



Digitized by Google



Digitized by Google

Pol.g. 1005 o-5



Digitized by Google

<36632279630011

<36632279630011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

1005 a - 5

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Vierteljahrs-Heften

herausgegeben

von

Volz, Schüz, Fallati, Hoffmann, Göriz,

Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen,

und

Robert Mohl.

Fünfter Band.

Jahrgang 1848.

Tübingen,

Verlag der **H. Laupp**'schen Buchhandlung.

(Laupp & Siebeck.)

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Vierteljahrs-Heften

herausgegeben

von

Volz, Schüz, Fallati, Hoffmann, Göriz,

Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen,

und

Robert Mohl.

Jahrgang 1848.

Erstes Heft.

Tübingen,

Verlag der **H. Laupp'**schen Buchhandlung.

(Laupp & Siebeck.)

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Gedruckt auf Schnellpressen in der *Königlichen Hofbuchdruckerei* Zu Guttenberg
in Stuttgart.

Digitized by Google

Inhalt des fünften Bandes.

I. Abhandlungen.

Digitized by Google

Digitized by Google


BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

I. Abhandlungen.

Ueber die Wahl der Mittel zur Erleichterung der Grundpflichtigkeits-Ablösungen.

Vom Geheimen Referendar Stichling in Weimar.

Die Ablösung der Grundpflichtigkeitslasten des Bauernstandes ist ein so anerkanntes Mittel zur finanziellen Verbesserung dieser Klasse von Staatsbürgern, sowie zur Versöhnung unheilschwangerer Gegensätze im Innern des Staatslebens, dass es einer weitern Begründung und Rechtfertigung wohl nicht mehr bedarf, wenn wir ihre Verwirklichung für eine Hauptaufgabe der Staaten ansprechen.

Aber mit dem Worte „Ablösung" ist noch äusserst wenig gesagt. Die Ablösung durch Kapitalzahlung und die durch Grundstücksabtretung ist nur da thunlich, wo die Ablösung überhaupt keine Schwierigkeiten hat, in Gegenden, wo der bäuerliche Grundbesitz in grössere geschlossene Höfe vertheilt ist. Wo er dagegen in viele kleine Besitzungen unbemittelter, oder gar verschuldeter Eigenthümer (Hintersiedler, Taglöhner u. s. w.) zerfällt, die weder von ihrem Grundbesitze etwas abtreten, noch auch ein Kapital aufbringen können, ohne ihrer Existenz an's Leben zu gehen, begnügt man sich in der Regel, die Umwandlung der bisherigen Reallast in eine jährliche Geldrente zu empfehlen.

Digitized by Google

Hiermit ist allerdings etwas geholfen, aber nur ein Weniges und auch dies Wenige nur da, wo die Zahlung der Geldrente an sich schon vortheilhafter für den Pflichtigen ist, als die bisherige Natural-Leistung.

Soll dieser Klasse von Landleuten gründlich geholfen werden, so muss die bisherige Last nicht bloss verwandelt, nicht bloss in ein anderes Gewand gekleidet, sondern ganz beseitigt werden, ohne dass die Pflichtigen sich desshalb mit einer Kapitalschuld zu belasten oder einen Theil ihres Grundbesitzes zu opfern brauchen.

Freilich kann dies nur allmählig geschehen. Dass es geschehen kann, ist bekannt. Auch findet sich in dieser und jener Schrift eine Andeutung darüber; aber bis jetzt nirgends erschöpfend, kaum in allgemeinen Umrissen, und doch kann jenes Ziel auf verschiedenen Wegen erreicht werden; und es ist von nicht geringer Wichtigkeit, hier den richtigen einzuschlagen. Eben jetzt ist diese Frage in zwei deutschen Staaten Gegenstand ständischer Berathungen geworden und letztere zeigen deutlich, dass sich eine bestimmte Ansicht hierüber noch bei Weitem nicht festgestellt hat, sondern die verschiedenartigsten Anschauungsweisen herrschen. Ein Beitrag zur Verständigung möge daher nicht als überflüssig angesehen werden.

Der mehr denn dreissigjährige Friede, dessen Deutschland bisher genossen hat, theilt sich in Bezug auf das, was die Staaten während desselben zur Beseitigung der Feudallasten gethan haben, in zwei Perioden. In der ersten, die von Steins und Hardenbergs ruhmvoller Verwaltung in Preussen bis zum Anfang der dreissiger Jahre reicht, fingen wohl, namentlich mit dem Beginne ständischer Vertretung des Bauernstandes auch Ablösungsgesetze an in Deutschland aufzutauchen; aber theils suchte man durch sie nur diejenigen grundherrlichen Gerechtsame zu beseitigen, die sich mit der neuern politischen Stellung des Bauernstandes und mit den Bestrebungen der Regierungen für Hebung der Landes-Kultur am wenigsten zu vertragen schienen, — an eine durchgreifende finanzielle Verbesserung des Bauernstandes dachte man noch weniger; theils war man, seltenere Ausnahmen abgerechnet, noch in dem guten Glauben, dass jene für schädlich erkannten Feudallasten schon dann bald verschwinden würden,

Digitized by Google

wenn ein Gesetz sie für ablösbar durch Kapitalzahlung erkläre und dem Pflichtigen das Recht einräume, auf Ablösung nach den im Gesetze bestimmten Normen der Veranschlagung zu provociren.

Aber man täuschte sich hierin. Die Gesetze bestanden zehn und mehr Jahre und die Ablösungen gingen nur sehr langsam, in geringer Zahl und fast nur in den Gegenden von Statten, wo der Druck jener Lasten am wenigsten sichtbar war, nämlich bei einem wohlhabenden kräftigen Bauernstande auf geschlossenen grösseren Gütern. Wo der bäuerliche Grundbesitz unter viele, obendrein meist verschuldete Kleinbesitzer vertheilt war, blieben die Ablösungsgesetze fast lediglich auf dem Papiere stehen.

Da trat die französische Revolution von 1830 dazwischen, und ich brauche nicht zu erwähnen, welch neuen Impuls sie in die Thätigkeit der deutschen Staaten auch in Bezug auf die Beseitigung der Feudallasten brachte. Heftiger als je wurde durch Wort und Schrift der Hass der öffentlichen Meinung gegen dieses „alte unverjährbare Unrecht", wie man es nannte, entflammt und den untersten Schichten der Gesellschaft um so schneller mitgetheilt, je mehr gerade diese dabei interessirt waren. Die Regierungen erkannten deutlicher als je die Nothwendigkeit, diesen Zündstoff zu beseitigen, und in den constitutionellen Staaten fanden sie meistentheils in den für die Ablösung lebhaft eingenommenen Kammern der Volksvertreter ein williges Gehör für ihre Vorschläge, auch wenn letztere mit Opfern für die Staatskasse verbunden waren. Und dies war grösstentheils der Fall, denn die bisherige Erfahrung hatte gelehrt, dass wenn die Pflichtigen wirklich erleichtert und die Berechtigten nicht geradezu beraubt werden sollten, der Staat mit seiner Kasse sich, in irgend einer Weise vermittelnd, erleichternd, hülfreich in's Mittel schlagen müsse. Und dies ist der Charakter der zweiten Periode.

Das grösste Opfer brachten diesem Zwecke diejenigen Staaten, welche aus eigenen Kassen die Bezahlung der Ablösungskapitalien ganz oder zum Theil zu leisten übernahmen, ohne eine auch nur allmählige Rückerstattung von den Pflichtigen zu fordern. Voran ging hierin (meines Wissens) das Grossherzogthum Hessen, das die Ablösungskapitalien für die Frohnden ganz, für die Leibeigenschafts-Gefälle zur Hälfte aus der Staatskasse bestritt. Ihm

Digitized by Google

folgte das Grossherzogthum Baden, das $^1/_5$ sämmtlicher Zehntablösungs-Kapitalien aus Staatsmitteln für die Pflichtigen zahlte; ingleichen das Königreich Preussen, das für besonders dürftige Gegenden verschiedener Provinzen, so für das Eichsfeld und für die Kreise Paderborn, Warburg, Büren und Höxter die allmählige Tilgung aller Ablösungskapitalien auf die Staatskasse übernahm, dafür aber bis zur Vollendung dieser Tilgung die Verzinsung des vollen Kapitals sammt einem Zuschlage für die Verwaltungskosten von den Pflichtigen forderte.

Abgesehen aber auch von dieser ganz direkten und unmittelbaren Hülfe, die nicht allen Staaten und nirgends in einem irgend weiten Umfange möglich ist, hat man insoweit, als die Tilgung des Ablösungskapitals den Pflichtigen selbst überlassen blieb und bleiben musste, ihnen von Staatswegen wenigstens ein Mittel zur Erleichterung jener Tilgung darbieten zu müssen geglaubt. Und hierin haben die verschiedenen Staaten, die in dieser Beziehung schon thätig geworden sind, zwei verschiedene Hauptrichtungen eingeschlagen.

Die Einen — unter ihnen nenne ich als vorzügliche aber nicht ausschliessliche Beispiele das Grossherzogthum Hessen, das Kurfürstenthum Hessen, das Grossherzogthum Baden, Preussen für die Provinz Westfalen — haben es unternommen, den ablösenden Pflichtigen die von ihnen zu erbringenden Ablösungskapitalien auf Verlangen b a a r v o r z u s c h i e s s e n, dagegen aber diese Vorschüsse sich von ihnen billigmässig verzinsen und mit einem bestimmten, durch Zinsenzuwachs anschwellenden Procenttheile successiv wieder erstatten zu lassen. So lässt das Grossherzogthum Hessen jene Vorschüsse sich mit 3 Procent verzinsen und mit wenigstens 1 Procent sammt Zinsenzuwachs jährlich tilgen, so dass die Pflichtigen in 47 Jahren von der Schuld befreit sind. Das Grossherzogthum Baden lässt sich die Vorschüsse mit einem Zinse verinteressiren, der um $^1/_4$ Procent höher ist als der Zins, den der Staat seinen eigenen Gläubigern, von denen er das Kapital auch erst erborgen musste, jeweilig zu zahlen hat; und zur allmähligen Tilgung fordert er nebenbei $1^3/_4$ Procent und rechnet bei dieser Amortisation den Pflichtigen nur den einfachen Zinszuwachs, nicht Zinseszins zu Gute. Angenommen also, der Staat hätte das Geld zu 4 Procent erborgt,

Digitized by Google

so müssten die Pflichtigen ihm bis zur völligen Tilgung des vorgeschossenen Kapitals wenigstens jährlich 6 Procent desselben als Rente zahlen. Im Kurfürstenthum Hessen leiht der Staat den Pflichtigen die nöthigen Kapitalien zur Ablösung von Frohnden gegen 3 Procent, zur Ablösung von Zehnten gegen $3\frac{1}{2}$ Procent, zur Ablösung von Zinsen gegen $3\frac{3}{4}$ Procent Zinsen und mindestens $\frac{1}{2}$ Procent jährlicher Tilgung, die durch Zinsenzuwachs sich noch weiter steigert, da der volle Zins der ganzen ursprünglichen Schuld bis zur vollendeten Tilgung fortgezahlt werden muss. Die preussische Hülfskasse für die Provinz Westfalen schiesst vor gegen $3\frac{2}{3}$ Procent Zinsen, $\frac{11}{24}$ Procent Verwaltungskostenvergütung und mindestens $\frac{15}{24}$ Procent jährlicher Tilgung.

Andere Staaten haben einen andern Weg eingeschlagen und hier steht oben an das Königreich Sachsen, welchem das Herzogthum Sachsen-Altenburg bereits gefolgt ist und neuerdings die Staatsregierungen im Königreiche Preussen und im Grossherzogthum Sachsen-Weimar zu folgen beabsichtigen. Hier unternimmt es der Staat nicht, den ablösenden Pflichtigen die nöthigen Kapitalien auf Verlangen baar vorzuschiessen; er hilft ihnen aber dadurch, dass er den Berechtigten gegenüber die Abtragung der ihnen gebührenden Ablösungskapitalien anstatt der Pflichtigen übernimmt, diese Abtragung aber nicht sofort bewirkt, sondern den Berechtigten über den Betrag der betreffenden Ablösungskapitalien Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) ausstellt, die auf den Inhaber lauten und successiv durch jährliche oder halbjährliche Ausloosung amortisirt, bis dahin aber mit einem geringeren Zinse, als welcher bei Berechnung des Ablösungskapitals zu Grunde gelegt worden, gewöhnlich mit $3\frac{1}{3}$ Procent jährlich verzinst werden. Die Mittel zu dieser Verzinsung und Tilgung gewinnt der Staat dadurch, dass er von den Pflichtigen den vollen, bei Berechnung der Ablösungskapitalien angenommenen Zins, also bei einer Kapitalisirung mit 25 den vierprocentigen Zins der Ablösungskapitalien, die er statt ihrer zu zahlen übernommen hat, erhebt und dasjenige, um was diese Rente den von ihm zu leistenden Zins der Rentenbriefe übersteigt ($\frac{2}{3}$ Procent) bald (wie im Königreiche Sachsen seit 1837), ganz und gar, bald wenigstens zum grössern Theile (etwa $\frac{1}{2}$ Proc.)

Digitized by Google

den Pflichtigen als successive Tilgungszahlung mit Zinsenzuwachs zu Gute rechnet, während ein kleinerer Theil jenes Gewinns (etwa $^1/_6$ Procent des Kapitals) als billige Vergütung für die Verwaltungsaufwände des Staats in dessen Kasse fliesst. Durch diese fortgesetzte Tilgung, mit welcher die Ausloosung und Amortisation der Rentenbriefe gleichen Schritt hält, befreit sich dann ebenfalls nach einer auf festem Plane beruhenden Jahresreihe der Pflichtige ganz und gar von seiner Rentenzahlung, — in 54 oder 63 Jahren, je nachdem ihm $^2/_3$ Procent oder nur $^1/_2$ Procent des ursprünglichen Kapitals als jährliche Tilgung sammt Zinsenzuwachs angerechnet wird. Die Anstalt, welche solchergestalt zwischen Grundherren und Grundpflichtige tritt, um den zwischen beiden bestehenden Schuldnexus zu lösen, der ohne solche Beihülfe oftmals nicht lösbar seyn würde, führt gewöhnlich den Namen „Land-Rentenbank".

Fragen wir nun: welcher von beiden Wegen den Vorzug verdient? so lässt sich darauf aus drei verschiedenen Gesichtspunkten antworten; aus dem der Berechtigten, dem der Pflichtigen und aus dem des Staats; aber auf jede dieser drei Fragen ist nicht eine allgemeine und bestimmte, sondern immer nur eine bedingte Antwort mit „wenn" und „insoweit" möglich; denn jeder der beiden verschiedenen Wege lässt einen ziemlich weiten Spielraum wesentlicher Modificationen, grösserer oder geringerer Begünstigungen zu.

1. Stellen wir uns zunächst an die Stelle der Berechtigten. Da, wo der Staat den Pflichtigten baare Kapitalvorschüsse zu sofortiger Befriedigung der Berechtigten macht, kann das Gesetz eine niedrigere Berechnung des Ablösungskapitals vorschreiben, als wenn die Berechtigten statt baaren Geldes Rentenbriefe ausgehändigt bekommen, die möglicherweise erst spät zur Ausloosung und Auszahlung kommen und bis dahin nur mit $3^1/_3$ Procent verzinst werden. Daher bestimmt das Gesetz in Baden und Kurhessen die Ablösung mit dem 20fachen, in Hessen-Darmstadt sogar mit nur dem 18fachen des durchschnittlichen reinen Geldwerths der bisherigen Jahresleistung; im Königreiche Sachsen und in Sachsen-Altenburg dagegen, wo Rentenbriefe ausgestellt werden, die Ablösung mit dem 25fachen!

Dieser Unterschied der Kapitalberechnung ist so bedeutend,

Digitized by Google

dass den Berechtigten die Wahl nicht schwer fallen kann, wenn sie, nicht von anderen Motiven gedrängt, sich bloss an die Zahlen halten. Der Berechtigte wird wohlthun, wenn er der Kapitalisirung mit 25 den Vorzug gibt, obgleich solchenfalls die Rentenbriefe, die vielleicht erst in 63 Jahren ausgeloost werden, nicht wohl höher als mit nur $3^1/_3$ Procent verzinst werden können, denn von den 4 Procent, welche die Pflichtigen solchenfalls an die Rentenbank zahlen, sind mindestens $^2/_3$ Procent zur jährlichen Amortisation und zu einiger Vergütung des Regie-Aufwandes nöthig. Ein Beispiel in Zahlen wird dies beweisen. Man denke sich eine jährliche Naturalleistung, deren reiner Jahreswerth 100 Thaler beträgt. Wird dieselbe mit dem 20fachen, also mit 2000 Thaler abgelöset, aber das Kapital dem Berechtigten sofort baar ausgezahlt, so kann er in der Regel mit Sicherheit doch nicht auf mehr als eine Nutzung zu 4 Procent, also zu 80 Thaler, jährlich rechnen. Wird dagegen die fragliche Rente zwar mit 25 kapitalisirt, aber das Reluitions-Kapital von 2500 Thalern nicht baar, sondern in Rentenbriefen gewährt, die bis zur Ausloosung und Auszahlung nur einen Jahreszins von $3^1/_3$ Procent tragen, so bezieht er einen jährlichen Zins von $83^1/_3$ Thaler, also immer noch mehr als im andern Falle. Ja letzteres gilt selbst da, wo — wie dies für Schlesien jetzt in Vorschlag gebracht worden ist, nach Inhalt der Denkschrift des preussischen Finanzministers vom April 1847 (Allgem. preuss. Zeitung vom 18. Mai 1847) — die reine Rente bei der Ueberweisung an die Rentenbank nur mit $22^1/_2$ kapitalisirt, dafür aber die Rentenbriefe, in denen solch ein Kapital dem Berechtigten verschrieben wird, mit $3^2/_3$ Procent verzinst werden. Hier beträgt das Kapital 2250 Thaler und der jährliche Zins $82^1/_2$ Thaler.

An Zinsen also kann er sich selbst im schlimmsten und unwahrscheinlichsten Falle, der ihn treffen kann, nämlich, wenn seine Rentenbriefe erst im allerletzten Amortisations-Jahre ausgeloost werden, nicht wohl schlechter stehen und am Kapitale gewinnt er seiner Zeit in jedem Falle! Und wie steigert sich sein Gewinn, wenn er dies Kapital von 2500 oder 2250 Thaler bald ausgeloost und ausgezahlt erhält, wofür doch immerhin mehr Chancen vorhanden sind, als für eine mehr als

Digitized by Google

4procentige Nutzung des ihm sofort baar gezahlten Kapitals von nur 2000 Thalern!

2. Schwieriger ist vom Standpuncte der Pflichtigen aus zwischen baarer Vorschussleistung und Rentenbank eine bestimmte Wahl zu treffen, weil die Bedingungen, unter denen der Staat den Pflichtigen die baaren Vorschüsse macht, und die Art, wie er die Rentenbank einrichtet, mehr oder minder günstig für sie seyn können und sind.

a. Was die Vergütung anbelangt, die der Staat für die Kosten seiner Verwaltung vom Pflichtigen begehrt und sich zurechnet, so kann dieselbe bei dem einen wie bei dem andern dieser beiden Institute eintreten, denn die sonstige Verschiedenheit derselben führt an und für sich einen Unterschied in jenem Puncte nicht mit sich. Die Königl. Sächsische Land-Rentenbank rechnet für Verwaltungskosten sich von der Rente, die der Pflichtige an sie zahlt, seit 1837 gar nichts an, sondern bestreitet diese Kosten sämmtlich aus der Staatskasse. Nach den im Grossherzogthume Sachsen den Ständen gemachten Propositionen dagegen, soll die dort im Plane liegende Rentenbank von der an sie zu zahlenden Jahresrente an 4 Procent des Ablösungs-Kapitals sich $^1/_6$ Procent zur Deckung der Regie-Aufwände anrechnen. Die Königl. Preuss. Tilgungskassen, die ihrer Natur nach auch nichts Anderes als Rentenbanken sind, behalten von den Jahresrenten $^1/_4$ Procent des Ablösungskapitals als Kostenvergütung zurück neben der von den Pflichtigen an die Einnehmer zu zahlenden Gebühr von 2 Procent der Rente.

Wo die baare Vorschussleistung eingeführt ist, da ist die Verschiedenheit ebenso gross. Im Grossherzogthume und im Kurfürstenthume Hessen wird den Pflichtigen zur Deckung von Verwaltungskosten gar nichts, im Grossherzogthume Baden dagegen $^1/_4$ Procent des Ablösungskapitals jährlich angerechnet, indem dort die Pflichtigen dem Staat einen Zins zahlen müssen, der jedesmal um $^1/_4$ Procent höher ist, als derjenige, den der Staat bei Aufbringung des ihnen erborgten Kapitals an seine Gläubiger zahlen muss.

b. Die Dauer des Tilgungszeitraums richtet sich bei den Rentenbanken wie bei der baaren Vorschussleistung erstens nach der Höhe des bestimmten jährlichen Amortisationsfonds (ob er

Digitized by Google

$^1/_2$, $^2/_3$ oder 1 und noch mehr Procente jährlich beträgt), und zweitens nach der Höhe des Zinsenzuwachses zu demselben, also nach der Höhe des angenommenen Zinsfusses überhaupt, denn je höher das Kapital verzinst wird, desto höhere Zinsen wachsen in Folge theilweiser Tilgung dem festen Amortisationsfonds zu. So dauert in Kurhessen die Amortisation bei 1% festem Tilgungs-Fonds mit 3procentigem Zinsenzuwachs 47 Jahre, mit $3^1/_2$procentigem Zinsenzuwachs 43 Jahre, mit $3^3/_4$procentigem Zinsenzuwachs 41 Jahre; bei einem Zinsfusse von $3^1/_3$ Procent dagegen 54 oder 63 Jahre, je nachdem den Pflichtigen ein fester Tilgungsfonds von $2^1/_3$ oder nur $^1/_2$ Procent der Ablösungs-Kapitalien angerechnet wird. Die Tilgung geht demnach um so rascher von Statten, einen je höhern Tilgungsfonds und einen je höhern Zins der Pflichtige an den Staat für das Ablösungskapital zahlt, so jedoch, dass die Höhe des festen Tilgungsfonds das hauptsächlichere von diesen beiden Mitteln zur Beschleunigung der Tilgung ist. Beide Mittel aber sind wiederum in um so höherem Grade vorhanden, je niedriger das Ablösungskapital berechnet ist, denn um so höhere Procente desselben bildet solchenfalls die Rente, welche als der reine Geldwerth der bisherigen Leistung des Pflichtigen unbedenklich auch ferner von ihnen erhoben werden kann und von deren Höhe natürlich es abhängt, wie viel davon als jährliche Amortisation und wie viel als jährliche Verzinsung den Pflichtigen angesonnen bezüglich angerechnet werden mag. Dies gilt nicht bloss von den Rentenbanken unter sich verglichen, sondern auch von den Rentenbanken gegenüber der baaren Vorschussleistung. Vergleichen wir zunächst die Rentenbanken unter einander, so leuchtet ein, dass ihre Construction mannichfach seyn kann. Sie wird abhängen von der Höhe des landüblichen Zinsfusses zur Zeit der Errichtung. Je höher dieser ist, ein um so niedrigerer Kapitalisirungsmassstab wird angenommen werden müssen, um die Rentenbriefe desto höher verzinsen zu können. Aber eben diese höhere Verzinsung der Rentenbriefe, die man solchenfalls wegen der Unkündbarkeit der letztern den Berechtigten schuldig ist, hat zugleich auch die Folge, dass der feste Tilgungsfonds, trotz der niedrigern Kapitalisirung nicht um den ganzen Differenz-Betrag bedeutender seyn kann als bei höherer Kapitalisirung und

Digitized by Google

niedrigerer Verzinsung der Rentenbriefe. Wir wollen dies an einem Beispiele betrachten. Da wo der landesübliche Zinsfuss niedrig steht und in Folge dessen die Ablösungsrente mit 25 kapitalisirt werden kann (wie im Königreich Sachsen und in Sachsen-Altenburg), die Rente also 4% des Ablösungskapitals darstellt, kann die Rentenbank die Rentenbriefe ohne Unbilligkeit gegen die Berechtigten mit nur $3\frac{1}{3}$ Procent verzinsen. Es bleiben ihr also $\frac{2}{3}$ Procent zum festen Tilgungsfonds und zur Bestreitung der Regie-Aufwände. Rechnet man hiervon auch $\frac{1}{6}$ Procent für die letzteren (obwohl dies in Dresden und Altenburg nicht einmal geschieht), so bleibt doch immerhin ein fester Tilgungsfonds von $\frac{1}{2}$ Procent möglich. Wird dagegen die Ablösungsrente wegen eines höhern Standes des landüblichen Zinsfusses nur mit $22\frac{1}{2}$ kapitalisirt, so dass sie $4\frac{1}{2}$ Procent des Ablösungskapitals darstellt, so müssen die Rentenbriefe auch wiederum höher als mit $3\frac{1}{3}$ Procent, etwa (wie im Königreiche Preussen vorgeschlagen worden) mit $3\frac{2}{3}$ Procent verzinst werden, es bleiben also $\frac{5}{6}$ Procent zur Regiekosten-Vergütung und zum festen Tilgungsfond, wovon wiederum $\frac{1}{6}$ Procent für erstere und $\frac{4}{6}$ oder $\frac{2}{3}$ Procent für den festen Tilgungsfond zu rechnen wären. Obgleich also bei der Kapitalisirung mit $22\frac{1}{2}$ die Rente einen um $\frac{1}{2}$ Procent höhern Zins des Ablösungskapitals darstellt als bei der Kapitalisirung mit 25, wird (wegen der im ersten Falle wiederum nöthigen höhern Verzinsung der Rentenbriefe) dieses $\frac{1}{2}$ Procent nicht mit seinem ganzen Betrage dem festen Tilgungsfond zuwachsen können, sondern nur mit $\frac{1}{6}$ Procent. Aber schon dies $\frac{1}{6}$ Procent ist bedeutend genug; es beschleunigt die Vollendung der Tilgung, selbst bei gleichem Zinsenzuwachs, um etwa neun Jahre, und nun tritt noch der Vortheil hinzu, dass bei der Kapitalisirung mit $22\frac{1}{2}$ der Zinsfuss der Rentenbriefe um $\frac{1}{3}$ Procent höher seyn kann, also beim Fortschritt der Amortisation jährlich ein höherer Zinsengewinn dem festen Amortisationsfonds zuwächst.

An und für sich wirkt auf den Tilgungsfonds dieser Unterschied des Kapitalisirungsmassstabs ziemlich ebenso bei der baaren Vorschussleistung wie bei der Rentenbank. Denn kann auch, selbst bei gleichem Stande des landüblichen Zinsfusses, bei der baaren Vorschussleistung ein niedrigerer Kapitalisirungsmassstab

Digitized by Google

gegenüber den Berechtigten angenommen werden als bei der Ausstellung unkündbarer Rentenbriefe, so hat doch eine Rentenbank wiederum den Vortheil, dass sie in der Verzinsung der Rentenbriefe nicht den Schwankungen und möglichen Steigerungen des landüblichen Zinsfusses ausgesetzt ist, denen der Staat bei der Beschaffung der begehrten baaren Gelder zur Vorschussleistung an die Pflichtigen sich unterwerfen muss und die ihn wohl nöthigen können, entweder von Auswerfung eines festen Tilgungsfonds ganz abzusehen oder von den Pflichtigen einen jährlichen Zuschuss zur ursprünglich berechneten Rente zu fordern. Angenommen z. B., es werden die Renten, zu deren Ablösung die Pflichtigen baare Vorschüsse erhalten, mit 20 kapitalisirt (während eine Rentenbank in gleicher Lage wenigstens mit 22½ kapitalisiren würde), so würde der Staat zwar 5% des Kapitals jährlich von den Pflichtigen erheben können; aber er könnte nicht, wie die Rentenbank, darauf rechnen, hiervon zur Verzinsung nur höchstens 3⅔ Procent in festem Betrage aufwenden zu müssen, sondern er muss sich gefasst machen, die Summen, die er baar aufzubringen hat, seinen Gläubigern höher verzinsen zu müssen. Bedarf er also hierzu auch nur 4⅙ Procent, was bei der solchenfalls gesteigerten Nachfrage nach Kapitalien leicht kommen kann, so behält er zur Deckung der Regie-Kosten und zum festen Tilgungsfonds immerhin ebenfalls nur ⅚ Procent, also nicht mehr übrig, als die Rentenbank. Die Pflichtigen haben hierbei also, im Vergleiche mit der Rentenbank, im Wesentlichen nur den Vortheil, dass das Ablösungskapital *seiner niedrigern Berechnung wegen* schneller getilgt wird.

Aber gewöhnlich lässt sich der Staat bei der baaren Vorschussleistung nicht auf einen schwankenden, vom jedesmaligen Zinsfusse abhängigen Tilgungsfonds ein, sondern nimmt einen festen jährlichen Tilgungsfonds an, und um dies zu können, schlägt er einen doppelten Weg ein: *entweder* fordert er von den Pflichtigen eine, nach dem jeweiligen Zinsfusse, möglicher Weise auch über 5% ansteigende Rente (wie in Baden), *oder* er fordert von den Pflichtigen jederzeit nur einen mässigen, festen, jährlichen Zins neben einem festen Tilgungsfonds, zusammen nicht mehr als 5%, und übernimmt das, was die Verzinsung der aufgenommenen Kapitalien ihm etwa mehr kosten kann, auf die Staatskasse.

Digitized by Google

Der erstere Weg ist nicht überall durchführbar gegenüber den Pflichtigen, da er die Möglichkeit in sich schliesst, von denselben eine höhere als die bisherige Jahresleistung in Anspruch zu nehmen, was in armen Gegenden in der Regel als unmöglich erscheint. In Baden macht dies der Staat dadurch möglich, dass er den Pflichtigen zugleich einen Theil des Ablösungkapitals ($^1/_{10}$) schenkweise zahlt, dass dieselben also nur die Rente von den übrigen $^9/_{10}$ des eigentlichen Kapitals zu entrichten brauchen. Aber wo der Staat solche Schenkungen nicht leistet noch leisten kann, muss diese schwankende Rente vom Gesichtspunkte der Pflichtigen aus als bedenklich erscheinen.

Unläugbar vortheilhaft ist dagegen für die Pflichtigen der andere Weg, den in dieser Beziehung andere Staaten eingeschlagen haben, indem sie von der 5procentigen Rente, die bei der Kapitalisirung mit 20 unbedenklich forterhoben werden kann, von den Pflichtigen einen festen, von den Schwankungen des landüblichen Zinsfusses durchaus unabhängigen Zins erheben, der ohne zu einer Erhöhung der Rente über 5% hinauszuführen, daneben immerhin noch einen höhern, festen Tilgungsfond zulässt als bei der Rentenbank möglich ist, weil diese bei höherer Kapitalisirung eine niedrigere Rente erhebt. So z. B. rechnet der Staat in Hessen-Darmstadt und Kurhessen den Pflichtigen, denen er zur Ablösung borgt, nur einen festen, jährlichen Zins von $3^3/_4$, $3^1/_2$ oder gar 3 Procent (je nach der Verschiedenheit der abzulösenden Lasten) an, um ihnen daneben eine jährliche Tilgung von 1% ansinnen zu können, und das was er seinen eigenen Gläubigern an Zinsen mehr zahlen muss, wird aus der Staatskasse bestritten, als ein Geschenk für die Pflichtigen. Wo dieser Weg eingeschlagen ist, stehen sich die Pflichtigen freilich ganz unläugbar besser bei der Vorschussleistung als bei der Rentenbank, denn hier geht die Tilgung in doppelter Hinsicht rascher von Statten als bei der Rentenbank: einmal wegen der niedrigeren Berechnung des Ablösungskapitals, und dann wegen des höhern Tilgungsfonds.

Fassen wir also die Resultate vorstehender Erwägungen zusammen, so lassen sie sich folgendermassen ausdrücken.

In so weit es in der Natur der Sache liegt, dass selbst unter gleichen Umständen bei der Rentenbank, die den Berech-

Digitized by Google

tigten unkündbare Rentenbriefe aufnöthigt, ein höherer Kapitalisirungsmassstab angenommen wird, als bei der Vorschussleistung zur sofortigen, baaren Befriedigung der Berechtigten, führt die baare Vorschussleistung, auch wenn der Staat von der von den Pflichtigen zu entrichtenden bisherigen Ablösungsrente ihnen keinen höhern Tilgungsbeitrag anrechnet, als die Land-Rentenbank, immerhin schon darum schneller als letztere zur vollendeten Tilgung, also zur gänzlichen Entlastung der Pflichtigen, weil das zu tilgende Ablösungskapital niedriger berechnet ist.

Nur wenn der Staat wegen der Unsicherheit in Betreff der Grösse der Zinsaufwände, die ihm die baare Vorschussleistung im Laufe eines ansehnlichen Zeitraums durch ein unvorhergesehenes Steigen des landüblichen Zinsfusses kosten kann, sich eine Erhöhung der von den Pflichtigen ihm zu leistenden Rentenzahlung über das Maass der ursprünglichen reinen Ablösungsrente, also über das Maass ihrer bisherigen und gewohnten Leistung hinaus, vorbehält, kann hierin für die dürftige Klasse der Pflichtigen ein Bedenken liegen, das bei der Rentenbank nicht besteht, da diese bei ihrer feststehenden Verzinsung unkündbarer Rentenbriefe nie Gefahr läuft, ihre Zinsaufwände über das ursprüngliche Maass gesteigert zu sehen.

Wo dagegen der Staat, auf eine Erhöhung der Rentenforderung von vornherein verzichtend, die etwaigen Mehraufwände an Zinsen auf die Staatskasse übernimmt, fällt dies vom Standpunkte der Pflichtigen aus gegen die baare Vorschussleistung zu erhebende Bedenken hinweg.

Und wo nun gar der Staat hierin so weit geht, dass er den Pflichtigen keinen höhern Zins, als die Rentenbank anrechnet und in Folge dessen von der 5procentigen Rente so viel übrig behält, dass er den festen Tilgungsfonds höher bestimmen kann, als eine Rentenbank, die wegen des höhern Kapitalisirungsmassstabs eine niedrigere, etwa eine nur 4½- oder 4procentige Rente bezieht, da geht die Tilgung zu Gunsten der Pflichtigen aus doppeltem Grunde bei der baaren Vorschussleistung rascher, als bei der Rentenbank von Statten: theils wegen der niedrigeren Berechnung des Ablösungskapitals, theils wegen der stärkern jährlichen Tilgung.

3. Und nun endlich das Interesse des Staats. Ich rede hier nicht von dem allgemeinen Interesse, das derselbe bei der

Digitized by Google

Ablösung der bäuerlichen Lasten, bei der Lösung des Grundherrlichkeits- und Grundpflichtigkeitsverhältnisses überhaupt aus politischen und nationalökonomischen Rücksichten hat. Hier können uns nur die Gesichtspunkte vorschweben, die den Staat bei der Wahl der Mittel zur Ermöglichung der Ablösung zu leiten haben. Diese Gesichtspunkte sind meines Erachtens folgende:

a. unter möglichst geringer Beeinträchtigung der Berechtigten und

b. mit den möglichst geringen Opfern von Seiten des Staats,

c. eine möglichst schnelle und möglichst umfassende Aufhülfe der Pflichtigen zu erstreben, ohne zu diesem Zwecke von den Pflichtigen mehr als den reinen Geldwerth der bisherigen jährlichen Natural-Leistung während des Tilgungszeitraums zu fordern.

Zu a. Dass die Berechtigten sich in der Regel besser bei Land-Rentenbanken stehen, ist oben schon dargelegt worden. Auf diesem Wege wird also der Zweck der Nichtbeeinträchtigung der Berechtigten in der Regel besser erreicht, als bei der baaren Vorschussleistung. Betrachten wir nun

Zu b. die Opfer, die der Staat dem Unternehmen bei Einschlagung des einen oder des andern Wegs bringen müsste, so scheinen uns die Opfer, welche die Rentenbank erheischt, einerseits keinesfalls bedeutender zu seyn, und andererseits sicherer vorausberechnet und übersehen werden zu können, als diejenigen, welche die baare Vorschussleistung zu kosten droht.

Die Regie-Aufwände werden sich bei der Wahl des einen oder des andern Systems ziemlich gleich bleiben. Namentlich wird die Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes in dem einen wie in dem andern Falle diese Kosten erhöhen; denn ist dies bei der Land-Rentenbank darum der Fall, weil diese die Renten, die sie von den Pflichtigen erhebt, auf die einzelnen haftpflichtigen Grundstücke radiciren und somit über eine weit grössere Zahl einzelner Renten Buch führen muss, als da, wo ein Kapital vorgeschossen ist und dessen Zins nur im Ganzen berechnet wird, so wirkt die Grundstücks-Parcellirung auf die Geschäfte der Vorschusskasse nicht minder erschwerend,

Digitized by Google

nur in einer andern Weise ein. Während nämlich die Centralstelle der Land-Rentenbank sich um die Besitzer der einzelnen rentepflichtigen Grundstücke gar nicht zu kümmern und die Lokalstelle bei jedem Besitzwechsel nur die Ab- und Zuschreibung im Rentenkataster ebenso zu bewirken hat, wie dies — ohne alle Schwierigkeit und Zeitaufwand — im Steuerkataster geschieht, muss die Central-Verwaltung der Vorschusskasse bei jedem Wechsel im Besitze eines ihr verpfändeten, noch so kleinen Grundstücks angegangen und behelligt werden, da es ohne ihre Erlaubniss nicht weiter veräussert werden kann. Wenn man nun bedenkt, wie lebhaft der Grundstücksverkehr, namentlich bei vorherrschender Parcellirung, zu seyn pflegt, so kann man leicht ermessen, welche Geschäftslast hierdurch der Verwaltung der Vorschusskasse erwächst. Die Buchführung ist einfacher bei der Vorschusskasse, weil es sich bei ihr um grössere Zahlen, um die Gesammtschuld der Person des Pflichtigen, nicht um Einzel-Renten seiner verschiedenen einzelnen Grundstücke handelt, wie dies bei der Land-Rentenbank der Fall ist; dagegen ist aber die übrige Geschäftslast, die durch die Cognition und Erörterung des einzelnen Falles verursacht wird, ungleich bedeutender bei der Vorschusskasse als bei der Land-Rentenbank, da letztere durchaus nicht, wie jene, die hypothekarische Sicherstellung der Kasse bei der Vorschussleistung und bei den später eintretenden Veränderungen zu bewirken und sorgfältig im Auge zu behalten hat, sondern schon im Ablösungs-Rezesse die an sie zu zahlenden Renten auf lauter einzelne bestimmte Grundstücke fest vertheilt erhält, auf denen sie dann ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers unverändert haften bleiben, bis sie durch fortgesetzte Entrichtung völlig getilgt sind. Ich glaube, man kann den Unterschied am kürzesten so charakterisiren: eine Rentenbank erfordert mehr Kalkulatoren, eine Vorschusskasse mehr Juristen.

Und während sonach der eigentliche Besoldungsaufwand einer Vorschusskasse nicht geringer seyn kann als der einer Rentenbank, führt die erstere möglicher Weise eine Last mit sich, die der Staat bei Errichtung einer Rentenbank ganz und gar nicht trägt. Eine Rentenbank stellt den Grundherren unkündbare Rentenbriefe aus, die sie ihnen mit einem bestimmten niedrigen Zinse verinteressirt, den sie nach sicherer Berechnung

vollständig aus den Renten erogirt, die sie von den Pflichtigen erhebt. Die Verzinsung dieser unkündbaren Rentenbriefe also kann ihr nie Verlegenheiten bereiten. Welchen Eventualitäten ist aber in dieser Beziehung die Vorschusskasse ausgesetzt!

Da, wo die Berechtigten durchweg die sofortige Baarzahlung des Ablösungskapitals sollen verlangen können, und der Staat dies durch baare Vorschussleistung an die Pflichtigen ermöglicht, ist er aus Rücksicht auf die leider so zahlreiche, dürftige Klasse des Landvolks in folgende Alternative versetzt: entweder er darf von den Pflichtigen neben dem Tilgungsfond nur eine Verzinsung des vorgeschossenen Kapitals mit festen und mässigen Procenten, ohne Rücksicht auf den Zins, den er selbst zahlen muss, fordern, wie oben schon erwähnt worden, oder, wenn der Staat sich von den Pflichtigen (wie in Baden) steigend und fallend den Zins, den er selbst zahlen muss, oder gar noch etwas mehr entrichten lässt, muss er einen Theil des Ablösungskapitals geradezu schenkweise für sie zahlen, damit sie ein Geringeres zu verzinsen und zu tilgen haben, also auch ein etwaiger hoher Zins ihnen neben dem Tilgungsfond und der Verwaltungskosten-Vergütung nicht unerschwingbar wird. Aber solche Opfer an Kapitalgeschenken, sind nicht jedem Staate, keinem in umfassendem Maasstabe möglich. Die meisten Staaten also, namentlich alle diejenigen, welche es für ungenügend oder ungleich halten, auf eine einzelne Klasse von Grundlasten jene Schenkungsbeiträge und somit die ganze Ablösung selbst zu beschränken, und welche daher bei der Vorschussleistung ohne theilweise Schenkung stehen bleiben, diese aber für alle Fälle der Ablösung, für alle Arten grundpflichtiger Lasten bieten, werden sich die vorgeschossenen Kapitalien mit festen und mässigen Procenten von den Pflichtigen verzinsen lassen müssen. In diesem Falle aber sind sie nie sicher, das zu solchen Vorschüssen nöthige Geld um denselben mässigen Zins geliehen zu erhalten, den sie selbst von den Pflichtigen wiederum empfangen. Die Differenz, die solch ein Staat einzubüssen Gefahr läuft, kann bedeutend werden. Angenommen, ein Staat, nicht einmal so gross wie das Königreich Sachsen, müsste 10 Millionen Thaler baar zu jenen Zwecken aufbringen und kann dies, wie

Digitized by Google

z. B. jetzt nicht anders als zu 4½ Procent ermöglichen, erhält aber von den Pflichtigen nur einen festen Zins von 3½ Procent, so büsst er an Zinsen allein jährlich 100,000 Thaler ein.

Und zu diesem finanziellen Nachtheile tritt noch ein andrer, welcher — obwohl zunächst auch finanzieller Natur — doch auch noch weiterhin sehr übel rückwirkt — die Möglichkeit einer Erschütterung des Staatskredits. Wir wollen keineswegs verkennen, dass auch die Errichtung einer Land-Rentenbank ein tiefeingreifendes Unternehmen, namentlich für einen kleinen Staat ist, und dass auch sie durch die Emission einer verhältnissmässig bedeutenden Masse unkündbarer Rentenbriefe, möglicherweise Verlegenheiten bereiten kann. Aber unmöglich können dieselben so bedeutend, so gefährlich für den Staatskredit werden, wie da, wo der Staat dieselben Summen baar aufbringen muss. Allerdings wird durch diese Kapital-Aufnahme behufs sofortiger hypothekarischer Wiederausleihung an die Pflichtigen der Vermögensbestand des Staats ebenso wenig verschlechtert, als er durch die subsidiäre Garantie verschlechtert wird, welche der Staat für die von der Rentenbank ausgestellten Rentenbriefe leistet und welche, so lange überhaupt eine Rechtsordnung besteht, darum nicht wird in Anspruch genommen werden können, weil auch hier für jede Rente dem Staate ein bestimmter Grundbesitz der Pflichtigen ausreichend haftet und eine regelmässig fortschreitende Tilgung besteht. Im Königreiche Sachsen hat mit einer Renten-Kapitalschuld von 11 Millionen Thaler dem Staate die Haftpflicht in 14 Jahren im Ganzen nur 70 Thaler gekostet! Aber die Pflicht zur baaren Vorschussleistung hat den Nachtheil, dass sie den Staat in der Regel in die Nothwendigkeit versetzt, die nöthigen Gelder selbst erst zu erborgen, ohne den günstigen Zeitpunkt abwarten zu können; er muss borgen, wenn und so oft das Vorschreiten der Ablösungen, der Antrag der Pflichtigen es erfordert; er muss borgen um den momentan herrschenden Zinsfuss, ohne Rücksicht darauf, ob seine älteren Staatspapiere einen niedrigeren Zinsfuss haben und nun durch diese neue Emission höher verzinslicher Papiere im Kurse herabgedrückt, entwerthet werden; er muss borgen ohne Rücksicht darauf, ob er sich dadurch nicht den Markt, den freien Spielraum für etwaige andere,

Digitized by Google

im Laufe der Zeit so leicht mögliche und unvermeidliche Anleihen verdirbt; mit Einem Worte: er muss borgen um jeden Preis.

Wohl mindern oder erledigen gar diese Besorgnisse sich da, wo ein Staat sich etwa noch im Besitze eines ansehnlichen baaren Schatzes oder sonstiger extraordinärer baarer Zuflüsse befinden sollte, oder, wo zur Zeit gerade die Verhältnisse des inländischen Kapitalmarkts, ein grosses Angebot von Kapitalien Seitens der Privaten zu niedrigen Zinsen bei mangelnder Gelegenheit zu anderweitiger Ausleihung das Unternehmen zufällig begünstigen. Aber jener Schatz oder dergleichen absonderliche Zuflüsse sind nur noch selten anzutreffen, und die letztgenannte Gunst der Umstände bleibt immerhin eine prekäre, unsichere, von der man wenigstens nicht voraussehen kann, ob sie von der erforderlichen Dauer seyn werde, und nicht jeder Staat ist in der Lage, in solch wichtiger Sache einen Griff in den Glückstopf wagen zu dürfen.

Das Resultat ist also in Betreff der Opfer des Staats für die Zwecke der Ablösung dies:

Die Regiekosten werden sich bei einer Rentenbank im Wesentlichen nicht höher stellen als bei der baaren Vorschussleistung.

Aber im Uebrigen werden, wenn den Pflichtigen keinesfalls eine höhere Jahresleistung als der reine Geldwerth der bisherigen Naturalleistung angesonnen, und zugleich die Ablösung in grossem, nicht bloss einzelne Arten, sondern alle Grundpflichtigkeitslasten umfassenden Maassstabe bewirkt werden soll, die Opfer des Staats, die möglichen Zinseinbussen und die mögliche Erschütterung des Staatskredits, bei der baaren Vorschussleistung in der Regel einen höhern Grad zu erreichen drohen, als bei der Errichtung einer Land-Rentenbank.

Und welche Wahl hat nun endlich der Staat unter solchen Umständen zu treffen, wenn er

Zu c. das Interesse der Pflichtigen abwägt? Er soll ihnen, wie wir sagten, so schnell wie möglich und zugleich auch so umfassend wie möglich helfen. Beides kann er aber auf Einem Wege nicht erreichen. Schneller pflegt die Tilgung

Digitized by Google

auf dem Wege der baaren Vorschussleistung von Statten zu gehen, wie wir oben zu zeigen versucht haben. Aber umfassend kann der Staat, wie wir ebenfalls dargelegt zu haben glauben, nur bei Errichtung einer Land-Rentenbank helfen, ohne sich zu grosse Opfer und Gefahren aufzubürden. Selbst in Kurhessen, wo eine durch reiche Zuflüsse aus Staatsmitteln in seltner Weise begünstigte Anstalt, die Landeskredit-Kasse, die baaren Vorschüsse den Ablösenden leistet, sind die so äusserst wichtigen Ablösungen von Trift- und Lehnsgerechtsamen von dieser Wohlthat ausgenommen!

Es gilt also, von diesen beiden Rücksichten der einen den Vorzug vor der andern zu ertheilen und hier meinen wir, kann dem Staate die Wahl nicht schwer fallen: sie muss in wohlverstandener Fürsorge für die Pflichtigen auf dasjenige Mittel fallen, welches, wenn auch etwas langsamer, doch eine ungleich umfassendere und durchgreifendere Hülfe möglich macht, — zu Gunsten der Land-Rentenbank.

Und in der That sind die Wirkungen und Erfolge, welche auf diesem Wege erzielt werden, im Wesentlichen denn doch dieselben, wie bei der Ablösung mit Hülfe baarer Vorschussleistungen. Auch die Rentenbank führt im Augenblick zu einer Verwandlung der in national-ökonomischer Beziehung oft so verderblichen Naturallasten und in einer zwar etwas ferneren, aber nicht minder bestimmten Zukunft zu völliger Befreiung von der Pflichtigkeit, ohne dass der Pflichtige bis dahin mehr denn seine bisherige Last trägt und ohne dass er sich deshalb mit einer Kapitalschuld belastet. Die Erfahrung hat bereits bewiesen, welch schöne Früchte solch eine Einrichtung trägt. Das Königreich Sachsen steht hierin oben an. Schon in den 14 Jahren, seit denen die Rentenbank dort errichtet ist, hat sie auf den finanziellen und moralischen Zustand des Landvolks über alle Erwartung günstig eingewirkt. Es ist ein eigenthümlicher Charakterzug der deutschen Bauern, dass sie gegen die ihnen dargebotenen Hülfen fast misstrauisch sind, nur nach längerer Prüfung, fast widerstrebend, Gebrauch davon machen. So auch hier. Dazu kamen verschiedene Beschränkungen der Rentenüberweisung, die bis 1837 bestanden. Von 1833 bis 1837

Digitized by Google

wurden daher nur 13057 Thlr. 18 Gr. 5 Pf. Jahresrenten an die Land-Rentenbank überwiesen. Aber in den letzten 10 Jahren haben sich, je mehr die Zweifel des Landmannes schwanden und jene Beschränkungen wegfielen, die Pflichtigen zur Rentenbank wahrhaft gedrängt; und dass die Aermsten nicht bloss in diesem Drange nach Ablösung, sondern auch in der pünktlichen Entrichtung der Renten sich anerkannt auszeichnen, so dass gar keine Erlasse gewährt und nur 70 Thaler in 14 Jahren durch Caducitäten verloren worden sind, ist ein sprechender Beweis dafür, dass die Rentenbank keineswegs bloss für die Kasse sich eignet, die solcher Hülfe weniger bedarf. Bis zum 1. April 1846 waren im Ganzen 440,546 Thlr. 11 Gr. 7 Pf. Jahresrenten an die Land-Rentenbank überwiesen, und schon jetzt steht das Urtheil der öffentlichen Meinung wie der königl. sächs. Staatsverwaltung fest, dass durch die erfolgte Ablösung und die eröffnete Aussicht auf allmählige völlige Befreiung von der Rentenpflicht die Freude des Landmanns an seinem Besitze unendlich erhöht, seine Arbeitslust gesteigert und der streitsüchtige Missmuth verscheucht worden ist, der sonst gar zu leicht seine Arbeitskraft lähmte und sein Besitzthum vollends zerrüttete.

Gleiche Wirkungen haben nach den neuerdings veröffentlichten glaubwürdigen Zeugnissen die für die Fürstenthümer Paderborn, Corvey, Eichsfeld und für die Grafschaft Wittgenstein unter dem Namen von Tilgungskassen errichteten Rentenbanken gehabt. Dieselben sind auch dort von den Berechtigten wie von dem Verpflichteten mit gleichem Danke begrüsst worden und haben sich bewährt. Da, wo in Folge wiederholter Missernten und grosser Entwerthung der landwirthschaftlichen Produkte bei hohen Staats-, Kommunal- und grundherrlichen Abgaben der bäuerliche Nothstand so überhand genommen hatte, dass die Leistungsfähigkeit der bäuerlichen Grundbesitzer gefährdet war, ihre Subsistenz in Zweifel gezogen werden musste, die Abgaben in Rückstand verblieben, die Wirthschaft mehr und mehr zurückging, ja Subhastationen auf Subhastationen folgten, und selbst das unentbehrlichste Wirthschafts-Inventar in Beschlag genommen ward, so dass ein Theil des sonst fruchtbarsten Ackers unbestellt blieb (wie dies im Paderborn'schen nach der Versicherung von Augenzeugen der Fall war), da hat die Tilgungskasse in

Digitized by Google

12 Jahren den Zustand bis zur Unkenntlichkeit verbessert; an die Stelle der durch Entmuthigung erzeugten Unwirthschaftlichkeit ist Fleiss und Sparsamkeit auf dem Grunde einer froheren Zuversicht, an die Stelle der Grundstücksdesertion ein unverkennbarer Aufschwung der ländlichen Produktion getreten.

Daraus ist es denn zu erklären, dass neuerdings drei preussische Provinzen, Sachsen, Schlesien und Posen, dringend und wiederholt um Errichtung von Rentenbanken gebeten haben. Auch hierin liegt ein thatsächlicher Beweis für die Wohlthätigkeit solcher Anstalten.

„Aber wie kommt es denn“ — fragt vielleicht Mancher — „dass der erste vereinigte preussische Landtag auf die könig-„liche Botschaft nicht eingegangen ist, nach welcher der Staat die „Garantie für die in den verschiedenen preussischen Provinzen zu „errichtenden Rentenbanken übernehmen sollte? Thatsache gegen „Thatsache!“

Die Antwort hierauf ist leicht. Jener Vorschlag der königl. preuss. Staatsregierung ist auf dem Landtage nicht an inneren Gründen der Unzweckmässigkeit, sondern an collidirenden äusseren Rücksichten gescheitert: theils an der Allgemeinheit des Antrags gegenüber der Verschiedenheit der Bedürfnisse der verschiedenen Provinzen eines so grossen Reiches, theils an der nicht ganz genügend erschienenen Vorbereitung der Sache, theils und hauptsächlich an der Verfolgung politischer Zwecke auf Seite der Opposition, welche an und für sich mit der Rentenbank-Frage nicht das Mindeste zu thun hatten. Die Stände wollten durch ihre Verweigerung der Garantie-Uebernahme die baldige Wiedereinberufung des Landtags und ein Aufgeben der jetzigen singulären, von ständischer Mitwirkung eximirten, Stellung der Seehandlung, ein Aufgeben der Fähigkeit dieser letztern, eine zuletzt doch vom Staate zu vertretende Schuld ohne ständische Zustimmung zu contrahiren, also die Verleihung umfangreicherer und fester stehender ständischer Rechte erzwingen.

Die Frage über die Nützlichkeit der Rentenbanken ist gar nicht zur Abstimmung gebracht worden; aber nach dem, was über sie von der Rednerbühne aus, selbst von den Führern der Opposition, geäussert worden, kann nicht wohl ein Zweifel darüber obwalten, dass nicht bloss die meisten, sondern auch die

Digitized by Google

bedeutendsten der aufgetretenen Redner die Zweckmässigkeit der Rentenbanken unumwunden anerkannt haben.

Es kann nicht in meiner Absicht liegen, in eine spezielle Kritik dieser Discussion des ersten vereinigten preussischen Landtages einzugehen. Theils würde dies die Grenzen dieses Aufsatzes überschreiten, theils erscheint es kaum als nöthig, für den, welcher die Zweckmässigkeit der Rentenbanken vertheidigt, denn die dagegen vorgebrachten Gründe sind von so geringem Gewichte, dass sie sich selbst widerlegen dürften. Statt alles Weiteren will ich mich darauf beschränken, mit den Worten eines jener Redner zu schliessen, der nach Schilderung der aus den Rentenbanken fliessenden materiellen Wohlthaten, den Gedanken aussprach, der auch mir als der höchste erscheint, der hierbei in Frage kommen und als Ziel vorschweben mag.

„Unendlich höher als alle jene materiellen Interessen sind die moralischen und politischen, die aus dieser Institution hervorgehen, denn sie führen nothwendig dazu, dass zwei Stände, die jetzt noch getrennt dastehen, zu einer innigen Vereinigung gebracht werden. So lange das leidige Geldinteresse, welches immer noch wie ein feindlicher Dämon zwischen den Ritter- und den Bauerngutsbesitzer sich stellt, fortbesteht, wird immer eine feindliche und bittere Stimmung zwischen beiden vorherrschend seyn; fällt aber dies weg, so ist kein getrenntes Interesse mehr denkbar, beide werden sich vereinigen, und der ganze ländliche Grundbesitz wird eine constante und feste Masse bilden, vereinigt im Innern durch gleichartige Interessen, umschlungen vom Bande der Liebe zum heimathlichen Herde und durchdrungen vom Gefühle der Dankbarkeit gegen den, der diese Schöpfung hervorgerufen hat."

Digitized by Google

Ueber das

Verehelichungs- und Uebersiedelungsrecht

mit besonderer Rücksicht auf Württemberg.

Von Schüz.

Die Verpflichtung der Gemeinden, ihre Angehörigen im Falle der Verarmung aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen, hat das Verehelichungs- und Uebersiedelungsrecht der unbemittelteren Staatsgenossen in den Gemeinden und landständischen Versammlungen zum Gegenstand stets wiederkehrender Beschwerden und zu einem schwer zu beseitigenden Zankapfel gemacht. Denn wenn auf der einen Seite das wichtige persönliche Recht der Verehelichung zuletzt aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit gegen jede willkührliche Beeinträchtigung geschützt werden muss, die Gestattung der möglichst freien Uebersiedelung von Gemeinde zu Gemeinde aber im individuellen und allgemeinen volkswirthschaftlichen Interesse geboten ist, so ist auf der andern Seite das Recht und Interesse der zur Armen-Unterstützung verpflichteten Gemeinden, sich zu schützen gegen Ueberbürdung mit nahrungs- und zuchtlosen Personen, eben so klar und sicher begründet. Indem es die Aufgabe der Gesetzgebung ist, diesen Zwiespalt der allgemeinen und localen Forderungen durch einen höheren Gedanken auszugleichen, hat sie unfehlbar einen Kampf gegen tausend locale Interessen zu bestehen.

Dieser Kampf der Kirchspiels-Interessen gegen eine in höherem Geiste gefasste Gesetzgebung hat in der neueren Zeit mit der Zunahme der Bevölkerung, dem Umschwung in den Betriebs-

Digitized by Google

Formen der technischen Gewerbe, der wachsenden inneren und äusseren Concurrenz, endlich mit der Steigerung der Armenlasten in den Gemeinden in hohem Grade zugenommen, und es mag schwierig seyn, dem Andrang von unten mit der Macht der höheren Wahrheit namentlich in einem Zeitpunkte zu widerstehen, in welchem der Druck der Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse zur Ergreifung auch der gewagtesten Hülfsmittel gegen Noth und Verarmung geneigt macht. Nichts desto weniger bleibt die Aufgabe, das was als wahr und gut erkannt ist, zu bewahren und fortzubilden.

Auch in unserem Vaterlande ist die Frage auf's Neue in Anregung gekommen, und wir halten es dem Zwecke dieser Zeitschrift nicht entgegen, wenn wir sie hier mit besonderer Beziehung auf unsere vaterländische Gesetzgebung einer neuen Prüfung unterwerfen.

A. Das Recht der häuslichen Niederlassung.

I. Wenn wir zunächst einen Blick auf die geschichtliche Ausbildung unserer Gesetzgebung in der Verehelichungs-Frage werfen, so finden wir zu verschiedenen Zeiten die entgegengesetztesten Grundsätze in derselben befolgt.

Vor der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts bestanden ausser den canonischen Ehehindernissen keine weiteren positiven Beschränkungen der Heirathsbefugniss in unseren Gesetzen. Erst eine Verordnung vom 24. Mai 1663 enthält eine Aufforderung an die Staats- und Gemeindebehörden, die Unterthanen in den Amtsflecken zu *erinnern*, ihre Kinder von *unzeitigem* Heirathen abzuhalten, und sie in anderen Orten mit Dienen ihre Nahrung suchen zu lassen. Zugleich wird den Behörden aufgegeben, *gegen das Erbauen neuer Söldenhäuser auf dem Lande, besonders in den Klosterflecken, zu wirken*, um dem Holzdiebstahl und der Vermehrung der Ansprüche auf Almosen zu steuern.

Weiter als diese Verordnung ging ein General-Rescript vom 22. Jan. 1712, welches die Heiraths-Erlaubniss nach dem Vorgange der Gesetzgebung in Sachsen-Gotha von dem Nachweis *religiöser Ausbildung und der Befähigung, eine Familie zu ernähren*, abhängig macht.

Digitized by Google

Da es nicht wenig — sagt das Rescript — zu Vermehrung des Bettels geholfen, dass bisher allerlei Gesinde, Knecht und Mägd und andere, ohne zu wissen oder vorhero zu überlegen, woher sie im Ehestand sich ernähren können, zusammengeheirathet, und wann sie keine zulängliche Nahrung nach etlichen Jahren gefunden, entweder von einander gezogen und einander verlassen, Weib und Kind aber dem Bettel übergeben, oder mit einander dem Bettel nachgezogen, . . . als seynd wir nach dem Exempel des in Gott ruhenden Herzogen Ernesti zu Sachsen-Gotha gnädigst resolvirt, mit dergleichen Leuten und deren Copulation mit mehrerer Praecaution zu handeln, und dieselben nicht eher ad matrimonium zu lassen, sie können dann ihres Glaubens genugsame Rechenschaft geben, und scheinbarlich darthun, womit sie sich und ihre künftige Familie, ohne dem Publico oder Armenkasten beschwerlich zu seyn, fortbringen wollen und können.

Ein General-Rescript vom 17. Mai 1727 klagt, dass dieser Verordnung nicht gehörig nachgelebt, sondern vornehmlich aus der ungegründeten Furcht dawider gehandelt worden sey, es möchten Mannspersonen etwa Soldaten werden müssen, — und setzt auf's Neue fest, dass dergleichen junge Leute, welche, obgleich notorie nicht in dem Stande sich zu ernähren befindlich, zusammenheirathen wollen, nicht sogleich proclamirt, sondern vorher durch den Special und Vogt von dem fürstlichen Regierungsrath und Ehegericht Bescheid eingeholt werden soll.

Unterm 3. Febr. 1729 wird die Beschränkung des Heirathens mit dem Anfügen wiederholt, dass in Folge des allzufrühen Heirathens namentlich der Bürgerskinder auf dem Land bei oft mangelnden Nahrungsmitteln, unter vielen anderen höchst schädlichen Inconvenienzen, die Eltern ihre Güter und Grundstücke nicht allein mit jenen theilen, sondern auch bei solchergestalten bestehender Familien-Vermehrung und Distrahirung des Ihrigen selbst in Armuth und in das Unvermögen gerathen, die herr- und landschaftlichen Praestanda ebensowenig abzutragen, als den Anbau ihrer geschwächten Landgüter erforderlich zu besorgen. Für den Fall der Fahrlässigkeit der Beamten und Geistlichkeit aber wird sich vorbehalten, anderweite Vorkehrung

Digitized by Google

zu machen, und allenfalls solche zum Heirathen noch untüchtige junge Pursche vorher in die fürstlichen Kriegsdienste zu ziehen, und ihnen damit einen Unterhalt bis zu ihrer vorsehenden besseren Auskömmlichkeit zu verschaffen.

Da sich aber öfters ergeben, dass dergleichen Personen gleichsam zur Erzwingung der Heiraths-Erlaubniss sich zusammengethan, damit in favorem prolis und damit die Kinder nicht als illegitimi angesehen, die Ehe gestattet werden möchte, solches aber nur zur Eludirung der Verordnungen gereiche, so solle künftig hierauf gar keine Rücksicht genommen, vielmehr wo sich gedachte sträfliche Absichten äussern, neben der Ordinari-scortations-Straf noch eine weitere Bestrafung eintreten.

Das General-Rescript vom 23. Jan. 1735 geht noch weiter, und verbietet den jungen Purschen das Heirathen vor dem fünfundzwanzigsten Jahr ohne Rücksicht auf die Vermögens-Verhältnisse ganz allgemein, und untersagt jedes Nachsuchen um Dispensation, sofern nicht der Petent erwiesenermaassen vier Jahre unter der Auswahl gestanden. Später ward zwar wieder eine frühere Dispensation, jedoch nur gegen eine Taxe von 5 Proc. des Vermögens der Bemittelteren „zur Sublevation der Kriegskasse" gestattet, jedoch soll vor dem neunzehnten Jahre nur in ganz dringenden Fällen dispensirt werden.

Jenes Hinausschieben der Heiraths-Erlaubniss auf das fünfundzwanzigste Jahr — obgleich die Rücksicht auf Recrutirung des stehenden Militärs das Hauptmotiv bildete, ward damit begründet, dass einestheils solche junge Leute, als des Haushaltens noch nicht kundig, öfters auch bettelarm, meistentheils doch nicht so mit Mitteln versehen, um sich und ihre zukünftige Kinder zu versorgen, und nicht nur sich dadurch und ihre Kinder zeitlebens unglücklich machen, sondern auch noch überdies Städt und Aemtern, besonders den piis corporibus zur Last fallen, anderntheils aber auch die Güter hiedurch verringert, zertrennt und deren Besitzern, wie zu ihrem eigenen Unterhalt, auch zu deren herrschaftlichen und anderen Praestandis ganz unkräftig gemacht werden; nicht zu gedenken, dass durch so frühzeitiges Heirathen die ledigen Mannspersonen sich

Digitized by Google

bei den vorfallenden unvermeidlichen Kreis- und Land-Auswahlen solcher strafbarer Weise zu entziehen gemeint seyen.

Eine Folge dieser Ehebeschränkungen waren jedoch vielfach Trauungen im Auslande, so dass ein General-Rescript vom 20. Oct. 1741 festsetzte, dass, wer ohne herzogliche Concession und ohne sich im Lande proclamiren zu lassen, im Auslande sich trauen lassen würde, sein Bürgerrecht verlieren und ihm der Rücktritt in's Vaterland nicht mehr gestattet werden solle.

So erlitt demnach die Gesetzgebung im Laufe von 25 Jahren eine rasche Umgestaltung und zwar in einer fortschreitend strengeren Richtung. Während vor 1712 bloss die Bestimmung bestand, dass die armen Leute auf dem Land ermahnt werden sollen, ihre Kinder von unzeitigen Heirathen abzuhalten, und dem Heirathen unbemittelter Personen nur indirect, durch Erschwerung des Erbauens von kleinen Wohnungen, entgegengewirkt werden sollte, so wurde von 1712—1735 (unter Eberhard Ludwig und Carl Alexander) die Heiraths-Erlaubniss zunächst von dem Nachweis religiöser Ausbildung und der Fähigkeit eine Familie zu ernähren, abhängig gemacht, sodann überdies das allgemeine Verbot des Heirathens vor dem 25. Jahre hinzugefügt, und zwar theils aus staatswirthschaftlichen, theils aus militärischen Rücksichten. Als Nachtheile dieser Beschränkungen treten indessen schon in dieser früheren Periode Concubinat und Trauungen im Auslande hervor.

Diese Gesetzgebung bestand unverändert 72 Jahre lang. Im Jahre 1807 aber trat ein neuer Wendepunkt in derselben ein.

König Friedrich hob im Geiste jener Zeit, um die Bevölkerung und Bedeutung seines neugeschaffenen Königreichs zu vermehren, alle Heiraths-Beschränkungen auf, die nicht im Kirchenrecht und der Militärpflicht ihren Grund hatten und befahl, alle rechtmässigen Verbindungen auf jede mögliche Weise zu begünstigen.

Das General-Rescript vom 1. Oct. 1807 enthält hierüber Folgendes:

„Es ist zu Unserer Kenntniss gekommen, dass in mehreren Patrimonial-Besitzungen, wo der bei weitem grösste Theil der Güter Falllehen sind, ein der Bevölkerung äusserst nachtheiliges

Digitized by Google

Herkommen besteht, wonach in jeder Familie nur der älteste Sohn oder wenigstens nur einer der Söhne heirathen darf, und selbst den nachgeborenen Töchtern die Möglichkeit sich zu verheirathen, durch Verweigerung der Aufnahme in das Bürger- oder Beisitzerrecht benommen wird.

Da Wir nun diese dem gemeinen Wesen nachtheilige Gewohnheit und an sich höchst verderblichen Missbrauch ein für allemal durchaus abgestellt wissen wollen, so verordnen wir hiemit ausdrücklich, dass in allen Theilen unseres Königreichs die Freiheit zu heirathen unter keinen anderen als blos canonischen und conscriptionsordnungsgemässen Beschränkungen ungehindert gestattet werde, wobei den Patrimonial-Herrschaften, welche überhaupt weder Heirathen zu concediren, noch zu verhindern die Befugniss haben, alles Ernstes aufgegeben wird, in den Mediat-Städten die Aufnahme in das Bürger- oder Beisitzerrecht denjenigen, die sich zu verehelichen gedenken, keineswegs zu erschweren, sondern vielmehr jede eine rechtmässige Verbindung begünstigende Erleichterung auf alle Art und Weise, besonders durch Vertheilung liegender Gründe, Bewilligung des Bürger- und Beisassenrechts und anderer Vortheile eintreten zu lassen.“

Somit bestand seit 1807 das Recht der Verehelichung auch der vermögenslosen Personen unbeschränkt, sofern sie nur den canonischen Anforderungen Genüge geleistet, und die Männer das 25. Lebensjahr erreicht oder Dispensation von der Minderjährigkeit erlangt hatten, und damit das Hinausheirathen in andere Gemeinden durch die Erschwerung der Uebersiedelung nicht beschränkt werden könne, befahl ein Königl. Rescript vom 6. Juli 1812 ausdrücklich, dass begüterte Bürgerstöchter ihr Bürgerrecht auf den ortsfremden Mann übertragen, der sie zu heirathen beabsichtige.

Im Jahr 1828 wurden jedoch von verschiedenen Seiten, namentlich bei Gelegenheit der Berathung des in diesem Jahr erlassenen Bürgerrechts-Gesetzes Anträge auf neue Beschränkungen gestellt. [1]) Indessen drangen die Anträge nicht sogleich durch,

---

1) Ständische Verhandl. von 1828. 4tes a. o. Beil.-Heft.

Digitized by Google

und das Bürgerrechts-Gesetz vom 15. April 1828 erklärte das Recht der häuslichen Niederlassung ohne Rücksicht auf den Nahrungsstand als ein Recht des Gemeinde-Bürgers oder Beisitzers.

Schon im Jahr 1833 sah sich aber die Regierung veranlasst, Zusätze zu dem Bürgerrechts-Gesetz von 1828 vorzuschlagen und unter diesen Zusätzen war namentlich die Bestimmung enthalten, dass der Gemeinde-Bürger oder Beisitzer sich vor seiner Verehelichung über einen genügenden Nahrungsstand auszuweisen habe. (Art. 42 des revid. Bürgerrechts-Gesetzes von 1833.)

Hiemit kehrte die Gesetzgebung theilweise zu den Bestimmungen des älteren Rechtes zurück, jedoch mit folgenden wesentlichen Abweichungen:

a. Das Erkenntniss über den mangelnden oder genügenden Nahrungsstand steht jetzt lediglich der weltlichen Gemeinde-Obrigkeit zu, unter Vorbehalt des Recurses an die höheren Regiminal-Behörden. Nach dem älteren Rechte war es der Regierungsrath und das Ehegericht, das auf den Grund der Berichte der gemeinschaftlichen Unter- und Bezirksämter darüber zu entscheiden hatte, ob der Nahrungsstand als nicht gesichert und als ein Grund zur Erschwerung der Ehe zu betrachten sey. In der Mitwirkung der Geistlichen bei Berathung und Entscheidung streitiger Fälle war daher der sittliche Gesichtspunkt in bestimmterer Weise berücksichtigt, als dies bei der gegenwärtigen Gesetzgebung der Fall ist.

b. Während die früheren Gesetze nur im Allgemeinen den Grundsatz aussprechen, dass denjenigen das Heirathen untersagt werden soll, welche notorisch eine Familie zu ernähren nicht im Stande seyen, und ihres Glaubens nicht genugsame Rechenschaft geben können, so sucht die neuere Gesetzgebung die Entscheidung über die Befähigung, eine Familie zu ernähren, der Willkühr der Behörden dadurch zu entziehen, dass sie ausdrücklich die Fälle bezeichnet, in welchen der Nahrungsstand als nicht gesichert anzusehen sey. Dies soll aber der Fall seyn (Art. 43 des Bürgerrechts-Gesetzes von 1833):

1) Bei Jedem, welcher weder zur Ausübung einer freien Kunst oder Wissenschaft, noch zum selbstständigen Betrieb der Handlung, eines Handwerks, der Landwirthschaft oder eines

Digitized by Google

anderen für den Unterhalt einer Familie hinreichenden Erwerbszweigs persönlich befähigt ist, noch ein für den selbstständigen Unterhalt hinreichendes (nach den persönlichen und örtlichen Verhältnissen zu bemessendes) Vermögen besitzt, und

2) bei Jedem, der zur Zeit der beabsichtigten Verehelichung wegen Vagirens, Asotie (Verschwendung, habituellen Müssiggangs, notorischen Hangs zum Trunk), wegen wiederholten Betrugs, wiederholten Diebstahls oder gewerbsmässigen Bettelns in gerichtlicher oder polizeilicher Untersuchung steht, oder in den nächst vorangegangenen zwei Jahren deshalb gestraft worden ist, oder im Laufe der vorangegangenen drei Jahre (den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks, z. B. einer Krankheit ausgenommen) aus öffentlichen Kassen Beiträge zu seinem Unterhalt empfangen hat, oder zur Zeit der beabsichtigten Verehelichung empfängt.

Diese gesetzlichen Bestimmungen sind es nun, die zur Zeit noch bestehen.

II. Durch die obengenannten Bestimmungen des neuen Bürgerrechts-Gesetzes wurden wenigstens theilweise die Forderungen befriedigt, die im Jahre 1828 von den Ständen gestellt worden waren. Namentlich sollte auch nach diesen Anträgen jedem zur selbstständigen Ausübung eines ordentlichen sesshaften Gewerbes Befähigten und gut Prädicirten ohne besonderen Nachweis von Vermögen oder Erwerbs-Gelegenheit die Verehelichung gestattet werden. Hinsichtlich des Prädicats aber waren strengere Anforderungen beantragt, indem hienach z. B. Jeder, der in den letzten drei seinem Gesuch um Verehelichung vorangegangenen Jahren wegen Diebstahls oder Betrugs mit irgend einer Strafe belegt, oder jemals wegen irgend eines Vergehens durch ein gerichtliches Erkenntniss zu einer mehr als einjährigen Festungsstrafe verurtheilt oder zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, oder unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden, unbedingt von der Verehelichung hätte ausgeschlossen werden können. Ueberdies sollte bei denjenigen Personen, welche weder ein Vermögen von beziehungsweise 200, 300 oder 400 fl. besitzen, noch die Befähigung zu einem ordentlichen sesshaften Gewerbe haben, noch einen Dienst, der sie ernährt, bekleiden, sondern sich etwa als

Digitized by Google

Taglöhner ernähren wollen, die Verehelichungs-Erlaubniss dem vernünftigen Ermessen der Behörden anheimgegeben werden, „da sich für solche Fälle bei der Verschiedenheit der Oertlichkeit, Persönlichkeit und des Prädicats unmöglich gesetzliche Bestimmungen geben lassen."

Auch bei den ständischen Verhandlungen von 1833 wurden hinsichtlich des Prädicats strengere Forderungen beantragt, und in Absicht auf den Nahrungsstand sollte nicht nur bei Taglöhnern, sondern bei allen anderen Gewerbetreibenden neben der persönlichen Befähigung der Nachweis der zum Gewerbebetrieb unumgänglich erforderlichen Mittel und wenigstens nach mehrfachem Verlangen auch der Nachweis der Erwerbs-Gelegenheit gefordert werden können. [1])

In etwas milderem Sinne wurde bei den ständischen Verhandlungen von 1845 von der Majorität der mit der Berichtserstattung beauftragten Commission der Antrag gestellt, dass künftig der Nahrungsstand nur dann als gesichert anzusehen sey, wenn neben der persönlichen Befähigung und Ermächtigung zum selbstständigen Betrieb eines Gewerbes wenigstens die nöthigsten Mittel zum Beginne des Betriebes eines solchen Gewerbes nachgewiesen, und wenn zur Zeit der beabsichtigten Verehelichung einer wegen der oben genannten Vergehen gestraften Person wenigstens drei Jahre abgelaufen seyen. [2])

Die Gründe, welche wiederholt zu Beantragung strengerer Anforderungen veranlassten, lassen sich etwa in folgender Weise zusammenfassen:

Die neueste Gesetzgebung erkennt zwar im Allgemeinen den Grundsatz an, dass die heirathslustigen Personen sich über einen genügenden Nahrungsstand auszuweisen haben (Art. 42 des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes von 1833). Allein die näheren Bestimmungen des Begriffs von genügendem Nahrungsstand restringiren den Grundsatz so sehr, dass der §. 43 des Bürgerrechts-Gesetzes dasjenige gleichsam wieder aufhebt, was in §. 42 gefordert ist.

1. Der Nahrungsstand muss hienach als genügend angenommen

---

1) Verhandlungen der zweiten Kammer 1833. Bd. V. S. 99 ff.

2) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1845. Bd. XI. Zweites Beilagenheft S. 2244—2265.

Digitized by Google

werden, wenn der zünftige Handwerker die Meisterprobe erstanden, der Bauer oder Weingärtner die gemeinsten Kunstgriffe seines Gewerbes sich angeeignet, der Taglöhner seine persönliche Fähigkeit, als solcher zu arbeiten beweist, und es muss ihm die Verehelichung gestattet werden, auch wenn er keine Wohnung, keine häusliche Einrichtung, kein Werkzeug, kein Stückchen Landes, kurz wenn er lediglich nichts an Capital besitzt; sie muss ihm gestattet werden, ohne dass er irgend einen Nachweis der Erwerbs-Gelegenheit liefert, während es klar ist, dass nimmer von einem genügenden Nahrungsstand gesprochen werden kann, wenn zwar die persönliche Erwerbsfähigkeit vorliegt, am Orte der Niederlassung aber jede Gelegenheit fehlt, die Erwerbskraft auf eine solche Weise nutzbar zu machen, dass die Existenz einer Familie gesichert ist.

2. Die Gesetzgebung verlangt zwar ausser der persönlichen Befähigung zur Ausübung eines Erwerbszweigs gewisse sittliche Garantieen von dem Heiraths-Candidaten. Allein die gestellten Forderungen sind von der Art, dass in manchen Fällen die Einwilligung zur Heirath auch dann gegeben werden muss, wenn die moralische Ueberzeugung der Behörden vorliegt, dass in kurzer Zeit die Familie der öffentlichen Unterstützung anheimfällt. Dies ist namentlich bei Solchen der Fall, die zwar weder Strafen erstanden, noch Almosen empfangen haben, nichts desto weniger aber Taugenichtse sind, und bei Entblössung von allen Mitteln, bei schwachen Fähigkeiten, bei Mangel an Willenskraft, bei Verbindung mit trägen, schlechten, unhaushälterischen Weibspersonen, mit rasch wachsender Kinderzahl bald auf öffentliche Unterstützung Anspruch machen.

3. Diese Erleichterung des Heirathens von Personen aber, deren Nahrungsstand weder durch wirthschaftliche noch zureichende moralische Garantieen gesichert ist, führt zu rascher Vermehrung einer Bevölkerung, die in der Schule des Leichtsinns und der Frivolität aufwächst, den Wohlstand der besseren Bürger untergräbt, und das Wohl der Gemeinden und die öffentliche Ordnung gefährdet. [1])

---

1) In der zweiten Kammer der Baier. Stände von 1834, Bd. XI. S. 521, sprach der Minister, Fürst von Oettingen-Wallerstein, geradezu die Ansicht aus, man müsse durch die Erschwerung des Heirathens der Besitzlosen den Weg zur Revolution verschliessen.

Digitized by Google

„Nicht der sittlich gute Arme, sagt der ständische Bericht von 1833, nicht der fleissige, ruhige, stille Dürftige ist es, der in seinem natürlichen Rechte, welches er ohnehin nicht missbraucht, beschränkt werden soll, sondern der Leichtsinnige, der Unsittliche, der dem Müssiggang Nachhängende, der Verschwenderische, mit einem Wort: der Lüderliche, der nur, um seine rohen Triebe zu befriedigen, in der Regel mit einer gleichen Genossin das Band der Ehe eingeht, unbekümmert, wo sie nach der Einsegnung sich zu Tische setzen, und am Abend ihr Haupt niederlegen mögen, unbekümmert, woher ihnen in den Tagen der Krankheit und der gänzlichen Verarmung die Nahrung werde, sorglos für das Schicksal ihrer Kinder, gleichgültig, ob aus ihnen gute Bürger oder Taugenichtse sich heranbilden.“

III. Wendet man sich zur Beurtheilung der vorgebrachten Beschwerden, so entsteht zunächst die Frage, in welchem Umfange die bestehende Gesetzgebung in der That eine Mitschuld an den Uebeln hat, die aus dem Heirathen nahrungsloser Personen in einzelnen Fällen unzweifelhaft entspringen?

Wie gross ist auch nur die Zahl derjenigen Fälle, in welchen die Gemeinden durch die Entscheidung der Recurs-Behörden gezwungen worden sind, die Verehelichung zu gestatten, während die Ueberzeugung bei ihnen vorlag, dass die Ehe unglücklich und für die Gemeinde nachtheilig ausfallen werde? In wie weit sind ihre Befürchtungen durch die That bestätigt worden, in wie weit nicht? Wie verhält sich die Zahl der Verarmten bei denjenigen, welche mit und bei jenen, welche ohne Vermögen heiratheten? Weder die ständischen Verhandlungen, noch sonstige öffentliche Nachweise, geben hierüber eine irgend genügende Auskunft. Allerdings verdienen die wiederholten Klagen bei den Ständen und die Missstimmung der Gemeinden über das Wachsthum der Armenlasten Berücksichtigung, allein ehe ein ganz sicheres Urtheil über das Bedürfniss einer strengeren Gesetzgebung in der Verehelichungs-Frage ausgesprochen werden kann, scheint eine umfassende Untersuchung der einschlägigen Verhältnisse, die genau Wahrheit und Irrthum scheidet und den Klagen scharf auf den Grund sieht, erstes Bedürfniss zu seyn. Diese Nachforschungen, die von selbst auf eine Untersuchung des gesammten

3*

Digitized by Google

Armenwesens unseres Landes führen dürften, würden nicht nur die wirklichen Uebel in ihrer wahren Grösse und Beschaffenheit an den Tag bringen, sondern auch die besten Heilmittel aufweisen und übertriebenen Beschwerden und Befürchtungen eine vernünftige Schranke setzen.

Trotz dem Mangel einer statistischen Grundlage gehen wir jedoch, soweit es möglich, auf die Prüfung der erhobenen Klagen und der Vorschläge über, die zur Hebung derselben gemacht worden sind.

Man muss anerkennen, dass die blosse Erwerbsfähigkeit eines Menschen — gesunde Glieder, Verstand, Geschicklichkeit und Ausdauer — die Bürgschaft eines gesicherten Auskommens für eine Familie noch nicht vollständig gewährt. Allerdings besteht das hauptsächlichste Capital des grössten Theils der Bevölkerung vorzüglich in ihrer persönlichen Erwerbsfähigkeit; die physischen und geistigen Kräfte eines Menschen, verbunden mit Geschicklichkeit und moralischer Tüchtigkeit, bilden den wichtigsten Theil der Bürgschaften eines gesicherten Fortkommens. Aber zur Gründung einer Familie und eines Gewerbes, zur Hülfe in unverschuldetem Unglück, gehört unumgänglich wenigstens einiges Capital. Pflicht und Klugheit fordern Jeden von selbst auf, vor dem Besitz der nöthigsten Mittel keine häusliche Niederlassung zu gründen.

Aber auch die Erwerbsfähigkeit und der Besitz eines kleinen Vermögens giebt noch keineswegs volle Bürgschaft eines gesicherten Nahrungsstandes; vielmehr ist derselbe zugleich wesentlich bedingt durch die Erwerbs-Gelegenheit, durch die Möglichkeit, die Erwerbskräfte nutzbar zu machen, durch ein regelmässiges genügendes Einkommen.

Die Frage ist daher nur die, ob die Gesetzgebung bei erwiesener persönlicher Erwerbsfähigkeit und sittlicher Tadellosigkeit den Nachweis des nöthigsten eigenen Vermögens und der erforderlichen Erwerbsgelegenheit vor den Behörden verlangen, oder ob sie die Sorge hiefür dem Pflichtgefühl und der Vorsicht der Einzelnen und Derjenigen, welche als Eltern oder Vormünder die Einwilligung zur Verehelichung zu geben haben, überlassen soll?

In letzterem Sinne entscheidet eine Reihe von Gesetzgebungen fremder Staaten die Frage.

Nicht nur in den nordamerikanischen Freistaaten, in England

Digitized by Google

und Frankreich, auch in mehreren **deutschen** Staaten ist das Heirathen mit Rücksicht auf den Nahrungsstand an gar keine erschwerenden Bedingungen geknüpft. In **Preussen** sind Jünglinge vom achtzehnten, Mädchen vom vierzehnten Jahre an zur Eingehung einer Ehe berechtigt, und lediglich den Eltern, Grosseltern oder Vormündern steht die Befugniss zu, das Heirathen wegen Mangels an dem nöthigen Auskommen, wegen Krankheit, grober Laster etc. zu untersagen. Selbst Hülfsbedürftigen, auch aus verschiedenen Orten, kann von den Behörden die Heirath nicht untersagt werden.

Im Grossherzogthum **Hessen** muss vom einundzwanzigsten Jahre an jedem ortsangehörigen Manne, der nach menschlichem Ansehen sich zu ernähren im Stande ist, d. h. der gesunde Glieder und dadurch die Fähigkeit hat, sich zu ernähren, die häusliche Niederlassung gestattet werden, und weder gutes Prädicat, noch Vermögen, noch Nachweis einer Nahrungsquelle wird gefordert.

Auch in **Rheinbaiern** findet wie in Preussen keine Heiraths-Beschränkung Statt.

Im Königreich **Sachsen** dürfen Mannspersonen, wie im Grossherzogthum Hessen, nicht vor vollendetem einundzwanzigsten Jahre eine Ehe eingehen Im Uebrigen aber ist nur bestimmt, dass inländische **Handwerksgesellen** für den Fall, dass aus der vorher anzustellenden, sorgfältigen Untersuchung ihrer Verhältnisse die gegründete Besorgniss sich ergiebt, sie dürften nebst ihren Familien dem gemeinen Wesen künftig zur Last fallen, durch die weltliche Obrigkeit von ihrem Vorhaben nach Befinden **nachdrücklich abzumahnen** seyen. [1])

Ledigen Mannspersonen aber, **welche öffentliche Armen-Unterstützung geniessen**, oder erweislich schon für sich darum oder um völlige Versorgung gebeten haben, soll das Heirathen gar nicht gestattet werden, wenn nicht dargethan ist, dass sie durch die einzugehende Ehe ihre Umstände dergestalt verbessern, dass sie einer Unterstützung nicht weiter bedürftig seyn werden. Nur bei **Wittwern**, welche unerzogene Kinder haben, soll nach Umständen hievon eine Ausnahme gemacht werden. Frauenspersonen, welche Almosen geniessen, können nach

---

1) **Flath**, Sächs. Polizeirecht. Leipzig 1841. III. 173.

Digitized by Google

erfolgter Verheirathung keinen Anspruch auf Unterstützung machen. Auch solchen männlichen Almosen-Empfängern, welche freiwillig auf öffentliche Almosen verzichtet haben, ist mit Vorbehalt obiger Ausnahme die Erlaubniss zur Verehelichung in der Regel nicht eher als vor Ablauf eines Jahres, von der Zeit dieser Verzichtleistung an, zu gestatten, und nur wenn sie unterdessen nicht gebettelt haben, auch durch obrigkeitliche Erörterung festgestellt ist, dass sie inzwischen auf die eine oder andere Weise in die Lage gekommen sind, sich mit einer Familie selbstständig und ohne Unterstützung erhalten zu können. [1])

Die Armenordnung für Schleswig-Holstein und Lauenburg vom 29. Dec. 1841 bestimmt, dass nur mit Einwilligung seiner Heimath-Commune zur Eingehung einer Ehe berechtigt sei, wer nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre aus einer Armen-Kasse öffentliche Unterstützung genossen und sie nicht zurückerstattet habe.

Eine ähnliche Beschränkung der Heiraths-Befugniss besteht im Canton Bern. Minderjährige von unehelicher Geburt und Personen, welche von der Gemeinde besteuert worden, und die empfangenen Steuern nicht ersetzt haben, oder deren eheliche oder uneheliche Kinder die Unterstützung der Gemeinde geniessen, sollen ohne Zustimmung der letztern keine Ehe eingehen dürfen. Uebrigens hängt die Entscheidung von dem Ehegericht ab. [2])

Alle diese Gesetzgebungen sind demnach im Punkte der Verehelichung weit liberaler als unsere vaterländische, und wenn auch die wenig bevölkerten nordamerikanischen Freistaaten uns nicht als Vorbild dienen können, so ist es doch beachtenswerth, dass die hochbevölkerten, westeuropäischen Staaten eine so hohe Scheu vor Eingriffen in das Recht der Verehelichung bezeugen, dass in England selbst Malthus, der die gesellschaftlichen Uebel unserer Zeit vorzüglich von der raschen Vermehrung der Bevölkerung ableitet, nicht gewagt hat, das Recht der Verehelichung der vermögenslosen Personen anzutasten, vielmehr nur jede öffentliche Armen-Unterstützung versagt wissen will; dass auch die neueste englische, in manchen Beziehungen strenge, Armen-

1) Sächs. Armenordnung vom 22. Oct. 1840. §. 70. — Flath, a. a. O. III. 282.

2) Civilgesetzbuch f. Stadt u. Republik Bern, v. Schnell. Bern 1835. S. 51.

Digitized by Google

Gesetzgebung das Recht der Verehelichung in keiner Weise beschränkt hat; dass in Frankreich de Gerando, obgleich er glaubt, dass eine gewisse Vormundschaft der Obrigkeit gegen die Unvorsichtigkeit der Privaten die Armuth verhüte, die aus leichtsinnigen Ehen stamme und die Entwicklung des erblichen Bettels und den Kinder-Reichthum der Armen hemme, doch eine strengere Gesetzgebung überall für schwer ausführbar erklärt, wo die Staats-Gewalt mit Misstrauen umgeben sey und eine discretionäre Gewalt in Ehe-Sachen als die Verletzung eines natürlichen Rechts angesehen würde, d. h. gerade da, wo eine strengere Gesetzgebung am wünschenswerthesten wäre; dass man überdies unter allen Umständen zwischen zwei Klippen stehe: einerseits unbesonnene Ehen zu ermuntern, andererseits die unehelichen Geburten zu vermehren. [1])

Trotz diesen Beispielen fremder Staaten könnten wir dennoch einer Rückkehr zu der liberalen Gesetzgebung, wie sie von 1807—33 in unserem Vaterlande bestand und wie sie heute in einer Reihe auch deutscher Staaten noch besteht, nicht das Wort reden.

Wer nicht im Stande ist, diejenige Erwerbs-Fähigkeit nachzuweisen, die unsere jetzige Gesetzgebung verlangt, und wer an sittlichen Mängeln leidet, wie unsere Gesetze sie zeichnen, wer auf Armen-Unterstützung Anspruch gemacht hat, wird mit Recht von der Eingehung einer Ehe, bis zu einer wahrscheinlichen Aenderung der Verhältnisse, ausgeschlossen.

Auch das allgemeine Hinausrücken der Heiraths-Befugniss bei Männern auf das 25. Lebens-Jahr, wie dies auch die badische Gesetzgebung thut, erscheint unter unseren Verhältnissen als sehr zweckmässig, und wenn auch dem von vielen älteren und neueren Schriftstellern gestellten Verlangen eines weiteren Hinausrückens des heirathsfähigen Alters aus gewerblichen und sittlichen Rücksichten nicht wohl stattgegeben werden kann, so kann doch andererseits die Rücksicht auf die Minderung der Geschäftslast der Vormundschafts-Behörden, die bei unseren Ständen schon den Antrag auf eine frühere Volljährigkeits-Erklärung hervorgerufen hat, keinen genügenden Grund abgeben, die Zeit der Volljährigkeit auf ein früheres Lebensalter festzustellen.

1) de Gerando, Armenpflege, Stuttgart 1843. I. 320 ff.

Digitized by Google

Wenn in Frankreich, Preussen etc. aber die Gesetzgebung die Sorge für die Zukunft der zu gründenden Familien lediglich in die Hände der Eltern oder Vormünder, d. h. derjenigen legt, welche ihre natürlichsten Beschützer sind, und die Neigungen, den Charakter und die Erwerbs-Mittel der Betheiligten am meisten kennen, so schützt doch diese Bestimmung bei denjenigen am wenigsten, welche der Berathung am meisten bedürfen, und gegen deren Verehelichung die Gemeinden vorzugsweise den Schutz der Gesetze verlangen.

Somit bleibt nur die Frage, ob unsere Gesetzgebung noch strengere Anforderungen als bisher stellen soll? ob, wie der Antrag der ständischen Commission von 1845 lautet, neben der persönlichen Befähigung und Ermächtigung zum selbstständigen Betrieb eines Gewerbes wenigstens der Nachweis der nöthigsten Mittel zum Beginn des Betriebs eines solchen Gewerbes gefordert, oder ob selbst noch weiter gegangen und auch der Nachweis der Erwerbs-Gelegenheit gefordert werden soll?

Die ständische Commission vom Jahr 1828 [1]) forderte wenigstens für diejenigen, welche nicht zur Ausübung eines ordentlichen sesshaften Gewerbes befähigt wären, d. h. bei Kessel- und Pfannen-Flickern, Korbmachern, Schwefelholz-Krämern etc., sodann bei Taglöhnern neben gutem Prädicat ein Vermögen von beziehungsweise 200, 300 und 400 fl. oder den genügenden Nachweis eines den Unterhalt einer Familie sichernden Einkommens.

Wolbach (über das Recht der häuslichen Niederlassung in Württemberg. Ulm 1832. S. 24) fordert, dass wer durch Anwendung erlernter Kenntnisse, durch Ausübung körperlicher Fertigkeiten sich nähren wolle, zu beweisen habe, dass er diese Kenntnisse und Fertigkeiten besitze; wer überdies sein Gewerbe nur mit Geldmitteln betreiben könne, müsse beweisen, dass er Geld oder Credit habe; derjenige, dessen Erwerb auf dem Besitz eines Hauses oder auf Güterbesitz ruhe, müsse darthun, dass er Haus und Güter habe, und sie wenigstens theilweise aus eigenem Vermögen bezahlen könne; wer sich auf die gemeinen Arbeiten der Taglöhner in Fabriken oder in Haus- und Feldgeschäften

1) Ständische Verhandlungen, 3. und 4. Heft.

Digitized by Google

verheirathen wolle, müsse seine körperliche Tüchtigkeit und sein Wohlverhalten noch durch die That bewiesen haben.

Auch die Gesetzgebung einiger deutschen Staaten macht, jedoch in verschiedenem Maasse, strengere Anforderungen.

In Oesterreich ist die Heiraths-Erlaubniss bei Männern an die Erreichung des 20. Lebensjahrs und im Allgemeinen an den Nachweis eines bestimmten Erwerbs geknüpft.

Uebrigens sollen die geforderten obrigkeitlichen Ehemeldezettel sehr leicht ertheilt und jedenfalls durch das Leben in wilden Ehen erzwungen werden. [1])

In Baden wird zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts, d. h. zur Gründung eines Gewerbes und einer Familie, Nachweisung eines den Unterhalt einer Familie sichernden Nahrungszweigs oder Vermögens verlangt. Uebrigens gilt für einen solchen Nachweis bei zünftigen Gewerben Erwerb des Meisterrechts, und Gewerbs-Uebersetzung kann nie als Gegengrund angesehen werden. Moralische Qualification wird gar nicht gefordert.

In Sachsen-Weimar kann in der Regel die obrigkeitliche Erlaubniss zur Verehelichung am Orte der Heimath, wenn beide Theile demselben Heimathbezirk angehören, nicht verweigert werden, doch steht der Gemeinde ein Widerspruchs-Recht zu, wenn die gegründete Besorgniss einer künftigen Belästigung der Gemeinde offenbar vorliegt. Dieser Widerspruch ist bis zum Beweis des Gegentheils jedenfalls begründet, wenn der künftige Ehemann Unterstützung aus Armen-Kassen oder sonstigen Versorgungs-Anstalten bezieht, oder hinsichtlich der Person oder des Vermögens unter Pflegschaft steht.

Um Vieles weiter geht die neueste Gesetzgebung von Baiern vom Jahr 1834.

Sie macht die Ansässigmachung in Land-Gemeinden von einem gewissen Grundbesitz (1 fl. 30 kr. Grundsteuer-Simplum = einem Steuer-Capital von 900 fl., in Wirklichkeit von circa 1200 fl.) in Städten von Grund- und Häuser-Besitz (3 fl. resp. 5 fl. Steuer-Simplum) oder von dem Erwerb eines ein genügendes Einkommen sichernden realen oder radizirten Gewerbes, oder von einer

1) Vergl. z. B. Brauner, böhmische Bauern-Zustände. Wien 1847. S. 18.

Digitized by Google

persönlichen Gewerbsconcession abhängig, bei deren Ertheilung auf die Erwerbs-Gelegenheit und den Nahrungsstand der vorhandenen Meister Rücksicht genommen wird. Bei den übrigen Beschäftigungen, namentlich Taglohn-Arbeiten, aber ist die häusliche Niederlassung durch den Nachweis eines vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes bedingt. [1])

Fasst man nun zunächst die Forderung eines gewissen Vermögens- und Gewerbs-Capitals als Bedingung der häuslichen Niederlassung in's Auge, so leuchtet vor Allem ein, dass bei der grossen Verschiedenheit der Vermögens- und Capital-Erfordernisse bei den verschiedenen Ständen, Gewerben und Localitäten von der Festsetzung des gleichen Vermögens-Maasses, sofern dabei ein überall genügender Vermögens-Besitz vorausgesetzt wird, ganz ausser Frage ist.

Wollte man dabei aber auch nur ein durchschnittliches Mittelmaass unter gleichzeitiger Berücksichtigung der verschiedenen Grösse der Gemeinden als Grundlage annehmen, und wie z. B. bei der Uebersiedelung in unserem Vaterlande auch bei der häuslichen Niederlassung je nach der Klasse der Gemeinde ein Vermögen von 600—800, beziehungsweise 1000 fl. fordern, so würde einestheils selbst eine solche Forderung bei einer Menge von Niederlassungen und Gewerbs-Unternehmungen weitaus keine hinreichende Garantie gegen Verarmung bieten, andererseits, so fern nicht zahlreiche Ausnahmen gestattet würden, das Recht der Verehelichung ein höchst gehässiges Privilegium der Vermöglicheren werden, und eine grosse Menge von Menschen, in Deutschland mindestens der dritte Theil der Bevölkerung, von der Ehe und ihren sittigenden Folgen ausgeschlossen, eine grosse Anzahl von Peorsnen zu ungesetzlichen Verbindungen, zu wilden Ehen veranlasst, und eine Masse unehelicher Kinder in's Leben gerufen.

Es ist unläugbar, dass es wünschenswerth wäre, wenn jede Familie wenigstens mit jenem kleinen Fonds von Vermögen beim Beginn ihres Hauswesens sich ausgestattet sähe, der hinreichte zum Ankauf eines kleinen Grundstücks oder Wohnhauses, oder

---

1) Rivet in Rau's Archiv für polit. Oeconomie, 1843. S. 25 ff.

Digitized by Google

einige Hülfe böte in Krankheit und sonstigem Unglück. Allein nachdem in unseren Staaten Tausende, ja Millionen von Menschen fast kein Capital als ihre persönliche Kraft und Geschicklichkeit besitzen, nachdem unsere gewerblichen Verhältnisse, die Abschaffung der Frohndienste, der fabrikmässige Betrieb der Gewerbe u. s. w. das Daseyn einer grossen Zahl von Lohnarbeitern aller Art zum unumgänglichen Bedürfniss machen, so hiesse es die Natur unserer socialen Zustände völlig verkennen, wollte man von dieser Menschenklasse einen Vermögens-Nachweis fordern, der für sie geradezu unmöglich ist.

Da von der allgemeinen Forderung eines gleichmässigen höheren Vermögens-Maasses für alle Klassen von Personen und für alle Beschäftigungs-Arten nicht die Rede seyn kann, so wäre die Frage, ob nicht mit Rücksicht auf die verschiedenen Erwerbsarten verschiedene Forderungen gesetzlich gestellt werden sollen? ein Vermögen von 800 fl. z. B. von dem, der auf den Grund der Landwirthschaft sich niederlassen will, eine etwas höhere Summe von dem, der als Gewerbs- oder Kaufmann u. s. w. sich niederzulassen gedenkt, endlich ein kleineres Vermögens-Maass oder der blosse Nachweis des gesicherten Nahrungs-Standes überhaupt von dem Taglöhner u. dgl.

Von diesem Gedanken gieng im Wesentlichen die erwähnte baierische Gesetzgebung aus, indem sie einestheils die ländlichen und städtischen Gewerbe-Niederlassungen an einen gewissen höheren Vermögens-Nachweis knüpfte, damit für diejenigen, welche diesen Nachweis zu liefern im Stande sind, die Willkühr der Behörden ausschloss, anderntheils aber den minder Bemittelten nicht unbedingt die häusliche Niederlassung untersagte, sondern nur die Befähigung, eine Familie zu ernähren, der Beurtheilung der Gemeinde-Behörden mit Ausschluss jeder Einwirkung der Staatsbehörde anheimgab.

Allein auch gegen solche gesetzliche Forderungen walten erhebliche Bedenken ob.

Wird von dem Gewerbsmann in Stadt und Land ein bestimmtes höheres Vermögens-Maass gefordert, so wird leicht eine Menge tüchtiger Menschen von dem selbstständigen Gewerbe-Betrieb ausgeschlossen und in dem Stand der Gehülfen und Taglöhner niedergehalten oder in denselben herabgedrückt; und da

Digitized by Google

in der Mehrzahl der Fälle auch demjenigen, der das geforderte Vermögen zur Niederlassung auf den Grund der Landwirthschaft und der Gewerbe nicht besitzt, die Verehelichung doch am Ende nicht verweigert werden kann, so ist überdies bei einigermassen freier Gewerbe-Verfassung der Uebertritt derer, die als Taglöhner oder Gehülfen sich verehelicht haben, zum selbstständigen Betrieb des Landbaues und der Gewerbe nicht verschlossen, d. h. die Umgehung des Gesetzes nicht mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Zudem fragt es sich, ob nicht Tüchtigkeit, Fleiss, Sparsamkeit eine viel sicherere Garantie des Fortkommens darbiete, als der immerhin nicht bedeutende Vermögens-Besitz, den das Gesetz fordern kann?

Die tägliche Erfahrung spricht dafür, dass häufig Menschen von einem beträchtlicheren Vermögen, als je die Gesetzgebung verlangen kann, zu Grunde gehen, während andere ohne Vermögen, aber ausgerüstet mit Kenntnissen, Beharrlichkeit und Credit sich emporschwingen. „Ich kenne Familien," hat der Abgeordnete und Vorsteher einer der gewerbreichsten Städte unseres Landes bei den ständischen Verhandlungen von 1843 geäussert, „welche nur mit einem Batzen heiratheten, und jetzt ein Vermögen von etwa 10,000 fl. haben. Gesichert ist der Handwerker überhaupt, wenn er sein Gewerbe recht versteht."

Wäre es gerecht und klug, solche junge Männer von dem Heirathen und damit von dem selbstständigen Betrieb eines Gewerbes abzuhalten? Wiegen solche Erfahrungen, die von den Gemeinden stillschweigend hingenommen werden, nichts gegen andere Erfahrungen entgegengesetzter Art?

Auch die zuletzt erwähnte gesetzliche Klassification der Anforderungen ist daher nicht räthlich, und es bleibt nur die Wahl, entweder den Behörden die Bestimmung derjenigen Vermögens- oder Capital-Summe, überhaupt der Bedingungen, deren Erfüllung zur häuslichen Niederlassung und zum Beginne eines Gewerbes im einzelnen Falle als unumgänglich nöthig erscheint, ganz zu überlassen, oder die Vermögens-Anforderungen allgemein so nieder zu stellen, dass auch die untersten Klassen in der Regel im Stande wären, den Anforderungen zu genügen, von welchen abzugehen überall den Gemeinde-Behörden gestattet

Digitized by Google

werden könnte, wo die Persönlichkeit der Heirathslustigen eine genügende Garantie darbieten würde.

Gegen die erstere Entscheidung der Frage sprechen aber, wie uns scheint, ganz überwiegende Gründe: Selbst die strenge baierische Gesetzgebung von 1834 ging, gewarnt durch frühere Erfahrungen, von dem Gedanken aus, dass die Willkühr der Behörden wenigstens auf die untersten Klassen beschränkt und bei einem gewissen Vermögens-Maass u. s. w. das Recht der Ansässigmachung unbedingt gestattet werden müsse. Wollte man überhaupt und allgemein das Recht der Verehelichung an den Nachweis eines gesicherten Nahrungs-Standes knüpfen, so wäre der Willkühr wieder der umfassendste Spielraum gegeben, und die ungleichste Behandlung der Bürger von Seiten der Gemeinde- und Staatsbehörden in verschiedenen Gemeinden, Bezirken und Zeiten bei der Mannigfaltigkeit und dem Wechsel der Personen und Ansichten die sichere Folge. „Ich kann einen Fall anführen," äusserte der Regierungs-Präsident von Rudhardt bei den Verhandlungen der baierischen Stände, [1] „wo man einem Patrimonial-Gerichtsbeamten, der ein Einkommen von 1000 fl. hatte, und zudem ein Haus im Werth von einigen tausend Gulden besass, die Erlaubniss zur Ansässigmachung verweigerte; einen anderen, wo einem Professor, der noch nicht definitiv angestellt war, die Heirathslizenz verweigert wurde, obgleich er nicht blos seinen Gehalt, sondern auch noch den Besitz eines bedeutenden Hauses in der Stadt nachzuweisen hatte; wogegen man wieder Taglöhner unbedingt heirathen liess." Und gegen das Recurs-Recht an die Staats-Behörden (und für ein unbedingtes Veto der Gemeinden bei der Klasse der Taglöhner) machte der Minister Fürst von Oettingen-Wallerstein [2]) den Wechsel der Ansichten bei den Kreis-Regierungen und die Nothwendigkeit einer summarischen und flüchtigen Behandlung der Recurs-Fälle bei sich häufenden Recursen geltend, während andere das erfahrungsmässig höchst willkührliche Verfahren der Gemeinde-Behörden bei unbedingter Ueberlassung der Entscheidung an jene auch nur für die untersten Klassen der Bevölkerung hervorhoben. Wohl mochten frühere Jahrhunderte eine obrigkeit-

1) Verhandlungen der baier. Stände, II. Kammer, vom 25. Jan. 1834. 11. Bd. S. 285.

2) a. a. O. S. 326 ff.

Digitized by Google

liche Vormundschaft in der Ausübung der wichtigsten persönlichen Rechte ertragen, in welchen die unaufhörliche Einmischung der Behörden in alle persönlichen Verhältnisse der Bürger an der Tages-Ordnung war, wo die Polizei sich berechtigt und verpflichtet hielt, selbst die Qualität der Nahrung und den Schnitt der Kleidung, namentlich der ärmeren Volksklassen, zu regeln; mit Recht aber ist es in unseren Tagen die Anforderung an die Gesetzgebung, nicht nur überhaupt jede unnöthige Einmischung der Polizei in die Rechts-Sphäre der Einzelnen abzuschneiden, sondern jeden, auch den ärmsten Bürger gegen Willkühr und Härte zu schützen, und die Behörden der gehässigen Pflicht zu entheben, Willkühr zu üben. Wenn überhaupt das Gesetz einen Nachweis über den Nahrungs-Stand verlangt, so muss es bestimmt aussprechen, was es auch von dem geringsten Taglöhner fordert. Thut es dies nicht, und giebt es das Recht der Heiraths-Bewilligung dem Arbitrium der Behörden anheim, so macht es eines der wichtigsten menschlichen Rechte, sich eine Lebens-Gefährtin und Gehülfin zu wählen, von der Gnade derselben abhängig, veranlasst zahllose Recurse und maasslose Vielschreiberei und verderbt den Beamten, wie den Bürger. Ueberdies reicht eine solche Vormundschaft bei der Eingehung der Ehen weit nicht aus, um gegen Verarmung zu schützen. Wenn nicht die Curatel der Behörden sich auf die ganze Lebens- und Handlungsweise der Bürger für die Dauer erstreckt, so ist wenig geholfen.

Es bliebe somit nur noch die Frage übrig, ob nicht wenigstens die Forderung eines kleineren Vermögens-Besitzes, der ohne Härte von jedem, auch dem geringsten Taglöhner vor seiner Verehelichung erworben werden kann, als gerechtfertigt erscheine?

Bei dieser Auffassung der Frage wäre darauf verzichtet, bei allen nicht auf der untersten Stufe der Gesellschaft Stehenden in dem Vermögens-Besitz eine Garantie ihres Fortkommens zu suchen, dennoch aber den Gemeinden ein Mittel in die Hand gegeben, solche Personen jeder Klasse, welche zwar keine Strafe erstanden, keine öffentliche Unterstützung empfangen, nichts desto weniger aber träge und unhaushälterische Menschen sind, so lange von der Verehelichung abzuhalten, bis sie durch Fleiss und Sparsamkeit sich in den Besitz der geforderten Summe gesetzt haben.

Digitized by Google

Setzen wir die Summe für Braut und Bräutigam zusammen auf 150 bis 200 fl., und würde es der Gemeinde überlassen, bei bewährter Tüchtigkeit selbst auf den Nachweis dieser Summe zu verzichten, so wäre wenigstens der Vorwurf äusserlich ungleicher und zu strenger Forderungen von der Gesetzgebung abgewendet. [1])

Eine solche Anforderung würde ein mächtiges Motiv zum Fleiss und zur Sparsamkeit bei einer grossen Masse von Menschen abgeben, dem gröbsten Leichtsinn bei der häuslichen Niederlassung und dem bösen Beispiel, das durch einzelne frivole Heirathen gegeben wird, steuern, und indem sie den Werth des Besitzes bei den untern Klassen erhöhte, zu Verbreitung eines besseren Geistes unter denselben beitragen.

Indessen verkennen wir die Bedenken nicht, die selbst gegen eine solche mässige Forderung erhoben werden können. Schwer wäre den Unterschleifen beim Vermögens-Nachweis zu begegnen. Wer von Haus aus mit Vermögen ausgestattet, wäre immerhin im Vorzug vor dem, der ohne alles elterliche Vermögen in die Welt gestellt worden ist. Klagen über Härte der Behörden in dem einen, und Nachsicht in dem anderen Falle würden nicht ausbleiben, und manches aussereheliche Zusammenleben die Folge jener Forderung seyn.

Mancher vermögenslose junge Handwerker, der seine Ersparnisse zweckmässiger zu seiner Ausbildung verwendete, wäre genöthigt, dies zu unterlassen, um einen Eheschatz zu sammeln, mancher arme Jüngling, der zur Unterstützung seiner Eltern und Geschwister bis zum heirathsfähigen Alter im elterlichen Hause ohne Möglichkeit von Ersparnissen zubrächte, wäre der

---

1) In der Schrift: Zunftzwang oder Gewerbefreiheit mit besonderer Beziehung auf Württemberg, Ulm 1847, S. 43 ff., ist die Forderung der Hälfte der bei der Uebersiedelung festgesetzten Vermögens-Summe, also 300, 400 oder 500 fl., vorgeschlagen. Allein diese Forderung geht offenbar zu weit.

Wernher, über Gemeinde-Bürgerthum, Darmstadt 1838, S. 231, schlägt für Hessen 150—300 fl. vor.

Romang (Pfr. in der Schweiz), die Bedeutung des Communismus, Bern und Zürich 1847, S. 86, verlangt ebenfalls eine kleine, jedoch nicht näher bestimmte Summe als Gewähr, dass der Mann im Stande sey, eine Familie, abgesehen von Unglücksfällen, zu versorgen.

Die Sigmaringen'sche Stände-Versammlung hat bei ihren Verhandlungen von 1845—46 auf die allgemeine Forderung eines Vermögens von 400 fl. angetragen, was übrigens ebenfalls zu weit geht.

Digitized by Google

Willkühr der Behörden anheimgegeben, bei tüchtigen häuslichen Menschen wäre selbst ein solcher Vermögens-Nachweis überflüssig, bei minder tüchtigen, weniger haushälterischen aber keine genügende Garantie ihres Fortkommens.

Diese Erwägungen führen zu dem Resultat, dass, wenn auch die allgemeine Forderung eines kleinen gleichen Vermögens-Besitzes Vortheile mancher Art verspricht, und in der Regel wenigstens keine übermässige und gemeinschädliche Härte in sich schliesst, doch der Verzicht auf eine solche Forderung nach dem Beispiel der meisten Staaten in erster Linie den Vorzug zu verdienen scheint.

Mag man aber diese Frage auf die eine oder andere Weise entscheiden, so bleibt noch die Erwägung übrig, ob das Recht der Verehelichung nicht jedenfalls an den Nachweis der Erwerbs-Gelegenheit am Orte der Niederlassung geknüpft werden soll?

Es kann freilich darüber kein Zweifel seyn, dass die Erwerbsfähigkeit und etwa ein kleiner Vermögens-Besitz noch keinen gesicherten Nahrungs-Stand giebt, dass vielmehr dieser zugleich wesentlich bedingt ist durch die Möglichkeit, die Erwerbskräfte nützlich anzuwenden. Allein verlangt man auch den Nachweis der Erwerbs-Gelegenheit oder macht man, wie in Baiern, die Concession zur Ansässigmachung mit Gewerbebetrieb oder Taglohn-Arbeit von der Gewerbs-Gelegenheit und von der Rücksicht auf die bereits vorhandenen Meister oder Arbeiter abhängig, so wird den Gemeinden ein neues Mittel in die Hand gegeben, Ansässigmachungen und Uebersiedelungen im höchsten Grade zu erschweren, der Willkühr wird Thür und Thor geöffnet, und auch hier den Staatsbehörden bei Recursen eine niemals genügend zu lösende Aufgabe gestellt.

Mag auch in Wahrheit bei dieser oder jener Erwerbsart eine hinreichende Zahl von Menschen beschäftigt seyn, ja mag selbst eine Ueberfüllung stattfinden, so kann es doch wahrlich nicht im Interesse der Gemeinden liegen, den jüngeren Angehörigen der eigenen Gemeinde zum vermeintlichen Besten der bereits vorhandenen Arbeiter Ehe und Gewerbebetrieb zu versagen.

Gegen die Forderung, dass die Verehelichung Ortsangehöriger von dem Nachweis der Erwerbs-Gelegenheit abhängig gemacht werde, muss man daher auf's Entschiedenste Protest

Digitized by Google

einlegen. Der tüchtige, moralisch zuverlässige Mensch verschafft sich die Gelegenheit zum Erwerb, wenn ihm der Raum, sie zu suchen, nicht verengt ist, wenn er namentlich auch mit seiner Erwerbsthätigkeit nicht confinirt ist auf den Ort seiner Heimath, sondern frei überall hin sich wenden kann, wo Gelegenheit zum Erwerb sich bietet, d. h. wenn mit dem Rechte der freien Niederlassung das Recht der freien Uebersiedelung in Verbindung steht.

Bei den bisherigen Betrachtungen haben wir moralische Tüchtigkeit bei Denjenigen vorausgesetzt, welche sich häuslich niederzulassen gedenken, und ohne allen Zweifel könnte die Gesetzgebung Jedem das Heirathen ohne Weiteres gestatten, der sein Gewerbe tüchtig versteht und durch die Zuverlässigkeit seines Charakters der Gesellschaft dafür bürgt, dass er ohne besondere Unglücksfälle ihr nicht zur Last fällt.

Allein die persönliche Kraft, Geschicklichkeit und moralische Tüchtigkeit der Menschen hat sehr verschiedene Grade, und wenn die Gemeinden strengere Forderungen bei der Verehelichung stellen, so sind es vorzüglich solche Fälle, wo Geschick und moralische Kraft nur in geringem Maasse vorliegen, wo positive sittliche Mängel sich zeigen, oder wo bei zwar vorwurfsfreiem Lebenswandel doch nur schwache Verstandeskräfte und ein geringes Maass von Geschicklichkeit und Arbeitskraft sich findet.

Da es aber im Widerstreit stünde mit der Welt-Ordnung, gesetzlich nur den nach Verstand und Geschicklichkeit Hervorragenden das Recht der Ehe einzuräumen, so scheint es um so mehr geboten zu seyn, auf moralische Tüchtigkeit ein besonderes Gewicht zu legen.

Hiebei leuchtet jedoch von selbst ein, dass moralische Tadellosigkeit als gesetzliche Heiraths-Bedingung nur unter der Voraussetzung gestellt werden kann, dass nicht Vermögens-Besitz oder Erwerbstüchtigkeit für sich schon die Sicherheit der Existenz verbürgen.

Wie wünschenswerth es wäre, den Nachwuchs schlechter Bürger durch Ausschluss aller schlechten Subjecte vom ehelichen Leben verhindern zu können, so kann es doch dem Gesetzgeber nicht ernstlich in den Sinn kommen, allgemein den Müssiggängern, den Verbrechern, den Trunkenbolden das Heirathen zu

Digitized by Google

verbieten, wenn die Subsistenz ihrer Familien durch Vermögen oder sonstiges Einkommen verbürgt ist. Sittliche Mängel können nur dann einen Grund zur Erschwerung des Heirathens abgeben, wenn sie die öconomische Existenz einer Familie entschieden gefährden.

Nun entsteht aber die Frage: unter welchen Umständen die Annahme für begründet erklärt werden kann, dass der moralische Charakter in einem solchen Grade an Mängeln leide, dass Veranlassung vorliegt, das betreffende Subject vom Heirathen auszuschliessen?

Wie schwer es auch ist, gesetzliche Anhaltspunkte hiefür ausdrücklich zu geben, so kann doch die Beurtheilung, will man nicht auf's Neue der Willkühr freien Spielraum eröffnen, nicht der Gemeinde-Obrigkeit anheim gegeben werden, vielmehr muss das Gesetz ausdrücklich sich darüber aussprechen.

Es ist der Gedanke geäussert worden, [1] ob sich nicht in jeder Gemeinde ein Rath der Alten einführen liesse, von dessen Prüfung und Zustimmung die eheliche Verbindung eines Paars nach dessen physischen und moralischen Eigenschaften und nach den Mitteln zur Gründung eines Hausstandes abhängig gemacht würde? Andere haben an die Einrichtung gedacht, wonach die Heirathslustigen in zweifelhaften Fällen so lange mit ihrem Gesuch um Heiraths-Erlaubniss sollten zurückgewiesen werden können, bis sie eine Anzahl von ehrbaren Männern als eine Art Eidhelfer beibringen, die ihre Ueberzeugung gegenüber von den Behörden ausspräche, dass das heirathslustige Paar eine Familie zu ernähren vermöge: d. h. bis sie wenigstens eine gewisse moralische Bürgschaft durch Andere geliefert hätten. Schübler, in seinem Schriftchen, die Heirathen der Mittellosen, Hall 1848, S. 12 ff., verlangt als Mittel gegen Lügen und partheiische Entscheidung, dass der Bittsteller mündlich seine Bitte vor dem Gemeinde-Rath vorbringe, damit jedem Gemeinderaths-Mitglied Gelegenheit gegeben wäre, Fragen an ihn zu stellen; dass er berechtigt und auch verpflichtet werde, 4—6 rechtliche Männer als Zeugen mitzubringen; dass auch andere Bürger Zutritt dabei haben sollen; dass der Bittsteller berechtigt werde, Beweis durch

1) Z. B. Jahn, das Armenwesen, Berlin 1837. S. 30.

Digitized by Google

beeidigte sachkundige Männer über Vermögen, Arbeitsfähigkeit etc. zu führen. In Recursfällen verlangt er ein aus den sämmtlichen Bezirksbeamten oder zugleich aus der Amtsversammlung (?) gewähltes unabhängiges Collegium; wieder mündliche Vernehmung der Partheien, Beiziehung von Zeugen, endlich das Recht für die Betheiligten, die Niedersetzung eines besonderen Collegiums von Sachverständigen zu verlangen.

Wir verkennen nicht den Werth der vorgeschlagenen grösseren Oeffentlichkeit und der mündlichen Verhandlung, allein auch diese Formen scheinen uns keine volle Garantie gegen Willkühr und Chicane zu bieten, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich die Bedingungen des Rechts der Verehelichung feststellt; es bleibt nur die Wahl zwischen fester und genauer Bestimmung durch das Gesetz und zwischen gesetzloser Willkühr.

Bei gesetzlicher Bezeichnung der sittlichen Mängel darf nicht übersehen werden, dass die Ehe, wenn auch mit ihr für die Nupturienten neue schwere Pflichten erwachsen, auf der anderen Seite zugleich wesentlich eine sittlichende Kraft ausübt und in der Mehrzahl der Fälle zu einem ernsteren geordneteren Leben antreibt.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, halten wir die Bestimmung unserer Gesetzgebung, welche nicht überhaupt an Verbrechen und erstandene Strafen, sondern nur an solche Vergehen, welche in der Regel den Nahrungsstand gefährden, das Recht der Heiraths-Verweigerung knüpft, für gerechtfertigt und genügend. Der Vagant, der Asote, der rückfällige Betrüger und Dieb, der gewerbsmässige Bettler wird in der Regel mit Recht für eine gewisse Zeit von der Ehe ausgeschlossen.

Obgleich nach dem Gesetze vielleicht da und dort einem Paare die Ehe gestattet werden muss, wo Besserung des Gestraften in Wahrheit nach der gesetzlich angenommenen Zeit nicht eingetreten ist, wo das Gesetz mit seinen Anforderungen nicht hinreicht, so ziehen wir doch entschieden das feste Recht der willkührlichen Entscheidung vor, und glauben, dass keine Erfahrungen vorliegen, welche eine Schärfung des Gesetzes in diesem Punkte gebieterisch fordern.

Nach all diesen Betrachtungen ergiebt sich uns in erster Linie die Ansicht, dass überhaupt zu einer Verschärfung des

Digitized by Google

Gesetzes über das Verehelichungs-Recht bis jetzt keine zwingenden Gründe vorliegen, und dass es auch für die Zukunft, sofern persönliche Befähigung zu einem eine Familie nährenden Erwerbszweig nachgewiesen ist, und keine sittlichen Mängel vorliegen, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit den Nahrungsstand einer Familie gefährden, die häusliche Niederlassung Ortsangehöriger nicht an den besonderen Nachweis eines Vermögens oder der Erwerbs-Gelegenheit geknüpft, sondern dass es der Vorsicht der Betheiligten und ihrer Angehörigen überlassen werden soll, vor der Eingehung der Ehe zu prüfen, ob sie Mittel und Wege finden mögen, um sich redlich zu nähren.

Uebrigens dürfte es nicht unzweckmässig seyn, wenn allgemein, namentlich den Ortsgeistlichen, die Pflicht eingeschärft würde, in Fällen, wo ihrer Ueberzeugung nach die Gefahr einer auch wirthschaftlich unglücklichen Ehe vorhanden ist, die Betheiligten ernstlich von ihrem bedenklichen Vorhaben abzumahnen, und die Eltern und Vormünder, welchen das Recht der Einwilligung der Ehe zusteht, an ihre Pflicht gegen ihre Pflegbefohlenen und die Gemeinde zu erinnern, überhaupt bei passenden Gelegenheiten in Kirche und Schule auf gewissenhafte Vorsicht bei der Eingehung der Ehen hinzuwirken.

Sollte jedoch aus einer näheren Untersuchung der Verhältnisse ein weiteres Einschreiten der Obrigkeit als ein dringendes Bedürfniss erscheinen, so würden wir etwa folgende neue gesetzliche Verfügung beantragen:

„Um leichtsinnige häusliche Niederlassungen vermögensloser Personen zu erschweren, den unteren Volksklassen ein erhöhtes Motiv zum Fleisse, zur Sparsamkeit und Ordnung zu geben, und die Gemeinden vor der Ueberbürdung mit Armenlasten thunlichst zu schützen, wird verordnet, dass neben dem Nachweis der persönlichen Befähigung zu einem für den Unterhalt einer Familie hinreichenden Erwerbszweig und der im Art. 43. des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes gestellten Erfordernisse der Nachweis eines eigenen Vermögens von 150 fl. gefordert werden kann. Hiebei wird das Vermögen von Braut und Bräutigam zusammengerechnet.

Bei dem Vermögens-Nachweis kann besonders auf den Besitz von Grund- oder Wohnstücken, von stehenden Gewerbs-Einrichtungen und Einlagen in Sparkassen Rücksicht genommen werden."

Digitized by Google

Sofern aber selbst diese Verschärfung der Anforderungen nicht als hinreichend betrachtet, vielmehr die Entscheidung über das Recht der Verehelichung trotz den entgegenstehenden Bedenken dem Ermessen der Behörden im einzelnen Falle überlassen, also in dieser Hinsicht zu den Bestimmungen des älteren Rechts zurückgegangen werden wollte, so würden wir jedenfalls zugleich die Anforderung stellen, dass (wenn auch die Entscheidung nicht mehr dem *Ehegericht* zugewiesen werden wollte) in zweifelhaften Fällen immer das Gutachten der *geistlichen Orts-Behörde* zuvor eingeholt werden müsste, damit nicht blos der wirthschaftliche, sondern wesentlich auch der *sittliche* Gesichtspunkt bei der Entscheidung in die Wagschale gelegt würde.

Uebrigens wiederholen wir unsere entschiedene Abneigung gegen eine Rückkehr zu der früheren Willkühr und erinnern an die Folgen, die in *Baiern* aus der Erschwerung der Ansässigmachung entspringen. Kein Land in Europa hat eine so grosse Zahl ausserehelicher Geburten wie Baiern. Während

	in *Frankreich*	1 ausserehel. Geburt auf	12,30	eheliche
kommt,	in *Preussen*	„ „ „ „ „	13,49	„
	„ *Württemb.*	„ „ „ „ „	7,69	„
	„ *Sachsen*	„ „ „ „ „	6, 5	„
	„ *Baden*	„ „ „ „ „	5, 6	„
so kommt	in *Baiern* 1 auf	„ „ „ „	3,98	„
dagegen bei freierer Gesetzgebung im baierischen	*Rhein-Kreise* nur 1 auf	„ „ „ „	9,10	„

und während in einem baierischen Landestheil die Zahl der ausserehelichen Kinder von 1824—34 unter der Herrschaft einer freisinnigeren Gesetzgebung 20,939 war, stieg sie bei strengerer Gesetzgebung von 1834—39 auf 23,430. [1])

Wohl tritt gegen diese Vermehrung der unehelich Geborenen eine beträchtliche Minderung der ehelich Geborenen ein; es wäre aber ein schwerer Irrthum, darin einen Gewinn für die Gesellschaft zu erblicken.

„Wenn in vielen Gemeinden 5 bis 6 Jahre lang kein frohes Hochzeitfest gefeiert, wohl aber die stille Theilnahme an betrübten Taufen der zahlreichen in sog. Gewissens-Ehen erzeugten

---

1) *Rivet* in Rau's Archiv für politische Oeconomie. 1842. 1. Heft. S. 29.

Digitized by Google

Kinder in Anspruch genommen wird; wenn der Landmann keine Magd mehr findet, wofern er nicht zugleich die Verpflegung ihrer 2, 3, 4 ausserehelichen Kinder mit übernimmt; wenn sein Knecht, des Gewerbsmanns Gehülfe, dringende Arbeit liegen lassen muss, weil er in Alimentations- und Entschädigungs-Klagen vor die Behörde beschieden ist, . . . wenn aus Leuten, welche, wäre ihnen die Ansässigmachung nicht versagt, als ordentliche, fleissige, ehrbare Familien-Väter sich und die Ihrigen ernähren könnten, ein Heer von Proletariern gebildet wird, welche die Gerichte und Polizei-Behörden unaufhörlich behelligen, wenn den Gemeinden eine immer unerträglichere Bürde in dem Unterhalt so vieler Herabgekommenen zur Last fällt," so ist dies kein Zustand, der zur Nachahmung anreizt, und der unfehlbar eintritt, wenn das Verehelichungs-Recht der Willkühr der Gemeinden anheimgegeben wird.

Hiezu gesellt sich die unter allen Umständen merkwürdige Thatsache, dass im baierischen Rhein-Kreise, wo unbedingte Freiheit der Verehelichung und des Gewerbe-Betriebs besteht, der Aufwand für die Armen nur 36, 46 pC. dessen beträgt, was einer der 7 älteren Kreise im Durchschnitt zu tragen hat, und wenn auf die Bevölkerung mit Rücksicht genommen wird, blos 30, 60 pC. [1])

Schliesslich haben wir noch eine allgemeine Bemerkung beizufügen.

Es ist ein entschiedener Irrthum, zu glauben, dass die Vermehrung der Bevölkerung eines Landes überhaupt durch Erschwerung der Eingehung der Ehen mittelloser Personen wesentlich retardirt werden könne. Die Bevölkerung wächst trotz Ehebeschränkungen überall rasch, wo die Erwerbs-Quellen sich erweitern, sie steht aber bei vollster Freiheit der häuslichen Niederlassung still, oder schreitet langsam fort, wenn neue Erwerbs-Gelegenheit fehlt.

Bei der freiesten Gesetzgebung schreitet die Bevölkerung langsam fort, wenn eine Reihe theurer Jahre auf einander folgt, und bei den beschränkendsten Gesetzen wächst sie rasch, wenn das Leben wohlfeil ist.

---

1) Rivet, a. a. O. S. 39.

Digitized by Google

Im Grossen ist daher die Beschränkung der Heirathen armer Personen kein Mittel, die Zahl der Menschen überhaupt und der Mittellosen insbesondere zu mindern, sondern nur das Mittel, um in einzelnen Fällen die Zahl der ehelich Geborenen zu beschränken, die Zahl der Unehelichen aber zu mehren. Will man wirksam die Fortschritte der Bevölkerung hemmen, so muss man die Erwerbs-Quellen überhaupt beschränken, d. h. die Geschlossenheit der Güter, die Zünfte und die Verkehrs-Beschränkungen früherer Jahrhunderte wieder in's Leben rufen, dann erst reiht sich consequent das System der Ehebeschränkungen an, oder vielmehr ergiebt sich aus jenen Beschränkungen von selbst.

Will man aber nicht rückwärts, sondern vorwärts gehen, so ist es nicht Aufgabe der Staatsweisheit, die Bildung der Familien, der Wurzeln des öffentlichen Wohlstandes und der öffentlichen Sittlichkeit durch zu weit gehende Beschränkungen zu hemmen, sondern vielmehr durch Erweiterung der Nahrungs-Quellen ihre Bildung überall zu erleichtern, wo nicht mit grösster Wahrscheinlichkeit der Schritt zur Ehe ein Schritt zum Verderben ist.

Dass aber, wenn das Recht der Verehelichung in die Willkühr der Gemeinden gelegt wird, diese in Zweifels-Fällen regelmässig dagegen entscheiden, dies hat überall die Erfahrung gezeigt, und dass in solchen Zweifels-Fällen die Staats-Behörden Bedenken tragen müssen, im Recurswege gegen die Gemeinden zu erkennen, wenn das Entscheidungs-Recht der letzteren einen Sinn haben soll, liegt auf der Hand.

B. Das Uebersiedelungs-Recht.

Wenn die Gesetzgebung bei dem Rechte der Verehelichung von liberalen Grundsätzen ausgeht, keinen beschränkenden Nachweis von Vermögen und Erwerbgelegenheit verlangt, so ist allerdings doppelt Aufforderung vorhanden, die Nahrungs-Quellen des Volks möglichst zu vermehren, den Zugang zu denselben im ganzen Umfange des Staats-Gebiets zu erleichtern und die Gemeinden auch auf anderem Wege gegen muthwillige Ansprüche und gegen Ueberbürdung mit Armenlasten möglichst zu schützen.

Es kann hier nicht die Aufgabe seyn, auf eine Erörterung all der Mittel einzugehen, die zu diesem Ende angewendet

Digitized by Google

werden möchten, da sie die wichtigsten Gebiete der gesammten Wirthschafts- und Cultur-Pflege umfassen; Befreiung des Landbaues, der Gewerbe, des Handels und Verkehrs von den sie beschränkenden Lasten und Fesseln, positive Förderungs-Maasregeln, Sorge für Sparsamkeit, Sitte und Ordnung etc.; aber wenigstens die Forderung, die mit dem Rechte der häuslichen Niederlassung im unmittelbarsten Zusammenhange steht, soll hier einer näheren Erörterung unterworfen werden, dass dem, der an seinem Heimaths-Orte keine Erwerbs-Gelegenheit findet und seine Familie zu ernähren nicht im Stande ist, die Möglichkeit gewährt werde, in jeder Gemeinde des Landes, in der er Arbeit und Erwerb sich verschaffen kann, ungehindert sich niederzulassen.

Nur dadurch, dass jedem tüchtigen und gut prädicirten Manne der möglichst weite Spielraum für die Anwendung seiner Erwerbs-Kräfte gewährt wird, lässt sich verhindern, dass nicht Tausende der tüchtigsten arbeitsfähigsten Menschen in dem engen Kreise verkümmern und verarmen, in den sie durch den Zufall ihrer Geburt gesetzt worden sind. Trotz der bereits nach unseren Gesetzen bestehenden Erschwerung der Uebersiedelung, die wenigstens den Betrieb aller zünftigen Gewerbe von der Erlangung des Bürgerrechts an dem Orte der Niederlassnng abhängig macht, und neben gutem Prädicat den Nachweis eines Vermögens von 600, 800, beziehungsweise 1000 fl., je nach der Klasse der Gemeinde fordert, bildet aber gerade die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, Ortsfremde in ihre Mitte aufzunehmen, eine der grössten Beschwerden in unserem Lande.

Um diesem Eindringen auswärtiger Mitbewerber Schranken zu setzen, wird von den Gemeinden die Herstellung ihres alten, angeblich durch die Verfassung auf's Neue garantirten, durch das Bürgerrechts-Gesetz aber wieder aufgehobenen Rechtes gefordert, Auswärtigen die Aufnahme in das Bürgerrecht zu verweigern, besonders wenn das Fortkommen der Eingezogenen oder der vorhandenen Bürger durch sie als gefährdet erscheint. Dieses Recht wird reclamirt mit Hinweisung auf die Pflicht, die verarmten Mitglieder nöthigenfalls aus Gemeinde-Mitteln zu unterstützen, mit Hinweisung auf die Vermögens-Rechte der Gemeinden, an welchen sie jeden Eindringling Theil nehmen zu lassen durch

Digitized by Google

die Gesetzgebung gezwungen werden, endlich als Bedingung eines wahren lebendigen Gemeinde-Sinns.

Werfen wir einen Blick auf die Entwickelung unserer vaterländischen Gesetzgebung in der Uebersiedelungs-Frage, so zeigt sich folgender Gang derselben:

Nach der sechsten Landes-Ordnung von 1567 (Tit. II. §. 2.), eben so nach der siebenten und neuesten Landes-Ordnung von 1621, soll die Annahme von Bürgern „zu dem Willen der Amtleut und Gericht stehen, doch unbenommen dem Landes-Fürsten, wo Stritt oder Klag fürfielen, darinn Bescheid zu geben."

Ein Rescript vom 15. November 1618 erwähnt der Klagen der Orts-Gerichte, dass Städte und Flecken mit neuen Bürgern beschwert worden, zugleich aber auch der Klagen der Unterthanen, dass, wenn sie in ihren anererbten Bürger-Rechten ihre erlernten Handwerke und Handthierungen nicht treiben können, sie an anderen Orten des Herzogthums schwerlich zum Bürger-Rechte gelangen mögen, und setzt mit landständischer Einstimmung fest, dass Städte und Communen ohne sonders bewegende Ursachen, wider ihren Willen und zu jedes Orts gemeiner Bürgerschaft und Handwerker Nachtheile nicht beschwert werden sollen; dass aber, wenn irgend eine Wittfrau mit einem ehrlichen Gesellen, guten Namens und Leumuths sich ehelich einlassen wollte, oder sonstige ehrliche Landskinder vorhanden, die ihre Handwerke gebührlich erlernt, aber selbige, wie auch ihre erlernte Handthierungen in ihren anererbten Bürger-Rechten nicht treiben, oder ihre Nahrung gewinnen könnten, dass dergleichen Wittiben, ihre ehrliche Werber und andere ehrliche Landskinder ohne erhebliche Ursachen nicht abgewiesen, oder zu ihrem Nachtheil in die Harr umgezogen, sondern (bevorab da ein oder ander Handwerk selbigen Orts nicht übersetzt) ohne Ueberlauf der höheren Behörden, von Amtleuten, Burgermeister und Gericht jeder Orten gutwillig auf- und angenommen werden sollen.

Die Commun-Ordnung von 1758, Cap. II. Abschn. 12, verweist hinsichtlich der Ertheilung des Bürger-Rechts auf den Inhalt der Landes-Ordnung und verbietet wiederholt, dass man den Gemeinden zum Nachtheil der Bürgerschaft und Handwerker, bevorab wo diese stark besetzt seyen,

Digitized by Google

Ausgesessene, noch weniger aber Leute von einer anderen Religion aufdringe, wenn gleich selbige sonsten unverwerflich wären und alle behörige Qualitäten hätten.

Ueberdies fordert sie (§. 4.) in Dörfern den Nachweis eines Vermögens von 200 fl., in Städten 300 fl., sofern nicht ein oder andern Orts ein Mehreres von Alters Herkommen, eine Forderung, die jedoch schon 1760, wie es scheint mit Recht, von der Regierung als blos für Ausländer gültig interpretirt wurde. [1])

Durch das Religions-Edict von 1806 wurde der Unterschied der drei christlichen Confessionen hinsichtlich der Bürger-Aufnahme aufgehoben, und die schon oben angeführte kön. Verordnung von 1807 befahl, dass jede eine rechtmässige eheliche Verbindung begünstigende Erleichterung, besonders durch Verwilligung des Bürger- und Beisassen-Rechts, gewährt werden soll.

Das kön. Rescript vom 6. Juli 1812 setzte, wie ebenfalls bereits erwähnt wurde, fest, dass die begüterte Tochter eines Bürgers auf den Bürger oder Beisitzer eines anderen Orts, der sie heirathe, ihr Bürger-Recht übertrage, und die kön. Verordnung vom 19. April 1813 endlich wiederholte die ältere gesetzliche Bestimmung, dass in allen Orten des Königreichs, wo ein Orts-Magistrat bestehe, dieser die gesetzliche Behörde sey, welche (mit Genehmigung des Oberamts und) mit Vorbehalt höherer Entscheidung in streitigen Fällen die Bürger und Beisitzer nach den gesetzlichen Vorschriften anzunehmen habe. Ausnahmsbestimmungen wurden nur für die Residenz-Stadt Stuttgart und für diejenigen Kammer-Orte beibehalten, in welchen noch keine Gemeinde-Verfassung bestand.

Dies war der Stand der Gesetzgebung vor der Zeit der Verfassung.

Schon bei der constituirenden Stände-Versammlung von 1819 kam aber die Frage auf's Neue zur Sprache; allein da man eine nähere gesetzliche Bestimmung zur Aufnahme in die Verfassungs-Urkunde für ungeeignet erachtete, so begnügte man sich nur im Allgemeinen, das Recht der Gemeinden, neue Mitglieder aufzunehmen, ausdrücklich zu wiederholen, jedoch wieder unter Vor-

---

1) Vergl. Württ. Regierungs-Gesetze, herausgeg. von Zeller. III. S. 582. Anm.

Digitized by Google

behalt der gesetzmässigen Entscheidung der Staatsbehörde in streitigen Fällen.

Das Bürgerrechts-Gesetz vom 15. April 1828 nun bezeichnete, um willkührlichen Entscheidungen der Gemeinden und Staats-Behörden vorzubeugen, zum Voraus gesetzlich die Fälle, in welchen die Gemeinden die Aufnahme in das Gemeinde-Bürgerrecht zu verweigern nicht berechtigt seyn sollen; und zwar soll hienach die Aufnahme keinem Inn- oder Ausländer für sich und seine Kinder verweigert werden können, welcher zur Ausübung einer freien Kunst oder Wissenschaft, zum selbstständigen Betrieb eines Handwerks, der Handlung oder der Landwirthschaft persönlich befähigt ist und ein Vermögen von 400, 600 oder 800 fl., je nach der Klasse der Gemeinde nachzuweisen vermag.

Bei Verlobten oder Ehegatten soll das Vermögen beider zusammengerechnet, für jedes unter väterlicher Gewalt stehende Kind aber je $^1/_{10}$ der verlangten Summe weiter gefordert werden können.

Eine Zwangs-Pflicht zur Aufnahme aber soll nicht stattfinden bei dem, der weder jene Befähigung, noch dieses Vermögen nachzuweisen im Stande ist, und der

a. durch ein gerichtliches Erkenntniss zu einer mehr als einjährigen Freiheits-Strafe oder zur Dienst-Entsetzung verurtheilt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt und unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden ist;

b. in den sechs letzten seinem Aufnahme-Gesuch vorangegangenen Jahren wegen Diebstahls oder Betrugs mit irgend einer Strafe belegt, oder wegen eines ihm angeschuldigten Vergehens dieser Art nur von der Instanz entbunden worden, und

c. zur Zeit der Anbringung seines Gesuchs in eine gerichtliche Untersuchung verwickelt, oder unter Curatel gestellt, oder dem Gemeinde-Rath seiner bisherigen Heimath als ein schlechter Haushälter bekannt ist.

Gegen ein Aufnahme-Gesuch, bei welchem die angeführten Voraussetzungen eintreten, soll der Grund nicht geltend gemacht werden können, dass die Einwohnerschaft überhaupt, oder das zünftige Gewerbe, oder die unzünftige Handthierung, welche der Bewerber treiben will, in dem Orte übersetzt seyen.

Digitized by Google

In diesem letzteren Punkte namentlich gieng die neuere Gesetzgebung wesentlich über die älteren gesetzlichen Bestimmungen hinaus, und die Beschränkung der Gemeinden in diesem Punkte ist es vorzüglich, die eine Quelle beständiger Klagen geworden.

Die Klagen gegen diese gesetzlichen Bestimmungen, die vielfach als eine Verletzung der verfassungsmässigen Rechte der Gemeinden dargestellt wurden (obgleich seit dem 16ten Jahrhundert dem Landes-Fürsten stets das Recht zustand, in Fällen, wo Stritt oder Klag fürfielen, Bescheid zu geben, das Bürgerrechts-Gesetz von 1828 nur nach der Vorschrift der Verfassung dieses Bescheidgeben gesetzlich regulirte und den Gemeinden immerhin die vielumfassende Befugniss blieb, nicht blos den schlecht Prädicirten, sondern namentlich auch der grossen Masse Derjenigen, welche nicht ein Vermögen von 400, 600 oder 800 fl. besitzen, die Aufnahme in das Bürger- oder Beisitzerrecht zu verweigern); — jene Klagen, sagen wir, gaben schon im Jahr 1833 zu Schärfung der Anforderungen Anlass, die sich hauptsächlich in Folgendem äusserte:

1. Hinsichtlich des Prädicats soll ein Zwangsrecht zur Aufnahme auch Derjenige nicht haben, der im Lauf der letzten sechs Jahre wegen Vagirens oder Asotie, oder wegen wiederholter Wilderei mit irgend einer Strafe belegt worden ist, oder wer wegen Diebstahls, Betrugs, Vagirens oder Asotie zur Zeit der Anbringung seines Gesuches auch nur in polizeilicher Untersuchung steht, oder nach vorliegenden unzweifelhaften Beweisen auch unabhängig von dem Zeugnisse des Gemeinderaths seiner bisherigen Heimath als ein schlechter Haushälter zu betrachten ist.

2. Die Anforderungen hinsichtlich des Vermögens wurden bei Inländern erhöht auf 600, 800 und 1000 fl.; und soweit das Vermögen eines Uebersiedlers von einer ihm von dem Gemeinderath seiner bisherigen Heimath aus der Gemeinde-Kasse für den Zweck der Bewirkung seiner Uebersiedelung gemachten Schenkung herrührt, soll dasselbe in die gesetzlich erforderliche Vermögens-Summe nicht eingerechnet werden; auch soll der Uebersiedler gehalten seyn, neben der letzteren Summe den Besitz der Aufnahme-Gebühr in die Gemeinde nachzuweisen.

Digitized by Google

Ausländer sollen den anderthalbfachen Betrag des bei Innländern geforderten Vermögens nachzuweisen haben.

Trotz all' diesen Schärfungen dauern die Klagen über Verletzung der Rechte und Interessen der Gemeinden fort, und es wäre in hohem Grade wünschenswerth, die Quelle dieser Klagen dadurch verstopfen zu können, dass den Gemeinden das Recht, neue Bürger oder Beisitzer aufzunehmen, in grösserem Maasse, als bisher, wieder eingeräumt würde.

In keinem Falle aber kann dies in der Weise geschehen, wie es in früheren Jahrhunderten der Fall war, wo die Uebersetzung der Einwohnerschaft überhaupt, oder des besonderen Gewerbes als Abweisungs-Grund geltend gemacht werden konnte.

Der Gemeinde, obwohl in gewissem Sinne eine Corporation mit selbstständigen Rechten und Interessen, ein erweiterter Familien-Kreis, kann das Recht nicht mehr zugestanden werden, sich zu isoliren vom Ganzen, ihr Gebiet als einen fest abgegrenzten Kreis im Staate gegen Aussen abzuschliessen, und im politischen und volkswirthschaftlichen Organismus den lebendigen Kreislauf der Kräfte zu hemmen. [1])

Das gesetzlich mehr oder weniger sanctionirte Isolirungs-System der Gemeinden hat überall, wo eine strenge Praxis von dem Rechte vollen Gebrauch machte, die Anhäufung der Armen und die Steigerung der Armenlasten an einzelnen Orten, grosse Ungleichheit der Arbeitslöhne in den nächsten Districten, und an-

---

1) Auf eine sehr naive Weise stellt das Abschliessungs-System die evangelische Brüder-Gemeinde in Kornthal dar: die Aufnahme neuer Gemeinde-Glieder ist der Gemeinde selbst und ihren Vorstehern unbedingt überlassen. Eine Zwangs-Aufnahme nach dem allgemeinen Gesetze findet nicht Statt. Die Aufnahme wird in der Regel nur unter der Bedingung gewährt, dass der Einziehende sein früheres Bürgerrecht sich vorbehält und also jederzeit zurückgewiesen werden kann, wenn er verarmt oder der Gemeinde-Ordnung sich nicht fügt. Selbst das Recht zum Aufenthalt in der Gemeinde, zur Annahme von Dienstboten, Gesellen etc. hängt von der Bewilligung der Gemeinde-Vorsteher ab, und jene können jederzeit ausgewiesen werden, wenn sie sich der Gemeinde-Ordnung nicht unterwerfen. Dies wäre das Ideal, das die einzelnen Gemeinden für sich anstreben. Ein solches System allgemein in einem Staate zur Anwendung gebracht, würde aber zu einer völligen glebae adscriptio führen.

Digitized by Google

statt Wachsthum und Blüthe vielfach ein Stagniren in den Gemeinden zur Folge gehabt, die den Zufluss neuer physischer und geistiger Kräfte von Aussen mit engherziger Selbstsucht von sich abhielten.

Schon Adam Smith (Unters. I. S. 222 ff.) hat darauf aufmerksam gemacht, wie die (frühere) Erschwerung der Uebersiedelung in England die ungeheure Zunahme der Armenlasten nicht nur nicht verhindert, sondern positiv in einzelnen Gemeinden befördert hat.

In der zweiten Kammer der badischen Stände (1831) ist angeführt worden, dass die jetzt blühenden Geschlechter der Gemeinden, die zahlreichen und wohlhabenden Familien, die Mitglieder der Gemeinderäthe meist Einwanderer seyen; dass aus den Einwanderern hauptsächlich sich das Geschlecht der Städte verjünge, und bei der Rekruten-Stellung in den Städten, welche bei Aufnahme neuer Bürger nachsichtig waren, in der Regel ein Drittel, oft die Hälfte mehr tauglicher Mannschaft sich fand, als gefordert wurde, während in denjenigen Städten, wo die gegentheilige Praxis bestand, oft die ganze Zahl der tauglichen Männer nicht hinreichte, nur das Contigent zu stellen. [1])

Es entsteht daher die Frage: auf welche Weise den Gemeinden wieder eine grössere Befugniss hinsichtlich der Aufnahme neuer Bürger eingeräumt werden könne, ohne die freie Uebersiedelung, das Aufsuchen von Erwerb im ganzen Umfange des Staats-Gebiets zu erschweren?

Allerdings kann den Beschwerden der Gemeinden über Belästigung mit aufgedrungenen Bürgern das gleiche Recht *ihrer* Angehörigen, in *fremde* Gemeinden überzusiedeln, entgegenhalten, und auf die mögliche und wahrscheinliche Ausgleichung der Vortheile und Lasten hingewiesen werden.

Allein der Beweis dieser Ausgleichung ist schwer zu liefern, eine grosse Ungleichheit der Armenlasten der Gemeinden Thatsache, und überdies ist es nicht unwahrscheinlich, dass ein ungewöhnlicher Zufluss von Auswärtigen in den durch ihre Lage und Gewerbs-Verhältnisse besonders anlockenden Gemeinden,

---

1) Verh. der Stände-Vers. des Grosherz. Baden v. 1831. XLI. v. 2. Juli 1831. S. 61 u. 83. — Deutsche Vierteljahrs-Schrift v. 1840. 2. H. S. 292, 293.

Digitized by Google

namentlich in grossen Städten, stattfindet, für die daher möglicherweise eine besondere Belästigung aus der Zwangs-Aufnahme entspringt, wie denn gerade aus den grösseren Städten unseres Landes die grössten Klagen sich hierüber erheben.

Bei den Verhandlungen unserer Stände im Jahr 1833 ist unter der Voraussetzung der Einräumung grösserer Befugnisse an die Gemeinden, um gegen unbillige Abweisung Ortsfremder Schranken zu setzen, der Vorschlag gemacht worden, ein abweisendes Urtheil der Gemeinde-Behörden von einer Stimmen-Mehrheit von $^{2}/_{3}$ sämmtlicher Mitglieder des Gemeinderaths und Bürger-Ausschusses abhängig zu machen, und überdies den Recurs an die Staats-Behörden zu gestatten.

So lange aber namentlich Uebersetzung der Gewerbe, wie bei diesem Antrage wesentlich vorausgesetzt war, als Abweisungsgrund anerkannt wird, so ist die Forderung einer grösseren Stimmen-Zahl bei abweisenden Urtheilen von keinem wesentlichen Nutzen, und bei Recursen bleibt den Staats-Behörden eine unmöglich befriedigend zu lösende Aufgabe, eine Gefahr der Verletzung von Interessen nach der einen oder anderen Seite, und den Klagen wird kein Ziel gesetzt.

Es liegt der Gedanke nahe, und ist auch der Vorschlag [1]) und Versuch gemacht worden, den Haupt-Grund der Beschwerden der Gemeinden dadurch niederzuschlagen, dass man die Gemeinden von der Pflicht der Unterstützung ihrer verarmten Angehörigen entbindet, die Armenpflege centralisirt und auf den Staat übernimmt.

In der umfassendsten Weise ist dieser Plan in Frankreich während der Revolution gefasst worden.

Der National-Convent verkündete durch das Gesetz vom 19. März 1793 das bürgerliche Recht der Armen auf öffentliche Unterstützung, die Verbindlichkeit des Staats zur Leistung derselben, und die Einheit des Systems der Armenpflege. Das Gesetz schrieb vor, dass die Fonds hiezu durch den Staat geliefert; zu diesem Ende die Güter der Hospitäler und der milden Stiftungen verkauft und ihr gesammtes Vermögen mit dem Staats-

---

1) Vrgl. z. B. Jahn, das Armen-Wesen, S. 39. — Rivet in Rau's Archiv, 1842. 1. H. S. 36, 37.

Digitized by Google

Vermögen vereinigt; alle Spenden von Brod und Geld vor den Thüren der öffentlichen und Privathäuser und der Strassenbettel verboten und durch freiwillige Beiträge ersetzt werden sollen, die in die Kasse der Verwaltung der öffentlichen Unterstützungen eingezogen würden.

Aus dem Fonds des Staats sollten die Unterstützungen an die Departements nach dem Verhältniss ihrer Bedürfnisse vertheilt werden, und die Mittel zur Anordnung von Arbeiten für Gesunde, zu häuslichen Unterstützungen für Gebrechliche und Greise, zu Krankenhäusern, zu Verpflegungs-Anstalten für verlassene Kinder, Greise und Presshafte ohne Wohnsitz, endlich zu Unterstützungen für unvorhergesehene Unglücksfälle verwendet werden.

In jeder Gemeinde sollten Armen-Rollen gefertigt, öffentlich angeschlagen und der Controle aller Bürger unterworfen, und so im Ganzen die Anlegung eines Buchs der National-Wohlthätigkeit verordnet; zur Ehrung des Unglücks aber jährlich ein Nationalfest gefeiert und am Festtage das Buch der National-Wohlthätigkeit öffentlich verlesen werden. [1])

Mit einer solchen Uebernahme der Armenlast auf den Staat wäre die Lösung der Uebersiedelungs- wie der Verehelichungs-Frage um ein Bedeutendes erleichtert; die Last der Unterstützung würde, so scheint es, gleichmässiger über alle Gemeinden des Staats vertheilt (indem, so weit die Mittel durch Besteuerung aufzubringen wären, jeder Bürger nach dem Maasstabe der allgemeinen Steuerpflicht beizutragen hätte); und durch strengere, gleichmässigere und geordnetere Armenpflege liesse sich mit geringeren Mitteln ein günstigeres Resultat erwarten.

Nichts desto weniger ist die durchgreifende Centralisirung des Armen-Wesens jedenfalls in einem etwas grösseren Staate unausführbar. Tausende von Privatkräften und Mitteln, die unter anderen Umständen zur Linderung der Armuth und des Unglücks zusammenwirken, würden grösstentheils wegfallen, Stiftungen für Armen-Zwecke seltener werden, die Rechte und Interessen einer grossen Anzahl von Gemeinden und Anstalten, die in grösserem oder geringerem Maasse mit Stiftungen ausgestattet

---

1) De Gerando, die öffentliche Armenpflege, deutsch von Buss. Stuttgart, 1846. III. S. 543. ff.

Digitized by Google

sind, würde durch den Einzug derselben oder wenigstens durch die Umlage der allgemeinen Armen-Steuern nach dem gewöhnlichen Besteurungs-Maasstabe in hohem Grade verletzt, die Armenpflege würde von den Staatsbehörden wie ein anderer Staatsdienst häufig ohne Liebe zur Sache behandelt, die Verwaltung ohne Zweifel trotz oder gerade in Folge ihrer Behandlung im Grossen kostbarer und leicht grossen Missbräuchen ausgesetzt. Die Ansprüche auf Armen-Unterstützung aber würden sicher in hohem Grade gesteigert, da die Gemeinde-Behörden anstatt Anlass zur Niederhaltung, vielmehr Anlass zur Steigerung der Unterstützungs-Ansprüche hätten, und für sie ein mächtiges Motiv — das eigene Interesse — benommen wäre, der Verarmung ihrer Mitbürger durch vorbeugende Maasregeln entgegenzuwirken. [1])

Ueberdies würden Klagen über die Austheilung der Armen-Unterstützungen an die verschiedenen Gemeinden des Landes auch bei der gewissenhaftesten Verwaltung nicht ausbleiben, nicht zu gedenken, dass durch das Recht der Austheilung der Armen-Spenden in der That den Regierungen ein mächtiges Mittel zu politischen Zwecken in die Hand gegeben wäre.

An den Schwierigkeiten einer völligen Centralisirung des Armen-Wesens erstarb daher der Plan der französischen Gesetzgebung schon in seinem Entstehen, und auch in Sachsen-Altenburg, wo der gleiche Versuch gemacht wurde, kehrte man nach wenigen Jahren wieder zu der Armenpflege durch die Gemeinden zurück.

Das neueste Beispiel einer Uebernahme der Armen-Pflege auf den Staat bietet die Gesetzgebung des Cantons Bern von 1844. Zwar gieng der Antrag, die Armen-Güter der Gemeinden einzuziehen und dem Staat die Armen-Unterstützung ganz aufzubürden, nicht durch; allein der Grundsatz, dass die Gemeinden zur Armen-Unterhaltung verpflichtet seyen, wurde aufgehoben; die Armen-Güter sollen den Gemeinden verbleiben; insofern sie aber nicht ausreichen, Staatszuschüsse die fehlende Summe mindestens zur Hälfte und höchstens zu $^3/_4$ ergänzen. Die Staats-Zuschüsse sollen jedoch die jährliche Summe von

1) Auf der englischen Insel Guernsey, wo die Armen-Last von der Gesammtheit der Einwohner getragen wird, muss eine Armen-Steuer von 3 pC. alles Einkommens erhoben werden.

Digitized by Google

400,000 Schw. Franken nicht übersteigen. [1]) Allein auch gegen eine solche modificirte Staats-Armenpflege sprechen wenigstens theilweise die oben ausgeführten Gründe; es fehlt die Probe einer längeren Erfahrung und nicht Alles, was für einen kleinen Schweizer-Canton passt, eignet sich zur Anwendung in einem grössern Staate.

Der Staat soll seine milde Hand aufthun, um da helfend einzuschreiten, wo ausserordentliche Lasten einzelne Gemeinden niederzudrücken drohen; er soll aus öffentlichen Mitteln Waisen- und Kranken- und Irren- und Invaliden-Häuser u. s. f. errichten; er mag bei gemeinschaftlichen Anstalten mehrerer Gemeinden und grösserer Bezirke, bei Errichtung von Arbeits-Häusern zu Beschäftigung arbeitfähiger Armen mitwirken; er mag da, wo die Noth drängt, selbst die Auswanderung Vermögensloser unterstützen, aber eine förmliche und unbedingte Assecuranz gegen die Folgen von Müssiggang, Leichtsinn und Missgeschick kann er nicht übernehmen.

Daher muss man nach anderen Mitteln sich umsehen, um unter Festhaltung der Pflicht der Gemeinden, für ihre Armen regelmässig selbst zu sorgen, dennoch die Uebersiedelung möglichst zu erleichtern.

Wir glauben, dass dieses Mittel in der (bis jetzt auf die unzünftigen Gewerbe beschränkten) allgemeinen Anwendung der gesetzlichen Bestimmung zu finden ist, welche jedem Staatsbürger, der irgend einer Gemeinde des Königreichs als Bürger oder Beisitzer angehört, gestattet, in jeder beliebigen Gemeinde seinen Aufenthalt zu nehmen und daselbst sein Gewerbe zu treiben, so lange der Aufenthalt ihm nicht wegen schlechten Prädicats oder aus anderen polizeilichen Gründen durch die zuständige Regierungs-Behörde versagt wird. [2])

---

1) Hottinger, der Staatshaushalt der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich, 1847. S. 38, 39.

2) Der Aufenthalt muss auf Einsprache des Gemeinderaths versagt werden, wenn der fremde Bürger oder Beisitzer

1. wegen Bettels in polizeilicher Untersuchung steht, oder
2. in den der Veränderung vorangegangenen drei Jahren aus öffentlichen Cassen Beiträge zu seinem Unterhalt, den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks ausgenommen, empfangen hat, oder

Wird jedem, auch dem zünftigen Gewerbsmanne gestattet, in jeder beliebigen Gemeinde des Landes seinen Wohnsitz zu nehmen und sein Gewerbe nach den gesetzlichen Bestimmungen zu treiben, unter Beibehaltung seines bisherigen Heimath-Rechts, und unter Verpflichtung seiner Heimath-Gemeinde, ihn im Falle der Verarmung zu unterstützen und auf Verlangen wieder bei sich aufzunehmen, so fällt wenigstens der hauptsächlichste ostensible Grund gegen die Uebersiedelungs-Freiheit hinweg; eine wichtige Ursache der Verarmung aber, die Bannung der ärmeren Gewerbetreibenden auf die Gemeinde, in der sie das Bürgerrecht besitzen, wird hinweggeräumt.

Dieses Recht der freien gewerblichen Niederlassung unter (wenigstens zeitweiser) Beibehaltung des alten Heimathrechts besteht in einer Reihe von Staaten, überall aber da, wo das Princip der Gewerbefreiheit wahrhaft durchgedrungen ist. So in England, [1]) in Frankreich, in Preussen, in den Grossherzogthümern Hessen und Nassau. Sodann im Königreich Sachsen, in Sachsen-Weimar, in Schleswig-Holstein, in Hohenzollern-Sigmaringen trotz dem Fortbestehen von Zünften.

Wir sind ganz mit den Gegnern unserer jetzigen Gesetzgebung einverstanden, welche es als eine nicht zu rechtfertigende Ungleichheit erklären, dass der unzünftige Gewerbsmann das Recht des Gewerbebetriebs in einer fremden Gemeinde umsonst geniessen, der zünftige Meister aber nur nach Bezahlung der Bürger- oder Beisitzer-Aufnahme-Gebühren desselben theilhaftig

---

während des Aufenthalts im fremden Ort in eine Lage kommt, dass er mildthätiger Unterstützung bedarf, oder

3. mit Zahlung der im Aufenthaltsorte schuldig gewordenen öffentlichen Abgaben nach erfolgter Mahnung über ein Jahr im Rückstand geblieben ist;
4. wegen oben angeführter Prädicats-Mängel, die ein Recht zur Verweigerung des Bürger- oder Beisitzer-Rechts geben.

Revid. B. R. G. Art. 11.

1) Art. 14 des Municipal-Gesetzes von 1835: „Nachdem in verschiedenen incorporirten Städten und Orten ein gewisses Herkommen geübt wurde, oder gewisse Statuten bestanden, dass Niemand, welcher nicht im Besitz der städtischen Freiheiten, oder Mitglied einer gewerblichen Zunft oder Gilde war, daselbst einen öffentlichen Laden halten, oder ein Handwerk treiben durfte, so sollen von nun an alle dergleichen ausschliessliche Privilegien abgeschafft seyn."

Digitized by Google

werden und sich darauf verheirathen kann.[1]) Allein wir vermögen nicht, die von den Gegnern gezogene Schluss-Folgerung daraus abzuleiten, dass allgemein bei zünftigen und unzünftigen Gewerbetreibenden[2]) die Erwerbung des Bürger- oder Beisitzerrechts am Orte der Niederlassung als Bedingung des Gewerbebetriebs gefordert werden soll. Vielmehr ist die natürlichste Folgerung die, dass dem staatsbürgerlichen Rechte eines Jeden, seinem Erwerbe im ganzen Umfange des Staatsgebiets nachzugehen, die weiteste und allgemeinste Ausdehnung gegeben werden müsse, dass Jedem frei stehe, den Ort zu verlassen, an dem er sein Auskommen nicht findet, und ohne wiederholte Bezahlung von vielleicht hohen Aufnahme-Gebühren sich da niederzulassen, wo er Arbeits- und Erwerbsgelegenheit hofft.

In jenem Streben, die Uebersiedelungs-Freiheit möglichst allgemein zu beschränken, auch ohne dass die Gefahr vorliegt, der Uebersiedler werde der Gemeinde jemals zur Last fallen, zeigt sich der wahrhafte Grund des Widerstrebens, die Furcht vor Concurrenz und ihren Folgen.

„Die Gemeinden können den ausschliesslichen Besitz ihres Gemeinde-Vermögens und ihrer gewerblichen Rechte, ihrer geographischen, mercantilischen und sonstigen günstigen Lage in soweit verlangen, als sie nicht zu Erreichung des Staatszwecks und als Glieder eines grossen Ganzen einen Theil dieser Rechte opfern müssen," spricht der Bericht der ständischen Commission von 1833 (V. S. 113) aus, in seinen Consequenzen auf den ersten Satz das Hauptgewicht legend.

Mit Recht aber wird solchen Forderungen von einer das Interesse des ganzen Staats umfassenden Gesetzgebung auf's Entschiedenste widersprochen. „Der Bürger erhält das Recht sich redlich zu ernähren (bemerkt ein warmer Vertheidiger der Rechte

---

1) Vergl. Wolbach, über das Recht der häuslichen Niederlassung in Württemberg. Ulm, 1832. S. 22.

2) Mit einziger Ausnahme der Fabrikarbeiter, Gesellen und Taglöhner, bei welch letzteren, wenn sie verheirathet, der Aufenthalt von der Bewilligung der Ortsbehörde abhängig seyn soll.

Digitized by Google

der Gemeinden gegen die Umwandlung derselben in blosse Staats-verwaltungs-Bezirke), nicht erst vom Staate oder gar von der Gemeinde; daher ist es eine ungeheure Anmaassung und ein trauriges Erbstück einer barbarischen Zeit, wenn die Gemeinden solches natürlich ganz allgemeine Recht als ein Privilegium bloss für ihre Mitglieder wollen geachtet wissen; und die Gesetzgebung muss solche Anmaassung zurückweisen.“ [1])

Uebrigens verkennen wir nicht, dass die Uebersiedelungs-Freiheit auch manche erhebliche Bedenken hat. Ist Jedem gestattet, ohne Erwerbung des Bürgerrechts im fremden Orte sich häuslich niederzulassen und seinem Erwerbe nachzugehen, so tritt leicht die Folge ein, dass eine Reihe von Menschen ausserhalb der Gemeinde wohnt, in der sie das Bürgerrecht besitzen; sie sind nach unseren Gesetzen ausgeschlossen von den nur den ortsansässigen Bürgern zustehenden Gemeinde- und staatsbürgerlichen Rechten, bleiben bürgerlich Fremdlinge an ihrem Wohnorte, ohne Theilnahme an Wahlen, an Verwaltung und Regelung der auch sie berührenden Interessen. Wie jetzt der Staatsdiener häufig ein Fremdling ist in der Gemeinde, in der er wohnt, und theilnahmlos sich verhält gegenüber von den örtlichen Angelegenheiten, so würde dieses passive Verhältniss sich mehr und mehr auch über eine Reihe weiterer Staatsbürger verbreiten, und ein bürgerlicher Indifferentismus genährt werden, der den Principien unserer Gemeinde- und Staatsverfassung widerstreitet.

Eine andere nachtheilige Seite, die sich ausbilden würde, wäre die gemeindewirthschaftliche. Die Beitreibung der Gemeinde-Abgaben von einer grossen Zahl ortsabwesender Bürger würde nicht selten mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden seyn, und das Abgabenwesen in denjenigen Gemeinden, in welchen die Gemeinde-Einrichtungen hauptsächlich aus den Revenüen des Gemeinde-Vermögens bestritten werden, würde für die fremden Ortsangehörigen wohl einer Aenderung bedürfen.

Endlich würden leicht für diejenigen Gemeinden, deren Angehörige an fremden Orten sich niedergelassen, vielleicht

---

1) v. Aretin und v. Rotteck, Staatsrecht der constitut. Monarchie. Leipzig, 1840. S. 46.

Digitized by Google

Jahrzehende hindurch die Gewerbsamkeit dieser Orte gefördert, zu den Ortslasten beigetragen, der Aufsicht ihrer Heimathbehörden sich entzogen und ihrem Heimathorte völlig entfremdet worden sind, durch die Zurückweisung derselben im Alter, im Fall der Verarmung etc. höchst lästige Nachtheile entspringen.

Nach einer amtlichen Bevölkerungs-Uebersicht der Schweiz von 1837 lebten damals gegen 120,000 Menschen beiderlei Geschlechts in anderen Cantonen. [1]) In einzelnen Cantonen waren Bezirke, wo die Hälfte der Bevölkerung sich auswärts zu nähren suchte. Wenn solche auswärts ihr Fortkommen nicht mehr finden, so kommen sie zurück und fallen mit ihren ganzen Familien den Communen zur Last, was um so drückender ist, wenn sie seit langer Zeit, vielleicht von Kindheit an, an andere Verhältnisse gewöhnt, und der heimischen Beschäftigung und Lebensweise entfremdet worden sind. Die Gemeinden fürchten die durch ihre Rückkehr erwachsende Last so sehr, dass sie oft vorziehen, sie mittelst eines jährlichen Kostgeldes in der Fremde zu erhalten. Viele drohen von selbst mit der Rückkehr, um eine Pension oder zu einer ihnen schon bewilligten eine Zulage zu erhalten.

Ein Weiler im Canton Luzern von fünf Häusern hatte 1830 zwischen 2—300 Angehörige in der Fremde zu unterhalten. [2])

In Berücksichtigung der erwähnten Nachtheile, die aus der unbegrenzten Uebersiedelungs-Freiheit für die Heimath-Gemeinden und für das staats- und gemeindebürgerliche Leben namentlich dann entspringen könnten, wenn der grossen Masse der bei uns bis jetzt zünftigen und am meisten zum Wechsel des Aufenthalts-Orts veranlassten Handwerker die unbeschränkte Uebersiedelungs-Freiheit gestattet würde, scheint es geboten zu seyn, durch eine gesetzliche Bestimmung nach Ablauf einer bestimmten Zeit die Verbindung mit dem Orte des ursprünglichen Heimathrechts zu lösen. In Frankreich wird schon nach einjährigem, in England [3]) und

---

1) Zschokke, im Staatslexicon von Rotteck und Welker, Art. Eidsgenossenschaft.

2) Duchatel und Naville, das Armenwesen 1837. S. 88. 89.

3) Sofern der Ansiedler von seinem Grundstücke oder Hause die Armentaxe und die Localabgaben bezahlt, und inner der letzten zwölf Monate

Preussen nach dreijährigem Aufenthalt in einer Gemeinde ein neues Heimathrecht erworben; in Holland nach vier Jahren, im Königreich Sachsen nach fünf Jahren, in Sachsen-Weimar nach zehnjährigem, in Schleswig-Holstein nach fünfzehnjährigem selbstständigem Aufenthalt (vgl. auch unten S. 82. 86. die Uebersicht). Dabei besteht im Königreich Sachsen die Bestimmung, dass diejenigen, welche innerhalb eines Stadtbezirks Grundstücke oder ihnen gleichzuachtende Gerechtsame eigenthümlich erwerben oder innerhalb desselben durch eigene selbstständige Thätigkeit sich einen Erwerb verschaffen wollen, das Bürgerrecht sofort erwerben müssen, Ansässigkeit und Bürgerrecht aber die Heimath-Angehörigkeit erst nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums begründen.[1] Auch im Königreich Preussen ist die Erwerbung des Bürgerrechts bei einem gewissen Vermögen oder Einkommen (vergl. S. 81. die Uebersicht) durch die Städteordnung geboten.

Um nun in unserem Vaterlande der Verallgemeinerung der Trennung des Heimath- (beziehungsweise Bürger-) und Aufenthaltsorts zu begegnen, würden wir die gesetzliche Bestimmung vorschlagen,

> dass, wer zehn Jahre lang, ohne irgendwo auf Armen-Unterstützung Anspruch gemacht oder sonst einen gesetzlichen Anlass zur Ausweisung gegeben zu haben, sich bei selbstständigem Gewerbebetrieb in einer Gemeinde aufgehalten hat, ohne weiteren Nachweis der Befähigung, eine Familie zu ernähren, berechtigt, beziehungsweise verpflichtet sey, gegen Bezahlung der Aufnahme-Gebühren das Bürger- oder Beisitzerrecht zu erlangen. Diese Verpflichtung soll sowohl gegenüber von der Gemeinde des Aufenthalts als von der Heimath-Gemeinde bestehen.

Wenn mit der Uebersiedelung von einer Gemeinde in die andere nicht schon nach kurzer Zeit eine Verpflichtung für Gemeinde der Niederlassung entspringt, den Uebersiedler im Fall der Verarmung zu unterstützen, sondern nur langjähriger selbst-

---

des dreijährigen Zeitraums keine Armen-Unterstützung bezogen hat. Municipalgesetz von 1835, Art. 9.

1) Flath, sächs. Polizeirecht I, 149. 131.

Digitized by Google

ständiger Erwerb, also nicht der Aufenthalt als Dienstbote, Lehrling, Handwerksgeselle, Handlungsdiener, Taglöhner oder Fabrikarbeiter u. dergl., ein Heimathrecht begründet, so fällt der Hauptgrund oder Vorwand der Beschwerden gegen das freie Uebersiedelungsrecht hinweg, die Verpflichtung aber, einen Uebersiedler etwa nach zehnjährigem selbstständigem Aufenthalt als Gemeindebürger oder Heimathangehörigen aufzunehmen, kann ohne Zweifel gerechte Beschwerde nicht erzeugen.

Wir erkennen an, dass vielleicht die grösseren Gemeinden eines Landes es vorzugsweise seyn werden, wohin zunächst der grosse Zug der Uebersiedler bei Gewährung voller Uebersiedelungs-Freiheit sich wenden wird; allein die Freiheit, sich beim Misslingen eines Plans in einer anderen Gemeinde niederzulassen, würde den Strom bald in sein natürliches Bett zurückleiten und darum eben in der Freiheit der Uebersiedelung ein Heilmittel gegen unnatürliche Anhäufungen in einzelnen Gemeinden liegen, das die jetzige Gesetzgebung bei zünftigen Gewerben versagt. Ueberdies darf nicht vergessen werden, dass die grösseren Gemeinden des Landes, wenn sie auch, und zwar bei jeder Gesetzgebung, besonders Viele zur Ansiedelung anlocken, auf der anderen Seite auch eine Menge von Vortheilen geniessen, welche den kleineren Gemeinden nicht zu gut kommen (wie viele Unterstützung fliesst ihren Armen aus den Mitteln von Hohen und Niedern zu? wie vielen wirthschaftlichen Nutzen gewährt ihnen der Aufenthalt des Hofs, der Behörden, der Garnisonen, der Universität u. s. w.?); dass endlich der wahre Grund der Concurrenz in allen Zweigen der menschlichen Thätigkeit und unter allen Klassen des Volkes nicht in der Uebersiedelungs-Freiheit, sondern in den raschen Fortschritten liegt, welche seit mehr als dreissig Jahren die Bevölkerung unseres Landes und unseres ganzen Welttheils gemacht hat, dass diese Fortschritte, ohne tiefere sittliche Uebel zu wecken, sich nicht retardiren lassen, und dass der Druck der Concurrenz nur gemindert werden kann durch Erweiterung der Erwerbsgelegenheit, wozu die Uebersiedelungs-Freiheit in ihrem Theile beiträgt.

Würde man aber je der ernstlichen Befürchtung sich hingeben, dass nach einzelnen Gemeinden ein übermässiger Zudrang von Gewerbetreibenden mit Gewährung der vollen Uebersiede-

Digitized by Google

lungs-Freiheit sich bilden würde, wie denn früher in Baiern mit der Erlassung freisinnigerer Gesetze über Verehelichung, Ansässigmachung und Gewerbebetrieb nicht nur die Zahl der selbstständigen Gewerbetreibenden überhaupt sich rasch vermehrte, sondern namentlich in einzelnen Städten und bei denjenigen Gewerbszweigen, welche die unentbehrlichsten Lebensmittel zum Gegenstand haben, eine ungewöhnliche Zunahme sich zeigte, [1]) so wäre in der der Regierung auf eine bestimmte Reihe von Jahren einzuräumenden Befugniss, bei solchen Gewerben einem übermässigen Andrange Schranken zu setzen, ein Mittel gegeben, die Befürchtungen zu zerstreuen. In der That begründet sind aber solche Befürchtungen in höherem Grade nur da, wo eine strenge Gesetzgebung die Niederlassungen längere Zeit auf eine schädliche Weise erschwert, und so ein unnatürliches Anschwellen des Stromes bewirkt hat, der nach Wegnahme der künstlichen Dämme einzelne Punkte nothwendig auf eine nachtheilige Weise überfluthen muss.

Wenn aber endlich jede Zwangsaufnahme als ein Eingriff in das Privat-Eigenthum der Corporationen, als eine Untergrabung des Gemeindesinns dargestellt wird, so ist die Wahrheit dieses Einwurfs zu bestreiten. Die Gemeinden sollen nicht nur selbstständige Corporationen für sich seyn, sondern zugleich die Grundlagen des Staatsvereins.

Das Vermögen der Gemeinden und Stiftungen ist nicht Eigenthum der zur Zeit lebenden Gemeindebürger, sondern der Ge-

---

1) Von 1824—1833 betrug in München die Zunahme bei dem Gewerbe der Bäcker 31 Proc., der Schlosser 66, der Schneider 75, der Schreiner, Schuster 100, und bei den 25 Hauptgewerben 25. Rivet, a. a. O. S. 25.

Uebrigens waren gerade in München die Gewerbs-Monopole in ihrer höchsten Blüthe. Nach der Aeusserung eines Redners in der baierischen zweiten Kammer hatte München mit 70—80,000 Einwohnern nur vier Kaminfeger mit einem jährlichen Einkommen von je 8—10,000 fl.; einen Pflästermeister, Namens Jung, bei 140 öffentlichen Plätzen und Strassen! Fünf Zimmermeister, acht Maurermeister, worunter halbe Millionäre, einen Maurermeister mit 13—1400 Arbeitern; Schneider, Schuster, Bäcker, Metzger, Schreiner und sonstige Professionisten verhielten sich mehr oder minder in gleicher Weise u. s. w.

v. Benzel-Sternau, Baiernbriefe oder Geist der vier ersten Stände-Versammlungen des Königreichs Baiern. Stuttg., 1833. III, 321. 2.

Digitized by Google

meinde als moralischer Person. Wer aber nach den wohlerwogenen Gesetzen des Landes ein Bürger der Gemeinde wird, hat mit Recht auch Theilnahme an den Nutzungen ihres Eigenthums. Wer einen Armenfonds zur Unterstützung der Armen einer Gemeinde stiftet, bestimmt diesen Fonds nicht ausschliesslich für die lebenden Glieder der Gemeinde und ihre Nachkommen, sondern für alle diejenigen, welche gesetzlich künftig Mitglieder dieser Gemeinde sind; sein Zweck ist Linderung der Noth in dieser Gemeinde überhaupt, ohne Rücksicht auf Namen oder Stammbaum ihrer jetzt oder künftig lebenden Glieder. Der Gesetzgebung aber kann der Vorwurf einer Aufzwingung schädlicher Mitglieder in Wahrheit nicht gemacht werden, wenn die Aufnahme in's Bürger- oder Beisitzerrecht ihr für die Regel unbedingt freigestellt wird, und nur ein vieljähriger tadelloser Aufenthalt ein Recht zur Zwangsaufnahme bildet. Wohl werden die Nutzungen der einzelnen Bürger aus dem Gemeinde-Vermögen kleiner, die Zahl der Concurrenten wird vermehrt, wenn die Zahl der Bürger wächst, aber diese Zunahme der Bürgerzahl wird überall vorzüglich durch die innere Vermehrung der Bevölkerung bewirkt, und die Ansiedler von Aussen bilden immerhin nur eine verhältnissmässig kleine Zahl. [1]) Dass aber diese gerade es sind, die das Gemeinde-Vermögen und den Wohlstand der Gemeinden schwächen, ist eine völlig unerwiesene Voraussetzung. Denn wie gesagt, erfahrungsmässig sind nicht diejenigen Gemeinden die wohlhabendsten und reichsten, die sich sorgfältig gegen den Zugang neuer Bürger abschliessen, sondern im Gegentheil zeigt die Erfahrung, dass da hauptsächlich der Wohlstand und das gewerbliche Leben sich hebt, wo mit freisinnigem Geiste neuen gesunden Kräften der Zugang geöffnet ist. Wenn einer oder der andere der neuen Ansiedler aber selbst oder durch eines seiner Angehörigen der Gemeinde zur Last fallen, wenn durch die Concurrenz eines tüchtigen Ansiedlers für die bereits vorhandenen Bürger ein Nachtheil erwachsen, und dadurch der

1) Auch spricht die Erfahrung dagegen, dass Bürger-Nutzungen oder ein reiches Hospital es vorzüglich sind, die anlocken. Jedenfalls kann dem unmittelbaren Reiz dadurch entgegengewirkt werden, dass man nicht junge Ansiedler sogleich in den Allmand etc.-Genuss einrücken lässt, wo die Verhältnisse diese Einrichtung wünschenswerth machen.

Digitized by Google

Gemeinde eine Belästigung zugehen sollte, so muss daran erinnert werden, dass Andere durch ihre Thätigkeit und ihre Abgaben die Hülfsquellen der Gemeinde erhöhen, und dass sie nicht nur Theil nehmen an den Vortheilen, die sie bieten, sondern auch an den Lasten und Schulden, die sie zu tragen haben.

Indem wir eine Zwangspflicht der Gemeinden zur Aufnahme neuer Bürger, obgleich in geringerem Maase als bisher, auch künftig für geboten erachten, und auch an dem Grundsatze festhalten, dass in der Regel die Gemeinde es seyn soll, welcher die Pflicht der Versorgung ihrer verarmten Mitbürger obliegt, so bleibt uns noch die Erwähnung einer Maasregel übrig, die — abgesehen von der Sorge des Staats und der Gemeinden für Hebung der wirthschaftlichen, intellectuellen und sittlichen Kräfte des Volkes überhaupt — zugleich als wesentliche Voraussetzung unserer Ansicht über die Verehelichungs- und Uebersiedelungs-Frage zu Grunde liegt; wir meinen die Ausrüstung der Gemeinde-Behörden mit einer grösseren Gewalt über die auf Armen-Unterstützung Anspruch machenden Ortsangehörigen.

Unser Polizei-Strafgesetz vom 2. Oct. 1839 enthält zwar eine Reihe zweckmässiger Bestimmungen über die Bestrafung der Landstreicher, der Bettler, der Asoten und anderer arbeitsscheuer Personen (Art. 19—31).

Der Asot namentlich, d. h. der Spieler, Trunkenbold und Müssiggänger, der zum Nachtheil von Personen, deren Erhaltung ihm obliegt, oder von denen er zu erhalten wäre, oder zur Gefährdung der Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Armenunterstützungs-Cassen sein Vermögen oder das Vermögen seiner Ehefrau oder Kinder vergeudet, oder die ihm sonst zu Gebot stehenden Erwerbsquellen unbenützt lässt, soll, wenn amtliche Warnung fruchtlos gewesen, mit Arrest von drei Tagen, bei Rückfällen bis zu vier Wochen belegt werden u. s. f. (Art. 24).

Der rückfällige Landstreicher, Bettler und Asote kann, wenn ein tief eingewurzelter Hang zu diesen Uebertretungen sich ergiebt, und keine anwendbaren Mittel, durch welche diesem Hang vorzubeugen gehofft werden kann, vorliegen, in seinen Gemeinde-Bezirk confinirt, und wenn er arbeitsfähig ist, in eine öffentliche von Staatswegen zu errich-

Digitized by Google

tende Beschäftigungs-Anstalt eingesprochen werden, wenn es ausser derselben an den Mitteln gebricht, ihm einen zu seinem Fortkommen hinreichenden Arbeitsverdienst zu verschaffen, oder wenn er es an der geregelten Benützung der Gelegenheit zu solchem Arbeitsverdienst auf nicht entschuldigte Weise mangeln lässt (Art. 26).

Obschon diese Bestimmungen den Gemeinde-Behörden ein gewisses Maas von Gewalt über arbeitsscheue Personen einräumen, und vielfach es nur an den Ortsbehörden liegt, von ihrer Befugniss gehörigen Gebrauch zu machen, so glauben wir doch, dass die Gesetzgebung in Beziehung auf diejenigen Armen, welche auf öffentliche Unterstützung wirklich Anspruch machen, nach dem Vorbilde anderer Armenordnungen [1]) noch weiter gehen und diejenigen Bestimmungen erneuern und erweitern muss, welche schon unsere Armenkasten-Ordnung von 1615 aufgestellt hat.

Wir rechnen dahin namentlich Folgendes:

1. Wer Unterstützung aus der Armenkasse erhält, werde, so lange dieselbe dauert, unter die Aufsicht und Vormundschaft der Armenbehörde gestellt.

Den Anordnungen derselben hinsichtlich seiner Lebensweise und seines ganzen Verhaltens habe er strenge Folge zu leisten, die ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten, auch wenn es eine zeitweilige Entfernung von seiner Familie fordert.

Ohne Genehmigung der Armenbehörde sey es ihm nicht gestattet, sich ausserhalb des Gemeindebezirks aufzuhalten.

2. Die Gemeindebehörde sey berechtigt, denjenigen, der nach vollendetem achtzehnten Jahre öffentliche Armen-Unterstützung erhalten, und nicht sämmtliche Kosten zurückerstattet hat, in seinen Heimath-Bezirk, sobald die Gemeinde mit neuen Unterstützungs-Ansprüchen von ihm bedroht erscheint, zurückzurufen, um die gegen abermalige Hülfsbedürftigkeit erforderlichen Maasregeln ergreifen zu können.

3. Für Verweigerung der aufgegebenen Arbeit und Trägheit bei Ausführung derselben, so wie für trotziges, ungebührliches Betragen und Ungehorsam gegen die Anordnungen der Armen-

---

1) Vergl. namentlich die Armenordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein von 1841.

Digitized by Google

Behörde werde er, namentlich im Wiederholungsfalle, mit geschärfter Gefängnissstrafe belegt. [1])

4. Die Armenbehörde habe darüber zu wachen, dass diejenigen Eltern, welche öffentliche Unterstützung erhalten, ihre Kinder vom Betteln abhalten und regelmässig die Schule besuchen lassen. Wenn aber die Eltern den Warnungen und Ermahnungen keine Folge leisten, sey die Behörde befugt, sie zur Strafe zu ziehen, nöthigenfalls ihre Kinder auf zweckmässige Weise anderswo unterzubringen.

5. Personen, welche wiederholt unbegründet gefundene Beschwerden über Verfügungen der Armenbehörde vorbringen, sollen dafür, nach vorheriger Bedrohung, mit geschärfter Gefängnissstrafe belegt werden.

Die Armen-Ordnung des Königreichs Sachsen vom 22. Oct. 1840 setzt als Strafen des muthwilligen Betteln und Bettelngehens fest:

1) Gefängniss bei Wasser und Brod bis zu drei Tagen, Verschärfung der Strafe, wenn die Bettler in verabredeter Gemeinschaft, oder indem sie sich krank stellen, oder sonst unter falschen Vorspiegelungen betteln, oder sich Drohungen erlauben;

2) Im Wiederholungsfalle Zwangsarbeit bis zu acht Tagen an Orten, wo sie ausführbar ist; wo dies nicht der Fall, Gefängniss bei Wasser und Brod, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wo es zu Anwendung von Zwangsarbeit an hiezu besonders bestimmten örtlichen Anstalten mangelt, sind Bettler zu öffentlichen Arbeiten aller Art, bei Commun- und Strassenbauten, Holz- und Wiesenkultur, Ackerarbeiten, Reinigung der öffentlichen Plätze und Strassen zu gebrauchen, oder für Rechnung der Armenkasse an Privatpersonen zu verdingen; auch haben sich die Ortsarmen- und Polizeibehörden zu demselben Zwecke mit den nahe gelegenen Rent- (Cameral-) Aemtern in Vernehmung zu setzen, und von denselben dergleichen Sträflinge bei fiscalischen Arbeiten für Rechnung der Armenkasse mit verwenden zu lassen . . . Die Zwangsarbeiter stehen bei der Arbeit unter der Disciplin des mit einer Instruction zu versehenden Aufsehers, und sind bei be-

---

1) Die Armenordnung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein von 1841. §. 28. lässt sogar körperliche Züchtigung zu.

Digitized by Google

wiesener Widersetzlichkeit oder bei versuchtem Entlaufen durch körperlichen Zwang und Züchtigung zur Arbeit anzuhalten;

3) bei fruchtloser Anwendung dieser Zwangsarbeit körperliche Züchtigung, jedoch höchstens bis zu 90 Streichen im Ganzen;

4) Einlieferung in die Landescorrektions-Häuser, das erste Mal auf 6 Monate, das zweite Mal auf 1 Jahr, endlich auf unbestimmte Zeit bis zu verspürter Besserung.

Das Bettelschicken unerwachsener Kinder unter 14 Jahren wird an den Eltern bestraft, wie wenn sie selbst gebettelt hätten; auch die wissentliche Zulassung des Bettelns der Kinder und Annahme der erbettelten Gaben wird an den Eltern zugleich bestraft.

Wir haben in dem Vorhergehenden das Uebersiedelungsrecht nur mit Rücksicht auf unser engeres Vaterland in's Auge gefasst, und eine Erweiterung der Uebersiedelungsbefugniss als ein Mittel zur Erweiterung der Erwerbsgelegenheit der Staatsangehörigen in Anspruch genommen. Es drängt sich aber von selbst der Gedanke auf, dass eine Erweiterung der Uebersiedelungs-Freiheit auf ein grösseres Gebiet des deutschen Vaterlandes, wo möglich auf ganz Deutschland, noch in höherem Maase Vortheile gewähren würde für die Entfaltung und Anwendung der productiven Kräfte.

Schon die deutsche Bundesakte von 1815 spricht im Art. 18 den Grundsatz aus, dass den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten das Recht gewährt werden soll:

a) Grundeigenthum ausserhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne desshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen;

b) die Befugniss des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den anderen, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will;

c) die Freiheit von aller Nachsteuer, in so fern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht u. s. w.

Diese Freiheit des Bodenerwerbs und des Wegziehens in andere deutsche Staaten hat aber ihre volle Wahrheit erst dann, wenn diesem Recht, in ein anderes deutsches Land überzusiedeln, auch die Pflicht correspondirt, den Bürger des einen deut-

Digitized by Google

schen Staats im anderen aufzunehen, wenn die Bedingungen der Aufnahme in das Bürgerrecht des fremden Staats nicht strenger sind in dem einen Land als in dem andern.

Offenbar ist es ein Vortheil für den Bürger eines grossen Staats, für den Engländer und Franzosen, dass seiner Niederlassung im ganzen Umfang seines grossen Vaterlandes kein gesetzliches Hinderniss irgend einer Art im Wege steht. Wenn in gleicher Weise der preussische Bürger am Rheine oder an der Ostsee sich ungehindert häuslich und gewerblich niederlassen kann, so ist dagegen der Bürger des kleinen deutschen Staats auf den kleinen Umkreis seines Vaterlands beschränkt. Eine Oeffnung dieser Schranken ist es, die neuen Raum gewähren würde für die Entwicklung mancher edlen Kraft.

Bedingt aber ist sie dadurch:

1) dass dieselben gesetzlichen Grundsätze hinsichtlich der Aufnahme in's Staatsbürgerrecht in ganz Deutschland gelten, und

2) dass auch hinsichtlich des Rechts der Niederlassung in den Gemeinden und der Uebersiedelung von einem Orte zum andern die gleiche Gesetzgebung in ganz Deutschland eingeführt wird.

Blicken wir auf die gesetzlichen Bestimmungen, die in den deutschen Staaten bestehen, so zeigt sich eine grosse Verschiedenheit.

Digitized by Google

Staat.	Heiraths- und Ansässigmachungs-Bedingungen bei Ortsangehörigen.	Bedingungen der Uebersiedelung.	Bedingungen der Ansässigmachung für Ausländer.
Oesterreich.	Alter: 20 Jahre bei Männern. Allg. bürg. Gesetzbuch §. 252. Beibringung eines obrigkeitl. Ehemeldezettels, dessen Ertheilung v. dem Nachweis eines bestimmten Erwerbs abhängig seyn soll. Bei Ertheilung der Concession zu den sog. Polizeigewerben wird auf die Local-Nahrungsverhältnisse Rücksicht genommen zu Sicherung des Erwerbs der bestehenden Gewerbsleute. Bei einzelnen, namentlich kaufmännischen Gewerben, wird der Nachweis eines gewissen Capitals gefordert; einige geringere Beschäftigungen werden nur an Personen ohne Vermögen verliehen. v. Malinkovski, Handb. für k. k. Kameralbeamte. Wien, 1840. 2. Bd. S. 132 ff.	Dem Gewerbsmann steht in der Regel die freie Uebertragung seines Gewerbes in dem Orte oder Bezirke, in welchem demselben die Befugniss zur Ausübung desselben zugestanden wurde, zu. Bei dem Uebertritt unter eine andere Obrigkeit aber ist die Bewilligung der letzteren erforderlich. Malinkovski, a. a. O. §. 43.	Akatholiken können nur mit Dispensation Ansässigkeit, Bürger- und Meisterrecht in den österreichischen Provinzen erlangen. Malinkovski, §. 40.
Preussen.	18-, beziehungsweise 14-jähriges Alter. Ausserdem bloss Einwilligung der Eltern, Gross-Eltern od. Vormünder. Selbst Hülfsbedürftigen auch aus verschiedenen	Die Zulassung zum Gewerbebetrieb soll in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe von dem Besitze des Bürgerrechts abhängig seyn. Preussens Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845, §. 20. Zurückweisung der Niederlassung von Inländern ist nur ausnahmsweise erlaubt, wenn sie schon	a) Dispositionsfähigkeit. b) Unbescholtener Lebenswandel, welche Forderung sich auch auf die Frau und auf die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder bezieht.

Digitized by Google

	Orten kann die Heirath nicht untersagt, der ortsfremde Theil aber nach Umständen in seine Heimath verwiesen werden. Wernher, über Gemeinde-Bürgerthum. Darmstadt, 1838. S. 193.	am früheren Aufenthaltsorte verarmt oder arbeitsunfähig waren, binnen des ersten Jahrs. Selbst aus Strafanstalten entlassenen Verbrechern und Vagabunden soll die Wahl ihres Aufenthalts- oder Wohnorts nicht erschwert werden. Wernher, a. a. O. S. 192. Das Heimathrecht knüpft sich bis zum 25. Jahre an das Domicil der Eltern, ausserdem an den Ort der Geburt; nachher wird es durch Ergreifung festen Wohnsitzes, in dessen Ermangelung durch 3jährigen Aufenthalt (in der Rheinprovinz durch 1jährigen nach vorheriger Einschreibung in die Municipalregister) erworben. An das Domicil knüpft sich der Anspruch auf Unterstützung. Zu Erlangung des Bürgerrechts (mit Stimmrecht bei der Wahl der Stadtverordneten) ist berechtigt und verpflichtet, wer im Stadtbezirk ein Grundeigenthum von wenigstens 300 bis 2000 Thlr. Werth besitzt, oder ein stehendes Gewerbe betreibt und aus demselben eine reine Einnahme von wenigstens 200 bis 600 Thlrn., oder sonst ein Einkommen von 400 bis 600 Thlrn. bezieht und überdies gut prädicirt ist. Bürger in Landgemeinden ist, wer mit bäuerlichen Grundstücken ansässig. Revidirte Städte-Ordnung von 1831. Wernher, a. a. O. S. 47.	c) Besitz einer Wohnung oder eines Unterkommens am Orte der Niederlassung. d) Möglichkeit, sich und die Angehörigen nach den bestehenden Verhältnissen zu ernähren. e) Erfüllung der Militärpflicht gegen das bisherige Vaterland bei Unterthanen deutscher Bundesstaaten. Schubert, Statistik des preussischen Staats. Königsberg, 1846. I. 483.
Baiern.	In Landgemeinden ein schuldenfreier Grundbesitz mit einem Steuersimplum von 1 fl. 30 kr. = 900 fl. Steuercapital, in Wirklichkeit 1200 fl. In Städten Grund- oder Häuserbesitz mit 3, resp. 5 fl. Steuersimplum, oder Besitz eines realen od. radizirten Gewerbes od. einer persönlichen,	Uebersiedelungen in eine andere Gemeinde sind nicht nur an die Erfüllung der Bedingungen der Ansässigmachung am Heimathorte geknüpft und werden wie neue Ansässigmachungen behandelt, sondern hinsichtlich des Vermögens-Nachweises ist in Landgemeinden ein Steuersimplum von 2 fl., in Städten 3, beziehungsweise 8 fl. gefordert. Die Bürger-Aufnahme-Gebühren sollen (bei Gemeinde-Eingebornen das 7fache) bei Ortsfremden das 10fache jener Rate betragen, mit welcher der Aufzunehmende bei einer, einem Steuersimplum	In Landgemeinden ein Steuersimplum von 2 fl. 30 kr., in städtischen Gemeinden 5 resp. 12 fl. Rivet, in Rau's Archiv. 1843. Bd. I. S. 25.

Digitized by Google

Staat.	Heiraths- und Ansässigmachungs-Bedingungen bei Ortsangehörigen.	Bedingungen der Uebersiedelung.	Bedingungen der Ansässigmachung für Ausländer.
Baiern.	den Nahrungsstand sichernden Gewerbsconcession. Bei Taglöhnern und anderen Nachweis eines vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstands. Treuen (15jährigen) Dienstboten und Soldaten soll bei Concurrenz der Vorzug gegeben werden. Im Allgemeinen ferner guter Leumund, vorschriftmässiger Schulunterricht, auch Religionsunterricht während der Sonntags-Schulpflichtigkeit. Wernher, a. a. O. S. 193. Rivet, in Rau's Archiv, a. a. O.	(1 kr. vom fl. der Steuer-Verhältnisszahl) gleichkommenden Gemeinde-Umlage würde Theil zu nehmen haben, jedoch in der Regel 100 fl. nicht übersteigen. Dieses Maximum soll da, wo den Gemeinde-Angehörigen die Theilnahme an besonderen, nach Familien vertheilten Nutzungen gebührt, um das 10fache des Jahrsbetrags dieser letzteren erhöht werden können. Rivet, a. a. O. S. 27. Gesetz vom 1. Juli 1834.	
Königreich Sachsen.	Alter: 21 Jahre bei Männern. Inländische Handwerksgesellen sollen nach Umständen vom Heirathen durch die weltliche Obrigkeit nachdrücklich abgemahnt werden. Ledigen Mannspersonen, welche Almosen empfangen oder darum nachgesucht haben, soll das Heirathen untersagt werden, wenn sich nicht eine Verbesserung ihrer Lage durch die Heirath erwarten lässt. Vergl. oben	Niederlassung ausserhalb des Heimathsorts ist jedem gestattet, der einen Heimathschein besitzt und ein Zeugniss darüber beibringt, dass wider ihn kein polizeilicher Ausweisungsgrund (Verbrechen, oder unredliches, oder unzüchtiges Gewerbe) vorliegt. Verbunden zur Erlangung des Bürgerrechts ist in der Regel jeder, der innerhalb eines Stadtbezirks Grundstücke oder ihnen gleich zu achtende Gewerbsgerechtsame eigenthümlich erwirbt, oder durch eine selbstständige Thätigkeit sich einen Erwerb verschaffen will. Aerzte, Advocaten, Künstler, Privatschullehrer mit concessionirten Instituten sind hievon nicht ausgenommen, wohl aber Staats-Kirchen-Schuldiener etc. Die Ertheilung des Bür-	Der Ausländer muss Unbescholtenheit, Erwerbsfähigkeit (bei zünftigen Gewerben durch Meisterprüfung im Inlande) und Vermögen nachweisen; der Handwerker 25 Jahre alt seyn und 6 Jahre mit guter Aufführung im Lande und die Hälfte dieser Zeit am Orte, wo er sich niederlassen will, gearbeitet haben. Das Letzte gilt auch bei unzünftigen Gewerben und Taglohn- und sonstigen Hülfsarbeitern. Bei Gewerben, welche zu ihrer Begründung und Betreibung ein gewisses Betriebscapital erfordern, wird die mittlere Höhe des nach

Digitized by Google

		ben, Dispositionsfähigkeit und ein gesichertes Auskommen voraus. Ueberdies können Taglöhner, Holzhacker, Lastträger, Aufwärter, Privat- und Lohnschreiber etc. auf Ertheilung des Bürgerrechts keinen Anspruch machen. Jedoch schliesst das Bürgerrecht das Heimathrecht mit Anspruch auf Unterstützung nicht unbedingt in sich. Dieses wird nur erworben durch ausdrückliche Ertheilung, durch 5jährige Ansässigmachung mit einem Wohngebäude oder durch Gewinnung des Bürgerrechts nach fünfjährigem Besitz desselben. Während dieses Zeitraumes kann jeder unnachsichtlich ausgewiesen werden, der Unterstützung aus öffentlichen Kassen in Anspruch genommen oder gebettelt hat; wegen Verbrechen; der Aufenthalt unverheiratheter Fabrikarbeiter oder derjenigen, welche wenigstens ihre Familien nicht bei sich haben, ebenso der Eisenbahn-Arbeiter etc. wird nur als ein vorübergehender angesehen.	chen das Gewerbe am Ort betrieben wird, als erforderlich anzunehmenden eigenen Betriebscapitals gefordert; bei anderen Gewerbszweigen so viel Vermögen, dass es dem Ansiedler und den Seinigen nöthigenfalls eine Hülfsquelle gegen völlige Verarmung sichert. Bei Ledigen 2, 4—600 Thlr., je nach der Grösse der Gemeinde. Bei Verheiratheten nicht mehr als das Doppelte. Gegen Umgehung der Forderung des grösseren Vermögens in grösseren Gemeinden durch Ansiedelung in kleineren u. nachherige Uebersiedelung sind Vorsichtsmaasregeln angeordnet. Flath, sächsisches Polizeirecht. Leipzig, 1841. S. 130 ff.
Grossherzogthum Hessen.	Alter des Mannes: 21 J. Weder Nachweis eines Vermögens, noch guten Prädicats, noch einer Nahrungsquelle wird gefordert, sondern nur der Besitz gesunder Glieder.	Uebersiedelungsfreiheit unter Vorbehalt des früheren Heimathrechts. Ortsfremde Inländer haben das Recht, Aufnahme als Ortsbürger zu verlangen, wenn sie guten Ruf geniessen und nach menschlichem Ansehen sich zu ernähren im Stande sind. Dies hiess Anfangs, wer gesunden Leibes ist; seit 1837 aber wird ein Vermögensbesitz gefordert, in Gemeinden bis 1500 Seelen 200 fl.; bis 3000 S. 400 fl.; bis 5000 S. 600 fl.; über 5000 S. 800 fl.; in Darmstadt, Mainz, Worms, Giessen und Offenbach 1000 fl. Von Frauenspersonen wird kein Vermögen gefordert; bei Verlobten und Ehegatten wird es zusammengerechnet. Einkauf in die Bürgernutzungen wie in Baden. Wernher, a. a. O. S. 148 ff.	Ausländer müssen, wenn verheirathet, das Doppelte der ortsfremden Inländer nachweisen; Ledige das Anderthalbfache der letzteren. Einzugsgelder das Doppelte der Inländer (5 bis 25 fl.). Bei der Aufnahme ist Rücksicht auf die Concurrenz nicht ausgeschlossen.
Kurhessen.	Der Bürger muss entweder ein eigenes Wohnhaus besitzen, oder Land-	Die Aufnahme blosser Beisitzer ist dem Belieben der Gemeinde überlassen. Zur Erlangung des Bürgerrechts aber wird neben der Fähigkeit, eine	Das Inferendum kann verdoppelt werden.

Digitized by Google

Staat.	Heiraths- und Ansässigmachungs-Bedingungen bei Ortangehörigen.	Bedingungen der Uebersiedelung.	Bedingungen der Ansässigmachung für Ausländer.
Kurhessen.	wirthschaft auf eigenen Grundstücken mit eigenem Anspann betreiben, oder ein zünftiges Handwerk als Meister ausüben; oder sonst ein Einkommen von 100 bis 500 Thlr. haben und gut prädicirt seyn. Für Beisitzer genügt Erwerbsfähigkeit ohne nähere Bestimmung.	Familie zu ernähren, ein Vermögen von 150 bis 1000 Thl., je nach der Verschiedenheit der Gemeinden, gefordert. Heirathet ein Fremder eine Ortsangehörige, so wird das Vermögen Beider zusammengerechnet. Einkaufsgeld für Bürgernutzungen der 5—10jährige Durchschnittsbetrag desselben. G. O. §. 24.	
Sachsen Altenburg.	?	Unbedingtes Abweisungsrecht der Gemeinden. Selbst Aufenthalt zu gewähren sind nur die Dorfgemeinden gegen Beibringung eines Heimathscheins verpflichtet.	
Hohenzollern-Sigmaringen.	Nachweis eines guten Leumunds, des Schulbesuchs und eines den Unterhalt einer Familie sichernden Nahrungszweigs; überdies eines Vermögens von 400 fl. nach neuerem ständischem Antrag. Verordnung vom 10. Oct. 1847.	Uebersiedelungsfreiheit für zünftige und unzünftige Gewerbe, ohne die Verpflichtung, das Bürgerrecht am Niederlassungs-Orte zu erlangen. Die Erwerbung des letzteren setzt ein bestimmtes Vermögen je nach der Grösse der Gemeinden voraus. Vergl. ständische Verhandl. von 1845—46.	?
Württemberg.	Alter: 25 Jahre bei Männern als Regel. Nachweis eines genügenden Nahrungsstands, d. h. persönlicher Befähigung zu einer freien Kunst oder Wissenschaft, zum selbstständigen Betrieb des Handels, eines Handwerks, der Land-	Jeder Staatsbürger, der einer Gemeinde des Königreichs angehört, kann in jeder beliebigen Gemeinde seinen Aufenthalt nehmen, und jedes nicht zünftige Gewerbe daselbst nach den gesetzlichen Vorschriften betreiben, so lange er keinen (gesetzlich bestimmten) Anlass zu polizeilicher Ausweisung gibt. Bei zünftigen Gewerben ist vorgängige Erlangung des Bürger- oder Beisitzer- (Heimath-)	Vermögen von 900, 1200, beziehungsweise 1500 fl. Ein Zehntel weiter für jedes Kind.

	wirthschaft oder eines anderen, für den Unterhalt einer Familie hinreichenden Erwerbszweigs oder eines nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessenden hinreichenden Vermögens. Ueberdies darf der Heirathslustige nicht an gewissen (gesetzlich bezeichneten) Prädicatsmängeln leiden, welche den Nahrungsstand wesentlich gefährden, und in den letzten 3 Jahren darf er keine Armenunterstützung empfangen haben. S. oben S. 31.	Rechts Bedingung, dessen Ertheilung bei einem Vermögen von 600, 800 oder 1000 fl., je nach der Klasse der Gemeinde und bei Abwesenheit gewisser gesetzlich bezeichneter Prädicatsmängel nicht verweigert werden kann. Bei Verlobten oder Eheleuten wird das Vermögen Beider zusammengerechnet. Für Kinder muss je ein Zehntel des geforderten Vermögens weiter nachgewiesen werden. Concurrenz ist kein Ausschliessungsgrund.	
Baden.	Alter des Mannes 25 Jahre. Nachweis eines den Unterhalt einer Familie sichernden Nahrungszweigs oder Vermögens. Bei zünftigen Gewerben wird jener Nachweis durch Erwerbung des Meisterrechts geliefert. Concurrenz kommt nicht in Betracht. Moralische Qualification wird nicht gefordert. Gesetz vom 31. Dec. 1831. Wernher, a. a. O. S. 198.	Gutes Prädicat und Nachweis eines Vermögens von 1000 fl. in den 4 grössten Städten, „ 600 fl. in den 10 kleineren, „ 300 fl. in den übrigen. Die übersiedelnde Ehefrau muss 150 fl. Vermögen nachweisen. Heirathet ein Fremder eine Bürgerstochter, so wird Beider Vermögen zusammengerechnet. Uebersetzung des Gewerbes oder der Handthierung kommt bei Taglöhnern in Betracht. Der Einzieher muss, wo besondere bürgerliche Nutzungen vorkommen, den nach 10jährigem Durchschnitt zu berechnenden 3jährigen Betrag dieser Nutzungen bezahlen, sobald er wirklich in den Genuss tritt. Anstatt dessen kann er den Nutzen auf 3 Jahre der Gemeinde überlassen. Gemeinde-Ordnung von 1831, §. 34, 35.	Bei Ausländern aus den deutschen Bundes-Staaten wird die Concurrenz berücksichtigt, aber kein höheres Vermögen als bei Inländern verlangt. Nur bei Ausländern, die nicht aus deutschen Bundesstaaten sind, kann das doppelte Inferendum gefordert werden.
Sachsen-Weimar.	Das Heimathrecht begründet das Recht, sich zu verehelichen. Die obrigkeitliche Erlaubniss hiezu	Die Aufnahme in's Gemeinde-Bürgerrecht kann verweigert werden bei schlechtem Prädicat und bei mangelndem Nachweis, dass der Aufzunehmende den Unterhaltsbedarf für sich und seine Familie	

Digitized by Google

Staat.	Heiraths- und Ansässigmachungs-Bedingungen bei Ortsangehörigen.	Bedingungen der Uebersiedelung.	Bedingungen der Ansässigmachung für Ausländer.
Sachsen-Weimar.	kann, wenn kein gesetzliches Hinderniss vorliegt und beide Theile einem u. demselben Heimathbezirk angehören, in der Regel nicht versagt werden. Widerspruch kann nur stattfinden, wenn die Vermögens- u. sonstigen Verhältn., beider Verlobten zusammengenommen, offenbar unzureichend erscheinen. Dieser Widerspruch ist bis zum Beweis des Gegentheils ohne Weiteres begründet, wenn d. künftige Ehemann Unterstützung aus Armenkassen oder sonstigen Versorgungs-Anstalten bezieht, oder hinsichtlich der Person oder des Vermögens unter Pflegschaft steht. Gesetz vom 11. Apr. 1833.	entweder im Abwurf seines Vermögens besitze, oder am Orte der Niederlassung erwerben könne, oder bei sonstiger gegründeter Besorgniss einer künftigen Belästigung der Gemeinde durch den Aufzunehmenden, z. B. wenn weit vorgerücktes Alter mit Kränklichkeit und zahlreicher Familie an unerzogenen und hülfsbedürftigen Kindern zusammentrifft, oder wegen gänzlichen Mangels an Wohnungs-Unterkommen. Für eine Nachweisung des Unterhalts-Erwerbs kann es nicht angesehen werden, wenn der Aufzunehmende als Fabrik-Arbeiter sich zu nähren gedenkt und 5/6 des Stadtraths oder in Dorfgemeinden 5/6 der Stimmberechtigten gegen die Aufnahme gestimmt haben. Eine stillschweigende Aufnahme in das Heimathrecht tritt ein, wenn Jemand in selbstständigen Verhältnissen (nicht als Gutspächter, Arbeitspersonal, obgleich mit eigener Wirthschaft) 10 Jahre ununterbrochen in einem Heimathsbezirk gewohnt hat. — Staats-, Kirchen-, Schul-, Hof- und Militärdiener erhalten das Heimathrecht mit dem Tag der definitiven Anstellung da, wo sie sich wesentlich aufhalten. Mit Versetzung ändert sich das Heimathrecht.	
Schleswig-Holstein und Lauenburg.	Wer nach zurückgelegtem 18. Lebensj. aus einer Armenkasse öffentl. Unterstützung genossen u. nicht zurückerstattet hat, ist nur mit Einwillig. sein. Heimathcommune zur Eingehung einer Ehe berechtigt. Dasselbe gilt auch für die auswärt. Braut. Arm.-Ordn. v. 29. Dec. 1841.	Heimathrecht wird vom 1. Jan. 1830 an von Jedem erworben, der nach dem 18. Lebensjahr 15 Jahr ununterbrochen, sey es auch nur als Dienstbote oder Pächter etc. sich in einer Gemeinde aufgehalten hat. Dasselbe gilt für die während des Aufenthalts gebornen Kinder. Ausgenommen: Militärpersonen und Militärhandwerker, Irre und Taubstumme in den Anstalten, Pfleglinge, Sträflinge und Gefangene, von einer anderen Commune unterstützte Armenkolonisten.	Nachweis des bisherigen ehrlichen Brod-Erwerbs, guten Prädicats und der Fähigkeit des Einwanderers, sich und die Seinen redlich zu nähren.

Digitized by Google

Aus dieser Uebersicht [1]) ergiebt sich von selbst die grosse Ungleichheit der Bedingungen, die in Absicht auf die Uebersiedelung von einem deutschen Staate in den anderen, und innerhalb der verschiedenen deutschen Staaten selbst hinsichtlich der Uebersiedelung von einer Gemeinde in die andere bestehen.

Die grösste Freiheit der Ansiedelung und Uebersiedelung besteht im preussischen Staate, so wie in Rheinbaiern und Rheinhessen, wo die französische Gesetzgebung gilt. Mit grösster Leichtigkeit siedelt der Sachse, der Baier etc. in Preussen sich an, und keine gesetzliche Schranke erschwert ihm die Uebersiedelung von einer Gemeinde in die andere im ganzen Umfang dieses Staats. Aber der Preusse, der Rheinbaier selbst, findet die grössten Schwierigkeiten, wenn er in einer altbairischen Gemeinde sich niederlassen will, und wenn er so glücklich war, irgendwo hier das Bürgerrecht erlangt zu haben, so ist jeder Wechsel seines Niederlassungsorts auf's Neue beinahe mit derselben Schwierigkeit verknüpft. Der Württemberger, der nach dem jenseitigen bairischen Donauufer übersiedeln will, muss bei weitem grössere Hindernisse überwinden, als der Baier, der nach Württemberg sich wendet. Dem bairischen Gewerbsmann, der im kleinsten Dorfe in Württemberg sich niedergelassen, steht im ganzen Umfang dieses Staates frei, auf jedes unzünftige Gewerbe, als Bierbrauer oder Fabrikant oder Taglöhner u. s. w. sich in jeder beliebigen Gemeinde des Landes niederzulassen, ohne auf's Neue einer Aufnahme in das Bürgerrecht zu bedürfen. Der Württemberger aber, der nach Baiern übersiedelt, ist, wenn er das Glück, bairischer Staats- oder Gemeinde-Bürger zu seyn, errungen, nach Umständen gebunden durch die erste Wahl, die er getroffen, und nur neue Nachweise und Aufnahmegebühren machen ihm möglich, sich einen neuen Niederlassungsort in diesem Lande zu wählen u. s. f.

Eine gleichmässige deutsche Gesetzgebung, welche die Uebersiedelung von einem Lande in das andere, und von einer Landesgemeinde in die andere erleichtert, erscheint daher als ein dringendes Bedürfniss, um auch in diesem für die Entwickelung

---

1) Vergl. auch: die Conflicte der Interessen und Ansichten in Beziehung auf das Heimath-Wesen. Deutsche Vierteljahrs-Schrift von 1840. 2. Heft. S. 296 etc.

Digitized by Google

deutscher Kräfte hochwichtigen Punkte die Schranken zu durchbrechen, die Staat von Staat und Gemeinde von Gemeinde trennen, und begründete Klagen über ungleiche Behandlung und ungleiche Rechte niederzuschlagen.

Nicht bloss freie Circulation der Waaren, wie sie im Zollvereine in der Hauptsache besteht, auch freie Circulation der persönlichen Kräfte ist Bedürfniss, wenn dieser grosse Wirthschaftsbund bis in seine Tiefen durchgebildet werden soll zu einer wahren inneren Einheit und Freiheit.

Der grösste Staat des Zollvereins aber hat die freisinnigste Gesetzgebung über das Recht der Uebersiedelung. Um so eher kann die Hoffnung ausgesprochen werden, dass die Realisirung des Gedankens eines allgemeinen deutschen Bürgerrechts nicht zu den Unmöglichkeiten gehört.

Fassen wir zum Schlusse das Gesammtresultat unserer Betrachtungen zusammen:

1) Das Recht der Verehelichung unbemittelter, aber erwerbsfähiger und moralisch gut prädicirter Personen an strengere Bedingungen zu knüpfen, als unsere jetzige Gesetzgebung stellt, erscheint nicht gerechtfertigt, so lange nicht durch eine genaue Untersuchung der Wirkungen der bestehenden Gesetze das Bedürfniss einer Schärfung derselben als unabweislich nachgewiesen ist.

2) Sollte nach genauer Untersuchung der Verhältnisse eine Schärfung des Gesetzes als geboten erscheinen, so ist es jedenfalls nicht räthlich, die Beschränkung eines der wichtigsten persönlichen Rechte des Bürgers ohne nähere gesetzliche Bestimmung dem Ermessen der Behörden im einzelnen Falle zu überlassen.

Zu Vermeidung von Willkühr und ungleichförmiger Behandlung der Frage von Seiten der Gemeinde- und Staats-Behörden bedarf es vielmehr einer festen gesetzlichen Norm.

3) Die gesetzliche Bestimmung könnte darin bestehen, dass allgemein neben der persönlichen Befähigung zum Betriebe eines für den Unterhalt einer Familie hinreichenden Erwerbszweigs und neben gutem Prädicat der Nachweis eines Vermögensbesitzes von ungefähr 150—200 fl. gefordert werden dürfte, um wenigstens dem gröbsten Leichtsinne bei der häuslichen Niederlassung

Digitized by Google

entgegenwirken zu können, und die untersten Klassen in erhöhtem Maase zum Fleisse, zur Sparsamkeit und Ordnung schon in den jüngern Jahren anzuspornen.

4) Sollte aber trotz den Bedenken gegen eine Ueberlassung der Entscheidung an die Willkühr der Gemeinde- beziehungsweise Staats-Behörden dennoch zu dieser älteren Form der Gesetzgebung zurückgegangen werden wollen, so wäre jedenfalls die Bestimmung wünschenswerth, dass in zweifelhaften Fällen immer das Gutachten der geistlichen Ortsbehörde zuvor eingeholt werden müsste.

5) Wenn aber die Gesetzgebung hinsichtlich des Rechts der Verehelichung auf strengere Bedingungen verzichtet, so ist es allerdings doppelt geboten, durch sorgsame Pflege und Bildung einer strengeren Sitte im Volke auf grössere Vorsicht bei der Eingehung der Ehen hinzuwirken, durch sorgsame Volkswirthschaftspflege die Erwerbsquellen möglichst zu vermehren, zunächst aber durch möglichste Erleichterung der Uebersiedelung den Zugang zu den vorhandenen Erwerbsquellen zu erleichtern, ohne die Verpflichtung für die Uebersiedler, am Orte der neuen Niederlassung zuvor das Ortsbürgerrecht zu erwerben.

6) Unter Voraussetzung des Rechts der freien Uebersiedelung zum Behuf der gewerblichen Niederlassung werde den Gemeinden das Recht, neue Bürger oder Beisitzer anzunehmen, völlig anheimgegeben; jedoch mit folgender Ausnahme:

7) Wer 10 Jahre als selbstständiger Gewerbeunternehmer in einer fremden Gemeinde sein Gewerbe betrieben, ohne zu polizeilicher Ausweisung einen gesetzlichen Anlass gegeben zu haben, erlange gesetzlich das Bürger- oder Beisitzer-Recht am Aufenthaltsorte gegen Bezahlung der Aufnahmegebühren.

8) Den Gemeinden endlich verbleibe die Pflicht, die ihr mit Heimathrecht angehörigen Armen im Nothfall zu unterstützen; aber den Behörden werde eine grössere Gewalt, als sie zur Zeit nach unseren Gesetzen besitzen, über alle diejenigen eingeräumt, die auf Unterstützung aus öffentlichen Kassen Anspruch machen.

Digitized by Google

Neuere Schriften über englisches Staatsrecht.

Von R. Mohl.

Es ist schwer zu sagen, ob eine genaue Kenntniss des öffentlichen Rechtes und der Staatseinrichtungen Grossbritanniens desshalb von grösserem Werthe für uns ist, weil sie die Grundlage unserer Verfassungen abgeben, oder weil unsere Verwaltungen so ganz verschieden sind; ob wir an ihnen als Gegenstand eifriger, wenn schon entfernter, Nacheiferung hinaufsehen sollen, oder ob sie uns Veranlassung geben, Gott zu danken, dass wir es nicht so haben. Aber so viel ist gewiss, kennen müssen wir sie; und es sei erlaubt beizusetzen, wir müssen sie besser kennen, als gewöhnlich der Fall ist. Eine nur allgemeine Bekanntschaft mit den Grundzügen, wie sie freilich jeder gebildete Mann hat, befähigt weder zur richtigen Auffassung der englischen Zustände und, durch den Gegensatz mit den unsrigen, zu einem allseitigen Verständnisse dieser letztern; noch zu ausführbaren Vorschlägen der Einführung lobenswerther und übertragbarer Einrichtungen. Namentlich in letzterer Beziehung ist man unfähig zur Beantwortung der Fragen, welche der Practiker alsbald und mit Recht macht, oder der Einwendungen, hinter welche sich der üble Wille des Kanzleiregenten versteckt. Davon nicht zu reden, dass man Gefahr läuft, auch Uebelstände zu verpflanzen, welche ein dem Anscheine nach ganz tadelloser Grundsatz in England dennoch zur Folge hat.

Zum Beispiele.

Es sind wohl nur Wenige noch so ganz in dem Stande der politischen Unschuld, um mit Montesquieu und Delolme zu glauben,

Digitized by Google

dass England ein Vorbild der Dreitheilung der Gewalten sei, das Parliament aber namentlich die von Verwaltung und Gerichtsbarkeit ganz getrennte gesetzgebende Gewalt darstelle. Wir wissen itzt so ziemlich Alle, dass im Gegentheile das Parliament auch höchste richterliche Geschäfte hat, und dass es einen bedeutenden Theil der Verwaltung mittelst der Privat-Bills besorgt. Allein es ist wohl eine Kenntniss der näheren Einrichtungen dieser Dinge, so wie deren Folgen weit weniger verbreitet. Wenn nun einer glaubte, er könne eine Befreiung von der übergrossen Einmischung unserer Verwaltungen und namentlich von geistloser Gleichmacherei wesentlich verschiedener Zustände kurzweg dadurch bewerkstelligen, dass auch bei uns an die Stelle der von der Regirung ausgehenden und von ihr gehandhabten Verordnungen Einzelngesetze eingeführt werden, welche von den Betheiligten erbeten und dann auf eigene Faust vollzogen werden: so würde er vor Allem, ohne genaue Kenntniss des Parliamentsverfahrens, die practische Möglichkeit einer solchen Beschäftigung der Stände mit unzähligen kleinen Gegenständen nicht nachweisen können; überdiess aber Gefahr laufen, durch einfache Uebertragung der Einrichtung eine unübersehbare Masse von Uebeln mitzuverpflanzen, welche erst eine gründlichere Bekanntschaft mit den englischen Zuständen einsehen und auf die Quellen zurückführen lehrt.

Oder. Keine Klage ist allgemeiner bei uns verbreitet, und keine ist auch in der That in ihrer Weise begründeter, als die über nutzlose Vielschreiberei bei unseren Behörden, und namentlich über ununterbrochenes Befehlen von Oben nach Unten. Der Actenberg wächst alle Jahre höher an. Die oberen Behörden können die in steter arithmetischer Progression sich mehrende Nummernzahl nicht mehr gewältigen; sie können sich allgemeinen Maassregeln, und wären sie noch so dringend, nicht mehr widmen, weil die tägliche Last der zu erledigenden Kleinigkeiten ihnen keine Zeit lässt und sie stumpf macht. Die unteren Stellen werden dem Leben entfremdet durch ewiges Berichten und Protocolliren. Eine Hülfe ist nicht abzusehen, da an eine noch weitere Vermehrung der Beamten nicht gedacht werden kann, schon die itzige Zahl, trotz schlechtester Bezahlung, kaum mehr zu tragen ist. Da hat denn schon Mancher mit Sehnsucht nach England gesehen und, mit dem Staatskalender in der Hand,

Digitized by Google

vorgerechnet, dass die Verwaltung des mächtigsten Reiches der Erde mit seinen Kolonieen in allen Welttheilen nur einige Minister, die doppelte Zahl von Unterstaatssecretären und einige Dutzende von Schreibern beschäftige, und selbst diesen noch Zeit lasse, Tag und Nacht im Parliamente zuzubringen oder vom 15. August an Krieg mit den Feldhühnern zu führen. Bei diesem geringen Maasse von Regirung gehe aber Alles im rechten Geleise, wie die Macht und die Blüthe von Staat und Land beweise. So geringes Maass von Schreibern sei also möglich, und es müsse eine gleiche Einrichtung bei uns eingeführt werden. — Die Thatsache einer geringen Anzahl eigentlicher Regirungsbeamten ist leidlich richtig; der Schluss also scheint auch gegründet. Und dennoch ist er es nicht, und zwar nach drei Seiten hin nicht. Einer Seits nämlich wird auch in England viel geschrieben (wenn schon in anderen Formen), wo regirt wird [1]; der Unterschied

---

1) Es dürfte z. B. wenige deutsche Verwaltungszweige geben, in welchen so viel geschrieben wird, als in der englischen Armen-Verwaltung; namentlich geht die Zahl der Bücher, welche in den Union-Houses geführt werden muss, und aus welchen regelmässig Auszüge einzusenden sind, ins Weite. — Ebenso ist bei der Ausstellung von manchen Urkunden eine kaum begreifliche, jeden Falles völlig zwecklose, Schreiberei. Folgendes Beispiel genüge: Es ist bekannt, mit welchen grossen technischen Weitläufigkeiten und Schwürigkeiten die Anfertigung einer Bittschrift um ein Erfindungspatent umgeben ist; allein damit ist die Schreiberei noch keineswegs zu Ende. Das nun beginnende Kanzleigeschäfte ist nicht minder ausführlich und sinnlos veraltet. Die Königs-Bill — so setzt einem Unterhaus-Ausschusse ein Beamter des Siegelamtes auseinander — wird von einem der Staatsanwälte entworfen auf Grund eines mit des Königes Unterschrift versehenen Befehles. Diese Königs-Bill wird auf eine Pergamenthaut geschrieben, und derselben unten ein Auszug zur Unterrichtung Sr. Majestät beigesetzt; diese Bill unterzeichnet der König und gegenzeichnet der Staatsanwalt, welcher sie entworfen hat. Zu gleicher Zeit oder kurz nachher, als diese Bill in das Siegelamt (Signet Office) gebracht wird, wird noch eine zweite vollständige Abschrift ebenfalls an das Siegelamt von dem Patentamte geschickt, und eine weitere Abschrift an das Geheime Siegel-Amt (Privy Seal Office). Die an das Siegelamt gesendete Abschrift lautet wörtlich wie die Bill, jedoch ohne die königliche Unterschrift; oben und unten ist aber Raum gelassen zur Beifügung gewisser Zusätze, welche itzt im Siegelamte beigefügt werden. Der dazu bestimmte Beamte schreibt nämlich einen Kopf (Anfang) bei, gerichtet an den Geheimen Siegelbewahrer (Lord Privy Seal), in welchem dieser den Befehl erhält, den Lordkanzler zu der Aufdrückung des grossen Siegels

Digitized by Google

ist nur der, dass **nicht viel regirt** wird, wenigstens nicht von der Regirung. Da wir nun aber uns nimmermehr mit einer Regirung zufrieden stellen würden, welche so viele gesellschaftliche Bedürfnisse ganz unberücksichtigt lässt; wir z. B. keinen Begriff davon haben, dass der Staat zur Anklage von Verbrechern und deren Ueberführung nichts thut, keinerlei Aufsicht über irgend eine Korporation führt, dass er das Unterrichtswesen nicht leitet und vervollständigt; da wir eine Staatsbesorgung des Strassenwesens, eine Medicinalpolizei, freiwillige Gerichtsbarkeit und Pfandbeamte verlangen; da uns nicht genug Recursinstanzen geboten werden können: so ist eine Verweisung auf die geringe Anzahl von Beamten der englischen Regirung sinn- und nutzlos. Wir müssen unsere Hülfe auf andere Weise suchen. Zweitens wäre nichts unrichtiger, als wenn man glauben wollte, es bestehen in England nur diejenigen Beamten, welche im Staatskalender aufgeführt sind. Neben diesen ist ja die fast ungezählte Menge derjenigen Männer, welche als Friedensrichter, als Sheriffs, als Grossgeschworene, als Kirchspielaufseher, als Commissäre für Abzugskanäle oder Austrocknungsanstalten, als Armenpfleger u. s. w. u. s. w. ihre Zeit, wenigstens theilweise und meistens unentgeltlich, dem öffentlichen Dienste widmen. Auch diese schreiben und an sie wird geschrieben, wenn gleich vielleicht weniger, als an ähnliche Beamte bei uns. Ihre Geschäftsthätigkeit ist aber jeden Falles der von den eigentlichen Regirungsbeamten geleisteten zuzurechnen. Drittens endlich trägt, wie diess eine genauere Bekanntschaft mit den englischen Zuständen kennen lehrt, die seltene und unregelmässige Aufsicht der höheren Behörden über

---

zu veranlassen. Unten aber fügt derselbe Beamte bei: „Und dieses Unser Schreiben soll hinreichender Befehl für Euch seyn. Gegeben unter Unsere Unterschrift in Unserm Palaste in Westminster, d. d. . . ." Nun heisst die Abschrift die Siegel-Bill (Signet Bill) und wird dem Geheimen Siegelbewahrer zugefertigt. Hier wird die Siegel-Bill mit der Königs-Bill verglichen und, wenn sie richtig ist, von dem Clerk of the Signet oder seinem Stellvertreter unterschrieben, und dann in das Staatssecretariat gebracht, wo das Siegel (Signet) aufbewahrt ist, und mit diesem besiegelt. Nun wird die Siegel-Bill entweder dem um das Patent Bittenden übergeben oder an das Geheime Siegel-Amt übersendet. Die Königs-Bill wird im Siegelamte eingetragen und als Beweisurkunde aufbewahrt." S. First Report of Comm. on Fees, 1837, S. 23.

Digitized by Google

die untergeordneten auch nicht selten gar schlimme Früchte, welchen wir uns nicht unterwerfen würden und von denen wir in der That nicht einmal einen Begriff haben. Würde man z. B. bei uns dulden, dass allmählig an den Hochschulen kaum irgend ein öffentlicher Unterricht gegeben würde, dass Professoren in ihrem ganzen Leben gar nie lehren, viele von ihnen ihren Wohnsitz an ganz anderen Orten haben und zweite, dritte Aemter in diesen bekleiden? Können wir begreifen, dass selbst itzt noch (wenn schon bedeutend aufgeräumt wurde) Beamte ihre Stellen durch Stellvertreter versehen lassen, den Gehalt aber beziehen? Wäre es bei uns denkbar, dass wichtige öffentliche Sammlungen in den äussersten Zustand der Vernachlässigung durch ihre Beamten gebracht und aus Mangel an Aufsicht in demselben Generationen lang gelassen würden [1])? Wenn wir Solches aber

---

1) Auch hier nur Ein Beispiel. Aus Mangel an einer würksamen Organisation der Behörden und an regelmässiger Aufsicht einer hierzu verpflichteten Stelle, war ein Theil der Reichsarchive in England seit unvordenklicher Zeit grösster Verwirrung und dem schmählichsten Untergange Preis gegeben. Sie waren an einer Menge von Orten zerstreuet, in Unordnung, ohne Verzeichnisse, gingen durch Schmutz, Feuchtigkeit und Thiere zu Grunde; die Beamten aber betrachteten ihre Stellen nur als eine Gelegenheit Taxen zu erheben von Privaten, welche eine Urkunde einsehen mussten. So führt der Bericht des Unterhaus-Ausschusses über die Archive, 1836, S. XIV, an, dass die Urkunden des Queen's Remembrancer in 600 Säcken durcheinander geworfen seien, alle in einem so schmutzigen Zustande, dass sie kaum leserlich seien; und wenn ein wichtiges Actenstück in dieser Masse zu suchen sei, gehe der Eckel und die Mühe des Suchens über alle Begriffe. Von dem Archive in den sog. King's Mews, welches wegen Bauveränderungen verlegt werden musste, wird gesagt: „Hier waren 4,136 Kubikfuss Staatsurkunden in dem Zustande der grössten Verwahrlosung aufgehäuft. Ausserdem dass jahrhundertjähriger Staub sie überzog, waren sie alle sehr feucht. Einige hiengen untrennbar mit der steinernen Wand zusammen; von zahlreichen Urkunden hatten das Ungeziefer nur eben Fetzen übrig gelassen oder waren sie in völliger Fäulniss. Feuchtigkeit und Verrottenheit hatte einen grossen Theil so zerbrechlich gemacht, dass sie kaum berührt werden durften; andere, namentlich solche in Rollenform, klebten so zusammen, dass sie nicht geöffnet werden konnten. Sechs oder sieben ganze Skelette von Ratten wurden ausgegraben, Knochen dieser Thiere waren überall zu finden; und bei der Wegräumung der Urkunden musste vor Allem ein Hund verwendet werden, um die lebenden Ratten aus denselben zu verjagen.“ Erst itzt, seitdem das Archivwesen als ein Ganzes dem Master of the Rolls, Lord Langdale, untergeordnet, von ihm aber auf eine geschäftsmännische Weise organisirt und überwacht wird, bessert es sich langsam.

Digitized by Google

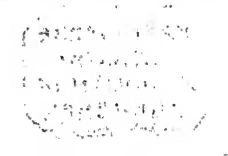
nicht wollen und nicht können, so dürfen wir uns auch nicht die englischen Einrichtungen in dieser Beziehung als Muster ansehen, sondern müssen die, allerdings bei uns vorhandene, Uebertreibung der Aufsicht und Leitung auf eine unseren Einrichtungen und Forderungen gemässe Weise abstellen.

Mit Recht halten wir — ferner — die sichere Begründung der staatsbürgerlichen Rechte in England für ein zu befolgendes Muster. Allein wenn wir uns bei einer versuchten Nachahmung nur an die allgemeine Thatsache halten würden und an das Hauptgesetz, ohne nähere Kenntniss von den Modificationen, welche in anderen Theilen der Gesetzgebung angeordnet sind, so wie ohne Einsicht in die Uebelstände, welche die eine und die andere der gepriesenen englischen Einrichtungen dennoch hat: so setzen wir uns der offenbarsten Gefahr aus, Unausführbares oder Schädliches überzusiedeln. — So z. B. steht allerdings das Petitionsrecht der Engländer felsenfest, und es wird keinem Menschen einfallen, einem Einzelnen oder einer Korporation das Recht zu versagen, sich an die Volksvertreter mit einer Bitte zu wenden, an der Zuständigkeit zu einer bestimmten Bitte sophistisch zu mäckeln u. s. w.; allein aus den Standing Orders der beiden Parliamentshäuser, namentlich des Unterhauses, ergiebt sich doch, dass eine ganze Reihe von näheren Bestimmungen über Inneres und Aeusseres der Petitionen, über ihre Annahme und Behandlung durch Erfahrung als nöthig erkannt ist, und dass zum Theile Uebertretungen mit schweren Strafen belegt worden sind. — Oder aber ist uns bekannt und ein Vorgang, dass dem Eigenthumsrechte ein Schutz durch ausführliche Expropriationsgesetze gegeben ist. Unsere festländischen Gesetze dieser Art sind mehr oder weniger eine Befolgung dieses Beispieles; und wir können ohne Zweifel auch noch in dem itzigen Entwicklungsstande der Sache Manches von der englischen Gesetzgebung lernen, namentlich von der neuen Lands Clauses Consolidation Act. Allein eine noch vertrautere Bekanntschaft mit dem Gegenstande lehrt doch bedeutende Lücken und einige, schwere und nutzlose Ausgaben nach sich ziehende, Missgriffe kennen, deren Vermeidung höchst nöthig wäre bei einer Herübernahme der englischen Gesetzgebung. — Wie Viele sind endlich, in Folge der gewönlichen Darstellungen, der Meinung, dass in England eine Verhaftung nur

Digitized by Google

unter Einhaltung ausführlicher und aufhaltender Förmlichkeiten möglich sei, und widersetzen sich daher einer Habeas Corpus Acte als einer ganz unpractischen Beschützung der Verbrecher und einem Hindernisse gegen Rechtssicherheit. Eine grössere Vertrautheit mit dem Geschäftskreise der Friedensrichter und namentlich der neuen Polizeimannschaft würde sie eines Anderen belehren und ihnen zeigen, dass in England Schutz des Einzelnen und der Gesellschaft in diesem Punkte trefflich vereinigt ist.

Wenn es — um schliesslich noch dieses anzuführen — eine Aufgabe für einen gebildeten, zu eigenem Urtheile sich befähigenden Mann ist, in gegenwärtiger staatlich so sehr bewegter Zeit sich vollkommen des Geistes und der Eigenthümlichkeit der vaterländischen Einrichtungen bewusst zu seyn, um darnach seine eigenen Strebungen und Abneigungen zu regeln; und wenn hierzu nicht etwa schon eine Uebersicht über die leitenden Verfassungspunkte hinreicht, sondern eine vollständige Kenntniss der Verwaltungseinrichtungen und ihrer Folgen nöthig ist, um die ganze, schlimme und gute, Einwürkung des Staates auf alle Lebensverhältnisse zu ermessen: so trägt offenbar zu einem solchen völligen Begreifen eine Vergleichung mit einem fremden Zustande sehr viel bei. Dadurch tritt uns das Vaterländische nach Form und Wesen scharf entgegen; wir lernen Dinge, welche wir als sich ganz von selbst verstehend betrachteten, weil wir sie von Jugend auf nie anders sahen, als etwas Willkührliches einsehen; manche Zustände, die uns als die nothwendige Folge jeder Art von Gesellschaft erschienen, sehen wir in einem andern Lande ganz anders geordnet oder völlig fehlend; die Vergleichung mit dem Fremden macht uns aufmerksam auf die Fehler und die Vorzüge des Eigenen. Und zwar taugt zu einer s o l c h e n belehrenden Vergleichung eine fremde Staatseinrichtung um so besser, je verschiedener sie ist. Können wir nun aber möglicherweise eine von unseren Einrichtungen verschiedenartigere wählen, als die englische Verwaltung? Hier ist, von den Ministerien an, die ganze Organisation der Behörden eine andere als bei uns. Von einer systematischen Ueber- und Unterordnung, einer in allen Theilen des Reiches gleichmässigen Form und Zuständigkeit der Staatsorgane ist keine Rede. Sie sind, wie sie aus der Geschichte hervorgiengen. Ganze grosse Theile der Behördenhierarchie, welche bei uns in erster



Digitized by Google

Reihe der Thätigkeit und Wichtigkeit stehen, fehlen ganz. An der Stelle einer gemessenen, aber vollständig beschäftigten Zahl von Beamten sehen wir in England Tausende von Männern aus allen höheren Ständen, welche unentgeltlich, gelegentlich und nur wenn es ihnen beliebt eine ausgedehnte amtliche Gewalt anwenden, in der Hauptsache aber ihren Privatangelegenheiten und Neigungen nachgehen. Hier wird in der Regel von Oben nichts befohlen, von Unten nicht angefragt noch berichtet; man wartet ruhig gerichtliche Klagen Derer ab, welche nicht zufrieden sind, und geht an eine Aenderung nur, wenn die öffentliche Stimme sie mit Donnerlauten verlangt. Bald sind einzelnen Männern Befugnisse gegeben, welche bei uns nur in die Hände zahlreicher Kollegien gelegt und durch mehrere Instanzen überwacht werden; bald fehlt es, weil kein Buchstabe spricht, an dem Rechte zu dem Nächstliegenden. Anstatt allgemeiner, mit logischer Kunst abgefasster, überall gleichmässig zu vollziehender Verordnungen ist derselbe Gegenstand in allen einzelnen Gemeinden des Landes durch eigene, vielfach von einander abweichende Bestimmungen geordnet, welche in bunter Mischung Allgemeines und ganz Besonderstes verfügen, durch Zusätze, Verbesserungen und Verbesserungen der Verbesserungen aufgeschwellt sind, deren Kenntnisse und richtige Auslegung für den Beamten schwer, für den Bürger nahezu unmöglich ist. Manches, was bei uns als unentbehrlich gilt, wird gar nicht besorgt; Anderes ist in barbarischem Zustande; Drittes wird von Privatpersonen trefflich besorgt, oder von Versammlungen und Beauftragten der unmittelbar Betheiligten. Diese ganze, uns in manchen Stücken so wunderbar, in andern sehr mangelhaft dünkende Einrichtung aber genügt leidlich den Bedürfnissen des ersten Volkes der Erde; mit ihr, durch sie, oder trotz ihr ist Grossbritannien geworden, was es ist. Sicherlich Stoff genug zum Nachdenken und zum Vergleichen; aber mit Erfolg und Wahrheit nur für Den, welcher diese Dinge im Einzelnen und richtig kennt.

Sie ist uns nun aber schwer genug gemacht, diese vollständige und genaue Kenntniss des englischen öffentlichen Rechtes. Nicht nur ist überhaupt eine Summe von Einzelnheiten, welche nicht logisch aus einem Grundsatze abgeleitet und systematisch geordnet, sondern vielmehr in ihrer geschichtlichen und zufälligen


BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Verschiedenheit zu begreifen und dem Gedächtnisse einzuprägen sind, weit schwüriger zu beherrschen, als ein regelmässiges in sich einheitliches Ganzes, sondern wir werden auch von der Literatur dabei so gar wenig unterstützt. Nicht, dass es gar keine Bücher gäbe; allein sie sind für die Bedürfnisse des Ausländers und für dessen wissenschaftliche Gewohnheiten ungeeignet eingerichtet. Es ist nur weniges Systematisches darunter, und auch dieses umfasst keineswegs das Ganze. Die practischen Monographieen aber gehen theils allzu sehr in das Einzelne, theils geben sie uns in ihrer Vereinzelung und fast immer alphabetischen Form nicht einmal ein abgerundetes Bild ihres Gegenstandes.

So tritt uns denn auch hier eine Eigenheit der englischen Rechtsliteratur entgegen, von welcher die Entstehung sehr begreiflich, die Duldung und Fortsetzung aber sehr unbegreiflich ist. Es ist diess der Mangel an systematischen, sei es nun umfassenden oder auch nur kurz übersichtlichen, Handbüchern.

Begreiflich nämlich ist die Ursache dieser Armuth, weil die Bildung des englischen Rechtsgelehrten eine durchaus unwissenschaftliche, unsystematische ist, und er somit auch, wenn er als Schriftsteller auftritt, weder das Bedürfniss, noch die Gewohnheit einer systematischen Darstellung hat. Auf der Hochschule ist so gut wie gar kein Unterricht in der Rechtswissenschaft; in den Inns of Court war, bis in die neueste Zeit, ebenfalls keinerlei Art von Vorlesungen, sondern der junge, sogar in den ersten Grundbegriffen des Rechtes völlig unwissende, Mann genöthigt, durch Besuch der Arbeitsstuben eines Conveyancer's und vielleicht eines Special Pleader's, so wie durch Anwohnen bei Gerichtsverhandlungen Einiges aufzulesen, Formeln und Grundsätze, Regeln und Ausnahmen durcheinander. Selbststudium muss den Mangel an allem Unterricht ersetzen; und ohne irgend eine Prüfung, sondern nur nach der Anwesenheit bei einer gewissen Anzahl von Mittagessen, wird endlich der neue Advocat zugelassen, damit aber zur Bekleidung jedes juristischen Amtes in England und in den Kolonieen, zur Anwendung des gemeinen Rechtes und der Billigkeitsregeln, des englischen, oder wenn es sich in den Kolonieen so trifft, des römischen, spanischen, altfranzösischen, muhamedanischen oder Hindu-Rechts für befähigt erklärt. Da ist es denn kein Wunder, wenn nur ausnahmsweise

Digitized by Google

ganz systematische Köpfe das Bedürfniss einer Ordnung des einzelnen Materiales empfinden, anstatt sich nur mit dem hauptsächlichen Festhalten und Durchbilden der am häufigsten vorkommenden practischen Materien und der Aufsuchung von Vorgängen zu beschäftigen.

Aber freilich unbegreiflich ist dieser Zustand in so ferne, als durch die Hinweisung des jungen Rechtsgelehrten auf Selbststudium das Vorhandenseyn systematischer Werke zum unabweisbaren Bedürfnisse gemacht zu seyn scheint. Schon den Talentvollen und Emsigen ist eine Zurechtfindung in Monographieen und casuistischen Schriften sehr schwürig und zeitraubend; aber was wird nun gar aus dem mittelmässigen Kopfe und dem nicht übermässig Fleissigen? Man sollte glauben, dass wenn irgendwo in der Welt, in England eine reiche Literatur von juristischen Compendien und Systemen vorhanden seyn müsse, und dass sich solcher Schriftstellerei gerade diejenigen best organisirten Köpfe zuwenden werden, welche die ungünstige Studienmanier zu überwinden fähig gewesen seien. In keinem Lande der Welt hat ein rechtwissenschaftlicher Schriftsteller, welcher ein gutes systematisches Werk zu liefern befähig ist, Aussicht auf gleiche Wirksamkeit und Ehre. Man bedenke z. B., dass Blackstone durch mehr als zwanzig Ausgaben verbreitet ist. Allein dennoch findet sich nur Weniges. Mit geringen Ausnahmen ist und bleibt die englische rechtsgelehrte Literatur eine unsystematische, unübersichtliche, gerade durch ihre eigenthümlichen Vorzüge, nämlich Reichhaltigkeit des geschichtlichen Stoffes, feine Casuistik und practischen Sinn, für Selbststudium von Anfängern ganz ungeeignete.

So denn auch in dem öffentlichen Rechte. Es ist im Ganzen nicht viel, was wir besitzen, (obgleich sicherlich die bedeutenden Veränderungen, welche in den letzten Jahrzehnten in dem Staatsrechte Grossbritanniens vorgegangen sind, zu neuen Bearbeitungen herauszufordern geeignet sind;) und von diesem Wenigen ist nur ein kleiner Theil nach Anlage und Durchführung wissenschaftlich. Es ist daher nicht meine Schuld, wenn sich vielleicht mancher Leser getäuscht finden wird hinsichtlich der Zahl und der Bedeutung des im Folgenden Aufzuführenden. Ich will und kann allerdings nicht dafür einstehen, dass nicht die eine oder die andere Schrift, welche hierher gehört, mir unbekannt

Digitized by Google

geblieben ist: allein ich wage zu behaupten, dass etwas Hauptsächliches nicht fehlt.

Auch unter minder zahlreicher Habe ist Ordnung zu halten; es werden daher im Nachstehenden die geschichtlichen Werke, die allgemeinen Systeme oder doch sonst Weiteres umfassenden Werke, die auf das Parliament sich beziehenden Schriften, endlich die sonstigen Monographieen gesondert seyn.

Von

1) geschichtlichen Werken,

welche das öffentliche Recht Grossbritanniens zum ausdrücklichen Gegenstande hätten, scheint seit Hallam's Verfassungsgeschichte nichts von Bedeutung erschienen zu seyn; denn die allerdings reichlichen und höchst bedeutenden Staatsschriften, Denkwürdigkeiten und Lebensbeschreibungen englischer Staatsmänner vermag ich doch nicht hierher zu zählen. Sie sind wichtige Beiträge zur Geschichte des Reiches und der neuern Zeit überhaupt; aber nur selten und ganz gelegentlich mögen sie auch einen kleinen Beitrag zur Geschichte einer Staatsrechtsfrage geben. Das einzige, was ich daher in diesem Abschnitte aufführen kann, ist die der Form nach wunderliche, dem Inhalte nach sehr fragmentarische Geschichte der englischen Verwaltungs-Stellen von F. S. Thomas [1]).

Ohne Zweifel ist eine gründliche und geistreiche Geschichte der Behörden eines Staates überhaupt eine Aufgabe, an welcher sich kein Meister zu schämen hätte, und deren Lösung reiche Belehrung geben würde; natürlich vorausgesetzt, dass nicht etwa blos die verschiedenen Organisations-Edicte der Zeitfolge nach abgedruckt und etwa trockene Personal-Nachrichten beigefügt wären, sondern dass auch die Gründe sowohl, als die Folgen der jeweiligen Einrichtungen angegeben, statistische Nachweisungen über die Geschäftenmasse beigebracht, die Einwürkungen hervorragender Persönlickeiten lebendig gezeigt würden. In einem solchen Verkleinerungsspiegel müsste sich die ganze Geschichte der Staatseinrichtungen abbilden, und umgekehrt von dem Einen hell erleuchteten Puncte eine Lichtmasse auf die näheren und

1) (Private.) Notes of Materials for the History of Public Departments. Lond., printed for H. M. Stationery Office. 1846. XI u. 216 S. Fol. — Das Buch ist nicht im Buchhandel und schwer zu bekommen; der Verfasser bekleidet eine Stelle bei dem Reichs-Archive (Public Record Office).

Digitized by Google

ferneren Puncte ausströmen. Insbesondere aber wäre eine umfassende und gut geschriebene Geschichte der englischen Verwaltungsbehörden ein grosses Verdienst. Die Anordnung und die Zuständigkeit dieser Behörden ist so eigenthümlich, geht so wenig von einem bewussten Grundsatze aus, es hat so gar keine durchgreifende allgemeine Organisation je stattgefunden, dass der Zustand lediglich nur auf geschichtlichem Wege recht begriffen werden kann. — Diesen Maasstab nun freilich an die oben genannte halbofficielle Schrift anzulegen, wäre ungerecht. Der Verfasser erklärt selbst in dem Vorworte bescheiden, dass er weiter als Bruchstücke nicht habe geben wollen noch können. Und so ist es denn auch in jeder Beziehung. Es sind nur einige wenige der grossen Staatsbehörden überhaupt berücksichtigt, und von diesen sind meistens nur die Organisations-Aenderungen angegeben. (Doch ist hierin keine Gleichheit; in denjenigen Puncten, welche dem Verfasser aus eigner Dienstleistung genauer bekannt waren oder an denen er sonst grössern Antheil nehmen mag, geht er auch mehr in Einzelnheiten ein, so namentlich über das Archivwesen.) Bedeutende Anlagen zur Geschichtschreibung zeigt die Arbeit auch nicht; es ist schwer, namentlich für den Ausländer, sich aus dem Mitgetheilten einen klaren Begriff von der Entwicklung der verschiedenen Behörden, von der allmähligen Ausscheidung und Selbstständigwerdung früher vereinigt gewesener Geschäfte, von der itzigen Zuständigkeit der einzelnen Stellen zu machen. Theils sind die Thatsachen nicht selten wunderlich untereinander gemischt, theils werden die Abschnitte und Wendepuncte nicht scharf genug hervorgehoben, theils endlich setzt der Verfasser offenbar Manches als Jedem bekannt voraus, was sich nicht so befindet. Das oben bezeichnete Bedürfniss wird also hier keineswegs befriedigt, noch der mögliche schriftstellerische Ruhm gewonnen. Dennoch ist die Schrift, auch wie sie liegt, eine bemerkenswerthe und sehr fleissige Arbeit, welche viel Kennenswerthes beibringt und eine Lücke wenigstens theilweise ausfüllt.

In die Einzelnheiten einzugehen, ist hier offenbar nicht der Ort. Genüge es daher anzuführen, dass die öffentlichen Stellen, deren Geschichte und itzige Bedeutung gegeben werden will, folgende sind: Das Finanzministerium (Treasury), S. 1—21^e; die

Digitized by Google

drei Staatssecretariate für das Innere, für die auswärtigen Angelegenheiten, und für die Kolonieen und den Krieg, S. 23—36; die, den drei Staatssecretären untergeordnete, Behörde zum Siegeln der öffentlichen Urkunden (Signet Office), S. 37—39; das geheime Archiv (State Paper Office), bestimmt für die neueren Staatspapiere und ebenfalls den drei genannten Ministerien, doch zunächst dem für das Innere, untergeordnet, S. 41—76; das Handels-Amt (Board of Trade and Plantations) mit den ihm untergeordneten [1]) Stellen, nämlich dem Getreide-Amte, dem statistischen Bureau, dem Eisenbahn-Amte, der Zeichenschule, dem Bureau zur Eintragung von Zeichnungen, dem zur Einzeichnung von Actiengesellschaften, und dem Steinkohlenamte (Coal-Whippers Office), S. 77—82; das Forst- und Bau-Amt (Woods and Forests, Land revenues, Works and Buildings), S. 83—109; das Reichs-Archiv (Public Record Office), S. 111—216.

Diess ist denn allerdings nur ein Theil der englischen Verwaltung; und um ein irgend vollständiges Bild zu erhalten, müssten wir auch von dem Gerichtswesen, von der Admiralität und den ihr untergeordneten Behörden, von dem Kriegsministerium, dem Feldzeugamte und dem Oberbefehlshaber, von dem indischen Ministerium (Board of Control), von der Postverwaltung u. s. w. u. s. w. Nachricht erhalten. Ob der Verfasser im Sinne hat, seine Arbeit weiter fortzusetzen, erhellt nicht; doch scheint es kaum.

Reichlicher sind wir in den letzten Jahren bedacht worden mit

2) systematischen Werken,

obgleich auch diese sicherlich manches zu wünschen übrig lassen und keineswegs diesen Zweig der staatsrechtlichen Literatur auf die Stufe heben, welche dieselbe in anderen, zum Theile weit kleineren und staatlich weit weniger merkwürdigen Ländern erreicht hat.

Das englische Staatsrecht hat das Unglück gehabt, in seinen ersten wissenschaftlichen Anfängen eine falsche Behand-

---

1) Bezeichnend für die, unseren festländischen Ansichten und Gewohnheiten freilich kaum begreiflichen, englischen Ressort-Verhältnisse ist, dass der Verfasser diese dem Handelsamte zugetheilten Stellen bezeichnet als „more or less under the Superintendence of the Board."

Digitized by Google

lung zu erfahren, welche ihm lange nachgegangen ist und deren Folgen selbst itzt noch nicht ganz verwischt sind. Und zwar war diess in doppelter Beziehung der Fall. Einmal in so ferne der Grundcharakter der Staatsverfassung falsch aufgefasst wurde; zweitens durch die Vernachlässigung wesentlicher Bestandtheile der öffentlichen Einrichtungen.

In jener Beziehung nämlich ist es eine der Sünden von Montesquieu, dass er in seinem berühmten Kapitel über die englische Verfassung diese als ein schlagendes Beispiel der Gewaltentrennung darstellte und dabei die widerspännstigen Thatsachen auf ein Procrustes-Bett legte. Man hätte glauben sollen, dass das Bewusstseyn der so ganz verschiedenen Würklichkeit wenigstens in England keinen Beifall dieser Darstellung aufkommen lassen könne. Allein dem war nicht so. Sei es, dass das von dem berühmten Manne gespendete Lob die Engländer bestach; sei es, dass sie, bis dahin ohne eine eigene systematische und wissenschaftliche Auffassung ihrer Zustände, diesem blendenden ersten Versuche nichts entgegenzustellen wussten: sie nahmen die Ansicht des Fremden mit Freude und Dank auf, und Montesquieu's Sätze galten selbst im Parliamente für politische Evangelien. In dieser Auffassung aber wurden sie durch Delolme's Breittretung der Skizze des französischen Staatsweisen noch bestärkt. Als aber auch gar Blackstone den Theil seines Werkes, welches von dem öffentlichen Rechte handelte, in demselben Geiste auffasste, war an eine eigene, die Geschichte und die Thatsachen in ihrer Wahrheit begreifende Theorie nicht mehr zu denken. Allerdings war Blackstone zu gut mit den positiven Gesetzen und Gewohnheiten des Landes bekannt, als dass er nicht das manchfach hohle Gerede seiner Vorgänger durch Thatsachen ersetzt hätte; und er war ein zu guter Rechtsgelehrter und ein zu ehrlicher Mann, um nicht die einzelnen Einrichtungen in ihrem wahren Wesen aufzufassen und darzustellen. Allein es wurde hierdurch nichts Wesentliches gebessert. Diese richtigen Lehren erschienen, da die falsche Grundansicht blieb, nur als wunderliche Ausnahmen und als Zufälligkeiten. Bei der beispiellosen Verbreitung und dem beinahe ausschliessenden Gebrauche des Blackstone'schen Werkes kam dann aber auch später keine wesentlich verschiedene Ansicht auf, wie namentlich die, wenn schon in gewissem Sinne

Digitized by Google

brauchbare, Schrift von Custance und der Abriss von Schmalz beweisen. Hat doch selbst Delolme noch im J. 1838 eine neue Ausgabe mit Commentar (von J. A. Stephens) erlebt. Das halbverrückte Poltern Beschorner's über die Mängel der britischen Zustände konnte, bei der eigenen Halt- und Grundsatzlosigkeit, keinen Umschwung bewürken; und selbst die geistreichen Briefe von August Staël Holstein waren zu fragmentarisch und liebhaberartig, um dem Bedürfnisse des ernsten Staatsrechtskenners ganz zu genügen. So mangelte denn, bis in die jüngste Zeit herunter, wenn gleich eine richtige Auffassung der einzelnen Verhältnisse sich allmählig weite Bahn brach, doch eine vollständige Durchbildung des ganzen Systemes nach seinen eigenthümlichen Grundsätzen.

Auch der andere Fehler lässt sich auf Montesquieu zurückführen; doch freilich bei minderer Schuld von seiner Seite. Ihm war es lediglich um Angabe der Verfassungs-Grundsätze zu thun; die Art der englischen Verwaltung hatte für seine Zwecke geringe Bedeutung und wurde somit wenig von ihm berücksichtigt. Delolme folgte ihm hierin; und auch Blackstone konnte nach dem Plane seines Werkes nur auf die im Staate bestehenden staatsbürgerlichen und königlichen Rechte eingehen, nicht aber auch auf die Verwaltung, sei es nach Form oder Inhalt. So blieb denn das Verwaltungsrecht wissenschaftlich völlig brach liegen, und nur für das unmittelbare practische Bedürfniss wurde durch alphabetische Nachschlagebücher u. dgl. gesorgt, namentlich durch Burn's Handbuch für Friedensrichter. Das Verdienst, hier eine bessere Bahn gebrochen zu haben, gebührt lediglich Ausländern. Mit Stolz nennen wir Deutsche hier Vincke, welcher in seiner meisterhaften Skizze der innern Verwaltung Grossbritanniens zuerst den Geist dieser von der festländischen so durchaus verschiedenen Einrichtungen und namentlich das Walten der unbezahlt dienenden Beamten darstellte und dadurch eine ganz neue Gedankenreihe in den Staatswissenschaften aufschloss. Auch Kleinschrod's Darstellung von Grossbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe, Handel und innere Communicationsmittel (1836) theilt fleissig gesammelten und deutlich verarbeiteten Stoff über solche Theile der englischen Einrichtungen mit, welche uns vorzugsweise von Wichtigkeit für tägliche Bedürfnisse unserer Zeit

Digitized by Google

sind. Und nur mit Lob können die Arbeiten einiger Franzosen über das englische Gerichtswesen und dessen Eigenthümlichkeiten genannt werden, so namentlich die von Cottu und von Rey aus Grenoble. Auch begann Charles Dupin in seinen, wunderlich so genannten, Reisen nach Grossbritannien Theile der Verwaltung, welche gewönlich ganz vernachlässigt blieben, wie namentlich die des Heerwesens, der Flotte und der öffentlichen Arbeiten, mit eben so grosser Sachkenntniss als Klarheit zu beleuchten. Aber so löblich auch diese Leistungen sind, so befriedigen sie doch das Bedürfniss eines sachlich vollständigen, juristisch durchgebildeten und die für das Verständniss des Ausländers nöthigen Erläuterungen gewährenden Systemes des englischen Verwaltungsrechtes nicht. Sie sind nur Bruchstücke, theilweise mit Fremdartigem gemischt, einige zu kurz und andere zu weitläufig, die meisten überdiess itzt mehr oder weniger veraltet.

Hier war denn also manchfach Verdienst und Anerkennung zu erwerben. Sehen wir zu, ob es den Versuchenden gelang.

Der Zeitfolge nach zuerst zn nennen ist: H. Jouffroy, Constitution de l'Angleterre [1]). Der Verf. verspricht in der Vorrede, nicht blos nach der Gewaltentheilung darzustellen, sondern den Geist der englischen Staatszustände zu geben und desshalb namentlich auch die staatswirthschaftlichen Theile der Verwaltung zu berücksichtigen. Ein löblicher Vorsatz; der aber auf das mangelhafteste, richtiger gesprochen auf das liederlichste vollzogen ward. Es mag wohl wenige Bücher geben, in welchen gleich grosse Beweise von Kenntnisslosigkeit, Oberflächlichkeit und Trägheit zur Schau getragen werden. Ueber die bekanntesten Dinge wird völlig Falsches gesagt; die wichtigsten Staatseinrichtungen sind mit einigen Zeilen abgefertigt; dagegen völlig überflüssige Dinge, wie z. B. Grundbegriffe der Nationalökonomie, Geschichte des Wechselcurses u. s. w. eingemischt, zum Theile in Auszügen aus bekannten Büchern; die statistischen Notizen rühren nicht selten aus dem Anfange dieses Jahrhunderts her, und der Verf. findet es in allen diesen Dingen nicht der Mühe werth, auch nur solche Bücher nachzuschlagen, welche Jedem zur Hand sind. Oder kannte er vielleicht diese Schriften gar nicht? Welche naive Vermessenheit

---

1) Leips. et Paris, 1843, X u. 418 S. 8.

dann, ein englisches Staatsrecht zu schreiben! Man kann ein solches Auftreten nicht strenge genug rügen, es müsste denn seyn, dass man diese ganze elende Buchmacherei völlig unter der Berücksichtigung der wissenschaftlichen Kritik fände. Es ist ein Räthsel, für welche Leser wohl ein solcher Schriftsteller zu schreiben glaubt, namentlich bei einem denn doch nur für Sachverständige denkbarerweise anziehenden Gegenstande [1]).

Mit wahrem Vergnügen dagegen wende ich mich zu dem gediegenen Werke eines bekannten englischen Rechtsgelehrten, nämlich zu Stephen's Erläuterung der englischen Gesetze [2]). Umfasst

1) Es kann nicht viel Raum für ein solches Erzeugniss in Anspruch genommen werden; damit aber nicht etwa der Verdacht aufkomme, es spreche sich in diesem verwerfenden Urtheile irgend eine ungerechte Laune oder Absicht aus, so mögen nur einige Belege für die gemachten Vorwürfe, wie sie jedes zufällige Hineinsehen in das Buch auffinden lässt, hier unten stehen. — Der ganze Behörden-Organismus Grossbritanniens wird auf $8^1/_2$ sehr weit gedruckten Seiten abgehandelt, und zwar folgendermassen: Zuerst wird eben so allgemein als unrichtig über das Privy Council gesprochen, namentlich z. B. gesagt, dass alle nicht ausdrücklich bestimmten Behörden zugewiesene Staatsangelegenheiten hier berathen werden (!!!!); auch an dieser Stelle von der Ausfertigung der öffentlichen Urkunden etwas gesagt; sodann einiges über das Kabinet, als da ist, dass es gänzlich beim Könige stehe, wen er zu den Sitzungen desselben beiziehen wolle. Ueber die Gemeindebehörden, über die Gravschaftsbehörden, nämlich Sheriff, Coroner, Friedensrichter und High-Constable, je einige Worte, z. B. dass sich Manche zu Friedensrichtern machen lassen um der Gebühren wegen; noch ein Dutzend Zeilen über die Behörden Schottlands und Irlands. — Ueber die Ministerverantwortlichkeit lehrt der Verf., dass der Lordkanzler alle Befehle des Königs besiegeln müsse und daher für den Inhalt verantwortlich werde. Desshalb könne das Unterhaus ein impeachment gegen den Ministre Garde-des-Sceaux anstellen. Man sehe diess S. 141. — Ueber die Bankrestriction wird (S. 260) gesagt, dass sie noch, d. h. im J. 1843, bestehe. — Die Zahl der britischen Pairsfamilien ist vom J. 1825 (so dass allein bei den namentlich aufgeführten Herzogen vier Unrichtigkeiten sind;) der Stand der Flotte von 1816, der des Heeres von 1824; die Bevölkerung von Kanada wird auf 310,000, die von ganz Australien auf 12,000 angegeben. — S. 72 erfindet der Verf. einen englischen Ritterorden „Ordre de Galles“ genannt, giebt ihm Devise, Statuten und Ritterzahl. — Die auf S. 61 gemachte Angabe über die Einkünfte der britischen Bischöfe sind alle falsch. — Auf S. 198 oben wird die Alienbill als bestehendes Gesetz geschildert und beklagt; unten auf derselben Seite erzählt, dass sie aufgehoben sei.

2) Henry John Stephen, New Commentaries on the Laws of England. Lond., 1841—45, 4 Bde. 8., zusammen LVIII und 2576 S. (4 Pf. 10 sh.)

Digitized by Google

auch das öffentliche Recht höchstens den dritten Theil der Schrift, während der übrige Raum dem bürgerlichen und dem Strafrechte gewidmet ist, so ist doch bei der körnigen Gedrängtheit des Styles und der tactvollen Auswahl des Bedeutendern die Abhandlung fast aller Lehren des Verfassungsrechtes und eines bedeutenden Theiles des Verwaltungsrechtes möglich gewesen. Es fällt also diese Darstellung vollkommen unter die Abtheilung der Systeme des englischen Staatsrechtes.

Der Plan des Verfassers muss einem festländischen Leser ziemlich sonderbar erscheinen. Einer Seits nämlich überzeugt, dass der Text von Blackstone's Werk in sehr vielen Puncten ungenügend, in bedeutendem Umfange, besonders hinsichtlich des öffentlichen Rechtes, völlig veraltet und unbrauchbar geworden sei, und dass die in den späteren Ausgaben befolgte Methode der Herausgeber, nur in Noten zu verbessern und nachzutragen, beschwerlich und verwirrend sei [1]; anderer Seits aber in ächt englischer Achtung gegen das als classisch von dem ganzen Volk erkannte Buch befangen, und vielleicht der Möglichkeit misstrauend, einem ganz neuen Werke Verbreitung zu verschaffen: entschloss er sich zu einer genauesten Richtigstellung und, wo diess nöthig wäre, Verarbeitung des Textes von Blackstone, auch zu gelegentlichen Abweichungen von der Ordnung desselben. So entstand nun ein Buch, welches zu einem bedeutenden Theile aus den Worten Blackstone's, in dem ganzen Reste aber aus der eigenen Darstellung des Verfassers besteht. Und zwar ist natürlich diese Mischung in den einzelnen Abschnitten sehr verschieden. Bald ist der ursprüngliche Text völlig beibehalten, höchstens mit kleinen, oft fast kleinlichen, Einschaltungen oder Abänderungen einzelner Worte; bald sind ganze Perioden eingefügt oder eine Lehre durch Zusätze weiter geführt auf den itzigen Stand des Rechtes; bald aber wurde die Darstellung der Urschrift

---

Staatsrechtliches wird abgehandelt in Bd. I, S. 40—128; Bd. II, S. 348—610; Bd. III, S. 1—346.

1) Sehr verbreitet sind namentlich die Ausgaben mit Noten von Christian und von Chitty; aber auch noch ganz neuerlich ist eine (die 21ste) Ausgabe erschienen, in welcher jeder der vier Bände von einem andern Rechtsgelehrten erläutert und berichtigt wird, und zwar von Hargrave, Sweet, Couch und Welsby.

Digitized by Google

ganz entfernt und eine selbstständige von Stephen dafür gegeben. Ueberall aber ist durch Zeichen auf das pünctlichste bemerklich gemacht, wo der Verf. und wo Blackstone spricht; und zugegeben muss werden, dass die Ineinanderfügung des Neuen und des Alten mit solcher Umsicht und Sorgfalt geschehen ist, dass nur eben diese Zeichen an einen verschiedenen Ursprung erinnern. Mag man nun von der Genialität eines solchen Planes denken, wie man will, so muss man wenigstens gestehen, dass die Mühe einer solchen Berichtigung grösser war, als die einer eignen selbstständigen Schaffung, und dass die in dem ganzen Verfahren liegende hohe Achtung gegen Verdienst und Vorgang Anerkennung verdient.

Welche Theile des Werkes eine wesentliche Veränderung und Verbesserung erlitten oder gar völlig neu von dem itzigen Verf. bearbeitet worden sind, lässt sich natürlich ohne grosse Weitläufigkeit nicht sagen. Nur im Allgemeinsten sei daher bemerkt, dass folgende grössere Abschnitte eigenthümliche Arbeit des Verf's sind: das Recht der wohlthätigen Anstalten; der Irrenhäuser; der Gefängnisse; der Landstrassen; der Schifffahrt und des Handels; über ansteckende Krankheiten; der Fortschaffungsmittel, namentlich der Eisenbahnen; der Presse; der Gasthäuser und Vergnügungsorte; der Gewerbe; der Banken; endlich über Bevölkerungslisten. Ausserdem aber ist in den Kapiteln vom Parliamente, von den Gemeinden, vom Armenwesen und von der räumlichen Herrschaft des englischen Rechtes gar wenig von dem Texte Blackstone's geblieben. Im Ganzen kann also gesagt werden, dass namentlich das Verwaltungsrecht eine neue Schaffung des Verfassers ist.

Der Verf. theilt seinen staatsrechtlichen Stoff in drei grosse Abschnitte: die Regirung des Staates (Parliament, König und seine Rechte, Räthe der Krone, Staatseinkünfte, öffentliche Macht, Adel, Beamte); die Kirche (kirchliche Behörden, Dogma und Ketzerei, Ausstattung der Kirche, Gründung neuer Kirchen und kirchlicher Stellen); die Gesellschafts-Einrichtungen, „Social Economy“ (Gemeinschaften, Armenwesen; ferner die sämmtlichen so eben als neu bearbeitet bezeichneten Gegenstände.) — Dann und wann freilich ist auch noch eine Frage in anderen Hauptabtheilungen des Werkes behandelt, so namentlich im Strafrechte.

Digitized by Google

Ein gutes Register erleichtert jedoch die Auffindung solcher Ergänzungs-Erörterungen.

Bei der allgemeinen Verbreitung, welche Blackstone auch unter uns gefunden hat, ist es nicht nöthig, die sich vollkommen an ihn anschliessende Art der Darstellung des Verfassers näher zu bezeichnen. Er theilt durchaus die ruhige Durchsichtigkeit, die wissenschaftliche Würde und Unbefangenheit, so wie die pünctliche Begründung seines Vorgängers und Vorbildes. Eben so wie dieser setzt er es sich zur Aufgabe, nur die leitenden Grundsätze und die allgemeinen Umrisse der verschiedenen Anstalten und Gesetze zu geben, vermeidet so viel als möglich das, im englischen Rechte so sehr vorwaltende, Formale und Technische, und überlässt dem Studium der Monographieen die Verbreitung über untergeordnete Einzelnheiten. Auf diese Weise behält denn das Buch seinen so nützlichen Character einer übersichtlichen und angenehm lesbaren Einleitung in das englische Recht; und insbesondere für den Ausländer, der doch selten in die äussersten Einzelnheiten herabzusteigen nöthig hat, leistet es den Dienst eines zuverlässigen und verständlichen Führers. Ich nehme daher auch keinen Anstand, diesen verjüngten und verbesserten Blackstone entschieden und angelegentlich zu empfehlen. Bekanntschaft mit ihm kann die für uns so erspriessliche Kenntniss des englischen Rechtes in seiner neuesten Gestalt nur auf erfreuliche Weise fördern.

Damit soll denn freilich nicht gesagt seyn, dass das Buch in jeder Beziehung ein Meisterstück sei und alle unsere Bedürfnisse befriedige. Abgesehen von der ganzen Anordnung des Stoffes, welche gewiss zu gegründeten wissenschaftlichen Ausstellungen Veranlassung giebt, sind namentlich zwei Mängel empfindlich. Einmal fehlt es durchaus an einer vollständigen Darstellung des Organismus der englischen Behörden mit kurzer Bezeichnung ihrer Zuständigkeit. Je verwickelter und zufälliger aber hier Alles ist; je weniger man sich in irgend einem andern Werke hierüber Raths erholen kann: desto nothwendiger war diese Ergänzung. Und zwar ist diess nicht etwa nur vom Standpuncte des Ausländers bemerkt, welcher natürlich nicht maassgebend ist, sondern auch für den Inländer wäre eine solche übersichtliche Darstellung eine bedeutende Erleichterung, und für Viele eine Quelle der Belehrung. Eigene vielfältige Erfahrung

Digitized by Google

und Beobachtungen lassen mir darüber keinen Zweifel. — Zweitens aber hätte der Verfasser nicht nur das Materielle der Gesetzgebung mittheilen, sondern auch den Geist und die Eigenthümlichkeit der englischen Staatseinrichtungen und Zustände hervorheben sollen, damit dieselben in ihren guten und ihren schlimmen Seiten zum deutlichen Bewusstseyn kommen. Inländern und Fremden wäre damit gleichmässig gedient gewesen, wenn schon aus verschiedenen Gründen und mit anderer Anwendung. So wie die Sache itzt gegeben ist, könnte es scheinen, als verstehe sich Alles von selbst, sei es gar nicht anders möglich, bei anderen Völkern gar nichts Abweichendes zu finden; während doch so Vieles ganz eigenthümlich ist. Man wolle diess nicht missverstehen. Ich verlange keineswegs allgemeine Betrachtungen und ausführliche Vergleichungen mit Fremdem; dazu ist das Buch gar nicht da. Allein an der Stelle wäre es z. B. gewesen, die von den ständischen Einrichtungen aller anderen Staaten so völlig abweichende Stellung des englischen Parliamentes, namentlich als Aufsichts- und Verwaltungs-Behörde, mit scharfen Zügen zu bezeichnen; die Bedeutung und die manchfachen rechtlichen Folgen der Anwendung von freiwillig und unentgeltlich dienenden Beamten hervorzuheben, im Gegensatze mit den mit bezahlten und gewerbmässig regierenden Staatsdienern besetzten Theilen der Verwaltung; die rechtliche Stellung der Ministerien zu den untergeordneten Behörden, welche von den festländischen Einrichtungen so durchaus verschieden ist, zu bestimmen; und so vielleicht noch Anderes. Ein klares Bewusstseyn aller dieser so wichtigen Dinge wäre namentlich itzt für jeden gebildeten Engländer von grossem Werthe, da offenbar bei gewichtigen Männern eine entschiedene Neigung zur Verbesserung der bisherigen Einrichtungen und zu einer Annäherung an eine systematisch geordnete und centralisirte Verwaltung vorherrscht, das volksthümliche Gefühl aber sich dagegen sträubt, ohne dass beiden Theilen vielleicht ganz deutlich vor Augen steht, wovon es sich eigentlich handelt.

Doch dem sei, wie ihm wolle, jedenfalls ist unzweifelhaft, dass durch das bisher besprochene Werk von Stephen die Kenntniss des öffentlichen Rechtes, namentlich auch für uns Ausländer, entschieden erleichtert worden ist, und dass eine volle Anerkennung des Verdienstes ohne Ungerechtigkeit nicht versagt

Digitized by Google

werden kann. — Ein weiteres neueres Werk, welches das öffentliche Recht des gesammten britischen Reiches systematisch umfasste, ist mir nicht bekannt.

Dagegen besteht eine tüchtige Darstellung des besonderen schottischen Rechtes. Es bedarf nicht erst der Bemerkung, dass zwar im Allgemeinen dasselbe Recht in England und in Schottland gilt, namentlich in den staatlichen Beziehungen; allein manchfache Ueberbleibsel des früheren eignen Lebens sind denn doch in Schottland übrig geblieben. Anders ist die Einrichtung der Gerichte; anders die der Kirche; manchfach anders sind die Geschäftskreise und Rechte der Behörden; und auch in den materiellen Einzelnheiten aller Rechtstheile ist vieles mehr oder weniger Bedeutende abweichend bestimmt. Und mit Zähigkeit hängt das wackere aber harte Volk an diesen Erinnerungen früherer Zeiten. Eine Darstellung dieser Eigenthümlichkeiten ist daher Befriedigung sowohl eines örtlichen Patriotismus, als eines practischen Bedürfnisses. — Längst schon galt nun das Handbuch des Advocaten Burton[1]) für das beste über einheimisches Recht; vor wenigen Wochen aber ist eine neue, bis zum itzigen Stande der Gesetzgebung herabgeführte Ausgabe erschienen. Bezeichnend genug entschuldigt sich der Verfasser, dass er, der denn doch ausführliche Monographieen zu verfassen fähig sei und auch solche schon geliefert habe, eine allgemeine Uebersicht und Einleitung nicht verschmähe.

Nun, grosse Gewissensbisse über ein zu starkes Vorwalten des Theoretischen und der Schulwissenschaft hat er sich eigentlich nicht zu machen. Von einem Systeme in strengerem Sinne ist gar nicht die Rede; es sind einfach die Gegenstände unter einigen Hauptabschnitten vertheilt; die Darstellung im Ganzen und im Einzelnen aber ist rein practisch, weder eine geschichtliche noch eine wissenschaftliche Begreifung anstrebend. Nicht einmal die Aufgabe hat sich der Verfasser gestellt, in einem Gesammtbilde mit scharfen Umrissen die Eigenthümlichkeiten des schottischen Rechtes gegenüber von dem englischen vorzuführen; diess

---

1) J. Hill Burton, Manual of the Law of Scotland. Part I, Public Law, XIV u. 437 S.; Part II, Private Law, XIV u. 506 S. Edinb., 1847. (20 sh.)

Digitized by Google

mag der Leser sich selbst aus den einzelnen, allerdings sehr bestimmt und fasslich gegebenen, Lehren zusammensuchen. Der Ausländer aber gar ist in der doppelt schwierigen Nothwendigkeit, sich die Eigenthümlichkeiten des schottischen Staatslebens durch das Medium des englischen Rechtes, in welchem es sich reflectirt, zu begreifen.

Mit alle dem jedoch ist es ein tüchtiges Werk, kurz, bestimmt, von juristischem Geiste. Man lernt, und die Ueberzeugung, dass der Verfasser vollständig seines Stoffes Herr ist, drängt sich gar bald auf. Von selbst versteht sich auch, dass nicht etwa blos die Unterschiede zwischen englischem und schottischem Gesetze dargelegt werden, sondern auch die beiden Reichstheilen gemeinschaftlichen Grundsätze, in so ferne dieselben zum Verständnisse des Besondern nöthig sind. Mit grösserem Interesse wird Jeder wohl die Darstellung des presbyterianischen Kirchenregimentes, (mit einer streng juristischen Erzählung der Fälle, welche zu der jüngsten Kirchenspaltung führten,) die Erläuterung der eigenthümlichen schottischen Gerichtsverfassung, und die Erörterungen über die, von der in England gesetzlichen sehr abweichenden, Geschäftskreise der schottischen Sheriffs und der Friedensrichter lesen. Nicht genug wundern aber kann man sich über die Hartnäckigkeit, mit welcher die englischen Rechtsgelehrten und Gesetzgeber an dem Hergebrachten auch in solchen Dingen hängen bleiben, in welchen ihnen schottische Gesetze, also Einrichtungen in demselben Lande und für denselben Stamm, das Beispiel eines entschieden bessern Zustandes geben. So z. B. die Aufstellung eines öffentlichen Anklägers an der Stelle der, für den Einzelnen lästigen, daher sehr unsichern, und überdiess allen vernünftigen Ansichten über die Pflicht des Staats zur Aufrechterhaltung des Rechtsstandes Hohn sprechenden Verfolgung des Verbrechers durch den Verletzten. Es sind diess die Folgen der unwissenschaftlichen Bildung des englischen Rechtsgelehrten, der jeder allgemeinen, sei es rechtsphilosophischen, sei es politischen, Erziehung baar und nur mit dem, was da ist, bekannt, weder das Bedürfniss noch die Möglichkeit einer Aenderung fassen kann.

Diess nun ist der ganze Besitz von neueren systematischen Werken über britisches Staatsrecht, wie er sowohl dem Umfange als dem Inhalte und der Methode nach gar manchen gerechten Wunsch

Digitized by Google

unbefriedigt, entschiedenes Bedürfniss unberücksichtigt lässt. Es ist daher natürlich, dass man sich zu ergänzender Belehrung nach weiteren Quellen umsieht, und selbst gerne bereit ist, mit solchen Schriften vorlieb zu nehmen, welche, ohne Ansprüche auf wissenschaftliche Bedeutung zu machen, eine Uebersicht über die Gesammtheit der Staatseinrichtungen gewähren und über Puncte Auskunft geben können, die eine zu enge Auffassung der Aufgabe von Seiten der grossen Rechtsgelehrten unerörtet liess.

Ein vortreffliches Mittel zu solchem Zwecke ist ein gutes Staatshandbuch, indem es durch logische Ordnung und zuverlässigste Vollständigkeit den Organismus der Behörden, durch die Aufführung der Namen aber die Art und die Zahl ihrer Besetzung kennen lehrt, auch, in der Regel itzt kurze Angaben über den Geschäftskreis der verschiedenen Stellen und manchfaches Statistisches, was zu wissen noth thut, mittheilt. — Leider ist nun aber diese Hülfe in England nur sehr unvollständig vorhanden. Es giebt zwar eine ganze Reihe von Staatshandbüchern, so den eigentlichen Staatskalender, British Imperial Calendar genannt [1]), die in kurzen Zwischenräumen immer neu aufgelegten Navy- und Army-Lists in verschiedenen Bearbeitungen, das höchst umfangreiche und in vielfachen Beziehungen sehr belehrende Staatshandbuch der ostindischen Compagnie [2]), die zum Erstaunen grosse Law-List, welche die persönlichen Nachweisungen über das gesammte Gerichtswesen und was damit entfernt zusammenhängt, liefert; die jährlich von den Universitäten erscheinenden Calendars, und vielleicht noch weitere, die mir entgangen wären. Allein selbst wenn man sich die, nicht geringe, Mühe und den, nicht unbedeutenden, Aufwand einer Anschaffung und Nebeneinanderhaltung derselben nicht verdrüssen lässt, so ist man doch nicht so weit, als ein einziges gut eingerichtetes Staatshandbuch führen würde. Einige dieser besonderen Handbücher sind zwar recht gut angelegt und geben auch erforderlichen Nachweis; aber gerade die Hauptsache, nämlich die vollständige und belehrende Uebersicht über die ganze Verwaltung erhält

1) The British Imperial Calendar for the year 1847, XVI u. 464 S. 8. Lond., 1847. (6 sh.)

2) The East-India Register and Army List for 1847. 2d edit. XLVIII u. 307; 181 u. 154 S. 8. Lond. 1847. (10 sh.)

Digitized by Google

man doch nicht. Ueber den wichtigsten Theil derselben, die ganze innere Verwaltung, bleibt man sehr lückenhaft und unklar unterrichtet, da hierüber nur der eigentliche Staatskalender Mittheilung macht, eben dieser aber das unvollkommenste aller der genannten Bücher ist. Es ist in der That kaum glaublich, wie die doch sonst so practischen Engländer sich mit einem in diesem Grade schlechten Staatskalender begnügen können. Nicht nur ist so gut wie gar keine Nachweissung über den Geschäftskreis der Stellen oder statistische Aufklärung gegeben; sondern selbst die blose Aufzählung der Behörden ist unlogisch, verwirrt und verwirrend. Hier thut wahrlich eine Verbesserung noth.

Einigen Ersatz gewährt zwar das wunderliche Buch vom Hofe [1]); aber doch auch nur einigen. Diese Schrift ist nämlich dazu bestimmt, die Einrichtung des englischen Hofes zu erläutern, sowohl was das Cäremoniell, als was die Geschäfte und Rechte der verschiedenen Personen und Stellen betrifft. Dabei holt der Verf. aber in doppelter Beziehung weit aus. Einmal werden in einer ächt-patrimonialen Ansicht zu den Hofbeamten der Königin auch die höchsten Staatsbeamten gezählt, nicht nur z. B. die Minister, sondern auch die Nebenglieder des Ministeriums, die Gesandten u. s. w. Ja selbst das Parliament findet eine ausgedehnte Berücksichtigung. Sodann werden nicht etwa blos die Hofbeziehungen der Aufgeführten erörtert, sondern auch deren staatliche Stellungen; so von der Königin herab. Nun sind allerdings die Mittheilungen mehr durch Klarheit, als durch Tiefe und Gründlichkeit ausgezeichnet; allein sie dienen doch manchfach zur Zurechtweisung, und bei der Abwesenheit anderer Unterrichtsmittel hat man weder Recht noch Lust, sehr wählig zu seyn. Was sonst noch von Cäremoniemeister- und Hofmarschall-Weisheit in dem Buche steht, kann man ja, nach Belieben, überschlagen, obgleich es zum Theile ganz unterhaltend ist. Der Verf. scheint nämlich ein Schalk zu seyn, und verhöhnt gelegentlich einen seiner Gegenstände durch ein lächerliches

---

1) W. J. Thoms, The Book of the Court; exhibiting the history, duties and privileges of the English Nobility and Gentry, particularly of the great Officers of State and Members of the Royal Household. 2d edit. XI u. 487 S. kl. 4. Lond., 1844.

Digitized by Google

Geschichtchen oder dgl. Ich wenigstens bin dem „Hofbuche" für manchfache Belehrung und Unterhaltung dankbar.

3) Schriften über das Parliament.

Die überwiegende Wichtigkeit des Parliamentes hat natürlich schon längst eine grosse Anzahl von Schriften über sein Verfahren und über die Gegenstände seiner Thätigkeit und seiner Rechte veranlasst. Nicht nur muss jedes allgemeine Werk über englisches Staatsrecht das Parliament vor Allem behandeln (wie diess namentlich auch Stephen in dem oben angezeigten Werke in sehr glücklicher Weise thut), sondern es sind über einzelne wichtige Theile seiner Verfassung und seines Verfahrens Monographieen in grösserer Anzahl vorhanden. So bestehen mehrere ausführliche Sammlungen und Zusammenstellungen der Gesetze über das Wahlgeschäft [1]. Andere haben die Verwaltungsthätigkeit des Parliamentes mittelst der Private Bills zum Gegenstande ihrer Erörterungen und Anleitungen gemacht [2]. Besonders aber ist über die Geschäftsordnung des Parliamentes und sein Verfahren in den eigenen inneren Angelegenheiten Manches gedruckt. Abgesehen nämlich von den amtlichen Zusamenstellungen der Standing Orders beider Häuser [3], besteht eine Sammlung von Entscheidungen in wichtigen Fragen [4] und hat schon

---

1) Hier ist vorzugsweise zu nennen: H. J. Shepherd, The Law and Practice rel. to the Election of Members of Parliament. 3th ed. Lond., 1836; F. N. Rogers, The Law and Practice of Elections and Election-Comittees. 7 edit. Lond., 1847; desselben Verf's Commentar der Registration Act; dann die drei Sammlungen von Entscheidungen des Unterhauses über streitige Wahlen von Knapp und Ombler; Barron und Austin; und Barron und Arnold.

2) So die, itzt freilich theilweise veralteten, Werke: T. M. Sherwood, Treatise on the Proceedings to be adopted in conducting Private Bills. 3 ed. Lond., 1838; J. Halcomb, Treatise on passing Private Bills through both H. of P. Lond., 1838; Advice to Sollicitors on the passing of Pr. Bills. Lond., 1827.

3) Standing Orders of the H. of Lords. 1844. 265 S. 4. und sehr ausführliches Register. — Standing Orders of the H. of Commons relating to Private Bills and other matters. 1685—1845. 128 S. 12. Lond., 1846. — Erstere Sammlung ist nicht im Buchhandel; von letzterer wird aber eine neue Ausgabe nach den neuesten Beschlüssen ausgearbeitet.

4) Hatsell, Precedents of Proceedings in the H. of Commons. 4th ed. Lond., 1818, I—IV, 4. Natürlich etwas veraltet.

Digitized by Google

Jefferson das ganze Verfahren in seinem, zunächst für den nordamerikanischen Staat bestimmten, Handbuch [1]) systematisirt.

Nun haben wir aber jüngst ein Werk erhalten, welches alle bisherigen an Vollständigkeit, Klarheit, selbst Zierlichkeit der Darstellung und genauester Kenntniss aller Fragen übertrifft. Es ist diess die Abhandlung des Unterhaus-Bibliothekars May über das Recht und Verfahren des Parliamentes [2]). Es zerfällt in drei Bücher. Im ersten werden die Zusammensetzung und die Rechte des P's erörtert; im zweiten ist die gesammte Geschäftsordnung entwickelt mit Ausnahme des Verfahrens in Beziehung auf Private Bills; diese aber bilden den Gegenstand des dritten Buches. Nichts wäre unrichtiger, als sich unter dieser Arbeit nur eine mechanische Aufzählung der Regeln und etwa noch eine fleissige Anführung einzelner beweisender Vorfälle zu denken: es ist vielmehr eine von ächt juristischem Sinne und richtigstem practischen Takte durchdrungene Erörterung der verschiedenen Fragen. Auch den schwürigsten geht der Verf. nicht aus dem Wege, und seine Stellung als Beamter des Unterhauses hält ihn keineswegs ab, sich mit vollkommener Unbefangenheit zu entscheiden. So z. B. in den kitzlichen Fragen über die Vorrechte der einzelnen Parliamentsmitglieder, über das Recht der beiden Häuser zu Straflosigkeit jeder vor ihnen oder ihren Ausschüssen vorgebrachten Aeusserung. — Es gebricht hier an Raum, um in die manchfachst wichtigen Einzelnheiten des Werkes einzugehen und etwa aus den englischen Rechten, Vorgängen und Zuständen Anwendungen auf die ensprechenden Verhältnisse der deutschen Ständeversammlungen zu machen: aber zwei Bemerkungen sei mir doch gestattet vorzulegen.

Erstens möchte ich die deutschen Staatsmänner in und ausser den Kammern dringend einladen, das Werk vom May (und etwa auch die Standing Orders der beiden Häuser) einem genauen Studium zu unterwerfen, namentlich die von den Rechten des Parliaments im Ganzen so wie seiner einzelnen Mitglieder und

---

1) Th. Jefferson, Manual of parliamentary practice. X. und 220 S. kl. 8, Washingt., 1820, 8. Das Buch ist auch in das Deutsche übersetzt.

2) Th. Erskine May, Treatise upon the Law, Privileges, Proceedings and Usage of Parliament. XIV. und 496 S. 8. Lond., 1844 (14 sh.).

Digitized by Google

die von der Geschäftsordnung bei allgemeinen Angelegenheiten handelnden Abschnitte. Unzweifelhaft ist gar Manches in dem formellen Verfahren des Parliamentes unnöthig schwerfällig und zum Theile selbst abgeschmackt; in den weniger zahlreichen, nicht mit so unerträglicher Geschäftslast überbürdeten Versammlungen kleinerer Staaten mag Vieles weit einfacher und doch richtig betrieben werden. Allein die grosse Mehrzahl der in England festgehaltenen Grundsätze und Verfahrensweisen verdienen die aufmerksamste Prüfung und viele derselben unbedingte Nachahmung in jeder ständischen Versammlung. Sie sind das Ergebniss einer vollständigen Durcharbeitung der constitutionellen Regirungsweise und einer riesenmässigen Erfahrung. Während wir hei nur allzuvielen Fragen uns vor der Ziehung der nöthigsten Schlüsse scheuen, und z. B. manchen sonst wackeren Mann (um wie viel mehr die blosen Schreiberseelen) ein kalter Schauer überläuft, wenn es sich von der Untersuchung streitiger Wahlen durch die Stände selbst, von der Vorforderung von Zeugen vor die Ausschüsse und der Bekanntmachung ihrer Aussagen handelt; während man bald auf einem ausserordentlichen Landtage den Ständen den Mund über Alles schliessen will, worüber man nicht gerne reden hört, bald keine Bittschriften überhaupt oder von bestimmten Körperschaften, oder über gewisse Dinge zuzulassen versucht, bald wegen einer elenden, vom Zaune gebrochenen Anklage ein gefürchtetes Mitglied von seinem Sitze ausschliesst; während die zweiten Kammern sich gar zu oft ihrer ausdrücklichen verfassungsmässigen Rechte in Geldsachen nicht zu bedienen wissen und offenbare Uebergriffe der, ohnedem schon übermässig bevorzugten, ersten Kammern einsichtslos oder furchtsam dulden; sind diese Dinge im englischen Parliamente längst entschieden, und zwar durchweg zu Gunsten einer kräftigen, selbstständigen, sich ihrer Würde bewussten Volksvertretung. Sie sind aber entschieden unter völliger Zustimmung, wo nicht auf Antrag der Regirung, welche ja immer die Stimmenmehrheit hat oder zu bestehen aufhört. Sind nun solche Vorgänge nicht geeignet zu belehren und zu beruhigen? Gar oft ist es blos die Unwissenheit, welche an dem für sie Neuen, wenn schon noch so Begründeten, stutzt und sich vor ihm fürchtet. Namentlich wolle man bedenken, dass es für alle Theile, namentlich aber

Digitized by Google

für die Regirungen, weit besser ist, ein für allemal die auf die Dauer doch unvermeidlichen Schlüsse zu ziehen, als sich in zeitraubenden, nichts entscheidenden, wohl aber nicht selten tiefe Erbitterung und Misstrauen hinterlassenden Kämpfen abzumühen. Es dürfte nicht zu läugnen seyn, dass ein bedeutender Theil der weitverbreiteten und in ihren möglichen Folgen so sehr bedenklichen Missstimmung in Deutschland von solchen nichtigen Streitigkeiten herrührt, bei welchen dem Volksbewusstseyn von Recht und Bedürfniss kleinlich, sophistisch und ohne eigentlichen Sinn und Grund von Kanzleimännern entgegengetreten wurde. — Aber auch abgesehen von dieser mehr in Verfassungs-Recht und Politik einschlagenden grössern Frage ist hinsichtlich einer Menge von kleinen, aber doch für die tägliche Geschäftsbehandlung wichtigen Bestimmungen viel practische Weisheit von den Parliamentssatzungen und Uebungen zu lernen. Namentlich scheint es sehr der Erwägung werth, ob nicht die Anlegung einer die Geschäftsordnung fortlaufend ergänzenden Sammlung von Standing Orders in allen unseren Ständeversammlungen eine gute Neuerung wäre. Nur auf diese Weise wird nämlich das Ergebniss einer, vielleicht müheseeligen oder peinlichen Berathung mit Sicherheit auch für die Zukunft gewonnen; und da jede spätere Versammlung das ihr unrichtig Erscheinende wieder ändern kann, so ist auch nicht einmal von einer, bei uns oft so sonderbar gefürchteten oder gleisnerisch vorgeschobenen Beeinträchtigung künftiger Versammlungen die Rede.

Die zweite Bemerkung betrifft die englischen Private Bills. Nicht etwa, dass hier eine Herübernahme von Grundsatz und Uebung wünschenswerth wäre; im Gegentheile würde eine der schlimmsten Einrichtungen Englands, welche auch durch alle neuerlichen Verbesserungen nicht wesentlich geändert werden konnte, unverständig angenommen. Wohl aber ist dieser Gegenstand einer genauen Beachtung unserer Theoretiker, eigentlich jedes gebildeten Mannes, welcher sich ein deutliches Bild von dem staatlichen Gesammtzustande Englands machen will, sehr werth. Die Theilnahme des Parliamentes an der Verwaltung mittelst dieser Private Bills ist etwas so Eigenthümliches und von der auf dem Festlande, nach dem Vorgange Frankreichs, allgemein angenommenen Ansicht über das Verhältniss der Stände zu den Regirungen so ganz Abweichendes, dass schon aus diesem Grunde eine genauere Kenntniss

Digitized by Google

und darauf gegründete Prüfung nöthig ist. Wenn ein durch seine grossartigen Erfahrungen im öffentlichen Leben und durch seine practische Natur ausgezeichnetes Volk etwas völlig anderes anordnet, als wir, so liegt darin eine unabweisbare Forderung, es unbefangen und ernstlich zu untersuchen; überdiess aber eine beste Gelegenheit, den Geist unserer eigenen Einrichtungen durch den Gegensatz zu fassen. Allein ausserdem greift die Parliaments-Verwaltung so tief ein in alle Verhältnisse Englands, dass man Manches gar nicht fassen kann, ohne das ganze Verfahren hinsichtlich der Private Bills nach Form und Geist zu kennen. Schon die ungewältigbare Masse von Geschäften, welche dem Parliamente hierdurch zugeht [1], ist von grosser Bedeutung, weil sie der Besorgung der eigentlichen Staatsangelegenheiten hemmend entgegentritt, und überdiess die Verzögerung auch mancher dieser Verwaltungssachen zur unvermeidlichen Folge hat. Sodann sind die Kosten dieser Regirungsweise für die einer Acte bedürfenden Privaten, Gesellschaften oder Gemeinden höchst bedeutend, so dass gar häufig eine höchst nöthige Einrichtung unterbleibt, und überhaupt im Ganzen ungeheure Summen von den Unterthanen für Staatshülfe ausgegeben werden müssen, welche auf dem Festlande völlig unentgeltlich geleistet würde [2]. Ferner fällt auch ein bedeutender

1) Folgende, aus Parliaments-Papieren zusammengestellte Uebersicht mag einen Begriff geben von der durch die Private Bills zugehenden, in der That kaum mehr erträglichen Last; wobei namentlich zu bemerken ist, dass eine Bill, welche Widerspruch von anderen Privatpersonen findet, (an opposed Bill) den mit der Untersuchung beauftragten Committees in beiden Häusern wochenlang zu thun geben mag.

Jahr.	Petitionen und Bills beim U.H.	Von Mitgliedern eingebracht.	Von den Lords übergeben.	Widerstand fanden.
1842	165	5	47	81
1843	148	6	28	67
1844	148	14	44	82
1845	335	?	?	56
1846	317		47	80

2) Die Kosten, welche die Erlangung einer Private Bill verursacht, haben einen doppelten Grund. — Erstens die Gebühren, welche beiden Parliamentshäusern zu bezahlen sind. Es ist unbedingter Grundsatz, dass keine

Digitized by Google

Theil der beträchtlichen Ausgabe, welche das Parliament jährlich verursacht, diesem Theile seiner Beschäftigung zur Last; und wenn auch allerdings ein Theil dieser Ausgaben durch die Gebühren der Private Bills gedeckt ist, so wird dadurch, dass diese

---

Private Bill vorgenommen wird, ohne dass die Gebühren (Fees) bezahlt sind, und zwar wiederholt sich diese Forderung bei jeder amtlichen, auch noch so unbedeutenden und blos formellen, Handlung. Die Ausgabe ist aber eine bedeutende. So ist z. B. dem Sprecher für jede Private Bill 5 Pf. St. zu bezahlen, 10 Pf. St. aber, wenn sie eine Gravschaft betrifft; ferner dem Secretär des Sprechers 10 sh. für das Einbringen der Bill; eben so viel für jeden von dem Sprecher unterzeichneten Befehl, z. B. der Uebergabe an einen Ausschuss, der Vorladung eines Zeugen u. s. w.; der Secretär (Clerk) des Hauses erhält 3 Pf. 13 sh. 6 d. für das dreimalige Lesen der Bill; 1 Pf. 5 sh. für die Verbesserungen u. dgl.; 6 sh. 8 d. für die Verweisung an einen Ausschuss, und so noch eine lange Liste weiterer Fälle; der Serjeant at Arms (!) 1 Pf. 5 sh. für das Einbringen; 10 sh. für jeden vor einem Ausschusse auftretenden Advocaten; so fort auch der Hausmeister, die Thürsteher, selbst die Kanzleiboten. Ausserdem aber sind noch alle denkbare Kanzleigeschäfte, als abschreiben, collationiren, einregistriren u. s. w. mit schweren Gebühren belastet. — Allein diese Ausgaben sind nicht einmal die Hauptsache. Von unendlich höherem Betrage sind noch die Kosten der Verhandlung vor den Ausschüssen der beiden Häuser, welche die Bill zu untersuchen und, in der Hauptsache, durch ihren Bericht über sie zu entscheiden haben. Hierher gehören die, oft unglaublichen, Auslagen für den Agenten (Sollicitor), welcher das Durchgehen durch das Parliament besorgt; für die vor den Ausschüssen plaidirenden Advocaten, vor Allem aber für die zahlreichen Zeugen, welche zu dem rein mündlichen Verfahren vor den Ausschüssen nöthig sind, und oft wochen- und monatelang in London für alle Fälle und gegen alle denkbaren Einwendungen der Gegner in Bereitschaft gehalten werden müssen, wenn sie auch vielleicht nicht gebraucht werden. Dieser letztere Posten allein kann in einer Eisenbahn-Bill oder dgl. tausend Pfund Sterling, und mehr, jeden Tag kosten. — Ist es da zu wundern, dass die Kosten der Private Bills zu einer wahren Landesklage geworden sind? dass Ehrenmänner unter den Parliaments-Mitgliedern oder -Beamten mit Schaamröthe, gierige Procuratoren und Advocaten mit Entzücken von der Einrichtung reden? Der von einem Unterhaus-Ausschusse im verflossenen Jahre erstattete Bericht und die ihm beigelegte Zeugenaussage über diese Zustände (Report on Private Bills; Sess. Pap. 556, 1846) führt in der That abscheuliche Thatsachen an. So werden z. B. Gemeinden genannt, welche die nöthigsten Einrichtungen, wie Brunnenleitungen, Pflasterarbeiten, Abzugskanäle, Beleuchtung und dgl. nicht vornehmen können, weil sie zu arm sind zur Erwürkung der nöthigen Parliaments-Acte. Von der Stadtgemeinde Liverpool wird nachgewiesen, dass theils von ihr selbst, theils von Gesellschaften in

Digitized by Google

Staatslast nicht aus der allgemeinen Staatskasse, somit von Allen gleichmässig, getragen wird, sondern von Einzelnen, welche zufällig einer Hülfe bedürfen, der Uebelstand nur noch grösser, weil zu der Last noch eine Ungerechtigkeit kömmt[1]). Endlich

---

den Jahren 1836—46 für Localacten zum Behufe öffentlicher Einrichtungen, z. B. Wasserleitungen, Gas, Feuerlöschanstalten, Docks, 80,721 Pf. 17 sh. 2 d. ausgegeben worden sind. Die Stadt Glasgow gab in dieser Zeit aus: 11,324 Pf. Sterl., abgesehen von der Summe, welche einzelne Gesellschaften oder selbstständige Verwaltungen zu bezahlen hatten, wie z. B. das Marktmeisteramt 1225 Pf. St., die Commission zur Verbesserung der Schifffahrt auf dem Clyde 28,616 Pf. St.; die Brücken-Verwaltung 7,841 Pf. St. Ein Sollicitor machte für die blose Verlängerung einer, wie es scheint unbedeutenden, Acte über Steinkohlen eine Rechnung von 1,985 Pf. 2 sh. 2 d. Die Ausgaben der Eisenbahngesellschaften gar gehen ins Ungemessene. Sie haben oft Hunderte von Zeugen in Bereitschaft, nur um formelle Dinge zu beweisen; so z. B. die Südöstliche Bahn 400 Zeugen, nur um das Einhalten der Standing Orders zu zeigen. Parliamentsunkosten von 100,000 Pf. St. und mehr für eine sehr bestrittene Linie kommen nicht selten vor. In einem, mir von Eingeweihten näher bezeichneten, Falle waren schon 360,000 Pf. St. von zwei streitenden Gesellschaften ausgegeben, als sie sich vereinigten. — Es leuchtet ein, wie sehr zu wünschen ist, dass das von allen Sachverständigen empfohlene Mittel der Absendung von Commissären zur Untersuchung und Zeugenabhör an Ort und Stelle möglichst bald und vollständig werde ausgeführt werden.

1) Es dürften die Ausgaben, welche das Parliament verursacht, weniger bekannt seyn; wenn sie daher auch nur theilweise in der gerade besprochenen Frage zur Sprache kommen, so ist doch vielleicht eine Angabe derselben manchem Leser nicht unerwünscht. Zu bemerken ist freilich, dass die Ausgaben des Oberhauses nicht vollständig angegeben werden können, da die von ihm eingenommenen Gebühren für Private Bills, welche es auf seine Kanzleikosten verwendet, nicht aus dem Budget erhellen, in welchem nur das zur Bestreitung der oben genannten Kosten weiter Nothwendige exigirt ist.

In dem laufenden, mit dem 31. März 1848 endigenden, Jahre sind folgende Summen für das Parliament bewilligt:

I. Von der Schatzkammer zu bezahlen.

	Pf. St.	sh.	d.
1) Für das Haus der Lords . , ... (darunter Zuschuss zur Gebührenkasse 5,000 Pf.; für den Vorstand der Ausschüsse 2,500; für dessen Rechtsconsulenten 1,500; für den Serjeant at Arms 1,500.)	12,600.	—	—
2) Für das Haus der Gemeinen . . . . (1,500 Pf. für den Vorstand des Ausschusses für Mittel und Wege.)	1,750.	—	—
Summa:	14,350.	—	—

Digitized by Google

ist noch die (freilich nicht nothwendigerweise durch das System der Private Bills an sich, wohl aber durch die Art und Weise ihrer Behandlung im Parliamente hervorgebrachte) Missachtung der öffentlichen Interessen und der Mangel an Uebereinstimmung

---

	Pf. St.	sh.	d.
Uebertrag:	14,350.	—	—
3) Für beide Häuser Vermischtes	12,800.	—	—
(Darunter 3,000 Pf. für Zeugen vor Ausschüssen; 5,000 für Geschwindschreiber.)			
	27,150.	—	—
ab: Kassenvorrath . . .	2,150.	—	—
Gesammtsumme:	25,000.	—	—

II. Für das **Haus der Gemeinen**, zu bezahlen aus dessen Gebührenkasse:

1) Abtheilung des Secretärs (Clerk of the House)

	Pf. St.	sh.	d.
der Secretär (Clerk)	3,500.	—	—
zweiter Secretär (Clerk Assistant)	2,500.	—	—
dritter Secretär (Second Cl. Assist.)	1,000.	—	—
Gehülfe	200.	—	—
Büreau für die öffentlichen Bills und die Gebühren (7 etatsmässige Clerks.)	5,350.	—	—
Büreau für die Protokolle	7,200.	—	—
Büreau des Ausschuss-Secretärs . . . . . . (14 etatmässige Clerks von 1,100 bis 150 Pf.)	8,000.	—	—
Schreibtisch (Engrossing Office)	2,500.	—	—
Büreau für die Private Bills	2,650.	—	—
Verschiedene Kanzleikosten	5,636.	10.	6.
Summe für das Secretariat	39,536.	10.	6.

2) Abtheilung des Sprechers.

	Pf. St.	sh.	d.
Kaplan	400.	—	—
Secretär	500.	—	—
Rechtsconsulent	1,500.	—	—
Dessen Clerk	150.	—	—
Examiners of Standing Orders	1,000.	—	—
Bibliothek . . . . (davon 1,500 für Bücher.)	4,040.	—	—
Büreau für die Tagesordnung (Vote Office) . (4 Beamte.)	2,070.	—	—
Summe für die Abtheil. des Sprechers	9,660.	—	—
3) Abtheilung des Sergeant at Arms . . . . (Darunter Sergeant at Arms 1,500; sein Stell-	10,473.	—	—
Summe:	59,669.	10.	6.

Digitized by Google

und Zusammenhang unter den einzelnen, von verschiedenen Ausschüssen behandelten, Private Bills in's Auge zu fassen [1]). Kurz, die Sache ist von der grössten Wichtigkeit für England, sie hat in ihrem itzigen Zustande ein Gefolge von ungezählten Uebeln,

---

	Pf. St.	sh.	d.
Uebertrag:	59,669.	10.	6.
vertreter 1,000; sein Gehülfe 525; erster Thürhüter 874, zweiter 400; eine grosse Anzahl Diener, Beleuchtung u. Heizung 1,100.)			
4) Ruhegehalte ehemaliger Beamten und Diener des Hauses	5,399.	12.	8.
Gesammtsumme	65,059.	10.	6.
Hierzu kommmen noch folgende weitere, in verschiedenen Abtheilungen des Budgets enthaltenen Summen:			
Kanzleibedürfnisse für das Haus der Lords . .	1,400.	—	—
„ „ „ „ „ Gemeinen .	2,500.	—	—
Druckpapier für die Parliaments-Papiere . .	24,000.	—	—
Druck derselben	97,000.	—	—
(Davon gehen ab 5,500 Pf. an Erlös aus solchen Papieren.)			
	124,900.	—	—
Der Gehalt des Sprechers des Unterhauses ist	8,000.	—	—
Endlich werden noch in den Jahren 1847/48 auf die Parliamentsgebäude verwendet:			
auf die interimistischen Häuser	21,224.	—	—
auf den neuen Parliaments-Palast	150,000.	—	—
Somit Gesammtsumme der aus dem Budget erhellenden Ausgaben für das Parliament im Jahr 1847/48. . .	494,183.	10.	6.

1) Der manchfache Unfug und die grossen Kosten der Localacten möchten noch getragen werden, wenn dieselben nur immer sachlich zweckmässig wären; allein dem ist nicht so. Auch in dieser Beziehung finden kaum glaubliche Mängel statt. Und zwar ist es mehr als Ein Grund, welcher dieselben veranlasst. Einmal gehen die Private Bills immer von den betheiligten Gemeinden oder Privaten, niemals vom Staate aus. Es ist daher ganz begreiflich, dass sie oft von einem engen Geiste zeugen. Veraltete Ansichten und Einrichtungen werden immer wieder erbeten; von einer Berücksichtigung des allgemeinen Landesvortheiles ist gar keine Rede, noch von einer Gleichförmigkeit in Dingen, die recht gut überall gleich bestellt seyn könnten; selbst nicht einmal auf die allgemeineren örtlichen Wünsche und Bedürfnisse wird immer Rücksicht genommen. Nun sucht man zwar neuester Zeit durch Zusendung aller Private Bills an das Handelsamt, damit sich dieses wider gemeinschädliche Vorschläge erkläre, so wie durch die allgemeinen Consolidation

Digitized by Google

und die, durchaus nothwendige und auch bereits begonnene, Verbesserung und Weiterführung dieser ganzen Einrichtung muss in den nächsten Jahren die Aufmerksamkeit jedes Staatsmannes sehr in Anspruch nehmen. Welch günstiger Umstand ist es, zur Verständniss dieser Zustände, an dem Werke von May einen so sichern und deutlichen Führer zu haben.

4) Schriften über einzelne öffentlich-rechtliche Gegenstände.

Es sei gestattet, dieser letzten Abtheilung der Uebersicht zwei Bemerkungen zur Abwehr gegen etwaigen Tadel voranzuschicken. — Vorerst sei auf diesen Abschnitt vorzugsweise das oben gemachte Bekenntniss bezogen, dass ich nicht verspreche, für unbedingte Vollständigkeit einzustehen. Monographieen bleiben gar leicht auch dem um sich schauenden Auge des Mannes vom Fache verborgen, namentlich wenn ein Buchhandel keinen Mittelpunct hat. Dazu kommt noch, dass in England gar Vieles und zum

---

Acts, welche die im allgemeinen Interesse wünschenswerthen Bestimmungen enthalten und den einzelnen Bills eingerückt werden, zu helfen; allein es ist diess doch nur eine sehr unvollkommene Beseitigung des Uebels. — Sodann ist bei der grossen Anzahl solcher Acten (die Stadt Liverpool z. B. hat allein ihrer 60) und bei der Behandlung derselben von verschiedenen Parliamentsausschüssen häufig innerer Widerspruch oder wenigstens sinnlose Verschiedenheit, welche die Anwendung sehr erschwert und die öffentliche Verwaltung in einem kläglichen Lichte von Willkühr und Gedankenlosigkeit erscheinen lässt. Es ist z. B. der Fall, dass auf einer Zweigbahn Handlungen verpönt sind, die auf der Hauptlinie derselben Eisenbahn gestattet werden müssen aus Mangel eines Verbotes in der ursprünglichen Acte. Oder es wird dieselbe Handlung in verschiedenen Theilen einer Stadt verschieden bestraft. Ein Abzugskanal kann nirgends ausmünden, weil tiefer liegende Gemeinden oder Gesellschaften keine Verpflichtung dazu in ihren Acten erhalten haben. — Endlich ist bei der unendlichen Weitschweifigkeit dieser Acten (sie umfassen zum Theil mehrere hundert Seiten) und bei dem grossen Geschäftsdrange im Parliamente ein Uebersehen sehr leicht begangen und schwer zu entdecken. Die buchstäbliche Anwendung der englischen Gesetze lässt dann aber später solche Lücken oder Fehler in der Anwendung schreiend hervortreten. So hat z. B. der Reinlichkeits-Commissär in Edinburgh das Recht, überfliessende Abzugskanäle reinigen zu lassen; allein er darf nicht nachsehen, ob sie nächstens voll sind, sondern muss immer erst warten, bis die Nachbarschaft verpestet ist. S. viele Beispiele dieser Art in dem angef. Report on Private Bills, und in: Murray, Nuisances in Edinburgh. Edinb., 1847.

Digitized by Google

Theile Wichtiges in kleinen Pamphleten besprochen wird, welche sich nach dem Gebrauche des Augenblickes wieder spurlos verlieren, oder deren Aufführung und Beurtheilung bei der gar zu grossen Besonderheit des Gegenstandes nicht wohl thunlich ist, wenn man nicht anstatt eine Uebersicht zu gewinnen, diese verlieren will. — Zweifelhaft mag es zweitens scheinen, ob nicht die in das öffentliche Recht einschlagenden Parliamentspapiere, so namentlich die Berichte von Ausschüssen mit den dazu gehörigen Zeugen-Aussagen, aufzuführen gewesen wären. Diese sind kein Geheimniss, und ihre Auffindung kein bloser Zufall. Auch haben in der That die letzten Jahre sehr werthvolle Arbeiten dieser Art dem grossen Vorrathe aus früherer Zeit zugefügt. So z. B. die Berichte über die Gesetzgebung betreffend die Ausländer (Aliens); über die Kosten der Coroners; über die Schiffahrtsgesetze; über das rechtswissenschaftliche Studium (on legal Education); über die freie Kirche in Schottland; über die Ackerverhältnisse Irlands; über die Steuerausschreibung der Grossgeschwornen, besonders in Irland; über die Gesundheitspolizei der grossen Städte u. s. w. Niemand kann auch hiefür die Belehrung, welche aus diesen Quellen geschöpft werden mag, und die Masse von Thatsachen, welche auf keine andere Weise in Erfahrung zu bringen ist, höher in Anschlag bringen, als der Verf. dieser Zeilen, welcher sehr weit entfernt ist, den Schrecken zu theilen, mit welchem so viele Engländer von den „horrid blue books“ reden, sondern vielmehr ein sehr eifriger Leser derselben ist. Dennoch schien es angemessen, sie hier nicht aufzuführen, da sie denn doch nur unverarbeiteten Stoff liefern, und eine gedrängte Anzeige und Beurtheilung des Inhalts ganz ausser Frage ist. Mit der Bezeichnung „wichtig“, „von reichlichem Inhalte“ u. dgl. ist aber nichts gewonnen; es darf diess fast zum Voraus bei allen angenommen werden. Ihre Benützung muss daher anderen Gelegenheiten vorbehalten bleiben.

Unter diesen Umständen schrumpft denn freilich die Zahl der hier zu besprechenden Monographieen sehr zusammen, und sie betreffen nur drei [1]) Gegenstände: die Friedensrichter, das Gemeindewesen und die Bezirks- und örtliche Besteuerung.

1) Noch sollte allerdings auch die Geschäftsführung der Sheriffs erwähnt seyn, welche in einem neuern Werke besser als je zuvor erörtert

a) Friedensrichter.

Mit Recht ist der englische Friedensrichter seit lange für den festländischen Staatsmann ein Gegenstand aufmerksamer Betrachtung, um nicht zu sagen des Erstaunens, gewesen. Wir, die wir gewöhnt sind, die öffentliche Verwaltung durch eigens gebildete, aus dem Regiren ein Lebensgeschäft machende, und zu einem eigenen Stande mit besonderen Rechten und Gewohnheiten zusammengeschlossene Beamte besorgen zu sehen; die wir von Jugend auf Verordnungen lesen über die scharfe Abgränzung der Zuständigkeit der verschiedenen Stellen, über die dem Beamten auferlegte Pflicht vollständigster und eifrigster Benützung seiner Zeit für den Staatsdienst; die wir uns nicht einen Augenblick in unseren Rechten und Zwecken sicher wähnen würden, wenn nicht über die auf alle Weise erprobten und geübten Beamten wieder höhere mit Aufsichts- und Abänderungsrecht gesetzt wären, uns nicht Recurse und Beschwerden aller Art zustünden: wir haben allerdings Mühe, die Stellung des englischen Friedensrichters zu begreifen. Die Verwaltung eines guten Theiles der Rechtspflege und der Polizei durch Landbesitzer, Geistliche, Fabrikanten, kurz alle Arten von Rechts- und Gesetz-Unkundigen; die Besorgung der Regirung als Recht und nicht auch als Pflicht, als gelegentliche Liebhaberei, nicht als Lebensberuf; das weitgehende Recht dieser dilettantirenden Organe des Staates über die Beutel ihrer Mitbürger; die Bestellung von mehreren Hunderten solcher Berechtigten in einem einzelnen Bezirke mit völlig concurrirender Gerichtsbarkeit; die Berufung von dem Einzelnen an eine Versammlung seiner Genossen; der Mangel aller regelmässigen Aufsicht, ja jedes Zusammenhanges in gewönlichen Zeitläuften mit einem der Ministerien: diess Alles erscheint uns höchst wunderbar, fast unmöglich. Und doch geht es, und geht in der Hauptsache gut. Unläugbar ist hier ein Gegenstand gründlicher Beschäftigung, und mit Recht sieht man sich nach einer passenden Anleitung hierzu um.

Dass es an einem solchen Werke nicht fehlen könne, lässt

---

worden ist. Allein dieses Buch ist mir, durch einen ungünstigen Zufall, itzt nicht zur Hand, so dass ich nur den Titel desselben anzugeben vermag. Es ist: N. C. Sewell, Treatise on the Law of Sheriff. Lond., 1842 (1 Pf. 1 sh.).

Digitized by Google

sich denken. Wo viele Tausende wohlhabender Männer ein Bedürfniss haben, und wo eben so viele Unvorbereitete wichtige und verantwortungsvolle Geschäfte besorgen sollen, da kann es an Solchen, welche Rath und Unterricht geben, nicht fehlen. Und so ist denn auch in der That eine zahlreiche Literatur vorhanden, welche die Amtsführung der Friedensrichter zum Gegenstande hat. Von diesen Büchern zeichnen sich aber wieder drei aus durch allgemeines Ansehen und zum Theile durch ihre sich immer wieder erneuernden Ausgaben. Es ist diess das, hauptsächlich Anleitung zur Abhaltung des Quarter Sessions gewährende Handbuch von Dickinson [1]); die, ebenfalss systematische, Anweisung von Deacon für Friedensrichter zur Amtsführung ausserhalb der Sitzungen [2]); endlich das, allmählig zu einem in der That abgeschmackten Umfange aufgeschwellte, alphabetisch geordnete Handbuch aller Art von friedensrichterlicher Thätigkeit von Burn [3]).

Es ist nöthig, diese drei Werke neben einander zu erwähnen, nicht blos der Vollständigkeit der Aufzählung wegen, sondern weil sie sich gegenseitig ergänzen, und zwar dieses in mehr als Einer Beziehung. Einmal nämlich umfasst die Dickinson'sche und die Deacon'sche Schrift nur je einen Theil der friedensrichterlichen Geschäfte, so dass beide zusammen erst ein vollständiges Ganzes bilden. Sodann sind beide Bearbeitungen der Gesetze, und gewähren somit die, namentlich den englischen Beamten so nöthige, vollständige Kenntniss des Buchstabens des Gesetzes wenigstens nicht immer, was denn von der grossen Burn'schen Sammlung geleistet wird. Lob verdienen aber alle drei, nur in verschiedener Richtung. — Die wissenschaftlichste derselben ist die Arbeit von Dickinson und seinen Fortsetzern und Verbesserern. Hätte sich diese vorgesetzt, den ganzen Geschäftskreis

1) W. Dickinson, Practical Guide to the Quarter Sessions and other Sessions of the Peace. Revised by Th. Neen Talfourd. The 5th ed. with great additions by R. W. Tyrwhitt. Lond., 1845 (1 Pf. 16 sh.).

2) E. E. Deacon, Guide to Magistrates out of Session, including a digest of the Poor Laws. I, II. Lond., 1842 (2 Pf. 2 sh.).

3) Burn's Justice of the Peace and Parish Officer. The 29th ed. corrected and greatly enlarged. The Title „Poor" by Commisioner Bere, the rest of the work by Th. Chitty. I—VI. vol. (6 Pf. 10 sh.); zusammen über 7000 eng gedruckte Seiten, 8. Lond., 1845. — Die erste Auflage erschien 1754 in zwei kleinen Bänden.

Digitized by Google

des Friedensrichters zum Gegenstande ihrer Erörterungen zu machen, so würde ihr Buch als erste Einleitung und allgemeine Uebersicht dem angehenden Friedensrichter volle Befriedigung gewährt und namentlich auch grossen Dank des Ausländers verdient haben. Es ist nämlich dasselbe einfach in der Darstellung, deutlich in der Eintheilung, giebt nur die Hauptsachen ohne in verwirrende Einzelnheiten oder Streitfragen einzugehen, und ist überhaupt mit Tact und Verstand geschrieben, so dass man es auch mit Recht auf dem Schreibtische jedes thätigen Friedensrichters zu finden pflegt. Allein es hat nur die Sessionen, d. h. die regelmässigen oder ausserordentlichen Zusammenkünfte mehrerer Friedensrichter im Auge; die ursprüngliche, namentlich auch polizeiliche, Thätigkeit des einzelnen Friedensrichters erhellt nicht gehörig aus demselben; und seiner besondern Bestimmung gemäss hat es denn auch mehr nur die richterliche, als die verwaltende Zuständigkeit und Thätigkeit des Friedensrichters erörtert. So ist das Werk Deacon's, eines vielfach als Schriftsteller thätigen Mannes, eine nützliche und nothwendige Ergänzung. Es erörtert gerade diejenigen Geschäfte, welche Dickinson nicht beachtet. Die vielen beigefügten Formulare aller Art machen das Buch noch besonders bequem, indem sie den Friedensrichter unabhängiger von seinem Clerk machen, und ihn vor Fehlern schützen, welche eine Nichtigkeit seines Verfahrens, vielleicht gar Verdrüsslichkeiten für ihn selbst, herbeiführen könnten. Doch kann weder das eine noch das andere dieser Bücher dann genügen, wenn es sich von einer ganz genauen Kenntniss des Gesetzes handelt; beide geben in der Regel nur Bearbeitungen und Auszüge. In solchem Falle bleibt nichts übrig, als zu Burn zu greifen. Dieser hilft denn aber auch dem Mangel an Ausführlichkeit gründlichst ab, während er in keiner Weise zur Uebersicht und Anleitung taugt. In dieser Beziehung ist nämlich schon der Mangel an System ein Hinderniss, besonders für den Ausländer, welcher die Stellung eines Friedensrichters nicht aus lebenslänglicher Anschauung im Bewusstseyn hat; dann ist aber auch die Masse des gegebenen Stoffes gar zu ungewältigbar. Von einem eigentlichen Lesen des Buches kann keine Rede seyn. Welche menschliche Zeit und Geduld würde hinreichen, mehr als 7000 grosse engest gedruckte Seiten über die Geschäftsaufgabe

Digitized by Google

eines Friedensrichters zu lesen? Es dient also das Werk nur zum Nachschlagen; und wer in dieser Beziehung nicht zufrieden gestellt wird, dem ist wahrscheinlich schwer zu genügen. Die Vollständigkeit und wortgetreue Ausführlichkeit ist staunenerregend. So umfasst z. B. der Eine Artikel „Poor“ einen ganzen Band von 1480 Seiten, ausser Register und Inhaltsanzeigen aller Art; der Art. Customs and Excise 566 S., und so fort. Man hat schon vielfach gegen das Buch, wie es allmählig geworden ist, eingewendet, dass nicht blos das gegeben sei, was den Friedensrichter zunächst berühre und von ihm besorgt werde, sondern auch weit über diese Gränze hinaus, die ganze Gesetzgebung über die berührten Gegenstände, alle Formularien, zahlreiche Vorgänge und Entscheidungen. Diess ist thatsächlich begründet und mag auch, wenn man wissenschaftliche Kritik als Maassstab anlegt, einen Tadel begründen. Allein dennoch würden Viele, und ich mit ihnen, die richtige Beschränkung bedauern. Dadurch, dass die grosse Sammlung weit über den unmittelbaren Zweck hinausgeht, ersetzt sie manches andere Werk. Es ist ein bedeutender Theil der Finanzgesetzgebung und der Bestimmungen über die Schiffahrt, und sodann fast das ganze Strafrecht gegeben. Wenn man also das Buch in seiner erschreckenden Ausdehnung, andrer Seits aber wieder in seinem, oft ganz unerwarteten, Reichthum an Stoff vor sich liegen hat, so kann man den Ausspruch des alten Lord Coke, „dass die ganze Welt nichts einem englischen Friedensrichter Aehnliches aufzuweisen habe,“ in mehr als Einem Sinne dahin parodiren, dass die ganze Welt kein Buch, wie Burn's Friedensrichter aufweisen könne.

b) Gemeindewesen.

In der Geschichte Englands tritt das Gemeindeleben allerdings nicht so in den Vordergrund, wie in den Niederlanden, in Italien und selbst in Deutschland. Theils die durch die normännische Eroberung begründete Uebermacht der Barone, theils die frühe Entwicklung einer allgemeinen staatlichen Freiheit, theils endlich die Begründung der Gemeinderechte durch königliche Urkunden anstatt durch innere Ausbildung liess die Städte nie die Bedeutung und die Selbstständigkeit gewinnen, wie anderwärts. London machte zwar eine Ausnahme, allein eben auch nur eine Ausnahme.

Digitized by Google

Ein grosser Theil der Rechte und Geschäfte, welche in anderen Ländern den Gemeindebehörden zustanden, ging nach der englischen Gesetzgebung auf die Friedensrichter und die Grossgeschwornen über, oder auf die Kirchspiele. Der Bürger richtete seine Blicke auf Allgemeines. Später verfiel das ganze Gemeindewesen durch Selbstergänzung der Magistrate, Theilnahmlosigkeit der Bürger und Mangel an Staatsaufsicht in eine in der That unglaubliche Fäulniss, aus welcher es erst durch die Municipalreformacte von 1836 gerissen wurde.

So ist denn auch das Gemeinderecht im englischen Staatsrechte von weit geringerer Bedeutung, als z. B. im deutschen. Es steht das Recht und die Freiheit der Bürger viel weniger auf solch' örtlicher Grundlage, das wirthschaftliche Wohl derselben wird durch die beschränkte Vermögensführung der Gemeindebehörden weit weniger berührt, als bei uns; nur selten wird die Gemeinde vom Staate als Grundlage seiner Verwaltung benützt. Daher denn auch die characteristische Stellung des Gemeinderechts in dem englischen Rechtssystem, nämlich als eine blose Unterart der moralischen Personen (corporations).

Dennoch dürfte der Geschichte und dem Rechte der englischen Gemeinde mehr Aufmerksamkeit zu schenken seyn, als ihnen in der Regel von unsern Historikern und Publicisten zu Theile wird. Es geht doch immer einer bedeutenden Seite des germanischen Rechts durch die Einsicht in die Entwicklung der Sache in England ein Licht zu [1]; und für den Staatsmann bleibt das Beispiel des Unfuges und des Unrechtes aller Art, welche die vom Parliamente veranstaltete Untersuchung aller Gemeindeverhältnisse in England, Schottland und Irland an's Licht zog, und die nun in den unübersehbaren Berichten [2]) verewigt sind, höchst merkwürdig.

---

1) Zu dem Behufe sei denn erlaubt, namentlich auf ein sehr tüchtiges und reichlichsten Stoff lieferndes Werk aufmerksam zu machen; es ist: Merewether and A. J. Stephens, History of the Boroughs and Municipal Corporations in the U. K., from the earliest period to the present time. Lond., 1835, I—III, 8. (4 Pf. 14 sh. 6 d.)

2) Die vollständige Sammlung dieser von ausgesendeten Commissären, welche an Ort und Stelle untersuchten, erstatteten und beiden Häusern des Parliaments vorgelegten Berichte ist nachstehende:

a) England und Wales.

First Report of the Commissioners appointed to inquire into the Muni-

Digitized by Google

Es ist wohl der schlagendste und der grossartigste Fall von staatlichen Missbräuchen, welche aus Vernachlässigung der Aufsichtspflicht des Staates entstanden sind [1]).

Die durchgreifende Aenderung der Gesetzgebung, welche das Gemeindewesen der drei vereinigten Königreiche durch die neue Corporation-Act erlitt, machte natürlich die frühere Literatur über den Gegenstand unbrauchbar und eine Erörterung des itzigen Standes der Dinge nöthig. Solche Werke haben denn auch nicht

---

cipal Corporations of England and Wales. Ord. to be print. 30 March. 1835. 131 S. Fol., worunter viele Tabellen. (Dieser Bericht enthält die Geschichte der Untersuchung und die allgemeinen Ergebnisse, zu welchen die Commissäre gelangten.)

Appendix to the First Report etc. Part. I—V. Ord. to be print. 30 March. 1835. Zusammen: 2940 S. Fol.

Report upon certain Boroughs, drawn by J. G. Hogg. Ord. to be print. 6. Aug. 1838. 165 S. Fol. (In den frühern Berichten übergangene Gemeinden enthaltend.)

Second Report etc. London and Southwark. London Companies. Ord. to be print. 25. Apr. 1837. 220 u. 346 S. Fol.

Analytical Index to the Reports etc. England and Wales. Ord. to be print. 15. July 1839. 578 S. Fol. (Vortreffliches Register.)

b) Schottland.

General Report of the Commissioners etc. Scotland. 1835. 99 S. Fol. (Die allgemeinen Anträge der Commissäre enthaltend.) Appendix to the General Report etc. 1835. 101 S. Fol. (Urkunden und Zeugen-Aussagen.)

Local Reports of the Commissioners etc. Burghs of Royalty and Barony and Unincorporated Towns. 1833. 192 S. Fol. Part. I, 1835. 463 S.; Part. II, 441 S. (Berichte über einzelne Gemeinden, alphabetisch geordnet.)

c) Irland.

First Report etc. Ireland. 44 S. 1835. (Allgemeine Anträge und Geschichte der Untersuchung.) Tables. (6 Tabellen.)

Appendix to the Report etc. Part. I—III. Zusammen: 1293 S. 1835. (Berichte über die einzelnen Gemeinden, nach Bezirken geordnet.)

Appendix etc. Report of the City of Dublin. Part. I. II, zusammen: 308 S.

Im Ganzen also 20 Folianten und gegen 7500 Seiten engen Drucks!

1) Ob wohl einem andern Rechtsgelehrten, als einem englischen, der von Blackstone angegebene Grund einleuchtet, warum verfassungsmässig keine Aufsicht über die Gemeinden von Regirungswegen geführt, namentlich keine Untersuchung des Zustandes derselben angeordnet werden dürfe? Es sei Grundsatz, sagt er, „memo bis vexari pro eadem causa." Nun könne gegen die Gemeindebehörden vor dem Gerichte geklagt werden; also dürfe nicht auch sonst noch eine Aufsicht statt finden!

Digitized by Google

auf sich warten lassen. Die beiden, welche am meisten im Gebrauche zu seyn scheinen, sind die Handbücher von A. J. Stephens [1]) und von Glover [2]). Beide versuchen eine systematische Darstellung, geben aber auch den Text der wichtigsten Gesetze. Glover hat den Vorzug, dass er eine geschichtliche Einleitung giebt; Stephens dagegen ist vollständiger sowohl in der Darstellung als in den Gesetzes-Texten. Beide aber gehören jener Klasse von englischen Rechtsbüchern an, welchen wir auf dem Festlande so wenig Geschmack abgewinnen können und welche so schwer von uns zu benützen sind. Anstatt einer Erfassung des Gegenstandes in seinem Wesen, einer Aufstellung der obersten und leitenden Grundsätze, einer systematischen Entwicklung der rechtlichen Folgen: wird mit einemmale mitten in das Einzelne eingegangen, der ganze Gedanke der Gesetzgebung als bekannt vorausgesetzt (oder vielmehr als überflüssiges Wissen bei Seite gelassen,) und nun Anführung von Vorgängen auf Anführung gehäuft. Eine solche Behandlung mag in gewissem, niedern Sinne practisch seyn; allein sie giebt keinen Begriff vom Ganzen, erleichtert kein Urtheil über das Gesetz, und bildet keine Rechtsgelehrten, welche über den Einzelnheiten der täglichen Vorkommnisse und Processlist stehen, das Gesetz aus seinem Geiste richtig auslegen und weiter entwickeln. Hierüber ist freilich nicht zu streiten; die ganze Erziehung und Bildung des englischen Rechtsgelehrten bringt es so mit sich. Er würde eine andere Behandlung ungründlich finden und vielleicht seiner Seits nicht verstehen. Doch wollen wir vor der Hand uns unserer Art beloben.

3) Oertliche Besteurung.

Mancher Leser wird sich vielleicht erinnern, wie vor mehreren Jahren es ein beliebter Gegenstand des Angriffes und der Rechtfertigung in den Tagblättern war, die Summe der auf den Kopf der Bevölkerung fallenden Abgaben zu vergleichen mit den gleichnamigen Lasten anderer Staaten. Vergeblich wurden die Streiter damals von Sachverständigeren darauf aufmerksam gemacht, dass

---

1) A. J. Stephens, Treatise on the Municipal Corporation Acts. ed. 2. I. II. Lond., 1847 (1 Pf. 8 sh.)

2) W. Glover, Practical treatise on the law of Municipal Corporations, adapted to the recent municipal reform. Lond., 1841. (1 Pf. 1 sh.)

Digitized by Google

eine einfache Vergleichung der im Staatsbudget erscheinenden Summen durchaus zu keinem reinen Ergebnisse führe, indem nothwendig auch die von den Unterthanen an Gemeinde-, Bezirks-Umlagen, Sporteln, Wegabgaben u. dgl. zu entrichtenden Summen müssten in Berechnung gezogen werden. Diese Bemerkung gilt denn nun von keinem Lande mehr, als von England. Dem Budget nach möchte es scheinen, als sei von directen Auflagen hier fast keine Rede: allein zu der Einkommentaxe und den Resten der Grundsteuer kommen noch alle die Abgaben, welche die Gravschaft, der Armenverein, das Kirchspiel und noch manche andere Lebenskreise verlangen, und welche alle als directe Steuern eingehoben werden; von den beträchtlichen Leistungen nicht zu reden, welche an Privatgesellschaften für solche Nutzniessungen bezahlt werden müssen, die anderwärts von Staat oder Gemeinde ohne besonderen Entgelt aus ihrem allgemeinen Einkommen gewährt werden; abgesehen ferner von den bedeutenden bei allen Gelegenheiten zu bezahlenden Gebühren (fees) und von den oben bereits besprochenen Parlamentsunkosten. Die aus diesen verschiedenen Anforderungen zusammenkommende Gesammtlast des englischen Volks ist eine so bedeutende, dass eine verständige Ordnung und wohlfeile Besorgung als doppelte Pflicht erscheinen.

Dennoch wird dieser Pflicht nicht nachgelebt. Gerade in diesem Nebensteuerwesen ist noch ein gräulicher Wust von Unzweckmässigkeit und Unfug, und es ist dieses ein abermaliger Beweis von der Falschheit des Grundgedankens der englischen Gesetzgebung, immer nur für den einzelnen Fall Bestimmungen zu treffen mit Umgehung aller allgemeinen und durchgreifenden Grundsätze und Einrichtungen. Auf solche Art ist man denn zu der, in der That barbarischen Einrichtung gekommen, für jede einzelne Art von örtlichen Ausgaben eine eigene örtliche Steuer zu bestellen, welche dann zum Theile so unbedeutend sind, dass der den einzelnen Pflichtigen treffende Theil gar nicht eingezogen werden kann und die Umlagekosten weit mehr betragen, als die Steuer selbst. So besteht z. B. eine eigene Steuerart (Dead Burial Rate) für das Begräbniss von unbekannten, am Ufer gefundenen Leichnamen. In manchen Fällen ist der Unsinn so gross, dass die Friedensrichter u. s. w. die Gesetze einfach nicht vollziehen, sondern die erforderliche Summe einer der übrigen Steuern, in der Regel

Digitized by Google

der Armensteuer, entnehmen: ein Auskunftsmittel, welches freilich verständig ist, allein einer Seits bei der grossen Achtung der Engländer gegen den Buchstaben des Gesetzes den Nachtheil hat, dass eine solche Erhöhung z. B. der Armensteuer von jedem Pflichtigen beanstandet werden kann, welcher dann von den Gerichten nicht zur Zahlung angehalten wird: andrer Seits erfahrungsgemäss zu ungesetzlichen Ausgaben aus der ungesetzlichen und somit einer Controle entbehrenden Einnahme führt.

Sollte man es glauben, dass in England und Wales nicht weniger als vierundzwanzig verschiedene örtliche Steuern bestehen [1]), welche nach den Bestimmungen von 173 verschiedenen

---

1) Die in England gesetzlich bestehenden örtlichen Steuern sind nämlich folgende:

I. Steuern einzelner Oertlichkeiten.

1) Armensteuer-Reihe, d. h. Steuern auf der Grundlage der Armensteuer.
   - a) Armensteuer.
   - b) Werkhausbausteuer.
   - c) Katastersteuer (Survey and valuation Rate.)
   - d) Gefängniss-Gebührensteuer.
   - e) Constable-Steuer.
   - f) Strassen-Steuer.
   - g) Zulage zur Strassen-Steuer zum Ankauf des Bodens.
   - h) Zulage zur Strassen-Steuer für Processkosten.
   - i) Beleuchtungs- und Wacht-Steuer.
   - k) Landwehr-Steuer (Militia Rate.)

2) Vermischte Steuern, jede auf eigner Grundlage.
   - l) Kirchen-Steuer.
   - m) Kirchen-Steuer für neue Kirchen.
   - n) Kirchhof-Steuer.
   - o) Abzugskanal-Steuer (Sewers Rate).
   - p) Allgemeine Abzugskanal-Taxe.
   - q) Trockenlegungs- und Einzäunungs-Steuer.

II. Steuern vereinigter Bezirke.

3) Gravschaftssteuer-Reihe, d. h. Steuern, welche ursprünglich einem grössern Bezirke auferlegt waren, schliesslich aber auf die Grundlage der Armensteuer erhoben werden.
   - r) Gravschaft-Steuer (in welcher itzt sieben früher einzelne Steuern vereinigt.)
   - s) Gravschaft-Steuer für Irrenhäuser.
   - t) Gravschaft-Steuer zum Bau von Gravschaftshäusern.
   - u) Todtenbegräbniss-Steuer.

Digitized by Google

Gesetzen, von den 180,000 grösstentheils unentgeltlich dienenden Beamten aller Art umgelegt und eingezogen werden sollen? Dass in Beziehung auf manche dieser Steuern eine sehr verschwenderische Art der Erhebung, eine unsichere Verrechnung und eine mangelhafte Prüfung der Rechnungen stattfindet, abgesehen vom materiellen Luxus bei vielen der daraus zu bestreitenden Ausgaben? Dass sich ähnliches in Schottland [1]) und, wenn schon in minderem Grade, in Irland vorfindet? Zusammen aber auf solche Weise jährlich etwa zwölf Millionen Pfund Sterling (also das Doppelte der Einkünfte des preussischen Staates) eingehoben werden?

Diese Zustände haben allerdings schon sowohl nach ihrer materiellen, als nach ihrer formellen Seite die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen; jedoch bis itzt mit nicht sehr bedeutendem Erfolge.

Schon seit einer Reihe von Jahren nimmt das Parliament von Zeit zu Zeit einen Anlauf, und bestellt entweder aus seiner eignen Mitte Ausschüsse zur Untersuchung und Berichterstattung über einen grössern oder kleinern Theil der örtlichen Abgaben [2]); oder fordert es die Regirung zur Bestellung von Untersuchungs-Com-

---

v) Hundert-Steuer (Hundred Rate.)
w) Polizei-Steuer.
x) Gemeinde-Steuer (Borough Rate.)
y) Wach-Steuer in geschlossenen Gemeinden.

In den meisten Orten freilich sind diese Steuern zusammengedrängt auf die Armen-Steuer, die Weg-Steuer, die Kirchen-Steuer und etwa noch auf die Abzugskanal- und die Wach-Steuer.

1) In Schottland sind wenigstens eilf verschiedene örtliche Steuern, deren Gesammtbetrag aber völlig unbekannt ist. Es sind dieselben: Weg-Steuer (Statute Labour Rate); Gefängniss-Steuer; Gefangenunterhaltungs-Steuer; (Rogues Money Rate); Brückenbau-Steuer; Kirchen- und Pfarrhaus-Steuer; Schulmeister- und Schulhaus-Steuer; Landwehr-Steuer; Landpolizei-Steuer; Stadtpolizei-Steuer; Beleuchtugs- und Wach-Steuer; Armen-Steuer. Ausserdem noch eine bedeutende Gravschaft-Steuer (County-Cess.)

2) Solche Ausschüsse haben namentlich folgende ausführliche Berichte erstattet: Report from the Select Committee of the H. of Lords on the Charges of the County Rates in England and Wales. Ord. to be print. 24. June 1834, 391 S. Fol. — Report from Select Committee (of the H. of Commons) on County Rates. Ord. to be print. 5. July 1834. XXVII. u. 429 S. Fol.

Digitized by Google

missären auf, welche dann auch nicht verfehlen zu berichten und einzelne Verbesserungs-Vorschläge zu machen [1]); endlich werden gelegentlich statistische Nachweise über die Grösse der Einnahmen und die Art der Verwendung verlangt [2]). Unläugbar haben diese Beschäftigungen auch schon die Abstellung einzelner gar zu schreiender Missbräuche bewirkt; das ganze verkehrte System dagegen ist durch diese auf dem Boden des Bestehenden sich bewegende Thätigkeit nicht geändert worden.

Letzteres beabsichtigt denn aber E. Chadwick, welcher dem Gegenstande einen seiner vortrefflichen Berichte gewidmet hat [3]), in welchem nicht nur statistisch und geschichtlich das itzige Verhältniss erörtert, sondern auch eine Reihe von durchgreifenden Verbesserungs-Vorschlägen gegeben sind. Es würde weit über den hier in Anspruch zu nehmenden Raum und über den Zweck der gegenwärtigen Uebersicht hinausgehen, die Einzelnheiten näher anzugeben; genüge es daher zu bemerken, dass der Verfasser hier, wie in seinen berühmten Berichten und Vorschlägen über das Armenwesen, über den Gesundheitszustand der Arbeiter, über die Verwendung von Weibern und Kindern zum Ackerbau u. s. w., sich hoch über die Frage stellt, mit einer in England sehr seltenen Auffassung des Zweckes alles blos Positive und Technische bei Seite lässt und allgemeine Maassregeln vorschlägt. Ob diese Rathschläge durchdringen werden gegen die Abneigung der Engländer wider Alles, was einer Gleichförmigkeit und einer Zusammenfassung der öffentlichen Angelegenheiten unter eine leitende und Bericht einfordernde Regirungsgewalt gleich sieht, ist freilich die Frage. Allein unzweifelhaft ist, dass dieser treffliche Mann vor Allen seines Landes die aus dem eigenthümlichen Wesen

---

1) Preliminary Report of the Commissioners appointed to inquire resp. County-Rates etc. 1835, 10 S. Fol. Report of the Commissioners etc. 18$^{36}/_{37}$. 51 u. 562 S. Fol. — Report of the Commissioners appointed the to revise Laws on Grand Jury Presentmenta in Ireland. 1842. XLII. u. 133 S. Fol.

2) Local Taxation. Poor Rates; County Rates; Highway Rates; Church Rates. Ord. to be print. 26. Aug. 1839. 50 S. Fol. — Return of the Abstracts of the accounts of County Treasurers in England and Wales for 184$^{1}/_{2}$. Ord. to be print. 29. Febr. 1844. Grosse Tabelle.

3) Report of the Poor Law Commissioners on Local Taxation. Lond. 1844, 360 S. — Eine andere Ausgabe ist in Fol. gedruckt.

Digitized by Google

der englischen Staatseinrichtungen hervorgehenden Uebelstände am hellsten einsieht und am kühnsten angreift. Wie viel grösser ist sein Verdienst um das Vaterland, als das so manchen Parthei-führers und glänzenden Redners, welche nur Personen zu bekämpfen und zu beseitigen verstehen und bemüht sind, oder Partheimaassregeln fördern! Dass er mit Undank belohnt wird, liegt so sehr in der Natur der Sache, dass das Gegentheil als die grösste Merkwürdigkeit der englischen staatlichen Zustände anzuführen wäre.

Digitized by Google

Die Ausstellung
der
Erzeugnisse belgischer Industrie in Brüssel
im Jahr 1847.

Von Volz.

Die mit dem 1. October d. J. geschlossene Industrieausstellung war die dritte, welche seit der Trennung Belgiens von Holland Statt gefunden hat. Im vereinigten Königreiche der Niederlande waren vorher vier solche Darlegungen des Gewerbefleisses veranstaltet gewesen; die erste 1820 zu Gent, die zweite 1824 zu Tournay, die dritte 1825 zu Harlem, die vierte 1830 zu Brüssel.

Unter der Herrschaft Frankreichs waren zu Anfang dieses Jahrhunderts — 1801, 1802, und, besonders bedeutend 1806, Ausstellungen vorangegangen.

Die erste belgische Ausstellung fiel in das Jahr 1835, die zweite war 1841. Diese letztere wurde von 1015 Ausstellern, mit 9800 [1]) besonders aufzuführenden Artikeln, diejenige von 1847 aber von 1070 Industriellen mit 3827 bezeichneten Gegen-

---

1) Nach Dr. Heerens Anschlag. S. dessen Zusammenstellung technisch-statistischer Bemerkungen über die Industrie des Königreichs Belgien, und die letztjährige Gewerbeausstellung in Brüssel; in den Mittheilungen des Gewerbevereins für das Königreich Hannover und als besonderer Abdruck. 1842. Andere geben nur 975 Aussteller.

Digitized by Google

ständen beschickt. Nimmt man die besonderen Fabrikatengruppen hinzu, welche diese Bezeichnungen umfassen, so ergibt sich etwa die Zahl 10,000.

Eine merklich erhöhte Theilnahme der Industriellen Belgiens an den Ausstellungen lässt sich daher nicht erkennen, und es dürfte nicht ohne Interesse seyn, den Grund dieser Lauheit aufzusuchen.

Der geistvolle Director des belgischen Industriemuseums, welcher mit siegreicher Energie seine lebenskräftigen Lehren zur festen Gründung des geistigen Eigenthums, allen Ständen unermüdlich verkündet, sagte [1]), „Viele haben mir gestanden, dass sie nicht ausstellen würden, aus Besorgniss, sich ihrer Erfindungen, oder ihrer Modelle, durch ihre Concurrenten beraubt zu sehen.“

Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese Gefahr in allen Ländern, in welchen nicht eine kräftige Patentgesetzgebung alle Nachahmung unthunlich macht, sehr bedeutend ist, und dass sie besonders für den kleinen Gewerbsmann drohend wird. Ein ernster Besucher der Industrieausstellungen ist der Industrielle, derjenige, welcher sich fachgemäss mit der Industrie beschäftiget; seine Aufmerksamkeit ist wesentlich auf die Gegenstände seiner Specialität, und auf Alles, was diese berühren kann, gerichtet; ein Blick genügt ihm oft, den Concurrenten zu durchschauen, und dasjenige zu erfassen, was ihm, bisher unbekannt, eine tiefere Stufe anwies. Aber es gibt noch gefährlichere Besucher, es sind diess die Geldmänner, welche ihre speculirenden Blicke auf alles Dasjenige werfen, was, im Grossen betrieben, eine gute Rente verspricht; würden sie sich mit dem Erfinder verständigen, ihm mit ihren Geldkräften unter die Arme greifen, und würde eine ehrliche Betheiligung entstehen, so würde diess nicht nur nicht zu tadeln, sondern es würde gerade hierdurch das wünschenswertheste Verhältniss herbeigeführt seyn; allein die grosse Leichtigkeit für den Reichen ohne diese Verständigung mit erheblich

---

1) Exposition de l'industrie belge 1847 par Jobard. p. 6. Da Herr Jobard leider seine dienstliche Beziehung zu der Industrieausstellung vor ihrem Beginnen aufgegeben hat, ein Ereigniss, auf welches wir unten zurückkommen werden, so dürfte sich die Vollendung dieser Arbeit, von welcher nur die erste Lieferung bis jetzt erschienen ist, wenn sie überhaupt noch zu erwarten steht, sehr verzögern.

Digitized by Google

geringeren Opfern, oder vielleicht ganz ohne solche, das Ziel zu erreichen, verleitet den Capitalisten nur zu häufig auf die Bahn der unrechtmässigen Nachahmung. Man kann nun freilich daran erinnern, dass auch ohne die Ausstellungen Alles diess geschehen würde, und auch allenthalben geschieht, wo industrielle Rührigkeit Statt findet und die Priorität des wirksamen Schutzes entbehrt. Der Concurrent wird so gut, wie jeder andere, die Waaren kaufen, dem Speculanten wird sie auch nicht leicht entgehen, wenn anders er sucht; allein es ist dann doch nicht zu läugnen, dass immerhin ein wesentlicher Unterschied zu beachten ist. Es ist diess die Eindringlichkeit der Sache, welche die Ausstellung bewirkt; schon die Thatsache der Ausstellung fordert zu der Untersuchung auf, warum der Gegenstand ausgestellt sey; der Aussteller selbst muss auf alle Weise, wenn er seinen Zweck als Aussteller erreichen will, die Vortheile aufdecken, welche seine Arbeit verspricht, oder bereits gewährt hat. Die Urtheile, welche sich von allen Seiten bilden, nöthigen zu einem näheren Eingehen; besonders ist es aber der belebende Einfluss dieses grossartigen Zeugnisses hochehrender Thätigkeit, welcher die Aneignungsfähigkeit eines jeden denkenden Beschauers bedeutend steigert; es ist endlich die Zusammenstellung der Ergebnisse dieser Thätigkeit, welche den Unterschied hervorhebt, und somit dem Wichtigeren die Geltung alsogleich verschaffen kann, die ihm vielleicht lange, ja für immer, entzogen geblieben seyn würde.

Gerade dieser grösste Vortheil der Ausstellungen kann aber, unter schutzlosen Verhältnissen und bei schwacher Capitalkraft des Ausstellers, ihm selbst zum grössten Nachtheil werden; er hätte vielleicht Jahre lange unbeachtet in einem Winkel des Landes mit seinem Artikel ein bescheidenes Auskommen gerettet, wäre nicht ein gefährliches Auge auf seine ausgestellten Gegenstände gefallen.

Zudem ist das allerdings unerlässliche Streben der Beurtheilungs-Commission die Gestehungspreise zu ermitteln, von welchen ja allein die Entscheidung der Preiswürdigkeit abhängt, höchst abschreckend, und bei schutzlosen Verhältnissen oft absolut zurückweisend.

Die Aufforderung zur vertraulichen Mittheilung der Preise an die Beurtheilungs - Commission kann nicht sehr beruhigen, da

Digitized by Google

die Erfahrung lehrt, dass solche Angaben nicht geheim bleiben, wie diess auch wiederum in Brüssel der Fall war.

Allgemein ertönte die Klage des schlechten Schutzes gegen Nachahmung der eigenen Erzeugnisse; und in der That kann dieses nicht verwunderlich seyn, da der erste Blick auf die Ausstellung belgischer Industrie zeigte, dass die hier zu sehenden Erzeugnisse fast ausschliesslich auf dem Boden der Nachahmung stehen, originellen Geistes fast durchweg ermangelnd. Was war der Klagende gewöhnlich anders als ein kaufmännischer Einführer eines französischen, englischen, deutschen Industriezweiges? Ein kluger Mann, welcher das einzige, allerdings praktisch nicht gering anzuschlagende, Verdienst hat, eingesehen zu haben, dass im Lande mit der Sache etwas zu machen ist. — Keineswegs soll diess jetzt schon ein Vorwurf für die belgische Industrie seyn, im Gegentheil, man muss dieser Richtung, wenn sie auch in gewerbetechnischer Hinsicht wenig interessant ist, in gewerbeökonomischer Beziehung allen Beifall zollen; sie war die einzig mögliche, einem jungen Staate eine bedeutsame Thätigkeit in kürzester Frist zu geben, und auf überraschende Weise eine Masse von Kräften zu höchst nützlicher Wirksamkeit zu rufen. — Aber — Alles hat seine Zeit — und es ist Zeit für Belgien, ja, es ist hohe Zeit, eigenen geistigen Boden für seine Industrie zu erringen. Nicht im Schlepptau fremder Ideen darf ein Volk bleiben, welches mit Allem reichlich ausgerüstet ist, um mit Allen die Linie zu halten; noch eine weitere Industrieausstellung mit dem Copieengepräge der so eben geschlossenen, und dasselbe würde alsdann ein schwerer Vorwurf seyn. Indessen ist zu erwarten, dass er nicht das so jugendlich bewegte Land treffen werde. — Es bedarf nicht einer fremden Stimme, um Belgien hierüber aufzuklären, gewichtige Warner und Mahner haben dort schon längst gesprochen. Das Bestehen des schwachen Punctes ist von den Betheiligten grossentheils erkannt; nicht so aber dessen Wesen, und um so weniger die Mittel zur Abhülfe. Diese Frage trägt eines der Banner Jobards [1]) in seinen Schlachtreihen zur Erwerbung der Anerkennung des geistigen Eigenthumsrechts.

---

1) Constitution d'une noblesse industrielle à l'aide des marques de fabrique, considerées comme blason de l'industrie et du commerce, 1846; und die neuesten Schriften desselben Verfassers. — La marque ou la mort, pamphlet

Digitized by Google

Belgien hat sich nicht ungestraft zum litterarischen Raubstaat erklärt; es hat hierdurch eine Gemeinheit staatsmännischer Gesinnung an den Tag gelegt, welche, Angesichts des Fortschrittes der älteren Continentalstaaten zum Besseren, um so schaamloser dasteht. — Es ist nun zwar vorgekommen, dass der Räuber innerhalb seiner Bande gewissermassen ehrlich ist, allein diese Ehrlichkeit ist dann doch gewöhnlich nur als Relation des sonstigen Treibens zu erkennen. So viel bleibt gewiss, dass eine solche Ehrlichkeit nur eine gezwungene, durch die strengste Strafe bewachte, ist. — Ist nun gar der Gegenstand ein solcher, dessen unrechtmässige Aneignung Entschuldigungsgründe zulässt, so kann man hinsichtlich desselben nichts Gutes erwarten.

Wie schon bemerkt, ein wesentlicher Theil der belgischen Industrie ist das Ergebniss der Einführung von Fabrikationszweigen und deren Betriebsmethoden und Betriebsmitteln aus fremden Ländern; an sich kann das Monopol des Einführers keine hohe innere Achtung abnöthigen; sein Verdienst ist ein im Geschäftsleben alltägliches, in andern Erwerbskreisen sich von selbst und ohne gesetzlich schützende Bevorzugung lohnendes. Manche wollen wegen dieses Mangels eines höheren besonderen Verdienstes sogar ganz und gar keine Einführungspatente, oder nur ausnahmsweise, oder nur für den Erfinder selbst, wenn er Ausländer ist, zulassen [1]).

Was Wunder, wenn unter solchen Umständen die unrechtliche Concurrenz einen wuchernden Boden findet, und wenn in Folge dieser unsittlichen Richtung nun auch auf gleiche Weise räuberische Eingriffe in das Gebiet der eigentlichen Erfindung geschehen, und somit ein verkümmertes originales Vorschreiten zu bemerken ist.

Eben daher rührt wohl die auffallende Erscheinung, dass die

---

anonyme. Mit der Anmerkung: les journalistes sont priés de ne rien dire de cet écrit scandaleux, pour ne pas éveiller l'attention des hommes d'état. 7e édition. 1845. — Le secrétaire général doit en interdire la lecture à son ministre, und Exposition de l'industrie belge 1847.

1) S. Ammermüller über Patentgesetzgebung. Diese Zeitschrift. 1846. 586 u. f.

Digitized by Google

Erfinder weniger die Ausstellung besuchen, als die **Einführer** fremder Erfindungen.

Es ist merkwürdig, einen Blick auf das Verhältniss der Erfindungs- und der Einführungspatente während ihres Bestehens in Belgien zu werfen.

	Ertheilt in den Jahren:										
	1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1840	1841	1842
[1]) Erfindungs- und Verbesserungspatente	4	14	23	35	34	41	58	92	234	217	179
Einführungspatent.	0	3	8	7	18	21	16	37	92	92	101
Gesammtzahl der Patente	4	17	31	42	52	62	74	129	326	309	280
Einführungspatente in Procenten der Gesammtzahl . .	0	18	26	17	35	34	22	28½	28	30	36

Man sieht hieraus, dass in der That die Nachahmung im Zunehmen, die Originalität in der Abnahme begriffen ist.

In dieser Beziehung, und im Hinblick auf den unverkennbaren Beruf des Landes, in erster Linie der industriellen Staaten zu stehen, konnte Jobard [2]) sagen:

„**La Belgique n'est pas industrielle**, dans la véritable acception du mot."

Er äussert sich in einem, mit bekannter Meisterschaft geschriebenen, populären Dialog zwischen Vater und Sohn weiter auf folgende Weise:

Vater.

„Belgien hat, wie viele andere Länder, mit Ausnahme von England und den Vereinigten Staaten ein Gesetz **gegen die Erfinder**, wie gegen die Verbrecher. Man verurtheilt sie zu einer Strafe von 300 bis 1500 Francs für jede Erfindung, welche sie sich unterfangen hervortreten zu lassen, und zwar mit einer Erschwerung der Strafe, welche der Nützlichkeit oder Wichtigkeit ihrer Entdeckung proportional ist, das heisst zu nie endenden

1) Essai sur la statistique générale de la Belgique par Heuschling, publié par van der Maelen, 1838, p. 149, und Supplément à la 2me éd. 1844, p. 35. Die Uebersicht der Jahre 1840, 1841, 1842 theilt die Einführungspatente in solche **ohne** und **mit** Verbesserungen; in den angeführten Procenten ist auf letztere keine eintheilende Rücksicht genommen.

2) Comment la Belgique peut devenir industrielle. 7.

Digitized by Google

Processen gegen die Nachahmer, welche man bei der gegenwärtig in Kraft bestehenden Procedur unmöglich fassen kann."

Sohn.

„Es wundert mich nicht mehr, dass Belgien in allen Erfindungen zurückbleibt, und dass dasselbe erst dann die Maschinen anzuwenden beginnt, wenn man sie anderswo nicht mehr will, das heisst, wenn sie dem Gebiete unbeschränkter Anwendung anheim gefallen, oder schon von andern übertroffen sind."

Erstaunt über den schon früher erwähnten Ausspruch des Vaters, dass Belgien nicht industriell sey, ruft

der Sohn

„Wie, wie! haben wir nicht Leinen, Tücher, Eisen, Kohlen, Zink, Waffen, Spitzen, Glas, Messer und . . . ."

Vater.

„Und das ist Alles, oder nahezu, aber ich gebe Dir ein Dutzend Stühle zu, welche uns unsere Väter vererbt haben, während es noch Tausende von Industriezweigen gibt, welche uns fehlen, oder welche bei uns nur im embryonären Zustande, gleichsam zum Gedächtniss, bestehen; Du wirst z. B. bei der Ausstellung ein Stück von Allem finden, wenn Du aber die Fabriken dieser schönen Sachen sehen willst, so wird man Dir einige Dachstuben ohne Werkzeuge zeigen, wo ein Arbeiter, als Künstler beschäftigt, eine Uhr, einen Zirkel, ein Band, eine Waage, eine Lorgnette angefertigt haben wird, das ist aber keine Fabrikation, fähig für die Ausfuhr."

Um dem Sohne begreiflich zu machen, dass die Freiheit Alles zu machen, die Ursache davon ist, dass gar Nichts geschieht, sagt

der Vater.

„Du willst zum Beispiel eine Fabrik von Carcel'schen Lampen, welche unbeschränkt angefertigt werden können, errichten; Du bist im Besitze der hiezu erforderlichen 30,000 Fr. Du lässest Modelle in allen Abstufungen anfertigen, kaufst Werkzeuge zur Bearbeitung des Uhrenmechanismus, lässest die Matrizen stechen, bereitest Stempel und Schlagwerke vor, um Deine Gallerieen auszuschneiden, und Drehbänke um Deine Tragsäulen zu drücken und Deine Fussgestelle abzurunden; Du erbaust einen Ofen, um Deine Bronzegestelle zu giessen, richtest ein Cabinet für Vergoldung, ein anderes für Lackirung etc. etc. ein; bemerke nun

Digitized by Google

wohl, dass Deine 30,000 Fr. ausgegeben sind, ehe Du eine einzige Lampe in Handel gegeben hast, und dass, wenn Du nun fertig bist, wenn Dein Nachbar sieht, dass Deine Speculation gut ist, er eine ähnliche Fabrik neben der Deinigen errichtet, aber auf einem grösseren Fuss, weil er 100,000 Fr. hineinstecken kann; dass er Deine Arbeiter an sich ziehen und wohlfeiler als Du verkaufen kann, weil seine allgemeinen Kosten für eine dreifache Fabrikation geringer sind, als die Deinigen. — — —

Wirst Du es noch wagen, Deine 30,000 Fr. dieser vortrefflichen Fabrikation zuzuwenden, welche fähig ist 20% Deines Geldes zu tragen?

Der Sohn.

Gott bewahre mich! ich ziehe es vor, sie in die Sparcasse zu 3% zu legen, oder im Portefeuille aufzubewahren, statt sie, wie meine Zeit und Mühe, dieser freien Concurrenz zuzuwenden, welche, wie ich einsehe, ich mag mich wenden wohin ich will, wie das Schwert des Damokles über meinem Haupte hängt."

Von besonderer Merkwürdigkeit für unseren Zweck ist die Aufführung einer Reihe von Industriezweigen, welche der erfahrene Kenner der Gewerbethätigkeit seines Landes, als bis jetzt gar nicht, als im Halbbetrieb, oder nur zum Gedächtniss vorhanden, und als vortheilhaft zu betreiben durch den Vater bezeichnen lässt [1]).

Châles.
Mousseline-laine.
Merinos.
Seidenzeuge.
Sammt.
Bänder.
Gemischte Gewebe.
Uhren.
Bijouterie.
Gold- und Silberarbeiten.
Spielwaaren.
Tabletterie.
Plattirte Waaren.
Maïlchor.
Massstäbe.
Zirkel.
Bleistifte.
Bleistifthalter.
Pinsel.
Oblaten.
Bureau-Artikel.
Pharmaceutische Artikel.
Prägwaaren.
Galvanisirtes Eisen.
Gezogene Röhren.
Steinpappe.

1) Im Jahr 1846.

Digitized by Google

Künstlichen Mastix.
Marine-Leim.
Nährende Conserven.
Champignonzucht.
Glasgespinnst.
Store und Schirme.
Fächer.
Garten-Geschirr.
Feine Scheeren.
Fingerhüte.
Transparente gélatine.
Oleinseife.
Saponin.
Mechanische Lampen.
Chemische Lampen.
Cristall-Lustres.
Zink-Ornamente.
Feuergeräthe.
Glockenschnüre.
Schaufeln und Zangen.
Kaffee- und Theebretter.
Bouteillen-Untersätze.
Falsche Bijouterie.
Schmuckkästchen und Etuis.
Notizbüchlein aus Elfenbein.
Falsche Perlen.
Künstlicher Ultramarin.
Articulirte Holz-Galloschen.
Feine Kämme.
Feine Bürsten.
Feine Farbe.
Feine Cartonnage.
Geruchlose Abtritte, Water closets [1].
Stockregenschirme.
Zeltschirme und Marquisen.
Zusammenleghüte (Gibus).
Reisszeuge.
Schönheitsmittel.
Cameen.
Arbeiten in Corallen, Edelsteinen, Perlmutter, Horn, Bein.
Klingeln und Schellen (Rollen).
Posamentier-Knöpfe [2].
Stuck und Mosaik.
Meubles de boule [3].
Wasserabhaltende Seife (savons hydrofuges).
Affinirung der Metalle.
Luxus-Bonbons.
Zerschnittene Doppelteppiche [4].
Fischereigeräthe, Leinen, Netze.
Futterale und Scheiden.
Cigarren-Etuis.
Indispensables.
Chaisenlaternen.
Assortirte Tabaksdosen.
Gefalzte, gefirnisste und vergoldete Bleche.
Kammfett (engrais musculaire).
Waschzeichnendinte.
Roste und Bratenwender.
Malerelfenbein.
Gegenstände aus gefirnisstem Leder.
Bleidraht [5].
Schnallen, Gebiss, Steigbügel.

1) In ziemlicher Anzahl auf der Ausstellung vorhanden.
2) Von grosser Schönheit und in reicher Auswahl ausgestellt.
3) Dürfte nicht wohl lucrativ für Belgien werden. S. weiter unten.
4) Möchte ein sehr zweifelhaftes Unternehmen seyn.
5) Auf der Ausstellung in wünschenswerther Güte vorhanden.

Cultusgegenstände, Rosenkränze.
Neuere Dintenzeuge.
Spieldosen.
Ciselirte Knöpfe.
Stahlperlen.
Reise-Necessairs.
Stöcke und Stockknöpfe.
Bougies, Warzenhütchen, Pessarien.
Klystiervorrichtungen.
Makintosche.
Erdbohrer.
Sensen.
Seiden- und Calquirpapier.
Satinir-Cartons.
Peitschengriffe.
Peitschen und Reitgerten.
Platinawerkzeuge.
Meisel und Hobel.
Drill-Bohrer und Hohlmeisel.
Gesundheitsporcellan.
Mousselin, Peluche.
Flanell und Barchent.
Seidene Halsbinden u. Cravaten.
Britannia Metall.
Métal d'Alger.
Gezogene Federhalter.
Schmelz.
Uhrenschlüssel.
Mechanische Räder.
Mechanische Fässer.
Tartan, Alpaga.
Balzorine, Jaconets.
Kettentaue für die Schifffahrt.
Baumwollennähzwirn.
Schottische Cachemirs.
Penduls, Fläschchen, Blumen, Statuetten von Porcelaine [1]).
Uhrengläser.
Darmsaiten.
Künstliche Blumen.
Künstliche Mühlsteine.
Hausfiltrirapparate.
Apothekerbüchsen.
Gesalzene Esswaaren für die Schifffahrt.
Hemderknöpfe.
Ringe und Nestelaugen.
Schneidwerkzeuge [2]).
Gall'sche und Vaucanson'sche Ketten.
Bolzen in abgestufter Folge.
Röhren ohne Naht.
Farbholzextracte.
Planchetten von Fischbein und Stahl.
Serviettenbänder.
Espagnoletten von Andriot.
Feine Feilen für Zahnärzte.
Graveur-Werkzeuge.
Gebrannte Ornamente.
Feuerbeständige Tiegel, Retorten [3]), Capseln und Kolben.
Meerschaum- und andere Pfeifen.
Opakes Porcelain.
Lithophanien.

---

1) Auf der Ausstellung, jedoch noch nicht sehr bedeutend.

2) Seither nicht unwesentlich vorgeschritten, wie die Ausstellung zeigt.

3) Waren in den grössten Dimensionen auf der Ausstellung; ob wirklich feuerbeständig, war freilich nicht zu erforschen.

Digitized by Google

Schattenemail.
Arbeiten in Ambra und Alabaster.
Meerschaum und Gagath.
Theatergläser.
Seefernröhre.
Uhrenfedern.
Linsenpharen.
Balkenwaagen.
Lunettenfassungen.
Verschiedene Mikroskope.
Camera clara u. Camera obscura.
Pantographen.
Sicherheitsschlösser.
Libellen, Goniomètres.
Dendrometer, Manometer etc.
Aerohydrostatische Löthrohre, chalumeaux aèrhydriques.
Electrotypie.
Akustik.
Scarificatoren.
Sextant, Octant [1]).
Pneumatische Maschinen.
Alcohol-Lampen.
Eisbildungsapparate.
Musikkasten.
Stimmgabeln, Fachbogenwirbel.
Harfen, Guitarren, Bogen etc. etc.

Hierzu fügt Jobard noch alle Gegenstände, welche die Fenster der Magazine der rue de la Madeleine schmücken, bei, und ruft aus: „Alle diese Kleinigkeiten, welche wir wenigstens um 100% theurer kaufen, als sie werth sind, könnten Gegenstand einer grossen Thätigkeit werden."

Bei so wenig erfreulichen Aussichten zu einer reichlichen und allseitigen Beschickung der Industrieausstellung, waren die Vorbereitungsarbeiten von besonderer Bedeutung. Eine königliche Ordonnanz vom 10. Februar 1847 setzte eine dirigirende Commission aus 13 Mitgliedern nieder, unter welchen der Bürgermeister von Brüssel, der ehemalige Minister Brouckère und Jobard waren. In der Sitzung vom 22. Februar wurden der Bürgermeister von Brüssel zum Präsidenten, Brouckère aber zum Vicepräsidenten ernannt.

---

1) Die Anfertigung derselben wird ganz befriedigend von Beaulieu zu Brüssel ausgeführt; er ist ein Schüler Gambey's, ehemaliger Ingenieur des mines. Durch die Markscheiderei mit dem Instrumentenbau bekannt geworden, hat er sich diesem Theile der Mechanik ganz gewidmet und hat schon, nach dem Zeugnisse des Directors der Sternwarte zu Brüssel, Quetelet's, sehr brave Arbeit geliefert. Die unter Nr. 936 ausgestellten Stücke erreichten indessen die Münchner Arbeiten, weder an zweckmässiger Auswahl der Metalle, noch an Vollendung — Fini — noch, was die Hauptsache ist, an Feinheit der Theilung. Die Gläser erhält Beaulieu von Paris; Belgien ist in diesem letzten Zweige ganz vernachlässiget.

Digitized by Google

Im Inneren der Commission entwickelten sich bald schroff widersprechende Ansichten, welche, wie die Gegenparthei behauptet, bei dem heftigen und absprechenden Wesen des Vicepräsidenten eine Ausgleichung unmöglich machten, und den 14. Mai den Austritt des sachkundigsten Mitgliedes der Commissin, Jobard's, herbeiführte. Wohl der allgemein merkwürdigste Streitpunct wurde der Vorschlag des Directors des belgischen Museums, den Verkauf der ausgestellten Gegenstände dem Aussteller auf alle denkbare Weise zu erleichtern. Zu dem Ende sollten selbst während der Dauer der Ausstellung alle angekauften Gegenstände ohne Weiteres abgegeben werden, so dass nicht, wie bei allen bisherigen Ausstellungen, der Käufer erst nach dem Schluss der Ausstellung das Kaufobject hinwegnehmen dürfe.

Schon bei der Beleuchtung der französischen Ausstellung vom Jahr 1844 [1]) habe ich mich dahin ausgesprochen, dass man wohl für alle Zeit darauf verzichten müsse, einen treuen Umriss der Gewerbethätigkeit einer Nation durch Industrieausstellungen zu erhalten, dass man selbst zu viel verlange, wenn man die Fortschritte der Technik im Lande durch dieses Mittel erkennen wolle, und dass nichts Anderes erwartet werden dürfe, als die Andeutung der Richtung, welche die Industrie einzuschlagen strebt, die Belehrung über die Mittel, welche zur Verfolgung dieser Richtung dienen sollen, den Nachweis, in wie ferne früheres Streben zu einem nachhaltigen Ergebniss geführt, oder doch wenigstens an Nachhaltigkeit gewonnen habe.

So interessant nun auch diese Errungenschaft einer Industrieausstellung noch immer bleibt, so würde sie doch keineswegs die Opfer an Zeit und Geld rechtfertigen, wenn sie sich nicht als kräftiges Förderungsmittel der Gewerbethätigkeit selbst bewähren würde; diese Förderung kann direct oder indirect seyn; wie überall, so wirkt die Unmittelbarkeit, besonders auf diesem Gebiete, auf das Kräftigste ein, sie besteht vor Allem in gesteigertem Absatz; er gibt den mächtigsten Antrieb zu der, so sehr zu wünschenden, Steigerung und Verallgemeinerung der Theilnahme der Industriellen an irgend einer Massregel.

---

1) S. diese Zeitschrift 1844. 617 u. ff. Betrachtungen in den Sälen der öffentlichen Ausstellung der Producte der französischen Industrie im Jahre 1844.

Digitized by Google

Es muss überhaupt den Besorgern von Ausstellungen klarer als bisher werden, dass dieselben lediglich und ausschliesslich der Gewerbe wegen da sind, und keineswegs zur bildenden Ergötzung des Publicums; obgleich gewiss auch diese Zugabe im Interesse der Gewerbe selbst, und zum Vorschreiten der Gesammtheit, dankbarst anzunehmen ist.

Ist man nun hierüber einig, so werden alle Bequemlichkeitsmassregeln für die Beurtheiler und Preisrichter, und für die übrigen Geschäftsführer, sich bescheiden müssen, nur dann zur Geltung zu gelangen, wenn sie gänzlich unbeschadet des Interesses der Aussteller Platz greifen, oder wenn sie unmöglich umgangen werden können. Man hat nun in der That bei den neueren Ausstellungen anerkannt, dass es sehr wesentlich zu ihrem Zwecke gehöre, den Absatz der gewerbetreibenden Classe zu befördern, aber man hat allgemein die alsbaldige Abgabe des erkauften Gegenstandes an den Käufer zurückgewiesen, und erst nach dem Schlusse der Ausstellung das Kaufobject ausfolgen lassen.

Dass hierin eine grosse Hemmung der Abnahme liege, ist augenfällig.

Wer die Natur des Handels kennt, weiss, dass der Augenblick oft Alles ist; wer einen Blick auf die Besucher von Ausstellungen wirft, überzeugt sich, dass besonders hier die Erfassung des Momentes entscheidend wird.

Der Besucher befindet sich gar bald in einer angeregten Jahrmarktsstimmung, er sieht Neues, Auffallendes; er erkundigt sich nach den Preisen, sie würden ihm sehr annehmbar seyn, allein er ist nicht aus der Stadt; könnte er den Gegenstand sogleich mitnehmen, so würde er unbedenklich zugreifen; aber man verständiget ihn, dass die Abgabe erst nach mehreren Wochen erfolgen würde. — Wer möchte sich hierauf gerne einlassen? Unter tausend Fällen werden keine zehn bei solcher Lage der Dinge zum erwünschten Ziele führen. Und in der That, wer garantirt dem Käufer, dass er gerade das gesehene, und von ihm vorzüglich erachtete, Stück erhalte, welches ausgestellt war; wer dem Verkäufer, welcher den Mann, der häufig einem fremden Lande, wohl gar einem anderen Welttheile angehört, durchaus nicht kennt, dass er es mit einem reellen Abnehmer zu thun habe. Schreiber dieses hat die unangenehme Erfahrung mehrfach gemacht, dass, obgleich er

Digitized by Google

theuer bezahlte Commissionäre an solchen Orten aufgestellt hatte, er viele gewünschte Dinge, unerachtet aller Zusagen der Verkäufer, nicht erhielt; andere, ganz oder theilweise vorher bezahlte, verschieden von dem ausgestellt Gewesenen, und nur nach Androhung des Anrufens der Gerichte, oder der Veröffentlichung der unloyalen Handlungsweise.

Wie ganz anders würde sich Alles gestalten, wenn der gewöhnliche Kaufgang eingeschlagen werden könnte; und welche, durch nichts anderes in gleichem Maasse zu ersetzende Ermuthigung zur Theilnahme an den Ausstellungen, müsste nicht hierdurch hervorgerufen werden.

Allerdings stehen nun aber der Ausführung einer solchen Massregel nicht ungegründete Bedenken entgegen.

Man sagt, man müsse sich vor der Gefahr hüten, die Ausstellungsräume in einen Jahrmarkt oder einen enormen Bazar zu verwandeln. — Es ist nicht abzusehen, wie diese Warnung anders zu nehmen sei, als dass hierdurch eine Verlegenheit für die Ausstellungsbehörde erwachsen müsste, welche bis zur Unmöglichkeit, ihren Zweck zu erreichen, gehen würde. Könnte man hierüber hinauskommen, so wäre gerade der umgekehrte Satz aufzustellen:

> „Man muss streben, durch eine Industrieausstellung ein so lebensvolles Bild des gewerblichen Treibens zu erhalten, als nur immer möglich, sonach die Entwickelung der Verkehrsverhältnisse der ausgestellten Gegenstände auf alle Weise begünstigen, und der Industrieausstellung das Gepräge eines grossartigen Bazars, ja einer Messe ertheilen."

Es wird nun gegen die Wichtigkeit des directen Verkaufes, wie auch des Absatzes durch Verloosung angeführt, dass eigentliche Fabrikanten keinen Werth darauf legten, und dass hierin nur für Handwerker und ähnliche kleine Gewerbetreibende ein Sporn liege, was mit dem, im Interesse der Raumersparniss vielfach regen Trachten, diese Classe überhaupt von der Beschickung der Ausstellungen abzuhalten, zusammentreffend, die Verkäufer als unwünschenswerth bezeichnet. Allein mag auch wohl auf festgegründete, und mit wenig veränderlichen Artikeln auftretende grosse Fabrikanten bekannter Firmen das Gesagte Anwendung finden, so können diese überhaupt die Ausstellungen durchaus entbehren; sie kommen nur im Hinblick auf ehrende Anerkennung, oder in

Digitized by Google

Erwägung der Nothwendigkeit oder Schicklichkeit, in den Reihen zu erscheinen. Immerhin werden es aber nur sehr wenige seyn, welche gleichgültig gegen günstige Verkaufsverhältnisse auf Ausstellungen bleiben werden. Ist es schon dem ächten Geschäftsmanne, besonders heutiger Zeit, zur anderen Natur geworden, auch den kleinen Gewinn nicht zu verschmähen, so liegt noch ein viel wichtigerer Grund für ihn, diesen scheinbar kleinen Absatz nicht gering anzuschlagen, in der eigenthümlichen Beschaffenheit dieses Absatzes selbst. — Der Käufer ist hier oft ein ganz besonders interessanter, ein Fremder, ein Mann, welcher die Mittel bietet, ganz neue Absatzquellen aufzudecken; ja jetzt schon gehen manchmal bedeutende Geschäftsbeziehungen und nachhaltige Verbindungen zwischen Besucher und Aussteller hervor. Kann demnach auf diesem Wege auch den Gross-Fabrikanten sehr annehmbarer Nutzen aus belebtem Kaufs-Verkehr bei Ausstellungen erwachsen, so wird ein erheblicher Vortheil für die kleinen Fabrikationsverhältnisse und die dem Handwerke näher stehenden, oder demselben angehörigen, Betriebskreise nirgends bezweifelt. Diese Kreise sind es aber gerade, welchen eine weise Regierung vorzüglich ihre Aufmerksamkeit, ihre Unterstützung zuwenden wird, und es ist dieses so wahr, dass, wenn ein erheblicher Nutzen gerade für diese Classe der Industriellen nicht zu erwarten und nicht darzuthun seyn würde, die Industrieausstellung ihre wichtigste Aufgabe — Förderung der Industrie — nur in so untergeordnetem Grade lösen würde, dass die durch sie bedingten Anstrengungen schwerlich gut zu heissen seyn dürften.

Man ist nun in der That auch darüber so ziemlich einig, dass ein directer Nutzen der Ausstellungen bis jetzt fraglich geblieben sei, und so erscheint der Absatz der Aussteller in Folge der Ausstellung nicht nur als ein zu dem Gedeihen der Anstalt sehr wesentlicher Punct, sondern als die eigentlichste Lebensfrage derselben, als von welcher ihre ganze Zukunft abhängt.

Fassen wir die Schwierigkeiten in das Auge, welche ihrer praktischen Lösung entgegenstehen, so sind hier zwei Fälle denkbar, entweder der Aussteller begnügt sich mit dem Verkaufe der einmal ausgestellten Gegenstände, oder er ersetzt die verkauften während der ganzen Dauer der Ausstellung immer wieder.

Im ersten Falle würde ein bloser Einzelverkauf stattfinden,

Digitized by Google

wenn nicht ein ganzes Waarenlager eines jeden Einzelnen in den Ausstellungsraum aufgenommen werden wollte; im letzten würde ein jeder Aussteller ein Waarenlager ausserhalb des Saales an dem Ausstellungsorte besitzen, oder ein solches während der Dauer der Ausstellung dort halten müssen; es würde das Verhältniss der Messen eintreten.

Gegen die Einzelabgabe während der Ausstellungszeit haben sich nun aber die Geschäftsführer aller Industrieausstellungen von jeher entschiedenst erklärt; wie soll, sagen sie, wie soll ein Bild der Ausstellung entstehen, wenn täglich Gegenstände verschwinden, wie soll eine Beurtheilung derselben stattfinden, wie soll Ordnung erhalten, wie dem Beschauer ein Katalog gefertigt werden. — Es wäre ja denkbar, dass auf diesem Wege eine Ausstellung, welche zur Belehrung hätte Monate dauern sollen, am ersten Tage solche Lücken erhalten hätte, dass man sie schliessen müsste, und dass dann die Aussteller nicht verkaufter Gegenstände um alle Vortheile, welche ihnen später hätten zufliessen müssen, gebracht seyn würden.

Allein alle diese Einwürfe sind sehr untergeordneter Natur; sie können nur von dem falschen Standpuncte aus, welchen die Leiter der Ausstellungen bisher eingenommen haben, erheblich erscheinen.

Was könnte uns erwünschter seyn, als durch unsere Massregel einen so kolossalen Absatz hervorzurufen, welcher kaum zur Aufstellung der Gegenstände die erforderliche Zeit liesse. Sehr gerne würden wir dagegen den Verdruss der Schaulustigen dahin nehmen, gerne auf jede Beurtheilung verzichten, indem uns in mercantil-technischen Dingen eine, durch die That erwiesene, grosse Absatzfähigkeit über das gelehrte Urtheil aller Akademieen der Welt geht. Ja, wir würden gar nicht anstehen, auf die einfache Thatsache des grössesten nachhaltigen Absatzes hin, Preise zu erkennen, wenn sie überhaupt alsdann nicht gänzlich unnöthig erachtet werden sollten.

Und warum sollte nicht ganz gut Ordnung zu erhalten seyn? — Ein Gegenstand ist verkauft, der Verkäufer ruft den Aufseher seiner Abtheilung herbei, dieser lässt ihn die Abgabe des Kaufobjects aus der Ausstellung bescheinigen, und gibt ihm dafür einen Ausgangsschein, hängt auch an die Nummer des Artikels eine mit

Digitized by Google

V bezeichnete Karte. Mittelst des Ausgangsscheines kann nun der Verkäufer, wenn es ihm beliebt, und wenn der Gegenstand keinerlei Störung durch den Transport verursacht, denselben selbst während der Ausstellungsstunden vor die Abgabecommission bringen, welche ihn die wirkliche Abgabe in ihr Buch bescheinigen lässt. Die gewöhnliche Zeit der Abgabe ist auf die Abendstunden, nach Räumung des Saales, bestimmt, wo sodann die Verkäufer vor der Abgabecommission nebst ihren Abtheilungsaufsehern erscheinen, von diesen in den Saal zurückgeführt werden, um das Verkaufte in Empfang zu nehmen, und der Commission vorzuführen.

Die Nummern solcher abgegebenen Gegenstände bleiben an ihren Orten im Saale, und sind, wie schon bemerkt, mit einer Verkaufskarte versehen.

Es versteht sich von selbst, dass durch die gewöhnlichen Ausgänge des Ausstellungsraumes, wie bisher, niemals ein Gegenstand hinweggebracht werden darf.

Wenn auf diesem Wege bei kostbaren Einzelngegenständen oft eine Zierde der Ausstellung für die spätere Zeit derselben verloren gehen wird, so darf man bei der grossen Masse anderer erwarten, dass sie sogleich wiederum ersetzt werden würden, ja, es liesse sich dabei eine Massregel ergreifen, welche den dauernden Bestand der Ausstellung während des ganzen für sie bestimmten Zeitraumes im Ganzen und Grossen sichern, und gewöhnlich dahin führen würde, dass nicht einmal der ausgestellte Gegenstand selbst hinweggenommen werden dürfte. — Es wäre hierzu nur ein wirklicher Bazar oder Markt, neben der Ausstellung, aus den Lagern der ausgestellten Gegenstände zu veranlassen. Diess könnte schon durch die einfache Gestattung geschehen, entweder in Räumen des Ausstellungsgebäudes selbst, gewöhnlich aber in Buden, welche in der Nähe desselben errichtet und vermiethet würden, solche Lager unterzubringen, wobei aber nur Aussteller zuzulassen seyn würden.

Auch die Beurtheilungs-Commission dürfte hierin vollkommene Beruhigung finden, denn hier würden ohne Weiteres die oft so schwer zu ermittelnden Verkaufspreise zu Tage liegen, und das massenhafte Auftreten der zu beurtheilenden Gegenstände würde einer gründlichen Forschung weit kostbarere Momente bieten, als der Abgang einiger, für die Industrie im Grossen, doch niemals

Digitized by Google

in erster Linie stehenden Artikel den Zweck ihrer Arbeit beeinträchtigen könnte. — Aber auch hier würde für die Commission Manches zu retten seyn, wenn man festsetzen würde, dass, wenn nicht ein Gegenstand wenigstens acht Tage ausgestellt, oder sogleich wiederum ersetzt werden würde, er jedenfalls von der Preisbewerbung ausgeschlossen bleiben müsste, überhaupt aber ein, während der Dauer der Ausstellung verkaufter und abgegebener und nicht wieder ersetzter, Artikel nicht auf Berücksichtigung bei dem Concurs rechnen könne.

Es kann nämlich der Commission die Fällung eines Urtheils in einer kürzern Frist als acht Tage um so weniger zugemuthet werden, als ihre Mitglieder nicht alle ihre Zeit der Ausstellung widmen können; eben so wenig wird es ihr in denjenigen Fällen möglich seyn, in welchen eine Vergleichung der Erzeugnisse gleicher Art, aus verschiedenen Anstalten hervorgegangen, zur Aufgabe wird, hinweggenommene Gegenstände hierbei in Erwägung zu ziehen.

Muss man nun freilich hierin eine Benachtheiligung, vielleicht gerade solcher Industriellen erblicken, welche durch die Preiswürdigkeit ihrer Waare sogleich Käufer gefunden haben, so hat doch immer der Verkäufer die Wahl, ob er, auf einen späteren Verkauf bauend, die Dauer der Ausstellung aushalten, und einen Verkäufer abwarten will, welcher sich dazu versteht, so lange zu harren, oder ob er auf etwa zu hoffende Auszeichnung von Seiten der Beurtheilungs-Commission verzichten, oder wenigstens es darauf ankommen lassen will, ob die Umstände sich so gestalten werden, dass ihm dennoch solche Anerkennung werden könnte.

Nur sehr bedauern kann man es daher, dass einem so energischen Manne, wie dem Director des belgischen Industrie-Museums, nicht die Gelegenheit gegönnt war, seine Idee praktisch zu gestalten. Wir aber wollen hoffen, dass die künftige deutsche Industrie-Ausstellung, unter Erwägung des Vorgetragenen, angeordnet werden möchte.

Mit der belgischen Industrie-Ausstellung wurde eine grosse Verloosung verbunden, welche sich bis zum letzten Tage einer lebhaften Theilnahme erfreute. Karmarsch hat sich gegen solche Verloosungen ausgesprochen; [1]) sie scheinen, wenn irgend wo, hier

1) S. dessen lehrreiche Abhandlung. Andeutungen zur Praxis der Ge-

Digitized by Google

zulässig, nur sollte man die Abänderung treffen, welche man auch bei dem rheinischen Kunstverein in Antrag brachte, blos Geldgewinne zu ertheilen, die aber nicht an den Gewinner ausgefolgt würden, sondern für welche er sich von den ausgestellten Gegenständen wählen könnte, was zu dem gewonnenen Preise zu erkaufen seyn würde. Hierzu wäre erforderlich, dass die Ausspielung zeitig genug vor dem Schlusse der Ausstellung sattfinden würde, damit die Gewinnenden noch Zeit hätten, einen Handel mit den Ausstellern abzuschliessen. Allerdings entstünden hierdurch Schwierigkeiten für den, nicht unbeträchtlichen, Absatz der Loose in fremde Länder, weil, bis der Gewinner erfährt, dass er gewonnen habe, Zeit und Gelegenheit seinen Geldgewinn zu einem Ankauf zu benützen, verstrichen seyn dürfte.

Es liesse sich in Berücksichtigung dieser Theilnehmer ein Mittelweg einschlagen, welcher auch manchem Anderen erwünscht seyn möchte.

Die Verloosungs-Commission würde, wie bisher, ihre Auswahl unter den ausgestellten Gegenständen treffen, sie aber nicht definitiv ankaufen, sondern nur, als zu Gewinnsten vorgeschlagen, bezeichnen, dagegen aber den Verkaufspreis erheben. Dem Gewinner des gewählten Gegenstandes würde es unbenommen bleiben, für die beigesetzte Werthsumme irgend einen andern Kauf mit irgend welchem Aussteller abzuschliessen, oder auch einen werthvolleren Gegenstand unter Beiziehung der gewonnenen Summe zu kaufen; würde er aber vor dem Schlusse der Ausstellung diese seine Absicht nicht zur Ausführung gebracht haben, so würde er den aus der Lotterie hervorgegangenen Artikel erhalten.

Hierbei würde indessen die Lotterie allen andern Käufern zu jeder Zeit weichen, so dass, wenn ein als Gewinn bezeichneter Artikel von dem Aussteller verkauft werden wollte, die Bezeichnung nicht nur kein Hinderniss, sondern sogar eine Empfehlung bilden würde.

Die Vortheile eines solchen Verfahrens wären sehr bedeutend; die Commission träte gegenüber den Ausstellern, wie den Käufern, aus einem höchst unpassenden, bevormundenden Verhältniss, in ein gefällig aushelfendes und berathendes, und ihr Wirkungskreis würde viel bisher Gehässiges verlieren.

---

werbeausstellungen. Polytechnische Mittheilungen von Volz und Karmarsch. Jahrg. 1845. 198 u. ff.

Digitized by Google

Von den, die Ausstellung vorbereitenden, Massregeln ist noch Folgendes zu erwähnen.

Auch hier war die Zulassung der Gegenstände an deren Qualität geknüpft, indem der erste Artikel der reglementarischen Bestimmungen vom 19. März bestimmt:

„Jedes Product, welches sich in seiner Art empfiehlt, wird zugelassen."

Karmarsch [1]) hat sich gegen derartige Bestimmung erklärt: weil dieselbe nicht consequent durchführbar, mithin unpraktisch sei; weil sie leicht zu Ungerechtigkeiten führe, weil sie, von den Localbehörden ausgeübt, dem Ausspruche des eigentlich competenten Richters, der Central- und Beurtheilungs-Commission, auf eine schreiende Weise vorgreife; weil sie unzweckmässig sei, indem, selbst die Richtigkeit des Urtheils der Localbehörden vorausgesetzt, nur Gutes zur Anschauung komme, folglich ein möglich vollständiges Bild der Landesindustrie nicht erhalten werde, und eine Erkenntniss dessen, was ihr fehle, und wo ihr zu helfen wäre, nicht zu erlangen sei.

Der letzte Punct allein ist wohl schon durchaus dahin entscheidend, dass man die Theilnahme an der Ausstellung lediglich dem Aussteller selbst zu überlassen habe. — Auch das tadelnde Urtheil der Oeffentlichkeit ist ein wichtiges, oft noch förderndere, Moment der socialen Erziehung, als das, häufig nur zu unverdient, gespendete Lob; lasse man es daher wirken; bald wird es jene Sichtung der Ausstellung hervorbringen, welche die richtige ist; nämlich den eigentlichen Pfuscher abzuhalten. Er, welcher sich in allen Industrieverhältnissen findet, kann zur Charakterisirung einer Industrie nichts beitragen; indessen mögen einzelne Verblendete immerhin herantreten, und eine bittere Erfahrung machen, welche ihnen die Augen über sich selbst öffnen kann.

Wird man sonach diese, übrigens bisher allgemein ergriffene, beschränkende Massregel nicht loben, so war dagegen erfreulich, dass die Handwerke, wie die Fabriken, als gleichberechtigt zugelassen wurden. „Sei es (das Product) aus einer Fabrik, aus einer Werkstätte hervorgegangen, sei es das Werk eines Künstlers, eines Handwerksmeisters oder eines einfachen Arbeiters, oder eines Gelehrten, oder eines Erfinders; — sagt die Instruction."

---

1) Betrachtungen — 153.

Digitized by Google

Das Ausstellungslocal war im Ganzen sehr schön und würdig zu nennen, es waren die ausgedehnten Räume des grossen neuen Entrepôts, das den Vortheil eines grossen geschlossenen Hofes und des geräumigen Bassins bot, in welchem ein kleines, ebenfalls ausgestelltes, Dampfboot lag, hierzu verwendet. — Allein die Aufstellung selbst liess ungemein Vieles und Billiges zu wünschen. Das erste Bedürfniss der Zugänglichkeit, ja das dringendste der vollkommenen Sichtbarkeit, war in wichtigen Theilen keineswegs befriedige, während Gegenstände, welche auch durch die genauesten Besichtigungen nicht beurtheilt werden können, sondern untersucht werden müssen, dicht vor den Beschauer gerückt waren. — So hatte man, um Einzelnes anzuführen, eine Zierde der Ausstellung, eine Glaslade mit 27 Spitzenfaden-Mustern, No. 35 bezeichnet, aufrecht, Gemälde-artig, an die hinterste verticale Wand des Auslegetisches gestellt, so dass man allerdings hübsch geordnete Fadensträngchen auf blauem Grunde erblickte, aber der Freundlichkeit des Aufsehers es zu verdanken hatte, wenn er die Lade herablangte, und so ein Product erkennen liess, was hohe Anerkennung hervorrufen musste; dabei lagen nun vorn bei dem Beschauer eine Anzahl gestrickter Waaren, welche gewiss Beachtung verdienten, allein dieselbe auch dann hätten erhalten können, wenn sie die Stelle mit der Fadenlade gewechselt gehabt haben würden. So hatte man Seife, Lichter, chemische Präparate, Zucker, Schmiere und derartige Dinge mit einer Sorgfalt an den Besucher herangerückt, wie wenn er sie mit der Loupe zu untersuchen gehabt haben würde, während mathematisch eingetheilte Instrumente theilweise hinten standen; kurz man musste klar anerkennen, dass der Geist eines Tapeziers bei dieser Anordnung ein höchst nachtheilig vorherrschender war. Wo möglich noch schlimmer war man mit andern Gegenständen daran; und man muss es aussprechen, dass die Aufstellungs-Commission hierin unverzeihlich tact- und einsichtslos verfahren ist. Konnte man schon kaum in die Mitte der Abtheilung gelangen, in welcher grössere Maschinentheile, und manche recht merkwürdige Einzelnheiten lagen, und musste man durch die fast lückenlose Umstellung dieser Abtheilungen sogleich einsehen, dass es höchst unerwünscht sei, wenn Jemand hierher dringen wolle, so war ein solches Wagniss bei dem Raum, welcher die so

Digitized by Google

höchst merkwürdigen Webestühle Depoorter's, für uns wohl das Interessanteste der ganzen Ausstellung, aufgenommen hatte, ganz unmöglich. Mag man nun auch von Raummangel sprechen, so wird man diese Entschuldigung sogleich fallen lassen müssen, wenn man hört, dass ein ganz uninteressanter grosser Jaquardstuhl dicht herausgerückt war, hinter welchem der so merkwürdige zweizettelige Webstuhl stand. Man wird aber gänzlich verstummen müssen, wenn man die Räume des obern Stockwerkes durchwandert, und hier eine fast dürftige Ausfüllung gefunden hat. Wollte man damit entschuldigen, dass man Gleichartiges hätte zusammenstellen müssen, so wird man auch diess nicht annehmen können, indem die Ausstellungs-Commission auch diesen Grundsatz durchgreifend auf das Empfindlichste verletzt hat. So fand man eine Modification des Depoorter'schen Webstuhles im zweiten Stock. Ich kann es nicht unterlassen, zu erklären, dass ich noch auf keiner der vielen Industrie-Ausstellungen, welche ich besuchte, eine solche planlose Zerrissenheit gesehen habe.

Nehmen wir den Katalog zur Hand, so finden wir ebenfalls Manches zu rügen. Er lässt hinsichtlich der Orientirung in den Räumen Alles zu wünschen, was um so störender fiel, als die Durchführung einer natürlichen Anordnung der Gegenstände so sehr zu vermissen war. — Es fehlte ein Orientirungsplan, wie er in Paris im Jahr 1844, auch in Berlin und Wien, beigegeben war. Einen im Katalog bezeichneten Gegenstand in dem Saale aufzusuchen, war unmöglich, man musste ihn zufällig entdecken, und hierauf seine Stelle wohl im Gedächtniss behalten.

Dadurch war auch das, sonst sehr dankenswerthe, alphabetische Sachregister, während des Besuches der Ausstellung selbst, fast unbrauchbar. Zudem ist dasselbe oft in solcher Allgemeinheit gehalten, dass es fast Nichts sagend wird; so findet sich eine Abtheilung mit der lakonischen Ueberschrift „Machines." Sehr belehrend ist die numerische Uebersicht der Ausstellenden, nicht allein nach den Provinzen, sondern selbst nach den Gemeinden; ein Vorgang, welcher allenthalben eifrige Nachahmung verdient, und auch für die Provinzen dahin erweitert in Wien befolgt wurde, dass die Aussteller selbst mit ihrer Ordnungsnummer aufgeführt sind.

Digitized by Google

Auch das Ausstellungsreglement und die auf die Ausstellung bezügliche Verordnung finden sich dem Kataloge vorgedruckt.

Hinsichtlich der Aufführung der Aussteller selbst in dem, nach fortlaufender Nummer angefertigten, Katalog, war sehr zu vermissen, dass derselbe nur den Wohnort und nicht die nähere Bezeichnung des Hauses in den grossen Städten angegeben hat, besonders für Brüssel war diess um so hemmender, als die Adressen nur sehr spärlich aufgelegt waren, die Aussteller sich fast niemals blicken liessen, und die Aufseher nur in seltenen Fällen Auskunft zu geben wussten. — Der Pariser Katalog hat diess wenigstens durchgreifend für Paris gethan. Ungerne entbehrte man auch die Bezeichnung früherer, den Ausstellern verliehener, Ehrenbezeugungen, wie solche der Pariser Katalog und nach ihm der Wiener enthalten hat.

Was die Behandlung des Publicums während der Ausstellung anbetrifft, so hing sie von der Einsicht und dem Bildungsstande der einzelnen Aufseher theilweise ab, was auch nirgends zu vermeiden ist. Die Aengstlichkeit, mit welcher die Berührung der Gegenstände versagt blieb, fiel oft in das Lächerliche; so sah ich einen Fremden, welcher die Pflugschaar eines rohen Pfluges berührt hatte, brutal zurechtgewiesen.

Sehr anerkennenswerth und nachahmungswürdig war die Einrichtung einer ganz anständigen und bequemen Restauration, am Eingange des obern Stockwerkes, also etwa in der Mitte der Ausstellungsräume.

Die Frage, ob ein Eintrittsgeld von den Besuchenden erhoben werden solle, ist unbedingt verneinend zu entscheiden. Der Zweck der Ausstellung ist, dem Aussteller dadurch nützlich zu werden, dass die grösstmögliche Anzahl Besuchender herantrete; ein Eintrittsgeld bewirkt, dass zwar immerhin sehr viele kommen, allein nur als Neugierige, zu einmaliger Durchwanderung der Räume; kurz, es ist ein kräftiges Abhaltungsmittel eines wirksamen Verkehrs des Consumenten mit dem Producenten. Zudem führt dasselbe immer, durch die ertheilt werdenden Freikarten, zu Ungerechtigkeiten, und zwar gerade gegen die unbemittelten Stände. Der Angesehene und Wohlhabende hat stets Verbindungen, durch welche er, selbst ungesucht, Freikarten erhält; der Aermere weiss sich solche nicht leicht zu verschaffen. Es ist

Digitized by Google

daher sehr zu wünschen, dass künftige deutsche Industrie-Ausstellungen das Beispiel Berlins — ein Eintrittsgeld zu erheben — nicht nachahmen, sondern hierin Paris und Wien zum Muster nehmen möchten.

In Brüssel hat man ein gemischtes System in Anwendung gebracht. Sonntag, Mittwoch und Freitag war freier Zutritt, Montag, Donnerstag und Samstag hatte man ein Eintrittsgeld von 50 Cent. zu erlegen, der Dienstag war ausschliesslich für die Mitglieder der Beurtheilungs-Commission bestimmt; einige Fremde fanden jedoch auch durch diese Einlass.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen, welche besonders im Interesse künftiger Ausstellungen Aufmerksamkeit suchen, wenden wir uns zu den Ausstellern und ihren Producten.

Die Theilnahme der einzelnen Provinzen Belgiens und ihrer Ortschaften war folgende:

Provinz Anvers.

Ort	Anzahl
Anvers	35
Berchem	1
Borgerhout	5
Calmpthout	1
Contich	1
Herenthals	3
Lierre	5
Malines	17
Tornhout	4
Waelhem	1
Zusammen	73

Provinz Brabant.

Ort	Anzahl
Aerschot	1
Alsemberg	1
Auderlecht	3
Assche	2
Auderghem	1
Boitsfort	1
Summe	9
Uebertrag	9
Braine-le-Château	1
Brüxelles	332
Clabecq	1
Court-St.-Étienne	1
Cureghem	1
Diest	2
Etterbeek	3
Forest	2
Hal	1
Jette-St.-Pierre	1
Ixelles	21
Jodoigne	1
Koekelberg	1
Laeken	6
Leefdael	1
Leuw-St.-Pièrre	2
Louvaix	9
Marbaix	1
Molenbeek-St.-Jean	35
Summe	431

Digitized by Google

Uebertrag	431
Nivelles	8
Rebecq-Rognon	1
Saventhem	1
Scharbeck	4
St.-Gilles	2
St.-Josse-ten-Noode	13
Tirlemont	4
Vilvorde	2
Zusammen	467

Provinz West-Flandern.

Ardoye	1
Bellighem	1
Bruges	56
Cachtem	1
Commines	1
Courtrai	33
Dixmude	1
Gheluwe	1
Heule	2
Jngelmunster	1
Jseghem	3
Lendelede	1
Loo	1
Luingne	2
Messines	4
Moorseele	1
Mouscron	1
Ostende	1
Pitthem	1
Poperinghe	1
Rolleghem	1
Roulers	7
Rumbeke	2
Wevelghem	1
Ypres	6
Zusammen	131

Provinz Ost-Flandern.

Aeltre	1
Alost	8
Audenaerde	1
Caprycke	1
Cruysauthem	1
Deynze	1
Eecloo	9
Gand	71
Gilles-Waes	1
Gontrode	1
Grammont	6
Haeltert	1
Hamme	1
Herzele	1
Houtem-St.-Liévin	1
Kerexken	3
Lokeren	6
Lovendeghem	1
Ninove	1
Renaix	1
Russeignies	1
St. Nicolas	5
Sinay	1
Tamise	2
Termonde	3
Thielrode	1
Waestmunster	1
Wetteren	1
Zele	7
Zusammen	139

Provinz Hainaut.

Ath	5
Baudour	2
Binche	2
Boussu	1
Summe	10

Digitized by Google

Uebertrag	10
Braine-le-Comte . . .	1
Casteau	1
Charleroy	2
Châtelet	1
Chatelineau	1
Couillet	2
Cuesmes	1
Enghien	1
Fayt-lez-Seneffe . . .	1
Fontaine-l'Évêque . . .	3
Ghislenghien	1
Gosselies	1
Haine-St.-Pierre	1
Hellebecq	1
Horrues	1
Houdeng-Aymeries . . .	1
Houdeng-Goegnies . . .	1
Jemappes	2
Leuze	2
Lodelinsart	2
Macon	1
Marchienne-au-Pont . .	1
Marcinelle	1
Marcq	1
Monceau-sur-Sambre . .	2
Mons	9
Montigny-sur-Sambre . .	1
Morlanweltz	1
Neufville	2
Rance	3
Rombaux	1
Ronquières	1
St.-Vaast	2
St.-Pierre-Capelle . . .	1
Soignies	4
Strepy-Bracquegnies . .	1
Summe	69

Uebertrag	69
Templeuve	1
Thumaide	1
Tournay	14
Trazegnies	1
Viesville	2
Wasme	1
Zusammen	89

Provinz Liège.

Beyne-Heusay	1
Bilstain	1
Chaufontaine	1
Chênée	1
Forêt	1
Herstal	2
Herve	1
Huy	5
Liège	61
Limbourg	1
Nessonvaux	1
Sclessin-lez-Liège . . .	1
Seppenaeken	1
Seraing	2
Spa	3
Stavelot	1
Verviers	14
Visé	1
Zusammen	99

Provinz Limbourg.

Hasselt	4
Lommel	1
Marlinne	1
St.-Trond	3
Tongres	3
Zusammen	12

Digitized by Google

Provinz Luxembourg.

Aubange	1
Bettelange	1
Bertrix	2
Bouillon	1
Ethe	1
Herbeumont	2
Lasoye. Eisenwerke	1
Laviot	1
Martelange	1
Neufchâteau	1
Sibret	1
Sugny	1
Zusammen	14

Provinz Namur.

Andenne	3
Anthée	1
Bouvigne-lez-Dinant	1
Bruly	1
Chaumont	1
Ciney	2
Dinant	8
Summe	17
Uebertrag	17
Erneton	1
Erpent	1
Gimnée	1
Marche-les-Dames	1
Moulins	1
Mozet	1
Namur	20
Saint-Marc	1
Somzée	1
Thy-le-Château	1
Zusammen	46

Zusammenstellung.

Provinz Anvers	73
„ Brabant	466
„ Westflandern	131
„ Ostflandern	139
„ Hainaut	89
„ Liège	99
„ Limbourg	12
„ Luxembourg	14
„ Namur	46
Zusammen [1]	1069

Nach Industriezweigen geordnet gibt die officielle Uebersicht die Zahl der Nummern:

Stahl, Gegenstände v. Stahl	2
Ackerbauwerkzeuge	12
Anatomische Gegenstände	2
Ausgestopfte Thiere	3
Beleuchtungsapparate	7
Schiefer	8
Architektonische Modelle, Dächer, Thürme, Treppen u. s. w.	4
Waffen	17
Bijouterie	8
Spielzeug [2]	3

1) Der Katalog enthält 1070 Nummern; die letzte Nummer ist aus Molenbeek-St.-Jean, wahrscheinlich ist sie nicht in die Uebersicht aufgenommen; alsdann wären für Brabant, statt der angegebenen 466, 467 zu rechnen.

2) No. 877, eine Sammlung verschiedener Kleinigkeiten in Elfenbein und Pallisander, als Bouquethalter, Cigarrenhalter etc., kommt zwar auch hier

Digitized by Google

Holzarbeiten, gedreht, geschnitzt etc.	15
Gewirkte Waaren	3
Kerzen	5
Gebrannte Steine	3
Stickereien	9
Broncewaaren	6
Bürsten	6
Kalligraphie	5
Kanonenguss	2
Cautchoucartikel	2
Chaisenbau	17
Spielkarten	4
Cartons	2
Arbeiten in Steinpappe	2
Hutmacherei	6
Gezogene Talglichter	1
Hanf	2
Kesselschmiedwaaren	13
Haararbeiten	2
Cichorie	1
Chemische Producte	40
Chirurgische Instrumente	7
Chocolade	1
Wachsarbeiten	3
Meiselarbeiten	8
Nägel, Zwecken etc.	4
Leim	6
Seilerei	4
Saiten für Instrumente	1
Schusterarbeiten	20
Corsets	11
Baumwollenstoffe, Cotonnets	44
Messerschmiedarbeiten	4
Rosshaarartikel	6
Krystallwaaren	6
Kupferwaaren	15
Daguerreotype	1
Künstliche Zähne	3
Spitzen	48
Vergoldungen	5
Tücher	12
Militärausrüstungs-Gegenstände	4
Buchstabenmalerei, Nachahmung alter Manuscripte	1
Gegenstände in Zinn	3
Fayencewaaren	4
Eisen; Gegenstände — Guss- und affinirtes Eisen — Hufeisen — Draht	41
Eisenblech — verschiedene Blechfabrikate	2
Faden — Leinen — Gewebe, Spitzenfaden, Seide, Stoffe, Baumwollenfaden[1])	43
Künstliche Blumen	8
Handschuhe	5
Spiegel	2

vor, allein dieselbe Nummer ist auch unter den Holzarbeiten aufgeführt, wesshalb sie hier weggelassen wurde.

1) Die Uebersicht gibt fälschlich hier No. 26 und 171, weil der Abschreiber lin, statt laine gelesen hat. No. 805, welches hier eingerechnet ist, enthält unter Anderem gemischte Gewebe, und kommt auch bei den Seidenwaaren vor. Auch ist hier No. 663, Tischzeug, aufgeführt, was auch unter dieser besondern Rubrik wiederum auftritt, wesshalb wir diese Nummer hier nicht aufgenommen haben.

Digitized by Google

Arbeiten des Grabstichels[1])	1
Irdene Waaren	1
Kleidungsstücke	13
Uhrmacherei	10
Tischzeug	15
Wolle — Stoffe und Gewebe, gesponnene und nicht gesponnene Wolle	51
Messingartikel	3
Korkartikel, — Stöpsel, verschiedene andere Gegenstände	1
Flachs	4
Lithographie	10
Maschinen	121
Marmorarbeiten	13
Mathematische Instrumente[2])	3
Bauschreinerei	7
Meubles	49
Mineralien, Erze	3
Modeartikel	5
Musicalische Instrumente	29
Matten	2
Optische Instrumente	1
Gold- und Silberarbeiten	12
Kirchenschmuck	12
Verschiedene Werkzeuge; Nadeln, Sicheln, Sensen, Feilen, Raspeln, Sägen, Zieheisen	4
Papparbeiten	11
Bunte Papiere	5
Regenschirme	3
Parfümerie	1
Eingelegte Boden	1
Passementerie	7
Kämme, in Büffelhorn, Schildkröten und nachgeahmte Schildkröten	1
Perruquen, toupets etc.	9
Steine; gesägte Platten, Schleifsteine	3
Tabackspfeifen	2
Exercierapparat für Cavallerie	1
Gypsgegenstände	4
Bleiartikel, Schrote etc.	4
Oefen	26
Porcellaine	10
Zinn- und irden Geschirr	3
Genauigkeits-Werkzeuge (instruments de précision)	15
Buchbinderei	13
Holzschuhe	1
Seife	8
Sattlerei	10
Schlosserei	14
Seidenartikel	15
Zucker	2
Taback	2
Tabletterie	1
Schneidwerkzeuge	1
Gerberei	33

1) Die Uebersicht rechnet hierher ebenfalls No. 153, zwei Platten, eine Locomotive darstellend, in Steinstich, während sie doch eine besondere Rubrik Lithographie hat; wir nehmen diese Nummer daher dort hin.

2) No. 907, Massstäbe, ist auch hier aufgenommen, während dieselbe auch unter den instrumens de précision vorkommt, wohin sie gehört, wenn einmal diese Rubrik zugelassen wird. Wir haben sie dorthin verwiesen.

Digitized by Google

Teppiche	8	Typographie	12
Tapeten	2	Korbmacherei	3
Färberei	2	Nudeln und sonstige Teigwaaren	1
Gegenstände in Erde	4	Holzschrauben	4
Leinwand — Segeltücher	64	Glasmalerei	2
Wachstuch	2	Glaserei (Fensterglas) Rahmen, Glaspapier, Glastuch	7
Metalltuch	2	Zinkartikel	8
Blechartikel	3		
Fassbinderei	6		
Ziegel	3		

Durchwandern wir nun die Räume und suchen wir das hier Zerstreute zu einer systematischen Uebersicht zu ordnen, so mag uns hierzu die vergleichende Technologie, wie schon früher [1]), dienen. Sie führt uns zuerst zu den Metallen als Arbeitsstoff, unter ihnen zum Eisen.

Hier kann man dann wirklich ab ovo beginnen, indem unter No. 735 der Baron Decartier D'Yve von Namur 120 Eisenerze nebst 120 Mustern von Gusseisen, welche aus 49 Gemeinden des Bezirkes von Philippeville stammen, vorgelegt hatte.

Einmal mit diesem wichtigsten Rohstoff beschäftiget, begegnet uns als eine wahre Seltenheit im Kreise belgischer Eisenfabrikation, ein schönes Stück Gusseisen, unter No. 267 mit Holzkohlen erzeugt, aus der Giesserei des Barons Adolphe de Rosée zu Anthée, Provinz Namur, dem einzigen Theile Belgiens, in welchem neben belgisch Luxemburg dieses Brennmaterial noch beibehalten ist; und doch wurde erst 1788 von Needham die Benutzung der Steinkohlen in Belgien zur Sprache gebracht, und es mussten an 40 weitere Jahre verfliessen, und die günstigen Erfahrungen der Kanonengiesserei in Lüttich musste vorhergehen, ehe der Riesenschritt zur Begründung der belgischen Industrie wirklich geschah. 1824 erst kamen die ersten Hochofenerzeugnisse mittelst Cokes durch Huart zu Hauchis und in demselben Jahr durch Cockerill

---

1) S. Blicke auf die Ausstellung der Erzeugnisse französischer Industrie zu Paris im Frühsommer 1844 vom polytechnischen Standpuncte. Polytechn. Mittheilungen 1844, p. 141 u. f.

zu Seraing zum Vorschein. Was nun aber unsere Aufmerksamkeit in positiver Weise in Anspruch nimmt, ist wiederum, wie damals in Paris, das hämmerbare, affinirte Gusseisen [1]), und zwar in einem neuen, höchst überraschenden und merkwürdigen Wirkungskreise. Die Geschichte der Technologie kennt kaum einen Gegenstand, welcher allen Anstrengungen so beharrlich getrotzt hat, als die mechanische Anfertigung der Schlösser der Feuergewehre. Der Wunsch, diesen schwierigsten, in seiner Anfertigung zeitraubendsten, Theil der Feuerwaffen durch beschleunigte Fabrikationsmethode zu erhalten, musste bei dem ungeheuern Bedarf sich schon sehr frühe geltend machen; 20 einzelne Stücke waren dabei in das Auge zu fassen. — Der leitende Gedanke war, alle Theile der Schlösser so übereinstimmend herzustellen, dass man sie alle unter einander mengen, und aus ihnen dann beliebig ein Schloss zusammensetzen konnte. Man hiess solche Schlösser daher identische. Im Jahr 1722 wurden sie in Frankreich vorgeschlagen, zehn Jahre hindurch auf Befehl der Regierung probirt und aufgegeben. 1785 brachte man sie wiederum in Antrag. Der berühmte Gribeauval befahl ihre Untersuchung, sie war lange dauernd und kostbar. Besonders war es ein gewisser Blanc, durch seinen Dienst als Controleur mit der Waffenfabrikation vertraut, und schon durch die Einführung des Stanzens in diesem Industriezweig vortheilhaft bekannt, welcher dem Minister 50—60 derartige Schlösser vorlegte. Sie waren auf Stanzmaschinen entstanden, welche damals mit grossen Kosten von der Regierung zu Vincennes aufgestellt waren. Die Schlösser, an welchen begreiflicher Weise Nichts gespart war, waren schön und in gutem Stand, sie wurden in Gegenwart Gribeauval's auseinander genommen; man griff aus den Theilen einige heraus, so wie diess der Zufall gab, und aus diesen setzte man nun Schlösser zusammen, an welchen man aber bald den Mangel genauen Passens der Theile bemerkte.

Man liess sich hierdurch nicht niederschlagen; zu Roanne wurden die Bestrebungen fortgesetzt; die Akademie hatte der Methode Beifall geschenkt, und die Revolution zeigte die Wichtigkeit

---

1) S. auch darüber „meine Betrachtungen etc." in dieser Zeitschrift, 1844, 628 u. f.

Digitized by Google

der Aufgabe in höchster Dringlichkeit. Da erhielt dieselbe endlich eine definitive Abweisung für die Kriegswaffe, welche bis auf unsere Tage in Kraft blieb. Ein Prüfungsprotocoll vom 7. Ventôse des Jahres X der Republik, erklärt, dass von 492 mit aller denkbaren Sorgfalt angefertigten identischen Schlössern, welche man seit zehn Jahren von Akademie zu Akademie, von Commission zu Commission, von einer Gelehrtenstube in die andere geschickt hatte, und welche der Probe, der Zerlegung und willkürlichen Zusammensetzung unterworfen worden waren, nur 152 zu gebrauchen waren, die andern aber ziemlich beträchtliche Reparationen erforderten. Auch hatte sich herausgestellt, dass man 1067 Stunden 49 Minuten gebraucht hatte, um 37 identische Schlösser anzufertigen, während nur 555 Stunden erfordert wurden, um auf gewöhnlichem Wege dieselbe Anzahl zu verfertigen. — Indessen man wollte damals nicht sehen, dass dieses Ergebniss ein ablehnend entscheidendes sei, im Gegentheil, es wurde hierin ein so unzweifelhafter Sieg erblickt, dass man ein Jahr darauf befahl, die identischen Schlösser ausschliesslich anzuwenden. Doch die Exaltation erkaltete, und man gab die Sache auf.

„Wenn man, sagt Gassendi [1]), von 1722 an die unfruchtbare Untersuchung, welche man acht bis zehn Jahre hindurch fortsetzte, niedergeschrieben haben würde, so hätte man nicht im Jahr 1793 50,000 Thaler mit reinem Verlust ausgegeben, den übrigen Aufwand, welcher dabei unterlief, ungerechnet." — Rein verloren waren nun aber diese Summen für den betreffenden Industriezweig denn doch nicht. Man behielt in den Gewehrfabriken zu Saint-Etienne und Versailles die Anfertigung einiger Gewehrschlosstheile auf mechanischem Wege immer bei, allein man hatte nicht die Absicht identische Schlösser zu bilden, sondern nur die Vorarbeit bis zu einem gewissen Grade hierdurch zu leisten. Diese Methode ist in der That von hohem praktischem Werthe. Schon wenn man nur das Stanzen des Schlossblechs und nur eines Theiles, oder zwei weiterer Stücke zuliess, was selbst von strengern Beurtheilern gestattet wurde, war das Schloss um 20 Sols wohlfeiler zu erhalten. Der Preis des ganzen Schlosses war 3 fr. 15 sols $6\frac{1}{2}$ den., so

1) Aide mémoire à l'usage des officiers d'artillerie de France. 5me édit. T. II, 591. — S. auch Mémoire sur la fabrication des armes portatives de guerre, par Cotty p. 63 et 72.

Digitized by Google

dass also eine Ermässigung von 26—27 Proc. eintrat. — Merkwürdiger für uns, als diese immerhin bedeutende Preisermässigung ist nun aber die Thatsache, dass diese beschleunigte Methode zur Zeit der französischen Herrschaft in Belgien, auch 1804 durch Feuillet [1]) nach Lüttich kam, woselbst eine der besten Gewehrfabriken des Kaiserreichs, umgeben von einer in dieser Beschäftigung schon seit lange geübten Bevölkerung, entstand. — Hier erhielten sich diese identischen Schlösser, obwohl in beschränkter Anwendung, indem sie zwar nicht für die besseren Gewehre, wohl aber für diejenigen zweiter und dritter Qualität im Gebrauche blieben. Als man daher aus England und Frankreich Gusseisen erhielt, welches sich kalt hämmerbar zeigte, und alle Eigenschaften eines guten Schmiedeeisens nachwies, auch in der Anwendung dasselbe vielfach ersetzte, als in Lüttich selbst, dem ersten Gewehrfabrikations-Orte der Welt, welcher mehr producirt, als alle Fabriken Frankreichs zusammen genommen, und Birmingham, die grosse Waffenfabrik Englands, hinter sich lässt, der Besitzer eines Importationspatentes sich niedergelassen hatte, da konnte der Versuch wohl nicht ausbleiben, das, was Leroi in Frankreich ohne Erfolg in Kupfer ausgeführt hatte, nämlich die Schlosstheile zu giessen, nunmehr in dem viel versprechenden neuen Stoff zu erproben. Und so sah man nun von Nagelmaekers und Lesoinne aus Lüttich unter No. 824, neben einem reichen Sortiment Holzschrauben, Schlossereistücken und anderen Artikeln, eine ganze Auswahl von den Theilen des Gewehrschlosses, und von Gewehrgarnituren, welche letztere indessen schon 1844 in Paris zu finden waren, Alles von diesem hämmerbaren Eisen, wobei schöne Damascirung zu bemerken war [2]). Aber das volle Gewicht dieser Vorführung fühlte man erst bei der reichen Ausstellung von F e u e r w a f f e n. Hier fand man diese Theile in vielfacher

---

1) Briavoinne I, 273 sagt: „en 1804, la fabrication des platines identiques fut t r o u v é e à Liège p. M. Feuillet.“ Offenbar unrichtig.

2) Das hämmerbare Gusseisen hat in Deutschland, in und ausserhalb des Zollvereins Eingang gefunden; besonders ist die fabrikmässige Anwendung dieses Stoffes auf die Anfertigung der Gewehrschlösser in grossem Massstabe, zu Neunkirchen in Niederösterreich von Brevilliers & Cie. und in Traisen bei Lilienfeld zu erwähnen. Knecht und Söhne in Solingen hatten schon ein derartiges complettes französisches Gewehrschloss auf der Berliner Ausstellung von 1844.

Digitized by Google

Anwendung. Nirgends hätte sie wohl einflussreicher werden können, als gerade in Lüttich. Obgleich die beschleunigte Methode durch die Franzosen hierher gedrungen war, so konnte sie dennoch nicht eigentlich wurzeln, weil die ganze Fabrikation auf den Particularbetrieb basirt war und diess bis jetzt noch immer durchgreifend der Fall ist. In Folge dieser Anfertigung aller Gewehrtheile aber in den Häusern der einzelnen Arbeiter musste Alles wesentlich Handarbeit bleiben, was für die Güte der Gewehre nur vortheilhaft seyn konnte. Man weiss, dass dieses Verhältniss ganz dasselbe ist, in welchem die Gewehrfabrikanten von Birmingham sich befinden [1]). Auch dort wird nun das hämmerbare Gusseisen zu gleichem Zweck verwendet, so dass der Besitzer des Einführungspatentes in Lüttich schon auf einen grossen Betrieb hinsichtlich der Anwendbarkeit seines Rohstoffes sich stützen konnte. — Ohne im Geringsten den Arbeitskreis zu ändern, konnte man alle Schlossarbeiten — die Hauptformen — kaufen, und wurde so der rohen, verhältnissmässig schlecht bezahlten, Feilarbeit überhoben und nur auf die Ausarbeitung der genauen Form angewiesen.

Man wird die, hierdurch erzielte Ersparniss etwa auf 25 Proc. des Gesammtpreises des Gewehrs anschlagen können. Nähme man daher den Gesammtpreis eines französischen Infanteriegewehrs mit Gassendi zu 17 Fr. 11 Sols 2 Den., so wird derselbe hiedurch auf ungefähr 13 Fr. 3¼ S. herabgesetzt werden. Nimmt man ferner die schon 1839 zu Paris von Cessier ausgestellt gewesenen Flinten zu 12 Francs, als Ausgangspunct, so würde ein Preis von 8 Fr. entstehen. Die Ausstellung zeigte nun einen noch bedeutenderen Erfolg, da man leichte Gewehre zu 5 Fr. 55 Cent., Pistolen aber zu 2 Fr. 90 Cent. das Paar fand. Sie waren bei Vivario-Plomdeur aus Lüttich in grosser Auswahl unter Nr. 701 zu sehen. 28 verschiedene Modelle von einfachen Gewehren, doppelten Jagdgewehren, Sammlung in Kisten mit 50 Taschenpistolen waren ausgelegt. Daneben herrliche Luxusgewehre, von welchen der König eines erkaufte. Der Aussteller versicherte mit den einfachen Gewehren zu obigem, fast unglaublichem, Preise ein sehr schönes Geschäft zu machen. Sie gehen besonders in Masse in die

---

1) S. über diesen Industriezweig in Birmingham: Dupin voyages dans la Grande-Bretagne, force militaire, Vol. I, p. 98, und meine Bemerkungen über die brittische Landmacht p. 530.

Wallachei und auch nach der Türkei, und es kann der Nachfrage nicht genügt werden.

Sehr merkwürdig waren ferner die Bajonette aus demselben Material, besonders auch die Hufeisen.[1] Die Theile von Fenster-Cremailleren, Kettenringe und Gusslöffel sind ebenfalls zu erwähnen.

Es wäre Schade, wenn die Befürchtung Jobard's für die Zukunft des hämmerbaren Gusseisens in Belgien verwirklicht würde. Die Patentnehmer sind nämlich mit der Entziehung des Patentes bedroht, welches indessen ohnediess in zwei Jahren erlöschen wird, da dasselbe 1834 ertheilt wurde. Das belgische Patentgesetz verlangt, dass die zu patentirende Sache nirgends publicirt sei; nun beruft sich der Gegner darauf, dass schon Saussure die Methode der Darstellung des hämmerbaren Eisens bekannt gemacht habe, und es steht dadurch allerdings schlimm mit dem verliehenen Patent. Es ist aber der Fabrikprocess einer grossen Aufmerksamkeit und Sorgfalt bedürftig, und es kann sich kaum fehlen, dass, da er ohne besondere Umstände im Kleinen ausführbar ist, ein jeder Arbeiter darnach für seinen Bedarf greife, hierdurch aber eine Masse schlechten Stoffes verbreitet, und somit das ganze Verfahren in Misscredit kommen und bald ganz verpönt werden wird.

So überraschend die oben angegebenen Preise der Feuerwaffen sind, so sind sie dennoch einer weiteren Reduction fähig. Die belgische Fabrikation hat sich noch nicht der mechanischen Anfertigung der Gewehrschäfte bemächtiget; eines Momentes von solch ökonomischer Bedeutung, dass die französische Regierung dem Erfinder Grimpé im Jahre 1836 die Summe von 300,000 Fr. für die Abtretung seiner Verfahrungs-Art bewilligt hat. Es würde durch Einführung dieser beschleunigten Methode 33 Proc. an dem Gewehrschaft und also an dem Gewehr noch 1 weiterer Fr. zu ersparen sein.

Hinsichtlich der Feinfabrikation der Gewehre ist ein Brüsseler, Jansen, in äusserer Vollendung unübertrefflich aufgetreten. Seine Doppelgewehre, Pistolen, Waidmesser, Hirschfänger, und besonders sein Jagdgewehr, genre Louis XV., boten einen herrlichen Anblick.

---

1) Auch zu Berlin sah man 1844 Hufeisen aus diesem Stoffe.

Digitized by Google

Die 1839 von Briavoinne [1]) erhobene Klage über die Abnahme dieses wichtigen Industriezweiges finden nun keine Anwendung mehr. Von 1840—1842 war die Ausfuhr belgischer Waffen im Steigen, nämlich [2])

1840 . . 2,064,796 Francs.
1841 . . 2,418,277 „
1842 . . 2,487,590 „

Was nun aber mehr gilt, als diese Zahlen, das ist die Aussage der Fabrikanten selbst, dass ihr Geschäft blühe. Von ihnen wird die jährliche Production, durch 2000 Arbeiter erzeugt, auf 600,000 Stück geschätzt, so dass man wohl den höchsten Stand der Fabrikation, welcher im Jahr 1836 mit einem Werth von 7 Millionen Franken aufgeführt wurde [3]), wiederum voll erreicht haben wird.

Es ist sehr belehrend, einen Blick auf den Markt zu werfen, welcher den belgischen Waffen eröffnet ist. Wir entnehmen das Material aus dem Tableau des principaux objets et des valeurs composant le commerce extérieur etc. Heuschling's Supplément.

Länder.	Jahre.			
	1839.	1840.	1841.	1842.
Nach:	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Frankreich	714,639	687,658	887,417	919,703
Preussen	4,313	4,267	4,124	12,420
Hansestädte	91,965	184,472	123,919	123,097
Beide Sicilien	88,540	29,160	—	—
Russland	100	17,000	16,870	76,672
Türkei mit d. Inseln des Archipels	271,650	58,470	18,120	108,120
Syngapore, englisches Comptoir	—	—	—	23,830
Vereinigte Staaten	151,232	112,950	187,135	113,545
Brasilien	231,673	314,427	387,230	343,763
Rio de la Plata	37,060	1,300	65,940	65,166

Weitere Ausfuhren gehen nach Algerien, nach Java und Summatra, nach Griechenland und den Inseln des Archipels.

Der Schrecken, welcher sich Briavoinne's bemächtigte, rührte daher, dass die Bestellungen aus Brasilien im Jahr 1838 ausgeblieben waren, was, wie unsere Uebersicht lehrt, gerechte Bestürzung erzeugen konnte.

1) A. a. O. — 2) Heuschling, supplément p. 48.
3) Heuschling et Van-der-Maelen p. 139.

Digitized by Google

Zu den Exportländern sind nun aber in letzterer Zeit, und zwar, wie schon erwähnt, mit grossem Gewicht die Donaufürstenthümer, besonders die Moldau, gekommen.

Unter den geschmiedeten und gewalzten Eisen treten besonders diejenigen hervor, welche zum Dienste der Eisenbahnen bestimmt sind. So fand man unter Nr. 2 von der société anonyme des Forges de Clabecq, von Nestor und F. C. Godard dirigirt, eine rohe Achse, ohne mechanische Hülfsmittel, blos mit Amboss und dem gewöhnlichen Hammer bearbeitet, wie solche für die Staatseisenbahnen angenommen sind. Zum Beweis ihrer Vorzüglichkeit war ein, wie das vorhergehende geschmiedetes gleiches Stück beigelegt, welches im Abnahmemagazin zu Malines durch eine Uebergewaltprobe mittelst eines 420 Kilogramme schweren, 5 Mètres herabfallenden, Blocks, kalt im rechten Winkel gebogen worden war.

In diesem Rückgriff der Eisenbahndirection auf die Handarbeit, mit Ausschluss der Maschinen, liegt die ernste Aufforderung, genaue Untersuchung über den Einfluss gewaltiger plötzlicher Compression auf die Beschaffenheit des Eisens anzustellen.

Hinsichtlich der Schienenform ist zu bemerken, dass sie diejenige mit doppelten Champignons ist; es waren Schienen von verschiedenem Gewichte vorhanden.

Nr. 1 société anonyme des hauts fourneaux de Monceau-sur-Sambre, Director Henri Goffard, zeigte drei Modificationen zu 34, 27 und 22 Kilogr. das Stück von 1 Mètre Länge. Hierbei mag die in Deutschland noch nicht hinlänglich bekannte und unverzüglich nachzuahmende Einführung der Schutzschienen oder Gegenschienen auf den belgischen Staatsbahnen angeführt werden. Sie wurden zuerst an der atmosphärischen Eisenbahn bei Dublin in Anwendung gebracht, um das Ausspringen der Räder aus den Geleisen zu verhüten. Bekanntlich ist dieser Vorgang die Ursache der weitaus häufigsten Unglücksfälle auf den Bahnen; es kommt vorzugsweise bei Krümmungen vor, wenn diese mit zu grosser Geschwindigkeit befahren werden. Es kann jedoch auch auf geradliniger Bahn durch Fehler derselben dieses Ausspringen stattfinden. Man sieht desshalb in Belgien, und vorzüglich ist die Strecke im Vesdre Thal daran reich, den inneren Schienenstrang der Krümmung von einer concentrischen, leichteren, auf eisernen Böckchen frei und höher liegenden Schiene so

Digitized by Google

begleitet, dass die Räder ohne anzustreifen zwischen beiden sich bewegen, dass sie aber, wenn sie eine schiefe Richtung annehmen sollten, an beiden Schienenstreifen und daher von dem Hinauf- und Uebersteigen der Schienen abgehalten würden. Ueberall wo sich zur Seite der Bahn Abhänge befinden, ist dieses Schutzmittel auch bei geradlinigen Strecken angebracht. Bekanntlich hat Crelle [1]) vorgeschlagen, längs der ganzen Bahn, und innerhalb der Stränge, eine doppelte Lage Längenbalken auf ähnliche Weise anzubringen. Man wird wohl vorerst dem belgischen Verfahren den Vorzug geben müssen, da es weit bequemer, wohlfeiler und besonders dauerhafter ist und den genügenden Schutz verspricht. Eine wahrhaft naive Methode der Anlage der Schutzschienen hatte man unter Nr. 634 zu belächeln, der sinnreiche Proponent ist ein Herr Jutenot von Bruxelles; er hatte ein Modell ausgestellt, an welchem zwischen den beiden Schienen ein dritter Parallelstrang hinlief, dessen Champignon von einer wohlanschliessenden Zwinge, welche von der Mitte des Wagens herabzieht, umfasst wird.

Unter den von der société anonyme de Couillet, Director Henrard, ausgestellt gewesenen Bahnrädern befand sich unter Nr. 828 c ein Waggonrad, wie solches auf den Staatseisenbahnen eingeführt ist. Die Speiche geht in der Nähe des Kranzes in zwei Krümmungen zum Anschluss an letzteren aus einander, so dass ein leerer, durch drei Bögen gebildeter .dreikantiger Raum entsteht; dieser ist mit einem wohlpassenden Holzstück ausgefüllt, welches durch drei, in dasselbe geschlagene eiserne Keile an die Bogenstücke der Speichen und des Kranzes angetrieben werden. Es entsteht dadurch eine elastische Zwischenlage an der, den Brüchen besonders ausgesetzten Verbindungsstelle von Kranz und Speichen.

Die Eisenwalzwerke wurden im Jahr 1821 von Orban zu Grivegnée in der Provinz Lüttich zuerst in Belgien eingeführt; ihm folgten Hannonet und Cockerill. Leraing, jetzt société anonyme des établissements de John Cockerill, Director Pastor, hatte unter Nr. 989 ausser einem Balancier mit Parallelogramm,

---

1) Journal für die Baukunst, Bd. 25, und daraus besonders abgedruckt: Hölzerne Schutzschienen auf Eisenbahnen; ein sicheres, verhältnissmässig wenig kostbares und auch auf schon vorhandenen Eisenbahnen anwendbares Mittel, zu verhüten, dass die Wagenräder die Schienen verlassen. 1847.

Digitized by Google

Kolbenstange und Ventil, eine Ausschöpfmaschine von riesenhafter Dimension und vollendetstem Guss, unter andern auch einen trefflich gewalzten Eisenstab eingeschickt und dadurch seinen alten Ruhm gewahrt. Besonders interessant waren die rautenförmig gerippten gewalzten Bleche, zum Randboden der Locomotiven, durch welche Rippung die gehörige Sicherung der Bedienung gegen Ausgleiten erzielt wird; eine Vorsichtsmassregel, welche in Deutschland noch nicht gewürdiget ist und unverzüglich angenommen werden sollte. Auch das Werk zu Couillet, welches überhaupt den ersten Rang im Lande unter den Anstalten, in welchen Guss- und Schmiedeeisen zugleich gewonnen und verarbeitet werden, behauptet, hatte diese Bleche unter der Benennung tôles gaufrées. Man fand dieselben an der grossen Locomotive von Cylindern mit 13″ Durchmesser, der société anonyme du Phoenix, Director Claus in Gent, Nr. 930 angebracht, auch die Locomotive Nr. 6 i der société anonyme de St. Léonard (Liège), pour la fabrication des outils et machines, Director Regnier-Poncelet, war mit solchem Blech versehen.

Ueberhaupt aber zeigte sich die Blechfabrikation auf ihrer Höhe. Man hatte die Leistungen des Hauses Delloye von Huy, Nr. 324, des Gründers der Blechfabrikation, nicht allein in Belgien, sondern auch in Frankreich zu bewundern. Die société d'encouragement zu Paris hatte nämlich einen Preis von 3000 Francs für die Fabrikation von Weissblech, welches dem geschätztesten gleichkommen sollte, ausgesetzt. 1806 hatte Delloye eine silberne Medaille für seine Leistung erhalten, 1808 erlangte er den Preis, und während 3 Jahren für die Bleche, welche er in den Handel lieferte, eine Prämie, welche zu der Summe von 94,158 Francs anwuchs. Die Fabrikation leidet indessen jetzt wegen Mangels an Absatz. Delloye hatte eine Kiste mit verzinntem Glanzblech 1 Qualität, nach englischem Format von 225 Blättern und einem Bruttogewicht von 62 Kilogr., besonders aber eine Kiste mit Schwarzblech, französischen Formates, von 600 Blättern und Seiten von 9 und 12″, netto 240 Kilogr., von höchster Vollkommenheit, wie sie wohl im Zollverein bis jetzt nicht erreicht wurden. Indessen fehlten die Preisangaben.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen auch die 25 Zinkbleche Nr. 6, zusammen 50 Kilogr. schwer, zum Satiniren des Papiers. Die Lüttícher Gesellschaft — société de la vieille

montagne — wiess mit Nr. 529 unter einer Reihe der verschiedensten Gegenstände aus Zink, wobei man geschriebene Etiquetten für Gärten fand, eine grosse Auswahl von gewalztem Blech in allen Abmessungen auf. Sie waren vortrefflich. Die Preise waren für die Dicke von 55, 50, 38, 34, 27 Millimètres 90 Fr., für diejenigen von 25, 20 und 15 Millimètres 100 Fr. für 100 Kilogr. Diess stimmt mit den Forderungen unserer Zollvereinsfabrikation in Preussen überein, welche zum Theil gleichen Ursprunges ist, indem 1815 ungefähr die Hälfte des Landes, über welches sich die Concession des ältesten Zinkwerkes Belgiens, eben derselben société de la vieille montagne, erstreckte, an Preussen fiel. Man verdankt diesen Industriezweig den Bestrebungen J. Douy's von Lüttich; er begann die Zinkgewinnung 1790 durch Behandlung von Galmeierzen, und gelangte 1809 zum Ziel. Die Anstalt ist nunmehr eine der bedeutendsten und merkwürdigsten Belgiens.

Als weitere erwähnenswerthe Gegenstände belgischer Zinkverarbeitung waren ein ziemlich plumpes Pavillon im Hofe des Ausstellungsgebäudes unter Nr. 1031 von Dewulff zu Bruges, in untadeligem Guss, und eine ganz in demselben Metall und ohne alles Eisenwerk gefertigte Pumpe unter Nr. 78 von Govart zu Brüssel zu sehen. Diese Anwendung des Zinks muss als wahrer Fortschritt im Pumpenwesen erkannt und allgemeiner Beachtung empfohlen werden, selbst auf die Gefahr hin, dass es uns damit gehen dürfte, wie vor Jahren mit der Empfehlung der verzinkten, sogenannten galvanisirten Eisenwaaren [1]). Es ist leider dazu nur zu viel Grund vorhanden, da man in dem so eben erschienenen amtlichen Bericht über die allgemeine deutsche Gewerbe-Ausstellung in Berlin [2]) Folgendes liest: Nr. 1253. C. Asbeck in Voerde, Reg. Bez. Arnsberg, hatte zwei Proben verzinkten Eisenblechs, deren eine nach dem Verzinken noch einmal durch die Walze gelassen war, mit dem Antrage eingesandt, dieselbe in Bezug auf ihre Unrostbarkeit zu prüfen. Sie wurden daher verschiedentlich mit der Scheere eingeschnitten und auf die Nordseite eines Daches gelegt, wo sie während eines

1) S. Blicke etc. p. 142 u. f. und Betrachtungen p. 629.

2) 2. Theiles 1. Abtheil. p. 71.

Digitized by Google

ganzen Jahres den Einflüssen der Witterung ausgesetzt blieben, ohne eine Spur von Rost zu zeigen.

Somit wäre nun Alles gut, ja so gut als möglich; wie soll man nun aber damit, Angesichts der früher von uns mitgetheilten grossartigen Erfahrungen, den Schluss zusammenreimen: anderweitige Erfahrungen etc. haben bekanntlich keine so befriedigenden Resultate gegeben. Wo in aller Welt wird es bei dem bestbegründeten technischen Verfahren an solcher anderweitigen Erfahrung fehlen, herbeigeführt durch Unkenntniss eben des Verfahrens selbst. Wer sollte nach der Fassung des Berichterstatters nicht glauben, dass es sich hier von einer noch allgemein zweifelhaften, obwohl im einzelnen Falle gelungenen Operation handle? Offenbar war demselben die Geschichte des von ihm besprochenen Industriezweiges fremd. Der Artikel war in Brüssel von zwei Ausstellern befriedigend geliefert unter Nr. 550, c—e. Von Stevens in Molenbeek-Saint-Jean 11 Pakete galvanisirte Schrauben, Nägel, Haken und Nieten, Drahtringe, Ketten, Riegel, Kellen, und Nr. 760 von Mongon in Brüssel galvanisirte eiserne Eimer, Zuckerformen, Dachbleche, Gas- und andere Röhren, Nägel und Haken, Traufrinnen. Besonders die Eimer dürften bei näherer Bekanntschaft Beifall finden. Aus Jobard's Liste, S. oben, wäre indessen dieser Industriezweig vorerst noch nicht zu streichen, da er in der That in Belgien erst im Entstehen ist.

Kehren wir zu den Blechen zurück, um noch einige Prachtstücke anzuführen. Nr. 1 k, société anonyme des hauts-fourneaux de Monceau-sur-Sambre, Director H. Goffart: starkes Blech, 490 Kilogr. schwer, für Seeschiffe, und aus Seraing ein ausgezeichnetes gehämmertes Kupferblech, 4' breit, 20' hoch, ¼" dick. Auch die von Francotte aus Lüttich unter Nr. 692 ausgestellten Bleche aus verschiedenen Metallen, Kupfer, Zinn, Neusilber, in Belgien auch Argent de Berlin genannt, sind lobenswerth.

Unsere Maler, Architekten und Hausbesitzer wollen wir darauf aufmerksam machen, dass J. Poisson zu St.-Josse-ten-Noode, lez-Bruxelles, chaussée d'Haecht 21, unter Nr. 372 bei verschiedenen Gattungen Zinnfolien, auch, wie er behauptet, besonders präparirte, Metallblätter zum Schutze gegen Feuchtigkeit vorgelegt hatte. Es ist diess ein aus Frankreich eingeführter Industriezweig. Die Brauchbarkeit des Fabrikates ist durch namhafte Pariser

Digitized by Google

Architekten bezeugt. Die Zeugnisse rühren vom Jahr 1840, so dass man, da erst vor Kurzem die Uebersiedelung nach Belgien vor sich ging, auf eine dauernde günstige Erfahrung schliessen können dürfte. Architekt Constantin erklärt das Mittel als das beste und wohlfeilste, welches bisher zur Sicherung der Feuchtigkeit der Mauern gebraucht wurde, und bezeugt namentlich, dass man die schönsten Malereien anbringen könne, ohne Gefahr zu laufen, dieselben alterirt zu sehen. Charpentier hat diese präparirten Metallplatten mit vollständigem Erfolg an feuchten Zwischenwänden, Mauern und Plafonds des Theaters Favart zu Paris benützt. Froelicher hat den besten Erfolg damit an den feuchtesten Stellen, an Wänden mit Mauersalpeter etc. erhalten. Visconti wüsste nicht, wie man dieses Sicherungsmittel nach Verdienst genug loben könnte, indem es allenthalben auch die Spur von Feuchtigkeit vollständig entfernt, was sonst nur durch Blei geschehen konnte, welches aber nicht nur zu theuer kam, sondern auch nicht so wohlgefällig für das Auge ausfiel. Fery schliesst sich allen diesen Aeusserungen an, und hat stets die befriedigendsten Ergebnisse erhalten.

Der Quadratmeter dieser Sicherungsplatten aber kostet, was hier die Hauptsache ist, nur 2 Fr.

Als Concurrent in Sicherung gegen Mauerfeuchtigkeit mag hier Vandelaer Sohn zu Brüssel mit seinem bitumgetränkten Papier, papier imperméable Nr. 291, genannt werden. Es soll gute Dienste geleistet haben, hat aber das Widerwärtige des Steinkohlentheergeruchs, und kommt dabei auf 1 Fr. der Quadratmètre, freilich nur die Hälfte des Metallfolienpreises. Beide mögen neben einander bestehen, Metall für Wohnräume, Papier für Magazine etc.

Das Ziehen der Metalle ist in Belgien eine verhältnissmässig wenig ausgebildete Operation; es mag dieses daher rühren, dass das Hauptmetall, das Eisen, sich hierzu nicht bietet, da die Holzkohleneisen, welche in Belgien seltener auftreten, das geeignetste Material sind. Hinsichtlich der Drähte hat sich die Fabrikation indessen gehoben; auf Simswerke und Röhren ist jedoch das Gesagte durchaus anwendbar, wie auch letzten Artikel Jobard's Liste aufführt. Es wollte fast als ein technologischer Anachronismus erscheinen, dass unter Nr. 200 die Brüder Meenhout von Gent Eisenmeiselei-Gegenstände boten, welche in ganz

Digitized by Google

anderer Vollkommenheit und zu ungleich billigeren Preisen durch den Zug hätten geliefert werden können.

Erwähnung verdienen die Fabrikate Dewulff's von Bruges in Blei und Zinn; er hatte Bleidraht von 0,8—10 Millimètre in 12 Nummern von 35—75 Fr. die 50 Kilogr., sodann 25 Mètre Bleirohr aus einem Stück und ohne innere Löthung für ordinäre Pumpen, 2" im Durchmesser, zu 86, 25 Fr.; endlich 9,75 Mètre Zinnrohr für Serpentinen, 1/2" Durchmesser, zu 54 Fr. 60.

Noch immer ist die Lütticher Anstalt Regnier-Poncelet's, jetzt société anonyme de St. Leonard in Lüttich, die einzige Gussstahl-Fabrik Belgiens. Sie wurde 1807 durch eine Preisaufgabe der société d'encouragement in Paris gehoben, indem diese 4000 Fr. für die Fabrikation eines Gussstahls im Grossen, welcher dem vollkommensten des Auslandes gleich kommen würde, aussetzte. Die seit 1802 bestanden habende Fabrik Poncelet's gewann nicht allein den, der Wichtigkeit der Sache so wenig angemessenen, Preis, sondern erhielt auch von der Regierung eine Belohnung von 30000 Fr. und von der Gesellschaft die goldene Medaille. Es wurde von Frankreich schmerzlich empfunden, als mit der Lostrennung Belgiens auch diese Anstalt dem Auslande zufiel. Dass jetzt dieser Gewerbszweig in Frankreich blüht, jedoch noch immer nicht die Ausdehnung erlangt hat, welcher er fähig ist, mag hier beigefügt werden. Das Rohmaterial zu dem belgischen Stahl ist deutsches Eisen. Es werden folgende Varietäten geliefert: 1) sehr leicht kalt hämmerbar, als Stahlblech für Federn, Uhrenblätter, Bijouterie-Artikel, Cürasse; 2) in dicken, viereckigen oder runden Stangen für Keile, Matrizen, Drücker; 3) in kleinen und grösseren Stäben für feine Feilen, Uhrenzapfen, Werkzeuge und feine Messerschmiedwaaren; 4) Gussstahl, welcher an der Luft härtet; 5) raffinirter Stahl, welcher sehr hämmerbar und vollkommen politurfähig ist. Die Steinkohle ist das einzige hierzu verwendete Brennmaterial. Der interessante Erwerbszweig will zu keiner rechten Blüthe kommen. Die frühere Ausfuhr des wichtigen Stoffes, welche 1834 bis auf 36648 Kilogr. gestiegen war, scheint ganz aufgehört zu haben, da die Ausfuhrlisten von 1839 bis 42 nichts davon enthalten. In der Qualität des Fabrikates liegt dieses nicht sowohl, wie in der Nothwendigkeit, ausländisches Eisen hierzu verwenden zu müssen, und besonders in dem Mangel

Digitized by Google

an Schutz gegen England. Die Bestrebungen von Hononin Gendarme, — 1826 — zu Couvin, aus dem dortigen Eisen Cämentstahl zu machen, hatten indessen den trefflichsten Erfolg. Dagegen scheiterten die Anstrengungen der hervorragendsten Industriellen, selbst Cockerill's. Man wird sich darüber nicht wundern, wenn man erwägt, dass die Engländer einen noch beliebteren Stahl, als derjenige Poncelet's ist, um etwa den halben Preis liefern können.

Da der Mittelpreis aller in Belgien fabricirten Stahlsorten auf 1 Fr. 30 Cent. per Kilogr. angenommen wird, der Centner daher 65 Fr. kommt, der Mittelpreis sämmtlichen preussischen Stahls am Sitz der Fabrik aber 39 Fr. und der österreichischen Fabrikation nur 26,7 Fr. beträgt, so sieht man, wie nachtheilig nach allen Seiten die belgische Stahlbereitung gestellt ist, und welche Aufforderung für Deutschland vorhanden ist, den alten Ruhm mit erhöhter Sorgfalt und Thätigkeit ohne Verzug zur Verbreitung des schönen Geschäftszweiges zu benützen.

Ausser dem allgemeinen, recht günstigen, Urtheil, über Poncelet's Stoff, machte auch die unter Nr. 6 vorgelegte Probe, so viel von dem Ansehen desselben und der daraus hergestellten Fabrikate geschlossen werden konnte, einen recht günstigen Eindruck. Es waren Stücke, Barren, in gewöhnlichem Stahl und von Guss-Stahl; darunter fanden sich vier theilweise zusammengeschweisste, geschmiedete Stäbe, deren freie Ende eingebogen waren.

Das Holz folgt in der Reihe der Arbeitsstoffe den Metallen. In Belgien hatte es einer blühenden Meublesschreinerei schon lange gedient; im Jahr 1819 fügte Saackman die Parquetirung hinzu, indem er die Böden des Schlosses Tervueren, des Palastes des Königs, und desjenigen der Generalstaaten mit Hülfe französischer Arbeiter so befriegend legte, dass sie zu einem europäischen Rufe gelangten, und in Folge dessen selbst an das Palais-royal und in die Tuilerien zu Paris, belgische Parquets gelangten. — Die Meublesschreinerei hatte auf der Ausstellung tüchtige Repräsentanten.

Es mögen hier nur die Brüsseler A. Wallaert Nr. 955 und T. Deleemans, Nr. 956, erwähnt werden. Der erste gab einen Jagdschrank, in Eichenholz, im besten Renaissancestil, sehr edel gehalten, und mit kräftigster Holzschnitzarbeit, ferner einen grossen Prachtschrank mit Gold, Spiegel, eingelegter Perlmutterarbeit

Digitized by Google

in dem von den Pariser Kunstschreinern nun besonders begünstigten genre Boule oder Boulle, dessen Kostbarkeit das eigentliche Luxusmöbel nur dem entschiedenen Reichthum zuweist, und welcher kaum anderswo als in Paris festen Boden fassen dürfte. Jobard hat diese Meubles ebenfalls in seiner Desiderien-Liste aufgenommen, allein es dürfte ihm hierin nicht beigepflichtet werden. Die Brüsseler Meublesschreinerei hat bisher nur durch einfachere und wohlfeilere Arbeit die Concurrenz mit Paris erfolgreich bestanden; auf dem hier zu betretenden Felde würden ihr die geschickten Arbeiter und der grosse Markt fehlen, welcher Paris so entschiedene Vortheile bietet. Ein Schutz würde unter solchen Umständen wenig helfen, da er niemals die Zahl der Abnehmer im Ganzen vermehren kann. — Ein trefflicher Fauteuil in blauer Seide ist noch besonders hervorzuheben; auch Deleemans excellirte in solchen Stühlen. Indessen waren originelle Formen selten zu bemerken. Französische, englische und deutsche Muster fast durchweg zu erkennen. Sollte Mad. Meunier, née Heris zu Brüssel, haben originell seyn wollen? Man urtheile. Nr. 750 zeigt sechs gothische Sessel mit japanischer Malerei! Auch mit dem Spieltisch wird man nicht zufrieden seyn können, seine japanische Malerei ist erhaben, also den Zweck hindernd, ein ganz verkehrtes, durchaus geschmackloses Streben, obgleich technisch schwierig; am besten ist noch ein kleines Tischchen von schwarzem Holz und sehr hübschen Blumen, peinture japonaise, ausgefallen.

Der Gewerbszweig selbst gehört zu den bedeutendsten Brüssels. Schon 1839 waren wenigstens 40 grössere und kleinere Meublesschreinereien in dieser Stadt, welche 6—700 Arbeiter beschäftigten; man schätzte den jährlichen Verkauf an Meubles aller Art in Belgien auf zwölf Millionen Franken, wovon etwa 2,8 Proc. in das Ausland giengen. Diese Ausfuhr hatte sich 1842 um ihr volles Viertel vermehrt. Der Absatz geschieht nach Holland, England, Spanien, nach den Colonieen und selbst nach französischen Grenzstädten. Vortreffliche Schreinerarbeit mit mechanisch ausgeführter Ornamentirung fand man von Portois aus Brüssel, Nr. 864, in einem Thor alten Stils in Pallisander, und besonders von den Brüdern Dekeyn zu Saint-Josse-ten-Noode. Sie hatten eine Zimmerthüre und ein Modell eines Parquetbodens ausgestellt, welche vollkommen zu nennen waren. — Ein anderes Modell eines Parquet-

Digitized by Google

bodens Nr. 1001 von der société anonyme pour la fabrication des bois exotiques et indigènes, Director Letihon zu Sclessin-lez-Liège verdient ferner rühmenswerther Erwähnung.

Es ist die ganze Aufmerksamkeit im Zollverein auf diesen schönen Industriezweig zu wenden, besonders da die Verbreitung der trefflichen Parquetböden im nördlichen Deutschland sehr im Zunehmen begriffen ist, und auch bereits die fabrikmässigen Leistungen von Bidtel in Berlin, Hege in Bromberg, Krug in Cassel eine ehrenwerthe Stufe erreicht haben. [1])

Bei der Bauschreinerei sind noch die Jalousieen zu bemerken, welche unter Nr. 232 von Dewit zu Brüssel, rue N. D. aux neiges Nr. 113, geliefert waren; es sind sogenannte holländische Jalousieen, deren Verbesserung in einer besondern Präparirung des Holzes, wodurch dasselbe so gegen Ziehen und Werfen gesichert sein soll, dass diese Jalousieen ohne Störung der stärksten Sonnenhitze ausgesetzt werden können, angegeben wird. Der Preis für den laufenden Mètre mit Aufstellung und kupfernen Rollen ist zu 10 Francs bestimmt.

Wenden wir uns zu den Erden.

Die Arbeiten in gebrannter Erde haben seit der letzten Ausstellung in Belgien bemerkenswerthe Fortschritte gemacht: dass sie solche sehr nöthig hatten, sehen wir aus früheren Berichten; dass sie auch noch jetzt nicht auf der Höhe stehen, lehrte die neueste Ueberschau. Auch Jobard bezeichnete wichtige Lücken. Unübertrefflich waren dem Ansehen nach die Leistungen von Monseu zu Haine-Saint-Pierre (Hainaut) unter Nr. 655. Er hatte gewaltige irdene Recipienten, Verbindungsblasen von einem Mètre Durchmesser und nahe zu derselben Höhe, und ein Sortiment der schönsten irdenen Hahnen nebst Anderem ausgestellt. Man kann in dieser Gattung nichts Vollkommeneres sehen, und es ist nun nur noch die Frage — freilich die Hauptsache, — ob dem so höchst befriedigenden Aeusseren auch die Dauerhaftigkeit entspreche; hierüber konnte ich keine Auskunft erhalten.

Was nun die Fabrikate in feiner Erde anbetrifft, so fehlt hierzu Belgien fast Alles; zum harten Porcellan das Kaolin, zur feinen Fayence Feldspath, zur Decorirung Geschicklichkeit und — Geschmack!

1) Amtlicher Bericht über die allgemeine deutsche Gewerbe-Ausstellung in Berlin 1847. Bd. III, 88.

Digitized by Google

Die Brüder Boch zu Saint-Vaast (Hainault) haben hübsche Sachen in sogenannter englischer Erde, mit zweifarbigem Thon unter Nr. 177 geliefert; sie hatten niedliche durchbrochene Arbeit, Körbchen u. dgl., theilweise metallisirt. Die Ausführung in Gelb und Holzmarmor war recht schön, und das Blau liess Nichts zu wünschen. Dagegen waren die Fayence Nr. 550 von Stevens zu Molenbeek-Saint-Jean unbedeutend und von gesprungener und schlecht geflossener Glasur. Auch Nr. 916 Cappellemans aîné, Smits, Willems & Cie. zu Brüssel, war im Allgemeinen sehr gewöhnlich und mit schlechter Vergoldung. Doch war der Druck, besonders der Gründruck, schön. Einen sehr mittelmässigen Fayenceofen hatte Loth aus Koekelberg Nr. 732 geliefert.

Von der so sehr leidenden Fabrikation zu Andenne liess sich nicht viel Tröstliches erblicken.

Die Porcellane von Declerq & Cie. zu Baudour Hainault unter Nr. 641 traten mit einem gewissen Reichthum an Formen auf, eine Bachus-Vase mit Hautrelief war sehr gelungen; eine chinesische Vase-Ananas war so gefällig, als es die Gattung zuliess, aber die Ornamentik nicht charakteristisch durchgeführt. Eine Vase, Marie Therese, im bizarrsten Rococostil, eine Urne mit unbeschreiblich geschmacklosem Deckel, und eine Reihe Etagèrenspielereien für grosse Kinder, jedoch weit von der Zierlichkeit der früheren — Frankenthaler etc. — entfernt, waren die übrigen zu besprechenden Gegenstände.

Am höchsten, hinsichtlich Form und Ausführung, stand Faber zu Brüssel. Er hat überhaupt grosse Verdienste um die Einführung der Porcellan-Fabrikation, und besonders der Malerei und Decorirung in Belgien. Man hatte von ihm unter Nr. 752 zwei Paare Vasen von, in jeder Beziehung, ausgezeichnetster Schönheit zu bewundern. Das eine Paar in antiker Form, das andere, Form Medicis, mit prachtvollem Blau, schöner Malerei und reichster Ornamentirung. Auch ein reiches und geschmackvolles Renaissance-Service war zu sehen. Es ist besonders hervorzuheben, dass die Vergoldung untadelhaft war, weil diess wirklich eine Ausnahme an belgischen Erzeugnissen dieses Industriezweiges bildet. Man bemerkte diess auch besonders bei Jaquet in Brüssel Nr. 965, welcher fast durchgreifend trübe Vergoldung hatte. Ausser einem sehr schönen, reich decorirten Paar Vasen Medicis, war alles Uebrige

Digitized by Google

untergeordnet; geschmacklose Garnituren, höchst gewöhnliche Zeichnung und Malerei, wellenförmige und unreine Glasur traten hervor. Das Blau grand fleur eines Services war nicht übel, doch hatte es nicht das schönste Feuer. Das Dutzend solcher Teller war zu 140 Fr. angeboten; hierfür ist die Waare nicht preiswürdig.

In Porcellanbüsten und Statuetten hat sich Caillet von Ixelles Nr. 981 bemerkbar gemacht; ein Marienbild in Biscuit war sehr schön.

Wenn man die Einfuhrlisten hinsichtlich der Porcellane zu Rathe zieht, so zeigt sich zwar eher eine Verminderung der Einfuhr fremder Waare, als ein Zunehmen, dabei ist aber auch eine Abnahme an Einfuhr des Belgien fehlenden Rohmaterials zu bemerken, was nicht für eine Hebung der inländischen Fabrikation spricht. Die Einfuhr an Waare hat im Jahr 1842 — 44873 Kilog. im Werth von 263065 Fr. betragen; an Fayencewaaren gingen 953268 Kilogr. ein, im Werth von 982112 Fr.; an gemeinen Töpfen für 70783 Fr., also zusammen für 1315960 Fr. — Davon kommen auf Frankreich an Porcellan, Fayence- und gemeiner Töpferwaare, nach Abzug des Werthes der aus Belgien nach Frankreich gehenden Artikel, in seit 1839 fallender Reihe, 229778 etwa 17½%. Die Einfuhr aus den Niederlanden, welche 1839 diejenige aus Frankreich bedeutend überragte, indem ihr Saldo bis zu 316405 Franken gestiegen war, findet in der Liste von 1841 nur noch einen Saldo von 4421 Fr., welcher sich 1842 wiederum auf 24942 Fr. gehoben hatte, also nicht ganz zu 2% der gesammten Einfuhr. Man hat diess wohl der grossen Verbreitung der Fliessen und ihrer schon 1844 zu Boom schwunghaft von 52 Fabrikanten betriebenen Anfertigung, welche in kräftige Concurrenz mit Holland trat, mit zu verdanken. Das Grossherzogthum Luxemburg und Limburg waren früher der wichtigste Sitz der gemeinen Fayence- und Töpferwaaren Belgiens; dasselbe empfand daher den Verlust von Sept-Fontaines und Tegelen 1839 doppelt unangenehm. Die Einfuhr solcher Waaren aus Luxemburg hatte 1842 einen Saldo von 695122 Franken, also an 53% der Gesammteinfuhr. Englands Bilanz stellt sich mit 279472 Franken zu seinen Gunsten; etwas über 21%. Die im Jahre 1839 so kühn ausgesprochenen Hoffnungen, die englischen Thonwaaren vom belgischen Markte zu verdrängen, scheinen sich vorerst keineswegs realisiren zu wollen.

Digitized by Google

Die thönernen, sogenannten Cölner, Pfeifen, wurden von Jean Leussen von Venloo in Belgien schon 1806 zu fabriciren begonnen, und es gelang ihm endlich der, beinahe ausschliesslichen, Lieferung des Artikels von Seiten Hollands die Wage zu halten. Muster waren vorgelegt unter Nr. 67 von Debeveren aus Courtray, und unter Nr. 165 von Petit aus Mons; sie hatten kein empfehlendes Aeussere.

In der Glasfabrikation treffen wir einen alten Industriezweig Belgiens; der District von Charleroi war von jeher sein Mittelpunct; es finden sich dort Familien, welche seit drei Jahrhunderten in ihm ihre wohlbegründete Existenz hatten. Fenster- und Bouteillenglas waren die ausschliesslichen Artikel. Es fehlt der Fabrikation an einem grossen Markte; indessen hat sie einen so gesunden Boden, dass sie alle und jede Concurrenz bestehen kann, und nur der unbeschränktesten Verkehrsfreiheit bedarf, um zu einer Entwickelung zu gelangen, welche die kühnste Erwartung befriedigen dürfte. Es liegt hier Alles auf das Bequemste zur Hand, und die Arbeitslöhne sind theilweise so nieder, dass weder England noch Frankreich ihre Verkaufspreise gleich halten können. Es beziehen Weiber und Kinder oft nur 0,40—0,60 Fr. täglich. Auch die Crystallfabrikation, welche aus einer, von dem in der Geschichte der Glasfabrikation rühmlichst bekannten Dartigues 1802 zu Vonêche, im Bezirk von Dinant, erworbenen Glashütte im Jahre 1810 für Frankreich und Belgien hervortrat, ist in einem leidenden Zustande, seitdem Holland einerseits die Eingangszölle so erhöht hat, dass der Artikel nicht mehr dorthin kann, und andererseits der Zollverein die frühere Ausfuhr nach Deutschland vernichtete. Doch ist dieser Nachtheil einigermassen wiederum durch die Aufhebung der Prohibirung der Crystalle von Seiten Frankreichs, welches nunmehr ungefähr $1/5$ seiner ganzen inneren Consumtion aus Belgien deckt, aufgewogen. Dartigues war erst 17 Jahre alt, als er seine Laufbahn in Frankreich mit der Fabrikation der Mennige, welche man bis dahin aus England bezogen hatte, begann. 1810, als er den Preis für seine Crystallgläser, welche eine reissende Abnahme fanden, und für ein sehr gelungenes Flintglas erhielt, fabricirte er jährlich 6—700000 Pfunde dieses Oxydes. 1815 gieng Dartigues nach Frankreich und gründete eine andere Anstalt, Baccàra. 1830 kauften Zoude & Cie.

Digitized by Google

das Material von Vonèche und verpflanzten die Anstalt nach Namur. Ein anderer Ausläufer von Vonèche war 1826 durch eine Actiengesellschaft zu Val-Saint-Lambert entstanden. Dort wurden, zuerst in Belgien, die, den englischen ähnlichen, Steinkohlenöfen eingeführt, und der Crystall- und gewöhnliche Gobeleterieguss in offenen Häfen; durch Alles diess wurde eine Preisermässigung von 25 Proc. erzielt. Zu Namur und Val-Saint-Lambert wurden der Piston und die Presse eingeführt. Die Einführung der Crystallschleiferei verdankt Belgien Capellemans zu Brüssel, sie besteht seit 1816. Dessen Crystalle waren jedoch nicht ganz rein.

Die Weissglasfabrikation wurde 1812 begonnen; Belgien hat sie einem Herrn Drion zuzuschreiben. Bedeutende sonstige Verbesserungen sind durch Houtart-Cossée, den Gründer der Compagnie anonyme des verreries de Mariemont hervorgegangen. Er erhielt in den Jahren 1830 und 1832 brévets für einen Ofen, wodurch die Kühlzeit von 5—6 Tagen auf 4 Stunden herabgesetzt wurde; für die Streckung auf beweglichen Lagerplatten oder Strecksteinen, wodurch Ritzen und Höcker, und der Verlust des Glanzes des Glases vermieden wurden; ein Verfahren, was in Deutschland fast unbekannt ist; endlich für die Veränderung der Lage des Glases in dem Streckofen, indem er die Tafeln platt legt und nicht, wie gewöhnlich, aufrecht stellt, wodurch er Erlangung gerader, ebener und gleichförmiger Tafeln sichert; ebenfalls aller Aufmerksamkeit werth. — Er brachte ferner das Bouteillenglas ohne Holzasche zuwege, ein Verfahren, welches übrigens bei Anfertigung der Champagnerflaschen in Frankreich schon lange bekannt ist; auch ersetzte er das gestossene Glas, wie in Oesterreich und Böhmen, durch Schmelz, wodurch eine Preiserniedrigung von 25—30 Proc. ermöglicht wurde. Von besonderer Wichtigkeit ist endlich Houtarts Fabrikation der Glasziegel oder Glasfliessen, welche seit 1832 auf Benutzung der sonst verlornen Glasabfälle gegründet wurde. Sie sind in Holland und einem Theile Deutschlands verbreitet; sie werden ebenfalls im Zollverein fabricirt. Die Gebrüder Müllensiefen in Krengeldanz bei Witten, preussischer Regierungsbezirk Arnsberg, hatten solche in Berlin von weissem, doppelten Glase ausgestellt. Diese Ziegel bieten eine grosse Ersparniss für Beleuchtung der Speicher und Mansarden, da sie, ohne irgend einen Rahmen zu erfordern, zwischen die gewöhnlichen Ziegel eingesetzt

Digitized by Google

werden können, und selbst von dem stärksten Hagel nicht zerschlagen werden. Die Hütte zu Haine-Saint-Pierre liefert davon jährlich ungefähr eine Million Quadratfuss. Sie finden eine grossartige und äusserst nützliche, in Deutschland noch viel zu sehr vernachlässigte Anwendung zu der Ueberdeckung von Gebäude-Zwischenräumen, Höfen etc., welche dadurch oft in die schönsten, hellsten Arbeitsstellen verwandelt werden. Coquerill hat in seiner Anstalt zu Lüttich hiervon den ausgedehntesten Gebrauch gemacht.

Die Spiegelfabrikation Belgiens steht am unsichersten, sie kann ohne Schutz die Concurrenz nicht halten. Sie ist neu im Lande, indem die société anonyme des manufactures de glaces et verreries im Jahre 1838 zu Oignie den Spiegelguss begann. Die Fabrik beschäftigte im Jahr 1844 hundert Arbeiter, hat als bewegende Kraft zwei Dampfmaschinen von der Gesammtkraft von 52 Pferden und ein Wasserrad. 1842 war der Verbrauch des einen, im Gange befindlichen, Ofens 458720 Kilog. weisser Sand, 180288 Kilog. kohlensaures Natron, 60072 Kilog. Kalk, 450000 Kilog. Glasscherben, 2044 Tonnen Steinkohlen; es wurden 60000 Quadratfuss gegossenes Glas im Werthe von 400000 Fr. geliefert, was etwa $^1/_{10}$ des gesammten Produktionswerthes der 24 Fabriken gemeinen Glases im Hennegau bildet.

An gemeinem Glaswerk fand man auf der Ausstellung besonders die erwähnten Glasziegel häufig. Es waren solche von Frison aus Lodelinsart (Hainault) Nr. 125 geliefert und zwar in doppelter, dreifacher und vierfacher Dicke, ebenso hatten die manufacture de glaces et cristaux (société anonyme) Director Vandenbroeck zu Brüssel solche Ziegel von verschiedener Dicke eingesandt, Nr. 887. Ferner Cappellemans etc. zu St. Vaast Nr. 917. Der Klage Briavoinne's [1]), dass man Glasröhren und die verschiedenen chemischen Glasgeräthe aus Frankreich, die Arzneigläser aber aus Frankreich und Deutschland beziehen müsse, suchten die Anstalten zu Val-Saint-Lambert und Zoude & Cie. wenigstens für die chemischen Glasgeräthe und Röhren zu begegnen. Allein man kann im Hinblick auf die Preise ihr Streben nicht als gelungen betrachten. Bei ganz gewöhnlicher Qualität wird von erstgenannter Hütte verlangt, für eine kleine Retorte $^1/_4$ Litre Inhalt, tubulirt 0,75 Fr., tubulirte Ballone mit langem Halse $^1/_3$ Litre

1) I. 420.

0,70 Fr., Halbcrystall-Retorte 2½ Litre 0,60 Fr., Fussglas mit Schnauze 0,25m. 0,70 Fr. Es übertrifft diess deutsche Fabrikpreise theilweise um 50 Procent.

Die manufacture de glaces et cristaux hatte unter anderen ein merkwürdiges Sortiment von geschliffenen und gravirten Crystallen und von Halb-Crystallen zur Beschauung gegeben, unter welchen sich auch Röhren befanden.

Die Preise waren für

Röhren von	0m,46	Länge	0,02	äusserer Durchm.		1 Fr. 70 Ct.
„	„ 0,5	„	0,02	„	u. 0,004 Dicke	1 Fr. 85 Ct.
„	„ 0.560	„	0,017	„	„ 0,004 „	2 Fr. — Ct.
„	„ 3,53	„	0,017	„	„ 8/10 Millimètre	4 Fr.

der Mètre. Selbst ausgezeichnete Beschaffenheit vorausgesetzt, über welche durch Ansehen nur ganz einseitig zu urtheilen seyn würde, wären diese Preise für viele Gegenden von Deutschland enorm.

Preiswürdig waren die meisten Crystallarbeiten, wie auch die verschiedenen, in grosser Anzahl vorhandenen, venetianischen Gläser. Dieselbe Fabrik hatte eine schöne grosse Crystallvase von 0,306 Durchmesser zu 38 Fr.; Crystallkäsglocken mit zehn geschliffenen Seiten zu 17 Fr. 50 Cent. das Paar, Crystallkelche von 1 Fr. 15 Cent. — 2 Fr. 80 Cent. Mundschwenktasse, 0,13, weitere 0 Fr. 95 Cent. Venis simple 6 Fr. — 2 Fr. 25 Cent. Filigran-Email Wassertrinksatz aus 6 Stück 27 Fr.

Grossartig, hinsichtlich der Crystallerie, ist besonders die berühmte Anstalt von Zoude & Cie. Namur — Niederlage in Brüssel rue St. Cristoph Nr. 11 — unter Nr. 986 aufgetreten; sie hat den Beweis geliefert, dass alle Arten venetianischer Gläser nunmehr in Belgien einheimisch sind. Unübertrefflich waren besonders die Petinetgläser in einem Sortiment von 72 Stück. Man hatte ein Glas mit 30 Spitzendesseins zu bewundern. Sonstige hübsche reticulirte Waare fehlte auch nicht, besonders zeichnete sich in letzterem Artikel Capellemans & Cie. Nr. 917 aus. Weniger vollkommen, obgleich sehr schön, war das Sortiment von 19 Stück Streifengläser; die Streifen erschienen nicht durchweg von vollkommen gleicher Breite. Man fand Gläser mit schönen Millefiori Bändern. Komisch lautete die Benennung des Services Elsler, aus 60 Gläsern bestehend, wogegen weniger gegen ein Wassergeschirr einzuwenden war, welches den Namen der Sylphide

Digitized by Google

trug. Als neu in Belgien waren zwei Vasen in Hyalit merkwürdig. — Hinsichtlich des Schliffes scheint Brodier-Christiaens zu Bruxelles unter Nr. 771 die Palme zu verdienen, er liess in der That nichts zu wünschen; allein zu der reichen Sendung waren die rohen Gegenstände von Zoude & Cie. bezogen, und es war zum Theil etwas streifige Masse zu bemerken. — Die gepressten Waaren schienen keine wesentlichen Fortschritte gemacht zu haben; was eine frühere Ausstellung zu tadeln fand, war diessmal auch nicht beseitiget. Die von Val-Saint-Lambert gelieferten gepressten Gläser waren stumpf und überhaupt unbedeutend. — Die Formen sind grossentheils einem schlechten Geschmack anheim gefallen; die Liebhaberei für ganz dünne Stengel der Gläser hat ihre Höhe erreicht, und man hatte durchgreifend den ästhetisch widerwärtigen und technisch anstössigen Anblick plumper, dicker Schalen auf feinen Stäbchen; vielleicht ist der Phantasie dabei der Bau der Blumen auf schlankem Stiele vorgeschwebt. Dazu kamen noch die abscheulichen Formen dickköpfigster Pfropfer, besonders Capellemans excellirte im Uebel. Die manufacture de glaces etc. hatte auch 7 Glasglocken von verschiedenen Dimensionen geliefert, welche ganz tadellos waren. Besonders anziehend waren aber die Arbeiten von Cunier & Cie. zu Brüssel; unter schön gefärbten Gläsern traf man eine reiche Auswahl matter Scheiben mit hellem Dessein, die sogenannten Mousseline: sie werden in Belgien äusserst häufig, besonders an Abtritten, an den Fenstern unterer Stockwerke etc., angewendet, und sind eben so zweckmässig als elegant.

An Spiegeln waren von der grossen Spiegelfabrik unter Nr. 887 drei belegte und drei unbelegte Tafeln eingeschickt; sie waren prachtvoll und dürften Alles erreichen, was hierin geleistet wurde. Ihre Grösse war 342 auf 240 Centimètres zum Preis von 2743 Fr.; diess zeigt, wenn man den Preistarif der Anstalt vom Jahr 1841 [1]) damit vergleicht, eine Preiserniedrigung von mehr als 54 Procent.

An die Glasproduction schliesst sich die Erzeugung künstlicher Marmorplatten, welche Cappellemans & Cie. Nr. 917 e, in zwei Exemplaren ausgestellt hatte; sie waren sehr schön, und hatten beim Anschlage einen Glaston.

---

1) S. Heeren. S. 55.

Digitized by Google

Der Saldo zu Gunsten Belgiens hinsichtlich des Handels in sämmtlichen Glaswaaren betrug 1842 — 5710665 Fr., davon kommen auf Holland 1490692 Fr.; Hannover und Oldenburg 178277 Fr., Dänemark 108046 Fr., Mecklenburg-Schwerin 93875 Fr. Die Türkei mit den Inseln des Archipels 659579 Fr.; 1839 waren dahin für 533437 Fr. gegangen; 1840 fiel die Ausfuhr auf 230437 Fr., worauf sie unter stetem Steigen obige Summe erreichte. Betrübt für Belgien ist die rasche Abnahme des Absatzes nach den vereinigten Staaten; 1839 waren dorthin für 984006 Fr. Glaswaren gegangen; 1840 sank diese Summe bis auf 190306 Fr., stieg 1841 wieder auf 715297 Fr., um 1842 von Neuem fast auf die Hälfte 393552 Fr. zu fallen. Grosse Schwankungen mit endlicher Hinneigung zum Fallen zeigt auch der Verkehr mit Brasilien. Dasselbe hatte 1839 für 96219 Fr. Glas erhalten, 1841 war die Ausfuhr dorthin auf 395637 Fr. gestiegen, fiel aber 1842 auf 194712 Fr. In stetem Steigen blieb dagegen die Ausfuhr nach Rio de la Plata; sie war 1839 nur 15765 Fr., im Jahr 1842 aber 106351 Fr., also auf das 6,7-fache angewachsen. Noch rascher war die Zunahme des Verkehrs mit Chili; die Ausfuhr stieg von dem geringen Betrag von 950 Fr. — 1840 — auf 93932 Fr. — 1842 — also fast auf das Zehnfache. Merkwürdig ist die sonstige Verbreitung dieses belgischen Fabrikates über den ganzen Handelskreis. Belgische Glaswaaren in untergeordnetem Betrag erhalten noch: Frankreich, Preussen, England, Schweden und Norwegen, Russland, Oesterreich mit der Lombardei, Sardinien und Piemont, Toscana, Modena, Parma, Lucca. der Kirchenstaat, Griechenland nebst den Inseln des Archipels, Egypten, Syngapore (englisches Comptoir) Java und Summatra, Philippinische Inseln, Haiti, Mexico. Bedarf es wohl noch einer Hindeutung für den Handel des Zollvereins, welcher in sich alle Mittel besitzt, um als glücklicher Mitwerber in dem interessanten Artikel aufzutreten?

Die Steinsägerei wird in Belgien in grosser Ausdehnung getrieben, man sah als eine tour de force eine gesägte Prachtplatte von 8 Mètre auf 2,m 55 und von 0,m 2 Dicke von Wincqz zu Soignies unter Nr. 1062 im Vorhofe des Ausstellungsgebäudes. Ecaussines und Soignies besitzen überhaupt die neuesten Bausteinbrüche Belgiens. Neuerdings hat sich die Société anonyme des

Digitized by Google

carrières de Rombaux, Director Vellut, der älteren Ausbeutung angeschlossen. Sie hatte unter Nr. 969 Sägeproben vorgelegt. In Ecaussines waren 1844 acht Gruben mit neun Sägereien, wovon vier durch Dampf, drei durch Wasser bewegt wurden. 1200 Arbeiter waren dort beschäftiget. Soignies zählte fünf Gruben und zwei Dampfsägereien nebst 550 Arbeitern mit mittlerem Taglohn von 1 Fr. 75 Cent.

Interessant war die Zusammenstellnng von 37 Schleifsteinmustern unter Nr. 1011 durch die Brüder Lamberty zu Stavelot (Liége) besonders desshalb, weil die Hauptlieferung derselben bisher aus der Provinz Luxemburg bei Viel-Salm kam, somit hier ein neuerer Fundort auftrat. Die Schleifsteine bilden einen Handelsartikel im Belang von ohngefähr 80—85000 Fr. Ein- und Ausfuhr sind etwa von gleichem Betrag.

Von dem zahlreichen belgischen Marmor ist nur der schwarze aus der Gegend von Dinant und von Denée wahrhaft schön, er wird zu den feinsten Ornamenten verarbeitet. Watrice-Hontoy von Dinant hatte unter Nr. 491 aus dem Bruche von Lisogne schöne Arbeiten davon ausgestellt. Sonst hierher Gehöriges waren ein sehr schönes Kamin von meergrünem Marmor unter Nr, 659 — Gebrüder Verbiet zu Brüssel, ein anderes von Portor, ausgezeichnet zum Preis von 500 Fr., wohl viel zu theuer; ein drittes von brèche romaine zu 175 Fr.; diese beiden unter Nr. 940 durch Leclerc zu Brüssel. Im Jahre 1839 hatte ein Absatz von belgischen Waaren nach England begonnen, die Hoffnung, dass sich derselbe erhalte und dadurch ein guter Artikel für die belgische Marine entstehen werde, scheint nicht in Erfüllung gegangen zu seyn. Alle Preise dieser Marmore sind überhaupt in Vergleichung mit Frankreich zu hoch, so steigt die erste Qualität von St. Gérard brèche rose, dunkelgrau, weiss geadert, hellgrau gesprenkelt, ganz fertig bearbeitet, auf 3 Fr. 50 Cent. und Florence erster Qualität auf 2 Fr. 20 Cent. 1844 waren bloss in der Provinz Hainault 544 Steinbrüche aller Art mit 8694 Arbeitern, 542 Pferden und 38 Dampfmaschinen von 610 Pferdekräften mit einem Brutto-Erträgniss von 6000000 Fr.

Die Lederfabrikation Belgiens erfreut sich eines alten, wohlbegründeten Rufes; freilich ist durch den Verlust Maestrichts der Glanzpunct dieses Industriezweiges auf fremdes Gebiet gerückt,

Digitized by Google

allein es ist noch sehr Schätzenswerthes vorhanden, und die zurückgebliebenen Gerber beklagen keineswegs den Abgang der 8000, früher concurrirt habenden, Gruben. Dabei geniesst die Lederfabrikation eines durchaus wirksamen Schutzes von 15 Proc. im Tarif; wirksam, weil der Schmuggel in diesem Artikel unmöglich ist; freilich besteht nun aber „par une contradiction bizarre“ wie Briavoinne sagt, nur ein Eingangszoll von 6 Proc. auf Sattler-, Schusterarbeit und Malles, wodurch Frankreich einen nützlichen Absatzweg fand. 1839 zählte man in Belgien 14000 — 15000 Gruben, nämlich 8000 in der Provinz Lüttich und 7000 in den andern Provinzen. Der einzige Ort Stavelot in erstgenannter Provinz hat 6000 Gruben. Der Werth der in Belgien 1839 gefertigten Leder und Lederarbeiten wird auf 25—27 Millionen Franken, derjenige der Leder selbst auf etwa 18—19 Millionen geschätzt, was, mit Reden, den Werth der europäischen Lederbereitung auf 360 Millionen Pfund, im Werth von 157 Millionen Thaler, oder 336 Millionen Franken, angenommen, nicht 2 Proc., wie der amtliche Bericht der Berliner Ausstellung will [1], sondern über 5½ Procent dieser Gesammtsumme betragen würde. Obgleich der Saldo der Ausfuhr zu Gunsten Belgiens 1844 noch nicht wiederum die Höhe des Jahres 1839 mit 179603 Kilogr. erreicht hatte, so war derselbe doch von seinem 1840 erfolgten tiefen Falle in anhaltendem Steigen schon zu 162965 Kilogr. gewachsen; da jedoch die Einfuhr noch immer 105377 Kilogr. betrug, so dürfte noch geraume Zeit von der gehofften gänzlichen Versorgung Belgiens durch die inländische Fabrikation nicht die Rede seyn können. Der Lederverkehr mit Holland ist beinahe auf Nichts heruntergekommen, was eine natürliche Folge des Ueberganges der Maestrichter Fabrikation an dieses Land ist; der Saldo, noch im Jahr 1839 142392 Fr., war 1842 nur noch 9141 Fr. Ebenfalls sank der Austausch mit dem Grossherzogthum Luxemburg zur Bedeutungslosigkeit, diess jedoch zum Vortheile der belgischen Fabrikation, welche im Jahre 1839 noch 277744 Fr. an das Grossherzogthum zu erlegen hatte, während dessen Saldo 1842 zu 87190 Fr. herabgekommen, folglich auf dieser Seite mehr erspart war, als an Holland verloren wurde. Merkwürdig ist die bedeutende Schwankung, welche der Lederhandel mit Preussen erlitten

1) Daselbst, Theil III. 137.

Digitized by Google

hat. Im Jahre 1839 hatte Belgien ein Saldo von 349808 Fr., er war, im steten Steigen, 1841 zu 420610 Fr. herangewachsen, im Jahr 1842 aber auf 186533 Fr. gesunken. Der Grund hiervon mag in dem Aufschwunge dieses Gewerbszweiges in Rheinpreussen und besonders im Siegener Kreise, in welchem viele neue Fabriken entstanden sind, liegen. Dieser Aufschwung ist aber hauptsächlich auch den Stockausschlägen, Lohhecken, Lohschlägen zu verdanken, welche sich, wie an der Saar, der Mosel, in der Eifel, im Luxemburg'schen ebenfalls, und zwar im rationellsten Betriebe und seit Jahrhunderten im Siegener Lande finden. Diese Cultur verdient die vollste Aufmerksamkeit von Süddeutschland, woselbst eine Oekonomie des Gerbemateriales so dringend wird. In dem Siegener Lande wurde im Jahr 1846 für den Centner der auf diese Art erhaltenen jungen Rinde 2—2½ Thaler bewilliget, man kann nach dem „amtlichen Berichte [1]) etc." annehmen, dass ein gut bestellter Lohschlag für Jahr und Morgen wenigstens 5 Thaler reinen Gewinn trage, ja es soll das Erträgniss auf 8 Thaler steigen. Besonders empfehlend ist aber die Erfahrung, dass diese Cultur auf jedem Boden gedeiht, „vom schlechten bis zum besten, vom trockenen bis zur nassen Wiese, nur kein faules Wasser." „Einen erfreulichen Beweis, fährt der amtliche Bericht fort, davon liefert das Geheihen eines Lohausschlages hinter Treptow in der Nähe von Berlin, welcher auf Veranlassung der Forst- und Oekonomie-Deputation des Magistrats durch Abholzung von 40—50jährigen Eichen während der Schälzeit angelegt wurde. Dieser Lohschlag, jetzt im vierten Jahre, kann mit manchem rheinischen wetteifern, und liefert den Beweis, dass die Eiche auch auf sandigem Boden recht gut gedeiht, da die stärksten Triebe jetzt schon eine Höhe von 6—7 Fuss und einen Durchmesser von 2 Zoll haben. Ebenso finden sich auf den Baron von Eckardstein'schen Gütern im Heidekruger-Revier an einzelnen Stellen derartige Lohausschläge an ganz alten, zu Bauholz benutzten, Eichenstämmen, die auf nur mittelmässigem Boden in einem Alter von einigen zwanzig Jahren schon zuweilen an der Wurzel 6—8 Zoll stark und gegen 30 Fuss hoch sind." [2])

---

1) Theil III. S. 142.

2) Mit Vergnügen ist zu berichten, dass nunmehr ein District Eichenniederwaldes für Rinde in den Stuttgarter Stadtwaldungen zu finden ist.

Digitized by Google

Die frühere, nie bedeutende, Ausfuhr belgischen Leders nach Oesterreich hat ganz aufgehört, auch der geringe Verkehr in diesem Artikel mit der Türkei ist nicht mehr nennenswerth.

Baiern, Sachsen, Frankfurt a. M. haben 1842 für 89886 Fr. belgisches Leder bezogen, eine etwas auffallende Erscheinung.

Unter den ausgelegten Wildhäuten waren die, mit Nr. 618 bezeichneten, gegerbten, brasilianischen Ochsen- und Kuhhäute von Gérard-Gofflot zu Neufchâteau (Luxemburg) hervorragend. Durch grosse Geschmeidigkeit zeichneten sich die Leder Nr. 767 von Polley zu Ypres aus; aus derselben Stadt waren untadelhafte Leder von Vanalleynnes-Schockeel mit Nr. 770 vorhanden. Preise waren Nr. 400 von den Brüdern Niewekerken zu Mecheln, für preiswürdige Waare angegeben: weisse Kälberhäute 18 Fr. das Dutzend, zugerichtete 5 Fr. der Kilogr., Maroquin 40 Fr. das Dutzend. Von besonderem Interesse aber waren die Schnellgerbefabrikate der neuen société Bruxelloise pour le tannage et corroyage des cuirs, Gérant Krafft, und diess vorzüglich auch desshalb, weil dieselben schon in Masse dem Publicum übergeben sind, und der Absatz in raschem Steigen begriffen ist. Es waren zu sehen: halbe Häute Sohlleder, Wildleder, Kalboberleder, Stiefel, Schuhe. — Der Stoff hatte weder im Schnitt noch an der Oberfläche lohgares Aussehen; der Schnitt war dunkelbraunroth; der Geruch zeigte gleichfalls die Abwesenheit der Lohe; man hatte offenbar ein fettgares Leder vor sich, welches durch eine Säure geschwellt war; Allem nach durch eine Mineralsäure; Dichtigkeit scheint diesem Leder abzugehen, überhaupt möchte man es für ungar halten. Die Preise sind:

Wildsohlleder . . .	1 Fr. 75 Ct. — 2 Fr. 25 Ct.	der Kilogr.
Wildoberleder	2 „ 75 „	„ „
Landoberleder	3 „ — „	„ „

	Das Dutzend.	Das Paar.
Gefirnisste Stiefel, Maroquinrohre . . .	178 Fr.	14 Fr. 85 Ct.
Mittelstarke „	129 „	10 „ 75 „
Starke „	104 „	8 „ 66 „
Gemeine „	95 „	7 „ 91 „
Griechische Schuhe.	72 „	6 „ — „
Gemeine „	63 „	5 „ 25 „

Diese Preise sind noch immer hoch genug, um einen zweifelhaften

13*

Digitized by Google

Stoff zu empfehlen, denn der Kilogramm Sohlleder kostet zu Namur nur 2 Fr. 30 Ct., und man bekommt zu Brüssel allenthalben Stiefel zu 12—16 Fr. Es muss sich daher wohl die Erfahrung schon günstig für die Haltbarkeit des Fabrikates ausgesprochen haben, da dasselbe schwunghaft geworden ist. Dann würde dieser neue Schnellgerbeprocess das französische Sprichwort: „pour avoir du bon cuir, il faut du tems et du tan" ausser Uebung bringen, was jedoch vorerst noch etwas bezweifelt werden darf.

Von sonstigen Lederwaaren sind die Dampf-Maschinengurten von Monthuy zu Brüssel, Ausstellungs-No. 341, aufzuführen. Sie bestehen aus zwei Lederstreifen, welche durch fünf parallele Längennahte mit einander verbunden sind. Drei derselben, aussen und in der Mitte, sind Ledernahte, die beiden Zwischennahte bestehen aus Schusterdraht. Sie haben für zwölf Pferdekräfte 0,01 M. Dicke und 0,24 M. Breite. Sie sind nach drei Qualitäten vorhanden, deren Preise erster Qualität 7 Fr., zweiter 6 Fr., dritter 5 Fr. der Kilogr. Die Idee ist gut; sie will das bequeme Transmissionsmittel in einen erweiterten Wirkungskreis einführen; da bisher nicht gerne damit über zehn Pferdekräfte gegangen wurde und die Aufeinanderlegung von zwei Riemen wegen bedeutender wechselseitiger Abnutzung unzweckmässig befunden worden ist. Gewöhnliche Treibgurten hatte unter Nr. 9 Mattern zu Borgerhout, Antwerpen eingeschickt. Als tüchtige Weissgerberarbeit waren Nr. 785 zwei Kalbfelle für Tornister zu bemerken, an welchen die Haare die kräftigste Festigkeit hatten; der Aussteller war Boudier zu Molenbeek Saint-Jean. Ausgezeichnetes Handschuhleder und Handschuhe coupe Jouvin hatte Nr. 647 Pirenet von Brüssel.

Die Firnissleder hatten wackere Repräsentanten, unter ihnen Nr. 422 Sablon zu Brüssel. Die so oft verfolgte und immer wiederum aufgegebene Idee, aus Lederabfällen Pappe und Papier zu machen, hatte unter Nr. 650 eine neue Huldigung durch Jacquot zu Brüssel erhalten; unter den Proben erregte eine Masse Aufmerksamkeit, welche der Aussteller als Surrogat des Holzes für Chaisenkasten vorschlägt.

Die Sattlerarbeiten waren sehr befriedigend, besonders zeichneten sich achtzehn Sättel verschiedener Art für Männer,

Digitized by Google

Frauen und Kinder von 75—200 Fr., als sehr schön und sehr preiswürdig aus; sie waren von Covens zu Brüssel unter Nr. 673 ausgestellt.

Schliessen wir die vorzugsweise Betrachtung der Arbeitsstoffe durch die Erwähnung der Steinpappe. Obschon etwa 65 Jahre alt, und in Frankreich und Deutschland, besonders in Berlin, zu grossartiger Verwendung gelangt, kam sie erst 1839, gelegenheitlich der Erbauung des Genter Schauspielhauses, durch Hiver und Migeot nach Belgien. No. 788 zeigte eine Kreuzabnahme, einen Candelaber und einen Tisch in diesem Stoffe; diese Arbeiten stehen hinter den französischen und deutschen zurück, was nicht wundern darf, da die Sache bis jetzt noch nicht den erforderlichen Anklang im Publicum gefunden hat.

Führen wir unsere Untersuchung nunmehr unter dem Gesichtspuncte der Arbeitsmittel fort, so ist es die Wärme, welche hervortritt. Hier war es nun auffallend, fast nur Altbekanntes zu finden. Die grosse Gruppe des completen Systems für die Runkelrüben- und Rohrzucker-Fabrikation von Derosne Cail et Cie. zu Molenbeek Saint-Jean, bestehend aus einer Dampfmaschine von 16 Pferdekräften, einer Rape, einer hydraulischen Presse, der Pumpe dazu, einem Vacuumapparat von doppelter Wirkung, zwei Luftpumpen mit Dampfmaschinen, einem Wärmapparat, einer Maschine von drei Pferdekräften zur Bereitung der Thierkohle, einer Knochenmühle, eines Raffinirapparates mit Zubehör, einem Saftheber, einer Dampfmaschine von 12 Pferdekräften zum Dienst der Luftpumpe, 12 Blechformen verschiedener Dimensionen, 20 kupfernen Hahnen, 12 kupfernen Röhren etc. etc., und ein Modell einer Cylinder-Zuckermühle mit Dampfmaschine $^1/_{10}$ der wahren Grösse, in gleichem Massstabe eines Apparates zur Wiederbelebung der Thierkohle, und eines Colorifers, traten mit No. 929 abermals in ihrer, eben so glänzenden, als imposanten, Form vor den Beschauer. Neues boten sie im Wesentlichen nicht sehr viel, und man kann desshalb auf die frühere Pariser Ausstellung verweisen. Namentlich war das, übrigens ganz gemein gearbeitete, Modell, die Darstellung der wichtigen, in Paris in wirklicher Ausführung vorhanden gewesenen, Zuckermühle. Was nun die Dampfmaschinen dieses Hauses betrifft, so erkennt man auf den ersten Blick die alten Modelle desselben. So ist das

Digitized by Google

längst als unzweckmässig erkannte elliptische Futter der Zapfenlager noch an der, überhaupt ganz mit der Watt'schen, auf sechs Säulen ruhenden, doppelt wirkenden übereinkommenden Dampfmaschine von 16 Pferdekräften vorhanden. Dagegen fand man die sehr zweckmässige Feststellung der Stellkeile der Gelenkfutter durch Stellschrauben; sie sind an das schmale Ende des Stellkeiles angeschnitten, laufen durch einen, an die Lenkstange befestigten, Träger, an dessen äusserer Wand sich die Mutter anlegt, durch deren Umdrehung die Verschiebung des Stellkeiles zwischen den beiden Bahnkeilen bewirkt wird. Dieselbe Anordnung fand man an der Dampfmaschine No. 539 von Libert et Cie. zu Molenbeek Saint-Jean zu 6 Pferdekräften ohne Balancier mit veränderlicher Abspannung, welche auch die recht zweckmässige Verwandlung der Gleitrahmen in Rundstangen, und der Gleiter in Halbcoquillen, welche diese Rundstangen zur Hälfte umfassen, aufwies. Die Maschine wird zu 6000 Fr. angeboten, was zwar unter dem Tarif von 1844 von Derosne Cail et Cie. [1]), welcher für eine sechspferdige oscillirende Maschine 7800 Fr. festsetzt, aber über demjenigen von Charpin daselbst, welcher für die Pferdekraft, selbst mit Balancier, nur 950 Fr., im Ganzen also nur 5700 Fr. ansetzt, steht.

An der schon erwähnten Locomotive der société anonyme du Phoenix zu Gent. No. 930 war die sehr nachahmungswerthe Feststellung der Stopfbüchsenschrauben, durch, an ihren Köpfen angebrachtes Sperrrad und Sperrfeder, gegen das Aufgehen zu loben. Hinsichtlich der Röhrenkessel sind messingene Heitzröhren zu erwähnen, welche unter No. 1010 Chaudoir von Lüttich ausgestellt hatte, es scheint dieses eine ganz unglückliche, durchaus verwerfliche Idee zu seyn; überhaupt ist es auffallend, dass die wichtigen Erfahrungen, welche in Frankreich über die Vorzüge der schmiedeeisernen Heitzröhren gemacht wurden, nicht ihre Würdigung finden.

Hydrostatische Wirkung war durch eine schon erwähnte hydraulische Presse von Derosne Cail et Cie. vorgeführt. Es werden durch die Pumpe sechs Pressen bedient, welche den Rübenbrei bis zur Trockenheit auspressen und 85 Proc. Saft liefern. In

---

1) S. Blicke etc. polyt. Mittheil. II, 174.

Digitized by Google

constructiver Hinsicht ist die Anordnung des Kugelgelenkes merkwürdig. Die untere der beiden zu verbindenden Stangen geht in eine Kugel aus, die obere endigt sich in eine Halbbüchse, von halbkugelförmiger Höhlung und den gewöhnlichen Seitenansätzen für die Schrauben, durch welche die, unter die Kugel der andern Stange geschobene, zweite Hälfte des kugelförmigen Lagers an diesen obern Theil angeschraubt wird, so dass die Kugel ebenso umfasst wird, wie diess bei den Zapfenlagen durch die Coquillen geschieht.

Was nun aber die Pumpen anbetrifft, so war hier eine grosse Ideenarmuth, oder vielmehr die absolute Abwesenheit irgend einer neuen Idee auf dieser Ausstellung zu erkennen. Die Constructeure hatten sich fast ausschliesslich auf die Feuerspritzen gelegt; man kann jedoch nicht sagen, dass sie dabei glücklich gewesen wären. Cavenaile zu Brüssel hatte unter No. 543 vier Spritzen geliefert. Er will mit dem Zubringer aus einer Tiefe von 25—30′ saugen, und in der Minute 150 litre Wasser auf 90—100′ Höhe in einem 11 Millimètre dicken Strahl werfen. Eine grössere Spritze desselben soll mit einem 13 Millimètre dicken Strahl 220 litre auf 100—110′ werfen, die grösste endlich schleudert 300 litre auf dieselbe Höhe mit einem 16 Millim. dicken Strahl Hieraus geht schon die grosse Unzulänglichkeit dieser Spritzen hervor, indem sie in den Grundfehler verfallen sind, einer zu grossen Höhe, die Wassermasse und den kräftigen dicken Strahl zu opfern [1]). Scheidtweiler zu Saint-Josse-ten-Noode hatte den Kolben Letestu's zu Feuerspritzen angewendet, und der Pompier-Commandant Chapelier zu Brüssel bezeugt den guten Dienst solcher Spritzen [2]). Diess ist merkwürdig, wenn anders die Erfahrung als schon gereift betrachtet werden kann, indem man alsdann den Pompiercorps, von welchen die immerwährende Aufmerksamkeit auf die Instandhaltung der Spritzen erwartet werden kann, eine wohlfeile und kräftige Spritze geben könnte. Der Tarif Scheidtweiler's enthält:

---

1) S. unsere Forderungen in dieser Beziehung, in dem Entwurfe zu Verordnungen und Instructionen für die Feuerwehr, I. Diese Zeitschrift 1847. III. Heft, 564.

2) S. hierüber „Betrachtungen etc. 1844 dieser Zeitschrift, S. 639 und „Blicke“ polyt. Mittheil. II, 182.

Digitized by Google

No. 1 mit 2 Strahlen	. . . .	600 Fr.
„ 2 „ 1 Strahl	. . . .	450 „
„ 3 Karrenspritzen mit 2 Rädern	.	260 „
„ 4 „ „ 1 Rad	.	90 „

es sind diese mässigen Preise ein Fortschritt in Beziehung auf die Forderungen des Tarifs von Letestu vom Jahr 1844 [1]).

Diese Spritzen können jeden Geradhalter entbehren, es ist also vernünftig, dass wir ihn an denselben nicht finden, dagegen ist es ein Fehler aller übrigen ausgestellt gewesenen Löschmaschinen, dass sie ohne Geradhalter waren. Dieser Constructionstheil wird überhaupt auch in Deutschland gewöhnlich auf eine unverantwortliche Weise vernachlässiget und dadurch der Verderb von Kolben und Stiefel herbeigeführt. Freilich vermisst man bei den belgischen Spritzen auch die metallenen Kolben, man findet statt ihrer die bedenkliche Wergliederung. Diess ist bei Beurtheilung der Preistarife wohl zu beachten. Der vielseitige Mechaniker Jouve zu Molenbeek-St.-Jean hatte unter seinen, mit No. 888 bezeichneten, zahlreichen eingelieferten Gegenständen auch fünf Feuerspritzen, welche er mit grossem Pomp als eine wesentliche Verbesserung im Spritzenbau anrühmt. Diese besteht einzig darin, dass ein doppelter Ventilkasten, nach Art derjenigen an dem Reichenbach'schen Wasserwerke zu Augsburg, unter dem Windkessel liegt, dieser Ventilkasten ist dadurch leicht zugänglich, dass das ganze Spritzenwerk aus dem Kumm heraufgestellt ist.

Offenbar ein höchst unpraktisches, verwerfliches Auskunftsmittel.

Der Tarif ist folgender:

		Fr.	Cent.
No. 1.	Grosse Feuerspritzen; Kolbendurchmesser 0,15 M. mit Saug- und Druckwerk, auf einem zweirädrigen Karren, mit Kumm und Gussrohr	1500	
„ 2.	Kolben 0,12 M. ebenso	1300	
„ 3.	„ 0,10 „ „	900	
„ 4.	„ 0,08 „ „	630	
„ 5.	„ 0,08 „ Tragspritze, 2stiefelig . . .	350	

1) S. „Blicke“ 183.

Digitized by Google

	Fr.	Cent.
No. 5. Kolben 0,08 M. Tragspritzen, 1stiefelig . .	300	
„ 6. „ 0,06 „ „ 2 „ . . .	250	
„ „ „ 0,06 „ „ 1 „ . . .	200	
Verbindungsstücke von Kupfer, aus Kapsel und Schrauben bestehend, von 28 Millim.	7	
Dasselbe . . „ 33 „	10	
„ . . „ 45 „	12	
„ . . „ 52 „	14	
Grosser Hacken	25	
Kleiner Hacken mit Seil von 10 Mètre	8	
Eine Haue	25	
Handsäge mit Lederfutteral	12	
Beil mit Schneide und Spitze mit Lederfutteral . .	18	
Kupfernes Gussrohr mit seinem beweglichen Mundstück	20	
Commandopfeife mit kupfernem Kettchen	1	50
Feuereimer von Leder mit Hanfnaht	11	
„ „ Weiden mit Leinwand überzogen . .	2	50
„ „ Leinen, ohne Naht, 14 litres fassend	3	25
„ „ „ „ „ 12 „ „	3	

	28 Millim. Durchm.		33 Millim. Durchm.		45 Millim. Durchm.		52 Milim. Durchm.	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Schläuche von Leder mit Hanfnaht	5	25	6		7		8	50
„ mit Kupfernieten . .	7		7	87	9	62	11	27
Spirale und zwei Hüllen zum Saugen	10	70	12		15		17	
Von Hanf ohne Naht	2	27	2	62	3	15	3	67

Diese Preise sind sehr billig gestellt, und werden an wenigen Orten Deutschlands gehalten werden können, allein die Arbeit aller Aussteller bleibt auch weit hinter derjenigen unserer besten Spritzenfabrikanten zurück.

Die bisher besprochenen Arbeitsmittel zeigten uns den Druck als Motor; er tritt als Operator zur Aenderung im Zusammenhange technischer Stoffe, bei der Drahtstiftfabrikation auf. Sie war nicht gehörig repräsentirt. Sieron zu Brüssel hatte No. 690 ein Sortiment ausgestellt, welches sehr schlechte Schneiden zeigte.

Beliebt — warum ist nicht wohl einzusehen — sind nunmehr die

Digitized by Google

Stifte mit dessinirten Köpfen; diese sind carorirt geriefelt. Auch waren Trauerstifte, schwarz lakirt, vorhanden. Mehr als die Drahtstifte befriedigten die Chevillen von Eisen und Kupfer, welche unter No. 180 von Cambier zu Morlanwelz (Hainault) eingeschickt und sehr schön waren. Dabei mag auch der ausgezeichneten mechanisch gefertigten Holzschrauben, Deldime-Hauts aus Namur, No. 352, Erwähnung geschehen. Eine enorme Concurrenz hat den interessanten Industriezweig der Nägel- und Stiftenfabrikation, durch die ausnehmende Preiserniedrigung, welche entstand, und durch den Mangel an Absatz nach Aussen, in einen so gedrückten Zustand gebracht, dass die sechs Fabriken, welche im Lande bestehen, nicht prosperiren können. Von 1841—1842 fiel der Export von 4526723 auf 4234168 Kilogramme. Der Vortheil, welcher aber durch diesen immerhin bedeutenden Absatz nach Aussen dem Lande erwächst, wird dadurch bedeutend geschmälert, dass Belgiens Drahtfabrikation weit davon entfernt ist, den Bedarf der Stiftenfabrikation an Rohmaterial befriedigen zu können, dasselbe daher aus England und Preussen bezogen werden muss.

Aenderung des Zusammenhanges des technischen Stoffes durch Druckoperation finden wir im Trennen, und zwar im Zertheilen durch Schneiden.

Noch leidender, als die Nagelfabrikation, ist seit einer Reihe von Jahren die Messerschmiedwaaren-Fabrikation des Landes geworden. Sie ist der Hauptgewerbszweig von Namur, von Gembloux, und einer grossen Zahl umliegender Dörfer und erhielt den Hauptschlag durch die Entstehung des deutschen Zollvereins, in deren Folge der Absatz nach Aussen fast ganz aufhörte, und die bis dahin äusserst blühende Fabrikation auf weniger als die Hälfte herabsank; eine weitere Schmälerung trat durch den Verlust von Limburg und Luxemburg ein. Unter den vier Ausstellern war nur ein einziger aus dem alten Fabrikationsbezirk, Arnould-Raymond aus Namur mit einer reichen schönen Lieferung No. 345. Am merkwürdigsten aber hatte die société anonyme de St-Leonard No. 6 die Ausstellung mit Schneidewerkzeugen aller Art beschickt; es waren diess vielseitige Anwendungen des Stahls der Anstalt, dessen schon oben Erwähnung geschehen ist. Die Feilen sind schön, allein der belgische Arbeiter zieht immer noch entschieden die deutschen und englischen dreieckigen, viereckigen, die Stroh-

Digitized by Google

feilen, die halbrunden Flachfeilen etc. vor, und setzt nur die Lütticher Uhrmacherfeilen in gleiche Linie mit denjenigen des Auslandes. Die deutschen Feilen haben besonders die Vorliebe des Gebrauchers dem Umstande zu verdanken, dass sie das Wiederaufhauen am Besten gestatten, und schliesslich noch zu andern Stahlwerkzeugen umgeformt werden können. Besonders im Rufe stehen in Belgien die deutschen Feilen von J. B. Schmit et Sohn zu Remscheid und die englischen von Spencer et Bramal zu Sheffield. Die Sensen treten dem deutschen Beschauer bedenklich entgegen. Indessen haben wir noch immer die Preise für uns; nur verlieren wir hinsichtlich der Qualität täglich an Credit, eine Thatsache, welche unsere Fabrikation ernstlichst würdigen sollte. Die Sensen von Soignies haben in dieser Beziehung einen schon fest begründeten Vorzug; sie waren indessen nicht auf der Ausstellung vertreten. Uebrigens werden sie aus deutschem Stahl gefertiget.

Aufsehen erregten die Arbeiten Troupin's von Verviers im Fache der Tuchscheererei, welche dort ohnediess unübertroffen ist. Ausser den gewöhnlichen dreieckigen Klingen, bei welchen die ganze Klinge, sich verjüngend, nach der Schneide zulauft, hatte er solche von gleichförmiger Dicke geliefert. Sie haben, obgleich schwieriger anzufertigen, den wichtigen Vorzug, bei dem Nachschleifen stets dieselbe Schneide erhalten zu können, was bei den Klingen alten Systemes unmöglich wird; sodann der Schneide mehr Festigkeit, also mehr Dauer zu geben, ihr daher auch mehr Arbeit auf Einmal zumuthen, und dadurch die Arbeit beschleunigen zu können. Troupin hat diese seine neuen Klingen an dem gewöhnlichen Systeme Lewis in Anwendung gebracht, und dadurch eine Transversale zur letzten Scheerung extrafeinen Tuches erhalten, welche in musterhafter Ausführung allgemeinen Beifall fand, und als eine Zierde der Ausstellung erkannt wurde. Der Scheercylinder hat sechs Klingen. Die Scheere liefert im Mittel $^{1}/_{5}$ mehr Arbeit, als die gewöhnliche Lewis, ohne mehr Kraft noch Platz zu beanspruchen und ohne mehr Aufmerksamkeit und Uebung zu verlangen. Der Preis der neuen Scheeren ist 900 fr.; er dürfte sich leicht um 100 fr. ermässigen lassen. Die Preise der Klingen Troupin's sind folgende:

Digitized by Google

Scheermesser	1,94 M. . . .	17 Fr.
„	1,15 „ . . .	10 „
„ dreieckige . .	1 „ . . .	9 „
„ neuen Systems	1 „ . . .	9 „
Lieger (lame femelle) . .	1 „ . . .	26 „
Elastisches Blatt v. Gussstahl	1,15 „ . . .	10 „
Ditto	1 „ . . .	9 „

Das Zertheilen durch Reissen und Reiben hat in der Mehlfabrikation eine bedeutende Aufgabe; sie ist in Belgien noch ausschliesslich auf das Mahlen mit Steinen beschränkt; Walzenmühlen haben dort keinen Eingang gefunden. Man hat hier zuerst des Kornanfeuchters von Debeaune aus Jemappes Nr. 658[a] zu gedenken. Das Wasser ist in einem oberen Behälter, das Korn fällt auf einer schiefen Ebene herab in einen sich drehenden und geneigten Seihcylinder, der 6 Fuss Länge und 2 Fuss Durchmesser hat, und dessen Mantel aus durchlöchertem Eisenblech besteht; durch eine Fallröhre kommt das Wasser nach Bedürfniss in diesen Cylinder zu dem zu befeuchtenden Korn. Es dürfte diese Vorrichtung in Fällen, in welchen Waschen des Kornes erforderlich ist, brauchbar seyn, im Uebrigen ist ihr praktischer Werth zu bezweifeln. Derselbe Aussteller hatte ferner ein Modell eines Mahlganges mit einem refroidisseur accélérateur geliefert. Ein verticales Windrad — ein Ventilatorgebläse — jagt einen Luftstrom in einen, mit dem Bodenstein parallel und in ziemlichem Abstand unter ihm liegenden, ringförmigen Kasten, von dem äusseren Durchmesser des Bodensteines; aus diesem Ring erheben sich 5 verticale Blechröhren, und führen den Windstrom in die Zarge. Ein Schieber ist zur Regulirung des Windes an dem Hauptschlauch angebracht; die Sache dürfte wohl Modell bleiben.

Belgien besitzt in dem bindemittelarmen, groben, rauhen, eckigkörnigen Thonsandstein ein vortreffliches Material zu Mühlsteinen. Ein Paar solcher Steine hatte unter Nr. 873 von Saint-Hubert aus Bouvigne-lez-Dinaut (Namur) eingeschickt. Der Preis dieser Steine ist:

Das Paar von	1 Mèter	30	Durchmesser	500 Fr.
„	1 „	35	„	530 „
„	1 „	40	„	625 „

Digitized by Google

Das Paar von	1 Mèter	45	Durchmesser	675 Fr.
"	1 "	50	"	700 "
"	1 "	55	"	750 "
"	1 "	60	"	800 "

Schliessen wir die Reihe der Druckoperation durch die Bildung von Abdrücken, das schlechthin genannte Drucken, so begegnet uns der geistigste Gegenstand der Ausstellung, welcher schon seit einer geraumen Zeit die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, schon vielfach besprochen wurde, bis dahin aber noch nicht zur praktischen Anerkennung gelangt war; wir meinen das berühmte Setzclavier Delcambre's, welches nun der Erfinder auch von Paris hierher verpflanzt hat. Dasselbe hat, seitdem es auf der letzten Pariser Ausstellung aufgetreten war, mit Beibehaltung der Hauptidee, einzelne Constructionsfortschritte gemacht; ihm beigegeben war der interessante Letternvertheiler, für welchen Delcambre im Juli 1846 von seiner Vaterstadt eine goldene Medaille erhalten hat.

Die erste Setzmaschine wurde schon vor mehr als 20 Jahren von dem Buchdrucker Ballanche zu Lyon construirt, der erste Letternvertheiler aber ist Gaubert zuzuschreiben. Das Setzclavier kann im Wesentlichen als bekannt vorausgesetzt werden; nicht so der Letternvertheiler. Die Grundidee besteht darin, dass man eine jede Letter gleichen Buchstabens etc. von einer jeden andern unterschieden anfertiget, sey es durch Einkerbungen, sey es durch Verschiedenheit der Dicke; dass man diese Lettern aus einem gemeinschaftlichen Behälter in einen Canal fallen lässt, in welchen sie nur einzeln vorwärts gleiten können, dass sie dieser Canal einzeln zur Vertheilungskammer führt, deren Boden und Wände mit Fühlnadeln versehen sind, welche durch Federn, wie die Träger der Jacquardplatinen an das Lochprisma, an die Oberfläche der Letter gedruckt werden und demnach, da die Lettern ungleich gekerbt sind, theilweise, und bei jedem Buchstaben anders, in diese Kerben eintreten, wodurch der Abführcanal, welcher mit ihnen verbunden ist, für jede Letter eine eigene und zwar diejenige Lage bekommt, welche zu dem gehörigen Buchstabenfache führt, so dass die aus der Vertheilungskammer heraustretende Letter ihren richtigen Weg angewiesen erhält. Scharfsinnige Anordnungen veranlassen sogar

Digitized by Google

das Geradelegen, ja das Umkehren einer verkehrt anlangenden Letter in der Vertheilungskammer. — Gerade in diesem letzten und schwierigsten, und auch für die Letter selbst, welche ihr Auge gegen harte Flächen reiben muss, schädlichen Theile des Mechanismus war eine Verbesserung besonders erforderlich, und es ist zu vermuthen (das Innere war nicht zu sehen), dass der Delcambre'sche Letternvertheiler sich gerade hierin vor seinem Vorgänger auszeichnen werde. Die Hauptfrage ist hier, ob diese, bisher von der Praxis zurückgewiesenen, sinnreichen Bestrebungen ihr Ziel erreicht, oder ob sie wenigstens Boden gewonnen haben. Dürfte man dem freundlichen Erfinder oder dem Buchdrucker Verteneuil in Brüssel glauben, so wäre Alles im Reinen und in der That ein grosser Schritt geschehen. Nach Letzterem gibt das Setzclavier nicht weniger als zweihundert Procent reinen Gewinn. Er sagt: „ich benütze am Clavier ein Kind von 12 Jahren, welches vor 3 Monaten keinerlei typographische Kenntniss hatte; es setzt wirklich mit einer einzigen Maschine, ohne irgend einige Ermüdung und gleichsam spielend, wenn es von einem Setzer zur Berichtigung unterstützt ist, 22—24000 Typen. Das Kind erhält 3 Fr. die Woche und der Setzer 21 Fr. — 3 Fr. 50 Ct. täglich, die Vertheilung mitgerechnet; zusammen machte diess wöchentlich 24 Fr. für 132000 Typen. Das Tausend Typen zu 0,65 Fr. gibt 85,80 Fr., wovon, die 24 Fr. Arbeitslohn abgerechnet, der Reingewinn von 64 Fr. 80 Ct. wöchentlich bleibt, was jährlich 3213 Fr. 60 Ct. und in 16 Monat 4284 Fr. 8 Ct., d. i. Kaufcapital und Zinsen, ausmacht, indem die Maschine 4000 Fr. kostet.

Es war mir ein fataler Umstand, dass man die Einladung Verteneuils, sich täglich bei ihm von der Richtigkeit der behaupteten Thatsachen zu überzeugen, nicht mehr benützen konnte; er hatte die Sache aufgegeben, so dass man also von einem wirklichen Siege der Praxis noch nicht sprechen kann. Es ist belehrend, eine andere Rechnung mit der obigen zu vergleichen; wir finden sie in dem Dictionnaire des arts et manufactures von Laboulaye etc. [1]) Die in Paris öffentlich stattgehabten Leistungen gaben 6000 Lettern in der Stunde. Man hatte anfänglich 7000 zugesagt; diese angenommen, obgleich sie niemals

1) p. 3022 u. f.

Digitized by Google

gesetzt werden, wird dort die Rechnung auf folgende Weise geführt.

Ein Setzer am Clavier, von ganz besonderer Geschicklichkeit, Arbeitslohn für eine so ermüdende Arbeit täglich . .	7 Fr.
Ein sehr geschickter Prüfer	6 „
Ein Arbeiter und ein Lehrling, das geringste Personal, um 7000 in der Stunde zu liefern	8 „
Zwei Weiber, um die Fächer zu leeren und die Lettern zu sortiren	4 „
Eine Person, um die Letternbehälter des Claviers anzufüllen und das Hinabgleiten derselben zu überwachen	3 „
Ein Kind, um den Eintritt der Lettern in den Winkelhaken, welchen der Setzer nicht sieht, zu überwachen	2 „
	Zus. 30 Fr.

Also 30 Fr. statt der 35 Fr., welche der gewöhnliche Satz kostet, und demnach eine Ersparniss von $^1/_7$, wenn man nicht die Correctur des Satzes dazu rechnet, die wirklich dem Setzer zufällt, und vielleicht einen halben Arbeitslohn in Anspruch nimmt, so dass die Gesammtkosten auf 33 Fr. kämen.

Eine solche Ersparniss wäre nie genügend, um den Einkaufspreis der Maschine, die Kosten für ihre Unterhaltung, die Möglichkeit, gar keinen Vortheil, ja sogar nur Verlust zu erhalten, wenn der Setzer genöthigt wäre, langsamer zu arbeiten, oder ganz einzuhalten, wegen der Schwierigkeit das Manuscript zu lesen, oder durch irgend einen Zufall, aufzuwiegen. Der Schluss geht daher auf praktische Bedeutungslosigkeit der ganzen Sache. — Es ist nun aber keinem Zweifel unterworfen, dass die Bemühungen Delcambre's nunmehr allerdings eine andere Rechnung gestatten. Der wesentlichste neuere Gedanke scheint das Aufgeben einer solchen Arbeitsschnelligkeit gewesen zu seyn, welche nur äusserst geübte und gewandte Setzer zulassen würde. Wir sehen, dass man von 70000 Lettern in 10 Stunden auf 22000 herabgekommen ist. Ein zweiter und zwar positiver Fortschritt ist durch Vermehrung der Sicherheit des Spieles der Maschine erzielt.

Was nun den Letternvertheiler betrifft, so hatte sich mit

Digitized by Google

ihm die Gegenrechnung günstiger gestellt, aber freilich noch lange nicht die 250—300 Proc. Nutzen für beide Maschinen erreicht, welche Delambre in Aussicht stellt.

Sie war folgende für beide Maschinen:

Für 70000 Lettern täglich — in 10 Stunden — der Setzer wie oben	7 Fr.	—	Ct.
Der Prüfer	6 „	—	„
Lehrling zur Placirung der Vertheilung auf die schiefe Fläche etc.	3 „	—	„
Zur Ueberwachung des Gleitens der Lettern . .	4 „	—	„
Nothwendige Correctur der entstehenden Fehler und Irrthümer ½ Tag	3 „	—	„
Bewegende Kraft 1 Mann für beide Maschinen .	1 „	50	„
Vermehrung der Kosten der eigenthümlich zubereiteten Lettern	1 „	50	„
Zus.	26 Fr.	—	Ct.

Diess gäbe ¼ Nutzen, wenn Alles gut und ununterbrochen arbeitete und die Zinsen des Ankaufscapitals, wie die Abnützung der Maschine selbst, nicht in Anschlag gebracht würden.

Nach dem jetzigen Stand der Maschine dürfte sich folgender Anschlag der Wahrheit nähern.

Der Setzer bedarf, da man, statt früher 70000 Lettern in 10 Stunden, deren nur noch 22000 setzt, keiner so bedeutenden, man kann sagen Virtuosengewandtheit; immerhin wird man sich aber zu jener Belohnung weit von dem Massstabe entfernen müssen, welchen Verteneuil durch die Bezahlung eines armen, hier wahrhaft missbrauchten, Kindes geben will. Der Setzer muss hier ein tüchtiger Setzer, wie immer, seyn, und dazu eine ganz eigenthümliche Einübung und Geschicklichkeit besitzen, welche ihm zu seinem übrigen Geschäft, ohne Maschine, nicht nur Nichts nützt, sondern ihn sogar von demselben entfremdet. Es ist also eine ganz besondere, immerhin schwierige, Anlernung erforderlich; es ist ferner nöthig, dass sich ein solcher Mann in ein Abhängigkeitsverhältniss begebe, welches nicht anders als drückend seyn wird, da er nicht allenthalben Gelegenheit findet, seine Geschicklichkeit zu verwerthen. Gewiss wird man daher nicht weniger zu seiner Belohnung in Anschlag nehmen können, als 5 Fr. täglich. Der Prüfer ist nicht zu entbehren; er muss ein Setzer seyn und

Digitized by Google

mag, der geringen Anstrengung wegen, mit 4 Fr. zu befriedigen seyn. Der Gehülfendienst für Ueberwachung dagegen wird sich bedeutend durch die neue Anordnung vermindern, und kann wohl durch einen einzigen Arbeiter zu 2 Fr. versehen werden. Ebenso fällt der Aufwand für bewegende Kraft hinweg, da der Prüfer und der Setzer diese während ihres Geschäftes selbst ausüben, weil die Maschinen in ein einziges System gebracht sind. Dagegen bleibt der Mehraufwand für die eigenthümlichen Lettern wie bisher mit 1 Fr. 50 Ct. bestehen; man hätte sonach bei dem Preise von 5000 Fr. für beide Maschinen

Setzer täglich		5 Fr. — Ct.
Prüfer		4 „ — „
Ueberwachender Gehülfe		2 „ — „
Für Lettern, Mehraufwand		1 „ 50 „
	Zus.	12 Fr. 50 Ct.
Daher wöchentlich		75 Fr.
wozu die Zinsen von 5000 Fr. für 7 Tage		5 „
	Zus.	80 Fr.

ohne Abnützung der Maschinen etc.
Somit ein Gewinn von etwa 6 Proc., also kaum die Hälfte des Vortheils, welchen man ohne Letternvertheiler erzielt haben würde.

Hieraus geht nun hervor, dass durch den Letternvertheiler, welcher den Aufwand der Anschaffung um 20 Proc. erhöht, während man an Geschwindigkeit 68 Proc. aufgeopfert hat, ein viel schlechteres ökonomisches Verhältniss als das frühere entstanden ist, und dass man sich also von der praktischen Bedeutsamkeit dieser Maschinen nur noch weiter entfernt hat, als diess schon ohnediess der Fall war. — Damit ist nun freilich nicht gesagt, dass die Frage dadurch erledigt sey; es will nur soviel behauptet werden, dass ihre glückliche Lösung scheinbar weiter vom Ziele ist, als früher, obgleich nicht zu verkennen ist, dass die Elemente zu einer solchen fester begründet sind, als diess vorher der Fall war. — Vorerst kann dem Gegenstande die praktische Weihe noch nicht ertheilt werden; und auch wir zweifeln mit dem dictionnaire des arts et manufactures, dass diess jemals der Fall seyn könne; und zwar hauptsächlich desshalb, weil bei

Digitized by Google

dem Setzen nicht sowohl dieses selbst, als das Lesen der oft gräulichen Manuscripte, die meiste Zeit raubt, und weil zudem die Setzer in dem unmittelbaren Satze eine ausserordentliche Gewandtheit erlangt haben.

Wenn man sich die Pariser Ausstellung zurückrief, so musste hier in Brüssel die grosse Armuth der Lieferung im Zeugdruck auffallen, und doch war dieser Industriezweig nicht unverhältnissmässig dürftig vertreten. — Dieser gedrückte Stand einer so sehr durch die Zeit begünstigten Fabrication in Belgien, ist eine schon länger durch die Freunde des Landes schmerzlich gefühlte Thatsache. Bedeutende Fabrikanten zu Gent und Brüssel gaben den Geschäftszweig auf und wendeten sich dankbarerer Arbeit zu; so besass Gent im Jahr 1829 15 Indiennefabriken, von welchen 1839 nur noch 9 übrig waren. Von 11 dergleichen Anstalten, welche 1829 in Brüssel, Andenne, Lierre waren, haben nach 10 Jahren 6 liquidirt. Die furchtbare Concurrenz von Frankreich und England lastet erdrückend, besonders letzteres durch seine Preise von 0,45 Fr. die Elle, während Belgien sich zwischen 1 Fr. 10 Ct. und 0,60 Fr. bewegen muss, und man jetzt selten den letzten Preis für eine Waare bewilligt erhält, welche am Anfang des Jahrhunderts zu 2 Fr. 50 Ct. bezahlt wurde.

Während so Belgien unter ungünstigen Preisconjuncturen einerseits leidet, ist es auf der anderen Seite durch die unwiderstehliche Gewalt des guten Geschmackes, durch welchen die Zeichner der Elsasser Druckereien den herrlichen Flor dieses Geschäftes herbeigeführt haben, dem unselbstständigen Mustercopisten, den man in Belgien allenthalben trifft, rein unmöglich aufzukommen. Uebrigens waren ausgezeichnete Fabrikate zu sehen.

Der in der Geschichte der Zeugdruckerei des Landes rühmlichst bekannte Fabrikant Dehemptinne [1]) zu Gent, welcher 1826 die Walzenguillochirbank mit Poelman-Hamelinck, und mit Basse zu Brüssel, und 1827 mit letzterem die Gravirung mit der Molette, 1834 aber mit ersterem und Prévinaire et Seny von Brüssel die Perotine eingeführt hatte, war unter Nr. 201 mit

1) Nicht Dehemptierre, wie Kurrer in seiner Geschichte der Zeugdruckerei S. 145 schreibt, in welchem Werke überhaupt das Belgien Betreffende wesentlich irrig ist. Man sehe hierüber Briavoinne I. 327 u. II. 384.

Digitized by Google

gedruckten Mousselinen und Jaconets, mit Meublespersen, und gedruckten Halsbinden und Taschentüchern aufgetreten; diese Leistungen erreichen Alles, was nur irgendwo in diesem Fache geleistet wurde. Auch Nr. 642, Berlemont-Rey von Brüssel, hatte 18 Stück Jaconetdruck eingeliefert; es ist diess interessant, weil sich die belgische Fabrikation gewöhnlich zwischen 2400 und 3000 Faden, hauptsächlich auf 2400 Faden hält, und sich seltener zu den Jaconets wagt. Gedruckte mousseline-laine sollen schon 1839 fast ganz aufgegeben gewesen seyn, auch bemerkte ich solche nicht auf der Ausstellung. Die Brüder Descy aus Ath hatten Garancinedrucke — genre Mühlhausen — mit illuminirter Ausarbeitung und durch Wasserdampf fixirt; es ist diesen Artikeln nichts als Gelegenheit zum Absatz zu wünschen. Adrianopelroth hatte Sery et Leclère von Brüssel unter Nr. 517. Der erstere hatte schon 1835 mit Deleemans und Prévinaire die Mühlhauser Leistungen hierin fast erreicht.

Besonders hervorzuheben sind die Fabrikate von Verreyt zu Brüssel Nr. 876 in Foulards und Wolldruck; hauptsächlich erstere verdienen Aufmerksamkeit, weil sie das Fortbestehen des Kampfes in Belgien um die Rettung des Druckes auf Seide beurkunden. Aubert hatte den Seidendruck 1830 in Belgien eingeführt, 1835 gieng aber das Geschäft wiederum ein, nachdem dasselbe treffliche Arbeit geliefert hatte. Die Fabrikation wurde von anderen Händen fortgesetzt, ohne bis jetzt einigen Schwung erhalten zu haben. Hübschen Filzdruck sah man an ein Paar Filzpantoffeln, von Landois zu Brüssel Nr. 258 f.

Der Wachstuchdruck hat in Belgien eine sehr ehrenwerthe Stufe erreicht, allein dem Fabrikate mangelt Absatz, die Fabrikation ist dadurch leidend. Die glückliche Ausbildung dieses schönen Industriezweiges erfordert, so sehr wie der Kattundruck, künstlerischen Geschmack, und wenn man denselben hier nicht so sehr vermisst, so mag diess wohl daher rühren, dass der Wachstuchdruck seine Zeichnungen dem Teppichstil nachzubilden strebt, und dass dieser, wie wir weiter unten hören werden, eine alte Gediegenheit im Lande gewonnen hat. Man hatte besonders ein prachtvolles Bodentuch, im starken Reliefdruck und vom reichsten Gewebedessin auf braunem Grund Nr. 619 k., von Jorey aus Cureghem, Depot zu Brüssel, zu bewundern; auch

Digitized by Google

war von demselben Aussteller ein sehr geschmackvolles und ansprechendes Tafeltuch — Blumenstück auf dunkelgoldbraunem Boden mit Goldkranz — zu sehen, welches jedoch nicht tadellos in der Ausführung war. Derselbe Fabrikant hatte auch transparente Store, deren Anfertigung er 1829 aus Frankreich eingeführt hatte, gesendet.

Der rotirend fortschreitende Druck und Zug führt uns in das weite Feld des Spinnens. Hier war in maschinistischer Hinsicht wesentlich Neues nicht zu finden. Ausser einem Rota-frotteur für Wolle von Leroy in Verviers, Nr. 553, war auch ein solcher für Baumwolle vorhanden, von Chauvière in Gent, Nr. 160; der Mann scheint gewaltiges Gewicht auf seinen seitlich schiebenden Mechanismus zu legen, er hatte ihn, einen Raum von 2 Fuss einnehmend, sorgfältigst mit einem Kasten bedeckt, so dass das etwa Neue an der Sache dem Forscherblick entzogen blieb. Eine banc à broches, und ein self-actor für Baumwolle, in bedeutender Dimension und von schönster Ausführung, jedoch etwas schwerfälliger Construction, von der société anonyme du Phoenix zu Gent, Nr. 930, zierte die Ausstellung.

In einem Lande wie Belgien wird die Aufmerksamkeit des Besuchers einer Ausstellung stets in besonderem Grade den Gespinnsten zugewendet werden müssen; für Belgien ist es aber der Lein, welcher weitaus in erster Linie steht. — Wer hat nicht von dem jammervollen Zustande Flanderns gehört, wer nicht erfahren, dass es das Siechthum der Leinenindustrie ist, welches die Bevölkerung zum Elend führte, wer von uns endlich erblickt nicht verwandte Zustände, Folgen gleicher Ursachen, um sich herum. Leider kann man den, diesen wichtigsten Industriezweig Belgiens betreffenden, statistischen Zahlenangaben kein Vertrauen schenken; so stehen die von Heuschling mitgetheilten Notizen über Ein- und Ausfuhr im grössesten Widerspruch mit den von Perrot angegebenen Zahlen, welche Wolowsky aufgenommen und darauf weit eingehende Schlüsse gebaut hat. [1]) Der Grund der grossen Abweichung mag mit darin liegen, dass beträchtliche Theile des Verkehrs mit den Gegenständen der Leinenindustrie, von der

1) Journal des économistes Nr. 71. Oc obre 1847. Exposition industrielle de Bruxelles. p. 246.

Digitized by Google

Douane entweder gar nie berechnet werden konnte, oder durch spätere Zollbefreiung aus dem Bereich der Beobachtung getreten sind. So sind die Ausfuhren der belgischen Garne seit 1838, zu welcher Zeit der Ausgangszoll von 3% aufgehoben, wurde, ganz unzuverlässig verzeichnet; die eingegangenen Garne, welche zollfrei sind, bieten gleichfalls keine hinlängliche Garantie hinsichtlich der richtigen Aufzeichnung. Allein es bedarf auch hier, um das Wesentliche des bestehenden Verhältnisses zu durchschauen, keines Zahlennachweises.

So berühmt nämlich einige Theile der Leinenindustrie seit langen Jahren in Belgien waren, so hat sie doch an ähnlichen Gebrechen, und manchmal noch in höherem Grade gelitten, und leidet zu dieser Stunde noch, an welchen dieser Gewerbszweig bei uns krankt. Die Cultur des Flachses, in einigen Theilen des Landes vortrefflich, steht in andern nicht über der unsrigen, so dass, für die gemeinen Garne, die Fabrikanten von Gent seit 1844 den russischen Flachs in Belgien eingeführt haben, und er mit mehr als anderthalb Millionen Franken in den Listen auftritt. Sodann hat man sich in Belgien ebenfalls nicht entschliessen können, nachhaltig energisch die mechanische Flachsspinnerei zu ergreifen. Dieselbe verwerfliche Schwachheit, die Handspinnerei durch Verkümmerung der in anderen Ländern bereits unwiderstehlich aufgetretenen Maschinenspinnerei erhalten zu wollen, hat in Belgien, wie bei uns, die Bevölkerung an das Elend gekettet, von welchem man sie hätte erretten können, wenn man der Maschine überwiesen hätte, was sie unvergleichlich wirthschaftlicher leistet, und die Hand dorthin geleitet hätte, wohin die Maschine noch lange nicht siegreich dringen wird. Kann man sich überhaupt ein widersinnigeres Verfahren denken, als die Handspinnerei dadurch retten zu wollen, dass man sie wesentlich in den Maschinennummern erhält, während man den fremden Maschinengarnen den Zutritt selbst auf dem inneren Markte offen lässt? So ist es in Belgien, so bei uns; man tröstet sich damit, dass es doch wenigstens keine inländischen Maschinengarne sind, welche die Handspinnerei erdrücken, es ist doch nicht so gehässig! Aber was sind nun die Folgen in Belgien gewesen? die Maschinenspinnerei schreitet nach einem anfänglich gewaltigen Anlauf langsam vorwärts, die Handspinnerei lässt dabei ungemein zu wünschen. Obgleich etwa 128

Millionen Kilogr. roher Flachs jährlich geerntet und 11 Millionen Kilogr. gesponnen werden, so haben dennoch oft die Spinnerinnen Mangel an Flachs, die Weber an Garn. Es rührt diess von der durchgreifenden Zuchtlosigkeit des ganzen mercantilischen Theiles her, bei welcher von gleicher Fadenlänge, Nummerirung etc. gar keine Rede ist, ein geregeltes Abnahmegeschäft also nicht erzielt, und somit ein, der Güte der Arbeit, der Feinheit des Gespinnstes, entsprechender Lohn nicht erhalten werden kann. Die gute Spinnerin erhält für ihr schönes Gespinnst nicht, oder wenig mehr, als die nachlässige, letztere aber drückt den Preis herab, mit welchem sich dann auch die sorgfältige und fleissige Hand begnügen muss. Der wahre Geschäftsmann aber flieht solche Kreise, er zieht es vor nach dem Ausland zu greifen, welches ihm Handelswaare liefert. Dadurch wird aber die inländische Fabrikation auf den Rohstoff des Auslandes gegründet, und es wird alsdann, wo nicht unmöglich, doch äusserst schwer, einen geeigneten Schutz zur Erziehung und Heranbildung der vorhandenen inneren Kraft zu verleihen. Kurz, wir finden unsere Grenzzollfrage in Belgien mit allen ihren Schattirungen.

Die belgischen Drillichweber wollen fremde Garne, sie können die einheimischen nicht gebrauchen; von anderen wird der sogenannte Braunschweiger Faden als unersetzlich gefordert, er mag sich auch durch seine grosse Wohlfeilheit empehlen.

Die feinsten Spitzenfaden kommen aus Frankreich, während Belgien dorthin seinen schönsten Flachs und seine Mulquinerie-Faden sendet.

Tüchtige Spinnschulen mit Verbreitung guter, feiner Räder sind für Belgien ein so grosses Bedürfniss, wie für uns, nur dürfte bei der allgemeiner verbreiteten Geschicklichkeit der Spinnerinnen dort noch rascher ein befriedigendes Ergebniss zu erwarten seyn.

Es scheint nun, — von der Ausstellung zu schliessen, — dass man den Grundgedanken, die feinen Gespinnste zu ergreifen, aufgefasst habe. Wir haben schon oben der ausgezeichneten Spitzenfadenkarte Nr. 35 von Cooremann zu Rebecque-Rognon erwähnt, wobei eine Sorte von 104 brab. fl. die Unze war; eine bedeutende Verfeinerung gegen 1841; damals kostete die Unze der feinsten vorhanden gewesenenN ummer 188 Fr. 64 Cent. Berthelot Bonte & Comp. hatte Nr. 66 ein Sortiment von Mul-

Digitized by Google

quineriefaden in échevettes und ein Sortiment desselben Fadens gescheert; sie giengen bis zu den Nummern 1400, 1500, 1600, und waren vom Schönsten, was jemals in diesem Fache geliefert wurde. Ein weiteres ermuthigendes Zeichen einer besseren Zukunft für die Handspinnerei waren die 15 Spinnmuster von Catteaux-Gauquié von Courtray. Dieser achtungswerthe Industrielle hat die Organisation der Handspinnerei seiner Umgegend in wohlthätige Fürsorge genommen; er beschäftiget 1200—1500 Spinnerinnen, indem er ihnen den Hanf zum Verspinnen gibt, den Grad der Feinheit bestimmt, und eine regelmässige Haspelung vornehmen lässt. Es soll derselbe den Lohn armer Weiber, welche auf die alte Weise sonst kaum 10—12 Cent. verdienen konnten, bis auf 80 Cent. gebracht haben. [1])

In dieser Beziehung wirkten auch die Ateliers de charité zu Gent nützlich, welche eine geregelte Nummerirung, Haspelung und Packung eingeführt haben. Diese Anstalten hatten unter Nr. 564 Leinengarne, ausgestellt, welche sehr schöne Producte der Handspinnerei waren. Die Gestehungspreise waren folgende:

Schussgarn von flandrischem Werg,

Nr. 45:

1 Bundle 54000 mètre . . 2 Kilogr.

Gestehungspreis,

2 Kilogr. Werg à 125 Cent.	2 Fr.	50 Ct.
Spinnlohn à 5 Ct. für 600 mètre	4 „	50 „
	7 Fr.	

Russischer Flachs,

Nr. 35:

1 Bundle 54000 mètre . . 2,6 Kilogr.

Gestehungspreis,

Gehechelter Flachs	4,42 Fr.
Arbeitslohn, wie oben.	4,50 „
	8,92 Fr.

Flandrischer Flachs.

Nr. 45, wie oben.

2 Kilogr. gehechelter Flachs à 220 Cent.	4 Fr.	40 Ct.
Spinnlohn, wie oben	4 „	50 „
zusammen	8 Fr.	90 Ct.

1) Etwa 102 fl. 16 kr. unseres Geldes. — Wolowsky a. a. O.

Digitized by Google

Werg von Courtray.

Nr. 25, 1 Bundle . . . . 3,6 Kilogr.

3,6 Kilogr. Werg à 95 cent.	3,42 Fr.
Spinnlohn	4,50 „
	7,92 Fr.

Spinnerinnen 67—68 Jahre alt.

Wergfaden für Segeltuch hatte Young Bingham von Tamise Nr. $2^1/_4$ Schussgarn, à 1 Fr. 25 Ct. das Kilogr. und Nr. 5 für Kette zu 1 Fr. 35 Ct.

Wenn wir oben ausgesprochen haben, dass die Flachs-Maschinenspinnerei in Belgien nicht so gedeihe, wie diess die Mittel des Landes erlauben würden, so sollte diess nicht besagen, dass nicht dennoch erhebliche Fortschritte Statt gefunden hätten. Die Anzahl der Spindeln der bestehenden Fabriken hat sich zum Theil wesentlich vermehrt, doch ist seit einer Reihe von Jahren der grössere Theil derselben auf der frühern Ausdehnung geblieben, und von neuen Anstalten will Nichts verlauten. Am meisten musste die eingehaltene Scale der Fabrikation auffallen, welche sich entschieden den feinen Sorten zugewendet hat, so dass zu befürchten steht, es möchten die Aussteller manchen nicht currenten Artikel geliefert haben. Im Jahr 1844 giengen die belgischen Spinnereien selten über Nr. 30 (englisch), obgleich schon 1841 Boucher in Tournai, Werggarn von Nr. 200 und Flachsgarn von Nr. 300 ausgestellt hatte. Es war nun zwar die höchste Nummer diessmal Nr. 250, von der société linière Gantoise, geliefert (Ausstellungsnummer 567), dagegen hatte die grösseste Maschinenspinnerei des Landes, die société de la Lys zu Gent, Ausstellungs-Nr. 213 zwölf Paquets, Wergfaden von Nr. 18, 20, 28, 40, 50, 55, 65, 70, 80, 90, 100, und 21 Paquets Flachsfaden von Nr. 35, 40, 50, 60, 70, 80, 90, 100, 110, 120, 140, 150, 160, 180 geliefert, was gegen die früher in Belgien üblichste Scala ein Hinaufrücken auf mehr als die doppelte Feinheit ist. Die Spinnerei von St. Bonard Nr. 964 société linière de Saint-Léonard zu Lüttich, Director Alexander, hatte Wergfaden aus russischem Flachs 5 Nummern:

Nr. 12, 14, 16, 18, 20.

Flachs von Courtray 8 Nummern:

Nr. 16, 18, 20, 25, 30, 40, 50, 60.

Digitized by Google

Flachs von Lokeren 18 Nummern:
Nr. 14, 18, 20, 25, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90, 100, 110, 120, 130, 140, 150, 170.

Flachsfaden zu Zwirn.
Flachs von Courtray 10 Nummern:
Nr. 30, 35, 45, 50, 60, 70, 90, 100, 110, 120.
Flachs von Lokeren 11 Nummern:
Nr. 30, 35, 45, 50, 60, 70, 80, 90, 100, 110, 120.

Flachsfaden zum Weben.
Flachs von Courtray 15 Nummern:
Nr. 40, 50, 60, 70, 80, 90, 100, 110, 120, 130, 140, 150, 160, 180, 220,
Flachs von Lokeren 15 Nummern:
Nr. 40, 50, 60, 70, 80, 90, 100, 110, 120, 130, 140, 150, 180, 200.
Russischer Flachs 4 Nummern:
Nr. 30, 35, 40, 50.

Diese Spinnerei gieng also noch weiter, als die société de la Lys.

Eine kleine Spinnerei, von Bouvier zu Jodoigne, hatte nur feine Nummern, Nr. 170, 175, 180, 190, 200 in besonders schöner Qualität unter Nr. 1034 geliefert.

Was belgischer Flachs aber werden kann, zeigte Flachs von Courtray Nr. 386. Er hatte durch eigenthümliche Rottung, von Chougy Sohn angegeben, ein blendendes silberartiges Ansehen erhalten, und glich der schönsten Seide. Freilich ist hiermit ein wirthschaftlicher Werth nicht nachgewiesen; Preisangabe konnte nicht ermittelt werden.

Die Baumwollenspinnerei hatte die Ausstellung kaum beachtet. Wolowski sagt, sie scheine mit der Regierung zu schmollen, welche sich nicht hinlänglich, ihren protectionistischen Forderungen hingebe. Es mag dieses allerdings seyn, da der belgische Fabrikant England gegenüber etwa so steht, wie der deutsche, das heisst bestehen, aber nicht floriren kann, und mit seinen Wünschen andere wichtige Gewerbszweige störend trifft. Ein immer weiteres Zurückbleiben ist hiervon die naturgemässe Folge.

Die in Belgien currentesten Nummern, sowohl in Water- als Mulekettengarn von Nr. 27—50, und Muleschussgarn von Nr. 24—54 hatte Dehemptinne zu Gent geliefert. Interessant war

Digitized by Google

das Sortiment von Fortin zu Brüssel Nr. 1008, 83 Paquets ungefärbte und gefärbte Baumwollengarne. Sie zeigten die verschiedensten Sorten Baumwolle zu verschiedenen Nummern versponnen; so Louisiana, Surate zu Ketten und Schuss, egyptische ebenso etc.

In der Färberei von Baumwollengarn zeichneten sich Idiers von Anderghem Nr. 719 in den verschiedensten Farben, besonders aber in einem sehr schönen Grün, vert princesse Charlotte, aus.

Die Kammwollspinnerei ist in Belgien erst seit etwa 10 Jahren in der Entwickelung begriffen, sie ist noch lange nicht zu der Ausdehnung gelangt, welche ihre Wichtigkeit verdient, auch ist Belgien, von England und Frankreich überflügelt, und ohne das Rohmaterial zu besitzen, hier in unvortheilhafter Stellung, und schreitet daher nur mit Zurückhaltung vor. Xhoffray & Comp. von Bilstain trat unter Nr. 142 mit Kammgarnen auf, er hatte

Nr. 1.	Lit. A.	Satinkette	82000 métr. auf d. Kil.
2.	„ B.	bis dt.	36000 „
3.	„ C.	bis Schuss fein Zeug . .	22000—18000
4.	„ D.	dt. leicht „ . .	30000
5.	„ E.	Cachemir	83000
6.	„ F.	bis Kette Articles de Rheims	61000
7.	„ G.	bis „ „ „	52000
8.	„ H.	bis „ „ „	53000
9.	„ I.	„ „ „	47000
10.	„ K.	„ Schuss „	50000
11.	„ L.	bis dopp. f. Nouveautés-Zwirn	25000
12.	„ M.	Wollblau in der Wolle gefärbt	25000

Noch mehr Aufmerksamkeit erregte Nr. 547 die fabrique belge de laines peignées, Director Lardinois von Verviers, durch die reichste Auswahl mit Preisangabe. Sie hatte ausgelegt:

2fädiges Posamentirgarn.	Schuss sächsischblau	8 Fr.	25 Ct. Kil.
B. Nr. 20.	geschwefelt, weiss . .	7 „	15 „
„ „ „	gelb . .	8 „	25 „
B. Nr. 30.	französischblau	14 „	50 „
C. Nr. 24.	schwarz	9 „	
„ „	amaranth	11 „	
D. Nr. 30	scharlach	15 „	
„ „	chamois	14 „	
„ „	cerise	15 „	5 „

Digitized by Google

Ware	Sorte	Farbe	Fr.	Ct.
Posamentirgarn.	D. Nr. 30.	granat	14	—
„ „	dt.	sächsischblau	14	
„ „	dt.	fleischfarben	15	
„ „	dt.	gelb	14	
„ „	dt.	violet	18	5
„ „	dt.	amaranth	15	5
„ „	dt.	grün	14	
Wirkgarn,	A. Nr. 10.	rosa, violet, amaranth, gelb, sächsischblau, scharlach, grau, granat	6	60
	B. Nr. 9.	Nassau, azur	7	
	C. Nr. 9.	weiss	8	
	D. Nr. 12	„	9	50
Strickgarn, dreidrähtig,	A. Nr. 8.	geschwefelt	5	90
„ 4drähtig,	A. Nr. 10.	grau	6	25
„ „	A. Nr. 14.	helles	7	45
„ „	B. Nr. 14.	geschwefelt	6	45
„ „	B. Nr. 18.	Officiersgrün, Nassau	8	50
„ „	„ „	blaurosa	9	
„ „	C. Nr. 22.	Nassau	11	
„ „	„ „	geschwefelt	10	
„ „	„ Nr. 30.	dt.	12	50
„ „	D. Nr. 26.	dt.	11	
„ „	„ „	orange, sächsischblau	12	
„ „	„ „	Nassau	12	
„ „	E. Nr. 32.	geschwefelt	15	
„ „	F. Nr. 36.	dt.	17	
„ „	I. Nr. 45.	dt.	23	
„ Nassau, grau, Pfeffer und Salz			6	70
Strickwolle 1fädig,	B. Nr. 9.	weiss	7	
„ 4drähtig,	D. Nr. 26.	violet, avanturin, granat, lilla	12	
„ „	„	fleischfarben, amaranthviolet	12	50
„ „	„	scharlach	13	

Digitized by Google

					Fr.	Ct.
Webergarn	1fädig.	Kette.	G. Nr. 34.	hellviolet, avanturin, chamois Fantasie, gelb, zephyr, rosa, dunkelroth-violet	18 Fr.	— Ct.
„	„	„	„	zart violet, röthlich, zart rosa, hellrosa, hellroth-violet . . .	18 „	5 „
„	„	Schuss.	B. Nr. 20.	ungefärbt, englisches System	7 „	
„	„	„	C. Nr. 30.	„ „	8 „	75 „
„	„	„	D. Nr. 28.	„ „	9 „	25 „
„	„	„	E. Nr. 34.	französisch und englisch . .	11 „	25 „
„	„	„	F. Nr. 38.	französ. System	13 „	4 „
„	„	„	„ „	englisches „	13 „	25 „
„	„	„	G. Nr. 38.	„ „	15 „	25 „
„	„	„	I. Nr. 40.	„ „	90 „	50 „
„	„	„	„ Nr. 56.	„ franz. S.	21 „	
„	„	„	K. Nr. 80.	„ „ „	24 „	
„	„	„	„ Nr. 100.	„ „ „	25 „	5 „
„	2fädig.	Kette.	B. Nr. 20.	„ engl. „	7 „	
„	„	„	„ Nr. 24.	„ „ „	7 „	25 „
„	„	„	C. Nr. 26.	„ „ „	8 „	50 „
„	„	„	„ Nr. 30.	„ „ „	9 „	
„	„	„	D. Nr. 14.	„ „ „	5 „	60 „
„	„	„	G. Nr. 38.	schwarz . .	17 „	45 „

Die mechanische Kämmerei will übrigens in Belgien nicht recht Wurzel fassen.

Die inländische Seidenproduction ist ohne alle Bedeutung für den Markt, indessen ist der Beweis geliefert, dass sie gedeihen würde; aber man ist hier in ähnlichen Verhältnissen, wie in Deutschland, und muss erwarten, dass erhöhte Einsicht zu einer Beschäftigung führen werde, welche einen wichtigen Fortschritt im wirthschaftlichen Zustande des Staates bilden müsste.

Es ist in Belgien übrigens noch ein achtungswerther Rest

Digitized by Google

der einst so bedeutenden Seidenweberei, allein erst neuerlich kommt man von dem Vorurtheil etwas zurück, dass dafür im Lande die Zeit vorüber sey. An die nunmehr in Etwas zu bemerkende Kräftigung der Fabrikation in diesem edlen Stoffe kann sich sehr leicht und sicher die inländische Production des Stoffes selbst anschliessen; ein Weg, welcher auch der einzige erspriessliche für Deutschland ist, da nur auf ihm der alsbaldige Absatz des Erzeugnisses erzielt werden kann.

Die Bestrebungen, die Seidenzucht in Aufnahme zu bringen, nahmen 1836 einen ernsten Character an, als die Regierung das Schloss du Manage zu Meslin-l'évêque bei Ath gekauft und eine Magnanerie unter dem Ritter Beramendi angelegt hatte. Nach mancherlei Missgriffen und Unfällen gelangte man zu einem guten Ergebniss. Man sah auf der Ausstellung unter No. 1065 von den Brüdern Grossé zu Bruges, Cocons und Rohseide, wie ungefärbte und gefärbte Organsin und Tram. Die Cocons waren nicht besonders gross, die Seide dagegen war von wünschenswerthester Feinheit und schönstem Glanze. In gefärbter Seide aber trug der viel verdiente Poorter aîné zu Brüssel No. 725 die Palme davon, seine Lade gehörte zum Schönsten der ganzen Ausstellung, ihr Anblick war wahrhaft fesselnd.

Dieser merkwürdige Industrielle führt uns nun aber zu dem wichtigsten Stücke der ganzen Ausstellung, zu seinem Handwebstuhl. Auf den ersten Blick erkennt man, dass die Grundidee auch hier, wie bei dem neuen Chemnitzer Handstuhl, dem Bandstuhl entnommen ist, jenem ältesten, sinnreichsten und fruchtbarsten Webemechanismus, dessen Erfinder vor fast dreihundert Jahren, das erste Opfer der ersten Maschinenverfolgung, auf Befehl des Magistrates von Danzig erdrosselt wurde; und dessen Namen selbst auf immer in Dunkel getreten ist. — Wie schon dieser Muttermechanismus die Hauptidee des gewöhnlichen Kraftwebstuhls, des power-looms, enthielt, und unbezweifelt letzterer eine einfache Modification des ersteren ist, so leuchtete in Sachsen, wie in Belgien, in unseren Tagen die Idee ein, den ermüdenden Tritt dem Weber zu ersparen, und ihm, mit dem Parallelstangengriff, die Kurbelbewegung in die Hand zu geben, an welche alsdann auch das Werfen der Schnellschütze mechanisch angeschlossen werden konnte; kurz den Bandwebstuhl auf ein einziges

Digitized by Google

breites Band, statt auf mehrere schmale, gleichzeitig zu webende, überzutragen; und so entstand ein Webstuhl, welcher im Wesentlichen nur als eine Vereinfachung des Bandstuhles zu betrachten ist. Während man nun hierbei in Sachsen stehen blieb, gieng Poorter weiter. Er hatte sich eine allgemeinere Aufgabe gesetzt, nämlich einen allgemeinen Webstuhl zu bauen, auf welchem nicht allein ein Gewebe von gewissem Stoff, sondern alle beliebigen glatten und Musterwebereien in allen Stoffen, und zwar mehrere gleichzeitig in beliebigen verschiedenen Breiten, gewoben werden könnten, ohne dass der Weber irgend einer besonderen Einlernung bedürfe, und ohne dass das gleichzeitige Weben, selbst von drei der breitesten Stoffe, mehr als die Kraft eines Mannes in Anspruch nehmen würde. — Gewiss, man wird dieses Programm nur mit Misstrauen entgegennehmen, und sehr geneigt seyn, dasselbe ohne Weiteres zur Seite zu legen; allein — dasselbe hält sein Versprechen, wenn auch wohl nicht in unbeschränkter Allgemeinheit.

Es ist merkwürdig, den Gang in das Auge zu fassen, welcher zu einem so fast unglaublichen praktischen Ergebniss führte. Poorter ist einer alten belgischen Bandfabrikanten-Familie angehörig, der Bandstuhl war daher der Grundmechanismus, welcher seit seiner frühesten Jugend vor sein Auge getreten war. Nach dem alten guten Gebrauche musste er selbst praktischer Bandweber werden, ehe er in die höheren Kreise des Fabrikbetriebes trat. Diess gab ihm die volleste Vertrautheit mit dem Stuhl. Der immerwährende Wechsel in den Anforderungen der Meister, das Auftreten des Jacquards auch in seinem Geschäfte, waren dringende Veranlassung für den denkenden und talentvollen Jüngling, den Stuhl schmiegsamer zu machen. Einmal auf der Bahn der Verallgemeinerung, besonders zu dem gleichzeitigen Weben verschiedener Muster in verschiedenen Breiten, musste der Gedanke nahe liegen, mit demselben Mechanismus ein breites Band, ein Zeug, ein Tuch herzustellen, und es musste sich finden, dass die Aufmerksamkeit hauptsächlich auf die Bewegung der Schnellschütze zu wenden sey.

Poorter sagt nun von seinem Stuhle Folgendes:

1) Die Stühle sind einfach, doppelt, dreifach oder vierfach, d. h. sie erzeugen 1, 2, 3 oder 4 Stück Gewebe auf einmal, wovon ein jedes sein Schiff und seine Leisten hat.

Digitized by Google

Der einfache Stuhl webt über 3 Mètre Breite.

Der Doppelstuhl webt 2 Stücke, jedes von 1,50 breit und weniger.

Der dreifache Stuhl webt 3 Stücke, jedes von 0,90 Mètre und weniger.

Der vierfache Stuhl webt 4 Stücke, jedes von 0,55 Mètre Breite und weniger.

2) Alle diese Stühle arbeiten mittelst der Hand des Menschen, welcher nur die Hälfte seiner mittleren Kraft anzuwenden hat.

3) Die Weberei in Baumwolle, in Wolle, in Seide, ja selbst leichter Leinwand kann auf diesem Stuhle durch Weiber und Kinder vollführt werden.

4) Der einfache Stuhl, wenn er nur 1,5 breit webt, gehört ausschliesslich Weib und Kind an.

5) Der Mechanismus dieses Stuhls ist einfach und vor Augen liegend.

6) Sie produciren über das Doppelte der mit Schnellschützen arbeitenden Handstühle, woraus eine Ersparniss von 100 Proc. Arbeitslohn erwächst.

7) Sie vervollkommnen die Gewebe, indem diese regelmässiger durch die hierbei eintretenden mechanischen Processe ausfallen.

8) Der Arbeiter, welcher nur der Motor des mechanischen Stuhles ist, bedarf nur einiger Stunden Anlernung, um Weber zu werden.

9) Die Gewebe ändern sich nicht nach Qualität, noch nach Stärke, durch den Wechsel der arbeitenden Hand; man kann daher mit demselben Stoffe 100 Stücke Leinwand weben, welche weder nach Qualität noch nach Stärke irgend einen Unterschied zeigen.

10) Der mechanische einfache Stuhl nimmt nicht mehr Raum ein, als der Handstuhl, der Doppelstuhl nicht so viel als zwei Handstühle, der dreifache Stuhl und der vierfache viel weniger als drei oder vier Handstühle, welche nur ein Gewebe auf einmal herstellen können.

11) Sie sind in Gusseisen in gefälliger Form construirt und gleich hoch wie die Handstühle; sie erleiden wenig Störung und nehmen weniger Licht hinweg.

Digitized by Google

12) Sie gestatten auf demselben Stuhl, sobald ein darauf bearbeitetes Gewebe nicht mehr vortheilhaft wird, die Herstellung eines jeden andern Gewebes, welches grösseren Vortheil bietet, ohne dass der Arbeiter besonders angelernt werden müsste.

13) Das ganze Geschirr, welches auf den Handstuhl angewendet wird, ist auf die Poorter'schen Stühle überzutragen; man kann darauf mit so viel Tritten und Zügen arbeiten, als das Gewebe erfordert.

14) Man wendet auf den Stuhl mit grösserer Leichtigkeit als auf den anderen den Jacquard oder die Schnürung an.

15) Sie enthalten die allgemeinen Principien des Webers, welche die Grundlage eines vollständigen und gleichförmigen Systems des mechanischen Webens aller Gewebe bilden, die man bisher nur mit Füssen und Händen und vorzüglich durch die Intelligenz des Arbeiters erzeugen konnte.

16) Sie gestatten dem Fabrikanten, sich mit Leichtigkeit Rechenschaft über den Gestehungspreis jedes Stückes zu geben, weil, wenn er es verlangt, nicht mehr Stoff in das eine wie in das andere Gewebe tritt, und weil die Gewebe von den Webereifehlern frei bleiben, welche die Unbeständigkeit und Unregelmässigkeit der Bewegung des Arbeiters auf den Handstuhl nicht vermeiden lässt.

17) Da die mechanische Weberei in ununterbrochenem Zusammenhang vor sich geht, so ist der Arbeiter nicht mehr genöthiget, sich aufzuhalten, um die Kette ab und das Gewebe aufzurollen und die Fäden wieder anzuspannen; alle diese Operationen werden durch den Mechanismus vollführt. Wenn eine Schütze nicht durch ihr Fach hindurchgeht, so rollt sich das Gewebe nicht auf seinen Zeugbaum, und es macht sich keine Staffel bemerkbar.

18) Der Gebrauch des Poorter'schen Webstuhls bewahrt die Gesundheit des Webers, welcher nicht mit allen seinen Gliedern zu gleicher Zeit arbeiten muss, sondern in einer ungezwungenen, aufrechten Stellung vor dem Stuhle nur eine Kurbel oder Querstange zu treiben hat.

19) Mehrere Schützenkasten können an der Lade des Stuhles angebracht werden, um mit 2, 3, 4 oder mehr Schützen zu weben und beliebig die Farben des Einschusses in die Gewebe

Digitized by Google

zu wechseln. Die Aenderung der Stellung jeder Schütze geht mechanisch vor sich, ohne dass man die Einschüsse zählen und messen muss.

20) Man kann auf diesen Stühlen unmittelbar alle neuen Gewebe, welche aus fremdem Lande kommen sollten, anfertigen.

21) Die stärksten und dichtgeschlagensten Gewebe werden, wie die leichtesten, durch einen einzigen Ladenschlag gewoben.

22) Man kann auf diesen neuen mechanischen Stühlen mehrere Ketten zugleich aufziehen, und mit Ober- oder Unterfach weben, und dadurch Doppelgewebe, wie z. B. Säcke ohne Naht etc. erzeugen.

23) Die sanften und regelmässigen Bewegungen des mechanischen Stuhles gestatten die Anwendung der feinsten und delicatesten Webestoffe.

24) Mit Hülfe dieser Stühle würde die Fabrication der Gewebe mit grossem Nutzen von den Gefangenen beiden Geschlechts in den Staatsgefängnissen und in den Wohlthätigkeitsanstalten ausgeführt werden können.

25) Obgleich die mechanischen Handstühle durch die Kraft des Dampfes, wie durch jede andere betrieben werden können, so versprechen sie die gewerbliche Arbeit neben dem Ackerbau zu erhalten, weil sie nur des Auges und der Sorgfalt des Arbeiters, welche kein Mechanismus unterdrücken kann, benöthiget seyn werden.

Fügen wir noch hinzu, dass diese Stühle, wenn sie von der Hand getrieben werden und nicht zu sehr verschiedenen Webereien, auch nicht zu den feineren Gattungen gebraucht werden sollen, auch ganz gut in Holz ausgeführt werden können, wie man solche auch in Holz selbst auf der Ausstellung und in der grossartigen Anstalt Poorters fand, und dass ein Stuhl von Eisen — auf 2—300 Fr. zu stehen kommen würde, wenn man ihn ohne Erfindungskosten etc. herstellen wollte.

Es war nun äusserst wichtig zu erfahren, in wiefern diese grossen Versprechen gehalten würden; hierzu fand sich Gelegenheit, sowohl in den Ausstellungsräumen als ausserhalb derselben. Zuvörderst war die Thatsache von Gewicht, dass sich der Stuhl sehr schnell schon in England verbreitet hat, dass er mit Erfolg

Digitized by Google

nach Spanien gedrungen ist, woselbst sich in Tolosa die Actiengesellschaft l'Esperu Reverdi et Comp., welcher auch Salamanca und Mendizabal angehören, gegründet hat, deren Actien nun schon auf 150 gestiegen sind. Dort hat man, nach 15tägiger Anlernung, täglich durch 1 Mann 11 Mètr. Gewebe von 2 Mètr. 60 Breite als constante Arbeitslieferung erhalten.

Hinsichtlich der Schmiegsamkeit des Stuhles an die verschiedenen Arbeitsbedürfnisse gab die Ausstellung befriedigendsten Aufschluss. Man fand von dem Erfinder unter Nr. 725 mit 4 solchen Stühlen ihre Erzeugnisse, als Wolldamaste, französische Merino, schwarzen Zephyr, Plaids, Mousseline-laine, Seidesatin und Seidetafft, ferner Leinendrillch, Leinendamast, und glatte Leinwand, glatte Baumwollenzeuge, besonders aber brevetirte Teppiche, zweirechtig, veloutirt, vorzüglich schön in Amaranth mit schwarzen Puncten. — Trat man nun in die grosse, freundlichst geöffnete, Anstalt, geleitet von dem Besitzer, so sah man eine lange Reihe seiner einfachen und mehrfachen Stühle in abwechselnder Thätigkeit.

Ausser Poorter hatte auch Nr. 773 die société belge de tissage mécanique zu Ixelles, Director Vandermaere, welche den neuen Webstuhl angenommen hat, Wolldamast und Segeltuch von trefflicher Beschaffenheit ausgelegt.

Hoffen wir, dass dieser wichtige Webstuhl recht bald zu uns dringe; er ist mehr als alles Bisherige geeignet, der Handweberei eine solide Stütze zu geben, da derselbe in jedem Hause unaufhörlich gehen kann. Vater, Mutter, Kinder, können sich stets ohne Unterbrechung der Arbeit ablösen, und können dadurch einen weit besseren Erwerb finden, als durch Stricken und Spinnen. Allerdings ist aber dieser Stuhl ein neuer Feind der gemeinen Handspinnerei, weil seine grosse Leistungsfähigkeit auch Massen von Gespinnst in Anspruch nimmt, welche nur durch mechanischen Betrieb geliefert werden könne; darin sehen wir aber keinen Nachtheil. — Poorter hat sein Patent verkauft, es ist in die Hände des Barons von Normann in Antwerpen, rue du soleil, chaussée de Berchem, welcher geneigt ist, Alles zur Verbreitung des Stuhles, unter Wahrung seiner Interessen, beizutragen, übergegangen. Hinsichtlich sonstiger Verbesserungen der Webestühle wollen wir nur noch des kreisförmigen selbst-

Digitized by Google

wirkenden Tempels Poorters mit beweglichen Spitzen erwähnen; er ist noch im praktischen Entstehen begriffen.

Betreten wir nunmehr das grosse Gebiet des Aneinanderthuns des Stoffes durch bindenden Weg, verschlingend, des Gewebes selbst, so können wir nur auf das zurückweisen, was den Ruhm belgischer Industrie schon lange bildete. Wer hat nicht die belgischen Leinendamaste, wer nicht die unübertrefflichen Tücher, die schönen Teppiche und vor Allem die unerreichbaren Spitzen dieses Landes preisen gehört. Wir können nur in diesen Chor einstimmen. Im Einzelnen wollen wir auf eine interessante Richtung aufmerksam machen, welche der Geschmack in Beziehung auf die Webereidessins genommen hat. — In der Teppichfabrication herrscht der beste Geschmack in Belgien seit ihrem Entstehen. Als die alten berühmten flandrischen Teppiche zur Bekleidung der Zimmerwände unwiderruflich für das Land verloren gegangen waren und die Fabrikation der Bodenteppiche, welche zu Tournay begonnen hatte, fast erloschen war, so war es 1776 ein einziger Mann, welcher mit reinem Geschmack und der Kunst des Zeichnens mit 6 Arbeitern den schönen Gewerbszweig aufnahm; in kurzer Zeit beschäftigte er einige hundert. Dieselbe Anstalt hatte unter dem Kaiserreich ohngefähr 3000 Arbeiter. 1836 konnte sie für 20000 Fr. den ungeheuren Teppich verfertigen, welcher den Thronsaal der Tuilerien schmückt, und welchen die Savonnerie zu Paris nur für 96000 Fr. hatte unternehmen wollen. Schönheit der Zeichnung, Glanz der Farbe, Wohlfeilheit, vereinigen sich seit langer Zeit in diesem belgischen Fabrikate. — Diese trefflichen Eigenschaften waren auch diessmal wiederum zu erkennen. So sah man Nr. 504 zwei Moquette Teppiche, die älteste Tournayer Fabrikation von Norbert daselbst, der eine in freiem kühn gedachtem Dessin, mit weissem Grund, 5 Mètr. 70 hoch, 6 Mètr. 30 breit, für 575 Fr., der andere sehr geschmackvoll mit braunem Grund und gelb, 5 Mètr. breit, 4 Mèt. 90 hoch zu 300 Fr. Ferner von Overman et Delevique, den jetzigen Besitzern der Mutteranstalt zu Tournay, unter anderen ein ähnliches Fabrikat von freier, vortrefflich massenhafter und dennoch leicht geschwungener Zeichnung, und reichstem geschmackvollstem Colorit. Dieselben hatten ferner ein Fabrikat der neuesten Gattung der nach Belgien verpflanzten

Digitized by Google

Teppiche — verges rondes — Figur von Sammetflor auf glattem grauen Grund, in schönem Colorit für 210 Fr. geliefert; auch die Savonnerieweberei war von ihnen würdig vertreten. Ueberall erfreute man sich an dem gediegenen Teppichstil, der das, dieser Art von Weberei Zuständige, auf das Einsichtsvollste zu ergreifen weiss, und niemals die durch die Natur der Arbeit gezogene Grenze überschreitet, wie diess so häufig in Paris der Fall ist. In diesem Fache ist dem belgischen Geschmacke unbedingt der Vorrang vor dem französischen zuzuerkennen.

Gleich günstig fand sich der Beschauer bei der Musterung der reichen Damastgewebe gestimmt; hier hatte man sich auf den gefährlichen Boden der Genre-Weberei eingelassen, aber man wählte hierzu nicht etwa das sentimentale Gebiet und vermied hierdurch die widerliche gewobene Sentimentalität, welche man wohl auf französischen Fabrikaten findet, sondern es war die niederländische Schule, welche die Muster geben musste, und es war nun wahrhaft ergötzlich, die dort herrschenden barocken Gestalten nur noch schärfer auf dem Gewebezettel fixirt zu sehen. Es ist hier besonders einer Patronirung Nr. 479 von Léger & Devlieger von Alost zu einem Tischtuch, ein Trinkgelage vorstellend, und eines Tafeltuches Nr. 663 von Dujardin zu Courtray mit einer hübschen Jagdscene, zu erwähnen.

Nicht so befriediget konnte man durchaus von den Spitzendessins seyn, obgleich der bei Weitem grösste Theil der ausgestellten Gegenstände auch in dieser Beziehung ausgezeichnet genannt werden musste.

Endlich wollen wir noch der Paramente des Cultus gedenken, welche in grosser Pracht zu sehen waren. Sie haben ihre gleichsam geheiligten Formen, allein der denkende Sticker findet dennoch hinlänglichen Spielraum. Es ist Bedürfniss, dass die Formen hier massenhaft auftreten, dass die Gewänder durch schweren Reichthum imponiren, dass sie einigermassen auf die Ferne berechnet sind, allein dennoch soll das Ganze nicht plump werden. Die höchst reichen Kirchenschmuckgegenstände von van Halle zu Antwerpen Nr. 745 haben uns nicht gehörig durchgeistigt geschienen, indessen bescheiden wir uns gerne, hier vielleicht kein richtiges Urtheil zu haben. Es waren Messgewänder mit Zubehör zu 800, 1000, 1600 und 2000 Fr. vorhanden; über alle Massen

Digitized by Google

prächtig war aber ein päpstliches vollkommenes Ornat, auf welches, um die Tugenden Pius IX. anzuerkennen, der fromme Aussteller eine Subscription eröffnet hatte, welche ohne kostbare Steine 70,000, mit solchen aber 100,000 Fr. eintragen muss, wenn dasselbe an den Ort seiner Bestimmung gelangen soll.

Obgleich nun noch gar Manches zu besprechen seyn würde, wollen wir die Säle verlassen, welche sich nun hinter uns auf weitere fünf Jahre schliessen.

Es geschieht dieses mit einem gemischten Gefühl; so Vieles hat uns an eigene Zustände gemahnt, so Vieles ist uns drohend, warnend, ermuthigend entgegengetreten, dass wir einen nur schwankenden Blick in die industrielle Zukunft des jungen Staates thun konnten. — Er höre die zu origineller Thätigkeit drängenden Stimmen, er fasse Zuversicht auf sich selbst, er bleibe sich selbst getreu, er verwerfe die Lockungen selbstsüchtiger Nachbarn, und der Berichterstatter einer kommenden Ausstellung wird von einer grossen Industrie zu erzählen haben.

Digitized by Google

II. Vermischtes.

Die Statistik auf der Germanisten-Versammlung zu Lübeck.

Ungefähr ein Jahr ist verflossen, seit in dieser Zeitschrift nach Beendigung der ersten Versammlung der Germanisten zu Frankfurt, der Gedanke zuerst ausgesprochen wurde, dass auch die deutsche Statistik sich den von jener Versammlung gepflegten Bestrebungen anschliessen sollte. [1]) Der Gedanke fand Anklang, zum Theil mit Ausdehnung desselben auf eine Mitbetheiligung deutscher Volkswirthschaft, obwohl andererseits auch Bedenken gegen ihn geäussert wurden. Reden's statistische Zeitschrift und Schmidt's Zeitschrift für Geschichte nahmen ihn auf und redeten ihm das Wort, diese ohne die erwähnte Erweiterung, jene mit ihr. Auch fanden schriftliche wie mündliche Besprechungen der Freunde deutscher Statistik unter einander und mit Dritten statt, und liessen es als den natürlichsten Weg zur Ausbildung und Verwirklichung der gefassten Idee erscheinen, dass, nachdem dieselbe als genugsam bekannt vorausgesetzt werden durfte, man ohne weitere öffentliche Schritte zu thun abwarte, welche Gestirne ihr in Lübeck selbst aufgehen würden.

Es war keine grosse Zahl von Statistikern nach Lübeck gekommen, aber die sich eingefunden hatten, Fachgenossen und Freunde des Faches, benutzten gleich die ersten Tage der Versammlung, um sich selbst und Andere über den angeregten Plan näher zu verständigen. Wir nennen als Männer, welche ein reges Interesse für das Gelingen desselben an den Tag legten, den Geh. Regierungsrath Professor Schubert aus Königsberg; die Professoren Ravit und Stein und den Privatdocenten Dr. Ahlmann aus Kiel; den Regierungsrath Bergius und den Major Freiherrn v. Vincke aus Breslau, den Major Behrens, den Hauptmann Ahrens, den Dr. Wehrmann aus Lübeck; den Prof. Fallati aus Tübingen.

Sehr bald liess sich bemerken, dass für jene ausdrückliche Verbindung der Nationalökonomie mit der Statistik und die Gründung einer für beide

---

1) Jahrgang 1846, 3s Heft. S. 551 ff.

Wissenschaften gemeinschaftlichen Section, wie sie namentlich von mehreren nicht unter den Theilnehmern der Versammlung befindlichen Gelehrten gewünscht worden war, nicht auf die erforderlichen Sympathieen gerechnet werden könne. Hievon war die unmittelbare Folge, dass die Bemühungen der Anwesenden auf das ursprünglich in's Auge gefasste Feld der deutschen Staatskunde zurückgeführt wurden, das ja ohnehin das wirthschaftliche Leben des deutschen Volkes mit einschliesst und dessen Vindication geringerem Widerspruche zu begegnen hoffen konnte. Man kam überein, nur auf den Anschluss der Pfleger deutscher Statistik den förmlichen Antrag zu beschränken, für dessen Geltendmachung die zweite Generalversammlung gewählt ward.

In dieser Versammlung — am 28. September Vormittags — ging demselben ein Antrag von Gervinus voraus, dessen Annahme mittelbar einen Einwand zu beseitigen diente, den die Statistiker sonst zu erwarten gehabt hätten. Es waren nämlich gegen die Bildung einer neuen Section um so mehr Bedenken laut geworden, als schon die Sondersitzungen der drei bestehenden Abtheilungen sich in der Weise, wie sie bisher gehalten worden, als unzuträglich erwiesen hatten und namentlich für die Gemeinsamkeit des sachlichen Interesses und des persönlichen Verkehrs, in welchen doch die Kraft und das Leben der Versammlung liegt, störend erschienen. Nun ward aber auf jenen Antrag von Gervinus eine freiere Behandlung der Bildung der Abtheilungen und ihrer Sitzungen beschlossen, indem man die früher auf Kosten der allgemeinen Versammlungen gehaltenen Zusammenkünfte für Geschichte, Recht und Sprache als regelmässige aufhob. Man stellte ganz im Allgemeinen den Fachgenossen jedes besonderen Wissenschaftskreises, der überhaupt in den Rahmen der Versammlung falle, frei, sich, sofern ein Bedürfniss dazu sich geltend mache, zur Besprechung bestimmter Gegenstände ausdrücklich zu vereinigen, und wenn diess von wenigstens fünf Mitgliedern geschehe, besondere von der Gesammtheit anzuerkennende Abtheilungen zu bilden. Nach diesem Beschlusse, der eine kleine Aenderung des Frankfurter Statuts bewirkte, konnte die Unzweckmässigkeit der Bildung neuer Sectionen der alten Art keinen Grund mehr gegen die Bildung einer besonderen statistischen Abtheilung bilden, worunter nunmehr bloss eine gelegentliche Vereinbarung der Statistiker für besondere Zwecke zu verstehen war. Worauf es allein noch ankam, war die Entscheidung der Versammlung über die Frage, ob der Statistik überhaupt, als in die Reihe der von den Germanisten verfolgten Bestrebungen gehörig, ein Platz in ihren Verhandlungen gebühre?

Um darzuthun, dass diess wirklich und warum es der Fall sei, betraten Schubert und Fallati die Rednerbühne. Der erste ging davon aus, dass es sich hier nicht darum handle, der Statistik erst Anerkennung zu verschaffen; sie habe sie thatsächlich bereits gefunden. In den Verhandlungen zu Frankfurt wie in denjenigen des ersten Tages zu Lübeck, sei eine Masse von Stoff vorgekommen, der dem Gebiete der Statistik ganz eigentlich angehöre. Auch seien die Berührungen der Statistik mit den ausdrücklich

Digitized by Google

bis jetzt als Ziel der Versammlung anerkannten Gebieten unverkennbar nahe. Eine wissenschaftliche Behandlung der Statistik ruhe eben so nothwendig auf geschichtlichen und staatsrechtlichen, ja selbst — wegen der Bedeutung der Stammverschiedenheit für die Politik — linguistischen Forschungen, als umgekehrt die Wissenschaften der Geschichte, des Rechts und der Sprache zu Erreichung ihrer Zwecke dankbar die Hand der Statistik zu ergreifen haben. Fallati fasste vorzüglich die Bedeutung der Statistik für die Zukunft von Bestrebungen in's Auge, wie sie die Germanisten verfolgen. Er sprach von der Nothwendigkeit der Erfassung und Aufzeichnung der Zustände der Gegenwart für die Geschichtswissenschaft der Zukunft, wenn es ihr möglich werden solle, jenem Mangel an Nachrichten über gesellschaftliche Einrichtungen und Verhältnisse zu entgehen, welchen die Historiker der Gegenwart so häufig und so empfindlich bei ihren Forschungen über die Vergangenheit beklagen. Er wies darauf hin, wie die Germanisten schon bewiesen haben, dass sie die Wissenschaft nicht als vom Leben getrennte, sondern in praktischer Beziehung auf die Zukunft betrachten, indem sie auf Reformen in der Rechtsgesetzgebung dringen. Er hob hervor, wie mit der Fortbildung der Justiz auch die Fortbildung der Verwaltung in Deutschland gleichen Schritt halten müsse, und wie diess nur geschehen könne, wenn man die genaueste Kenntniss der wirklichen Volkszustände den Reformen zu Grunde lege. Er legte überhaupt das grösste Gewicht auf diese Kunde für jeden praktischen Fortschritt, indem, wo sie nicht vorhanden, eine Mittelstufe fehle, so dass man entweder sich scheuen müsse, die hiedurch unsicher gewordenen Schritte nach vorn und oben zu thun, oder einen Sprung zu wagen genöthigt sei, bei dem man, statt weiter zu kommen, sich dem Uebel aussetze, nur tiefer zurückzufallen. Dass in der Germanistenversammlung auch der Statistik ferner liegende Gebiete, wie die Sprachwissenschaft gepflegt werden sollen, darin konnte er nichts ihrem Anschluss Widersprechendes erblicken. Im Gegentheil sah er in dem ganzen Charakter der wie sie ist zusammengesetzten Versammlung eine erwünschte Anlehnung für den Statistiker; denn gerade auf die wissenschaftliche Behandlung der Statistik legte er Werth und nahm den Eintritt ihrer Pflege in einen auf eben so ausgedehnte als tiefe Forschung gerichteten wissenschaftlichen Verein für eine Bürgschaft, dass sie nicht der naheliegenden Versuchung unterliege, in unzusammenhängender und oberflächlicher Nüchternheit sich zu verlieren.

An diese Vorträge knüpfte sich eine unterstützende Bemerkung Mittermaier's und eine kurze Debatte. Es konnte den genannten Rednern nicht schwer werden, das Bedenken zu entfernen, als ob die Statistik etwas zu Allgemeines, über die nationale Richtung der Versammlung Hinausgehendes sei, und als ob diess selbst von deutscher Statistik gelte, da sie doch immer auch Blicke auf das Ausland werfen müsse. Darauf war zu erwiedern und wurde erwiedert, dass auch Geschichte, Recht und Sprache allgemeine Kreise umfassen, aus welchen man gleichwohl für die Germanisten deutsche Sprache, deutsche Geschichte und deutsches Recht abzusondern wisse — warum nicht ebenso bei der Statistik? Und ferner: dass wenn Niemand die deutsche

Digitized by Google

Kaisergeschichte habe ausschliessen wollen, obgleich sie einen grossen Theil italienischer Geschichten in sich fasse, man ebenso wenig wegen der Umspannung derjenigen auswärtigen Verhältnisse, welche mit Deutschlands Zuständen in Verbindung stehen, die deutsche Statistik aus dem Kreise germanistischer Forschungen ausstossen könne.

Waren diese Einwürfe abzuweisen, so konnten dagegen die Statistiker wohl einwilligen, dass der bisherige Name der Versammlung — nach Dahlmann's Wunsche — und die Form des Aufrufs zu derselben ungeändert bleibe, so wie dass auf Professor Wurm's Antrag, zur motivirten Tagesordnung überzugehen, eingegangen werde. Beides bot vom Standpunkte des Zwecks aus, der erreicht werden sollte, nicht das geringste Bedenken dar, indem öffentlich anerkannt wurde, dass der Antrag auf die motivirte Tagesordnung nichts Anderes heisse, als wie kein Zweifel mehr übrig sei, dass die deutsche Statistik in der bezeichneten Weise ein dem ursprünglichen Wesen der Versammlung keineswegs fremdes Element bilde, und indem der hieraus folgende — zum Schlusse noch von Fallati bestimmt formulirte — Anspruch unwidersprochen blieb: dass demnach den deutschen Statistikern das Recht zustehe, sowohl in den allgemeinen Versammlungen der Germanisten entsprechende Vorträge zu halten, als in einer besonderen Abtheilung der Fachgenossen über Gegenstände der deutschen Statistik zu verhandeln. Um es kurz zu sagen: es wurde von der Versammlung nicht für nöthig gehalten, einen besonderen Beschluss über die Aufnahme der deutschen Statistik und ihrer Pfleger zu fassen, weil die Ansicht sich Geltung verschafft hatte, es stehen die Bestrebungen derselben denjenigen der übrigen Germanisten so nahe, dass die öffentliche Anerkennung durch die Versammlung genüge, die Ansprüche der Statistiker auf Theilnahme an ihr sicher zu stellen.

Von der Befugniss, eine besondere Abtheilung zu bilden, machten mehrere Statistiker am Morgen des 30. Sept. noch in soweit Gebrauch, als Zeit und Umstände es erlaubten. Geh. Regierungsrath Schubert übernahm den Vorsitz. In seiner Ansprache an die Versammelten verkannte er zwar nicht, was in einzelnen deutschen Staaten schon für die Statistik geschehen sei, hob aber auf der anderen Seite besonders hervor, wie viel mehr noch zu thun übrig bleibe und wie es, um hier irgend Erspriessliches zu leisten, nicht bloss der Arbeit der Behörden, sondern auch der Hülfe der Privatthätigkeit bedürfe. Diese zweckmässig, übereinstimmend und lebendig in den verschiedenen Theilen Deutschlands zusammenwirken zu machen, könnte die Germanistenversammlung dienen, wenn sich alljährlich bei ihr die deutschen Statistiker zu gemeinsamer Besprechung einfänden und von Jahr zu Jahr sich und Anderen statistische Aufgaben stellten, an deren Lösung alsdann in der Zwischenzeit zu arbeiten wäre.

Solcher Aufgaben wurden sogleich beispielsweise drei gestellt.

Major Freiherr v. Vincke auf Olbendorf,[1]) hatte schon in früheren

---

1) Vergl. unten Seite 251.

Digitized by Google

Privatgesprächen hervorgehoben, wie wenig man in Deutschland auf die Frage von der Zweckmässigkeit der Einführung einer eigentlichen Einkommensteuer vorbereitet sei, während doch diese Frage dem Leben immer näher dringe. In seinem Namen trug nun der Vorsitzende einen Antrag folgenden wesentlichen Inhalts vor: es sollte nach Möglichkeit untersucht und zusammengestellt werden, wie sich die bestehende finanzielle Gesetzgebung der verschiedenen deutschen Staaten zu dem Begriff einer allgemeinen Einkommensteuer verhalte; welche Wirkungen unter den gegebenen Verhältnissen überall das jetzige Steuersystem habe; welche thatsächlichen Momente in diesem und jenem Lande für oder gegen die Einführung einer gleichmässiger treffenden Einkommensteuer statt mehr einseitiger Steuerlasten sprechen. Durch die Kenntniss dieser verschiedenen Zustände, der bisherigen Gesetzgebung, ihrer Wirkung, der erwähnten Hindernisse oder Fördernisse wäre dann der Boden gewonnen, um beurtheilen zu können, mit welchen Vorbereitungen, Uebergängen, Modificationen in den verschiedenen Theilen Deutschlands, endlich mit welchem Grade von Gleichförmigkeit in ganz Deutschland eine allgemeine Einkommensteuer einzuführen gerathen sein würde.

Ein zweiter Vorschlag ging vom Regierungsrath Bergius aus. Er betraf das deutsche Münzwesen und namentlich den Missstand der Nichtübereinstimmung des faktischen und gesetzlichen Münzfusses, und forderte statistische Erhebung der Abnützungsverhältnisse der in den einzelnen deutschen Staaten cursirenden Münzen. [1])

Den dritten Antrag stellte Professor Fallati: möglichst vollständige Beiträge zur Statistik der deutschen Auswanderung zu sammeln. Er hatte hiebei nicht bloss die Zusammenstellung der üblichen Mittheilungen aus den Hafenlisten der Einschiffungshäfen im Auge. Er wollte namentlich, dass aus den Regierungsacten der einzelnen deutschen Staaten ermittelt werde, wie nach Zahl, Geschlecht, Alter, Familienverhältniss, Gewerbe, Vermögen und sittlichem Prädicat die Auswanderung alljährlich beschaffen sei, wobei denn besonders auch die Auswanderung aus verschiedenen Theilen desselben Landes, in welchen verschiedene sociale, besonders bäuerliche und gewerbliche Verhältnisse herrschen, vergleichend zu beachten wäre. — Wenn Fallati seinen Antrag in dieser Beschränkung formulirte, ohne die Ursachen der Auswanderung und ihre Wirkungen, sei es für die Auswanderer, sei es für die Zurückbleibenden, besonders zu erwähnen, so that er es, indem er dabei im Auge hatte, was in seinem Wohnorte aus vorhandenen amtlichen Quellen wirklich in umfassend übersichtlicher Weise zu entnehmen und wahrscheinlich auch an anderen Orten ohne neue statistische Einrichtungen zu finden sein würde. Dass Weiteres beigesteuert werden möchte, wäre natürlich sehr wünschenswerth, und dass es mehr und mehr geschehen könne, für die Zukunft zu erstreben, allein hinsichtlich derjenigen Auswanderung, die hinter uns oder in nächster Zeit vor uns liegt, liess sich

1) Einen denselben Gegenstand in besonderer Beziehung auf Preussen behandelnden Aufsatz v. Bergius bringt Rau und Hansen's Archiv für polit. Oeconomie,

Digitized by Google

sehr bezweifeln, ob weiter greifende Auskunft in allgemeinerer befriedigender Weise erwartet werden dürfe.

Diesen Anträgen schloss sich die willkommene Zusage der anwesenden Mitglieder des Lübecker statistischen Vereins: Dr. Wehrmann, Major Behrens und Hauptmann Ahrens an, dass sie in ihren Bemühungen für Vervollständigung der Statistik der freien Hansestadt Lübeck und ihres Gebietes nicht ermüden würden.

Endlich schien es zweckmässig, den Bestrebungen derjenigen Bearbeiter deutscher Statistik, welche im Anschluss an die Germanistenversammlung einen neuen Stützpunkt für die Förderung der Statistik in Deutschland begrüssen, auch in den Zwischenzeiten von einer Versammlung zur andern den Vortheil bestimmter literarischer Organe und einer persönlichen Vermittlung zu sichern. Zur Uebernahme der letzteren liess sich Professor Fallati bereit finden, der gerne mit solchen Statistikern, welche auf der nächsten Germanistenversammlung zu Lübeck besondere Gegenstände behandelt zu sehen wünschen, in vorbereitende Verbindung treten wird. Hinsichtlich der Wahl gemeinsamer literarischer Organe aber sprachen die anwesenden Statistiker sich für des Freiherrn v. Reden Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik und für die Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft in der Weise aus, dass die erste als gemeinsames Archiv für die Sammlung von Materialien zu den erwähnten Aufgaben und ähnlichen Untersuchungen, die zweite zur Besprechung der Principien und des allgemeinen Inhalts solcher Aufgaben dienen möchte.

Mögen an diese kleinen Anfänge bedeutendere Entwicklungen sich knüpfen; möge insbesondere der nun gebahnte Pfad im nächsten Jahre zahlreiche Freunde der deutschen Statistik zur Theilnahme locken; möge überhaupt, denn die Statistik ist ja nur ein Theil des grösseren Ganzen, der Ruf der anregenden, erhebenden, einigenden Tage von Lübeck weit und hell genug vernommen worden sein, um eine Germanistenversammlung von steigender Bedeutsamkeit in Nürnbergs Mauern zu versammeln, des süddeutschen Lübeck, der schönen alten Stadt im Herzen und nach dem Herzen Deutschlands!

F.

Digitized by Google

III. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

Das Ziel, welches sich der Compilator der Bücherschau bei der ausführlichen Behandlung, wie sie mit dem vorigen Jahre begonnen hat, vorsetzt, ist kein geringeres, als: *von Vierteljahr zu Vierteljahr einen so vollständigen Ueberblick über die literarischen Erscheinungen auf dem Gebiete der gesammten Staatswisssenschaft zu geben, dass der Theoretiker oder Praktiker, für die Bearbeitung irgend welcher allgemeinen oder besonderen staatswissenschaftlichen Frage hier Alles zusammengestellt finde, was die wissenschaftliche Presse aller germanischen, romanischen und slavischen Sprachen darüber Neues veröffentlicht hat.* Das Ziel so weit zu stecken erfordert überhaupt der universelle Standpunkt der Wissenschaft, und insbesondere der Standpunkt deutscher Wissenschaft, wenn sie des Anspruchs wirklich würdig sein soll, vorzugsweise jenen universellen Gesichtspunkt zu vertreten. Dass wir diess weite Ziel noch keineswegs erreicht haben, dass wir es nur allmählig und nie ganz werden erreichen können, wissen wir sehr wohl, ohne darin einen Grund zu sehen, von dem, was wir erreichen zu können hoffen und dessen Nutzen uns der nicht geringen Mühe werth zu sein scheint, abzustehen. Indem wir nun dieses Jahr, durch genauere und sichtbarer hervortretende Ordnung der Stoffe in den verschiedenen Hauptabtheilungen einen neuen Schritt vorwärts thun, um den Gebrauch der Bücherschau zu erleichtern, halten wir es zugleich für passend, über die bei der Anlage derselben beobachteten allgemeinen und besonderen Grundsätze und die im Einzelnen häufig nicht zu vermeidenden Abweichungen von denselben uns auszusprechen.

Unsere *Quellen* sind so viel möglich die Bibliographieen der betreffenden Länder. Da es jedoch umfassende, regelmässig erscheinende Bibliographieen in mehreren Ländern nicht giebt, da die in anderen erscheinenden nicht regelmässig durch den Buchhandel hieher gelangen, so sind wir nicht selten genöthigt, theils unsere Liste aus secundären Quellen, namentlich Gersdorf's Repertorium und der Berliner literarischen Zeitung zu vervollständigen, theils ihre Vervollständigung erst nachträglich vorzunehmen.

Eine *gleichmässige Zusammenstellung* des in jedem Vierteljahre aller Orten Erschienenen und eine regelmässige Anordnung in der Art, dass z. B.

Digitized by Google

das zweite Quartalheft der Zeitschrift Das und nur Das brächte, was im ersten Viertel des Jahres erschienen, ist nicht durchzuführen; es treffen weder die Bibliographieen zu gleicher Zeit und früh genug ein, noch können die Hefte der Zeitschrift in entsprechender Weise regelmässig erscheinen, um mehr erwarten zu lassen, als dass die Bücherschau eines jeden Heftes das den Bemühungen des Sammlers erreichbare Neueste aus jeder Literatur bis zur Zeit des Druckes insoweit bringe, als es das je frühere Heft noch nicht bringen konnte. Damit aber wenigstens über das auf dem Titelblatte der Werke bezeichnete Jahr des Erscheinens kein Zweifel bleibe, ohne dass man doch zu beständiger Wiederholung der Jahreszahl genöthigt sei, soll bei jedem Hefte bemerkt werden, welche Jahreszahl, wo keine genannt wird, anzunehmen ist. Im vorliegenden Hefte ist diess noch die von 1847.

Format, *Bogen-* oder *Seitenzahl*, *Verlagsort* und *Verleger* oder *Commissionär*, und *Preis* der Bücher anzugeben, ist ebenfalls nicht immer möglich, weil die Quellen im Stiche lassen, so z. B. sehr häufig die sonst so vollständige Bibliographie de la France hinsichtlich der Preise. Ist bei französischen und englischen Werken kein Verlagsort genannt, so sind Paris und London gemeint. Die Angabe eines Verlegers müssen zuweilen, besonders bei französischen Werken, die Namen des Druckers oder die Adresse des Verfassers vertreten. Wo zwei verschiedene Preise, der eine in Thalern, der andere in Gulden angegeben sind, gilt der erste für Nord-, der zweite für Süd-Deutschland.

Im Uebrigen erfolgt die Angabe des *Titels* insoweit genau, um den Hauptinhalt des Buches daraus erkennen zu können, ohne doch in alle Einzelheiten weitschweifiger Titel einzugehen. Bei Büchern in *slavischen* Sprachen, deren Verständniss in Deutschland doch verhältnissmässig selten sich findet, erscheint es zweckmässig, den Hauptinhalt der Titel deutsch und nur die Anfangsworte des slavischen Titels im Original, soweit diess die lateinische Schrift gestattet, zu geben.

Eine geflissentliche Auslassung erlaubt sich der Sammler bei *ganz kleinen fliegenden Blättern* und bei *Fortsetzungen der lieferungsweise erscheinenden Werke*. Letzteres wird keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen, sobald nur das Erscheinen der ersten und der letzten Lieferung, bei sehr umfangreichen Werken von Zeit zu Zeit eine erschienene Fortsetzung angekündigt wird. Wer einmal auf ein solches Werk aufmerksam geworden, kann sich nachher leicht überall nach dessen Fortgang erkundigen. Die andere geflissentliche Auslassung bezieht sich besonders auf eine Anzahl von Viertels-, halben, Dreiachtels-Bogen der Bibliographie de la France, welche in der Kammer vorgebrachte Anträge, oder zu allerlei Zwecken auf Kosten der Verfasser gedruckte Meinungsdarlegungen oder Projekte enthalten, und schon durch das Missverhältniss ihres Umfangs zu der Grösse der behandelten Themate zeigen, dass sie wissenschaftlichen Werth nicht haben können. Die Namen bekannter Verfasser oder die Eigenthümlichkeit des Thema's können jedoch ausnahmsweise auch die Aufnahme von Broschüren unter 1 Bogen bedingen. Was über 1 Bogen hat in der Regel, was über 2 Bogen

Digitized by Google

hält jedenfalls aufzunehmen, scheint durch die Richtung der neuesten Literatur geboten, welche gerade im staatswissenschaftlichen Gebiete sich so vielfach in kleinen und kleinsten Schriftchen regsam erweist.

Es ist die Absicht, auch die *Dissertationen* und, soweit es bei ziemlich beschränkten Hülfsmitteln in dieser Hinsicht angeht, die einzelnen Aufsätze *einschlagender Zeitschriften* später in den Kreis der Bücherschau zu ziehen.

Uebersetzungen in's Deutsche sollen regelmässige Aufnahme finden, da sie für alle Diejenigen von Bedeutung sind, welche die Originalsprachen nicht lesen können, und da die Bücherschau zunächst ein deutsches Publicum vor Augen hat. Uebersetzungen deutscher Werke in fremde Sprachen mitaufzunehmen, ist weniger Grund vorhanden, doch spricht dafür theils das Interesse, das es für den Deutschen hat, zu sehen, welche Erzeugnisse seiner Presse im Auslande übersetzt werden, theils die wenn auch untergeordnete doch nicht abzuweisende Rücksicht auf ausländische Benutzer der Bücherschau.

Doppelter Schwierigkeit unterliegt die Ausscheidung der *bloss populären Literatur* über Gegenstände, welche der Staatswissenschaft angehören, wo wie hier meistens nur die Titel der Bücher, nicht diese selbst vorliegen. Die Regel der Weglassung solcher Bücher, welche als für Schule und Haus oder für Jedermann bestimmt auf dem Titel bezeichnet sind, reicht nicht aus, weil theils nicht alle Bücher ähnlicher Art diesen ihren Charakter so deutlich auf der Stirne tragen; theils andere, die auf ähnliche Weise charakterisirt sind, doch auch als Uebersichten oder Auszüge für Praktiker und selbst für Gelehrte Werth haben können; theils endlich solche Bücher die nicht vorhandenen wissenschaftlichen über denselben Gegenstand einstweilen geradezu ersetzen müssen, oder als Materialiensammlungen für die Wissenschaft in Betracht kommen können. Hier es Allen recht zu machen, wird unmöglich sein, da die Auswahl am Ende doch nur auf einem gewissen Takte beruhen kann. Uns erschien es nicht gerathen, hier zu strenge gegen die populäre, namentlich ausländische Literatur zu sein. Wird man z. B. tadeln wollen, dass wir den populären Schriften über Auswanderung so reichlichen Platz gönnen?

Auf gleiche Art wird auch die *Vertheilung der einzelnen Werke unter gewisse sachliche Rubriken* sich sehr häufig nur auf den Takt begründen lassen und daher oft angefochten werden können. Denn wie viele Bücher sind nicht so beschaffen, dass sie in verschiedene Staatswissenschaften zugleich einschlagen oder weder der einen noch der andern eigentlich angehören! Jedoch kann man auch hier und muss sich über gewisse Grundlagen klar werden. Für uns war der Hauptgesichtspunkt die *Bequemlichkeit des Auffindens* für den Benutzer. Wir weisen daher vorneherein alle Ausstellungen zurück, welche davon ausgehen möchten, in unseren rubricirenden Uebersichten ein regelrechtes System zu suchen. Die Vollständigkeit eines Systems könnten sie ohnehin, da nicht in allen Quartalen über Alles geschrieben wird, nicht haben, und blosse Titelrubriken mit a und b davor und Nichts darunter scheinen uns werthlos.

Zwei Momente hatten von dem gewählten Standpunkte aus die Vertheilung

Digitized by Google

zu bestimmen: *die übliche Grenzscheidung der Wissenschaften*, möglichst im Anschluss an den gegenwärtig herrschenden Sprachgebrauch, und das *praktische Interesse der Zeit*, welches sich auf gewisse wunde Flecke geworfen und um sie herum, wie um einen Mittelpunkt, eine eigene Literatur gruppirt, so z. B. in unseren Tagen um den Pauperismus und das Verhältniss von Kirche und Staat.

Was nun aber die einzelnen Abtheilungen betrifft, in welche der Stoff sich gesondert findet, so genügen wenige Worte, sie zu erläutern. Unter positivem *Staatsrecht* ist Staatsverfassungs- und Verwaltungsrecht verstanden, mit Einschluss des Gemeinderechtes. Die ständischen Verhandlungen, glaubten wir, werde man eher hier, als bei der Staatsgeschichte suchen, so sehr sie auch jenem Gebiet angehören. Die natürlichste Unterabtheilung gibt der Unterschied der einzelnen Staaten.

Unter das *Völkerrecht* ist auch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten, über ihre auswärtigen Verhältnisse, soweit sie gesondert behandelt ist, gestellt, so wie das ganze internationale Privatrecht.

Die *Politik* umfasst sowohl die theoretische als die praktische Politik, also keineswegs bloss Werke, welche Regeln über höhere Regierungskunst geben, sondern auch alle in den verschiedenen Staaten angeregten Fragen in Beziehung auf die Stellung von Volk und Regierung, Staat und Staat in einzelnen Fällen und hinsichtlich einzelner Punkte, sofern sie vom Standpunkte der Staatsklugheit aus erörtert werden. Die Grenze der Politik gegen die Polizeiwissenschaft ist schwankend; wir haben die wichtigeren, in mehrere Seiten des Staatslebens tief eingreifenden Probleme der Staatsklugheit zur Politik gestellt; die einfacheren, nach einem weniger tief greifenden Princip der Zweckmässigkeit zu behandelnden, oder bei welchen es mehr nur um die Mittel der Ausführung zu thun ist, der *Polizeiwissenschaft* zugewiesen. Zur Polizei ist mitgerechnet, was Mohl Präventiv-Justiz nennt.

Unter *Nationalökonomie* ist die Volkswirthschaftslehre verstanden; die Volkswirthschaftspflege fällt theils in die Politik, theils in die Polizeiwissenschaft. Die Literaturgeschichte der Nationalökonomie erhält hier ihren Platz.

Die frühere Ueberschrift: Staatsgeschichte ist in *Geschichte des Staats und der Gesellschaft* verändert worden, weil der ältere Ausdruck, in einem so weiten Sinne, dass er alle Werke, welche Elemente des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens historisch behandeln, umfasst, nicht üblich ist. Alle solche Werke aber sollen hier ihre Stelle finden, soweit sie nicht natürlicher andern Gruppen von Werken zugesellt werden, welche denselben Gegenstand aus nicht historischem Gesichtspunkte behandeln. Allgemeine Geschichtswerke sind übrigens nur dann aufgenommen, wenn sich nach dem Namen der Verfasser erwarten lässt oder sonst bekannt ist, dass sie wirklich für die Staatswissenschaft ein anderes als das gemein-historische Interesse darbieten. Ganz vorzugsweise ist die neuere und neueste Geschichte, welcher die Bildung des Staatslebens der Gegenwart hauptsächlich angehört, beachtet. Doch ist auch die Historie des Alterthums und des Mittelalters, sofern sie sich recht eigentlich Staats- oder Gesellschaftsleben

Digitized by Google

zur Betrachtung aussondert, hereingezogen. Nicht immer ist es möglich, aus dem Titel zu erkennen, ob ein Buch ein wirklich historisches wenigstens sein will, wenn auch nicht ist; sollte einmal wider Willen ein historischer Roman mit unterschlüpfen, so nehme man ihn mit denjenigen Geschichtsbüchern hin, die keine Romane sein wollen, aber doch sind.

Im Uebrigen möge die Bücherschau selbst sprechen.

I. Encyclopädische Werke.

Volksthüml. Handbuch der Staatswissenschaften und Politik (ein Staatslexicon für d. Volk), herausgeg. von *Rob. Blum.* (In 15 Heften od. 2 Bdn.) 1. u. 2. Heft. Aachen—Bergbau. 8. 128 S. Leipzig, Blum & Co. (à 1/6 Rthlr.)

II. Philosophisches Staatsrecht.

Stahl, Der christliche Staat u. sein Verhältniss zu Deismus u. Judenthum. 8. IV, 74 S. Berlin, Oehmigke. (Aus der evang. Kirchenzeitung.)

Küttlinger, *Friedemann*, Revision der Untersuchungen über die wirthschaftlichen Grundlagen des Rechts. 8. 38 S. Ansbach, Gummi. (6 Ngr.)

III. Positives Staatsrecht.

Deutschland überhaupt.

Pölitz, *K. H. L.*, Die Verfassungen d. teutschen Staatenbundes seit dem J. 1789 bis auf d. neueste Zeit. Mit geschichtl. Erläuterungen u. Einleitungen. Fortges. von *Fr. Bülau.* 1. u. 2. Abth. (Neue Ausg.) u. 3. Abth. 8. 1704 S. Leipzig, Brockhaus. (5 Rthlr.)

Die 3. Abth. obigen Werkes a. u. d. T.:

— Die europäischen Verfassungen seit d. J. 1789 bis auf die neueste Zeit. 2. Aufl. 4. Bd. Herausg. von *Fr. Bülau.* 1. Abth., Die Verfassungen des teutschen Staatenbundes seit d. J. 1833. 8. XII, 359 S. Ebend. (1 Rthlr. 21 Ngr.)

Weiske, *Jul.*, Sammlung der neueren teutschen Gemeindegesetze. Nebst einer Einleitung: Die Gemeinde als Corporation. 8. LXIV, 552 S. Leipzig 1848, Hinrichs. (2½ Rthlr.)

v. *Kamptz*, Fragmente über das Besteuerungsrecht deutscher Landesherren. (Abdr. aus den Abh. des deutschen u. preuss. Staatsrechts.) 8. 264 S. Berlin, Reimer. (1 Rthlr.)

Oesterreich.

Schneider, *F. X.*, Lehrbuch des Bergrechts für die gesammten Lande der östr. Monarchie. Prag (Leipzig, Hinrichs). (2½ Rthlr.)

Falk, *Vinc.*, Die landesverfassungsmässigen Verhältnisse der königl. Städte als vierten Standes im Königr. Böhmen. 8. 23 S. Prag, Ehrlich. (7 Ngr.)

Schopf, *F. J.*, Die Rechte auch Pflichten der Grundherren u. der Wirkungskreis der grundobrigkeitl. Wirthschaftsämter im Lande Böhmen.

Digitized by Google

2. Bd. od. 2. Thl. 2. Unterabth. Das gesetzl. Verhältniss des Realunterthänigkeits- od. Grundbarkeitsverbandes. 8. XII, 331 S. Prag, Haase Söhne. (2 Rthlr.) 3. (letzter) Bd. od. 3. u. 4. Thl.: Die Ausübung obrigkeitlicher Rechte in Folge landesherrlicher Delegation. Die besonderen mit d. Besitze einer Herrschaft verbund. Gerechtsamen und Lasten. 8. VI, 368 S. Ebend. (2 1/6 Rthlr. cplt. 5 1/2 Rthlr.)

Raccolta delle leggi provinciali del Tirolo e Vorarlberg per l'anno 1843 e 1844. Vol. XXX e XXXI. (Prov.Gesetzsammlung u. s. w.) 8. 992, XVI, 755 S. Innsbruck, Wagner, 1846. (2 1/2 Rthlr. u. 2 Rthlr. 6 Ngr.)

Preussen.

Erster vereinigter Landtag.

Der erste Vereinigte Preuss. Landtag in Berlin 1847. 18.—23. Hft. (Schluss.) Lex.-8. Berlin, Reimarus. (à 2/3 Rthlr.)

Verhandlungen des am 11. April 1847 in Berlin eröffn. Vereinigten Landtages. 2. u. 3. Thl. 8. 2210 S. Königsberg, Samter. (4 2/3 Rthlr.)

Preussens erster Reichstag. Eine Zusammenstellung der ständischen Gesetze, der Mitglieder u. der Verhandlungen etc. Herausg. von Dr. *Aug. Thdr. Woeniger.* 10. — 34. Heft. 8. (2. Thl. S. 129 — 591, 3. Thl. 551 S., 4. Thl. 470 S. u. 5. Thl. 624 S., m. 18 lith. Portr. u. 1 Steintaf.) Berlin, Stuhr. (à 1/3 Rthlr.)

Der erste preuss. Vereinigte Landtag. Vollständ. Abdruck der auf den Landtag bezügl. Gesetze etc., sowie der Verhandlungen. Veranstaltet v. d. Redaction der Berliner Zeitungshalle. 9. u. 10. Hft. 4. 80 S. Berlin, Hayn. (à 1/3 Rthlr.)

Landtags-Album. Ausführl. Verhandlungen des am 11. April 1847 in Berlin eröffn. Vereinigten Landtags nebst den darauf Bezug habenden königl. Erlassen und festl. Anordnungen. 18. — 29. Liefg. 8. II. Bd. S. 33—800. Berlin, Schepeler. (à 1/4 Rthlr.)

Geordnete Uebersicht der Verhandlungen des 1. Preuss. Verein. Landtages, gehalten in Berlin 1847. Im vollst. Auszug gefasste Zusammenstellung der Verhandlungen über Propositionen u. Petitionen, der während des Landtages ergang. Kgl. Bescheide u. d. Landtags-Abschiedes, zugleich mit e. Register der behandelten Gegenstände, e. Verzeichniss der Mitglieder des Landtages und deren Stimmabgaben etc. 8. 204 S. Berlin, Springer. (2/3 Rthlr.)

Chronik der preuss. Verfassungsfrage. 8. 39 S. Leipzig, Brockhaus. (6 Ngr.)

Beiträge zur Charakteristik des ersten vereinigten Landtages im preuss. Staate. 8. 48 S. u. 22 S. Tab. in gr. 4. Leipzig, Teubner. (12 Ngr.)

Zur Geschichte u. Kritik des ersten Vereinigten Landtags der preuss. Monarchie. 4. u. letztes Hft. Die Ostbahn. Entwurf einer Verordnung über die Verhältnisse der Juden u. s. w. 8. Leipzig, O. Wigand. (à 6 Ngr.)

Biedermann, Karl, Die Adresse des Vereinigten preuss. Landtags an d. König, beleuchtet. 8. 16 S. Leipzig, Biedermann. (2 1/2 Ngr.)

v. Bardeleben, Sendschreiben an die Herren Landtagsabgeordneten der

Provinz Preussen, welche die Wahlen der Ausschussmitglieder vollzogen haben. 8. 6 S. Leipzig, Biedermann. (2½ Ngr.)

Wülffing, F., Die Stellung der Vertreter des Gouvernements u. der Conservativen in Staat u. Kirche auf d. Preuss. Landtage. 8. 23 S. Breslau, F. Aderholz. (4 Ngr.)

Reden und Redner des ersten Vereinigten Preuss. Landtages. Herausg. von *R. Haym*. 3. u. 4. Lfg. Lex.-8. S. 193—368. Berlin, Duncker & Humblot. (à ⅓ Rthlr.)

v. Haller, Karl Ludw., Staatsrechtliche Prüfung des verein. Preuss. Landtags nebst redlichem Rath an den König zur Behauptung seines guten Rechts. 8. 66 S. Schaffhausen, Hurter. (¼ Rthlr.)

Judengesetz.

Verhandlungen des ersten Verein. Preuss. Landtags über die Emancipationsfrage der Juden. 8. LIV, 461 S. Berlin, Hoffmann. (1 Rthlr.)

Gesetz vom 23. Juli 1847, betreffend die Verhältnisse der Juden in den k. preuss. Staaten. 8. 18 S. Nordhausen, Büchting. (2 Ngr.)

Dasselbe. 8. 16 S. Grünberg, Levysohn. (2½ Ngr.)

Das neue preuss. Judengesetz geg. den 23. Juli 1847, nebst allen dazu gehörigen Ergänzungsgesetzen und einer Geschichte der Judengesetze in Preussen. 8. 31 S. Berlin, Schepeler. (2½ Ngr.)

Das Gesetz über die Verhältnisse der Juden u. s. w. Zum Gebrauch mit Anmerk. und Erläuterungen versehen von *H. Jolowicz*. 2. vermehrte Aufl. 8. 31 S. Cöslin, Hendess. (2½ Ngr.)

Klee, E. W., Ueber die Emancipation der Juden. Zugleich eine Kritik der Behandlung dieser Frage auf d. Vereinigten Landtage in Preussen. 8. 58 S. Magdeburg, Heinrichshofen. (¼ Rthlr.)

Anderes Specialrecht.

Hagenberger, Heinr., Handbuch für Bürgermeister, Beigeordnete, Gemeindevorsteher, Polizei-Commissäre, Steuer-Gemeinde-Empfänger u. a. amtl. Localbehörden, od. Wegweiser in der amtl. Sphäre, insbesond. z. Kenntniss der örtl. u. Gemeinde-Verwaltung. 8. 230 S. Cleve, Char. (⅚ Rthlr.)

Westermann, W., Handbuch der Preuss. Aktien- und Eisenbahn-Gesetzgebung. Mit besond. Rücksicht auf das Aktien-, Grunderwerbungs- u. Hypothekenwesen der Eisenbahngesellschaften. 1. Suppl.-Hft. 8. 97 S. Leipzig, Keil & Co. (⅓ Rthlr.)

Heckert, A., Handbuch der Schulgesetzgebung Preussens. 8. VII, 648 S. Berlin, H. Schultze. (3 Rthlr.)

Provincialrecht.

Landtags-Verhandlungen der Provinzial-Stände in der Preuss. Monarchie. 22. Folge. A. u. d. T.: Verhandlungen der Provinzial-Landtage in der Preuss. Monarchie unter der Reg. S. M. d. K. Friedrich Wilhelms IV. 7. Bd. enth. die Verhandlungen des Prov.-Landt. des Grossherzogthums Posen v. J. 1841. Herausg. von *J. F. G. Nitschke*. 8. XIV, 226 S. Berlin 1848, Hayn. (1¼ Rthlr.)

Digitized by Google

Simon, *Heinr.*, Das Provinzial-Gesetzbuch der Schles. Verfassung und Verwaltung. Eine systemat. Sammlung der Gesetze u. Verordnungen f. d. öffentl. Recht des Herzogth. Schlesien u. der Grafschaft Glatz. 5. Heft. A. u. d. T.: Das Kirchen-Recht u. die Kirchen-Verfassung von Schlesien. 8. VIII, 123 S. Breslau, Aderholz. (16 Ngr. Einzeln 2/3 Rthlr.)

Fürstenthal, *J. A. L.*, Grundsätze der Polizeiverwaltung in d. Provinz Preussen, nebst Formularen zu polizeil. Protokollen u. Resoluten. Ein Handb. f. sämmtl. k. Landrathsämter, Dorfschulzen u. s. w. 8. XV, 468 S. Königsberg 1845, Universitäts-Buchh. (2 Rthlr.)

Gesinde-Ordnung für Neu-Vorpommern und das Fürstenthum Rügen, vom 11. Apr. 1845. (Aus der preuss. Gesetz-Sammlung.) 8. 23 S. Grimmen, Radant. (1 2/5 Ngr.)

Bayern.

Handbibliothek des bayer. Staatsbürgers, od. Sammlung sämmtl. Administrativ-Gesetze und Verordnungen etc. bezügl. auf die Verfassung des Reiches, Verwaltung der Gemeinden und die materiellen Interessen des Bürgers überhaupt. 2. Aufl. 5. Bd. Mit General-Inhalts- u. Sach-Register über alle 5 Bde. 8. 264 S. ohne Register. Augsburg, Kollmann. (Subscr.-Pr. 1 Rthlr., 1 fl. 32 kr. Ladenpr. 1 1/4 Rthlr., 2 fl.)

Pözl, *Jos.*, Bayrisches Staatsverfassungsrecht. 8. XVIII, 357 S. Würzburg, Stahel. (2 Rthlr.)

Sachsen.

Gesetz-Kunde für das Sächs. Volk in allen Zweigen der Rechtspflege, Staats- u. Polizei-Verwaltung. In alphabet. Ordnung. 8.—27. Heft. 8.

Funke, *G. L.*, Die Polizeigesetze u. Verordnungen des Königr. Sachsen. Bd. III. Die Medicinalpolizei-Gesetze u. Verordnungen. 8. XVI, 549 S. Leipzig, Hahn. (2 Rthlr. 10 Ngr.; I—III: 10 1/3 Rthlr.)

Hannover.

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königr. Hannover aus dem Zeitraume von 1813—1839 zusammengestellt und mit höh. Genehmigung herausg. von *Ch. H. Ebhardt*. 1. Folge 1841—1845. 2. Bd. Abth. V. Cameral- und Finanzsachen. VI. Polizei-Sachen. 8. IV, 988 S. Hannover, Helwing. (à 2 5/6 Rthlr.)

Gewerbeordnung für das Königr. Hannover. Mit Genehm. des K. Min. veranstalteter Druck. 8. 47 S. Hannover, Helwing. (7 1/2 Ngr.)

Gewerbeordnung für das Königr. Hannover, vom 1. Aug. 1847. 8. 28 S. Hannover, Pockwitz. (2 1/2 Ngr.)

Dieselbe, und Vollzugsverordnung mit Auszügen aus der Begründung des Entwurfs u. aus der Erwiederung der allgemeinen Ständeversammlung. 8. 79, XXV S. Hannover, Helwing. (11 1/4 Ngr.)

Vollzugs-Verordnung der Gewerbe-Ordnung für das Königr. Hannover. 8. 12 S. Hannover, Pockwitz. (2 1/2 Ngr.)

Beckmann, *H.*, Darstellung der Verfassung des Landes Hadeln. 8. 106 S. Hannover, Schlüter. (1/2 Rthlr.)

Digitized by Google

Baden.

***Rieger**, J. H.*, Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das evangelische Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen im Grossherzogthum Baden. 8. Theil. 1. Heft. 8. VIII, 354 S. (1 Rthlr. 34 Ngr.; Thl. 1—8: 12 Rthlr. 22½ Ngr.)

Kurhessen.

Kurhessische Landtagsverhandlungen. 1847. Protocolle 1—5 und Beilagen 1—39. 4. 16½ B. Cassel, Hotop. Für je 25 B. 1 Rthlr.

***Bayrhoffer**, K. Th.*, Kritik des Erkenntnisses des Ob.App.Gerichts zu Kassel vom 24. Apr. 1847 hins. des §. 30 der kurhessischen Vf.Urk. 8. 36 S. Marburg, Bayrhoffer. (6 Ngr.)

***Wippermann**, Ed.*, Steht die Grafschaft zu Waldeck unter hessischer Lehnsherrlichkeit? Eine staatsrechtl. Deduction. 8. IV, 107 S. Halle, Schwetschke. (½ Rthlr.)

Grossherzogth. Hessen.

*v. **Gagern**, H.*, Rechtliche Erörterung über den Inhalt u. Bestand der der Prov. Rheinhessen landesherrl. verliehenen Garantie ihrer Rechtsverfassung bei Verwirklichung des Art. 103 der Staatsverfassung. 8. 335 S. Worms, Steinkühl. (21 Ngr.)

***Krauss**, A.*, Die Garantie der franz. Einrichtungen in der Prov. Rheinhessen im Verhältniss zu der allg. Gesetzgebung des Grossherzogthums vom staatsrechtl. u. politischen Standpunkt. 12. 59 S. Darmstadt, Jonghaus. (5 Ngr.)

Schleswig-Holstein.

***Stein**, L.*, Einleitung in das ständische Recht der Herzogthümer Schleswig u. Holstein. 8. XVI, 243 S. Kiel, Schröder. (1⅔ Rthlr.)

Das ständische Recht der Herzogthümer Schleswig u. Holstein. Abdruck der ständ. Gesetze. 8. IV, 58 S. Kiel, Schröder. (6½ Ngr.)

Mecklenburg.

***Schnelle**, S.*, Kurzer Bericht über den mecklenburgischen Landtag des J. 1845. 3. Jg. 8. XX, 310 u. 180 S. Parchim, Hinstorff. (1 Rthlr. 5 Ngr.)

*v. **Haugwitz**, Alfr.*, Vorschläge zur Beförderung von Fideicommiss-Stiftungen, nebst einigen Bemerkungen über die Worte: Aristokratie und Verfassung. Ein Beitrag zur Würdigung der zwischen adeligen u. bürgerlichen Gutsbesitzern Mecklenburgs obwalt. Streitigkeiten. 8. 86 S. Neubrandenburg, Brünslow. (⅓ Rthlr.)

Sachsen-Meiningen; Sachsen-Gotha.

*(**Wahlkampf**)*, Ueber die Domänenfrage im Herzogthum Sachsen-Meiningen. Zugleich ein Wort zur Verständigung über die rechtl. Natur der Domänen in Deutschland im Allgem. 8. 59 S. Darmstadt, Leske. (10 Ngr.)

*v. **Reiche**, Karl*, die Landwirthschafts-Gesetze des Herzogth. Gotha. 8. VIII, 175 S. Gotha, Müller. (⅓ Rthlr.)

Schwarzburg-Sondershausen.

Verhandlungen des zweiten Landtags des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen. 1847. 4. 295 S. Sondershausen, Eupel. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Digitized by Google

Hohenzollern-Sigmaringen.

Verhandlungen der Ständeversammlung des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen von J. 1845—46. Verhandlungen. 8. 1103 S. Sigmaringen, gedruckt v. P. Liehner. Beilagen, 100 gezählte und mehrere ungezählte, ohne fortlaufende Seitenzahl. Gedr. bei F. Mändler u. A. Gayer.

Schweiz.

Stettler, F., Das Bundesstaatsrecht der schweiz. Eidgenossenschaft seit dem J. 1798. 8. IV, 190 S. Bern, Huber & Comp. (24 Ngr.)

Niederlande.

van der Kemp, C. M., Ontwikkeling van het Regt betrekkelijk de Kantongeregten. 8. Rotterdam, van der Meer. (2 f. 70 c.)

Dänemark, Schweden.

Forordninger, kongelige, og aabne Breve, samt andre ved Trykken bekiendtgiorte Lovbud, tildeels i Udtog og forsynede med Register og Henviisninger. Udgivne af Prof. Dr. Kolderup-Rosenvinge. XXIV. Deels 3. Hft. Kong Christian VIII. Forordninger for 1846. 8. 166 S. Kjöbenhavn, Deichmann. (2/3 Rthlr.)

Wienbarg, L., Das dänische Königsgesetz. In histor. Beleuchtung und zur Inbetrachtnahme für die Frage der Gegenwart. 8. VI, 159 S. Hamburg, Hoffmann. (22½ Ngr.)

Sparre, le comte ***Éric***, Aperçu sur le droit public et privé de la Suède. 8. 2 f. Paris, Joubert. (extrait de la Rev. du droit fr. etc.)

Grossbritannien und Irland.

A Collection of the general statutes passed in the 10. and 11. year of Her Maj. Queen Vict. 896 p. (10½ sh.)

Schomberg, J. D., Elements of the british constitution. 2. ed. with copious additions. 12. 264 p. (5 sh.)

Wordsworth, Ch., The law and pratice of elections, election petitions and registration of voters; with all the statutes and forms. 3. ed. 12. 626 p. (20 sh.)

Law, James Thomas, The ecclesiastical statutes at large; extracted from the great body of the statute law and arranged under separate heads. 5 Vols. 3220 p. (63 sh.)

Lewis, David, Notes on the nature and extent of the royal supremacy in the anglican church. 8. 96 p. (2½ sh.)

Frankreich.

Codes français, composés des charte de 1830, loi sur la régence etc. Nouv. éd. 18. 18⅔ f. Paris, Ruel. (2 fr. 40 ct.).

Chicoisneau, Nouveau dictionnaire des lois, renfermant la législation la plus complète et la plus récente en matière civile, rurale, commerciale et administrative etc. etc. 8. 44 f. Paris, Michaud.

Sauvant, A., Manuel des actes de l'état civil. 3me éd. 18. 7 f. Paris, Dupont. (3 fr. 50 ct.)

Lois de l'Algérie. Année 1844. Recueil plus complet que l'édition officielle par ***A. Franque***. 8. 7 f. Paris, Dubost et Marest. (2 fr.)

Digitized by Google

Portugal.

Zauner, Sim., Ueber die Grundgesetze der Thronfolge im Königr. Portugal und ihre Befolgung bis in die jüngste Zeit herab. Gekrönte Preisschrift 8. 27 S. München, Hübschmann.

IV. Völkerrecht.

Heffter, A. W., Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart. 2. Ausg. 8. XVI, 428 S. Berlin, Schröder. ($2^1/_3$ Rthlr.)

Regole internazionali maritime, redotte dal diritto universale delle genti, dai trattati pubblici e dalle convenzioni fra le potenze maritime tratte dal francese da *L. Fincati.* Fasc. I. 8. 40 p. Venezia (Triest, Favarger) (in ungef. 10 Heften à 8 Ngr.)

Pritchard, An analytical Digest of all the reported cases, determined by the High Court of Admiralty of England, the Lords Commissioners of appeal in prize causes and (on questions of maritime and international law) by the judicial committee of the Privy Council etc. 796 p. (30 sh.)

Edwards, Edw., Treatise on the jurisdiction of the High Court of Admiralty of England. 8. 314 p. (10 sh.)

Die Besetzung von Ferrara, vom Standpunkte des internationalen Rechts betrachtet. Aus dem „Portefeuille, Revue diplomatique." Nebst 1 Plane. 8. 13 S. Leipzig, F. Fleischer. (6 Ngr.)

Nostitz-Drzewiecki, Das Königr. Sachsen als Zollvereins- und Elb-Uferstaat, oder Handbuch der wegen und in Folge der Steuervereinigung Sachsens mit andern Ländern, wegen der Elbschifffahrt und sonst noch gültigen Staatsverträge, sowie der dahin einschlagenden wichtigeren Bestimmungen. 8. X, 297 S. Leipzig, Teubner. (1 Rthr. 15 Ngr.)

V. Politik.

Theorie und vermischte allgemeine Fragen.

Dahlmann, F. C., die Politik auf den Grund und das Maass der gegebenen Zustände zurückgeführt. 1 Bd. 3. Aufl. 8. VIII, 362 S. Leipzig, Weidmann. ($1^3/_4$ Thlr.)

de Lancosme-Brèves, le comte, Maux et remèdes. 8. 6 f. Paris, Ledoyen.

Dareau de Thiron, Alex., A tous les honnêtes gens sur les abus moraux et politiques du dix-neuvième siècle. 2me éd. 12. 3 f. Paris. Ledoyen. (60 cent.)

Bernal, Calixte, La démocratie au dix-neuvième siècle, ou la monarchie démocratique. 8. $19^1/_2$ f. Paris, Dauvin. (5 fr.)

Staat und Kirche.

Ventura, La religion et la liberté. Oraison funèbre de Daniel O'Connel,

Digitized by Google

prononcée à Rome le 28 et 30 Juin 1847. Trad. par ***Anatole Le Ray.*** 12. 4½ f. Paris, Lecoffre.

Marx, Karl Heinr., Offene Antwort auf: Offenes Sendschreiben des *Joh. Jos. Süss*, an Hrn. Abgeordn. *v. Beckerath*, betreffend dessen Amendement: „Soll die Ausübung der ständischen Rechte an keinerlei Art von religiösen Bekenntnissen gebunden sein? 8. 76 S. Crefeld, Funcke und Müller. (6 Ngr.)

Gaupp, Karl Frdr., die Union. 2., zum Theil neu bearb. Ausg. 8. VI, 179 S. Breslau, Hirt. (¾ Rthlr.)

Gelzer, Heinr., die Bedeutung der kirchl. Bewegungen in der Schweiz seit 1839. Ein öffentl. Vortrag, gehalten zu Berlin den 3. Juni 1847. Mit einem Sendschreiben an *Dr. Dan. Schenkel.* 8. 35 S. Zürich, Höhr. (2½ Ngr.)

l'Archevêque de Toulouse, Mémoire aux chambres concernant le projet de loi (du 12 avr. 1847) sur la liberté d'enseignement en matière d'instruction secondaire. 8. 2 f. Toulouse, impr. de Manavit.

de Champagny, le comte Franz, Du projet de loi sur la liberté d'enseignement. 8. 1¾ f. Paris, Sagnier et Bray. (extr. du Correspondant.)

de Montalembert, le comte, Du rapport de Mr. Liadières, sur le projet de loi contre la liberté de l'enseignement. 12. 2½ f. Paris, Lecoffre.

Judenemancipation.

Lust, H., Ueber die Emancipation der Juden. 8. 16 S. Grünberg, Levysohn. (2½ Ngr.)

Müller, J. N., Die Emancipation der Israeliten. Eine Warnungs- und Ermunterungs-, wie auch Trost-, Schutz- und Trutzschrift für Israel in seinem letzten Exil. 8. X, 93 S. Magdeburg. Falckenberg. (¼ Rthlr.)

Jellinek, Herm., Die Täuschungen der aufgeklärten Juden und ihre Fähigkeit zur Emancipation mit Bezug auf die von der preuss. Regierung dem vereinigten Landtage über die Juden gemachten Propositionen. 8. 46 S. Zerbst, Kummer. (6¼ Ngr.)

Die Landtagsverhandlungen über die bürgerl. Stellung der Juden in Preussen. Mit Beziehung auf Oestreich. 8. 147 S. und 2 Tab. Leipzig, Grunow. (27 Ngr.)

Holdheim, Sam., Ueber die Autonomie der Rabbinen und das Princip der jüdischen Ehe. Ein Beitrag zur Verständigung über einige das Judenthum betreffende Zeitfragen. 2. verm. Aufl. 8. XIII, 263 S. Schwerin, Kürschner. (1 Rthlr.)

Presse.

Ueber Denk-, Rede-, Schrift- und Pressfreiheit. 8. 22 S. Wien, Rohrmann. (3¾ Ngr.)

Evertsen de Jonge, Bijdraage tot de leer der zoogenaamde délits de la presse. 8. 96 S. Utrecht, Kemink. (16 Ngr.)

Pauperismus. Communismus. Socialismus. Armenwesen im Allg.

Reybaud, Louis, Études sur les réformateurs ou socialistes modernes. Tome II. 2. éd. 8. 24¾ f. Paris, Guillaumin. (beide Theile: 10 fr.)

Digitized by Google

Dasselbe Werk. Tome I. 5me éd. 12. 18 f. Tome II. 2e éd. 16½ f. Paris, Guillaumin. (7 fr.)

Cabet, Almanach icarien, etc. politique, industriel, statistique et social. 16. 6 f. 6me année. Paris, rue J. J. Rousseau, 18. (50 ct.)

Cabet, Réalisation de la communauté d'Icarie. 2me livr. 8. 3½ f. Paris, rue J. J. Rousseau, 18. (chaque feuille: 15 ct.)

Considérant, *Victor*, Destinée sociale. Tome I. 2e éd. 8. 31¼ f. Paris, rue de Beaune, 2. (6 fr.)

Aülas de Courtigis, La vraie réforme sociale. 8. 1½ f. Paris, Paulin.

de Jouvencel, *Paul*, Du droit de vivre, de la propriété et du garantisme. 32. 1½ f. Paris, Masgana. (60 ct.)

(*Maince*, ouvrier), A Mess. les membres de l'Institut. (Projet d'une loi d'amour, en faveur de la classe ouvrière et tendant à l'extinction de la mendicité). 4. 2 f. Paris, impr. de Brière.

Daure, *Ch.*, Problème de l'impôt unique et de l'économie sociale, résolu mathématiquement. 4me éd. 8. 1 f. Paris, Appert.

Marbeau, *F.*, Du paupérisme en France, et des moyens d'y rémédier, ou Principe d'économie charitable. 18. 5½ f. Paris, Amyot. (1 fr. 50 ct.)

Robert-Guyard, Essai sur l'état du paupérisme en France et sur le moyen d'y remédier. 8. 8¾ f. Paris, Guillaumin. (4 fr.)

Hilgard, *Th.*, Zwölf Paragraphen über Pauperismus und die Mittel ihm zu steuern. 8. 56 S. Heidelberg, Gross. (6 Ngr.)

Hast, *J.*, Wohin? und Wie? 8. VI, 230 S. Berlin, Rocca. (1½ Rthlr.)

Hasemann, *Diak. J.*, Die Armuthsfrage, Ursachen und Heilmittel des Pauperismus unserer Zeit. Den preuss. Ständen gewidmet. 8. VI, 176 S. Halle, Heynemann. (21 Ngr.)

Der Pauperismus und die Volksschule. Ein ernstes Wort über eine der wichtigsten Fragen unserer Zeit. 8. 63 S. Leipzig, Barth u. Schulze. (¼ Rthlr.)

Dohna, *Herm.*, *Graf zu*, Die freien Arbeiter im preuss. Staate. 8. 123 S. Leipzig, O. Wigand. (12 Ngr.)

Olivier, *W. C. D.*, Proeve over de Beperkingen van den eigendom door het Politie-regt. Leiden, Gebhard. (2 fl. 70 c.)

Stein, *L.*, der Socialismus und der Communismus des heutigen Frankreichs. 2. umgearb. und sehr verm. Aufl. 2 Thle. in 1 Bande. 8. XVI, 592 S. Leipzig, O. Wigand. 1848. (3⅓ Rthlr.)

Hansen, *Kirchspielvogt Karl Nicol. Dietr.*, Gedanken in Bezug auf einige Fragen des Armenwesens. Mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in dem Herzogthum Schleswig und Holstein. 8. IV, 141 S. Kiel, Schwers. (18 Ngr.)

Handelsfreiheit und Schutzzölle.

Bastiat, *M. Frdr.*, Die Trugschlüsse der Schutzzöllner gegenüber der gesunden Handels-Politik. Aus dem Franz. mit einem Vorwort von C. Noback. 16. VI, 167 S. Berlin, v. Schröter. (½ Rthlr.)

De vrije Handel of Redevoeringen van Wilson, Fox, Cobden, Hume, Bowring,

Digitized by Google

Cox, O'Connel, G. Thompson, Riccardo, Gibson, Bright. Vertaald door *M. H. de Graaf*. 8. Gorinchem, Horneer. (1 fl.)

Portielje*, *D. A.*, en *Vissering*, *S., Geschiedenis der tariefshervorming in Engeland. 8. Amsterdam, van Kampen. (3 fl. 75 c.)

Das Differentialzoll-System nach den bei mehreren Nordseestaaten Deutschlands zur Erörterung gekommenen Vorschlägen für die Errichtung eines deutschen Schifffahrts- und Handels-Vereins. Neue unveränderte Aufl. mit beigefügtem Abdruck der Vorschläge selbst. Hoch 4. VIII, 126 S. Hamburg, Herold. (1/3 Rthlr.)

de Lamartine, Discours à la réunion publique de l'association pour la liberté des échanges à Marseille, le 24 Août 1847. 18. 1/3 f. Paris, Guillaumin.

Dottin*, *Henri, Économistes et industriels, ou Résumé de la question du libre échange. 8. 2 f. Beauvais, impr. de Moisand.

Jellinghaus*, *Aug., Der Grosshandel des Zollvereins und seine Lähmung durch die Zollordnung. (Abdruck aus der Woeniger'schen Monatsschr.: „Der preuss. Staatsbürger.") 8. 16 S. Potsdam, Stuhr. (2 1/2 Ngr.)

Congrès des économistes, réuni à Bruxelles par les soins de l'association belge pour la liberté commerciale. Session de 1847. Séances des 16, 17 et 18 Sept. 8. 211 p. Bruxelles, impr. de Deltombe.

Auswanderung.

Bromme's*, *Traug., Hand- und Reisebuch für Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Texas, Ober- und Unter-Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Santo-Thomas in Guatemala und den Mosquitoküsten. 5. verm. und verb. Aufl. Mit 1 Karte der Vereinigten Staaten von Nordamerika von J. E. Wörl. 8. XII, 555 S. Bayreuth 1848, Buchner. (1 1/3 Rthlr., 2 fl. 24 kr.)

Wittenborger*, *J., Gutsbesitzer in Ohio, der Rathgeber und Wegweiser für Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Texas in Beziehung auf Ueberfahrt, Ankunft, Ansiedelung, Arbeitslohn, Boden, Gesundheit, Verfassung etc. Mit 1 lith. Kärtchen der Verein. Staaten von Amerika. 8. IV, 112 S. Heilbronn, Drechsler. (1/3 Rthl.)

Pauer, Dr. ***Frdr.***, Die Verein. Staaten von Nordamerika nach erfolgtem Anschluss der Republik Texas. Mit besonderer Beziehung auf deutsche Auswanderer. 8. VIII, 256 S. Bremen. (Hamburg, Bödecker.) (5/6 Rthlr.)

Meier*, *Frz., u. ***Rud. Meier***, Gruss aus Wisconsin's Urwäldern in Nord-Amerika an ihre Mecklenburger Landsleute. 16. 79 S. Malchin, Piper. Berlin, Springer. (1/6 Rthlr.)

Die Colonie Alpina im n. w. Theile des Staates New-York, in landwirth. und gewerbl. Beziehung, vorzügl. mit Bezug auf die deutsche Einwanderung. VI, 83 S. und 2 Karten. 12. Darmstadt, Leske. (7 1/2 Ngr.)

Constant*, *L., Texas, das Verderben deutscher Auswanderer in Texas unter dem Schutze des Mainzer Vereins. 8. 32 S. Berlin, G. Reimer in Comm. (1/6 Rthlr.)

Digitized by Google

Statuten der am 21. März 1847 zu Ulm constituirten Auswanderungs-Gesellschaft in das tropische Amerika. 16. 30 S. Ulm, Müller. (2 Ngr.)

Lang, J. D., Phillipsland (Port Phillip), its present condition and prospects as a highly eligible field for emigration. 12. 450 p. 2 Kart. und Taf. (7½ sh.)

— — Cooks Land in north eastern Australia, the future cottonfield of Great Britain; its capabilities for European colonisation. 12. 498 p. mit Karten und Stahlstichen. (7½ sh.)

Moorrees, J. P. G., Landverhuizing uit een volkshuishoudkundig oogpunt beschouwd. 8. Deventer, A. ter Gunne. (30 c.)

Handboek bij de verhuizing naar Noord Amerika. 8. Met eene kart. Gorinchem, van der Mast. (90 c.)

van der Straten-Ponthoz, Onderzoek naar den toestand der Landverhuizers in de Vereenigde Staaten van Noord-Amerika. 8. Met 1 gekleurde plaat. Utrecht, Heyningen. (1 fl. 50 c.)

Brummelkamp, A., Holland in Amerika of de hollandsche Kolonisatie in den staat Michigan. Arnheim, Swaan. (¼ fl.)

Over de Landverhuizing in het Algemeen en die naar de Nederlandsch Indiën in het bijzonder. 8. Deventer, A. ter Gunne. (20 c.)

Sklaverei und Colonieen.

Abeken, Herm., Amerikanische Negersklaverei und Emancipation. Nebst Mittheilungen über Colonisation, mit besond. Rücksicht auf Brasilien. 8. VIII, 232 S. Berlin, Nicolai. (1 Rthlr.)

(H. Martin de Flacourt), Adresse au roi du conseil colonial de l'île Bourbon. 8. 1¾ f. Paris, impr. de Giraudet.

(Baron de l'Horme), Adresses au Roi du conseil colonial de la Martinique, du 24 Juillet 1847. 8. 1¾ f. Paris, impr. de Giraudet.

Politische Zeitfragen in einzelnen Ländern.

Deutschland überhaupt.

Hertel, L. G. E., Welche Bedeutung hat für uns der westphälische Friedensschluss? Einige Worte zu der Säcularfeier desselben im J. 1848. 2. Ausg. 8. 274 S. Leipzig, O. Klemm. (24 Ngr.)

Was ist jetzt zu thun? Ein Memoire an die kleinen konstitutionellen Staats-Regierungen Deutschlands über den Vorschlag eine Schutz- und Trutz-Union der kleinen freien gegen die grossen absolutistischen Staaten zu stiften. 8. 4 S. Bern, Jenni Sohn. (1 Ngr.)

Marr, Wilh., Der Mensch und die Ehe vor dem Richterstuhle der Sittlichkeit. Nebst einem Anhang zur Charakteristik des deutsehen Liberalismus. I. Die Republik Karl Heinzens. II. In eigner Angelegenheit. 8. 336 S. Leipzig 1848, Jurany. (1 Rthlr.)

Oesterreich.

Sporschil, Joh., Krit. Beleuchtung der Reformvorschläge der schriftstellerischen Gegner der österr. Regier. 8. 172 S. Lpz., Jackowitz. (⅚ Rthlr.)

Programm der Opposition. Nachtrag zu der 1. Aufl. (Abdr. aus d. 2. Aufl.) der Schrift: „Ungarische Zustände. 12. 47 S. Leipz., Brockhaus. (4 Ngr.)

Digitized by Google

Guter Rath an Oesterreich. Mit Bezugnahme auf das Programm der liberalen Partei in Ungarn. 8. 38 S. Leipzig, Jurany. (7½ Ngr.)

Preussen.

v. d. Oelsnitz, H., Denkschrift über die Erhebung Preussens zu einer See-, Colonial- und Weltmacht ersten Rangs. 8. 52 S. Berlin, Kleemann. (7½ Ngr.)

Stahl, Gust., Die Stellung und Verhältnisse der preuss. Förster und Jäger. Kritisch beleuchtet und mit Reform-Vorschlägen begleitet. 8. 47 S. Potsdam, Stuhr. (¼ Rthlr.)

Misch, E. R., Preussens Patrimonialgerichte. 8. 31 S. Leipzig, O. Wigand. (6 Ngr.)

Muss die Patrimonialgerichtsbarkeit in Preussen gänzlich umgestaltet werden? 8. 11 S. Glogau, Reisner. (2½ Ngr.)

Ueber Patrimonialgerichte und deren Reform; von *A.* Graf *v. H.* 8. 32 S. Glogau, Reisner in Comm. (⅙ Rthlr.)

Vincke, Karl Frhr. v., Die Patrimonial- und Polizeigerichtsbarkeit auf dem Lande in den östl. Provinzen des preuss. Staates. 2. Aufl. 8. 80 S. Breslau, Trewendt. (⅓ Rthlr.)

Württemberg.

Varnbüler, C. v., Ueber das Bedürfniss einer neuen Gewerbegesetzgebung in Württemberg, nebst Bemerkungen über Güterzerstückelung und Verehelichungsbeschränkung. 8. 51 S. Stuttg., Cotta. (7½ Ngr.)

Belgien.

Essai politique des gouvernemens représentatifs modernes et de leurs rapports avec la Belgique en 1847. Mons. (½ Rthlr.)

England.

(Léon Masson), Lettres sur la session du parlement anglais. 8. 9½ f. Paris, impr. de Dondey-Dupré.

Frankreich.

de Lestang, Haute mission de la France dans l'avenir des peuples. 12. 9¼ f. Toulouse, Delboy. (Paris, Garnier frères).

Chaudey, Gustave, La crise politique. 8. 4 f. Paris, Amyot. (1 fr. 25 ct.)

de Fontette, E., Du mode de formation des listes du jury. 8. 3 f. Paris, Sagnier et Bray.

Fortin d' Ivry, De la crise actuelle d'Alger et de sa fin, suivi de remarques sur la colonisation. 8. 2¼ f. Paris, Dubos frères.

Italien.

Rubin, B., De l'affaire de l'Italie et de la papauté dans les circonstances actuelles. 8. 2½ f. Paris, impr. unis.

Spanien.

Spanien und die Revolution. 2. unveränd. Aufl. gr. 8. XX, 285 S. Wien, 1848, Rohrmann. (1 Rthlr. 3¾ Ngr.)

Digitized by Google

VI. Polizeiwissenschaft.

Oeffentliche Sicherheit.

Instruction sur le service journalier de la garde municipale de Paris. Nouv. éd. 12. 5 f. Paris, Boucquin.

Instruction ministérielle pour la mise à exécution de l'ordonnance du 29 Oct. 1820. (Règlement sur le service de la gendarmerie). 4. 14 f. Paris, Léautey.

Gefängnisswesen.

Biron v. Curland, Karl Prinz, Die neuen Gefängniss-Systeme. Mit 7 Kupfertaf. 8. 73 S. Breslau, Hirt. (1 Rthlr.)

Engelken, F., Das Pensylvanische Strafsystem vom physisch-ärztlichen Standpunkte betrachtet und kritisch beleuchtet. 8. VI, 46 S. Bremen, Heyse. (10 Ngr.)

Demetz, Résumé sur le système pénitentiaire. 8. 3 f. Paris, impr. de Claye.

Medicinalwesen. Irren-Anstalten.

Knolz, J. J., Sammlung der Sanitätsverordnungen für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns. Bd. 11. (für 1844 und 1845). 8. 174 S. Wien, Kaulfuss. (21 Ngr.)

Schwenke, H., Antikritische Notizen zu den kritischen Beleuchtungen des „Mediziners", betreffend die Reform der Medizinal-Verfassung in Preussen vom Geh.-Rath Dr. Schmidt. 8. 16 S. Magdeburg, Falckenberg & Comp. (2 Ngr.)

Neumann, S., Die öffentliche Gesundheitspflege und das Eigenthum. Kritisches und Positives mit Bezug auf die preuss. Medizinalverfassungs-Frage. 8. VIII, 112 S. Berlin, Riess. (½ Rthlr.)

Ueber die neue grossherz. hess. Prüfungs-Ordnung für Mediciner. Ein Beitrag zu dem Kapitel von den Studien und Prüfungs-Ordnungen überhaupt von Dr. *. 8. 58 S. Nordhausen, Büchting. (⅓ Rthlr.)

Rapports généraux des travaux du conseil de salubrité pendant les années 1840 à 1845 inclusivement, publiés par ordre de M. le préfet de police. 4. 44½ f. Paris, impr. de Boucquin.

Exbrayat, J., et ***Potton, A.***, Plan et Projet d'un hospice d'aliénés pour le dép. du Rhône. 8. 2 f. plus 1 plan. Lyon, impr. de Barret.

de Smyttere (de Cassel) ***P. J. E.***, Notice statistique, historique et médicale sur l'asile public d'aliénés de Lille (Nord). 8. 6½ f. plus 1 plan. Lille, Vanackère. (3 fr.)

Fischfang. Bergbau.

Lois et ordonnances sur la pêche. 18. 1 f. Paris, Roret.

Schmid, Fr. Aug., deutsche Bergwerkszustände, eine Charakteristik der Bergwerksverfassung Deutschlands, mit Hinweisung auf ihre Mängel und ihre Bedürfnisse. 8. XVI und 307 S. Dresden 1848, Kori. (1⅔ Rthlr.)

Entwässerung und Bewässerung.

Gesetz über Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke, sowie über Stauanlagen. Hannover, den 22. Aug. 1847. 8. 35 S. Hannover, Helwing. (¼ Rthlr.)

Digitized by Google

Garnier*, *F. X., Commentaire de la loi du 29 avril 1845 sur les irrigations. 2me éd. augm. du texte explicatif de la loi du 11 Juillet 1847. 8. 4 f. Paris, chez l'éditeur, rue de l'Odéon, 46.

Landbau.

Reichensperger*, *Pet. Franz, Die Agrarfrage aus dem Gesichtspunkte der Nationalöconomie, der Politik und des Rechts, und in besonderem Hinblicke auf Preussen und die Rheinprovinz. 8. 679 S. u. 2 Tab. Trier, Lintz. (3½ Rthlr., 6 fl. 12 kr.)

Amtlicher Bericht über die vierte allgem. Bauernversammlung in Mecklenburg, gehalten zu Güstrow am 28., 29. u. 30. Oct. 1846, zur Förderung der Gewerbthätigkeit u. des Wohlstandes der Bauern u. kleineren Landwirthe überhaupt. 8. 164 S. Schwerin, Kürschner. (⅓ Rthlr.)

Congrès central d'agriculture. 4me session, 1847. Compte-rendu des procès-verbaux des séances. 8. 29¾ f. Paris, Bureau.

Actes du congrès de vignerons et de pomologistes français et étrangers. 5me session tenue à Lyon en août 1846. 8. 40½ f. Lyon, Savy; Paris, Dusacq. (10 frs.)

Dezeimeris*, *J. E., Conseils aux agriculteurs, suivis de rapports sur la question viticole. 2de éd. 12. 10 f. Paris, Dusacq. (1 fr. 75 ct.)

Fatour*, *B., Les travailleurs et l'agriculture en France. Essai sur la possibilité de procurer le pain quotidien à tout le monde au moyen d'institutions agricoles. 8. 4 f. Paris, Bouchard.

Morrees*, *A. N., Wat kan er ter bevordering van den vaderlandschen landbouw en veetelt gedaan worden. 8. Deventer, Ballot. (50 c.)

Gewerbe.

Zunftzwang oder Gewerbefreiheit. Mit besond. Beziehung auf Württemb. 8. 64 S. Ulm, Seitz. (¼ Rthlr.)

Sulzberger*, *J., Betrachtungen über die wohlthätigen Wirkungen u. Folgen der Arbeit im Allgemeinen, namentlich der Manufactur-Industrie, mit besond. Beziehung auf die Schweiz und ihre derzeitige commerzielle Stellung zum Ausland. 8. 55 S. Zürich und Frauenfeld, Beyel. (8 Ngr.)

Société des employés de la librairie, de l'imprimerie de la papeterie, autorisée le 30 Mai 1844. Secours mutuels et caisse de prévoyance. 8. 1 f. Paris, rue Tarance. 12. (1 fr.)

Installation de trois nouveaux conseils de prud'hommes de Paris, pour les tissus, les produits chimiques et les industries diverses. 8. 1 f. Paris, imp. de Vinchon.

Ministère de la guerre. Règlement sur l'administration de l'école royale polytecnique. 4. 3 f. Paris, Pillet.

Credit- und Bankwesen. Sparanstalten.

Francis*, *J., History of the Bank of England. 2 Vols. 674 p. (42 s.)

De l'avenir du crédit en Belgique. Le trésor public et les banques de circulation. Par un ancien représentant. 51 p. Bruxelles. (1⅓ Rthlr.)

Cieszkowski*, *A., et ***Duval*, *J.***, Du crédit agricole mobilier et immo-

Digitized by Google

bilier. Rapports faits au congrès central d'agriculture. 8. 1 f. Paris, libr. sociét. (extrait de la Phalange).

Jablonowski, le comte Venceslas, Sur l'organisation d'une caisse nationale de prévoyance pour les salariés. 8. 6 f. Paris, Dentu.

Caisses des retraites en faveur des classes laborieuses des deux sexes. 12. 1 f. Paris, impr. de Dupont.

Hast, *J.*, Einladung, Prospectus u. Statuten-Entwurf zu einer unter dem Gewerb- und Handwerkerstande zu begründenden Berliner Bürgerbank. 8. 18 S. Berlin, Rocca. (1 1/2 Ngr.)

Mensching, *Adolf*, Die Capitalversicherungs-Anstalt zu Hannover, eine neue Sparanstalt. Ihrem Zwecke nach für Leser aller Stände dargestellt. 8. 40 S. Hannover, Helwing. (1/6 Rthlr.)

Communicationsmittel. Eisenbahnen.

Cantagrel, *F.*, De l'organisation des travaux publics et de la réforme des ponts-et-chaussées. 8. 6 f. Paris, librairie sociétaire. (1 fr.)

Lützenau, *Alois Edl. v.*, Erklärung des am 30. Jan. 1847 genehmigten österr. Eisenbahn-Polizei-Gesetzes. 8. 156 S. Wien, Braumüller, 1848. (16 Ngr.)

Theurungspolizei.

Schulze, *Frz. Herm.*, Die Magazinirung. Grundzüge eines neuen auf Gegenseitigkeit zwischen Producenten und Consumenten gegründeten Aufspeicherungssystems. Mit einer Tab. 8. XI, 72 S. Leipzig, Spamer. (12 1/2 Ngr.)

Heym, *Rob.*, Ueber Magazinirung und das Schulze'sche Aufspeicherungssystem auf Gegenseitigkeit. 8. 53 S. Leipz. 1848, Spamer. (1/3 Rthlr.)

De strijd tusschen Theorie en Practijk. Eene wederlegging der gevoelens van het Handelsblad en den Hoogleeraar den Tex over de beslissing der graanwetten, of het zoogenaamde groote pleit. 8. Gorinchem, Horneer. (25 c.)

Jets over de Graanwet. De Requesten uit Zutphen en Deventer nader toegelicht. 8. Zalt-Bommel, Noman en Zoon. (40 c.)

Schulwesen.

Germanus, Ueber die deutsche Volksschule. Mit Rücksicht auf die Volksschule im Grossherzogthum Baden. 2. Aufl. 3s u. 4s Heft. 8. 62 S. Karlsruhe, Braun. (7 1/2 Ngr.)

Bobe, *Carl Jul.*, Zur Revision des sächs. Volksschulgesetzes. Beitrag aus den Erfahrungen des ländlichen Amtslebens. 8. VIII, 78 S. Leipzig, Klinkhardt. (1/3 Rthlr.)

Hellner, *Joh. Phil.*, Entwurf zu einem Organisationsplane für das städtische Bürgerschulwesen. 8. 48 S. Neusalza, Oeser, (1/4 Rthlr.)

Gespräch zwischen einem Geistlichen und einem Schullehrer über die Bildung der Schullehrlinge in Franken. 8. 16 S. Hof, Grau. (2 Ngr., 6 kr.)

v. Sybel, *R.*, Ueber das Verhältniss unserer Universitäten zum öffentl. Leben. Rede. Marburg, Bayrhoffer. (3 Ngr.)

Otto, Dr. *Emil*, Aufruf zur Gründung von Volkslesevereinen und Dorf-

Digitized by Google

bibliotheken, nebst einem Verzeichniss guter Volksschriften. Aus dem bad. Volksbl. abgedr. 8. 16 S. Mannh., Bensheimer. (2 Ngr.)

Verordeningen omtrent het middelbaar en lager onderwijs, nitgevaardigt voor de provincie Groningen. 8. Groningen. (2 fl. 50 c.)

van Swinderen, Th., Het lager schoolwezen te Leeuwarden aan Groningen etc. ter navolging voorgesteld. 8. Groningen, Schierbeek. (75 c.)

Järta, H., Om Sveriges Lärowerk. 2 Upl. Stockholm. (23 Ngr.)

Mässigkeits-Reform.

Beantwortung der Einwürfe gegen die Mässigkeitsvereine. 8. 32 S. Schwerin, Kürschner. (3 Ngr.)

Schulze, R. P., Das Laster des Branntweintrinkens durch das Gesetz abzuschaffen. Bautzen, Helfer. (9 Ngr.)

Huydecoper, L. C. R., De l'abolition des boissons fortes, traduit du Hollandais par Bouquié Lefebvre. 139 p. Bruxelles. (2/3 Rthlr.)

VII. National-Oeconomie.

Travers Twiss, View of the progress of political economy in Europe since the 16. Century, being a course of lectures delivered before the university of Oxford 1846—1847. 8. 314 p. (10 s. 6 d.)

Kellner, Dr. *G.*, Zur Geschichte des Physiokratismus. Quesnay. — Gourney. — Turgot. 8. VI, 241 S. Götting., Dietrich. (1 1/3 Rthlr.)

Daire, Eug., Mémoire sur la doctrine des physiocrates, couronné par l'Académie. 8. 3 1/2 f. Paris, impr. d'Hennuyer. (extr. du Journ. des économistes.)

Alison, Archib., Free trade and a fettered currency. 80 p. (2 1/2 s.)

Wilson, J., Capital, currency and banking. 8. 312 S. (10 s.)

The Currency question; Currency records, being extracts from speeches, documents etc. 2. ed. 40 p. (1 s.)

VIII. Finanzwissenschaft.

Huschke, Ph. Ed., Ueber den Census und die Steuerverfassung der früheren römisch. Kaiserzeit. Ein Beitrag zur römisch. Staatswissenschaft. 8. XVI, 208 S. Berlin, Gebauer. (1/3 Rthlr.)

Bräuhäuser, Jos., Vorschläge und Plan zur Aufbringung eines Anlehens zu 3 1/2 Proc. für das Königr. Baiern durch eine für die Unterthanen höchst wohlthätig wirkende Verbindung der Sparkassen und Lotterie, resp. durch ein Lotterie-Anlehen mit Loosen von geringem Betrage. Den Hohen Kammern der Stände des Reichs gewidmet. 8. 16 S. Augsburg, Kollmann. (3 Ngr.)

Huizinga, J., Wetten op de personele belastingen, het geslagt en gemaal, bijgewerkt tot den laatste Dec. 1846. Groningen. (2 fl. 30 c.)

Digitized by Google

IX. Statistik.

Theorie und Methodik.

Krzywicki, *Kas.*, Die Aufgabe der Statistik untersucht. 8. 59 S. (Diss.) Dorpat, Laakmann. 1844.

Schmölling, *H.*, Zusammenstellung sämmtl. über Anfertigung der von den Gerichtsbehörden einzureichenden Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justizverwaltung u. s. w. ergangenen Bestimmungen nebst Formularen. 4. VIII, 144 S. Cüstrin. (Berlin, Heymann.) ($^2/_3$ Rthlr.)

Statistik einzelner Länder und Landestheile.

Europa.

Bildliche Statistik, oder graphische Darstellung der wichtigsten statist. Verhältnisse europ. Staaten, mit besond. Berücksichtigung der österr. Monarchie, in farbigen Karten mit erläut. Notizen. 1. Lfg. enth. die Uebersichten der relativen Bevölkerung von 1) Oesterreich und 2) Preussen und Norddeutschland. Fol. 2 farbige lith. Karten, mit 4 S. Text. Wien 1848, J. Bermann. ($^1/_2$ Rthlr.)

Deutschland überhaupt.

Matter, De l'état moral, politique et littéraire de l'Allemagne. 2 Vols. 8. 56 f. Paris, Amyot. (15 fr.) In's Deutsche übers. von *A. Kaiser*. 2 Bde. Leipzig 1848, O. Wigand. (3 Rthlr.)

Germania. Archiv zur Kenntniss des deutschen Elements in allen Ländern der Erde. Herausgeg. von Dr. *W. Stricker*. 1. Bd. 4. Hft. gr. 8. VIII u. S. 305—467. (1. Bd. compl. $1^5/_6$ Rthlr.)

Oesterreichische Staaten.

Staffler, *J. J.*, Das deutsche Tirol u. Vorarlberg, topogr. mit geschichtl. Bemerk. 2 Bde. mit Register. 8. L, 974, 1137, 97 S.; mit 1 Portr. Innsbruck, Pfaundler. (6 Rthlr.)

Ungar. Zustände. 2te verm. Aufl. 12. 288 S. Leipz., Brockhaus. (1 Rthlr.)

Briefe eines Deutschen über Galizien. 8. 208 S. Breslau, Max. ($22^1/_2$ Ngr.)

Preussen.

Messow, Topogr.-statist. Handb. des preuss. Staats, oder: Alphab. Verzeichniss sämmtl. Städte, Flecken, Dörfer, Rittergüter etc. 1. Bd. 2. Lfg. Bog. 26—54. F.—K. Fol. S. 201—430. Magdeb., Baensch. ($1^1/_6$ Rthlr.)

Topogr.-statist. Uebersicht des Reg.-Bezirks Münster. Aus amtlich. Quellen. 4. 111 S. Münster 1846, Regensberg. ($^2/_3$ Rthlr.)

Württemberg.

Statistische Wandtafel über das Königr. Württemberg, mit 1 Karte des Königr. (von Rud. Gross.) in Farbendr. 1 Bl. in Imp.-Fol. Stuttgart, Metzler. ($^2/_3$ Rthlr.)

Nassau.

Staats- und Adresshandbuch des Herzogthums Nassau auf das J. 1847. 8. IX, 232 S. Wiesbaden (Kreidel). (25 Ngr.)

Digitized by Google

Sachsen-Coburg-Gotha.

Adress-Handbuch des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha. 1847. 8. XVIII, 448 S. Coburg, Meusel und Sohn. (1 Rthlr.)

Lübeck.

Die freie und Hansestadt Lübeck. 16. X, 150 S. mit 4 Ansichten, Plan u. Karte. Lübeck (v. Rohden). (1 Rthlr.)

Belgien.

Poplimont, Ch., La Belgique depuis 1830, ou Tableau concernant la réorganisation des trois grands pouvoirs de l'état, la création de son armée et les progrès amenés par sa nationalité. 8. Bruxelles et Gand. (Auf 40 Lief. à 40 ct. berechnet.)

Höfken, Gustaf, Vlämisch-Belgien. 2 Bde. 8. XII, 593 S. m. 1 Portr. Bremen, Schlodtmann. ($3^1/_3$ Rthlr.)

Schweiz.

Hamm, W., Die Schweiz. Topographisch, ethnographisch und politisch. 1. Theil. Die Urcantone, die westliche Schweiz und Bern. 8. XII, 356 S. mit 1 Portr. und 1 Karte. Leipzig, Weber. (für 2 Bde 3 Rthlr.)

Dänemark.

Bergsoe, Ad. Fred., Den danske Stats Statistik fremstillet. 3. Bd. 1. Heft. 8. 186 S. Kjöbenhavn, Gyldendal. (28 Ngr.; 1.—3., 1.: $8^1/_3$ Rthlr.)

Grossbritannien und Irland.

Colquhoun, F. C., The effects of Sir Rob. Peels administration on the political state and prospects of England. 24 p. (6 sh.)

White, G., Glasgow and Manchester, considered with reference to their means of growth. Part. I. 8. 100 p. Glasgow. ($1^1/_2$ sh.)

Frankreich.

Almanac royal et national pour l'an 1847. (155e année). 8. $73^3/_4$ f. Paris, Guyot et Scribe. (10 fr. 50 ct.)

Instruction pour le peuple. Cent traités sur les connaissances les plus indispensables. Traité 40: Statistique de la France. Territoire, population, finance; (par *Wolowski*). 8. 2 f. Paris, Dubochet et Lechevalier. (25 ct.)

de Bonnechose, Emile, Géographie physique, historique et politique de la France. 8. 7 f. plus 17 cartes, représentant la formation successive du royaume. Paris, Didot. (3 fr.)

M. F. G. (employé supérieur au min. de l'intérieur). Dictionnaire des villes et communes de France. 32. 8 f. Paris, Langlois et Leclercq.

Badin et Quantin, Géographie départementale classique et administrative de la France. Dép. de l'Aube. 12. $11^1/_2$ f. plus 1 carte. Paris, Dubochet. (1 fr. 75 ct.) Dép. de l'Indre. 12. $9^1/_6$ f. plus 1 carte. (1 fr. 50 ct.) Dép. de la Marne. 12. $16^1/_3$ f. (2 fr. 25 c.) etc.

Courtépée, Description générale et particulière du Duché de Bourgogne, précédée de l'abrégé historique de cette province. 2me éd. Tome II. 8. 38 f. plus une carte. Dijon, Lagier. (6 fr. 50 ct. Auf 4 Bände berechnet.)

Digitized by Google

Lepage, Henri, et *Charton, Ch.*, Le Dép. des Vosges. Statistique historique, administrative etc. 2 Vols. 8. 102 f. plus 1 carte. Nanci, Pfeiffer. (1845). (Der 2. Theil unvollendet; bis jetzt 20 frcs.)

Préfecture du Dép. de la Seine. Rapport sur les résultats généraux du dénombrement de la population opéré en 1846 dans la ville de Paris et les autres communes du Dép. de la Seine. 4. 4 f. plus 13 Tableaux. Paris, impr. de Vinchon.

Russland.

Buddeus, Aurelio, Halbrussisches. 2 Bde. 8. 738 S. Leipz., O. Wigand. (4 Rthlr.)

Danilewski, N., Der Kaukasus. Physisch-geographisch, statistisch, ethnograph. u. strategisch. Mit Portr. des Fürsten Woronzoff. 8. 158 S. u. 1 Karte. Leipzig, Weber. (1 Rthlr.)

China.

Fortune, R., Three years wanderings in the northern provinces of China including a visit to the tea, silk and cotton countries. 2d ed. 438 p. mit Illustr. (15 sh.)

Statistik einzelner Gebiete des Staats- oder gesellschaftlichen Lebens in einem oder mehreren Ländern.

Ständeversammlungen.

Low's historical and comparative register of the House of Commons 1841—47 including the unsuccessful candidates etc. 12. 82 p. (1 sh.)

Dodd, Ch. R., The parliamentary companion. 32. 260 p. (4½ sh.)

Presse.

Rauch, A., Schicksale und Zustände der baierischen Presse. Ein Wort an Baierns Landtag. 8. 24 S. Bamberg. (Nürnberg, Korn.) (4 Ngr.)

Kirche und Mission.

Wimmer, Herm., Die griechische Kirche in Russland. 8. 133 S. Leipz. 1848, Arnold. (21 Ngr.)

Brauer, Das Missionswesen der evang. Kirche. Versuch einer Missions-Statistik. 1. Bd. A. u. d. T.: die Missions-Anstalten und Gesellschaften der evang. Kirche des europäischen Festlandes. 1. Hälfte. 8. 289 S. Hamburg, Agentur d. Rauhen Hauses. (⅔ Rthlr.)

Hoole, Elijah, The Yearbook of Missions, containing a comprehensive account of Missionary Societies, british, continental and american. 8. 432 p. (8 sh.)

Michelis, Ed., Die Völker der Südsee und die Geschichte der protestantischen und katholischen Missionen unter denselben. 8. XVIII, 539 S. Münster, Regensberg. (1½ Rthlr.)

Schule.

Calendrier universitaire pour l'année 1847. 4me tirage, contenant la nouvelle organisation des bureaux de l'administration centrale. 18. 7½ f. Paris, Delalain. (1 fr. 25 c.)

Schauer, V., Beitrag zur Würdigung des Gymnasial-Schulwesens in

Digitized by Google

Baiern. Programm zum Jahresbericht des königl. Gymnasiums in Eichstätt. 4. 24 S. Eichstätt, Brönner. ($6^1/_4$ Ngr.)

Justiz.

Uebersicht des Personalstandes d. reinen Justiz in Baiern zu Anfang 1847. Nebst vorangestellter Einleitung über den Wirkungskreis des obersten Gerichtshofs u. s. w. über den Gehalt der Gerichtsmitglieder etc. 8. XVIII u. 32 S. Nördlingen, Beck. (15 Ngr.)

Landheer.

Rang- und Quartier-Liste der königl. preuss. Armee für das Jahr 1847. Nebst den Anciennetäts-Listen der Generalität, Stabs- und Subaltern-Offiziere. Redact.: Kriegsrath *Müller*. 12. 588 S.

État militaire du corps royal de l'artillerie de France. Publié sur les documens du ministère de la guerre et avec autorisation du ministre. 12. $16^1/_6$ f. Strasbourg, Berger-Levrault. (3 fr.)

Seemacht.

Allen, Jos., The new Navy List. 336 p. ($7^1/_2$ s.)

De Zeemagt, beschouwd in Verband met de Oost-Indische bezittingen van het rijk. 8. S'Gravenhaage, Doormann. (90 c.)

Gewerbewesen überhaupt.

Spackman, Analysis of the occupation of the people. Showing the relative importance of the agriculture, manufacturing, shipping, colonial, commercial and mining interests of the U. K. of Gr. Britain in numbers, capital and annual productions. And also the proportion wich the agricultural and manufacturing interests severally contribute to the direct and local taxation of the country. Compiled from the census of 1841 and other official returns. 204 p. (15 s.)

Bergbau.

Das europäische Eisenhüttengewerbe. Statistisch, commerziell und technisch betrachtet von einem erfahrenen Hüttenmann. 8. 188 S. Leipzig 1848, Spamer. ($1^1/_3$ Rthlr.)

Bericht über die am 15. Mai 1847 abgehalt. neunte Generalversammlung des Vereines zur geognost.-montanist. Durchforschung des Landes Tirol u. Vorarlberg. 8. XX, 56 S. mit 2 Taf. Innsbruck, Wagner. ($^2/_3$ Rthlr.)

Sandberger, Fridolin, Uebersicht der geolog. Verhältnisse des Herzogth. Nassau. Als Anhang eine Skizze des Berg- und Hüttenbetriebs und der Bergverwaltung, von Hugo Grandjean. Nebst 1 geognost. Uebersichtskarte. 8. VIII, 144 S. Wiesbaden, Kreidel. (28 Ngr., 1 fl. 36 kr.)

Breithaupt, Die Bergstadt Freiberg im Königr. Sachsen in Hinsicht auf Geschichte, Statistik, Cultur und Gewerbe, besond. auf Bergbau und Hüttenwesen. 2te Aufl. 8. XII, 279 S. m. 1 Lith. Freiberg, Craz. (1 Rthlr.)

Landbau.

v. Haxthausen, A., Freih., Studien über die innern Zustände, das Volksleben u. insbes. die ländl. Einrichtungen Russlands. 2 Thle. 8. XXVII, 1076 S. mit Holzschnitten. Hannover, Hase. ($5^1/_3$ Rthlr.)

Riquet, A., Voyage hippique dans la plupart des provinces de l'Europe

Digitized by Google

situées au nord et au nord-est de la France. Documens sur le commerce des chevaux, les remontes, les ressources chevalines etc. 8. 6 f. Paris, impr. de Bailly.

Industrie.

***Jobard**, J. B. A.*, Exposition de l'industrie belge en 1847, publiée en 10 Livr. 2 Vols. Bruxelles et Leips. ($5^1/_3$ Rthlr.)

***Burn**, Rich.*, Statistics of the cotton trade, arranged in a tabular form. 81 p. Manchester. (12 s.)

Handel.

Statistische Uebersichten über Waarenverkehr u. Zollertrag im deutschen Zollvereine für das Jahr 1846. Zusammengestellt von d. Central-Büreau des Zollvereins nach den amtl. Mittheilungen der Zollvereins-Staaten. 2 Abthlgn. 4. 1ste Abth.: 104 S. Berlin, G. Reimer. ($1^1/_2$ Rthlr.)

Münzwesen.

***Pohlmann**, J. H.*, Nachtrag zu den Münzzuständen der Stadt Lübeck. Uebergang zum 35 Mark-Münzfuss.) 8. 32 S. Lübeck, v. Rohden. (6 Ngr., das Ganze $28^1/_2$ Ngr.)

Verbindungsmittel. Eisenbahnen.

***Stuckle**, Henri*, Voies de communications aux États-unis. Étude technique et administrative. (1842 et 43) 8. 30 f. plus 1 carte et 6 tabl. Paris, Carilian-Goeury. (8 fr.)

*v. **Reden**,* Freih. Dr. *Fr. Wilh.*, Eisenbahn-Jahrbuch für Bahnbeamte u. Staatsbehörden. Tafeln zur vergl. Statistik des Baues u. Betriebes der deutschen Eisenbahnen von ihrem Entstehen bis zu Ende des J. 1846; auch Personal-Nachweis. 2r Jahrg. 1847. 2te Liefer. 8. LXXVI und S. 225—335. Berlin, Mittler. (1 Rthlr. 18 Ngr.)

Die Berlin-Stralsunder Eisenbahn. Eine Stimme aus Neu-Vorpommern zur Zeit des Vereinigten Landtages in Berlin, nebst einigen Beilagen. 8. 18 S. Stralsund, Löffler. ($2^1/_2$ Ngr.)

An abstract of the special acts authorizing the construction of railways passed in the 9th and 10th years of the reign of H. Maj. Queen Vict.; with introduction and index. 2 Vols. 12. 1098 p. (20 s.)

Livret-Chaix. Guide officiel des voyageurs sur tous les chemins de fer français etc. 16. $4^1/_2$ f. plus des cartes. Paris, Chaix. (50 ct.)

Warnemingen der belangen van de Nederlandsche Rijn-Spoorweg-Maatschapij. Uit het Engelsch vertaald, met aanmerkingen van den Vertaler. 8. s'Gravenhaage, Roering. (90 c.)

Zustände der arbeitenden Klassen.

Die Zustände der arbeitenden Klasse. 1847. Beleuchtet und gezeichn. von einem Proletarier. Ein Beitrag zur socialen Reform des 19. Jahrh. 8. VII u. 76 S. Düsseldorf, Engels. (8 Ngr.)

***Funke**, G. L. W.*, Ueber die gegenwärtige Lage der Heuerleute im Fürstenthum Osnabrück, mit bes. Beziehung auf die Ursachen ihres Verfalls und die Mittel zu ihrer Erhebung. 8. VIII u. 84 S. Bielefeld, Velhagen. (10 Ngr.)

Digitized by Google

Armuth und Armenanstalten.

De groote nood des Hongers in en by den Boelemerwaard. 8. Zalt-Bommel, Joh. Noman en Zoon. (60 c.)

Gass, Th., Ueber die holländ. Armencolonieen aus Originalquellen. (Diss.) 8. 93 S. Dorpat, Schünmanns Wittwe. 1846.

Colonie agricole et horticole de Petit-Bourg, ou Société pour le patronage des jeunes garçons pauvres etc. Compte-rendu des exercices 1844—46. 8. 6 f. Paris, impr. de Vinchon.

Das Waisenhaus zu Lübeck in seinem 300jähr. Bestehen. 8. X, 76 S. mit 1 Tab. Lübeck, von Rhoden. (7½ Ngr.)

Prostitution.

Lippert, H., Die Prostitution in Hamburg in ihren eigenthüml. Verhältnissen. IV u. 191 S. Hamburg, Berendsohn. (1 Rthlr.)

X. Geschichte des Staats und der Gesellschaft.

Werke allgemeinen und vermischten Inhalts.

Klemm, Gust., Allgem. Culturgeschichte der Menschen. 6. Bd. China u. Japan. Mit 8 xylograph. Taf. Abbild. A. u. d. T.: China das Reich der Mitte. 8. VI u. 527 S. Leipzig, Teubner. (3 Rthlr.)

— —, freundschaftl. Briefe (grossentheils culturgeschichtl. Inhalts). 8. 379 S. Leipzig, Teubner. (1½ Rthlr.)

Rahden, Wilh., Baron v., Wanderungen eines alten Soldaten. 2r Thl. 15 Friedensjahre. — Aufenthalt in Russland, Rückkehr 1830. — Feldmarschall Graf Gneisenau u. General der Inf. v. Grolmann. — Die Citadelle von Antwerpen vom Octbr. 1830 bis Ende 1832. — Aufenthalt in Holland. Mit 1 Karte. 8. XIV u. 567 S. Berlin, A. Duncker. (3½ Rthlr. 1. 2.: 6 Rthlr.)

Bibliothek ausgewählter Memoiren des 18. u. 19. Jahrh. I. 1r u. 2r Bd. A. u. d. T.: James Harris, ersten Earls von Malmesbury, Tagebücher u. Briefwechsel, während seines Aufenthaltes als Gesandter an den Höfen von Madrid, Friedrichs des Gr., Katharinens II. u. im Haag etc. Hrsg. von seinem Enkel. In's Deutsche übertr. v. A. Kretzschmar. 1r u. 2r Bd. 8. XVIII u. 772 S. Grimma 1848, Verlags-Compt. (à 1½ Rthlr.)

de Labouisse-Rochefort, Trente ans de ma vie (1795—1826). Mémoires politiques et littéraires. Tome VII. 2 parties in 8. 36 f. Toulouse. (Paris, Poirée.)

Mazzolini, La spedizione in Siria. Venezia, 1846.

Annual-Register or a view of the history and politics of the year 1846. 8. 894 p. (16 s.)

Französische Revolution u. Kaiserreich.

Livre rouge. 1774—1789. Règne de Louis XVI. 8. 4½ f. Paris, Moreau. (1 fr. 25 ct.)

Digitized by Google

Roy, Illustrations de l'histoire de la république, le consulat, l'empire, la restauration. 2me éd. 12. 10 f. Limoges et Paris, Ardant.

Blanc, ***Louis***, Histoire de la révolution française. Tome II. 8. 31¼ f. Paris, Pagnerre. (5 fr., avec gravures 5 fr. 75 ct.)

Lamartine, ***A. de***, Geschichte der Girondisten. Aus d. Franz. 5.—7. Bd. 8. 874 S. Leipzig, Brockhaus & Avenarius. (à 1 Rthlr.)

Dieselbe. Aus dem Franz. von *Gust. Diezel* u. *Glob. Fink*. 7. u. 8. Bd. (Schluss.) 8. 611 S. Baden, Zehnder. (à 1 Rthlr., 1 fl. 45 kr.)

Hilbey, ***Constant*** (ouvrier), Réfutation de l'histoire des Girondins. 8. (bis jetzt 6½ f.) Paris, impr. de René.

de Savigner, ***Jules de***, Révolution française. Histoire des Girondins. 2 Vols. 16. 19½ f. plus 12 portraits. Paris, rue des Maçons-Sorbonne. 17. 1848.

Esquiros, ***Alphonse***, Histoire des Montagnards. Tome II. 30⅛ f. (vollendet. Beide Bände 10 fr.) Paris, Victor Lecou.

de V., la baronne, Souvenirs du directoire et de l'empire. 8. 6 f. Paris, Cosson, 1848.

Thiers, ***A.***, Geschichte des Consulats und des Kaiserreiches. Aus dem Franz. v. *Fr. Funck*. 7. Bd. 8. 423 S. Mannheim, Hoff. (à ½ Rthlr., 48 kr.)

— Geschichte der französ. Revolution. Aus dem Franz. von *Ed. Burckhardt* und *Fr. Steyer*. 11. u. 12. Lfg. 8. (1. Bd. S. 313—376, mit 2 Taf. u. 2 Karten.) Leipzig, Lorck. (à ⅓ Rthlr.)

Lefebvre, ***Armand***, Geschichte der Cabinette Europas während des Consulats u. des Kaiserthums 1800—1815 nach den Actenstücken im Archive der auswärt. Angelegenheiten zu Paris. Aus dem Franz. von *A. Diezmann*. 3. Bd. Von dem Ende des Feldzugs in Preussen (1806) bis zu den Ereignissen in Bayonne (Mai 1808). 8. VI, 489 S. Leipzig, Thomas. (1½ Rthlr.) (1.—3.: 4⅙ Rthlr.)

Regnault, ***Elias***, Histoire de Napoléon. IV Vols. 12. Paris, Perrotin. (14 fr.)

Gallois, ***Napoléon***, Les corsaires français sous la république et l'empire. Tome II. 8. 29¾ f. Paris, Ledoyen. (Beide Thle: 10 fr.)

Montholon, le général, Récits de la captivité de l'empereur Napoléon à Ste Hélène. 2 Vols. 8. 73½ f. Paris, Paulin. (14 fr.)

Gruau de la Barre, ancien procureur du roi, intrigues dévoilées de Louis XVII, dernier roi légitime de France, décédé à Delft, le 10 Août 1845. Tom. I. 8 livrs. et tom. II. livr. 1.—4. 8. 973 S. Rotterdam 1846. 47, Bädeker. (5⅚ Rthlr.) (Vollständig in 16 Lief.)

Allg. u. besondere Geschichte einzelner Länder u. Landestheile.

Deutschland und deutsche Lande.

Boyer, ***M. X.***, Rodolphe de Habsbourg ou l'Alsace au treizième siècle. 8. 19½ f. plus 1 lithogr. Colmar, imp. d'Hoffmann.

Menzel, ***K. A.***, Neuere Geschichte der Deutschen von der Reformation bis zur Bundes-Acte. 12. Bd. 2. Abth. Leopold II. u. Franz II. bis 1815.

Digitized by Google

(Schluss.) Mit Register, verf. von *C. J. Löschke.* 8. XXXII, 625 u. 112 S. Breslau 1848, Grass, Barth & Co. (4 Rthlr. cplt. 32½ Rthlr.)

Boost, J. A., Geschichte der Reformation u. Revolution von Deutschland. 2. Ausg. 2. u. 3. Hft. 8. S. 113—320. Augsburg, Rieger. (à 11¼ Ngr., 36 kr.)

Bauer, B., Vollständ. Geschichte der Parteikämpfe in Deutschland während der J. 1842—1846. 3. Bd. 8. 231 S. Charlottenburg, Bauer. (à 1 Rthlr.)

Grützner, Adolph, Monographie über das fürstl. u. gräfl. Haus Schönburg. 8. VIII, 106 S. Leipzig. (Dresden, Gottschalck.) (½ Rthlr.)

Ankershofen, G. Freih. v., Handbuch der Geschichte des Herzogthums Kärnten bis zur Vereinigung mit den österreich. Fürstenthümern. 4. Hft. Innere Zustände während der Römer-Herrschaft. A. Provinzial-Gränze, der Statthalter u. sein Wirkungskreis, die Kolonien, das Städtewesen u. die militär. Besatzung. 8. 96 S. u. 2 Karten. Klagenfurt, Leon. (24 Ngr.) (1.—4.: 2 Rthlr. 25½ Ngr.)

(Pauli, C. W.,) Lübeckische Zustände zu Anfang des 14. Jahrh. Nebst einem Urkundenbuche. 8. 239 S. Lübeck, Asschenfeldt. (1 Rthlr. 6 Ngr.)

Gack, G. C., Geschichte des Herzogthums Sulzbach nach seinen Staats- und Religionsverhältnissen. 8. XVI, 408 S. Leipzig, Weigel. (2 Rthlr.)

Malortie, C. E. v., Der Hannover'sche Hof unter dem Kurf. Ernst August u. der Kurfürstin Sophie. 8. IV, 241 S., mit 1 Portr. u. 1 Tab. Hannover, Hahn. (1½ Rthlr.)

Reden S. M. des Kön. v. Preussen, an sein Volk, bei der Huldigung in Königsberg u. Berlin und bei der Eröffnung der ersten verein. Ständeversammlung. 8. 23 S. Gütersloh, Bertelsmann. (2½ Ngr.)

Claussen, H. R., An die hohe obergerichtl. Untersuchungs-Commission. Vorstellung und Bitte für *Th. Olshausen* zu Kiel um Aufhebung der Untersuchung und Haft. 8. 14 S. Kiel, Univ.Buchh. 1846. (4⅘ Ngr.)

— Zweite Vertheidigungsschrift für *C. Lorentzen* in Kiel. 8. 38 S. Kiel, Schröder. (7½ Ngr.)

Die Neumünster'sche Volksversammlung vor den Schranken des Gerichts. Anklage und Vertheidigung des Ob.Ger.Adv. Beseler in Schleswig. 8. 114 S. Lübeck, v. Rohden. (12 Ngr.)

Schweiz.

Kopp, J. E., Geschichte der eidgenössischen Bündnisse. 2. Bd. 1. u. 2. Lief. (Der Geschichten von der Wiederherstellung und dem Verfalle des heil. röm. Reiches 3. Buch: König Rudolf u. s. Zeit. 2. Abth. Die besonderen Zustände der oberen Lande. 1. Hälfte) 8. XI, 745 S. Leipzig, Weidmann. (2⅔ Rthlr.; 1. u. 2. Bd. 7⅓ Rthlr.)

Monnard, K., Geschichte der Eidgenossenschaft während des 18. und der ersten Decennien des 19. Jahrhunderts. Aus dem Franz. Thl. I. 8. XX, 682 S. Zürich, Orell. (2½ Rthlr.)

Der Aprilgang der Freischaaren, aufgeführt im J. 1845 gen Lucern. Mit Urkunden u. 1 Karte. 8. VIII, 247 S. Luzern. (Augsburg, Kollmann.) (20 Ngr.)

Digitized by Google

Second rapport sur le combat des réfugiés Lucernois et de leurs amis le 31 Mars et 1 Avril 1845 par *Ulr. Ochsenbein* de Nidau. 8. IV et 136 p. avec une carte. Bern, Jenni Sohn. (1/3 Rthlr.)

Die geheimen deutschen Verbindungen in der Schweiz seit 1833. Ein Beitrag zur Geschichte des modernen Radikalismus und Communismus. Aus gedruckten und ungedr. Quellen. 8. X, 152 S. Basel, Bahnmaier. (21 Ngr., 1 fl. 6 kr.)

***Pfyffer**, Cas.*, Beleuchtung der Amman'schen Untersuchungsmethode u. s. w. 8. 68 S. Zürich, Orell. (10 Ngr.)

Niederlande. Belgien.

Borgnet, Louis XIV et la Belgique (1659—1668). 8. 52 S. Bruxelles, Decq.

***Lastdrager**, A. J.*, Nieuweste Geschiedenissen van Nederland in jaarlijksche overzigten. 8. Amsterdam, Beijerinck. (5 fl. 55 c.)

Dänemark. Schweden. Island.

Kong Christian den Fierdes egenhändige Breve, Befalinger, og Statsskrivelser til Rigsraadet, udgivne efter Originalerne af *C. Molbech*. 1. Bds. 1. Hft. 1596—1627. 8. 256 S. Kjöbenhavn, Gyldendal. (1½ Rthlr.)

Becker, P. W., Samlinger til Danmarks Historie under Kong Fredriks III. Regiering, af udenlandske Archiver. 1. Deel. 8. X, 451 S. Kjöbenhavn, Deichmann. (2⅚ Rthlr.)

***Grosse**, K.*, Karl XIV. Johann v. Schweden in s. öffentl. u. Privat-Leben u. Wirken. Nach Quellen u. den besten Geschichtswerken gemeinfassl. dargestellt. Neue vollst. Ausg. Mit 4 Abbild. 8. 378 S. Meissen, Goedsche. (1 Rthlr.)

***Marmier**, Xavier*, Histoire de l'Islande. 2me partie. 8. 12½ f. (Livr. 5 de Voyage en Islande et au Groenland, publ. par P. Gaimard.) Paris, Arthus-Bertrand.

Grossbritannien u. Irland.

***Burke**, J.* and *J. B.*, The royal families of England, Scotland and Wales. Imp.-8. 188 p. Vol. I. (10 s. 6 d.)

***Martin**, S.*, Summary of Irish history, from the reign of Henry II to the beginning of the present century. 2 Vols. 12. 1028 p. (12 sh.)

Recent correspondence between Lord J. Russell and Mr. Buckingham. (whether the theory and practice of constitutional liberty has advanced or retrogaded since the passing of the Reformbill and the adoption of the doctrines of free trade.) 48 p. (1 s.)

Frankreich.

Anquetil, Histoire de France. Nouv. éd. illustrée et continuée jusqu' à nos jours par *Burette* et *Lefrançois*. VI Vols. Paris, Penaud.

***Otto**, J. Ch.*, Das Haus der Bourbonen von seinem Ursprung bis Ludwig Philipp I. 16. 62 S. Crefeld, Klein. (4 Ngr.)

***Champollion-Figeac**, Aimé*, Captivité du roi François Ier. 4. LXXVIII, 658 p. Paris, impr. roy. (5 Rthlr.)

***Lecomte**, Paul*, Les mensonges politiques ou révélation des mystères du

masque de fer et de Louis XVII. 8. 7½ f. plus un tableau. Paris, impr. de Frey.

Der Process Teste-Cubières. 16. 150 S. Grimma, Verlags-Comtoir. (10 Ngr.)

Italien.

Balbo, *C.*, Storia d'Italia. 3za ed. Torino. (5 L.)

— Della storia d'Italia fin' all' anno 1814. Sommario. 12. Torino. (1 Rthlr. 14 Ngr.)

Italien in seinen Beziehungen zur Freiheit und modernen Civilisation, von *A. L. Mazzini*. 1. Bd. 8. XX, 312 S. 1848. (1½ Rthlr.) Bildet II, 1 der Bibliothek auserwählter Memoiren. Grimma, Verlags-Compt.

Tomacelli, Storia dei Reami di Napoli e Sicilia dal 1250 al 1303. Vol. I. Napoli. (3 Rthlr. 4 Ngr.)

Narrazioni e documenti sulla storia del Regno di Napoli dall' anno 1522 al 1667. Raccolti da *F. Palermo*. Firenze, 1846. (11 L. 52 ct.)

Cibrario, *Luigi*, Storia della monarchia di Savoia. Torino. (auf 6—7 Bde berechnet.)

Malaspina, Storia di Parma. Disp. 2. Parma. (1½ L.)

Canale, Storia civile, commerciale e letteraria de' Genovesi. In Heften zu 2 L.

Étude sur l'histoire de la Lombardie dans les trente dernières années. MS. d'un Italien, publié par *H. Lezat de Pons*. 2me éd. 8. 13¾ f. Paris, impr. unis. (3 fr.)

Spanien.

Viardot, *P.*, Studien zur Geschichte der Staatseinrichtungen, der Literatur, des Theaters und der bildenden Künste in Spanien. Uebers. v. *Th. Hell*. 2. Ausg. in 1 Bd. 8. VI, 436 S. Leipzig, Fritzsche. (1 Rthlr.)

Seriano, Relazione inedita della Corte e del Regno di Filippo II, Re di Spagna, scritta nel 1559. Roma, 1846.

Miraflores, Minister etc. Marquis v., Memorias zur Geschichte der ersten 7 Jahre der Regierung der Königin Isabelle II. Uebers. aus dem Span. von *L. Starklof*. 2 Thle. 8. XIII, 500 S. Leipzig, Vereins-Verlagsb. (2⅔ Rthlr.)

Polen. Posen. Galizien.

Lelewel, *Joachim*, Geschichte Polens. 2. Aufl. Mit Einleitung u. s. w. von *J. P. Jordan*. 8. 550 S. Leipzig, Jurany. (3 Rthlr.)

Lewald, wywód prawny i decyzya etc. — Rechtsausführung des Justiz-Comm. Lewald und Entscheidung des K. Kammergerichts über den Gebrauch der poln. Sprache im Grossherzogth. Posen bei öffentl. Verhandlungen. 8. 19 S. Berlin, Hayn. (2 Ngr.)

Der Polenprozess, öffentlich verhandelt vom 2. Aug. 1847 an vor dem Criminalsenat des K. Kammergerichts zu Berlin. Authent. Bericht eines dabei fungirenden Beamten. 1. Hft. 8. 80 S. Berlin, R. Liebmann. (à ⅙ Rthlr.)

Prozess der von dem Staatsanwalte bei dem K. Kammergerichte als Betheiligte bei dem Unternehmen zur Wiederherstellung eines poln. Staates

Digitized by Google

in den Grenzen vor 1772 wegen Hochverraths angeklagten 254 Polen, verhandelt im Gebäude des Staatsgefängnisses bei Berlin. Herausg. von *Gust. Julius.* 1. Lief. 4. 32 S. Berlin, Hayn. (à 1/3 Rthlr.)

Akta i czynnosci sondowe tyczonce sie processu polaków oskarzonych w roku 1847 o zbrodnia stanu. 8. Berlin, Simion. (in Heften à 1/6 Rthlr.)

Mieroslawskiego, Ludw., mowa. Ludw. v. Mieroslawski's Vertheidigungsrede vor dem K. Kammergericht zu Berlin am 3. Aug. 1847 in poln. Sprache gehalten. Mit gegenübersteh. deutscher Uebersetzung. (Abdr. aus dem „Polenprocess" herausg. von *G. Julius.*) 8. 17 S. Berlin, Hayn. (2 Ngr.)

v. Mieroslawski's Rede, gehalten vor dem Crim.Senat des Kammergerichts zu Berlin am 5. Aug. 1847. Aus dem Franz. 8. 24 S. Posen, Cohn. (2½ Ngr.)

Liebelt's, Dr. *Karl Fr.*, Vertheidigungs-Rede vor dem K. Kammergericht zu Berlin in der Sitzung am 7. Sept. 1847. (Abdr. aus dem „Polenprocess" herausg. von *G. Julius.*) 8. 19 S. Berlin, Hayn. (2 Ngr.)

Memoiren und Aktenstücke aus Galizien im J. 1846. Gesammelt von einem Mähren. 8. 328 S. mit 4 Tab. Leipzig, Engelmann. (1 Rthlr. 7½ Ngr.)

Griechenland.

Ciampolini, C. L., Storia del risorgimento della Grecia. 8. 2 Vol. XXIV e 939 p. Firenze, Piatti. 1846.

Moldau u. Wallachei.

Lauriani, Prof. *A. Treb.*, coup d'oeil sur l'histoire des Roumains. 8. 76 S. Bucuresti 1846. (Leipzig, Michelsen.) (1 Rthlr.)

— Schneller Ueberblick der Geschichte der Romanen. 8. 70 S. Ebd. 1846. (1 Rthlr.)

Nordam. Freistaaten.

Talvj, Geschichte der Colonisation von Neu-England. Von den ersten Niederlassungen daselbst im J. 1607 bis zur Einführung der Provinzialverfassung von Massachusetts im J. 1692. Nach den Quellen bearb. Nebst 1 Karte von Neu-England im J. 1674. 8. XVIII, 710 S. Leipzig, Brockhaus. (3½ Rthlr.)

Westindien.

Dessalles, Adrien, Histoire générale des Antilles. Tome IVme et Ir de la 2me série. 8. 38½ f. Paris, France. (7 fr. 50 ct.)

Indien.

Herman, F. A. et *L.*, Histoire de la rivalité des Français et des Anglais dans l'Inde. 8. 22¼ f. plus 1 portrait et une carte. Paris, Charpentier. (6 fr.)

China.

Gützlaff's Geschichte des chines. Reichs von den ältesten Zeiten bis auf den Frieden von Nanking. Herausgeg. von *C. F. Neumann.* 8. VIII, 912 S. Stuttgart, Cotta. (3 Rthlr. 15 Ngr., 6 fl.)

Städtegeschichten.

Hegel, Karl, Geschichte der Städteverfassung von Italien seit der Zeit der

Digitized by Google

römischen Herrschaft bis zum Ausgang des 12. Jahrh. 2. (letzter) Bd. Mit einem Anh. über die franz. und deutsche Städteverfassung. 8. 469 S. Leipzig, Weidmann. (à $2^1/_2$ Rthlr.)

Cibrario, ***Luigi***, Storia di Torino. 2 Vol. Torino. (15 L.)

Panciroli, ***C. G.***, Storia della città di Reggio. Reggio. (in Heften zu 1 L. 52 ct.)

Tschischka, ***F.***, Geschichte der Stadt Wien. Illustrirt. 8. XII, 556 S. Stuttgart, Krabbe. (4 Rthlr. 20 Ngr.)

Klose, ***Sam. Benj.***, Darstellung der innern Verhältnisse der Stadt Breslau von 1458—1526. 4. XII, 435 S. Breslau, Max. (3 Rthlr.) (Band III v. Stenzel's Scriptores rerum Silesiacarum.)

Troll, ***J. C.***, Geschichte der Stadt Winterthur, nach Urkunden. Bd. 6. Winterthur, Steiner. ($1^1/_3$ Rthlr.)

Dumast, ***P. G.***, Nanci. Histoire et tableau. 8. 21 f. plus 2 gravures. Nanci, Vagner.

Protocole des délibérations de la municipalité de Namur du 26. Janvier au 25 Mars 1793. 310 S. Namur, publ. par la société archéologique.

Geschichte einzelner Gebiete oder Erscheinungen des staatlichen oder gesellschaftlichen Lebens in einem oder mehreren Territorien.

Verfassung.

Ihne, ***W.***, Forschungen auf dem Gebiete der römischen Verfassungsgeschichte. 8. 130 S. Frankfurt a. M., Kessler. ($^2/_3$ Rthlr.)

Hofmann, ***Fr.***, Der römische Senat zur Zeit der Republik nach seiner Zusammensetzung und innern Verfassung betrachtet. 8. VI, 177 S. Berlin, Duncker & Humblot. (1 Rthlr.)

Waitz, ***G.***, Deutsche Verfassungsgeschichte. 2. Bd. 8. XVII, 668 S. Kiel, Schwers. ($3^2/_3$ Rthlr. 1. 2.: $5^1/_2$ Rthlr.)

(***Aurélien de Courson***) Mémoires sur l'origine des institutions féodales chez les Bretons et chez les Germains. 8. $5^1/_2$ f. Paris, impr. d'Hennuyer.

Ständewesen.

Historische Aktenstücke über das Ständewesen in Oesterreich. I. 8. 105 S. Leipzig, Jurany. ($^1/_2$ Rthlr.)

Bader, ***J.***, Die ehemaligen Breisgauischen Stände, dargestellt nach ihrem Ursprunge, ihrer Verfassung, ihren Leistungen und Schicksalen. Mit 1 Karte u. 1 Steintafel. 8. XXXII, 280 S. Carlsruhe, Macklot. (1 Rthlr. 6 Ngr.)

Wappen.

Armoiries de la noblesse française et étrangère. 8. I Livr. avec 4 gravures. Paris, Curmer. (25 Lief. auf 1 Bd.)

Buchinger, Ueber Ursprung u. Fortbildung des bayr. Landes-, Haus- und Reichswappens. 8. 47 S. München, Franz. (6 Ngr.) Aus dem oberbayrischen Archiv f. vaterl. Geschichte.

Bagmihl, ***J. T.***, Pommersches Wappenbuch. 2. Bd. 12 Lieff. 198 S. mit 73 lith. Taf.; 3. Bd. Lief. 1—9. S. 1—166 mit Taf. 1—53. 8. Stettin, Effenbart. (Die Lief. $12^1/_2$ Ngr.)

Medel, ***Ramon***, El Blason español. Escudos de armas de los diferentes

Digitized by Google

reines en que se ha dividido España y de las familias nobles de la misma. Obra adornada con 40 laminas litografiadas. 4. Barcelona, Guerrero. (Madrid, Razola.) 1846. (in 20 Lief. zu 4 Rs.)

***Bergh**, L. Ph. C. van den*, grondtrekken der Nederlandsche wapenkunde. 8. 60 S. Leiden, S. & J. Luchtmans. (14 Ngr.)

Adel.

Sammlung rhätischer Geschlechter. 1. Jg. 1847. 16. Chur, Hitz. (21 Ngr.)

T. J. R., De la noblesse de la Gentry, la plus ancienne d'Angleterre, d'Irlande et d'Écosse, et seule héraldique, d'après le blason. 8. 4 f. Pau, impr. de Vignancour.

Staat u. Kirche. Jesuiten.

***Binder**, Wilh.*, Geschichte des philosophischen und revolutionären Jahrhunderts mit besond. Rücksicht auf die Gestaltung der kirchl. Zustände. Neue unveränd. Ausg. 1.—3. Lief. 8. (1. Bd. VI, 434 S. u. 2. Bd. S. 1—64.) Schaffhausen, Hurter. (à 17½ Ngr.)

Wiggers, Dr. *Jul.*, Die kirchl. Bewegung in Deutschland. In einer Reihe von öffentlich gehalt. Vorträgen dargestellt. 8. VI, 153 S. Rostock 1848, Leopold. (18 Ngr.)

Sugenheim, *S.*, Geschichte der Jesuiten in Deutschland, bis zur Aufhebung des Ordens durch Pabst Klemens XIV. (1540—1773.) 2 Bde. 8. XXIV, 331 u. 391 S. Frankfurt a. M., Literar. Anstalt. (3¼ Rthlr., 5 fl. 36 kr.)

Aebli, *Joh. Peter*, Die Gesinnungs- und Handlungsweise der Jesuiten. Geschichtl. beleucht. in Briefen an die Eidgenossen. 2. unveränd. Aufl. 8. VIII, 244 S. Winterthur, Steiner. (21 Ngr.)

Crétineau-Joly, Défense de Clément XIV et réponse à l'abbé Gioberti. 8. 7¼ f. Paris, Mellier frères. (2 fr.)

Monastier, *Ant.*, ancien pasteur, Histoire de l'église Vaudoise depuis son origine et des Vaudois du Piémont jusqu'à nos jours. 2 vols. 8. 743 S., mit 1 Portr. u. 1 Karte. Genève, Kessmann. (2½ Rthlr.)

Fletcher, *J.*, The history of the revival and progress of independency in England since the period of the reformation. Vol. II. 12. 304 p. (2 s.)

Oeffentlicher Process gegen das Fürstbischöfl. General-Vicariat-Amt in Breslau. Actenmäss. Darstellung u. Anklage v. *Maur. Müller-Jochmus*. 8. 332 S. Leipzig, Keil. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Frankl, *L. A.*, Zur Geschichte der Juden in Wien. I. Der alte Judenfreithof. 8. 26 S. Wien, Mörschner. (9 Ngr.)

Polizei.

Lurine, *Louis*, Histoire secrète et publique de la police ancienne et moderne. Éd. illustrée. II Vols. Paris, Gustave Havard.

Aktenstücke zur neuesten Geschichte der preuss. Polizei. Gleichzeitig zu Grenzberichtigung zwischen Justiz u. Polizei. Mitgetheilt von *Heinr. Simon*. 8. 71 S. Leipzig, Blum. (9 Ngr.)

Schulwesen.

Heron, *D. C.*, The constitutional history of the university of Dublin. 272 p. (7½ s.)

Digitized by Google

Bergbau.

Grar, Ed., Histoire de la recherche, de la découverte et de l'exploitation de la houille dans le Hainaut français, dans la Flandre française et dans l'Artois. 1716—91. Tome Ir. 4. 55 f. plus 10 cartes. Valenciennes, Prignet.

Landbau.

Langethal, C. E., Geschichte der deutschen Landwirthschaft. I. Buch. Von den ältesten Zeiten bis auf Carl den Grossen. 8. XV, 170 S. Jena, Luden. (24 Ngr.)

Beiträge zur Geschichte der Schleswig-Holsteinischen Landwirthschaft. Herausg. und mit Vorw. versehen von *N. Falck*. Mit 1 Portrait. 8. VI, 136 S. Kiel, Schröder & Co. (5/6 Rthlr.)

Handel.

Hamel, J., Tradescant der Aeltere 1618 in Russland. Der Handelsverkehr zwischen England und Russland in seiner Entstehung: Rückblick auf einige der älteren Reisen im Norden. Geschichtl. Beiträge, mitgetheilt der Kais. Akademie der Wiss. zu St. Petersburg. Mit Tradescant's Portr. und 1 Karte. 4. 264 S. St. Petersburg 1847, Eggers & Co. Leipzig, Voss. (2½ Rthlr.)

Münzwesen.

Humphreys, H. N., The coins of England, a sketch of the progress of the english coinage from the earliest period to the present time. With facsimiles of coins. 2d ed. 160 p. London. (18 s.)

Arbeitende Classen.

Robert (du Var) Histoire de la classe ouvrière depuis l'esclavage jusqu'au prolétaire de nos jours. 8. III Vols. et 15 grav. (20 fr.)

Politische und sociale Persönlichkeiten.

Capefique, Les diplomates et hommes d'état européens. Tome IV. 8. 25¾ f. Paris, Amyot. (7 fr. 50 ct.)

Deutsche.

Hammer-Purgstall, Des Cardinal Khlesls, Director des geh. Cabinets Kaisers Matthias, Leben. Mit beinahe 1000 Urkunden. (In 4 Bänden.) Bd. I. 8. XXX, 233 u. 428 S. nebst 1 Portr. Wien, Kaulfuss Wwe. (3 Rthlr.)

Gross-Hoffinger, A. J., Geschichte Josephs des Zweiten. 8. X, 337 S. nebst 1 Stahlstich. Leipzig, Lorck. (1 Rthlr.)

Derselbe. Erzherzog Carl v. Oesterreich u. die Kriege von 1792—1815. 8. X, 426 S. u. Stahlstich. Ebenda. (1 Rthlr.)

Schneidawind, F. J. A., Das Buch vom Erzherzog Carl. Illustr. von A. Müller. 8. 132 S. mit Holzschn. Leipzig, Spamer. (15 Ngr.)

Richardson, Mrs *C.*, Memoirs of the private life and opinions of Louisa, Queen of Prussia. 8. 381 p. (10 s. 6 d.)

Schweizer.

Leben u. Briefwechsel von Albrecht Rengger, Minister des Innern d. Helvet. Republik. Herausg. von *Ferd. Wydler*. 2 Bde. 8. VII, 667 S. Zürich, Schulthess. (2½ Rthlr.)

Digitized by Google

Engländer.

Reminiscences of Daniel O'Conell, during the Agitation of the Veto, Emancipation and Repeal. By a Munster Farmer. 8. 97 p. and a portr. (2 s. 6 d.)

Notices of the viceroyalty of the late Earl of Besborough. 8. 122 p. Dublin. (5 s.)

Cooke Taylor, *W.*, Life and Times of Sir Rob. Peel. Vol. I. 8. 350 p. mit Kupf. (14 s.)

Colquhoun, *J. C.*, Sir Rob. Peels Government of Ireland, from 1841—45. 32 p. (6 s.)

Züge aus dem Leben der Elisabetha Fry. Aus dem Engl. 8. 23 S. Frankfurt a. M., Brönner. (2 Ngr., 6 kr.)

Franzosen u. s. w.

Max, Charakterbilder der franz. Revolution. Cloots-Hebert-Babeuf. 8. 40 S. Leipzig 1848, Weller. (6 Ngr.)

Wouters, *Félix*, Les Bonaparte de 1815 jusqu'à ce jour. Bruxelles. (5 fr.)

Biographie de M. Guizot. 8. 1 f. Paris, impr. de Schneider. (25 ct.)

Politische Märtyrer. I. A. u. d. T.: Alexander Andrayne. Der polit. Gefangene in den Kerkern zu Mailand und auf dem Spielberg. Ein Beitrag zur Geschichte der österreich. Herrschaft in Italien. Von *J. G. G(ünther)*. 8. 63 S. Leipzig, Blum & Co. (6 Ngr.)

XI. Vermischten Inhalts.

Katalog der Commerz-Bibliothek in Hamburg. 1. u. 2. Fortsetzung 1844 u. 1847. 4. IV, 83 u. IV, 103 S. Hamburg, Perthes, Besser & Mauke. (à 1/2 Rthr. cplt. 3 2/3 Rthlr.)

Biedermann, *Karl*, Unsere Gegenwart und Zukunft. 8. Bd. 8. 334 S. Leipzig, Mayer. (1 2/3 Rthlr.)

Weltpanorama. Eine Chronik der neuesten Reisen und Abenteuer bei allen Nationen der Welt. 130.—149. Bdchn. 16. Stuttg., Franckh. (à 4 Ngr., 12 kr.)
Inhalt: 130 bis 133. Die Felsengebirge Oregon u. Nordcalifornien. Von *Fremont*. Aus dem Engl. von Dr. *Kottenkamp*. VIII, 324 S. 134 bis 145. Memoiren und Briefwechsel des Marquis Richard Wellesley, Generalgouverneurs u. Obergenerals in Indien u. s. w.

XII. Zeitschriften.

Archiv der polit. Oekonomie und Polizeiwissenschaft, herausg. von *Rau* u. *Hanssen*. 12. Bd. N. F. 7. Bd. 3 Hefte. (à ca. 8 B.) 8. Heidelberg, C. F. Winter. (à Bd. 2 1/2 Rthlr., 4 fl. 30 kr.)

Archives du paupérisme et de la charité chrétienne, — sous la direction de Mr. *Amand Saintes*. Janv.—Févr. No. 1. 8. 128 p. Paris et Genève, Cherbuliez; Hambourg, Herold 1848. (4 Rthlr. jährl. für 6 Hefte.)

F.

Digitized by Google

In meinem Verlage erschien so eben und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Das Königreich Sachsen

als

Zollvereins- und Elbufer-Staat

oder

Handbuch der wegen und in Folge der Zoll- und Steuervereinigung Sachsens mit andern Ländern, wegen der Elbschifffahrt und sonst abgeschlossenen noch gültigen Staatsverträge, sowie der dahin einschlagenden wichtigern Bestimmungen,

von

H. C. F. von Nostiz-Drzewiecki,
K. S. Ober-Zoll-Inspector,
(jetzt Ober-Zoll-Rath in Dresden.)

19 Bog. gr. 8. geh. 1 Thlr. 15 Ngr.

Leipzig, im August 1847.

B. G. Teubner.

Bei ***C. F. Winter,*** akadem. Verlagshandlung in Heidelberg, ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen vorräthig:

Lehrbuch

der

politischen Oeconomie

von

Dr. *Karl Heinrich Rau.*

1. Band (Volkswirthschaftslehre). Fünfte vermehrte und verbesserte Ausgabe. Preis 2 Rthlr. 20 Ngr. oder 4 fl. 40 kr. rhein.
(Preis des vollständigen Werkes in 3 Bänden 10 Rthlr. 5 Ngr. oder 17 fl. 40 kr.)

So eben erschien bei **Gustav Mayer** in Leipzig und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Kritik des Völkerrechts,

nach dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft,

von

Carl, Baron Kaltenborn von Strachau,
Dr. und Docent der Rechte zu Halle.

$20^1/_2$ Bog. 8. brosch. Preis $1^1/_2$ Rthlr.

Dieses treffliche Werk zerfällt in 6 Kapitel und behandelt nebst einer allgemeinen Einleitung über Völkerrecht, die Grundzüge einer Literär-Geschichte, die Quellen und die Wissenschaft, die obersten Prinzipien, die Systematik und die Läugner desselben mit practischer Sachverständniss und gewandter Feder.

Digitized by Google

Bei Unterzeichneten erschien so eben und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Ueber Auswanderungen und Einwanderungen, letztere in besonderer Beziehung auf den Preußischen Staat; vom statistischen Standpunkte. Preis 15 Sgr.

C. F. Mittler's Verlag
in Berlin.

Gemälde der Schweiz.

Bei **Huber & Comp.** in St. Gallen ist erschienen und durch alle Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz zu beziehen:

Der Kanton Waat, historisch-geographisch-statistisch geschildert von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart von L. Vulliemin, Professor in Lausanne. Aus der französischen Handschrift übersetzt von **Wehrli-Boisot.** 1r. Band. 8. gebunden. 23 Bogen. Preis fl. 2. 36 kr. oder Rthlr. 1. 25 Ngr. (Gemälde der Schweiz. 19r. Band.)

Kurz zuvor erschien in zweiter Auflage:

Der Kanton Zürich von **Gerold Meyer von Knonau.** 2 Bände. 8. gebunden. 59 Bogen. Preis fl. 4. 12 kr. oder Rthlr. 3. — (Gemälde der Schweiz. 1r. Band.)

Ueber dieses Werk sprechen sich bis jetzt sämmtliche Beurtheilungen mit ungetheiltem Beifalle aus, und aus Bülow's Jahrbüchern für Geschichte entnehmen wir folgende Zeilen: „Wir haben schon bei Anzeige des ersten Bandes unsere große Hochachtung für diesen Theil der interessanten Sammlungen ausgesprochen. In der That ist es eine vortreffliche, mit größter Liebe, Sorgfalt, Einsicht und Sachkenntniß ausgeführte Leistung, und bei aller Objectivität das Gepräge des höchst achtungswerthen Charakters des Verfassers tragend 2c." — Menzel's Literaturblatt nennt es: „ein statistisches Werk, so musterhaft in seiner Art, wie es wohl kaum ein zweites gibt." —

Nach dem gleichen Plane erschienen noch folgende Abtheilungen:

Band IV. **Der Kanton Uri, von K. F. Lusser,** Dr. med. Preis 48 kr. oder 15 Ngr.

„ V. **Der Kanton Schwyz, von G. Meyer von Knonau.** Preis fl. 1. 48 kr. oder Rthlr. 1. 5 Ngr.

„ VI. **Der Kanton Unterwalden, von Businger,** m. Karte. Preis fl. 1. 21 kr. oder 25 Ngr.

„ VII. **Der Kanton Glarus, von** Dr. **Oswald Heer und J. Blumer,** mit Landkarte und Gebirgsprofile. Preis fl. 4. 24 kr. oder Rthlr. 2. 25 Ngr.

Digitized by Google

Band IX. **Der Kanton Freiburg, von F. Kuenlein.** Preis fl. 1. — oder Rthlr. — 20 Ngr.

" X. **Der Kanton Solothurn, von P. P. Strohmeyer,** mit Karte. Preis fl. 2. — oder Rthlr. 1. 10 Ngr.

" XI. **Der Kanton Baselstadttheil, von Dr. L. A. Burkhard.** Preis fl. 2. 12 kr. oder Rthlr. 1. 12½ Ngr.

" XII. **Der Kanton Schaffhausen, von E. Imthurn,** mit Karte. Preis fl. 2. — oder Rthlr. 1. 10 Ngr.

" XIII. **Der Kanton Appenzell, von Dr. G. Rüsch,** mit Karte. Preis fl. 1. 48 kr. oder Rthlr. 1. 5 Ngr.

" XV. **Der Kanton Graubünden, von G. W. Röder und P. C. v. Tscharner.** Erste Abtheilung. Preis fl. 2. 24 kr. oder Rthlr. 1. 10 Ngr.

" XVI. **Der Kanton Aargau, von Archivar F. X. Bronner.** 2 Theile. fl. 5. 24 kr. oder Rthlr. 3. 20 Ngr.

" XVII. **Der Kanton Thurgau, von J. A. Pupikofer,** mit Karte. Preis fl. 2. 12 kr. oder Rthlr. 1. 11¼ Ngr.

" XVIII. **Der Kanton Tessin, von Staatsrath Stef. Franscini.** Nach der italienischen Handschrift von G. Hagnauer. Mit Karte. Pr. fl. 3. 20 kr. od. Rthlr. 1. 15 Ngr.

Im Laufe dieses Jahres werden noch zwei weitere Bände die Presse verlassen.

Bei Abnahme aller bereits erschienenen Abtheilungen besteht noch der Subscriptionspreis von fl. 33. 27 kr. oder Rthlr. 21. 21¼ Ngr.

Von **F. Varrentrapp's Verlag** (Ph. Krebs) wurde an alle solide Buchhandlungen versendet:

F. C. Schlosser's Weltgeschichte
für das deutsche Volk.

Unter Mitwirkung des Verfassers bearbeitet von Dr. **G. L. Kriegk.**

Dieselbe erscheint in **Heften** von circa 6—7 Bogen à fl. — **18** kr. oder **5** Sgr.

" " " **Lieferungen** von circa 15—18 Bogen à fl. — **45** kr. oder **12½** Sgr.

" " " **Bänden** von circa 30—36 Bogen à fl. **1. 30** kr. oder **25** Sgr.

Digitized by Google

Bei Unterzeichnetem ist erschienen:

Eisenbahn-Jahrbuch

für

Bahn-Beamte und Staats-Behörden.

In Tafeln

zur vergleichenden Statistik des Baues und Betriebes der deutschen Eisenbahnen,

von ihrem Entstehen bis zu Ende des Jahres 1846.

Vom Freiherrn von Reden.

Zweiter Jahrgang. 3 Rthlr. 14 Sgr.

Desselben erster Jahrgang, im vorigen Jahre erschienen 2 Rthlr. 8 Sgr.

Früher erschien von demselben Verfasser in demselben Verlage:

Die

Eisenbahnen Deutschlands

Statistisch-geschichtliche Darstellung

ihrer Entstehung, ihres Verhältnisses zu der Staatsgewalt, so wie ihrer Verwaltungs- und Betriebs-Einrichtungen

6 Bände nebst Supplementen und alphabetischem Register 27 Rthlr. 25 Sgr.

Einzeln:

Die Eisenbahnen Deutschlands im Allgemeinen	3 Rthlr.	22	Sgr.
" " Oesterreichs	2 "	20	"
" " Preußens	8 "	2	"
" " Württembergs, Badens, Königreich und Herzogthümer Sachsens	5 "	6	"
Die Eisenbahnen der Großherzogthümer Hessen-Darmstadt und Mecklenburg — des Kurfürstenthums Hessen — der Herzogthümer Braunschweig, Nassau und Schleswig-Holstein, — so wie die in den Gebieten der freien Städte Frankfurt, Hamburg und Lübeck	3 "	26	"
Die Eisenbahnen Hannovers und Baierns, so wie die im Gebiete der freien Stadt Bremen	4 "	—	"
Alphabetisches Register aller Bände	— "	9	"
Die Eisenbahnen Frankreichs	3 "	10	"

Berlin, im Novbr. 1847.

E. S. Mittler.

Digitized by Google

Karlsruhe. In der **Macklot**'schen Verlagshandlung ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Kammer, die badische. Eine Sammlung der gediegensten Reden und Vorträge aus den Verhandlungen der badischen Landstände der 1sten und 2ten Kammer von 1819 bis auf die Gegenwart. Als Gedenkbuch für das deutsche Volk herausgegeben von Aug. Schnezler. 1r. Bd. Von 1819 bis 1831 einschließlich. 8. geh. Preis fl. 2. —

Der zweite (letzte) Band wird als Anhang eine kurze geschichtliche Uebersicht unserer bisherigen Landtage, das Ergebniß derselben in einer summarischen Aufstellung der daraus hervorgegangenen Gesetze und Hauptverordnungen, eine gedrängte Biographie und Charakteristik der Redner, so wie ein Namen- und Sachregister enthalten und baldigst erscheinen.

In unserm Verlag ist so eben erschienen:

Die Politik

auf den Grund und das Maß

der gegebenen Zustände zurückgeführt.

Von

F. C. Dahlmann.

Erster Band.

Dritte Auflage.

gr. 8. broch. Rthlr. 1. 22½ Ngr.

Leipzig, den 24. September 1847.

Weidemann'sche Buchhandlung.

Bei **E. F. Fürst** in Nordhausen ist erschienen und in allen übrigen guten Buchhandlungen zu bekommen:

Die Organisation der Arbeit.

Von

Louis Blanc.

Aus dem Französischen übersetzt von F. B.

gr. 12. 1847. broch. 15 Sgr. — 12 gGr. — 54 kr.

Dieses Werk können wir um so mehr empfehlen, da es sich vorzüglich durch treu dargestellte Schilderung und eine gute Uebersetzung auszeichnet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Vierteljahrs-Heften

herausgegeben

von

Volz, Schüz, Fallati, Hoffmann, Göriz,

Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen,

und

Robert Mohl.

Jahrgang 1848.

Zweites Heft.

Tübingen,

Verlag der **H. Laupp**'schen Buchhandlung.

(Laupp & Siebeck.)

Digitized by Google

Arnold'sche Buchdruckerei (H. Laupp) in Stuttgart.

Digitized by Google

I. Abhandlungen.

Der Begriff des Freihandels und die praktische Bedeutung desselben.

Von Prof. Stein in Kiel.

Eine grosse Menge von Begriffen haben eine eigenthümliche Geschichte ihrer inneren Entwicklung, auf die man stets achten sollte, weil sie nicht bloss allein im Stande ist, den gegenwärtigen Umfang derselben zu erklären, sondern wesentlich auch desshalb, weil sie uns die tiefe und lebendige Gegenseitigkeit des menschlichen Gedankens und der Bewegungen des äusseren Lebens der Menschheit in anschaulicher Weise vor Augen führt. Wenn die Wissenschaft sich stets vergegenwärtigte, woher eigentlich Drang und Inhalt der Erkenntniss der neuen Gebiete ihres Lebens jedesmal stammen, so würde sie eben dadurch besser verstehen, sich mit ihren Resultaten dem Praktischen zuzuwenden. Geboren aus dem Leben der Wirklichkeit, würde sie alsdann nicht mehr bloss die zum Bewusstsein erhobene, innere und ideale Seite derselben bilden, sondern sie würde, so weit sie es überhaupt vermag, eben durch jene Gegenwärtigkeit ihrer geschichtlichen Entstehung in diesem äusseren Leben das Herrschende sein. Es ist desshalb nicht die gestaltvolle Vollständigkeit, um derentwillen wir jene Beachtung fordern, sondern es ist die praktische Bedeutung der abstrakten wissenschaftlichen Erkenntniss überhaupt, die auf ihr beruht.

Digitized by Google

Jene Entwicklungsgeschichte solcher Begriffe aber besteht ihrem Grundzuge nach darin, dass die Wissenschaft diese im Anfange allerdings enthält, aber ihrer selten viel achtet, weil der Lernende über sie keine Aufklärung in der Theorie sucht, und weil er, wenn er sie fände, doch wie man zu sagen pflegt, keinen Gebrauch davon zu machen wüsste. Für die meisten solcher Begriffe kommt dann aber im wirklichen Leben eine Zeit, wo sie plötzlich von grosser Wichtigkeit werden, indem man entweder erkennt, dass gewisse grossartige Verhältnisse ganz von ihnen wirklich beherrscht werden, oder indem man hofft, von ihnen aus für die besondere Auffassung derselben die Ueberzeugungen zu gewinnen. Es ist klar, dass es schon desshalb von grosser Wichtigkeit ist, sich Rechenschaft abzulegen von der Entstehung aller solcher Untersuchungen, viel Treffliches würde leichter gewonnen und noch mehr Ueberflüssiges vermieden werden, wenn man es nie versäumte, diese historische Stellung solcher theoretischen Fragen zunächst in den Vordergrund zu setzen.

Von allen Fächern der Wissenschaft hat nun keine ihre einzelnen Begriffe jenen Weg so oft durchmachen sehen als die Staatswissenschaft; ja man darf unbedenklich behaupten, dass keine als Ganzes wie in ihren einzelnen Bildungen so sehr ein Kind ihrer Zeit ist. Zu den Begriffen aber, welche gerade in neuerer Zeit des eben erwähnten Schicksals theilhaftig geworden sind, gehört vielleicht als der neueste der Begriff des F r e i h a n d e l s.

Auf den ersten Blick scheint dieser Begriff des Freihandels ein ungemein einfacher zu sein. Es ist diejenige Gestalt und dasjenige Recht des Handels, in welchem es jedem Einzelnen freisteht, Handel zu treiben, wie und wo er will. Nichts ist, wie es scheint, verständlicher, ja sogar nichts natürlicher, als dieser Begriff.

Dennoch ist bekannt genug, dass gerade der Freihandel in neuester Zeit in der Staatswissenschaft wie im praktischen Leben am meisten und heftigsten durch mannichfachen Streit hin- und hergeworfen ist. Es ist bekannt, dass man mit ihm den Norden und den Süden in einer der wichtigsten Lebensfragen Deutschlands in scharfen Gegensatz gebracht hat; man hat ihn als das einzig wahre Princip des Güterlebens von der einen Seite, als

Digitized by Google

den Feind der materiellen und industriellen Entwicklung von der anderen hingestellt, dann haben ihn andere in nächste Verbindung mit seinem scheinbar absoluten Gegner, dem Schutzzoll, gebracht, und zwischen beiden äussern Gränzen mit Gründen aller Art hinziehen wollen. Mag nun die eine oder die andere Ansicht Recht haben, oder mag es hier gehen, wie es gewöhnlich zu gehen pflegt, dass jede derselben eben nur eine Seite der Wahrheit zur Geltung bringen will und wird, immer wird man anerkennen, dass der Begriff des Freihandels ein ungemein wichtiger, und dass es daher mehr und mehr nothwendig geworden ist, sich über denselben in jeder Beziehung klar zu werden.

Betrachtet man nun genauer, was über diesen Begriff bis jetzt hin und her geredet ist, so muss man gestehen, dass diese Klarheit nichts weniger als vorhanden ist. Es liegt das zunächst eben in der absoluten Allgemeinheit der Vorstellung von dem, was derselbe enthält; dann aber auch in der allmähligen, historischen Entwicklung seiner praktischen Bedeutung. Man hat ihn eher gebraucht, als man ihn recht gekannt hat. Es ist das der gewöhnliche Gang dieser Gebiete der Erkenntniss; und ganz eben so gewöhnlich ist die Folge, dass man im Anfange jeden, der für und gegen denselben ist, für alles verantwortlich macht, nicht was er, sondern was man sich selber bei diesem Begriffe denkt. Da aber in diesem Falle von der wahren Bedeutung desselben so sehr viel mehr abhängt, als ein doctrinäres Resultat, so ist es gewiss ein wohlberechtigtes Unternehmen, die gemeine wissenschaftliche Bestimmung dieses Begriffes aufzustellen. Und dieses ist der Zweck der vorliegenden Abhandlung. Es möge uns aber der leichteren Verständlichkeit wegen erlaubt sein, diese unsere Aufgabe gleich hier etwas genauer zu bestimmen, besonders um ihre Stellung in dem Streite, der sich über das Verhältniss vom Schutzzoll und Freihandel erhoben hat, zu bezeichnen.

Die neueste Zeit, welcher der letztere Begriff eigentlich angehört, hat nemlich von ihm aus die Meinung aufgestellt, als sei der Freihandel das Princip der ganzen Doctrin, und als sei es zweitens möglich, mit diesem Principe ein System für das Verhältniss des Staates zu Handel und Industrie durchzuführen. Es

Digitized by Google

soll dagegen in Folgendem nachgewiesen werden, dass erstens die Schule den heutigen Begriff des Freihandels noch gar nicht kennt, dass zweitens dieser Begriff in seiner gegenwärtigen ganz bestimmten Form erst in der neuesten Zeit entstanden ist, dass er drittens noch wesentlich unklar ist, und endlich dass er allerdings bestimmt ist, eine hochwichtige Stellung sowohl in dem wirklichen, als in dem wissenschaftlichen Leben einzunehmen. Wir haben diese Arbeit unternommen in der Hoffnung, einer Vereinigung der scheinbar so entgegengesetzten Ansichten vorzuarbeiten, einer Vereinigung und Verständigung, die gerade jetzt so unendlich viel für Deutschlands Zukunft werth ist. Möchte es uns gelingen, uns diesem Ziele mit redlichem Eifer gemeinsam zu nähern; gerade jetzt hängt ein ganz anderes von ihm ab, als die Entscheidung im Kathederstreit und Bücherzank, und mit Freuden wird jeder seine Kraft hergeben, um diesem nicht Unerreichbaren den Weg zu ebnen!

I. Die Schule und die Handelsfreiheit.

Wir verstehen unter der Schule die Gesammtheit der für die systematische wissenschaftliche Erziehung und Bildung bestimmten Arbeiten.

Wir müssen unsere Ansicht wiederholen, dass diese Schule den heutigen Begriff des Freihandels nicht kennt, und dass ihr Princip der Handelsfreiheit historisch wie begrifflich etwas anderes bedeutet.

Um dies darzuthun, müssen wir einen Schritt in ihre eigene Geschichte zurückgehen.

Blickt man nemlich auf die gangbaren Lehrbücher — und mithin auf den Unterricht in der Volkswirthschaftslehre, so zeigt es sich sogleich, dass von dem ganzen Gebiete derselben der Handel vielleicht derjenige Theil ist, der am dürftigsten behandelt erscheint. Dasselbe wiederholt sich und oft noch in höherem Maasse, wenn man auf die Volkswirthschaftspflege sieht. Hier ist der Umfang dieser Lehre ein noch engerer; und dennoch wird niemand läugnen, dass gerade hier die Praxis einer systematischen Ordnung und Beleuchtung der Sache

Digitized by Google

vielleicht noch mehr bedürfte. Denn mag man Wesen und Bedeutung der begrifflichen Systematisirung sonst betrachten wie man will, Eins lässt sich immerhin auch für die blosse Verständigkeit nicht verkennen, dass nemlich alles das, was eine Sache nicht durch sich selbst, sondern nur durch ihr Verhalten zu anderen ist und bedeutet, erst durch die organische Einfügung in die Wissenschaft des Ganzen zur Darstellung gelangen kann, und dass nichts geeigneter ist, den vollen Umfang eines Begriffes zugleich zu entfalten und doch als ein Ganzes zusammen zu halten, als eben jenes Aufnehmen desselben in das System der ganzen Wissenschaft. Dessen aber entbehren wir mehr als für die gegenwärtige Lage deutscher Verhältnisse gut ist, gerade in Beziehung auf den Handel in der Volkswirthschaftspflege; wenige Theile derselben sind so karg bedacht, bei wenigen ist so wenig von einer consequenten Auffassung aus Einem Gesichtspunkte, von einer entschiedenen Durchführung eines Gedankens in allen seinen Beziehungen die Rede. Wir müssen das aber für mehr halten, als für einen blossen Mangel in der Theorie. Wie es nun einmal steht in unserem deutschen Vaterlande — und wir sind allerdings stolz darauf, dass es so steht — ist diese Theorie die Basis für die künftige Praxis unserer Staatsmänner, und wo ihr daher ein Wesentliches abgeht, da fehlt nur zu oft für Auffassung und Anwendung der Regierungsmaassregeln nicht weniger Princip und Uebereinstimmung. Darum möge es uns hier zugestanden werden, einen kurzen Blick auf die Art und Weise zu thun, wie die bisherige Lehre jenes Feld betrachtet hat. Wir meinen keinesweges, diese so wichtige Sache hier erschöpfen zu können; allein wir würden sehr viel gewonnen glauben, wenn es gelänge, die Aufmerksamkeit und das Nachdenken der berufenen Männer auf diesen Punkt zu richten.

Als nemlich im Anfange unseres Jahrhunderts die Wissenschaft der Volkswirthschaft aus der bloss literarischen Thätigkeit heraustrat und nun Aufgabe des akademischen Lebens in den wichtigsten Theilen Deutschlands wurde, da fand das Bedürfniss einer strengeren Systematisirung und eines durchgreifenden Lehrvortrages zweierlei vor, das zunächst die ganze Gestalt der Wis-

Digitized by Google

senschaft — innerhalb jener Gränze bis auf den heutigen Tag — beherrscht hat. Zuerst sah sie vor sich ein in Beziehung auf jedes Gebiet des gewerblichen und commerciellen Lebens gänzlich zerrissenes, gleichsam in seine Bestandtheile aufgelöstes Deutschland. Bei jeder Gränze, an der man gegenwärtig nur noch eine neue Souveränetät und eine neue Verfassung trifft, traf man damals auch noch ein Zollgesetz und Handelsbarrikaden; ja grosse Staaten, wie Preussen, hatten sogar Provinzial-Zoll- und Handelsgesetze, Provinzial-Zoll- und Handels-Principien. Es bedurfte keiner grossen Kenntniss des Wesens von Handel und Gewerbe, um das Verderbliche solcher Verhältnisse einzusehen. Die Thatsachen lagen deutlich genug vor, und die Zerrüttung aller materiellen Zustände sprach zu den Ohren der Wissenschaft nicht minder laut, als die Kaufleute und Gewerbtreibenden zu denen der Regierungen. Es konnte daher keine Frage sein, dass die Wissenschaft, hier wie in wenig anderen Theilen ihres Gebietes, vom Strome der Zeit getragen, in der Frage über das Verhältniss des Staats zu Handel und Gewerbe, nur von demjenigen Gesichtspunkte ausgehen konnte, der am entschiedensten eben jene Zerrissenheit des deutschen Güterlebens verurtheilen würde. Und in dieser Beziehung stand die Theorie ganz auf der Höhe des wirklichen Lebens und seiner Anforderungen.

Auf der anderen Seite kam aber den deutschen Theoretikern ein wissenschaftlich ausgebildetes Princip entgegen, welches durch seinen Ruhm wie durch seine Verwandtschaft mit dem Hauptbedürfniss deutscher Zustände durchaus geeignet war, als Grundlage für das zu dienen, was sich in der deutschen Wissenschaft bilden wollte. Das war das Princip Adam Smith's, dass die Natur von Handel und Gewerbe eine vollkommen freie, von keiner staatlichen Schranke gehinderte Entwicklung fordere, und dass sich folgerecht diejenige Industrie und derjenige Handel am besten befinde, in die der Staat am wenigsten eingreife. Zweierlei war in dieser Theorie, was den Forderungen der deutschen Wissenschaft entsprach. Zuerst die Opposition, in welcher dieselbe mit dem damaligen in jeder Beziehung traurigen Zustande des deutschen Zoll- und Handelswesens und seiner Grundlage, der verschiedenen Zollgesetzgebung stand; — dann

Digitized by Google

aber die allerdings unläugbare Wahrheit, dass, wenn man sich das Güterleben der ganzen Menschheit als ein ungeschiedenes, absolut einheitliches Ganze denkt, jede staatliche Einwirkung auf Handel und Verkehr durch Abschliessung oder Erschwerung desselben nach aussen hin ein absoluter Missgriff sein muss. Auf diese Weise stimmte das Princip A. Smith's einerseits mit den Reformbestrebungen der deutschen Handelswelt, welche immer dringender die Aufhebung der alten Zollgränzen forderten, auf der anderen mit dem abstracten Begriffe von Handel und Verkehr überein; und so kam es denn in ganz natürlicher Weise, dass das Princip Adam Smith's die Grundlage der Auffassung der systematischen Lehre vom Handel und Gewerbe wurde.

Allein geht man nun genauer auf dasjenige ein, was A. Smith über sein Princip in seiner praktischen Anwendung sagt, so sieht man sogleich, dass gerade dieser Theil seines Werkes, die Frage nach dem richtigen Verhältniss des Staats zu Gewerbe und Handel oder die Aufgabe desselben in Beziehung auf ihre Förderung durch die Thätigkeit des Staats der am wenigsten ausgeführte und am wenigsten systematisch behandelte ist. Neben der fast mathematischen Genauigkeit, mit welcher andere Lehren wie die von der Arbeit, vom Lohne, vom Werthe, von den Münzen, von den Auflagen hingestellt sind, muss die Dürftigkeit gerade jener doch wichtigen Lehre einen tieferen Grund haben. Und wo dieser Grund liegt, wird bei weiterer Betrachtung klar genug.

Als Adam Smith auftrat, hatten sich die allgemeinen Untersuchungen der Italiener über Güter und Handel in Frankreich bereits zu zwei einander sehr entgegengesetzten Systemen erhoben, das Mercantilsystem, das bekanntlich den Reichthum in dem Besitz des Geldes erkennt, und das physiokratische System, das nur in der natürlichen Erzeugung von Bodenproducten Reichthum anerkennt. Beide Systeme standen keinesweges als rein speculative Grundsätze da, innerhalb der Theorie allein mit ihrer Gültigkeit herrschend. Ihr Einfluss, vorzüglich aber der des Mercantilsystems, war ein noch praktisch hochbedeutender.

In jener Zeit hatte nemlich die Staatsgewalt eine andere Stellung als gegenwärtig, und diese Stellung muss man im Auge

Digitized by Google

behalten, um jenen Einfluss würdigen zu können. Die Staatsgewalt war keineswegs bloss die höchste Macht in jener Zeit, sondern sie besass im Grunde auch die höchste Intelligenz in allen allgemeinen Dingen. Nicht als ob dem Volke die letztere an sich abgegangen wäre; allein es gab damals keine Zeitungen, keine Volksvertretung und keine Communication, und mithin für die Einsicht des Volkes kein Mittel, zur Kenntniss und damit zur verständigen Beurtheilung allgemeiner Verhältnisse zu gelangen. Nur die Staatsgewalt war durch ihre Beamteten in den Stand gesetzt, auf eine verhältnissmässig allgemeine Kenntniss der Zustände ein allgemeines Urtheil zu bauen, und mithin auch allgemeine Maassregeln vorzunehmen.

Dieser Staatsgewalt nun bemächtigten sich jene beiden Systeme, und es war nunmehr natürlich, dass dieselbe, nachdem sie sie als richtig anerkannt hatte, sie auch praktisch anzuwenden suchte. In dem Gefühle, dass Handel und Gewerbe auch ihre Sache sei, glaubte sie hier wie in anderen Dingen allein das Richtige zu wissen und es allein durchsetzen zu können. Auf der niedrigen Stufe, auf der damals noch die Erkenntniss von dem wahren Verhältniss des Staats zu Handel und Gewerbe stand, meinte der erstere, dass er Richtung und Resultat beider mit seinen Institutionen und Gesetzen beherrschen könne. Er suchte daher beide an den Ort und die Art und Weise zu bannen, die er für richtig hielt; und so entstanden jene Verbote und Gebote, jene Monopole und Absperrungen, jene privilegirten Handelsgesellschaften und andere Privilegien, deren Einführung, in England schon lange bei einzelnen Punkten durchgesetzt, in Frankreich zum förmlichen System erhoben wurde.

Es liegt nun aber in der Natur von Handel und Industrie, dass sie, weil sie von dem Einzelnen und seiner einzelnen an sich freien Sphäre ausgehen, sich nie zum Vortheil für das Ganze vom Staate beherrschen lassen. Das zeigten denn auch die Folgen jener Maassregeln. Sie bestanden in dem Gegentheil von dem, was die Staatsgewalt hatte erreichen wollen; nur die Privilegirten und Monopolisten gewannen, und dieser Gewinn ward vom Volke unendlich viel theurer bezahlt, als er wirklich werth war.

Digitized by Google

Dies war der Zustand der Dinge, als A. Smith auftrat. Es ist aber nunmehr klar, dass jene Maassregeln der Regierungen, über deren Nutzen und Bedeutung sich immerhin streiten lässt, nur als Consequenzen von einer bestimmten Vorstellung über Wesen und Bewegung des Nationalreichthums betrachtet werden müssen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass sie auf den Principien der beiden Systeme über Vermögen und Erwerb beruhen; und es folgt daher, dass ein anderes Princip über dieses Vermögen und sein Entstehen auch ein anderes Princip für das Verhältniss der Staatsgewalt zu seiner Bewegung erzeugen musste.

Nun ist es bekannt genug, dass die Grundlage der ganzen Theorie A. Smith's der Gedanke ist, dass die Arbeit die einzige und wahre Quelle alles Reichthums sei. Jede Arbeit aber, als thätige Selbstbestimmung der an sich freien Persönlichkeit, ist ihrem Wesen nach frei; sie gedeiht nur als freie. Hatte man daher einmal diesen Gedanken aufgestellt und durchgeführt, so folgte gleichsam von selber, dass alle jene Beschränkungen und Monopole, indem sie die Concurrenz — die Theilnahme jedes Befähigten — von dieser Arbeit und dem Erwerbe ausschlossen, principiell verkehrt seien, und praktisch gerade das Entgegengesetzte von ihrem eigenen Zweck, dem grösstmöglichen Reichthum der Nation, bewirkten. Die Lehre Adam Smith's war daher nothwendig die Gegnerin alles Eingreifens des Staats in den Volksverkehr in der Weise, wie es bisher stattgefunden; aber diese Opposition war durchaus selber nur die Consequenz des Princips über Begriff und Wesen des Reichthums. Alle Consequenzen scheinen dem Principe zu selbstverständlich, um sie genauer durchzuführen; und daher kam es zunächst, dass die Frage nach dem Verhältniss des Staats zu Handel und Gewerk von ihm zwar principiell wohl entschieden, aber systematisch nicht entwickelt worden ist. Jenes Princip aber war das der freien Bewegung von Handel und Verkehr, oder der Handelsfreiheit.

Auf diese Weise entstand dies bekannte Princip A. Smith's, und auf diese Weise erklärt sich auch die allgemeine Anerken-

Digitized by Google

nung desselben in der Theorie, da man den Ausgangspunkt, die Arbeit als Grundlage des Reichthums, nicht läugnen konnte. Allein es kam nun darauf an, praktisch zu bestimmen, wie sich jenes Princip zum Staate, seiner Gewalt und seinen Bedürfnissen verhalten solle; hier nun zeigt sich bei genauerer Betrachtung die Schwäche des Smith'schen Systemes.

A. Smith ist ein viel zu praktischer Gelehrter, um der Vorstellung irgend Raum zu geben, als könne jemals ein Staat ohne Zölle bestehen. Indem er die Nothwendigkeit der letzteren daher anerkennt, sieht er ein, dass dieser Nothwendigkeit gegenüber der Gedanke einer vom Staate absolut unabhängigen, von keiner Aufsicht umgebenen, von keiner indirecten Abgabe behelligten Handelsfreiheit praktisch undenkbar ist. Von dieser Erkenntniss aus wird dieser scheinbar so absolut positive Begriff der Handelsfreiheit zu einem wesentlich negativen; er ist in seiner Anwendung auf das wirkliche Leben nur noch die negative Erklärung, dass der Staat so wenig als möglich dem Handel entgegentreten, so wenig als möglich mit Zollwesen und Tarif ihn belästigen müsse. Daher kommt es denn, dass dasjenige, was aus dieser negativen Auffassung der Sache heraus wirklich erledigt und abgethan werden konnte, auch von ihm wohl für alle Zeiten anerkanntermassen abgethan ist, nemlich der Beweis, dass jede Art der inneren Monopolisirung, so wie jede Art der Absperrung gegen die heilsame Concurrenz von aussen ein absoluter Fehlgriff sei, und dem wahren Wesen des Handels und der gewerblichen Entwicklung eines Volkes widerspreche. Allein auf diesem Punkte schliesst nun auch der Gang seiner Betrachtung; denn eine weitere Entwicklung des negativen Princips, seiner Handelsfreiheit zu einem Systeme ist an sich überhaupt unmöglich, und die Folge der Darstellung wird zeigen, warum es das bleiben muss. Es ist vielleicht nicht zu weit gegangen, wenn man annimmt, dass gerade jene abstracte Allgemeinheit des Princips einerseits, die jeden der Mühe des Untersuchens seiner einzelnen Anwendung überhob, und seine logische Uebereinstimmung mit dem Begriffe des Handels und dem Ideal eines absoluten Güterlebens andererseits nicht wenig dazu beigetragen haben, demselben so raschen und all-

Digitized by Google

gemeinen Eingang zu sichern. Indess dem möge nun sein wie ihm wolle, in jedem Falle müssen wir die Behauptung aussprechen, dass A. Smith den Begriff und das Wesen eines Schutzzolles im heutigen Sinne des Wortes gar nicht gekannt hat, und dass sein Princip der Handelsfreiheit nur das Princip der Monopolisirung, nicht das eines wahren Schutzes zum Gegner hatte und vernichtet hat.

Wenden wir uns nun nach Deutschland zurück. Hier herrschte, wie wir gesehen, die Zersplitterung der Einheit in allen nationellen Interessen, und diese Zersplitterung war praktisch eine Monopolisirung der Fabriken und fast allenthalben eine Absperrung nach aussen. Diesem Zustande gegenüber genügte der angeführte Grundgedanke Smith's offenbar auch in seiner systematisch unentwickelten, rein negativen Form; denn er war das Schwert der Wissenschaft, mit dem sie um die Erreichung der ersten und nothwendigen Voraussetzung aller lebendigen Bewegung des Güterlebens in Deutschland, um die Einheit in materieller Beziehung kämpfte. Es galt noch wirklich nicht für die ganze Masse dieses Güterlebens um Schutzzoll oder Freihandel, und die Männer, die wie List um den ersteren kämpften, kamen eben darum zu keinem Resultat, weil sie die Folge jener Voraussetzung eher verwirklichen wollten, als diese selber verwirklicht war; es galt nur die Einheit der deutschen Staaten, nur die freie Bewegung innerhalb Deutschlands; nur die Handelsfreiheit innerhalb der deutschen Gränzen, gleichviel zunächst wie sich diese Einheit nach aussen hin verhalten möchte; daher trat die Unklarheit Ad. Smith's über den Unterschied zwischen Schutzzoll und Freihandel noch gänzlich in den Hintergrund; man sah diese Lücke nicht, man konnte sie nicht sehen; man nahm ihn, wie er war, weil er eben so wie er war, mit seiner gegen jede Unfreiheit, gegen jede Absperrung, gegen jedes Monopol gerichteten Idee der Handelsfreiheit dem Bedürfniss des geistigen und materiellen Lebens entsprach. Und so ergab sich, was man so oft missverstanden hat. Die deutsche Wissenschaft schied gleichfalls nicht die Idee eines Schutzzolles und des Freihandels von der Idee der Handelsfreiheit;

Digitized by Google

sie nahm A. Smith's Gedanken zugleich mit seiner Unklarheit in dieser bestimmten Beziehung auf; sie vertrat die Handelsfreiheit, und weil sie selber noch ohne selbstständige Erziehung Handelsfreiheit und Freihandel nicht zu scheiden wusste, so musste sie und das wohl noch jetzt mit Recht sich die Behauptung gefallen lassen, dass die Schule Vertreterin des Princips des freien Handels sei.

Es ist schwer, auf diesem Punkte der Schule nicht einen Vorwurf zu wiederholen, der ihr schon von anderer Seite gemacht ist, wenn auch List, indem er ihn erhob, offenbar in der Einseitigkeit seiner Auffassung ungerecht wurde gegen die Männer und die Lehren, die doch im Anfange dieses Jahrhunderts so sehr in der Mitte des wirklichen Lebens standen. Es ist gesagt, dass der Gedanke A. Smith's nicht fähig war, sich zu einem System zu entwickeln, weil er eben nur ein negatives Princip enthielt. Die „Schule," indem sie jenen Gedanken auf deutschen Boden verpflanzte, nahm natürlich den Mangel desselben mit herüber; und so ergab sich denn der beachtenswerthe, aber nunmehr leicht erklärliche Zustand der Lehre in Beziehung auf jenes Gebiet. Sie war um jenen Grundsatz reicher, aber sie war und blieb arm in der Ausführung der Lehre von der Handelsfreiheit, ihrem Grunde, ihren Consequenzen, ihrer praktischen Anwendung. Wirft man einen Blick auf alles, was dieser Lehre angehört, so ist es durchaus nicht zu läugnen, dass jene Hauptfrage allenthalben im ganzen Gebiete der Volkswirthschaftslehre und Volkswirthschaftspflege nur gelegentlich berührt, nebensächlich behandelt, nirgends ausgeführt wird. Ja es ist fast merkwürdig zu nennen, dass trotz der grössten und tiefgreifendsten Bewegungen die Lehre vom Zolltarif und den Principien, auf die derselbe gebaut werden muss, nicht einmal, sei es in welcher Form es wolle, überhaupt nur einen Abschnitt in jenem Systeme bildet; und dennoch hat ein mächtiger Theil des deutschen Lebens an nichts anderem gehangen, als an dem deutschen Zolltarif, und das erste Reichsgesetz unseres Jahrhunderts ist für jeden — ja, wir zweifeln nicht, auch für den, der es in seinem Systeme gänzlich missachtet — die Grundlage einer reichen und grossen Zukunft. Das ist gewiss ein grosser

Digitized by Google

Mangel in der Lehre; wenn der Student nun nach beendigtem Cursus vor dieser so unendlich machtvollen und alle Bewegungen Deutschlands beherrschenden Thatsache steht, mitten in den heftigen Kampf hineingestürzt wird, der sich um das Ganze zwischen den vereinten und nicht vereinten Staaten, um den einzelnen Tarifsatz unter den vereinten erhebt, wenn er gar selber mit entscheiden oder berathen soll, was werden ihm gerade für diese Hauptsache Studien und Lehrbücher nützen? Muss er nicht, um zu verstehen und zu beschliessen, sich einer anderen, für die bisherige Lehre gleichsam ausserweltlichen Literatur zuwenden, und die gewohnte Hochachtung vor der ersten wissenschaftlichen Erziehung wanken sehen, die ihn gerade da verlässt, wo er ihrer im allgemeinen und im eigenen Interesse am meisten bedurft hätte? Das müsste nicht sein; wenig kann es dagegen helfen, wenn die Frage nach Wasser- und Landstrassen, nach Schienenwegen und Flussschiffahrt ihm das reichste Material darbietet; an sich vortrefflich wird die umsichtige Gründlichkeit, mit der die Sachen behandelt sind, ihn Gleiches in nicht minder Wichtigem doppelt entbehren lassen. Und doch soll dies nicht ein Vorwurf sein; es lag eben dies Missverhältniss in der Natur der Entwicklung deutscher Staatswissenschaft; es ist die Zeit ihrer eignen Kindheit, wo sie ohne Haus und Hof, ohne festes eigenes Princip den Stoff sich bewältigt hat; sie musste ihre Erziehung als Ganzes durchmachen wie der Einzelne es muss, und die Tüchtigkeit, mit der sie es gethan, wird die Kraft ihres Mannesalters zu verdoppeln wissen. Aber das glauben wir hiemit dargelegt zu haben, in welchem Sinne man von einem Princip der Handelsfreiheit in der Schule zu reden hat. Diese Schule hat eben so wenig eine Handelsfreiheit im neueren Sinne des Wortes, wie es Adam Smith hatte; sie hat den Gegensatz zwischen Schutzzoll und Freihandel eben so wenig ausgebildet wie ihr Leiter; sie hat wohl ein Princip für die Menschheit und ihr Handelsleben, aber keines für einen bestimmten einzelnen Zolltarif; denn sie ruht auf dem Begriffe des Handels, und hat die Idee des Volkes und seines persönlichen individuellen Lebens, seiner Bedürfnisse, seiner Kraft, seiner Mittel nicht aufgenommen.

So lange nun das Verhältniss Deutschlands in der alten

Digitized by Google

eigenthümlichen Weise gestaltet blieb, dass die einzelnen Staaten von einander geschieden waren, war gleichsam das Leben der ganzen Welt in Deutschland im Kleinen repräsentirt, und für jeden einzelnen deutschen Staat war Deutschland die Menschheit und mithin das Gebiet, auf welches man jene rein begriffliche, volkslose Idee der Handelsfreiheit anwenden konnte, ohne noch mit der Nationalität in Widerspruch zu gerathen. So lange genügte daher auch jene Auffassung der Schule, und sie hatte Recht, und war was sie sein soll, die Leiterin des allgemeinen Bewusstseins. Was ihr eigentlich mangelte, zeigte sich erst, als der Zollverein in's Leben trat. Die Schule hat nicht den Ruhm, zu dieser grossartigsten Idee des deutschen materiellen Lebens den Anstoss gegeben zu haben; sie hat ihr nur theilweise vorgearbeitet, und Viele werden behaupten, dass sie als solche sie selbst nicht begriffen hat. Wenn dies eines Beweises bedürfte, so würde derselbe damit gegeben sein, dass von dem Augenblicke an, wo jener Gedanke von hocherleuchteten Staatsmännern zuerst aufgestellt und ausgeführt wurde, die Bedeutung der Schule in den Hintergrund trat. Eine neue Literatur erhob sich neben ihr, und es war bald genug klar, dass mit dem Anfange des Zollvereins die Begriffe der alten Handelsfreiheit zur Beherrschung des geistigen Lebens in der materiellen Welt nicht mehr ausreichten. Wir verlassen jene daher, um zum Zollverein überzugehen.

II. Der Zollverein.

Die Entstehungsgeschichte, die Bedeutung und die Zukunft des Zollvereins eröffnen uns ein so weites Gebiet, dass es bei dem so wichtigen Gegenstande gleich anfangs nothwendig wird, bestimmt die Aufgabe zu begränzen, die wir uns in Beziehung auf denselben gesetzt haben. Es ist dies die Beantwortung der Frage, ob der Zollverein auf dem Principe der Handelsfreiheit oder auf dem des Schutzzolles beruht, und das eine oder das andere für Deutschlands materielles Leben zum geltenden Recht erhoben hat.

Unsre Behauptung geht dahin, dass der Zollverein, wie er sich historisch gebildet hat, weder um des einen noch um des

Digitized by Google

andern Princips willen entstanden ist, und weder das eine noch das andere in seiner Gesetzgebung als seine absolute Aufgabe hat verwirklichen wollen; sondern dass vielmehr alles, was einerseits auf Handelsfreiheit, andererseits auf Schutzzölle hindeutet, in ihm selber Consequenz und Mittel der Verwirklichung desjenigen Grundgedankens ist, den er vollzogen hat.

Es ist aber durchaus nothwendig, diese Auffassung des Verhältnisses des Zollvereins zu Freihandel und Schutzzoll festzustellen, weil sie für die gegenwärtige Lage der Dinge im Norden Deutschlands Eine Consequenz hat, die unserer Ansicht nach von entschiedener Bedeutung für die Ausbreitung des Zollvereins selber ist. Und diese Consequenz wird sich am Ende der Darstellung von selber ergeben.

Es muss bei der Betrachtung der Beurtheilungen, welchen der Zollverein gerade in neuerer Zeit unterlegen hat, sogleich auffallen, dass er von der einen Seite als der erste Schritt zur Verwirklichung der allgemeinen Handelsfreiheit, von der anderen Seite als die strengste Verwirklichung der Idee des Schutzzolles bezeichnet wird; ja es kann wohl gar vorkommen, dass einer und derselbe beides zugleich von ihm sagt. Offenbar ist ein solches Verhältniss etwas anderes, als die gewöhnliche gleichzeitige Anerkennung von Mängeln und Vorzügen in demselben Zustande; es ist kein Zweifel, dass beides zugleich nicht möglich wäre, wenn nicht eben das Princip des Zollvereins selber beides zugleich enthalten hätte. Das nun zeigt sich in der That, sobald man die Verhältnisse, aus denen der Zollverein hervorging, und diejenigen andererseits, welche aus ihm hervorgegangen sind, betrachtet.

Als zum erstenmal die deutschen Staaten nach Abschüttlung des fremden Joches in Wien zur Einigung über gemeinsame Verhältnisse zusammentraten, trafen sie in Beziehung auf Handel und Industrie einen eigenthümlichen Zustand an, dessen Grundzüge, manchem noch in eigener Erinnerung lebendig, sich leicht erfassen lassen. Die Unterwerfung des halben Deutschlands unter napoleonische Herrschaft hatte eine Masse der alten freien Reichsstände gebrochen, und den Verkehr für immer grössere Gebiete frei gemacht; die mit Frankreich vereinigten Theile hatten die

Digitized by Google

Wohlthaten der gänzlichen Aufhebung aller Zwischenzölle schätzen gelernt; und die Continentalsperre endlich hatte, freilich für ein ungeheures Lehrgeld, die erste, wenn auch noch unförmliche selbstständige deutsche Industrie geweckt. Durch alles zusammen war der Gedanke einer materiellen deutschen Einheit in den tief aufgewühlten Boden gesä't worden, und die gemeinsamen Siege der Deutschen hatten den jungen Keim rasch in die Höhe getrieben.

Mit diesen Siegen aber entstand die politische Zersplitterung Deutschlands auf's neue, und an sie schloss sich unmittelbar die commercielle und industrielle Zerrissenheit. Die letztere vor allem war ein harter Schlag für die deutschen Interessen. Die ganze gewerbliche und Handelswelt erhob sich gegen dieselbe. Sie liess, wie es natürlich war, die politischen Rücksichten zur Seite; allein sie ward nicht müde, den Regierungen zu erklären, dass die neu eingeführten Absonderungen für die einzelnen Staaten sowohl wie für die Bewohner derselben wenn nicht ihr absoluter Ruin, so doch ein ewiger und fast unüberwindlicher Hemmschuh des Fortschrittes sein und bleiben müssen. Sie wiederholten diess so oft, mit so viel Energie und mit so schlagenden Gründen, dass es ihnen gelang, die Blicke der Regierungen wirklich auf diesen Punkt zu richten. Es mag hier gleichgültig sein, welche Vorstellungen gemacht und wie sie im Einzelnen motivirt worden sind. Die eigentliche Thatsache war die nunmehr dauernd erregte Aufmerksamkeit auf den Gegenstand selber.

Die Betrachtung der wirklichen Zustände der eigenen Lande von Seiten der Regierungen, die auf diese Weise geweckt und gerichtet war, ergab nun allerdings eigenthümliche Resultate, die keineswegs geeignet waren, den bestehenden Zustand für sehr preiswürdig zu halten. Es zeigte sich nämlich zunächst bei der Vergleichung der deutschen Staaten miteinander, dass alle möglichen Systeme hier wirklich zur Anwendung und Gültigkeit gekommen waren, von der Handelsfreiheit Sachsens bis zum Lehnszollsystem Meklenburgs und Schleswig-Holsteins, und dass dennoch kein einziges dieser Systeme eine ernste durchgreifende Wirkung gehabt hatte. Es zeigte sich ferner bei der Betrachtung der einzelnen Staaten, dass theilweise ein sehr hoher Zoll erhoben wurde, ohne doch weder finanziell noch industriell die Folgen zu haben, die

Digitized by Google

man von ihm erwartet hatte. Es ergab sich vor Allem, dass dieser Ausfall für die Finanzen wesentlich auf den unverhältnissmässigen Erhebungskosten beruhe, die durch die ungeheure Vermehrung der Zollgränzen entstehen mussten; für die Industrie aber theils auf der unmässigen Vertheurung der Waaren durch den Zoll, die natürlich einen geringeren Verbrauch zur Folge hatte, theils auf der Hemmung des freien Verkehrs. Endlich war es ganz unzweifelhaft, dass trotz aller Schutzwehren nicht die einheimische, sondern die fremde Industrie den deutschen Markt beherrsche, und darüber war wenigstens niemand im Zweifel, dass diess ein grosser und wichtiger Nachtheil für Staat und Volk sei.

Diese Ergebnisse mussten nun mit Nothwendigkeit darauf hinführen, dass die deutschen Staaten irgend welche gemeinsame Maassregel ergriffen, um jenen Zuständen abzuhelfen. Um aber den Gang dieser Entwicklung, und vor allem die Langsamkeit zu begreifen, mit welcher sie vor sich ging, muss man sich die Schwierigkeiten vergegenwärtigen, welche die Sache hatte.

Die erste Schwierigkeit lag offenbar in der Frage, ob eine Aufhebung der Binnenzölle — der Zölle der einzelnen Staaten gegen einander — nicht einen zu beträchtlichen Ausfall in d e n F i n a n z e n dieser einzelnen Staaten hervorrufen werde. Das was in dieser Beziehung entscheidend gewesen zu sein scheint, war ein doppeltes. Zuerst waren die E r h e b u n g s k o s t e n bei dem damaligen Zustande so gross, dass selbst ein bedeutender Ausfall in der Brutto-Einnahme ohne Ausfall in der Netto-Einnahme sich sehr wohl denken liess. Dann aber erkannten die tiefer Blickenden, dass die Vermehrung des Verbrauchs nothwendig eine solche Vermehrung der Besteuerung desselben durch den Zoll erzeugen müsse, dass der Nachtheil der Finanzen am Ende, selbst wenn er einträte, gegen die grossen Vortheile der Vereinigung kaum in Betracht komme. Nur dass bei den wachsenden Bedürfnissen der Staaten ein gar zu niedriger Zoll allerdings bedenklich erscheinen musste, besonders da man doch noch erst durch die Erfahrung über die Einnahme, welche die Vereinigung des Zollwesens geben könnte, belehrt werden sollte. So sind die ziemlich hohen Zölle auf Colonialwaaren entstanden, und diese haben demnach mit dem Schutzzoll so wenig zu thun, wie die

Digitized by Google

gemeinsame Erhebung und Vertheilung derselben mit der Handelsfreiheit.

Die zweite Schwierigkeit bestand in der Frage, ob die kaum entstandene Industrie einzelner Länder im Stande sein werde, die durch eine Vereinigung der verschiedenen Staaten entstehende *Concurrenz* deutscher Fabricate auszuhalten. *Hier* hat die Schule ihren hochwichtigen Antheil an der Entstehung des Zollvereins. Auf den Grundsätzen die sie lehrte und den Erfahrungen die sie zusammengetragen, fussend, erklärten fast einstimmig die tüchtigsten Männer in den deutschen Regierungen, dass eine solche Concurrenz nur heilsam wirken werde; und die Industriellen aus allen Theilen mussten trotz anfänglicher Opposition zugeben, dass eine ausschliessliche Erhaltung ihrer Industrie durch Binnenzölle im Grunde eine absolute Verurtheilung ihrer eigenen Unternehmungen sei, da die ganze deutsche Industrie am Ende doch *unter denselben Voraussetzungen* betrieben werde. Dagegen hat von dem ersten Beginnen der Bewegungen an kein einziger deutscher Staatsmann behauptet, es sei die Concurrenz Englands mit Deutschland auf dem eigenen Markte *ohne Beschränkung* zuzulassen. Alle waren darin einstimmig, dass ein *mässiger Schutzzoll* gegen aussen an sich richtig und durch die gegebenen Verhältnisse Englands und Deutschlands vollkommen motivirt sei. So ward diese Schwierigkeit gehoben, und es ist klar, dass man in Beziehung auf jene Ansichten mit ganz gleichem Rechte behaupten kann, sie seien aus dem Princip der Handelsfreiheit, *und* sie seien aus dem des Schutzzolles hervorgegangen. Ganz unzweifelhaft aber muss es demnach bei vorurtheilsfreier Betrachtung erscheinen, dass der Zollverein gerade weil er *beides* gewollt hat, weder bloss um des Einen noch um des Andern willen eingeführt, sondern offenbar auf einer *beide umfassenden* Grundlage errichtet ist.

Die dritte Schwierigkeit bestand in der *politischen* Frage, die wir hier, als unserer Aufgabe ferner liegend, nicht erörtern wollen. Man fürchtete sich einerseits vor dem Uebergewicht Preussens, und man erkannte andererseits, dass man in dem gemeinsamen Zollsysteme einen wichtigen Theil der Staatseinnahmen der Steuerbewilligung der Kammern entziehe. *Daher*

Digitized by Google

denn — und wenig aus commerciellen Gründen, die Opposition in vielen deutschen Ständen. Doch überwog der Gedanke, dass die Einheit Deutschlands ein höheres Gut sei, als der Gegensatz kleiner Staaten gegen die grösseren, und die theilweise Beschränkung der Volksrechte. Die Frage nach dem Anschluss ging allenthalben mit grosser Mehrheit durch, und die Sache war entschieden.

Diess waren die Schwierigkeiten, welche die Idee des deutschen Zollvereins damals zu überwinden hatte, und die Gründe und Ansichten, mit denen sie wirklich überwunden worden. Lässt es sich nun nach solchen Vorlagen behaupten, dass dieser Zollverein um irgend eines abstracten Principes willen, oder auch nur auf irgend einem abstracten Principe fussend, sich gebildet habe? Lässt sich also in bestimmter Anwendung auf unsere Frage die Ansicht rechtfertigen, dass er seiner Entstehung und seinem Principe nach die Idee des Schutzzolles habe vollziehen wollen? Oder hat es einen vernünftigen Grund, wenn man den Zollverein als eine Vorarbeit für das Ideal des Freihandels ansieht? Gewiss nicht. Was der Zollverein wollte und erreicht hat, ist etwas wesentlich anderes. Er wollte vor allem der gemeinsamen deutschen Industrie den gemeinsamen deutschen Markt sichern; und betrachtet man seine Ordnungen und seinen Tarif, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass alle seine Maassregeln weder directe Anwendungen der Schutzzolls- noch der Freihandelsidee sind, sondern nur als die Consequenzen des obigen Gedankens, der Einführung Eines deutschen Marktes und Einer deutschen Industrie erscheinen. Es ist gänzlich überflüssig nachzuweisen, dass wirklich die allgemeine Tendenz und die besonderen Anordnungen des Zollvereins sich mit der natürlichsten Einfachheit auf dieses Princip zurückführen lassen, und wer die Bewegung der öffentlichen Meinung über die Maassregeln desselben, die Schriften und die Vota der verschiedenen Kammern, die dem Anschluss der einzelnen Staaten vorausgingen, unbefangen untersucht, der wird schwerlich bezweifeln, dass dies und kein anderes, einseitiges Princip ihn beherrscht hat und beherrscht. Der durchgeführte Grundsatz, dass man alle Binnenzölle aufheben müsse, war mithin keineswegs eine directe

Digitized by Google

Consequenz der Freihandelsidee, so wenig wie der zweite Grundsatz eines „mässigen“ Schutzes, als welcher zugestandener Maassen allein gefordert wurde, eine directe Anwendung des Schutzzollprincips; es mag sein, dass manche Einzelne beide damals so aufgefasst haben, gewiss aber ist, dass sie im Grossen und Ganzen nur als die beiden Hauptmaassregeln für die Erreichung des obigen Zieles, der Gewinnung des deutschen Marktes für die deutsche Gewerkthätigkeit, erscheinen müssen.

Ist das aber der Fall, so zeigen sich alle jene in neuerer Zeit so oft gehörten Behauptungen, als habe sich Deutschland durch seinen Zollverein in die Arme des exclusiven Schutzzollprincips gestürzt, und als sei ihm durch denselben Zollverein auf immer die Anerkennung und Ausführung des Wahren in der Idee der Handelsfreiheit verschlossen oder doch in unabsehbare Ferne gerückt, in der That als leere Redensarten. Es mag sehr vortheilhaft sein für gewisse Tendenzen, die Geschichte und die Gesetzgebung des Zollvereins als Ausflüsse reiner Abstractionen zu bezeichnen; wahr aber ist es nicht. Wir stellen dem im Gegentheil die Behauptung entgegen, deren Werth oder Unwerth freilich erst der Verlauf der Darstellung zeigen wird: dass bei der Bildung des Zollvereins sowie bei seiner bisherigen Entwicklung die eigentliche Frage nach Schutzzoll und Freihandel in ihrer gegenwärtigen Gestalt noch gar nicht vorhanden gewesen, sondern dass es für die völlige Entwicklung dieses Gegensatzes eines Verhältnisses bedurfte, das uns erst die neuere Zeit gebracht hat. In jedem Falle aber ergiebt sich aus dem Obigen eine Folge, die an sich ganz natürlich, doch gerade in gegenwärtiger Zeit von grosser Wichtigkeit ist. Wer den Streitigkeiten, welche sich über den Anschluss des Nordens an den Zollverein erhoben haben, gefolgt ist, der wird sich erinnern, wie oft und mit welcher Energie eben von diesem Norden aus diesem Anschluss die Behauptung entgegengehalten wurde, dass die nördlichen Länder ihrer Natur nach des freien Handels bedürfen, dass aber der Zollverein nichts mehr und nichts weniger sei als das verkörperte Princip des Schutzzolles, und dass daher eben die besonderen Verhältnisse jenes Nordens innerhalb des Zollvereins keine Berücksichtigung finden würden und könnten. Es ist wohl

Digitized by Google

vernünftiger Weise keinem Zweifel unterworfen, dass der Zollverein, selbst wenn dem so wäre, gerne sein Princip so weit ändern würde als nöthig ist, um jenen Anschluss möglich zu machen; nun ist aber in der That jenes Princip gar nicht in der Weise im Zollvereine vorhanden, wie hier behauptet wird. Es muss im Gegentheile anerkannt werden, dass der Zollverein nur Eins von je her festgehalten hat und festhalten muss, nämlich die Sicherung des einheimischen Marktes für den einheimischen Verkehr, und dass er unter allen Umständen nur diejenigen Maassregeln wird durchsetzen wollen, welche eben dadurch bedingt sind. Man kann daher mit vollem Rechte sich vielem Einzelnen im Zollvereine opponiren, und wir sind überzeugt, dass sich gerade durch den Anschluss des Nordens vieles an sich Wichtige im Zollvereine ändern wird; allein das ist gewiss, dass die unbedingte Opposition gegen den Zollverein nichts mehr und nichts weniger ist, als die unbedingte Opposition gegen den Grundsatz, auf welchem er wesentlich beruht, dass nemlich Ein Volk zunächst und vor allem berufen sei, sich so weit es überhaupt möglich ist, seinen eigenen Markt zu sichern. Es wäre zu wünschen, dass die Besprechung jener wichtigen Angelegenheit endlich dahin gelangen könnte, die Anerkennung dieses Princips zur Hauptsache zu machen; es würde vieles gewonnen sein, wenn man den Zollverein fürderhin als das nähme, was er darnach ist, und nicht als das, wozu ihn nur einseitige Auffassung seiner einzelnen, von seinem wahren Lebensprincipe getrennten Maassregeln machen kann. Denn nicht diese Maassregeln und nicht die Vertretung von Schutzzoll oder Freihandel, sondern nur jener einfache und grossartige Grundgedanke hat ihn zu dem gemacht, was er ist, und wird ihn trotz der hartnäckigsten Opposition dennoch bis zu seinen natürlichen Gränzen hintragen.

Wenn dem nun aber so ist, und wenn mithin Freihandel und Schutzzoll bis auf die neueste Zeit noch gar keine eigenthümliche Stellung in der Entwicklung des deutschen Güterlebens eingenommen haben, sondern nur im Keime vorhanden gewesen sind, wie erklärt sich denn dieser Mangel, und welche Gründe haben dem Freihandelsgedanken gerade in neuester Zeit seine

Digitized by Google

gegenwärtige Bedeutung gegeben? das sind die beiden Fragen, die wir zunächst zu. beantworten haben. Sie werden uns zeigen, was eigentlich der Begriff des Freihandels ist, und welche Bedingungen ihn eben in Deutschland haben entstehen lassen.

III. Begriff des Freihandels.

Betrachtet man das Güterleben und seine Bewegung als Ein grosses Ganze, gleichgültig ob innerhalb eines einzelnen Volkes oder auf der ganzen Welt, so scheidet sich diese Bewegung in zwei grosse, wesentlich verschiedene Theile. Der erste ist derjenige, welcher die Güter erzeugt, der zweite derjenige, welcher die erzeugten Güter vertheilt. Die Gesetze, welche Maass, Form und Erfolg jedes dieser Theile bedingen, erscheinen auf den ersten Blick als unabhängig von einander, und nur Ein höchst einfacher Grundsatz hält sie zusammen: dass nemlich natürlich nicht mehr vertheilt werden kann, als erzeugt worden ist, und dass mithin die Masse des zu Vertheilenden durch die Masse des Erzeugten bedingt wird. Immer aber ist der Lauf, den ein Erzeugniss durchmacht, ein zweifacher. Auf dem Punkte, wo es fertig dem Verbrauche dargeboten ist, wird es gleichsam von einer andern Ordnung der Dinge ergriffen, über welche die Erzeugung keine directe Gewalt mehr hat; während es bis zum Fertigsein dem Willen, den Mitteln, der Idee, der Thätigkeit des Producenten unterworfen ist, tritt es mit dem Uebergange in die Hand des Vertheilenden gänzlich aus dieser seiner ersten Lebenssphäre heraus, und steht nunmehr als ein in seiner Natur und Bestimmung nicht mehr zu änderndes unter dem Willen und der Thätigkeit der Vertheilung.

Ein solcher innerer Unterschied des Verhaltens aber erzeugt immer auch äusserlich eine Theilung der menschlichen auf dasselbe gerichteten Thätigkeit. Die einen übernehmen die Erzeugung der Güter als die Hauptaufgabe des Lebens, die anderen die Vertheilung derselben. Nicht der Begriff und das Wesen des Verbrauches scheidet diese Aufgaben, denn am Ende sind alle Verbrauchende, und nur in Beziehung auf besondere Güter Producenten und Consumenten im engeren Sinne des Wortes;

Digitized by Google

die Theilung der Arbeit in jenem Gebiete ist die zwischen den Erzeugenden und Vertheilenden.

Wendet man nun diese Begriffe auf ein einzelnes Land an, so ergibt sich zunächst, dass in dem einzelnen Lande stets zwar alle nur denkbaren Gegenstände verbraucht und mithin auch vertheilt, aber keinesweges alle Gegenstände erzeugt werden können. Das Bedürfniss des Verbrauchs wendet sich daher nothwendig von vorne herein andern Ländern zu, und die mit der Vertheilung der Güter Beschäftigten stehen mithin der Natur ihrer Aufgabe nach von selber als das vermittelnde Glied zwischen dem einzelnen Lande und anderen Theilen der Welt da. Die Erzeugenden dagegen schliessen sich in eben so natürlicher Weise an die Elemente, welche das eigene Land für die ihm eigenthümliche Gütererzeugung darbietet.

Für dies einfachste und allgemeinste Verhältniss hat die Wissenschaft Namen und Begriff lange gekannt. Die den einheimischen oder für Einheimische erreichbaren Elementen der Gütererzeugung zugewendete Arbeit und die ganze Classe derer, die ihr angehören, bildet dasjenige, was wir die Industrie, Gewerkthätigkeit eines Landes nennen. Die vertheilende Thätigkeit dagegen, insofern sie noch eine Vertheilung der Güter durch den Einzelnen an Einzelne ist, ist der Verkehr; insofern sie fremde Erzeugnisse gegen einheimische eintauscht und dem einheimischen Verkehr übergibt, ist sie im strengeren Sinne des Wortes, der Handel.

Es ist nun natürlich, dass sich diese Elemente der Güterbewegung, obgleich im Keime schon auf den alleruntersten Stufen vorhanden, erst im Laufe der Entwicklung des Volkes scheiden und selbstständige Verhältnisse hervorrufen. Es muss hier die Geschichte dieser Entwicklung, die nicht den unwichtigsten, wenn auch den fast am wenigsten bearbeiteten Theil der Weltgeschichte darbietet, übergangen werden. Allein das Verhältniss beider Theile oder Gebiete der Güterbewegung in einem und demselben Volke ist für unsre Aufgabe das Entscheidende.

Die Gütererzeugung des eigenen Landes hat nemlich zu ihrer Grundlage die einheimischen Productionsbedingungen. Sie wird daher nicht bloss um so günstiger gestellt sein,

Digitized by Google

je grösser der Landesbedarf ist, sondern vorzüglich zweitens, je mehr sie allein aus den einheimischen Elementen der Gütererzeugung diesen Bedarf befriedigt. Desshalb wird die Industrie nothwendig vor allem dahin streben, sich zur ausschliesslichen Herrscherin dieses Bedarfs zu erheben. In diesem Streben bleibt sie anfänglich auf dem untersten Standpunkte des localen Bedarfs, und erscheint hier als Handwerk mit Zunft und Innung; zum eigentlichen Gewerke erhebt sich erst diejenige Production, welche für ein ganzes Volk arbeitet. Das Gewerk wird stets dann am besten gedeihen, wenn es sein eigenes Volk ausschliesslich versorgt, und wenn diese Versorgung, so weit als überhaupt möglich ist, ausschliesslich auf den einheimischen Productionsbedingungen beruht.

Der Handel dagegen hat seine Thätigkeit in der Herbeischaffung fremder Producte. Je mehr derselben umgesetzt werden, desto besser gedeiht der Handel, und da mit dem Werthe der Waare die Masse des umgesetzten Capitals verhältnissmässig steigt, während die Arbeit dieselbe bleibt, so ist derjenige Handel der blühendste, der die reichsten Waaren in möglichst geringer Zeit und möglichst grosser Menge umsetzt. Der Bedarf eines Volkes an fremden Erzeugnissen ist mithin die Grundlage des Handels, sein Maass und seine Quelle; es ist seine Sache, die Güterproduction anderer Völker auf dem eigenen Boden einheimisch zu machen.

Industrie und Handel scheinen daher einander wesentlich entgegen zu stehen. Es scheint, als ob der Satz folgen müsste, dass je mehr die Industrie des eigenen Landes sinkt, desto mehr der Handel zunehmen wird; dass also in jedem Lande der Handel dann am besten gestellt ist, wenn sich der einheimische Bedarf am entschiedensten der fremden Gütererzeugung zuwendet. Diese allgemeine Vorstellung jedoch empfängt bei genauerer Betrachtung ein bestimmtes Gebiet, auf welchem jener scheinbare Gegensatz von Handel und Industrie gewöhnlich zum offenen Kampfe wird.

Grosse Theile der Erde haben bekanntlich Productionen, die ihnen absolut eigenthümlich und unfähig sind, nach anderen Theilen verpflanzt zu werden, und die dennoch der Befriedigung allgemein menschlicher Bedürfnisse dienen. Das gilt nicht bloss

Digitized by Google

von den tropischen Erzeugnissen, sondern gleichfalls von den Erzeugnissen der Länder mittlerer Zonen. Das natürliche und scheinbar einfachste Verhältniss ist mithin der gegenseitige Austausch beider Arten der Güter, und zwar in der Weise, dass die einheimische Production anfängt, für mehr als den eigenen Bedarf zu arbeiten, um mit dem Ueberschusse das fremde Product kaufen zu können. Dieser Kauf und Verkauf aber wird nicht Sache der Industrie, weil der einzelne Gewerksmann in menschlicher Beschränkung unfähig ist, zwei wesentlich verschiedene Dinge zugleich zu betreiben. Hier tritt der Handel mit seiner eigentlichsten, grossartigsten, das Dasein der Welt umfassenden Bedeutung auf; nirgends erscheint derselbe so sehr gleichsam in seiner organischen Stellung in dem Leben der Welt, und eben darum ist innerhalb der Gränzen dieser Arten von Productionen kein Streit und Hader zwischen Handel und Industrie vorhanden oder denkbar.

Allein diejenigen grossen Productionsgebiete, die unter gleichen Bedingungen arbeiten, bilden nicht ungetheilte Ganze. In mehr oder weniger grosse Völkerschaften zerfallend, tragen sie in sich den Keim des Streites. Denn ihre Productionen haben einen allgemein menschlichen Werth, und dienen daher ihrer Natur nach auch für den Bedarf aller jener Theile. Das ist bekanntlich am meisten der Fall in den Ländern der eigentlichen Industrie, in denen der Werth der Waare im Verhältniss zu ihrem Umfange am grössten ist. Sie suchen daher ihre Producte auch in den Ländern abzusetzen, die in völlig oder doch fast völlig gleichem Verhältniss mit ihnen stehen. Hier nun tritt die Industrie des eigenen Landes nothwendig in Gegensatz zu der des anderen. Denn jede Industrie wird innerhalb des Gebietes dieser Producte ihr eigenes Land versorgen wollen; sie wird daher die Ausschliessung dieser fremden Erzeugnisse als Voraussetzung ihres eigenen Gedeihens ansehen. — Betrachtet man nun aber das Wesen des Handels, so wird derselbe natürlich gerade das Gegentheil wünschen. Er wird von seinem Standpunkte aus die möglichst grosse Zulassung jener Producte fordern, weil gerade an ihnen das meiste verdient wird; er wird sogar leicht zu der Vorstellung kommen, als müsse er selber und mit ihm alle Vor-

Digitized by Google

theile, die er dem Lande bringt, untergehen, wenn nicht jene Zulassung fremder Industrieproducte durch seine Vermittlung im weitesten Umfange erlaubt wird.

Dies ist der Punkt, auf welchem Handel und Industrie gewöhnlich in dem Laufe der Entwicklung des Güterlebens in den Völkern auseinandergehen, und ihre Interessen und Auffassungen oft genug in scharfen Gegensatz bringen. Nicht in dem Verhältniss verschiedener Zonen, sondern nur in dem Verhältniss verschiedener Länder derselben Zone kann er eintreten. Was aber somit in der Natur beider liegt, das erhält seinen rechten Ausdruck erst in dem bestimmten Falle, wo beide auf ungefähr gleicher Entwicklungsstufe in einem und demselben Staate zusammen erscheinen.

Der Staat ist seinem Begriffe nach die zur selbstständigen Persönlichkeit erhobene Vollendung des persönlichen Lebens. Wo ein Theil, eine Gruppe, eine Bewegung dieses persönlichen Lebens daher nicht mehr allein die Verhältnisse zu beherrschen vermag, welche sie für eine Voraussetzung ihrer eigenen Vollendung hält, da wendet sie sich nothwendig dem Staate zu. Der Staat nur vermag es, die fremde Waare bis zur Unschädlichkeit für den eigenen Markt auszuschliessen; er vermag es, sie frei zuzulassen. An seine Macht richten sich daher die beiden grossen Interessen des Güterlebens.

Und natürlich, wie es sich aus dem Obigen ergibt, mit entgegengesetzter Forderung. Die Industrie wird fordern, dass er fremde Waaren, die sie selber erzeugen kann, durch alle geeigneten Maassregeln ausschliesse; der Handel wird fordern, dass er sie zulasse. Beide werden mit allen Gründen darzuthun wissen, dass das Wohl des Ganzen auf der besonderen Förderung gerade ihrer Interessen beruhe. Der Staat aber hat zu entscheiden.

Dies ist der Lauf der Bewegung, die jedes Güterleben in mehr oder weniger bestimmter Weise durchmachen muss. In keinen Verhältnissen und zu keiner Zeit kann eine wahrhaft förderliche Entwicklung die Mittelstufen überspringen, die zwischen ihrem Ausgangspunkte und ihrem Ende liegen, und es ist eine tief in der Natur aller Dinge begründete Erfahrung, dass dasjenige Resultat das dauerndste und wahrste ist, welches diese

Digitized by Google

Mittelstufen am gründlichsten und mit dem meisten Ernste der Einsicht und des Willens durchgemacht hat. Wirft man nun einen Blick auf die gegenwärtige Bewegung im deutschen Güterleben, so wird es kaum zweifelhaft sein, dass wir gerade jetzt auf der Stufe jenes Zwiespalts zwischen Industrie und Handel uns befinden, und dass unter allen Völkern wohl Deutschland am meisten berufen ist, sie mit der grössten Anstrengung seiner inneren und äusseren Lebenskraft zu bewältigen. Denn es ist das erstemal, dass sich deutsche Industrie und deutscher Handel als recht selbstständige Mächte des Güterlebens gegenüber stehen, und dass sich auch hier die Entscheidung vorbereitet.

Diese Entscheidung nun — kann sie wirklich nicht anders lauten, als zu Gunsten des einen und gegen den anderen? Ist der Gegensatz zwischen Handel nnd Industrie wirklich, wie er unvermeidlich ist, auch an sich zum Vortheile beider unlöslich, und muss mithin das Eine das Opfer für das Andere werden? Es ist natürlich, und man soll es daher nicht verurtheilen, dass im Anfange des Bewusstseins über die wahre Harmonie des Güterlebens die beiden Seiten desselben meinen, dass jede Einigung zugleich ein Untergang oder doch eine wesentliche Bevortheilung der einen vor der anderen sei, allein in der That wird kein Verständiger glauben, dass wirklich sich die Interessen von Handel und Industrie in unlöslichem Widerspruche entgegengesetzt sind. Dass es eine höchste, und dass es eine zugleich erreichbare Harmonie zwischen beiden giebt, ist unzweifelhaft genug, und es ist sogar nicht schwer, den an sich unbestreitbaren Satz in einzelnen Beweisen darzulegen, dass gerade die höchste Entwicklung der Industrie die höchste Entwicklung des Handels zur Folge haben muss, während der Mangel der Industrie anstatt den Handel zu heben, denselben nothwendig immer tiefer herabdrückt. Es ist dies der Satz, auf dem die Handelsgesetzgebung der ganzen Welt beruht; kein einziger Staat hat bis jetzt, so weit die Geschichte der Industrie zurückweist, gegen diesen in seiner Einfachheit unendlich klaren Gedanken verstossen. Wo daher auch jene Frage in einem Staate entstehen mag, da darf der übereinstimmende Beweis der Wissenschaft und die gleiche Erfahrung der Vergangenheit und der

Digitized by Google

Gegenwart wohl schon als ausreichende Nothwendigkeit für die Anerkennung derjenigen Maassregeln gelten, welche in der Einheit der Interessen beider das Heil des Ganzen sehen, und mithin den Handel auf die eigene Industrie basiren wollen. Wenn auch Maass und Form dieser Maassregeln mannichfach bestritten und wechselnd sein mögen, immer bleibt dies das Princip, nach welchem, als ihrem wahren Herrscher, alle Elemente des Güterlebens hindrängen, unter welchem sie sich vereinigen.

Allein es ist für ein freies Volk nicht genug, dass der Staat will; es muss sein Wille auf der gemeinsamen Ueberzeugung beruhen. Je edler ein Volk ist, desto mehr wird es daran arbeiten, erst diese gemeinsame Ueberzeugung, und dann den Staatswillen herzustellen. Deutschlands innerer Charakter befähigt dasselbe vor allen Völkern zu dieser Form der Entwicklung; seine äusseren politischen Verhältnisse machen sie ihm zur absoluten Nothwendigkeit; und es ist keine Frage, dass gerade unsere Gegenwart mit aller Macht daran arbeitet, die Ueberzeugung von jenem Principe festzustellen, damit auf der gemeinsamen Erkenntniss der gemeinsame Wille basirt werde.

In dieser Arbeit giebt es zwei Wege. Man kann unabhängig von den vorliegenden Verhältnissen und Meinungen das an sich Richtige darlegen und begründen, und man kann die Ansichten anderer bekämpfen und ihre Einseitigkeit und Unrichtigkeit nachweisen. Es ist die Aufgabe des Folgenden, diesen letzteren Weg zu gehen. Und jetzt wird es möglich sein, genauer zu bestimmen, welchen Punkt dasselbe zu seinem besonderen Gegenstande gesetzt hat.

Wo sich in einem und demselben Volke Industrie und Handel bestimmt genug geschieden und weit genug entwickelt haben, um selbstständig einander gegenübertreten und ihre besonderen Interessen erkennen zu können, da erhebt sich aus dem Streite, der zwischen ihnen entsteht, allmählig die Erkenntniss, dass ihr Gegensatz auf Einem bestimmten Principe beruht. Dieses Princip wird dann — und trotz seiner Einfachheit keineswegs recht schnell — formulirt. Und da nun der Staat mit diesem Princip in der Hand angegangen wird, seine Gesetzgebung, die nothwendig für das Ganze gilt, zur Dienerin des-

Digitized by Google

selben zu machen, so schliesst sich gleich nothwendig an dasselbe die Behauptung an, dass es eben für dies Ganze und seine Verhältnisse das allgemein wahre und richtige sei; ja es wird die Möglichkeit der Ausführung desselben eben auf der Anwendbarkeit auf alle Verhältnisse beruhen.

Welches nun die beiden Principien jenes obigen Gegensatzes zwischen Industrie und Handel sind, wird wohl kaum weiterer Ausführung bedürfen. Die Industrie will Schutz gegen Einfuhr der fremden Fabricate; die vernünftige Industrie will so viel Schutz, dass ihre erste Entwicklung nicht durch die weiter fortgeschrittene fremde unterdrückt werde, und dass der einheimische Markt stets gegen die Schwankungen des fremden Marktes, die oftmals gross genug und immer für alle Gewerksunternehmungen sehr gefährlich sind, geschützt bleibe; mehr will sie nicht, aber so viel will sie auch in der entschiedenen Ueberzeugung, dass die einheimische Concurrenz den Preis doch für die Consumenten bald so niedrig als möglich stellen muss, und dass der gesicherte Besitz einer einheimischen Industrie mehr werth ist, als die Mehrausgabe, die dem einheimischen Markte durch die Verhinderung nothgedrungener oder wohlberechneter fremder Verschleuderung indirect entsteht; und dies Princip derselben ist das Princip des Schutzzolles. — Der Handel dagegen will die absolut ungehemmte Zulassung aller Waaren, für sich selber, weil er durch sie am meisten zu verdienen glaubt; für das Volk im Allgemeinen, weil er behauptet, dass nur sie den Preis auf sein möglichstes Minimum herabdrückt, und jede Industrie, die durch Schutz erzeugt und erhalten wird, dem Lande viel theurer zu stehen kommt, als sie werth ist; mithin absolute Aufhebung aller Schutzzölle und wo möglich Aufhebung aller Finanzzölle; und dieses Princip des Handels ist das Princip des Freihandels.

Es ergiebt sich daraus der Unterschied des Freihandels von dem, was man unter der Handelsfreiheit verstanden hat. Die Handelsfreiheit ist wesentlich negativ gegen jede Beschränkung der Zulassung zu irgend einer Form des Erwerbes und des Handels, gegen jede Ausschliessung und jedes Verbot, gegen jedes Monopol und jeden Binnenzoll. Der Freihandel dagegen

Digitized by Google

macht das positive Interesse des Handels oder eines besonderen Theiles des Güterlebens zum allgemeinen, und will die Gesetze, welche die Industrie beherrschen, denjenigen unterordnen, unter denen der Handel am besten gedeiht. Die Handelsfreiheit will eine absolut freie Concurrenz der productiven Kräfte, das Recht eines jeden sich an einem jeden zu versuchen; der Freihandel will eine absolut freie Concurrenz der Producte, das ist das Recht des Handels, überall für alles einen unbeschränkten Markt zu finden. Die Handelsfreiheit will bestimmte Hemmungen des Verkehrs der Einzelnen aufgehoben wissen, weil sie allen schaden; der Freihandel erklärt alle Hemmungen des Verkehrs der Völker für falsch, weil jede dem Handel als Fessel erscheint. Die Handelsfreiheit wendet sich demnach sowohl den inneren als den äusseren Bewegungen des Güterlebens eines Volkes zu, die Freiheit derselben von jeder eigentlichen Bevormundung des Staats fordernd, ohne doch absolut den mässigen Schutz auszuschliessen; der Freihandel dagegen bezieht sich allein auf den Verkehr eines Volkes mit anderen Völkern, den Handel im engeren Sinne des Wortes, und will für diesen vollständiges Ueberlassen an die individuelle Thätigkeit; — das positive Princip der Handelsfreiheit ist demnach das Princip der Erwerbs- und Verkehrsfreiheit; das positive Princip des Freihandels ist dagegen die Zollfreiheit.

Dies ist mithin der eigentliche Begriff und das Princip des Freihandels. Es ist aber von grosser Wichtigkeit, dass man denselben fest ins Auge fasse und ihn auf das Bestimmteste von dem der Handelsfreiheit unterscheide. Denn die letztere hat ihre grosse Wahrheit keineswegs bloss für die Zeiten, in denen sie entstanden ist. Die Erwerbsfreiheit ist vielmehr ein unveräusserliches Recht der Persönlichkeit, und wenn die Verfassungen der neuen Staaten auf dem Begriffe des freien Staatsbürgerthumes beruhen, so ruht die neue Ordnung des Güterlebens wesentlich auf dem Principe des freien Erwerbes. Nun aber hat allerdings diese Idee der Handelsfreiheit manches gemein mit der des Freihandels, und scheint noch mehreres mit ihr gemein zu haben. Beide wollen offenbar die möglichst freie, ungehinderte

Digitized by Google

Bewegung; und gebe ich jedem das Recht, sich an jeder Production zu versuchen, wie will ich ihm das Recht verweigern, alle fremden Producte unbeschwert auf den Markt zu bringen, auf dem die einheimischen unbeschwert erscheinen, oder fremde Producte unter denselben Bedingungen zu kaufen und zu verkaufen, unter denen ich die eigenen umsetze? Es liegt daher allerdings ungemein nahe, zu meinen, dass man mit der Handelsfreiheit auch den Freihandel anerkennen müsse; eben so nahe die Vorstellung, dass jede Erklärung gegen den Freihandel zugleich eine Erklärung gegen alle Wahrheiten der Handelsfreiheit enthalte. Gerade auf dieser Verwechslung und Unklarheit beruht ein grosser Theil des Streits, den der Norden gegen den Süden erhoben hat. Da man jenes nicht schied, und dennoch die Idee der eigentlichen Handelsfreiheit gerade für den Norden am meisten in Anspruch nahm, so ist es den Gegnern der Ausbreitung des deutschen Zollvereins gelungen, viele glauben zu machen, als sei der letztere selber, der freilich dem Freihandel direct entgegen steht, zugleich ein absoluter Gegner der Handelsfreiheit; und viele haben in der Erkenntniss der Bedeutung, welche die letztere hat, und unfähig beide Begriffe zu scheiden, lieber die Vereinigung mit dem gemeinsamen Vaterlande entbehren wollen, wenn sie nicht anders, als auf Kosten dieses Principes zu erreichen war. Darum ist es nicht bloss wissenschaftlich, sondern im gegenwärtigen, für die materielle Zukunft Deutschlands so entscheidenden Zeitpunkt auch praktisch durchaus nothwendig, dass man jener nur zu gewöhnlichen Verwechslung mit aller Kraft und an allen Orten entgegentrete. Und dies ist die erste Aufgabe der vorliegenden Arbeit.

Die zweite nicht minder wichtige Frage, die sich an jenen Begriff unmittelbar anschliesst, ist nun die, ob vielleicht der Begriff des Freihandels im Stande ist, die Grundlage für die Gesetzgebung des Staats in Beziehung auf sein ganzes Güterleben zu werden. Wir behaupten, dass der Freihandel gerade dazu unfähig ist; dass im Gegentheile das Freihandelsprincip sich nur auf einen engen und ganz bestimmten Kreis der Maassregeln des Staats bezieht; dass derselbe hier freilich seinen hohen Werth hat, dass aber nur die Verwechslung desselben

Digitized by Google

mit der Idee der Handelsfreiheit die Meinung entstehen lassen kann, als sei es überhaupt möglich — abgesehen von dem praktischen Erfolge, auf dem Freihandel eine Gesetzgebung des Staats und eine Ordnung des Güterlebens zu basiren.

Um den Beweis dieser Behauptung zu geben, kann man einen zweifachen Weg einschlagen. Es zeigt sich nemlich bei genauerer Betrachtung, dass die Idee des Freihandels nie aus der Abstraction hervorgeht, sondern immer aus ganz positiven Verhältnissen eines Volkes entsteht, die dann stets das Maass der Wahrheit und Richtigkeit jener Idee in sich enthalten. Das einfachste ist daher, diese positiven Grundlagen in den Lebensverhältnissen des Volkes zu entwickeln, und daraus nachzuweisen, dass die Idee des Freihandels von vorne herein gar nicht aus der Betrachtung des Ganzen, des ganzen Volkes und seines Güterlebens, sondern nur aus der eines Theiles desselben entstanden ist und die Besonderheit der Verhältnisse dieses Theiles zur Herrscherin des Ganzen machen möchte. Ist dies der Fall, so folgt von selber, dass der Freihandel nicht ein allgemeines Princip des Güterlebens sein könne, und dass seine Forderung als solches dennoch zu gelten, nur ein Kampf des Sonderinteresses gegen das allgemeine ist. — Oder aber man kann wissenschaftlich nachweisen, welche Gränzen selbst bei vollkommen freier Annahme des Freihandels dennoch seiner Idee der vollkommenen Zolllosigkeit entgegenstehen müssen, und welches die Sphäre ist, in der er eigentlich seine Gültigkeit und Bedeutung hat.

Wir müssen nun glauben, dass es durch die Lage der Verhältnisse in Deutschland vollkommen motivirt ist, wenn wir beide Wege verfolgen. Wir sind der entschiedenen Ueberzeugung, dass beide den Verständigen und Unbefangenen nicht bloss zu der Erkenntniss der Einseitigkeit aller reinen Freihandelstheorien, sondern auch zur richtigen Würdigung dessen führen werden, was die eigenthümliche Gestalt des Güterlebens im Norden in die nahende Einheit der ganzen deutschen Güterwelt hineinzubringen berufen scheint.

Digitized by Google

IV. Deutsches Industrie- und Handelsgebiet.

Jener Gegensatz zwischen Industrie und Handel in Beziehung auf dasjenige, was beide von der Staatsgewalt fordern, ist, so weit wir ihn bisher dargestellt haben, bei genauerer Betrachtung nur noch eine wissenschaftliche Abstraction. Allerdings liegt es im Wesen des Handels, Zolllosigkeit zu wünschen, und im Wesen der Industrie, Zollschutz zu fordern; allein es liegt auch im Wesen beider, für ihr scheinbar entgegengesetztes Interesse, die höhere Einheit in dem angeführten Satze zu erkennen, dass der auf die eigene Industrie basirte Handel der blühendste und zugleich für das Gemeinwohl nützlichste sei. Ist diese Harmonie beider an sich gegeben, wie geschieht es denn, dass sie äusserlich trotz derselben in Kampf miteinander gerathen?

Die Bedingungen der Production im weitesten Sinne des Wortes, eingeschlossen mithin diejenigen, welche Lebensweise, Klima und Eigenthümlichkeit der Lage geben, sind in den verschiedenen Ländern auf die verschiedenste Weise vertheilt. Und dasselbe gilt von den Bedingungen des Handels. Es kann der Fall sein, dass sie sich an einem Orte häufen, am anderen mangeln; es kann sein, dass ganze Gebiete wesentlich für das eine, andere Gebiete wesentlich für das andere von der Natur bestimmt sind; es kann auch sein, dass die Elemente beider Seiten des Güterlebens allenthalben in ungefähr gleichem Maasse über das ganze Land vertheilt sind. Diese Vertheilung der Bedingungen für die besondere Form des Güterlebens in einem Lande ist nun aber keineswegs eine blosse Thatsache der Statistik; sie greift unendlich viel tiefer in das ganze Leben des Volkes hinein, und es ist wohl der Mühe werth, von diesem Gesichtspunkt aus die verschiedenen Staaten und ihre Verhältnisse zu betrachten.

Die Wissenschaft der Volkswirthschaft ist darüber ausser Zweifel, dass wie J. B. Say sagt: „da wo ein guter Lohn zu erhalten ist, die Arbeiter geboren werden, um ihn zu verdienen." Das Vorhandensein jener Productionsbedingungen aber ist eben die nächste und natürlichste Voraussetzung eines lohnenden Unternehmens. Wo sie sich daher finden, da werden sich auch

Digitized by Google

Menschen sammeln, und zahlreich sammeln, um sie zu benutzen. Diese Benutzung, möge sie nun sonst so frei gestellt sein, wie sie immer will, wird dennoch eine bestimmte Artung der Geschäfte, der Lebensweise, der Einnahme und Ausgabe, ja des ganzen Gedankenganges, so weit derselbe sich dem Erwerbe zuwendet, zur Folge haben. Die Nationalität des Volkes wird allerdings dem Ganzen ihren unverwischbaren Typus aufprägen, aber sie wird dennoch an jenen besonderen Verhältnissen einen besonderen Charakter annehmen. Es wird dieser Charakter, durch dauernde Voraussetzungen bedingt, ein dauernder werden; von Vater auf Sohn, von Geschlecht zu Geschlecht wird derselbe sich forterben, und das Besondere im Allgemeinen fest begründen.

Nun aber liegt es in der Natur des weniger gebildeten Verstandes, die Verhältnisse, unter denen der Mensch lange und glücklich gelebt und an die sich seine Thätigkeit oft in weither angeerbter Richtung gewöhnt hat, für die eigentlich wahren und sogar nothwendigen Bedingungen seines Fortkommens anzusehen. Es wird ihm ungemein schwer fallen, den Werth anderer Verhältnisse zu begreifen; er wird eine Aenderung des Hergebrachten durch den Staat als eine Beeinträchtigung seiner Freiheit, ja einen Eingriff in seine Privatwirthschaft betrachten, und sich jeder solchen Aenderung, eben weil sie etwas Anderes bringt, in jeder Weise widersetzen.

Dies wird natürlich dann am meisten der Fall sein, wenn er bei der Erhaltung des Gegenwärtigen seinen naheliegenden Vortheil ersieht, und wenn das Neue den Nutzen, den es bringt, für sein Verständniss in ungewisse Ferne rückt. Selten wird bei solchem Gegensatze an eine recht freiwillige Uebereinkunft des Ganzen und des Einzelnen zu denken sein.

Wenden wir dies auf den oben dargelegten Gegensatz der Industrie und des Handels an, so ergeben sich eine Reihe von Beobachtungen, die in den inneren Bewegungen der Völker mancherlei erklären können.

Die Industrie sowohl wie der Handel gehören zu denjenigen Verhältnissen, welche zunächst auf das äussere Leben, dann aber auch auf die ganze Denkweise einen höchst wichtigen Einfluss üben. Es ist schon oben gesagt, wie beide ein wesentlich ver-

Digitized by Google

schiedenes Gebiet der Bewegung der Güter beherrschen. Eins zwar suchen alle gemeinschaftlich, die sich mit einem von beiden beschäftigen, den Gewinn. Aber dieser Gewinn beruht für beide auf sehr verschiedenen Grundlagen, auf sehr verschiedener Thätigkeit. Es ist nicht wohl möglich, beides zugleich mit rechtem Gewinn zu treiben; Ausnahmen werden hier wenigstens die Regel bestätigen. Jede jener beiden Thätigkeiten erzeugt daher einen besonderen Stand. In jedem Volke entsteht schon bei der ersten Entwicklung seines Güterlebens ein Handelsstand und ein Gewerksstand.

Jeder dieser beiden Stände bildet nun in jedem Staate das natürliche Organ für die Forderungen, welche seine Lebensaufgabe, die Industrie und der Handel, an den Staat machen. Diese sind, wenigstens im Anfange der Entwicklung stets, ziemlich entgegengesetzt; und diesen Gegensatz haben wir als das Princip des Schutzzolls und das des Freihandels bezeichnet. So wie sich daher in einem Staate Handels- und Gewerksstand selbstständig entwickeln, entsteht immer ein Kampf zwischen beiden um die gesetzliche Anerkennung und Durchführung des Schutzzolls oder des Freihandelsprincips.

Dieser Kampf aber hat eine sehr verschiedene äussere Gestalt und sogar eine sehr verschiedene Intensität je nach der Art und Weise, wie die vorhandenen Bedingungen der Production oder des Handels beide Stände äusserlich über das Land vertheilt haben. Wo nemlich die Natur des Landes oder auch der Lauf der geschichtlichen Entwicklung Gewerke und Handel an denselben Orten in unmittelbarer Berührung haben entstehen lassen, da wird ein allgemeiner Gegensatz zwischen Handels- und Gewerksstand nicht entstehen, weil beide, von vorne herein auf einander angewiesen, sogleich das tiefe Ineinandergreifen ihres Lebens und ihrer Interessen erkennen. Dies ist z. B. der Fall in England, wo theils die Natur, theils die Kunst Handel und Industrie so dicht zusammenrücken, dass nur die Ansichten Einzelner, nicht die der ganzen Stände auseinandergehen. Doch hat auch England jenen Gegensatz bisher zwischen den Agriculturisten und den Städtern in seiner Weise durchgemacht. — Wo aber die Natur des Landes es mit sich bringt,

Digitized by Google

dass nur einzelne Orte den eigentlichen Handel besorgen können, wie dies für Triest in Oesterreich, und für Havre, Bordeaux und Marseille in Frankreich der Fall ist, da wird der Handelsstand im strengeren Sinne des Wortes zu klein, und der Vortheil, den er durch diesen ausschliesslich besorgten Handel besitzt, zu gross sein, um jenen Gegensatz recht scharf hervortreten zu lassen. — Von grossem Einflusse ist es ferner, ob schon lange eine gemeinsame Zollgesetzgebung beide Stände und Gebiete umfasst hat, oder nicht. Wo endlich dies nicht der Fall ist, und noch dazu bestimmte Landestheile sich dem Gewerke, andere dem Handel zugewiesen sehen, da ist freilich ein Gegensatz unausbleiblich.

Betrachtet man von diesem Gesichtspunkte aus die Entwicklung Deutschlands, so liegt die Gestalt der Dinge offen genug da, und hier erst zeigt es sich, was der Zollverein eigentlich gewesen. Der Zollverein hat sich mit dem äusseren Markte Deutschlands so gut als gar nicht beschäftigt; im Gegentheil gehörten alle Länder und alle Verhältnisse, die er umfasste, dem inneren Markte an; es war das Industriegebiet Deutschlands, das wir hier als ein selbstständiges geschlossenes Ganze entstehen sehen, und das sich eben durch den Zollverein statt vieler nunmehr Ein gemeinsames Gesetz geschaffen hatte. Darum kennt diese ganze erste Epoche der Bildung des deutschen Zollvereins keinen Streit über die Herrschaft von Schutzzoll und möglichster Zolllosigkeit; es waren eben die Bedingungen eines solchen Streites höchstens in den Ansichten Einzelner, nicht aber in den Verhältnissen ganzer Länder vorhanden.

Hatte denn nun dieses Deutschland überhaupt kein eigentliches und selbstständiges Handelsgebiet? Wenn die Interessen des auswärtigen Handels im Zollverein wenig berücksichtigt wurden, lag das daran, dass Deutschland zwar die Elemente der Industrie, nicht aber die des Handels besass, oder nicht vielmehr daran, dass der Zollverein eben nicht das ganze Deutschland, sondern nur das eine Gebiet seines Güterlebens umschloss?

Es wäre in der That merkwürdig gewesen, wenn ein so grosses und mächtiges Volk wie das deutsche ohne eigenen Handel dagestanden hätte. Allerdings aber hatte Deutschland auch

Digitized by Google

sein Handelsgebiet. Nur dass es nicht wie in Frankreich, bloss aus Küstenstädten bestand, nicht wie in England mit dem Industriegebiete so enge verschmolzen war, dass man nur noch von einer Scheidung der Interessen, nicht von einer örtlichen Trennung reden kann, nicht wie in Nordamerika mit seiner Besonderheit auf einer wesentlich verschiedenen Production beruhte. In eigenthümlichster Weise stellt sich auch hier Deutschland neben die übrigen Länder und Völker der Welt hin.

Nördlich von der Gränze des Zollvereins liegt eine Reihe von Ländern und Gebieten, deren Angehörigkeit an Deutschland rechtlich und factisch gewiss nie bezweifelt ist. Diese Länder bieten in Beziehung auf ihr Zollwesen zunächst einen von dem übrigen Deutschland wesentlich verschiedenen Anblick dar. Sie erinnern an die Zustände, welche das innere Deutschland erst so eben überwunden hat, und es ist schon aus diesem Gesichtspunkte nicht ohne Interesse, den Charakter ihres Zollwesens einen Augenblick zu betrachten.

Was sie zunächst und vor allem charakterisirt, ist der absoluteste Mangel an irgend welcher Uebereinstimmung ihrer Zollgesetzgebung. Nicht etwa bloss, dass diese Gesetzgebungen unabhängig von einander gemacht worden wären. Sondern auf den ersten Blick erkennt man, dass Grundlage und Ausführung in jeder derselben absolut andere sind. Wir scheiden des Ueberblickes wegen vier Gruppen.

Die erste umfasst die Mecklenburgischen Lande, zu denen dann dem Princip nach, nicht aber nach Souveränetät und Gesetzgebung, das mit der dänischen Monarchie vereinte Herzogthum Lauenburg gehört. Das Zollverhältniss dieser Gruppe von Ländern ist von dem Strome der Entwicklung bisher unberührt geblieben. Es sind das diejenigen deutschen Lande, in denen noch der Zoll des Mittelalters regiert; es gibt hier keine gemeinsame Zollgesetzgebung, kein gleiches Zollrecht für alle; in Mecklenburg bestehen sogar noch die Binnenzölle, und Zollprivilegien aller Art für die alten Stände, Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte. Mecklenburg und Lauenburg könnten reich sein; der Mangel aller festen Grundlage für Handel und Verkehr macht beide zu fast armen Ländern.

Digitized by Google

Die zweite Gruppe ist räumlich getrennt, sie steht aber principiell ganz auf gleichem Standpunkte. Es sind die drei Hansestädte, Hamburg, Lübeck und Bremen, die sie bilden. Im höchsten Grade lehrreich für die Bewegungen und Grundsätze der Gütererzeugung, deren Herrschaft localen Interessen übergeben ist, ist das Verhältniss dieser drei Städte in Handel und Zoll. Rings herum umgeben von Zollgränzen und Zollmächten und früher fast unsinnigen Zollsätzen aller Art stehen diese drei Städte da mit dem seit Jahrhunderten consequent durchgeführten Princip der höchstmöglichen, ja fast gänzlichen Zolllosigkeit. Sie nehmen von allen Waaren ohne Unterschied nur einen Zoll von $^1/_2$ Proc. vom Werthe, was durchaus nur als Hafen- oder Brückenabgabe gelten kann; sie haben keine Zollbeamtete wie andere Staaten, sondern sie verpflichten den Bürger nur bei seinem Bürgereide, selbst eine Angabe von den eingegangenen Artikeln zu machen, und können dies, weil eben der Zoll so gering ist. Sie sind die Freihäfen Deutschlands, nicht durch die Gesetzgebung Deutschlands, sondern durch den Zustand desselben, der eine deutsche Gesetzgebung unmöglich macht. Sie sind es durch ihr eigenes Gesetz, und dieses Gesetz beruht nicht auf dem allgemeinen, sondern auf ihrem localen Interesse. Wie dieses sich gebildet, wird sich sogleich ergeben.

Die dritte Gruppe ist der Steuerverein, dessen Verhältnisse und Gesetzgebung wir hier als bekannt voraussetzen dürfen; er ist die Anwendung der Ideen des Zollvereins auf ein Gebiet, das in mannichfacher Beziehung andere Interessen und ein anderes Güterleben hat; räumlich und principiell steht der Steuerverein dem Zollverein am nächsten, und bildet gleichsam den Uebergang vom Süden nach dem verhältnissmässig kleinern und doch so wichtigen Norden Deutschlands.

Die vierte Gruppe endlich ist gegeben mit Schleswig-Holstein. Die Herzogthümer Schleswig-Holstein standen bis zum Jahre 1838 ganz in demselben Verhältniss wie gegenwärtig noch Mecklenburg, mit Exemtionen und übermässigen Zollansätzen aller Art belastet. In jenem Jahre erschien die neue Zollordnung, deren Charakterisirung hier nicht gegeben werden kann. Es genüge, zu bemerken, dass sie unendlich viel Arbeit, aber kein durchge-

Digitized by Google

führtes System enthält; sie ist weder ein Schutzzolltarif, noch auch ein blosser Finanzzolltarif; die Verhältnisse der Herzogthümer zum Königreiche Dänemark haben vielfach eingewirkt; dennoch hat diese Zollordnung unendlichen Nutzen dem Lande und sogar den Finanzen gebracht, indem sie den Verkehr ordnete und die Einnahmen aus dem Zoll mehr als verdoppelte. Es ist fast unbegreiflich, dass nach solchem Vorgange Mecklenburg noch immer auf seiner in jeder Beziehung verkehrten Systemlosigkeit beharrt; doch muss das hier übergangen werden.

Auf diese vier Gruppen von Zollländern traf nun der Zollverein, als er seinen Blick nach Norden wandte. Es schien zuerst ganz einfach, sich an jedes einzelne dieser Länder besonders zu wenden, sowie es sich um einen Anschluss derselben handelte. Das geschah denn auch; man begann Unterhandlungen mit dem Steuerverein. Aber nach heftigen Debatten zerschlugen sie sich; es war das erstemal, dass ein ernstlich gemeinter Versuch des Zollvereins vergeblich geblieben war, das erstemal, dass ihm entgegengehalten wurde, die Grundlagen der materiellen Verhältnisse eines deutschen Landes seien wesentlich verschieden von denen des übrigen Deutschlands. Das erstemal, dass eine wesentliche Umänderung der Grundsätze des Zollvereins als Voraussetzung und Bedingung des Anschlusses aufgestellt wurde. Ich sage nicht, dass dies irgendwie unerwartet gekommen wäre; allein dass es geschah und mit so entschiedener Energie wiederholt wurde, musste doch darauf hindeuten, dass hier wirklich etwas Allgemeineres als der Widerstand eines einzelnen Staates zum Grunde liege. Man musste in diesem Widerstande die Veranlassung finden zu der Frage, ob der Zollvereinstarif wirklich einerseits fähig sei, das ganze Deutschland zu umfassen, andererseits ob nicht die Gründe, welche den Steuerverein bewogen, seinen Beitritt zu verweigern, auf Verhältnissen beruhten, welche eben jenem ganzen Norden gemein seien. Dass ein Entsprechendes vorhanden sei, liess sich in der That kaum verkennen. Man fing an einzusehen, dass der Zollverein durch die Versuche, sich dem Norden einzuverleiben, einer ganz neuen Zeit, einer Frage nach der Richtigkeit seines eigensten Princips entgegen gehe.

Digitized by Google

Diese Erkenntniss, die anfänglich wohl nur denen gemein war, die jenen Unterhandlungen mit Hannover näher gestanden hatten, ward nun zur allgemeinen Ueberzeugung, als in die Stille, die dem Abschluss dieser Verhandlungen äusserlich gefolgt war, plötzlich die Frage nach dem Anschluss Hamburgs an den Zollverein hineingeworfen wurde. Es soll hier nicht wiederholt werden, was über die ungemeine commercielle Bedeutung Hamburgs und seine Stellung zum Welthandel oft genug gesagt worden ist; gewiss dürfen wir das als ein Wohlbekanntes bei unsern Lesern voraussetzen. Die Bedeutung jener Frage lag wesentlich darin, dass sie die Forderung aufstellte, es solle sich eine reiche, mächtige, eben durch ihre Zolllosigkeit blühende Handelsstadt an den Zollverein, also an einen zum grossen Theil sehr hoch angesetzten Tarif anschliessen, ohne dass ihr dafür besondere Vortheile unmittelbar angeboten würden. Von diesem Augenblick an ward diese Frage nach dem Anschluss Hamburgs zur Hauptsache, und man geht wohl nicht zu weit, wenn man behauptet, dass der Anschluss aller übrigen Länder wesentlich als Voraussetzung oder als Folge der Vereinigung Hamburgs mit dem Zollverein aufgefasst wurde. Es war nunmehr klar, dass dieser ganze Norden, mitten in der grossen Verschiedenheit seiner Zollgesetzgebungen, dennoch sich ein gemeinsames, ihm eigenthümliches Grundverhältniss seines Güterlebens ausgebildet habe, das alle jene Verschiedenheiten weit überrage und sie beherrsche. Man hatte in Hamburg gleichsam den Mittelpunkt desselben angetroffen, und hier nun, vor die Souveränetät Hamburgs und vor jene eigenthümliche Entwicklung des Güterlebens mit der Forderung hingestellt, dass sich alle Staaten dieses Nordens an die Gesetzgebung des inneren Deutschlands anschliessen müssen, musste sich natürlich die Frage ergeben, worauf denn eigentlich die Besonderheit des Nordens beruhe, und wie sie sich entwickelt habe? Es ist nothwendig dies zu wissen, um dasjenige ganz beurtheilen zu können, was man hier unter dem Freihandel verstanden hat.

V. *Güterleben des nördlichen Küstenlandes.*

Die Küstenländer Deutschlands, welche von der holländischen Gränze an bis zur russischen sich erstrecken, haben in Beziehung

Digitized by Google

auf die Gütererzeugung und Güterbewegung ein eigenthümliches Verhältniss. Sie gehören alle im Wesentlichen zu der grossen norddeutschen Ebene, die fast allenthalben denselben Charakter hat. Sie ist durchgehends sandig und wenig fruchtbar; allein an das Meer gelehnt, haben Nebel und Meerwinde den Sand der Haiden allmählig mit reicher Fruchtbarkeit getränkt. Der eigentliche Küstenstrich, so weit jener Einfluss des Meeres reicht, ist daher allenthalben sehr fruchtbar an allem, was dem Bodenbau angehört, und diese Fruchtbarkeit hat eine durchstechende Wohlhabenheit um so mehr erzeugt, als sie, so selten von Naturereignissen unterbrochen, in regelmässiger Wiederkehr geregelten Haushalt möglich macht und lohnt. Diese Küste, reich an Naturschönheiten in einer ihr durchaus eigenen Art, ist in ihrer ganzen Ausdehnung von Häfen eingeschnitten, unter denen manche zu den schönsten Häfen Europa's gehören. Das Seeleben, der natürliche Trieb der Küstenbewohner, hat sich in diesen Häfen concentrirt und eine Reihe von blühenden Städten erschaffen, die das ganze Güterleben der Küstenlande beherrschen. Denn von ihnen aus sucht der Ueberfluss der Landesbevölkerung den Erwerb zur See als Matrose und Schiffer aller Classen, und hierher zurück bringt er, was er zur See verdient oder was er erhandelt hat. Die Schifffahrt hat eben darin für jene Länder ihren wichtigen Einfluss gehabt, dass sie die Uebervölkerung gehemmt, und den jüngeren Söhnen des Landes einen zwar gefahrvollen, aber einträglichen und dem kräftigen Geschlechte des Nordens zusagenden Erwerb dargeboten hat. Die Hufen und Güter sind grösser geblieben in diesem Lande als irgendwo, der Landbau und die Landbesitzer stehen daher hoch in der Achtung des Volkes als die Grundlage des Volkswohlstandes, während die Städte ihren Blick nach aussen richten, über das Meer hin nach den Verhältnissen, die von dort herkommen und dorthin gehen.

So lange nun in Europa noch die Industrie wenig Gewalt über das Leben ganzer Völker hatte, unterschied sich das Seegebiet Deutschlands mit jenen allgemeinen Grundzügen seines besonderen Charakters noch wenig von den übrigen Theilen des alten Reiches. Eine andere Zeit kam mit den beiden grossen Thatsachen, welche das Leben der Welt und ihren Verkehr gegen-

Digitized by Google

wärtig beherrschen, mit dem überseeischen Handel und der organischen Volksarbeit, der Industrie.

Als nach der Entdeckung Amerika's die Erzeugnisse der Tropenländer aus einem Luxusartikel allmählig zu einem Bedürfniss für das europäische Leben geworden waren, und die Masse des Imports mit seinem Werthe wuchs, da mussten die europäischen Länder darauf denken, was sie als Kaufpreis für jene Waaren zu geben hätten. Jetzt zeigte sich, welche Bedeutung die durch Klima und Volksthümlichkeiten an das mittlere Europa gebundene Industrie für dieses Europa und für die Welt habe. Sie gab die Werthe her, mit denen man den Tropenländern ihre Producte abkaufte; sie ward das verbindende Glied zwischen beiden Hemisphären, und indem sie den Kaufpreis für die Befriedigung des neuen Bedürfnisses darbot, begann sie allmählig das Bedürfniss, und damit endlich auch die Bedürfenden zu beherrschen. Sie ward die Quelle des Reichthums, nicht allein weil ihre Erzeugnisse für sich grossen Werth hatten, sondern hauptsächlich weil sie das producirende Volk in den Stand setzte, die dafür eingehandelten Waaren zu einträglichen Preisen an andere Völker zu verkaufen. So ward die Industrie die allgemeinste Macht der Welt, weil sie es war, welche die allgemeinen Bedürfnisse der Welt vermittelte und beherrschte; und diese hohe Bedeutung der Industrie zeigte sich mit jedem Jahrzehend mehr, je mehr die gewaltsame Unterwerfung und Beherrschung der Colonien durch die Armuth, die sie zur Folge hatte, den freien Erwerb als die einzige dauernde Grundlage der Production erscheinen liess. Als die Waffenherrschaft der Portugiesen, der Spanier und der Holländer statt des Landes nur Einzelne reich gemacht und mit der Lust zur Arbeit die Gütererzeugung selber gebrochen hatte, da trat die Industrie als das belebende und damit als das herrschende Element des Weltverkehrs auf; und jetzt ergab es sich, dass die Stellung, welche das einzelne Volk im Weltverkehr und damit in der Geltung und Achtung in diesem Verkehre einnehmen würde, von dem Verhalten desselben zur Industrie abhänge; ein Satz, der heute noch durchgreifender gilt, als vor hundert Jahren, wo er mit Englands Auftreten selber auftritt.

Digitized by Google

Nächst England schien kein einziges Land mehr befähigt zu sein, seinen mächtigen Theil an diesem Weltverkehr zu nehmen, als eben jene Küstenländer Deutschlands. Sie gränzten an die offene See; Gewohnheit und Neigung trieb ihre Söhne, jenseits des Meeres ihr Glück zu suchen; hinter sich hatten sie die Millionen deutscher Arbeiter, die der alte Ruhm grosser Geschicklichkeit begleitete; vor sich die Geschichte der Zeit, in welcher der deutsche Handel als der einzige im Norden Europa's dagestanden. Es schien ein Wettkampf zwischen England und Deutschland nunmehr ausbrechen zu müssen. Dennoch kam es anders.

Diejenigen Theile Deutschlands nämlich, welche vor allen berufen waren, in dieselbe Laufbahn mit England einzutreten, Belgien und Holland, begannen gerade in jener Zeit sich von dem ganzen deutschen Leben immer tiefer zu scheiden. Wer die Geschichte des ursprünglich so ganz deutschen Rheindelta's kennt, der wird wissen, wie dies zugegangen. Die Niederlande schlossen sich ab von dem gemeinsamen Vaterlande, um von da an ihren eigenen Weg zu gehen. Meergewohnt, mit geringer materieller Kraft begabt, aber thätig, kräftig, nachhaltig in allem, vorsichtig in jedem, von altersher die Völkerbrücke zwischen dem Westen und Osten und reich an Erfahrungen wie an Verbindungen in jedem Erwerbszweige, begannen sie aus eigenen Mitteln ihren eigenen Handel auf eigener Industrie zu erbauen. In den betriebsamen Städten dieser Lande entstanden die Waaren, mit denen sie in ihrer Weise ihren Theil, und wahrlich keinen unbedeutenden, des Weltverkehrs an sich zogen. Der Reichthum blieb an den Boden gefesselt, der ihm von je her gehört hatte; aber die Niederlande waren von dem übrigen Deutschland, durch Deutschlands eigene Schuld, *getrennt*; es war *ihre* Sache, die sie führten; *sie* zwar standen neben England, aber auch nur für sich. Das übrige Deutschland ging seinen Weg, und keinen erfreulichen.

Sieht man ab von dem, was für dies eigentliche Deutschland durch verkehrte Gesetzgebung, durch die Zersplitterung seiner Theile und durch den schmachvollen Druck, unter welchem alles litt, was Leben hiess und hatte, wirklich eintrat, und betrachtet

Digitized by Google

man seine Verhältnisse nach den natürlichen Grundlagen seines Landes und seiner Kräfte, so ergibt sich allerdings ein hochbedeutendes Resultat. Dies Resultat müssen wir, weil es wie das wahrhaft Natürliche ewige Geltung hat, besonders darstellen.

Deutschland unterscheidet sich von allen Ländern des europäischen Westens, Südens und Nordens wesentlich dadurch, dass seine Theile, mag man sie nun als selbständige Länder oder als blosse Provinzen betrachten, nicht wie in England, Frankreich, Italien u. a. ungefähr gleich weit von der Küste entfernt liegen, und daher in ungefähr gleichem Verhältniss zum Welthandel stehen. Es ist vielmehr so, dass der Süden durch den Norden allein mit dem grossen Völkermarkte verbunden ist. Die Theilnahme an dem Weltverkehr war daher zwischen beiden gleich von vorne herein in eigenthümlicher Weise vertheilt. Das innere Deutschland musste, was es konnte, die Werthe für den Weltverkehr durch die ihm eignende Industrie schaffen, die Küstenländer mussten sie ihm umtauschen und fremde Waaren aller Art dafür hereinbringen. Kaum dass unter diesem Verhältniss eine nennenswerthe Industrie im Norden entstanden wäre, vorzüglich nicht an den eigentlichen Küsten, wie sie auch jetzt nicht da ist; es hätte keine ernstliche Concurrenz dies natürliche Verhältniss gebrochen, und durch das innere Industriegebiet hätte sich somit schon damals ein deutsches Handelsgebiet und ein deutsches Handelsleben bilden können.

Allein dass dies geschah, dem stand Eins im Wege. Es gibt keine Industrie ohne Freiheit, wie es in gebildeten Staaten keine Freiheit ohne Industrie gibt. Die Freiheit aber war damals ferne von Deutschland. Wir wollen nicht Bekanntes wiederholen. Der Zustand des deutschen Rechts machte die Entwicklung einer deutschen Industrie unmöglich; es konnte kein Industriegebiet entstehen, auf demselben kein deutsches Handelsgebiet begründet, und somit dem deutschen Namen und Volke kein Platz in der Welt und ihrem Verkehre gewonnen werden. Die innere Unfreiheit brach alles, was da hätte entstehen können, und die übrigen Mächte Europa's wussten dies nur zu gut. Sie vernichteten mit dem dreissigjährigen Kriege jede Einheit der alten Hauptmacht Europa's, mit der Einheit jede Möglichkeit für die-

Digitized by Google

selbe, neben ihnen auch ausserhalb ihrer Gränzen als industrielle und commercielle Macht aufzutreten, und diesen Zustand der Dinge garantirten sie sich einander und Deutschland selber in dem westphälischen Frieden, dieser Urkunde deutscher Schwäche und Uneinigkeit. Sie wussten wohl, was sie thaten. Denn wenn das kleine Holland, nicht der zehnte Theil Deutschlands, vollkommen neben den drei vereinigten Königreichen, neben Spanien und Frankreich mit seinen Flotten und seiner Industrie in die Schranken treten konnte, was erst wäre geschehen, wenn das ganze vereinigte Deutschland aufgetreten wäre? Noch war es, als man jenen Frieden schloss, kaum ein Jahrhundert her, dass Lübeck das ganze Königreich Dänemark mit seinen Flotten beherrscht hatte, und dass neben dem deutschen Namen kein anderer auf der ganzen Nord- und Ostsee genannt wurde; welch' eine ungeheure Macht in Handel und Wandel wie in Heer und Politik wäre das vereinigte Deutschland gewesen, das so manche Städte zählte, nicht weniger mächtig, berühmt und thätig? Es kam darauf an, diese Macht nicht entstehen zu lassen in dem neu sich bildenden Verkehrsleben der Welt; die Deutschen boten die Hand, und der Westphälische Friede besiegelte die Herrschaft der Zersplitterung in dem Herzen von Europa. Es war forthin keine deutsche Industrie, kein deutsches Industriegebiet, keine Begründung deutschen Handels auf deutsche Gewerkthätigkeit mehr möglich, das innere Deutschland ward arm wie kein anderes Land; der Faden, der es gerade in dieser Epoche mit dem Norden hätte verknüpfen können, war gebrochen, und von jetzt an musste das deutsche Handelsgebiet seinen eigenen Weg gehen.

Seit dieser Zeit nun nimmt das deutsche Verkehrsleben im Grossen und Ganzen die Gestalt an, die wir noch gegenwärtig vorfinden. Am einfachsten schien es zu sein, dass die eigentlichen Küstenländer Deutschlands nun eine eigene Industrie entwickelten, etwa in der Art und Weise, wie die in so manchem Betracht stammverwandten Niederlande. Allein dem stand mancherlei entgegen. Zuerst waren in diesem Norden wenig grosse bewegliche Capitalien vorhanden; diejenigen, die man in den Städten hatte, wandten sich dem Handel zu. Dann aber

Digitized by Google

erzeugte das schärfere Klima ein grösseres Bedürfniss des täglichen Lebens, dem die reichere Natur von selber entgegenkam. Dadurch stieg der Tagelohn, und die Höhe desselben machte jede Concurrenz nach aussen hin wenigstens für den Anfang unmöglich. Auch gab sich die an harte Arbeit gewöhnte schwere Hand des Bauernsohnes und des Schiffers nicht gut zu leichter Thätigkeit her, und die Entfernung von jedem productiven Mittelpunkte regte die Geister nicht an, durch den Gedanken oder den Geschmack diesen Mangel zu ersetzen. Wichtiger vielleicht als alles das war der Mangel an den beiden Hauptbedingungen der neuen Industrie, deren die Niederlande geniessen, des Eisens und der Kohle, und kein Wassergefälle kam der fehlenden künstlichen Treibkraft zu Hülfe. Nur die Anhäufung der Menschen auf einzelnen Punkten hätte diesen Mängeln aller Art begegnen können; allein Sinn und Sitte der Bewohner trieb sie vielmehr auseinander, in einzelnen Gehöften zu wohnen, oft halbe Stunden, oft ganze Stunden weit von Nachbarn, so dass selbst die Dörfer nicht Haus an Haus zeigen; andere gingen zur See; die Städte sind klein geblieben; der Reichthum des Volkes war auf dem Lande. So kam es, dass die Küstenländer keine eigene Industrie erzeugt haben.

Dagegen ist ihnen allerdings ein reicher und mächtiger Handel entstanden. Allein dieser Handel hatte, indem er vorzüglich auf den besonderen Verhältnissen ihrer eigenen Production beruhte, eine eigenthümliche Gestalt.

Als nemlich England durch die Entwicklung seiner Industrie die erste Macht der Welt wurde, da machten seine Grundherrlichkeitsverhältnisse es ihm unmöglich, in seiner Agricultur gleichen Schritt mit der Werkthätigkeit zu halten, und sich selber zu versorgen. Es sah sich nach anderen Ländern Europa's um, um in ihnen für seine Fabricate oder für die damit gekauften Colonialwaaren Korn, Fleisch und Butter für seine Manufacturisten und für seine Tausende von Schiffen zu gewinnen. Frankreich und Spanien waren selber nicht reich; Wein und Oel ernähren kein Volk. Die Niederlande brauchten das Beste, was sie hatten, im eigenen Lande; sie konnten ohne die Engländer sich Fabricate und Colonialwaaren kaufen. Russland war damals noch

Digitized by Google

fern; Norwegen und Schweden mussten für Eisen und Holz aus anderen Ländern Getreide einführen; es blieben nur die nördlichen Länder Deutschlands übrig. An diese wandte sich England. Natürlich nicht mit baarem Gelde in der Hand. Es sah sehr wohl ein, dass dieses Küstengebiet nicht bloss keine Industrie habe, sondern dass es wohl für lange Zeit schwer sein würde, hier eine solche zu erzeugen. Es sandte daher seine Manufacten und Fabricate herüber, und bot sie an für Butter, Fleisch, Korn und Fettwaaren aller Art. An allem diesem war das Land reich genug. Hamburg hatte alte und geachtete Verbindungen in England; es lag dies Hamburg gerade im Herzen des ganzen Küstengebietes, nicht an der Küste wie Lübeck und Bremen, zu denen der Landtransport von vielen Seiten kostspielig für die schwere Waare des Landbaues war, mehr noch durch den Mangel an guten Wegen; Hamburg ward daher der Mittelpunkt des Verkehrs für den ganzen Nordwesten, und auf dieses Verhältniss baute sich nunmehr der ganze Gang des Güterlebens in diesen Landen auf. Die Landproduction hob sich in dem ganzen Gebiete der Elbe mit raschem Fortschritt, und zwar in demselben Maasse, wie die Industrie und die Schifffahrt Englands zunahm. Die Producte wurden nach dem Hamburger Markt gebracht; hieher strömten gleicherweise die Producte Englands. England war der Käufer für den Landbau des ganzen Elbgebietes, und der Verkäufer für alle Bedürfnisse desselben an Colonial- und Manufacturwaaren. Das Elbgebiet war das Sicilien des englischen Industriereiches, eine Provinz seiner Herrschaft, ein Vorland für den Weg, den die englischen Producte und Waaren nach dem inneren Deutschland hinein nahmen. Es war das nicht zum Schaden dieser Lande; sie wurden reich und reicher, nach demselben Gesetze, nach welchem ein Garten neben der Stadt mehr werth ist, als ein gleicher in der Entfernung; aber sie mussten vergessen, dass sie, ein Theil Deutschlands, auch mit ihrem Güterleben ein Theil Deutschlands waren. Und das ist lange, nur zu lange vergessen worden.

Fasst man nunmehr die Seiten der bisherigen Darstellung zusammen, so wird es klar sein, dass wirklich die Lande des Nordens, oder die Elb- und Küstengebiete in Deutschland trotz

Digitized by Google

der grossen Verschiedenheit in manchem Einzelnen und vor allem trotz der ungemeinen Abweichung der Zollgesetzgebung, wovon wir oben gesprochen, in sich ein gemeinsames, und auf denselben Grundlagen beruhendes Güterleben entwickelt hatten, das die Production und Consumtion derselben nach allen Richtungen hin beherrscht. Man kann dasselbe fast mit Einem Worte bezeichnen. Sie producirten für einen Markt, der ausserhalb Deutschlands lag, und kauften ihre Consumtionsartikel, sowohl die tropischen als die industriellen auf demselben ausserdeutschen Markte. Die Folge davon war im Wesentlichen eine zweifache; auch sie muss man gegenwärtig haben, um die Bewegungen zu verstehen, welche der Frage nach dem Anschluss an den Zollverein folgten.

Durch die Nähe des grossen englischen Marktes wurden nemlich jene Lande in den Stand gesetzt, die Colonialwaaren in sehr grosser Masse und zu sehr niedrigen Preisen zu kaufen. Mit jeder Tonne Korn, mit jedem Fass Butter, das jährlich mehr nach England wanderte, schritten Kaffee, Zucker, Thee, Taback, Reis tiefer gleichsam in das tägliche Leben jener Küstenländer hinein; die Nähe Hollands und sogar die kleinen dänischen Colonien trugen vieles dazu bei, aus dem was im Innern Deutschlands als Luxus erschien, hier ein ganz gewöhnliches Bedürfniss zu machen. Eben desshalb haben nun auch jene Zollgesetzgebungen in Beziehung auf jene Artikel offenbar ein anderes Princip als der Tarif des Vereins. Sie besteuern die Colonialwaaren als allgemeine und nothwendige Lebensbedürfnisse, zwar hoch, aber doch bei weitem niedriger als der Verein, der sie beinahe als Luxusartikel trifft. Dies ist der erste sehr wichtige Punkt des Unterschiedes zwischen beiden Theilen Deutschlands.

Zweitens aber hatte die Einträglichkeit des Landbaues, der Mangel an natürlichen Bewegungskräften im Lande, der Sinn der Bewohner selber und endlich die Billigkeit englischer Waaren, mit denen das ganze Elbgebiet überschwemmt ward, jedes Entstehen einer eigenen Industrie in demselben unmöglich gemacht. Da aber durch das nahe Verhältniss zu England der Preis aller Fabricate ein sehr niedriger und Vermögen genug in jenen Ländern vorhanden war, so war und ist dennoch die Kauflust sehr

Digitized by Google

gross, und wenige Länder mögen so gute Abnehmer für England sein, als eben jenes Küstengebiet Deutschlands. Von diesen Betrachtungen sind offenbar die Tarife aller jener Küstenländer ausgegangen; es sind demnach die Fabricate nur mit einem, allerdings nicht niedrigen Finanzzoll betroffen, ohne dass der Schutz hier wie im Vereine der vorwaltende Gesichtspunkt gewesen wäre.

Diesem Küstengebiet, das seiner Natur nach dazu bestimmt war, das Handelsgebiet Deutschlands zu werden, trat jetzt der Zollverein gegenüber. Was war es, das dieser Zollverein bei diesem seinem letzten Schritte zur Vollendung wollte? Ganz offenbar im Allgemeinen nichts andres, als was er bisher für das innere Deutschland erreicht hatte; er wollte Länder dem deutschen Markte gewinnen. Zu dem Ende musste er nothwendig seinen Tarif um ihre Gränzen verlegen. Indem er nun das that, unterwarf er natürlich den Verbrauch der Bewohner dieser Länder den Gesetzen, unter denen die eigenen standen. Er erhöhte die Abgabe von den Colonialwaaren um ein Drittel, vertheuerte damit wesentlich diese Lebensbedürfnisse, und gab dennoch, da er nur nach Kopfzahl die allgemeine Einnahme erstattete, keinen angemessenen Antheil an die Staaten zurück, welche in jenem Gebiete lagen. Er erhöhte ferner die Abgabe von den Industriewaaren, indem er den Norden zwang, zum Schutze einer Industrie beizutragen, die doch in gleicher Weise in jenem Norden nicht entstehen konnte; er zwang sie, ihren Bedarf an Waaren einer Industrie abzukaufen, die selber noch nicht weit genug war, um mit der englischen an Güte und Preis concurriren zu können. Er nöthigte sie dadurch indirect, an den Verkauf ihrer eigenen Producte im Inneren Deutschlands zu denken, um den Preis für jene Waaren an Ort und Stelle zahlen zu können, alte Handelsverbindungen aufzugeben, neue anzuknüpfen, sich zum Theil erst einen Markt zu bilden und die Preise für ihre Producte zu erschaffen. Kurz, der Zollverein, indem er den Anschluss forderte, forderte eine gänzliche Umkehr des ganzen Verkehrsverhältnisses des Nordens, indem er eine Verlegung des Marktes für denselben von England in das innere Deutschland bedingte. Dafür bot er Vieles und Grosses als Gegengabe. Ein-

Digitized by Google

heit im Handels- und Wechselrecht, im Post- und Münzwesen, im Systeme der Eisenbahnen; alle Vortheile, welche aus der Gemeinsamkeit des Güterlebens eines Volkes entstehen; vor allem die Aussicht auf das natürliche, von keinem Wechselfalle abhängige, keinem fremden Vortheile und Gesetze unterworfene Verhältniss des Güterlebens im Volke, nach welchem der einheimische Handel in seinem ganzen Umfange auf die einheimische Industrie basirt ist, und das sich wesentlich in dem durch gemeinsame Anstrengung möglich gemachten Schutz des Handels nach Aussen äussert, sei dies als Differentialzoll gegen jede fremde Flagge, sei es als Consulatsystem, sei es als Aufstellung einer selbstständigen Seemacht.

Bei solchen Grundlagen liess sich nun ganz offenbar das Maass des materiellen Vortheils und Nachtheils hier so wenig berechnen, als in anderen Fällen, wo tiefeingreifende Maassregeln die Zukunft der Nationen bestimmen. Allein das war gewiss, dass eben in diesem Verhältniss der eigenthümliche Gegensatz des Güterlebens von Nord und Süd zum erstenmal zur Erscheinung kam; dass zum erstenmale wirklich der Zollverein vor der Aufgabe stand, ein weites, reiches, aber in seinem Verkehre und seiner Production von ihm wesentlich verschiedenes Land seinem Princip zu unterwerfen; dass er endlich zum erstenmal vor einem Theile Deutschlands in der Forderung des Anschlusses zugleich die Forderung an denselben aufstellte, dieses sein ganzes Güterleben zu Gunsten des inneren Deutschlands und ohne unmittelbaren Ersatz geradezu umzukehren, und eine Last auf seine Schultern zu nehmen, für deren Uebernahme die Gründe nur aus der Natur der Sache und aus künftigen Dingen hergenommen werden konnten. Man muss billig sein; so innig man überzeugt sein kann und überzeugt sein wird von der endlichen Wahrheit jener höheren Natur der deutschen Verhältnisse, von dem unausbleiblichen, grossen, materiellen Nutzen, der sich für diesen Norden aus dem Anschlusse ergeben wird, von der machtvollen Entwicklung der deutschen Einheit, die diesem Anschlusse zum Segen des Ganzen und aller seiner Theile folgen muss, so ist es dennoch wohl mehr als wahrscheinlich, dass das Geschlecht, welches heute lebt und zu reden hat, diesen

Digitized by Google

Nutzen und diesen Segen nicht mehr sehen wird. Man muss anerkennen, dass eine solche Umwälzung der Verkehrsverhältnisse, selbst wenn sie langsam eintritt, nicht ganz ohne manchen Verlust eintreten wird; man muss zugestehen, dass die Verhältnisse Deutschlands noch immer nur in weiter Ferne jene Einheit zeigen, die doch am Ende den rechten Erfolg im Kleinen wie im Grossen, im Ganzen wie in den Theilen bringen soll. Man muss es daher begreiflich finden, wenn dieser Norden anfangs sich gar nicht den Fall als möglich dachte, dass jener Zollverein einen Anschluss der Küstengebiete fordern würde, und wenn man denselben zunächst nur als eine blosse Anordnung für den inneren Verkehr betrachtete. Es bedarf ferner nunmehr keines Beweises, dass sich dies Küstengebiet im ersten Augenblick, als man dennoch einen Anschluss desselben forderte, ziemlich entschieden und allgemein dagegen erklärte, ohne doch noch tiefer auf die Sache einzugehen. Als nun aber diese näher und näher rückte, da ward dasselbe gezwungen, diese Opposition gegen den Verein aus seiner Allgemeinheit herauszureissen und sie auf bestimmte Sätze zurückzuführen. Fasst man die früher dargelegten Verhältnisse des Nordens zusammen, so ergiebt es sich leicht, worin diese Sätze ihren Mittelpunkt finden mussten. Der Norden opponirte und opponirt gegen die hohe Besteurung der ihm zum Lebensbedürfniss gewordenen Colonialwaaren und Fabricate; da er doch beide nicht produciren kann, so giebt es für ihn keinen Schutzzoll, sondern jeder Zoll, mit Ausnahme der durch die gegebenen Verhältnisse unwichtigen Zölle auf Landproducte, ist ihm eben nur Steuerzoll; er sieht ein, dass er in den Colonialwaaren gewiss, in den Fabricaten vielleicht durch den Anschluss mehr steuern müsste als bisher, und dass unter den gegenwärtigen Verhältnissen diese Steuer nicht ihm, sondern den übrigen Ländern zu Gute käme. Das ist die wahre Grundlage der Opposition des Nordens gegen den Zollverein.

Dennoch hat der Streit, der bei jener Frage entstanden ist, etwas ganz anderes in den Vordergrund geschoben. So wie sie ernstlich erhoben ward, warf man ihr das Princip des Freihandels entgegen. Ohne dass man über die Art und Weise, wie dies geschah, im Klaren ist, wird man schwerlich ein ent-

Digitized by Google

scheidendes Urtheil über das gewinnen, was hier sich unterdessen vorbereitet hat.

Wir haben das Küstengebiet Deutschlands das Handelsgebiet desselben genannt; betrachtet man aber die westliche Hälfte desselben genauer, oder denjenigen Theil, den man als das Weser- und Elbgebiet bezeichnen kann, so ergiebt sich, dass man jene Bezeichnung doch nur in uneigentlichem Sinne von dem ganzen Küstenlande gebrauchen könne. Die Masse desselben treibt im Grunde wenig Handel, und vor allem ist an eine Gemeinsamkeit des eigentlichen, überseeischen Handels gar nicht zu denken. Es ist vielmehr bekanntlich das Verhältniss so, dass innerhalb jenes grossen Gebietes wieder einzelne Punkte sich durch ein seltenes Zusammentreffen glücklicher Umstände zu den Führern und Innehabern des ganzen Handels gemacht haben; und zwar allerdings in so grossartigem Maassstabe, dass Hamburg allein der dritte Handelsplatz der Welt ist. Diese Punkte, die drei bekannten Hansestädte, waren aber nicht allein Städte, sondern sie waren zugleich Staaten. Sie hatten als Staaten das vollkommene Recht, die Verkehrsgesetzgebung in jeder Beziehung so einzurichten, wie sie wollten. Sie waren ohne alles eigene Hinterland; sie hatten in dieser Verkehrsgesetzgebung daher keine Rücksicht auf irgend welche Interessen des flachen Landes oder des Ackerbaues zu nehmen. Die mächtige Entwicklung von Handel und Schifffahrt, die aus ihrer Stellung hervorging, hatte ferner alle Kräfte und Capitalien für sich in Anspruch genommen; es blieb weder Sinn noch Thätigkeit für die Industrie übrig. So kam es, dass jene Städte nicht bloss Staaten, nicht bloss hauptsächlich handeltreibende kleine Gemeindestaaten, sondern dass sie eben gar nichts anders geworden sind, als Handelsplätze. In ihnen hat sich jenes von der Natur der ganzen Küste mehr oder weniger zugetheilte Element concentrirt; ihr Leben ist das Leben des Waarenverkehrs, des Weltverkehrs, sie sind die Verkörperung des selbstständigen Handelslebens, dessen Grundlage der vorwiegende reiche Ackerbau der Küstenländer, die nicht minder vorwiegende reiche Industrie Englands und der Austausch beider ist. Sie sind daher eben die Handelsplätze in dem Handelsgebiete Deutschlands.

Digitized by Google

Wenn es nun richtig ist, was oben über den Handel, den Handelsstand und die Anhäufung desselben auf Einen Punkt behauptet wurde, dass er sich und die Gesetze, nach denen er gedeiht, für die eigentlich wahren Axiome des ganzen Güterlebens hält, — und wenn jene drei Städte wirklich die einzigen Brennpunkte des *reinen* Handelsstandes in ganz Deutschland waren, so mussten sie, da sie eben *souverain* waren und sind, nun auch ihre Gesetzgebung auf das Princip des reinen Handels basiren. Dies Princip ist, wie wir gesehen, das des Freihandels; der Freihandel ist nicht bloss der Feind des Schutzzolles, sondern er ist der Gegner *eines jeden* Zolles; sein praktischer Grundsatz ist der der *Zolllosigkeit*. Waren jene Städte mithin das, was von ihnen so eben gesagt ward, so mussten sie diesen Gedanken der Zolllosigkeit nun auch durch ihre Gesetzgebung verwirklichen, das eine durch das andere bestätigend. Sie haben es gethan, und thun es noch jetzt; die Hansestädte allein in ganz Deutschland kennen *keinen Zoll*, weder einen Schutz- noch einen Finanzzoll; sie sind die Heimath der Zolllosigkeit.

Und jetzt wird es klar sein, wie die Frage nach dem Anschluss des ganzen Nordens an den Verein für jene Hansestädte noch etwas ganz anderes bedeutete, als für die übrigen Länder. Während diese vor allem nur keine Erhöhung der Steuern zu fremdem Nutzen durch den Anschluss wollten, mithin nicht Zollfreiheit, sondern nur den niedrigen Tarif forderten, wollten die Hansestädte nicht etwa einen möglichst niedrigen, nicht etwa einen blossen Steuerzoll, sondern sie wollten eben überhaupt *gar keinen* Zoll. Man muss auch hier billig sein. Es war dieser Grundsatz der Zolllosigkeit kein willkührlich aufgestellter und zum Scheine erfundener, wenn auch manches sich hinter demselben verbergen mochte; es lag auch in diesem Grundsatze keine undeutsche Auffassung der Dinge; er war vielmehr nur eine eben so einfache als natürliche Consequenz aus den gegebenen Verhältnissen der Hansestädte selber. Auch war die Frage nach dem Anschluss und die Folge desselben für sie und vorzüglich für Hamburg wahrlich keine Kleinigkeit. Denn es galt bei ihnen nicht bloss, wie bei den Küstenländern, selber darum, andere Käufer

Digitized by Google

für die werthvollen Producte zu finden, sondern es kam darauf an, den Umsatz dieser Producte in Händen zu behalten, neue Verbindungen einzuleiten, neue Geschäfte in noch fast unbekannten Verhältnissen zu wagen; es kam darauf an, das schwierigste aller Probleme zu lösen, bei der Umlegung eines Völkerverkehrs und Völkermarktes, bei der schon so manche der ersten Handelsstädte der Welt untergegangen waren, zu bleiben, was sie gewesen. Die Hansestädte aber hatten in ihrer Souverainetät das Mittel in Händen, um sich dem allem zu widersetzen; in weiter Ferne lag das Ziel, zu dessen Erreichung das gegenwärtige, scheinbar so grosse Opfer gebracht werden sollte; wer wird es ihnen verdanken, dass sie ihre Souverainetät und ihren Grundsatz der Zolllosigkeit dem immer näher dringenden Anschluss an den Verein entgegensetzten?

Allein das freilich liess sich trotzdem nicht läugnen, dass erstlich in dem Zollverein mehr lebendig sei, als eine gemeinsame Regulirung deutscher Zollverhältnisse, und dass man in der Opposition gegen denselben mithin das, wenn auch noch so entschiedene Sonderinteresse einer Stadt dem Interesse und der Zukunft des Ganzen entgegenstelle. Es liess sich zweitens nicht läugnen, dass alle Hansestädte zusammen doch nur einen sehr kleinen Theil des gesammten Deutschlands ausmachen, dass sie zu ihrem Hinterlande eben schon jenes vereinigte Deutschland hatten, das sie, so mächtig und reich sie immerhin sein mochten, mächtig und reich eben dadurch waren, dass sie die Stapelplätze eines solchen Landes sein konnten, kurz also, dass sie, da sie von dem Leben Deutschlands lebten, auch für dieses Leben leben müssten. Immer klarer ward daher die Ueberzeugung Deutschlands, dass es, weil es das gütererzeugende Land sei, auch das Recht haben müsse, das diese Güter verhandelnde zu beherrschen, nach demselben Grundsatze, nach welchem jede Waare den Markt beherrscht. Man sah ein, dass es bei der kommenden Entwicklung Deutschlands unvermeidlich sei, über die Sonderverhältnisse einzelner Theile hinweg zu sehen, dass es darauf ankomme, eben durch das Ganze den Theilen fürderhin zu helfen, und dass mithin das Gesetz und der Grundsatz, dem man den Norden und den Süden Deutschlands

Digitized by Google

zugleich unterwerfen wollte, ein absoluter, für alle Verhältnisse geltender sein müsse. Es folgte daraus, dass man sich nunmehr auch dem Anschlusse an den Zollverein, wenn man nicht in einem wenig vortheilhaften und fruchtbringenden Lichte erscheinen wollte, nur aus einem Princip heraus widersetze, dessen Gemeingültigkeit sich behaupten liess. Nun aber konnten die Hansestädte kein anderes Princip für ihre Verhältnisse anerkennen, als das des Freihandels, das Princip des reinen, von der Industrie geschiedenen, ihr damit entgegengesetzten Handelsstandes. Wir bezweifeln nicht, dass diejenigen, welche in natürlicher Folge dessen den Freihandel dem Anschluss an den Zollverein entgegen stellten, vollkommen von jener Gemeingültigkeit desselben überzeugt gewesen sind; allein es bedarf nunmehr keiner weiteren Erklärung, wie die Idee des Freihandels mit dem Zeitpunkte entstehen musste, wo der Zollverein die ersten Schritte gegen Norden that, und was diese Idee eigentlich ist. Sie ist die Forderung des reinen, einseitigen Handelsprincips, der Industrie und ihrer Forderung gegenüber, die oft nicht minder einseitig ist; sie ist gleichsam die Cristallisation der Verhältnisse des nördlichen, seebegränzten Deutschlands gegenüber dem inneren, den Gewerken zugewiesenen Lande; sie ist aber vor allen Dingen der Beweis, dass das deutsche Leben die Epoche überwunden hat, wo es sich nun um eine Gewinnung des eigenen Marktes für die eigene Industrie handelte, und dass der Zeitraum beginnt, in welchem die deutsche Industrie selbstthätig, eben durch die Vermittlung des deutschen Handels auf dem fremden Markte auftreten will. Eben darum ist das Entstehen dieser Frage nach Wesen und Werth des Freihandels etwas so ganz anderes, als das Aufwerfen einer volkswirthschaftlichen Controverse; sie hat ihre hohe, ganz unverkennbare politische und praktische Bedeutung, und wenn man nunmehr das Vorhergehende zusammenfasst, so wird es keinem Zweifel unterliegen, dass sie bestimmt ist, der Durchgangspunkt zu werden für die durch den Zollverein begonnene, durch das Küstenland zu vollendende Einheit des deutschen Güterlebens, seines Rechts und seines Willens.

Es wäre gewiss von grossem Interesse, die Idee und die

Digitized by Google

Stellung der Freihandelstheorie in der volkswirthschaftlichen Entwicklung auch anderer Völker aus dem obigen Gesichtspunkte zu verfolgen. Jene Bedeutung der Freihandelsidee für Deutschland, die wir so eben bezeichnet haben, ist nemlich in der That keinesweges an sich — wenn auch in der vorliegenden Gestalt — Deutschland eigenthümlich. Es liegt in dem Wesen des Freihandels, dass er wie gesagt dem Handelsstande als solchem zum Princip wird. Die Frage nach der Wahrheit des Freihandels und seiner praktischen Richtigkeit, oder kurz die Forderung auf Anerkennung und Einführung des Freihandels bezeichnet mithin in jedem Lande den Punkt, wo die Interessen der Producenten mit denen des Handelsstandes in Berührung treten und sich einander entgegensetzen, um durch diesen Gegensatz ihre höhere Einigung wiederzufinden. Der Freihandel ist damit eine, wie es scheint, fast nie fehlende Entwicklungsstufe, hinter der erst diese — nicht bloss äusserlich durch die Staatsgewalt eingeführte, sondern innerlich auf den Ueberzeugungen des Volkes beruhende Einheit der Arbeit aller liegt; er ist gleichsam das Mittel, dessen die fortschreitende Erkenntniss eines Volkes über seine wirthschaftlichen Verhältnisse bedarf, um die wahre Stellung von Gewerk und Handel zu erforschen, und jedem zu zeigen, wie ein reiner Gegensatz derselben zu keinem Ziele führt, sondern erst ihre gemeinschaftliche Durchbildung das wahre Wohl des Ganzen begründet. Es muss ein Volk die Idee des Freihandels durchgearbeitet haben, um das ewige Princip aller wahrhaft nationalen Volkswirthschaftspflege mit gemeinsamem Sinne anzuerkennen, dass nur der auf die eigenen Gewerke gegründete Handel allen und jeden Einzelnen dauernden Nutzen bringt, und dass eben darum der Handel in so weit einer Beschränkung unterworfen sein muss, als diese nöthig ist, um die eigene Industrie entstehen zu lassen, und sie gegen zufällige Schwankungen fremder Production zu schützen. Eben weil die innere Arbeit des Volkes, die Arbeit des eigenen Erkennens und Beurtheilens mit der Aufwerfung der Frage nach dem Freihandel entsteht, ist derselbe eine geschichtliche und keinesweges bloss theoretische Thatsache in der Entwicklung der Völker.

Indessen haben wir uns an diesem Orte auf die eigene

Digitized by Google

Heimath zu beschränken. Für sie aber ist das Obige der Gang, den die Entstehung des Freihandels und seine theoretische Ausbildung genommen hat. Wir haben damit versucht, den ersten Theil unserer Aufgabe zu lösen. Es war nachzuweisen, dass dieser Begriff des Freihandels nicht aus dem ganzen Volke entstanden ist, sondern nur aus einem Theile desselben und den nachweisbaren besonderen Interessen dieses Theiles. Jener Begriff steht daher in ganz anderer Weise da, wie z. B. die Ideen der Pressfreiheit, der verfassungsmässigen Rechte des Volkes, der Gleichheit der Besteuerung u. a., mit denen die Vertheidiger des Freihandels denselben so gerne auf eine und dieselbe Stufe stellen möchten. Mögen jene Begriffe und Forderungen ein Recht oder Unrecht in den Augen dieses oder jenes Beurtheilenden enthalten, dieses oder jenes Maass für ihre Anerkennung fordern, immer wird man eingestehen, dass sie ihrem Wesen und der wirklichen Thatsache nach aus dem Volke als Ganzes hervorgehen, ein Theil der öffentlichen Meinung sind, mit dem Fortschritte des Ganzen auf das Engste verwachsen scheinen. Sie gehören zu demjenigen, wofür es, wenn auch dagegen, keine Partei geben kann. Sie sind Angelegenheiten des Volkes; das aber glauben wir nachgewiesen zu haben, dass die Freihandelstheorien dies nicht sind, nicht sein können. Wir haben immerhin nichts dagegen, dass die Vertheidiger des Freihandels, wenn sie damit etwas ausrichten zu können glauben, die Vertreter des gemässigten Schutzzolles Partei nennen; dass sie nur selber alsdann ihre eigene wahre Parteistellung nicht länger verkennen. Es ist aber nicht unwichtig, gerade diesen Punkt so sehr als möglich zu urgiren; in unserer Zeit hat die öffentliche Meinung als solche zu grosse Bedeutung, als dass nicht jede Partei versuchen sollte, sie mit ihrer Ansicht zu identificiren, und so weit wir auch in vielen Dingen zurück sind, so ist doch eben diese öffentliche Meinung eine Macht geworden, die niemand ungestraft weder verletzt noch übersieht.

Der zweite Theil unserer Aufgabe ist nun wesentlich von dem ersten verschieden. Es ist desshalb nothwendig, dass wir seinen Inhalt charakterisiren, ehe wir zur genaueren Beleuchtung desselben übergehen.

Digitized by Google

Mag es nemlich sein, dass der Freihandel die Ansicht eines Standes oder des ganzen Volkes enthält, dass er bloss aus den Verhältnissen eines Theiles des Güterlebens oder aus dem Ganzen entstanden ist, immer bleibt demungeachtet möglich, dass er an sich Recht habe. Es muss, ehe man ihn untersucht hat, der Satz zugegeben werden, dass vielleicht doch die Idee des Freihandels diejenigen Grundsätze enthalte, welche die höchste Entwicklung des Güterlebens in den einzelnen Völkern bedingen. Es könnte sein, dass jedes Volk, und dass daher auch das deutsche, den Freihandel als den wahren Compass für alle Maassregeln des Staats in Beziehung auf Gewerk und Handel in sich trüge; es könnte sein, dass er die Bedingung für die Vollendung dessen wäre, was vielleicht durch den Schutzzoll, vielleicht trotz desselben entstanden ist, worüber an diesem Orte nichts ausgemacht gelten soll. Es muss daher, ob nun unsre bisherige Darlegung der Entstehung des Freihandelsprincips richtig oder unrichtig ist, immerhin anerkannt werden, dass mit ihr über die Frage noch nichts definitiv entschieden ist, ob nicht vielleicht die Vertreter des Freihandels Recht haben, wenn sie als Bedingung des Anschlusses des Nordens an den Zollverein die Annahme und Ausführung ihrer Grundsätze aufstellen. Mithin bleibt die Untersuchung noch übrig, ob der Freihandel bei seiner praktischen Anwendung in irgend einer Form fähig ist, das Verhalten des Staats zum Güterleben seines Volkes zu beherrschen, oder: ob und in wie weit es möglich ist, den Freihandel praktisch auszuführen?

Es befindet sich aber diese Untersuchung in einer besonderen Lage, die man zuvor würdigen muss. Aus dem Früheren wird klar sein, dass der Freihandel noch im System so wenig als in der monographischen Literatur eine genaue Erörterung seiner verschiedenen Beziehungen erlebt hat. Wir sind daher ausser Stande zu sagen, wie sich die Vertreter des Freihandels die praktische Ausführung ihrer Ideen für ein ganzes Volk selber gedacht haben. Es hat nun immer eine gewisse Schwierigkeit, den eigenen Gedanken an die Stelle fremden Gedankenganges treten zu lassen, und mit dem selbstgeschaffenen Gegner zu kämpfen. Dennoch bleibt hier nichts anderes übrig. Und aller-

Digitized by Google

dings wird es sich zeigen, dass man sehr wohl im Stande ist, die verschiedenen Formen der Ausführung jener Idee aus ihr selber herzuleiten und zu beleuchten, ohne dass ein Erhebliches unberücksichtigt bliebe. Gerade diese Untersuchung aber wird ergeben, dass der Freihandel zwar ausser Stande ist, eine Gesetzgebung zu erzeugen, dass er aber in der Bildung einer Gesetzgebung einen wichtigen Platz einzunehmen berufen ist. In praktischer Anwendung auf die gegenwärtige Frage müssen wir daher uns überzeugt halten, dass der Freihandel dem Anschluss des Nordens an den Zollverein keinesweges entgegen steht, sondern dass er im Gegentheil in seinen Vertretern, den Nordländern und vor allen den Hansestädten, berufen ist, die Einseitigkeiten des Tarifs und der Verfassung des Vereins zu erkennen, eben durch den Anschluss derselben die Mängel seines Systems zu heben, und auf diese Weise dem jetzigen Zollverein diejenige Grundlage mit zu erstreben, die ihn fähig machen wird, ein deutscher Handelsbund im vollen Sinne des Wortes zu werden.

VI. Wie die Freihandelstheorie nicht praktisch ausgeführt werden kann.

Denkt man sich den Handelsstand mit seinen Verhältnissen und Forderungen, insoweit dieselben ausschliesslich aus dem Handel hervorgehen, also mit dem Principe des Freihandels dem Staate gegenüber, so ist ein zweifacher Fall denkbar.

Entweder nämlich fordert der Handelsstand die Anerkenung des Freihandels als Grundlage für das ganze Verhältniss des Staates zu Gewerk und Handel, und dieses wiederum entweder im allerstrengsten Sinne des Wortes so, dass der Staat allen Zoll aufhebt; oder in dem Sinne, dass der Staat seinen verschiedenen Theilen verschiedene Zolltarife bewilligt je nach den besonderen Verhältnissen derselben. Die erste dieser beiden Forderungen wäre das Princip der Zolllosigkeit, die zweite das Princip der Zollfreiheiten. Beide bilden die reine Anwendung des Freihandels, nur mit dem Unterschiede, dass die erstere die allgemeine Einführung des Freihandels wäre, während die letztere fast immer nur für einzelne Theile des Gebietes diese

Digitized by Google

Einführung zur Folge haben würde, wie sich sogleich genauer ergeben wird. Sie enthalten daher dasjenige, was wir den reinen Freihandel nennen wollen.

Oder der Handelsstand tritt nur mit der Forderung auf, dass der Staat nicht durch zu hohe Schutz- und Steuerzölle entweder zu Gunsten seiner eigenen Casse, oder zu Gunsten der Gewerktreibenden den inländischen Verbrauch fremder Waare, und damit die Grundlage des Handelsstandes angreife oder gar vernichte. Es ist klar, dass diese Forderung von demselben Gesichtspunkt ausgeht wie der reine Freihandel, das ist von dem besonderen Interesse des Handelsstandes, und dass sie sich daher auf gleiche Weise, wie jener, von der alten Handelsfreiheit unterscheidet, die im Interesse des ununterschiedenen Ganzen die freie Bewegung jedes Einzelnen vertrat. Allein während der reine Freihandel dem Interesse des Handelsstandes jedes andere unterordnet, will diese letztere Forderung nur die Beschränkung der Herrschaft aller anderen Interessen in so weit, als die Blüthe des Handels den letzteren nicht geradezu unterworfen wird; während jener daher der Gegner jedes Zolls und jeder Beschränkung ist, erkennt diese letztere den Zoll in so weit an, als er dem Handel nicht absolut nachtheilig wird; während jener sowohl fremden als einheimischen Verbrauch und Erzeugung der Producte nur als Momente am Handel mit denselben betrachtet, begreift die letztere den Handel als ein Glied des Güterlebens im Volke, und ordnet seine Forderungen organisch in die bestimmenden Elemente für die Gesetzgebung des Staats ein. Wenn wir daher die wahre Freiheit überall als die Freiheit in der Ordnung des Ganzen verstehen, so kann man die letztere Auffassung demnach den freien Handel nennen. Freihandel und freier Handel verhalten sich daher wie gesetzlose und gesetzliche Freiheit; und ob diese Unterscheidung nunmehr eine blosse Spitzfindigkeit ist oder nicht, das muss sich ergeben, indem wir zum Beweise der Behauptung übergehen, auf die in dem gegenwärtigen Streite in Deutschland alles ankommt: dass nemlich die Ideen des Freihandels absolut unfähig sind, ein Volk zu beherrschen, während die Ideen des freien Handels ein eben so nothwendiges als heilsames Element desselben bilden.

Digitized by Google

Wir werden demnach zuerst zeigen, dass die reinen oder eigentlichen Freihandelstheorien praktisch nicht ausgeführt werden können, und zwar, dass ein Staat und ein Volk weder unter der Herrschaft der Zolllosigkeit, noch unter der der Zollfreiheiten gedeihen können. Zu dem Ende muss man zunächst über das Wesen des Zolls einig sein. Und es wäre gewiss zu wünschen gewesen, dass man in den früheren Betrachtungen jener Frage gerade diese Untersuchung angestellt hätte.

Darüber nun wird wohl kein Zweifel sein, dass der Zoll an sich kein Selbstzweck, sondern dass er ein Mittel für einen anderen Zweck ist. Dieser Zweck, den der Staat durch den Zoll erreicht, erscheint zunächst als Erhebung einer Steuer vom Einkommen; in so ferne der Zoll dies thut, ist er Steuerzoll. Zweitens aber ist der Zweck des Zolles — nicht freilich jedes einzelnen Zolles, der Schutz der einheimischen Betriebe aller Art; in diesem Sinne ist der Zoll ein Schutzzoll. Endlich aber hat jedes vom höheren Gesichtspunkte aus geregelte Zollsystem noch eine dritte Aufgabe zu vollziehen. Die Lage der verschiedenen Theile desselben Landes macht gewisse einzelne fremde Producte in ihnen billiger als anderswo; diese Producte werden durch jeden Zoll vertheuert, der auf jenen Artikeln liegt, möge dies nun ein Steuer- oder ein Schutzzoll sein. Wären daher die Theile desselben Staates sich selber überlassen, so würden sie natürlich durch die Verschiedenheit ihrer Interessen zu den verschiedensten Zollsystemen, und mithin auch zu einer ganz verschiedenen Lage in Consum und Reichthum kommen. Der Zoll aber, indem er alle Theile mit gleichem Gesetz umfasst, führt sie alle wieder zur Einheit des Interesses und der Verhältnisse des Güterlebens zurück, so weit überhaupt eine solche Einheit denkbar ist. Es ist daher ein verständiges Zollsystem zugleich die Basis eines wahren Gesammtinteresses, und damit eines Gesammtgüterlebens.

Betrachtet man in Beziehung auf diesen Begriff von Zoll und Zollsystem die Idee des Freihandels, so darf man von vorne herein auch von den entschiedensten Vertretern derselben wohl voraussetzen, dass sie diese Zwecke an sich als nothwendige Staatszwecke anerkennen werden. Wir sind sogar, um hier jeden

Digitized by Google

Streit zu vermeiden, bereit, den Schutz des Landesbetriebes nicht als Staatszweck mit aufzuführen; aber dass der Staat Abgaben, und zwar wesentlich Abgaben vom Einkommen erheben, und dass er die Idee eines Gesammtinteresses mit allen Mitteln zu verfolgen habe, das wenigstens wird kein Vernünftiger in Abrede stellen.

Wenn daher der reine Freihandel die nothwendigen Consequenzen seines Begriffs nicht einfach wegläugnen will, so wird er zugestehen, dass seine Forderungen nur dann als vernünftige gelten können, wenn sie nicht mit jenen Zwecken des Staates in unlösbarem Widerspruche stehen; denn in dem Einklange mit diesen höchsten Zwecken des Staats beruht doch gewiss immer die theoretische Wahrheit, wie die praktische Anwendbarkeit jedes für die Gesetzgebung aufgestellten Principes.

Sehen wir nun zunächst von dem Gesichtspunkte auf die erste Gestalt der Freihandelsidee, die Zolllosigkeit, so kann eine solche Zolllosigkeit nur dann einen vernünftigen Sinn haben, wenn die Abgaben, deren der Staat nothwendig bedarf, auf andere Weise als durch den Zoll vom Einkommen erhoben werden können. Nichts scheint nun auf den ersten Blick einfacher als dies; und nichts hat so viel Ansprechendes und Verlockendes in der ganzen Freihandelstheorie als der Gedanke, dass man den Consum fremder Producte nicht mehr zu versteuern brauche, dass der Preis derselben durch Aufhebung des Zolles auf sein natürliches Maass herabgehen würde, und dass mithin dieser Zoll nichts als eine blosse Vertheurung der Waaren ist. Wie oft hat man nicht gerade aus diesem Gesichtspunkte die Reducirung oder gar Aufhebung alles Zolles gefordert? Wie oft haben nicht gerade die Hansestädte, die keinen Steuerzoll entrichten, eben die durch den Anschluss nothwendige Einführung eines solchen Zolles als den Hauptgrund gegen den Anschluss an den Zollverein geltend gemacht! Und dennoch beruht die, freilich nur der in Finanzsachen vollkommen kenntnisslosen Masse geläufige Ansicht, als bezahle man durch den Zoll mehr Steuer, wie ohne denselben, einerseits auf einer leicht verständlichen totalen Illusion, andrerseits ist die Forderung, Zolllosigkeit für ein ganzes Volk einzuführen, eine durchaus unmögliche.

Digitized by Google

Was den erstern Punkt betrifft, so ergiebt es sich bei vorurtheilsfreier Betrachtung des Staatslebens auf den ersten Blick, dass die Bedürfnisse des Staates absolut vorhanden sind, und dass sich nicht das Maass dieser Bedürfnisse nach dem Maasse der Steuern, sondern dass sich vielmehr das Maass der Steuern nach dem Maasse der Bedürfnisse richtet. Wenn daher ein Staat einmal ein bestimmtes Bedürfniss hat, so wird natürlich dadurch, dass eine bestimmte Abgabe nicht geleistet wird, die Totalsumme der zu leistenden Abgaben nicht geringer werden können. Sondern es wird der Staat gezwungen sein, die übrigen Abgaben um so viel zu erhöhen, als jene wegfallende Abgabe eingetragen haben würde. Wenn daher der Staat die Zolllosigkeit einführte, mithin die Abgabe der Versteurung eingehender fremder Producte aufhören liesse, so folgt von selber, dass es alsdann *andere* Abgaben um so viel höher ansetzen müsste, wie z. B. Kopfsteuer, Grundsteuer, u. a. Damit ist es klar, dass der Bürger *darum* keinen Heller Steuer mehr oder weniger ausgiebt, weil er seinen Zucker und Caffee um einen Groschen billiger oder theurer kauft. Sondern es ist vielmehr das wahre Verhältniss folgendes. Theuer oder billig ist dem *Einzelnen* eine Sache durch das Verhältniss, in welchem der Preis derselben zum ganzen Einkommen seiner Wirthschaft steht. Wenn der Arbeiter 10 zu seinem persönlichen Verbrauche verwendbar hat, so wird ihm die Waare, die er für 1 kauft, nur halb so leicht erreichbar sein, als wenn jene Summe = 20 wäre. Wenn nun der Zoll den Preis der Waare auf 2 erhöht, der Staat aber dieses + 1 anstatt einer Abgabe von ihm einnimmt, die er sonst von dem Verdienste als Grundsteuer, oder als Miethe, oder als Kopfsteuer hätte bezahlen müssen, so ist offenbar der Preis der Waare *für ihn* im Verhältniss zu seinem Einkommen weder gesunken noch gestiegen; er *zahlt dasselbe*, nur in anderer Form. Die Zolllosigkeit macht daher allerdings den Preis der Waare *an sich* geringer, aber indem sie durch andere Abgaben das Einkommen trifft, lässt sie das, worauf es ankommt, das *Verhältniss* dieses Preises zu dem verwendbaren (reinen) Einkommen, bestehen; *obgleich* die Waare *billiger* ist, ist sie *darum* doch nicht leichter *zu erreichen* für den Bürger, weil er eben

Digitized by Google

nicht mehr so viel von seinem, durch jene andere Abgabe gerade um den Betrag des Steuerzolls verringerten reinen Einkommen auf dieselbe verwenden kann. Eben darum ist es reine Illusion zu glauben, dass der Steuerzoll, indem er die Waare vertheuert, den Verbrauch derselben absolut verringere, und eine grössere Ausgabe des Kaufenden hervorrufe; eben so sehr, dass die Zolllosigkeit den Verbrauch absolut vermehre, und es dem Kaufenden möglich mache, geringere Ausgaben zu machen. Hiefür ändert die Zolllosigkeit mithin nichts Wesentliches, nichts im Allgemeinen, wenn auch einzelne Verhältnisse sich durch dieselben anders gestalten würden, zu denen vorzüglich alles gehört, was Schutzzoll heisst; es ist nicht möglich, diese Illusion auf die Dauer aufrecht zu halten. Sondern die einzige, wirklich praktische Frage ist die, ob die Zolllosigkeit oder der Steuerzoll die richtigste Vertheilung der Abgaben hervorrufe.

Bei dieser Frage wird unter allen Kundigen wohl ein Satz ohne Widerspruch gelten, dass nemlich der Zoll durch seine Erhebung eine sehr wenig wünschenswerthe Steuer ist; denn erstlich kostet diese Erhebung sehr viel, und dann stört und hemmt sie unvermeidlich den Verkehr in aller möglichen Weise. Der Idee der Zolllosigkeit steht daher die ewige Klage der Handelsleute zur Seite, dass der Zoll ihnen durch seine Erhebung und die Waarenuntersuchungen, die damit nothwendig verbunden sind, mehr oder doch eben so viel schade, als er dem Staate nütze. Trotz dem hat niemals, seitdem es eine Industrie und einen eigentlichen Handel giebt, ein Staat des Zolls entbehren wollen, oder wollend es können. Und das beruht einfach darauf, dass in der That der Zoll die einzige Form ist, wie man den Verbrauch und in dem Verbrauche das Einkommen der Staatsbürger der Abgabe unterziehen kann. Denn dieses Einkommen, dessen gemeine Bestimmung für den ganzen Staatshaushalt eben so entscheidend wäre, als sie unmöglich ist und bleiben wird, erscheint eben nur in dem Verbrauche und Gebrauche; die Hauptverbrauchssteuer ist eben der Zoll, während die Hauptgebrauchssteuer die Grundsteuer ist; wir würden sie indirecte und directe Steuer nennen, wenn diese beiden Begriffe nicht

Digitized by Google

den verschiedensten Auffassungen unterworfen wären. Die Aufhebung des Zolles würde demnach zu keinem anderen Resultate führen, als dass man das ganze aufzubringende Quantum der Abgaben auf den Gebrauch, mithin auf Grund und Boden wälzte. Man würde bei der Einführung einer solchen ausschliesslichen Grund- und Bodensteuer übrigens sich hüten müssen, die sog. fixen Capitalien des Volkes in seinen Gewerken zu treffen, da sie, weil dann kein Zoll bestände, durch solche Abgabe in directen Nachtheil gegen jeden fremden Staat kämen, der Zollabgaben besässe und mithin die Grundsteuer niedriger ansetzen könnte. Man würde also ausschliesslich eben Grund und Boden besteuern. Es ist aber, nachdem das physiokratische System seine Laufbahn vollendet, seit Quesnay niemand wieder aufgestanden, der die einfache Grundsteuer für den ganzen Staatsbedarf auch nur für möglich gehalten hätte; und man darf daher wohl unbedenklich behaupten, dass die Zolllosigkeit eben desshalb eine unmögliche Maassregel ist, weil sie die directen (Grund-) Steuern zu den einzigen machen würde. Wie sehr das wahr ist, zeigt diejenige Stadt, welche die Hauptverbreiterin des reinen Freihandels ist, Hamburg selber. Der Zoll trägt in Hamburg nicht genug ein, um die Staatsbedürfnisse zu decken; der Handel, die einzige Grundlage des hamburgischen Güterlebens, fordert aber ausschliessliche Grundsteuer; die Sache ist zu übersehen, da Hamburg klein und seine Grundstücke mit ihrem Werthe bekannt sind; und dennoch hat selbst Hamburg nicht einmal die reine Grundsteuer aufrecht halten können. Es hat vielmehr diese Haupthandelsstadt zu einem gewiss nicht sehr empfehlenswerthen Auswege greifen müssen, der Accise. Die Accise ist ihrem Wesen nach eine Verbrauchssteuer so gut wie der Zoll, nur dass sie eine Steuer von den zum Verbrauche bestimmten inländischen Producten ist, während der Zoll die ausländischen trifft. Wenn nun der Freihandel wenigstens doch die Binnenzölle wird verurtheilen müssen, da er ja den Zoll überhaupt verurtheilt, und wenn die Accise eben nichts anderes ist, als ein Binnenzoll in eigenthümlicher Form — wenn ferner Hamburg den Freihandel vertheidigt und will, und dennoch den Binnenzoll gegen sein eigenes Gebiet aufrecht hält, wie anders will man

Digitized by Google

solchen Widerspruch erklären, als dadurch, dass eben der Zoll eine, trotz seiner Mängel, dennoch absolut richtige und unvermeidliche Form der Abgabe ist? — Was schliesslich die Einkommensteuer betrifft und die Frage, ob man sie nicht an die Stelle jeder anderen Abgabe setzen könne, so dass ihre Einführung statt der so eben bezeichneten Grundsteuer die Zolllosigkeit zur Folge haben würde, so glauben wir, dass man sich wohl ohne Ausnahme über die Unmöglichkeit ihrer ausschliesslichen Durchführung einig ist. Die reine Einkommensteuer ist allerdings die an sich wahre, die abstracte, wenn man will, die ideale Form der Steuer; aber wie alles rein abstracte und ideale hat sie ihre Wohnung nicht hienieden. Es kann nichts nützen, dass man sich darüber täusche; die Menschen selber stehen dem Besten und seiner Verwirklichung hier wie in so manchem anderem entgegen; und wenn man dafür des Beweises bedürfte, so würde wohl die Wiedereinführung der Mahl- und Schlachtsteuer, dieses Zolles auf einheimische Landproducte, anstatt der Classensteuer in so vielen preussischen Städten die Sache praktisch entscheiden können. — Die Erreichung der Zolllosigkeit durch die Einführung einer alleinigen Grundsteuer, so wie durch die einer reinen Einkommensteuer muss daher in der That als eine theils theoretische, theils praktische Unmöglichkeit gelten.

Somit bleibt nichts anderes übrig, als das Zugeständniss, dass der Freihandel, insofern er Aufhebung des Zolles überhaupt fordert, sei dies nun aus Rücksicht auf das Ganze des Güterlebens oder nur auf den Handelsstand im Besonderen, im entschiedenen Widerspruche steht mit der ersten nothwendigsten Aufgabe des Staates, der Erhebung und vernünftigen Vertheilung der Steuerlast. Wir glauben allerdings kaum, dass viele sich unter dem Freihandel und durch denselben diese Zolllosigkeit gedacht haben; um so besser wäre es. Immerhin war es nothwendig, diesen Fall als selbstständigen zu betrachten, um die eigentliche Bedeutung des Freihandels desto schärfer erfassen zu können.

Die zweite Gestalt der reinen Freihandelstheorie haben wir als das Princip der Zollfreiheit, besser und genauer als das

Digitized by Google

der Zollfreiheiten bezeichnet. Wenn jener Gedanke der Zolllosigkeit auch unfähig sein mag, ein Volk zu beherrschen, so bliebe vielleicht die Möglichkeit, die Gesetzgebung auf die Zollfreiheiten zu begründen; und betrachtet man vorzüglich die Bewegung des Streites über den Anschluss Hamburgs, so wird es wohl kaum zweifelhaft sein, dass die mit diesem Anschlusse nothwendig verbundene Aufhebung aller Zollfreiheiten nicht der geringste Grund gewesen ist, weshalb man sich dem letzteren so ernstlich entgegengesetzt hat. Wir wollen daher nun darlegen, was eigentlich jenes Princip besagt, und ob es im Stande ist, die Forderung zu erfüllen, die jeder Vernünftige an einen solchen Grundsatz stellen muss, dass er nemlich die Grundlage einer Handels- und Verkehrsgesetzgebung bilden könne. Es lässt sich dies um so leichter erledigen, als wir die Hauptsachen bereits oben behandelt haben.

Wir haben erwähnt, dass die Bedingungen der Gewerksthätigkeit und des Handels durch die Hand der Natur in den einzelnen Ländern sehr verschieden vertheilt sind. Es ist gleicherweise dargelegt, dass Gewerk und Handel auf den ersten Blick in ganz entgegengesetzter Stellung mit ihren Anforderungen an den Staat dastehen. Es wäre weiter, wenn wir es als ein allgemein Bekanntes an diesem Orte nicht für wesentlich überflüssig halten müssten, sehr leicht nachzuweisen, dass ein solcher Gegensatz keinesweges bloss zwischen Gewerk und Handel im Allgemeinen, sondern in gleich scharfer Bestimmtheit sogar zwischen den einzelnen Gewerken selber denkbar und vorhanden ist, nur dass hier die Gewerke Zoll und Nichtzoll nicht für alle Artikel, sondern stets nur für einzelne fordern; wir brauchen zu dem Ende nur an die gegenwärtig so viel besprochene Frage zwischen Spinnern, Webern und Färbern in Beziehung auf den Twistzoll zu erinnern. Dies ist das einfache, gleichsam natürliche Verhältniss jener Elemente des Güterlebens.

Wenn nun der gleichfalls bereits erwähnte Fall eintritt, dass sich die Bedingungen einer bestimmten Production an bestimmten Orten häufen und das Leben dieser Orte ausschliesslich beherrschen, so scheint es in gleicher Weise vollkommen natürlich, dass man für jeden Ort und für jedes Land diejenigen Grund-

Digitized by Google

sätze gültig mache, welche eben die besondere Thätigkeit desselben am meisten fördern. Denn sie würden es, scheinbar wenigstens, sein, welche zugleich den Reichthum dieses Ortes am entscheidendsten heben würden. Wenn aber jeder Ort und jeder Landestheil auf diese Weise am besten gedeiht, so ist eben dadurch, dass alle seine einzelnen Theile so reich sind, wie sie werden können, der Staat selber auf der Höhe seines Güterlebens angelangt. Es kann dabei natürlich gleichgültig sein, dass dieser Reichthum von den einzelnen Theilen des Ganzen in besonderer, verschiedener, ja entgegengesetzter Weise erworben wird; wenn er nur eben da ist. Es ist ferner für das Wesentliche der Sache unwichtig, ob das für den einzelnen Ort und sein Sonderverhältniss geltende Gesetz von ihm selber als Ausfluss seiner souverainen Staatsgewalt, oder durch die Staatsgewalt des Ganzen gegeben wird, wenn nur das richtige Gesetz zur Geltung kommt. Denn auch der entschiedenste Vertheidiger der Einheit des Volks- und Staatslebens wird nicht so einseitig sein, die arme Einheit der reichen Mannichfaltigkeit vorzuziehen. Nicht die Uebereinstimmung der Gesetze an sich, sondern ihr Zweck, die höchste Befriedigung des materiellen Wohlseins ist das wahre Ziel des Staates; und dieses Ziel ist es, welches über die Richtigkeit der Wege entscheidet, auf denen der Staat zu ihm gelangt.

Dieser Grundsatz nun ist derjenige, den wir als den der Zollfreiheiten bezeichnen wollen; genauer und eigentlicher ist es der Grundsatz der Freiheit in der Zollgesetzgebung für jeden Theil des Ganzen. — Es möge hier beiläufig, um möglichen Verwechslungen vorzubeugen, die Unterscheidung dieses Principes von den Zollprivilegien und Exemtionen aller Art ihren Platz finden, da sie mit zwei Worten gegeben werden kann. Die Zollfreiheiten in dem obigen Sinne beruhen nemlich auf den gegebenen Güterverhältnissen des einzelnen Landestheiles, und können sich daher ändern wie jedes Gesetz des Staats bloss durch die Erkenntniss, dass sie dem wahren Wohle des Ortes nicht entsprechen; die Zollprivilegien und Exemtionen haben dagegen bekanntlich ihren Grund in den historischen Thatsachen des Völkerlebens, aus

Digitized by Google

denen die Verfassungen der Staaten im Allgemeinen und die Steuerverfassungen im Besonderen entstanden sind; sie können daher nicht willkührlich geändert werden, vertreten kein Interesse, als das einzelner Personen, und sind von allen als absolute Hemmnisse der Volkswohlfahrt anerkannt. Von ihnen ist daher keine Rede mehr; es handelt sich nur um den eigentlichen Begriff der Zollfreiheit.

Um nun über Werth und Unwerth dieses Grundsatzes der Zollfreiheit leichter entscheiden zu können, muss man sich zunächst den Zustand denken, welchen dasselbe äusserlich zur Folge haben würde. Es ist dabei zuerst die Eventualität zurückzuweisen, als würde die Einführung der Zolllosigkeit die Folge jener Freiheit sein, da es nachgewiesen ist, dass die Zolllosigkeit für ein ganzes Land unmöglich ist. Vielmehr würden die einzelnen Orte verschiedene Zollsysteme einführen, und zwar entweder Schutzzollsysteme oder Steuerzollsysteme. Betrachten wir beide Fälle für sich.

Im ersten Falle, bei dem Entstehen localer Schutzzölle, würde sich jedes Land in eine unbestimmte, und wegen des Wechsels der materiellen Verhältnisse unbestimmbare Anzahl von kleinen und grösseren Zollkreisen auflösen, die sich um so schärfer gegen einander abschlössen, je gleichartiger ihre Güterverhältnisse wären. Je bestimmter ferner an einem Orte eine einzelne Production ausgeprägt wäre, desto enger würde dieser Zollkreis sein. Es würde aber, weil der Zoll vor allem bei werdenden Gewerken entsteht, mit jedem neuen Unternehmungszweige Tarif und Zollkreis in die Eventualität neuer Aenderung kommen, so dass die Ausdehnung jedes Geschäfts über die Gränze des eigenen Zollkreises höchst bedenklich würde. Es ist keine Frage, dass eben dadurch die Entwicklung einer bedeutenden Industrie ganz unmöglich sein müsste. Denn das ist die Natur der Gewerke, dass sie, hauptsächlich mit der mechanischen Kraft arbeitend, allgemein in ihren Producten wie in ihrer Triebkraft sind, und um so besser gedeihen, je grösser die Zahl, der Geschmack und der Verbrauch ihrer Abnehmer ist; gerade dieser nothwendige Boden für die Industrie, der allgemeine Markt, ginge daher durch jenes System der Zollfrei-

Digitized by Google

heiten verloren, mit ihm die Industrie selber. Auf diese Weise würden jene Zollfreiheiten anstatt den Wohlstand der einzelnen Orte zu fördern, vielmehr die rechte Quelle desselben die Arbeit der Einzelnen für Alle durch die Gewerke, vernichten, und Armuth aller Einzelnen wäre die nothwendige, durch das Wesen der Industrie selber gegebene unabänderliche Folge jenes Princips der Zollfreiheit, so wie man darunter das Recht verstehen will, dass jeder Ort, oder auch nur jeder grössere Landestheil sein eigenes Schutzzollsystem durchführen wollte. Für diese schwerlich im Ernste von irgend jemand bestrittene Behauptung gibt der Zustand Deutschlands vor dem Zollverein den schlagendsten Beweis; in ihm war nicht bloss für die 38 souverainen Staaten, sondern sogar für die Theile und Provinzen derselben jenes Princip der Selbstständigkeit des Zollwesens durchgeführt, und jetzt wenigstens bezweifelt es niemand, dass auf ihm die Armuth Deutschlands beruhte, während der Zollverein gerade dadurch, dass er jedem Theile den ganzen Markt darbot, für das Ganze wie für das Einzelne in unglaublich kurzer Zeit Unglaubliches geleistet habe. Es darf daher als entschieden gesetzt werden, dass diese Idee des Freihandels, die Idee der Schutzzollfreiheit, dem eigenen Zwecke, dem Zwecke des Staats und den Erfahrungen widerspricht, und als unausführbar gelten muss.

Gewiss eben so verkehrt aber zeigt sich wissenschaftlich sowohl als praktisch der Gedanke, jedem Orte das Recht zu lassen, seine Steuern durch Erhebung eines Localzolles statt des allgemeinen Landeszolles beizutreiben. Denn es zeigt sich nicht bloss der für alle Zollordnungen so wichtig gewordene Erfahrungssatz, dass die Schmuggelei um so grösser und fühlbarer ist, je kleiner der Zollkreis wird, sondern die Erhebungskosten steigen bekanntlich in dem Maasse, in dem sich die Summe der zu versteuernden Gegenstände, ihr Werth und ihre Stückzahl vermehrt; je grösser das Land ist, desto kleiner sind sie. Je mehr man dagegen den Zollkreis verengert, desto mehr muss der Einzelne hergeben, damit der Staat von ihm vermöge des Zolles dieselbe Summe erhalte, weil er eben die an sich ganz unfruchtbaren Erhebungskosten mit bezahlen muss. Daher

Digitized by Google

ist denn auch von Seiten der entschiedensten Freihändler diese Idee des Freihandels niemals vertheidigt worden; man kann sie füglich als erledigt ansehen.

Demnach scheint in der That nichts haltloser, als der Gedanke, durch besondere Zollordnungen und Tarife für einzelne Theile eines Landes den höchsten Zweck aller Handels- und Gewerksgesetzgebung, die allgemeine Wohlfahrt durch die Förderung der besonderen erreichen zu wollen; und kaum wird von Seiten des Freihandels irgend etwas weiter zurückgewiesen werden, als die so eben dargelegten beiden Gedanken. Dennoch aber ergiebt sich bei genauerer Betrachtung, dass der reine Freihandel im Grunde nichts anderes will, als eben die Anerkennung jenes Princips, nur mit dem wesentlichen Unterschiede, dass er auf das Verhältniss von Handel und Gewerk zurückgeht, und wo diese beiden sich örtlich und bestimmt scheiden, für jedes ein besonderes Zollrecht verlangt. Wie und warum, braucht nicht genauer wiederholt zu werden; der Schutzzoll scheint den Handel zu beeinträchtigen, der mit der Zolllosigkeit am besten gedeihen würde; die Zolllosigkeit erscheint als Gegnerin der Industrie, die den Schutzzoll fordert. Unlöslich bleibt dieser Widerspruch, wo Handel und Gewerk an denselben Orten verschmolzen sind; hier erzwingt das äussere Verhältniss, was sonst durch die Erkenntniss des Besseren kommen muss, die Einheit beider Interessen in der Gesetzgebung. Wo aber der Handel bestimmte auf ihn ausschliesslich angewiesene Plätze hat, da wird stets im Anfange der Entwicklung eines Güterlebens in grossartigem Maassstabe der Gedanke entstehen, diese Plätze von demjenigen Princip des Zollwesens auszuschliessen, welches das übrige Land beherrscht, und ihnen ihre besondere Zolllosigkeit als Grundlage ihres Wohlstandes zu gewähren. Die bekannte Ausführung dieser Idee ist das System der Freihäfen. Dieses System scheint auf den ersten Blick in keinem erheblichen Widerspruch mit dem Zwecke jeder Zollordnung zu stehen; es ist dasselbe ferner gerade bei der Frage nach dem Anschluss des Nordens am meisten in den Vordergrund gestellt, und die Erhebung der Hansestädte zu Freihäfen Deutschlands zur Bedingung der Erklärung derselben

Digitized by Google

für den Anschluss gemacht worden. Nachdem wir nun eben gezeigt, in welcher Weise dasselbe mit der Idee des Freihandels zusammenhängt, wollen wir jetzt kurz dasselbe in seiner praktischen Bedeutung beleuchten.

Das Recht des Freihafens ist bekanntlich das Recht der Zolllosigkeit aller seewärts und landwärts ankommenden Waaren für die Stadt und ihr Gebiet, mithin gerade der Zustand, in welchem sich gegenwärtig die Hansestädte befinden. Die Absicht bei der Errichtung eines Freihafens geht dahin, den Handel des Ortes dadurch zu beleben, dass man den Handelsstand desselben in den Stand setzt, die Artikel um so viel billiger auf dem Lager zu haben, als der Zoll beträgt. Der Freihafen kann daher grössere Auswahl sammeln, und die Vorräthe länger ohne Schaden bewahren, als ein Zollhafen. Eben desshalb ist es natürlich, dass sich der Handel nach dem Freihafen hindrängt; es sind ihm, wenn die natürlichen Voraussetzungen der Lage u. s. w. nicht fehlen, durch jene Zolllosigkeit die gesetzlichen für das Emporblühen des reinen Handels gegeben.

Wo daher in einem Lande noch kein Handel vorhanden ist, da ist die Errichtung eines Freihafens oft eine sehr wichtige Maassregel. Denn da der reine Handel Zolllosigkeit fordert, so ist die Bewilligung des Freihafenrechts für diesen Handel dasselbe, was die Bewilligung des Schutzzolles für die Gewerke ist, eine Maassregel, durch welche die Concurrenz anderer Handelsplätze desselben Landes zu Gunsten des Freihafens ausgeschlossen wird, um in ihm den Handel emporzubringen. Gewöhnlich wird dabei sogar keine weitere Steuer auf den Grundbesitz oder die Personen gelegt, so dass die Bewilligung der Zolllosigkeit für den Freihafen zugleich eine privilegirende Befreiung von der Steuer ist, die durch den Zoll von allen übrigen Bewohnern des Landes erhoben wird. Es ergibt sich demnach, dass die Errichtung eines Freihafens nichts anderes ist, als ein Handelsprivilegium anderen Häfen gegenüber, das sogar oft mit einem Steuerprivilegium verbunden ist. Diese Errichtung steht demnach in directem Widerspruch mit den Grundsätzen der Handelsfreiheit, welche die Gleichheit der Berechtigung für alle Concurrenz im Handel

Digitized by Google

und in der Steuerbelastung wie in allen anderen Dingen fordert; und wer daher von den Grundsätzen des Freihandels aus Freihäfen will, der zeigt eben dadurch, wie sehr sich in ihren Consequenzen Handelsfreiheit und Freihandel unterscheiden. Wo daher der Handel in entsprechendem Maasse in einem Lande vorhanden ist, da ist der Gedanke an Freihäfen nichts anderes, als ein Rückschritt aus dem Princip der Handelsfreiheit in das der Monopole. Man kann, ohne Verkehrtes zu wollen, demnach schwerlich ernstlich meinen, dass ein Staat das Princip des Freihandels als Grundlage für seine Gesetzgebung anerkenne, wenn dasselbe dahin führt, die veraltete Institution von Freihäfen wieder herzustellen. Es ist dies das letzte Gebiet, auf welches sich der reine Freihandel zu flüchten pflegt; er gibt damit zu, oder lässt unentschieden, dass der Zoll für das übrige Land nothwendig oder nützlich sein möge; er will ihn nur nicht für die einzelnen Orte, die speciell dem eigentlichen Handel angehören, und beweist die Richtigkeit seiner Ansicht mit dem Aufblühen derselben, während er vergisst zu erwägen, dass mit Ausschluss Triests kein Freihafen in der Welt mehr existirt, ohne dass der Handel abgenommen hätte, und dass gerade die grössten Handelsmächte, England und Nordamerika, keine Art des Freihafens anerkennen. Es liesse sich nun wohl genauer ausführen, dass jenes Aufblühen der Freihäfen wesentlich auf dem Zwischenhandel beruht, wie das Freihafenrecht denn auch gerade um des Zwischenhandels willen von den Hansestädten gefordert wird; dass aber der Zwischenhandel, der nur durch jenes Recht besteht, mit jedem Jahre abnimmt, während der natürliche, nicht durch künstliche Maassregeln gegebene Zwischenhandel, wie z. B. der englische und französische, auch ohne alle Freihäfen in höchster Blüthe steht. Doch darf das hier nicht weiter verfolgt werden; wir glauben, dass schon das Obige beweist, wie die Freihandelstheorie weder nach dem Systeme der Zolllosigkeit, noch nach dem der Zollfreiheiten, noch nach dem der Freihäfen im Stande ist, eine Grundlage für die Handels- und Gewerksgesetzgebung einer ganzen Nation abzugeben.

Fassen wir nun den Inhalt dieses letzten Abschnittes zusammen in seiner speciellen Beziehung zu der gegenwärtigen

Digitized by Google

Frage nach dem Anschluss des Nordens oder des Handelsgebietes Deutschlands an den Zollverein, so zeigt sich die Haltlosigkeit aller der Behauptungen, welche diesem Anschluss desshalb opponiren, weil er mit den Ideen des Freihandels im Widerspruch stehe. Denn, mag man diese Ideen wenden wie man will, immer wird man doch behaupten, dass sie in irgend einer Gestalt wahr sind und das an sich Richtige enthalten; und man wird demnach fordern, und fordern müssen, dass Deutschland den Freihandel zur Grundlage seiner Gütergesetzgebung mache, als Bedingung und Voraussetzung jenes Anschlusses. Eben das aber ist, wie gezeigt worden, unmöglich; es gibt kein Volk und kann keines geben, das den Freihandel bei sich einführte. Es ist daher nicht wahr, dass sich der Norden aus diesem Grunde dem Anschluss widersetzen könnte; wir wissen wohl, dass andere Gründe demselben, und zwar auf einem ganz anderen Gebiete, entgegenstehen; es war aber unsere Hoffnung, im Vorhergehenden darzulegen, dass die Ideen des Freihandels an sich in der That Chimären sind, und dass dasjenige, was aus ihnen im Norden noch vorhanden ist, nur als ein Widerspruch mit dem wahren Principe des Güterlebens eines Staats erscheinen muss. Das ist einerseits das Freihafenverhältniss der Hansestädte, und zweitens die oben berührte, auf der souverainen Freiheit der einzelnen Staaten beruhende besondere Zollgesetzgebung der Nordstaaten. Es wird keiner Deduction gelingen, beides als volkswirthschaftlich richtig darzustellen; um ihretwillen kann nur der, der entweder die wahren Grundsätze des Güterlebens nicht kennt, oder ihnen wegen der Sondervortheile einzelner Gebiete das offene Ohr verschliesst, sich der Vereinigung des Handelsgebietes mit den Gewerkslanden Deutschlands widersetzen.

Wenn demnach alles, was man Freihandel nennen kann, gegen diese Vereinigung nur eine haltlose Opposition bildet, hat dann der Norden gar nichts, was er als Bedingung dieser Vereinigung, da er nun doch einmal vermöge seiner Souverainetät entgegenzutreten vermag, zu fordern hätte? Wird man vernünftigerweise mit dem Anspruche auftreten, dass sich der Norden ohne weiteres dem Inlande anschliesse? Wird man die in

Digitized by Google

solchem Anspruch enthaltene Behauptung aufstellen wollen, dass das ganze System des Zollvereins ein wesentlich richtiges ist?

Schwerlich wird man das wollen; und in der That dürfte wohl kaum eine Ueberzeugung so weit verbreitet sein unter den Männern vom Fach als die, dass die Verfassung und die Verwaltung, und zum grossen Theil auch der Tarif des Zollvereins, wesentliche Modificationen zu erleiden haben. Es ist von uns schon an anderen Orten ausgesprochen, wie wir des Glaubens sein müssen, dass die Vereinigung des Nordens mit dem Süden höchst wahrscheinlich den entscheidenden Anstoss zu einer gründlichen Aenderung jener Verfassung geben wird und muss; dieser Aufgabe liegt es fern, die Verfassungsfrage aufzunehmen. Ob und welche Aenderungen dagegen der Tarif des Zollvereins durch den Anschluss erleiden wird, soll nur noch kurz hervorgehoben werden.

Bei allen Fragen nach Tarifsätzen kann man entweder die Betrachtung der einzelnen Tarifsätze, oder das allgemeine Princip, das ihre Höhe bestimmt, zum Ausgangspunkte nehmen. Wir werden uns hier auf das letztere beschränken, da der Zweck dieser Abhandlung die Einzelheiten ausschliesst. Es fragt sich, wohin der Beitritt des Nordens das Princip des Zolltarifs bestimmen, und in welchen Hauptgebieten derselbe wirksam sein werde. Die Beantwortung dieser Frage wird von Einem Worte umfasst, dem freien Handel. Wir beenden unsere Abhandlung mit der Darstellung desjenigen, was der eigentliche freie Handel ist, und wo derselbe sich wirksam zeigt.

Hier können wir, nach dem bisher gewonnenen, kurz sein.

VII. Der freie Handel.

Der Zoll überhaupt hat, wie oben bemerkt, einen zweifachen Zweck, insoferne er unmittelbar in die Bewegung der Güter hineingreift. Und um Wesen und Inhalt des freien Handels zu verstehen, muss man sich jenen Zweck und sein Verhältniss zu den einzelnen Güterclassen wieder vergegenwärtigen.

Der Zoll ist nämlich zunächst eine Steuer, und dieser Steuerzoll hat seine eigene Geschichte. Er ist dann ein Mittel für die

Digitized by Google

Beförderung der Gewerkthätigkeit, das als Schutzzoll erscheint. Beide Arten der Zölle sind in den meisten Schutzzöllen mit einander insofern verschmolzen, als der Schutzzoll zugleich eine Einnahme bringt; und jeder Steuerzoll kann in gewisser Weise als Schutzzoll betrachtet werden, insoferne derselbe die fremden Erzeugnisse vertheuert und damit, so weit dies überhaupt thunlich ist, die Bewohner eines Landes auf die einheimischen Producte verweist. Steuer- und Schutzzoll unterscheiden sich daher äusserlich nicht, und wo sie in einem und demselben Zollsatz zusammentreffen, wie dies z. B. beim Zuckerzoll der Fall ist, da wird es sogar sehr schwierig überhaupt zu bestimmen, wie viel von dem betreffenden Zollsatz auf die Steuer, und wie viel auf den Schutz kommt. Dennoch wird man im Allgemeinen über das Wesen beider Arten des Zolles kaum in Zweifel sein. Denn alles, was Steuerzoll heisst, wird bestimmt durch das Bedürfniss des Staats und durch das Maass, welches die indirecten Abgaben von diesem Bedürfnisse tragen, so wie endlich davon, ob der zu besteuernde Gegenstand ein Lebensbedürfniss oder ein entbehrlicher Artikel ist; während der Schutzzoll seine Bestimmung empfängt aus dem Maasse der Entwicklung der einheimischen Industrie gegenüber der fremden.

Es liegt nun aber in der Natur der Sache, dass sich fortwährend ein Bestreben zeigt, das Maass dieser Zollsätze über ihre richtige Gränze hin auszudehnen. Was zunächst den Steuerzoll betrifft, so wird der Staat, der gerade den directen Nutzen aus diesem Zolle hat, stets geneigt sein, ihn zu steigern. Denn es liegt die Vorstellung nahe, dass eine geringe Steigerung gerade in diesen Artikeln von den Consumenten nicht oder nur sehr wenig gefühlt werde, während sie bei der Masse des zu Versteuernden an sich ein grosses Quantum ausmacht, ohne dass dennoch die Erhebungskosten im geringsten wüchsen. Die Erhöhung des Tarifs in dieser Beziehung scheint daher unmittelbar eine reine Einnahme zu gewähren. — Ganz ähnlich verhält sich der Schutzzoll.

Es wird eine ungemeine Entwicklung der einheimischen Industrie erfordert, damit der Gewerkstand selber erkläre, dass er des Schutzes nun nicht mehr bedürfe. Der Staat aber hat doch

Digitized by Google

am Ende keine andere Richtschnur für den Ansatz seiner Schutzzölle, als die Erklärungen der Fabrikanten; und im Allgemeinen darf man daher sagen, dass erst die absolute Ueberlegenheit der einheimischen Industrie über die fremde den Zeitpunkt angibt, wo von Seiten des Gewerkstandes nicht mehr auf Schutzzölle gedrungen wird. Beide Elemente arbeiten daher einander in die Hände, und nicht gering ist die Gefahr für jede Verwaltung des Güterlebens in dem Staate, in welchem sie kein Gegengewicht haben.

Allerdings aber hat jeder Staat ein natürliches Gegengewicht gegen diese Tendenzen in sich, und die Wohlfahrt desselben beruht vor allem darauf, dass er dieses zu seinem Rechte kommen lasse. Dieses Gegengewicht ist nicht der Consument und sein Interesse, und es ist hier wohl der Ort, auf die grosse Ungenauigkeit dieses Wortes, das man in letzter Zeit so oft gebrauchen hört, aufmerksam zu machen. Es gibt nemlich keine Classe von Consumenten an sich, sondern alle Einwohner sind Verbrauchende, wie bei weitem die meisten auch Erzeugende sind. Um daher nicht alle Begriffe zu verwirren, muss man von Consumenten nur in Beziehung auf bestimmte Artikel reden; und auch dann muss man sich wohl hüten, in dem Gegensatz von Consumenten und Producenten sich einen Theil des Volkes als jene, einen Theil als diese zu denken. Sondern auch bei jedem bestimmten Artikel ist das ganze Volk Consument, ja die Producenten sind es sogar in Beziehung auf die selbsterzeugten Artikel. Das Interesse der sogenannten Consumenten ist daher immer das Interesse aller; und dieses Interesse ist, sowie man genau bestimmen will, nie ein anderes als das, die Waare für den Verbrauch so billig als möglich zu haben. Dies Interesse geht daher, wenn man nicht verschiedenes vermengen will, einfach dahin, so wenig als möglich im Zoll zu steuern; es hat aber eben aus diesem Grunde dies Interesse gar keine Gränze, sondern möchte am liebsten gar keinen Zoll geben. Von diesem Interesse aus, von dem man in neuester Zeit so viel geredet, lässt sich mithin wohl ein Motiv für jede Art und jedes Maass der Herabsetzung des Schutzzolls und Steuerzolls finden, aber weil dasselbe eben an sich weder Schutz noch Abgabe möchte, und mithin, wie gesagt, selbst keine Gränze hat, wird

Digitized by Google

man nie gerade dasjenige finden, warum es sich doch am Ende fragt, nemlich die Gränze für das Maass des nothwendigen Schutzzolls und des Steuerzolls. Das Gegengewicht gegen die Ueberschreitung dieses Maasses liegt daher in einem anderen, selbstständigen Elemente des Güterlebens, und dieses Element ist der Handel.

Wir haben den Handel bestimmt als die Vermittlung der fremden Erzeugnisse und des einheimischen Verbrauchs, dem Verkehr gegenüber, der dem einheimischen Consum das einheimische, entweder selbsterzeugte oder durch den Handel einheimisch gewordene Gut übergibt. Der reine Handel wird freilich auch absolut gegen jede Abgabe sein; allein es hat kein Volk und keine Zeit einen reinen — das ist ohne eine eigene Gewerkthätigkeit bestehenden Handel. Das Maass des Handels und mithin des Handelsgewinnes richtet sich darnach, ob das eigene Volk Werthe genug erzeugt, um die Werthe eines anderen Volkes dafür kaufen zu können; denn dieser Kauf geschieht eben durch den Handel. Die Grundlage des Handels ist daher die eigene Gütererzeugung. Sie drängt sich gleichsam an den Pforten der Handelswelt zusammen, und der Werth und die Nothwendigkeit ihrer Blüthe wird von niemanden besser erkannt, als eben vom Handelsstande. Der Handel ist daher im Stande, die Nothwendigkeit derjenigen Maassregeln zu würdigen, auf denen jene Blüthe beruht; er ist fähig, ein Maass des Schutzzolls anzuerkennen, wie er ein Maass des Steuerzolls anerkennen muss.

Da nun aber Schutzzoll und Steuerzoll auf der Einfuhr fremder Waaren ruhen, und natürlich die Masse der Einfuhr bedingt wird durch die Masse des Werthes, welche das Volksleben für den Verbrauch fremder Waaren übrig hat, so wird sich der Handel natürlich in dem Maasse verringern, als jener Ueberschuss des Volkseinkommens geringer, oder nur theilweise zum Ankauf fremder Waaren verbraucht wird. Geringer nun wird jener Ueberschuss wesentlich durch das Sinken der Production; weniger zum Ankauf der Handelswaare gebraucht wird derselbe durch den hohen Steuerzoll, der in die Staatskasse fliesst. Von dem Maasse beider hängt daher die Blüthe des Handels ab.

Digitized by Google

Wenn nun beides richtig ist — dass einerseits Steuer- und Schutzzoll nothwendig sind, und dass andrerseits beide den Handel verderben können, so folgt natürlich, dass es nicht bloss für beide eine richtige Gränze gibt, sondern dass eben der Zustand des Handels der Messer für diese Gränze ist. Gerade der des Handels, und nicht der des Verkehrs, schon darum, weil nur jener, nicht dieser gemessen werden kann. Der Handel aber wird steigen, und zwar regelmässig und dauernd, wenn Schutz- und Steuerzoll das Emporblühen des Gewerks und die Kräftigkeit der Staatsmaassregeln aller Art möglich machen; er wird sinken, wenn sie entweder durch Ausschliessung freier Concurrenz das Fortarbeiten der Gewerke, oder durch übermässige Abgabe den Verbrauch fremder Producte aufheben. Es gibt viele Gründe, aus welchen man die Höhe der Tarifsätze annehmen und bestimmen kann; allein die Gewissheit, dass das richtige Maass derselben getroffen oder nicht getroffen ist, kann nur die Bewegung des Handels in Folge eines Tarifsatzes abgeben.

Dies ist mithin die wahre Stellung des Handels in den Elementen, welche die Gesetzgebung des Staats über sein Güterleben bestimmen. Und daraus nun ergibt sich die Idee der Freiheit des Handels. Der freie Handel besteht so wenig in dem Nichtunterworfensein unter die Maassregeln und Lasten, welche das Wohl des Ganzen nöthig macht, wie der freie Bürger nicht der ist, der keiner Polizei gehorcht; der freie Handel gedeiht nicht da am besten, wo gar kein Steuer- und Schutzzoll vorhanden ist, so wenig wie derjenige Staat der glücklichste wäre, in dem man keine Abgabe zahlte. Sondern das ist das Wesen des freien Handels, dass er dazu bestimmt ist, seine Bedeutung und seine Berechtigung dem oben bezeichneten Streben einer fortwährenden Erhöhung von Steuer und Schutz entgegenzustellen, und das Gegengewicht gegen alles zu bilden, was das richtige Maass derselben überschritten hat. Der freie Handel ist mithin ein selbstständiges Glied in dem organischen Ganzen des Güterlebens eines Volkes, während der Freihandel den Handel als das herrschende Glied hinstellt; der freie Handel empfängt seine Blüthe aus der immer neuen Gewerkthätigkeit eigenen und

Digitized by Google

fremden Landes, während der Freihandel dieselbe nur aus der ausschliesslichen Berücksichtigung des Handelsinteresses entwickeln will; der freie Handel ist der wahre, durch die Einheit aller Elemente der Volkswirthschaft geborene und in dieser Gemeinsamkeit wurzelnde, aber eben darum freilich nicht mit einem Schlage erreichbare Handel eines Volkes, während der Freihandel ein künstliches System ist, dessen Verkehrtheit in der Hoffnung liegt, das Ganze durch das Privilegium des Theiles heben zu wollen. — So steht der Begriff des freien Handels neben dem bloss negativen der Handelsfreiheit und dem einseitigen des Freihandels da; er kann nur durch das Begreifen des Ganzen selber begriffen werden.

Allerdings nun ist dies bloss der Begriff des freien Handels; und mit Recht wird man jetzt fragen, ob sich denn nun auf diesen Begriff ein System für die Zollordnung eines Staates auferbauen lasse. Es beantwortet sich aber nunmehr diese Frage wohl von selber. Im freien Handel will der Handel nicht herrschen als die Hauptsache des Volkswohles, wie im Freihandel; er will daher jene Zollordnung für sich gar nicht bestimmen, sondern wie er selber sich als ein Glied des ganzen Güterlebens anerkennt, so will er auch in der Bestimmung der Gesetzgebung über dies Güterleben nur ein Glied sein. Es ist daher schon an sich ein Widerspruch, von einem System des freien Handels zu reden; ein Handel, der sein System als das bestimmende hinstellt, ist eben schon ein Freihandel. Seine Forderung geht nicht weiter, und kann nicht weiter gehen, als dahin, dass ihm und seinem Interesse eine gleichberechtigte Stelle neben dem der Industrie in der Gesetzgebung eingeräumt werde; und diese Stelle wird und kann er nur benutzen, um Mässigung in den Tarifsätzen zu lehren und zu erwirken.

Auch das mag vielleicht manchem als Abstraction erscheinen; wie denn soll dies geschehen? Wo und wie ist das Maass dieser Mässigung zu finden? Welches am Ende wird der richtigste Tarif, das richtige Handelsgesetz werden?

Man muss nicht so fragen. In der That handelt es sich bei dem freien Handel so wenig wie bei dem Schutzzoll sogleich um den Tarifsatz, sondern nur um das Princip, das ihn bestimmen

Digitized by Google

soll. Nennt man denn irgendwie den Begriff des Schutzzolls eine Abstraction? Und doch ist das gewiss genug, dass die Lehre vom Schutzzoll die ganze Güterlehre durchgearbeitet hat, ohne einen Tarif und den Entwurf einer Handelsgesetzgebung aufzustellen. Das ist es nicht, worauf es hier ankommt.

Sondern wenn das wahre Güterleben hervorgeht aus dem gemeinschaftlichen Wirken beider, des Handels und der Gewerke, nun wohl, so lasse man auch das wirkliche Gesetz für beide, die Zollordnung, durch das gemeinschaftliche Zusammentreten von Handels- und Gewerkstand berathen und beschlossen werden. Es gibt eben keinen andern Weg, um aus dem Principe des freien Handels und des Gewerksschutzes ein gemeinschaftliches, wahres System des Zolls zu bilden. Kein Verständiger wird die Forderung an ein solches Princip stellen, dass es darüber entscheide, ob etwa der Tarifzoll 2 oder 3 Thaler betragen soll; kein Vernünftiger wird darum demselben geringere Bedeutung beilegen, weil es dies nicht kann und will. Wer den Lauf des Güterlebens kennt, der wird schwerlich darüber im Unklaren sein, dass durch die Verhältnisse von Production und Consumtion Preis und Werth in beständigem Wechsel begriffen sind, und dass mithin das richtige Maass für Steuer- und Schutzzoll, wie es durch das wirkliche Leben an sich gegeben ist, auch erst durch dies wirkliche Leben äusserlich festgestellt wird. Das kann aber nur dann in seiner reinsten Form geschehen, wenn die beiden Classen des Volkes, welche bei den entgegengesetzen Maassregeln interessirt sind, gezwungen werden, eine gemeinsame Maassregel festzustellen. Erst da zeigt es sich, wie unrichtig jede Vorstellung ist, welche von einseitiger Auffassung aus das Ganze erfasst zu haben glaubt. Man bringe den Kaufherrn mit dem Gewerksherrn zusammen, und erkläre ihnen damit thatsächlich, was principiell nicht zweifelhaft ist, dass beide ein höchstes gemeinsames Interesse haben, und es wird sich der Inhalt ihrer Verhandlungen fast vorher bestimmen lassen. Der Fabrikherr wird erklären, dass er diese oder jene Waare fremder Production fürchte oder nicht fürchte, oder ihrer gar bedürfe, und darnach seinen Tarif aufstellen: der Kaufherr wird, da der Handel seiner Natur nach unfähig ist, einen Tarif

Digitized by Google

zu entwerfen, nichts anderes sein, als die Kritik dieses Tarifs, wie der Schmuggel die positive Kritik der geltenden Zollordnung ist. Denn der Kaufmann allein weiss, unter welchen Bedingungen der Preis einer fremden Production zu hoch steht, um noch ausgebreiteten Absatz zuzulassen; er wird erklären, wie viel der Artikel „tragen könne," und damit die Gränze für das Maass des Zolles setzen. Dies ist die einzig mögliche Weise, um einen Tarif aus dem abstracten Principe zu bilden; nur so wird man im Stande sein, die Zollordnung eines Volkes mit dem Leben desselben fortschreiten zu lassen. Hat daher ein Volk eine selbstständige Vertretung entweder der Gewerke oder des Handels, so wird es so lange in einseitiger Weise sein Güterleben entweder wirklich ordnen, oder doch zu ordnen scheinen, als es nur Eins von Beiden zulässt; es wird dasselbe erst dann die beste, ja die allein wahre Form für die Aufstellung des besten Gesetzes haben und zu haben glauben, wenn beide Gebiete des Güterlebens mit gleichem Rechte vertreten sind.

Dahin also, und nicht zu leeren Abstractionen, führt das Princip des freien Handels. Und jetzt wird es schliesslich möglich sein, diese Seite der Opposition des Nordens gegen den Zollverein auf ihren wahren Inhalt zurückzuführen.

Es ist schon oben gesagt, dass der Zollverein weder um der Idee der Handelsfreiheit, noch um der des Schutzzolls willen entstanden ist, sondern vor allem um die erste und unabweisbarste Bedingung jedes Volkswohles, den einheimischen Markt für die einheimische Industrie zu gewinnen. Alle seine Maassregeln sind nur Consequenzen dieses Gedankens; und diesen Gedanken hat er verwirklicht.

Allein eben dadurch hat er, freilich in grossartigster Weise, die Interessen Deutschlands um diese Industrie concentrirt. Es lässt sich schwerlich läugnen, dass das Zollvereinsgebiet das Industriegebiet Deutschlands ist, und dass diesem Gebiete zwar nicht der Handel, wohl aber das selbstständige eigene Handelsgebiet fehlt. Es ist ferner nicht zu verkennen, dass bei dieser Gestalt der Dinge die Interessen der Industrie in den Zollvereinsordnungen vorzüglich berücksichtigt sind, und dass die Angelegenheiten des Handels für sich betrachtet, noch immer nicht

Digitized by Google

als Angelegenheiten des Zollvereins erscheinen konnten, wie denn z. B. die Lebensfragen der Ostseehäfen noch nie Gegenstand der Sorge des Vereines gewesen, sondern einfach dem preussischen Staate überlassen sind; in gleicher Weise haben sich die Staaten des Zollvereins noch nicht einmal über die Fluss- und Stromzölle einigen können, so wichtig diese auch sogar für die Industrie selber sind. Es liesse sich hier wohl manches gleich Wichtige mehr anführen; uns kommt es jedoch nur auf die grosse Thatsache an, dass der Handel als solcher in den Vereinsmaassregeln und Gesetzen keine selbstständige Berücksichtigung erfahren hat.

An zwei bestimmten und zunächst liegenden Punkten musste dies Verhältniss dem Norden vor allem fühlbar werden, sowie die Frage nach dem Anschluss entstand. Und diese Punkte wollen wir kurz noch einmal berühren.

Der erste war die Zulassung fremder Industrieproducte. Es ist oben gezeigt, wie durch den Gang des Handels der Norden seine Industriewaaren vorzüglich von fremden Märkten bezog, und wie dieser Verbrauch die Grundlage des Handelslebens in diesen Gebieten geworden. Die Zölle des Vereins sind nun aber in vielen jener Artikel fast Verbote, und der Anschluss an den Verein war daher ein Ausschluss mehrerer und eine bedeutende, zunächst zum Nachtheil des eigentlichen Handels eintretende Vertheuerung derjenigen, welche noch zugelassen wurden. Im Sinn des ursprünglichen Zollvereins waren diese Tarifsätze gewiss in allem Wesentlichen richtig gegriffen; allein dem Handelsinteresse gegenüber mussten sie doch zu hoch erscheinen. Der Handel fühlte sich hier nicht gehörig vertreten; und es war daher natürlich, dass er einem Verein, in welchem er keine selbstständige Berücksichtigung seines eigenthümlichen Verhältnisses vorfand, nicht gewogen war.

Nicht minder bedeutend war der Vereinszoll auf Colonialwaaren. Der Zollverein, als blosser Industriemarkt, konnte die Colonialwaaren und ihre Verzollung nicht aus dem Gesichtspunkte des Handels, sondern nur aus dem der Versteuerung betrachten, da die Zulassung oder Ausschliessung, der Mehr- oder Minderverbrauch auf seinen Zweck keinen Einfluss hatte. Daher

Digitized by Google

jene so sehr hohe Besteuerung dieser Artikel, die um so drückender für das Volk erscheint, je mehr sie aus Luxusartikeln zu wahren Lebensbedürfnissen werden. Gerade aber diese Artikel sind es, welche den Handel am meisten fördern; ihre hohe Besteuerung war eine Nichtberücksichtigung des Handels, und ward daher, und ist noch gegenwärtig vielleicht der Hauptpunkt, in welchem der Norden von den Principien des Zollvereins mit seinen Forderungen abweicht.

Wenn es nun wahr ist, dass in diesen beiden Gebieten die Grundlage für die Gesetzgebung des Zollvereins ohne eigentliche Berücksichtigung des Handels festgestellt ist, so folgt, dass der Anschluss des Nordens diese letztere zu seiner Voraussetzung — oder besser zu seiner Folge haben muss. Das ist es, und nicht Schutzzoll und Freihandel, um was es sich hier handelt; und jetzt erst wird die Behauptung, dass mit dem Auftreten der Frage nach dem Freihandel die deutsche Handelswelt einer neuen Epoche entgegengeht, ihren ganzen Inhalt haben. Sie ist das Zeichen, dass es sich gegenwärtig nicht um diese oder jene Position des Zolltarifs, und nicht um diese oder jene Theorie handelt, sondern dass Deutschland im Begriffe steht, mit dem Industriegebiet sein eigenes und eigenthümlich geartetes Handelsgebiet zu vereinen, und durch das Zusammenwirken beider diejenige Gütergesetzgebung sich zu gewinnen, welche beide Elemente des Güterlebens in harmonischer Einheit und gleicher Berechtigung zusammenfasst.

Wie dieses nun am besten, und vielleicht allein praktisch auszuführen ist, darüber soll hier nur Ein Wort, auf das Obige begründet, gesagt werden [1]. Es muss der Zollverein eine Verfassung annehmen, durch welche es ihm möglich gemacht wird, Gewerk und Handel zur gemeinsamen Erringung und Erledigung der gemeinsamen Gesetze zusammenzufassen. Er muss ein deutsches Handelspar-

1) Es ist zu bemerken, dass dieser Aufsatz geschrieben wurde, ehe die Verwirklichung einer durchgreifenden Regeneration des deutschen Bundes und die sich daran schliessende Hoffnung einer Verschmelzung des Zollvereins mit dem Bunde durch die Ereignisse vom Februar und März d. J. nahe gelegt worden ist. D. Red.

Digitized by Google

lament aus ganz Deutschland bilden; dies Parlament wird aus Deutschland dafür wieder eine feste, verständigte', machtvolle Einheit seines Güterlebens schaffen. Er muss diesem Parlament seinen Tarif übergeben, dass es ihn anerkenne oder ändere; und es wird sich dann schon zeigen, wie wenige, freilich aber auch wie allgemein wichtige Punkte der Frage und dem Streite unterliegen werden. Er muss sich auf dieses Parlament verlassen; und er wird es können, weil ein solches nicht fähig ist, einseitige Beschlüsse zu fassen; er braucht auch dann weder das Princip des freien Handels, noch das des Schutzzolls zum Grunde zu legen; sie werden sich beide schon, in ihren Hauptorganen vertreten und zusammengebracht, einigen und verständigen. Dann erst wird es klar werden, dass der Zollverein nur Eine, nur die erste, aber freilich auch die wichtigste Stufe in der Entwicklung der deutschen Gütermacht unserer Zeit, die keiner anderen zu weichen braucht, gewesen, und dass die Freihandelstheorie und der Gegensatz des Nordens in naturgemässer Weise die zweite Stufe bildete und nach der Grundlage des Zollvereins bilden musste; dann aber wird auch jenes deutsche Handelsparlament in dem ganzen Gebiete des Güterlebens alle jene Hoffnungen und Wünsche befriedigen, die jetzt so oft und so vergeblich laut werden, so oft, weil die sich entfaltende Einheit täglich mehr das Bedürfniss nach den Gesetzen fühlt, die sie selber doch erst erzeugen müsste, so vergeblich, weil das, was wir besitzen, eben das zweite Element der deutschen Güterwelt, den reinen Handel, als solchen noch fast gar nicht anerkannt hat.

Dies sind die Gesichtspunkte, aus denen wir glauben, dass die Frage nach dem Freihandel betrachtet werden muss. Eins bleibt nun als Abschluss dieser Arbeit zu thun; das wäre die genauere Kritik der einzelnen Vereinspositionen von dem Standpunkte und den Bedürfnissen des Handels. Man wird aus dem Gesagten leicht erkennen, welches wir für die beste, ja für die einzige Kritik derselben halten; es wäre die, welche durch den Handelsstand selber ausgeübt würde. Allerdings aber lässt sich in manchem dieser Kritik vorarbeiten; doch dies müssen wir besonderer Arbeit anheimgeben. Was aber dem allem zufolge die nächste und wichtigste Aufgabe des Zoll-

Digitized by Google

vereins, oder vielmehr die Grundlage seiner Vereinigung mit dem Norden wäre, das lässt sich jetzt wohl in wenig Worten zusammenfassen. Der Zollverein muss erklären, dass er die Aenderung seines Tarifs freigeben, ja als seine Aufgabe hinstellen, und diese Modification durch das Princip des freien Handels bedingen, durch die Vertretung des Handels- und Gewerksstandes vollziehen lassen wolle.

Wir wissen nun recht wohl, dass die obigen, wesentlich theoretischen Erwägungen keinesweges die Sache selber, um die es sich handelt, erledigen werden und können; wir haben nicht einmal den Hauptgesichtspunkt an seinen rechten Platz gestellt, und von der hohen Bedeutung jeder Einheit eines Volksinteresses so wenig als thunlich geredet; wir haben ausserdem uns von aller politischen Frage fern gehalten. Es war gar nicht unsere Absicht, den Gegenstand zu erschöpfen; wir wollten nur ein Hauptlinderniss der Entwicklung der materiellen Einheit Deutschlands, jene vage, mit der Idee der Handelsfreiheit sowie mit der des wahren freien Handels fortwährend verwechselte Idee des Freihandels auf ihr richtiges Maass zurückführen; was unsere Arbeit in dieser Beziehung vermocht hat, das möge sie denen werth sein, welche die Sache zu entscheiden haben; die anderen Fragen bedürfen einer eigenen Darlegung.

Digitized by Google

Ueber die

Einrichtung einer Land-Rentenbank.

Vom Geheimen Referendar Stichling in Weimar.

Im ersten diesjährigen Hefte dieser Zeitschrift habe ich eine Erörterung der Frage versucht: welches Mittel zur Ermöglichung und Beförderung der Grundpflichtigkeits-Ablösungen der Staat nach Maassgabe seiner Verhältnisse zu wählen habe? und bin dabei zu dem Resultate gelangt, dass in den meisten Fällen der Errichtung einer Land-Rentenbank der Vorzug zu geben sein werde, — d. i. einer vom Staate begründeten und garantirten Anstalt, welche die Erhebung der Geldrenten, in welche der Pflichtige seine grundpflichtigen Leistungen (soweit dieselben nicht seither schon in ständigen Geldrenten bestanden) verwandelt hat, anstatt des bisherigen Berechtigten übernimmt, letzterem dagegen über den nach gesetzlicher Bestimmung festgestellten Betrag des dieser Rente entsprechenden Ablösungscapitals eine auf den Inhaber lautende, für diesen unkündbare, innerhalb eines bestimmten Tilgungszeitraums verloosbare Schuldverschreibung ausstellt, dies Capital mit einem Theile jener Rente verzinst, und mit dem übrig bleibenden Theile, soweit er nicht zur Deckung der Verwaltungskosten bestimmt wird, nach einem bestimmten Tilgungsplane amortisirt.

Digitized by Google

Nachstehende Betrachtungen haben den Zweck, die Organisation solch einer Anstalt näher zu beleuchten. Sie zerfallen in zwei Theile: in die Betrachtung des äusseren Mechanismus einer Rentenbank, wie derselbe sich, abgesehen von den möglichen inneren Verschiedenheiten gestaltet, und in die Betrachtung der Grundlagen der inneren Construction, die nach den eigenthümlichen Verhältnissen der betreffenden Staaten verschiedenartig ausfallen können.

1. Der äussere Mechanismus.

Die Leitung der ganzen Anstalt ist in den Händen einer Central-Behörde. Es kann dies entweder das Steuer-Collegium sein, wo ein solches besteht, indem die Renten nach ihrer Ueberweisung an den Staat hinsichtlich ihrer Erhebung und Verrechnung den Steuern, sowie die Rentenbriefe hinsichtlich ihrer Ausfertigung, Verzinsung und Tilgung den Staats-Schuldurkunden sehr homogen zu behandeln sein werden. Wo aber Gründe vorliegen, das Rentenwesen nicht bloss in Casse und Buch, sondern auch in Ansehung der Verwaltungs-Behörden vom Steuerwesen getrennt zu halten, da wird die Centralverwaltung der Rentenbank einer höchstens aus drei Personen bestehenden Direction zu übertragen sein, welcher ein Central-Buchhalter und ein Central-Cassier mit den ihnen je nach Bedürfniss beizugebenden Gehülfen untergeordnet sind. Von den drei Mitgliedern der Direction werden jedenfalls zwei diese Functionen neben einem anderen Hauptamte verrichten können, als berathende und controlirende, nöthigenfalls auch stellvertretende Gehülfen desjenigen Mitglieds, welchem zunächst die Arbeiten der Direction obliegen und welches, wenigstens in den ersten Jahren, den Jahren der Organisation und Ingangbringung des Ganzen, in der Regel ganz und gar von diesem Amte in Anspruch genommen sein wird. Bei der Wahl des Directions-Personals wird es übrigens wegen der nöthigen Wahrung der hypothekarischen Rechte der Bank gegenüber den Rentepflichtigen rathsam sein, darauf zu sehen, dass auch praktische Rechtskenntniss ihre Vertretung in der Direction finde, und ebenso empfiehlt es sich, dass letztere in

Digitized by Google

der Person eines andern Glieds in stäte persönliche Verbindung mit der centralen Steuerbehörde gesetzt werde, indem die Orts- und Bezirks-Rentenerhebung am zweckmässigsten den Orts- und Bezirks-Steuereinnehmern zu übertragen sein wird.

Unter der Centralstelle unmittelbar nämlich stehen Bezirkseinnehmer, welche für die verschiedenen Bezirke des Landes (jeden Bezirk etwa zu 30—40 Dorfschaften gerechnet) die Renten-Kataster führen und an die Central-Casse die Renten abliefern, die sie von den unter ihrer stäten Aufsicht und Controle stehenden Orts- und Elementar-Erhebern in Empfang genommen haben. Und da in der Regel auch die Erhebung der directen Steuern, namentlich der Grundsteuern, in gleicher Weise organisirt sein wird, so liegt es nahe, diesen Orts- Bezirks-Steuereinnehmern zugleich auch die Function von Rentenerhebern für ihren Ort bezüglich Steuerbezirk zu übertragen. Ferner empfiehlt es sich — wie hier beiläufig bemerkt werden mag — den Bezirks-, Steuer- und Renteneinnehmern neben der Führung der Renten-Kataster auch die der Steuerkataster für ihren Bezirk zu übertragen, indem einestheils die Ortserheber in den Dörfern in der Regel die Kataster nicht mit der Genauigkeit und Sauberkeit führen, welche, hingesehen auf die grosse Bedeutung dieser Bücher, nicht blos für die Finanzverwaltung, sondern hauptsächlich auch für den Eigenthumsbeweis und die Pfandverhältnisse der Grundstücke, also für den Credit des Bauerstandes, unerlässlich ist, und anderntheils die stäte Conformität beider Kataster — des Steuerkatasters und des Rentenkataters — mit Sicherheit nur dann zu erwarten steht, wenn beide von einer Hand geführt werden. Und da die Kataster, wie erwähnt, in vielfacher Hinsicht die Quelle für Erörterung von Rechtsverhältnissen sind, wird es den betheiligten Privaten wie den Behörden eine wesentliche Erleichterung sein, wenn jene katasterführenden Bezirkseinnehmer ihren Sitz am Orte des Gerichts haben, und der Sprengel dieses letztern mit dem Steuer- und Renten-Bezirke gleichen Umfang und gleiche Gränzen hat.

Wende ich mich nun zu dem Geschäftsgange selbst, so habe ich mit dem Acte der Rentenüberweisung an die Bank zu beginnen. Diese erfolgt von Seiten der — wohl überall, wo

Digitized by Google

Ablösungsgesetze gegeben sind, für die Vermittelung, Feststellung und Bestätigung der Ablösungsverträge bestehenden — General-Ablösungs-Commission, welche ihr Augenmerk namentlich auch darauf zu richten hat, dass das Grundstück, auf welches die an die Stelle der bisherigen Leistung tretende Geldrente radicirt ist, hinreichende Sicherheit für letztere gewährt. Die Ablösungs-Commission theilt der Direction der Rentenbank den Ablösungsrecess mit, in welchem tabellarisch die einzelnen pflichtigen Grundstücke, deren Lasten abgelöst werden, die Namen ihrer Besitzer, ihre Bezeichnung im Steuerkataster und der Betrag der Geldrente, in welche ihre bisherige Last verwandelt ist, sowie der Betrag des ihr entsprechenden Ablösungscapitals verzeichnet ist. Die Bankdirection mit ihrem Buchhalter prüft die Zahlen calculatorisch und ordnet diese Recesse in Abtheilungen nach ihren Erhebungsbezirken, indem sie zugleich jeder Rente aus einem bestimmten Bezirke nach der chronologischen Folge, in der sie an die Bank überwiesen worden ist, im Recesse eine fortlaufende Nummer beifügt, welche gewissermassen das Kennzeichen, der Name ist, den die Rente bei der Rentenverwaltung führt. Im Königreiche Sachsen wird zu diesem Behufe ein eigenes Generalkataster bei der Centralstelle geführt, in welches jede einzelne Rente bei ihrer Ueberweisung in chronologischer Folge, mit einer fortlaufenden Nummer versehen, eingetragen wird. Aber da dies Generalkataster im Grunde nichts als eine tabellarische Abschrift aus den Ablösungsrecessen, diesen an Beweiskraft nachsteht, und da die Angabe der Renten im Recesse dieselbe Uebersichtlichkeit gewährt, wenn sie tabellarisch bewirkt und eine fortlaufende Nummer, sowie — in besonderer Columne — jede später mit der einzelnen Rente etwa eintretende Veränderung (Löschung durch Capitalzahlung oder Caducwerdung) hinzugefügt wird, so kann *unter diesen Voraussetzungen* ein *Generalkataster* erspart werden.

Zur Regulirung des Verhältnisses der Bank, gegenüber den Berechtigten, zeichnet nun der Buchhalter das im Ablösungsrecesse bereits festgestellte Ablösungscapital, das nunmehr die Bank dem Berechtigten schuldet, in das Schuldbuch der Bank; bestimmt denjenigen Theil des Capitals, der dem Berechtigten in Renten-

Digitized by Google

briefen gewährt werden kann, und sorgt für die Ausfertigung dieser neu creirten Rentenbriefe, die nach verschiedenen Appoints in verschiedenen Serien emittirt werden, während der überschiessende Capital-Betrag (Capitalspitze) dem Berechtigten in baarem Gelde bezahlt werden muss.

Die Buchführung, überhaupt die Manipulation bei successiver Creirung der Rentenbriefe ist natürlich dieselbe, wie bei der Creirung verloosbarer Staatspapiere *au porteur*.

Zur Uebersicht der Forderungen der Bank an die ihr überwiesenen Pflichtigen trägt der Buchhalter die Renten, sowie sie gleichzeitig an die Bank überwiesen werden, in ortschaftlichen Gesammtbeträgen in ein die Zeitfolge der Ueberweisung genau beobachtendes fortlaufendes Verzeichniss, aus welchem sich der Central-Cassirer den Gesammt-Rentenstock eines jeden Orts zusammenstellt und halbjährlich berichtigt, um hiernach die Centralerhebung zu bewirken.

Zum Behufe dieser letztern ergeht eine Zufertigung an die Bezirkseinnahmen, womit ihnen ein Auszug aus dem Ablösungsrecesse zugeht, enthaltend die nöthigen Notizen über die an die Bank überwiesenen Renten, um sie in die Orts-Rentenkataster einzutragen, welche die Bezirkseinnahme führt. Was die Einrichtung dieses Rentenkatasters anbelangt, so wird es am zweckmässigsten sein, die Wahl zwischen Real- und Personalkatasterführung durch die Art der von demselben Beamten zu führenden Steuerkataster bestimmen zu lassen, zur Erleichterung des Geschäfts. Denn die eine wie die andere Methode ist anwendbar und hat ihre Vortheile und Nachtheile. Unerlässlicher Inhalt eines Rentenkatasters wird übrigens, ausser dem Namen des Besitzers des pflichtigen Grundstücks, sein a) die Nummer, welche die einzelne Rente in den Acten der Bank führt, b) die Bezeichnung des Grundstücks, auf dem sie lastet (nach dem Fundbuche, Steuerkatasterbuche etc.), c) der Betrag der jährlichen Rente, d) der Anfangstermin ihrer Entrichtung, e) der im Laufe der Zeit etwa durch Capitalzahlung Seitens des Pflichtigen oder durch Caducirung eintretende Abfall an der Rente und der Jahresbetrag des hiernach noch verbleibenden Rests.

Digitized by Google

Hiervon hat der Bezirkseinnehmer wiederum einen Auszug an den Orts-Rentenerheber zu geben, welcher hieraus sein Heberegister zusammenstellt.

Auf dem Grunde dieser Materialien erhebt der Ortseinnehmer die Renten, liefert sie vierteljährlich an die Bezirkseinnahme und diese an die Centralcasse ab, und der Verkehr dieser verschiedenen Einnahmestellen, ihre gegenseitige Abrechnung, die Ueberwachung der niederen durch die höheren, geschieht am zweckmässigsten in der Weise, welche bei der Steuererhebung des betreffenden Landes bereits eingelebt ist.

Damit ist die Rentenerhebung in vollem Gange, und es handelt sich nun um die Verwendung dieser in die Centralcasse fliessenden Einnahmen. Diese geschieht in der Regel zu drei Zwecken, deren jedem ein bestimmter Theil der Renteneinnahme gewidmet ist:

1) zur Verzinsung der Rentenbriefe,
2) zur Tilgung derselben nach bestimmtem Plane und
3) zur ganzen oder theilweisen aversionellen Deckung der Regie-Aufwände.

Der grösseren Deutlichkeit wegen wollen wir dies an einem Beispiele näher betrachten. Angenommen, die Renten seien mit 25 capitalisirt, stellen also den 4procentigen Zins des Ablösungscapitals dar, welches die Bank den Berechtigten in Rentenbriefen verschrieben hat, und es seien von dieser 4procentigen Rente $3\frac{1}{3}$ p. c. zur Verzinsung der Rentenbriefe, $\frac{1}{2}$ p. c. zum festen Tilgungsfonds und $\frac{1}{6}$ p. c. zur theilweisen Deckung der Regie-Aufwände, Erlasse und Caducitäten bestimmt, so würden von jedem Hundert der Renteneinnahme in jedem Halbjahre

a) $\begin{cases} 83\frac{1}{3} \text{ zur Verzinsung und} \\ 12\frac{1}{2} \text{ zur Tilgung der Rentenbriefe,} \end{cases}$

b) $4\frac{1}{6}$ zur aversionellen Vergütung der Regiekosten etc.

zu verwenden sein.

Zu a. Indem halbjährlich jene $12\frac{1}{2}$ p. c. der Renteneinnahme zur Tilgung der Rentenbriefe fest und unabänderlich benutzt werden, wird allmählig mehr und mehr an den zur Verzinsung dieser Papiere ausgesetzten $83\frac{1}{3}$ p. c. erspart und wächst dem festen Amortisationsfonds zu. Dadurch tilgt sich in

Digitized by Google

jedem Halbjahre der ursprüngliche Capitalwerth einer jeden Rente um $1/2$ p. c. sammt Zinsenzuwachs. Die Bank führt daher über den Gesammtbetrag aller von gleichem Halbjahre an ihr überwiesenen und somit auch in der Tilgung gleichmässig fortschreitenden Renten eine besondere Uebersicht, in welcher sie an den diesen Renten entsprechenden Capitalien, deren Abtragung die Bank übernommen hat, nach Ablauf des 1ten Halbjahrs $1/2$ p. c., nach Ablauf des 2ten Halbjahrs wiederum $1/2$ p. c. und daneben den ersparten $3\,1/3$procentigen Zins der nach dem 1ten Halbjahre schon abgeschriebenen Summe, nach Ablauf des 3ten Halbjahrs wiederum $12\,1/2$ p. c. und nun den ersparten $3\,1/3$procentigen Zins des in den beiden ersten Halbjahren abgeschriebenen Betrags abschreibt u. s. w., so dass sie in jedem Halbjahre weiss, was sie zur Tilgung der Rentenbriefe verwenden muss, wenn der Tilgungsplan genau eingehalten werden soll.

Wäre es möglich, letzteres auf Heller und Pfennig auszuführen, so würde bei den hier angenommenen Tilgungsprocenten jede Rente schon nach 62jähriger Entrichtung sich amortisirt haben, und die Bankverwaltung muss ihr ganzes Augenmerk darauf richten, dass sie dies möglichst annähernd bewirke. Aber da eine völlig genaue Einhaltung dieser streng mathematisch berechneten Tilgung bis auf Heller und Pfennig nicht möglich ist, indem ja die tilgbaren Summen — die Rentenbriefsummen und die an die Berechtigten baar zu zahlenden Capitalspitzen der Ablösungssummen — nicht von der Bankverwaltung willkührlich bestimmt werden können, also es jederzeit unabweislich sein wird, in manchem Halbjahre etwas weniger zu tilgen, und somit die Bank die genaue Beendigung der ganzen Amortisation mit dem Halbjahre, mit welchem sie nach dem streng mathematischen Plane vollendet sein würde, nicht verbürgen kann, so räth die Vorsicht, die Rentenentrichtung nicht genau mit diesem Halbjahre schliessen, sondern etwas noch verlängern zu lassen, damit nicht die Staatscasse dereinst in die Nothwendigkeit versetzt werden könne, das zur Verzinsung und Tilgung noch fehlende aus eigenen Mitteln zuzuschiessen; und um hierin wiederum nicht eine ganz willkührliche Zahl zu greifen, wird man gut thun, dem den Pflichtigen gegenüber gesetzlich geltenden und öffentlich zu

Digitized by Google

proclamirenden Tilgungsplane die Voraussetzung ganzjähriger Tilgung, anstatt der nach dem strengen Plane angenommenen und in der Wirklichkeit auch nach Kräften ausgeführten halbjährlichen Tilgung, zu Grunde zu legen und den Zeitraum, welcher nach dieser fingirten Voraussetzung zur Vollendung der Amortisation erforderlich sein würde, als Norm für die Dauer der Rentenentrichtung zu bestimmen.

Einige Zahlen werden den Unterschied beider Tilgungspläne — des streng mathematischen, den die Bank möglichst einzuhalten strebt, und des gesetzlich proclamirten und den Gläubigern der Bank wie den Pflichtigen gegenüber geltenden — deutlicher vor Augen stellen:

Wenn eine Rente von 4 Rthlr., der also ein Capital von 100 Rthlr. entspricht, seit ihrer Ueberweisung an die Bank entrichtet worden ist,	so hat, bei Zugrundlegung halbjährlicher Tilgung und streng mathematischer Berechnung das ursprüngliche Rentencapital von 100 Rthlr. nur noch einen Werth	
		von
$^1/_2$ Jahr lang	im 2ten Halbjahre	99, 750,000,000.
1 „ „	„ 3ten „	99, 495,833,334.
$1^1/_2$ „ „	„ 4ten „	99, 237,430,556.
2 „ „	„ 5ten „	98, 974,721,065.
$2^1/_2$ „ „	„ 6ten „	98, 707,633,083.
3 „ „	„ 7ten „	98, 436,093,635.
$3^1/_2$ „ „	„ 8ten „	98, 160,028,529.
4 „ „	„ 9ten „	97, 879,362,338.
— —	— —	— —
60 „ „	„ 121ten „	5, 906,022,194.
$60^1/_2$ „ „	„ 122ten „	4, 087,789,231.
61 „ „	„ 123ten „	2, 239,252,385.
$61^1/_2$ „ „	„ 124ten „	0, 259,906,592.

Digitized by Google

Dagegen

Wenn dieselbe Rente von 4 Rthlr., der also ebenfalls ein Capital v. 100 Rthlr. entspricht, seit ihrer Ueberweisung an die Bank entrichtet worden ist,	so hat bei Zugrundlegung ganzjähriger Tilgung und möglichster Vermeidung von Bruchtheilen das ursprüngliche Rentencapital von 100 Rthlr. noch einen Werth von	
1 Jahr lang	im ganzen 2ten Jahre	99, 500.
2 „ „	„ „ 3ten „	98, 983.
3 „ „	„ „ 4ten „	98, 449.
4 „ „	„ „ 5ten „	97, 898.
5 „ „	„ „ 6ten „	97, 328.
6 „ „	„ „ 7ten „	96, 739.
— —	— —	— —
60 „ „	„ „ 61ten „	7, 720.
61 „ „	„ „ 62ten „	4, 144.
62 „ „	„ „ 63ten „	0, 450.

In dem Falle des vorstehenden Beispiels also wird, obwohl nach genauer mathematischer Berechnung die Rente schon in 62 Jahren getilgt sein könnte, doch eine 63jährige Entrichtung derselben bestimmt werden.

Allerdings wird durch die Forterhebung der Renten durch das ganze 63te Jahr die Bank, wenn sie möglichst genau den streng berechneten Tilgungsplan mit halbjährlicher Tilgung einhält, einen Profit machen, der voraussichtlich diejenigen Einbussen überwiegt, welche ihr aus der Unmöglichkeit vollständiger Einhaltung des streng berechneten Amortisationsplans auf Heller und Pfennig drohen. Aber dieser Profit wird, in die Staatscasse schliesslich ausgeschüttet, nur als eine billige Vergütung für die Opfer angesehen werden können, welche der Staat dem Institut in der Regel bringt.

Digitized by Google

Sollte freilich die Bank keine Opfer vom Staate erheischen, sondern sich ganz und gar aus eigenen Mitteln erhalten, wie dies zwar nicht im vorhin angenommenen Beispielsfalle, wohl aber unter Voraussetzungen, von denen weiter unten die Rede sein wird, allerdings denkbar ist, so würde der Zeitraum der Rentenentrichtung etwas weniger, etwa nur ½ Jahr über den streng mathematisch berechneten Tilgungszeitraum hinaus zu verlängern sein.

Diese doppelte Berechnung des Tilgungszeitraums, also auch der allmähligen Abnahme des Capitalwerthes jeder einzelnen Rente in Folge fortgesetzter Rentenentrichtung gilt denn nun natürlich auch für die Fälle, wo Pflichtige vor Ablauf des ganzen Entrichtungszeitraums ihre Rente durch Capitalzahlung an die Bank ablösen wollen; denn dies muss ihnen in jedem Jahre gestattet sein, wenn die Ablösung in aller möglichen Weise gefördert werden soll. Sie zahlen solchenfalls denjenigen Capitalwerth, welchen ihre Rente zur Zeit bei Zugrundlegung ganzjähriger Tilgung, also nach der zweiten von den beiden vorhin mitgetheilten Scalen, noch hat, denn nur diese zweite Scala wird veröffentlicht und hat den Pflichtigen gegenüber Geltung; und da nach dieser zweiten Scala der Jetztwerth der Rentencapitalien immer etwas höher als nach der ersten, welche der Bank bei der Tilgung als Ziel vorschwebt, sich berechnet, so macht die Bank auch bei diesen Rentenablösungen durch Capitalzahlung jenen Gewinn, der zur Deckung etwaniger Einbussen der Bank bei nicht möglicher ganz genauer Einhaltung des streng berechneten Planes halbjährlicher Tilgung bestimmt ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass diese Capitalzahlungen Pflichtiger zur Ablösung von Renten, da sie nothwendig alsbald zur ausserordentlichen Tilgung der Rentenbriefschuld von der Bank verwendet werden müssen, ein volles Halbjahr vor ihrer Einzahlung bei der Bank selbst oder beim betreffenden Bezirks-Renteneinnehmer anzumelden sind, damit die Bank auf sie bei der Bestimmung der Höhe der halbjährigen Ausloosung, die ½ Jahr vor der Auszahlung der ausgeloosten Rentencapitals-Beträge stattfindet, die geeignete Rücksicht nehmen kann, und dass derartige Capitalzahlungen mit einem Termine der Renten-

Digitized by Google

brief-Tilgung genau zusammentreffen müssen, damit die Bank keinen ungedeckten Zinsenaufwand hat.

Um sich fortwährend über die Einhaltung des Tilgungsplans zu controliren, führt die Bank eine Bilanz der streng planmässigen und der wirklichen Tilgung, ingleichen, um jederzeit über ihren Vermögensstand im Klaren zu sein, eine Vergleichung ihrer Activen (d. i. des jederzeitigen Capitalwerthes der an sie zu entrichtenden Renten sowie der Cassengewährschaft) mit ihren Passiven (d. i. dem jederzeitigen Bestande der Rentenbrief-Schuld, etwa unabgehoben vorliegenden Rentenbrief-Capitalien und Rentenbrief-Zinsen und etwa aufgenommenen Vorschüssen).

Zu b. Sollen die Regiekosten, Erlasse und Caducitäten ganz oder auch nur zum Theil aus Renteneinnahmen gedeckt werden, so wird für sie, weil die Verzinsung und Tilgung einen bestimmten Fonds erheischt, der nie einer Schmälerung ausgesetzt sein darf, immer nur ein ebenfalls bestimmter Theil (feste Procente) der Renteneinnahme ausgesetzt werden können; und da sich nie verbürgen lässt, dass hiermit jene ungewissen, steigenden und fallenden, Aufwände völlig bestritten werden können, so wird die Staatscasse den etwanigen Mehraufwand zu decken subsidiarisch verpflichtet werden müssen. Die Staatscasse nimmt solchenfalls die Deckung jener ganzen Aufwände für bestimmte Procente der Renteneinnahme, die von der Bank alljährlich an sie gezahlt werden, in Entreprise.

Wir wollen nun einen Blick auf den ungefähren Betrag dieser Aufwände und Ausfälle werfen. Die Kosten der niederen Rentenverwaltung, der Bezirks- und Orts-Einnahmebehörden lassen sich, da sie im Wesentlichen in Gebühren bestehen, die einen bestimmten Theil der erhobenen und abgelieferten Renten ausmachen, mit Sicherheit überschlagen. Die Gebühren können etwa zu $^1/_{60}$ oder $1^2/_3$ p. c. der jährlichen Renteneinnahme angenommen werden: nämlich 4 Pfg. vom Thaler (den Thaler zu 360 Pfennigen) für den Elementar-Erheber und 2 Pfg. vom Thaler für den Bezirkseinnehmer. Dazu etwa $^1/_2$ p. c. an Wegegeldern, Geldverpackungs- und Versendungs-Kosten; so darf man annehmen, dass der niedere Regieaufwand mehr nicht als $2^1/_6$ p. c. der jährlichen Renteneinnahme ausmachen

Digitized by Google

werde. Denn für das Ab- und Zuschreiben im Kataster werden die Katasterführer in der Regel von den Betheiligten selbst nach gesetzlicher Vorschrift und Taxe bezahlt, und ist die Rentenerhebung, wie oben empfohlen worden und in der Regel auch wirklich der Fall ist, persönlich verbunden mit der Steuererhebung, die Rentenkatasterführung mit der Steuerkatasterführung, so bildet die Einnahme dieser Beamten für ihre in ersterer Beziehung geleisteten Arbeiten nur einen Zuschuss zu ihrem Haupt-Diensteinkommen bei der Steuerverwaltung.

Weniger bestimmt lassen sich die Kosten der Centralverwaltung und die Ausfälle an Erlassen und Caducitäten vorausberechnen. Im Königreich Sachsen hat die Centralverwaltung (Besoldungen der Centralstelle, Anschaffung der Kataster- und sonstigen Formulare, Fertigung der Rentenbriefe etc.) seither jährlich circa 8000 Rthlr. gekostet. Anderwärts kann aber eine grössere Zersplitterung des pflichtigen Grundeigenthums bei gleichem Umfange des Staatsgebiets die Kosten erhöhen. Erlasse sind in Sachsen gar nicht bewilligt worden, die Caducitäten haben in 14 Jahren nur 75 Rthlr. betragen. Aber auch dies wird man nicht überall erwarten dürfen, vielmehr in jedem einzelnen Lande nach den bisher in gleicher Beziehung bei der Beitreibung der Steuern und der fiscalischen Gefälle gemachten Erfahrungen ungefähr bemessen können und bemessen müssen, wie hoch man die jährlichen Rentenerlasse anzuschlagen hat; denn die Höhe der Erlasse wird durch die grössere oder geringere Wohlhabenheit der Grundpflichtigen des betreffenden Landes und durch die bisherige Gewohnheit wesentlich bedingt werden. Wo es eingelebter Grundsatz ist, unter keiner Bedingung an Steuern und Domanialgefällen etwas zu erlassen, wird man denselben Grundsatz in der Regel auch hinsichtlich der Renten durchführen können; im entgegengesetzten Falle nicht. Die Erlasse werden somit durchschnittlich in dem einen Lande zu 1%, in einem andern zu 2%, in einem dritten vielleicht mit noch einer andern Summe veranschlagt werden müssen.

Wo nun der Staat den ganzen oder theilweisen Regieaufwand und Ausfall an Erlassen und Caducitäten gegen bestimmte Procente der Renteneinnahme in Entreprise nimmt, rechnet die

Digitized by Google

Staatscasse jährlich oder halbjährlich mit der Bank ab. Der Aufwand, der mit jenen Procenten gedeckt werden sollte, wird mit letzteren verglichen und der etwanige Mehraufwand auf die Staatscasse übernommen, der etwanige Minderaufwand von der Bank an die Staatscasse gezahlt.

II. Fragen der inneren Construction.

1) Den nächsten und wesentlichsten Einfluss auf die innere Construction einer Rentenbank übt der angenommene Capitalisirungsmaassstab, der Maassstab, nach welchem die Ablösungsrente im Recesse, gemäss der Vorschrift des Ablösungsgesetzes, zu Capital erhoben ist und von dessen Grösse es abhängt, wie hohe Procente des Ablösungscapitals die Rente darstellt, — ob sie (was wohl nur selten vorkommen dürfte) mit 20 zu Capital erhoben und sonach 5% desselben darstellt, oder mit $22^1/_2$, und also den $4^1/_2$procentigen Zins des Capitals bildet, oder ob sie mit 25 capitalisirt ist und somit nur 4% der zu tilgenden Capitalien als jährliche Renteneinnahme in die Bankcasse fliessen. Es leuchtet ein, dass, je niedriger die Rente capitalisirt wird, je höhere Procente des Ablösungscapitals also sie darstellt, um so ansehnlicher die Mittel sind, welche zur Verzinsung und Tilgung der Rentenbriefe und zur Deckung der Regiekosten etc. der Bank zu Gebote stehen.

Man wird in der Regel wohl annehmen dürfen, dass mit 8—9 p. c. der jährlichen Ablösungsrenten die Regiekosten und die Ausfälle an Erlassen und Caducitäten, wenigstens im Durchschnitte der Jahre, völlig gedeckt sein werden; nämlich mit

$2^1/_6$—$2^1/_2$ p. c. der niedere Regieaufwand nach den vorhin näher bezeichneten Annahmen; hienächst sind

2 —$2^1/_2$ p. c. jedenfalls sehr reichlich bemessen als durchschnittlicher Betrag der Erlasse und Caducitäten, und es bleiben somit

$3^5/_6$—4 p. c. zur Deckung der Centralverwaltungs-Kosten, was gewiss ebenfalls hinreichen wird, denn müsste auch die, die Deckung der Regiekosten, wie oben erwähnt worden, gegen jene Procente in Entreprise nehmende, Staatscasse für diese

Verwaltungsaufwände, welche im Anfange, wo noch weniger Renten an die Bank überwiesen sind, ebenso bedeutend, vielleicht noch bedeutender als später sind, in den ersten Jahren einen guten Theil zuschiessen, so würde sie diese Zubusse jedenfalls in den späteren Jahren, wo die an die Bank überwiesenen jährlichen Renten eine bedeutende Jahreseinnahme bilden, reichlich wieder ersetzt erhalten. In einem Lande, z. B. von dem Umfange des Königreichs Sachsen, erreichen die Ablösungsrenten leicht einen jährlichen Gesammtbetrag von einer halben Million Thaler; bereits vor zwei Jahren waren dort mehr als 400,000 Thlr. Jahresrenten an die Bank überwiesen, und noch waren die Lehngelder sämmtlich unabgelöst. Bleiben wir aber auch bei einem Jahresrentenbetrage von 450,000 Thlr. stehen, so leuchtet doch ein, dass $3^5/_6$—4 p. c. dieser Summe, also 17,250 Thlr. bis 18,000 Thlr. jährlich, den dortigen Centralverwaltungsaufwand der Rentenbank (an circa 8000 Thlr.) um das Doppelte übersteigen würden. Und ist nun auch nicht zu verkennen, dass in anderen Ländern, z. B. da, wo der grundpflichtige Boden durchgängig mehr parcellirt und in den Händen ärmerer Landleute ist, als im Königreich Sachsen, die Kosten der Centralverwaltung verhältnissmässig höher als dort sich belaufen werden, so ist doch kaum zu glauben, dass sie bei gleichem Umfange des Staatsgebiets in Folge jenes Umstandes sich auf das Doppelte erhöhen sollten. Wir dürfen also wohl mit Sicherheit annehmen, dass die Centralverwaltungskosten keinesfalls mehr als $3^5/_6$ bis 4 p. c., überhaupt, dass sämmtliche Regiekosten, Erlasse und Caducitäten keinesfalls mehr als 8—9% der jährlichen Renteneinnahme im Durchschnitt der Jahre aufzehren werden.

Ist nun die Rente mit 20 capitalisirt, so dass sie den 5procentigen Zins des Ablösungscapitals darstellt, so bleiben, wenn auch 8 bis 9 von jedem Hundert der Jahresrenten, also $^2/_5$ bis $^9/_{20}$ p. c. der Ablösungscapitalien, zur Deckung sämmtlicher Regiekosten und Erlasse verwendet werden, immer noch $4^{11}/_{20}$ bis $4^3/_5$ p. c. der Rentencapitalien zur Verzinsung und Tilgung der Rentenbriefe übrig, so dass dieselben jedenfalls mit 4% verzinst und mit $^{11}/_{20}$ bis $^3/_5$ p. c. getilgt werden könnten.

Wird die Rente mit $22^1/_2$ capitalisirt, und bildet sie somit

Digitized by Google

einen $4^1/_2$procentigen Zins des Ablösungscapitals, so können jährlich $7^1/_2$ p. c. der Renteneinnahme, also $^1/_3$ p. c. der Ablösungscapitalien, zur Deckung der sämmtlichen Regieaufwände und Erlasse verwendet werden, und es bleiben immer noch $3^2/_3$ p. c. zur Verzinsung und $^1/_2$ p. c. zur Tilgung der Rentenbriefe.

Wird endlich aber die Rente mit 25 zu Capital erhoben, so dass sie nur den 4procentigen Zins desselben darstellt, so werden nur $4^1/_6$ p. c. der jährlichen Renteneinnahme, als $^1/_6$ p. c. der Rentencapitalien, zur theilweisen Deckung der Regieaufwände und Erlasse verfügbar sein, da noch weniger als $3^1/_3$ p. c. zur Verzinsung, und $^1/_2$ p. c. zur Tilgung der Rentenbriefe nicht wohl auszusetzen sein dürften, ohne den Cours dieser Papiere allzusehr herabzudrücken.

Welcher von diesen verschiedenen Capitalisirungsmaassstäben nun im einzelnen Falle am zweckmässigsten anzunehmen, ingleichen mit welchen Theilen die Rente zur Verzinsung und Tilgung der Rentenbriefe und ob und mit welchem Theile sie zur ganzen oder theilweisen Deckung der Regieaufwände und Erlasse zu verwenden sein werde, darüber lässt sich eine allgemeine Regel unmöglich aufstellen. Die Entscheidung hierüber wird wesentlich abhängen von der Höhe des landesüblichen Zinsfusses zur Zeit der Errichtung der Rentenbank, namentlich auch vom Zinsfusse der übrigen schon bestehenden Papiere desselben Staats, sowie von den Kräften der Staatscasse gegenüber der Höhe der zu deckenden Regieaufwände, Erlasse und Caducitäten.

2) Eine andere wichtige Frage ist die: **welche Grundpflichtigkeitslasten sollen, in Geldrenten verwandelt, an die Rentenbank überwiesen werden können?** eine Frage, welche von Wichtigkeit besonders da ist, wo die Gesammtheit der Grundpflichtigkeitslasten eines Landes so gross ist, dass man besorgen muss, es werde die Masse der bei ihrer Ueberweisung an die Rentenbank von letzterer zu emittirenden Rentenbriefe allzu bedeutend werden gegenüber dem Credite des Staats und dem Bedürfnisse nach derartigen Circulationsmitteln in ihm.

Es ist nicht zu läugnen, dass vom national-ökonomischen Standpunkte aus nicht alle Grundpflichtigkeitslasten als

gleichschädlich und drückend erscheinen, sondern dass die Frohnen, besonders insoweit die durch ihre Ablösung frei werdende Zeit des Pflichtigen zu besserer Cultivirung seines Grundbesitzes oder zu sonstigem Erwerbe wirklich und mit Vortheil verwendet werden kann, die Triftgerechtsame, welche jederzeit eine lästige Fessel der bäuerlichen Feldwirthschaft sind, die Zehnten mit ihren nur zu bekannten Nachtheilen, und endlich die Lehngelderpflicht, die besonders bei parcellirtem Grundbesitze gar störend in die Creditverhältnisse der kleinen, auf Ackerbau und Grundstückskauf nun einmal hingewiesenen Bauern eingreift, wohl überall als diejenigen Lasten gelten können, deren Beseitigung zunächst ein dringendes Bedürfniss ist, während die Grundzinsen wohl eine finanzielle Bürde, aber als ständige, vom Zinse einer auflastenden Capitalschuld wenig sich unterscheidende Last unverkennbar minder störend auf die bestmöglichste Nutzung des bäuerlichen Grundeigenthums einwirken. Man könnte daher wohl die Frage aufwerfen: ob nicht zunächst bloss die an die Stelle von Frohnden, Triftgerechtsamen, Zehnten und Lehngeldern tretenden ständigen Geldrenten für überweisbar an die Rentenbank zu erklären wären? Aber bei näherer Betrachtung leuchtet ein, dass, wenn man zunächst bloss die nationalökonomischen Nachtheile beseitigen will, welche aus der eigenthümlichen Form dieser letztgenannten Lasten hervorgehen, man dieses beschränkte Ziel schon erreichen würde, wenn man nur gesetzlich das Recht ertheilte, auf Umwandlung dieser Lasten in eine ständige jährliche Geld- oder Getreiderente zu provociren, so dass hiedurch jene Lasten ganz und gar die Form und Natur der ständigen Geld- und Fruchtzinsen annähmen. Eine Rentenbank würde dann also ihretwegen eben so wenig als der Grundzinsen wegen nöthig und somit überhaupt überflüssig sein. Aber die Rentenbank hat augenscheinlich noch einen ganz andern Zweck und Vortheil, als den bloss auf Verwandlung der Form der bisherigen Lasten gerichteten, — sie soll das bäuerliche Grundeigenthum von derartigen Lasten, welche Form diese immerhin haben, allmählig ganz und gar befreien, ohne dass der Pflichtige sich mit einer Capitalschuld desshalb zu belasten braucht, son-

Digitized by Google

dern indem er bloss eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch den jährlichen reinen Geldwerth der bisherigen Leistung fortentrichtet, — sie soll also die finanziellen Verhältnisse der Pflichtigen in grossartigem Maassstabe verbessernd umgestalten. Und bei Verfolgung dieses Ziels gilt es ganz gleich und muss es ganz gleich gelten, ob die einzelne Rente, die jetzt auf dem Boden lastet, ursprünglich schon eine ständige, eine Geld- und Getreiderente war, oder ob sie später erst in diese Form umgewandelt worden ist; genug, dass sie eine Last ist, deren Beseitigung die Vermögensverhältnisse, das Einkommen der Pflichtigen wesentlich verbessern würde. Daher darf man wohl behaupten, dass, wenn einmal eine Rentenbank errichtet wird, zu möglichst umfassender Erreichung des Ziels es sich empfiehlt, der allmähligen Tilgung durch sie so viele Grundlasten theilhaftig werden zu lassen, als nur immer möglich erscheint, ohne eine zu üble Rückwirkung auf den Cours der zu emittirenden Rentenbriefe besorgen zu müssen.

Aber räth nicht die Vorsicht, um dieser letztern Besorgniss willen zuerst nur einen Theil der Grundpflichtigkeitslasten für überweisbar an die Rentenbank zu erklären, um zuerst zu sehen, welchen Cours die Rentenbriefe erlangen werden, und welchen Einfluss ihre Emission auf den Staatscredit übt, ehe man weitere Emissionen folgen lässt? Dieser Gedanke liegt nahe, aber seine Ausführung hat auch ihre Schattenseiten, indem sie geeignet ist, die Kosten der Bankverwaltung zu erhöhen. Denn die jährlichen Kosten der Centralverwaltung werden begreiflicherweise am bedeutendsten in dem Zeitraume sein, innerhalb dessen Renten an die Bank überwiesen werden können, da gerade der Act der Rentenüberweisung die meiste Arbeit nach sich zieht. Je länger also dieser Zeitraum währt, um so höher werden die Kosten sich belaufen. Daher wird bei Errichtung der Rentenbank sofort ein (6-, 8-, 10jähriger) Termin bestimmt, bis zu welchem diejenigen, welche Renten an die Bank überweisen wollen, dies bewirken müssen. Sollen nun nicht gleich von vorn herein alle Grundrenten, welcher Art sie auch ursprünglich sein mochten, für überweisbar an die Bank erklärt werden, so wird, wenn man

Digitized by Google

die zuerst ausgenommenen Arten später, nach Ablauf des ersten Termins, noch zulässt, dieser erste Termin des Schlusses der Rentenbank wiederum auf eine Reihe von Jahren weiter hinausgerückt werden müssen, also der Zeitraum der kostspieligeren Verwaltung verlängert werden. So z. B. hat der Umstand, dass im Königreiche Sachsen die Lehngelderrenten nicht gleich von vorn herein an die Bank überwiesen werden konnten, während man sie nicht gänzlich davon auszuschliessen beabsichtigte, es mit sich gebracht, dass der Zeitraum, während dessen Renten an die Bank überweisbar sind, dort um mehrere Jahre über den ursprünglich bestimmten Schlusstermin hinaus verlängert werden musste, als nachmals auch die Laudemialrenten für überweisbar erklärt wurden. Indessen ist doch nicht zu verkennen, dass dieser Mehraufwand einiger Jahre in den meisten Fällen das kleinere Uebel sein wird im Vergleich mit einer Erschütterung des Staatscredits, falls diese wirklich zu besorgen sein sollte, und dass daher in solch letzterem Falle, je nach den Verhältnissen des betreffenden einzelnen Staats, die vorerstige Zurückstellung einer oder einiger Arten grundpflichtiger Lasten (über deren Wahl natürlich etwas Allgemeines durchaus nicht zu sagen ist) wohl sich empfehlen und den Vorzug verdienen kann.

Endlich habe ich aber der allgemeinen Regel, möglichst alle Grundpflichtigkeitslasten der Tilgung durch die Rentenbank theilhaftig werden zu lassen, denn doch noch einen beschränkenden Beisatz hinzuzufügen. Er betrifft die grundherrlichen Gerechtsame der Geistlichkeit. Aus der früher gegebenen Darlegung leuchtet ein, dass, da die an die Stelle der Naturalleistung tretende Geldrente den reinen Geldwerth jener nicht übersteigt noch übersteigen darf, von dieser Geldrente aber nur ein Theil zur Verzinsung der dem bisherigen Berechtigten ausgestellten Rentenbriefe verwendet werden kann, der Zins dieser letztern dem Berechtigten entschieden weniger einbringt, als die bisher vom Pflichtigen unmittelbar empfangene Leistung. Diese Einbusse kann sich — je nach der Verschiedenartigkeit des angenommenen Capitalisirungsmaassstabs — auf $^1/_6$ bis $^1/_5$ der bisherigen Nettoeinnahme belaufen, und leicht zu bedeutenden Entschädigungen

Digitized by Google

aus der Staatscasse führen, die — namentlich wo die geistlichen Stellen (wie dies in einem grossen Theile des protestantischen Deutschlands der Fall ist) an sich schon gering dotirt sind — auch über die Lebenszeit der derweiligen Inhaber solcher geistlicher Stellen hinausgehen und wenigstens bis zur Ausloosung und Auszahlung ihrer Rentenbriefe bleibend verwilligt werden müssten, wenn nicht dieser wichtige Zweig der Volksbildung und Veredelung bedenklich beeinträchtigt werden soll. Das Königreich Sachsen hat hierin warnende Erfahrungen gemacht. Dort wurden auch die geistlichen Realrechte der Ablösung mit dem 25fachen und der Ueberweisung an die Rentenbank gegen Ausstellung von Rentenbriefen unterworfen, die nur $3^1/_3$ p. c. Zins tragen. Die Geistlichkeit verlor also jährlich $^1/_6$ ihres bisherigen grundherrlichen Einkommens, soweit es der Ablösung unterworfen ward. Darüber wurden aber bald so laute Klagen erhoben, dass man sich genöthigt sah, die Ablösung dieser geistlichen Gerechtsame sistiren zu lassen, die den geistlichen Stellen bereits ausgefertigten Rentenbriefe aber in die Staatscasse zu nehmen und aus ihr dagegen volle 4 p. c. der Ablösungscapitalien, bis letztere zur Ausloosung kommen, an die betreffenden geistlichen Stellen zu zahlen, also $^2/_9$ p. c. jährlich aus Staatsmitteln zuzuschiessen. Aehnlich im Grossherzogthum Baden. Als dort die Pflichtigen das Recht erhielten, ihren Zehnten mit dem 20fachen abzulösen, stellte der Staat die zehntberechtigte Geistlichkeit gegen Einbussen dadurch sicher, dass er sich bereit erklärte, die den geistlichen Stellen baar gezahlten Ablösungscapitalien bei der Staatscasse gegen 5procentige Verzinsung anzunehmen. Wo also gleiche Klagen der Geistlichkeit zu erwarten stehen und der Staat nicht im Stande oder nicht geneigt sein würde, in gleicher Weise, wie im Königreich Sachsen, dieselben aus Staatsmitteln zu beschwichtigen, da ist es jedenfalls gerathen, die grundherrlichen Gerechtsame der Geistlichkeit nur — insoweit sie nationalökonomisch schädlich sind — in ständige Renten verwandeln, nicht aber auch an die Rentenbank zur Tilgung überweisen zu lassen, wenigstens nicht ohne jedesmalige Zustimmung der Berechtigten, in welch letzterem Falle dann ein

Digitized by Google

Anspruch derselben auf Zuschuss aus der Staatscasse natürlich nicht stattfinden könnte.

Dies führt

3) zu einer weiteren Frage, nämlich der: wem überhaupt das Recht gesetzlich zu ertheilen ist, die Umwandlung der grundherrlichen Gerechtsame in ständige Geldrenten und die Ueberweisung derselben an die Rentenbank zu fordern (provociren)? Dass auf die blosse Umwandlung in Geldrenten anzutragen, sowohl dem Pflichtigen als dem Berechtigten zu gestatten sei, darüber ist man so ziemlich allgemein einverstanden. Nicht so aber in Betreff der Ueberweisung an die Rentenbank. Im Königreich Sachsen, wo ursprünglich (Gesetz über Errichtung der Landrentenbank vom 17. März 1832) diese Anstalt vorzugsweise den grundherrlichen Interessen entsprechend zugeschnitten war, hatte der Berechtigte die Wahl, ob er die Rente selbst unmittelbar vom Pflichtigen forterheben wollte (in welchem Falle sie sich nicht von selbst tilgte), oder ob sie an die Rentenbank überwiesen und ihm dafür 3¹/₃procentige Rentenbriefe ausgestellt werden sollten. Der Pflichtige konnte also die Ueberweisung der Rente an die Bank und somit den Vortheil successiver Tilgung durch blosse Fortentrichtung der Rente nicht erzwingen. Aber bei dieser Beschränkung des Provocationsrechts fanden die Ablösungen und Ueberweisungen an die Rentenbank nur wenig Eingang. In dem ganzen Zeitraume von Publication jenes Gesetzes vom 17. März 1832 bis zum 1. October 1837 wurden im Ganzen nur 13,057 Thlr., 18 gGr. 5 Pf. Jahresrenten an die Rentenbank überwiesen. Da wurde im Jahre 1837 auf Antrag der Stände das System geändert: auch den Pflichtigen wurde durch Verordnung vom 9. März 1837 das Recht ertheilt, auf Ueberweisung ihrer Renten an die Rentenbank in demselben Maasse anzutragen, wie dies bis dahin bloss den Berechtigten zustand. Aber auch jetzt noch glaubte man den Berechtigten eine besondere Rücksicht für den Fall schuldig zu sein, wo der Pflichtige die Ueberweisung an die Bank ihm aufnöthigen werde, und gestattete demnach dem Berechtigten in solchem Falle die Wahl, ob er von der Rentenbank die Ausstellung von 3¹/₃procentigen Rentenbriefen, oder die Baarzahlung

Digitized by Google

des Ablösungscapitals verlangen wolle. Man glaubte dies damals wagen zu können und konnte es wagen, da die Rentenbriefe, bei dem überaus niedrigen Stand des Zinsfusses in jener Zeit, trotz ihrer nur 3¹/₃procentigen Verzinsung sogar über pari Cours hatten (bis zu 105). Daher kam es denn auch, dass von mehr als 11 Millionen Thalern Rentencapitalien, welche an die Bank überwiesen worden sind, diejenigen, deren Baarzahlung von den Berechtigten gefordert wurde, nur 55,500 Thlr. im Ganzen betragen! Aber seit sich in den letzten Jahren die Verhältnisse des Capitalmarktes wesentlich geändert haben, der Zinsfuss gestiegen und in Folge dessen der Cours der 3¹/₃procentigen Rentenbriefe bedeutend unter pari herabgesunken ist, würde die fernere Gestattung der Wahl zwischen Rentenbriefen und Baarzahlung eine bedenkliche Last für die Bank und den sie garantirenden Staat herbeiführen, und es hat sich daher auch die königl. sächsische Staatsregierung genöthigt gesehen, bei der erst in neuerer Zeit gestatteten Ueberweisung von Laudemialrenten an die Bank jenes Wahlrecht dem Grundherrn nicht wieder einzuräumen. Es ist dies ein Fingerzeig für andere Staaten. Da man nie und nirgends die Gestaltung der Verhältnisse des Capitalmarkts, des Disconts und des landesüblichen Zinsfusses auf eine längere Reihe von Jahren mit Sicherheit voraussehen kann, wird man jederzeit wohl thun, gleich bei Errichtung der Rentenbank von der Einräumung eines solchen Wahlrechts an die Grundherrn gänzlich abzusehen.

Aber keinesfalls darf der Staat hiedurch sich etwa — aus übergrosser Rücksicht auf die Berechtigten — abhalten lassen, den *Pflichtigen ebenso wie den Berechtigten das Recht des Antrags auf Ueberweisung der Ablösungsrenten an die Bank zu ertheilen*, denn nur *unter dieser Voraussetzung* gewährt die Rentenbank dem Ganzen den vollen Nutzen, den sie gewähren kann, und um dessentwillen allein sie der Opfer werth ist, welche der Staat ihr in der Regel bringt.

Zum Schlusse endlich sei es mir verstattet,

4) noch einige Fragen in *Betreff der Art und Weise* zu erörtern, *wie das Geschäft der Rentenbankver-*

Digitized by Google

waltung möglichst vereinfacht und erleichtert werden kann.

Da jede einzelne Rente, welche an die Rentenbank überwiesen wird, ein besonderes Conto in den Büchern derselben für sich in Anspruch nimmt, so wird das Streben nach möglichster Vereinfachung und Erleichterung der Verwaltungsgeschäfte hauptsächlich darauf gerichtet sein müssen, die Zahl der **einzelnen** Renten, welche an die Bank überwiesen werden, so weit zu verringern, als dies statthaft ist, ohne wiederum dem Zweck einer möglichst ausgedehnten Benutzung der Rentenbank Eintrag zu thun, und hierauf muss die Gesetzgebung bei Einrichtung der Rentenbank namentlich da hinwirken, wo eine vorgeschrittene Parcellirung des bäuerlichen Grundbesitzes eine grosse Zahl einzelner Grundstücks-Items hervorgerufen hat, auf deren jedem wiederum in der Regel verschiedene Grundlasten und somit — nach deren Umwandlung — verschiedene Geldrenten ruhen. Wenn diese alle einzeln an die Bank überwiesen werden sollten, könnte die Geschäftslast derselben leicht eine zu bedeutende werden.

In dieser Richtung einer Hinwirkung auf möglichste Minderung der Zahl der einzelnen Grundstücksrenten treffen daher die verschiedenen Mittel zu thunlichster Vereinfachung des Geschäftsbetriebs zusammen.

Bei Verfolgung dieses Zwecks wird man natürlich vor allen Dingen

a) darauf bedacht sein müssen, zu verhüten, dass die einzelne an die Bank bereits überwiesene Rente im Laufe der Zeit nicht noch gar in mehrere zerfällt und vervielfacht werde, wie dies bei Dismembrationen rentepflichtiger Grundstücke ohne ein entsprechendes Verbot oder Gebot leicht geschehen könnte. Es empfiehlt sich daher, der Bankverwaltung gesetzlich das Recht einzuräumen, die Dismembration rentepflichtiger Grundstücke zu untersagen, wenn nicht entweder die auf demselben lastenden Renten vorher ganz abgelöst oder wenigstens ungetheilt auf Eins der Theilstücke, dessen Werth freilich der Bank völlige Sicherheit für die ganze Rente gewähren muss, radicirt worden sind.

Aber das ist nur ein negatives Schutzmittel gegen Verviel-

Digitized by Google

fältigung der Renten. Auch positiv muss die Gesetzgebung auf Minderung ihrer Anzahl hinzuwirken suchen, und dies kann zunächst

b) dadurch geschehen, dass sie diejenigen Renten Eines Pflichtigen, welche selbst in ihrem Gesammtbetrage so unbedeutend sind, dass der Pflichtige das Capital zu ihrer Ablösung ohne Schwierigkeit aufbringen kann, für nicht überweisbar an die Rentenbank erklärt. Welche Zahl, welchen Rentenbetrag man in dieser Beziehung als Norm und Grenzscheide anzunehmen habe? darüber müssen natürlich die Verhältnisse des Bauernstandes und seines Grundbesitzes in jedem einzelnen Lande entscheiden. Man wird indessen wohl in den meisten Fällen annehmen können, dass in der Regel der Pflichtige im Stande sei, ein Capital von mehr nicht als etwa 10 Thlr. aufzubringen, dass man also, wenn die ihm obliegenden Renten, die zu einem und demselben Zeitpunkte an die Rentenbank überwiesen werden sollen, mit einem Capitale von nicht mehr als 10 Thlr. sofort abgelöst werden können, die Bank die Annahme derselben verweigern kann. Aber immerhin wird solch eine Regel nicht schroff und ausnahmslos durchgeführt werden dürfen; denn es lassen sich überall, wenn auch nur als seltnere Ausnahmen, Fälle denken, wo die baare Aufbringung auch solch eines unbedeutenden Capitals dem Pflichtigen unmöglich fallen kann, und somit derselbe — wenn man rücksichtslos bei der Regel bestünde — von der Wohlthat der Ablösung ganz ausgeschlossen bliebe oder durch die Provocation des Berechtigten in Bedrängniss versetzt würde. Man wird daher wohlthun, im Gesetze der Bankverwaltung nicht die Pflicht, sondern nur die Befugniss zur Zurückweisung solch unbedeutender Rentenbeträge zu verleihen, gleichzeitig aber dieselbe zu billiger Erwägung und Berücksichtigung des jedesmaligen Falles in dem angedeuteten Sinne zu instruiren.

Ein weiteres Mittel, die Zahl der einzelnen Itemsrenten möglichst zu vermindern, ist

c) die gesetzliche Bestimmung, dass, wenn auch nicht alle, doch wenigstens mehrere verschiedene Grundpflichtigkeitslasten eines und desselben Items gegenüber einem und demselben Berechtigten

Digitized by Google

nicht getrennt abgelöst, sondern auf die Bank **nur dann** überwiesen werden dürfen, wenn sie in **Eine** Rente zusammengefasst worden sind. Aber man darf in dieser Beschränkung auch nicht zu weit gehen, sondern muss, die eigenthümlichen Verhältnisse des Landes auch hier genau beachtend, sorgfältig sich davor hüten, dass jene Beschränkung nicht zu einer lästigen Fessel werde, welche den Gebrauch der Land-Rentenbank beeinträchtigt, indem sie ihn erschwert oder in vielen Fällen gar unmöglich macht. Die Zusammenfassung welcher Lasten eines und desselben Grundstücks gegenüber einem und demselben Berechtigten in Eine Rente das Gesetz erfordern soll und unbedenklich erfordern kann, darüber lässt sich wiederum eine allgemeine Regel nicht geben, da die Arten der Lasten und die bäuerlichen und grundherrlichen Verhältnisse überhaupt so sehr verschieden in den verschiedenen Gegenden Deutschlands sind. Vielleicht lässt sich aber wenigstens so viel andeuten, dass die Zusammenfassung der an denselben Berechtigten zu entrichtenden verschiedenen Gefälle Eines Items (also der sehr zahlreichen Zinsen, der Lehngelder und der Zehnten) in Eine Rente wohl ziemlich überall ohne Bedenken zur Bedingung der Ueberweisung wird gemacht werden können.

Am umfassendsten und durchgreifendsten aber würde die Zahl der einzelnen Renten vermindert, wenn

d) alle die verschiedenen Renten nicht nur eines und desselben Pflichtigen, sondern aller Pflichtigen Eines Orts gegenüber Einem Berechtigten, welche **gleichzeitig** an die Rentenbank überwiesen werden, in Eine Collectivrente zusammengefasst und auf den Namen der Ortsgemeinde geschrieben und von dieser entrichtet und vertreten werden müssten, dafern sie an die Bank sollten überwiesen werden dürfen. Dann stünde die moralische Person der Gemeinde allein für den ganzen Ort als die Rentenpflichtige der Bank gegenüber, nur sie hätte ein Conto bei der Bank, also das Kataster der letzteren nur so viel Seiten, als rentenpflichtige Ortsgemeinden im Lande sind, und auf dem Conto jeder Gemeinde ständen nur so viele Collectivrenten, als an verschiedenen Zeitpunkten aus

Digitized by Google

dem Orte an die Bank überwiesen worden sind. Dann fielen die Ortsrenteneinnehmer der Bank ganz weg, denn die Gemeinde als solche übernähme die Erhebung der einzelnen Renten im Orte und lieferte sie *in folle* an die Bezirkseinnahme ab. Aber freilich die Mühewaltung und das Risico, das mit der Einzelerhebung und Vollablieferung verbunden ist, lastete dann nicht auf der Bank und dem sie vertretenden Staate, sondern auf den einzelnen Ortsgemeinden, und ein gesetzlicher Zwang zur Uebernahme dieser Last könnte für sie leicht die Quelle finanzieller Verwirrung und Zerrüttung werden. Denn einerseits ist es für Jeden, der einen Begriff von der Bedeutung hat, welche der Buchführung über die einzelnen Renten im ganzen Organismus der Rentenbankverwaltung beiwohnt, einleuchtend, dass solch eine Buchführung eine Vorbildung und Genauigkeit erfordert, welche nicht in jedem Dorfbewohner zu finden ist. Da, wo die Steuerkataster von Dorfbewohnern geführt werden, hat man schon vielfältig die traurigsten Erfahrungen gemacht und sich genöthigt gesehen, diese wichtigen Bücher befähigteren Händen anzuvertrauen. Aber die Rentenkataster, (denn ein solches müsste dann jede Gemeinde, nicht zwar um der Bank, wohl aber um ihrer selbst willen über die einzelnen Ortsrenten führen, um jederzeit über ihre Rentenforderungen an die einzelnen Rentepflichtigen des Orts sicheren Nachweis zu haben) — die Rentenkataster sind noch ungleich schwerer zu führen, weil ungleich complicirter, und ist das Rentenkataster in Unordnung gerathen, so ist die Quelle gefährdet, aus welcher die Gemeinde sich für die Zahlungen und Vertretungen erholen und entschädigen muss, welche sie der Bank gegenüber übernommen hat. Hiezu tritt noch ein zweites Bedenken in Betreff der zu bewilligenden Erlasse. Wenn die Bank nicht selbst die Einzelerhebung im Orte bewirken lässt, und somit nicht die Mittel besitzt, dieselbe zu überwachen und zu controliren, also zu wissen, auf welchen Gründen die etwa erwachsenen Rentenreste der Einzelnen beruhen, ob auf Nachlässigkeit des Einnehmers, oder auf Säumigkeit des Pflichtigen, oder auf wirklicher Armuth und Zahlungsunfähigkeit dieses letztern, dann ist sie selten im Stande,

Digitized by Google

mit Sicherheit selbst beurtheilen zu können, ob ein Erlass gerechtfertigt ist oder nicht. Sie wird sich also jedes Eingehens auf den einzelnen Fall, jeder Cognition desselben enthalten und die bestimmten Procente, die sie auf dem Grunde ihres ganzen Finanzplanes den Erlassen und Caducitäten alljährlich opfern kann und opfern will, einer jeden rentepflichtigen Gemeinde für jedes Jahr aversionell bewilligen, der einen wie der andern, ohne Unterschied der Verhältnisse. Angenommen also, z. B. die Bank rechnete für Erlasse und Caducitäten jährlich 2% des Jahresrentenbetrags, so würde sie jeder Gemeinde den alljährlichen Abzug von 2% an der Soll-Ablieferungssumme gestatten. Aber die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden können ausserordentlich verschieden sein; die eine zählt überwiegend viele wohlhabende und prompt zahlende, eine andere fast lauter arme und darum säumige und häufig des Erlasses bedürftige Glieder. Jene bedarf somit eines Nachlasses von 2% gar nicht, diese kommt mit demselben nicht aus und muss aus eigenen Mitteln zuschiessen, um ihre Pflichten gegenüber der Bank zu erfüllen, geräth also in Schulden und büsst somit wiederum einen grossen Theil der Vortheile ein, welche die Bank zu gewähren beabsichtigt. Besorgt die Bank selbst dagegen die Einzelerhebung in jedem Orte, und kann sie somit unbedenklich über die Erlasse im Einzelnen entscheiden, so wird sie diese Entscheidung der Verschiedenartigkeit der Umstände der einzelnen Orte accomodiren; sie wird stets im Auge behalten, dass der Gesammterlass für alle rentepflichtigen Ortschaften im Ganzen nicht mehr betrage, als hiefür in ihrem Etat ausgesetzt ist; aber sie wird bei der Bewilligung der Erlasse im Einzelnen all die Varietät zulassen, die durch die Verschiedenheit der Localverhältnisse bedingt ist; sie wird wohlhabenden Orten nicht mehr, als nöthig ist, bewilligen und dadurch in den Stand gesetzt sein, in den dürftigen Ortschaften das erlassend zu spenden, was sie in den reichen Dörfern an der Etatssumme für Erlasse ersparen konnte. Das ist ja eben der Vortheil eines grössern Ganzen, dass die vereinigten Kräfte den dürftigen einzelnen Theil, der, isolirt, zurückbleiben oder verkommen müsste, hülfreich zu übertragen vermögen.

Digitized by Google

Aus diesen Gründen also kann eine gesetzliche Nöthigung aller Gemeinden zur Gesammtentrichtung und Vertretung der einzelnen Renten des Orts gegenüber der Bank grosse Bedenken haben. Aber dies schliesst nicht aus, denjenigen Gemeinden, welche eine solche Pflicht unbedenklich übernehmen können und freiwillig übernehmen wollen, dies zu gestatten und somit von beiden Extremen, dem der unbedingten Nöthigung und dem der gänzlichen Zurückweisung derartiger Erbietungen sich fern haltend, überall der Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse billige Rechnung tragend und sorgfältige Beachtung widmend, den Gemeinden, die geneigt und fähig zur Uebernahme jener Bürde sind, gern die Thüre zu öffnen, den übrigen aber keinen Zwang anzuthun.

Endlich empfiehlt es sich

e) auch dahin Fürsorge zu treffen, dass durch die Capitalzahlungen, mit welchen Pflichtige ihre Renten vor Ablauf des ganzen Zeitraums der allmähligen Tilgung ablösen wollen, die Bankverwaltung nicht mit einem allzugrossen Detail belästigt werde. Freilich muss man sich hiebei wohl hüten, eine solche Beschränkung eintreten zu lassen, welche dem Pflichtigen eine ihm wünschenswerthe Erleichterung und Befreiung unmöglich machte; aber eine Beschränkung, die diesen Charakter nicht hat, ist gewiss eben so billig als unschädlich. Will ein Pflichtiger mit Capitalzahlung auch nur eine einzige seiner an die Bank überwiesenen Renten völlig ablösen, und wäre sie auch vom unbedeutendsten Betrage, so liegt es im eigenen Interesse der Bank, dies in keiner Weise zu hindern, sondern im Gegentheil zu fördern, dann schwindet eine Rente ganz und gar aus den Büchern der Bank, so führt dies, die Rente mag viel oder wenig betragen, eine Minderung der Arbeit mit sich. Anders aber, wenn ein Pflichtiger mit einer Capitalzahlung nur einen Theil einer einzelnen Rente ablösen will. Hier muss die Rente immerhin fortgeführt werden in den Bankbüchern, zu der bisherigen Arbeit also tritt noch eine neue, die Berechnung und Abschreibung des abgelösten Theils und Fesstellung des nunmehrigen Rentenbetrags. Diese theilweisen Capitalablösungen

Digitized by Google

einer einzelnen Rente sind daher billig so weit zu beschränken, als dies geschehen mag, ohne den Pflichtigen die successive aber doch schnellere Tilgung, als welche durch fortgesetzte Entrichtung der blossen Rente erfolgt, zu erschweren und zu verleiden. Auch hier wird die zu ziehende Grenze nach Maassgabe der eigenthümlichen Verhältnisse jedes Landes zu bestimmen sein. Wo die Parcellirung sehr vorgeschritten und die Armuth der Pflichtigen verbreitet ist, wird man vielleicht die Tilgung eines Rententheils von $1/2$ Thaler als Minimum festssetzen müssen, bei günstigeren Verhältnissen aber die Grenze enger ziehen können.

Digitized by Google

Der Congress für das Gefängnisswesen zu Brüssel im September 1847.

Von Volz.

Wenn Schreiber dieses in die Reihen der Freunde der Gefängnissverbesserung trat, so bewog ihn hierzu das mächtige Interesse, welches jeder fühlende und denkende Mensch an dem Loose von Brüdern nehmen muss, die häufig als Opfer unserer socialen Zustände vor uns stehen; es bewog ihn aber auch das Stadium der Verhandlungen, welches zu der Technik der Einrichtungen hingeführt, und auch schon die Frage der Beschäftigung der Gefangenen und Entlassenen in Aussicht gestellt hatte. — Die erste Versammlung für Gefängnissreform, welche im September 1846, auf Anregung des Dr. Varrentrapp, von Aubanel, Crawford, David, Dietz, Ducpetiaux, Harnier, Jebb, Julius, Lindpaintner, Mittermaier, Moreau-Christophe, Noellner, Picot, Russell, Suringar, Welcker in Anreihung an die Germanistenversammlung nach Frankfurt geladen worden war, hatte, wie es schon die Namen der an die Spitze getretenen Männer nicht anders erwarten liessen, einen ungewöhnlichen Erfolg gehabt, dessen Bedeutung erst auf dem Congress zu Brüssel in voller Kraft hervortrat.

Man weiss, dass die Versammlung zu Frankfurt dadurch, nach dem Beispiel der Germanistenversammlung, zu einer praktischen Nachhaltigkeit gelangte, dass sie zu dem Mittel der Abstimmung schritt. Mann kann ihr hierzu nur Glück wünschen, besonders nach der in Brüssel gemachten Erfahrung. Mitter-

Digitized by Google

maier hat in seinen einleitenden Bemerkungen zu der Veröffentlichung der Frankfurter Verhandlungen [1]) den Gesichtspunct, unter welchem diese Abstimmungen zu betrachten seien, in folgender Weise bezeichnet: „Es ist begreiflich, dass, wie bei allen solchen Abstimmungen die einzelnen Stimmenden, wenn sie auch mit den in der grossen Allgemeinheit gefassten Beschlüssen übereinstimmten, in Bezug auf Ausnahmen oder Beschränkungen des allgemeinen Grundsatzes, oder auf die Voraussetzungen, unter welchen die Einrichtungen eingeführt werden sollten, von sehr verschiedenen Ansichten ausgiengen. Durch eine solche Verschiedenheit leidet die Richtigkeit der allgemeinen Grundsätze nicht. Spätere Versammlungen werden die Fragen über die Ausführung und über die Einzelnheiten zum Gegenstande ihrer Berathung machen.“

In der nachträglichen Frankfurter Abendsitzung am 30. September wurde der Beschluss gefasst, dass die nächste Versammlung zu Brüssel seyn sollte, und dass diese Zusammenkunft vorzugsweise zum Zweck haben werde, die in Frankfurt stattgehabten Verhandlungen über Gefängnissreform fortzusetzen und zu Ende zu führen.

In Brüssel hatte sich nun zwar ein ganz verschiedenes Publicum zusammengefunden, was theilweise keine, oder nur höchst unvollständige, Kenntniss von den Frankfurter Arbeiten genommen hatte, und daher keineswegs geneigt war, sich an das zu halten, was dort beschlossen war; unter ihnen waren Männer, welche mit ihren Ansichten schon zu Frankfurt nicht hatten durchdringen können, und nun in Brüssel nichts eifriger wünschen konnten, als auf einem, von ihnen günstiger gehaltenen, Terrain den Kampf wiederum erneuert zu sehen; allein es war die Frankfurter Phalanx fast lückenlos, Arm an Arm, und so konnte der Sieg nicht zweifelhaft seyn.

Der Congress hatte auf den Vorschlag Suringars den ehrwürdigen Präsidenten des Cassationshofes, van Meenen, zum Vorsitzenden gewählt, als Secretär fungirte die Seele der

---

1) Verhandlungen der ersten Versammlung für Gefängnissreform zusammengetreten am September 1846 in Frankfurt a. M. Nebst Anhang.

Digitized by Google

belgischen Bestrebung für Gefängnissreform, der unermüdliche Ducpetiaux, Generalinspector der Gefängnisse und der Wohlthätigkeitsanstalten des Königreichs. Schon in seiner Antrittsrede forderte der Präsident die Versammlung auf, die Frankfurter Beschlüsse als bindend zu betrachten.

„Treten, sagte er, ist nicht geh'en, gehen ist nicht vorwärtskommen, wenn man ausgesetzt ist, alle Augenblicke auf den Ausgangspunct zurückzukehren. — Halten wir daher als unveränderlichen, beständigen und unbestreitbaren Ausgangspunct für uns in dieser Sitzung, die im letzten Jahre durch den Pönitentiärcongress zu Frankfurt gefassten Beschlüsse fest. — In praktischen Dingen, in der Bewegung des Lebens der Menschen, der Nationen, der Menschheit, muss die Majorität das Gesetz machen. Das Gesetz der Majorität ist eine sociale Nothwendigkeit. Es ist Allen billig. Der, welcher sich heute davon gedrückt fühlt, ist morgen davon beschützt. — Schreiten wir daher vorwärts, suchen wir den Baum zu befruchten, welchen wir in Frankfurt gepflanzt haben, ohne ihn aus der Stelle zu rücken, noch zu rütteln."

Einige unbedeutenderen Plänkeleien gegen die Unverletzlichkeit der Frankfurter Beschlüsse waren von einem lebhaften Angriff des Abbé Laroque, Aumonier der Invaliden in Paris, in der vierten Sitzung unter dem Schutze einer Zweideutigkeit des Programmes gefolgt. Dieser geistvolle, beredte Priester war schon in Frankfurt nur als unheimlicher Anhänger des Absonderungs- oder Zellensystems betrachtet worden, weil er Bedingungen aufgestellt hatte, welche nicht in Verbindung mit dem Principe dieses Systems zu bringen waren. Die Capelle war schon dort die Schwierigkeit. Er hatte den vollständigen Cultus in den Gefängnissen als schlechterdings nothwendig erklärt; er hatte verlangt, dass die Capelle eine Hauptsache, nicht, wie einige Mitglieder wollten, eine Sache von untergeordneter Bedeutung seyn müsse; dabei hatte er ausdrücklich erklärt, er wolle nicht, dass der Gefangene auch nur in der Capelle und für die Religionsübungen mit seinen Mitgefangenen in Berührung sey, sie sehen, oder von ihnen gesehen werden könne.

Das Wort vollständig wurde damals nach einer gründ-

Digitized by Google

lichen Auseinandersetzung Moreau-Christophes, Generalinspectors der Gefängnisse von Paris, gestrichen.

Das Programm zu Brüssel hatte nun, um den Bau im Ganzen vorzuführen, auch den sie betreffenden Beschluss gleichsam zur Erinnerung aufgenommen; ihm aber noch einen willkührlichen Zusatz: „die Capelle soll im Nothfall als Schule dienen können," beigefügt. Dadurch hielt sich der Abbé in seinem Rechte, die ganze Frage über die Capelle, als von neuem auf die Tagesordnung gebracht, zu betrachten, und diese Unvorsichtigkeit der Aufsteller des Programmes sich zu Gute zu machen.

Als der Abbé die Tribüne bestieg, um den Kampf zu erneuern, reclamirte sogleich sein alter Gegner Moreau-Christophe dagegen. Der Abbé protestirte zuvor gegen die Absicht, den Frankfurter Beschluss angreifen zu wollen, er behauptete, den Artikel annehmen zu wollen, brachte jedoch ein Amendement vor.

Der Beschluss, wie ihn das Programm wiedergab, lautete: „Die Capelle muss so angeordnet seyn, dass jeder Gefangene den Uebungen des Cultus beiwohnen, den Geistlichen sehen und hören, und von ihm gesehen werden kann. Alles, ohne dass dem Grundprincip der Absonderung der Gefangenen von einander Eintrag geschehe."

Den Zusatz haben wir oben schon angegeben

Der Abbé schlug nun vor: „die Capelle wird von dem Gefängniss getrennt und die Gefangenen werden gemeinschaftlich versammelt seyn, ohne dass dem Princip der persönlichen Absonderung Eintrag geschehe." Moreau-Christophe wies nun evident nach, dass dies nichts sey, als den zu Frankfurt verworfenen completen Cultus auf diesem Wege zu erhalten. Er sagte: „Es ist heute Dasselbe, nur mit andern Worten."

„Herr Laroque sagt: „Ich habe einen Process für die vollständige Ausübung des Cultus verloren, aber ich verlange eine besondere und vollständig vom Inneren des Gefängnisses getrennte Capelle."

Der Redner protestirte gegen eine Abstimmung in dieser Sache, als schon zu Frankfurt entschieden. Auch der Präsident war dieser Ansicht; Laroque stützte sich zwar auf die Noth-

Digitized by Google

wendigkeit der Abstimmung, weil der Gegenstand im Programm sey; allein die Versammlung erklärte einfach, bei dem Frankfurter Beschlusse bleiben zu wollen.

Die Personalstatistik des Congresses wies 196 gegenwärtige Mitglieder nach: Belgier 106, Franzosen 25, Deutsche 18[1]), Engländer 14, Niederländer 12, Italiener 5, Schweden 4, Schweizer 2, Polen 4, Dänen 1, Spanier 1, Portugiesen 1, Russen 1, aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika 2.

Die Schattirungen, welche diese merkwürdige Versammlung zeigte, war manchfach, konnte jedoch lange nicht die Kraft haben, welche zu Frankfurt hervortrat, da die Grundfrage durch die Annahme des Zellensystemes entschieden war. Immerhin zeigten sich noch Gegner der Absonderung, welche wenigstens im Einzelnen zu retten suchten, was noch etwa zu retten seyn mochte, ja welche wohl die Hoffnung hatten, durch die im Einzelnen sich erhebenden Schwierigkeiten, dem Systeme seine Consequenzen und seine Ausführbarkeit zu rauben.

Es waren daher auch die Anhänger des Systemes bemüht, durch neue Erfahrungen aus allen Theilen der Welt sich und ihre Freunde in ihrer Ueberzeugung zu befestigen, und kund zu geben, was in ihren Kreisen während des abgelaufenen Jahres geschehen sey.

Diese Männer waren die Frankfurter Freunde. Sie bildeten den Kern des Ganzen. Allein die neuen Fragen zeigten sie, wie die nun erst Herangetretenen, gespalten in Anhänger der religiösen Congregationen und in deren Gegner, zu welchen sämmtliche Protestanten gehörten, so dass hiedurch für den oberflächlichen Beobachter eine Scheidung nach Culten zu entstehen schien; die Protestanten selbst aber liessen ihre durchgreifende Uneinigkeit, Separatismus und Kirche hindurchblicken. Die Umgebungen der Verhandlungen gaben diesem Zusammentreffen ein besonderes Interesse; — der denkwürdige Rathhaussaal zu Brüssel! — Und das Publicum? Diese Söhne der Freiheit, welche sich noch

1) Der Secretär hat es scheints nicht über sich gewinnen können, die 3 Einwohner des Grossherzogthums Luxemburg zu den Deutschen zu zählen, daher führt er nur 15 Deutsche und 3 Luxemburger an.

Digitized by Google

immer unter der Hand des Priesters krümmen! — Die Fächer der Mitglieder endlich mussten diesmal von erhöhter Bedeutung seyn, weil das Programm wesentlich technisch war. Gefängnissdirectoren und Administratoren, Architekten, Aerzte, Geistliche, waren besonders die Männer des Tages, während die Juristen, und besonders die zahlreichen Advocaten, zu ihrem grossen Missbehagen nicht viel zum Worte kommen konnten.

Dass auch hiernach Gruppirungen stattfinden mussten, war unausbleiblich, besonders waren es neu herbeigekommene, berühmte, Leiter von Gefängnissen, welche mit dem Gange der Angelegenheiten nicht ganz zufrieden waren, und festeres Anschliessen an einander und an Gleichgesinnte in Privatkreisen vorzubereiten suchten. Diese Männer müssen als die Antagonisten der schwätzsüchtigen Advocaten, die sie als das wahre Ungeziefer dieser Versammlungen ansehen, betrachtet werden. Sie erklärten desshalb, eine Versammlung in Paris abzuhalten, für gänzlich unpassend, weil es dort rein unmöglich seyn würde, vor lauter unberufenem Geschwätz zu irgend Etwas zu gelangen.

Die Mittheilungen über das, im Interesse der Sache im letzt verflossenen Jahre in Deutschland Geschehene, eröffnete Dr. Julius, dessen Name jeden Commentars entbehren kann. Wir erfahren, dass vor der Zusammenberufung des Congresses zu Frankfurt die Erbauung von fünf Zellengefängnissen in Preussen angeordnet war, und dass seit September 1846 in Breslau ein solches Gebäude für 400 Gefangene begonnen worden sey. Zwei Gefängnisse wurden fertig: dasjenige zu Brieg, welches als Mustergefängniss für die Angeklagten und die correctionell zu kurzer Haft Verurtheilten dienen wird, und von welchen alle Risse publicirt werden sollen; das zweite zu Cölln. Im Grossherzogthum Baden, welchem Julius warme Lobsprüche ertheilte, wurde das grosse Zellengefängniss zu Bruchsal beendiget. Es fasst 400 Verurtheilte, und wird in diesem Jahre bezogen.

Ueber England ertheilte der Generalinspector der Gefängnisse von Grossbrittannien, der berühmte Erbauer des Mustergefängnisses von Pentonville, Oberstlieutenant Jebb, Auskunft. Derselbe war durch das englische Ministerium nach Brüssel geschickt worden, um alle Auskunft zu geben, welche man hin-

Digitized by Google

sichtlich des englischen Gefängnisswesens wünschen konnte. Sein Einfluss wurde durch die freigebige Vertheilung zweier erschöpfenden Werke [1]), welche er verfasst hatte, so sehr gesteigert, dass man sein Eintreffen zu dem Congresse als das wichtigste Ereigniss zu dessen Erfolg bezeichnen kann.

Die Zahl der Zellengefängnisse hat sich während der letzten Jahre in England beträchtlich vermehrt. Es wurden deren 40 erbaut, welche 5500 Gefangene aufnehmen können. 12 andere, 4250 Zellen enthaltend, sind im Bau. Andere sind entworfen. Wenn sie erbaut seyn werden, in drei oder vier Jahren, so wird man in England das Zellensystem auf 10—12000 Verhaftete, Angeklagte, und auf kurze Haft Verurtheilte, da die lange Haft in England durch Deportation ersetzt ist, anwenden können. — Man hat, nach Jebb, in England die allgemeine Ueberzeugung, selbst bei Leuten, welche unlängst dem Zellensystem am meisten entgegen waren, dass es in der That dasjenige ist, welches definitiv angenommen werden muss. Die englische Regierung ist zudem geneigt, das Deportationssystem, wie es heutzutage besteht, zu beseitigen. Sie hat jedoch ihre Ideen über das System, welches an dessen Stelle treten soll, noch nicht fixirt. Es scheint indessen, dass sie geneigt ist, dasselbe durch abgesonderte, eine gewisse Zeit hindurch dauernde Haft, durch Vereinigung einer gewissen Anzahl Gefangener an gemeinschaftlichem Orte, endlich durch ein System gezwungener Auswanderung, eine gemilderte Deportation, zu ersetzen. Man erbaut zu Portland ein Gefängniss, in welchem man den Versuch einer Vereinigung, nach einer gewissen Dauer von Einzelhaft, zu machen gedenkt.

Diesen gewaltigen Thaten gegenüber musste es Lächeln erregen, als Moreau-Christophe pathetisch ausrief: „Frankreich hat nur einen Schritt gethan, aber einen unermesslichen Schritt, wie ihn Frankreich macht — wenn Frankreich schreitet." — Und wenn man nun erfuhr, dass derselbe vorerst nur höchst zweifelhaft auf dem Papier verzeichnet sey, nemlich in einem

1) Report of the surveyor-general of prisons on the construction, ventilation, and details of Pentonville Prison. 1844. Presented to both Houses of Parliament. Mit 22 Kupfertafeln und Second Report of the surveyor-general of Prisons 1847. Ebenfalls mit 22 Tafeln.

Digitized by Google

Gesetzesentwurf, welchen die Regierung der Pairskammer vorgelegt, und welcher beinahe die Gesammtheit der Frankfurter Beschlüsse aufgenommen hat. — Allerdings immerhin ein sehr merkwürdiges Ereigniss, besonders durch die durchgreifende Consequenz in der Einhaltung des Princips für alle Einzelfälle, indem die einzige zugelassene Ausnahme, hinsichtlich der jugendlichen Verhafteten, darin besteht, dass man in gewissen Fällen ein anderes System, als dasjenige der Einzelhaft, anwenden könne.

Am merkwürdigsten würde der Einfluss der Annahme dieses Gesetzes auf die zur Strafarbeit Verurtheilten seyn. Hinsichtlich der Erbauung der Zellengefängnisse ist gerade diese Gesetzesvorlage die Veranlassung von deren Verminderung gewesen, weil dieselben bisher von den Bezirken zu erbauen waren, und von ihnen mit Eifer ergriffen wurden, während der Gesetzesentwurf sie nun auf den Staat übernimmt; die Bezirke daher die Entscheidung abwarten.

Beaumont, Mitglied des Instituts und der Abgeordnetenkammer von Frankreich, vervollständigte diese Mittheilung seines Landsmannes wesentlich durch die Erklärung, dass die öffentliche Meinung des Landes so sehr zu Gunsten der Sonderhaft bestehe, dass ihre Sache in Frankreich nunmehr gänzlich gewonnen sey. Er gab jedoch zu, dass noch Hindernisse zu besiegen seien, und dass es unter ihnen hauptsächlich zwei wären, welche den öffentlichen Geist noch umfiengen, nemlich die Anwendung des Zellensystems auf sehr lange andauernde Haft, sodann die, selbst von ausgezeichneten Richtern und Rechtsgelehrten getheilte Furcht, das Zellensystem möchte zu einer bedauerlichen Gleichförmigkeit der Strafen führen, welche die Abstufungen der Strafleiter verschwinden liesse, was die Repressivmittel, welche zur Bestrafung der Verbrecher, und zur Einschüchterung der Bösen eingeführt sind, schwächen würde.

Ducpetiaux versicherte sehr artig, dass der grösste Fortschritt, welchen Belgien verwirklicht hat, in diesem Augenblick sich vollende — er bestehe in dem Glücke, den Pönitentiär-Congress in seiner Hauptstadt vereiniget zu haben.

Der verehrungswürdige Suringar, Präsident der niederländischen Gesellschaft für Verbesserung der Gefangenen zu

Digitized by Google

Amsterdam, wohl der merkwürdigste, allseitigst thätigste, in Brüssel gegenwärtige Freund der Gefallenen, erklärt den Feldzug für die gute Sache in Holland geschlossen. „Wenn es," sagte er, „einem Manne von gesundem Verstande, und einem Christen erlaubt wäre, stolz zu sein, so wäre ich es in diesem Augenblick, denn Holland hat einen Meisterzug gethan, es hat das Pönitentiarsystem vollständig angenommen, so, wie seine Grundlage zu Frankfurt gesetzt wurde; es hat keine Ausnahme gemacht; es hat selbst nicht die Frauen ausgeschlossen. Man hat in Holland den Wunsch der berühmten Elisabeth Fry, welche das Herz verdorbener Weiber kannte, und welche dem Zellensysteme ganz und gar [1]), selbst in seiner Anwendung auf Weiber ergeben war, erfüllt. Man kannte in Holland die Vortheile des Systemes, so gut in dem trefflichen Werke: „Les femmes en prison" von Josephine Mallet, auseinandergesetzt. Unser würdiger College von Genf, Herr Ferrière, hat uns gesagt, dass die weiblichen Gefangenen in Genf, welche ein gemeinsames Leben führten, alle durch eine Adresse gebeten haben, in Zellen versetzt zu werden. — Aber man hat sich in Holland nicht darauf beschränkt, das Zellensystem anzunehmen, das neue holländische Pönitentiarsystem ist auf ein neues Strafgesetz gegründet. Die beiden Kammern der Generalstaaten haben das erste Buch dieses, durch die Regierung vorgeschlagenen, Strafgesetzes angenommen [2]); und sobald das zweite und dritte Buch desselben angenommen seyn werden, wird man die Reform als vollständig betrachten können."

Wir erfahren ferner, dass in einem Jahr zu Amsterdam ein Zellengefängniss für 212 Verhaftete vollendet seyn werde. Der Redner schliesst:

„Die in den Gefängnissen begangenen Verbrechen, welche ausser Verhältniss mit den andern Verbrechen stehen, werden beseitiget seyn, wenn die Zellengefängnisse eingerichtet seyn werden. Es wird an der Zahl der Verbrechen eine Vermin-

1) Die Gesinnungen dieser hervorragenden Frau wurden später, als dem Einzelhaftsystem nicht so absolut günstig, geschildert.

2) S. Débats du congrès pénitentiaire de Bruxelles. Session 1847. Séance des 20, 21, 22 et 23 September. Appendice Nr. III. S. 194, wo dieses 1te Buch, vom Juli 1847, mitgetheilt ist.

Digitized by Google

derung von einigen Tausenden eintreten; ist dies nicht ein Grund sich Glück zu wünschen?“

Jurion, Generalsecretär der Regierung des Grossherzogthums Luxemburg, eröffnete, dass in seinem Lande die Einführung des Zellensystems in seiner ganzen Ausdehnung, in allen seinen Einzelnheiten beschlossen und eine bedeutende Summe dafür in das Budget von 1848 aufgenommen worden sey, und man sich in dem nächsten Jahre — 1848 — mit den nöthigen Bauten beschäftigen werde. Er bezeichnete aber als eine grosse Verlegenheit für das Grossherzogthum, welche es gleichzeitig mit 24 kleineren Staaten des deutschen Bundes von weniger als 300,000 Einwohnern treffe, dass es unmöglich sey, besondere Häuser für jede Kategorie der Verhafteten, und selbst für jedes Geschlecht zu besitzen.

David, Professor des Rechts an der Universität, und Director der Gefängnisse zu Copenhagen, sprach die Ueberzeugung aus, dass ehe drei oder vier Jahre verflossen seyn werden, wohl keine Arresthäuser im Lande angetroffen werden würden, welche nicht nach dem Zellensystem erbaut wären. Für die grossen Bauten, Straf- und Besserungshäuser, sey man noch nicht ganz im Klaren. Es ist bis jetzt bloss von der Regierung festgesetzt, dass für die auf Lebenszeit oder auf lange Haft Verurtheilten Nachts Trennung, den Tag über aber gemeinsame Arbeit Statt finden solle. Für die Correctionshäuser lässt die Regierung das Zellensystem zu; aber das Gesetz muss noch die Grenzlinie ziehen, von welcher an die Verurtheilung auf lange Dauer beginnt. Unterdessen erbaut man für 400 Sträflinge ein Strafgefängniss, und ein Zellencorrectionshaus für 320 Verhaftete.

Netzel, Generalrefrendär am Cassationshofe für Schweden, sagt, dass dort das Princip des Zellensystemes angenommen sey. Die Gefängnisse in Schweden sind in vier Classen getheilt: Gefängnisse für die auf Lebenszeit Verurtheilten, solche für zu begrenzter Haft Verurtheilte; Provincialgefängnisse, Bezirksgefängnisse. Für die beiden ersten Classen hat man gemeinschaftliche Haft, mit Ueberwachung bei Tag und Nacht und absolutem Stillschweigen beibehalten. Die beiden anderen Classen der Gefängnisse huldigen dem Zellensysteme. Fünf Provincialgefängnisse

Digitized by Google

sind fertig, sie nehmen die Angeklagten und Bezüchtigten, ferner die zu Wasser und Brod Verurtheilten auf, und haben 426 Zellen. Die fünf anderen sind im Bau begriffen und werden 246 Zellen erhalten; zwei mit 169 Zellen werden bald fertig seyn. Ausserdem hat Stockholm ein besonderes Gefängniss mit 192 Zellen. Nach Beendigung aller dieser Gefängnisse wird Schweden 1033 Zellen haben; es würden 2000 erforderlich seyn, um den Bedürfnissen der Provincialgefängnisse zu entsprechen. Die zur Befriedigung desselben erforderlichen Gefängnisse dürften in 6 Jahren erbaut seyn. Für die Bezirksgefängnisse würden 1500 Zellen erforderlich seyn, welche in gleicher Zeit mit den obigen vollendet seyn dürften.

Der junge Chevalier Peruzzi aus Florenz berichtet, dass der Pabst eine Commission für Gefängnissreform ernannt habe. Seine Nachricht über Toscana enthält Merkwürdiges. — Wer sollte es glauben, dass der Generaldirector der Polizei die Befugniss hat, Jedermann zu drei Jahren Einsperrung zu verurtheilen, ohne irgend Jemand darüber Rechenschaft schuldig zu seyn. Der Verurtheilte kann jedoch an das Ministerium der Gnade und Gerechtigkeit appelliren, welches sich alsdann zwei Mitglieder des Staatsrathes beigibt. Alle auf diese Weise Verurtheilten werden in die correctionnelle Abtheilung des Besserungshauses zu Florenz, welches eine Straf- und eine Besserungsabtheilung hat, gesperrt.

Man hat in Toscana vier Gefängnissstrafstufen, folglich vier Gefängnissorte, das ebenerwähnte Correctionshaus in Florenz, ein Haftgefängniss, ein Strafgefängniss und ein Bagno.

Die Strafabtheilung des Correctionshauses nimmt die, auf mehr als zwei Monate und weniger als ein Jahr, durch die Gerichte erster Instanz Verurtheilten auf. Das Correctionshaus zu Florenz ist ferner für Gefangene unter 18 und über 18 Jahre abgetheilt. In der Strafabtheilung findet man fast nie Personen unter 18 Jahren, weil die Kinder unter diesem Alter polizeilich behandelt und in die correctionelle Abtheilung gebracht werden.

Alle Gefangenen in allen Anstalten sind in zwei andere Abtheilungen gebracht, die Rückfälligen und die erstmals Ge-

Digitized by Google

fangenen. Die Abtheilung der Rückfälligen ist der ununterbrochenen Zellenhaft unterworfen; die erstmals Gefangenen sind Nachts in der Zelle, unter Tag beisammen. Es sind jedoch in dem Besserungshause hinlänglich geräumige Zellen hergerichtet, um die Gefangenen nach Belieben in ununterbrochener, oder in nur nächtlicher, Zellenhaft zu halten. In der Mitte der Gänge sind Altäre angebracht, so dass die Gefangenen dem Gottesdienste in ihren Zellen anwohnen können, wenn sie die Thüre halb öffnen. Die Verhafteten können sich einzeln Bewegung im Freien machen, da die Gefängnisshöfe in eine grosse Anzahl radialer Fächer getheilt sind, welche ein, im Centralthurm befindlicher, Wächter zugleich übersehen kann. Die Vereinigung der verschiedenen Gefangenen in den Zellengefängnissen findet nur bei dem Unterrichte und in den Werkstätten Statt; wobei man so viel als möglich Stillschweigen erhält. Ganz einzig in seiner Art dürfte das Verhältniss des weiblichen Geschlechtes zu dem Gefängnisswesen in Toscana seyn; indem sich wirklich nur sechs verurtheilte Weiber im Grossherzogthum befinden. Der Redner warnt jedoch vor Schlüssen, welche man geneigt seyn könnte, auf diese Thatsache zu bauen. Er sieht die Ursache derselben hauptsächlich in der Strenge der Gesetzgebung. Er sagt:

„Eines der gewöhnlichsten Weiberverbrechen ist der Kindsmord, welchen unsere Gesetzgebung dem Morde gleich setzt und mit der Todesstrafe belegt; unsere Richter erklären nun, lieber als diese strenge Strafe anzuwenden, oft im Falle des Kindsmords, dass Tödtung durch Unklugheit Statt gefunden habe, und verurtheilen die Schuldige zu einer ein- oder zweimonatlichen Haft."

Unter solchen Umständen reicht ein einziges Weibergefängnis hin; es ist von barmherzigen Schwestern geleitet, und hat ebenfalls vier vollkommen getrennte Abtheilungen.

In allen Gefängnissen findet man Rückfällige, welche beständiger Zellenhaft unterworfen und solche, welche dies nicht sind. Für alle Gefangene gibt es neun Abstufungen hinsichtlich des Arbeitserzeugnisses; jede dieser Classen ist durch den Antheil am täglichen Gewinn unterschieden. Die neunte Classe erhält Nichts. Die erste erhält 3—4 franz. Sous, über welche die

Digitized by Google

Gefangenen an gewissen Wochentagen zum Ankauf von Brod, einer begrenzten Quantität Wein oder zu Käse verfügen können. Der Rest vergrössert die Summe, welche dem Verurtheilten bei seiner Freilassung zugestellt wird.

Die Untersuchungsgefängnisse sind in Toscana in kleinen Ortschaften zerstreut. Sie sind gewöhnlich in alten Palästen untergebracht; die in Untersuchungshaft Befindlichen sind in Einzelhaft; die zu einmonatlichem und unter zweimonatlichem Gefängniss Verurtheilten leben gemeinschaftlich. Man hat sie bloss nach Alter, Geschlecht und Grad der Verdorbenheit in Classen gebracht. Für die Häuser, in welchen Vereinzelung eingeführt ist, und selbst für die Untersuchungsgefängnisse, besteht eine Aufsichtscommission, theils aus Priestern, theils aus Laien zusammengesetzt, welche das Gefängniss besucht, den Verhafteten die Unterstützungen zuwendet, die ihnen die Mildthätigkeit bestimmt, und über die Unterhaltung der Gefängnisse der Regierung berichtet. Für das Gefängniss zu Florenz hat die für die Entlassenen bestehende Patronatgesellschaft die Befugniss erhalten, 12 Besucher zu ernennen; es sind unter diesen 12 zehn Priester.

Jeden Monat erhält ein jeder Besucher eine ausführliche Personalliste, Alter, Eigenschaften, Aufführung während des letzten Monats über alle Gefangenen enthaltend.

Er kann, auf diese Notizen gestützt, mit voller Freiheit seinen persönlichen Verkehr mit jedem Gefangenen pflegen.

Die Bagno's sind im Grundsatz in Toscana aufgegeben, wie überhaupt eine grossherzogliche Entschliessung, vom 30. Juli 1847, die beste Hoffnung für die Zukunft des Gefängnisswesens eröffnen dürfte, wenn nicht eine so gewaltige Kluft, namentlich in Italien, zwischen Vorsatz und nachhaltiger Handlung wäre. Man gewinnt für Toscana einige Zuversicht durch den Einfluss, welchen der Advocat Peri, der nach Peruzzi's Mittheilung alle Gefängnisse Europa's besucht hat, auf die wichtige Frage gewonnen haben soll.

Die erwähnte grossherzogliche Entschliessung will ein neues Strafgesetzbuch, in welchem der Willkühr keinerlei Freiheit belassen sey; sie verlangt als Grundlage die Unterdrückung

Digitized by Google

der Todesstrafe [1]), die Untersuchung über das beste Gefängnisswesen, die Berathung der Mittel zur Aufhebung der Bagno's und der gegenwärtigen Strafarbeiten mit Benutzung der Zellenanstalten.

Nach dem froh in die Zukunft blickenden Sohne des lachenden Toscana bestieg der melancholische Spanier Ramon de la Sagra, Mitglied des französischen Instituts, so eben von Madrid angelangt, die Rednerbühne.

Mit edler, erschütternder Trauer bemerkte er: „Einige von meinem ehrenwerthen Freunde, Suringar, gesprochene Worte veranlassen mich, das Wort zu nehmen.“ Er begann: „Glied einer kleinen Nation, habe ich Ihnen Viel zu sagen, — meine Herren — Glied einer grossen Nation, habe ich Ihnen Nichts zu sagen ... Doch ich irre mich: ich habe Etwas zu sagen, oder wenigstens, ich habe eine unter dem Gesichtspuncte der Humanität sehr wichtige Sache zu bestätigen; es ist dies der Rückgang Spaniens in der edlen Angelegenheit der Gefängnissverbesserung. Es hatte sich 1839 und 1840 eine Gesellschaft für die Verbesserung der Gefängnisse und für die Reform des Strafgesetzes gebildet; sie hatte Treffliches zu leisten begonnen. Seitdem,“ fährt der Redner fort, „hat sich diese Gesellschaft aufgelöst. Die traurigen politischen Ereignisse, welche über Spanien kamen, um so beklagenswerther, als aus ihnen nichts Gutes für den moralischen und materiellen Fortschritt des Volkes hervorgehen kann, haben die Mitglieder dieser Gesellschaft zerstreut; die einen haben sich verbannt, die andern, unzufrieden mit ihrer Stellung, haben sie verlassen, um sich auf die politische Laufbahn zu werfen. Was aber noch am bedenklichsten, am trostlosesten in der Lage Spaniens ist, das ist der Verfall dieser moralischen Bewegung, welche der ehrenwerthe Herr Beaumont hinsichtlich Frankreichs, wo sie so thätig, so energisch ist, bestätiget hat. Wenn ich, statt diese Lage Spaniens zu bedauern, wenigstens nachweisen könnte, dass der öffentliche Geist, der Geist der Regierung, durch diese moralische Bewegung angeregt wäre, so

1) Das neueste, in Toscana über die Todesstrafe erschienene, Werk ist uns so eben durch Freundeshand aus Italien zugekommen: Sulla pena di morte, considerazioni di Filoteo Palmieri. Firenze Tipografia Galileiana. 1847.

Digitized by Google

würde ich schon sehr glücklich seyn. Aber ich fürchte sehr, niemals die schönen Hoffnungen verwirklichet zu sehen, welche Ihnen so eben der ehrenwerthe Abgeordnete von Italien ausgedrückt hat, es müsste sich dann eines Tages eine grosse Aenderung in der Denkweise der spanischen Regierung kund thun. Was habe ich dann zu sagen? werden Sie mich fragen. Nichts, meine Herren, aber ich habe Viel zu fordern. In dem Congress der Oekonomisten hat man den Verfall Spaniens hinsichtlich der ökonomischen Ideen hervorgehoben. Es dürfte, denke ich, nützlich seyn, dass aus der Mitte dieser Versammlung eine andere Stimme, als die meinige, erschalle, um diese Art Sorglosigkeit Spaniens hinsichtlich der Verbesserung, welche das Pönitentiarwesen fordert, zu richten. Wenn alsdann Spanien sehen wird, dass es allenthalben wegen seiner Gleichgültigkeit in dem, was die wichtigsten Maassregeln, welche die Humanität fordert, betrifft, getadelt ist, so wird es vielleicht aus seiner Apathie heraustreten, und das Beispiel benutzen, welches ihm alle andern Nationen geben. Dies ist der Wunsch, welchen ich Ihnen vortragen wollte. Es ist Zeit, dass Spanien daran denke, endlich ebenfalls in die Bahn nützlicher und dauerhafter Verbesserungen einzulenken, und wenn es meine Anstrengung unterstützen will, so kann ich hoffen, Ihnen im nächsten Jahre, auf einem andern Congresse sagen zu können: Spanien hat Etwas gethan."

Die lebhafte Beklatschung verletzte das edle wunde Gemüth des trauernden Patrioten, er schloss:

„Diese Applause verdiene ich nicht, aber sie sind in meinen Augen der treue Ausdruck Ihres Verlangens, Spanien seinerseits in die Bahn des Fortschrittes eintreten zu sehen. Ich fordere, im Gegentheil, meine Herren, dass, wenn ich diesen Rednerstuhl verlasse, ein tiefes Stillschweigen von Ihrer Seite das Bedauern heilige, was ich ausgesprochen habe."

Dem Spanier folgte der freie Bürger Nordamerika's, Georg Sumner von Boston. Er bezeichnete den Hauptfortschritt des Zellensystems im letzten Jahre in den vereinigten Staaten als einen negativen, durch den Rückschritt des Auburn'schen Systemes erzeugt, indem man durch die Gewalt der Umstände in mehreren Gefängnissen genöthiget worden sey, die Erhaltung

Digitized by Google

des absoluten Stillschweigens aufzugeben. In dem Staate New-York, dem ersten, in welchem das Auburn'sche System zur Anwendung gekommen ist, hat man seit zwei Jahren ein neues Gefängniss eingerichtet, in welchem das absolute Stillschweigen verlassen wurde; ebenso in einem Gefängniss in Wethersfield, welches als eines der besten bezeichnet wird. In dem Gefängniss zu Baltimore herrscht ein Untereinander, eine Verwirrung, welche nicht zu beschreiben sind. In dem Gefängniss von Charlestown bei Boston gestattet man das Gespräch unter den Gefangenen, man hat selbst eine Gesellschaft für Erörterungen organisirt; eine Art Academie der moralischen und politischen Wissenschaften. — Der Redner will den Nutzen oder Schaden dieser Vereinigung dahingestellt lassen und fährt fort:

„Man muss sich glücklich schätzen, wie mir scheint, zu vernehmen, dass, auf welche Art es auch sey, man dem Systeme des absoluten Stillschweigens, welches, wie es war, durch so grausame und die Menschheit so erniedrigende Strafen aufrecht erhalten wurde, ein Ende gemacht hat."

In dem Staate Pensylvanien wurden seit mehreren Jahren Zellenhafthäuser errichtet, und man ist eifrig daran, andere Anstalten gleicher Art zu erbauen.

Bezüglich der Wirkung des Zellensystems auf die Disciplin der Gefängnisse, wurden sehr befriedigende Ergebnisse mitgetheilt. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die amerikanischen Berichte, welchen die Thatsachen entnommen seyen, desshalb volles Vertrauen verdienen, weil sie von ehrenwerthen und unabhängigen Bürgern herrührten, die ohne Vorliebe für das eine oder andere System seyen (??) und von der gesetzgebenden Versammlung zur Inspection der Gefängnisse, und zur genauen Berichterstattung über ihren Zustand und Vorkommnisse in denselben ernannt sind.

Aus Pensylvanien erfährt man auf diesem Wege, dass in dem Zeitraume von 5 Jahren die Anzahl der Rückfälligen von 8,45 % auf 3,34 % der Verurtheilten vermindert war.

Der Bericht der Inspectoren des Zellengefängnisses von New-Jersey ist eben so befriedigend. Sehr guter Gesundheitsstand, und vortreffliche moralische Disciplin gehen aus der ungemein

Digitized by Google

geringen Anzahl von Krankheiten und Strafen hervor. Im Jahr 1846 kam bei 344 Gefangenen ein einziger Todesfall vor. Auch der ökonomische Stand der Gefängnisse ist sehr günstig, indem die Einnahmen der Arbeiten für 1846 die Ausgaben um mehr als 25000 Fr. überstiegen haben. Nach dem Redner verdient dieses angeführt zu werden, weil die grossen pecuniären Vortheile des Auburn'schen Systems so oft als ein Beweis seiner Vorzüglichkeit aufgefasst werden. — Der Redner lenkt sodann die Aufmerksamkeit der Versammlung auf den Bericht des Pönitentiarvereines zu New-York, und sagt: „Dieses Document ist gewiss das wichtigste, hinsichtlich der Pönitentiarfrage, welches seit dem merkwürdigen Berichte, der zur Einführung des Strafgesetzes von Livingston gedient hat, veröffentlicht wurde. — Der schwerste Vorwurf, welchen man jemals dem pensylvanischen Systeme gemacht hat, ist, dass es die Verhafteten zum Wahnsinn prädisponire, wogegen man das Auburn'sche System sehr im Vortheil fand; man erfährt nun, dass die für das letzte System benützten Zahlen durchaus falsch sind. Die Mitglieder der Inspections-Commission, welche hinsichtlich des Auburn'schen Gefängnisses über diesen Gegenstand zum Berichte aufgefordert waren, sagen: „Indem wir die Inspection des Auburn'schen Gefängnisses vornahmen, waren wir über die grosse Anzahl von Individuen betroffen, welche vom Irrsein ergriffen, und deren Zustand gänzlich den Beobachtungen des Arztes entgangen war. Nur einige, deren Uebel am meisten ausgesprochen war, waren in Behandlung. Ein Fall ist vorgekommen, ein Irrer wurde mit solcher Rohheit gepeitscht, dass sein, einige Tage später erfolgter Tod, wahrscheinlich dieser grausamen Behandlung zugeschrieben werden kann. Alles Bestreben, die Verurtheilten dadurch unter sich zu vereinzeln, dass man ihnen absolutes Stillschweigen auferlegt, ist im Widerstreit mit einem der mächtigsten Grundzüge unserer Natur, und sachlich unausführbar. Die Erfahrung hat gelehrt, dass die Unmöglichkeit, sich zu beherrschen und absolutes Stillschweigen in Gesellschaft zu beobachten, so stark ist, dass die gewisse Folge des Gesetzes des Stillschweigens diejenige ist, die Heuchelei zu begünstigen, und den Betrug zu lehren; Laster, wegen welcher die Verhafteten eingesperrt sind; so dass die Zeit der Haft eine Schule ist, nicht

Digitized by Google

des Gehorsams gegen das Gesetz, sondern der Kunstgriffe und Anschläge, sich demselben zu entziehen und es zu verletzen."

Unter die Gründe, aus welchen das Trennungssystem in den vereinigten Staaten nicht mehr vorwärts geschritten ist, gibt Sumner an: dass man im Staate Pensylvanien mit dem Zellensystem für die Verurtheilten begonnen hat, während man mit den Hafthäusern für die Untersuchungsgefangenen hätte beginnen sollen; was daher rührt, dass erstere unter der Centralregierung, letztere unter den Bezirksverwaltungen stehen; und dass in Boston ein, gegen das Zellensystem gerichteter, Verein bestehe.

Der Redner schliesst:

„Die öffentliche Meinung ist erschüttert, die Ueberzeugung von der Unfehlbarkeit des Auburn'schen Systems ist gänzlich zerstört, und das Trennungssystem gewinnt täglich."

Für Belgien ergänzte nun der Baron de Hody, Verwalter der Gefängnisse und der öffentlichen Sicherheit zu Brüssel, das Compliment von Ducpetiaux. Er entschuldigte den Mangel an consequenter Durchführung des Systems sehr triftig durch die Umstände, indem jedes Centralgefängniss im Mittel auf anderthalb Millionen Franken käme. Indessen ist hier vollständige und unbedingte Annahme des Princips. Seit letztem Jahre hat der Bau eines Gefängnisses zu Lüttich von 360 Zellen — eine Copie des vorderen Theiles von Pentonville, die Capelle mit eingeschlossen und für die Bedürfnisse des katholischen Cultus eingerichtet — begonnen; man hofft durch diesen Bau alle diejenigen vollkommen zu bekehren, welche bis jetzt noch die Vereinigung des Zellensystems mit den Forderungen der katholischen Religion als irrthümlich erachteten. Das Gefängniss von Dinant, mit 48 Zellen, wird kreisförmig erbaut. Zu Brüssel begann der Bau eines Zellengefängnisses für Weiber. Das Zellenhafthaus zu Courtray wird 180 Gefangene fassen können, es wird nach dem Plan des Zellengefängnisses zu Tours erbaut werden. Nächstens wird in Charleroy ein Zellengefängniss für 200 Verhaftete errichtet werden. In Gent ist das Terrain für ein, nach dem Muster von Pentonville, für 500 Gefangene zu erbauendes Zellengefängniss angekauft; auch in Löwen hat man den Boden, aber es fehlt noch Geld zum Bau.

Digitized by Google

Dieses kräftige Vorschreiten der belgischen Regierung ist nun zwar für die Freunde der Verbesserung des Gefängnisswesens sehr erfreulich, dürfte aber dann doch einige parlamentarische Verlegenheit herbeiführen; da das Gesetz über das Zellensystem noch nicht angenommen ist, und da der ächte Constitutionalismus nicht ganz zufrieden seyn wird mit dem etwas naiven Bekenntniss des ehemaligen procureur du roi — „ainsi, quoique la loi ne soit pas adoptée, le gouvernement en a devancé le vote autant qu'il peut le faire;" auch stehen die Sachen, trotz der Frankfurter Beschlüsse, noch keineswegs so, dass man mit dem Redner sagen könnte, „es kann keinem vernünftigen Menschen in den Sinn kommen, das Zellensystem Angeschuldigten versagen zu wollen, deren Unschuld sich herausstellen kann." Der Redner glaubt dem zuhörenden Publicum bemerklich machen zu müssen, was überall vernommen werden sollte, dass man hier nicht allein für die Verurtheilten, sondern für die ganze Gesellschaft arbeite.

Wenn wir bis jetzt das über Russland Gesagte nicht mitgetheilt haben, so geschah dies, weil sich hieran Manches angeknüpft hat, und anknüpfen lässt, was besser den Schluss der Schilderung der Zustände des Gefängnisswesens in den verschiedenen Ländern machen dürfte.

Ein junger, mit slavischer Sprachvirtuosität in aller wünschbaren Zungenfertigkeit ausgestatteter Russe, Hofrath des Kaisers, Herr von Zehe, präsentirte sich als Vertreter des unermesslichen Reiches. Welcher Abstand zwischen ihm und dem edlen Spanier! — Beide hatten den Blick auf ein Nachtgebiet zu richten, wenn sie von ihrem Vaterlande sprachen; der russische Hofrath und der spanische Patriot; aber die russische Nacht, wie anziehend, wie nordscheinig und morgenröthlich liess sie sich auf die Hörer nieder, während im Dunkel hesperischer Nacht tiefe Schwermuth die Versammlung umgab.

Folgen wir dem nordischen Magier zu seinen Meteoren.

Er begann:

„Bis zu den letzten Zeiten hatten unsere Gefängnisse nicht einen Strafcharacter wie in den andern Ländern; es waren vielmehr Orte für Untersuchungshaft, in welchen die Bezüchtigten

Digitized by Google

und die Angeklagten vor ihrer Verurtheilung beisammen waren. Jetzt, nach dem neuen Strafgesetz von 1845, soll das Gefängniss, wie in den andern Ländern, eine Strafe werden."

Der Marquis von Custine, freilich ein von dem Redner ohne Zweifel gründlichst perhorrescirter Mann, sagt uns, dass die Russen ein gar hübsches Wort gebrauchen: „Il faut les enguirlander (les étrangers)," sagen sie, statt unserem plumpen „ihnen Sand in die Augen streuen." Entwirren wir nun das Blumengewinde des russischen Künstlers, — reiben wir uns den Sand aus den Augen, — so stellt sich uns sein Spruch etwas anders dar; jetzt lautet er: „Bisher hatten unsere Gefängnisse niemals den Charakter von Orten für Untersuchungshaft; es waren lauter Strafanstalten, und es begann die Untersuchung stets mit der Execution."

Das grosse Untersuchungshaus wäre, nach dem Marquis, das ganze Reich selbst [1]). Aber halten wir uns gänzlich an die formelle Behauptung des russischen Gefängnissfreundes, so ist auch sie factisch falsch. Es sind zwar allerdings die gewöhnlichen Gefängnisse in Russland nicht zu eigentlicher Absitzung von Criminalstrafen bestimmt, weil man bisher diese Gefängnisse für viel zu mild gehalten, daher die Abpeitschung oder die Sibirien- und die Bergwerksstrafe, wie für Hochverrath die Todesstrafe, vorzog; allein man entbehrte niemals furchtbarer Strafgefängnisse, in welchen Criminalstrafen auf eine Art abgebüsst werden, welche Abscheu und Entsetzen erregt. Die Festungscasematten sind solche Kerker, die Festungs- und Hafenarbeiter- und die Matrosengefängnisse ebenfalls. Buddeus [2]), ein sehr ruhiger Beobachter, beschreibt die Casematten, und belehrt uns, dass die in ihnen schmachtenden Opfer aus Staatsverbrechern bestehen, und zum grössten Theil den höheren Ständen angehören. Custine [3]) schildert deren Zustand auf folgende Weise:

„Die unter dem Spiegel des Meeres liegenden Casematten

---

1) Cet empire, tout immense qu'il est, n'est qu'une prison, dont l'empereur tient la clef. La Russie en 1839. II. 196.

2) Zur Kenntniss von St. Petersburg im kranken Leben. 2. Bd. 160.

3) III. 90.

Digitized by Google

von Kronstadt umschliessen unter anderen Staatsgefangenen, wie man mich versicherte, Unglückliche, welche dort seit der Regierung Alexanders eingekerkert sind. Diese Unglückseligen sind durch eine Qual, deren Grässlichkeit nichts entschuldigen, nichts begründen kann, vervieht; wenn sie nun der Erde entstiegen, so würden sie sich als eben so viele Rachegeister erheben, vor welchen der Despote selbst mit Entsetzen zurückbeben und das Gebäude des Despotismus in Trümmer stürzen würde. Die Opfer dieser hassenswerthen Politik sind keine Menschen mehr: diese Unglücklichen, des gemeinen Rechts verlustig, verfaulen, fremd der Welt, vergessen von Allen, verlassen von sich selbst, in der Nacht ihrer Gefangenschaft, wo der Blödsinn die Frucht und der letzte Trost eines Kummers ohne Ende wird; sie haben das Gedächtniss verloren, ja selbst die Vernunft, dieses Menschenlicht, welches in der Seele seines Gleichen kein Mensch auszulöschen das Recht hat. Sie haben selbst ihren Namen vergessen, nach welchem die Wächter in brutaler und immer unbestrafter Verhöhnung sie fragen; denn es herrscht in der Tiefe dieser Abgründe von Unrecht eine solche Unordnung, die Finsterniss ist dort so dicht, dass sich die Spuren aller Gerechtigkeit verwischen. Man weiss selbst nicht das Verbrechen mancher Gefangenen, welche man dennoch immer zurückbehält [1]), weil man nicht weiss, wem man sie übergeben soll, und weil man der Ansicht ist, dass es weniger Unannehmlichkeit habe, den Frevel zu verewigen, als ihn zu veröffentlichen.“

Die Festungs- und Hafenarbeit wird nach Buddeus meistens nur nicht politischen Verbrechern der niederen Rangclasse, oder Ranglosen auf längere oder kürzere Zeit, mit mehr oder minder erschwerenden Nebenumständen zuerkannt.

Buddeus sagt: „Der Zustand solcher Unglücklichen muss jedoch sehr elend sein, elender, als ihn die gewöhnlichen Petersburger Schilderungen glauben lassen. Denn es ist eine in allen Detentionshäusern durchweg feststehende Erfahrung, dass fast

---

1) Auch Buddeus sagt „von einer völligen Freilassung (aus den Casematten) hat man nie gehört.“ A. a. O.

Digitized by Google

alle Verbrecher, denen diese Strafe in erster Instanz zuerkannt wurde, es durch alle möglichen Mittel dahin zu bringen suchen, anstatt der zeitweiligen Festungsarbeit die Verschickung für immer nach den Colonien Sibiriens an der chinesischen Grenze zu erreichen. Sie wissen es zwar sehr gut, wie der Marsch dorthin in Ketten gemacht wird, wobei nach zwei Wandertagen stets ein Rasttag folgt; sie wissen, dass es ein volles Jahr braucht, ehe sie an ihren Bestimmungsort gelangen; sie wissen, dass sie ihre Heimath niemals wiedersehen. Aber dennoch erscheint ihnen die Verbannung minder erschreckend, und die Ungunst des Klima's minder furchtbar, als jene Strafarbeit der Festungen und Häfen."

Wir werden hören, wie unser nordischer Zungenkünstler nicht der Härte der Haft, sondern der Anmuth Sibiriens, den Drang nach diesem gelobten Lande zuzuschreiben weiss.

Hören wir ihn weiter:

„Se. Maj. der Kaiser hat vollkommen die Uebelstände des wirklichen Systemes der Gefängnisse in Russland gefühlt, eines Systemes gänzlich falsch in seinem Princip, und äusserst traurig in seinen Folgen. Ich muss bemerken, dass die Einführung des Pönitentiärsystems in Russland nicht, wie Mehrere glauben, die Wirkung der Mode war, nein es war eine Nothwendigkeit, und diese Nothwendigkeit wurde dergestalt gefühlt, dass das russische Strafgesetz eine vollständige Umstaltung erlitten hat. Man hat mit der Knute angefangen. Dieses Wort erzeugt jetzt noch einen panischen Schrecken. Nun, seit zwei Jahren besteht die Knute nicht mehr."

Diese pathetische Erklärung rief Beifallsklatschen hervor, unter welchen Wolowski's Bemerkung: „Aber man hat ihr die Pleite (Peitsche) substituirt," nicht zum Ohr des beglückten Redners drang, oder von ihm klugerweise überhört wurde. Besser aber hatte der Berichterstatter des Moniteur belge gehört, und so musste dann Herr Zehe diese unangenehme Anmerkung zu seinem glänzenden Texte aller Welt verkündet sehen. — Das konnte nicht ohne Erwiederung bleiben, sonst wären nicht nur keine Früchte der Anstrengung des Sprechers, von dessen allerhöchstem Hofe, sondern wohl gefährliches Missfallen zu erwarten gewesen.

Digitized by Google

Herr Zehe erklärte demnach in der vierten Sitzung Folgendes:

„Ich muss Ihnen bemerken, dass ein unermesslicher Unterschied zwischen der Knute und der Pleite stattfindet. Die Knute war nicht blos eine körperliche, sie war auch eine infamirende Strafe. Die Person, welche die Knute getroffen hatte, war so zu sagen eine in der öffentlichen Meinung gebrandmarkte Person; sie konnte sich nicht mehr in der Gesellschaft zeigen, während die Pleite, welche immer vorhanden war, für die kleinsten Vergehen angewendet wird. Die Knute im Gegentheil war hauptsächlich bei den schwersten Verbrechen, wie Vatermord, Mord, Diebstahl mit Einbruch, angewendet. Sie sehen daher ein, dass die Unterdrückung der Knute ein unermesslicher Schritt auf der Bahn des Fortganges ist, weil eine ausserordentlich strenge Strafe durch eine unendlich geringere ersetzt worden ist."

Moreau-Christophe fragte nun, in was denn diese Strafe der Pleite bestehe, worauf er die bewunderungswürdig gewandte Antwort erhielt:

„Es ist die Peitsche; Sie wissen wohl, meine Herrn, dass die Peitsche noch nicht in England, bei einer eminent civilisirten Nation, abgeschafft ist."

Wolowski war nicht gegenwärtig, erfuhr aber, als er später eingetreten war, den Vorgang, und gab nun seiner Seits eine nähere Erläuterung.

Er sagte:

„Von welcher Seite der Fortschritt komme, ich nehme ihn an, so klein er auch seyn möge. Wenn die Unterdrückung der Knute auch nichts wäre, als die Unterdrückung eines Wortes, so würde ich noch darin eine Huldigung erblicken, welche Russland der Civilisation der übrigen Welt zollt. Aber was ist die Knute, und was ist die Pleite? Da man sich der Worte bedient hat, so muss man wissen, was sie bedeuten; denn Europa kennt sie zu seinem Glücke nicht. Die Knute war ein Marterwerkzeug, welches mit dem ersten Streich einen Lappen Fleisch hinwegriss, und welches mit dem zweiten Streiche Blutströme erzeugte. Die Pleite ist ein Marterwerkzeug, welches diesen Erfolg erst bei dem siebenten oder achten Streich hat. Das ist

Digitized by Google

der Fortschritt, so wie er besteht; aber es ist dies nicht, man muss es hoffen, ein Fortschritt, welcher das Endziel, an welchem man stehen bleiben will, bezeichnet."

Dagegen liess sich nun freilich um so weniger sagen, als diese Erwiederung sich, obgleich aus einem mit edlem Unmuth erfüllten Gemüthe kommend, unter der Wirklichkeit gehalten hatte.

Wir unserer Seits können uns damit nicht begnügen; wir halten es für die heiligste Pflicht, die gefährliche Gleissnerei zu brandmarken, welche durch den Wechsel von Worten die Schändlichkeiten, die bei dem alten Worte alle Welt empörten, fortan ungerügt bestehen lassen will.

Es ist nicht wahr, dass die Knute einen Russen entehrte, oder, um hier nicht dieses Wort zu gebrauchen, dass sie eine infamirende Strafe war; es ist nicht wahr, dass sich die öffentliche Meinung, wenn überhaupt von einer solchen in Russland die Rede seyn könnte, von dem mit der Knute Getroffenen, abgewendet hätte, aber selbst nicht die öffentliche Meinung, welche Herr Zehe meint, nemlich die Gesellschaft, der Salon, hielt den Geknuteten für gebrandmarkt. Es ist nicht wahr, dass die Knute nur hauptsächlich bei den schwersten Verbrechen angewendet wurde, sie wurde ebenso willkührlich angewendet, wie alle Strafen überhaupt, in einem Reiche der Willkühr. — Aber geben wir einmal einen Augenblick zu, es sei Allem dem so, wie wir glauben sollen; merkte dann der eifrige Patriot nicht, dass er eine höchst zweideutige Verbesserung verkündigte, ja dass er ungeschickt genug Alles dies sagt, was wir behaupten? Dass, wenn wir ihn desenguirlandiren, er sich genau so darstelle, wie wir ihn trotz seiner Guirlanden erkannten? Die Knute war nach ihm nicht blos eine körperliche, sie war auch eine infamirende Strafe, sie war hauptsächlich bei den schwersten Verbrechen, wie Vatermord, Mord, Diebstahl mit Einbruch angewendet. — Nun, was hätte es dann da gethan, dass sie eine infamirende Strafe gewesen wäre, und wo läge dann der Vortheil, sie durch die Pleite ersetzt zu sehen, dieses ehrenhafte Werkzeug? Offenbar ist hier, wenn der ganze Satz einen Sinn haben soll, das Wort „hauptsächlich" zu beachten. Das-

Digitized by Google

selbe sagt uns klar, dass gerade, weil die Knute nicht hauptsächlich für, an und für sich infamirende, Verbrechen gebraucht wurde, ihre Abschaffung, weil sie an sich infamirend war, ein Fortschritt sey. Wie hätte nun aber ein, in den Händen des ganzen Volkes befindliches, Werkzeug, welches so verbreitet war, fast wie bei uns der Stock, durch seine, ausser Zusammenhang mit infamirenden Verbrechen stehende, tagtägliche Anwendung, infamirend wirken können?

Wäre nun aber in der That der Knute etwas Infamirendes angeklebt, wo wäre alsdann der Fortschritt, die Erleichterung des Peitschens dadurch herbeizuführen, dass man eine andere Peitsche ehrlich erklärt, und der Gepeitschte alsdann, unbeschadet in der öffentlichen Meinung, fortan den Damen in den Petersburger Salons die Hand küssen dürfte. — Welche Schaamlosigkeit, die russische Nationalpeitsche mit der englischen Söldnerpeitsche vergleichen zu wollen. Wohl ist es eines der Schandmäler der grossen Nation, was hier der Russe berührte, — aber ist er dadurch sauberer geworden? — Um nun aber noch das Materielle der Strafe zu beleuchten, so scheint Wolowski die Pleite zu milde beurtheilt zu haben. Custine[1]) sagt uns, dass sie die Haut mit jedem Streiche hinwegnehme, dass bei dem fünfzehnten Streiche der Leidende fast immer die Kraft zum Schreien verliere, und dass nur noch ein dumpfes anhaltendes Stöhnen erfolge. — War hier die Knute am Ende nicht menschlicher, welche gewöhnlich rasch die Besinnung raubte, und welche durch einen geschickt geführten Schlag das Opfer für immer von allen Leiden befreien konnte?[2])

Der zweite Theil der Rede des Herrn Zehe, welchen Custine unbezweifelt als *courtisan des bourreaus* bezeichnet haben würde, enthielt eine verführerische Schilderung von — Sibirien!

„Was Sibirien anbetrifft, so erzeugt dieses Wort in der Masse des Volkes nicht mehr diesen Schrecken, welchen es ehemals einflösste. Die Hülfsquellen dieses noch jungfräulichen Landes sind fast unversiegbar, und die Ausbeutung des gold-

1) IV. 348.
2) Vergl. Custine II. 195.

Digitized by Google

haltigen Sandes hat den Arbeitslohn auf eine viel beträchtlichere Höhe gesteigert, als er im Mutterlande ist, so dass die Arbeiter dort besser belohnt sind, als in den andern Theilen des Kaiserreiches, und ich habe Briefe von in Sibirien Gefangenen gelesen, welche ihren Mitbürgern in Russland schreiben, und in welchen sie sagen, dass sie sich besser in Sibirien, als in ihrer Heimath befinden. Es geht daraus hervor, dass die neuen Gefängnisse das Exil in Sibirien ersetzen müssen.“

Wolowski bemerkte hierzu:

„Man hat uns auch von den Süssigkeiten Sibiriens gesprochen. Man hat gesagt, dass die Strafen nicht mehr genugsam repressiv wären, wenn man die Verurtheilten nach Sibirien schicke. Man kann vielleicht eine sehr einfache Erklärung dieser Thatsache geben, nemlich, dass Sibirien wirklich bevölkert und gegenwärtig sehr bevölkert ist, und dass es bevölkert ist, von allen edlen Herzen, welche man dorthin sandte, und welchen man keine Gefährten geben will.“

War die ängstliche Spannung vieler Gefängnissfreunde schon gleich bei dem Auftreten des edlen Polen bemerkbar gewesen, und hatten sie mit Bangen die feindlichen Nationalitäten an einander gerathen sehen, so glaubte nun auch der Präsident dieser Stimmung Worte geben zu sollen, indem er sagte, dass man nicht hier sey, um Fragen über die in andern Gegenden angewendeten Strafen zu discutiren, dass man vielmehr versammelt sey, um sich mit den Grundlagen einer Reform zu beschäftigen, welche man von allen Ländern angenommen wünsche.

Ein vielstimmiges *très-bien*, *très-bien* ertönte. — Dieser Ausspruch des Präsidenten hält nun aber, wie wir glauben, eine Richtung, welche allerdings diejenige der Versammlung entschieden war, welche uns aber eben zu dieser Entschiedenheit noch nicht berechtiget erscheint.

Eine Gefängnissform, ein Haftsystem für alle Länder, mögen sie auf noch so verschiedenen Stufen der Cultur stehen, möge ihre Strafgesetzgebung auch noch so abweichend seyn, möge ihre politische Staatsform auch selbst directe Entgegensetzung zeigen; eine solche Verallgemeinerung gehört gewiss zu den kühnsten Vorsätzen, welche jemals gefasst wurden; sie

Digitized by Google

scheint uns auch zu den gefährlichsten zu gehören. Sie ist um so gefährlicher, als die fast feige Abneigung, die — dennoch unvermeidliche — Politik herantreten zu lassen, eine allseitige Erörterung bisher unmöglich machte, und, als in der That das Zellensystem dem hochherzigen Menschenfreunde, wie dem auf Marter sinnenden Tyrannen, als gleich brauchbar erscheint; und somit gerade seine unvergleichliche Elasticität seine furchtbarste Seite bildet.

So ist Sibirien in der That, wie Zehe nur zu richtig behauptet, zu leicht befunden worden. Nicht, weil es dort so köstlich wäre, sondern weil, wie wir oben gesehen haben, es anderswo so gar entsetzlich ist, hat die Verbannung die Stelle des erträglicheren Uebels eingenommen; die Zellengefängnisse sollen das erforderliche Complement bilden. Man weiss in Russland, was dies heissen soll.

Nachdem nemlich Herr Zehe gemeldet hatte, dass ein Haftgefängniss für 520 Gefangene nach dem Muster von Pentonville beschlossen worden sey, fährt er fort:

„Da man aber in meinem Lande noch eine übertriebene (?) Furcht vor den Wirkungen einer zu langen isolirten Einkerkerung hat, so hat man die Dauer der Haft in vier Theile anordnen zu müssen geglaubt: 1) isolirte Haft ohne alle Arbeit, 2) isolirte Haft mit Arbeit, 3) isolirte Haft mit gemeinschaftlicher Arbeit und Stillschweigen, 4) isolirte Haft mit gemeinschaftlicher Arbeit und Erlaubniss zu sprechen. Und zwar für Männer von 20—50 und für Weiber von 18—40 Jahren."

Ein tief bedeutsames Wort hat der Präsident der ersten Versammlung zu Frankfurt gesprochen: [1])

„Nichts ist es mit allen unseren Beschlüssen, wenn nicht eines geschieht. Wir müssen eine Masse tüchtiger Bürger haben, welche als Glieder des Aufsichtsrathes controlirend wirken, damit wahres Vertrauen entsteht, und damit nicht etwa eine einseitige Laune oder vorgefasste Meinung des Directors eine Härte übt. Wenn es dahin kommt, dass die edeln Bürger Mitglieder solcher Aufsichtsräthe werden, — und der Geist, der bei Gott in

1) Verhandlungen 276.

Digitized by Google

Deutschen lebt, der Geist der Gemüthlichkeit spricht dafür, dass Männer sich finden, die keine Opfer scheuen, — dann wird es besser werden.“

Daher, schliessen wir, wird es in Russland nichts mit diesen Bestrebungen seyn.

Wenn Mittermaier damals ausrief: „da ist kein Zweifel, so lange die Galeerenstrafe besteht, kann es nicht besser werden;“ [1]) wenn Welcker sagte: „ich will keine Einsamkeit der Gefangenen, welche als Tortur wirkt; ich will kein „Mürbemachen“ durch einsames Gefängniss;“ [2]) wenn er das pensylvanische System nur desshalb will, weil es die Schuld an dem Inneren, als ein geistiges Uebel fasst, und geistig wirkt; [3]) wenn Stiebel bemerkt, „wir haben gehört, dass eine Majestät 24 Stunden lang in einem solchen Gefängnisse sich aufgehalten [4]) und darauf beschlossen hat, eben solche in ihren Staaten einzuführen; wir haben aber nicht gehört, dass diese Majestät aus England für die Bürger ihres Landes Gleichheit vor dem Gesetze, Pressfreiheit, Oeffentlichkeit der Gerichte und Geschwornengerichte mitgebracht. So lange wir diese Garantien nicht haben, ist für uns die Gefängnissfrage nicht allein von untergeordnetem Werthe, sondern gefährlich.“ [5]) Wenn ferner Graf Sparre fragte, ob man auch für Schweden das Isolirungssystem zulassen könne, selbst wenn es dort, wegen der stattfindenden Verhältnisse, zu totaler Isolirung in ihrer vollen Schrecklichkeit führen würde; [6]) wenn Moreau-Christophe in seiner scharfsinnigen theoretischen Vertheidigung der Einzelhaft ausruft: „man sage uns nicht, die von uns vorgeschlagene Reform sey die Wiederherstellung, die Heiligung des Kerkers, sie ist im Gegentheil dessen Verurtheilung. Der Kerker ist Finsterniss, ist Unmenschlickeit der Willkühr, ist die Bastille, der Spielberg; die Zelle ist das Licht, ist die mütterliche Strenge

---

1) Daselbst S. 74.
2) Ebendas. S. 109.
3) Ebendas. S. 123.
4) Der König von Preussen im Jahr 1841 zu Pentonville.
5) Verhandl. 134.
6) Daselbst 149.

Digitized by Google

der Gerechtigkeit, ist Cherry-hill, Pentonville;[1]) wenn Duboys seine Entscheidung aufschiebt, bis er beruhiget werde über die Wirkung der Einzelhaft bei einer tyrannischen Regierung, welche Rache nehmen will, wo die Zelle für den Unglücklichen eine Gruft wird, in welcher er lebendig begraben ist, wo man alle körperlichen und geistigen Qualen über ihn verhängen kann, ohne dass seine Klagen von seinen Mitgefangenen gehört werden, ohne dass diese Klagen, wenn es ihm gelingt, sie ausserhalb seines Gefängnisses verlauten zu machen, einen Wiederhall finden in einer zur Anklage der Unbill der Gewaltigen bereiten Presse; wenn er fragt: laden wir nicht schwere Verantwortlichkeit auf uns, wenn wir uns zu Verbreitern eines Systemes machen, welches, vortrefflich bei uns, die wir so viele Bürgschaft gegen Willkühr besitzen, höchst gefährlich dort werden kann, wo diese Bürgschaften mangeln? Können wir verhindern, dass Zellen, in einer gewissen Weise erbaut, unter den Händen einer tyrannischen Verwaltung zu Verliessen werden?[2]) — wenn auf alle diese erschütternden Zweifel die erste Versammlung gar keine Beruhigung gab, so kann man wohl sagen, dass sie sich nur auf cultivirte Länder beschränken wollte, dass sie Russland als ein vorerst nicht zu vereinigendes Glied erkennen konnte, erkennen musste. Der Beschluss der Versammlung fiel auch so aus, dass ihm allgemeine Gültigkeit, wenn auch nicht allgemeine Anwendbarkeit, zugesprochen werden muss.

Gerade diese Ablehnung aber, concrete politische Zustände, Culturgrenzzustände in den Kreis der Berathungen zu ziehen, und nur durch die Festsetzung einer Reihe von Bedingungen, welche unter solchen Verhältnissen nicht ausführbar sind, die Einführung des Zellensystems als dort unanwendbar zu erklären, und der Beschluss zu Brüssel, sich auf die Frankfurter Ergebnisse zu stellen, zeigte, dass die Vorfrage nicht erschöpft war, und dass man consequenter Weise in Brüssel dem russischen Sprecher hätte begreiflich machen müssen, dass seine Angabe von der Einführung des Zellensystems dem Congresse keinen Grund zur

1) Ebendas. 156.
2) Ebendas. 157.

Digitized by Google

Zufriedenheit geben könnte, weil die Grundbedingungen nicht vorhanden seyen.

Die Lücke aber, welche hierdurch in der Berathung entstand, muss dem Treiben nach Abstimmung, deren Werth wir übrigens vollkommen erkennen, zugeschrieben werden. Diese Lücke ist zu bedauern, weil gerade alle Fragen da ein höheres Interesse gewinnen, wo sie auf Uebergänge treffen. Wir stellen daher nun die vernachlässigte Frage: Ist das Zellensystem auch für despotische, für autokratische Staaten, ist es namentlich für Russland als das wünschenswertheste Gefängniss-System zu bezeichnen?

Das Wesen eines solchen Staates besteht in dem gänzlichen, oder doch vorherrschenden Mangel rechtlicher Garantien für die Sicherheit von Person und Eigenthum; es ist daher unmöglich, dass Vertrauen vorhanden sey. Daher ist es unmöglich, dass eine moralische Einwirkung in den Gefängnissen sich geltend mache. — Wo aber kein Vertrauen ist, da ist Misstrauen. Dasselbe führt nothwendig zur Isolirung, sie unterdrückt mächtig das Bedürfniss, und somit die Gewohnheit der Mittheilung. Aber ohne Vertrauen ist auch innere Würde unmöglich, und wo diese nicht ist, da ist auch keine wahre Moral. Das Vergehen, ja das Verbrechen ist hier mehr eine Thatsache, als eine Sache der That, und zwei Individuen eines solchen Volkes unterscheiden sich im Wesentlichen hinsichtlich ihres moralischen Werthes nicht sehr, wenn schon der Eine ein Verbrechen verübt hat, der Andere noch nicht hierzu gelangt ist. Noch mehr, ein Verurtheilter ist gar nicht von einem Unschuldigen zu unterscheiden, da seine Verurtheilung der rechtlichen Grundlage entweder gänzlich ermangelt, oder da dieselbe wenigstens immer sehr zweifelhaft bleibt.

Hier fällt daher ein grosser Theil der Bedenken hinweg, welche man sonst mit höchstem Recht gegen die Gesellschaftshaft anführt, und es ist eher denkbar, dass sich Gefangene gegenseitig zum Troste dienen. Auch ist der Anblick eines Mitleidenden, für rohere Naturen, ein mächtiges Beruhigungsmittel, und es will sich bei ihnen Jean Pauls Ausspruch „Das Unglück ist eine Last, welche um so schwerer wird, je mehr daran tragen“

Digitized by Google

keineswegs bewahrheiten. Es liegt aber für einen jeden Menschen, welcher sich in den Fesseln der Willkühr befindet, [ein durchaus vernünftiger Grund, die einsame Absperrung besonders zu fürchten, darin, dass er in Gesellschaft mehrerer noch immer die Hoffnung, mag sie auch noch so schwach sein, hegen wird, er könne einst durch einen seiner Mitleidenden Wege zu seiner Erleichterung, zu seiner Befreiung finden; eine Hoffnung, welche bei Zuständen der Willkühr gerade in der Wandelbarkeit derselben wurzeln kann. Es ist ferner ein wichtiger Grund entsetzlicher Angst vor Einzelhaft in der schauderhaften Erfahrung, dass der einzeln Eingekerkerte oft vergessen, für immer vergessen wird [1]). Da mag man sich dann nicht mehr wundern, wenn Herr Zehe von einer grossen Furcht in Russland gegen isolirte Einkerkerung berichtet, und wird sie nicht, mit ihm, übertrieben nennen wollen. — Welche schauderhafte Leichtigkeit bietet endlich die Einzelhaft, den Verhafteten ohne Aufsehen aus der Welt zu schaffen!

Wohl ist es nur zu wahr, dass auch die Gesellschaftshaft dort arg genug ist, wie uns Buddeus [2]) berichtet; allein dies ist nur Folge einer überaus schlechten Einrichtung. — Muss man somit auf eine moralische Einwirkung auf den Gefangenen verzichten, welche man auch unter den dortigen Verhältnissen, selbst mit dem redlichsten Willen, gar nicht ausführen kann, so muss man, da es dort selbst dem mächtigsten kaiserlichen Arme unmöglich wäre, im unübersehbaren Reiche dem Missbrauch zu steuern, so lange nicht edle Organe ihm freudig dienen, ein System als gänzlich unanwendbar, ja als verabscheuungswürdig erklären, was nur auf der reinsten moralischen Grundlage sich zum Tempel wölben kann.

Für Russland, welches sich nach Strafgefängnissen umsieht, um die Sibirienstrafe durch eine schärfere Züchtigung zu ersetzen, ist der Tag einer Gefängnissreform noch nicht gekommen. —

1) Vergl. die obigen Beispiele, und Custine, nach welchem der junge Franzose Pernet in dem Gefängniss von Moskau viermal vierundzwanzig Stunden eingesperrt war, ohne dass irgend Jemand nach ihm gesehen, ihm irgend ein Nahrungsmittel gereicht hätte.

2) S. 175.

Digitized by Google

Es werde menschlicher in seinen Gefängnissen, es führe einen tüchtigen Dienst in denselben ein, es kürze seine, Jahre langen, Untersuchungen ab, und es wird geschehen seyn, was geschehen kann, bevor eine tiefere Verbesserung seiner Zustände erzielt, bevor es gegen sich selbst wahr geworden ist.

Dann, aber auch erst dann, werden wir hoffen dürfen, dass Herr Zehe's Schlussruf „nous finirons par marcher avec vous!" einst zur Wahrheit werde.

In einer späteren Sitzung wurde ein Schreiben von Braamcamp d'Almeida, Mitglied des königlichen Rathes von Portugal, verlesen, in welchem gesagt war, dass er, als damaliger Präfect von Lissabon, die Errichtung eines Versuchs- und Lehrgefängnisses, welches dem Dienstpersonal als Schule dienen sollte, beantragt habe, dass sich die Kammer schon damit beschäftiget hätte, und dass er hoffe, dass bald ein Gesetz zur gänzlichen Umstaltung des dortigen Pönitentiarsystemes zur Ausführung gelange.

Ueber das Königreich Sardinien, welches schon in Frankfurt Mittermaier als das einzige Land in Italien bezeichnet hatte, in welchem ein entschiedener Fortschritt in dem Pönitentiarsysteme gemacht worden sey, theilte nachträglich der Medicinalrath Bertini aus Turin Näheres mit. Dort herrscht das Auburn'sche System. Dasselbe ist eingeführt in der Generala, welche bei Turin zwar grösstentheils nach dem Zellensystem gebaut, aber 1845 mit dem Auburn'schen System eröffnet wurde. Es kann 300 Gefangene fassen, und ist für jugendliche Verurtheilte unter 18 Jahren bestimmt. Dieselben sind grösstentheils mit Gartenarbeit beschäftiget; auch werden Schreinerei, Schlosserei, Schusterei, Schneiderei etc. dort von ihnen getrieben. Man macht auch dort Papiertapeten. Ausgeführt und im Gange sind ferner zwei Auburn'sche Gefängnisse, ein jedes zu 500, zur Einsperrung Verurtheilter, eines zu Alessandria, für das eigentliche Piemont, das zweite zu Oneglia, für die Ostküste Liguriens, das Herzogthum Genua und die Grafschaft Nizza. Ein drittes, gleich grosses Gefängniss für Savoien wird nächstens in Thätigkeit treten.

Wenden wir uns zu den Debatten selbst, so finden wir als erste Frage:

Digitized by Google

Soll das Trennungssystem ganz oder mit besonderen Modificationen, oder Beschränkungen, auf die jungen Delinquenten ausgedehnt werden?

Hier war man nun bald darüber einig, dass Zellenhaft zugelassen, dass sie aber nicht das einzige Straf- und Besserungsmittel seyn solle. — Der erste erheblichere Streitpunct knüpfte sich an das französische Strafgesetz, welches das Zellengefängniss als die Form der Haft für alle jugendlichen Gefangenen ausspricht. Beaumont fand hierin das Wünschenswerthe, allein Moreau-Christophe erklärte diese Bestimmung für verwerflich. Er trennte die in Untersuchungshaft und correctioneller Haft Befindlichen von den Verurtheilten, er verlangte für die ersten Einzelhaft als Princip, für die letzten nur als Ausnahme. Er bemerkte, dass man durch die guten Erfolge, welche man zu La Roquette durch die, von dem Gesetz auf 6 Monate Maximum beschränkte, Zellenbesserungshaft erhalten habe, verleitet worden sey, dieselbe zum allgemeinen Grundsatz des neuen Gesetzesentwurfes zu erheben, und wiederholt, dass dieses mit Unrecht geschehen sey. Er sagte: „Das Kind des Volkes zu Paris, der gamin von Paris, ist zugleich Type und Ausnahme; das Kind des Volkes von Paris, des Volkes der letzten Classe der Gesellschaft, ist nicht das Kind des Volkes der Landgemeinde, es gehört, so zu sagen, einer andern Nation, einer andern Race an. Es ist eine Individualität für sich. Sie würden über die frühreife Intelligenz eines elfjährigen Kindes von Paris erstaunt seyn. Es würde Sie auf Vieles führen. Es glänzt durch seine Intelligenz, es sündiget aber zugleich durch das Herz. Es sündiget durch das Herz, weil es am gewöhnlichsten einer Mutter angehört, von welcher es die Laster mit der Milch eingesogen hat; einem Vater, welcher geschickt in der Kunst, mit dem Gut Anderer zu leben, ist; einer Familie, deren häusliche Tugenden das Concubinat und die Prostitution sind. In einer solchen Schule erzogen, was wollen Sie, dass dieses unglückliche Kind werden soll? Seit es laufen kann, schweift es auf der Strasse umher, verbindet mit der Gewohnheit des Diebstahls die Gewohnheit des Raubs und schuldhafter Handlungen, welche es eines Tages zu einem der verkehrtesten Bewohner unserer Gefängnisse machen müssen. Verschieden von dem Kinde der länd-

Digitized by Google

lichen Gegenden, hat es niemals gewusst, was Unschuld ist; es hat kein Andenken an den Kirchthurm, kein Andenken an die erste Communion, kein Andenken an den Priester; alle diese Erinnerungen, welche uns das Herz rascher schlagen machen, uns Kinder, welche Männer geworden sind, wenn wir unsere Blicke rückwärts wenden, und uns unserer glücklichen Jahre erinnern. Dieses Kind ist lasterhaft von Natur, lasterhaft im Wesen. Bringt diese Kinder in die Ackerbaucolonie, und sie wird bald eine Colonie von kleinen Banditen seyn. Man muss sie nicht colonisiren, man muss sie sequestriren, man muss sie bis auf's Aeusserste von einander isoliren. Alle sind durch das gleiche Originallaster verpestet, das man nicht zerstören kann, als indem man es durch Einzelhaft neutralisirt. Und in dieser Einzelhaft verstehe ich nicht, und niemand von uns kann dies, das Hemd von Stein, von welchem ein Redner vor mir [1]) gesprochen hat. Dieses Hemd stossen wir mit mehr Abscheu zurück, als er selbst. Was wir für das eingezellte Kind wollen, ist eine reinliche, geräumige, gelüftete Zelle, in welcher seine Lunge nach Lust thätig seyn kann, wo seine Arme mit körperlicher Kraft die Gewohnheit der Handarbeit verbinden, wo seine Beine sich frei in einem Hofe üben können."

Der Redner macht auf die noch erhöhte Gefahr der Gesellschaft bei jungen Menschen auf das Kräftigste aufmerksam, und bezeichnet sie unter allen Umständen als verabscheuungswürdig. — Er fährt alsdann fort:

„Was soll man hieraus schliessen? das, dass das Zellensystem vortrefflich für eine gewisse Kategorie junger Verhafteter, für die Verhafteten von Paris zum Beispiel, und für diejenigen unserer grossen Populationsmittelpuncte; nicht eben so wohlthätig, nicht eben so geeignet für eine andere Kategorie sey. Nehmen Sie ein Hundert Kinder vom Lande, welche an die freie Luft und an ländliche Arbeiten gewohnt sind. Bringen Sie diese Kinder in eben so viele Einzelzellen, und Sie werden sie bald verkümmern, entnervt, schwach werden sehen. Im Gegentheil wird in einer Zelle das Kind von Paris ein Wohlsein, eine Sorgfalt und

1) Wolowski.

Digitized by Google

eine Art glücklichen Lebens finden, welche ihm sein Gassenleben versagt hatte. Da ist es in reinliche und gesunde Umgebungen gebracht, welche im unbekannt waren; es empfängt Besuche, an welche es nicht gewöhnt war; es hört zum erstenmale die Stimme eines Priesters. Der Priester war ihm bisher nur ein Gegenstand der Verlachung, nun ist der Priester für ihn ein Engel, ein Tröster. Es ist ein Sonnenstrahl, welcher ihn in seiner Verlassenheit erwärmt. Alsdann erweitert sich sein junges Herz; seine Seele geht auf, und die Arbeit, welche es bisher als seinen Feind betrachtet hatte, wird nun sein liebster Freund. Das ist das Geheimniss des grossen Wiederhalles, welchen das Zellensystem in seiner Anwendung auf die jungen Verhafteten zu La Roquette gehabt hat. Das ist es, warum so viele gute Köpfe, nachdem sie an Ort und Stelle die glücklichen Ergebnisse bestätiget und bewundert hatten, verkündigten, dass das beste, auf junge Verhaftete angewendete System im Allgemeinen das System von La Roquette sey. Was mich anbetrifft, wie ich auch Anhänger dieses Systems bin, so kann ich es nur als Ausnahme, nicht als Grundregel anwenden. Ich glaube, dass der Congress keiner Art Haft bei der correctionellen Erziehung der jungen Verhafteten ausschliesslichen Vorzug geben, und dass in diesem Sinne der Beschluss, welchen er über diesen wichtigen Punct unserer Debatte zu fassen haben wird, angenommen werden sollte."

Auch Suringar trat dieser Ansicht im Wesentlichen bei, als er sagte: die allgemeine Regel solle in dem Verbringen der jungen Delinquenten in Correctionshäuser und besonders in Ackerbaucolonien bestehen. Ausnahmsweise sollten sie aber, wenn sie grosse Uebelthäter sind, durch eine Zellenhaft von 2—3 Monaten gestraft werden.

Ein unerträglich breiter Doctor, Chassinat, raubte der mit Recht ungeduldig werdenden Versammlung mit seichten statistischen Notizen, die sogleich von Horace-Say widerlegt wurden, kostbare Zeit. Allein auch Says Notizen, welche zwar hinsichtlich der Sterblichkeit der jungen Gefangenen sehr befriedigend lauteten, indem sie für 1847 nur 1% zu La Roquette betrug, richteten den Blick nicht über die Gefängnissmauern hinaus auf den späteren Gesundheitszustand der eingesperrt gewesenen Individuen,

Digitized by Google

so dass die traurige, von den Aerzten, besonders von dem Doctor Fourcault, mitgetheilte Thatsache, dass man die bedeutendsten scrophulösen Leiden vielfach in La Roquette angetroffen habe, einen düsteren Schatten auf den Zellen liess. Nur zu wahr nennt man die Auszehrung die Pest der Gefängnisse. Eine neue Bestätigung hievon findet sich in den höchst werthvollen Bemerkungen des so sehr verdienten Oberstlieutenants Jebb [1]). Von 26 Todesfällen und Straferlassungen aus medicinischen Gründen, welche der Medicinalbericht, als seit der Eröffnung von Pentonville vorgekommen, aufführt, erfolgten 19 durch Auszehrung; von 6 Versetzungen aus medicinischen Gründen [2]) geschahen 3 wegen Auszehrung; und von 5 oder 6 Todesfällen, welche alsbald nach Entlassung aus der Anstalt angezeigt sind, waren alle der Auszehrung zugeschrieben; wobei wohl zu bemerken ist, dass alle Personen, welche irgend ein Symptom von Krankheit zeigen, nicht in das Gefängniss von Pentonville zugelassen werden, alle dort Gefangenen daher als vollkommen gesund eintretend zu betrachten sind. — Es ist ferner merkwürdig, die Sterblichkeit in den verschiedenen Perioden der Haft zu betrachten. In Pentonville starben in den ersten 6 Monaten der Gefangenschaft niemand, in den zweiten 6 Monaten 4 von tausend, eben so viel in den dritten 6 Monaten. Todesfälle, mit allen Straferlassungen und Versetzungen aus medicinischen Rücksichten, fanden in den ersten 6 Monaten 2, in der zweiten Periode 18, in der dritten 20 von tausend Gefangenen an Tubercularleiden Statt; [3]) so, dass das Umsichgreifen des Uebels bei längerer Haft auffallend steigt. Dies ist auch der Grund, aus welchem Jebb die Einzelhaft nicht über 18 Monate ausgedehnt wissen will, eine Zeit, wie sie auch gewöhnlich als Maximum in Pentonville eingehalten wird. Hierbei

---

1) Observations on the separate system of discipline submitted to the Congress assambled at Brussels on the subject of Prison reform, on the 20th September 1847. p. 16.

2) Straferlassungen — Pardons — aus medicinischen Gründen, werden ertheilt, wenn der Arzt bezeugen kann, dass das Leben des Gefangenen durch eine längere Haft bedroht ist, und Versetzungen — removals — finden aus weniger dringenden Gründen Statt.

3) ib. Appendix B. Statistical table Nr. 18. p. 49.

Digitized by Google

ist nun wohl zu erwägen, dass die Gefangenen zu Pentonville mit einer Sorgfalt in Beziehung auf die Erhaltung ihrer Gesundheit behandelt werden, wie wohl sonst nirgends, und dass sie wissen, dass nach 18 Monaten eine Aenderung ihrer Lage eintritt.[1]) — Nach amerikanischen Erfahrungen gewöhnt sich der Gefangene, welcher bis dahin ausgehalten hat, nach dem dritten Jahre der Einkerkerung, mehr an dies Leben, und es nehmen die Todesfälle ab. Jebb theilt hierüber Ergebnisse aus dem Eastern Penitentiary zu Philadelphia mit, in welchem die strengste Einzelhaft aufrecht erhalten wird, und wohin man Gefangene auf lange Zeit schickt, während im Mittel eine zweijährige Haft stattfindet; es starben dort von 1000 Gefangenen[2])

im	1ten	Jahr	der	Einkerkerung	24,28
„	2ten	„	„	„	32,02
„	3ten	„	„	„	52,16
„	4. u. 5.	„	„	„	16,19
„	6. u. 7.	„	„	„	7,60

Chassinat gibt an, dass sich bei den Weibern das Maximum der Todesfälle erst während dem 4ten und 7ten Jahre im Mittel in den Gefängnissen zeige. Auch er nennt, als Mittel für alle Gefängnisse Frankreichs, die Maximalzeit der Todesfälle der Männer das 2te und 3te Jahr, so dass die Einzelhaft hierauf keinen Einfluss zu äussern scheint.

Während die bisherigen Erhebungen, obwohl hinsichtlich des Zellensystemes von zu kurzer Dauer, um zu einem gültigen Schlusse zu führen, weniger Krankheits- und Todesfälle bei dem Zellensysteme, als bei allen anderen geben,[3]) so scheinen die Lungenleiden in höherem Maasse die Zellen heimzusuchen; ein Uebelstand, welcher jedoch gewiss einer bedeutenden Verminderung, auf dem nunmehr betretenen Wege mildernder Verbesserung der Lage der Gefangenen, fähig ist.

---

1) S. hierüber: Des mesures et des précautions à prendre pour la conservation de la santé des détenus dans les maison pénitentiaires, soumises au régime de la séparation complète. Mémoires addressées à l'académie par Chassinat et par Diez. — Chassinat etc. 46. note.

2) ib. p. 51. Statistical table Nr. 22.

3) S. Des mesures et des précautions etc. par Diez. p. 2 u. f.

Digitized by Google

Wenn daher der verwässerte Vortrag Chassinats unter allen andern auch die Ungeduld des Directors des Centralgefängnisses zu Melun, Cerfberr, mit allem Rechte hervorrief, so kann man ihm darin nicht beistimmen, dass er zu wenig Gewicht auf den medicinischen Theil der Frage gelegt hat, und im Gegensatze zu demselben, die Frage eine vor Allem moralische nannte. Gewiss ist sie eine durch und durch moralische, aber eben weil sie dieses ist, muss vor Allem die Misshandlung des Gefangenen, in Untergrabung seiner Gesundheit bestehend, beseitiget werden. Die Gesellschaft kann durch das Recht der Nothwehr wohl zur Tödtung ihres Feindes geführt werden, niemals kann es ihr aber gestattet seyn, ihren Gegner durch Siechthum unschädlich zu machen, und Leiden auf ihn herabzurufen, welche dadurch keineswegs entschuldiget sind, dass sie nicht beabsichtiget waren.

Der Beschluss, hinsichtlich der jugendlichen Verhafteten und Verurtheilten, wurde im Sinne Moreau-Christophes und Suringars gefasst.

Nun wendete sich der Congress zu dem constructiven Theile der Frage; hier waren es der berühmte Erbauer von Pentonville, der Modificator dieses Systemes, der General-Gefängnissbauinspector von Frankreich, Architekt Blouet, dem Longitudinalsystem, der Architekt des Centralgefängnisses von Beaulieu, Harou-Romain, dem Circularsystem des Grundrisses huldigend, welche fast überreiche Belehrung boten. Letzterer hatte ein schön gearbeitetes Modell seines Projectes in einem der Nebensäle aufgestellt [1], wie überhaupt diese Säle eine reiche Exposition von Gefängnissprojecten mit allen Detailzeichnungen aus verschiedenen Ländern enthielten.

Der erste wichtige Punct war die Frage nach der grössten Anzahl der Gefangenen, welche in ein und dasselbe Gefängniss gebracht werden dürften; oder im Wesentlichen, welche von einem einzigen Aufsichtskörper überwacht und behandelt werden könnten.

Das Programm hatte die Grenze auf 5—600 Gefangene gesetzt.

---

1) S. darüber „projet de pénitencier par Harou-Romain. Caen. 1840. Der Verfasser hat ein grösseres Werk angekündiget, was nächstens erscheinen soll, unter dem Titel: projet de pénitencier cellulaire industriel et agricole, atlas grand-in-folio, 14 planches 24 fr.

Digitized by Google

Gerechte Bedenken musste eine so grosse Anzahl bei allen denjenigen erwecken, welche die Grundbedingung der Zulassung des Systemes in einer moralischen Einwirkung auf die Gefangenen durch persönlichen Verkehr gefunden hatten. Dagegen trat der Kostenpunct auch seinerseits in entgegengesetzter Richtung entscheidend auf. — Suringar, der Hauptvertreter der moralischen Interessen, schlug die Zahl von 300 vor, er sagte:

„Als wir uns mit dem Gefangenenbesuch abgaben, sagte man uns: Ihr werdet nur in langer Zeit etwas leisten; aber man wird gar nichts leisten können, wenn die Bevölkerung des Gefängnisses 500—600 beträgt. Jeder Besucher darf nur 5—6 Gefangene zu besuchen haben; so macht man es zu Amsterdam, woselbst ein Gefängniss von 220 Individuen ist."

Allein auch Suringar sah ein, dass diese Bedingung schwer zu erfüllen seyn dürfte, und wollte durch seinen Vorschlag nur das Princip von Seiten des Congresses in dieser Zahl gewahrt wissen.

Sehr triftig erschien die Hinweisung Jebb's auf die Möglichkeit, auch bei sehr grossen Gefängnissen den Inspectionsdienst, durch vermehrtes Beaufsichtigungspersonal, eben so gut zu versehen, als in einer Anzahl kleiner Anstalten, indem man solche grosse Gebäude in verschiedene Inspectionsbezirke theile, und dabei die Verminderung der Baukosten, welche immer in einem umgekehrten Verhältniss mit der Grösse der Anlage stehe, erzielen könne. Dabei bemerkt er, dass die Zelle in England nur desshalb auf bloss 130 Pf. Sterling komme, weil man grössere Gebäude habe. Ihm schloss sich in der Hauptsache Moreau-Christophe an; ebenso Ducpetiaux. — Allein nur Suringar traf die tiefere Schwierigkeit, nemlich die Unmöglichkeit wirklicher nachhaltiger Besuche der Gefangenen in ihren Zellen, durch die so höchst wichtigen und das ganze System bedingenden Besuchs- oder Patronatgesellschaften [1]).

Der Congress entschied sich praktisch. Er begrenzte die Zahl der Gefangenen auf 500, obschon er eine viel kleinere

---

1) In Pentonville erhält nach Rotch der Gefangene 14 Besuche täglich; was wohl des Guten zu viel seyn dürfte. S. Débats etc. 125.

Digitized by Google

Bevölkerung der Gefängnisse für die Sittigung als günstiger erklärte.

Interesse erregte der Gedanke Harou-Romains, dem es wahrlich an Kühnheit nicht gebricht — Zellular-Ackerbau treiben zu wollen. — Da Schreiber dieses, mit Anderen, das Project als — une utopie agricole — betrachtet, so mag hier ein näheres Eingehen auf den Gegenstand nicht erwartet werden. Immerhin wird es das Gute haben, dass man in die leeren Spazierhöfe Gartenanlagen durch die Gefangenen machen, und so den wohlthätigen Einfluss der Natur auf diese Unglücklichen eintreten lassen wird. Dies dürfte das kräftigste Mittel zur Verminderung der Schwindsucht werden, welche, da sie die Geissel aller Gefängnissarten ist, nur einer gemeinschaftlichen Quelle, dem Kummer, entsteigen kann.

Die Debatte wendete sich hierauf zum Gefängnissdienstpersonal. Schon oben haben wir auf diesen Gegenstand als denjenigen hingewiesen, an welchem sich die verschiedenen religiösen Parteien des Congresses erkennen liessen. — Die Abtheilung des Personales in materielle und moralische Agenten, von dem Präsidenten der Academie der Medicin in Belgien, Dr. Vleminckx, vorgeschlagen, war die wichtigste Errungenschaft der mit grosser Wärme geführten Verhandlungen.

Ein frommer Holländer, Mollet, begann mit dem Satze, dass wenn ein moralischer Institutor zur Umbildung des Charakters der Gefangenen sich anderer Mittel, als derjenigen der Religion, bediene, er unbedingt das Ziel, welches er zu erreichen berufen ist, verfehle. Dabei bemerkte er mit beherzigenswerthester Einsicht, dass der religiöse Unterricht nicht dogmatisch seyn dürfe, indem er sagte: „Alles was Dogma ist, ist ausserhalb des Fassungskreises eines Menschen, welcher nur seine Leidenschaften kennt; man muss ihn vor Allem mit der Allmacht, mit der Allgegenwart, mit der Allwissenheit Gottes durchdringen. Wenn man dahin gelangt ist, zu zeigen, dass er unter dem Streiche eines allgewaltigen Herrn steht, welcher ihn jeden Augenblick sieht, so wird man ihn lehren, dass dieser Allgewaltige bereit ist, ihm seine Fehler zu vergeben, wenn er von einer aufrichtigen Reue durchdrungen ist. Dann wird in seinem Herzen ein

Digitized by Google

Gefühl der Dankbarkeit entstehen, welches wesentlich zu seiner Umformung beitragen wird.“

Nachdem so die tiefgreifende Frage ausschliesslich auf den religiösen Boden gestellt war, wohin sie auch schon, obwohl nicht mit dieser Ausschliesslichkeit, das Programm gewiesen hatte, indem es von den religiösen Congregationen sprach, begann der Kampf um diese Körperschaften mit einem Angriff des Dr. Vleminckx auf dieselben, aus dem Gesichtspuncte ihrer bloss örtlichen Existenz, und daher der Unthunlichkeit, dieselben als allgemeines Mittel in Vorschlag bringen zu können. Allein er ging ihnen nun auch im Wesen zu Leibe; durch beitretende Anführung eines Ausspruches von Diez: „die Mitglieder der Congregation sind wenig geeignet, zum Herzen zu sprechen. Der Welt, wie dem Familienleben, gänzlich entfremdet, lassen sie Menschen, welche immer mitten in diesen gelebt haben, nur eine ihnen unverständliche Sprache hören. Die Devotion und der Sectengeist werden unzweifelhaft in ihrem Betragen und in ihren Gesprächen vorwiegen; was sie predigen werden, wird abstract seyn für den Gefangenen, und in ihm weder Interesse noch Sympathie erwecken.“

Unschwer war hienach Sturm vorauszusehen, wenn näher in die Frage eingegangen, wenn nicht durch Nichtnennung der Congregationen weder ihre Zulassung noch ihre Ausschliessung bestimmt werden würde. — Das Programm hatte einen grossen Fehler begangen, sie zu nennen, denn damit war etwas gänzlich Ueberflüssiges geschehen, was nun mit einer höchst bedenklichen Spaltung die Freunde der gemeinschaftlichen guten Sache bedrohte. — Offenbar war hiebei die Gewohnheit, die Brüder und Schwestern solcher Congregationen, in Belgien und in Frankreich, in die Gefängnisse zu versenden, maassgebend gewesen, und man glaubte auch in politischer Beziehung hiemit die Kirche dem Zellensystem geneigt zu machen, welche allerdings bis jetzt demselben nicht nur keine eigentliche Theilnahme, sondern eine unverkennbare Abneigung gezeigt hatte.

Der Präsident der société d'économie charitable zu Paris, Vicomte de Melun, suchte die drohenden Wolken zu zerstreuen, indem er die Befürchtung aussprach, es möchte die Verhandlung

Digitized by Google

zu dauernder Spaltung der Versammlung führen. — Vergebens! Der schönrednerische Professor Roussel hatte, wie er selbst gestand, mit Ungeduld diese Gelegenheit abgewartet, welche, nach seiner Behauptung, erst den Congress auf die Höhe hob, die er ihm wünschte, welche nach ihm dessen grosse Stunde herbeiführen sollte. — Mit der completesten Ignoranz der anderwärts bestehenden Verhältnisse, und mit einer derselben ganz entsprechenden Anmassung, trat dieser junge Mann an die Spitze der priesterlichen Partei. Die von ihm mit dem Tone der Ueberzeugung vorgetragenen Sätze waren so phrasenreich als gedankenarm, aber in Belgien, wie in Frankreich, ist die Phrase eine Macht. Das fanden die Fremden, wenn auch nicht an sich, doch an den Compatrioten des Redners bewährt, und wurden daher zu lebhaftestem Widerspruch veranlasst, so dass eine Debatte enstand, deren Heftigkeit den alten würdigen Präsidenten zur Verzweiflung brachte. Wie hätten die Protestanten einer Fassung beitreten können, welche die moralische Pflege der Gefangenen religiösen Congregationen übertragen hätte, wie hätten dies die Katholiken Süddeutschlands gekonnt. Mit dem vollsten Rechte rief der wahrhaft fromme Suringar dem absprechenden jungen Redner zu, als er behauptete, es könne der moralisirende Theil der Aufgabe gar nicht ohne solche Congregationen gelöst werden, er solle zu ihnen nach Holland kommen und sehen, was sie gethan hätten. Allein es drohte noch eine andere Gefahr, da der in England lebende Advocat Bach auch seinerseits religiöse Verbindungen, Bruderschaften, als sehr wünschenswerth erklärte. Dies erforderte eine kräftige Zurückweisung durch die feste Erklärung, dass in den protestantischen Ländern, in den Ländern Süddeutschlands, es absolut unmöglich sey, diesen religiösen Verbindungen die wichtige Angelegenheit anheimzugeben. Es war nöthig, zu erklären, dass man unter diesen religiösen Verbindungen in den genannten Ländern die Separatisten verstehe, und dass man ihnen keinen weitern Einfluss geben wolle. Schreiber dieses, welcher diese Ansichten aussprach, schlug vor, statt religiöse Association moralische zu setzen; und das Wort Religion, was die Gesellschaft spalte, wegzulassen. Das gab nun

Digitized by Google

einen gewaltigen Aufruhr, unter welchem er mit stärkstem Nachdruck ausrief:

„Wenn Sie dieses Wort lassen, so wird die Anordnung niemals in Süddeutschland — in Württemberg — angenommen werden, — nie, nie!“

Aber es war nun nicht bloss der Umstand, dass Württemberg das Land des Sprechers war, welcher ihn zu dieser Erklärung führte, nein, der Grundsatz ist ihm ganz verwerflich; und er würde selbst in Italien und Spanien gegen die Uebergebung der Gefangenen an die Congregation seyn. — Wir haben schon die Ansichten von Diez gehört, allein dieselben dringen nicht in das Mark der Frage. — Gehen wir tiefer mit der Sonde.

Wie finden wir den Verbrecher hinsichtlich seiner Zugänglichkeit für religiöse Einwirkung? Gewöhnlich nicht nur verschlossen, sondern feindlich verstockt. — Woher diese unbestreitbare Thatsache? Aus der alten Gewohnheit, die Religion und was damit zusammenhängt, als Feindin der Leidenschaften zu betrachten, welche ausschliesslich die Seele des Gefallenen erfüllen. — Wie will man hier beginnen mit religiösen Elementen? Was wird die Folge seyn? Die kräftigere Natur wird den Geistlichen, den nahenden frommen Freund oder Bruder verabscheuen, sie wird sich nur noch mehr verstocken; der schwächere wird heucheln, und zu seinen übrigen naturwüchsigen Lastern das grundverderblichste der Heuchelei fügen, — grundverderblich, weil es für alle Zeit den einzigen, noch übrigen, Haltpunct zu einer Besserung raubt. — Wie ganz anders wird ein Mitglied der Besuchsgesellschaft wirken, welches bei reiner Menschenfreundlichkeit, bei würdiger Haltung, den Gefangenen da erfasst, wo er zu erfassen ist. — Ein solcher Mann wird nicht als ein Bekehrer auftreten, er wird nicht von den Gefallenen als ein absichtlicher Frommmacher angesehen werden. — Während der Geistliche dem Verbrecher gegenüber nur als ein Mann erscheint, der an ihm sein Handwerk ausübt; der Frömmler als ein unbequemer und widerlicher Bekehrer, der an ihm den Himmel verdienen will; so sieht er in dem wackeren ernstfreundlichen Besucher einen theilnehmenden Menschen, dessen Hingebung ganz uneigennützig an ihn herantritt. — Hier sind die Bedingungen

Digitized by Google

zur Erlangung des Vertrauens des Unglücklichen gegeben, und ist erst dieses da, dann ist die Eisrinde geschmolzen. — Jetzt erst wird die Religion ihre tröstenden Strahlen in das umnachtete Herz senden können, und jetzt erst soll der weise und fromme Seelsorger seine Besuche beginnen.

Genf wurde zum Versammlungsort für den nächsten Congress gewählt, und es ist zu hoffen, dass unser, im Gefängnisswesen so weit zurückstehendes, Württemberg sich lebhafter betheilige, als bisher.

Anhang.

Beschlüsse des Pönitentiar-Congresses zu Brüssel.

I.

Besondere Häuser zur correctionellen Erziehung werden für die jugendlichen Verurtheilten bestimmt werden.

Die Behandlung, welcher die in diesen Häusern Verhafteten unterworfen werden, wird combinirt seyn aus dem System der Einzelhaft in ihren wenigst strengen Verhältnissen, mit der Unterbringung der Kinder in die Ackerbau-Colonien, oder mit ihrer Einstellung in die Lehre bei Ackerbauern, Handwerkern oder Industriellen, und mit der Theilnahme der Patronat-Gesellschaften.

II.

Die wesentlichen, bei der Construction der Zellen zu erfüllenden Bedingungen sind folgende:

1. *Lage.*

Es ist unerlässlich, dass der für die Erbauung eines jeden Zellengefängnisses gewählte Platz trocken, luftig, mit gesundem und reichlichem Wasser versehen sey, und so viel als möglich eine abgesonderte Lage habe. Wenn es sich um ein Strafgefängniss handelt, so soll seine Lage central seyn, um den Transport der Gefangenen von den verschiedenen Puncten des Landes zu erleichtern. Es ist auch geeignet, dass dasselbe auf dem Lande liege, aber in der Nähe einer Stadt, welche fähig ist, die nöthigen Elemente zur Bildung einer Beaufsichtigungs-Commission und einer Gesellschaft, oder eines Comité von Besuchern und Patronen, wie auch zu der Organisation von nützlichen Arbeiten zu liefern, welche die Haftkosten erleichtern, und zugleich Unterhaltsmittel für die Freigelassenen vorbereiten können.

Digitized by Google

Wenn es sich von einem Arrest- und Untersuchungshafthause handelt, so muss dasselbe wo möglich nahe bei dem Gerichtshofe, und jedenfalls von den umgebenden Gebäuden getrennt liegen, um jede schädliche oder gefährliche Verbindung mit Aussen zu verbieten.

Es ist wichtig, dass die Ausdehnung des dem Gefängniss zustehenden Platzes, derjenigen der Gebäude und der Spazierräume, welche angefügt werden sollen, bemessen werde. Es würde geeignet seyn, wenn sie zulänglich wäre, um nach Bedürfniss die Anlagen zu vergrössern, und vorzüglich die Zellenbauten, im Falle des Zuwachses der Haftbevölkerung, zu verlängern.

Die Zellenbauten und die Spazierräume müssen auch die günstigste Anordnung erhalten, um die Sonnenstrahlen aufzunehmen, und gegen Regen und Nordwind geschützt zu seyn.

2. *Bestimmung, Bevölkerung.*

Die Bestimmung des Gefängnisses muss in gewissen Beziehungen dessen innere Anordnungen festsetzen. Wenn es sich um ein Strafgefängniss handelt, so kommt es darauf an, nur Verurtheilte desselben Geschlechtes darin aufzunehmen, und jedenfalls seine Bevölkerung auf höchstens 500 Verhaftete zu beschränken, obgleich eine sehr viel kleinere Zahl von dem Congresse als günstiger zur moralischen Besserung der Verurtheilten angesehen wird.

Wenn es sich um ein Präventiv-Gefängniss handelt, so kann man Flügel oder verschiedene Abtheilungen für die verschiedenen Kategorien der Verhafteten anbringen, und jedenfalls für die Männer und für die Weiber, deren Bedienung und Ueberwachung gänzlich abgesondert seyn muss.

Was auch die Bestimmung des Gefängnisses sey, so ist es geeignet, dass die Anzahl der Zellen ein wenig grösser als die Zahl der gewöhnlichen Bevölkerung sey, damit man nicht von einer zu plötzlichen Vermehrung der letzteren unvorbereitet betroffen werde. In den Präventiv-Gefängnissen werden Räume für zufälligen Ueberschuss der Bevölkerung vorbehalten.

3. *Allgemeine Anordnung der Gebäude.*

Die Gebäude müssen so angeordnet werden, dass sie die verschiedenen Dienstverrichtungen erleichtern, ohne dass unter ihnen Verwirrung stattfinden könne. Hierzu ist es unerlässlich, das eigentliche Gefängniss von den für die Verwaltung und für die Wohnung der Angestellten bestimmten Nebenräumen zu trennen. Die Verbindungen mit Aussen müssen erhalten werden können, ohne dass sie auf die Erhaltung der Ordnung im Innern einen Einfluss äussern können. Zu dem Ende dürfen die Commissionäre, die Lieferanten sich niemals in Berührung mit den Gefangenen befinden. Ein jeder Zweig des Dienstes muss in gewisser Hinsicht auf eine unabhängige Weise wirken, indem er sich dennoch an die Hauptleitungen, von welchen er den Antrieb erhält, anknüpft.

Die Anzahl der Stockwerke soll, wenn es möglich ist, nicht mehr als drei seyn, das Grundgeschoss eingerechnet.

Der Theil des Gefängnisses, welcher besonders für die Verhafteten bestimmt ist, muss angeordnet werden, um:

Digitized by Google

a) die Verhafteten vollständig bei Tag und bei Nacht von einander trennen zu können;
b) ihnen die Mittel zu verschaffen, sich Bewegung in freier Luft machen zu können;
c) sie in den Stand zu setzen, sich geeignet beschäftigen, Unterricht erhalten, dem Gettesdienst beiwohnen zu können, ohne die Regel der Absonderung zu verletzen;
d) die Aufsicht, die Austheilungen und häufige Verbindung mit den Gefangenen zu erleichtern.

4. *Central-Observatorium.*

Die verschiedenen Theile des Gebäudes sollen sich in einem Inspectionsmittelpuncte verbinden, von welchem aus der Chef der Anstalt, ohne seine Stelle zu ändern, alle wesentlichen Dienstzweige überwachen kann.

Es ist wichtig bei der innern Vertheilung der Räume, bei der Anordnung der Gallerien, der Treppen etc. und bei der Wahl der Baumaterialien, auf die Bedürfnisse dieser Ueberwachung Bedacht zu nehmen, damit kein materielles Hinderniss diesen Dienst hemmen könne.

5. *Zellen.*

Bei der Anordnung und der inneren Einrichtung der Zellen wird man auf folgende Bedingungen Bedacht nehmen:

a) Die Zellen müssen hinlänglich gross seyn, dass die Verhafteten sich darin Bewegung machen, ein Handwerk treiben, und dabei Raum und Luft haben, wie dies die Erhaltung ihrer Gesundheit erfordert.
b) Sie müssen auf eine genügende Weise hell, ventilirt und gewärmt seyn.
c) Ihre Construction muss so seyn, dass sie jede Mittheilung unter den eingeschlossenen Verhafteten verhindert.
d) Sie müssen mit einer Bettstelle, mit einem Becken oder einem festen Waschgeschirr mit einem Hahn, mit einem Leibstuhl und mit dem ganzen, dem Verhafteten erforderlichen Mobiliar versehen seyn; die letzteren müssen auch ein Mittel zur Benachrichtigung der Wächter bei einem Unfall, bei Krankheit, oder bei jeder anderen Veranlassung, wo deren Gegenwart nöthig seyn könnte, haben.
e) Sie müssen endlich einer leichten und unbemerkten Ueberwachung unterworfen werden können.

6. *Besondere Zellen für die Ankommenden, für Strafen, Krankheiten, besondere Beschäftigungen etc.*

Hauptsächlich in dem Strafgefängnisse ist es am Platze, eine gewisse Zahl von besonderen Zellen für Krankheit, Strafe, besondere Beschäftigung für die Anlangenden etc. anzuordnen.

Die Zellen für Krankheit, besonders für Kranke vorbehalten, welche nicht gehörig in den gewöhnlichen Zellen verpflegt werden können, müssen

Digitized by Google

geräumiger als diese seyn, und so angeordnet werden, dass zu jeder Zeit, Nachts wie bei Tag, der Krankenwärtersdienst erleichtert sey.

Die Strafzellen müssen stärker als die anderen seyn, und man muss sie erforderlichen Falles dunkel machen können.

Die Dimension der Zellen, welche der Ausübung verschiedener Gewerbe gewidmet sind, muss dem Zweck, welchem man sie bestimmt, entsprechen. Es ist geeignet, sie vorzüglich in die untere Etage oder in das Grundgeschoss zu legen. Ihre Anzahl muss von der Natur der, in dem Gefängniss betriebenen, Gewerbe abhängen.

In dem Gefängnisse endlich, in welchem die Ankunft von Gefangenen häufig vorkommt, ist es nothwendig, nach den Bedürfnissen, und in der Nähe der Kanzlei, eine gewisse Anzahl Wartzellen, von geringeren Dimensionen als die Wohnzellen, zu haben, in welche die Anlangenden gebracht werden können, bis sie eingeschrieben und dem Besuch des Arztes unterzogen worden sind. Diese Zellen können in den Sicherheits- oder Arresthäusern auch für die Durchgangsgefangenen benützt werden.

7. *Heitzung, Ventilation.*

Welches auch das in Ausführung gebrachte System für Ventilation und Heitzung der Zellen sey, so muss es als Ergebniss haben:

a) jeder Zelle eine hinlängliche Masse reiner Luft, deren Temperatur man nach Belieben erhöhen und erniedrigen kann, zu liefern;
b) Ventilation und Heitzung, ohne Vermehrung der Leichtigkeit der Mittheilung zwischen den Gefangenen der benachbarten Zellen, und mit sorgfältiger Verhinderung des Durchgangs des Schalles zu bewerkstelligen.

8. *Spazierräume — promenoirs.*

Die Spazierräume müssen so angeordnet seyn, dass die Verhafteten sich der Wohlthat der Bewegung, der freien Luft und der Sonne erfreuen, ohne untereinander in Verbindung zu treten. Die Ueberwachung muss leicht seyn, und so, dass sie auf eine zusammenhängende Weise ausgeübt werden kann, ohne die Verwendung einer zu grossen Anzahl von Aufsehern zu erfordern.

Bei der Anordnung der Spazierräume wird man die Erfordernisse, welche durch die Annahme einer oder der anderen Gattung von Arbeiten hervortreten könnten, berücksichtigen; so werden in derartigen Fällen die Spazierräume dem Betriebe gewisser Gewerbe angepasst werden; in anderen Fällen wird man sie in Gärten, zur Verwendung der Verhafteten für den Bau des Bodens, verwandeln.

Die Anzahl der Spazierräume muss der Bevölkerung des Gefängnisses angemessen, und nach den Erfordernissen der verschiedenen Dienste, und besonders des Arbeitssystemes berechnet werden.

9. *Capelle.*

Die Capelle muss so angeordnet seyn, dass ein jeder Gefangener den Uebungen des Cultus beiwohnen, den Geistlichen, welcher den Gottesdienst

Digitized by Google

verrichtet, sehen und hören, und von ihm gesehen werden kann, alles jedoch ohne dem Grundprincip, der Trennung der Gefangenen von einander, Eintrag zu thun. (Wiederholung des 6ten Beschlusses des Congresses von Frankfurt).

10. *Sprechzellen.*

Eine gewisse Anzahl von Sprechzellen muss für diejenigen Verhafteten angeordnet werden, welche nicht ermächtiget sind, im Innern ihrer Zelle den Besuch ihrer Verwandten oder Freunde anzunehmen.

11. *Hausdienst, Verwaltung, Wohnung der Angestellten.*

Welches auch der angenommene Plan sey, so muss ein jedes Zellengefängniss, unabhängig von den oben angegebenen Localitäten, enthalten:

Eine Badstube, mit einer Anzahl von abgesonderten Badwannen, nach Maassgabe der Bevölkerung;

eine Küche mit ihren Zubehörden;

eine Bäckerei und eine Fleischerei, wo dies Bedürfniss seyn wird;

eine gewisse Zahl von Magazinen für Waaren, Brennmaterial, Kleidungs- und Bettgegenstände, Arbeitsstoffe und für die gefertigten Gegenstände, nach der Bestimmung des Gefängnisses;

eine Canzlei, einen Versammlungssaal für die Aufsichtscommission und das Patronat etc., Wohnungen für die Diener und Angestellten, welche immerwährend in dem Gefängniss bleiben müssen.

12. *Verschluss, Sicherheit.*

Der dem Gefängniss zustehende Platz muss mit einer Schlussmauer von hinreichender Höhe, um die Entweichung zu verhindern, und das Innere der Anstalt dem Auge zu entziehen, umfasst seyn.

Ausserhalb der Umfassungsmauer ist es wichtig, wo dies möglich ist, einen gewissen Raum frei zu lassen, welcher als Rundweg dienen kann, indem er das Gefängniss von jeder benachbarten Wohnung isolirt.

Die Gebäude des eigentlichen Gefängnisses dürfen nicht die Umfassungsmauer berühren, und es ist wichtig, einen ziemlich bedeutenden Raum zwischen beiden zu lassen.

13. *Allgemeine Anordnungen, Oekonomie.*

Die vorstehenden Regeln sind nur auf eine absolute Weise bei Präventiv- oder Strafgefängnissen von einer gewissen Wichtigkeit anwendbar. Aber bei allen ist es unerlässlich, die Bedingungen zu berücksichtigen, welche die Einzelsonderung bei Tag und Nacht, die Ausübung des Cultus, die Sicherheit, die Gesundheit und die Ueberwachung betreffen.

Der Architekt muss seine ganze Aufmerksamkeit darauf richten, die verschiedenen Zweige des Dienstes der Anstalt zu vereinfachen und in Thätigkeit zu setzen; dieser Dienst muss ohne Hemmung, ohne Ermüdung mit Hülfe einer nur kleinen Anzahl Angestellter gehen und wirken. Die Constructionen sollen einfach, ohne von Eleganz entblösst, fest, aber nicht plump

Digitized by Google

seyn. Bei der Anwendung der Baumaterialien kommt es darauf an, aller Möglichkeit von Brandfällen zu begegnen; die Fundamente und das Mauerwerk müssen so hergestellt seyn, dass man im Fall des Bedarfes das Gefängniss um ein Stockwerk erhöhen kann, ohne seiner Solidität zu schaden.

III.

Es ist unerlässlich, dass der innere Dienst der Zellengefängnisse an zwei Arten Agenten vertheilt sey; die moralischen Agenten und die materiellen Agenten.

Es ist nützlich, dass die moralischen Agenten für diese Sendung durch ein Noviciat herangebildet werden, welches ihnen die für den Unterricht und für die Hingebung an die Sache wünschenswerthen Eigenschaften gibt.

Hiezu kann der Staat die religiösen Associationen und die Patronatsgesellschaften, welche sich zu diesem Zwecke bilden werden, berufen, um zum Werke der moralischen Reform der Gefangenen mitzuwirken.

Für alle gewöhnlichen Bedürfnisse des Lebens soll der Zellendienst durch die gehörig controlirten materiellen Agenten geschehen. Die moralischen und religiösen Verbindungen der Verurtheilten werden regelmässig mit den moralischen Agenten sattfinden, welche zu gleicher Zeit beauftragt sind, eine sanfte und überredende Ueberwachung auf die Verhafteten auszuüben. Die nöthig erachteten Correctionsmittel werden nur durch die materiellen Agenten angewendet.

Der Director der Anstalt muss gleiche Gewalt über alle Agenten haben.

Die besondere Ueberwachung der verhafteten Weiber muss in allen Fällen Personen ihres Geschlechtes anvertraut werden.

Digitized by Google

II. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

I. Encyclopädische Werke.

C. v. Rotteck u. Welcker, Das Staatslexicon. 2. Aufl. Heft 46. 8. (Band X, S. 1—160.) Altona, Hammerich. (à 15 Ngr.)

II. Philosophisches Staatsrecht.

Belime, W., Philosophie du droit. Tome II. (et dernier.) 8. 43 f. Dijon. Paris, Joubert. (16 fr. beide Theile.)

III. Positives Staatsrecht.

Deutschland überhaupt.

Diplomatisches Archiv für die deutschen Bundesstaaten, mit erläut. Anmerkungen herausgeg. v. *Alex. Miruss*. II. Thl. 2. Abth. 8. S. 777—1604. Leipzig, Renger. (4 Rthlr., I. II.: 16 Rthlr.)

Die Verhandlungen der Bundesversammlung von den geheimen Wiener Ministerial-Conferenzen bis zum J. 1845, ihrem wesentl. Inhalte nach mitgetheilt aus den Protokollen d. Bundes. 8. 356 S. Heidelberg, Groos. (1½ Rthlr., 2 fl. 42 kr. rh.)

Oesterreich.

Rieder, Frz., Handbuch der k. k. Verordnungen über geistl. Angelegenheiten, für sämmtl. Provinzen d. österreich. Kaiserstaates, mit Ausnahme v. Ungarn u. Siebenbürgen. (Verordngn. vom J. 1740 bis Ende Mai 1846.) 8. VI, u. 662 S. Wien 1847, Mayer u. Co. (2⅔ Rthlr.)

Mühlbök, Rud. C., Baugesetz-Sammlung aller in den k. k. österreich. Staaten, vorzüglich in d. Provinz Niederösterreich v. d. J. 1782 bis 1845, dann der neuesten vom J. 1845 bis 1847 ergang. Bauverordnungen od. Bauvorschriften. Mit 116 Tab., Baurechnungs-Formularien u. 7 Tabellen-Zeichngn. 3. (auch Suppl.-) Bd. 8. XVIII u. 428 S. Wien, Doll's Enkel. (2 Rthlr. 4 Ngr.; 1—3: 6⅓ Rthlr.)

Digitized by Google

Preussen.

Erster vereinigter Landtag.

Landtags-Album. Ausführliche Verhandlungen des am 11. April 1847 in Berlin eröffn. Vereinigten Landtags etc. 30.—56. Lfg. (Schluss.) 8. (2. Bd. S. 801—1281 u. 3. Bd. 1240 S.) Berlin 1847, Schepeler. (à 1/4 Rthlr.. cplt. 3 Bde.: 14 Rthlr.)

Biedermann, Karl, Geschichte des ersten preuss. Reichstags. 8. X, 498 S. Leipzig, Biedermann. 1847.

*v. **Bülow-Cummerow***, Preussen im Januar 1847 u. d. Patent v. 3. Febr, 2. Aufl. 8. 341 S. Berlin 1847. Veit u. Co. (1 Rthlr. 21 Ngr.)

Buhl, L., der erste Vereinigte Landtag, seine Stellung, Thätigkeit u. Resultate. 8. 203 S. Halle, Schwetschke u. Sohn. (1 Rhtlr.)

Das Reglement vom 9. April 1847 über d. Geschäfts-Gang bei d. Vereinigten Landtage. Systematisirt u. m. Anmerkgn. vers. von *Alex. Schneer.* 8. 96 S. Breslau, Trewendt. (12 Ngr.)

Stuhr, P. F., Die Phantasien des Hrn. Gervinus u. seiner Freunde üb. die Geschichte und die Verfassung Preussens beleuchtet. 8. VIII u. 335 S. Berlin, Dümmler's Buchh. (1 1/3 Rthlr.)

Reden u. Redner des ersten Verein. Preuss. Landtages. Hrsg. v. *R. Haym.* 5. (letzte) Lfg. 8. VI u. S. 369—480. Berlin, Duncker u. Humblot. (1/3 Rthlr.)

Balster, Frdr., Der erste Vereinigte Landtag in Preussen. Ein Beitrag zur Geschichte. 8. 159 S. Berlin, A. v. Schröter. (24 Ngr.)

Vereinigter ständischer Ausschuss.

Verhandlungen des im J. 1848 zusammenberufenen Verein. ständischen Ausschusses, zusammengestellt von *E. Bleich.* (In 3 Bdn.) 2. Bd. 8. VIII u. 599 S. Berlin, Decker. (21 Ngr.)

Darf der vereinigte ständische Ausschuss das Strafgesetzbuch berathen? Beantwortet von e. Märker. 8. 76 S. Mannheim, Hoff. (1/4 Rthlr., 27 kr. rh.)

Der Entwurf des Strafgesetzbuchs für die preuss. Staaten, in Betreff der politischen Verbrechen gewürdigt von einem preuss. Juristen. 8. 24 S. Leipzig, Biedermann. 1847. (4 Ngr.)

Specialrecht.

Preussen's neueste Gesetze. Enth.: 1) die Gemeinde-Ordnung f. d. Rheinprov. mit d. bezüglichen Gesetzesstellen, als Anmerkgn. versehen; 2) die allg. Gewerbe-Ordnung nebst d. Entschädigungs-Gesetz zu ders.; 3) die Gesinde-Ordnung f. d Rheinprov.; 4) Gesetz üb. d. Aufnahme neu anziehender Personen; 5) Gesetz üb. d. Verpflichtung zur Armenpflege; 6) Gesetz üb. d. Erwerbung u. d. Verlust der Eigenschaft als Preuss. Unterthan, sowie üb. d. Eintritt in fremde Staatsdienste; 7) Gesetz üb. d. Verhältnisse der Juden; 8) Gesetz üb. d. Entziehung od. Suspension ständischer Rechte wegen bescholt. oder angefocht. Rufes. 8. 136 S. Neuwied 1847, Lichtfers. (1/3 Rthlr.)

Digitized by Google

Bechstein, Frdr., Das K. Preuss. Militair-Pensions-Reglement v. 13. Juni 1825, mit Allegirung der dass. erläut. Allerh. Cabinets-Ordres etc. 8. 34 S. (1/4 Rthlr.)

— — Das k. Preuss. Civil-Pensions-Reglement vom 30. April 1825. 8. 88 S. (1/3 Rthlr.)

— — Pensionirung der Kommunalbeamten (in Preussen) sowohl 1) nach Vorschrift der Städteordnung v. 19. Nov. 1808 als auch 2) der revid. Städteordnung vom 17. März 1831. 8. 20 S. (1/6 Rthlr.)

— — K. Preuss. Verordnung, die Pensionirung der Lehrer u. Beamten an d. höh. Unterrichtsanstalten mit Auschl. der Universitäten betreff. Vom 28. Mai 1846. 8. 8 S. (Wie die vorigen:) Eilenburg 1847, Offenhauer. (4 Ngr.)

Feldpolizei-Ordnung f. alle Landestheile, in denen d. Allgem. Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschl. der Kreise Rees u. Duisburg. Vom 1. Nov. 1847. 8. 23 S. Berlin, Decker. (3 Ngr.) (Noch in mehreren Ausg. namtl.:)

Dieselbe, mit Bemerkgn. prakt. Juristen u. Landwirthe hrsgeg. 8. 30 S. Eisleben, Reichardt. (1/6 Rthlr.)

Provinzialrecht.

Simon, Heinr., Das Provinzial-Gesetzbuch der Schles. Verfassung u. Verwaltung. 6. Hft. A. u. d. T.: Das Schulrecht u. die Unterrichts-Verfassung v. Schlesien. 8. X u. 150 S. Breslau, G. Ph. Aderholz. (16 Ngr., einzeln 2/3 Rthlr.)

Beiträge zu dem Jagdtheilungs-Verfahren in Westfalen, besonders im Münsterlande. 2. sehr verm. Aufl. 8. 68 S. Münster 1847, Wundermann. (1/4 Rthlr.)

v. *Bülow-Cummerow,* Die Lehnsverfassung in Pommern u. ihre Reform. 8. 74 S. Berlin, Veit u. Co. (12 Ngr.)

Gesinde-Ordnung für d. Rheinprovinz v. 19. Aug. 1844, nebst erläut. u. ergänz. Anmerkgn. u. d. Verordnungen v. 21. Sept. 1847 u. 29. Sept. 1846. 8. 16 S. Mühlheim a. d. Ruhr 1847, v. Kamp. (3 Ngr.)

Vermischtes.

v. *Bardeleben, R.,* Die Verfassungsentwickelung in Preussen und ihre neueste Phase. 2. Aufl. 8. 60 S. Leipzig, Spamer. (1/2 Rthlr.)

Die Neuenburger Frage, oder der König v. Preussen u. die eidgenöss. Tagsatzung. 16. 62 S. Grimma, Verlags-Compt. (1/4 Rthlr.)

Der Wächter an der Ostsee u. das Sendschreiben der Pommer'schen Landgemeinden. Von einem ihrer Abgeordneten. 8. 27 S. Stettin, Springer. (1/6 Rthlr.)

Adresse der 40 brandenburgischen Bauern an S. M. Friedrich Wilhelm IV., König v. Preussen. 1 Bl. in Fol. Mannheim, (Hoff.) (1 Ngr., 3 kr. rh.)

v. *Holtzendorff-Vietmannsdorff, Frz.,* In Preussen. 8. VIII. u. 101 S. Mannheim, Hoff. (1/2 Rthlr.)

Grübnau, D., Die Städteordnung als Vorbild einer künft. Staatsordnung. Rede gehalt. am 19. Novbr. 1847. 8. 20 S. Danzig, Gerhard. (4 Ngr.)

Digitized by Google

Bayern.

Handbibliothek d. bayer. Staatsbürgers. Chronolog. u. alphabet. General-Register zu allen 5 Bdn. 8. 208 S. Augsburg 1847, Kollmann. (1/2 Rthlr. 48 kr. rh. Einzeln 2/3 Rthlr., 1 fl. rh. Cplt. 5 Bde. mit Generalreg. 7 1/6 Rthlr., 10 fl. 48 kr. rh.)

Auszüge aus den Sitzungs-Protokollen der Kammer d. Reichsräthe. (Landtag 1847—48.) 1—3. Hft. 8. 11 B. München 1847, Franz. (Subscr.-Pr. für 100 Bogen: 2 1/3 Rthlr.)

Prenitzer, *Leop.*, Handbuch der gutsherrl. Rechte u. gutsherrl. Gerichtsbarkeit in Bayern. 8. VII u. 272 S. Regensb. 1847, Manz. (1 Rthlr. 3 3/4 Ngr.)

v. Schmädel, *Max*, Handbuch der im Gebiete der Baupolizei-Verwaltung u. des Bau- resp. Nachbarn-Rechts besteh. Gesetze u. Verordnungen in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnungen der ehem. freien Reichs- u. der grössern Städte Bayerns diesseits d. Rheins. 2. Bd. A. u. d. T.: Fluss u. Wasserpolizei mit d. Wasser- u. Mühlen-Rechten f. d. Königr. Bayern, so wie für die fremden Ufer- u. die deutschen Zollvereins-Staaten. 8. XXIV u. 328 S. Augsburg, Fahrmbacher. (1 1/2 Rthlr., 2 fl. 24 kr. rh.)

Sachsen.

Gesetz- u. Verordnungsblatt für d. Königr. Sachsen. 1848. 4. Dresden. (Leipzig, Fr. Fleischer.) (1 1/4 Rthlr.)

Adresse, Sr. Maj. dem König von Sachsen überreicht von Stadtrath und Stadtverordneten der Stadt Leipzig (am 2. März 1848.) 8. 8 S. Leipzig, Biedermann. (1 1/2 Ngr.)

Die Polizeigesetze u. Verordnungen des Königr. Sachsen mit Inbegriff der organ. Bestimmungen. Systematisch zusammengestellt etc. von *Glob. Leber. Funke*. IV. Bd.: Die Gewerbspolizei-Gesetze u. Verordnungen etc. 8. XXII u. 694 S. Leipzig, Hahn. (2 2/3 Rthlr. I—IV.: 13 Rthlr.)

Schleswig-Holstein.

Das dänische Verfassungsrescript v. 28. Janr. 1848. 8. 14 S. Bremen, Heyse. (1 1/4 Ngr.)

Annehmen od. Ablehnen? Das Rescript über eine dänische Gesammtstaatsverfassung. 8. 14 S. Bremen, Heyse. (2 1/2 Ngr.)

Beseler, *W.*, Was die Schleswig-Holsteiner ohne Verzug zu thun haben. 8. 7 S. Bremen, Heyse. (1 Ngr.)

Unpartheiische Bemerkungen über die beabsichtigte gemeinschaftl. Verfassung f. Dänemark u. Schleswig-Holstein. 8. 11 S. Bremen, Heyse. (1 1/4 Ngr.)

Zur Schleswig-Holstein'schen Frage. Zwei Vorstellungen der Prälaten u. Ritterschaft u. s. w. in Schlesw.-Holst. vom 15. Febr. 1845 u. 19. Jan. 1847 an den König, mit einer staatsrechtl. Betrachtung der Schlesw.-Holst. Rechtsfrage. Herausgeg. von Prof. *H. A. Zachariae*. 8. 66 S. Göttingen, Dieterich. 1847. (10 Ngr.)

Oldenburg.

Deutsche Ansprachen. I. Die Oldenburgische Verfassung und ihre

Digitized by Google

Preussische Vorgängerin. 8. VIII u. 60 S. Bremen 1847, Schünemann. (1/3 Rthlr.)

Sachsen-Altenburg.

Gesetz-Sammlung für d. Herzogth. Altenburg auf d. J. 1846. Nr. 1—38. 4. VIII, 104 S. Altenburg, Schnuphase. (27 1/2 Ngr.)

Dieselbe auf 1847. Nr. 1—49. 4. VIII, 140 S. Ebendas. (1 Rthlr.)

Schwarzburg-Sondershausen u. Rudolstadt.

Gesetz-Sammlung für d. Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt. Jahrg. 1848. 4. Rudolstadt, Froebel. (2/3 Rthlr.)

— — für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. 1847. 4. 222 S. Sondershausen, Eupel. (1 1/3 Rthlr.)

Anhalt.

v. Lattorff, H., Die Fürsten u. die Verfassungsfrage v. Anhalt. 2. verm. Aufl. 8. X u. 134 S. Berlin. (Dessau, J. Fritsche.) (1/2 Rthlr.)

Hamburg.

Betrachtungen über die Supplicationen eines Theils der Grundeigenthümer v. 14. Mai u. 6. Aug. 1847. 8. 48 S. Hamburg, Herold. (4 Ngr.)

Die Vorberathung des Senats mit den Collegien in Hamburg. Ein Neujahrswunsch. 8. 34 S. Bremen, Heyse. (1/6 Rthlr.)

Schweiz.

Zachariä, H. A., Die schweizer. Eidgenossenschaft, der Sonderbund u. die Bundesrevision. Eine staats- u. bundesrechtl. Erörterung. 8. V u. 163 S. Göttingen, Dieterich. (5/6 Rthlr.)

Bäbler, J. J., Die alten eidgenöss. Bünde, der Bundesvertrag und die Bundesrevision. Dem Volke dargestellt. 8. 76 S. St. Gallen, Scheitlin u. Zollikofer. (6 Ngr., 18 kr. rh.)

Schweden.

Theorell, J. L., Betraktelser och Handlingar hörande till Reformen i Nationalpresentationen och allmänna lagen etc. 8. 185 S. Stockholm, Norstedt. 1847. (1 Rthlr.)

England.

Dwarris, Sir Fortunatus and *Amyot W. H.*, A general treatise on statutes. Part I. Constitutional and parliamentary. Part. II. Legal. 2. ed. 8. 1026 p. (30 s.)

Frankreich.

Trolley, A., Traité de la hierarchie administrative. Tome IVme. Conseils municipaux. 8. 32 f. Paris, Thorel.

Ordonnance du 29. October 1820, portant règlement sur le service de la gendarmerie, annotée. 4. 22 f. Paris, Léautey. 1847. (4 fr.)

Figuet, délégué du commerce des boissons, Proposition d'une loi relative au commerce des boissons, suivie de l'exposé des motifs. 8. 3 f. Paris, ch. l'auteur, rue française. 9. (1 fr.)

Minier, P., Les lois sur les chemins vicinaux, expliquées etc. 18. 9 1/2 f. Chinon, impr. de Challuau.

Digitized by Google

Ministère de l'instruction publique. Ordonnance du roi portant organisation de l'administration centrale du ministère de l'instruction publique. 8. 2¼ f. Paris, imp. de Dumont.

IV. Völkerrecht.

Wheaton, Henry, Éléments du droit international. 2 vols. 8. XIX u. 733 S. Leipzig, Brockhaus u. Avenarius. (4 Rthlr.)

Müller-Jochmus, Mauritius, Das allgem. Völkerrecht. 1 Thl. Geschichte des Völkerrechts im Alterthum. 8. 270 S. Leipzig, Keil u. Co. (1½ Rthlr.)

Tellegen, B. D. H., Disp. de jure in mare inprimis proximum. 8. 79 p. Groningae, Praetorius. 1847. (12½ Ngr.)

de Clercq, Alex. J. H., Formulaire à l'usage des consulats; suivi d'un appendice contenant le tarif des chancelleries consulaires et les principales lois et ordonnances relatives aux consulats. Publié sous les auspices du min. des aff. étr. 8. 42 f. Paris, Guillaumin. (13 fr.)

Royer de Behb, Du droit international de réimpression. Mémoire dédié et adressé au congrès des économistes pour la liberté commerciale. 8. Namur, 1847.

Intervention anglo-française dans le Rio de la Plata. Missions de *M. M. Deffaudis* et *Walewski*. 8. 4½ f. Paris, impr. d'Hennuyer aux Batignolles. (Documens destinés aux chambres).

(*Poucel, Benj.*), Pétition en faveur des résidens français de la république orientale de l'Uruguay, retenus en ôtage au Durasno. 8. 1 f. Paris, impr. de Duverger. 1847.

V. Politik.

Theorie u. vermischte allgem. Fragen.

Hello, C. G., Du régime constitutionnel dans ses rapports avec l'état actuel de la science sociale et politique. 3me éd. 2 Vols. 8. 44¾ f. Paris, Durand. (15 fr.)

Code des rois. Pensées et Opinions d'un prince souverain sur les affaires de l'état; publiées par *E. Paignon*. 12. 10⅔ f. Paris, Cotillon.

Delacour, J., Instruction politique et morale du jeune prince royal dans la monarchie française et dans toute monarchie constitutionelle. 8. 23¼ f. Paris, Cosse. (6 fr.)

Chaudey, Gustave, De la formation d'une véritable opposition constitutionelle. 8. 4½ f. Paris, Amyot.

Noldran, Bénédicte, Les conservateurs et les réformistes. Essai sur la doctrine politique que réclame le régime de liberté. 8. 19½ f. Paris, impr. unis. (5 fr.)

Richard de Radonvilliers, J. J., Les causes d'une révolution. Un gouvernement représentatif et un mode électoral national. 12. 3 f. Paris, impr. unis. (1 fr.)

Digitized by Google

Auch einige Bemerkungen üb. die Worte: Aristokratie u. Verfassung. Hrn. Alfr. v. Haugwitz zum 16. Novbr. (1837) dargebracht v. e., dem Geiste d. Zeit huldigenden Edelmanne. 8. 14 S. Lübeck. (Schwerin, Kürschner.) (3 Ngr.)

Staat u. Kirche.

***Friderici**, Chr.*, Ueber Zweck, Wichtigkeit u. Einrichtung einer Presbyterial- u. Synodal-Verfassung der evang. Kirche, mit besond. Beziehung auf die evangel. Landeskirche des Grossherzth. Sachsen Weimar-Eisenach. 8. IV u. 72 S. Eisenach, Bärecke. (1/3 Rthlr.)

Protest einiger tausend Breslauer Bürger gegen die Bestrebungen d. Ministeriums Eichhorn. 8. 15 S. Leipzig, Blum u. Co. (2 Ngr.)

Het Huis van Oranje en de Jezuïten in Nederland, eene beschouwing in de 19de eeuw. 8. Haarlem, van Brederode. 1847. (25 c.)

Het Placet en de Regering. 8. Leijden, S. en J. Luchtmans. 1847. (40 c.)

La liberté et les catholiques libéraux. 8. Anvers 1847. (7 1/2 Ngr.)

***Thions**, l'abbé C.*, Adresse au pape Pie IX sur la nécessité d'une réforme religieuse. 8. 3 f. Paris, Perrotin. (1 fr.)

Liberté religieuse. Étude sur la législation de la Russie et de la France, en matière de religion, par le Duc de *Valmy*. 8. 13 f. Paris, Lecoffre. (2 fr. 50 c.)

(***Doisy**, Martin*), Exposé sommaire de la situation législative, pratique et parlementaire des congrégations d'hommes et de femmes et des moyens de la régulariser. 8. 2 f. Paris, impr. de Boulé. 1847.

Société des intérêts généraux du protestantisme français. Procès relatifs à la liberté religieuse. 8. 3 1/4 f. Paris, Renouard. 1847.

Liberté des cultes. Procès de Mansle. Tribunal d'Angoulême etc. 8. 3 1/4 f. Angoulême (Paris, Delay). 1847.

Judenemancipation.

***Stigelmayr**, Max Steph.*, Die bürgerl. u. staatsbürgerl. Gleichstellung der Israeliten m. d. übrigen Staats-Bürgern vom Standp. der Menschlichkeit, des Staates u. der christlichen Kirche aus beleuchtet. 8. XIV, 61 S. München, Finsterlin. 1847. (12 Ngr.)

Die Preuss. Bürger des jüdischen Glaubensbekenntnisses. 8. 18 S. Leipzig, Mayer. 1847. (2 Ngr.)

Die Juden in Mecklenburg im Kampfe um ihre staatsbürgerl. Rechte. Von e. Christen. 8. 12 S. Lübeck 1847. (Schwerin, Kürschner). (3 Ngr.)

***Barnard**, Ludw.*, Die Debatten über d. Judenfrage auf d. ersten Preuss. u. letzten Weimarischen Landtage. 8. IV, 500 S. Grimma, Verl.-Compt. 1847. (3/4 Rthlr.)

Verhandlungen des engl. Unterhauses üb. d. Emancipation der Juden am 16. u. 17. Decbr. 1847. Nach d. Berichten der Times. 8. 83 S. Berlin, Adolf u. Co. (1/4 Rthlr.)

Heerwesen, Landwehr.

***Schwertlieb**, Huldreich*, Der Krieg der Zukunft. 8. 62 S. Leipzig, Biedermann. (1/2 Rthlr.)

Digitized by Google

Errichtung der Landwehr u. des Landsturms in Ostpreussen, Westpreussen am rechten Weichselufer u. Litthauen im J. 1813. (Beihefte zum Militär-Wochenblatt.) 4. 152 S. Berlin, Mittler. 1847. (1 Rthlr. 25 Ngr.)

Fleck, Ed., Preussens Landwehr in ihren Einrichtungen. Ein Handbuch für Landwehr-Offiziere, Unteroffiziere u. Wehrmänner. 2. Aufl. gr. 8. VIII, 100 S. Berlin, Förstner. (1/3 Rthlr.)

Desloges, Nouveau système de conscription militaire. 8. 3 1/2 f. Paris, chez l'auteur, rue St. André-des-Arcs, 39. 1847. (75 c.)

Durat-Lasalle, Louis, Droit et législation des armées de terre et de mer. Tome VIII. 8. 38 f. Paris, ch. l'auteur, rue de Bondy, 60. Auf 10 Bde. berechnet. (Preis des Bandes 10 fr.)

Sur l'inscription maritime, son illégalité etc. et les entraves qu'elle met au développement de la marine marchande et du commerce maritime. 8. 3 1/2 f. Paris, Corréard. (2 fr.)

Ministère de la guerre. Instruction pour l'enseignement de la gymnastique dans les corps de troupes et les établissements militaires. 18. 6 2/9 f. pl. 3 tableaux et un atlas de 24 pl. Paris, Dumaine. 1847. (4 fr.)

Zaccone, J., De la civilisation des campagnes par l'armée. 8. 2 f. Besançon, impr. de Jacquin. 1847.

Recueil Militair, bevattende de Wetten, Besluiten en Orders betreffende de Koninglijke Nederlandsche Landmagt, gedrukt op speciale autorisatie van het Departement van Oorlog. 1846. Eerste deel. 8. s'Gravenhage, Gebr. van Cleef. 1847. (2 fl. 60 ct.)

Mock, J., Beschouwingen over het geschrift: De Beoordeeling der Begrooting van Oorlog etc. 8. Amsterdam, Zweesaard. 1847. (1 fl. 30 ct.)

Pauperismus, Communismus, Socialismus, Armenwesen im Allgem.

Biedermann, K., Vorlesungen über Sozialismus und soziale Fragen. 8. 83 S. Leipzig, Biedermann. 1847. (1 Rthlr.)

Renaud, Hippolyte, Solidarité. Doctrine de Ch. Fourier. 3me éd. 18. 6 1/8 f. Paris, rue de Beaune 2. 1847. (1 fr. 25 c.)

Considérant, Victor, Principes du socialisme. Manifeste et procès de la démocratie au XIXme siècle. 18. 4 1/2 f. Paris, libr. phalanstér., rue de Beaune 2. 1847. (75 c.)

Cabet, Comment je suis communiste. 5me éd. 16. 1 f. Paris, rue J.-J. Rousseau 18. 1847. (20 c.) Deutsch v. *Wendel-Hippler.* 32. 1 f. ebds. (30 c.)

— — Le démocrate devenu communiste malgré lui, réfutation de la brochure de M. Thoré: du communisme en France. 16. 1 f. Paris, ebds. (20 c.)

— — L'ouvrier, ses misères actuelles, leurs cause et leur remède etc. 4me éd. 16. 1 1/2 f. Paris, ebendas. (75 c.)

Maillard, L. Y., Les villageois, leurs misères actuelles etc., leur futur bonheur dans la communauté. 16. 2 f. Paris, rue J.-J. Rousseau 18. (30 c.)

Supplément à l'Almanach icarien pour 1848. 16. 6 3/8 f. (Description du Texas). Paris, rue J.-J. Rousseau 18. (50 c.)

Digitized by Google

Devoille, A., Deux idées en face ou la providence et le communisme. 12. 13⅚ f. Paris, Cornu. (2 fr.)

Morin, Louis, Propriété et communisme. 8. 6 f. Paris, Amyot. (2 fr.)

Rudel du Miral, De la propriété et du communisme. 8. 4¼ f. Riom, impr. de Jouvet. 1847.

Scaillette, dit Victorien, Le Sauveur de l'humanité. Conséquence du problème social resolu. 8. 2 f. Paris, ch. l'auteur, rue du Bac 19. (25 c.)

Guibal, Armand, Le libre échange et l'organisation du travail. 8. 2¼ f. Paris, impr. de Lange-Lévy.

Montaigu, Ch. de, Organisation du travail et du commerce. 8. 15½ f. Paris, Guillaumin. (4 fr.)

Roxy, Quelques réflexions philanthropiques et Mémoire sur l'extinction de la mendicité. 8. 3⅛ f. Rodez, impr. de Ratery. 1847.

Béraud, Pierre, De la phrénologie humaine appliquée à la philosophie, aux moeurs et au socialisme. 8. 24½ f. Paris, Durand. (8 fr.)

Segrof' sed' leres (Serel des Forges?), La femme dans la balance incertaine de l'homme (quelle est dans l'ordre naturel et dans l'ordre social, la véritable place de la femme.) 8. 10¼ f. (impression lithographique). Rennes, impr. lith. de Landais.

Mulder, G. J., Die Ernährung in ihrem Zusammenhange mit dem Volksgeist, nach dem Holländ. von *Jak. Moleschott.* 8. VIII, 40 S. Düsseldorf 1847, Bötticher. (½ Rthlr.)

Der Nothstand der untern Volksklassen mit seinen augenfäll., nahen u. entfernten Ursachen u. den ausführbaren sichern Mitteln zu seiner radikalen Bekämpfung. Von e. Ostpreussen. 8. 84 S. Königsberg, Samter. (½ Rthlr.)

Hahn, Chr. U., Die Bezirkswohlthätigkeitsvereine, ihre Gegenwart u. Zukunft. 8. 21 S. Stuttgart, J. F. Steinkopf. (4 Ngr.)

Exposé de la question de la misère du paupérisme en Belgique et spécialement dans les Flandres. 8. 16 p. Bruxelles 1847. (5 Ngr.)

Jalheau, Fr., Études sur quelques moyens de sauver les Flandres. 8. 56 p. Bruxelles 1847. (12½ Ngr.)

Handelsfreiheit, Schutz- u. Differentialzölle.

Doenniges, W., Die deutsche Schifffahrts-Akte u. d. Differenzial-Zollfrage, im Interesse Deutschlands und des deutschen Zollvereins erläutert mit Hülfe offizieller Quellen. 8. 156 S. m. 3 Tab. Berlin, Trautwein. (1 Rthlr.)

Verhandlungen im Freihandelsverein zu Berlin. Nr. 1. Vortrag, gehalt. am 2. Nov. 1847. Von *J. Prince-Smith.* 8. 30 S. Berlin, Schneider u. Co. (2½ Ngr.)

Kupfer, J. C. H., Referat üb. d. Frage wegen der Differential-Zölle, den Herren Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft erstattet. (Als Manuscr. gedruckt.) 8. 40 S. Berlin 1847, Amelang. (6 Ngr.)

Carl, H. C., Beiträge zu der Erörterung der Frage über Differential- u. Schutzzölle. Den Herren Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft gewidmet. (Als Manuscr. gedruckt.) 8. 66 S. Berlin, Amelang. (⅓ Rthlr.)

Digitized by Google

***Asher**, C. W.*, Offenes Sendschreiben an den Hrn. Geh.-Commerzien-Rath Carl, auf dessen Votum üb. Differential- u. Schutzzölle. (Zu den Verhandlungen d. Berliner Freihandels-Vereines. Nr. II.) 8. 40 S. Berlin, Herm. Schultze. (1/6 Rthlr.)

***Beer**, Wilh.*, Die Gefahren der Differenzial-Zölle u. der Revision d. Zoll-Tarifs. Ein Gutachten, bestimmt für d. Collegium der Herren Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft. 8. 55 S. Berlin, A. Duncker. (1/3 Rthlr.)

***Maron**, H.*, Mein Freihandel. Ein Separatvotum eines Mitgliedes d. Berliner Freihandels-Vereins gegen d. Programm desselben. 8. 30 S. Berlin 1847, A. v. Schroeter. (1/6 Rthlr.)

***Asher**, C. W.*, Handelspolit. Briefe. (Deutsche Handelspolitik u. deutsche Presse.) 8. 48 S. Berlin, Herm. Schultze. (1/4 Rthlr.)

***Lubienski**, Jos., Graf*, Der freie Handel u. der Finanz-Etat. (Aus dem Poln.) 8. 235 S. Berlin, Schneider u. Co. (1 Rthlr.)

Régime des entrepôts de commerce, loi du 4 mars 1846 et documens, qui s'y rapportent. 8. Bruxelles 1847.

***Roederer**, le baron*, Les douanes et l'industrie en 1848. Dangers et nécessités. Déc. 1847. 8. 5 1/4 f. Paris, Didot.

Auswanderung.

Der deutsche Auswanderer, Centralblatt der deutsch. Auswanderung u. Kolonisirung. Hrsg.: *Fr. Haas* u. Dr. *Künzel* in Darmstadt, *M. Beck* in Harrisburg (Pennsylvanien), *G. Fischer* in Wiskonsin u. *Fr. Münch* in Missouri. Red.: Dr. *J. W. Wolf*. 2. Jahrg. 1848. 52 Nrn. (B.) Mit Lith. etc. 4. Darmstadt, Leske. (Halbjährl. 1 Rthlr., 1 fl. 48 kr. rh.)

Reglement van de Nederlandsche Maatschappij ter bescherming van landverhuizers uit Nederland, welke gevestigd is te New-York. Uit het Engelsch. 8. Amsterdam, Hoogkammer 1847. (25 c.)

***Brummelkamp**, A.*, Holland in Amerika, of de Hollandsche Kolonisatie in den staat Michigan. 8. Arnhem, J. W. Swaan. 1847. (25 ct.)

Sklaverei u. Colonieen.

***Wallon**, H.*, Histoire de l'esclavage dans l'antiquité. Tomes II et III. 67 3/4 f. Paris, Dezobry. (Vollendet, alle 3 Theile: 24 fr.)

Jollivet, Politique de la France et des colonies sur l'émancipation des noirs. 8. 4 f. Paris, impr. de Guiraudet.

***Dejean**, C. F. G.*, Essai sur la question coloniale à la Guyane française, 8. 12. f. Paris, Dubochet.

Conseil colonial de la Guadeloupe. Abolit. de l'esclavage. 8. 3 1/2 f. Paris, Guiraudet.

***Dejean**, de la Batie*, Mémoire des délégués de l'île de Bourbon. 4. 8 1/2 f. Paris, impr. de Guiraudet. 1847.

Abschaffung der Todesstrafe.

Bassinet, de l'abolition de la peine de mort. 8. 1 3/4 f. Nevers, Regnaudin-Lefèvre.

***Palmieri**, Filoteo*, Sulla pena di morte. 8. XXX, 274 p. Firenze, tipogr. Galileiana. 1847.

Digitized by Google

Politische Zeitfragen in einzelnen Ländern.

Deutschland überhaupt.

Schwarz, Roth, Gold! Ueber deutsche Freiheit u. Einheit. II. Heft. 8. 39 S. Leipzig, Weller. 1847. (5 Ngr.)

Ein Standpunkt, einige Betrachtungen geknüpft an den in Nr. 17 der Allg. preuss. Zeitg. veröffentl. Aufsatz über d. jungdeutsche Propaganda in d. Schweiz. Von St. P. 8. 24 S. Berlin 1847, J. Schmidt. (3 Ngr.)

Hannover.

Die Reform des Advocatenstandes. E. Vortrag, gerichtet an die allgemeine Stände-Versammlg. des Königr. Hannover von den Advocaten *Freudentheil, Holtermann, Wyneken* u. s. w. 8. VI, 114 S. Stade 1847, Pockwitz. (½ Rthlr.)

Württemberg.

Schübler, Ed, Die Heirathen der Mittellosen mit besond. Beziehung auf Württemberg. 12. 25 S. Schw. Hall, Haspel. (3 Ngr.)

Belgien.

Chimay, le prince de, Deux mots sur les partis en Belgique. 8. 16 p. Bruxelles 1847. (7½ Ngr.)

Frankreich.

Béchard, Ferdin., De la réforme administrative et électorale. 8. 3¼ f. Paris, René. (1 fr.)

Évidence de la nécessité de la réforme électorale. 8. 5½ f. Toulouse, tous les libr. 1847.

Algerien.

Rapport au conseil d'administration de l'Union agricole d'Afrique sur l'état actuel de la colonie et sur son avenir. 8. 2 f. pl. 2 pl. Besançon, impr. de St. Agathe.

Fabvier, Eugène, Colonisation de l'Algérie. 8. 1½ f. Brest, Lefournier. 1847.

Landmann, l'abbé, Appel à la chambre pour la colonisation de l'Algérie. 8. 6 f. Paris, Lecoffre.

Urbain, M. J., Algérie. Du gouvernement des tribus. 8. 2¾ f. Paris, Bouvier. 1847. (1 fr. 50 c.)

Italien.

Kölle, Fr., Italiens Zukunft. Beiträge zur Berechnung der Erfolge d. gegenwärt. Bewegung. 8. VIII, 327 S. Stuttgart, Cotta. (1½ Rthlr.)

Azeglio, Massimo, Vorschlag zu einem Programm der Nationalpartei in Italien. Aus d. Ital. 8. 62 S. Leipzig, Spamer. (½ Rthlr.)

Timon, Pamphlet sur l'indépendance de l'Italie. 32. 1½ f. Paris, Pagnerre. (75 c.)

Ferrari, J., La révolution et les réformes en Italie. 8. 3 f. Paris, Amyot. (1 fr.)

Protestation du peuple des deux Siciles. Document traduit de l'italien, avec une préface de *M. J. Ricciardi.* 8. 5 f. Paris, marchands de nouv. (2 fr.)

Digitized by Google

Polen.

Débat entre la révolution et la contrerévolution en Pologne, sur quelqu'un qui ne dit que ce qu'il pense, mais qui ne peut pas dire tout ce qu'il pense. 8. 120 p. Bruxelles. 1847. (27 ½ Ngr.)

VI. Polizeiwissenschaft.

Gefängnisswesen u. Verwandtes.

Débats du congrès pénitentiaire de Bruxelles. Session de 1847. 8. 244 p. Bruxelles 1847. (1 Rthlr. 15 Ngr.)

Vidal, Léon, Du patronage des condamnés libérés et de son organisation par la loi sur le régime des prisons. 8. 4½ f. Paris, Dupont. 1847.

Huot, Paul, Trois jours à Mettray. 8. 4 f. plus 2 pl. Paris, impr. de Claye.

Medicinalwesen. Irrenanstalten.

Oswa, Iwan, Das Medicinalwesen. Eine Skizze. Hrsg. von einem Nichtmediciner. 12. XIV, 183 S. Leipzig, Hunger. (⅔ Rthlr.)

Schauenburg, Herm., üb. die Befugniss d. Selbstdispensirens mit besond. Bezugnahme auf die sogen. homöopath. Heilmethode. Ein Vortrag am 15. Decbr. 1847 zu Bielefeld gehalt. 8. 35 S. Essen, Baedecker. (¼ Rthlr.)

Jonas, L. E., Das Apothekergewerbe u. dessen nöthige Reform, zu Folge einer in Aussicht stehenden Umgestaltg. des Arzneiwesens. 8. 38 S. Eilenburg, Schreiber. (⅙ Rthlr.)

Der gegenwärtige Standpunkt der Wundärzte in den k. preuss. Staaten, den Civil- und Militair-Aerzten, den Barbieren u. dem Publicum gegenüber. Beleuchtet v. ein. prakt. Wundarzte. 8. 18 S. Wohlau, Mütze. (2 Ngr.)

Cerfberr, De la nécessité de constituer le corps des officiers de santé dans l'armée et pour l'armée. 8. 3 f. Paris, impr. de Martinet.

Lisle, Examen médical et administratif, de la loi du 30. juin 1838 sur les aliénés. 8. 4 f. Paris, impr. de Martinet.

Schlemm, Th., Bericht üb. das britische Irrenwesen in Hinsicht auf Einrichtungen u. Bauart der Irrenhäuser, auf Verwaltung u. Heilkunde, nach eigenen Anschauungen gegeben. 8. X, 225 S. m. 2 Tab. Berlin, Förstner, (1¾ Rthlr.)

Bergbau.

Burdin, Des sociétés de mines et autres. Moyens de remédier à leurs abus. Paris, Roret.

Rapports de commissions et délibérations du conseil municipal de St. Étienne, relativement à la coalition des mines de houille du bassin de la Loire. 8. 4½ f. Paris, impr. de Bénard.

Urbarmachung.

Rothe, C., Om de jydske Heder og deres Opdyrkning i Almindelighed betragtet. 8. 49 S. Kjöbenhavn, Reitzel. 1847. (⅓ Rbd.)

Trieu de Terdonck, Ch. du, Diss. sur le défrichement des bruyères

Digitized by Google

et les meilleurs moyens de fertiliser les landes de la Campine. 4. 33 p. (extrait des mém. de l'acad.) Bruxelles 1847.

Landbau.

Die eilfte Versammlung deutscher Land- u. Forstwirthe in Kiel, abgehalten vom 6. bis zum 11. Septbr. 1847. 8. 123 S. Altona, Lehmkuhl. (18 Ngr.)

Schythe, J. C., Beretning om den 3die danske Landmands-Forsamling i Aarhuus. 8. 26 1/2 B. med 1 Tab. Kjöbenhavn, Reitzel. 1847. (1 1/2 Rthlr.)

Brauner, Frz. Aug., Von der Robot u. deren Ablösung für d. böhm. und mähr. Landmann. 8. 94 S. u. 1 Tab. Prag, Kronberger u. Rziwnatz. (1/2 Rthlr.)

— — O robotè a wykaupení roboty. Pro rolníka Ceského a Morawského. 8. 86 S. u. 1 Tab. Ebd. (12 Ngr.)

Grundsätze der Taxation der Güter bei der Esthländischen Adlichen Credit-Casse. 8. 39 S. 2 Tab. Reval, (Kluge). 1845. (9 Ngr.)

Theuerle, P., Die Hagelversicherungs-Anstalt für das Königr. Württemb., seit ihrem Enstehen bis zum J. 1847. Nach d. Acten der Anst. ausgearbeitet. 8. VI, 194 S. Rottweil, Setzer. (2/3 Rthlr., 1 fl. 12 kr. rh.)

— — Soll die Württemberg. Privat-Hagelversicherungs-Anstalt zur Zwangs- u. Staats-Anstalt gemacht werden? 8. IV, 51 S. Stuttgart, Metzler. 1847. (1/4 Rthlr.)

Hens's, Adam, Die Ablösung der grundherrl. Rechte im Grossherzogthum Weimar, mit u. ohne Landrentenbank. 12. 28 S. Weimar, (Landes-Ind.-Compt.) (2 1/2 Ngr.)

Staring, Over de oprigting eener Nederlandsche Hoogeschool voor den Landbouw. 8. Arnhem, G. van Eldik Thieme. 1847. (40 ct.)

Dumont, Aristide, Des travaux publics dans leurs rapports avec l'agriculture. 8. 23 3/4 f. Paris, Guillaumin. 1847. (6 fr. 5 c.)

Boitel, Du pin maritime, de sa culture dans les dunes etc. 8. 5 1/4 f. pl. 2 pla. Paris, Mme Huzard. (2 fr.)

Gewerbe.

(*G. Zimmermann*), Stimme eines conservativen Sachverständigen für die bestehenden Gewerbrechte der Hannöverschen Städte und Zünfte. Als Erläuterung zu der neuen Gewerbeordnung. 8. 76 S. Hannover, Schlüter. 1847. (10 Ngr.)

Handel.

Du commerce de la boucherie etc. de Paris, par *L. C. Bizet*, conservateur des abattoirs généraux de Paris; suivi du Rapport sur le projet de l'organisation de la boucherie par *H. Boulay de la Meurthe.* 8. 34 f. Paris, Dupont. 1847. (9 fr.)

Hamont, Abattoirs de la ville de Paris, leur organisation, fraudes, abus etc. 8. 1 1/2 f. Paris, impr. de Malteste. 1847.

Considérations sur le colportage. 18. 3 f. Clermont-Ferrand, Thibaud-Landriot.

Digitized by Google

Eisenbahnen.

Chambers, *Th.*, and **Peterson**, *A. T. T.*, A treatise on the law of railway companies in their formation, incorporation and government. 8. 844. (24 s.)

Cronier, *P. N.*, Précis sur les chemins de fer de France. Moyens financiers d'achever sans retard l'établissement du réseau etc. 8. 41 1/8 f. Paris, Mathias. 1847. (9 fr.)

Beleuchtung d. Eisenbahn-Union-Frage als Differenz zwischen d. Actionären, d. Ausschusse u. d. Directorio der Magdeburg-Leipziger Eisenb.-Gesellschaft. Von einem Nicht-Actionär. 8. 62 S. Magdeburg, Falckenberg u. Co. (3 1/4 Ngr.)

Ein Blatt aus d. neuesten Verwaltungsgeschichte Sachsen's, od.: Die Angelegenheiten der Chemnitz-Riesaer Zehnthalerscheine vor das Tribunal d. öffentl. Meinung gebracht von einem Unbetheiligten. 8. 32 S. Mannheim, Bassermann. (Leipz., Biedermann.) (1/6 Rthlr.)

Die Erklärung des Hrn. v. Zeschau in d. Angelegenheit d. Chemnitz-Riesaer Zehnthalerscheine beleuchtet von dem Unbetheiligten (Prof. *Karl Biedermann.*) Ein Nachtrag zu d. Schrift dess. Verf.: Ein Blatt aus d. neuesten Verwaltungsgeschichte Sachsens etc. 8. 17 S. Mannheim. (Leipzig, Biedermann. (3 Ngr.)

Credit- u. Bankwesen. Sparanstalten. Versicherungen.

Cieszkowski, *Cte. Aug.*, Du crédit et de la circulation. 2. édition. 8. 407 S. Paris 1847. (Berlin, Schneider u. Co.) (2 1/2 Rthlr.)

Paltauf, *Karl*, Die Kunst, aus Nichts Geld zu machen. Gesetzvorschlag zur Gründung eines Geld- u. Bankwesens. 8. 15 S. Tirnau, Wachter. 1847. (8 Ngr.)

Organisation du crédit foncier. Bases développées d'une banque territoriale appropriée aux besoins de l'agriculture. 8. 4 f. Paris, impr. de Plon. 1847.

Création d'un comptoir de la Banque de France à Alger. Rapport etc. 4. 3 f. Paris, impr. de Plon. 1847.

Leclerc, *Louis*, La caisse d'épargne et de prévoyance. Lettres à un jeune laboureur. 3me éd. 12. 2 1/2 f. Paris, Dusacq.

Allgemeiner Plan hamburgischer See-Versicherungen vom J. 1847. Hrsg. v. d. Commerz-Deputation. (2. unveränd. Aufl. 8. 48 S. Hamburg, (Perthes-Besser u. Mauke.) (1/6 Rthl.)

Allgemeiner Prospectus für das gesammte Sparkassen- u. Versicherungswesen. Weimar, Landes-Industrie-Comtoir. 1847. (1 1/3 Rthlr.)

Theuerungspolizei.

Keine Hungersnoth mehr! oder: das einzige wahre Mittel, wie jeder Theuerung in der Folge vorzubeugen ist. 8. VI, 30 S. Sonneberg, Mylius. 1847. (1/4 Rthlr.)

de Tocqueville, Recherches sur les moyens de prévenir le retour des crises en matière de subsistances et sur la possibilité d'obtenir une bonne

Digitized by Google

statistique annuelle des ressources alimentaires de la France. 8. 5 f. Compiègne, impr. de l'Escuyer. 1847.

Bouvier du Molart, De l'insuffisance des subsistances en France. 8. 1½ f. Paris, Moreau.

(*Belurgey de Grandville*), Examen de la question des céréales. 8. 2 f. Paris, impr. de Duverger. 1847.

Hausmann, N. V., Des subsistances de la France. Du blutage et du rendement des farines etc. 8. 5 f. Paris, J. B. Baillière. (2 fr.)

Diverses taxes du pain. Barême du boulanger. 8. 6¼ f. Bordeaux, quai de Bourgogne 47. 1847. (4 fr.)

Annaire de la boulangerie de Paris, pour l'exercice de l'an 1848, comprenant les arrêts, et décrets etc. 12. 17½ f. Paris, impr. de Bureau.

Millot, Louis, Échelle des récoltes proportionelles au nombre de têtes de gros bétail par habitant en France sur 6 millions d'hectares du sol à froment. 8. ¾ f. Paris, rue Coquillière 22. 1847. (50 c.)

Schulwesen.

Le vrai problème de l'époque est un problème d'éducation. 8. 3½ f. Paris, J. Renouard. (80 c.)

Wallon, M., De l'enseignement et de son organisation définitive en France. 8. 15½ f. Paris, impr.-unis. (15 fr.)

Het Schrikbeeld onzer dagen, een woord over het naderend Staats-examen etc. door *Anonymus*. 8. Schoonhoven, van Nooten. 1847. (20 c.)

Bosscha, P., Brief aan een lid van de Tweede Kamer der Staten-Generaal, over het Staats-examen en het hooger onderwijs. 8. Deventer, de Lange. 1847. (40 ct.)

— — Tweede Brief. (ibid.) 1847. (30 c.)

Duperron, Louis, Réforme supérieure et du jury d'examen. 8. Liége. 1847.

De la necessité de créer des bibliothèques scientifiques industrielles, ou au moins d'ajouter aux bibliothèques publiques une division des sciences appliquées aux arts et à l'industrie. 8. 5 f. Paris, Mathias. 1847. (2 fr.)

Richter, G., Die Abhülfe des Nothstandes unserer Volksschullehrerbildung. 8. 34 S. Breslau, Trewendt. 1847. (6 Ngr.)

v. Zoller, K. A., Die Volksbildung durch Männerschulen. 8. VIII, 119 S. Darmstadt, Leske. 1847. (15 Ngr.)

Säuglings- u. Kinder-Bewahranstalten. Findelhäuser.

Dufau, L., Lettres sur les crèches. 18. 1½ f. Bordeaux, bureaux du Courier du dimanche.

Chevreau-Lemercier, Mme, Essai sur l'inspection générale des salles d'asile. 12. 6 f. Paris, Hachette.

Jubé de la Perelle, C., Guide des salles d'asile, contenant la législation qui régit ces établissement, des instructions sur leur construction etc. 8. 9½ f. pl. 3 pl. Paris, Hachette. 1847. (2 fr. 50 c.)

Baudon, Adolphe, De la suppression des tours d'enfans trouvés et autres

Digitized by Google

moyens à employer pour la diminution du nombre des expositions. 8. $4^1/_4$ f. Paris, Sagnier et Bray. 1847.

VII. National-Oekonomie.

Ricardo, *David*, Oeuvres complètes, traduites en français par M. M. Constancio et Alc. Fonteyrand, augmentées des Notes de J. B. Say etc. etc. 8. 50 f. Paris, Guillaumin. 1847. (12 fr.)

Garnier, *Joseph*, Élémens de l'économie politique. 2me éd. consid. augm. 18. 12 f. Paris, Guillaumin. (3 fr. 50 c.)

— — Étude sur les profits et les salaires, exposé des faits généraux, qui règlent les rapports des profits avec les salaires. 8. 3 f. Paris, Guillaumin. 8. 1847. (extr. du Journ. des écon.)

Rinne, *Joh. Chrph.*, Die Nationalökonomie in neuer Auffassung u. Entwickelung. 8. X, 180 S. Leipzig, Hartung. (1 Rthlr.)

Ramon de la Sagra, Sur l'inexactitude des principes économiques et sur l'enseignement de l'économie politique dans les colléges. 8. 1 f. Paris, librairie sociétaire. (1847.)

VIII. Finanz-Wissenschaft.

Die Finanzen der preuss. Monarchie unter Friedrich Wilhelm IV. 8. VII, 79 S. Leipzig, O. Wigand. ($^2/_3$ Rthlr.)

Villaume, *A.*, Handbuch der Preuss. Steuer- u. Zoll-Gesetzgebung, mit besond. Rücksicht auf d. Gebrauch bei den Gerichten zusammengestellt. Supplement. 8. IV, 108 S. Berlin, G. Reimer. ($^1/_2$ Rthlr.)

Falk, *Vinc.*, Die Grundsteuer-Verfassung in Böhmen, von der ältesten bis auf die gegenwärt. Zeit. 8. 80 S. Prag, (Credner). 1847. ($^2/_3$ Rthlr.)

Aussez, *F. S.*, Darstellung der Landtafel- u. Grundbuchs-Ordnung in Oesterreich etc. 2. (u. letzte) Lfg. 8. S. 201—500. Klagenfurt, Leon in Comm. 1847. ($1^1/_3$ Rthlr., cplt. jetzt $2^2/_3$ Rthlr.)

Die bayerische Geldfrage, insbesondere die Gleichstellung der ältern Staatsschuld mit den neu zu machenden Eisenbahn-Anlehen. 8. 16 S. München, Franz. (2 Ngr.)

Dael, *F.*, Die Nothwendigkeit einer Aenderung der Uebergangssteuer, welche v. süddeutschem Wein bei dessen Eingang in die nördl. Staaten des deutsch. Zollvereins zu entrichten ist. 8. 36 S. Mainz, Faber. 1847. ($7^1/_2$ Ngr.)

Vortrag des (k. Württemb.) Finanzministers an die Stände-Versammlung üb. die Feststellg. des Finanz-Haushaltes f. d. Finanz-Periode 1. Juli 1848 bis 1851. Stuttgart d. 25. Janr. 1845. Mit (3) Beilagen. 8. 30 S. u. Beil. XLVIII S. Stuttgart, (Metzler). ($^1/_4$ Rthlr.)

Britz, *J.*, Loi organique de la cour des comptes du 29. octobre 1846. Commentée et appliquée, suivie de la loi sur la comptabilité de l'état. 8. Bruxelles. 1847. (25 Ngr.)

Digitized by Google

Demesmay, *A.*, Examen du second rapport de M. Gay-Lussac sur le projet de loi portant réduction de l'impôt du sel à un décime par Kilogramme. 8. 3 f. Paris, Hachette. 1847.

IX. Statistik.

Statistik einzelner Länder u. Landestheile.

Oesterreich.

Staffler, *Joh. Jak.*, Tirol u. Vorarlberg, statistisch, mit geschichtl. Bemerkungen. Neue unveränd. (Titel-) Ausg. 8. XXII, 683 S. Innsbruck, Pfaundler. (2 2/3 Rthlr.)

Preussen.

Moreau de Jonnès, *fils*, *A.*, La Prusse, son progrès politique et social; suivi d'un exposé etc., traduit de l'allemand de *M. Dieterici*. 8. 29 3/4 f. Paris, Guillaumin. (7 fr. 50 c.)

Belgien.

Quetelet, *A.*, Directeur, Annuaire de l'Observatoire royal de Bruxelles. 1848. 15. année. 18. 364 S. Bruxelles, (Muquardt). 1847. (2/3 Rthlr.)

Exposé de la situation de la *Flandre orientale* pour l'année 1847. 8. CXXVI, 291 p. Gand, J. Vanderbranden. — Rapport sur l'état de l'admin. dans la *Flandre-occidentale* etc. 1847. 8. 367 p. et 5 tabl. Bruxelles, impr. de E. J. Terlinck. — Exposé de la situation admin. de la prov. de *Brabant*, 1847. 8. 719 p. Bruxelles, impr. de G. Stapleaux. — Id.: *Limbourg*, 1847. 8. 280 p. et plus. tabl. Hasselt, P. F. Millis imp. — Id.: *Namur*, 1847. 8. 360 p. Namur, typogr. de mission. — Id.: *Liége*, 1847. 8. 282 p. et 21 tabl. Liége, Denoel-Houbaer. — Id.: *Anvers*, 1847. 8. 275, XV p. Anvers, impr. de G. van Merlen. — Id.: *Luxembourg*, 1847. 8. 528, 155 p. Arlon, impr. de Bourgeois. — Conseil provincial du *Hainaut*. Session de 1847. 8. VI, 335, 26 p. et 5 tabl. Mons, impr. de Monjot. (Vgl. Berl. lit. Zt. 1847, S. 1606.)

Dänemark u. die Herzogthümer.

v. Baggesen, *Aug.*, Der dänische Staat od. das Königr. Dänemark mit dessen Nebenländern u. d. Herzogth. Schleswig, Holstein u. Lauenburg, geograph. u. statist. dargest. 2. (letzter) Bd. 8. XXIV, 430 S. Kopenhagen, Reitzel. 1847. (2 1/3 Rthlr., cpl. 4 1/3 Rthlr.)

Norwegen.

Palmblad, *W. F.*, Konungariket Norrige. Statistik, nyare historia og sociale Förhallanden. 8. 164 S. Upsala, 1847.

England. Colonieen.

Schomburgk, *Sir R. H.*, The history of Barbados; comprising a geographical and statistical description etc. 8. 742 p., 9 plates etc. (31 s. 6 d.)

Westgarth, *W.*, Australia Felix, an historical and descriptive account of the settlement of Port Philip. 8. 484 p. (10 s. 6 d.)

Low, *Hugh*, Sarawak; its inhabitants and productions. 8. 440 p., 6 plates. (14 s.)

Digitized by Google

Frankreich u. Colonieen.

Lecointe, Alex., Annuaire statistique et administratif du Dép. de l'Aisne pour l'année 1848. 8. 25 $^1/_2$ f. Laon (Paris, Chamerot). (3 fr.)

Indicateur général de l'Algérie, renfermant la description géographique, statistique etc., suivi d'un recueil d'arrêtés et d'actes administratifs etc. 18. 17 $^1/_2$ f. Alger. (Paris, Legrand, rue du Pont-de-Lodi 8.) (4 fr.)

Notions historiques et topographiques sur l'île Bourbon. 12. 1 $^1/_3$ f. Paris, impr. de Marc-Aurel.

Italien.

Neigebaur, J. F., Sicilien, dessen polit. Entwickelung u. jetzigen Zustände. 16. VIII, 592 S. Leipzig, Verlagshandlung.

Statistik einzelner Gebiete des Staats- od. gesellschaftl. Lebens in einem od. mehreren Ländern.

Bevölkerung; Bevölkerung u. Gebiet.

Günther, Joh. Jac., Kurzgefasste Darstellung einer allgem. statist. Uebersicht üb. das Verhältniss der Geburten u. Sterbefälle zu den Lebenden. Für d. grössere Publikum entworfen. 8. 18 S. Köln, Mathieux. 1847. ($^1/_6$ Rthlr.)

Herzog, Ernst Benj., Von den Ursachen der unverhältnissmässig grossen Sterblichkeit d. Kinder im ersten Lebensjahre. 8. 20 S. Bautzen. Löbau, Breyer. (2 $^1/_2$ Ngr.)

de Bourbousse de Laffore, J. P., Du progrès alarmant de la mortalité dans le dép. de Lot-et-Garonne, et en partic. dans la commune d'Agen. 8. 13 $^1/_4$ f. Paris, Baillière. 1847.

v. Reden, Fr. Wilh., Vergleichende Kultur-Statistik der Gebiets- u. Bevölkerungsverhältnisse der Gross-Staaten Europa's. 8. 440 S. Berlin, A. Dunker. (2 $^1/_4$ Rthlr.)

Politische Parteien.

Europäische Umschau. Blicke auf d. polit. Parteien Europa's u. Nordamerika's, mit kurzen Charakteristiken ihrer vornehmsten Führer u. Organe im J. 1847. 8. VIII, 152 S. Grimma, Verlags-Compt. ($^1/_3$ Rthlr.)

Adel.

Lodge, E., The peerage of the British Empire, as at present existing, to which is added the Baronetage. 17th ed. 8. 748 p. (31 s. 6 d.)

Schule.

Lunel, B., Statistique générale de l'instruction primaire en France. 5me éd. 1 f. in plano. Paris, Maugars, rue Ste Croix de la Bretonnerie 32. (50 c.)

De l'état de l'enseignement scientifique dans les colléges royaux et particuliers, depuis 1815 jusqu'en 1847. 8. 2 $^1/_2$ f. Paris, impr. de Fain. 1847.

Marine.

Uebersicht der Preuss. Handelsmarine. Zusammengestellt von *E. Wendt u. Co.* Stettin, im Janr. 1848. 16. 35 S. Berlin, A. Duncker. (6 Ngr.)

Eenige Gedachten over den moreelen toestand der Marine. 8. Amsterdam, Weijtingh. 1847. (80 c.)

Digitized by Google

Materielle Interessen überhaupt.

Ducru, Gustave, Des intérêts matériels dans le midi de la France. 8. 24½ f. Paris, Guillaumin. 1847. (7 fr. 50 c.)

Landbau.

de Haxthausen, Baron, Aug., Études sur la situation intérieure, la vie nationale et les institutions rurales de la Russie. Édition franç. I. Vol. 8. XVI, 469 S. Hannovre, Hahn. 1847. (3½ Rthlr.)

Southey, T., The Rise, progress and present state of colonial wools, with some account on the goats wool of Angora and India, and bringing dates and statistics up to the latest periods received. 8. 340 p. (12 s.)

Ansichten über die landwirthschaftl. Zustände der Sachsen in Siebenbürgen. Von einem Sachsen. 12. VI, 102 S. Kronstadt, (Nemeth). (⅓ Rthlr.)

Zschaler, J. G, Das Noth- u. Brodjahr 1847, mit besond. Berücksicht. auf d. Königr. Sachsen. 8. 48 S. u. 3 Lith. Dresden, (Grimm). (4 Ngr.)

Industrie.

Bericht üb. die vom Altonaer Industrieverein veranstalt. Gewerbe-Ausstellung für die Herzogth. Schleswig, Holstein u. Lauenburg. 1847. (Von *S. B. Ketels*). 8. VI, 108 S. Altona, Schlüter. 1847. (⅓ Rthlr.)

Egloff, G., Post- u. Industriekarte des Kgr. Polen. Warschau, Spiess. 1847. (1⅓ Rthlr.)

Handel u. Schifffahrt.

Lafond de Lurcy, Gabriel, Études sur l'Amérique espagnole sous le rapport du commerce maritime de France. De l'équateur. 8. 2 f. Paris, bureau de la Flotte, rue d'Alger 3.

Administration des douanes. Tableau général des mouvemens du cabotage pour l'année 1846. 4. 29½ f. Paris, Renard. 1847. (3 fr.)

Documens sur le commerce extérieur. *Chine*. (Suite). 8. 27¼ f. Paris, impr. de Dupont. 1847.

Verbindungsmittel. Eisenbahnen.

Livre de poste pour l'an 1848, contenant la désignation des relais de poste du royaume etc. et le tableau du service des paquebots de la Méditerranée. 8. 30½ f., pl. 2 cartes. Paris, impr. roy. (4 fr.)

Salentin, L. M., Solution sans nivellement donnant un égal niveau des mers aux isthmes de Suez et de Panama, etc. 8. 1½ f. Paris, impr. de Bonaventure.

Brackel, Zur Eisenbahn-Frage der Herzogth. Schleswig u. Holstein. 8. 28 S. Altona, (Lehmkuhl). 1847. (⅙ Rthlr.)

X. Geschichte des Staats u. der Gesellschaft.

Werke allgemeinen u. vermischten Inhalts.

Mackinnon, W. A., Histoire de la civilisation et de l'opinion publique en France, en Angleterre, et dans d'autres parties du monde. Traduit de l'anglais. 2 Vols. 8. 56 f. Paris, impr. unis. (15 fr.)

Digitized by Google

Hagen, *Karl*, Geschichte d. neuesten Zeit vom Sturze Napoleon's bis auf unsere Tage. In übersichtl. Darstellung. (In 2 Bdn.) 1. u. 2. Lfg. 8. (1. Bd. S. 1—128.) Braunschweig, Westermann. (6 Ngr.)

England, Russland u. Polen. Diplomatische Correspondenz aus der Zeit des Wiener Congresses. Nach der Times u. den State-Papers, nebst Einltg. u. Anmerkng. 12. XVI, 138 S. Brüssel, Vogler. 1847. (18¼ Ngr.)

Hermes, *Karl Heinr.*, Geschichte der letzten 25 Jahre. 5. umgearb. u. vervollst. Aufl. 23. Lfg. 8. (III. Bd. S. 545—616 u. 1 Stahlst.) Braunschweig, Westermann. (6 Ngr.)

— — Dieselbe. 3. B. Auch als Supplem. zu K. v. Rotteck's allgem. Gesch. 12. Bd. 8 Lfg. gr. 8. 72 S. u. 1 Stahlst. Ebd. (à 6 Ngr.)

Kombst, *Gust.*, Erinnerungen aus meinem Leben. 8. 370 S. Leipzig, Herbig. (2 Rthlr.)

Erste französische Revolution u. Kaiserreich.

Degalmer, *J. B.*, Historie de l'assemblée constituante. Tom. I et II. 8. 48 f. Lyon. (Paris, Poussielgue). (10 fr.)

Raudot, La France avant la révolution, son état politique et social en 1787, et son histoire depuis cette époque jusqu'aux états-généraux. 2me éd. 8. 30½ f. Paris, Paulin. 1847.

Michelet, *J.*, Histoire de la révolution française. Tome II. 8. 38 f. Paris, Chamerot. 1847. (6 fr.)

Conclusion de l'histoire des Girondins. Lettre de *Mr. de Lamartine* à Mr. Jules Pautet. 8. ¾ f. Beaune, impr. de Blondeau 1847.

Sawaszkiewicz, *L. L.*, Tableau de l'influence de la Pologne sur les destinées de la révolution française et l'empire. Paris, bureau des aff. polon.; rue St. Honoré 385. 1847. (2 fr.)

de Lacretelle, *Ch.*, Histoire du consulat et de l'empire. Tomes V, VI (et dernier). 8. 61¼ f. Paris, Amyot.

Allgemeine u. besondere Geschichte einzelner Länder u. Landestheile.

Deutsche Länder.

Ranke, *Leop.*, Neun Bücher Preussischer Geschichte. I. Bd. 2. Aufl. 8. XVI, 497 S. Berlin, Veit u. Co. (2 Rthlr.)

v. Specht, *F. A. K.*, Das Königr. Westphalen u. seine Armee im J. 1813, so wie die Auflösung desselben durch den kaiserl. russ. General Graf A. Czernicheff. Mit dem Brustbild Czernicheff's und 1 Uebersichtskarte. 8. XII, 347 S. Kassel, Luckhardt. (2 Rthlr.)

Schweiz.

Der Schweizerkrieg. Eine übersichtl. Darstellung der Ursachen seines Entstehens u. seiner Fortführung bis auf d. neueste Zeit. Hrsg. von einem Schweizer. Mit d. Bildn. des Generals Dufour. 8. 76 S. Leipzig, Pönicke u. Sohn. 1847. (⅓ Rthlr.)

Schenkel, *Dan.*, Ob Krieg od. Frieden? 12 Briefe üb. die polit. Lage d. Schweiz im Sommer 1847. 12. 98 S. Zürich, Höhr. 1847. (8 Ngr.)

— — Noch ein Wort üb. d. Pacification der Schweiz. 2 Briefe als Nachtrag zu den 12 Briefen. 12. 33 S. Ebend. 1847. (2½ Ngr.)

Digitized by Google

Der jetzige Religionskrieg in d. Schweiz, seine Ursachen, Freunde u. Feinde, die Jesuiten daselbst etc. E. klarer gedrängter Ueberblick von einem Katholiken. 8. 19. S. Düsseldorf, Kampmann. 1847. (1½ Ngr.)

Hoffmann, C. O., Die Schweiz. Die Eidgenossenschaft u. der Sonderbund. Histor. Skizzen aus den J. 1831 bis 1847. 12. 28 S. Berlin, Litfass. 1847. (2½ Ngr.)

Renaud, Achill, Beiträge zur Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Cantone. 1. Hft. A. u. d. T.: Beitrag zur Staats- u. Rechtsgeschichte des Cantons Zug, insbesond. zur Kenntniss des ungedruckten Zuger'schen Stadt- u. Amtbuchs v. J. 1566. 8. 98 S. Pforzheim, Flammer u. Hoffmann. 1847. (⅔ Rthlr., 1 fl. rh.)

Bluntschli, Dr., Geschichte des Schweizerischen Bundesrechtes v. den ersten ewigen Bünden bis auf d. Gegenwart. 3. Lfg. 8. S. 289—416. Zürich, Meyer u. Zeller. (1 Rthlr., 1—3.: 2 Rthlr. 26 Ngr.)

Grote, Seven letters on the recent politics of Switzerland, originally published in the Spectator. 8. 184 p. (5 s.)

Les radicaux et le sonderbund. Lettres écrites de la Suisse. 8. 8¾ f. Paris, Amyot. 1847.

Jean de Müller, *Robert Gloutz-Blosheim* et *J. J. Hottinger*, Histoire de la confédération suisse. Trad. de l'allemand avec des notes nouvelles et continuée jusqu'à nos jours par *Ch. Monnard* et *Louis Vulliemin*, Tome XVII. 8. 27½ f. Paris, Ballimore, place de l'Oratoire 6. 1847. (Es fehlt noch 1 Band; jeder Band 7 fr.)

Niederlande. Belgien.

Procès-verbaux de la commission royale pour la publication des anciennes ordonnances de la Belgique. 8. 1. et 2. cahiers. Bruxelles 1847.

Gachard, Correspondance de Guillaume le Taciturne, prince d'Orange etc. suivie de pièces inédites sur l'assassinat de ce prince etc. Tome I. 8. 508 p. Bruxelles 1847. (3 Rthlr.)

Kervyn de Volkaersbeke et *J. Diegerick*, Documens historiques inédits, concernant les troubles des Pays-bas, 1577—1584. 1re livr. 160 p. et fac. sim. Gand, Gyselynck. 1847. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Beyermann, Hugo, Oldenbarneveld, de Staten van Holland en Leycester in 1585 en 1586. 8. Deventer, ter Gunne. 1847. (2 fl. 40 ct.)

Frankreich.

Aubenas, J. A., Histoire du parlement de Paris. Tom. I. 1ere Partie. 8. (17½ f.) Paris, ch. l'auteur, rue neuve Clichy, 6. 1847.

Adelon, Ernest, Discours sur le barreau politique (de Paris) depuis 89 jusqu'à 1830. 8. 2 f. Paris, impr. de Vinchon.

Rénée, Amédée, Les princes militaires de la maison de France, contenant l'histoire généalogique et héraldique des diverses branches de la dynastie capétienne. 8. 32¼ f. Paris, Amyot. (15 fr.)

de Carné, Louis, Études sur les fondateurs de l'unité nationale en France. 2 Vols. 8. 53½ f. Paris, Sagnié. (12 fr.)

Digitized by Google

D. R., Campagne réformiste de 1847. 16. 4. 4 f. Paris, Paulin. (75 c.)

Lille. Dijon. Chalons. Banquets démocratiques recueillis et publics par *J. Gouache*. 8. 5 f. Paris, bureaux de la Réforme; rue J.J.-Rousseau, 3. (75 c.)

Frankreichs Revolution von 1848. Vollständ. Sammlung aller auf sie bezügl. authent. Nachrichten, Documente, Actensücke, Proclamationen, Verhandlungen etc. von ihrem ersten Ursprung ab bis zum Schluss der zu berufenden Nationalversammlung. Hrsg. unter Benützg. der Originalquellen u. der Berichte von Augenzeugen. 1. Hft. Mit d. Bildn. Lamartine's. 8. 80 S. Berlin, Hempel. (1/6 Rthlr.)

Italien.

Leopardi, P. S., I Borboni di Napoli. 12. 2/3 f. Paris, impr. de Bailly. 1847.

de St. Priest, Alexis, Histoire de la conquête de Naples par Charles d'Anjou. Tomes I. et II. 8. 49 f. Paris, Amyot. 1847. (10 Fr., l'ouvr. aura 4 vols.)

v. Simonyi, Ludw., Geschichte d. Lombardisch-Venezianischen Königreichs (von 1402—1840). II. Thl. 8. (S. 297—495.) Mailand 1847. (München, Franz.) (1 Rthlr., cplt. 2½ Rthlr.)

Spanien.

Havemann, W., Francisco Ximenez. (Abgedr. aus d. Göttinger Studien. 1847.) 8. 63 S. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. (1/3 Rthlr.)

Polen.

v. Wedell, Hauptm. R., Westpreussen u. Posen in ihren Beziehungen zur Anklageschrift d. Staatsanwalts u. das alte Polen in den Grenzen v. 1772. Nebst L. v. Mieroslawski's Operationsplan. Fol. Posen, Gebr. Scherk. (½ Rthlr.)

Fürst *Adam Georg Czartoryski* und seine Stellung zur Sache Polens. 8. 168 S. Leipzig, Biedermann. (3/4 Rthlr.) (Aus: Unsere Gegenwart und Zukunft.)

Mowy xiecia Adama Czartoryskiego od roku 1838—47. 16. 43/8 f. Paris, impr. de Maulde.

Mexico.

Young, Philip, History of Mexico, its civil wars and colonial and revolutionary annals. 8. 564 p. Cincinnati, 1847.

Brantz Mayer, A. History of the Mexican war, with a preliminary view of the causes, that led to it. Vol. I. Newyork, Wiley and Putnam. 1847.

Städtegeschichten.

Kruse, A. T., Geschichte d. Stralsunder Stadt-Verfassung. E. Versuch. I. Abth. bis zu d. Bürger-Vertrage vom 16. Dec. 1595. 4. VIII. u. 68 S. Stralsund, Löffler. (3/4 Rthlr.)

Die Gemeinde-Verwaltung und der Gemeinde-Haushalt der Stadt Oldenburg vom Anfange d. J. 1834 bis zum 30. April 1847. 8. 180 S. Oldenburg 1847. (Schulze). (½ Rthlr.)

Digitized by Google

Geschichte einzelner Gebiete und Erscheinungen des staatlichen oder gesellschaftl. Lebens in einem oder mehreren Territorien.

Ständewesen.

Historische Aktenstücke über das Ständewesen in Oesterreich. II. Heft. 8. 151 S. Leipzig, Jurany. (à $^1/_4$ Rthlr.)

Wappen.

van den Bergh, L. P. C., Grondtrekken der Nederlandsche Wapenkunde. 8. Leijden, Luchtmans. 1847. (80 c.)

de Soultrait, G., Armorial de l'ancien duché de Nivernais, suivi de la liste de l'assemblée de l'ordre de la noblesse du baillage de Nivernais aux états-généraux de 1789. 8. $12^1/_2$ f. pl. 20. pla. Paris, Didron, place St. André des Arcs, 30. (15 f.)

de Girault St. Fargeau, Armorial des villes de France. (432 armoiries). 4. $1^1/_2$ f. pl. 12 pl. Paris, F. Didot. 1847.

Adel.

Barfod, J. C., Märkwardigheter rörande Skanska Adeln. 8. VIII, 458 S. Stockholm, Hjerta. 1847. (4 Rdr.)

Handel u. Verkehrsmittel.

Elie de la Primaudaie, F., Études sur le commerce au moyen-âge. Histoire du commerce de la mer noire et des colonies gènoises de la Crimée. 8. $26^1/_2$ f. Paris, impr. unis. (7 fr. 50 c.)

Baumgartner, J., Postunterhandlungen zwischen dem österr. Kaiserstaate und den schweizerischen Cantonen. St. Gallen, Scheitlin 1847. ($^1/_6$ Rthlr.)

Politische Persönlichkeiten.

The last days of *O'Connell*. A series of letters written or edited by *W. Maccabe*. 8. 290. p. (3 s. 6 d.)

Campbell, John Lord, The lives of the Lord Chancellors and Keepers of the great seal of England. Vol. VI, VII. 8. 1484 p. (30 s.)

Peigne, J. B., Histoire des chanceliers et des gardes-des-sceaux de France, depuis Clovis jusqu'à Louis XVI. 1. Livr. 4. 5 f. Clermont-Ferrand, Perol. 1847.

Maximilien Robespierre. 8. $10^1/_4$ f. Caen, Delaporte. 1847.

Boudin, Amédée, Histoire de Louis Philippe I. 2 Vols. Paris, Bitterlin, rue neuve St. Augustin. 1847. (30 fr.)

Delacroix, A., Histoire privée et politique d'Abd-el-Kader. 8. $17^1/_2$ f. plus 1 pl. Paris, rue Rameau, 7. (1 fr. 50 c.)

XI. Vermischten Inhalts.

Bülau, Prof. Frdr., Zeitereignisse aus d J. 1847. (Aus d. Jahrg. 1848 der „Neuen Jahrbücher der Geschichte u. Politik"). 8. 50 S. Leipzig, Hinrichs. (9 Ngr.)

Biedermann, Karl, Unsere Gegenwart und Zukunft. 9 Bd. 363 S. Leipzig, Biedermann. 1847. ($1^2/_3$ Rthlr.)

Digitized by Google

Wolowski, *L.*, Études d'économie politique et de statistique. Le paupérisme des Flandres; l'exposition agricole et industrielle de Bruxelles; le commerce des grains; l'union douanière; la liberté commerciale; la Statistique. 8. 27¼ f. Paris, Guillaumin. (7 fr. 50 c.)

XII. Zeitschriften.

Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik. Begründet von *Karl Heinr. Ludw. Pölitz*. Hrsg. von *Fr. Bülau*. (11. Jahrg.) 1848. 12 Hfte. 8. Leipzig, Hinrichs. (6 Rthlr.)

Konstitutionelle Jahrbücher. Herausg. von *Karl Weil*. 1847. 3 Bd. g. 8. 332 S. Stuttgart, Krabbe. Geh. (1⅚ Rthlr., 3 fl. rh.)

Bayard der Kämpfer für Gott, König u. Vaterland. Blätter zur Beförderung der wahren Volksinteressen. Red.: *C. d'Alnoncourt*. 3. Jahrg. 1848. 52 Nrn. (B.) 4. Leipzig, Hunger. (Vierteljährlich 1 Rthlr.)

Minerva. Ein Journal f. Geschichte, Politik u. Gegenwart. Von *Dr. Fr. Bran*. Jahrg. 1848. 12 Hfte. 8. Jena, Bran. (8 Rthlr.)

Handels-Archiv. Sammlung der neuen auf Handel u. Schifffahrt bezügl. Gesetze u. Verordnungen d. In- u. Auslandes u. statist. Mittheilgn. üb. d. Zustand u. d. Entwickelg. d. Handels u. der Industrie in d. Preuss. Monarchie. Nach amtl. Quellen. Hrsg. im K. Handelsamte zu Berlin. Red.. *R. Delbrück* u. *J. Hegel*. 2. Jahrg. 1848. 12 Hfte. 8. Berlin, Besser. (5 Rthlr.)

Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen. Herausgegeben von *Th. Tauchnitz* und *C. J. Sperber*. Neue Folge. 6. Bd. 5. und 6. Hft. 8. S. 385—581. Leipzig, B. Tauchnitz jun. (à ½ Rthlr.) 7. Bd. 1. Hft. gr. 8. 96 S. ebds. (½ Rthlr.)

Centralarchiv für das gesammte gerichtliche und polizeiliche Medicinalwesen. Herausgegeben von *J. B. Friedreich*. 5. Jahrg. 1848. 6 Hfte. 8. Ansbach, Gummi. (5 Rthlr., 8 fl. 36 kr. rh.)

Beiträge zur Kenntniss des deutschen Postwesens. Herausgegeben von *G. F. Hüttner*, 2. Jahrg. 1848. 1. Heft. 8. 72 S. Leipzig, Brauns. (8 Ngr.)

Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie, herausgegeben von dem statistisch-topograph. Bureau. Jahrg. 1845. 2. Heft. 8. (S. 209—410.) Stuttgart, Cotta. 1847. (1 Rthlr., 1 fl. 45 kr.) Dasselbe. Jahrg. 1846. 1. Heft. gr. 8. 102 S. u. 1 Tab. in 4. ebds. 1847, (1 Rthlr., 1 fl. 45 kr. rh.)

Blätter für das Armenwesen. Red.: *Leube*. 1. Jahrg. 1848. 52 Nrn. (½ B.) Mit Beilagen. 4. Stuttgart, Metzler. (⅔ Rthlr. 1 fl. rh.)

Revue de haut enseignement. Paris, chez M. Wallon, rue Cassette. 8. (Monatl. 1 Bd. v. 25—30 B. Jährl. Preis: 40 fr.)

F.

Digitized by Google

Digitized by Google

Im Verlage von Schneider & Comp. in Berlin ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik

herausgegeben

von

Dr. Freiherrn von Reden.

Jahrgang 1848, erstes Heft.

Preis für den Jahrgang in 12 Heften 9 Rthlr.

Inhalt:

I. Nachricht vom Vereine für deutsche Statistik am Schlusse des Jahrs 1847.

II. Bureau für statistische Nachweise, eine Nothwendigkeit für die jetzige Staatsverwaltung (von Dr. Frhr. v. Reden.)

III. Geognostische Uebersicht Deutschlands, (von Dr. Gumprecht in Berlin.)

IV. 1. Landwirthschaftliche Statistik des Regierungsbezirks Oberpfalz und Regensburg, (von einem Bayer.) 2. Blicke auf die materiellen Zustände in Württemberg, (von einem Württemberger.) 3. Verhältnisse des Großherzogthums Luxemburg, Verwaltung, Gewerbsthätigkeit und Verkehr in den Jahren 1844, 1845 und 1846, (von Kammerger.Assessor Bergenroth.)

V. 1. Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden in deutschen Staaten; II. Art. die Gemeinden und deren Vermögensverwaltung in Oesterreich. 2. Der deutsche Weinbau, namentlich im Jahre 1846, (von Dr. Rutenberg in Berlin)

VI. Deutsche Vierteljahrsschrift (Stuttgart und Tübingen, Cotta.)

VII. Auswanderungen aus dem Regierungsbezirk Trier im J. 1847. Geh. (Regierungsrath Bärsch.)

VIII. Die Waisenhausfrage, oder die Erziehung verwaister Kinder in Waisenhäusern und Privatpflege, (von Dr. Kröger.)

Ausführliche Anzeigen mit Angabe des Inhalts des I. Jahrgangs sind in jeder Buchhandlung gratis zu erhalten.

So eben erschien im Hinrichs'schen Verlage in Leipzig:

Statistisches Jahrbuch für 1847.

Herausgegeben

von

Dr. K. A. Müller.

gr. 8. geb. $1^2/_3$ Rthlr.

Digitized by Google

Bei C. F. Winter, akad. Verlagshandlung in Heidelberg, ist so eben erschienen und in allen soliden Buchhandlungen vorräthig:

Bundes-Reform, Deutsches Parlament
und
Bundesgericht.
Ein Vorschlag in ernster Zeit
von
Dr. Heinr. Zöpfl,
Professor der Rechte an der Universität Heidelberg.
Geheftet. Preis 10 Neugr. oder 36 kr. Rhein.

Tübingen. Im Laupp'schen Verlage (Laupp & Siebeck) ist so eben erschienen und an alle Buchhandlungen versendet:

Gedanken
über die
Umbildung der deutschen Bundesverfassung,
mit
vorwiegender Rücksicht auf das nächste Bedürfniß.
Eingeleitet durch ein Sendschreiben
an
Herrn Professor Gervinus in Heidelberg.
Von
Dr. L. Frauer,
in Tübingen.
Preis 24 kr. — 8 Ngr.

Früher erschien:

Die Verantwortlichkeit der Minister
in Einherrschaften mit Volksvertretung,
rechtlich, politisch und geschichtlich entwickelt
von
Robert von Mohl.
Gr. 8. eleg. brosch. 46 Bogen feinstes Velinpapier. Preis 7 fl. 30 kr. oder 4 Rthlr. 5 Ngr.

Dieses Werk ist von den competentesten Richtern des In- und Auslandes als das vollständigste und gediegenste anerkannt worden, welches in irgend einer Sprache über den wichtigen Gegenstand besteht. Es behandelt nicht nur die Fragen, in welchen Fällen ein Minister eines constitutionellen Staates zur öffentlichen Verantwortung gezogen werden kann, und auf welche Weise bei solchen Anklagen zu verfahren ist, sondern es liefert auch eine genaue Erzählung der sämmtlichen, bis jetzt in irgend einem Lande vorgekommenen Ministeranklagen. Es darf somit seine Beachtung jedem Bürger und noch mehr jedem Ständemitglied eines repräsentativen Staates mit Zuversicht empfohlen werden.

Digitized by Google

Zeitschrift
für die gesammte
Staatswissenschaft.

In Vierteljahrs-Heften
herausgegeben
von

Volz, Schüz, Fallati, Hoffmann, Göriz,
Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen,
und
Robert Mohl.

Jahrgang 1848.
Drittes Heft.

Tübingen,
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.
(Laupp & Siebeck.)

Digitized by Google

Arnold'sche Buchdruckerei (H. Laupp) in Stuttgart.

Digitized by Google

I. Abhandlungen.

Die Gewerbsindustrie der Ostdepartements von Frankreich und ihr Verhalten zur Freihandelslehre.

Von L. v. Reinhardt,
Secretär bei der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart.

Als Richard Cobden zu Ende des J. 1846 in Frankreich für den Freihandel agitirt hatte, wurden daselbst, zumal in Paris und in den bedeutendsten Seestädten, Vereine gebildet, welche die Durchführung der Freihandelsgrundsätze in dem französischen Zoll- und Handelssystem sich zur Aufgabe machten.

Um diesen Bestrebungen mit vereinten Kräften im Interesse der nationalen Arbeit entgegenzuwirken, traten sofort in fast allen Industriebezirken die Fabricanten und grösseren Gewerbsleute zusammen, denen sich auch Kaufleute und Landwirthe anschlossen.

Ein solcher Schutzverein erstand im Osten von Frankreich für die Departements des Ober- und Unterrheins, der Vogesen, der Meurthe, der Obersaône und des Doubs (association des départements de l'Est pour la défense du travail national). Die erste (constituirende) Versammlung fand am 4. Nov. 1846 in Mülhausen, dem Mittelpunkte der Industrie des Ostens, statt. Durch dieselbe wurde ein Comité von 62 Mitgliedern gewählt, von denen

Digitized by Google

33 dem Departement des Oberrheins,
7 „ „ „ Unterrheins,
8 „ „ der Vogesen,
6 „ „ des Doubs,
5 „ „ der obern Saône und
3 „ „ „ Meurthe

angehörten.

Dieses Hauptcomité bildete aus seiner Mitte Spezialcomités für die einzelnen Gewerbszweige, über deren Zustand sie zu berichten und hiebei insbesondere folgende 4 Fragen zu behandeln hatten:

1) Welche Wirkung hat das seitherige Schutzsystem auf die französische Industrie geäussert?
2) Welches ist die dermalige Lage der französchen Industrie gegenüber der fremden und namentlich gegenüber der englischen?
3) Welche Folgen hätte die Einführung des Freihandelssystems in Frankreich für die nationale Industrie?
4) Welche Maassregeln haben der Gesetzgeber und die Regierung zur Verbesserung der Lage der französischen Industrie zu ergreifen?

Die hierüber erstatteten Berichte wurden in den Sitzungen des Hauptcomités vorgelesen, durchgesprochen, sofort zum Druck befördert und unter die Vereinsmitglieder vertheilt, wie auch den Schutzvereinen der übrigen Industriebezirke und dem in Paris gebildeten Centralcomité zugeschickt [1]).

Der Druck sämmtlicher Berichte wurde im Janr. d. J. vollendet; dieselben kamen jedoch nicht in den Buchhandel, und sind somit nur Wenigen zugänglich.

Das Wichtigste hievon sollen nun die folgenden Mittheilungen dem deutschen Publicum darlegen. Dabei mögen Zahlen beweisen,

---

1) Um die für die Zwecke des Vereins erforderlichen Geldmittel aufzubringen, wurde beschlossen, dass die Spinner (i. e. Spinnereiinnhaber) jährlich 1 Centime pr. Spindel bezahlen, ebenso die Weber für je 3 Stück Callicots und die Cattundrucker für je 3 Stück gedruckter Zeuge. Die übrigen Gewerbe hatten auf jeden Arbeiter 25 Centimes jährlich beizusteuern.

Digitized by Google

welche Fülle des Segens die Gewerbsindustrie über die Ostdepartements von Frankreich gebracht hat; auch darf nicht unbeachtet bleiben, dass die fraglichen Bezirke zum grossen Theil von Deutschen bewohnt sind, und das Aufblühen der dortigen Industrie vorzugsweise deutscher Intelligenz und deutschem Fleiss zuerkannt werden muss.

Die einzelnen Gewerbszweige, deren Zustände wir schildern werden, sind:

I. Die Baumwollindustrie.
  1) Die Baumwollspinnerei.
  2) Die Kattunweberei.
  3) Die Fabrication von farbigen Baumwollzeugen (tissage des articles en couleur dits de Sainte-Marie-aux-Mines).
  4) Die Kattundruckerei.
II. Die Linnenindustrie.
III. Die Wollindustrie.
  1) Die Kammwollindustrie.
  2) Die Tuchfabrication.
IV. Die Papierfabrication.
V. Die Maschinenfabrication.

Die Berichte, welche über die Guss- und Stabeisengewinnung, die Drahtzieherei, die Walzenstecherei, sowie über die Fabrication von Quincailleriewaaren und von Seidenbändern erstattet worden sind, geben wir theils um der Beschränktheit des Raums willen, theils und hauptsächlich desshalb nicht wieder, weil sie Industriezweige betreffen, welche in der Gewerbsstatistik der Ostdepartements eine nur untergeordnete Rolle spielen.

Noch muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass die französischen Berichte nicht aus Einer Feder geflossen sind: daher ihre ungleiche Ausdehnung und verschiedenartige Anlage — ein Mangel, dessen Beseitigung nicht in der Hand des deutschen Berichterstatters lag.

Wir beginnen mit dem wichtigsten Gewerbszweig, mit der Baumwollindustrie, und geben die Berichte hierüber im Auszuge, wie folgt:

Digitized by Google

I. Die Baumwollindustrie.

1) Die Baumwollspinnerei.

Den ersten raschen Aufschwung hat die Baumwollindustrie in Frankreich, besonders in der Normandie und dem Elsass, genommen, nachdem durch das Napoleonische Decret vom 22. Febr. 1806 die Einfuhr fremder Fabricate gänzlich verboten worden war.

1810 verbrauchten die französischen Spinnereien 55—60,000 Ballen Baumwolle, 1820 bereits 180,000 Ballen, und man fieng schon damals an, über den eigenen Bedarf hinaus zu produciren: es standen aber noch die fremden Märkte offen.

Als jedoch auch die übrigen Staaten von Europa nacheinander Maassregeln zum Schutz ihrer Industrie ergriefen, verengte sich der Markt für die französischen Fabricate immer mehr, und es begannen die Krisen.

Die schwierige Lage, in welcher sich die Baumwollindustrie während der Jahre $18^{27}/_{30}$ und $18^{38}/_{39}$ befand, rief in diesen beiden Epochen eine Vereinigung aller Industriellen hervor, welche über die Ursachen der traurigen Störungen in der Fabrication und über die Mittel zur Abhülfe sich beriethen. Es wurde nachgewiesen, dass die Preise der rohen amerikanischen Baumwolle in Liverpool in den Jahren $18^{27}/_{30}$ um 476 Franken bei 20 Ballen niederer standen, als in Havre; ein Preisunterschied, welcher sich für den gesammten Baumwollverbrauch von Frankreich auf 7 Millionen Franken berechnete. Ferner zeigte sich, dass die Engländer wegen des niedern Preises der Rohstoffe und der geringeren Verzinsung der Capitalien, so wie in Folge der ungeheuren Ausdehnung ihrer Etablissements um 0,32 Fr. pr. Kilogr. wohlfeiler spinnen konnten, als die französischen Fabricanten; für die Webereien betrug diese Differenz 3,23 Fr. pr. Stück, für die Kattundruckereien 6 Fr. pr. Stück, und es stellte sich bei einer jährlichen Production von Baumwollenwaaren in Frankreich im Werth von 300 Millionen Fr. die Bilance zu Gunsten von England im Ganzen auf 45—48 Millionen Fr. (einschliesslich des Preis-Unterschieds der rohen Baumwolle).

In der Handelskrise der Jahre $18^{38}/_{39}$ drangen die Fabricanten namentlich auf die Bewilligung eines angemessenen Rück-

Digitized by Google

zolls, so wie darauf, dass die rohe Baumwolle von allen Märkten der Welt in den französischen Häfen zugelassen werde, und wiesen zur Unterstützung dieses Verlangens alle die Vortheile nach, welche hierin unsere Nachbarn voraus hatten.

Während die Schweizer und Badenser ihren Baumwollbedarf auf denjenigen Märkten decken konnten, welche die vortheilhaftesten Preise und die besten Sorten boten, wie in Holland, Liverpool und Triest, waren die französischen Fabricanten auf die beiden Märkte von Havre und Marseille beschränkt, hatten auf denselben gegen ungemessene Handelsspeculationen und künstliche Preissteigerungen zu kämpfen, und mussten sogar häufig am Rohstoffe Mangel leiden.

Es wurde nachgewiesen, dass die Preise für die ägyptische Baumwolle in Triest häufig um 10 — 15 % niederer standen, als in Marseille, sowie dass in Mülhausen Baumwolle um 300 Fr. verkauft wurde, welche in Basel nur 200 Fr. gekostet hatte; auch ergab sich bei Vergleichung der Preise von Liverpool und Havre aus den Jahren 1837 und 1838 zu Gunsten des ersteren Marktes ein Preisunterschied von durchschnittlich 7—8 %, der sich sogar manchmal auf 12—15 % erhöhte.

Zu derselben Zeit, in welcher die französische Baumwollindustrie dem Untergang nahe war, vermehrte England seine Fabrication mit reissender Schnelligkeit. Die grossen Vortheile, welche die Engländer aus dem Absatz ihrer Fabricate in das Ausland zogen, riefen neue Etablissements hervor, und man schätzte im Jahr 1839 den Werth der dortigen Baumwollproduction auf 1 Milliarde Franken; die dabei beschäftigten Arbeiter auf 1½ Millionen; die Dampfkraft gleich 33,000 Pferden und die Wasserkraft gleich 11,000 Pferden.

Die vereinigten Staaten von Nordamerika, bei denen erst im Jahr 1826 die Baumwollindustrie einen bedeutenden Aufschwung genommen hatte, verbrauchten bereits im Jahr 1838 250,000 Ballen Baumwolle, und haben nunmehr die 20 Jahre ältere französische Industrie überholt; ein Resultat, welches freilich hinreichend seine Erklärung findet, wenn man die dortigen niedern Preise der Rohstoffe, der Steinkohlen, der Maschinen und die wohlfeilen Transportpreise in Erwägung zieht, so wie das gross-

Digitized by Google

artige Creditsystem und das ungemeine Handelstalent der Kaufleute in den nordamerikanischen Seehäfen.

In Frankreich stehen dagegen der Weiterentwicklung der Industrie stets dieselben Hindernisse entgegen. Die Transportmittel werden nicht verbessert; ein lästiger Zoll, welcher ursprünglich 5 % des Preises der Baumwolle betrug, durch deren Preisermässigung aber nunmehr auf 20 % gestiegen ist, drückt fortwährend auf die Spinner; die übrigen Stoffe, welche jene bedürfen, sind gleichfalls mit einem übermässigen Zoll belegt. — Die Ausfuhrprämie für die Baumwollgarne beträgt kaum 3/5 des Eingangszolls der rohen Baumwolle; hierunter leiden zugleich die Weber und Drucker, und es können dieselben gleichfalls den Consumenten ihre Fabricate nicht zu einem solch niedern Preise liefern, wie es die Producenten anderer Länder vermögen, für deren Interressen ihre Regierung besser bedacht ist.

Der Bericht gibt sofort vergleichende Uebersichten des Baumwollverbrauchs in Frankreich, Nordamerika, England und in den übrigen Staaten Europas. Wir heben für unsern jetzigen Zweck nur nachfolgende Zahlen hervor:

Verbrauch an roher Baumwolle	1826	1836	1842	1846
	Millionen		Kilogramme	
in den Verein. Staaten von N.Amerika	16	39	63	82
„ England	73¼	150	199	278¼
„ Frankreich	32	44	57	64
„ den übrigen Staate von Europa . .	—	51½	80,8	82,2

Der Baumwollverbrauch hat sich sonach in den Vereinigten Staaten binnen 20 Jahren mehr als verfünffacht, in England beinahe vervierfacht, in Frankreich dagegen nur verdoppelt, und in den übrigen Staaten Europas während der letzten 10 Jahre nur um das 1½fache vermehrt.

Die Bedeutung des englischen Marktes für die rohe Baumwolle wird sich aus der nachstehenden Uebersicht über die Baumwoll-Ausfuhr aus den dortigen entrepôts ergeben.

Digitized by Google

Ausfuhr an roher Baumwolle aus England im

Durchschnitt der Jahre	Kilogramme.
1826—1830	9,081,678
1831—1835	10,343,135
1836—1840	16,360,340
1841—1845	25,346,100
1846	33,756,000

Im Jahr 1846 wurden in England verarbeitet

	278,250,000 Kilogr.
wieder ausgeführt	33,756,000 „
Der Gesammtverkehr mit Baumwollenwaaren auf dem englischenMarkte berechnet sich somit auf	312,006,000 Kilogr.

Im Vergleich mit der, aus vorstehenden Zahlen ersichtlichen, raschen Vermehrung der Production in England und Nordamerika ist deren Zunahme in Frankreich (im Durchschnitt der letzten 6 Jahre 2 Mill. Kilogr. oder 10,000 Ballen jährlich) unbedeutend zu nennen und überdies einzig dem vermehrten Verbrauch im Inland zuzuschreiben, der selbst als Folge des durch die innere Concurrenz bewirkten Sinkens der Fabrications-Preisse bezeichnet werden muss. Die Ausfuhr, welche so sehr zu wünschen wäre, um der französischen Industrie neues Leben zu geben, ist gleichfalls gegenwärtig von keiner Bedeutung, zumal wenn der Absatz nach den Colonien nicht eingerechnet wird, welcher für die nationale Industrie ausschliesslich vorbehalten ist [1]).

Aus der folgenden Uebersicht ist die Vermehrung der fremden Baumwollspinnereien ersichtlich, denen entweder wichtige Absatzwege im Ausland offen stehen, oder der Bedarf des eigenen Marktes zur Zeit noch genügt, während die Zahl der Spindeln in den französischen Spinnereien nicht gestiegen ist.

Gegenwärtige Spindelzahl der Spinnereien:

---

1) Ueber Abzug des Absatzes in die Colonien berechnet sich die Ausfuhr von französischen Baumwollfabricaten nach fremden Märkten im Jahr 1845 nur zu 2 Mill. Kilogr. im Werth von 16 Mill. Fr.

Digitized by Google

in England	15,554,619	17,500,000	Spindeln.
„ Schottland	1,729,878		
„ Irland	215,503		
„ Frankreich		3,500,000	„
„ den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika		2,500,000	„
„ Östreich		1,500,000	„
im deutschen Zollverein		815,000	„
in Russland		700,000	„
„ der Schweiz.		650,000	„
„ Belgien		420,000	„
„ Spanien		300,000	„
„ Italien		300,000	„
zusammen		28,185,000	Spindeln.

Vor dem Jahr 1843 wurden auf Grossbritannien höchstens 14 Millionen Spindeln gerechnet. Die Vermehrung von 3½ Mill. ist einzig dem neuen Absatzwege nach China zuzuschreiben, und es beträgt dieselbe eben so viel, als die Spindelzahl von ganz Frankreich, während, wie wir oben, S. 472, gesehen haben, der Baumwollverbrauch in Grossbritannien in derselben Zeit um 78 Mill. Kilogr. zugenommen hat.

Da die Zunahme des Baumwoll-Verbrauchs in Grossbritannien mit 78 Mill. Kilogr. für 3,500,000 Spindeln grösser ist, als der Verbrauch in Frankreich bei der gleichen Spindelzahl, so könnte hieraus geschlossen werden, dass die Engländer grössere Fortschritte in diesem Gewerbszweig gemacht hätten, als die Franzosen, weil von den ersteren mit derselben Spindelzahl mehr Baumwolle versponnen werde. Dies ist jedoch nicht der Fall, und wäre hier zur Erläuterung zu bemerken, dass die Gespinnste und Gewebe für die Ausfuhr, für welche England seine Productionsmittel so bedeutend vermehrt hat, aus den groben Garn-Nummern 20—25 bestehen, während die 3,500,000 Spindeln in Frankreich die Garn-Nummern 40—130 liefern.

Die Zahl der Spindeln in Frankreich wurde schon in den Jahren 1829 und 1839 auf 3—3½ Mill. geschätzt, was beweist, dass die Baumwollenspinnereien seit den Handelskrisen sich nicht vermehrt haben, und dass die Zunahme des Baumwollverbrauchs

Digitized by Google

nur der Einführung verbesserter Maschinensysteme in den schon vorhandenen Spinnereien zuzuschreiben ist.

Seit dem Jahr 1844 stieg die Zahl der Spindeln

in der Schweiz um	50,000
„ Piemont und Italien	40,000
„ Östreich und dem deutschen Zollverein	150,000
„ Spanien	150,000
„ den Vereinigten Staaten von Nordamerika	500,000

Fassen wir unsern Industriebezirk in's Auge, so sehen wir, dass derselbe beinahe den dritten Theil des Baumwollbedarfs von ganz Frankreich verspinnt. Die geographische Lage der Ostdepartements bietet sowohl in Beziehung auf die Bedingungen zur Production, als hinsichtlich des Absatzes der Producte grosse Schwierigkeiten dar. Um dieselben zu besiegen, mussten ungeheure Opfer gebracht, beträchtliche Capitalien aufgewendet und eine besondere Arbeiterclasse herangebildet werden, die keine andere Arbeitsquelle kennt, als die Baumwollspinnerei. Mit dem Aufkommen der Industrie hob sich auch der Ackerbau, und es konnten dessen Producte bei der vermehrten Bevölkerung und dem guten Verdienst der Arbeiterclasse weit leichter und zu höheren Preisen abgesetzt werden; das Grundeigenthum stieg ungemein im Werth. Alle diese Resultate sind der Industrie zu verdanken; hervorgerufen durch dieselbe würden sie auch mit ihr wieder verloren gehen.

In den Ostdepartements vertheilen sich die Baumwollspinnereien in folgender Weise [1]).

Mülhausen besitzt	191,000	Spindeln.
Sennheim (Cernay), Thann und das Thal von St. Amarin	176,800	„
Das Thal von Massmünster (Massevaux)	34,000	„
Belfort und das Departement der Obersaône	73,500	„

1) Die Spinnereien

zu Wesserling (im St. Amarin-Thale) wurden	1806 errichtet,
die in Massmünster	1807
„ Mülhausen	1809
„ Gebweiler	1809

Digitized by Google

Gebweiler, Colmar, Münster und Kaisersberg	337,500	Spindeln.
Das Thal von Remiremont (im Departement der Vogesen)	74,000	„
Die Umgegend von St. Dié (desgl.) . .	125,000	„
Das Departement des Niederrheins . . .	103,200	„
zusammen	1,115,000	Spindeln.

Hievon kommen

auf 8 Feinspinnereien, welche die Garn-Nummern 40 — 150 liefern	285,000	Spindeln.
auf 71 Spinnereien für die Garn-Nrn. 14—40	795,000	„
auf 9 Spinnereien für Abwerg von Nr. 10—20	35,000	„
zusammen	1,115,000	Spindeln.

Der Verbrauch von roher Baumwolle berechnet sich bei obiger Spindelzahl, wie folgt:

1) Die 285,000 Spindeln liefern

Garn	1,710,000	Kilogr,	oder	80%
Abwerg	341,600	„	„	16%
und auf den Staub sind zu rechnen . . .	85,600	„	„	4%
zusammen	2,137,200	Kilogr.		

2) Die 795,000 Spindeln für die Garn-Nummern 28—40 im Mittel liefern

	10,335,000	Kilogr.	Garn	oder 81%
	2,041,472	„	Abwerg	„ 16%
	382,776	„	Staub	„ 3%
zusammen	12,759,248	Kilogr.		
Summe zu 1 und 2	14,896,448	Kilogr.		

gleich dem 3. Theil des Baumwollverbrauchs von ganz Frankreich.

Nicht alles Abwerg, welches bei dieser Fabrication entsteht, wird im Elsass versponnen. Die 35,000 Spindeln, welche für Abwerg ausschliesslich bestimmt sind, verbrauchen nur etwa 1,076,000 Kilogr., der Rest geht in die Schweiz, nach Lyon, Thizy, Villefranche und wird daselbst entweder mit der Hand versponnen, oder zu Watt verarbeitet.

Die Vorauslagen, welche die französischen Baumwollspinner für die Verzollung, den Trans-

port und den Einkauf der rohen Baumwolle zu machen haben, so wie die Spinnerei-Kosten berechnen sich, wie folgt:

1) *Eingangszölle.*

Bei einem jährlichen Verbrauch von 13 Mill. Kilogr. Baumwolle (in runder Summe) betragen die Eingangszölle à 22 Fr. [1]) pr. 100 Kilogr. . . . . 3,300,000 Fr.

Die Unkosten für die Commissionäre in Havre und Marseille 2 % von obiger Summe oder . . . . 66,000 „

Zinsenverlust bis zur Zeit des Verkaufs der Garne 1 % . . . . 33,000 „

Verlust beim Verspinnen der 13 Mill. Kilogr. Baumwolle durch grobes Abwerg und Abfälle bei der Flackmaschine, die nicht mehr zu verspinnen sind

450,000 Kilogr. zu 22 Fr. pr. 100 Kilogr. (Eingangszoll) . . . . 99,000 „

Zinsen daraus und Commissions-Kosten zusammen 3 % . . . . 3,000 „

	3,501,000 „

Hiezu noch Verlust durch Staub und Kehricht 4 % oder 600,000 Kilogr. à 22 Fr. pr. 100 Kilogr. . . . . 132,000 „

Zinsen daraus und Commissions-Kosten 3 % . . . . 4,000 „

zusammen 3,637,000 Fr.

Der Eingangszoll der Baumwolle berechnet sich sonach in Wirklichkeit für die Spinnereien der Ostdepartements zu 24,25 Fr. pr. 100 Kilogr.

Für die zur Ausfuhr bestimmten Fabricate sind jedoch wegen

---

1) Der Vortheil, der den Fabricanten von Seiten der Zollverwaltung durch einen Abzug von 1⅓ % am Betrag des Eingangszolls im Fall der Baarzahlung gewährt wird, geht durch die lange Transportzeit wieder verloren und ist desshalb hier nicht in Anschlag zu bringen.

Digitized by Google

der Ausfuhrprämie noch weitere Kosten aufzuwenden, und zwar:

für Ausstellung der Ursprungszeugnisse und die Plombirung	1,15	Fr.
Commissionskosten und Stempelgebühren . . .	1,25	„
Zinsen bis zur Ausbezahlung des Rückzolls durch die Zollverwaltung	0,45	„
zusammen für 100 Kilogr.	27,10	Fr. [1]).

2) *Transportkosten.*

Gesammtverbrauch der Ostdepartements an Baumwolle 15,000,000 Kilogr.

Dazu kommt weiter an Gewicht für die Verpackung 3 % (Packtücher, Schnüre, den Staub mitgerechnet), nämlich 8 Kilogr. auf 1 Ballen (à 172 Kilogr. durchschnittlich) somit auf 90,000 Ballen (rund) . . . . 720,000 „

zusammen 15,720,000 Kilogr.

Hievon gehen nach dem Westen zu Land einschliesslich der Tara . . . . brutto 12,500,000 Kilogr.
wornach sich die Transportkosten bei 16 Fr. pr. 100 Kilogr. auf . . . . 2,033,000 Fr. berechnen.

Zu Wasser werden gefördert 3,200,000 Kilogr. (mit der Tara) zu 11 Fr. pr. 100 Kilogr. . . 352,000 „

zusammen 2,385,000 [2]) Fr.

und darunter einzig für die Tara. . . . . 105,000 Fr.

Der Transport vertheilt sich auf die Landstrassen von Havre, von Marseille und auf die Canäle. Da die Kosten hiefür baar bezahlt werden müssen, die Garne dagegen nur gegen 2 % Abzug und gegen Wechsel, zahlbar nach 30 Tagen, verkauft werden, so

---

1) Darunter sind die Eingangszölle für andere bei der Spinnerei erforderliche Materialien (Fettwaaren u. s. f.) und die Commissionskosten noch nicht begriffen. Bei Einrechnung dieser Kosten würde sich der Betrag für 100 Kilogr. auf 28,70 Fr. erhöhen.

2) Im französischen Text hat sich hier ein Fehler eingeschlichen; es stehen daselbst 2,355,000 Fr., und ebenso in der Summe auf der nächstfolgenden Seite 2,479,000 Fr. statt 2,509,000 Fr.

Digitized by Google

müssen als Verlust zu obigen Kosten noch weitere $2\frac{1}{2}$ % zugeschlagen werden mit (rund) . . . . 60,000 Fr.

Die Canäle sind nur einen Theil des Jahrs schiffbar. Der hieraus entspringende Zudrang mit Waaren zur Beförderung auf denselben verzögert den Transport. Bei den theuren Baumwollpreisen ist desshalb jenen Verhältnissen Rechnung zu tragen und dafür ein Zinsenverlust aus dem Ankaufspreis der Baumwolle von 1 %, somit (bei 200 Fr. pr. 100 Kilogr.) auf 3,200,000 Kilogr. Baumwolle im Preis von 6,400,000 Fr. ein Zinsenverlust von 64,000 Fr. anzunehmen.

Nach den vorstehenden Angaben betragen daher die Transportkosten für den Baumwollbedarf der Ostdepartements zusammen 2,509,000 Fr.

3) *Kosten für den Ankauf der rohen Baumwolle.*

Der Durchschnittspreis der rohen Baumwolle in den französischen Seehäfen ist zu 200 Fr. pr. 100 Kilogr. anzunehmen.

Hienach berechnen sich 15 Mill. Kilogr. Baumwolle (jährlicher Bedarf der Ostdepartements) über Abzug von 22 Fr. Eingangszoll pr. 100 Kilogr. zu . . . . 26,700,000 Fr.

Die Commissionskosten (courtage et commission) zu 2 % oder zu . . . . 534.000 „

Die Nebenkosten (menus frais) für Abladen, Gewichtsuntersuchung, Zunähen der Ballen u. s. f. zu $1\frac{1}{2}$ Fr. pr. Ballen, also bei 90,000 Ballen zu . . . . 135,000 „

Summe der Kosten (nach 4 Monaten zu bezahlen) 27,369,000 Fr.

Da die Garne nur gegen Abzug von 2 % und Bezahlung auf Wechsel, fällig nach 30 Tagen, verkauft werden, so entsteht hieraus ein Zinsenverlust von $\frac{1}{2}$ % und für die Zeit des Verspinnens der Baumwolle $1\frac{1}{2}$ %, zusammen 2 % oder (rund) . . . . 547,000 Fr.

Betrag der Einkaufskosten für 15 Mill. Kilogr. Baumwolle . . . . 27,916,000 „

Fügt man hinzu noch den Betrag der Eingangszölle (nach oben S. 477) mit . . . 3,501,000 „

Digitized by Google

und die Transportkosten (oben S. 479) mit 2,509,000 Fr.[1])
so beträgt der Preis der Baumwolle für
die Ostdepartements . . . . 33,926,000 „
oder 226 Fr. auf 100 Kilogr.; es ist somit derselbe um 26 Fr. oder um 13 % höher, als in den Seehäfen.

Um diesen Kostenzuwachs gehörig würdigen zu können, wird, anstatt des gegenwärtigen Preises, der nachfolgenden Berechnung einer der niedersten Preise von den früheren Jahren zu Grund gelegt, nämlich 120 Fr. für 100 Kilogr. der gewöhnlichen Baumwolle:

Unveränderliche Kosten (Zölle u. s. w.) 3,501,000 Fr.
Desgleichen (Transportkosten) . . 2,509,000 „ [1]).
Einkaufspreis für die Baumwolle 120 Fr. pr. 100 Kil. und nach Abzug von 22 Fr. Eingangszoll 98 Fr., somit bei 15 Mill. Kilogr. . . . . 14,700,000 Fr.
Commissionskosten 2 % 294,000 „
Nebenkosten 1,5 Fr. pr. Ballen, somit bei 90,000 Ballen 135,000 „
15,129,000 Fr.
Zinsenverlust während der Fabrication 2 % aus vorstehender Summe oder (rund) 302,000 Fr.
zusammen 15,431,000 Fr.

Hienach berechnet sich der wirkliche Preis von 15 Mill. Kilogr. Baumwolle für die Ostdepartements auf 21,441,000 Fr.[2]), und es erhöht sich der Baumwoll-Preis auf 142,94 Fr. [2]), oder um 19 %.

Dazu kommt, dass die Baumwollpreise in Liverpool stets um 8 % niederer stehen, als in Havre; es vertheuert sich also die rohe Baumwolle für die Ostdepartements gegenüber von England im Ganzen um 27 %.

Diese Berechnungen zeigen deutlich, dass, je wohlfeiler die rohe Baumwolle ist, ein desto grösserer Nachtheil unserer Industrie durch die oben geschilderte Preissteigerung zugeht.

---

1) In dem französischen Text stehen die irrigen Zahlen 2,479,000 Fr. (s. oben S. 479) 21,211,000 Fr. und 142,85 Fr.

2) S. die Bemerkung auf Seite 478.

Digitized by Google

4) *Fabricationskosten.*

Diese Kosten sind für die Fein- und Grob-Spinnereien [1]) und die Fabriken zur Verspinnung des Abwergs je besonders darzustellen.

Im Allgemeinen kann angenommen werden, dass die Einrichtung einer Spinnerei mit 10,000 Spindeln heutzutage 45 Fr. pr. Spindel kostet, worunter die Kosten für die Bewegungskraft (moteur), die Gebäude, die innere Ausrüstung, sowie für die verschiedenen Zubehörden begriffen sind, und wobei die Spinnerei so weit hergestellt sein muss, dass sie alsbald in Betrieb gesetzt werden kann. Da es der Zeit von 18—24 Monaten bedarf, bis eine Spinnerei vollständig im Gange ist, und die Arbeiter in Hinsicht auf Menge und Beschaffenheit des Gespinnstes das Maximum zu leisten vermögen, so ist für diesen Verlust an Zeit und Arbeitskräften zum wenigsten ein Aufwand von 5 Fr. auf die Spindel zu rechnen, so dass sich die Kosten der Einrichtung einer neuen Spinnerei auf 50 Fr. pr. Spindel erhöhen. Einigen wenigen Spinnereien war es bei besonderer Einsicht und Sparsamkeit der Directoren möglich, am Grundstock abzuzahlen, so dass von diesen der Preis der Spindel nur noch zu 30 Fr. gerechnet werden kann. Ebenso ist aber auch die Zahl der Spinnereien nicht gross, welche gar keine Fortschritte in der Fabrication gemacht haben.

Im Ganzen darf man daher die Einrichtungskosten für sämmtliche zur Zeit bestehende Spinnereien zu 30 bis 50 Fr., also im Durchschnitt zu 40 Fr. pr. Spindel annehmen, jedoch mit Ausschluss der Herstellungskosten für die bewegende Kraft, dagegen unter Zurechnung des Aufwandes für das Wohnhaus des Fabrikdirectors. Den nachfolgenden zwei Übersichten über die Fabricationskosten (A und B) ist der Preis von 40 Fr. für die Spindel und von 3 Fr. für den Hectoliter Steinkohlen zu Grunde gelegt und angenommen, dass die Kraft eines Pferdes erfordert werde, um 250 Spindeln sammt Zugehör in Bewegung zu setzen:

1) Die Feinspinnereien produciren die Garn-Nummern 40—150 (nach franz. Mass), die Grobspinnereien die Nummern 28—40, welch letztere Garne vorzugsweise zur Fabrication der gedruckten Kattune dienen.

Digitized by Google

A. Uebersicht der Fabricationskosten

für eine Spinnerei mit 10,000 Spindeln,

welche die Nr. 28 (Kette) und Nr. 36 (Einschlag) fabriciren.

Allgemeine Kosten:

Bezeichnung der Kosten.	Franken.	Zu bezahlen an die Regierung	Zu bezahlen an die Assekuranz Gesellschaften.	Zu bezahlen an die Handelsleute in den Seehäfen u. im Innern	Zu bezahlen an in den Westdepartements.	Besoldungen u. Taggelder.
Transport: Haber	1500	—	—	—	1500	—
Heu	1200	—	—	—	1200	—
Bedienung	1000	—	—	—	—	1000
Unterhalt der Wagen	400	—	—	—	400	—
„ der Pferde und Kutschen	500	—	—	—	500	—
Beleuchtung mit Oel oder Gas	3000	—	—	—	3000	—
Fettwaaren zum Einschmieren der Machinen (graissage): 3640 Kilgr. Oel à 120 Fr. pr. 100 Kilgr.	4360	—	—	4360	—	—
Unkosten hiefür zu Marseille	310	—	—	310	—	—
Transport à 12 Fr. für 100 Kilogr.	530	—	—	530	—	—
600 Kilogr. Schweineschmalz	1000	—	—	—	1000	—
Krempelmaschinen (cardage): deren Unterhaltung	2500	—	—	2500	—	—
Auflagen: Steuern verschiedener Art	2000	2000	—	—	—	—
Assekuranzkosten	3500	—	3500	—	—	—
Briefporto	1000	1000	—	—	—	—
Bureau- und *Reisekosten*	500	—	—	—	500	—
Director und Commis	7000	—	—	—	—	7000
Spinnstühle: Schnüre, Bindfaden und Zahnräder	1000	—	—	—	1000	—
Leder und Riemen	800	—	—	—	800	—
Drechslerarbeiten (Bobinen u. tambour)	500	—	—	—	500	—
Neue Spindeln	1500	—	—	—	1500	—
Körbe, Bürsten und Bänder	500	—	—	—	500	—
Schreinerei: 1 Meister und 1 Geselle	1200	—	—	—	—	1200
Bretter und Handwerkszeug	1000	—	—	—	1000	—
Schmiedearbeit: 1 Meister und Gehülfen	2200	—	—	—	—	2200
Eisen, Handwerkszeug, Stein- u. Holzkohlen	2000	—	—	—	2000	—
Verpackung: Faden und Schnüre	200	—	—	—	200	—
Stärke (zu Kleister)	300	—	—	—	300	—
2000 Kilgr. Papier zu den Spuhlröhren (tubes)	1300	—	—	—	1300	—
500 „ „ zu Päcken	300	—	—	—	300	—
800 „ „ zu Packeten	500	—	—	—	500	—
Schutz der Fabrick: Nachtwächter und Portier.	2000	—	—	—	—	2000
Walzen (cylindres): Felle, Tuch, Leder	1500	—	—	—	1500	—
Arzt und *Apotheker*	500	—	—	—	—	500
Maurer und *Taglöhner*	500	—	—	—	—	500
Ziegel, Steine und Glas	500	—	—	—	500	—
Heizung: Holz	1000	—	—	—	1000	—
Steinkohlen, nur für die Heizung der Arbeitssäle	3000	—	—	—	3000	—
zusammen	52,600	3000	3500	7700	24 000	14,400
		Fr. 52,600				
für die Spindel	5,26	0,30	0,35	0,77	2,40	1,44
		zus. 5,26				

NB. Die Beisteuer für Kinderbewahranstalten, Hospitäler, Feuerlöschanstalten, Gemeinde und Nationalgarde beträgt jährlich wenigstens 1200 Fr.

Digitized by Google

B. Uebersicht
über
sämmtliche Fabricationskosten für eine Spinnerei mit 10,000 Spindeln
Nr. 28 (Kette) und Nr. 36 (Einschlag).

Bezeichnung des jährlichen Aufwandes.		zusammen für 10,000 Spindeln.	Betrag für 1 Spindel.					
	Fr.	Fr.	Fr.	C.	M.	Fr.	C.	M.
Allgemeine Kosten nach der vorhergehenden Uebersicht (A)	„	52,600				5	26	„
Heizung der Dampfmaschine:								
für 576,000 Kilogr. Steinkohlen zu 1 Dampfmaschine von 40 Pferdekräften à 3 Fr. für 100 Kilogr.	17,280		1	72	80			
1 Heizer und 1 Gehülfe	1,800		„	18	„			
Fett, Hanf und Kitt	1,000		„	10	„			
Unterhaltungskosten der Maschine . .	1,000		„	10	„			
		21,080				2	10	80
Amortisation: Abzahlung jährlich 5% an einem Capital von 400,000 Fr. für Gebäude und Maschinen	„	20,000				2	„	„
Arbeitslöhne in der Spinnerei und bei den Krempelmaschinen: bei einer Production von 130,000 Kilogr. jährlich u. 48 Cs. Arbeitslohn für 1 Kilogr.	„	62,400				6	24	„
Zinsen: 6% für das unbewegliche Capital von 400,000 Fr.	24,000		2	40	„			
Zinsen aus dem Betriebscapital, Zinsenverlust durch Liegenbleiben der Waaren, ferner Verlust, welcher daraus entsteht, dass die Rohstoffe baar bezahlt werden müssen, die Fabricate dagegen nur gegen 2% Nachlass am Preis und gegen Wechsel, zahlbar nach 30 Tagen, verkauft werden, und zwar 3½% bei 136,800 Fr. 1% „ 300,000 „ zus.	7,760		0	77	60			
		31,760				3	17	60
NB. Die 136,800 Fr. bezeichnen den Theil des Betriebscapitals, der zu Bestreitung der allgemeinen Kosten, der Kosten für die Heizung der Dampfmaschinen und für Spinnerlöhne verwendet werden muss; die weiteren 300.000 Fr. sind zum Einkauf der Baumwolle erforderlich.								
Commissionskosten: dem Bankier (commissions de banque et frais d'espèces) ½% der Summe des Betriebscapitals	„	2,180				„	21	80
Hauptsumme . .		190,020				19	00	20

31 *

Die Spindel producirt jährlich 13 Kilogr.; hienach berechnen sich die Fabricationskosten für 100 Kilogr. Baumwollengarn Nr. 28 (Kette) und Nr. 36 (Einschlag) in Spinnereien, die mit Dampfkraft arbeiten, zu 146 Fr. 17 Cs.

Davon sind für diejenigen Spinnereien,
die Wasserkräfte besitzen, abzuziehen 16 „ 70 „
bleibt Rest . . . . 129 „ 47 „ [1])

Bei denjenigen Fabriken, welche während des niederen Wasserstandes feiern müssen, sind 5 % zu der eben erwähnten Summe zuzurechnen mit 6 Fr. 47 Cs., zus. 135 Fr. 94 Cs. Für die Fabriken mit Wasserkraft, welche keine Kosten zur Tilgung des Grundcapitals in Berechnung nehmen oder hiezu besonders günstige Umstände abwarten, sind jährlich 20,000 Fr. abzuziehen, oder für
100 Kilogr. . . . . 15 Fr. 40 Cs.,
und es würden in diesem Fall die Spinnkosten für 100 Kilogr.
nur betragen . . . . 120 Fr. 54 Cs.
Endlich wären für diejenigen Spinnereien mit Wasserkraft, welche ihr Capital nur mit 5 % verzinsen und keine Kosten für die Amortisation noch für die Bank haben, weiter abzurechnen (von 120 Fr. 45 Cs.) 5 Fr.:
es bleiben somit . . . . 115 Fr. 54 Cs.

Für eine Baumwollspinnerei, welche zu ihrem Betrieb der Dampfkraft bedarf, und bei einem Werth von 40 Fr. für die Spindel berechnen sich also die Spinnkosten für 100 Kilogr. Garn von den Nummern 28 und 36
auf . . . . 146 Fr. 17 Cs.
excl. das Abwerg (Abfall, déchet [2]), unter günstigeren Ver-

---

1) Es ist indess wohl zu beachten, dass Spinnereien, welche mit Wasserkraft arbeiten, zwar den Aufwand für die Steinkohlen zur Heizung von Dampfmaschinen ersparen, dass ihnen dagegen aus ihrer, gewöhnlich von den Hauptstrassen entfernten Lage auch Nachtheile erwachsen, welche diese Ersparniss wieder in etwas aufwiegen.

2) Will man zu diesen Fabricationskosten auch noch das Abwerg in Berechnung nehmen, was bei einer ganz genauen Preisbestimmung nothwendig ist, so werden hiedurch die Kosten um wenigstens 10 % erhöht, und es stellen sich dieselben bei 100 Kilogr. auf 160 Fr.

Digitized by Google

hältnissen zu . . . . 120 Fr. 54 Cs.,
und äusserst selten zu . . . . 115 „ 54 Cs.

Die Enquête von 1829 berechnete:

155 Fr. pr. 100 Kilogr. für Arbeit und Unkosten ohne Zinsen und Amortisation. Heutzutage rechnen wir für letztere 0,33 Fr. pr. Kilogr. bei einer jährlichen Production von 130,000 Kilogr. Baumwollgarn mit 10,000 Spindeln [1]. Da aber im Jahr 1829 nur 100,000 Kilogr. Garn mit derselben Spindelzahl gewonnen wurden, so muss 1/3 weiter aufgerechnet werden, also im Ganzen

43 Fr.

zus. 198 Fr.

Hienach würde die Verbesserung betragen

bei	146,17	26 %
„	120,54	40 %
„	115,54	42 %

Diese grosse Verminderung der Fabricationskosten innerhalb 15 Jahren ist einzig der Vervollkommnung der Maschinen zuzuschreiben, da die Spinnkosten sich nicht vermindert haben und die Arbeitslöhne in den letzten Jahren sogar namhaft gestiegen sind.

Folgende Uebersicht wird die fortwährende Verminderung des Preises für die Fabrication darstellen.

---

1) Bei 13 Kilogr. pr. Spindel und Jahr fabricirt eine Spinnerei mit 10,000 Spindeln 130,000 Kilogr., und es sind zu berechnen:

für die Amortisation	20,000 Fr.
für Zinsen	24,000 „
zusammen	44,000 Fr.

oder auf das Kilogramm 0,33 Fr.

C. Uebersicht der Spinnlöhne (prix de façon) für die Garnnummern 30 — 40 v. J. 1811 — 1846.

Jahrgang.	Preis der rohen Baumwolle pr. Kilogr.	Preis der Gespinnste pr. Kilogr.	Rest oder Spinnlohn pr. Kilogr.	Im Durchschnitt von		Abnahme des Spinnlohns	
				5 Jahren.	1 Jahr.	in 5 Jahren.	im Durchschnitt für 1 Jahr.
	Fr.	Fr.	Fr	Fr.	Fr.	%	%
1811	14,85	25,61	10,76				
1812	13,68	25,68	12,00				
1813	14,87	25,22	10,35				
1814	6,89	14,52	7,63				
1815	6,38	15,20	8,82	49,56	9,91		
1816	5,97	14,30	8,33				
1817	5,54	13,12	7,58				
1818	5,82	12,91	7,09				
1819	4,82	12,29	7,47				
1820	3,87	10,39	6,52	36,99	7,40	25,36	5,07
1821	3,55	9,19	5,64				
1822	3,51	8,60	5,09				
1823	3,02	6,76	3,74				
1824	3,15	6,85	3,70				
1825	3,44	6,77	3,33	21,50	4,30	41,87	8,37
1826	3,06	6,34	3,28				
1827	2,48	5,00	2,52				
1828	2,16	4,93	2,77				
1829	2,11	4.95	2,84				
1830	2,22	4,90	2,68	14,09	2,82	34,46	6,89
1831	2,00	4,41	2,41				
1832	1,99	4,06	2,07				
1833	2,64	4,88	2,24				
1834	2,74	5,02	2,28				
1835	3,27	5,36	2,09	11,09	2,22	21,29	4,26
1836	3,05	5,37	2,32				
1837	2,34	4,05	1,71				
1838	2,16	3,98	1,82				
1839	2,31	3,99	1,68				
1840	1,92	3,64	1,72	10,25	2,05	7,57	1,51
1841	2,09	3,99	1,90				
1842	1,84	3,74	1,90				
1843	1,58	3,21	1,63				
1844	1,59	3,09	1,50				
1845	1,55	3,21	1,66	8,59	1,72	16,28	3,25
1846	1,62	3,43	1,81 [1]				

1) Ohne Abzug des Abwergs (dechet). Würde diess geschehen, so wäre der Spinnlohn für 1846 z. B. nur zu 1,51 Fr. anzunehmen.

Digitized by Google

Der bedeutende Verlust an den Spinnlöhnen im Jahr 1839 ist für die Garn-Nummer 28 aus nachfolgender Tabelle zu ersehen, und es erscheint derselbe um so grösser, wenn man erwägt, dass damals noch 25 % weniger Garn pr. Spindel gewonnen wurde:

Jahrgang.	Monat.	Preis der rohen Baumwolle zu Mülhausen pr. Kilogr.	Preis des Garnes Nr. 28. pr. Kilogr.	Rest oder Spinnlohn, das Abwerg nicht gerechnet.	Rest oder Spinnlohn, das Abwerg eingerechnet.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1839	Januar. . .	2,57	3,87	1,30	1,02
	Februar . .	2,59	3,85	1,26	0,98
	März. . . .	2,69	3,80	1,11	0,82
	April. . . .	2,69	3,75	1,06	0,76
	Mai	2,56	3,70	1,14	0,86
	Juni	2,45	3,55	1,10	0,82
	Juli	2,48	3,58	1,10	0,82

Dabei hatte der Spinner wenigstens 80 Cs. Verlust bei jedem Kilogramm.

Aus den nachfolgenden 2 Uebersichten (D und E) sind die Fabricationskosten der Feinspinnereien ersichtlich, welch letztere in der Gewerbsindustrie der Ostdepartements den ersten Platz einnehmen.

Digitized by Google

D. Uebersicht

über die allgemeinen Kosten einer Feinspinnerei mit 20,000 Spindeln
für die Nummern 40 — 120.

Allgemeine Kosten:

Bezeichnung der allgemeinen Kosten.	Franken.	Zu bezahlen an				Besoldungen und Taglöhne.
		die Regierung.	die Assekuranz-Gesellschaften.	die Handelsleute in den Seehäfen u. im Innern.	in den Westdepartements.	
Transport: Haber	1500	—	—	—	1500	—
Heu	1200	—	—	—	1200	—
Bedienung	1500	—	—	—	—	1500
Unterhaltung der Wagen	700	—	—	—	700	—
„ der Pferde und Kutschen	500	—	—	—	500	—
Kosten der Versendung der Fabricate nach Tarare und Lille	2500	—	—	2500	—	—
Beleuchtung: Oel oder Gas	4000	—	—	—	4000	—
Fettwaaren zum Einschmieren der Maschinen:						
7000 Kilogr. Oel	9350	—	—	9350	—	—
Unkosten hiefür in Marseille	600	—	—	600	—	—
Transportkosten: 12 Fr. pr. 100 Kilogr.	850	—	—	850	—	—
600 Kilogr. Schweineschmalz	1000	—	—	—	1000	—
Krempelmaschinen: Unterhaltung	6000	—	—	6000	—	—
Auflagen verschiedener Art für die Regierung	4200	4200	—	—	—	—
Assekuranzkosten	5600	—	5600	—	—	—
Briefporto	1500	1500	—	—	—	—
Bureau- und *Reisekosten*	2500	—	—	—	2500	—
Director und Commis	9000	—	—	—	—	9000
Spinnstühle: Schnüre, Bindfaden und Spulen	2100	—	—	—	2100	—
Neue Zahnräder und Spindeln	4000	—	—	—	4000	—
Leder und Riemen	2600	—	—	—	2600	—
Drechslerarbeiten (am tambour und an den Spinnstühlen)	3000	—	—	—	3000	—
Körbe, Bürsten, Bänder	800	—	—	—	800	—
Schreinerei: 1 Meister und 1 Gehülfe	1200	—	—	—	—	1200
Bretter, Nägel und Handwerkszeuge	2500	—	—	—	2500	—
Schmiedarbeiten: 1 Meister und Gehülfen	5500	—	—	—	—	5500
Eisen, Feilen und andere Handwerkszeuge	4000	—	—	—	4000	—
Stein- und Holzkohlen	500	—	—	—	500	—
Verpackung: für Kisten und Emballage	1550	—	—	—	1550	—
Papier für die Spulröhren (tubes)	1800	—	—	—	1800	—
Schutz der Fabrik: Nachtwächter und Portier	5000	—	—	—	—	5000
Walzen (cylindres): Felle, Tuch und Leder	2000	—	—	—	2000	—
Arzt und *Arznei*	850	—	—	—	—	850
Maurer: Ausbesserungen	1500	—	—	—	—	1500
Ziegel, Steine, Glas	2000	—	—	—	2000	—
Heizung: mit Holz	1000	—	—	—	1000	—
mit Steinkohlen, die Werkstätten ausschliessl.	3500	—	—	—	3500	—
zusammen	97,900	5,700	5,600	19,300	42,750	24,550
		97,900 Fr				
NB. Die Beisteuer für die Kirche, das Spital, Feuerlöschanstalten u. s. f. betragen 2000 Fr.	oder p Spindel	0,285	0,965	0,28	2,13	1,22
	4,85	4,85				

Digitized by Google

E. Uebersicht

über

sämmtliche Kosten einer Feinspinnerei mit 20,000 Spindeln

für die Nummern 40 — 120.

Bezeichnung der jährlichen Kosten.		Summe für 20,000 Spindeln.	Betrag auf 1 Spindel.
	Fr.	Fr.	Fr.
Allgemeine Kosten nach der vorstehenden Uebersicht (D)	—	97,900	4,90
Heizung der Dampfmaschine:			
864,000 Kilogr. Steinkohlen à 3 Fr. pr. 100 Kilogr.	25,920		
1 Heizer und 1 Gehülfe	1,800		
Unterhaltung und Ausbesserung . . .	1,000		
Fett, Hanf und Kitt	1,500		
		30,000	1,50
Amortisation: Abzahlung von 5% jährlich an einem Capital von 800,000 Fr. für Gebäude und Maschinen	—	40,000	2,0
Arbeitslöhne in der Spinnerei und bei den Krempelmaschinen: 120,000 Kilogr. zu 1,15 Fr. pr. Kilogr. im Durchschnitt . .	—	138,000	6,90
Verzinsung: 6% jährlich für das unbewegliche Capital von 800,000 Fr.	48,000		
Zinsen aus dem Betriebscapital, Zinsenverlust durch Liegenbleiben der Waaren, ferner Verlust daraus, dass die Rohstoffe baar bezahlt, die Fabricate dagegen nur gegen 2% Nachlass und gegen Wechsel, zahlbar nach 30 Tagen, verkauft werden, und zwar $3\frac{1}{2}$% bei 266,000 Fr. } 2% „ 650,000 Fr. } . . .	22,270		
N.B. Die 266,000 Fr. bezeichnen den Theil des Betriebscapitals, der zur Bestreitung der allgemeinen Kosten, so wie für die Heizung der Dampfmaschinen und für die Spinnerlöhne verwendet werden muss. Die 650,000 Fr. sind zum Einkauf der rohen Baumwolle erforderlich.		70,270	3,51
Commissionskosten für die Bank in Paris und andere Unkosten	4,190		
Commissionskosten zu Tarare und Lille (für die Hälfte der Fabricate) 3% an 500,000 Fr.	15,000		
		19,190	0,96
		397,780	19,77

Digitized by Google

Man darf annehmen, dass die Spindel im Durchschnitt jährlich 6 Kilogramm feines Gespinnst liefert: somit 20,000 Spindeln 120,000 Kilogr. Hienach berechnen sich die Spinnkosten (das Abwerg nicht eingerechnet) zu 332,50 Fr. für 100 Kilogr.

Die jährliche Garn-Production einer Feinspindel, sowie die Spinnkosten hiefür lassen sich natürlich weit schwieriger bestimmen, als für Spinnereien, welche beständig die Nummern 28—36 zu den Geweben für gedruckte Kattune liefern, da die Feinspinnereien Garne von der Nr. 40 bis 150 zu liefern haben. Es können daher vorstehende Zahlen nur als annähernd richtig bezeichnet werden.

Der Preis der rohen Baumwolle für die Feinspinnereien wechselt von 300—800 Fr. Ebenso lassen sich die Vorauslagen und Bankkosten nicht leicht genau bestimmen.

Es wird sich später noch ergeben, welch bedeutender Nachtheil für die französischen Feinspinnereien daraus entsteht, dass sie sehr viele verschiedene Garn-Nummern fabriciren müssen, während die englischen Spinnereien häufig nur eine einzige Garn-Nummer das Jahr hindurch spinnen.

Der geringere Verbrauch von Baumwollstoffen in Frankreich und die Nothwendigkeit, den Verkauf der Sicherheit wegen unter mehrere Abnehmer zu theilen, nöthigen die einzelnen Spinnereien zur Fabrication verschiedener Garnsorten: — ein Uebelstand nicht nur, weil mit der Veränderung in der Zurüstung der Spinnstühle Zeit verloren geht, sondern auch, weil der Spinner, dessen Aufgabe wechselt, eine geringere Fertigkeit sich erwirbt, und daher keine solch gute Arbeit und nicht so viel Garn liefert, als, wenn er stets die gleichen Garn-Nummern zu spinnen hätte.

Es bleibt nun noch die Darstellung der Kosten für die Verspinnung des Baumwoll-Abwergs übrig. Dieselben dürfen bei einer Spinnerei von 10,000 Spindeln ungefähr für ebenso hoch angenommen werden, wie die Kosten einer Spinnerei für die ordinären Garn-Nnmmern 28—36, deren Betrag oben auf S. 482 und 483 nachgewiesen ist.

Da übrigens Abwergspinnereien gewöhnlich nur auf 2000–5000 Spindeln eingerichtet sind und der Verbrauch von Fettwaaren und Karden grösser ist, so stellen sich die Verwaltungskosten

Digitized by Google

(frais de gestion) höher. Die nachfolgenden Berechnungen (in der Uebersicht F) werden desshalb etwas zu nieder gegriffen sein. Insofern jedoch für solche Fabriken häufig alte Spinnstühle benützt werden, auch die Vorbereitungsmaschinen weniger zahlreich sind, so bestimmen wir den Werth einer Spindel nur zu 30 Fr., und nehmen an, dass diese Spinnereien mit Wasserkräften in Bewegung gesetzt werden, rechnen also kein Heizungsmaterial für Dampfmaschinen.

F. Uebersicht
über
sämmtliche Kosten einer Spinnerei für Baumwollabwerg mit 10,000 Spindeln.

Benennung der jährlichen Kosten.	Summe für 10,000 Spindeln.	Betrag auf 1 Spindel.
	Fr.	Fr.
Allgemeine Kosten: wie in der Uebersicht (A) oben S. 482	52,600	5,26
Amortisation: Abzahlung von 5% jährlich bei einem Capital von 300,000 Fr. für Gebäude und Maschinen	15,000	1,50
Arbeitslöhne in der Spinnerei und bei den Krempelmaschinen: 30 Cs. für 100 Kilogr., somit bei 300,000 Kilogr.	90,000	9,10
Zinse: 6% aus obigem Capital von 300,000 Fr. . .	18,000	1,80
Zinse aus dem Betriebscapital, Zinsenverlust durch Liegenbleiben der Waare, so wie dadurch, dass die Rohstoffe baar bezahlt, die Fabricate aber nur gegen 2% Abzug und gegen Wechsel, zahlbar nach 30 Tagen, verkauft werden, 3% bei 142,000 Fr. } 2% „ 270,000 „ }	9,680	0,97
NB. Die 142,000 Fr. bezeichnen denjenigen Theil des Betriebscapitals, der auf die Spinnerlöhne und allgemeinen Kosten verwendet wird, und die 270,000 Fr. das Ankaufscapital für das Baumwollabwerg.		
Commissionskosten für die Bank ½%	1,560	0,16
	186,840	18,69

Als jährliche Arbeitsleistung einer Spindel darf man 30 Kilogr. annehmen, wornach sich ohne Einrechnung des Abgangs die Spinnkosten (prix de façon) auf 57,57 Fr. pr. Kilogr. stellen. Da wir in dem Bisherigen die Kosten der verschiedenen Arten von Baumwollspinnereien (Fein-, Grob- und Abwergspinnereien) kennen gelernt haben und auch die Zahl der Spindeln wissen, welche auf jede dieser drei Hauptarten von Spinnereien der Ostdepartements gerechnet werden, so ist es leicht, hienach zu bestimmen, wie sich die durch die Spinnereien umgesetzten Geldsummen unter die verschiedenen Volksklassen vertheilen.

Digitized by Google

G. Hauptübersicht

über die *Fabricationskosten der Baumwollspinnereien in den Ostdepartements* und ihre Vertheilung unter die verschiedenen Glieder der bürgerlichen Gesellschaft.

Kosten, zu bezahlen:	Kosten: für d. Spindel nach den vorhergehenden Uebersichten.			Kosten: je für die einzelnen Arten von Spinnereien.	Haupt-summe.
	Fr.	C.	M.	Fr.	Fr.
an die *Regierung:*					
1. Feinspinnerei für 285,000 Spindeln . .	„	28	50	81,225	
2. Grobspinnerei für 795,000 Spindeln . .	„	30	„	238,500	
3. Spinnerei für Baumwollabwerg für 30,000 Sp.	„	30	„	9,000	
					328,725
an die *Assecuranzgesellschaften:*					
1. für 285,000 Spindeln	„	28	„	79,800	
2. „ 795,000 „	„	35	„	276,350	
3. „ 30,000 „	„	35	„	10,500	
					366,650
an die *Steinkohlenminen-Besitzer:*					
1. nur für die Hälfte der Spindelzahl . .	1	29	60	184,680	
2. do.	1	72	80	686,880	
					871,560
an die *Handelsleute* in den Seehäfen und im Innern des Landes:					
1. für 285,000 Spindeln	„	96	50	275,025	
2. „ 795,000 „	„	77	„	612,150	
3. „ 30,000 „	„	77	„	23,100	
					910,275
an den *Ackerbau und verschiedene Gewerbszweige* in den Ostdepartements:					
1. a) Fett, Kitt u. s. f.	„	07	50	10,687	
b) Unterhaltung und Ausbesserung . .	„	05	„	14,250	
c) Allgemeine Kosten	1	22	75	349,837	
2. a) Fett, Kitt u. s. f.	„	10	„	39,750	
b) Unterhaltung und Ausbesserung . .	„	10	„	39,750	
c) Allgemeine Kosten	2	40	„	1,908,000	
3. Allgemeine Kosten	2	40	„	72,000	
					2,434,274
an die *Angestellten, Künstler und Arbeiter:*					
1. a) Dampfmaschinen und Taglöhne . .	„	09	„	12,825	
b) Künstler, Commis und Directoren . .	2	13	75	609,187	
c) Arbeitslöhne für die Spinner und die Arbeiter bei den Krempelmaschinen . .	6	90	„	1,966,500	
2. a)	1	18	„	71,550	
b)	„	44	„	1,144,800	
c)	6	24	„	4,960,800	
3. Taglöhne und Commis	1	44	„	43,200	
Arbeitslöhne für die Spinner und die Arbeiter bei den Krempelmaschinen . .	9	„	„	270,000	
					9,078,862
Uebertrag . .					13,990,346

Kosten, zu bezahlen:	Kosten für d. Spindel nach den vorhergehenden Uebersichten.			Kosten je für die einzelnen Arten von Spinnereien.	Hauptsumme.
	Fr.	C.	M.	Fr.	Fr.
Uebertrag					13,990,346
an die *Bankiers und Kapitalisten*:					
1. Zinse aus dem stehenden Capital . . .	2	40	„	684,000	
„ „ „ Betriebscapital	1	11	35	317,347	
Commissionskosten, dem Bankier . . .	„	20	95	59,707	
„ für den Verkauf . .	„	75	„	213,750	
2. Zinse aus dem stehenden Capital . . .	2	40	„	1,908,000	
„ „ „ Betriebscapital	„	77	60	616,920	
Kosten für die Bankiers und Commissionäre	„	21	80	173,310	
3. Zinse aus dem stehenden Capital . . .	1	80	„	54,000	
„ „ „ Betriebscapital	„	96	80	29,040	
Kosten für die Bankiers und Commissionäre	„	15	60	4,680	4,060,754
für die *Amortisation des stehenden Capitals*:					
1. bei 285,000 Spindeln	2	„	„	570,000	
2. „ 795,000 „	2	„	„	1,590,000	
3. „ 30,000 „	1	50	„	45,000	2,205,000
					20,256,100

H. Hauptübersicht

über den Kostenaufwand der Spinnereien der Ostdepartements für den Ankauf und den Transport der rohen Baumwolle.

Bezeichnung der Ausgabe-Posten.		Betrag.
		Fr.
Eingangszölle:	bei 15 Mill. Kilogr. zu 22 Fr. auf 100 Kilogr.	3,300,000
(cf. oben S. 477)	Commissionskosten von dieser Summe 2 %.	66,000
	Zinsenverlust	33,000
	Eingangszoll, bezahlt vom Abgang durch Eintrocknung, sowie von den durch die Flackmaschine (batteur) entstandenen groben Abfällen	99,000
	Zinse und Commissionskosten von dieser Summe	3,000
Transport:	Fracht für die rohe Baumwolle (brutto) zu Land	2,033,000
(cf. oben S. 478)	zu Wasser	352,000
	Zinsenverlust an den Transportkosten zu Land .	60,000
	zu Wasser	64,000
Ankaufspreis:	15 Mill. Kilogr. zu 178 Fr. pr. 100 Kilogr. in	
(cf. oben S. 479)	Havre oder Marseille	26,700,000
	Besorgung des Einkaufs	534,000
	Weitere Unkosten in den Häfen (für Taglöhne u. s. f.)	135,000
	Zinse aus dem Ankaufscapital der Baumwolle bis zum Verkauf des Fabricats	547,000
		33,896,000

Digitized by Google

Die nachfolgenden 2 Tabellen (I und K) werden nachweisen, wie sich der Aufwand für den Ankauf und den Transport der für die Spinnerei erforderlichen rohen Baumwolle, sowie die Fabricationskosten unter die bürgerliche Gesellschaft vertheilen.

I. Vertheilung des Aufwands

für den Ankauf und Transport der Baumwolle.

	Betrag	
	im Einzelnen.	im Ganzen.
	Fr.	Fr.
der *Regierung:* Eingangszölle von der rohen Baumwolle	3,300,000	
„ dem Abfall	99,000	
		3,399,000
den *Fuhrleuten und Schiffern:* zu Land	2,003,000	
„ Wasser	352,000	
Kleinere Unkosten . .	135,000	
		2,490,000
den *Commissionären:* für Besorgung des Einkaufs der Baumwolle	534,000	
„ Bezahlung des Eingangszolls der Baumwolle	66,000	
„ Bezahlung des Eingangszolls vom Abgang	3,000	
		603,000
dem *Handelsstand in den Seehäfen und den Rhedern:* Preis des Rohstoffs		26,700,000
den *Bankiers und Capitalisten:* Zinse aus den Eingangszöllen	33,000	
Zinsenverlust beim Landtransport	60,000	
Zinsenverlust beim Wassertransport	64,000	
Zinsenverlust bis zum Verkauf der Fabricate	547,000	
		704,000
		33,896,000

K. Hauptzusammenstellung

der Kosten des Ankaufs, des Transports und der Verarbeitung der rohen Baumwolle durch die Spinnereien der Ostdepartements.

Kosten, zu bezahlen an	Betrag	
	im Einzelnen	im Ganzen.
	Fr.	Fr.
die *Regierung:* unter den Fabricationskosten (o. S. 492) (für Briefporto und verschiedene Auflagen)	328,725	
unter den Kosten für die rohe Baumwolle (oben S. 493) (Eingangszölle)	3,399,000	
		3,727,725
„ *Assecuranz-Gesellschaften:* unter den Fabricationskosten (Jahresbeiträge)	—	366,650
„ *Besitzer der Steinkohlengruben:* unter den Fabricationskosten (für Brennmaterial)	—	871,560
den *Handelsstand in den Seehäfen und im Innern des Landes:* unter den Fabricationskosten (für verschiedene bei der Fabrication erforderliche Materialien ausser der Baumwolle)	—	910,275
die *Fuhrleute und Schiffer:* für den Transport in das Innere (zu Wasser und zu Land) unter den Kosten für die rohe Baumwolle	—	2,490,000
den *Ackerbau* und *verschiedene Gewerbe der Ostdepartements:* — unter den Fabricationskosten .	—	2,434,274
die *Angestellten, Künstler und Arbeiter:* unter den Fabricationskosten	—	9,078,862
„ *Bankiers, Commissionäre und Capitalisten:* unter den Fabricationskosten	4,060,754	
unter den Kosten für die rohe Baumwolle und deren Transport	704,000	
dessgleichen (Commissionskosten)	603,000	
		5,367,754
„ *Kaufleute in den Seehäfen* und *an die Rheder:* Ankaufspreis der rohen Baumwolle	—	26,700,000
Amortisation des stehenden und des auf die *Maschinen* verwendeten *Capitals*	—	2,205,000
		54,152,100
wovon zu rechnen sind:		
zu den Fabricationskosten (S. 493) . .	20,256,100	
„ „ Kosten für die rohe Baumwolle (oben S. 493)	33,896,000	
macht wieder . .	—	54,152,100

Dieser Summe ist noch weiter zuzurechnen der Aufwand von 88 Fabrikdirectoren und ihren Familien mit ungefähr 800,000 Fr. worunter zugleich die Geldbeiträge für den Gottesdienst, die Spitäler u. s. f. begriffen sind. Werden diese Berechnungen auf die sämmtlichen Spinnereien von Frankreich ausgedehnt, so gelangen wir zu nachfolgendem Ergebniss:

Digitized by Google

L. Uebersicht
über den jährlichen Aufwand sämmtlicher Baumwollspinnereien von Frankreich.

Bezeichnung der Kosten, welche zu bezahlen sind an	Betrag im Einzelnen	Betrag im Ganzen.
	Fr.	Fr.
die *Regierung:* unter den Fabricationskosten (für Briefporto und verschiedene Auflagen) . .	985,650	
unter den Kosten für die rohe Baumwolle (Eingangszölle)	10,672,644	
Veränderungs-Gebühren beim Verkauf der Etablissements (Notariatssporteln, Stempelgebühren) [1]	1,381,166	13,039,460
„ *Assecuranz-Gesellschaften:* unter den Fabricationskosten (Jahresbeiträge)	—	1,152,018
„ *Besitzer der Steinkohlengruben:* unter den Fabricationskosten (für Brennmaterial)	—	2,737,219
den Handelsstand in den Seehäfen und im Innern: unter den Fabricationskosten (für verschiedene Hülfsstoffe zur Fabrication)	—	2,856,502
die *Fuhrleute* und *Schiffer:* für den Transport in das Innere zu Land und zu Wasser — unter den Kosten der rohen Baumwolle	—	[2] 5,000,000
„ *Landwirthschaft* und *verschiedene Gewerbe* (Eisengiessereien, Schmiede, Dreher, Kardätschenmacher etc.): unter den Fabricationskosten (für landwirthschaftliche Erzeugnisse und die Ausbesserung der Maschinen etc.)	—	7,640,357
„ *Arbeiterclasse* (Angestellte, Künstler und Fabrikarbeiter)	—	28,499,099
„ *Bankiers, Capitalisten* und *Commissionäre in den Seehäfen:* unter den Kosten für die Fabrication und die rohe Baumwolle (Commissionskosten, Zinse und Spesen)	—	16,906,724
„ *Kaufleute in den Seehäfen* u. *an die Schiffsrheder:* unter den Kosten für die rohe Baumwolle (Ankaufspreis der Baumwolle)	—	83,811,647
für die *Amortisation* des *stehenden* und des auf die *Maschinen* verwendeten *Capitals:* unter den Fabricationskosten	—	[3] 6,921,524
zus. . .	—	168,564,550
Hiezu noch den *Aufwand der Fabrikdirectoren* u. ihrer Familien mit	—	2,511,210
gibt im Ganzen die Summe von . .	—	171,075,760

1) Eine nicht unbeträchtliche Auflage, welche in Rechnung zu bringen ist, da sie im Durchschnitt jedes Etablissement alle 6 Jahre in Folge des Verkaufs, oder einer Veränderung durch Todesfälle, Theilungen etc. trifft.

2) Wir nehmen nur die Summe von 5 Mill. Fr. für den Transport an und nicht die Verhältnisszahl der Transportkosten für die Ostdepartements, da einzelne Fabrikbezirke (wie Rouen, St. Quentin, Lille) den Seehäfen näher liegen, als wir.

3) Diese Summe kommt in die Hände der Maschinen-Baumeister und

Digitized by Google

Bei einem Werth von 40 Fr. pr. Spindel (oben S. 481) repräsentiren die Baumwollspinnereien von ganz Frankreich ein stehendes Capital von . . . . 140,000,000 Fr.
Werden nun hiezu noch die eben nachgewiesenen . . . . 171,000,000 „
des umlaufenden Capitals gerechnet, so erhalten wir die Summe von . . . . 311,000,000 Fr.,
welche die Freihandelsmänner einzig dem Zweck aufgeopfert wissen wollen, dass die Consumenten an den Baumwollgespinnsten jährlich einige Centimen ersparen!

Die oben S. 495 und 496 gegebenen Uebersichten über die Vertheilung der durch die Baumwollspinnerei umgesetzten Capitalien unter die verschiedenen Volksklassen beweist wohl am deutlichsten, wie viele Interessen mit dem der Industrie verkettet sind und wie das letztere nur gänzlicher Unkenntniss der Verhältnisse von den Interessen der übrigen Zweige der Volkswirthschaft getrennt erscheinen kann [1]).

Nach dieser Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der Baumwollindustrie geht der Bericht zur Beantwortung der vier Hauptfragen (oben S. 468) über.

Wir geben den Inhalt hier kurz, wie folgt:

Zur ersten und zweiten Frage:

Unter dem Schutz des seitherigen Systems hat die Baumwollindustrie der Ostdepartements zwar alle mechanischen Schwierigkeiten der Fabrication überwunden, gleichwohl aber vermag

---

Architekten. Da die Maschinensysteme wechseln, Gebäude und Maschinen sich verschlechtern, und somit diese in wenig Jahren nicht mehr das zu leisten vermögen, was sie anfangs geleistet haben, so wird angenommen, dass die Etablissements im Lauf von 10 Jahren um die Hälfte des Werthes sinken. Die zweite Hälfte soll bis dahin auf Erneuerung der Maschinen und der Gebäude verwendet sein.

1) Die Klasse der Arbeiter würde unter dem Freihandel vorzugsweise leiden. Und doch werden in den Ostdepartements unter 412 Personen 241 Arbeiter ($58\frac{1}{2}$%) gezählt, und finden allein durch die Baumwollspinnerei (bei 1,115,000 Spindeln) 36,000 Arbeiter, oder in ganz Frankreich bei 3,500,000 Spindeln 108,000 Arbeiter Beschäftigung.

Digitized by Google

sie noch nicht, ihre Fabricate so wohlfeil zu liefern, als die Engländer. Denn es stehen ihr Hindernisse im Wege, deren Beseitigung nicht in ihrer Macht liegt, namentlich die ungünstige Lage des Landes, theure Transportmittel, hohe Preise des Eisens, der Steinkohlen und der Schiffsfrachten, und endlich ein hoher Zinsfuss.

Da aus diesen Ursachen die französische Industrie mit der englischen noch nicht frei concurriren kann, so ist ein Schutzsystem für die nationale Arbeit dringend geboten.

Noch muss bemerkt werden, dass es der französischen Industrie namentlich an einem schwunghaften, durch bedeutende Geldmittel unterstützten Ausfuhr-Handel gebricht, wodurch allein die Fabricanten in Stand gesetzt würden, ihre Spinnereien in so grossem Massstabe anzulegen, wie diess in England der Fall ist.

Als vor zwei Jahren die Preise der Baumwoll-Gespinnste wegen übergrosser Production sehr bedeutend zu sinken begannen, sahen sich mehrere Elsässer Häuser veranlasst, für gemeinschaftliche Rechnung Garne auf auswärtige Märkte [1]) zu werfen, selbst auf die Gefahr hin, hiebei nicht unbeträchtliche Verluste zu erleiden, einzig zu dem Zweck, den französischen Markt von dem Ueberschuss an Fabricaten zu befreien. Diese Absicht wurde nun zwar erreicht, allein mit einem Verlust, der sich schon nach Verfluss weniger Monate bei einer Ausfuhr von nur 4—500,000 Kilogr. Baumwollgarnen zu 20,000 Fr. berechnete [2]). Einer solchen Massregel hätte es nicht bedurft, wenn Frankreich sich eines schwunghaften Ausfuhrhandels zu erfreuen gehabt haben würde. Denn in diesem Fall wäre es möglich gewesen, ohne bedeutende Verluste im gewöhnlichen Wege den innern Markt von dem Producten-Ueberschuss zu befreien.

1) Nach Deutschland und in die Schweiz.

2) Die officielle Handelsstatistik weist zwar eine Ausfuhr von 2 Mill. Kilogr. Baumwollfabricate im Werth von 16 Mill. Fr. jährlich nach. Diese Ausfuhr hatte jedoch grossentheils nur mit Verlust und zu dem vorerwähnten Zweck Statt, um den innern Markt vom Producten-Ueberschuss zu befreien, der im eigenen Land gar keinen Absatz mehr finden konnte.

Digitized by Google

Zur dritten Frage (oben S. 468).

Hier kommen zuerst die Folgen der Umwandlung des Prohibitivsystems in ein System des Schutzes der nationalen Industrie durch sogen. Schutzzölle zur Sprache, und es sagt hierüber der Bericht:

Ein Schutzzoll kann zu hoch oder zu nieder sein; im ersteren Fall wird der Schmuggel begünstigt, der bei dem Prohibitivsystem nicht möglich ist (sic!), da die fremden Fabricate selbst im Innern des Landes noch aufgesucht und mit Beschlag belegt werden können. Ist dagegen der Schutzzoll zu nieder, so hat die inländische Industrie mit der fremden einen ungleichen Kampf zu bestehen.

Setzen wir den günstigsten Fall, nämlich den, dass zu einer bestimmten Zeit die Eingangszölle genau nach dem Preisunterschied der Baumwoll-Fabricate des In- und Auslandes geregelt seien, so kann in wenigen Monaten das Sinken der rohen Baumwolle dieses Verhältniss wieder gänzlich umändern, wobei nicht zu vergessen ist, dass, wenn der Preis der rohen Baumwolle auf 120 Fr. fällt, wir in unserem Bezirk dieselbe um 27 % theurer zu bezahlen haben, als die Fabricanten in Manchester. (S. oben S. 480.)

Wenn aber auch durch den Eingangszoll die Preisdifferenz zwischen den einheimischen und fremden Fabricaten ausgeglichen bliebe, so würde dies uns doch nicht vor den Handelskrisen in England schützen, die nur durch ungeheure Opfer wieder gehoben werden können. Um die Preise sich nicht auf dem eigenen Markt zu verderben, würden die Engländer ihren Ueberschuss an Fabricaten auf unsern Markt werfen.

Schon dreimal hat unsere eigene Production die Grenze des Bedürfnisses des innern Marktes überschritten, und in Folge davon mussten die Fabriken eine Zeit lang feiern. Wäre nun nicht dieses Uebel ganz besonders geschärft, wenn noch fremde Fabricate auf unsern Markt zugelassen würden?

Und doch muss zwischen temporären Krisen, denen eine Minder-Production binnen wenigen Monaten ein Ziel steckt, und zwischen dem gedrückten Zustande wohl unterschieden werden,

32*

Digitized by Google

welchen der fortwährende Eingang fremder Producte hervorbringen und unterhalten würde [1]).

Was wäre nun die Folge des Freihandelssystems in Frankreich? Einzig die, dass unsere gesammte Industrie vernichtet würde, weil dieselbe zur Zeit noch nicht im Stande ist, mit der englischen zu concurriren. Beachten wir wohl den Unterschied zwischen den Freihandelsmännern in England, und denen in Frankreich. In England predigen Sir R. Peel, der Sohn eines Manufacturisten und Mister Cobden, ein Baumwoll-Weber diese Lehre; in Frankreich dagegen Theoretiker, welche der Industrie ferne stehen und mit deren wahrem Bedürfnisse wenig vertraut sind. In England begehrten die Fabricanten die Aufhebung des Einfuhrverbotes auf das Getreide, so wie die Ermässigung der Eingangszölle für verschiedene Colonialwaaren und Rohstoffe; sie kannten genau die Tragweite dieses Verlangens und setzten ihre Reform-Anträge durch.

Höre man auch bei uns vorzugsweise auf die Stimme der Fabricanten, welche gleichfalls Handelsreformen in Vorschlag bringen werden, wenn solche im wahren Interesse der Industrie liegen!

Zur vierten Frage (oben S. 468).

Die Massregeln, welche zur Verbesserung der Lage der Industrie vorgeschlagen werden, sind:

1) Errichtung von Handelsgesellschaften, die unterstützt mit bedeutenden Capitalien den Ausfuhrhandel schwunghaft zu betreiben hätten, und bei denen sich die Regierung in so lange ent-

---

1) Es dürfte zu weit führen, hier auf Erörterung des Wahren und Falschen einzugehen, was neben einander bei der vorstehenden Beantwortung der 3. Hauptfrage und in der folgenden 4. gesagt ist.

In Deutschland sind die Gründe für und wider die Schutzzölle gegenüber dem Prohibitivsystem, wie gegenüber der Freihandelslehre längst gewürdigt, und es hat sich die öffentliche Meinung für dieselben ebenso entschieden ausgesprochen, als sie sich während des nunmehr fünfzehnjährigen Bestandes des deutschen Zollvereins auch praktisch bewährt haben.

Das Siechthum des letzteren ist gerade dem Umstand zuzuschreiben, dass das System der Schutzzölle aus bekannten Ursachen bis jetzt nicht consequent durchgeführt werden konnte.

Anm. des deutschen Berichterstatters.

Digitized by Google

weder vorzugsweise betheiligen, oder wenigstens die Zinsen garantiren würde, bis der Sinn für weit aussehende Handels-Unternehmungen auch in Frankreich erwacht wäre.

2) Gewährung von Rückzöllen bei der Ausfuhr, welche im Verhältniss zu den wirklich bezahlten Eingangsabgaben stehen, oder besser noch die Aufhebung aller Eingangsabgaben von Rohstoffen.

3) Der Abschluss von Handelsverträgen mit solchen Staaten, deren Concurrenz für die französische Industrie wenig gefährlich wäre.

4) Die Bestellung von Handelsconsuln mit Instructionen, welche ihnen die würdige Vertretung der nationalen Interessen zur Pflicht machen; endlich

5) Die Herstellung neuer Wasser- und zweckmässiger Landstrassen, um dadurch, so viel wie möglich, die Nachtheile der geographischen Lage aufzuheben.

Werden diese verschiedenen Bedingungen erfüllt, so wird von Neuem eine Preisermässigung Statt haben. Unser auswärtiger Absatz wird sich vermehren, auch der Verbrauch an Baumwoll-Fabricaten im Innern sich ausdehnen, der in Frankreich gegenwärtig nur 6—7 Fr. auf den Kopf beträgt, während er in England zu 17 Fr. pr. Kopf berechnet wird. Aufgabe unserer Regierung ist es aber hiebei, so viel wie möglich auf die Rathschläge der Industriellen, nicht aber auf die der Freihandelsmänner zu hören. —

2) Baumwollweberei.

Die Baumwollwebereien des Elsasses und der übrigen Ostdepartements, für welche sämmtlich Mülhausen der Mittelpunkt des Verkehres ist, liefern *jährlich* zum wenigsten *2 Mill. Stück* Gewebe von 60—70 Meter Länge im Werth von *60 Millionen Fr.* (durchschnittlich 30 Fr. pr. Stück), oder ein Äquivalent von verhältnissmässig weniger, aber ungleich werthvolleren Geweben [1]. Dabei finden 30,000 *Arbeiter* Beschäftigung, dieje-

---

1) 20,000 mechanische Webstühle zu 80 Stücken jährlich liefern zusammen 1,600,000 Stücke
15,000 Handwebstühle zu 30 Stücken . . . . 450,000 „
zus. 35,000 zu durchschnittlich 60 „ . . . . 2,050,000 „

Digitized by Google

nigen ungerechnet, welche Werkzeuge und allerhand Zubehörden zur Weberei im eigenen Hause zu fertigen haben.

Der Lohn für diese Arbeiter berechnet sich auf $8\frac{1}{2}$—9 Millionen Fr. jährlich, und zwar:

für 700 Schlichter (ouvriers pareurs) à 900 Fr. jährl. oder 3 Fr. tägl.	630,000 Fr.
300 Gehülfen derselben mit 300 Fr. jährl. oder 1 Fr. tägl.	90,000 „
1800 Arbeiterinnen bei den Spul- und Zettel-Maschinen (bobineuses et ourdisseuses) zu 240 Fr. jährl. oder 80 Cs tägl.	432,000 „
15,000 Handweber zu 225 Fr. jährl. oder 75 Cs tägl.	3,375,000 „
11,000 Maschinenweber zu 360 Fr. jährl. od. 1 Fr. 50 Cs tägl.	3,960,000 „
1,200 Arbeiter für verschiedenartige andere Geschäfte mit 375 Fr. jährl. od. 1 Fr. 25 Cs tägl. zus.	450,000 „
zus. 30,000 zu durchschnittlich 300 Fr. Lohn jährl. oder 1 Fr. tägl.	8,937,000 „

Der Werth der übrigen Arbeitslöhne für Nebengeschäfte, so wie der für Gegenstände jeglicher Art (landwirthschaftliche Producte etc., derer die Weberei bedarf) mag 5 bis 6,000,000 Fr. betragen.

Von den Fabrikaten unserer Spinnereien nehmen die Webereien wenigstens $\frac{3}{4}$ ab, oder bei einer Gesammtproduction von 13—14 Mill. Kilogr. Gespinnsten zum wenigsten 10 Mill. Kilogr.[1])

1) Im Jahr 1805 u. f. kamen von Paris die ersten Handwebstühle mit Schnellschützen nach dem Elsass. Alsbald versahen sich unsere Webereien mit solchen Stühlen, und verbesserten dieselben, während die Normandie, Picardie und selbst Tarare noch lange Zeit diesen Fortschritten fremd blieben und man sogar heutzutage noch daselbst Einrichtungen trifft, die im Elsass schon seit 40 Jahren abgeschafft sind. Die Verwendung der Kartoffelstärke zur Schlichte anstatt des Stärkmehls von Getreide hatte zuerst im Elsass Statt.

Digitized by Google

Anfangs richteten die Webereien des Elsasses vorzugsweise ihre Thätigkeit auf Herstellung von Calicots für die Druckereien.

Die Fabrikation von Geweben zum Bleichen war damals unbedeutend; bald jedoch gewann dieselbe eine grosse Ausdehnung, ebenso die Weberei von leichten Stoffen zum Bedrucken (jaconats, organdis etc.), welche bisher nur die Picardie geliefert hatte.

In neuester Zeit wurde nun auch von Nord-Frankreich aus die Fabrikation von Wollmousselinen, deren Kette Baumwolle bildet, und jetzt selbst die von reinen Wollmousselinen bei uns einheimisch.

Die Gesammtproduktion von Calicots überstieg nie die Zahl von 600,000 Stücken zu 65 Meter, und gegenwärtig wird sie nur noch zu 500,000 Stücken anzunehmen sein.

Dagegen hat sich die Weberei für verschiedene Fabrikate, die zum Verkauf im gebleichten Zustande, zum Bemalen, zum Ameublement etc. geeignet sind, einen Absatz von 1,400,000 bis 1,500,000 Stücke geschaffen, diejenigen Gewebe ungerechnet, die im Oberelsass bedruckt werden.

Unsere Industrie versieht wenigstens zu $^3/_4$ den ungeheuren Markt von Paris in der Strasse du Sentier, dessen Vertrieb in unbedruckten Baumwollgeweben allein zu 8—900,000 Stücken geschätzt wird.

Wenn nun das seitherige Schutzsystem die Weberei zu einem solchen Aufschwung zu bringen vermochte, welche Gründe sollten da vorliegen, dasselbe mit dem System des Freihandels zu vertauschen?

Was anderes wäre durch Zulassung der wohlfeilen Schweizerfabrikate erreicht, als dass bei solchen Artikeln, deren Preis hauptsächlich durch die Höhe des Arbeitslohns bedingt ist, der Lohn unserer Arbeiter noch weiter herabgedrückt würde?

Oder sollen wir den Engländern unsere Seehäfen öffnen, weil diese entschlossen sind, alle fremde Industrie, welche sich nicht in ihren Schutz begeben will, zu vernichten?

Soll Frankreich hiedurch noch diejenigen Krisen für seine Industrie befördern helfen, welche derselben schon durch die eigene Mehrproduction den Untergang gedroht haben?

Digitized by Google

Diese Betrachtungen gelten noch ganz besonders der Fabrication von Geweben zum Bleichen; denn es wird in Handelskrisen England seine Rechnung besser finden, wenn es auf unseren Markt weisse Fabricate wirft, die der Mode nicht unterworfen sind und deren Preis weniger wechselt, als wenn es uns gedruckte Kattune zusenden wollte.

Da die Baumwollweberei zwischen der Spinnerei und Kattundruckerei steht, so gehen die Interessen dieser 3 Industriezweige Hand in Hand. Was dem einen schadet, kann auch dem andern keinen Nutzen bringen. —

Schliesslich wird sich auch in diesem Bericht mit denselben Gründen, wie bei der Spinnerei, gegen die Schutzzölle und für Aufrechterhaltung des Prohibitivsystems ausgesprochen, und statt des bisherigen ungenügenden Rückzolls von 25 Fr. pr. 100 Kilogr. ein solcher von 35 Fr. verlangt, welches Ansinnen auf nachstehende Berechnung gestützt ist.

	Fr.
Vorauslagen der Spinnerei nach oben S. 478 Anm. 1.	28,70
Abfall bei der Weberei (alles eingerechnet) 5% von 25,80 Fr. oder	1,30
Bezahlter Eingangszoll für ausländisches Oel zum Einfetten der Maschinen in den Ostdepartements 100,000 Fr. für 14 Mill. Kilogr. Garne, also für 100 Kilogr.	0,71
Zinsenverlust während der Fabrication bis zur Zeit des Verkaufs bei obigen Summen	3% oder 0,92
	31,63
Verkaufskosten	2% oder 0,63
	32,26
Zinsenverlust wegen anbedungener Borgfrist von 4 Monaten und 30 Tagen	2½ % oder 0,80
	33,06

3) Fabrication der farbigen Baumwollzeuge

(sogen. Mariakircher Zeuge, articles de Sainte-Marie-aux-Mines).

Auf diesen Industriezweig kommen allein im Elsass 14—15,000 Webstühle und 25—30,000 Arbeiter, und

weitere 10,000 Arbeiter werden zu Nebengeschäften bei der Weberei verwendet [1]).

Das jährliche Erzeugniss muss allein im Elsass zu 500,000 Stücken à 35 Meter im Werth von 14—15 Mill. Fr. angenommen werden.

Von nicht minder grosser Ausdehnung ist die Fabrication dieser Stoffe in einigen Fabrikbezirken des Innern von Frankreich, namentlich an der unteren Seine und in Rouen.

Ausserdem wurde in neuester Zeit die Fabrication seidener und wollener Stoffe von ähnlichem Gewebe (rein und in Verbindung mit Baumwolle) im Elsass einheimisch zu machen gesucht und verspricht einen raschen Aufschwung zu nehmen.

In den Departements des Doubs und der Meurthe werden keine Mariakircher Zeuge gefertigt, in dem Departement der oberen Saône nur in der Gemeinde Héricourt.

Dagegen finden sich in dem Departement der Vogesen in St. Dié mehrere Fabriken.

In dem Departement des Unterrheins, in der Umgegend von Schlettstadt sind eine Menge Webstühle bei Landleuten aufgestellt; auch wurden daselbst Filialanstalten der Fabriken von Ste Marie und Ribeauvillé (Rappoldsweiler) errichtet.

Von grösserer Bedeutung für den fraglichen Industriezweig sind jedoch die beiden letztgenannten Orte.

Der mittlere Werth von 1 Kilogr. der Mariakircher Zeuge ist zu 12 Fr. anzunehmen, wovon

1/3 den Werth des Rohstoffs,
1/3 — Aufwand für das Färben, Bleichen und Appretiren und
1/3 — — für das Weben und Abhaspeln

darstellt.

In den Werkstätten und Maschinen steckt ein Capital von 3 Mill. Fr., und es berechnet sich hienach ein Webstuhl auf 200 Fr.

An Baumwollgarnen bedarf diese Industrie jährlich 1 Million bis 1,200,000 Kilogr. zu 4 Fr. p. Kilogr.; der Gesammtwerth

1) 1 Webstuhl beschäftigt (die Nebenarbeiten miteingerechnet) 2—3 Personen, und es werden auf demselben im Durchschnitt täglich 350 Grammes Garn verwoben.

Digitized by Google

dieser Garne von 4 Mill. bis 4,800,000 Fr. erhöht sich aber durch die Verarbeitung zu Baumwollzeugen auf 5 Mill. Fr.

Uebergehend sofort zur Beantwortung der ersten Frage (o. S. 468) nach den Wirkungen des Prohibitivsystems anerkennt der Bericht, dass durch dasselbe auch der vorstehende Industriezweig gross geworden sei, hält jedoch, da auch die Nachbarstaaten ein Schutzsystem für ihre Industrie eingeführt haben, ein Abgehen von der seitherigen Prohibition durch das Interesse der französischen Industrie selbst geboten, um der letzteren einen grossen Markt nach Aussen zu verschaffen.

Die zweite Frage nach dem gegenwärtigen Zustand der französischen Industrie im Vergleich zu dem anderer Staaten behandelt der Bericht, wie folgt:

Der Gewerbszweig, den wir zu vertreten haben, lässt wegen der Einfachheit der Fabricationsweise die Anwendung kleiner Capitalien zu; es haben daher günstige Zeiten eine Menge kleiner Etablissements erstehen lassen, welche anfangs die besten Geschäfte machten.

Als jedoch die Verhältnisse sich ungünstig gestalteten, entstand eine Stockung im Absatz. Die Schuld von diesem unglaublich gedrückten Zustand ist darin zu suchen, dass

1) die Fabriken grossentheils ihre Producte um jeden Preis verwerthen mussten, nur, um mit dem Erlös ihren weiteren Verbindlichkeiten nachkommen zu können;
2) dass man, nachdem bereits in Folge der Ueberproduction die Preise namhaft gesunken waren, durch Verdopplung der Fabricationsmittel eine Ersparniss in den allgemeinen Fabricationskosten herbeizuführen suchte, ohne zu bedenken, wo diese übergrosse Menge von Waaren Absatz finden werde.

Hiezu kamen

3) ungenügende Erndten und Ueberschwemmungen, welche zur Verminderung des Absatzes beitrugen.

Endlich

4) als weitere Ursache für den gedrückten Zustand unseres Industriezweiges das Steigen der Baumwollpreise; denn es vermochte der Fabricant die Vertheurung des Rohstoffs

Digitized by Google

bei der Ueberfüllung des Marktes mit Waaren nicht auf den Verkaufspreis zu schlagen, er musste sie vielmehr selbst leiden.

Sofort kommt der Bericht zur Vergleichung der Lage der fremden Industrie und sagt hierüber:

Die Schweizer, die Sachsen und die Rheinpreussen haben heutzutage den Vortheil unglaublich niederer Arbeitslöhne voraus, wie bei ihnen auch die übrigen Fabricationskosten ungleich billiger sind, als bei uns [1]). Die dortigen Arbeiter sind gelehriger, geordneter und lassen sich eine Aenderung in ihrem Lohn je nach dem günstigen oder ungünstigen Stand der Handelsverhältnisse eher gefallen, wie der nachfolgende Auszug aus einem Brief von St. Gallen vom Monat Februar 1846 beweist.

„Der Schweizer Arbeiter macht weniger Ansprüche, als der Franzose, und setzt selten in der Arbeit aus. Stehen die Handelsconjuncturen günstig, so gewährt ihm der Fabricant eine entsprechende Aufbesserung in seinem Lohn; wenn dagegen die Geschäfte stocken, so zieht er ihm den vierten, dritten Theil, ja sogar die Hälfte seines Arbeitslohns ab, ohne dass der Arbeiter den geringsten Widerwillen (mauvaise volonté) zeigt: denn derselbe weiss, dass solche Handelskrisen immer von Zeit zu Zeit eintreten, und hält bei denselben ruhig aus. Es arbeitet aber freilich auch der grösste Theil derselben zu Haus in der Familie, und seltener in Fabriken, wie in Frankreich; sie besitzen Haus und Hof, ein Stück Land und 1 oder 2 Kühe."

Nachfolgende Uebersicht wird den Preisunterschied zwischen den sogen. St. Galler Waaren und den ähnlichen Baumwollzeugen von Ste Marie aux mines und Ribeauvillé darthun:

---

1) Dieser äusserst billige Fabricationspreis zeigt sich besonders in der Türkischrothfärberei, bei welcher es so weit gekommen ist, dass England auf dem Punkte steht, seine Garne in Elberfeld türkischroth färben zu lassen, trotz der doppelten Transportkosten.

Digitized by Google

	Fabricationspreis (prix de façon).					Verkaufspreis.				
	St. Gallen.		Ste Marie.		Mehr SteMarie	St. Gallen.		Ste Marie.		Mehr SteMarie
	Fr.	Cs.	Fr.	Cs.	%	Fr	Cs	Fr.	Cs.	%
N° 1. Kattun (cotonnade) mit 22/20 Fäden in der Kette und 20 im Einschlag, der Meter	„	15	„	17	13	„	53	„	70	32
N° 2. Guinghams mit 32/26 bez. 20 Fäden in Kette und Einschlag, der Meter	„	18	„	25	39	„	60	„	80	33
Madras . . . . . das Dutzend	1	70	2	45	44	5	50	8	„	45
Sacktücher, feine do.	1	60	3	„	87½	10	20	12	„	17⁶/₁₀
do., gewöhnliche do.	1	07	1	80	68	4	28	6	50	52
Schlingtücher (cravattes) do.	1	28	3	„	134	6	„	8	25	37½

Auch in den Verkaufspreisen ist der Unterschied der St. Galler Waaren gegenüber den französischen namentlich für die gangbarsten Artikel bedeutend, welche, ob sie gleich in St. Gallen mit geringerer Sorgfalt und weniger solid in den Farben gefertigt werden, auch nicht von solch feiner Qualität sind, wie bei uns, dennoch von den ausländischen Käufern wegen ihrer Wohlfeilheit vorgezogen werden.

Die Schweizer, wie die Engländer haben durch ihren grossartigen Handel nach Ländern, deren Geschmack einfach und constant ist, einen unendlichen Vortheil vor der französischen Industrie voraus, welche auf die inländischen Käufer beschränkt und hier jedem Wechsel der Mode unterworfen ist. Diese Verhältnisse gestatten den fremden Fabriken, sich nur auf zwei oder drei Artikel zu legen und hiedurch alle diejenigen Vortheile sich zuzuwenden, welche aus der Vereinfachung der Arbeit entspringen. Die französische Industrie dagegen ist gezwungen, die verschiedenartigsten Artikel zu fabriciren, um damit ihren anspruchsvollen Abnehmern und dem Wechsel der Mode zu genügen.

Als ein gleich namhafter Vortheil für die Schweizer und Engländer ist hier noch die grössere Wohlfeilheit ihres Brennmaterials anzuführen. Die Steinkohlen sind in England um $^2/_3$ billiger, als in Frankreich, und es stehen diesem Vortheil noch folgende weitere zur Seite:

1) der zollfreie Eingang der Rohstoffe, wie namentlich der rohen Baumwolle und der Farbwaaren.

Digitized by Google

2) Der geringere Betrag der Transportkosten, besonders im Vergleich mit dem Elsass.

3) Die vorzügliche Beschaffenheit und der niedere Preis der englischen Maschinen, als Folge der Wohlfeilheit und Güte des englischen Eisens, sowie der grossen Arbeitstheilung, welche dort bei der Maschinenfabrication eingeführt ist.

4) Der Ueberfluss an Capitalien, welcher der englischen Industrie die riesenhaftesten Unternehmungen gestattet.

5) Der niedere Miethzins der meisten englischen Etablissements.

Die englischen Fabriken stehen grösstentheils auf Grund und Boden, den die Fabricanten von den grossen Grundeigenthümern auf eine längere Reihe von Jahren wohlfeil gepachtet haben. Die Gebäude sind daher von leichter Construction und möglichst wohlfeil hergestellt, da ihre Dauer nur für die Pachtzeit berechnet ist. Dem zufolge haben die dortigen Industriellen weniger Hauszins und eine geringere Amortisationssumme zu berechnen, als diess in Frankreich und namentlich im Elsass der Fall ist, wo die Fabrikgebäude möglichst dauerhaft hergestellt sind, da die Fabricanten zugleich auch den Grund und Boden eigenthümlich besitzen.

Wenn trotz der eben geschilderten Vortheile, welche die englische und die Schweizer-Industrie vor der französischen voraus hat, die letztere doch für ihre Waaren auch auf fremden Märkten Absatz finden konnte, so hat sie diess nur der guten Beschaffenheit, den ausgesuchten Dessins und der Solidität der Farben zu verdanken, welche ihre Fabricate vor den fremden auszeichnen. [1])

Die dritte Frage nach den Folgen der Einführung des Freihandelssystems wird für den fraglichen Industriezweig dahin beantwortet, dass derselbe hiedurch gänzlich vernichtet und der Arbeiter brodlos gemacht würde.

---

1) Bei diesen Verkäufen im Ausland wurde aber die Erfahrung gemacht, wie die Engländer oft ihre Waaren unter dem Preis losschlugen, einzig in der Absicht, uns zu verdrängen, um sofort später, wenn sie sich dieser Märkte ausschliesslich bemächtigt hätten, mit erhöhten Preisen zu verkaufen.

Digitized by Google

Indess spricht sich das Specialcomité nur für die Aufrechthaltung des Prohibitivsystems gegenüber von England aus und ist im Uebrigen mit Reformen in der Zollgesetzgebung einverstanden.

Als Antwort auf die vierte Frage, welche Massregeln zu ergreifen wären, um die Lage des vorstehenden Industriezweigs zu verbessern, werden nachfolgende Vorschläge gemacht:

1) Aufhebung oder wenigstens bedeutende Herabsetzung der Eingangszölle von den Rohstoffen, derer die französische Industrie bedarf.

Neben dieser Aufhebung

2) Beibehaltung der Ausfuhrprämie in ihrem gegenwärtigen Betrage, der jedoch von Jahr zu Jahr und progressiv verringert würde nach Verhältniss der vermehrten Ausfuhr.

3) Beibehaltung des Verbots der Einfuhr der englischen Baumwollwaaren.

4) Zweckmässige Aenderung des Zolltarifs.

5) Abschluss von Handelsverträgen vorzugsweise mit nicht industriellen Ländern, wie Spanien, Portugal, Italien, Holland, Oestreich (!) und Russland.

6) Ermässigung der Auflagen, welche die Industrie, wie den Handel drücken.

7) Herstellung von Wegen und Canälen behufs der wohlfeileren Beschaffung der Brennmaterialien vom Ausland, namentlich mit Bezug auf die Ostdepartements. Herstellung des Saarcanals, welcher den Marnecanal mit dem Rhein verbinden und durch den der Preis der Steinkohlen aus den preussischen Gruben an der Saar um die Hälfte billiger würde, als seither.

8) Errichtung von Compagnien für den Ausfuhrhandel unter dem Schutz der Regierung.

9) Die Anordnung, dass den französischen Consulaten im Ausland Kaufleute als Handelsagenten beigegeben werden, welche die Aufgabe hätten, die französischen Fabricanten mit den Bedürfnissen der fremden Märkte bekannt zu machen und den Absatz nationaler Fabricate auf denselben möglichst zu fördern.

Digitized by Google

1) Kattundruckerei.

Das Elsass verdankt die Einführung dieses Industriezweigs den HH. Köchlin, Schmalzer und Dollfus, von denen die erste Kattundruckerei 1746 in Mülhausen errichtet worden ist. Seitdem hat derselbe sehr verschiedene Phasen durchlaufen. Aeusserst günstig für seine Entwicklung war die Zeit der Continentalsperre. Nachdem jedoch in Folge der Ereignisse des Jahrs 1814 die englischen Waaren alle Märkte von Europa überschwemmt hatten, lagen die französischen Kattundruckereien darnieder und nahmen erst dann wieder einen erfreulichen Aufschwung, als auch von der Regierung der Restauration Massregeln zum Schutz der nationalen Industrie getroffen wurden. Es erstand eine grosse Zahl von Indiennesfabriken, die schnell Mülhausen zum französischen Manchester machten.

Die geschmackvollen Dessins und die Solidität der Mülhauser Indiennes und gedruckten Mousseline verschafften diesen Artikeln einen sehr bedeutenden Absatz. Die Gunst der Verhältnisse änderte sich aber leider mit der Zeit auch wieder.

Spanien, Russland und Deutschland trafen nach einander gleichfalls Massregeln zum Schutz der eigenen Industrie und verboten die Einfuhr fremder Fabricate entweder gänzlich, oder belegten dieselbe mit hohen Zöllen.

Zugleich veranlasste das fortwährende Sinken der Waarenpreise die französischen Kattundrucker zu möglichst grosser Ausdehnung der Production, um an den allgemeinen Fabricationskosten Ersparnisse zu machen.

So entstand eine Ueberfüllung des eigenen Marktes, welche die unheilvollsten Wirkungen äusserte.

Dazu kam noch weiter, dass die Engländer gerade damals auf das System der möglichst wohlfeilen Fabrication verfallen waren und hierin mit der ihnen eigenen Betriebsamkeit rasch die günstigsten Resultate erzielt hatten. Ferner bemächtigten sich die Schweizer Fabricanten bei ihren niederen Taglöhnen, den geringen allgemeinen Fabricationskosten und bei dem Umstand, dass sie die Druckkattune wohlfeiler beziehen konnten, als wir, eines der bedeutendsten Elsässer Ausfuhrartikel, der türkisch rothen Zeuge: lauter Nachtheile, deren Abwendung nicht

Digitized by Google

in der Hand der französischen Fabricanten, wohl aber in der Regierung lag.

Hieran war es aber nicht genug; auch die innere Concurrenz sollte der Elsässer Industrie Verderben drohen. Vor etwa 20 Jahren hatte die Kattundruckerei in Rouen Wurzel gefasst. Die dortigen Fabricanten legten sich, wie die Engländer, auf möglichst wohlfeile Fabrication der ordinären Artikel, in welchem Streben dieselben durch die überaus günstige Lage ihrer Etablissements unterstützt wurden. Die Nähe des Meeres machte den Aufkauf der Fabrikmaterialien zu niederen Preisen möglich, und ebenso liess die geringe Entfernung von dem Pariser Markt eine Ersparniss an Transportkosten zu, welche bekanntlich drückend auf der Elsässer Fabrication lasten. So waren die Rouener Industriellen im Stande, ihre Artikel um 10—12 % wohlfeiler als die Elsässer zu liefern, und es ging diesen hiedurch ein Fabricationszweig verloren, der die schönste Zukunft versprochen hatte.

Diess sind die Ursachen, welche die Fabrication der gedruckten Kattune im Elsass so bedeutend gemindert und die Zahl der Kattundruckereien von 40 (im Jahr 1825) auf 19 (im Jahr 1847) herabgebracht haben.

Von den 19 derzeit noch in den Ostdepartements bestehenden Kattundruckereien sind

11 auf Mülhausen zu rechnen
2 „ Mariakirch
2 „ Thann
2 „ Cernay
1 „ Wesserling
1 „ Münster

(sämmtlich im Oberrheindepartement gelegen).

Sie produciren jährlich:

400,000 Stück gedruckte Zeuge (Indiennes) zu 70 Meter Länge im Werth von 26 Mill. Fr.
60,000 Stück Jaconats und Mousselins von gleicher Länge im Werth von 3½ Mill. Fr. und
80,000 Stück Wollmousseline (gemischte, wie barège u. s. f.) von 70 Meter Länge im Werth von 8 Mill. Fr.

zus. 540,000 Stücke im Gesammtwerth von 37½ Mill. Fr.

Digitized by Google

Der Capitalbetrag für die Gebäude, die Färbereien, Bleichen und Maschinen ist zu . . . . . 20 Mill. Fr. anzuschlagen. Durch die Kattundruckereien finden 10,000 Arbeiter von jedem Alter und Geschlecht ihren Unterhalt, und es sind von obigen $37\frac{1}{2}$ Mill. Fr. wenigstens 5 Mill. auf Arbeitslöhne zu rechnen.

Der fragliche Industriezweig verbraucht von den Fabricaten der Spinnereien und Webereien wenigstens den 3ten Theil und mehr als die Hälfte der Kammwollgarn-Spinnerereien dieses Bezirks.

Wenn unsere Manufacturen ebenso wohlfeil, wie die Engländer, fabriciren könnten, wenn uns mit einem Wort der Absatz ins Ausland möglich wäre, so würde auch unsere jetzige Lage nicht beklagenswerth sein; denn in diesem Fall könnten wir die Fabrication auf das Doppelte und Dreifache steigern, ohne dass wir wegen des Absatzes verlegen sein dürften.

Da jedoch unsere Fabrication aus den schon bei der Baumwollspinnerei entwickelten Gründen nicht so wohlfeil sein kann, wie in England, so ist uns dieses Mittel benommen und wir haben uns vorzugsweise auf die Fabrication der feineren Artikel zu legen, bei denen die geschmackvolle Ausrüstung den Unterschied des Preises in den Augen des Käufers verschwinden macht.

Gleichwohl aber müssen wir die Ungunst der Verhältnisse gegenüber den Engländern nur allzustark fühlen. Die Transportpreise sind drückend hoch; die Bewegungskraft der Maschinen kostet sehr viel, weil die Preise der Steinkohlen durch den Aufwand für den Transport bedeutend erhöht werden; die Farbwaaren sind mit einem beträchtlichen Einfuhrzoll belegt; die Druckkattune stehen bei uns immer höher im Preis, als in England; wir müssen beständig die Dessins wechseln, um der anspruchsvollen Nachfrage zu genügen.

Wie ganz anders ist es dagegen in England! Wir wollen hier nur hervorheben:

1) Die ungeheure Ausdehnung der dortigen Etablissements, welche die ganze Welt mit ihren Fabricaten versehen;

2) die Einfachheit des Geschmacks und die Gleich-

Digitized by Google

förmigkeit der Nachfrage, die gestattet, jedes Dessin für eine sehr grosse Zahl von Stücken zu gebrauchen [1]), und endlich

3) den für die englische Fabrication überaus günstigen Umstand, dass dieselbe gegen feste Bestellungen arbeiten.

Die Massenproduction macht es den Kattundruckereien in England möglich, dass sie das ganze Jahr hindurch arbeiten, während dieselben in Frankreich nach jeder Hauptsaison (Frühling und Herbst) feiern müssen. Könnte diese Zeit zur Fabrication leichter Stoffe für die Ausfuhr benüzt werden, so würde dies nicht nur den Fabricanten Vortheil bringen, sondern auch die arbeitende Klasse erhöhten Lohn erhalten, und es könnten die Fabricanten den die Ausfuhr vermittelnden Kaufleuten die Waaren in ermässigten Preisen abgeben, so dass eine Concurrenz mit den englischen Fabricaten möglich wäre.

Der Mangel an Organisation des Ausfuhrhandels ist eine der grössten Klagen unserer Industrie. Unsere Rheder haben unglücklicherweise ihre Aufgabe, für die Ausfuhr inländischer Producte zu sorgen, nicht begriffen. Während selbst auf dem kleinsten auswärtigen Markt sich mehrere solide englische Häuser oder Agenten finden, deren einzige Aufgabe es ist, für den Absatz der nationalen Producte zu sorgen, fehlt es uns hieran gänzlich.

Nicht minder trägt unser falsches Zollsystem Schuld an dem höheren Preis der französischen Waaren.

Die für die Kattundruckereien erforderlichen Farb- und Droguerieswaaren [2]) sind mit sehr hohen Eingangszöllen belegt, und es werden die letzteren bei der Ausfuhr der Fabricate nicht zurückerstattet. Dazu kommt, dass die Kattundruckereien die Eingangszölle für die rohe Baumwolle den Webereien ersetzen müssen,

---

1) Ein englisches Haus, die HH. Simpson, Rostron & C. in Foxelbank bei Accrigton, hat in 18 Monaten 160,000 Stücke von demselben Dessin geliefert. In Frankreich kann man nicht 500 Stücke mit dem gleichen Dessin bedrucken.

2) Im Durchschnitt beträgt der Eingangszoll hiefür 15,69 Fr. bei 100 Kilogr. Indiennes.

Digitized by Google

denen dieselben bei der Ausfuhr der Gewebe wenigstens theilweise rückvergütet werden.

So sind die Kattundruckereien, welche zum Aufschwung der Baumwollspinnereien und Webereien sehr viel beigetragen haben, in eine ungleich schlimmere Lage versetzt, als diese beiden Industriezweige.

An gedruckten Baumwollzeugen hat Frankreich im Jahr 1846 1,120,000 Kilogr. im Werthe von 9½ Mill. Fr. nach fremden Ländern ausgeführt [1]. Aus dieser Werthsmenge wollten die Freihandelsmänner den Schluss ziehen, dass unsere Industrie die Concurrenz mit der fremden vollkommen zu bestehen vermöge. Stellt man jedoch obiger Summe den Ausfuhrbetrag von England gegenüber, wie er z. B. im Jahr 1844 sich zu 107 Mill. Fr. berechnet hat, so leuchtet die geringe Bedeutung der französischen Ausfuhr von selbst ein. Letztere besteht vorzugsweise aus zweierlei Waarenartikeln. Die einen sind Luxuswaaren, welche wohl eine nützliche Beigabe zu einer grossartigen Fabrication seyn, einen abgesonderten Industriezweig aber nicht bilden können. Zu der zweiten Gattung von Zeugwaaren sind diejenigen zu zählen, welche entweder dem französischen Geschmack nicht zugeschlagen, oder desshalb keinen Absatz gefunden haben, weil der inländische Markt bereits damit versorgt war. Diese Artikel werden in Baucaire zu sehr ermässigten Preisen (prix, dits de solde) verkauft.

Angesichts dieser Verhältnisse muss für die Kattundruckereien der Fortbestand des Schutzsystems und noch weiter das verlangt werden, dass die Regierung alsbald solche Maassregeln treffe, die geeignet wären, uns in eine bessere Lage zu versetzen.

Als solche sind namentlich zu bezeichnen die Aufhebung aller Eingangszölle auf Fabricationsmaterialien oder wenigstens die volle Rückerstattung der bezahlten Eingangsabgaben bei der Ausfuhr von gedruckten Zeugen, über welch' letzteren Punkt die folgende Berechnung der wirklich bezahlten Eingangszölle Aufschluss geben mag:

1) Die Ausfuhr nach Algerien und den übrigen französischen Colonien betrug 357,600 Kilogr. im Werth von 2,861,000 Fr.

Digitized by Google

		Fr.
Vorauslagen der Spinnereien und Webereien, nach oben S. 504	—	33,06
Bezahlte Eingangszölle für Farb- etc. Waaren (nach einem 3jährigen Durchschnitt aus den drei bedeutendsten Etablissements des Elsasses	—	15,69
		48,75
Zinsenverlust aus obiger Summe für 6 Monate	3 % =	1,46
		50,21
Verkaufskosten	5 % =	2,51
		52,72
Zinsenverlust wegen der anbedungenen Borgfrist von 4 Monaten und 30 Tagen	2½ % =	1,31
somit berechnet sich der wirkliche Aufwand für die Einfuhr der Fabricationsmaterialien zu .	—	54,03

Da die französischen zum Bedrucken bestimmten Gewebe theurer sind, als die des Auslandes, so würde eine Hülfe für die Kattundruckerei auch darin zu finden sein, *dass die Einfuhr fremder Gewebe zum Zweck ihrer Veredlung im Inland und Wiederausfuhr gestattet würde.* Für die sogenannten Ponges (rohe chinesische Seidengewebe) hat die Regierung auch bereits diese Art von Transit gestattet, deren Benützung jedoch so sehr erschwert, dass seither Niemand von dieser Erlaubniss Gebrauch machen konnte.

Durch die oben beantragte Massregel würden den inländischen Spinnereien und Webereien keinerlei Nachtheile zugehen, vielmehr wären auch für sie dauernde Vortheile zu erwarten.

Das Elsass hat seine eigenthümliche Fabrication, und es dürfte namentlich der *Absatz unserer krapprosa- und krappvioletten Kattune* und der *Modeartikel (articles de goût)* im Auslande dann eine sehr bedeutende Ausdehnung erlangen, wenn die Verkaufspreise ermässigt werden könnten.

Solange dagegen die französischen Druckereien die Gewebe um 20 % theurer bezahlen müssen, als ihre ausländischen Concurrenten, insolange kann von dauernden Handelsbeziehungen keine Rede sein.

Digitized by Google

II. Die Linnenindustrie.

(Spinnerei und Weberei.)

Der Bericht über den vorstehenden Industriezweig gibt wenig Aufschluss über den gegenwärtigen Stand der Linnenindustrie des Elsasses und von Frankreich überhaupt. Wir müssen uns desshalb darauf beschränken, im Nachfolgenden die von dem französichen Berichterstatter meist aus den öffentlichen Zolltabellen geschöpften Notizen kurz wieder zu geben.

Nach statistischen Erhebungen vom Jahr 1837 waren in ganz Frankreich

	100,000	Hectaren mit Flachs, und
	180,000	„ „ Hanf angebaut
zus.	280,000	Hectaren; hievon kamen auf das Elsass
	260	„ Flachsfelder
und	7,000	„ Hanffelder.

Nach dem Bericht der Zollcommission in der Abgeordnetenkammer sollen dagegen im Jahr 1843 zusammen nur 248,000 Hectaren mit den fraglichen Gewächsen angebaut gewesen sein, wovon etwa 200,000 Tonnen Flachs und Hanf im Werth von 200 Millionen Franken gewonnen wurden; und es hat diese Kultur den Ackerbauern ein Einkommen von 100 Millionen Franken gewährt.

Die Ein- und Ausfuhr von Flachs und Hanf, die beide nur in gebrochenem Zustande in den Handel kommen, hat betragen

	Einfuhr Kilogr.	Ausfuhr Kilogr.
im Jahr 1840 . .	2,800,000	6,820,000
1841 . .	2,000,000	8,000,000
1842 . .	1,230,000	11,900,000
1843 . .	700,000	13,800,000

Früher wurden diese Artikel selbst nach England ausgeführt, dagegen sehen wir nunmehr von denselben aus England nach Frankreich einführen

im Jahr 1840	28,356 Kilogr.
und „ „ 1842 sogar . . .	247,915 „

wobei übrigens zu bemerken ist, dass der grösste Theil des

Digitized by Google

eingeführten Hanfs von den Seilern und für die Marine verwendet wird.

Die Ausfuhr von Garnen und Geweben hat in den letzten 15 Jahren wenig gewechselt und beträgt im Durchschnitt jährlich

an Flachs- und Hanfgarn . . . 200,000 Kilogr.
" " " " geweben . . 600,000 "

Dieselbe war ebenso unbedeutend bei einem Eingangszoll von 7 %, wie sie es gegenwärtig noch ist bei einem Zoll von 20—25 %, und es bleibt diese Industrie vorerst auf den inneren Markt beschränkt; die früher beträchtliche Linnenausfuhr hörte auf, sobald in England die mechanische Flachsspinnerei sich entwickelt hatte.

Im Jahr 1845 wurden nach Frankreich eingeführt

	Flachs- und Hanfgarn Kilogr.	Flachs- und Hanfgewebe Kilogr.
von England . . .	4,611,614	260,832
" Belgien . . .	2,264,260	2,470,632
" andern Ländern	27,124	110,140
zus.	6,902,998	2,841,604

Die Einfuhr dieser Artikel von England nach Frankreich betrug in den Jahren $18^{30}/_{45}$

		Garn Kilogr.	Gewebe Kilogr.
1830	. . . .	3,049	1,897
1831	. . . .	14,532	3,672
1832	7 % Eingangszoll	56,378	3,410
1833	(Gesetz vom 17. Mai 1806) . .	418,483	3,250
1834	. . . .	826,439	9,529
1835	. . . .	1,295,593	13,328
1836	7 % Eingangszoll, doch stand eine Erhöhung auf 11 % in Aussicht.	1,901,074	84,304
1837	. . . .	3,199,917	475,568
1838	. . . .	5,245,742	1,376,458
1839	7 % Eingangszoll	6,167,731	948,350
1840	. . . . . .	6,161,529	945,444
1841	ca 11 % (Gesetz vom 6. Mai 1841)	9,185,934	1,633,360
1842	. . . .	10,695,082	1,823,369

Digitized by Google

		Garn Kilogr.	Gewebe Kilogr.
1843	20 % Eingangszoll von Garn und und ein damit im Verhältniss stehender Eingangszoll auf Gewebe (Gesetz v. 26. Juni 1842)	6,483,847	528,323
1844	20-25 % Eing.zoll nach 5 Kategorien	6,345,000	394,789
1845	(Gesetz vom 6. September 1844 [1])	4,611,614	260,000

Aus vorstehender Tabelle ist deutlich zu ersehen, wie sehr die französische Linnenindustrie Noth gelitten hatte, bis ihr durch Festsetzung eines Eingangszolls von 20 % ein neuer Aufschwung gegeben wurde. Auch geht daraus unzweideutig hervor, welche schlimmen Folgen die Einführung des Freihandelssystems für diesen Gewerbszweig haben würde. Leider honnte aus der Zollerhöhung die fragliche Industrie nicht allein Nutzen ziehen, vielmehr nahm auch Belgien hieran Theil, welches in Folge eines Handelsvertrags zu dem ermässigten Eingangszoll von 11 % an Flachs- und Hanfgarn nach Frankreich eingeführt hat

im Jahr 1831	676,655	Kilogr.
„ „ 1840	284,867	„
„ „ 1842	547,326	„
„ „ 1843	1,077,788	„
„ „ 1844	1,733,766	„
„ „ 1845	2,200,000	„

Die Einfuhr von Flachs- und Hanfgeweben aus Belgien ist sich in den letzten 15 Jahren fast ganz gleich geblieben und beträgt im Durchschnitt jährlich $2\frac{1}{2}$ bis 3 Millionen Kilogr.

Der mittlere Werth des in den Jahren 1840, 1842 und 1843 eingeführten Linnen- und Abwerg-Garns betrug nach den

---

1) Nach diesem Gesetz betragen nunmehr die Eingangszölle

a) für die rohen Garne

bei der I. Cl. für die Garne Nr. 6 zu 1000 Meter oder weniger auf das Kilogr.	38 fr.	und den sog. Kriegszehenten (décime de guerre)
II. „ „ „ „ „ 6—12 (incl.)	48 „	
III. „ „ „ „ „ 12—24 „	80 „	
IV. „ „ „ „ „ 24—36 „	125 „	
V. „ „ „ „ „ 36—70 „	165 „	

b) die gefärbten gezwirnten und gebleichten Garne, sowie die Gewebe bezahlen einen verhältnissmässig höheren Eingangszoll.

Digitized by Google

im Jahr 1844 von dem Handelsminister bekannt gemachten Tabellen bei dem Garn

N. $^{12}/_{20}$ (1000 Meter p. Kilogr.) im Durchschnitt N. 16	. .	270	Fr. p. 100 Kilogr.
„ $^{25}/_{40}$ „ „ „ 32	. .	432,6	„ „ „ „
„ $^{50}/_{70}$ „ „ „ 60	. .	706,83	„ „ „ „

Die Zahl der Spindeln in den mechanischen Flachs- und Hanfspinnereien wird für ganz Frankreich gegenwärtig auf 180,000 angegeben, welche jährlich 15 Millionen Kilogr. Garn im Werth von 90 bis 120 Millionen Fr. liefern.

Schliesslich spricht sich der Bericht dahin aus, dass die Linnen-Industrie in Frankreich nur unter dem Schutz der gegenwärtig bestehenden Eingangs-Zölle gedeihen könne, und dass deren Fortbestand um so dringender zu wünschen sei, als der fragliche Industriezweig in England durch einen Zoll von 40% des Werths geschützt, auch die Ausfuhr von Linnenfabrikaten daselbst durch eine Ausfuhrprämie von 28% begünstigt werde.

III. Die Wollindustrie.

1) Kammwollindustrie.

Da dieser Industriezweig erst seit 1839 im Elsass einheimisch geworden ist, so suchte das Specialcomité das eigene statistische Material durch Einholung weiterer Notizen aus dem Hauptsitz dieser Industrie (Rheims) zu vervollständigen, und gibt vor Allem die folgenden statistischen Uebersichten:

a) Wollproduction und Wolleinfuhr.

Frankreich gewinnt etwa $^{2}/_{3}$ seines Bedarfs an Wolle im eigenen Land; es zählt 35—40 Millionen Schafe, die jährlich ungefähr 100 Millionen Kilogr. ungewaschene, oder 40 Millionen Kilogr. warm gewaschene Wolle im Werth von 250 Millionen Fr. liefern.

Im Durchschnitt rechnet man in England 10 englische Pfund auf ein Hammels- oder Schaffliess (nach der sogenannten Pelz-

Digitized by Google

wäsche, lavage à dos); in Frankreich dagegen nur 2 Kilogr., da hier die Raçen kleiner sind, auch die Wolle kürzer und leichter ist.

Den Grund zu der in Frankreich gemachten Erfahrung, dass die Wollproducenten der Zucht edler Schaf-Raçen die der grobwolligen vorziehen, um zugleich einen namhaften Gewinn aus dem Fleisch und Fell der Hämmel und Schafe zu ziehen, findet das Comité in der seit 1836 vollzogenen Herabsetzung des Eingangszolls für die Wolle von 33% auf 22%, in der grossen Güterzerstücklung und Uebervölkerung in Frankreich, sowie in dem für die Schafzucht ungünstigen Klima, wodurch die Zucht edler Schaf-Raçen in Frankreich im Vergleich mit anderen Ländern zu kostspielig werde.

Der Werth der Wolleinfuhren nach Frankreich berechnet sich

			nach dem beim Eingang declar. Werth.		nach dem laufenden Preis im Innern.
für	1828	auf	13,300,000	oder	20,000,000
„	1836	„	31,890,000	„	46,000,000
„	1841	„	35,392,000	„	52,000,000
„	1844	„	48,783,000	„	72,000,000
„	1845	„	50,000,000	„	75,000,000

Diese 50 Millionen für 1845 repräsentiren ungefähr 33 Millionen Kilogr. ungewaschene Wolle.

b) Spindelzahl.

Die Zahl der Wollspindeln, namentlich für das Streichgarn festzustellen, ist sehr schwierig, da dieser Industriezweig eine Masse kleiner Etablissements zählt. Doch darf angenommen werden, dass in ganz Frankreich gegenwärtig 400,000 Spindeln für Streichwolle und 450,000 Spindeln für Kammwolle, und für letztere allein im Elsass 26,000 Spindeln zu rechnen sind, wovon die eine Hälfte 1839, und die zweite Hälfte 1844 aufgestellt wurde.

c) Fabrikationskosten.

Der Werth der in Frankreich jährlich erzeugten und dahin eingeführten Wolle beläuft sich nach oben auf die Summe

Digitized by Google

von 325 Millionen Franken (250 Mill. Fr. eigenes Produkt und 75 Mill. Fr. Einfuhr).

Wird nun, was im Durchschnitt der Wirklichkeit vollkommen entspricht, der Werth der rohen Wolle zu $^4/_{10}$ des Werths der Wollzeuge angenommen, so berechnet sich der letztere auf die Summe von 800 Millionen Fr. Zieht man hievon den Werth der rohen Wolle und der zur Wollverarbeitung erforderlichen Seife, Droguerie- und Farbwaaren ab mit zus. 450—500 Millionen Fr., so erhalten wir die Summe von 300—350 Millionen als Werth der Arbeit (prix de façon).

Obgleich das Einkommen der Arbeiter im Allgemeinen in den letzten 10 Jahren gestiegen ist, so haben doch die Fabrications-Preise bedeutend abgenommen und zwar

1) bei der Streichwolle
   um 30% für die Spinnerei,
   30% „ die Vorbereitungsarbeiten und das Entfetten der Wolle,
   10% „ die Weberei bei den ungefärbten oder ordinären gefärbten Stoffen,
   30% „ die Weberei der Modeartikel,
   20% „ die Färberei und Appretirung;

2) bei der Kammwolle
   50—55% für die Spinnerei,
   25% für das Geschäft des Auslesens und Sortirens der rohen Wolle,
   25% „ das Kämmen der Wolle aus der Hand,
   38% „ das Geschäft des Entfettens, Trocknens etc.

Die Preise der Kammwollzeuge sind für die meisten Artikel in den letzten 10 Jahren um 50 bis 60% gefallen.

d) Ein- und Ausfuhr von Wolle und Wollwaaren.

Hierüber mögen nachfolgende 2 Tabellen Lit. A. und B. Aufschluss geben:

Digitized by Google

Lit. A.

Allgemeine Uebersicht

über

den Handel mit Wolle und Wollwaaren zwischen Frankreich und dem Ausland im Jahr 1845.

	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Gewicht.	Declarirter Werth.	Gewicht.	Werth nach den Zolltabellen.
	Kilogr.	Fr.	Kilogr.	Fr.
1. Rohe, kurze Wolle (laine en masse)	21,407,675	49,847,320	690,000	2,760,000
2. Rohe Kammwolle (laine peignée)	18,324	114,277	451	1,400
3. Ungebleichtes rohes Kammgarn aus Langwolle (laine longue, écrue, fil peigné)	6,113	122,260	6,223	124,600
4. Gebleichtes dto (laine longue, fil blanc)	»	»	150,000	1,931,000
5. Gefärbtes dto (laine longue, fil teint)	»	»	28,800	428,000
6. Wollgarn zu Tüchern oder andern Wollzeugen verwoben (laine en fils tissés où ouvrés de diverses manières)	6,939	147,078	4,149,000	99,948,000
Summe von 3 — 6.	13,052	269,338	4,334,000	102,431,000
Hauptsumme (1 — 6)	21,439,051 5,024,000	50,230,935	5,024,000	105,193,000 50,230,935
zu Gunsten des Auslands	16,415,051	zu Gunsten Frankreichs		54,962,065

Anmerkung. Der Durchschnittspreis der eingeführten rohen Wolle zu Streich- und Kammgarn berechnet sich auf 2,34 Fr. pr. Kilogr.

Der Werth der Ausfuhr von Wollwaaren ist aus den officiellen Zolltabellen entnommen und nach den Preisen vom Jahr 1825 berechnet, welche zur Zeit viel zu hoch sind.

Nach den laufenden Preisen reducirt sich derselbe von 102,431,000 Fr. auf 51,200,000 Fr., also ungefähr auf die gleiche Summe mit dem declarirten Werth der Einfuhr, und es darf, da der letztere stets unter dem wirklichen Werthe steht, füglich

Digitized by Google

angenommen werden, dass die Summe der Einfuhr die der Ausfuhr übersteigt.

Der mittlere Werth der eingeführten rohen Wolle ist nach oben pr. Kilogr. 2,34 Fr. Wir nehmen jedoch an, dass der grösste Theil der Ausfuhrartikel von besserer Qualität ist und setzen daher für die hiezu verwendete rohe Wolle den Preis von . . . . 5,64 Fr. pr. Kilogr.

Der wirkliche Werth der zur Ausfuhr bestimmten Wollfabricate beträgt . . . 11,57 „ „ „

(Der von der Zollverwaltung im Jahr 1826 bestimmte und jetzt noch für dieselbe gültige Preis ist 23,14 Fr.)

somit bleiben als Preis der Arbeit (prix de façon) nur übrig . . . . 5,93 „ „ „

oder bei 4,320,948 Kilogr. Mehrbetrag der Ausfuhr über die Einfuhr von Wollfabricaten . . . . 25,623,222 Fr.

Lit. B.

Uebersicht

des Handels mit Wolle und Wollwaaren zwischen England und Frankreich für das Jahr 1845.

	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Gewicht im Ganzen.	Declarirter Werth im Ganzen.	Gewicht im Ganzen.	Werth nach d. Zolltabellen im Ganzen.
	Kilogr.	Fr.	Kilogr.	Fr.
1. Kurze Wolle (laine en masse)	428,800	994,816	58,246	232,984
2. Kammwolle (laine peignée)	7,421	46,975	41	180
3. Wollgarne (laine fils) . .	6,113	122,260	48,526	783,973
4. Wollfabricate (laine filée et ouvrée de diverses manières)	8,658	138,284	275,555	11,582,751
Summe	450,992	1,302,335	382,368	12,599,887
Hievon ab die Ausfuhr	382,368			1,302,335
Mehr zu Gunsten von England	68,624	Mehr zu Gunsten von Frankreich		11,297,552

Digitized by Google

Obiger Werth von 12,599,887 Fr., der nach den von der Zollverwaltung im J. 1826 festgestellten Preisen berechnet ist, reducirt sich nach den laufenden Preisen auf die Summe von 6,300,000 Fr.

Sofort geht der Bericht zur Beantwortung der 4 Hauptfragen (o. S. 468) über. Nach demselben verdankt die Kammwollindustrie ihr Aufkommen dem seitherigen Schutzsystem; sie hat jedoch seit 2 Jahren unter der schlimmsten Krisis zu leiden. Der Verbrauch im Innern ist ihrer raschen Entwicklung nicht gefolgt und die Ausfuhr hat sich nur sehr unbedeutend vermehrt.

Auch für diesen Industriezweig ist der gefährlichste Concurrent England mit seiner wohlfeileren Fabrikation, und es hat die französische Industrie nur das entgegen zu setzen, dass sie sehr gute Waaren liefert, wodurch es ihr möglich geworden ist, selbst auf dem englischen Markt Merinos, und andere leichte Stoffe, und brochirte Shawle abzusetzen. Der Grund hiezu ist namentlich in dem Unterschied der englischen und der französischen Fabrikationsweise zu suchen, der sich besonders bei der Spinnerei zeigt, und in Folge dessen der englische Faden andere Eigenschaften, als der französische besitzt. — In Frankreich wird nemlich die Kammwolle trocken, ganz entfettet, und auf den Mull-Jenny's versponnen, auch sind alle Operationen darauf berechnet, dem Faden seine Elasticität und Stärke zu erhalten, welche er sofort dem Wollzeuge mittheilt.

In England dagegen wird die Kammwolle auf Drosselmaschinen (continus) versponnen; der Faden ist ausgezogen, gerade, hart und glänzend, welche Eigenschaften auch das Gewebe zeigt.

Hienach passt die englische Spinnerei vollkommen für die langen und harten Sorten der englischen Wolle, aus denen die façonirten Wollzeuge zu Damenkleidern (stoffs) und andere ähnliche Zeuge gefertigt werden, während das französische Spinnsystem sich besser für die weiche elastische Wolle eignet, wovon die Merinos etc. gewoben werden. Das englische System ist weniger vervollkommnet, so dass mit demselben die gleiche

Digitized by Google

Wollsorte nicht so fein versponnen werden kann, wie in Frankreich. Selten werden in England höhere Garn-Numern als die Nr. 50 (nach der französischen Eintheilung) gesponnen, während in den französischen Spinnereien aus der gleichen Wollsorte die Nummern 70 und darüber gewonnen werden können.

Das englische System hat dagegen den grossen Vortheil, dass es weniger Maschinen und weniger Handarbeit erfordert, überhaupt geringere Kosten jeder Art verursacht, daher dasselbe ganz besonders für England geeignet ist [1]).

Aehnliche Zeuge mit englischer Wolle werden in Frankreich in Roubaix, Turcoing, Anciens etc. in grossen Mengen, übrigens nach dem französischen System, fabricirt.

In der Kammwollspinnerei ist die französische der englischen Industrie voraus; in beiden Ländern hat die Anwendung der Maschinen zum Kämmen der Wolle begonnen und mit den gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Indess haben die Engländer bereits angefangen, für die Fabrikation der weichen Stoffe sich gleichfalls des französischen Systems zu bedienen und es wird ihnen der Umstand hierin sehr förderlich seyn, dass die australische Wolle, welche sie verwenden und deren Production reissend zunimmt, lang und weich zugleich ist, also zur Fabrikation der fraglichen Wollzeuge vorzugsweise geeignet erscheint.

In der Weberei dagegen sind die Engländer voraus. Daselbst wird das Kammgarn für gewöhnliche Zeuge bereits mit Maschinen verwoben, was in Frankreich noch nicht vollkommen gelungen ist.

Ein zweiter, beinahe gleich gefährlicher Rivale ist die sächsische und österreichische In-

---

1) Ein Assortiment von Maschinen zur Kammwollspinnerei für 100 Kilogr. Wolle und die NN. 40—46 (englisch) hat im Jahr 1844 bei den Mrs. Barker, Cutler und Eastwood in Bradfort ungefähr 30,000 Fr. gekostet und erfordert 25 Arbeiter. In Frankreich kostet dagegen ein Assortiment für 100 Kilogr. und die N. 40 (französisch oder 50 englisch) wenigstens 80,000 Fr. und erfordert 45—50 Arbeiter.

Digitized by Google

dustrie. Erstere namentlich concurrirt in den leichten und weichen Wollzeugen auf den ausländischen Märkten mit ebenso grossem Erfolg mit uns, wie die englische in den gewöhnlichen Zeugen.

Mit der weichen Wolle, die daselbst wohlfeil erzeugt wird, bei niedrigem Arbeitslohn und unter einem wirksamen Zollschutz fabricirt Sachsen Zeuge, welche in der Qualität sich den französischen sehr nähern und dabei weit billiger sind. Sachsen hat ein eigenes System für seine Kammwollspinnerei angewendet, welches weder dem französischen noch dem englischen ähnlich ist. Die Wolle wird, wie bei uns, trocken versponnen, jedoch mit einfacheren Maschinen. Der Faden ist weder so elastisch, noch so regelmässig gedreht, und es werden aus der Wolle keine so hohen Garnnumern erzielt, als nach dem französischen System; auch sind die gefertigten Zeuge nur von mittlerer Feinheit, es wird jedoch zu denselben bessere Wolle verwendet, als bei uns.

Indess sind seit wenigen Jahren im deutschen Zollverein, wie in Oestreich Spinnereien nach unserem System errichtet worden, welche bereits Fabricate liefern, die voraussichtlich unserer Ausfuhr dahin nur schwer zu überwindende Schwierigkeiten bereiten werden.

Die 3te Hauptfrage nach den Folgen der Einführung des Freihandelsystems wird dahin beantwortet, dass die französische Kammwollindustrie die ausländische Concurrenz ohne Schutz nicht zu bestehen vermöge.

Man hat, heisst es in dem Bericht wörtlich, die Behauptung, dass unsere Industrie fremder Concurrenz wohl gewachsen sey, auf die Thatsache zu stützen gesucht, dass nach der offiziellen Handelsstatistik eine namhafte Ausfuhr nach England stattfinde, obwohl die dortige Kammwollindustrie durch einen Zoll von 10% geschützt werde. Untersuchen wir dies näher:

Von den 102 Millionen Fr. Wollwaaren, welche die Gesammt-Ausfuhr aus Frankreich vom J. 1845 bilden, hat England

für Merinos . . . . 4,300,000 Fr.
Shawls im Werth von . . . . 3,000,000 „

Digitized by Google

Tücher für . . . . 700,000 Fr.
und im Ganzen für . . . . 11,580,000 „
Wollfabrikate jeder Art erhalten.

Diese nach den Preisen von 1825 berechnete Summe sinkt jedoch nach den laufenden Preisen auf 4—5 Millionen Fr. zurück oder auf den 160sten Theil unserer Production, und es besteht diese Ausfuhr in Luxusartikeln, nicht in Waaren, welche in grossen Massen Absatz finden. Man kann daher hieraus so wenig einen Schluss auf die gesammte Wollindustrie ziehen, als wir Elsässer uns erlauben dürften, aus der Möglichkeit des Absatzes einiger Stücke Mousseline und Jaconats nach England zu schliessen, dass unsere ganze Baumwollindustrie des Schutzes nicht mehr bedürfe.

Bei Beantwortung der 4ten Hauptfrage, welche Massregeln zu Hebung der Kammwollindustrie zu treffen sein dürften, schliesst sich der Bericht hinsichtlich der Eingangszölle von Farbwaaren und anderen für den fraglichen Industriezweig erforderlichen Materialien, wie Steinkohlen u. s. f., sowie hinsichtlich der Verbesserung der Transportmittel — den hierüber bereits oben geltend gemachten Wünschen der übrigen Industriezweige an. Die Aufhebung, beziehungsweise Verminderung des Eingangszolls auf die rohe Wolle wird jedoch nicht beantragt, weil $^2/_3$ des Wollbedarfs vom Inland bezogen werden und somit durch eine solche Aenderung in der Zollgesetzgebung die französischen Wollproducenten zu sehr gefährdet würden. Dagegen weist der Bericht auf die Vortheile hin, welche die Veredlung der Schafraçen in Algerien verspreche, da hiedurch nicht allein die Industrie gefördert, sondern auch eine Quelle des Reichthums für die Colonie geschaffen würde, welche ohnehin so grosse Opfer koste.

2) Tuchfabrikation.

In den Ostdepartements werden nur ordinäre Tücher von guter Qualität (draps ordinaires de bonne qualité) fabricirt, daher sich der Bericht auch nur über diesen Fabrikationszweig verbreitet, wie folgt:

Digitized by Google

Zur Zeit der ersten Revolution, als noch die Wolle mit der Hand versponnen wurde, waren die Tuchmanufacturen auf gewisse Provinzen von Frankreich beschränkt; jede Gegend fabricirte eine bestimmte Gattung von Tüchern: so Sedan ausschliesslich die schönen schwarzen, blauen und scharlachrothen, Louviers und Abeville nur die sehr feinen und in der Wolle gefärbten Tücher von allen Farben; Elbeuf die in der Wolle gefärbten halbfeinen, Vienne, Carcassonne, Castres, Bédarieux, Châteauroux und andere Orte producirten nur die ordinären Tücher.

Anders gestaltete es sich nach Einführung der Krempel- und Spinnmaschinen in den Jahren 1805 und 1806.

Nun konnte die Tuchfabrikation auch in Gegenden eingeführt werden, wo dies früher aus Mangel an Handspinnern nicht möglich war, und es nahm dieser Industriezweig, begünstigt durch ein wirksames Schutzsystem, einen raschen Aufschwung. Bald wurden einzig durch die innere Concurrenz die Tuchpreise bedeutend herabgedrückt, so dass z. B. dieselbe Tuchsorte, welche in Elbeuf im Jahr 1815 und später noch $17^1/_2$ Fr. per Meter gekostet hatte, nunmehr 13 Fr. gilt.

Gleichwohl aber stehen die Preise der Tücher in Frankreich noch viel höher, als in andern Ländern und zwar aus zweierlei Gründen:

Einmal, weil die fremden Fabriken in Gegenden gelegen sind, in denen die ordinären Wollsorten in guter Qualität producirt werden, und sodann, weil in diesen Ländern (es sind hier vorzugsweise Oestreich und die andern deutschen Staaten gemeint), der Arbeitslohn viel niederer steht, auch die Eingangszölle auf Seife, Oel, Farbwaaren und andere zur Tuchfabrikation gehörigen Rohstoffe nicht so hoch sind, wie in Frankreich.

Als ein weiterer Vortheil für die deutschen Tuchmanufacturen ist der Umstand zu betrachten, dass seit einigen Jahren selbst für ordinäre Tücher eine Wolle von weicher, seidenartiger Beschaffenheit verlangt wird: eine Eigenschaft, welche gewisse deutsche und besonders die östreichischen Wollsorten in hohem Grade besitzen, während die französische ordinäre Wolle, wie

Digitized by Google

auch die englische ungleich härter, trockener und theurer ist, als jene.

Obwohl hienach die französischen Fabricanten gezwungen sind, östreichische Wolle zu kaufen und die Transportkosten, sowie die östreichischen Ausgangsabgaben und die französischen Eingangszölle von 22 % zu bestreiten haben, so vermögen sie dennoch mit dieser Wolle ein wohlfeileres Tuch zu liefern.

Die Wolle, wie sie in Oestreich auf den Markt kommt, ist am Pelz gewaschen und verliert bei vollständiger Wäsche im Durchschnitt noch 35 %.

Da diese Gewichtsdifferenz vor und nach der Wäsche schon im Wollpreis berücksichtigt ist, so verursacht dieselbe dem östreichischen Fabricanten, welcher die Wolle an Ort und Stelle verwenden kann, keinen Schaden; der französische Fabricant dagegen muss nicht blos von der Wolle selbst, sondern auch von den 35 % Abgang Transport-, Commissions- und andere Kosten bezahlen. Wie bedeutend der hieraus entspringende Nachtheil ist, mag aus nachfolgender Berechnung erhellen:

1) Kosten der östreichischen Wolle für den französischen Fabricanten:

Ankaufspreis von 100 Kilogr. Wolle in Oestreich	240 Fr.
Ausgangszoll von Oestreich	8 „
Transport-, Bank- und Commissions-Kosten, auch Transitzölle bis zur französischen Grenze — für 100 Kilogr.	44 „
zus.	292 Fr.
dazu	
Eingangszoll nach Frankreich 22 % aus 292 Fr. .	64 Fr.
macht zus.	356 Fr.

2) Kosten für den östreichischen Fabricanten:

Ankaufspreis für die rohe Wolle	240 Fr.
Differenz	116 Fr.

oder nahezu 50 % zu Gunsten des Letzteren.

Man könnte nun zwar sagen, dass der französische Fabricant, um obige Kosten zu vermindern, die Wolle in Oestreich

Digitized by Google

sortiren und waschen lassen soll. Wem jedoch bekannt ist, dass auf das gute Sortiren der Wolle Alles ankommt, der wird es erklärlich finden, warum der französische Fabricant diese Operation fremden Händen nicht überlassen mag.

Die Kosten der Verarbeitung der Wolle stellen sich, wie folgt:

1) für den französischen Fabricanten.

Im Durchschnitt bildet der Preis der Wolle die Hälfte des Werths des in Frankreich fabricirten Tuchs [1]), und es kann angenommen werden, dass 100 Kilogr. Wolle zu 356 Fr. 65 Kilogr. Tuch von guter Qualität geben. Hienach berechnet sich

a) der Preis der Wolle auf	356 Fr.
b) „ „ „ Fabrication auf	356 „
zus. auf	712 Fr.

2) für den östreichischen Fabricanten.

Preis der Wolle	240 Fr.
Fabricationspreis 10 % geringer, als in Frankreich, wegen des niederen Arbeitslohns, des geringen Eingangszollbetrags von Oel, Seife, Farbwaaren u. s. f.	321 „
zus.	561 Fr.

oder 27% weniger als in Frankreich.

Aus Vorstehendem erhellt, dass der französische Fabricant von ordinären Wolltüchern guter Qualität die Concurrenz mit den fremden Manufacturisten nicht zu bestehen vermag, und dass das Freihandelssystem allen französischen Etablissements den Untergang bringen müsste.

Unter den Massregeln, durch welche die Lage der Tuch-

---

1) In dem Bericht über die Kammwollindustrie ist der Durchschnittspreis der Wolle zu $^4/_{10}$ des Werths der Wollfabricate (Kamm- und Streichwollfabricate zusammen) angenommen, somit um $^1/_{10}$ geringer als hier. Diese Differenz lässt sich jedoch leicht erklären, wenn man in's Auge fasst, dass die Kammwollindustrie mehr Arbeit erfordert, als die Streichwollindustrie, dass sich also auch bei der ersteren der Werth der Arbeit im Verhältniss zu dem Wollpreis höher berechnen muss, als bei der letzteren.

Anm. des deutschen Berichterstatters.

Digitized by Google

manufacturen in Frankreich verbessert werden könnte, wird in dem Bericht besonders hervorgehoben

1) die theilweise Aufhebung der Zölle von fremder Wolle, wenigstens für gewisse in Frankreich nicht producirte Wollsorten.

2) Die gänzliche Aufhebung der Eingangszölle von aussereuropäischen Droguerie-Waaren, die der Tuchfabrication als Rohstoffe dienen.

Hinsichtlich des ersten Antrags wird noch weiter die Notiz gegeben, dass einige französische Wollsorten die besten seien, die man finden könne: so unter anderen die guten Wollsorten von la Brie, welche zu den feinen Tüchern vorzüglich taugen; ebenso die Wolle von der Champagne, Bourgogne und von einigen Orten in der Provence.

IV. Papierfabrication.

Die Fabrication von Maschinenpapier wurde in Frankreich im Jahr 1823 eingeführt.

Im Jahr 1827 bestanden 4 Etablissements,
„ „ 1834 bereits 12 „ und
„ „ 1844 250 „

So ist es möglich geworden, dass, wenn bei Tag gearbeitet wird, die doppelte Menge, — beim Arbeiten am Tag und in der Nacht dagegen viermal so viel Papier gewonnen werden kann, als nach dem älteren System der Fabrication von Handpapier. In Frankreich wird gegenwärtig allgemein bei Tag und Nacht gearbeitet, da hiedurch die Nebenkosten vermindert werden.

Vor der allgemeinen Anwendung der Papiermaschinen in den Jahren 1823—1833 wurde nur für 2—3 Mill. Fr. Papier jährlich ausgeführt; diese Ausfuhr ist aber gestiegen im Jahr 1841 [1]) auf $9^1/_2$ Mill. Fr.

---

1) Die Ordonnanz vom 29. Mai 1826 bestimmt den Preis des Kilogramms Packpapier auf . . . . 1,00 Fr.
den des weissen und gestreiften Papiers auf . . . . 2,50 „
„ „ gefärbten Papiers . . . . 2,50 „

Die beiden ersten Papiersorten gelten heutzutage noch ebensoviel, da sie trotz des Sinkens der Preise verbessert wurden. Der Preis für das ge-

Digitized by Google

und hat betragen im J. 1842 . . . . 8,000,000 Fr.
„ „ 1843 . . . . 8,800,000 „
„ „ 1845 . . . . 9,000,000 „
bei einer Gesammtproduction von 45—50 Mill. Fr.

Werden den Papierfabriken noch diejenigen Industriezweige zugezählt, welche auf die ersteren gegründet sind, und in welchen Frankreich beinahe ganz ohne Concurrenten ist, so erhalten wir nachfolgendes Ergebniss:

	Zahl der Arbeiter	Production Fr.	Ausfuhr Fr.
500 [1]) Papiermühlen	30,000	50 Mill.	9 Mill.
150 Fabriken für gefärbtes Papier	5,000	8 „	3 „
100 Fabriken für Modepapier (papier de fantaisie) .	1,000	2 „	1/2 „
1,200 Lithographieen und Kupferstechereien . .	6,000	14 1/2 „	5 „
800 Buchdruckereien . .	8,000	17 „	6 „
1,800 Buchbinder	5,500	5 1/2 „	1/2 „
400 Pappenmacher . . .	3,500	2 „	1/2 „
Steinpappe, papier mâché .	500	1/2 „	1/4 „
Zus.	59,500	99 1/2 „	24 3/4 „.

An dieser Ausfuhr ist Paris allein mit 17 Mill. Fr. jährl. betheiligt.

Diese Industrie, welcher schon auf der Gewerbsausstellung von 1836 die Jury das Zeugniss geben musste, dass sie hinsichtlich der guten Qualität und der Wohlfeilheit ihrer Fabricate keinen übermächtigen Concurrenten habe, kämpft gleichwohl seit einer Reihe von Jahren um ihre Existenz.

Als Repressalien gegen das französische Zollsystem, welches die fremden Papiere mit einem Eingangszoll von 40—60 % des Werths belegt, haben auch die fremden Staaten Schutzzölle ein-

färbte Papier erscheint jedoch zu nieder, und sollte nach den laufenden Preisen 3 1/2 Fr. betragen. Bei der Papierfabrik in Rixheim (Oberrhein), welche jährlich für 1 Mill. Fr. Papier fabricirt und davon 1/3 ausführt, hat das gefärbte Papier im Durchschnitt einen Kurs von 4,1 Fr. pr. Kilogr.

1) 500 als Verdopplung der obigen Zahl von 250, da die Papierfabriken bei Tag und Nacht arbeiten.

Digitized by Google

geführt, so dass wir mit unserer masslosen Production immer mehr auf den eigenen Markt beschränkt werden. Es ist daher die Pflicht unserer Regierung, so schleunig wie möglich mit den auswärtigen Staaten, namentlich mit England, Nordamerika, dem deutschen Zollverein und mit Spanien Handelsverträge über gegenseitige Herabsetzung der Eingangszölle abzuschliessen.

Hiebei wäre allein die Concurrenz der Engländer zu beachten, gegen welche wir jedoch den Vortheil voraushaben, dass wir uns den Rohstoff billiger verschaffen können.

Die nachfolgende Tabelle weist die derzeit bestehenden Eingangszölle in den verschiedenen Staaten nach:

	Zollbetrag für weisses Papier.	%	Zollbetrag für gefärbtes Papier.	%
Frankreich . . .	pr. Kilogr. 1,60 Fr. .	64	pr. Kilogr. 1,33 Fr.	38
England	„ „ 1,10 „ .	40	„ „ 2,00 „	60
Deutscher Zollverein	pr. Kilogr.	37½	„ „ 1,50 „	45
Vereinigte Staaten	dto	30	pr. Kilogr. . . .	20
Spanien	für die Papiere im Werth von 40 Fr. und darüber pr. Ries . . . . . Die Einfuhr der übrigen weissen Papiere ist verboten.	20	Verboten.	—

Unsere Fabricanten hatten nach dem deutschen Zollverein einen bedeutenden Absatz; als jedoch daselbst im Jahr 1843 der seitherige Zoll plötzlich verdoppelt worden war, konnten die grossen Etablissements in Frankreich nur noch die Hälfte der früheren Productionsmenge fabriciren, und befassen sich seitdem mit der Fabrication der schönen Artikel (beaux articles), wodurch nun auch deren Existenz bedroht ist.

Unsere Regierung hätte daher alle Veranlassung, die Aufhebung der von dem Zollverein verfügten Retorsionsmassregeln zu bewirken, zumal dieselben namentlich die Tapetenfabrication ge-

Digitized by Google

fährden, worin Frankreich bisher stets auf allen Märkten der Welt den ersten Platz behauptet hat.

In seinen weiteren Anträgen schliesst sich dieser Bericht an die Vorschläge der übrigen Industriezweige (s. o.) an.

V. Maschinenfabrication.

In Frankreich und namentlich im Elsass gewann die Maschinenfabrication erst in den Jahren 1810 bis 1820 zugleich mit dem Aufkommen der Baumwollspinnereien einige Bedeutung, und es ging auch in dem folgenden Zeitraum die rasche Entwicklung der beiden genannten Gewerbszweige Hand in Hand.

In der Periode von 1830—1840 gaben der Bau der Eisenbahnen, die Herstellung der grossen Dampfschiffahrtsverbindungen, sowie die Errichtung einer Dampfmarine sowohl der Maschinenfabrication, als überhaupt der Verarbeitung von Metallen in Frankreich eine bisher nicht gekannte Ausdehnung.

Ueber die Zahl der Dampfmaschinen in Frankreich in den Jahren 1820—1843 gibt die nachfolgende Tabelle Aufschluss:

	Feststehende Dampf-maschinen.	Dampfschiffe.	Locomotive.
1820 besass Frankreich . .	57 grösstentheils ausländische		
1830 aus französ. Maschinen-fabriken . . . . 422 fremde 101	523	—	—
1838 französische . . 1820 fremde 305	2125	160 Dampfschiffe mit 207 Maschinen = 7493 Pferden.	ca 50 darunter 21 französische
1843 französische . . 3125 fremde 244	3369 = 42,515 Pferden.	259 = 12,748 Pf.	256 darunter 129 französ.

Der Bau von Locomotiven nahm in Frankreich im Jahr 1838 seinen Anfang, zugleich mit der Errichtung von Werkstätten für Eisenbahnschienen und andere grössere

Digitized by Google

Maschinenstücke. — 1840 bestanden bereits 9 Maschinenfabriken, die jährlich zusammen 156 Locomotive liefern konnten. 1842 waren fast sämmtliche Maschinenwerkstätten des Elsasses nur mit der Fabrication von Spinn- und Webstühlen beschäftigt und hiefür 4000 Arbeiter thätig. — Diese Werkstätten hatten zu ihrer Herstellung 8 Millionen Fr. gekostet, und lieferten jährlich für 8,850,000 Fr. Maschinen.

In ganz Frankreich wurden 100 solcher Fabriken gezählt, die 10,000 Arbeiter beschäftigten, und jährlich für 20 Millionen Fr. Maschinen lieferten.

Nachdem jedoch 1843 in England das seither bestandene Verbot der Ausfuhr von Maschinen aufgehoben worden war, wurden binnen 2 Jahren von französischen Industriellen für 4 bis 5 Millionen Fr. Maschinen in England bestellt, und es mussten in Folge hievon viele französische Maschinen-Fabriken stille stehen, bis dieser Calamität die k. Ordonnanz vom 3. Septbr. 1844 und das Gesetz vom 9. Juni 1845 ein Ende machte, welches einen Eingangszoll von 30 % des Werths (nach dem Netto-Gewicht berechnet) für die Dampfmaschinen und von 25 % für andere Maschinen festsetzte.

Wenn die gegenwärtige Zollgesetzgebung noch durch Festsetzung eines Rückzolls zur Erleichterung der Maschinenausfuhr ergänzt würde, so dürfte dieser Industriezweig, wie sämmtliche Metall-verarbeitenden Gewerbe, deren Prosperität von dem ersteren abhängt, dauernd gesichert sein.

Die Erfahrung der letzten 30 Jahre hat gezeigt, dass die französischen Maschinenfabricanten eine freie Concurrenz mit den Engländern nicht auszuhalten vermögen, vielmehr durch einen Zoll von 25 bis 30 % des Werths zu schützen sind, und dass, wenn der Zoll auf 15 % herabgesetzt würde, dieser Industriezweig unterliegen müsste.

Auf die Einwendung, dass, obwohl seit 1817 ein Schutzzoll von nur 15 % bestanden, die Maschinenfabrication sich dennoch zu entwickeln vermocht habe, ist zu erwiedern, dass in England zu gleicher Zeit die Ausfuhr von Maschinen für Fabriken ver-

Digitized by Google

boten war, was indirect zum Schutz der französischen Industrie gewirkt hat.

Welch geringen Schutz der Eingangszoll von 15 % gewährte, dafür liefern die Dampfmaschinen den besten Beweis.

Diese durften von England frei ausgehen. Was war nun die Folge? Keine andere, als die, dass der grösste Theil der im Jahr 1820 in Frankreich vorhandenen Dampfmaschinen englische Fabrikzeichen hatte, und dieser Industriezweig in unserem Lande sich erst dann entwickeln konnte, als der Eingangszoll auf 30 % erhöht worden war. Im Jahr 1830 hatten inländische Fabriken bereits $^4/_5$ der feststehenden Dampfmaschinen (machines fixes) geliefert, 1840 sogar $^6/_7$; und gleichzeitig wurden die Preise für die letzteren um 25 bis 30, ja selbst um 50% ermässigt.

Bei den Locomotiven bereitet sich derselbe Fall vor, und es hat sich dieser Industriezweig in Folge der wohlthätigen Wirkungen des Gesetzes von 1845 so rasch entwickelt, dass nunmehr 250—300 Locomotive jährlich von den französischen Werkstätten geliefert werden können.

Einen gleich raschen Fortgang nahm auch die Fabrication anderer Maschinen, namentlich der Spinn- und Webstühle, die wegen ihrer trefflichen Construction trotz der höheren Preise den englischen vorgezogen werden. —

Zur Verbesserung und Sicherung der Lage des fraglichen Industriezweigs werden in dem Bericht neben den allgemeinen Massregeln, wie sie schon seither bei den übrigen Gewerbszweigen zur Sprache gekommen sind, noch nachfolgende besondere Anträge gestellt:

1) Die Maschinenfabricanten sprechen es als ein Recht an, dass sie im Ausland mit der fremden Industrie concurriren können. Wenn nun die einfache Anwendung des Rückzollsystems bei der Regierung auf fiscalische Hindernisse oder auf Schwierigkeiten in der Ausführung stossen sollte, so wäre dafür den Maschinenexportanten zu gestatten, dass sie Roh- und Stabeisen zu 120 % des Gewichts der ausgeführten Maschinen zollfrei nach dem von der Zollverwaltung angenommenen Verhältniss von $^3/_5$ Roh- und $^2/_5$ Stabeisen einführen.

Digitized by Google

2) Die inländische Maschinenfabrication ist in den Colonien gegen die englische Concurrenz besser zu schützen [1]), und

3) sind die Fabricanten gegen Monopole und solche Vereinigungen von Industriellen sicher zu stellen, welche zum Zweck haben, die Preise der Rohstoffe und Halbfabricate künstlich in die Höhe zu treiben.

---

1) Die englischen Maschinen und namentlich die Maschinen für die Zuckerfabriken werden auf der Insel Bourbon und in Cayenne zu 6 % des Werthes zugelassen: offenbar ein zu unbedeutender Schutz für die französische Maschinenfabrication.

Stuttgart, im April 1848.

Digitized by Google

Ueber das Steuerwesen der Gemeinden und Bezirke.

Von Oberamtmann Mayer in Neckarsulm.

Die Besteuerung in den Gemeinden ist bereits als ein Gegenstand erkannt worden, der wichtig genug sei, um mindestens eine sichernde Norm gegen ungerechte Freilassungen unter den Grundrechten des deutschen Volkes Platz finden zu lassen. Indessen zeigt die bisherige Einrichtung des Gemeindesteuerwesens noch manche andere Parthieen, in welchen sich Mängel und Schäden unseres Gemeindewesens und damit einer wichtigen Seite unserer politischen und socialen Zustände aussprechen, und das Ganze ist auf wissenschaftlichem Wege noch zu wenig aufgeklärt, dass nicht eine Ausführung darüber eine zeitgemässe Aufgabe für diese Blätter sein sollte. Für eine gründliche Beleuchtung und concrete Darstellung der Sache wird es aber sehr dienlich sein, zunächst die Art und Weise, wie sich das Gemeindesteuerwesen in einem bestimmten Staate durch Gesetzgebung und Praxis gebildet hat, nach allen Theilen vorzuführen. Die zunächst folgende Darstellung des Gemeindesteuerwesens in Württemberg wird daher auch auf das allgemeine Interesse Anspruch machen dürfen.

I. Das Gemeindesteuerwesen in Württemberg.

§. 1. I. Die ältesten Gemeindesteuern sind Verbrauchsabgaben. Das Umgeld erscheint im 14. Jahrhundert zunächst als eine Einnahme zu Bestreitung des Aufwandes für Befestigung

Digitized by Google

der Städte [1]), und stand bald dem Landesherrn zu, bald kamen einzelne Gemeinden selbst in dessen Besitz [2]). Viele Orte waren frei vom Umgeld, in den andern war die grösste Verschiedenheit in der Grösse der Abgabe und auch in den Getränkegattungen, wovon sie gereicht werden musste. Durch das Gesetz vom 1. Oct. 1804 wurde ein allgemeines gleiches Umgeld festgesetzt, wobei neben der Nothwendigkeit weiterer Staatseinnahmen besonders hervorgehoben wurde, „dass diejenigen Communen, bei welchen bisher die Umgeldsreichung gar nicht oder nach einem niedrigeren Maassstab eingeführt war, von dieser grösstentheils nur den Wirthen zu gut gekommenen Einrichtung im Grunde keinen wirklichen Vortheil genossen haben.“ Der Theil des Umgelds indessen, zu dessen Bezug eine Gemeindekasse „durch Lagerbücher, oder besondere Verordnungen und Entscheidungen, oder den bisherigen wohlhergebrachten Besitzstand“ berechtigt war, sollte derselben verbleiben; er wurde in der Folge nach einem mehrjährigen Durchschnitte in eine feste Jahresrente verwandelt, welche von den Gemeindekassen, gleich andern Einkommenstheilen, aus der das ganze Umgeld beziehenden Staatskasse erhoben wird [3]). Diese Renten werden allmählig abgelöst.

Den Gemeinden, welche bisher umgeldsfrei gewesen, wurde durch die Verordnung vom 12. Nov. 1805. §. 31. eine Vergütung zuerkannt, welche während der, einstweilen auf 10 Jahre festgesetzten neuen Umgeldseinrichtung ein Sechstheil des reinen Ertrags des aus einer Gemeinde zu erhebenden Umgelds betragen sollte. Aus der seitherigen Freiheit der Einwohner erwuchs somit ein Einkommenstheil für die Gemeindekasse; allein durch Verordnung vom 30. August 1816 ward der Grundsatz aufgestellt, dass den Gemeinden für die aufgehobene Umgeldsfreiheit in Zukunft keine weitere Entschädigung gebühre, insofern sie nicht diese Freiheit *ex speciali privilegio* oder unter lästigem Titel erworben haben.

---

1) Vertrag zwischen Graf Eberhard und Ulrich von 1361. Kaiserl. Privilegium vom 22. Oct. 1555.

2) 1312 Stuttgart, 1365 Besigheim etc.

3) Diese Rente ist oft eine bedeutende Renvenue, sie beträgt z. B. in Neuenstadt 500 fl.

Digitized by Google

§. 2. Im fünfzehnten Jahrhundert, während der ersten landesherrlichen Bildung des Zollwesens, erhielten einzelne Städte durch besondere fürstliche Privilegien das Recht zum Bezug von Abgaben aus den auf die städtischen Märkte gebrachten Waaren, den Marktzoll, „kleinen Zoll [1]), worunter theils eine Gebühr für Benützung öffentlicher Einrichtungen, des Kaufhauses etc., theils ein Einlassgeld, Binnenzoll, begriffen war. Gleiche Privilegien für bestimmte Gegenstände, namentlich Wein, wurden später noch ertheilt. Im Ganzen aber bestanden und bestehen solche Octrois nur in verhältnissmässig wenigen Gemeinden und sie sind, ausser in Stuttgart, überall nur unbedeutend.

§. 3. In Stuttgart besteht ein Octroi oder Einlassgeld von Wein und andern Verbrauchsgegenständen (3 kr. von dem einfachen Gespann) seit langer Zeit. Bei verhältnissmässig geringem Gemeindevermögen und einer ohnehin bedeutenden direkten Umlage war diese Stadt in Manchem, was in öffentlichen Einrichtungen und Anstalten von Gemeinden solcher Grösse erwartet wird, zurückgeblieben. Um die Mittel zu gewinnen, ward im Jahr 1842 mit Genehmigung der Regierung ein Bieraufschlag von 1 fl. pr. Eimer für das in der Stadt gebraute und von auswärts eingebrachte Bier eingeführt. Während die Bierbrauer glaubten, gegen diese neue Auflage, als eine mit den bestehenden Gesetzen unvereinbare, sich beschweren zu können, ward im Jahr 1844 bei fortdauernder Unzulänglichkeit der städtischen Mittel die Einführung einer weitern Abgabe auf Wein, Obstmost und Branntwein von der Regierung beantragt. Hierüber erhob sich in öffentlichen Blättern [2]) ein lebhafter Streit, in welchem besonders die nachtheiligen Einflüsse solcher Auflagen auf den Nahrungsstand und die Sittlichkeit der Einwohner stark hervorgehoben wurden. Die städtischen Behörden lehnten auch nicht

1) Im Jahr 1454 erhielt Calw das Recht zum Bezug einer Abgabe, eines Marktgeldes von Salz, Häring, Leder, Frucht. (Sattler, Gesch. der Grafen II. N. 95.) Im Jahr 1454 Kirchheim den Markt oder kleinen Zoll von Salz, Korn und Anderem. 1456 Stuttgart (das. N. 96 u. II. 23.) 1617 erlangte Neuenstadt ein Einlassgeld von Wein, später noch Ludwigsburg.

2) S. Schwäb. Chronik vom März bis Juni 1844.

Digitized by Google

nur die beantragte erweiterte Auflage ab, sondern erklärten auch, nachdem die Bierauflage schon früher um die Hälfte ermässigt worden war, die weitere Absicht, auch die übrigen indirekten Auflagen aufzuheben. In dem städtischen Etat pr. $18^{44}/_{45}$ war angenommen: Ertrag des Einlassgeldes von Wein und Bier 6000 fl. Die Bierauflage: 30 kr. pr. Eimer 4000 fl. Die Octroigebühren 2500 fl.

§. 4. In den Verhandlungen über die Stuttgarter Bierauflage wurde die Zulässigkeit solcher Auflagen nach der bestehenden Gesetzgebung auf §. 65. lit. l. des Verwaltungs-Edikts gegründet, wonach die Genehmigung der Regierung erforderlich ist „in allen denjenigen Fällen, wo eine Gemeinde auf Kosten Anderer sich eine Einnahmsquelle eröffnen, oder die bereits bestehenden erweitern will; z. B. bei der Einführung oder Erhöhung von Pflaster-, Brücken-, Weg-, Kranen-, Thorsperrgeldern und dergleichen.“ Diese Gesetzesstelle (die in keiner Art gut gefasst ist) passt nicht hieher. Die angeführten Beispiele beweisen, dass hier Bezüge gemeint sind, die unter den Begriff von Gebühren für Benützung öffentlicher Einrichtungen fallen; die Worte „auf Kosten Anderer“ deuten namentlich an, dass es sich hier nicht um ein Verhältniss der Gemeindegewalt zu den Gemeindegenossen handelt, wie es bei der Gemeindebesteurung wesentlich ist; Gebühren der genannten Gattung könnten auch etwa von einer Privatgesellschaft erhoben werden.

Ebensowenig kann aber die rechtliche Zulässigkeit solcher Auflagen widersprochen werden, weil nach §. 25. des Verw.-Edikts jede Gemeinde berechtigt ist, das Deficit (den Communschaden) nach dem Ortssteuerfusse umzulegen. Denn wenn diese Bestimmung den Gemeinden das Recht der direkten Umlage einräumt, so ist damit nicht ausgeschlossen, dass die Gemeinden auch indirekte Auflagen erheben können; sonst wäre hiemit auch der Bezug der überall gebräuchlichen Personalsteuer (§. 5 ff.) ausgeschlossen. Obwohl solche Auflagen nicht unter den strengen Begriff von „Gemeinde-Einkünften“ fallen, so bringt es doch ihre Natur mit sich, dass ihr voraussichtlicher Ertrag bei Fertigung des Wirthschaftsplanes vornweg als Einnahme aufgenommen wird; die Grösse dieses Ertrags ist, ganz abgesehen von der Grösse

Digitized by Google

des jeweiligen Deficit, durch den Tarif und durch die nach der Erfahrung der letzten Jahre zu schätzenden Grösse der Consumtion und Ausfuhr etc. bestimmt. Der erstere darf in keinem Fall ohne eine gesetzmässige Bewilligung überschritten werden, und bei einer Herabsetzung muss erwogen werden, ob und wie weit durch einen solchen Verzicht diejenigen, welche durch direkte Besteurung verhältnissmässig stärker getroffen werden, als bei indirekter, in eine schlimmere Lage kommen. Nur bei jener kann sodann von „Umlegung" gesprochen werden.

So wie es nun früher, als die Umlage des Deficits nach dem Staatssteuerfuss längst Regel war (man legte bis in's 16te Jahrhundert den Betreff einer Gemeinde an Staatssteuer in einer Summe mit dem Gemeindeschaden um), für gesetzlich galt, wenn einzelnen Gemeinden durch die Regierung die Bewilligung zu einer indirekten Auflage ertheilt wurde, deren Reinertrag als Theil der Gemeinde-Einkünfte die Summe der Einnahmen vermehrte und desshalb das Defizit verminderte, so wenig ist diess jetzt durch den §. 25. des Verw.-Edikts ausgeschlossen und man hat noch nie daran gedacht, die aus früherer Zeit fortbestandenen Auflagen dieser Art aufzuheben, wie es hätte geschehen müssen, wenn jemal die Bedeutung unterlegt werden könnte, dass Alles, was nicht aus dem Ertrag von Vermögenstheilen der Gemeinde bestritten werden könne, auf dem Wege direkter Umlage erhoben werden müsse.

§. 5. II. Für das Bürgerrecht, als Besteurung der in demselben enthaltenen „gemeinen bürgerlichen Wohlthaten," welche in den Gesetzen die Genüsse von „Trieb und Tratt, Wind und Wasser" benannt werden, erhoben manche Gemeinden bald eine unveränderliche jährliche Abgabe, bald wurde ein gewisser Anschlag des Bürgerrechts dem direkten Steuerkapital zugelegt. Bei der im Jahr 1713 angefangenen Herstellung eines Landeskatasters sollte das Bürgerrecht mit einer festbestimmten Abgabe in die Landesbesteurung gezogen werden, was aber bald zurückgenommen wurde, indem (nach dem Rescript vom 19. April 1728) aus wichtigen Ursachen, die übrigens nicht angegeben sind, den Gemeinden das Recht eingeräumt wurde, diese Abgabe zu Bestreitung ihrer Ausgaben zu beziehen. Sie sollte in den

Digitized by Google

vornehmsten Städten des Landes 2 fl., in den andern 1 fl. 30 kr., in Flecken und Dörfern aber 45 kr. bis 1 fl. betragen. Diess bestätigte die Communordnung und nach dem Gesetz über das Gemeindebürgerrecht von $18^{28}/_{33}$ Art 63. soll es „in Ansehung der persönlichen Steuer, welche die aktiven Bürger oder Beisitzer an die Gemeindekasse zu entrichten haben, bei dem in jeder Gemeinde gesetzlich bestehenden Herkommen so lange sein Verbleiben haben, bis in dem durch das Verwaltungs-Edikt vorgezeichneten Wege eine Abänderung desselben beliebt wird.“ Die Wittwe eines Activbürgers oder Beisitzers ist nur zum hälftigen Betrage dieser Abgabe verpflichtet. Wo sie eingeführt ist, haben diejenigen Bürger oder Beisitzer, welche ausser dem Gemeindebezirk einen festen Wohnsitz haben, den hälftigen Betrag jener Steuer als Recognitionsgeld zur Gemeindekasse zu entrichten. (Bürgerrechtsgesetz Art. 65.)

§. 6. Die Klagen, welche von den Gemeinden gegen Ortsfremde, die sich bei ihnen niederliessen, Güter erwarben, Gewerbe trieben etc., wiederholt geführt wurden, gaben Anlass zu der Bestimmung (Landtagsabschied von 1662), dass die Pfahlbürger neben dem Schirmgeld zur landesfürstlichen Kasse auch die „bürgerlichen Beschwerden etc. an dem Orte, wo sie wohnen, gegen gemeine Stadt mittragen sollen,“ welche Bestimmung durch Gesetze vom 13. Jan. 1662 u. 22. Dec. 1679 dahin erweitert wurde, dass 1) die vom Adel, „um seiner sonderbaren Ursachen willen,“ ganz frei sein sollen, wofern sie nicht ein Gewerbe treiben oder bürgerliche Güter besitzen. 2) Nichtadeliche, welche Güter besitzen, ihr Vermögen vom Orte des Wohnsitzes zu versteuern haben, alle aber (neben dem Schutz- und Schirmgeld zur fürstlichen Kasse von Ausländern) „so lange sie im Ort einen eigenen Rauch führen, da solche Beisitzer, wie andere wirkliche Bürger und Unterthanen, Wohn-, Waid-, Wasser- und andere Commoditäten geniessen,“ den Gemeinden zu Erleichterung ihrer Lasten, wie von Altherkommen gewesen sei, ein besonderes Beisitzgeld je nach Stand und Gewerbe, Vermögen und Einkommen, doch mit billigem Maasse, zu entrichten haben; davon sollten indess nach altem Gebrauche Militärpersonen, arme Hirten und „die Kanzleiverwandten“ und andere fürstliche Diener mit

Digitized by Google

ihren Familien frei sein. — Das Gen.-Rescript vom 4. Aug. 1717 aber bestimmt, dass solche Ortsfremde, welche zum Mitgenuss der bürgerlichen Wohlthaten für fähig erkannt werden, den gleichen Betrag, wie für die Bürgersteuer festgesetzt worden (§. 5.), bezahlen sollen.

Um den von den Kriegslasten gedrückten Gemeinden einen neuen Zufluss zu verschaffen, gestattete die Verordnung vom 8. Jan. 1800 den Bezug einer allgemeinen Wohnsteuer von Ortsfremden in oben bestimmtem Maasse, zuvörderst auf 8 Jahre, welche Bewilligung bei den für sie sprechenden Gründen der Billigkeit und Zweckmässigkeit später wiederholt wurde, bis das Bürgerrechtsgesetz (Art. 12.) für immer bestimmte, dass „Jeder, der in einer Gemeinde, der er weder als Bürger noch als Beisitzer angehört, freiwillig oder Berufs halber seine selbstständige Wohnung nimmt, an die Kasse dieser Gemeinde jährlich eine Abgabe zu entrichten habe, welche dem Betrag der daselbst eingeführten Bürgersteuer gleich kommt.“ Diese neue Abgabe unterscheidet sich von dem frühern Beisitzgeld nur durch Aufhebung eines Theils der früheren Befreiungen, wie denn nach dem Bürgerrechtsgesetz nur noch befreit sind 1) Standesherren und Rittergutsbesitzer, wenn sie sich auf den ihnen zuständigen Gütern aufhalten; 2) Unteroffiziere und Soldaten an den Orten, wo sie sich des Dienstes wegen aufhalten. Nach der Absicht dieses Gesetzes sollten hiedurch die Ortsfremden mit den Bürgern rücksichtlich dessen, was sie gemeinschaftlich geniessen, gleich gestellt, daher auch (anders, als früher) zur Wohnsteuer nur verpflichtet sein, wo eine Gemeindesteuer besteht. (Vergl. ständ. Verhandl. 1828. H. 2. S. 314.)

§. 7. Die Bürger- und die Wohnsteuer sollte nach der Commun-Ordnung V. 8. dazu dienen, „dass die Lasten des gemeinen Wesens nicht allein auf den Begüterten und Handwerksmann fallen, die Gemeinden sollten daher genöthigt sein, sie zu erheben, ohne Rücksicht darauf, ob ein Defizit in der Gemeindekasse besteht oder nicht.

Dieser Zwang besteht zwar nicht mehr, da das Verw.-Edikt §. 53. dem Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses überlässt, die Bürgersteuer zu vermindern oder aufzu-

Digitized by Google

heben. Bekannt ist aber, dass diese Steuern stets gleich und in vielen Gemeinden erhoben werden, in welchen keine Umlage Statt findet, deren Einkünfte selbst einen Ueberschuss darbieten, was sich leicht daraus erklärt, dass 1) mit der Bürgersteuer nach der am Schlusse des §. 6. angeführten Bestimmung auch die Wohnsteuer fallen muss, 2) dass ihre Beibehaltung im Interesse aller Derer liegt, welche durch die direkte Vermögenssteuer höher betroffen werden, und auch von Seite dieser Höchstbesteuerten hierin eine Ausgleichung gegenüber der für alle Bürger gleich grossen Gemeindenutzung gefunden zu werden pflegt. Mit dieser steht indess nach §. 5. die Bürgersteuer gesetzlich nicht in Verbindung; es besteht aber auch, wie hienach ersichtlich, keine gesetzliche Bestimmung, welche die zur Gemeindenutzung Berechtigten als solche zu der direkten Gemeindesteuer anzieht, da die Staatssteuer, nach welcher die letztere umgelegt wird, regelmässig von der Gemeinde auch aus den zur Bürgernutzung überlassenen Gemeindegütern getragen wird.

§. 8. Die Frage: ob die Bürger- und somit die Wohnsteuer über die in §. 5. festgesetzten Beträge erhöht werden können? wurde bestritten, als hierin bei den öffentlichen Verhandlungen über die Stuttgarter Octrois ein besseres Mittel zur Deckung der städtischen Bedürfnisse gefunden werden wollte. Die Frage wurde verneint, weil der Betrag ausdrücklich festgesetzt sei durch ein Gesetz, das durch kein neueres aufgehoben, das auch keinem Grundsatz des Verw.-Edikts widerstreite; wenn in §. 53. des Verw.-Edikts dem Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses eingeräumt sei, die Bürgersteuer auch zu erhöhen, so verstehe sich diess blos von dem Fall, wo dieselbe bisher unter dem gesetzlichen Minimum gewesen. Diese beschränkte Auslegung ist nicht begründet; das Bürgerrechtsgesetz erklärt eine Abänderung auf dem in dem Verw.-Edikt vorgezeichneten Wege allgemein für möglich, mithin auch da, wo der nach der Commun-Ordnung höchste Satz der Bürgersteuer herkömmlich ist; man ging bei dem Bürgerrechtsgesetze davon aus, dass die Festsetzung dieser Steuer überhaupt der Gemeindebehörde mit Zustimmung der Regierung zustehe. (Vergl. ständ. Verh. 3. ausserordentl. Beil.-Heft von 1827. S. 39.) Eine Abweichung

Digitized by Google

von jenem gesetzlichen Tarif wird schon darin zugestanden, dass das Herkommen und nicht einfach die Vorschrift der Bürger-Commun-Ordnung für zunächst maassgebend erkannt ist. Wie sollte auch die unbedingte Gültigkeit einer vor 130 Jahren ertheilten Vorschrift, wie das Defizit der Gemeindekasse zu decken sei und welche Summe — ohne alle Rücksicht auf den verschiedenen Aufwand der Städte für öffentliche Einrichtungen, auf die Vermögensverhältnisse derselben, auf die Zahlungsfähigkeit der Einwohnerklassen — mittelst persönlicher Besteurung erhoben werden soll? — mit den durch das Verw.-Edikt ausgesprochenen Grundsätzen einer selbstständigen Gemeindeverwaltung sich vertragen können?

§. 9. Nach Art. 63. des Bürgerrechtsgesetzes dürfen die Gemeindegenossen ausser der Bürger- und Beisitzsteuer und der etwa statt der Frohndienste eingeführten Geldauflagen (Wachgeld, Frohngeld) mit keiner jährlichen Personalabgabe zur Gemeindekasse belegt werden. Werden statt der Naturalfrohndienste Geldabgaben auf die Gemeindeglieder umgelegt, so sind hiefür auch alle Gemeindebürger beizuziehen, welche von den Naturaldiensten befreit wären. (Bürgerrechtsgesetz Art. 59.)

§. 10. III. Was durch die Einnahme der Gemeindekasse mit Einschluss der bisher erwähnten Auflagen nicht gedeckt wird, diess wird regelmässig durch direkte Besteurung erhoben, zu welcher jede Gemeinde das im Gemeindeverband begriffene Privatvermögen in Anspruch nehmen darf. Verw.-Edikt §. 25. Jenes Defizit soll zu diesem Behufe nach dem Ortssteuerfusse umgelegt werden. Das.

Hierunter ist nach dem von jeher eingehaltenen Verfahren und nach den weiteren Bestimmungen des §. 28 und 29. des Verw.-Edikts das Verhältniss verstanden, in welchem zunächst für die Umlage der Staatssteuer die im Gemeindebezirk enthaltenen Vermögensbestände in die örtlichen Steuerkataster eingeschätzt sind und wird daher für die Umlage des Gemeindeschadens nur das Verhältniss der Summe desselben zum Staatssteuerbetreff der Gemeinde gesucht und hieraus ermittelt, wie viel Gemeindeschaden z. B. auf 1 fl. Staatssteuer kommt.

§. 11. Die Vermögensbestände, welche hienach von der

Digitized by Google

Gemeindebesteurung getroffen werden, sind liegende Gründe, Häuser, Gewerbe und Gefälle.

Die Besteurung der Gewerbe trifft nicht etwa nur die festen Vermögenstheile, das stehende und umlaufende Capital, sondern das ganze Gewerbe-Einkommen, also auch den Arbeitslohn, wie dasselbe auch der Staatssteuer unterliegt. Dieselbe trifft alle eigentlichen Gewerbe: 1) Handwerker und Kleinhändler, 2) Handlungen, Fabriken und Manufakturen, 3) Mühlen und andere Werke, 4) Wirthschaftsgewerbe. Dagegen unterliegen ihr nicht alle wissenschaftlichen und Erwerbszweige, so dass die Gewerbesteuer noch trifft die Wundärzte, Agenten, Commissionäre, Lithographen, Optiker etc., nicht aber Aerzte, Advokaten, besoldete Künstler und andere höhere Erwerbszweige. Diese werden für den Staat durch die Besoldungs- und Einkommenssteuer in Anspruch genommen, die mit den Ortssteuerkatastern nicht in Verbindung steht, von Gemeindesteuern daher freigelassen. Durch die Instruktion für Herstellung eines Landessteuerkatasters von 1728 war den Gemeinden neben dem Rechte, auf Güter, Häuser und Handwerker Gemeindeschaden umzulegen, noch weiter überlassen worden:

1) Die früher von der Landeskasse bezogene Steuer von Gefällen und durch Hypothek gesicherten Capitalien, im festen Betrage von $6^2/_3$ Proc. der jährlichen Rente. (20 kr. von 5 fl.) Diese Steuer sollte da eingezogen werden, wo der Eigenthümer Bürger oder wo er sonst begütert, in Ermanglung dieser Fälle aber wo er wohnhaft war. Dabei waren die Befreiungen stehen geblieben, welche schon vorher alle höhere Aemter zu geniessen hatten. Die Schulden wurden abgezogen.

2) Die Besteurung des Wein- und Viehhandels in der Art, dass das jährlich verkaufte Quantum angezeigt und in gewissen Anschlägen dem Kataster zugelegt wurde.

Beiderlei Steuern hörten auf, als das Staatssteuersystem im Anfang dieses Jahrhunderts sich änderte. Die Gefälle unterliegen noch dem Maassstabe der auf sie gelegten Staatssteuer der Gemeindeschadens-Umlage, ebenfalls der Wein- und Viehhandel; die Capitalien werden zur Staatskasse besteuert, ohne in die Ortskataster aufgenommen zu sein.

Digitized by Google

§. 12. Als das im Gemeindeverband begriffene Vermögen ist dasjenige anzusehen, welches innerhalb der Gemeindemarkung liegt (Verw.-Edikt §. 25. vergl. mit §. 3.), wobei kein Unterschied ist, ob der Eigenthümer oder Besitzer selbst Gemeindeangehöriger ist oder nicht. Die früher gewöhnlich gewesene durchgängige Besteurung des Vermögens am Wohnsitze des Eigenthümers (nach dem Heerde) wurde im Württembergischen im 17. Jahrhundert gesetzlich abgestellt und jeder Gemeinde das Besteurungsrecht in ihrer Markung zuerkannt. Doch fand man anfangs hierunter die Ausmärker beschwert. Die Verordnung vom 27. März 1702 (die erste Commun-Ordnung) bestimmte in §. 17.: dass jene von allen Gemeindelasten frei bleiben sollen, von welchen sie für ihre Person befreit seien oder welche mit den den Einwohnern allein zukommenden Nutzungen an Wohn, Trieb, Trab, Waid, Wasser, Beholzung, Fleckenländer u. dergl. zusammenhängen, wogegen dieselben beizuziehen seien „zu Erhaltung der Brücken, Weg und Steg und dergleichen von Obigen nicht dependirenden, sondern alljährlich unter dem Namen Stadtschaden als *real onera* vorkommenden gemeinen Auslagen.“ Diese Unterscheidung trat jedoch nicht nur nicht in's Leben ein, sondern es wurde vielfach versucht, die Ausmärker noch höher zu belegen, zunächst wohl um Auswärtige von Gütererwerbungen innerhalb der Markung abzuschrecken. Während spätere Gesetze lediglich die Gleichstellung der Ausgesessenen mit den Angehörigen verordnen (Commun-Ordnung V. 9. §. 8.), scheint das Verw.-Edikt jene frühere Praxis nicht für verboten und rechtswidrig anzusehen, da nach §. 65. lit. m. nur die Genehmigung der Kreisregierung verlangt wird, wenn „die Ausgesessenen höher als die Mitglieder der Gemeinde zu den Umlagen der letzteren angelegt werden sollen.“ Ein solcher Beschluss ist wohl seit Jahren nicht mehr gefasst worden und würde nie genehmigt werden.

Wenn andererseits Art. 65. des Bürgerrechtsgesetzes verordnet, dass ortsabwesende Bürger und Beisitzer ausser dem Recognitionsgeld (§. 5.) nur für solche Abgaben in Anspruch genommen werden können, zu welchen die Verpflichtung auf bestimmten Vermögenstheilen haftet, so wird hiemit

Digitized by Google

offenbar nur ausgesprochen, dass die ortsabwesenden Gemeindegenossen aus ihren in der Gemeindemarkung gelegenen Vermögenstheilen oben benannter Gattungen ebenso, wie die anwesenden, gemeindeschadenspflichtig seien.

§. 13. Der Gemeindebesteurung unterliegt nun das Privatvermögen (§. 10.), jedoch anerkanntermaassen nicht in dem Sinne, dass das Vermögen der Körperschaften schon als solches (abgesehen von den hienach erwähnten Ausnahmen) befreit wäre; vielmehr sind durch die erwähnte Bestimmung nur befreit Güter und Gebäude, die unmittelbar zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind und dem Eigenthümer keinen ökonomischen Nutzen abwerfen, also namentlich Kirchen, Schulhäuser, Kirchhöfe.

§. 14. Eine grosse Reihe von Vermögenstheilen, welche an sich unter den Begriff des steuerbaren Privatvermögens fallen, geniesst aber bis jetzt, theils nach gesetzlichen Bestimmungen, theils ohne solche, die Befreiung von den Gemeindeumlagen.

1) Die von jeher im Besitze des Staats gewesenen Güter, Gebäude und Gefälle haben sich stets frei von Gemeindesteuern erhalten, mochten jene innerhalb einer Gemeindemarkung liegen oder eine abgesonderte Markung bilden. Versuche, diese Besitzungen der Gemeindesteuer zu unterwerfen, mislangen und es ward den Gemeinden nur das wenig dankenswerthe Erbieten gemacht, ihnen solche Staatsgüter, welche eine nützliche Rente nicht abwarfen, gegen Anschlag käuflich zu überlassen, wodurch sie dann gemeindesteuerpflichtig würden, General-Rescript vom 30. Mai 1718. Jene allgemeine Befreiung wird vielmehr noch in der Commun-Ordnung V. 1. §. 1. bestätigt und ausgedehnt auf solche Güter, welche 1629 bei der ersten Anlage eines Landessteuerkatasters als Kammergut weggelassen wurden, daher von Steuern befreit blieben, später aber an Privaten veräussert, in die Steuer gelegt wurden und dann wieder zum Kammergut kamen. Dass andere neue Erwerbungen diese Befreiung nicht unbedingt erlangten, beweist z. B. ein Vertrag mit der Stadt Sulz von 1696, wonach aus dem herzoglichen Antheil an der dortigen Saline eine paktirte Gemeindesteuer von 88 fl. jährlich bezahlt wurde. Dennoch sind Fälle bekannt, dass auch neuere

Digitized by Google

Erwerbungen die Befreiung erlangten, und jedenfalls sind wohl nirgends solche für das Staatskammergut erworbene Besitzungen, welche vorher wegen eines der hienach benannten Titel befreit waren, in Folge ihrer Erwerbung für das Staatskammergut der Gemeindesteuer unterworfen worden. Nur etwa seit den Edikten über die neuere Gemeindeverfassung ist der Grundsatz durchaus festgehalten worden, dass vorher gemeindesteuerpflichtige Güter etc., wenn sie vom Staate erworben wurden, der Gemeindebesteurung unterworfen blieben, obgleich sie aus dem Staatssteuerkataster wegfielen (wenn sie nicht, als zum baldigen Wiederverkauf bestimmt, nach einem Fin.-Min.-Erlass vom 5. Nov. 1825 darin belassen wurden) und für sie desshalb, da die Gemeindesteuer nach dem Fusse der Staatssteuer umgelegt wird, nur innerhalb Falz oder fingirt der Staatssteuerbetreff berechnet wird.

§. 15. 2) Die Steuerfreiheit, welche die Kirche für ihr Besitzthum nach den kanonischen Gesetzen ansprach, die aber im fünfzehnten Jahrhundert in Bezug auf Staatslasten aufgehoben wurde, erhielt sich in Bezug auf Gemeindesteuern, zunächst bei dem alten württ. evang. Kirchengute dergestalt, dass auch alle neuen Erwerbungen desselben unbedingt befreit wurden. Commun-Ordnung V. 1. §. 1. 2. u. 3. Nr. 3. Da dieses Kirchengut aber im Jahr 1806 mit dem Staatskammergut vereinigt wurde, so mussten von da an die Bestimmungen des §. 14. gelten.

Den zu den Besoldungen der Kirchen- und Schuldiener gehörigen Gütern und Gefällen bestätigte die evangel. Kirchen-Ordnung von 1559 ihre Befreiung, die bisher auch fortbestanden hat und was die Schullehrer betrifft, in Art. 41. des Schulgesetzes von 1836 neuerdings sanktionirt wurde, doch enthält die Commun-Ordnung V. 1. §. 11. mindestens die Beschränkung dieser Befreiung auf die von Aelterher zu den Pfarreien gewidmeten Güter etc.

Diese Bestimmung war überhaupt von den Vermögenstheilen der Ortsstiftungen zu verstehen, welche die Kasten-Ordnung von 1615 ganz allgemein für befreit erklärt. Als durch das K. Dekret vom 21. März 1828 das Grund- und Gefälle Eigenthum der piorum corporum für steuerpflichtig erklärt wurde, ward

Digitized by Google

diess doch nur für die Staatssteuer verstanden. Erst in neuester Zeit hat man die Befreiungen, namentlich in Bezug auf Gefälle, nach der in §. 11. aufgestellten allgemeinen Regel geprüft und es sind daher namentlich die Vermögenstheile der Stiftungen, sofern ihnen nicht ein besonderer Rechtstitel zur Seite steht, für gemeindesteuerpflichtig erkannt worden. Erlass des Min. des Innern vom 23. Aug. 1841.

§. 16. 3) Die Besitzungen des landsässigen Adels in Württemberg waren gesetzlich keineswegs an sich von den Gemeindesteuern befreit, sondern nur vermöge der in §. 17. erwähnten Titel. Commun-Ordnung V. 1. §. 5.

Als in den Jahren $18^{08}/_{09}$ die bis dahin befreiten Besitzungen des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels für steuerpflichtig erklärt wurden, ward dabei ausdrücklich gesagt, dass diese Pflichtigkeit auf die Gemeinde-Umlagen sich nicht beziehe. Verordnung vom 27. Nov. 1810.

Das Adelsstatut vom 3. März 1817 erklärt in §. 49. die immatrikulirten vormals steuerfrei gewesenen adelichen Besitzungen als befreit von den „eigentlichen Gemeindelasten." Dieselbe Bestimmung findet sich in den K. Deklarationen, welche die bis jetzt gültigen Bestimmungen über die Verhältnisse des Adels enthalten.

Was die „eigentlichen Gemeindelasten" seien, ist nirgends erläutert, Unkenntniss und Missverständniss haben aber alle Gemeindelasten darunter begriffen. Vergl. §. 20 ff.

§. 17. Die Aufhebung vormals bestandener Steuerbefreiungen gegenüber vom Staate in den Jahren $18^{08}/_{09}$ gab Anlass zu der Unterscheidung von alt- und neusteuerbaren Besitzungen, in dem Sinne, dass man die Neusteuerbarkeit, weil sie hauptsächlich bei den von Gemeindelasten befreiten adelichen Besitzungen eintrat, überhaupt als gleichbedeutend mit Freiheit von Gemeindesteuern zu nehmen pflegte. Diese Verwechselung veranlasste dann die grundloseste Freilassung von Vermögenstheilen auch solcher Besitzer, welchen nach ihren persönlichen Eigenschaften keinerlei Befreiung rechtlich zustand, ja selbst die Freilassung einer ganzen Klasse der direkten Staatssteuer unterworfenen Vermögens, der Gefälle, weil diese erst durch die

Digitized by Google

Steuergesetze seit dem Anfang des Jahrhunderts der Staatssteuer unterworfen wurden. Hiegegen der Min.-Erlass vom 23. Aug. 1841.

Dennoch können aber

§. 18. 4) nach dem bestehenden Rechte die Vermögenstheile von Privaten steuerbefreit sein und zwar aus verschiedenen Veranlassungen, welche einen besonderen Rechtstitel dafür bieten:

a) für die aus dem Staatskammergut und aus dem Kirchengut wegverkauften Güter wurde die fortdauernde Befreiung vom Gemeindeschaden angesprochen, indem solche Güter häufig unter Beschwerung mit einer Grundlast weggegeben wurden. Doch wurde dieser Anspruch schon von den alten Landständen bestritten und die Commun-Ordnung V. 1. §. 6 u. f. sichert ausdrücklich zu, dass von der Einbedingung solcher Steuerfreiheit so viel möglich abstrahirt, dass die fortdauernde Steuerfreiheit von jedesmaligem besonderem landesherrlichen Privilegium abhängig gemacht werden soll, dass dieselbe überhaupt eben nur da anzuerkennen sei, wo sie in klaren Worten oder concludenten Handlungen begründet sei. Gleichwohl pflegte die Finanzverwaltung bei ihren Verkäufen die Gemeindesteuerfreiheit zuzusichern, obschon seit 1826 wiederholte Bitten der Abgeordnetenkammer um Aenderung hierin erstrebten. Doch war es seit 1821 Regel, die Resolutivbedingung anzuhängen „bis zum Erscheinen allgemein gesetzlicher Bestimmungen über die Beitragspflicht solcher Güter zu Gemeinde-Umlagen.“ Erst in neuester Zeit gewann es die Finanzverwaltung über sich, auf jenen Anspruch zu verzichten, der im Widerspruch mit den Grundsätzen des Gemeindeverfassungsrechtes und zum Nachtheil der Steuerpflichtigen des betreffenden Gemeindeverbandes einen finanziellen Gewinn bringen sollte. Sowie nun auf diese Weise die früher von dem württ. Staatskammergut erkauften Güter, Gebäude und Gefälle Kraft der bei dem Verkauf geschehenen Zusicherung für befreit von der Gemeindesteuer zu erkennen sind, so muss die gleiche Befreiung auch solchen Gütern zugestanden werden, die in gleicher Art von vormaligen Landesherrschaften an Privatpersonen veräussert wurden, wenn anders diese Güter schon

Digitized by Google

nach den vorwürtt. Einrichtungen in einem Verhältnisse zu den betreffenden Gemeinden standen, wie für jetzt zu solchen stehen. (§. 2 ff.)

b) Auch die vormals *adeligen* Güter, welche in bürgerliche Hände gelangen, behalten noch nach heutigen Grundsätzen die bis dahin gehabte Befreiung von Gemeinde-Umlagen, wenigstens dann, wenn standesherrliche oder ritterschaftliche Gutscomplexe im Ganzen veräussert werden. Anerkannt ist dagegen, dass *einzelne* Theile, welche abgerissen werden und an bürgerliche Besitzer übergehen, in Gemeindebesteurung kommen. Erlass des Min. des Innern vom 11. Juli 1839. Das Gleiche muss aus demselben Grunde — weil nämlich jene Befreiung den adeligen Besitzungen nur als Complexen, wie sie bis zur Auflösung des deutschen Reiches bestanden, zugesichert ist — auch dann eintreten, wenn eine solche Besitzung durch stückweisen Verkauf zertrümmert wird. Nähere Bestimmungen hierüber fehlen.

c) Nach Bestimmung der Ortsverfassung fanden früher manche Befreiungen Statt, z. B. der Beamten. Commun-Ordnung V. 1. §. 12. Diese Befreiungen sind, was die Staatsdiener betrifft, durch die allgemeine Aufhebung der Bezüge der letztern aus Gemeindemitteln längst beseitigt und haben wohl auch überall bei Gemeindedienern zweckmässigerer Belohnungsweise Platz gemacht. Jedenfalls ward dieselbe nach der Instruktion vom 20. Febr. 1841 bei neuer Regulirung von Gehalten, wie sie gewöhnlich bei Diensterledigungen vorkommt, nicht mehr zugelassen.

d) Ein besonderer Titel der Freiheit konnte durch *Vertrag* mit der berechtigten Gemeinde, wozu nach Analogie von §. 52. N. 6. des Verw.-Edikts die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich wäre, begründet werden, wenigstens steht kein Gesetz einem solchen entgegen.

e) Nach mehreren Entscheidungen begründet einen solchen Titel das *unfürdenkliche Herkommen* nur dann, wenn das betreffende Gut schon früher und von jeher in dem Verband einer Gemeinde war und nicht erst in Folge der neuern Gemeindeverfassung einer solchen einverleibt wurde.

§. 19. Die seither angeführten Befreiungen von der direkten

Digitized by Google

Gemeindesteuer kommen zunächst nur bei Gütern, Häusern, Gefällen vor. Die Frage: ob ein auf befreitem Grund neu aufgeführtes Gebäude gemeindeschadenspflichtig sei, wird in einem Erlass des Min. des Innern vom 23. Aug. 1841 theils verneint in Bezug auf solchen Grund und Boden, welcher als Bestandtheil des Staats- oder Hofkammergutes, einer Standesherrschaft oder eines Rittergutes, vom Gemeindeverband ganz ausgenommen sei, theils bejaht in Bezug auf solche Gebäude, die auf einem nur durch besondern Rechtstitel befreiten Boden, dessen Befreiung streng auszulegen und auf den Zuwachs eines neu aufgeführten Gebäudes nicht auszudehnen sei, gebaut werden.

Was Gewerbe betrifft, so sind zunächst die von der Staatsfinanzverwaltung unter dem Titel Regalien betriebenen, die Salinen, die Hüttenwerke, nicht in Besteurung gezogen, da man den Begriff von Gewerbe auf solche nicht anwendbar findet. Kein Gesetz würde aber die Besteurung ausschliessen, wenn der Staat eigentliche Gewerbe betreiben lassen wollte.

Dass aber die dem Adel für seine Besitzungen zugestandene Befreiung wenigstens nicht auf Gewerbe Anwendung finde — da der zu besteuernde Capitalgewinn und Arbeitsverdienst etwas stets Consumirendes und wieder Erneuerndes sei — diess wurde im Erlass des Min. des Innern vom 27. Mai 1827 anerkannt, doch mit dem Vorbehalt bei Mühlen und andern Werken, dass die dem Gewerbesteuersatz mit unterliegenden Maschinen, insofern sie die Appertinenz eines befreiten Grundstückes oder Gebäudes bilden, gleich diesem frei zu lassen seien.

§. 20. Um die Bedeutung der eben aufgeführten Befreiungen würdigen zu können, ist nöthig, das Verhältniss, in welchem die befreiten Besitzungen zu den Gemeinden stehen, näher in's Auge zu fassen.

Die Theorie, die sich hierüber ausgebildet hat, unterscheidet zweierlei Gattungen befreiter Besitzungen: 1) diejenigen, die lediglich in Folge ihrer Ausnahme von dem Gemeindeverband, vermöge staatsrechtlichen Titels, befreit sind, wohin die Staats- und hofkammerlichen Domänen, sowie die standesherrlichen und ritterschaftlichen Gutscomplexe gezählet werden; das Verw.-Edikt §. 3. sollte diese Besitzungen im Auge haben,

Digitized by Google

wenn es erklärt, dass der Gemeindeverband sich auf alle nicht gesetzlich davon ausgenommenen Personen und Sachen erstrecke. Wenn gleich die Verf.-Urkunde §. 62. die Gemeinde allein als Grundlage des Staatsvereins erklärt, so dachte man sich doch neben jenen, abgesondert und selbstständig, jene exemte Besitzungen, beide zusammen erst die sachliche Grundlage des Staates bildend. Standen letztere hienach mit den Gemeinden in keinerlei Verband, so konnten sie auch nicht zu den Gemeindelasten angezogen werden: es bedurfte keiner Unterscheidung mehr zwischen eigentlichen und uneigentlichen Gemeindelasten, von welchen nur die erstern den Adel nach den über seine Verhältnisse gegebenen Gesetzen nicht treffen sollten. (§. 16.) Aus den Bestimmungen der letztern aber gerade, sowie aus dem privilegirten Gerichtsstand der adeligen Besitzungen hatte man geschlossen, dass letztere von dem Gemeindeverbande überhaupt ausgenommen seien, es sieht somit einer Bewegung im Kreise gleich, wenn man hierauf wieder die Befreiung von den Gemeindelasten gründete. 2) Andere Besitzungen sind zwar im Gemeindeverband begriffen, geniessen aber vermöge besonderer Rechtstitel (§. 18.) Befreiung von Gemeindelasten.

Es fragt sich nun, wie diese befreiten Besitzungen zu den Gemeinden gestanden sind und stehen, in Bezug auf solche Einrichtungen, welche eine Ausgabe mit sich bringen, die daher in Ermanglung von zureichenden Gemeinde-Einkünften eine Umlage nöthig machen.

§. 21. Die öffentlichen Einrichtungen dieser Art sind in drei Klassen zu bringen: 1) solche, welche sich auf den Umfang der Markung, auf den innerhalb derselben liegenden Gutscomplex beziehen, nach gesetzlicher Bestimmung oder nach der Natur der Sache, die daher einer Gemeinde auf ihrer Gemeindemarkung, dagegen auch dem Inhaber einer Staats- und Hofdomäne, einer standesherrlichen oder ritterschaftlichen Besitzung, welche eine eigene Markung bildet, auf und innerhalb dieser obliegen; 2) solche, die nach Gesetz oder natürlicherweise jedem Wohnsitze, Orte (also Stadt oder Dorf, Gemeinde oder Weiler, Hof), mag zu solchem eine eigene Markung gehören oder er mit einem andern in derselben Markung liegen, anheimgegeben sind;

Digitized by Google

3) solche, die innerhalb eines *Gemeindebezirkes*, welcher verschiedene Markungen und Wohnsitze umfassen kann, von Gemeindewegen zu treffen sind.

Nach diesen verschiedenen Gattungen öffentlicher Lasten muss jenes Verhältniss betrachtet werden.

§. 22. 1) Als auf dem innerhalb einer Markung gelegenen Distrikt sich ausdehnend, als *Markungslast*, erscheint hauptsächlich die Unterhaltung der *Nachbarschaftswege* und die Besorgung dessen, was auch an Staatsstrassen den Inhabern der Markungen, über die sie ziehen, überlassen ist.

Die Landes-Ordnung Tit. 87. N. 3. bestimmt, dass „ein jeder die Weg, wo er die bisher gemacht hat, hinfürter aber mach.“ Sie machte also das Herkommen hiefür entscheidend; doch hatten frühere Gesetze, namentlich die kurz vor der letzten Ausgabe der Landes-Ordnung ergangene Verordnung vom 30. Nov. 1618 die Hinweisung erhalten, „dass jede Commun die Strassen, Weg und Steg, *ihren Zwing und Bännen* dem üblichen Herkommen und Lagerbüchern gemäss, gebürlich erhalten und ausbessern solle.“ So bestimmen denn auch die Wegordnungen, namentlich die neueste vom 23. Oct. 1808. §. 1., dass „jede Commun die Wege auf ihrer Markung, insofern sie keine Post- oder Commerzialstrassen sind,“ zu erhalten habe. Doch war es hier zunächst um die Festsetzung dessen zu thun, was in Bezug auf öffentliche Strassen vom Staate nicht geschehen werde. Als man seit den Jahren $18^{10}/_{12}$ statt der seitherigen zeitweiligen Instandsetzung der Nachbarschaftswege anfieng, solche durch Chaussirung in beständige Brauchbarkeit zu setzen, wurde durch eine Verordnung der Sektion des Strassenwesens vom 3. Juli 1812 bestimmt: 1) so lange es blos um landesordnungsmässige Unterhaltung *gewöhnlicher* Wege (d. h. solcher, wie sie die Beschaffenheit des Bodens von Natur gibt) in fahrbarem Zustand zu thun ist, bleibt es bei der allgemeinen Regel, wonach jeder die Wege auf seiner Markung zu unterhalten schuldig ist, insofern nicht Lagerbücher, besondere Verträge oder entschiedenes Herkommen etwas Anderes bestimmen. Diess verstehe sich auch von adeligen Gutsbesitzern. 2) Werde aber ein Chausseebau auf Amts- und Communkosten bestritten, und die Strasse ziehe

Digitized by Google

sich auch über gutsherrliche Güter (dieselben mögen nun zu einer Ortsmarkung gehören oder eine eigene Markung für sich bilden), so haben die betreffenden Gutsherrn als Eigenthümer derselben den Bau über ihre Güter auf eigene Kosten zu bestreiten. Das Gleiche soll von der Unterhaltung der Vizinalchausseen gelten.

Bei dieser Unterscheidung zwischen unchaussirten und chausseemässig angelegten Vizinalwegen war wohl angenommen, dass jene nach alter Weise im Wege der Gemeindefrohn erhalten werden, zu welcher die Gutsherren ohnehin nicht verpflichtet sind.

Indessen wurde jene — freilich blos von einer Unterbehörde ausgegangene und nicht gehörig verkündigte — Verfügung durch die Ministerialverfügung vom 19. Juni 1828 aufgehoben, indem diese unbedingt den Inhaber einer Markung — Gemeinde oder Gutsherrschaft — auf den Grund der früheren Gesetze für baupflichtig erklärt und die Frage von einem etwaigen Beitrag der „nicht im Gemeindeverband gelegenen Güter der Markung“ der Gesetzgebung einer unbestimmten Zukunft überweist.

In der Regel wird hienach angenommen, dass der Gemeinde, deren Sitz in einer Markung ist, die Wegelast dieser Markung obliege, wenn schon ein Theil der letztern in solchen Gütern besteht, die von dem Gemeindeverband ausgenommen sind. Es kommen Fälle nicht selten vor, dass Grundherrschaften die Hälfte oder drei Viertheile der ganzen Markung besitzen, ohne an den Kosten der Wegerhaltung einen Kreuzer zu zahlen und es scheint, da die letztere häufig durch Frohn erhalten wird, die mittelalterliche Dienstbarkeit der Bauern trotz aller Ablösungen hierin unangefochten zu bestehen.

Allein die Gesetze sind an diesen sinnlosen Missverhältnissen weniger schuld, als ihre Anwendung durch die Behörden. Denn schon da, wo in einem alten Gemeindeverband einzelne Güter durch besondern Rechtstitel von den Gemeinde-Umlagen befreit sind, muss bestritten werden, dass diese Befreiung sich unbedingt erhalte und damit ausdehne und erweitere, wenn neue Lasten auf die Gemeindekasse kommen, wie es bei der Last der Vizinalwege insofern der Fall zu sein scheint, als deren Unter-

Digitized by Google

haltung früher ohne Belastung der Gemeindekasse, wie durch Frohnen, geschah. Die Fuhrfrohnen aber haben die Besitzer steuerfreier Güter, in der Markung, ebenso, wie die Besitzer steuerpflichtiger Güter, zu leisten; die Handfrohnen gleichfalls, wenn sie Gemeindegenossen sind.

Was berechtigt nun aber da, wo eine adelige Besitzung innerhalb einer und derselben Markung mit den bürgerlichen Gütern einer Gemeinde liegt, die letztere als (alleinige) Inhaberin der Markung und somit allein verpflichtet zu Markungslasten anzunehmen? Wenn auch, wie natürlich ist, die Grenzen dieser Markung durch die Feldgerichte der Gemeinde versteint sind, wenn auch die Markung den Namen der Gemeinde trägt, so kann hieraus doch nicht folgen, dass die letztere alle Verbindlichkeiten trage, welche die württ. Gesetze als Markungslast erklären, während jene Markungsbildung unter ganz andern Verhältnissen, Einrichtungen und Gesetzen vor sich gegangen ist. Nur die Rechte und Vortheile, welche sonst der Gemeinde als Markungs-Inhaberin zustehen, die Waide, die Waldungen, findet man in der Regel in Händen der Gutsherren. Hält man sich weiter an diejenigen Bestimmungen, welche in den Gesetzen über die Verhältnisse des Adels enthalten sind (§. 16.), so kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Erhaltung der Vizinalwege nicht zu den „eigentlichen Gemeindelasten“ gehören, da sie auf Privatgütern, welche eigene Markungen bilden, unbestritten den einzelnen Eigenthümern obliegen. Unter „eigentlicher Gemeindelast“ kann aber nur das verstanden werden, was das Vorhandensein eines organisirten Gemeindewesens voraussetzt oder aus solchem hervorgeht.

Ebensowenig kann dahin gehören, was sonst im Interesse der innerhalb einer Markung gelegenen Güter nöthig ist und was innerhalb einer Gemeindemarkung von der Gemeindekasse häufig nur bestritten wird, da es ein gemeinschaftliches Interesse aller Gemeindeangehörigen ist und da die Uebernahme auf die Gemeindekasse eine wohlfeilere und einfachere Besorgung der Sache bezweckt. Dahin gehören z. B. Feldhutkosten; früher war es häufig und auch jetzt kommt es noch vor, dass der Feldhüter seinen Lohn von den Güterbesitzern (natürlich ohne Rücksicht

Digitized by Google

auf deren Steuerbarkeit) bezog. Ferner die Kosten der Vermarkung, Vermessung, Beschreibung von Gütern. Die Güterwege werden ohnehin meist durch die Güterbesitzer selbst erhalten.

In diesen Beziehungen nehmen auch häufig die Besitzer der steuerbefreiten Güter namentlich da Antheil, wo solche innerhalb der Markung einen geschlossenen Complex bilden, wofür leicht ein eigener Feldschütze etc. bestellt werden kann.

Noch ist hier eines Missverhältnisses zu gedenken, das sich auf die Ausmärker bezieht, sofern solche an sich zu Mitbestreitung der hier erwähnten Lasten verbunden sind, von solchen aber befreit bleiben, wenn die Unterhaltung der Wege etc. in der Frohn geschieht, weil zu solchen, sowie zu Entrichtung einer statt der Frohn gemachten Geldauflage nur die Gemeindegenossen verpflichtet sind. Dieser Umstand hat in Gemeinden, in deren Markungen Auswärtige viele Güter besitzen, häufig allein die Uebernahme solcher Lasten auf die Gemeindekasse mit veranlasst, damit durch die nöthigwerdende Steuerumlage die Ausmärker mitbetroffen werden können.

§. 23. 2) Jedem Orte bleibt naturgemäss die Besorgung solcher Einrichtungen überlassen, welche zu jedem menschlichen Wohnsitze gehören, als die Erhaltung der Ortswege, der Brunnen u. dgl. In einzelnen Höfen, auch wenn sie auf einer Gemeindemarkung liegen, pflegt diess und Aehnliches dem Hofbesitzer überlassen zu sein, während in Orten, die den gemeinschaftlichen Wohnsitz Vieler bilden, die desshalb für sich ein Gemeinwesen enthalten, solche Einrichtungen von Gemeindewegen getroffen werden, aber nicht in Folge gesetzlicher Auflage, wodurch jene ausdrücklich für Gemeindesache erklärt würden, sondern weil diese Einrichtungen gemeinschaftlicher Natur sind und wohlfeiler und zweckmässiger von Gemeindewegen besorgt werden. Eben desshalb besteht hierin zwischen Gemeinden und steuerfreien Wohnsitzen, die unter oder neben den bürgerlichen Häusern gelegen sind, häufig eine Abtheilung, so dass die letztere ihre eigenen Brunnen etc. unterhalten. Oft aber geniessen auch die Besitzer der von Gemeinde-Umlagen befreiten Wohnsitze solche von Gemeindewegen unterhaltene Einrichtungen mit, ohne hiefür beizutragen. Hieher ist dann auch Alles zu beziehen, was

Digitized by Google

im vorigen Paragraphen bezüglich der Markungslasten gesagt wurde.

Mit dem Wohnsitze hängen aber gesetzlich weitere Einrichtungen zusammen, von welchen näher zu handeln ist.

§. 24. a) Vordem war es Grundsatz, dass jeder Ort seine Armen zu erhalten habe, also die Gemeinde ihre Angehörigen. Als angehörig erklärte aber die Gen.-Verordn. vom 11. Sept. 1807. §. 16. auch den, der in einer Gemeinde in den Schutz aufgenommen war, eine Aufnahme, die von den ehemaligen kleinen Herrschaften, die ihre Unterthanenzahl zu mehren und mit den Schutzgeldern ihre Kassen zu bereichern suchten, in die ihnen untergebenen Gemeinden sehr häufig verwilligt wurde und zwar meist an mittellose Leute. Sodann aber konnte auch von Solchen, die, ohne Angehörige oder Schutzgenossen zu sein, in einer Gemeinde 5 Jahre lang geduldet wurden und werden mussten (als Bediente etc. der Herrschaft) oder zufällig in einer Gemeinde geboren wurden, etwa von Eltern, die mit dem Patente irgend einer herrschaftlichen Beamtung als Kesselflicker, Scheerenschleifer etc. herumzogen, diese Gemeinde für nothwendige Unterstützung in Anspruch genommen werden. Zwar war ebendaselbst in Aussicht gestellt, dass in Orten, wo die Patrimonialherrschaft ihr gehabtes Schutzrecht durch Annahme vieler armen und gewerblosen Schutzverwandten zum Nachtheil der ihr untergebenen Gemeinde missbraucht hat, dieselbe bei Vertheilung der Kosten, welche die Versorgung der in ihren Schutz aufgenommenen Personen verursacht, vorzüglich in die Mitleidenschaft gezogen werden soll. Allein es fehlte an näheren Bestimmungen über die Fälle, in welchen ein solcher Missbrauch anzunehmen wäre und über das Maass der Kostenzuscheidung, und so blieb die Last der Erhaltung solcher Leute auf den Gemeinden, und an den unter dem Gemeindeschaden umgelegten Unterhaltungskosten solcher und anderer Armen trug und trägt der Eigenthümer steuerbefreiter Besitzungen nichts bei, wenn auch dessen Wohnsitz mit dem Complexe bürgerlicher Häuser zusammenhängt und mit diesen den Ort bildet.

Nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung von 1807 hatte indessen wenigstens der Eigenthümer einzelner

Digitized by Google

Wohnsitze, Höfe, die ansässigen oder dorthin gewiesenen Armen zu erhalten. Das Gesetz vom 15. April 1828 aber, in Durchführung des Grundsatzes, dass jeder Staatsbürger einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören müsse, verordnete, dass

α) solche Staatsbürger, welche selbst oder deren Eltern einer Besitzung gedachter Art zugewiesen worden sind, die aber in den Fall kommen, sich zu verehelichen, ein Amt zu übernehmen, ein Gewerbe auf eigene Rechnung oder mit eigenem Haushalte zu treiben, oder überhaupt einen selbstständigen Wohnsitz zu nehmen, einer Gemeinde zugetheilt (als gemeindeangehörig erklärt) werden müssen, Art. 5. und 34.;

β) andere, bei welchen eine Zuweisung gedachter Art noch nicht stattgefunden hatte, in gleichen Fällen, sowie wenn es sich von der Ausmittlung eines Aufenthaltsorts oder von der nothdürftigen Unterstützung eines solchen Staatsgenossen handelt, ebenfalls einer Gemeinde zugetheilt werden müssen. (Art. 33. 34.)

Zwar richtet sich diese Zutheilung zunächst nach dem Orte, gegen welchen nach den im Gesetz enthaltenen Titeln der Heimathsanspruch begründet ist, und die Zutheilung zu einer Gemeinde erfolgt mit Rücksicht auf die Verbindung, womit eine einzelne Besitzung in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zu dieser Gemeinde steht (Art. 36.), während die Eigenthümer der Besitzung, wenn diese der Ort des Heimathsrechts ist, die Kosten nothdürftiger Unterstützung der Zugetheilten zu leiden hat, somit nicht der ganze Bezirk dafür eintritt. (§. 31.) Allein die Nachkommen dieses Zugetheilten, die besitzlosen Kinder armer zugetheilter Eltern, die unehelichen Töchter unehelicher zugetheilter Mütter haben ein angebornes Heimathrecht in jener Gemeinde; die Armuth, die Unsittlichkeit pflanzt sich in den meisten Fällen auf die der Gemeinde zuwachsenden Kinder solcher — der Gemeinde fremd gewesenen Eltern — fort, die ganze Last der Armen-Unterhaltung geht auf die Gemeinde über [1]), und durch die vorsorglichen Bestimmungen des Gesetzes über

---

1) Dagegen hat die Ritterschaft die Armen ihres Standes zu unterstützen.

Digitized by Google

allgemein durchgeführte Gemeindeangehörigkeit bleiben jene Besitzungen für immer vor neuen Eindringlingen gesichert.

§. 25. b) Alle Orte, die nicht für sich eine Gemeinde bilden, oder deren Einwohner nicht eine eigene Volksschule unterhalten, also namentlich auch einzelne gutsherrliche Höfe, sind mit benachbarten Orten zu gemeinschaftlichen Schulen zu vereinigen. Die Kosten solcher Bezirksschulen werden, so weit nicht Herkommen oder andere Rechtstitel etwas Anderes bestimmen, zwischen den betheiligten Orten nach der Anzahl der im Schulverbande stehenden Familien derselben vertheilt. Gesetz vom 29. Sept. 1836. Art. 20.

Weiter aber wird in diesem Gesetze Art. 18. bestimmt, dass die Kosten der Volksschulen oder des Antheils an einer Bezirksschule in jeder Gemeinde, soweit nicht ein Dritter vermöge Herkommens oder anderer Rechtstitel dafür einzutreten hat, in Ermanglung von örtlichen Stiftungen und besonderer Schuleinnahmen aus Gemeindemitteln zu bestreiten, nöthigenfalls als eine Gemeindelast, ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniss der Beitragenden, nach dem Steuerfusse umzulegen sei.

Sowie diese letztern Bestimmungen bisher aufzufassen waren, ist das im ersten Falle aufgestellte Prinzip der Schulkostens-Umlage nach dem Verhältniss der kirchlichen oder dinglichen Benützung der Schule im letztern Fall, wenn es sich von Vertheilung der Kosten unter den Ortseinwohnern handelt, wieder verlassen und von den Schulkosten sind diejenigen befreit, deren von Gemeinde-Umlagen befreite Besitzung einen eigenen Ort nicht bildet. Wenn also die Kinder gutsherrlicher Verwalter, Pächter etc., die von der Gemeinde unterhaltene Schule besuchen, so kann nur durch Auflegung eines verhältnissmässigen Schulgeldes, mit Genehmigung der Kreisregierung, eine Theilnahme der letztern an den Kosten herbeigeführt werden.

§. 26. 3) Die organische Gesetzgebung von 1818 hat an die Gemeindebehörden einen Hauptheil der öffentlichen Verwaltung übertragen. In der Rechtspflege üben sie das Recht der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten bis zu gewissem Belange, das Friedensrichteramt in andern, das Recht in dringenden Fällen

Digitized by Google

provisorische Verfügung zu treffen, sodann die Vollziehung der Rechtshülfe bei liquiden Forderungen; diess alles aber freilich nicht in Beziehung auf solche Personen und Objekte, welche nicht „im Gemeindeverband“ stehen. Dann hat der Ortsvorsteher die „Ortspolizei im Namen der Gemeinde, die Landespolizei im Namen und aus beständigem Auftrag der Regierung zu handhaben;“ überhaupt aber liegt ihm in unterster Instanz ob, die Gesetze und die in Gemässheit derselben von den Staatsbehörden getroffenen Anordnungen zu verkünden und zu vollziehen.

Diese Aufgaben hat die Gemeindebehörde zunächst in Bezug auf alle auch die steuerbefreiten Besitzungen innerhalb der Markung der Gemeinde, soweit nicht in Bezug auf Rechtspflege und freiwillige Gerichtsbarkeit höhere Staatsbehörden für zuständig erklärt sind. Der Gemeindegerichtsbarkeit sind Verwalter, Pächter, Bedienstete herrschaftlicher Besitzungen in der Markung unterworfen und die Rechtshülfe der Gemeindeobrigkeit ist natürlich auch den grundherrlichen Verwaltungen gegen die Ortseinwohner zu gewähren. Die Maassnehmung der Polizeigesetze liegt der Gemeindebehörde unbedingt auch in Beziehung auf diese befreiten Besitzungen ob.

Die gleiche Obliegenheit haben aber die Gemeindebehörden auch in Bezug auf die eine eigene Markung bildenden einzelnen Schlossgüter, Maiereien, Waldungen etc., welche daher in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung der nächstgelegenen Gemeinde zugetheilt sind. Erlass des Min. des Innern vom 26. April 1829.

Dieses Verhältniss wird durch den Erlass des Min. des Innern vom 25. Nov. 1845 näher erläutert: Die Zutheilung der Domänen etc. haben weder den Zweck, sie mit den Gemeinde- und Amtskörperschaften in einen ökonomischen Verband zu bringen, noch den Gemeinde- und Amtskörperschaften Lasten für jene Domänen, welche ihnen nicht zuvor schon obgelegen, aufzulegen; es sollten vielmehr, sowie in allen Gemeinden für die Verwaltung der Justiz und Polizei unterste Organe vorhanden sind, so auch für die vom Gemeindeverbande ausgenommenen Domänen solche Organe bestellt werden, wozu die Behörden der nächstgelegenen Gemeinde in Rücksicht auf Vereinfachung und Kostenbeschränkung für die

Digitized by Google

angemessensten erkannt wurden. Die Gemeinden haben daher blos für den Dienst der öffentlichen Verwaltung in unterster Instanz auf den betreffenden Domänen ihre Organe abzugeben, aber keine mit der Handhabung des öffentlichen Dienstes verbundene oder aus Anlass desselben erwachsende Kosten zu übernehmen. Der Erlass weist sodann den Domänen Alles zu, was oben als Orts- und Markungslast bezeichnet wurde. In Bezug auf die Kosten der für die öffentliche Verwaltung überhaupt bestellten Gemeindediener und Gemeindeanstalten, also namentlich die Besoldungen der Ortsvorsteher, Polizeibeamten, Rathhäuser etc. wird sodann erklärt: man sei bei der administrativen Zutheilung der Domänen zu den Gemeinden von der Voraussetzung ausgegangen, dass eine Gemeinde in Folge dieser Zutheilung ihre Organisation für den öffentlichen Dienst in keiner Beziehung zu erweitern oder neue Kosten dafür aufzuwenden veranlasst sei; daher können die Gemeinden einen besondern Beitrag zu den Gemeindeverwaltungskosten nicht fordern. Die Ortsbehörden können aber auch für die Geschäfte, welche sie für eine Domäne an ihrem Amtssitze vornehmen, keine Belohnung ansprechen, denn diese Geschäfte seien in der Regel nicht von grossem Belang und eine Ausscheidung derselben wäre ebenso unpraktisch als gehässig, auch werden die Gemeinden, sofern sie von den nicht exemten Bewohnern der Domänen dermalen die gesetzliche Wohnsteuer beziehen, wenn sie je an ihre Vorsteher in Folge der Zutheilung von Gemeinden etwas mehr an Gehalt bezahlen sollten, hiefür in der Regel wieder entschädigt sein.

In der Wirklichkeit werden indessen die Dienste der Behörden etc., welche aus Gemeindemitteln bezahlt werden, nicht nur verhältnissmässig gleich für die Domänen in Anspruch genommen, wie für die übrigen Theile des Gemeindeverwaltungsbezirkes, sondern die besondern Verhältnisse der erstern erfordern manche besondere Thätigkeit der Ortsbehörden, z. B. wegen der auf den Domänen angestellten Arbeiter und Dienstboten, wegen Beitreibung der gutsherrlichen Gefälle.

Bei der Erhöhung der Gemeindevorsteherbesoldungen, welche seit der neuen Gemeindeverfassung in Folge der erhöhten Anforderungen an Kenntnissen und Thätigkeit der Ortsvorsteher

Digitized by Google

überall eingetreten sind, hat man solche gutsherrliche Verhältnisse immer in Rechnung bringen müssen.

§. 27. Wenn vormals die Erträgnisse der Domänen und die auf Grund und Boden gelegten Abgaben zu Bestreitung der Landesbedürfnisse nicht hinreichten, berief der Fürst seine, für die einzelnen Landesbezirke bestellten Beamten, die Vögte, zuweilen auch, später allein, einige Mitglieder des Gerichts jeder Amtsstadt. Diese verwilligten, je für den Amtsbezirk des Vogts und des Stadtgerichts, eine bestimmte Summe an Schatzung oder Steuer, die sofort nach Anhörung des Stadtgerichts und mit anfangs willkürlicher Zuziehung einiger Dorfschultheissen auf die einzelnen Gemeinden des Bezirks vertheilt wurde. So bildete sich ein wirthschaftlicher Verband zwischen der Bezirksstadt und den zugetheilten Dörfern. Stadt und Amt stand dem Lande, der Regierung als ein Ganzes gegenüber, ohne dass für diese in Bezug auf Vertretung und Besteuerung die einzelnen Gemeinden weiter in Betracht kamen. Stadt und Amt hatte im Kriege ein Contingent an Mannschaft zu stellen, was an Kosten der Abgeordneten zum Landtagen und an andern Verwaltungskosten in gemeinen Amtsangelegenheiten aufging, verglichen die Stadt und das Amt mit einander [1]. Später wurde für die Einnahmen und Ausgaben der Stadt und des Amtes, namentlich für den Einzug der Landessteuern von den Gemeinden und deren Ablieferung an die Landeskassen eine eigene Kasse, ein eigener Rechner bestellt, der voraussichtliche Bedarf der Amtskasse für die Angelegenheiten des Amtes (der Amtsschaden) zum Voraus auf die Gemeinden umgelegt.

Was aber ausser dem Genannten, von welchem die Stellung der Soldaten bei verändertem Militärwesen wegfiel, als gemeinschaftliche Sache von Stadt und Amt, als Angelegenheit der Amtskörperschaft, anzusehen war, diess blieb, ohne gesetzliches Dazwischentreten, der Autonomie der Amtsbezirke, der örtlichen Entwicklung überlassen.

§. 28. Nach der Verordnung vom 27. Nov. 1810 sollten die adeligen Grundbesitzer vorerst nur den allgemeinen Landes-

---

1) Amtsschadens-Ordnung von 1849.

Digitized by Google

steuern ohne Ausnahme unterworfen sein und dieselben Bestimmungen, welche nach §. 16. ihre Befreiung von den „eigentlichen Gemeindelasten“ aussprechen, wollen sie auch von den „eigentlichen Amtskörperschaftslasten“ befreit wissen.

Man hat hieraus, wie bei dem Gemeindeverbande, auch eine Ausnahme der Staatsdomänen und der adeligen Besitzungen vom Amtskörperschaftsverbande entnommen und solche daher bei den Umlagen an Amtsschaden freigelassen. Im Uebrigen aber kommen in Bezug auf Befreiung von Amtsschaden dieselben Titel vor, wie sie oben §. 18. bei den Gemeinde-Umlagen angeführt werden.

§. 29. Der Aufwand einer Amtskörperschaft für öffentliche Einrichtungen, welcher bei Unzureichenheit der Einnahmen aus Vermögenstheilen und der gesetzlich den Amtspflegen zugewiesenen Strafen etc. eine Umlage nöthig macht, ist theils durch Gesetze auferlegt, theils durch Beschlüsse der Amtsversammlungen herbeigeführt.

1) Nach §. 115. der Verf.-Urkunde werden die verwilligten (direkten Staats-) Steuern auf die Amtskörperschaften ausgeschrieben und von diesen sowohl auf die einzelnen Gemeinden, als auch auf die in keinem Gemeindeverbande stehenden Güterbesitzer vertheilt; letztere liefern ihren Steuerantheil unmittelber an die Amtspflegen. — Die Belohnung für Einzug und Ablieferung der Steuern ist ein Haupttheil der Besoldungen der Amtspfleger, die von der Amtskörperschaft zu tragen sind, sodann erfordert die Steuerumlage, Lieferung etc. manchen, ebenfalls den Amtskörperschaften zugeschiedenen Nebenaufwand.

Indessen wurde schon früher anerkannt, dass die Eigenthümer der gemeindesteuerbefreiten Besitzungen mindestens diejenigen Kosten der Einschätzungen zum Oberamts-Steuerkataster, welche den Gemeinden für ihre Markungen aufgelegt wurden, für ihre Besitzungen zu tragen haben. Durch einen Erlass des Ministerium des Innern vom 18. Mai 1846 aber wurde ausgesprochen, dass die Kosten des Staatssteuerwesens nicht zu den eigentlichen Amtskorporationslasten, von welchen die vom Gemeindeverband ausgenommenen vormals steuerfreien Besitzungen des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels befreit sind, gerechnet werden können, dass sie vielmehr wie die Staatssteuer

Digitized by Google

selbst eine Leistung für den Staat und als solche nach dem Maassstabe des Staatssteuerfusses unter den Amtsvergleichungskosten zur Umlage zu bringen seien.

Diese Verfügung wurde indessen von dem Adel im Beschwerdewege angegriffen.

2) Die Generalverordnung vom 14. März 1814 macht die vorher schon bestandene Einrichtung, dass Aerzte von Amtswegen für gewisse Bezirke bestellt und theils mit allgemeinen Wartgeldern, theils für die Behandlung von Armen aus Amtskörperschafts-, Gemeinde- und Stiftungskassen belohnt werden, zu einer regelmässigen und gesetzlichen, und bestimmt namentlich, dass der im Gesetz selbst bestimmte Gehalt eines Ober- und in der Regel auch eines Unteramtsarztes „von sämmtlichen Communen des Oberamts unter Concurrenz der *piorum corporum* bezahlt werden soll. Je nach der Ausdehnung der Bezirke werden weitere Wartgelder und Gehalte an Aerzte aus der Amtspflege bezahlt, wogegen der Staat einen Theil der Besoldung des Oberamtsarztes als Gehalt für die medizinalpolizeilichen Funktionen desselben durch das Gesetz vom Juli 1814 übernommen hat.

3) Die Kosten der Einrichtung und Erhaltung der Bezirkspolizeigefängnisse, sowie die Verpflegung der Gefangenen in denselben liegt der Amtspflege ob, welche dagegen auch die von dem Oberamt angesetzten Polizei- und Disciplinarstrafen bezieht. Verw.-Edikt §. 107. Auch anderer bezirkspolizeilicher Aufwand, z. B. für die Bezirksfeuerschauer fällt auf die Amtspflegen.

4) „Die zu einem Oberamtsbezirke vereinigten Gemeinden bilden auch künftig, wie bisher, eine eigene geschlossene Körperschaft, welche ihre gemeinschaftliche Zwecke mit vereinigter Anstrengung auf gemeinschaftliche Kosten verfolgt.“ Verw.-Edikt §. 75. Unter dieser allgemeinen Bestimmung hat auch die neuere Gesetzgebung der Autonomie der Amtskörperschaftsbehörden überlassen, was als unmittelbare Aufgabe die Amtskörperschaft, als eines erweiterten Gemeindewesens, betrachtet werden soll.

In der natürlichen Stellung derselben aber zwischen Staat und Gemeinde liegt es, theils die Gemeinden in den ihnen obliegenden öffentlichen Einrichtungen und Aufgaben insoweit zu

Digitized by Google

unterstützen, als die Kräfte einer einzelnen Gemeinde unzureichend scheinen, wenn jene zugleich ein allgemeineres Interesse, doch kein so allgemeines haben, dass die Beihülfe des Staates in Anspruch genommen werden könnte, theils aber manche vom Staate nicht übernommene öffentliche Einrichtungen, die allen Orten des Bezirks gemeinsam sind oder die sich gegenseitig zu ergänzen haben, die ebendesshalb unter einer Leitung zweckmässiger zusammenhängender werden müssen, zu übernehmen.

Man trifft desshalb auch in den meisten Bezirken die Einrichtung:

a) dass gewisse Kosten der Armenpflege von der Amtspflege bestritten oder dass einzelnen Gemeinden hiefür Beiträge geleistet werden,

b) häufiger noch, dass die Herstellung und Unterhaltung kunstmässiger Strassen, die nicht als Staatsstrassen übernommen sind, entweder von der Amtspflege selbst für den ganzen Bezirk besorgt oder durch Beiträge erleichtert wird,

c) dass das Gleiche in Absicht auf die Boteneinrichtung zwischen der Amtsstadt und den Amtsorten stattfindet.

§. 30. Auf eine andere Klasse öffentlicher Lasten und Einrichtungen des Bezirkes bezieht sich die Amtsvergleichung. Hieher gehörten früher allein die Staalsfrohnen, namentlich die Vorspannkosten für das Militär, die Kosten der Einquartirung, der Lieferungen im Kriege. Es galt von jeher der Grundsatz, dass solche Leistungen nicht auf den Gemeinden, von denen sie nach ihrer Lage und durch die zufälligen Umstände des Falles gefordert worden waren, liegen bleiben könnten, sondern dass Stadt und Amt, somit nicht die Staatskasse selbst Vergütung leistete (Landesvergleichung), dafür in's Mittel zu treten habe. Diesen Grundsatz anerkennt die Commun-Ordnung X. 5. §. 9. Staatsgüter bleiben auch hier von aller Theilnahme frei und die bürgerlichen Güter, welche das Kirchengut an sich erhandelt, sollten hiebei nach Commun-Ordnung V. 1. §. 4. mittragen.

Die Amtsvergleichung war so zunächst die Folge einer unter den Gemeinden des Bezirks bestehenden Versicherungsgesellschaft. Auch das Verw.-Edikt §. 85. spricht blos von einer Ausgleichung solcher Kosten und anderer, die nach Gesetz und

Digitized by Google

rechtsgültigem Herkommen zur Amtsvergleichung geeignet, unter den Gemeinden. In derselben Form wurden dann häufig andere Kosten, welche von einzelnen Gemeinden zunächst bestritten worden waren, z. B. Strassenbaukosten, von der Amtskörperschaft vergütet.

Unter den allgemeinen Landesumlagen, zu welchen die standesherrlichen und adeligen Gutsbesitzer beizutragen hatten, waren natürlich auch die allgemeinen Umlagen für Kriegszwecke zu verstehen. Gen.-Verordn. vom 27. Nov. 1810. Indessen fand man es natürlich und nothwendig, dass dieselben auch zu solchen Kriegskosten beigezogen werden, welche einem Oberamtsbezirke ohne Landesausgleichung zufielen und diess wurde durch die K. Verordnungen vom 23. Dec. 1813 und 21. April 1815 für Kriegszeiten anerkannt. Dagegen enthält das Adelstatut von 1817 die nachmals in die K. Deklarationen über die Verhältnisse des Adels übergegangene Bestimmung (§. 46.), dass die standesherrlichen und adeligen Gutsbesitzer an allem Militäraufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militärvorspannkosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamtsvergleichung sind, ihren Antheil zu übernehmen haben.

Nach der Verordnung vom 21. April 1815 gilt das Gleiche für die aus besonderem Titel (§. 18.) steuerbefreiten Güter; nur die Besoldungsgüter der Geistlichen und die vormals steuerfreien Besitzungen der Stiftungen werden auch von diesen Lasten frei erklärt; doch pflegt in Bezug auf letztere, da ihre Freiheit von Gemeindelasten nicht mehr anerkannt wird (§. 15.), noch weniger eine Befreiung von der Amtsvergleichung jetzt noch zugestanden zu werden.

Unter den Militäraufwand hat man die Kosten der Rekrutirung, welche das Gesetz vom Mai 1843 noch den Amtskörperschaften zuscheidet, bisher nicht begriffen.

Das Bürgerrechtsgesetz bestimmt dann aber in Art. 40., dass die im Nothstande zu gewährende Unterstützung bei Heimathgenossen, welche künftig einer Gemeinde zugetheilt werden, ganz oder zu zwei Dritttheilen, je nach dem Titel der Zutheilung von dem ganzen Oberamtsbezirke zu leisten sei und dass der

Digitized by Google

diessfallsige Aufwand einen Gegenstand der Amtsvergleichung bilden und auf das ganze alt- und neusteuerbare Kataster des Oberamtsbezirkes umgelegt werden soll.

Man pflegt desshalb als Gegenstand der Amtsvergleichung überhaupt das zu bezeichnen, was nach den vorhin angeführten Bestimmungen von den Gemeinden des Bezirks und den exemten Gutsbesitzern gemeinschaftlich zu tragen ist. Vgl. Min.-Erlass vom 25. Aug. 1841.

§. 31. Noch mehr als gegenüber den Gemeinden erscheinen gegenüber dem Bezirke, der Amtskörperschaft, die im §. 28. erwähnten Befreiungen schon als formell ungerechte. Denn die Amtskörperschaft war für die gesammten neuen Erwerbungen der Krone Württemberg und namentlich für die adeligen Bezirke eine neue staatsrechtliche Einrichtung, der die adeligen Gutsherren sich hätten anschliessen sollen, wenn auch ihrem Stande gegenüber von den einzelnen Gemeinden durch eine Ausnahmebestimmung ein Vorzug eingeräumt werden musste. Jedenfalls blieb die Unterscheidung unentwickelt, welche zwischen dem Bezirke, als Eintheilung des Staatsgebietes, der somit unter allen Umständen auch die adeligen Besitzungen mitbegriff, und zwischen der körperschaftlichen Vereinigung der bürgerlichen Gemeinden des Bezirks, welcher dann Alles zuzuweisen war, was die Gesetze ausdrücklich zunächst als Gemeindesache erklären, was aber die Gemeinden durch Uebereinkunft zur gemeinschaftlichen Sache erklärten, aufzustellen gewesen wäre. Das Institut hat aber wegen solcher Ausnahmen, die den natürlichen Verband des Bezirkes durchlöcherten, selten jene lebenskräftige Gestaltung wieder gewonnen, die es der Idee nach gewinnen sollte und früher (§. 27.) wirklich hatte.

II. Grundzüge eines Gemeindesteuersystems.

§. 1. Bei den Fragen von der Besteuerung in den Gemeinden muss die Idee der Gemeinde, als eines organischen Ganzen, immer festgehalten, es muss die Vorstellung entfernt werden, als ob in derselben nur eine Reihe von Vereinen für mancherlei gemeinsame Zwecke insoweit und auf so lange verbunden wäre, als unter diesem Verbande die Interessen der einzelnen Ge-

Digitized by Google

meindegenossen sich ungefähr ausgleichen, so dass, was etwa nur einer einzelnen Klasse zunächst zu gut kam, worin diese einen Voraus- und Ueberschuss von Vortheilen geniessen würde, von den Gemeindeaufgaben auszuscheiden und den Betheiligten selbst — als gesellschaftliche Last — zuzuweisen wäre. (Auf eine solche Auflösung der Gemeinde geht z. B. die Ansicht Rotteck's im Staatslexikon Tit. Gemeinde hinaus.) Muss man vielmehr in der Gemeinde eine Gliederung des Staatswesens selbst erkennen und ihre natürliche Aufgabe darin finden, dass sie das sittliche Gemeinwesen darstellt, insofern es auf der Ortsgemeinschaft, auf der Bildung, Ordnung, Erleichterung des örtlichen Lebens und Zusammenlebens beruht und worin sich zugleich die erste Grundlage der gesellschaftlichen und politischen Ordnung bildet (von wo aus die unmittelbare Thätigkeit der Staatsorgane in der Regel erst angeregt wird), so erscheint es als ein unzulässiges Unternehmen, auszuscheiden und zu benehmen, welche Klassen der Einwohner und in welchem Grade bei dieser oder jener Aufgabe zunächst betheiligt seien: denn nur die nächste Betheiligung könnte hier jedenfalls erhoben werden, da bei der allseitigen Erfüllung der natürlichen Aufgaben der Gemeinde Alle betheiligt sind. Nur in den Kreisen, wo nicht mehr blos das ordnende, sichernde Princip thätig ist, sondern wo eine positive Förderung der Einzelnzwecke, wenn schon diese von Vielen erstrebt worden, von der Gemeinde ausgehen soll, wird es sich um eine Gränzbestimmung gegenüber von dem handeln, was dem gesellschaftlichen Unternehmen zu überlassen ist, eine Gränzbestimmung, die aber je nach der Beschaffenheit einer Gemeinde verschieden sein muss [1] und rücksichtlich welcher die Gesetzgebung blos dafür zu sorgen hat, dass der wahre Wille der Gemeinde darüber sich ausspreche und entscheide, ob eine Aufgabe solcher Art innerhalb ihrer Gränze liege.

§. 2. Von selbst ergibt es sich, dass Jeder im Staate in

1) So wird z. B. in bäuerlichen Gemeinden die Erhaltung der Zuchtstiere, in gewerbereichen Städten die Herstellung von Verkaufshallen zu den Aufgaben der Gemeinde zu zählen sein.

Digitized by Google

einer Gemeinde sein muss, so gut er im Staate selbst ist; die Gemeinde ist der Boden, auf dem Jeder, wo er reine Luft, Wasser etc. einnimmt, wo er gegen Unrecht und Unglück die erste Hülfe sucht. Aber ebenso gewiss ist, dass nicht Jeder in diesen Beziehungen ganz in einer bestimmten Gemeinde aufgeht, dass man mit mehreren Gemeinden im Verbande sein kann. Innerhalb des Staates muss für Jeden in dieser Hinsicht eine gewisse Beweglichkeit möglich sein, ja sie ist für manche Klassen nothwendig. Jede Gemeinde hat aber die Aufgaben der Gemeinde nur in ihrem Orte (oder ihren Orten) und einem dazu gewiesenen Theile des unüberbauten Landes (der Markung) zu erfüllen; dieser abgegränzte Distrikt ist der Boden ihrer Existenz und Wirksamkeit, ihr Gebiet [1]); ohne diese Begränztheit ist ein in sich geordnetes Gemeinwesen nicht denkbar. Indem nun die Besteurung nach Vermögen und Einkommen, als im Begriffe der Steuer selbst gelegen, auch auf die Gemeinde-Umlagen anzuwenden ist, ergeben sich aus dem Gesagten zuvörderst für die Gemeindebesteurung zwei Hauptsätze: 1) dass Jeder, der zu einer Gemeinde in Beziehung steht, an den Steuerumlagen Theil zu nehmen habe, Keiner auf Kosten Anderer die in der Gemeinde enthaltenen öffentlichen Einrichtungen geniessen dürfe; 2) dass aber Jeder von einer bestimmten Gemeinde nur in dem Maasse und nach der Seite beigezogen werden dürfe, wie er zu dieser Gemeinde einerseits als Vermögenbesitzender und Einkommenbeziehender, andererseits als Theilnehmer an ihren öffentlichen Einrichtungen in Beziehung steht.

§. 3. Die Besteurung muss hienach sogleich doppelter Art sein:

1) Der vollständigen Besteurung muss alles Vermögen und Einkommen unterliegen, welches in dem Gemeindegebiet selbst liegt und aus solchem bezogen wird. Denn der Besitzer gehört bezüglich dessen ganz der Gemeinde an, durch deren Bestand und durch deren Einrichtungen die Erhaltung des Stammes (Grundstocks) und die Gewinnung des Ertrags selbst bedingt wird.

1) Nicht aber darf diess Gebiet selbst als verpflichtet oder berechtigt angesehen; der alte Begriff von „Markungslast“ muss aufgegeben werden.

Digitized by Google

Hieher steuerpflichtig sind also zunächst die Besitzer der im Gemeindegebiet liegenden Güter, Häuser, Grundgefälle, dann die Inhaber der Gewerbe, die in demselben betrieben werden; es gehören aber auch hieher diejenigen Einwohner, welche ihr Einkommen aus einem Amte, oder einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe gewinnen; denn ihre — dieses Einkommen erringende Thätigkeit ist durch den Aufenthalt, wo nicht gerade in dieser bestimmten, doch in irgend einer Gemeinde bedingt; sie sind in dieser Beziehung den Gewerbetreibenden gleich zu behandeln.

2) Gegen Andere, welche aus andern Quellen allein oder neben den vorigen ein Einkommen beziehen, können die Gemeinden allein nach der Seite hin ein Besteurungsrecht haben, in welcher Jene an den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Theil haben. In andern Beziehungen, namentlich in Bezug auf Gewinnung eines Einkommens, stehen Jene zu andern Gemeinden im Verbande. Hieher sind namentlich Besitzer auswärtiger Güter und zinstragender Capitalien zu rechnen; denn eine Besteurung der letztern in der Weise, wie ad 1, könnte nur in der Gemeinde Platz greifen, wo diese Capitalien angelegt sind, wo mit ihnen Gewerbe etc. betrieben werden, durch ihre Anwendung nach Umständen nur erweiterte Benutzung der Gemeindeanstalten stattfindet, wo die Zinsen daraus gewonnen und nöthigenfalls mit Hülfe der Behörde erhoben werden. Eine solche Besteurung wäre aber, wie leicht zu erachten, praktisch nicht ausführbar und jede Gemeinde würde im Interesse des Credits ihrer Angehörigen darauf verzichten.

§. 4. Zunächst ist aber nun über das Verhältniss des Gemeindevermögens zum Steuerwesen in mehreren Beziehungen zu reden:

1) Eine in Zeiten der Aufregung besonders zart zu behandelnde Frage ist in den meisten Gemeinden das Verhältniss der bürgerlichen Nutzungen, Gemeinderechte zu dem für uumittelbare Gemeindezwecke vorbehaltenen Communalvermögen. Immer taucht hiebei wieder die Meinung auf, dass z. B. der Gemeindewald vorherrschend als gemeinschaftliches Eigenthum der Gemeindegenossen zu betrachten sei und es wird diese

Digitized by Google

Frage der häufige Anlass zu Reibungen zwischen den beiden Klassen der Bürger, deren Interessen hiebei entgegengesetzt sind, der Klasse der Höherbesteuerten und der Klasse der Unbemittelten, welche an Gemeinde-Umlagen wenig oder Nichts beitragen. Sowie aber die Gesetze z. B. in Württemberg (Bürgerrechtsgesetz Art. 48.) der Vermehrung solcher Nutzungen aus dem Gemeindevermögen einen Damm entgegensetzen, so wesentlich scheint ein gesetzlicher Schutz gegen ihre Verminderung, wo etwa zufällig die beschlussberechtigte Mehrheit dabei ihr Interesse gefördert sieht, für jene Klasse der Unbemittelten gefordert werden zu können. Die gemeinsame Benutzung des Waldes, der Weide etc. war der Uebergang zur Gemeindewirthschaft und es brauchte lange, bis eine unmittelbare Verwendung des Ertrages für Gemeindezwecke stattfand, neben welcher häufig auch lange die volle Befriedigung des häuslichen Bedarfes der Gemeindegenossen an Holz etc. stattfinden konnte. Das Widerstreben gegen ungewohnte Besteurung und der überwiegende Einfluss der Höherbesteuerten war der Grund, dass bei gesteigertem Bedarf der Gemeindekasse auch ein billiges Maass an Nutzungen aus dem Gemeindezweck nicht mehr respektirt und, wenn vollends die Bevölkerung schnell anwuchs, die letztern mehr und mehr verringert wurden. Ein Schutz, wie er oben verlangt wird, möchte eben darin liegen, dass eine Verminderung überhaupt nur bei einer gewissen Grösse der Gemeinde-Umlage im Verhältniss zur Staatssteuer (für Württemberg etwa bei einer Ueberschreitung des Maasses der letztern) für zulässig, sodann zu einem diessfallsigen Beschluss die Zustimmung von zwei Dritttheilen der Bürger für nöthig erklärt wurde.

Dagegen kann verlangt werden, dass die nutzungsberechtigten Bürger Staats- und Gemeindesteuer aus dem durchschnittlichen Ertrag solcher Nutzungen nach verhältnissmässiger Einschätzung bezahlen.

§. 5. 2) Der Ertrag des eigentlichen Gemeindevermögens hat die Bestimmung, für die unmittelbaren Zwecke der Gemeinde verwendet zu werden. Dennoch kann aber die Frage: ob derselbe unbedingt auch den nichtbürgerlichen Einwohnern einer Gemeinde zu gut kommen müsse? nicht bejaht werden, ohne

Digitized by Google

einen starken und festen Verband der Gemeinde, der ihr sonst zu einem gedeihlichen und in sich kräftigen Leben nöthig ist, unmöglich zu machen. Ohnehin sind die Fälle häufig, dass Gemeindeanstalten vormals durch Umlagen gegründet und erhalten worden, die nun wohl die Nachkommen der frühern Gemeindegenossen, nicht aber Auswärtige ohne Opfer geniessen mögen, und leicht kann die Anwesenheit einer grösseren Anzahl nicht bürgerlicher Einwohner die Gemeinde in besondere oder erweiterte Kosten bringen. Es ist daher den Gemeinden das Recht (auf das sie aber verzichten können, wenn sie sonst die Anwesenheit von Nichtbürgern vortheilhaft finden und solche begünstigen wollen) nicht abzusprechen, auch dann, wenn Gemeinde-Umlagen nicht erforderlich sind, die an den Gemeindeanstalten Theil nehmenden Nichtbürger in billigem Maasse zu besteuern.

§. 6. 3) Die Gemeindewirthschaft steht aber überhaupt mit der Wirthschaft der einzelnen Gemeinde-Angehörigen in einem fortlaufenden engern Zusammenhang (der bei der Wirthschaft des Staats in den grösseren Verhältnissen verschwindet). Es werden durch zeitweilige Umlagen Anstalten gegründet, die für lange Jahre zum Besten der Gemeinde dienen und ausreichen sollen und später nur den Aufwand für ordentliche Unterhaltung erfordern, es werden ebenso die Einkünfte der Gemeinde durch neue Erwerbungen oder wesentliche Erweiterungen gesteigert, um für die Gemeindebedürfnisse desto sicherer und nachhaltiger auszureichen; umgekehrt werden nothwendig gewordene grosse Ausgaben auf viele Jahre vertheilt und einstweilen durch Schuldaufnahme oder Vermögensangriffe bestritten, um die Kräfte der dermaligen Steuerpflichtigen zu schonen, namentlich einen Angriff der Vermögenssteuer der Einzelnen zu hindern. An den Opfern, welche aus dem Privatvermögen der Gemeindegenossen zeitweise gebracht werden müssen, leiden die Nachkommen der letztern ebenso mit, wie sie selbst auch die Vortheile einer durch die Umstände nothwendig gemachten Schonung der Steuerkräfte, namentlich der Erhaltung des Steuervermögens der steuerpflichtigen Genossen mitgeniessen, da jene dem vererblichen Privatvermögen entzogen, diese ihm erhalten bleiben; denjenigen aber, welche nur für ihre Person einen zeitweiligen Aufenthalt in der

Digitized by Google

Gemeinde nehmen, kann nicht zugemuthet werden, an ausserordentlichem Aufwand für die Gründung oder wesentliche Herstellung von dauernden Anstalten, der zufällig in die Zeit ihrer Anwesenheit fällt, geradezu mitzutragen; wie sie aber auch keinen Anspruch haben auf Mitgenuss an Deckungsmitteln, die aus frühern Wirthschaftsperioden herrühren.

§. 7. Nach den bisher vorgetragenen Sätzen und unter steter Festhaltung des Prinzips der Besteurung nach dem Einkommen werden sich nun für die Ausführung der Gemeindebesteurung folgende Normen ergeben:

1) Es wird in jeder Gemeinde periodisch (etwa nur auf 10 Jahre) die Summe dessen festgestellt, was die ordentliche laufende Unterhaltung derjenigen gemeindlichen Einrichtungen, die jedem Einwohner zu gut kommen, kosten mag. Vorzüglich gehört hieher der Aufwand für die Erhaltung der Brunnen, der Ortsstrassen und die öffentlichen gemeinen Wege ausserhalb, die Kosten der Vorkehrungen für die Gesundheitspflege der Einwohner, die Kosten der Sicherheitspolizei. Es versteht sich, dass hiebei weder in Ausmittlung der Summen, noch in Ausscheidung dessen, was zu jenen gemeinsamen Einrichtungen wesentlich gehört, eine vollständige Sicherheit und Genauigkeit zu erwarten ist. Genug, dass eine Ermittlung der benannten Summe nach mittleren durchschnittlichen Maassen in billigen Erwägungen überall ausführbar ist. Zu endlicher Festsetzung aber ist die Genehmigung der Staatsbehörde nach vorheriger Begutachtung durch ein Collegium kundiger Männer des Bezirkes erforderlich.

2) Es bildet sich für jede Gemeinde das Steuerkataster der Gemeindeangehörigen, der Bürger

a) aus dem Reinertrage von Gütern und Häusern, die im Gemeindegebiet liegen (daher auch Grundgefälle). Hier werden auch Güter und Häuser der Nichtbürger (Ausmärker) aufgenommen, weil sie mit diesen Vermögenstheilen der Gemeinde angehören, weil es nicht verlangt werden kann, dass eine Gemeinde solche in ihrem Gebiete liegende Vermögenstheile Auswärtiger günstiger behandle, als die gleichen Vermögenstheile der Einwohner, und weil eine andere Behandlung bei dem häufigen Wechsel der Besitzer unverhältnissmässig weitläuf wäre.

Digitized by Google

Dieselben geniessen dafür auch anderwärts und zu andern Zeiten die Vortheile dieser Gleichbehandlung;

b) aus dem Einkommen der Bürger aus Gewerben, Aemtern und Diensten, wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigungen; in gegenseitigem Verhältnisse, zunächst nach Fassionen eingeschätzt. Besoldungen werden dabei billigerweise, weil ihr Betrag genau bekannt und Nebenerwerb den Besoldeten häufig verwehrt ist, während die Schätzung der andern Einkommensgattungen sich unter dem wirklichen Betrage halten wird und der Sicherheit wegen halten muss, in ermässigtem Betrage aufgenommen (etwa bis zu 1000 fl. zu $^{3}/_{4}$, bei höherem Betrage mit geringerem Abzug). Da übrigens die Mehrzahl der Besoldeten etc. gewöhnlich der Gemeinde, in der sie angestellt sind oder sich aufhalten, nicht angehört, so könnte das Einkommen derselben überhaupt auch dem Kataster der nichtangehörigen Einwohner (pct. 3.) einverleibt werden. Nichtangehörige, welche ein bürgerliches Gewerbe treiben, nehmen an dem vollen Gemeindeverbande Antheil; indem sie nach der gewöhnlichen Art ihres Erwerbes und Einkommens mit dem ganzen Gemeindewesen verwoben sind und den bürgerlichen Gewerbeinhabern hierin ganz gleich stehen, tragen sie billig auch zu dem ganzen jeweiligen Gemeindebedürfniss bei, vorbehältlich ihrer Beiziehung als nichtangehöriger Einwohner nach pct. 3., sofern sie durch ihre Aufnahme in das Kataster der Gemeindeangehörigen nicht schon mindestens in diesem Grade betroffen wurden;

c) auch aus anderweitigem Einkommen der Gemeindeangehörigen sind diese zu Umlagen ihrer Gemeinde beizutragen schuldig, obschon dasselbe da, wo es produzirt wird, besteuert wird oder zu besteuern wäre. (§. 3. pct. 2.) Mit den Gemeinden, wo dies der Fall ist, stehen jene Bürger als Erwerbende, mit der Gemeinde, der sie angehören und in der sie wohnen, als Verzehrende im Verbande. Die diesem letztern Verhältnisse entsprechenden Steueransätze im Kataster der Bürgerlichangehörigen möchte so zu finden sein, dass das hieher gehörige reine Einkommen eines jeden Bürgers der genannten Klasse (zunächst nach Fassionen) erhoben, von diesen aber nur diejenige Quote in das Kataster gelegt wird, welche dem Verhältnisse der zu 1)

Digitized by Google

erhobenen Gemeindekostenssumme zu der Gesammtsumme der durchschnittlichen laufenden Ausgaben der Gemeindekasse entspricht. Wäre z. B. der Betrag der letztern 5000 fl., der der erstern 1000 fl., so würden 20 Prozent der gedachten Einkommensgattungen als Steuersätze aufzunehmen sein. Damit wäre bezweckt, dass die Inhaber der letztern in eben dem Verhältnisse besteuert würden, in welchem sie zur Gemeinde stehen, aber auch an Allem Theil nehmen, was die wirthschaftlichen Vorgänge in ihrer Gemeinde (§. 6.) mit sich bringen.

Zur Besteurung solcher abwesenden Bürger, welche in der Gemeinde weder Liegenschaft besitzen, noch Gewerbe betreiben lassen, ist kein haltbarer Grund zu finden [1]).

3) Es wird dann weiter in jeder Gemeinde das Steuerkataster der nichtangehörigen Einwohner gebildet

a) aus dem nach Nr. 2 b. erhobenen und eingeschätzten Einkommen Solcher, die Aemter bekleiden, wissenschaftliche oder künstlerische Beschäftigungen treiben;

b) aus dem anderweitigen Einkommen solcher Einwohner.

4) Die zu 2. und 3. gebildeten Katastersummen werden nun zusammen den ad 1. erhobenen Gemeindekosten gegenüber gestellt, und hienach berechnet, was es das Kataster der nichtangehörigen Einwohner hieran trifft. In gleicher Weise wird erhoben, was an dem durchschnittlichen Reinertrag des Gemeindevermögens auf jenen Theil der Gemeindekosten und dann auf den besondern Betreff des Katasters der Nichtangehörigen kommt und hienach zuvörderst an dem Gemeindekostenbetreff der letztern in Abzug zu bringen ist. Der Rest wäre dann auf dieses umzulegen. Nach §. 5. hätte die Gemeinde indessen jedenfalls das Recht, ein Minimum auf dieses Kataster zu legen, das etwa auf 20 Prozent des Gemeindekostensbetreffes zu setzen wäre. Gesagt, es betrage die ad 1. erhobene Summe . . . 1,000 fl.
das Kataster Nr. 2. u. 3. 9000 fl. und 1000 fl. . . 10,000 fl.
der Gemeindekostensbetreff für das Kataster der Nichtangehörigen somit . . . . 100 fl.

1) Die in Württemberg bestehende Recognitionsgebühr führt in allen mittleren und kleinern Gemeinden nur zu Schreibereien, die mit dem Ertrag der Gebühr kaum im Verhältniss stehen.

Digitized by Google

der Betreff des letztern an Gemeinderevenüen . . 85 fl.
so kämen auf dasselbe umzulegen 15 fl., statt deren aber jedenfalls 20 fl.

5) An dem ganzen Defizit, welches der Gemeinde-Etat aufweist, kommt hienächst der ad 4. erhobene Steuerbetreff der nichtangehörigen Einwohner in Abzug, der Rest wird auf das Kataster der Angehörigen Nr. 2. umgelegt.

§. 8. Hiezu noch einige Bemerkungen:

1) Was für die büreaukratische Behandlung an diesem Steuerwesen vielleicht unausführbar wäre, das wird sich füglich erledigen lassen, wenn dem Ermessen sachkundiger Bürger der nöthige Spielraum gelassen wird. Dafür aber wird das Gesetz sorgen, dass die Interessen jeder Klasse von Steuerpflichtigen ihre Vertretung finden; daher werden namentlich die nichtangehörigen Einwohner einen Ausschuss bilden, der die vorbemerkten Ausscheidungen kontrolirt, und welchem zugleich in Absicht auf die gute Einrichtung der in Nr. 1. des §. 7. benannten Anstalten ein Klagerecht zusteht.

2) Bei dieser Vertretung wird dann auch in manchen Fällen eine Vereinfachung und, wo es gerathen scheint, eine Ermässigung der Steuerumlagen zu bezwecken sein. So liessen sich für das Kataster der Nichtangehörigen einige Klassen (Stufen) aufstellen, in welche Jeder nach einer Scala des Einkommens einzuschätzen wäre. Ohnehin würde der Gemeinde, die es vortheilhaft findet, den Aufenthalt Nichtangehöriger zu begünstigen, jede Ermässigung der Steuerbetreffe des zweiten Katasters, nur mit der Bedingung, dass jede Art der Steuerpflichtigen dieser Klasse gleichmässig behandelt würde, freistehen.

3) Das Gemeindefrohnwesen, als eine mit dem regelmässig schlechten Erfolg nicht im Verhältniss stehende Belästigung der arbeitenden Klassen, sollte, vorbehältlich der Pflicht zu nöthigen Dienstleistungen gegen billige Vergütung, gesetzlich abgestellt werden.

§. 9. Nach diesen Besteurungsgrundsätzen wäre 1) zu verbieten jede Einführung einer Steuer auf Verbrauchsgegenstände, weil ihr Betrag nicht leicht sich regelt nach dem wechselnden Bedürfnisse der Gemeinde und sie daher leicht den nothwendig

Digitized by Google

subsidiären Charakter einer Steuer verliert, weil sie neben bekannten staatswirthschaftlichen und politischen Nachtheilen immer ungleich trifft, weil der Betrag dessen, was jeder hierunter an die Gemeindekasse zu entrichten hat, von manchen zufälligen Umständen abhängt und weder nach dem Einkommen, noch nach dem Verhältnisse, wie Jeder zur betreffenden [illegible] Familiensteuer, sich richtet [illegible] weil sie nicht minder an den eben bezeichneten Mängeln leidet.

§. 10. Es ist oben (§. 6.) von einem Begriff der Gemeinde ausgegangen, der darauf führt, noch weiter zu untersuchen, ob auch die seitherige Vertheilung öffentlicher Lasten unter den Gemeinden des Staats eine gerechte und richtige sei; ausserdem würde auch der gerechteste und richtigste Maassstab der Vertheilung unter die Einzelnen innerhalb der Gemeinde nur gering anzuschlagen sein. Hier findet sich denn namentlich bei zweierlei Klassen ein altes Unrecht, in welchem der Grund der zunehmenden Verarmung mancher Gemeinden, der Ermüdung im Tragen der öffentlichen Lasten vorzugsweise zu suchen ist.

Das Eine ist die Last der Erhaltung der öffentlichen Strassen. Vormals, da man nicht anders wusste, als dass die Wege nur bei gutem Wetter zu brauchen seien, da die Feld- und Güterbauwege, mochten sie auch über Berg und Thal, krumm und gerade ziehen, zugleich dem nachbarlichen Verkehr dienten, da war es natürlich, dass jede Gemeinde das Wenige, was neben Verhinderung des Zubaues für die Wege geschah, je auf ihrer Markung zu besorgen hatte. Ganz anders stellt sich die Sache, seitdem man eingesehen hat, dass mit einer kunstmässigen Anlage auch der blossen Nachbarschaftswege dem gesteigerten Be-

1) Eine andere Frage ist: ob eine bestehende und gewohnte Steuer dieser Art sofort aufgehoben werden sollte? was zu verneinen ist, da eine plötzliche anderweitige Erhebung des Betrags, den diese Steuer bisher abwarf, wenn solcher von Belang ist, nur mit grossen Störungen, und desshalb mit Verletzungen, geschehen könnte (man denke z. B. an den Ertrag der Münchner Biersteuer mit jährlichen 285,000 fl.). Namentlich würden diejenigen, welche diese Steuer vorschussweise (auf Wiederersatz von den Consumenten) zu entrichten haben und bei Gründung ihrer Gewerbe und bei dem bisherigen Betriebe diesen Aufwand in Rechnung zu nehmen hatten, einen unbilligen Gewinn machen.

Digitized by Google

dürfnisse des geistigen und materiellen Verkehres unabweislich nachgekommen werden muss. Die öffentliche Last dieser Wegherstellung und Erhaltung trifft nun die einzelnen Gemeinden sehr ungleich, sowohl in Bezug auf ihre Kräfte, als insbesondere auf das Maass ihrer Theilnahme an den Vortheilen solcher Anlagen. Je nach der zufälligen Abgränzung und Figur der Markungen [illegible] Vortheil einer solchen Anlage oft gerade solchen Gemeinden zu, die an [illegible] nichts tragen; sehr häufig sind die Fälle, dass, während eine Gemeinde baupflichtig ist, der Weg nicht nur ihren Ort nicht berührt, sondern dazu dient, diesem den Verkehr abzuwenden; in andern Gemeindemarkungen, oft gerade bei den mittellosen, treffen mehrere Verkehrswege zusammen, während die benachbarte mit einer kurzen Anlage auf ihrer Markung darauf mündet. Sodann aber erfreut sich ein Theil der Gemeinden, indem sie zugleich alle Vortheile des Verkehrs geniessen, vollständig vom Staate unterhaltener Strassen, während die andern neben der Erhaltung ihrer öffentlichen Wege in der Staatssteuer noch zur Erhaltung jener konkurriren. Nach welchen Grundsätzen aber geschieht die Anerkennung einer Strasse, als nur vom Staat zu unterhaltenden! Bald sind es rein historische Verhältnisse, indem etwa dort die vormalige Landesregierung die Strassen unterhalten liess und die neue Regierung in der Nachfolge auch diese Verbindlichkeit übernehmen zu müssen glaubte, während man anderwärts den Gemeinden die Last, die sie von jeher hatten, nicht abnahm. Bald sieht man auf die volkswirthschaftliche Bedeutung einer Strassenroute. Allein wo findet man hier die richtige Gränze? hat die Strasse, welche aus einer holz- und fruchtreichen Gegend den Absatz vermittelt, für die Volkswirthschaft des Landes nicht oft höhere Bedeutung, als diejenige, welche vorzüglich zum Transport kaufmännischer Güter dient.

Es ist Sache des Staates, ein zusammenhängendes System von Strassen, als ein den ganzen Körper des Staates durchziehendes Netz, aufzustellen, in der Art, dass jede Gemeinde mittelst kunstmässig gebauter Wege auf die Hauptadern des Verkehres gelangen kann, mit den Sitzen der Landesregierung in Verbindung kommt, dass die Verzweigungen des Verkehres von

Digitized by Google

Ort zu Ort die geebnete Bahn finden. Jede weitere Abstufung und Klassifikation lässt in Bezug auf Theilnahme an einer öffentlichen Last, die naturgemäss ein Ganzes in sich zusammenhängendes, eine allgemeine Last ist, Willkühr und Zufall gelten.

Aber es ist nicht erforderlich, dass die Staatsverwaltung unmittelbar und mit grösseren Kosten das ganze Strassenwesen besorge. Das Mittel, bei aller Einfachheit der Verwaltung, Vortheile und Lasten hinsichtlich des Instituts der öffentlichen Verkehrswege gleich auszutheilen, ist die Ausgleichung unter den Gemeinden, zunächst eines Bezirkes, Kreises, denn des ganzen Staates, in der Art, dass jede Gemeinde ihren durchschnittlichen, nach sorgfältiger Prüfung richtig erfundenen Aufwand in Berechnung bringt, das Ganze nach dem Amtssteuerfusse (die Richtigkeit des letztern vorausgesetzt) umgelegt wird und die Gemeinden hienach theils das Mehr ihres Betreffes bezahlen, theils das Weniger vergütet erhalten.

Aber auch für die Vergangenheit wird in manchen Staaten die Gerechtigkeit eine Sühne fordern. Es ist eben dargethan worden, wie theils durch unrichtige gesetzliche Bestimmungen, theils namentlich durch unrichtige Anwendung der Gesetze in Württemberg die ganze Last der Strassenerhaltung, soweit der Staat nicht sie zu übernehmen für gut fand, auf die bürgerlichen Gemeinden gelegt war, mit Freilassung der grössten Güterbesitzer, wofern nicht zufällig ihre Güter eigene Markungen bildeten, über welche zufällig ein Nachbarschaftsweg geht. Hunderttausende sind zu Bestreitung des Aufwandes für Herstellung kunstmässiger Wege in Gemeinden und Bezirken von den Steuerpflichtigen allmählig erhoben worden. Hunderttausende, die bereits verwendet als Schulden in den Etats der Gemeinden und Bezirke aufgeführt sind, müssen noch allmählig erhoben werden. Sollen etwa, nachdem das lebendig gewordene Recht jene Exemtionen beseitigt hat, auch diese Schulden der Gleichförmigkeit wegen noch von den alten Steuerpflichtigen allein bezahlt werden? Sollten jene vormals Befreiten für immer in den Genuss der grossen volkswirthschaftlichen Kapitale, welche mit jenen Opfern gegründet worden, unentgeldlich eingetreten sein? während sie ihnen oft vorzugsweise zu gut kamen, in dem durch

Erleichterung des Absatzes etc. oft ansehnlich erhöhten Werth ihrer Besitzungen zum Theil sich vorfinden, in diese gleichsam verwendet wurden?

§. 11. Das Andere ist die Unterhaltung der Armen. Um einerseits die ungleiche Vertheilung dieser öffentlichen Last unter die Gemeinden, wie die ungleiche Leistung und Erfüllung der ihr entsprechenden Verbindlichkeit gegenüber von den Armen zu beseitigen, andererseits das Unthunliche und Unräthliche der unmittelbaren Armenfürsorge ausserhalb der Gemeinde zu meiden, dazu wäre wieder eine Ausgleichung mit folgenden Grundlagen das Mittel:

1) Jeder Gemeinde liege forthin die nächste Fürsorge, die Beischaffung der nothdürftigen Unterstützungen, bei entsprechender Einrichtung einer Lokalarmenbehörde, ob, und zwar, soweit der Ertrag von Stiftungen nicht ausreicht, aus der Gemeindekasse.

2) An dem Aufwande, welcher durch unmittelbare Gewährung nothdürftiger Unterstützungen und durch die laufende Erhaltung öffentlicher Armenunterhaltungsanstalten, z. B. Armenhäuser, entsteht, leide zunächst jede Gemeinde einen Voraus, der nach Prozenten der reinen Revenüe aus dem Gemeindevermögen bestimmt werde. Die Armenunterhaltung wird dadurch den Charakter einer Gemeindeaufgabe insoweit erhalten, als es zu einem regen und besonnenen Verfahren der Lokalarmenbehörde nöthig ist.

3) Schon hierin geniessen die Gemeinden, welche Stiftungen haben, theilweise oder ganz den ihnen gebührenden Vortheil, indem sie jenen vorauszugeschiedenen Theil der Armenkosten auf die Stiftungen übernehmen können. Um jenen Vortheil aber noch mehr zu erhalten, so sei es der Gemeinde gestattet, neben dem Aufwand der Gemeindekasse auch einen Theil des Aufwandes für Armenerhaltung aus allgemeinen (d. h. nicht für ganz spezielle Zwecke und für bestimmte Personen gegründeten) Armenstiftungen in Aufrechnung zu bringen. Ausgeschlossen wäre von dieser Aufrechnung indess jeder Aufwand, der nicht durch nothdürftige Unterstützung, sondern nur etwa durch wohlthätige Spenden im engern Sinne entsteht. Jener Theil aber werde nach erfolgter Erhebung der ganzen Summe, welche zur Ausgleichung zu bringen ist, so bestimmt, dass keiner Gemeinde

Digitized by Google

durch Aufrechnung des Aufwandes aus Armenstiftungen, aus der allgemeinen Ausgleichung noch ein Zuschuss zukommen könnte, sofern sie ihn nicht vermöge des Aufwandes aus der Gemeindekasse beanspruchen kann. Angenommen, bei der Gemeinde, welche im Verhältniss zu ihrem katastermässigen (pct. 5 b.) Betreff an der Gesammtsumme (pct. 5.) den meisten Aufwand aus Stiftungen einzubringen hätte, betrage jener 500 fl., dieser 1000 fl., neben einem Aufwand von 200 fl. aus der Gemeindekasse, so wäre die Aufrechnung aus dem Stiftungsaufwand überall mindestens um $^4/_5$ zu ermässigen.

4) Aus den jährlichen Verzeichnissen des gehabten Aufwandes, die jede Gemeinde einbringt, bilde sich sodann eine Bezirksliste. Damit aber nach den Wahrnehmungen und Erfahrungen, die im Bezirke selbst gegenüber den einzelnen Gemeinden leicht gewonnen werden, die Aufrechnung überall mit Maass und in richtiger Grösse erfolge, und damit der Bezirksrath, welcher hienach jede Gemeindeliste zu prüfen hat, um so strenger dabei verfahren möge, so werden dem Bezirke selbst zur Ausgleichung unter den Gemeinden des Bezirks eine Quote des sich ergebenden Bezirksaufwandes zugeschieden.

5) Aus den also ermässigten Bezirkslisten bildet sich endlich die Hauptlandesliste. Zur Deckung des hienach sich ergebenden Gesammtaufwandes aber werde

a) zuvörderst eine Zusatzsteuer zur Landeskapital- und Besoldungs- etc. Steuer, entsprechend dem Verhältnisse jener Hauptsumme zu dem gesammten Landessteuerkataster, aus dem Grunde erhoben, weil diese Einkommensgattungen nach §. 2. von der Umlage der Armenlasten in den Gemeinden nicht betroffen werden;

b) den Rest aber nach dem, durch die übrigen Steuerquellen gebildeten Verhältnisse auf die Bezirke und Gemeinden so vertheilt, dass zunächst jeder Bezirk, dann in diesem jede Gemeinde gegenüber der aufgerechneten Summe das Mehr jenes Betreffes zuschiesst, das Weniger aus solchen Zuschüssen der andern Gemeinden und Bezirke, vorerst aber aus den Umlagen ad a, vergütet erhält.

Digitized by Google

Zum

Verständniss und zur Bestimmung des Verhältnisses

zwischen der provisorischen Reichs-Centralgewalt und den Regierungen der Einzelstaaten in Deutschland.

Von Geh. Reg.-Rath Reichard in Gera.

In allen Staaten Deutschlands ist die öffentliche Aufmerksamkeit ununterbrochen auf den Gang der Verhandlungen gerichtet, wodurch das grosse Werk der Reichsverfassung weiter entwickelt und zur heilbringenden Gestaltung durchgeführt werden soll. Denn unter der heutigen welthistorischen Bewegung gilt es vor Allem, für die deutsche Nation mit besonnener Würdigung der geschichtlichen Staatenbildung, mit umsichtiger Auffassung der Zeit und ihrer Forderungen und mit vorsorgender Weisheit das Grundwesen und die genügende Form einer Verfassung und Regierung zu ermitteln, worin einerseits die höhere Einheit und die nachhaltige Festigkeit des Reichsverbandes im Innern und nach Aussen organisch gesichert, andererseits aber auch unpraktische hemmende Centralisation vermieden, folglich die Persönlichkeit jedes Volksstammes in ihren historischen Errungenschaften und in der Freiheit ihrer eigenthümlichen Lebensregungen geachtet wird. Die fürstlichen Staaten Deutschlands wollen sämmtlich, dies tritt in vielfacher Kundgebung hervor, nach den Normen einer freisinnig ausgebildeten Constitution eine wohlabgemessene

Digitized by Google

Selbstständigkeit für die Regierungen und die Volksvertretungen bewahrt und bekräftigt wissen. Staatsmännischer Erwägung kann es nun nicht entgehen, dass, während der erste Gesichtspunkt die schärfste Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, ebenso der zweite Punkt für die Zukunft Deutschlands die höchste Wichtigkeit in sich trage. [illegible] von denen, welche in die politische [illegible]ung Deutschlands mit Rath und That einzugreifen berufen sind, wohl vorzusehen, dass keine Schwingung der geistigen und sittlichen Kultur, mit welcher das deutsche Volk gegen alle anderen Nationen sich stolz messen kann, unterbunden oder verrückt werde. Es wird also, weil Deutschland für sich selbst hoch genug steht, weit weniger aus den Beispielen fremder Länder und Völker, als vielmehr auf dem Boden der eigenthümlichen deutschen Staatsentwickelung der Weg zu finden sein, um für das Reich dauernde Stärke und beglückende Harmonie der Volksstämme zu gewinnen, für die Einzelstaaten die organische freie Lebensthätigkeit zu erhalten. Es wird für die innere Politik die Hauptaufgabe bleiben, mit praktischer Umsicht anknüpfend an die in Ausübung befindlichen Gesetze, Rechtsbestände und Verfassungseinrichtungen, unbeirrt von extremen, das Wahre und Richtige verfehlenden Parteimeinungen, die brauchbaren Träger, Hebel und Bänder aufzugreifen, wodurch der Bau der deutschen Staatengesellschaft im Grossen dauerhaft vollendet und das Fortschreiten nach den wechselnden Bedürfnissen der Zeit gesichert werden kann.

Die vermöge des Bundesbeschlusses vom 20. März d. J. berufene, seit dem 18. Mai eröffnete Nationalversammlung in Frankfurt hat ihre Thätigkeit sogleich den Hauptfragen zugewendet, welche für die von ihr zu berathende Gründung einer Reichsverfassung sich aufdringen. Die erste Anleitung hierzu hat der Entwurf eines Reichsgrundgesetzes dargeboten, welcher von den, der vormaligen Bundesversammlung auf kurze Zeit beigeordneten Vertrauensmännern ausgegangen ist und auf der Basis der gegebenen Zustände, nach dem Typus der constitutionellen Monarchie, die Forderungen der Stetigkeit und Beweglichkeit gleichmässig hat erfüllen sollen. Unter der Einheit Deutschlands wird die selbstständige Fortdauer der Ein-

Digitized by Google

zelstaaten, mit abgemessener Beschränkung zu Gunsten der Reichswirksamkeit, als natur- und sachgemäss vorausgesetzt. Als nothwendige Hauptfiguren in der Construction der Reichsthätigkeit erscheinen: die Reichsgewalt, durch ein Reichsoberhaupt und den Reichstag repräsentirt; in diesen zwei Abtheilungen, ein Oberhaus und ein Unterhaus: dann ein Reichsgericht. Die Reichsgewalt erstreckt sich über Alles, was auf das Wohl des Ganzen Einfluss hat. Grundsatz der constitutionellen Reichsverfassung ist die gemeinschaftliche Ausübung der höchsten Gewalt durch das Reichsoberhaupt und den Reichstag. Das Reichsoberhaupt, erblich und frei von Verantwortung, hätte die vollziehende Gewalt in allen Reichssachen, wozu von ihm ernannte verantwortliche Minister als Werkzeuge dienen. Das Oberhaus würde aus Vertretern der Staaten, aus Männern der Geschäftserfahrung und des anerkannten öffentlichen Verdienstes, das Unterhaus von Volksvertretern aus allen Reichsländern zusammengesetzt. Beide Häuser bekämen gleiche Berechtigung in der Theilnahme an der Reichsgesetzgebung, an der Befugniss zur Beschwerdeführung, in der Anklageerhebung gegen Reichsminister und Minister der Einzelstaaten. Das Reichsgericht, von den drei Faktoren der Reichsgewalt in gleichen Quoten gewählt, hätte Recht zu sprechen zwischen den Staaten, den Fürsten, den Regierungen und Landesversammlungen, auf Justizbeschwerden, auf Anklagen gegen Reichs- und Landesminister. Den Organen der Reichsverwaltung und der Reichsgesetzgebung ist eine gedrängte Aufzählung der Grundrechte für das deutsche Volk gegenübergestellt. Vorschriften zur Gewähr der Reichsverfassung machen den Schluss.

Es leuchtet ein, dass aus der Art und Weise, wie über die hier berührten Gegenstände bestimmt wird, die Geschicke des Reiches, heilbringend oder verhängnissschwer, sich entwickeln müssen. Die Staatskunst hat hierunter eine umfassende Aufgabe zu lösen, wie kaum ihres Gleichen in der deutschen Vorzeit aufzufinden ist; und es hat die Parlamentsberathung um so höheren Ernst, je drohender die politischen Constellationen im Westen, Norden und Osten sich darstellen.

Digitized by Google

Die Wahl und Einsetzung eines erblichen Reichsoberhauptes hat dem constituirenden Nationalparlament nicht gefallen wollen. Auch der Vorschlag, bis zur definitiven Gründung einer Regierungsgewalt für ganz Deutschland ein Bundesdirektorium aus drei Mitgliedern aufzustellen, welche durch die Regierungen bezeichnet, bei der Nationalversammlung mittelst einfacher Abstimmung ernannt würden, hat zu keiner Vereinigung geführt. Das Parlament hat statt dessen, in heller Erkenntniss des bei der gegenwärtigen Lage Europas sich aufdringenden Bedürfnisses, zunächst für die Einführung einer provisorischen Centralgewalt (durch das Gesetz vom 28. Juni d. J.) sich entschieden, welche durch einen von Verantwortung befreiten Reichsverweser personificirt, die allgemeinen Angelegenheiten der deutschen Nation zu leiten haben soll. Das Parlament hat, kraft der im Umschwunge der Zeit von ihr ergriffenen Nationalsouveränetät, die Wahl des Reichsverwesers vollzogen; über diese Wahl, welche die öffentliche Meinung von ganz Deutschland als ein glückverheissendes Ereigniss begrüsst hat, haben die Regierungen ihre Zustimmung erklärt; der Gewählte, Erzherzog Johann von Oesterreich, hat die ihm zugedachte Würde angenommen und die Reichsregierung am 12. Juli angetreten. In die Hände des Reichsverwesers hat die bisherige Bundesversammlung ihren gesetzlichen Beruf, die Repräsentation und Leitung des Bundes im Innern und nach Aussen, niedergelegt. Dekrete des Reichsverwesers haben bereits die Mitglieder des Reichsministerraths, einen Präsidenten desselben und die Minister für das Innere, die Justiz, die Finanzen, den Handel, das Kriegswesen und die auswärtigen Angelegenheiten ernannt. In der vollen Parlamentsversammlung wird in diesem Momente die Codification der Grundrechte für das deutsche Volk sorgfältig erörtert, nach einem Entwurf, welcher in fester Zeichnung das Ziel vorhält, die persönliche, bürgerliche, politische und religiöse Freiheit bei allen Volksstämmen deutscher Nation zur rückhaltslosen Anerkennung zu bringen und in gleichmässiger Ausübung zu behaupten. Ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Reichsminister ist der Parlamentsberathung übergeben und ein Gesetzentwurf über den Rechtsumfang und die Ausübung der

Digitized by Google

definitiven Centralgewalt wird so eben in den Ausschussdeliberationen vorbereitet. Der Erzherzog Reichsverweser hat gegen die deutschen Regierungen das Vertrauen und den Wunsch ausgesprochen, dass dieselben durch ihre Mitwirkung die Centralgewalt für die Ausübung ihres Berufes thätig unterstützen würden und dass sie (nach der Andeutung im Gesetze vom 28. Juni) bald Bevollmächtigte ernennen möchten, mit welchen er in Verbindung treten und durch die er mit den Bedürfnissen der Einzelstaaten sich auf das Umfassendste bekannt machen könne. Bereits hat Preussen mit der Absendung eines Bevollmächtigten, dem mehrere Staatsbeamte aus verschiedenen Fächern beigegeben sind, begonnen, und sind demnächst für die Königreiche Sachsen und Hannover, das Grossherzogthum Baden, Kurhessen und die freien Städte Beauftragte beglaubigt worden. Die baldigste Nachfolge von Seiten aller übrigen Regierungen ist zu erwarten. Man wird nicht säumen, das noch fehlende Glied in der Reichsregierung, ein die einzelnen Staaten Deutschlands am Reichstage vertretendes korporatives Organ, zu gestalten und in Thätigkeit zu setzen. Es wird also wohl, bei diesem Wendepunkte der Nationaldeliberationen, der Versuch gerechtfertigt erscheinen, das Naturgemässe, den Nutzen und die Nothwendigkeit einer solchen Schöpfung kürzlich hervorzuheben.

Im deutschen Reiche stehen zwei europäische Grossmächte voran, von welchen jede nach ihrer historischen Gründung und ihrem Wachsthume, nach ihrer geographischen und nationellen Zusammensetzung und nach den Stufen der Volkskultur eigenthümliche Bahnen der innern und äussern Politik selbstständig verfolgt hat. In Oesterreich wie in Preussen haben die allgemeine und provinzielle Verfassung, die innere Landesverwaltung, die Rechtspflege, das Heerwesen und die Finanzeinrichtungen von langer Zeit her ihre besondere Ausbildung. Die Standpunkte des Landbaues und der Industrie, die Bedürfnisse des Handels und Verkehrs, haben besondere Verbindungen und Verträge mit auswärtigen Völkern und Staaten veranlasst und ausserdem bestehen noch mannigfache Verhältnisse mit fremden Staaten und Dynastien, wodurch theils Verpflichtungen, theils Gerechtsame begründet sind. Es hat also jede von diesen Mächten

Digitized by Google

für die Wahrung der Regierungs- und der Volksinteressen ausgebreitete Gesandtschaften und Consularagenturen zu unterhalten, sich beständig aufgefordert gefunden. Der festgeordnete Bestand dieser europäischen Mächte, welcher eine trefflich organisirte, mit welthistorischem Ruhme erprobte Kriegsrüstung zu Gebote steht, ist eine gebietende politische Thatsache, welche in der Verfassung und Verwaltung des Reiches genügende Berücksichtigung finden muss und kann, ohne dass der (richtig aufzufassenden) Idee der deutschen Einheit Eintrag geschieht.

Nächst Oesterreich und Preussen zählt das erneute Reich der deutschen Nation eine Reihe von Staaten, welche ebenfalls vor Alters unter dem frühern Reichsverbande gegründet, mit mannigfaltigen Verfassungen fortgebildet und befestigt, beziehentlich durch den Einfluss günstiger Umstände ansehnlich erweitert, ihre selbstständige Existenz theils in höheren Kreisen der Völkerpolitik, theils in beschränkter, enger Lage und Bedeutung bis heute behauptet haben. Jeder von diesen Staaten hat sein positives und herkömmliches Verfassungsrecht, seinen überlieferten Privatrechtszustand, seine eigenthümlichen Justizanstalten und Verwaltungseinrichtungen. Insbesondere hat jeder Staat sein Finanzsystem nach seinen eigenthümlichen inneren Verhältnissen, nach den aus seiner Individualität hervorgegangenen Bedürfnissen, nach der Landesbeschaffenheit und den Volkszuständen, nach den Forderungen der Rechtspflege, der Administration und der bundesgemässen Kriegsrüstung berechnet und festgestellt. Auf den grossen Staaten haften in der fortdauernden Rückwirkung aus den Kriegen mit Frankreich und wegen umfassender Unternehmungen und Bedürfnisse stärkere Schulden; in anderen Staaten wird eine mässige Grösse der öffentlichen Verbindlichkeiten leichter getragen; noch gibt es einige Länder, die ganz geringe Schulden haben. In allen Staaten ohne Unterschied aber erscheint es für den partikularen öffentlichen Credit von höchster Wichtigkeit, dass die verfassungsmässig angenommenen Abgabensysteme, Schuldentilgungspläne und sonstige Finanzmassregeln nirgend eine Störung erleiden. Hierbei ist der ganze Geldverkehr und Kapitalum-

Digitized by Google

tausch im Reiche im höchsten Grade interessirt. Die einzelnen Staaten dürfen nicht ausser Stand gesetzt werden, der Sicherheit ihrer Gläubiger fortwährend gebührende Rechnung zu tragen. Niemand wird zweifeln, dass die deutsche Rechtlichkeit und Ehrenhaftigkeit allenthalben entschlossen sei, die mit begründetem Vertrauen eingegangenen Verpflichtungen treu zu erfüllen. Die meisten monarchischen Staaten sind jetzt in einer innern Bewegung begriffen, die dem Ziele zustrebt, das constitutionelle Staatsrecht mit seiner ganzen Wahrheit zur Geltung zu bringen. Gerade bei diesen Reformen wird auch der Grundsatz herrschen, dass die Bedingungen und Bürgschaften des Staatscredits nirgend verändert werden können und dürfen; die Reformen müssen im Gegentheil, wo es irgend nöthig und thunlich, neue Sicherungsmittel den vorhandenen hinzufügen.

Hierin wären ohngefähr die wichtigeren Verhältnisse und Thatsachen angedeutet, welchen das Neue, die Verfassung und Regierung des Reiches, schonend anzupassen sein wird. Das Reich besteht aus grundgesetzlich geordneten Staaten; hier gibt es durchaus kein Conglomerat von mechanisch nivellirten französischen, durch das Centrum in Vormundschaft gelenkten Departements. Der Grundgedanke der Reichseinheit will die Elemente heilsamer Ordnung überall erhalten und bestärken, die Schwäche und Auflösung in jedem Theile des Ganzen verhüten.

Das Gesetz über die Errichtung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland bezeichnet als Attribute derselben: a) die Ausübung der vollziehenden Gewalt hinsichtlich der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt des Bundesstaates; b) die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht, namentlich die Ernennung des Oberbefehlshabers über dieselbe; c) die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands, die Ernennung der Gesandten und Consuln; d) das Recht des Krieges und Friedens und die Abschliessung von Verträgen mit auswärtigen Mächten, unter Einverständniss mit der Nationalversammlung; e) die Ausübung der Reichsgewalt durch verantwortliche (vom Reichsverweser ernannte) Minister; f) das Vernehmen mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen, wo dies für die Vollziehungsmassregeln erforderlich scheint. Jeder

Digitized by Google

Bestandtheil dieses Wirkungskreises, in welchem der Reichsverweser seine Thätigkeit zu entwickeln haben wird, gehört zum Wesen der Reichsregierung. Die Reichsgewalt würde, dies ist keinen Augenblick zu verkennen, ihre erhabene Bestimmung nicht erfüllen können, wenn ihr die bemerkten Competenzen nicht eingeräumt worden wären. Doch schliesst dieses Anerkenntniss die Nothwendigkeit nicht aus, den da und dort leicht möglichen Collisionen zwischen der Centralgewalt und den einzelnen Regierungen vorzubeugen. Es werden desshalb bei Zeiten die Gränzen aufzusuchen sein, bis zu welchen die Reichsgewalt direct anzuordnen und zu vollziehen befugt sein muss und ausserhalb welcher die Regierungen in ihrem verfassungsmässigen Rechtsgebieten fortfahren, mit freiem Entschlusse für das Wohl der einzelnen Volksstämme selbst zu sorgen und mit den Partikularlandtagen zu rathen und zu vertragen.

Für die Vereinbarung über diese politischen und administrativen Demarkationslinien dürften vorzüglich in Betracht kommen: 1) die Sorge für die Erhaltung der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt im Reiche; 2) die Kriegsverfassung des Reiches in Bezug auf das stehende Heer, die Volksbewaffnung, die Festungen, und die Marine; 3) die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands, die Annahme fremder Gesandtschaften, die Anstellung der deutschen Gesandten und Consuln bei auswärtigen Regierungen, in Seehäfen und anderen Handelsplätzen; 4) die Handelspolitik Deutschlands, die Vereinigung über ein gemeinschaftliches System der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle, die Verwaltung und Verwendung der Zolleinnahmen; 5) die Leitung des Verkehrs auf den schiffbaren Flüssen und auf den Eisenbahnen und die Anordnung der Posten nach dem Bedürfnisse des Volks- und Länderverkehrs; 6) die Anordnung des Reichsgerichts; 7) das Aufbringen der Geldbedürfnisse für das Reich; 8) die Form, in welcher den Regierungen der Einzelstaaten eine permanente Mitwirkung bei der Regierung und Gesetzgebung des Reiches anzuweisen sein wird.

Zu 1. Die Centralgewalt wird, wie es der deutsche Bund (in Art. 2. der Bundesakte) sich zum Zweck gesetzt hatte, für

Digitized by Google

die Erhaltung der innern und äussern Sicherheit Deutschlands, wie für die Unverletzbarkeit der einzelnen Staaten wachen; sie wird zwischen den Gliedern des Reiches beständigen Frieden erhalten, entstehende Streitigkeiten zu schlichten sich kräftig bestreben oder dem rechtlichen Austrage zuweisen; ebenso wird sie eine Stütze sein für die Ruhe und Ordnung in allen verbündeten Staaten; sie wird im Innern des Reiches mit Vermittelung und Hülfsleistung einschreiten, wo in einem Staate oder in mehreren Ländern der gesetzliche Zustand bedroht und unterbrochen ist, und wo die Hülfsmittel der betroffenen Regierungen nicht ausreichen, die Gefahren verbreiteter Widersetzlichkeit und der aufrührerischen Bewegung zu unterdrücken. Was hierüber in Art. 17. der Bundesakten und in Art. 25. und 26. der Wiener Schlussakte für den deutschen Bund bestimmt war, wird auf den Pflichtumfang und die Wirkungsbefugniss der Reichsgewalt analoge Anwendung finden. Dem gesammten Auslande gegenüber wird die Centralgewalt jedem Staate die Unverletzbarkeit seines Gebietes und seiner völkerrechtlichen Verhältnisse überhaupt, allen Staatsangehörigen aber für ihre Personen und ihr Eigenthum kraftvolle Vertretung gewähren; wo die Nothwendigkeit eintreten sollte, wird sie unter Zustimmung der Nationalversammlung durch den Gebrauch der Kriegsmacht Schutz zu verschaffen wissen.

Zu 2. Für das Vertheidigungssystem des Reiches bieten die bisherigen Gesetze des deutschen Bundes einen Organismus, der mit seinen meisten Bestandtheilen in die Kriegsverfassung des Reiches sich wohl einfügen lassen wird. Dieser Organismus wird zur Grundlage dienen können, soviel die Stärke des stehenden Heeres nach einem Procent der jüngst ermittelten Volkszahl oder nach höherem Satze in kriegdrohender Zeit, die Quotisation der Reichskontingente zwischen den verbündeten Staaten nach demselben Principe, die Eintheilung der Armeekorps in ungemischte und gemischte, das Verhältniss der Waffengattungen unter der Contingentszahl, die Unterhaltung der vom Bunde auf das Reich übergegangenen Festungen, die Einsetzung eines Oberfeldherrn und eines Generallieutenants für denselben, die Bildung des Hauptquartiers und die Anordnung

Digitized by Google

der sonstigen Generalien für das gesammte Reichsheer anlangt. Für die Errichtung einer schlagfertigen Landwehr, welche in allen Einzelstaaten gleichförmig eingeübt, das stehende Heer im Nothfalle zu unterstützen bestimmt sein soll, würde das in Preussen schon längst unter diesem Namen erprobte Institut als das zweckmässigste Muster gelten können.

Was die Verträge und Beschlüsse des deutschen Bundes über die Herstellung und Unterhaltung der Bundesfestungen und über die Besetzung derselben bestimmt haben, wird die neue Kriegsverfassung unbedenklich in sich aufnehmen können. In den Verhältnissen der übrigen Festungen, welche die grösseren Staaten in ihren Gebieten besitzen, etwas zu ändern, bietet sich keine nähere Veranlassung. Jeder Gedanke, die Landesfestungen der Centralkriegsverwaltung unmittelbar unterzuordnen und das Reichskriegsbudget mit der Unterhaltung dieses weitläufigen Festungswesens zu belasten, dürfte höchster Wahrscheinlichkeit nach aus leicht erkennbaren Gründen vielseitigen Widerspruch erfahren.

Die Kriegsmarine, welche auf Kosten des gesammten Reiches neu geschaffen werden muss, erscheint als ein Verwaltungszweig, dem die Centralgewalt in allen Küstenländern durchgreifend ihre Thätigkeit zu widmen sich verpflichtet sehen wird. Es werden Kriegshäfen und Seearsenale für die deutsche Flotte bald errichtet werden müssen. Hierbei ist vorauszusehen, dass im Interesse des Reiches die Anordnung und Ausführung in der Hand der Centralgewalt vorherrschend sein, die Mitwirkung der betreffenden Territorialregierungen nur secundär eintreten werde.

Das Recht des Krieges und des Friedens für ganz Deutschland ist ein nothwendiger Vorbehalt für die Centralgewalt, deren Beschlüsse in dieser Beziehung durch den mitentscheidenden Rath der Nationalversammlung (des Reichstages) den mächtigen Nachdruck des feierlich erklärten Nationalwillens und der freiwilligen Anstrengung für die Ehre und die Integrität des Reiches gewinnen.

Was den Einfluss der Reichsgewalt auf das Kriegswesen der Einzelstaaten anlangt, so lässt sich behaupten, dass eine grössere Erweiterung der Centralisationstendenz weder im

Digitized by Google

Bedürfnisse des Reiches liege, noch mit den präsumtiven Meinungen und Wünschen der Regierungen und Volksstämme selbst vereinigt werden könnte. Es erscheint nicht gerade nöthig, dass die Stammnamen der Reichskontingente beseitigt und dass die Regimenter mit unerwarteter Ablegung ihrer zeitherigen Bezeichnung in das Reichsheer unter fortlaufenden Nummern neu eingezählt werden. Oesterreich und Preussen in ihrer europäischen Machtstellung und in ihrem nationellen Selbstgefühl werden gewichtige Gründe haben, hierauf nicht einzugehen; die österreichischen und preussischen Regimenter haben und behalten darum nicht weniger deutsche Nationalgesinnung, wenn sie die ihnen längst beigelegten Namen und Nummern zu führen fortfahren. Ebenso wird Bayern in die Selbstständigkeit seiner Heereseinrichtungen einen Werth setzen; rücksichtlich der gemischten Armeekorps aber wird gleichfalls die Voraussetzung gelten, dass die grösseren Staaten darunter für ihre, mit allen Waffengattungen versehenen Truppenkörper die Beibehaltung ihrer, durch die wiederholten Bundesinspektionen als zweckmässig anerkannten Einrichtungen wünschen. Unbeschadet der praktisch aufzufassenden Reichseinheit und nur den natürlichen, im Bunde überlieferten Verhältnissen entsprechend, wird es also den Territorialsouveränetäten vorzubehalten sein, die Organisation ihrer Kriegskontingente den sehr allgemein zu haltenden Reichsvorschriften anzupassen. Es bliebe demnach auch die Sache der Einzelstaaten, alle Oberoffiziere, die Corpskommandanten nicht ausgeschlossen, selbst zu ernennen. Unter die Competenz der Reichsgewalt würden dagegen fallen: das Aufgebot der Reichsarmee, die Ernennung des Oberfeldherrn und eines Generallieutenants, die Bildung des Hauptquartiers in allen Zweigen der Heeresleitung, die Verwendung der Armeekorps nach dem Operationsplane, die Ernennung des Commandanten für zeitlich combinirte Armeekorps oder Divisionen verschiedener Staaten, die Zusammensetzung der Reserve durch Detachirungen aus allen Armeekorps, die Aufstellung der Belagerungs-Artillerieparks und der Pontontrains etc., die Ernennung der Flottenoffiziere. Zu den Aufgaben der Centralgewalt wird ferner die Einführung der Gleichförmigkeit in der Militärgesetzgebung und Gerichtsbarkeit,

Digitized by Google

im Rechtszustande der Militärpersonen, in der Besoldung und Verpflegung derselben gehören.

Zu 3. Die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands, von der Centralgewalt repräsentirt und geleitet, wird von nun an die gehörige Zusammenstimmung, richtige Consequenz und nachdrückliche Kraft gewinnen, woran es bis jetzt nur zu sehr gefehlt hat. Den veränderten Verhältnissen im Reiche ist es daher ganz entsprechend, wenn auswärtige Gesandtschaften an das Reich bei der Centralgewalt angenommen werden und wenn diese alle Gesandten und Consularagenten für das Reich im Auslande ernennt und beglaubigt. Aus der Vereinfachung, welche für den diplomatischen Verkehr sowohl mit den auswärtigen Staaten als auch zwischen den einzelnen Regierungen Deutschlands (durch den Wegfall der gegenseitigen Legationen) erwächst, werden die allerseitigen Finanzen beträchtliche Ersparnisse schöpfen. Es ist zu vermuthen, dass auch Oesterreich und Preussen in den mehresten Fällen den Anschluss an die von der Reichs-Centralgewalt ausgehende diplomatische Vertretung für ihre Interessen ausreichend finden. Doch werden für die österreichische Monarchie sowohl im Hinblick auf die östlichen und südlichen Länder als auch in sonstigen auswärtigen Beziehungen Verhältnisse sich geltend machen, welche die fortgesetzte Unterhaltung besonderer Gesandtschaften bei einzelnen Gouvernements anrathen. Und in ähnlicher Weise kann Preussen durch eigenthümliche Rücksichten, die es in seiner politischen Lage zu nehmen hat, dazu veranlasst werden, bei der einen und andern auswärtigen Regierung seine besondere Legation beizubehalten. Eine Beeinträchtigung der Reichsinteressen, denen Oesterreich und Preussen sich gewiss nie entfremden wollen, hierin zu suchen, kann Niemand Ursache haben. So ist auch gar nicht daran zu glauben, dass die nationelle und politische Einigung Oesterreichs und Preussens mit dem übrigen Deutschland dadurch geschwächt sei, oder der auswärtige Einfluss der Reichsgewalt und ihrer diplomatischen Repräsentanten neutralisirt werde, wenn fremde Mächte nach wie vor an den Höfen von Wien und Berlin bevollmächtigte Minister unterhalten, während sie gleichzeitig Gesandte an das deutsche Reich bei dem Reichsverweser accreditiren,

Digitized by Google

Dass wegen der Zulassung auswärtiger Consuln in den deutschen Seehäfen und in den binnenländischen Mess- und Handelsplätzen Vernehmen und Einverständniss zwischen der Centralgewalt und den betreffenden Territorialregierungen einzuleiten sein werde, muss als sich von selbst verstehend vorausgesetzt werden.

Zu 4. Eine der erfreulichsten Früchte der Reichseinheit wird das deutsche Volk erwachsen sehen, wenn dem grossen deutschen Zoll- und Handelsverein nach angemessener Modifikation seines Zolltarifs die jetzt noch getrennt sich haltenden norddeutschen Staaten sich anschliessen können und wenn durch allerseitige billige Nachgiebigkeit die Möglichkeit ermittelt wird, die deutschen Provinzen Oesterreichs mit dem übrigen Deutschland unter einem gemeinsamen Systeme der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle zu vereinigen. Keinem Sachkundigen wird es entgehen, welche Schwierigkeiten auf der Bahn nach diesem Ziele aus vielfachen Gesichtspunkten zu überwinden sind. Die Angehörigen der verschiedenen Staaten erwarten, dass ihre Interessen genau erforscht, erkannt und berücksichtigt werden; billige Abwägung und Ausgleichung, freundliche Würdigung der besonderen Lagen und Bedürfnisse, Verschonung mit verderblichen Opfern wird allseitig verlangt. Die Collisionen, in welche die Handelspolitik der Küstenländer und Hafenplätze mit den industriellen Interessen der Binnenländer treten, und viele andere, aus den geographischen Lagen und aus den Nahrungsverhältnissen der verschiedenen Volksstämme entspringende Gegensätze wollen unparteiisch aufgefasst, abgewogen und versöhnt sein. Gelingt es der Reichs-Centralgewalt, die Vereinbarungen über das Zollwesen befriedigend zu erwirken, so wird ihr Verdienst als eines der grössesten zu rühmen sein. Gleichzeitig werden an diesen Zweig der Reichsgesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Behandlung der Seeschifffahrt an allen Küsten Deutschlands sich knüpfen lassen.

In der Verwaltung der Zölle scheint die Natur der Verhältnisse die Fortsetzung des Verfahrens anzurathen, welches im grossen Zoll- und Handelsvereine angenommen und zur allseitigen Zufriedenheit bis jetzt befolgt worden ist. Nach diesem Vorgange hätten die einzelnen Staaten im Namen des Reiches

Digitized by Google

die Einnahmen zu besorgen und in Quartalen dem Reichsministerium der Finanzen zu verrechnen, von welchem sodann die, nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibenden Einkünfte nach der Volkszahl den einzelnen Staaten zugetheilt würden. Wie die Erfahrung gezeigt hat, führt das Zolleinkommen den Finanzen der verschiedenen Staaten sehr bedeutende Hülfsmittel zu und es wird, weil ein grosser Theil der öffentlichen Bedürfnisse dadurch bequeme Befriedigung findet, eine veränderte Disposition darüber, wenn sie auch nur eine partielle werden sollte, nicht ohne gründliches Vernehmen mit den einzelnen Staaten angeordnet werden können.

Zu 5. Die Reichs-Centralgewalt wird, was dem deutschen Bunde nicht gelungen ist, zu vermitteln wissen, dass die Schifffahrt auf den Strömen Deutschlands von den Fesseln befreit werde, in denen sie durch die Sonderinteressen einzelner Staaten da und dort noch gehalten ist. Ebenso wird ihre Aufmerksamkeit auf den Personen- und Waarenverkehr sich lenken, welcher auf den Eisenbahnen hin und her fluthet, und es wird dem Volkswunsche, Beschleunigung, Erleichterung und Sicherheit für die geschäftlichen und gesellschaftlichen Verbindungen nach allen Seiten zu geniessen, die nach den Umständen mögliche Erfüllung nicht entstehen. Nicht minder erscheint es als eine sichere Erwartung, dass die Centralgewalt in Betreff der Posten zu allgemeinen Anordnungen schreiten werde, wodurch die herrschende Ungleichheit in Beziehung auf Maass, Gewicht, Steigerung des Briefportos vom einfachen zum mehrfachen Satze, Münzgewährung, Längenmaass für die Entfernungen beseitigt, dem Liegenbleiben der Posten durch passende Verbindungen abgeholfen, sowie die zeitsplitternde und vertheuernde Beförderung der Correspondenz auf Kreuz- und Querwegen abgeschafft wird.

Zu 6. Die Einsetzung eines Reichsgerichts ist ein hochwichtiger Theil der Vorzüge, welche die Reichsconstitution vor der Verfassung des deutschen Bundes neben andern voraus haben wird. Die künftige Instruktion dieses Gerichts wird dafür sorgen, dass im Verhältniss von Staat zu Staat, von einer Regierung zur andern, zwischen den Regierungen und den Landesversammlungen und in allen Handlungen der Justiz- und Landes-

Digitized by Google

verwaltung Gerechtigkeit herrsche, und, wo diese unterbrochen werden, kräftigst wieder hergestellt werde. Die Intelligenz und Macht des Gerichts werden eine Bürgschaft geben, dass die Beschwerden, welche die Nationalversammlung oder die Volkskammern in den Einzelstaaten gegen Staatsdiener in den höchsten Kreisen erheben, gründlich erörtert, dass die letzteren mit ihrer Vertheidigung genügend gehört werden, und dass über die Schuld oder Nichtschuld ein unparteiisches Urtheil erfolgt. Eben diese Materien, in welchen das Reichsgericht zu handeln berufen werden wird, leiten auf die allgemeine Billigung des oben erwähnten, den natürlichen Verhältnissen entsprechenden Vorschlags, welcher die Besetzung des Gerichts der Centralgewalt, einer Repräsentativkorporation der Staaten und der Versammlung der Volksvertreter gleichtheilig übertragen will. Es ist mit Gewissheit zu erwarten, dass die verschiedenen Faktoren der Reichsregierung jederzeit wetteifernd die tüchtigsten Männer aus den Richterkollegien der Reichsländer zur Rechtspflege im Namen des Reiches berufen werden.

Zu 7. Zur Reichsregierung nach ihren verschiedenen Zweigen müssen der Centralgewalt die nothwendigen Geldmittel ununterbrochen zu Gebote stehen. Im Verhältnisse mit den Summen, welche das Reichs-Ausgabenbudget künftig in jedem Jahre für die verschiedenen Reichsministerien auszuwerfen haben wird, stellen sich die von den verbündeten Staaten aufzubringenden Leistungen. Als Repartitionsmaassstab wird, wie im bisherigen Bunde, die Volkszahl (nach periodischer Ermittelung) in die Reichsmatrikel eingetragen. Es liegt nun in der Nothwendigkeit und ist von den Regierungen und Volksvertretungen in den einzelnen Staaten mit Vertrauen zu erwarten, dass sie nicht verfehlen werden, der Reichsregierung rechtzeitig zu den gesetzten Terminen und vollständig die Geldmittel zur Verfügung zu liefern, welche für die veranschlagten ordentlichen und ausserordentlichen Bedürfnisse des Reiches erforderlich sind. Die Beantwortung der Frage: wie dieses am angemessensten und sichersten sich reguliren lasse? wird eine sorgfältige Erwägung aller hierauf einwirkenden politischen Verhältnisse aus der Vergangenheit und in der Gegenwart in An-

Digitized by Google

spruch nehmen. Ein einfacher Organismus, der schon besteht, wird einem complicirten, der erst geschaffen werden soll, immer vorzuziehen sein. Im Hinblick auf die Lastenvertheilung, die der deutsche Bund eingerichtet hatte, dürfte man es als natürlich empfehlen, von jedem einzelnen Staate den ihm reichsschlussmässig auferlegten Jahresbeitrag dem Budget der ordentlichen Ausgaben in terminlichen Zahlungen an die Reichs-Centralkasse entrichten zu lassen. Gleichergestalt wären aus den Landeskassen unmittelbar die Quoten zu den von Reichswegen für ausserordentliche Bedürfnisse ausgeschriebenen Umlagen in den bestimmten Fristen abzuführen. Nach diesem Verfahren würde in allen Einzelstaaten der Organismus der Finanzverwaltung ein geschlossenes Ganzes bleiben; die Contribuenten stünden allein mit den Kassenstellen und Rechnungsbehörden des Landes in Beziehung. Man könnte glauben, dass der zwischen den Specialstaatskassen, welchen alle Finanzquellen aus der Nähe zufliessen, und der Reichscentralkasse einzuleitende Gewährschaftsverkehr für den Zweck ausreiche. Das entfernt stehende Reichsministerium der Finanzen würde sich mit ermüdendem, zeitraubenden Detail verschont sehen. — Hievon abweichend hat eine andere Meinung sich bereits dafür erklärt, dass man sämmtliche Zoll- und Posteinkünfte in die Reichskasse weisen möchte. Es liegt diesem Vorschlage die Betrachtung mit zum Grunde, es würden der Reichsgewalt auf diesem Wege die Hülfsmittel zur Behauptung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gesichert, welche dieselbe für die Erreichung ihrer Zwecke besitzen müsse. Aus einer Einrichtung dieser Art entspränge die Folge, dass eine partielle Reichsfinanzverwaltung in die geordneten Finanzsysteme der Einzelstaaten alterirend eingriffe, dass dadurch viele für die Landeswohlfahrt wichtige Verhältnisse verschoben, die Werthe der Staatspapiere in Zweifel gestellt würden. Statt der Einheit in der Landesverwaltung würde eine Complication der finanziellen Reichs- und Landesinteressen, die Möglichkeit mannigfacher Inconvenienzen zwischen den neben einander beschäftigten Behörden beider Kategorien eingeführt. Je achtsamer man aber in der gegenwärtigen politischen Bewegung dafür zu sorgen hat, dass die Bürgschaften des Staatskredits nicht erschüttert, sondern bestärkt

Digitized by Google

werden, desto eher werden die Anhänger des bemerkten Vorschlags sich geneigt fühlen, die entgegenstehenden Bedenklichkeiten in ihrem Umfange zu würdigen und mit Modifikationen der Mittel zum vorschwebenden Zwecke sich zu befreunden. Könnte wider Vermuthen die Besorgniss vorherrschend bleiben, dass die Reichsgewalt in der alleinigen Verbindung mit den Specialstaatskassen nicht die, in jedem Augenblick genügende Geldkraft zu Gebote haben werde, so dürfte sich vielleicht mit einer Quotisation der Zollrevenüen zwischen der Reichsregierung und den Einzelstaaten das entsprechende Auskunftsmittel finden lassen. Die Grösse der beiderseitigen Quoten würde von der Höhe der Summe abhängen, welche die Einzelstaaten aus andern Finanzquellen dem Reiche ununterbrochen zu gewähren im Stande sind. Die Einrichtung und Unterordnung der Behörden jeden Landes würde dabei keinen Wechsel erfahren.

Wenn die Reichsgewalt bei vorkommenden ausserordentlichen Bedürfnissen mit Zustimmung der Nationalversammlung besondere Reichssteuern auszuschreiben sich veranlasst sehen wird, worauf öffentliche Nachrichten bereits hingedeutet haben, so kann für deren Vertheilung und Einziehung nicht wohl eine andere Methode in Anwendung kommen, als die Umlegung auf die Einzelstaaten nach der Basis der matrikularmässigen Volkszahl. Schwerlich wird man bei solchen Reichssteuern an die Ausmittelung neuer Objekte für die Besteurung aller Reichsangehörigen und auf eine direkte, an die Personen der Contribuenten unmittelbar reichende Reichssteuerverwaltung je denken können. Denn die Vertheilung der Steuern gehört in jedem Staate zu den wichtigsten Erwägungen der Regierungen und der Landtagsversammlungen und namentlich ist das Abgabenwesen in den grösseren Staaten so ausgedehnt und ausgebildet, dass die Herausfindung eigenthümlicher direkter Finanzquellen für die Reichszwecke ganz unthunlich erscheinen muss. Ebenso wenig würde man Reichssteuern in der Form von Zusatzquoten oder Zuschlägen zu den schon bestehenden d i r e k t e n Steuern der einen und andern Art einzuheben versuchen dürfen. Dies verbieten die empfindlichen Prägravationen, welche dadurch den einzelnen Ländern im Vergleiche mit anderen erwachsen würden, weil gleichartige Objekte,

Digitized by Google

z. B. Grundeigenthum, Grundrenten, Gewerbe, Erwerb, Einkommen, in den verschiedenen Staaten nach ungleichen Grundsätzen mit Steuern belastet sind. Hierbei springt es in die Augen, dass eine und dieselbe Zuschlagsquote zu den Terminen der direkten Landessteuern von einem bestimmten Objekte für den einen Staat erträglich bleiben könnte, während für die Einwohner eines andern Landes die höchste Bedrückung daraus erwüchse. Immer wird, abgesehen von den bekannten Mängeln einer auf die Bevölkerung allein gegründeten Reichsmatrikel, die Ausgleichung der durch Reichsumlagen für die Angehörigen der einzelnen Staaten verursachten Mitleidenheit approximativ dadurch am besten gesichert, dass die Ausgabe aus den Totaleinnahmen des Staates bestritten wird.

Zu 8. Die Beschaffenheit der wenigen, im Vorstehenden berührten Punkte sowohl, als auch die Gewissheit der Aussicht, dass die Reichsregierung sich noch über manche andere, in die gemeine Wohlfahrt einschlagende Gegenstände verbreiten wird, muss die eminente Wichtigkeit des Verhältnisses erkennen lassen, in welches die Reichsgewalt und die Regierungen der Einzelstaaten zu einander treten. Augenscheinlich liegt es in der Natur der Dinge, dass die Reichsgewalt mit den Regierungen, durch deren Arm sie in den meisten Beziehungen zu handeln berufen ist, sich unaufhörlich im Einvernehmen zu erhalten haben wird. Mit Zuversicht ist daher zu hoffen, dass, sobald diese Wirksamkeiten, ohne Beeinträchtigung der einen wie der andern Sphäre, praktisch gegen einander geregelt sein werden, das fortschreitende Gedeihen des Reiches und seiner Staaten nach allen Richtungen desto besser bewahrt sein werde. Mag es einer allgemeinen Maassnahme in Sachen der Volks- und Nationalwirthschaft, in den Angelegenheiten des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels gelten, worin die einzelnen Reichsländer so grosse Verschiedenheiten und Eigenthümlichkeiten darbieten, so kann eine spezielle Communikation mit den abgeordneten Bevollmächtigten oder Vertretern der Regierungen nicht umgangen werden. Gesetze und Anordnungen, die in den bemerkten Realverhältnissen für den ganzen Reichsumfang Anwendung erhalten sollen, würden den

Digitized by Google

Vorzug der richtigen Accommodation an die Thatsachen, an den bestehenden Verwaltungsorganismus selten erlangen können, wenn man bei den diesfallsigen Erörterungen die geübten Augen der Praxis, die lebendige Landeskenntniss, die Erfahrung in den Staatsgeschäften nicht benutzen wollte. Ebenso nützlich und nothwendig erscheint die beständige Rücksprache und Verständigung mit den Repräsentanten der Einzelregierungen, so oft es auf die Einrichtung des ganzen Vertheidigungssystems, auf die Instandsetzung aller Zweige der Kriegsrüstung, auf die Leitung der auswärtigen Verhältnisse, auf den Abschluss von Verträgen mit auswärtigen Staaten und auf die Einrichtung und Competenz des Reichsgerichts ankommt.

Das deutsche Volk wird es stets freudig anerkennen, dass mittelst der Vorlagen, welche in Reichssachen durch verantwortliche Minister an die Nationalversammlung zur öffentlichen Deliberation gelangen müssen, für immer die Gewähr gegeben ist, dass jedem Gegenstande im Interesse aller Klassen der Staatsbürger vielseitige Erwägung gewidmet wird. Die Nationalversammlung hat auf ihren Standpunkten mit freier Beschlussnahme bejahend, oder ablehnend, oder abändernd die Frage über Thun und Unterlassen im Sinne der Volkswohlfahrt zu entscheiden. Unter den Direktivpunkten der Verfassungspolitik darf aber auch nicht übersehen werden, wie sehr bei den Organen der Centralgewalt die Ueberzeugung von der Angemessenheit und Ausführbarkeit jedes Vorschlages sich bestärken lasse, wenn es zur Regel geworden ist, dass die allgemeinen Anordnungen und die sonstigen Reichsangelegenheiten von Wichtigkeit in Hinsicht auf die leitenden Grundsätze oder die Ausführungsmodalitäten entweder vor dem Vernehmen mit der Nationalversammlung oder beziehentlich hinterher einer Prüfung durch die Regierungsbevollmächtigten unterzogen werden müssen. Ausserdem ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, dass aller Wahrscheinlichkeit nach die Regierungen öfter sich bewogen finden werden, durch ihre Repräsentanten Gesetze und Massregeln berathen und zum Vorschlag bringen zu lassen, über deren Annahme oder Ablehnung sodann die Reichs-Centralgewalt und das Nationalparlament zu entscheiden haben würden. Unzertrennlich von dieser Einrichtung

Digitized by Google

würde aber die Verpflichtung der Centralgewalt sein, die im Namen der Staaten erhobenen Erinnerungen und Bedenklichkeiten und die zu deren Beseitigung gemachten Propositionen in reifliche Ueberlegung zu ziehen und nach Beschaffenheit der Sachen und der Umstände eine weitere, der Einigung förderliche Mittheilung an die Nationalversammlung zu veranstalten. Kaum bedarf es noch der Erwähnung, dass die Regierungen zur Führung der hier bemerkten Aufträge nur geübte und vielerfahrne Männer aus den Hauptfächern des Staatsdienstes (Civil und Militär) für geeignet ansehen und wählen können.

Man möge nicht einwenden, dass durch die Mitwirkung von Regierungsbevollmächtigten bei der Deliberation und Entscheidung der Reichsangelegenheiten ein schleppender Gang, eine nachtheilige Verzögerung herbeigeführt werden, oder dass das deutsche Volk ein Misstrauen daraus schöpfen könne, wenn den Stimmen der Regierungen ein solcher Einfluss auf die Wirksamkeit der Centralgewalt eingeräumt sei. Dem ersten Bedenken genügt es entgegenzustellen, dass das Reich und alle Theile desselben am besten dabei fahren, wenn die Gesetze, Einrichtungen und Massregeln von Facherfahrnen mit Umsicht und Gründlichkeit entworfen, mit Sorgfalt den bestehenden Verhältnissen angepasst, mit Scharfsinn durchgeprüft und im offen gelegten Ueberblicke aller Rücksichten und ihrer Gewichte durch die Debatten zum Schlusse gebracht werden. Das andere Bedenken dürfte auch verschwinden, wenn man darauf achten will, dass die Bevollmächtigten oder Repräsentanten der Regierungen abgeordnet sind aus konstitutionell organisirten Staatsverbänden, dass in solchen Staaten die Regierungen mit ihren Volkskammern Hand in Hand gehen, dass beide Faktoren der Staatsregierung gemeinsame Interessen haben und dass jeder Bevollmächtigte, weil er von einer konstitutionellen Staatsregierung gesendet ist, die gegründete Vermuthung für sich haben wird, er werde nicht einseitig im besondern Interesse der kommittirenden Regierung, sondern nach seiner Kenntniss und Ueberzeugung für das Beste der Regierung und des Volkes, also *des von ihm vertretenen Staates in der organischen Gesammtheit* handeln; ein solcher Abgeordneter wird nicht vergessen, dass er in seinem Staate der öffent-

Digitized by Google

lichen Beurtheilung und der gesetzlichen Verantwortung seines Benehmens unterworfen bleibt. Eine Staatskorporation von der bezeichneten Art könnte folglich mit ihrer Thätigkeit nicht als ein fremdartiges Element in die Reichsberathung eingreifen.

Solchem nach weisen die Natur der deutschen Staatenverhältnisse und das Bedürfniss legislatorischer Sicherheit und Vollständigkeit auf die Berufung einer Korporation, welche bei den Stadien der Reichsberathung dazu dient, die Ansichten, Rechte und Interessen der Einzelstaaten wirksam zur Sprache zu bringen und vor Schaden zu bewahren. Zur baldigen Einsetzung dieses politischen Körpers (eines Staatenrathes, Staatenhauses, Reichssenates) drängen, wie schon gedacht, die Umstände im Innern Deutschlands so mächtig, wie die Rücksicht auf die Gefahren, welche möglicher Weise von aussen auf das Reich eindringen können.

Unter den bemerkten Voraussetzungen wird man es als eine der wichtigsten und belohnendsten Aufgaben der Staatskunst erkennen, nach dem wohlbemessenen Bedürfnisse des Reiches und der Einzelstaaten die Verbindung zwischen der Centralgewalt und den ihr zur Seite gestellten Regierungsorganen praktisch zu normiren. Die Nothwendigkeit einer, von den Regierungen ausgehenden Staatenrepräsentation am Reichstage hatte, wie oben erwähnt, schon der von den 17 Vertrauensmännern ausgegangene Entwurf eines Reichsgrundgesetzes hervorgehoben. Der Vorschlag ging dahin, ein Oberhaus von höchstens 200 Mitgliedern zu berufen, in welchem die regierenden Fürsten oder gesendete Stellvertreter derselben, Abgeordnete aus den vier freien Städten und Reichsräthe von den fürstlichen Staaten — soweit diese durch mehr als einen Rath zu vertreten wären, halb von den Regierungen, halb von den Ständen aus dem Kreise der bewährtesten Verdienste des Vaterlandes ernannt — neben einander Sitz nähmen. Die verfassungsgebende Nationalversammlung trug Bedenken, dieser Einrichtung zuzustimmen; sie erkannte aber die Räthlichkeit des (permanenten) Einvernehmens zwischen der provisorischen Centralgewalt und Bevollmächtigten der Landesregierungen ausdrücklich an. Die Zahl dieser Bevollmächtigten blieb der Convenienz der Regierungen überlassen. Eine andere,

Digitized by Google

öffentlichem Vernehmen nach vom Königlich preussischen Kabinet ins Mittel gebrachte Ansicht über die Gestaltung des fraglichen Regierungsrepräsentativkörpers am Reichstage hat nach der Zeit empfohlen, aus der Gesammtmasse der deutschen Staaten 7 Einheiten (Reichskreise) zu bilden und an diese politischen Grössen die Befugniss der Theilnahme an dem projektirten Collegium zu knüpfen. Im Collegium sollten alle Angelegenheiten durch 11 Stimmen entschieden werden und davon zu führen haben, Oesterreich drei, Preussen drei, Bayern eine, das Königreich Sachsen mit den Grossherzoglich und Herzoglich sächsischen, den Fürstlich schwarzburg'schen und den Fürstlich reussischen Ländern eine, Württemberg, Baden und die Fürstlich hohenzoller'schen Lande eine, Hannover mit Braunschweig, Oldenburg, Holstein und Lauenburg, den freien Hansestädten, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe und Waldeck eine, und die beiden hessischen Hauptstaaten mit Hessen-Homburg, Nassau und Frankfurt eine. Die Feststellnng der Stimmenmehrheit, welche hierin auf Oesterreich und Preussen gewiesen ist, sowie sonstige, in der gegebenen Staatenbildung begründete Bedenklichkeiten scheinen von Seiten der übrigen deutschen Regierungen Erklärungen hervorgerufen zu haben, welche die weitere Verfolgung und die Ausführung dieses Vorschlages bezweifeln lassen. Gewiss ist, nach einer auf dem Landtage des Königreichs Sachsen in der am 15. August d. J. gehaltenen öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer offiziell ertheilten Versicherung, dass die Königlich preussische Regierung ihren diesfallsigen Vorschlag vollständig wieder zurückgenommen hat. Hierneben hat neuerlichst eine Stimme aus einem der grössten Handelsplätze Deutschlands „Memorandum über die Zoll- und Handelsverhältnisse von Deutschland“ vom Senator A. Duckwitz in Bremen (jetzigen Reichsminister des Handels) unter anderem darauf hingewiesen, dass die Einzelstaaten für die Angelegenheiten des Handels, der Schifffahrt, der Industrie und des Zollwesens einer Vertretung bei der Centralgewalt dringend bedürften und dass dieselbe durch sachkundige Abgeordnete zu vermitteln wäre, die jährlich mehrmals auf kurze Zeit einberufen würden. So wird also auch von dieser Seite bestätigt, was schon weiter oben herausgestellt worden, dass

Digitized by Google

nämlich, um die Zweckmässigkeit der Reichsregierung im Grossen zu begründen, zwischen derselben und den Regierungen der Einzelstaaten ein ununterbrochenes Communikativ- und Instruktionsverhältniss für den Gang der Verwaltung und Gesetzgebung einzurichten sein werde.

In dem Umstande, dass die bisher bekannt gewordenen Vorschläge auf eine Repräsentation der Einzelstaaten nach der in den Artikeln 4. und 6. der deutschen Bundesakte enthaltenen Stimmenvertheilung im engern Rathe und im Plenum der Bundesversammlung nicht eingegangen sind, hat sich die Ueberzeugung kund gemacht, es werde weder die eine noch die andere Vertretungsabkunft den Forderungen der Zeit und dem Geiste der neuen Reichsverfassung entsprechen. Man hat dagegen einen Werth darein gesetzt, dass der numerischen Grösse der Bevölkerung auch bei der Staatenvertretung mehr Gewicht, als sonst geschehen, eingeräumt werde. Es wird nicht so gar schwer sein, für den vorliegenden Zweck die Gegensätze der Vergangenheit und der neuesten Zeit zu vereinigen. Da es bei der in der Reichsverfassung vorangestellten Erhaltung der deutschen Staaten weder rathsam noch thunlich erscheint, von der im deutschen Bunde nach vielfacher Ueberlegung beliebten Stimmenvertheilung ganz abzuweichen, auf der andern Seite aber die Bedeutung der Volkszahl und der darin sich ausdrückenden Machtverhältnisse einen unabweislichen Einfluss behauptet, so wird es das natürlichste sein, die Vermittelung einer den gegenwärtigen Umständen angemessenen Construktion und Stimmeintheilung durch die billige Beachtung beider Grundlagen zu suchen.

Der Zusammenhang der obigen Darlegungen würde nun, wenn dieselben das Wesen der betrachteten Gegenstände richtig erfasst hätten, darauf führen, die angerathene Ergänzung der Reichsverfassung vorläufig etwa in folgenden unmassgeblichen Punkten zu finden.

I. Für die Zwecke der Regierung und Gesetzgebung des Reiches wird durch Beschluss der verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung der provisorischen Centralgewalt ein Repräsentativkörper der deutschen Staaten unter dem Namen des Staatenhauses an die Seite gesetzt.

Digitized by Google

II. Dieses Staatenhaus besteht aus Mitgliedern (Reichsräthen), welche innerhalb der einzelnen Staaten aus dem Civil- und Militärdienste und aus den Erfahrnen der Fabrikindustrie, des Handels und der Schifffahrt unter den durch öffentliches Verdienst und ehrenvollen Ruf bewährten Männern gewählt sind. Jeder solche Abgeordnete muss das 40ste Lebensjahr überschritten haben.

III. Reichsräthe zum Staatenhause haben (mit Rücksicht auf die Bevölkerung und auf die Stimmenvertheilung im vormaligen Plenum der deutschen Bundesversammlung) abzusenden:

1)	Oesterreich	12
2)	Preussen	12
3)	Bayern	6
4)	Königreich Sachsen	4
5)	Hannover	4
6)	Württemberg	4
7)	Baden	3
8)	Kurhessen	3
9)	Herzogthum Hessen	3
10)	Holstein, Schleswig und Lauenburg	3
11)	Luxemburg und Limburg	2
12)	Braunschweig	2
13)	Mecklenburg-Schwerin	2
14)	Nassau	2
15)	Sachsen-Weimar	2
16)	Oldenburg	2
17)	Sachsen-Coburg-Gotha	1
18)	Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	1
19)	Sachsen-Altenburg	1
20)	Mecklenburg-Strelitz	1
21)	Anhalt-Dessau und Bernburg	1
22)	Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt	1
23)	Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen und Lichtenstein	1
24)	Reuss älterer und jüngerer Linie	1
25)	Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg	1
	Lat.	75

Digitized by Google

		Transp.	75
26)	Die freie Stadt	Lübeck	1
27)	„ „ „	Frankfurt	1
28)	„ „ „	Bremen	1
29)	„ „ „	Hamburg	1
			79

IV. Die Auswahl der Reichsräthe geschieht in allen Staaten durch die Regierung, in den freien Städten durch die Senate. Unter den fürstlichen Staaten, welche in Gemeinschaft einen Reichsrath zu ernennen haben, kann ein Wechsel der Wahlbefugniss festgesetzt werden.

V. Die Wahl der Reichsräthe gilt für die Dauer von 6 Jahren. Alle 3 Jahre hat für die Staaten, welche mehrere Reichsräthe abordnen, die Hälfte (für's erste Mal nach dem Loose) auszutreten und wird durch anderweite Wahl ersetzt. Dieser Wechsel trifft bei denjenigen Staaten, welche 3 Reichsräthe senden, das erste Mal zwei, das nächste Mal einen derselben, womit alternirend in den folgenden Fällen fortgefahren wird. Der dreijährige Wechsel findet auf die übrigen Staaten, welche nur einen Reichsrath senden, keine Anwendung.

Nach Ermessen jeder Regierung können die abtretenden Reichsräthe für eine zweite Sitzungsperiode sofort von neuem ernannt werden.

VI. Die Wahl der Mitglieder für das Staatenhaus wird vom Reichsverweser durch das Reichsministerium des Innern mit Feststellung eines Termins zur Eröffnung der Sitzung in Frankfurt a. M. durch Erlass an alle Regierungen ausgeschrieben. Das erste Mal geschieht dies, gleich nachdem die verfassungsgebende Nationalversammlung über den Organismus und die Bestimmung der neuen Korporation beschlossen haben wird. Nach der Zeit ruft der Reichsverweser das Staatenhaus jährlich auf denselben Termin zur Sitzung, welcher für das Haus der Repräsentanten bestimmt ist. Der Reichsverweser ist ermächtigt, auch ausser der regelmässigen Sitzungszeit das Staatenhaus zu ausserordentlichen Berathungen über wichtige und eilige Angelegenheiten (z. B. Vorbereitung oder Ausführung wichtiger Gesetze und anderer Reichsbeschlüsse) zu versammeln.

Digitized by Google

VII. Die zur Sitzung des Staatenhauses anlangenden Reichsräthe haben ihre Legitimationen bei dem Reichsministerium des Innern zu übergeben.

Das Staatenhaus wird, sobald zwei Dritttheile der Mitglieder (53) sich eingefunden haben, vom Reichsverweser oder von einem der Reichsminister in dessen Auftrag durch einen Vortrag eröffnet, womit die Gegenstände der Verhandlungen bezeichnet und die dahin gehörigen Vorlagen übergeben werden.

Der Vorsitz im Staatenhause alternirt zwischen Oesterreich und Preussen. Deshalb wird unter Leitung eines provisorischen Alterspräsidenten das erste Mal ein Präsident aus den Vertretern Oesterreichs und ein Vicepräsident aus den Vertretern Preussens für die ganze Dauer der Session nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Bei der nächstfolgenden Session wählt das Haus umgekehrt den Präsidenten aus den preussischen, den Vicepräsidenten aus den österreichischen Reichsräthen. Auf gleiche Weise wird der Turnus in den nachkommenden Fällen beobachtet. An die Wahl der Präsidenten schliessen sich die Wahlen der nöthigen Sekretäre. Alle Glieder des Staatenhauses haben auf die Erfüllung der Reichsgrundgesetze den vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Das Staatenhaus vereinigt sich zunächst über eine Geschäftsordnung, prüft die Richtigkeit der ihm vom Reichsministerium des Innern auszuantwortenden Legitimationen der Reichsräthe, wählt die nach den Geschäftsmaterien erforderlichen Ausschüsse und schreitet dann zur Berathung der von den Reichsministerien vorgelegten Gegenstände.

Die Sitzungen des Hauses werden in der Regel öffentlich gehalten.

VIII. Das Staatenhaus ist dazu bestimmt:

1) zwischen dem Reichsverweser und den Regierungen der Einzelstaaten in Gesammtheit oder im Besondern über die Angelegenheiten der Reichsverwaltung eine ununterbrochene gegenseitige Verbindung zu unterhalten;

2) durch seine Mitglieder den einzelnen Staaten die beständige Gelegenheit zu geben, im engeren oder erweiterten Kreise über ihre Verhältnisse und Interessen unter einander in näheres Vernehmen zu treten und sich gegenseitig zu verständigen;

Digitized by Google

3) über die im Namen des Reichsverwesers durch die Reichsminister gemachten Mittheilungen, die Regierung des Reiches und die Gesetzgebung für dasselbe betreffend, Berathungen zu pflegen und Gesammterklärungen zu beschliessen;

4) nach den durch die Regierungen dazu gegebenen Anregungen selbst Gesetze und Einrichtungen für das Reich vorzuschlagen;

5) die von den Regierungen einzelner Staaten durch die betreffenden Reichsräthe einkommenden Anträge in Reichssachen zu prüfen und das Geeignete Behufs der Fortleitung und Erledigung im geordneten Wege zu beschliessen;

6) von Privatpersonen und einzelnen Korporationen Anträge, Bitten und Beschwerden, welche ein Mitglied des Hauses zur eigenen Vertretung übernommen hat, anzuhören, zu erörtern und nach ihrer Beschaffenheit abzuweisen oder der Bewilligung wie der Abhülfe zuzuführen;

7) Anklagen gegen Reichsminister zu erheben.

Den Gegenständen, welche von Seiten der Reichsminister zur Verhandlung mitgetheilt worden sind, wird bei der Tagesordnung des Hauses in der Regel der Vorzug eingeräumt.

IX. Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritttheilen der Reichsräthe und die absolute Mehrheit der Stimmen erfordert.

Die Versammlung kann in Fällen, wo ihr die Einholung näherer Auskünfte und Materialien aus den einzelnen Staaten nothwendig scheint, auf einen bestimmten Termin Verlass dazu nehmen, vor dessen Ablauf die Verhandlung zum Behufe der Schlussfassung nicht beginnen darf.

Jeder vom Hause gefasste Beschluss, welcher in die Verwaltung und Gesetzgebung des Reiches einschlägt, wird sofort durch das Präsidium dem betreffenden Reichsminister mitgetheilt.

Die Anträge und Beschlüsse des Staatenhauses, welche entweder auf die Vorlagen der Reichsministerien erfolgen oder aus eigener Bewegung desselben gefasst sind, haben die Bestimmung, zur allgemeinen Wohlfahrt des Reiches eine erhöhte Bürgschaft dafür aufzustellen, dass den Erwägungen, Plänen, Entwürfen und Entschliessungen der Reichs-Centralgewalt die nothwendige Zweck-

Digitized by Google

mässigkeit und praktische Ausführbarkeit gesichert und mit der dadurch begründeten Ueberzeugung, die verfassungsmässige Verhandlung bei der Nationalversammlung eingeleitet und durchgeführt werden könne. Dabei bleibt es dem Ermessen der Centralgewalt anheimgestellt, das Vernehmen mit dem Staatenhause den Mittheilungen an das Haus der Volksrepräsentanten vorausgehen oder nachfolgen zu lassen und nach vorkommenden Umständen und wichtigen Rücksichten erneute Deliberationen beider Häuser zur Verbesserung des Beschlossenen und zur Beseitigung wesentlicher Anstände Anlass zu geben.

X. Ueber den Voranschlag, welcher jährlich für die Reichsbedürfnisse des folgenden Jahres zu entwerfen ist, hat die Centralgewalt zuvörderst die Erklärung des Staatenhauses zu vernehmen, damit aus den Gesichtspunkten der Regierungen und der speziellen Verwaltungssysteme die Angemessenheit der Rubrikenberechnung im Reichshaushalt und die Möglichkeit der Leistungen geprüft und festgestellt werden könne. Auf den Grund der Vorlagen, welche die Centralgewalt darauf dem Hause der Nationalvertreter machen lässt, wird durch die Verhandlungen und Beschlüsse des letztern über das ganze Budget in allen Sätzen der Einnahmen und Ausgaben für das Reich definitiv entschieden. Die abgeschlossene und belegte Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres wird vom Reichsministerium der Finanzen dem Hause der Volksrepräsentanten allein zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

XI. Um in dringenden und wichtigen Fällen in Betreff eines Reichsgesetzes oder einer allgemeinen Massregel einen Austausch der Ansichten zu gewinnen und dadurch einen beschleunigten Beschluss im verfassungsmässigen Wege vorzubereiten, können das Haus der Volksvertreter und das Staatenhaus sich gegenseitig zur Veranstaltung von Conferenzen durch Deputirte einladen. Das Resultat dieser Deputationsberathung wird darauf in beiden Häusern zur behufigen Beachtung kund gemacht.

XII. Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen des Staatenhauses beizuwohnen, damit sie, sobald sie entweder eine Erklärung zu ertheilen haben, oder Erläuterungen und Erinnerungen hinsichtlich der an der Tagesordnung stehenden

Digitized by Google

Gegenstände vorzutragen wünschen, gehört werden. Ihre Gegenwart im Hause ist nothwendig, sobald dasselbe das Verlangen darnach geäussert hat.

XIII. Während die Reichsräthe die Regierungen der von ihnen vertretenen Staaten über die in Berathung gezogenen Gegenstände und über den Stand der Verhandlungen ununterbrochen in Kenntniss setzen, werden sie von ihren Committenten mit allen Informationen versehen, deren sie für die besonderen Aufträge und Interessen der respektiven Staaten und für die Theilnahme an der Reichsberathung bedürfen. Es hat jedoch jeder Reichsrath sich als Vertreter der Staatengesammtheit zu betrachten und nach der eigenen Ueberzeugung, die er unter diesem Gesichtspunkte im Laufe der Deliberationen gefasst hat, seine Stimme abzulegen.

XIV. Von der Verpflichtung zur Theilnahme an den Verhandlungen können die Mitglieder des Staatenhauses nur durch dessen darüber eingeholte Entschliessung zeitweise entbunden werden.

Die Reichsräthe erhalten, wie die Volksvertreter, Reisegelder und Diäten aus der Reichs-Centralkasse.

XV. Die Reichsräthe können wegen ihren Aeusserungen unter den Verhandlungen des Hauses an keinem andern Orte zur Rechenschaft gezogen werden. Ebenso wenig darf gegen dieselben während ihrer Anwesenheit auf dem Reichstage und auf ihrer Hin- und Herreise ohne Zustimmung des Staatenhauses Untersuchung wegen einer strafbaren Handlung begonnen oder Verhaftung verfügt werden, ausgenommen im Falle der Ergreifung auf frischer That. Verhaftung wegen Schulden erfordert gleichfalls die vorgängige Genehmigung des Hauses.

XVI. Die Centralgewalt ist, sobald das Haus der Volksvertreter vertagt oder aufgelöst wird, auch das Staatenhaus zu vertagen befugt. Dasselbe kann sich binnen 3 Monaten nach geschehener Schliessung des Reichstages von selbst wieder versammeln, dafern nicht die Einberufung gemeinschaftlich mit der vertagten oder neugewählten Nationalversammlung auf einen früheren Termin erfolgt sein sollte.

XVII. Das Staatenhaus hat jedesmal vor seiner Trennung einen Ausschuss von wenigstens 15 Reichsräthen zu wählen,

Digitized by Google

welchem obliegt, während der Zwischenzeit die im Namen der Staaten erforderlichen Mittheilungen an die Reichsminister zu erlassen und von den letzteren dergleichen für alle Regierungen oder für einzelne unter denselben entgegenzunehmen. Ausserdem kann das Staatenhaus diesem Ausschusse Aufträge ertheilen, die sich auf weitere Erörterung nicht erledigter Materien, Anträge und Beschwerden und auf die Vorbereitung der bei der nächsten Session in Verhandlung zu bringenden Massregeln und Entwürfe beziehen.

In diesen Punkten wären ungefähr die Grundzüge zu der besprochenen politischen Institution dargeboten, wie sie nach dem gegenwärtigen Stande der Verfassungsberathungen dem erörterten Bedürfnisse der Reichsregierung provisorisch entsprechen möchte. Die gegebenen Thatsachen behaupten einen Einfluss, den keine Theorie, keine allgemeine Maxime zu entkräften oder zu vernichten vermag. Wer irgend für das Wohl des deutschen Vaterlandes und seiner Theile durch Reformen zu wirken berufen ist, möge sich nicht darüber täuschen, dass in der Natur der Staaten die Möglichkeit, das Rechte, Gute und Schöne in dauerhafte Einigung und Gestaltung zu bringen, nur in soweit bereitet wird, als die historischen Grundlagen der Gesellschaft in ihrer Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit, der natürliche Gang ihrer Entwickelung, die Volkssitte und das Recht der erwachsenen Zustände in ihrer Totalität betrachtet und ohne Vorurtheil gewürdigt werden, und als im Hinblick auf die Kultur des Zeitalters ein höheres Gesetz gesucht und ermittelt wird, unter welchem, um die vernunftmässig zu erfassende Idee der Rechtsgleichheit und der politischen Freiheit zur allgemeinen Anerkennung und Ausübung zu bringen, die überlieferten Zustände die unabweislichen Bildungen in sich aufnehmen müssen. Die fortlaufende Erfahrung wird die Lehren dafür geben, was im Staatsleben weiter zu thun ist, wie Provisorisches ohne Gefahr in ein Definitives verwandelt werden kann. Möglich, dass die Praxis und das näher erkannte Bedürfniss in nicht langer Zeit von selbst dahin führen, ein Staatenhaus, wie es im Vorhergehenden skizzirt worden, in die Reichsverfassung als mitpaciscirende Korporation bei der Regierung und Gesetzgebung aufzunehmen. Die Gesetzgebung für das

Digitized by Google

neu erstandene Reich kann sich nicht unbeschränkt losreissen wollen von dem festen Boden, den die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, die Verwandlungen im rheinischen Bunde, die Verhältnisse unter dem deutschen Bunde und die europäischen Staatsverträge bereitet haben. Was Recht sein könne und müsse zwischen der Centralgewalt und den Regierungen der Reichsländer, wird eine geläuterte Staatskunst, vom Genius Deutschlands geleitet, auszuheben und festzustellen wissen. Die Piloten im Sturmwehen der Zeit sind sich wohl bewusst, dass zweckwidrige, hemmende Beeinträchtigung der einen oder der andern Competenz die Geschicke der Nation auf das Spiel setzen. Man wird, den Einzelstaaten gegenüber, die historische Wahrheit nicht vergessen, dass die ganze Kultur des deutschen Volkes unter der Leitung selbstständiger Landesregierungen und reichsstädtischer Senate die stärkste Stütze und wirksamste Pflege gefunden hat. Man wird sich erinnern, dass, wäre nicht in der historischen Entwickelung der deutschen Reichsverfassung die Landeshoheit und Autonomie der Fürsten, Grafen und Reichsstädte erwachsen, die weltgeschichtliche Wohlthat der Kirchenreformation vielleicht noch lange Menschenalter hinaus sich nicht hätte Bahn brechen können! Oder wäre es den deutschen Volksstämmen je zweifelhaft zu machen, wer sich mehr in der Lage befunden habe, für die Schulen und Universitäten, für die Künste und Wissenschaften und für die Industrie kräftig zu wirken, die entfernte kaiserliche Centralaufsicht, oder die nahe Obsorge und wachsame Intelligenz der reichständischen Regierungen? —

Heil der deutschen Nation, wenn die in Frankfurt versammelten Männer, welchen sie ihr Vertrauen geschenkt, auf der Höhe ihres Berufes in der Zeit und für die Entwickelung der Zukunft die Grundmaxime und Forderungen des Rechts, der Ordnung und der Freiheit neben einander bei jedem Schritte starkmüthig festhalten und wenn sie keinem Extreme, was die innere geregelte Kraft der Staaten auflösen könnte, Raum gebend, die preiswürdigen Früchte ihres patriotischen Eifers vorlegen in Grundgesetzen, deren Weisheit und Klarheit die gemeine Wohlfahrt verbürgen und den kommenden Geschlechtern die wahren Bahnen zur steigenden Versittlichung vorzeichnen!

Digitized by Google

II. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

I. Encyclopädische Werke.

Das Staatslexikon. Herausgeg. von *C. v. Rotteck* und *C. Welcker*. 2. sehr verm. u. verb. Aufl. 42—50. Hft. (Monarchie-Praxis.) 8. (9. Bd. S. 161 bis 800. 10. Bd. S. 1—786.) Altona, Hammerich. (à 1/2 Rthlr.)

Dasselbe. Supplemente zur 1. Aufl. 14—16. Lfg. (Kniphausen — Oesterreich.) gr. 8. (3. Bd. S. 481 — 816 u. 4. Bd. S. 1 — 160.) Altona 1847 — 48, Hammerich. (geh. à 1/2 Rthlr.)

Populäres Staatslexikon in 1 Bd. Herausgeg. von Dr. *Herm. v. Busche*. 10. 11. 12. 13. Lfg. 8. (S. 865—1248. Deutscher Bund — Grossbritannien.) Stuttgart, Hallberger. (geh. à 6 Ngr. — 18 kr. rhein.)

Volksthüml. Handbuch der Staatswissenschaften u. Politik (ein Staatslexikon f. d. Volk). Herausgeg. von *Rob. Blum*. 3. u. 4. Hft. Bergfestung — Emancipation der Juden. gr. 8. (1. Bd. S. 129—320.) Leipzig, Blum & C. (à n. 1/6 Rthlr.)

III. Positives Staatsrecht.

Europäische und Amerikanische Staaten überhaupt.

Die Verfassungsurkunden und Grundgesetze der Staaten Europas, der Nordamerikan. Freistaaten und Brasiliens, welche gegenwärtig die Grundlage des öffentl. Rechtes in diesen Staaten bilden, herausgegeben und erläutert von Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. *F. W. Schubert*. 1. Bd. Grossbritannien u. Irland, Nordamerikan. Freistaaten, Frankreich. gr. 8. (VIII u. 379 S.) Königsberg, Samter. (2 Rthlr.)

Die Verfassungen der Constitutionell-Monarchischen und Republikanischen Staaten der Gegenwart. Nach den Quellen zusammengestellt und mit erläut. Anmerkungen versehen von *J. Horwitz*. 1. Lfg. England. 8. (VII u. 39 S.) Berlin, Simion. (1/6 Rthlr.)

Parlamentarisches Taschenbuch, enthaltend die Verfassungen von Nordamerika, Norwegen, Neapel, Toscana, Sardinien, Rom, Oesterreich, Belgien, der

Digitized by Google

Schweiz, England und den Entwurf einer deutschen Reichsverfassung. Deutsch herausgegeben von Dr. *A. Rauch.* gr. 16. (IV u. 177 S.) Erlangen, Palm. (1/2 Rthlr.)

Abbink, J. J., Het Zeeregt en de Zee-Assurantiewetten aller volken. Zevende aflevering; gr. 8. Te Amsterdam, by Weytingh en van der Haart. By Inteekening. fo. 60. Idem buiten Inteekening fo. 90.

Deutschland überhaupt.

Westphälischer Friedensschluss. Neu übersetzt und mit dem latein. Original zur 200jährigen Feier des Friedens-Abschlusses herausgegeben von Dr. *G. Chr. Gack.* gr. 8. (VI u. 170 S.) Sulzbach, v. Seidel. (11 1/4 Ngr. — 36 kr. rhein.)

Geheime Beschlüsse der Ministerial-Conferenzen zu Karlsbad vom 20. Sept. 1819. gr. 8. (22 S.) Leipzig, Thomas. (1/6 Rthlr.)

Die geheimen Beschlüsse der Karlsbader Ministerial-Conferenzen vom 20. Sept. 1819. gr. 8. (16 S.) Leipzig, R. O. Schulze. (2 1/2 Ngr.)

Die geheimen Beschlüsse der Wiener Kabinets-Conferenzen (vom J. 1834). gr. 8. (16 S.) Leipzig, Schulze. (2 1/2 Ngr.)

Dieselben. Nebst Anhang: Die geheime preussische Denkschrift vom Jahr 1822. (Herausgegeben von *G. Heinrich.*) gr. 8. (31 S.) Kassel, Hotop. (1/4 Rthlr.)

Dieselben. Nebst Anhang: Die geheime preuss. Denkschrift vom Jahr 1822. gr. 8. (32 S.) Leipzig, Thomas. (1/6 Rthlr.)

Verhandlungen der constituirenden deutschen Nationalversammlung. 1. Bd. gr. 8. (ca 50 B.) Frankfurt a. M., Sauerländer's Verlag. (1 Rthlr. — 1 fl. 45 kr. rhein.)

Verhandlungen des deutschen Parlaments. Offizielle Ausgabe. Mit einer geschichtl. Einleitung über die Entstehung der Vertretung des ganzen deutschen Volkes. 1. Lfg. gr. 8. (XVI u. 176 S.) Frankfurt a. M., Sauerländer's Verl. (1/2 Rthlr. — 54 kr. rh.)

Die Protokolle der vorberathenden Versammlung für Deutschlands Volksparlament. Ein Denkbuch deutscher Freiheitsbestrebungen u. Wegweiser für die Abgeordneten der deutschen constituirenden Versammlung und ihrer Wähler. 8. (VI u. 348 S.) Grimma, Verlags-Comptoir. (1/2 Rthlr.)

Oesterreich.

Ständische Verhandlungen in Oestreich. 1. Bd. A. u. d. T.: Der böhmische Landtag im J. 1847. 8. (VIII u. 328 S.) Hamburg, Hoffmann & Campe. (1 1/2 Rthlr.)

Jurié, Dr. *Theod.*, die Pflichten und Rechte der österreich. Aerzte. 8. VI u. 110 S. Wien 1847, Kaulfuss Wtwe, Prandel & Comp. (2/3 Rthlr.)

Preussen.

Verfassungsrecht.

Der erste preuss. vereinigte Landtag. Vollständiger Abdruck der auf den Landtag bezüglichen Gesetze, Verordnungen u. s. w., sowie der Verhandlungen seiner Kurien etc. Veranstaltet von der Redaktion der Ber-

Digitized by Google

liner Zeitungs-Halle. 1. Abth. 7—12. Hft. Imp.-4. (240 S.) Berlin, Hayn in Comm. (à n. 1/3 Rthlr.)

Verhandlungen des zum 2. April 1848 zusammenberufenen Vereinigten Landtages, zusammengestellt von *E. Bleich*, Kanzleirath. gr. 8. (IV u. 276 S.) Berlin, Decker. (1/2 Rthlr.)

Verhandlungen des im J. 1848 zusammenberufenen Vereinigten ständischen Ausschusses, zusammengestellt von *E. Bleich*, K. Kanzleirath. 1. 3. u. 4. Bd. gr. 8. (1877 S.) Berlin, Decker. (2 Rthlr. 9 Ngr., cplt. 3 Rthlr. — Schrbp. 3 Rthlr., cplt. n. 4 Rthlr.)

Entwurf zum Verfassungsgesetz für den preuss. Staat. (Der zum 22. Mai 1848 zur Vereinbarung der Verfassung gewählten und berufenen Versammlung vorgelegt.) gr. 4. (14 S.) Berlin, Decker. (2 Ngr.)

Allgemeines Verwaltungsrecht.

Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den K. preuss. Staaten. Herausgegeben im Bureau des Ministeriums des Innern. 9. Jahrg. 1848. 12—15 Nrn. gr. 4. Berlin, Enslin'sche Buchh. (3 Rthlr.)

Bechstein, Friedr., der preuss. Subalternbeamte im Civildienste, was er wissen und leisten muss. 3—8. Abth. gr. 8. Eilenburg, Offenhauer. (à 6 Ngr.)

Registratur der gesetzlichen Bestimmungen über die persönlichen Verhältnisse der preuss. Beamten. 12. (88 S.) Berlin, Heymann. (1/4 Rthlr.)

Die Gesetze über die Aufnahme neu anziehender Personen, die Verpflichtung zur Armenpflege, die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preuss. Unterthan, sowie den Eintritt in fremde Staatsdienste, und die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 31. Dez. 1842 u. 6. Jan. 1843, nebst einer vollständigen Zusammenstellung aller dieselben ergänz. u. erläut. Allerhöchst. Kabinetsordres etc., mit einem alphabet. Sachregister herausgegeben von dem Bürgermstr. *Ullrich*. 8. (IV u. 164 S.) Eisleben, Reichardt. (18 Ngr.)

Die Feldpolizei-Ordnung für alle Landestheile, in denen das allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluss der Kreise Rees und Duisburg vom 1. Nov. 1847. 12. (21 S.) Minden, Essmann. (n. 2 Ngr.)

Hübner, E. A., der Bauernstand in Preussen, oder die Rechte u. Pflichten der Gutsherrschaften und der Dorfbewohner gegen einander, sowie dem Staate gegenüber, desgl. der Dorfgemeinden und Dorfgerichte, nach dem gegenw. Stande der Gesetzgebung und mit Berücksichtigung provinzieller Verhältnisse. 3 Lfgn. gr. 8. (XVI u. 344 S.) Liegnitz, Gerschel. (1 Rthlr.)

Kletke, Dr. *G. M.*, die preuss. Domänen in staatsrechtl., jurist. und administrativer Beziehung. Ein Handbuch über das Verwaltungsrechts- und Hypothekenwesen der Domänen im preuss. Staate. (In 2 Thlen.) 1. Thl. 8. VI u. 360 S. Berlin, Mylius'sche Verlagsh. (2 Rthlr.)

Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung und Verwaltung in den K. preuss. Staaten. Jahrg. 1848. 26 Nrn. (à 2—5 Bog.) Mit Beilagen. gr. 4. Berlin, Jonas Verlagsbuchh. (2 Rthlr.)

Digitized by Google

Anweisung zur Führung der Klassen- und Gewerbesteuer-Heberollen, Einziehung der Klassen- und Gewerbesteuer, Anfertigung der Rest- und Inexigibilitätsverzeichnisse, sowie zur Anlage der Gewerbesteuer-Notizregister für die zum platten Lande gehörigen Ortschaften. Von *C. Hartmann.* 4. (22 S. mit 3 Tab. in gr. Fol.) Königsberg, Windolff & Striese. (½ Rthlr.)

Das Stempelsteuergesetz vom 7. März 1822 nebst den dazu gehörigen spätern Verordnungen und Erläuterungen, zum prakt. Gebrauch zusammengestellt von *L. F. Schmidt.* (2. verm. Ausg.) gr. 8. (II u. 244 S.) Sorau u. Berlin, Heymann in Comm. (24 Ngr.)

Giseke, Handbuch über die Untersuchung der Zoll- und Steuervergehen für Juristen, Steuerbeamte und Gewerbetreibende. Aus amtl. Quellen bearbeitet. gr. 8. (XIV u. 96 S.) Breslau, Trewendt. (½ Rthlr.)

Provinzial-Verwaltungsrecht.

Neue Sammlung sämmtl. in der preuss. Rheinprovinz für Rechtspflege und Verwaltung Geltung habenden preuss. Gesetze u. Verordnungen. Nebst Sachregister. 6. Abtheilung. (Schluss.) 8. (741 S.) Trier 1847, Troschel. (1⅚ Rthlr.) Nachträge und Register zu dem ganzen Werk. 8. (271 u. 85 S.) Trier, Troschel. (½ Rthlr., 1—6. mit Register n. 6⅔ Rthlr.)

Simon, *Heinr.*, das Provinzialgesetzbuch der schlesischen Verfassung und Verwaltung. 10. Hft. A. u. d. T.: Das Forst- und Jagdrecht von Schlesien. gr. 8. (VI u. 142 S.) Breslau, Aderholz's Verlagshandl. (16 Ngr., einzeln ⅔ Rthlr.)

Sammlung von Gesetzen und Verordnungen in Berg-, Hütten-, Hammer- und Steinbruchsangelegenheiten, welche seit der Wirksamkeit des K. preuss. rheinischen Oberbergamts erlassen worden sind und in dessen Hauptbergdistrikt Gültigkeit besitzen. (6. Bd.) 1841—1847. Herausgeg. vom Geh. Bergrath Prof. Dr. *Jak. Nöggerath.* gr. 8. (XIX u. 206 S.) Bonn, Weber. (1½ Rthlr.; 1816—1847. 1—6. Bd. 4½ Rthlr.)

Sachsen.

Dietsch, *Th.*, sächsischer Rechtsfreund. Handbuch der vaterländischen Gesetzkunde für das sächs. Volk. 3. 4. 5. Hft. gr. 8. (S. 129—320, Schluss des 1. Bds.) Meissen, Goedsche. (⅙ Rthlr.)

Communalgardengesetze für das Königr. Sachsen, mit erläuternden Bemerkungen von *Hermsdorf.* 2. Aufl. gr. 8. (IV u. 75 S.) Leipzig, Ph. Reclam jun. (12½ Ngr.)

Exerzir-Reglement für die Communalgarden. Im Auftrage des K. sächs. General-Commando's der Communalgarden. 8. (IV u. 96 S.) Dresden. (Leipzig, Teubner.) (⅙ Rthlr.)

Baden.

Kappler, *Fr.*, Handbuch der Literatur des badischen Rechts. gr. 8. S. 329 bis 504. Heidelberg 1847, J. C. B. Mohr. (Subscr.-Pr. ⅔ Rthlr. — 1 fl. rh.)

Grether, *Ludw.*, Beiträge zu einem Handbuche für badische Staatsschreiber. gr. 8. (IV u. 207 S.) Carlsruhe 1847, Macklot. (1 Rthlr. — 1 fl. 30 kr.)

Digitized by Google

Churhessen.

Dienstreglement für die unter der Bezeichnung „Schutzverein" gebildete Sicherheitswache der Residenz. 12. (24 S.) Cassel, Luckhardt. (1½ Ngr.)

Grossherzogthum Hessen.

Küchler, J. G. K. E., die Gesetzgebung des Grossherzogthums Hessen. Einleitender Theil. gr. 8. (XXXIV u. 452 S.) Darmstadt, Leske. (1½ Rthlr.)

Mecklenburg-Schwerin.

Gesetzessammlung für die Mecklenburg-Schwerin'schen Lande. 2 Folge, umfassend den Zeitraum vom Anfang dieses Jahrhund. bis zum J. 1847. Red. von *Raabe*. 15. u. 16. (3. Bd. 4. u. 5.) Lfg. Polizeisachen. gr. 8. (337—592.) Parchim, Hinstorff. (à 23¼ Ngr.)

Waldeck.

Entwurf eines Verfassungsgesetzes für das Fürstenthum Waldeck. gr. 8. (44 S.) Arolsen, Speyer. (6 Ngr.)

Alsberg, L., Beitrag zur Beantwortung der Frage, ob die Grafschaft zu Waldeck unter hessischer Lehnsherrlichkeit stehe; eine staats- und lehnrechtl. Ausführung, mit besonderer Berücksichtigung der Schrift: „Steht die Grafschaft zu Waldeck unter hess. Lehnsherrlichkeit? vom Hrn. Prof. *Wippermann*. Halle 1847." gr. 8. (IV u. 60 S.) Cassel, Fischer. (12 Ngr.)

Schweiz.

Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft. 8. 12 S. Zürich, Orell, Füssli & Comp. (2 Ngr.)

Die Collectivnote von Oesterreich, Frankreich und Preussen in den Angelegenheiten der Schweiz. Beantwortet durch die Note der hohen Tagsatzung vom 15. Febr. 1848 und beleuchtet durch das Votum des ersten Gesandten des Standes Thurgau, Präsident Dr. *Kern*, in der Sitzung der hohen Tagsatzung vom 15. Febr. 1848. 8. (32 S.) Zürich, Orell, Füssli & Comp. (4½ Ngr.)

Leuthy, das Handbuch der schweiz. Handels-, Gewerbs- und Niederlassungsverhältnisse für Beamte, Rechtsanwälte, Notare, Kaufleute, Geschäftsmänner u. A. 3 Bde. gr. 8. (1184 S.) Ebendas. (4 Rthlr.)

Céard, Rob., de l'organisation des secours contre l'incendie à Genève. gr. 8. (172 S. mit 4 Steintaf. in quer gr. 4.) Genève 1847. (Zürich, Hanke.) (24 Ngr.)

Belgien.

Die Staatsverfassung Belgiens vom 25. Febr. 1831. (Abgedr. aus dem Werke: Die europ. Verfassungen seit dem Jahr 1789 bis auf die neueste Zeit.) gr. 8. (20 S.) Leipzig, Brockhaus. (3 Ngr.)

Die belgische Constitution. Aus dem Französ. 2. Aufl. Lex.-8. (16 S.) Leipzig, Matthes. (3 Ngr.)

Hoorebeke, Emile van, Manuel du droit public interne de la Belgique (à l'usage des universités du royaume), in 8. de 96 pages. Gand. (20 Ngr.)

Tarif officiel des douanes de Belgique, publié par le département des finances en exécution de la loi du 21 mars 1846 et approuvé per arrêté royal du 11 août 1847. 1 vol. in 4. de 418 pages. Bruxelles.

Digitized by Google

Dänemark nebst Schleswig.

Das dänische Verfassungsrescript vom 28. Jan. 1848. 2. Aufl. gr. 8. (14 S.) Bremen, Heyse. (1 1/4 Ngr.)

Jorgensen, *M. V.*, Toldforordningens 1. Supplement (1845—47.) st. 4. Forf. A. Skrp. 1 Rbd. 24 S. (Hovedvärket, 1845, 5 Rbd.)

Budget für 1848 für sämmtliche das Königreich Dänemark etc. betreffenden Staats-Einnahmen u. Ausgaben. Public. v. d. Finanzdeputation. (Reitzel.) 48 S.

Forhandlinger om Danmarks og Slesvigs constitutionelle Forening, udg. af *N. L. Hvidt.* Nr. 1—3. 8. (Andr. Fred. Höst o. fl.) 2½ A. Hvert Nr. 2 S.

Leverkus, Archivar Dr. *Wilh.*, eine authent. Interpretation der Garantieakten Englands und Frankreichs wegen des Herzogth. Schleswigs, aus archival. Quellen dargelegt. gr. 8. (21 S.) Oldenburg, Schmidt. (6 Ngr.)

Schweden und Norwegen.

Hellmar, Dr. *H.*, die norweg. Verfassung, ein Vorbild für Preussen. — Gedanken über die indirekte Wahl, das Zweikammersystem und das suspensive Veto. 8. 39 S. Halle, Schmidt. (6 Ngr.)

Constitution des Königr. Norwegen vom 17. Mai und 4. Nov. 1814. Aus dem Norwegischen übersetzt und der freien deutschen Nation gewidmet von *Metzler* und *Winter*. 8. (23 S.) Stettin. (Berlin, Springer.) (1/6 Rthlr.)

Die Verfassung des Königreichs Norwegen, bisher das freisinnigste constitutionell-monarchische Grundgesetz in Europa, unter den gegenwärtigen Verhältnissen dem deutschen Publikum zur Kenntnissnahme vorgelegt von Dr. *F. W. Ghillany*. 8. 24 S. Nürnberg, F. Campe. (2 Ngr. — 6 kr. rhein.)

England.

Allnutt, *George S.* Esq., the Practice of Wills and Administrations. 12. pp. 486. boards. (13 S.)

Frankreich.

Les Constitutions françaises decrétées aux années 1789, 1790, 1791 et 1793; an III et an VIII de la république; précédées des Déclarations des droits de l'homme et du citoyen. 18. Paris, Bouyer. (1 fr.)

Annales du Parlement français, publiées par une société de publicistes, sous la direction de *M. T. Fleury*, avec de souscription collective des deux chambres. Session de 1847 du 17 août 1846 au 9 août 1847. Tome IX. Grand in 8. de 56 feuilles. Paris, Didot. (25 fr.)

Grün, *A.*, le citoyen français, ses droits, ses devoirs. 18. de 4 flles. Paris, Langlois & Leclercq. (75 cent.)

Teulet, *A. F.*, manuel du citoyen français. Recueil des constitutions qui ont régi la France depuis 1791 jusqu'à ce jour, contenant la corrélation de tous les articles entre eux, et suivi d'une table méthodique et raisonnée par ordre alphabétique de matières; 8. 18 feuilles. Paris. (4 fr.)

Actes officiels du gouvernement provisoire dans leur ordres chronologique,

Digitized by Google

arrêtés, décrets, proclamations etc. Revue des faits les plus remarquables, précédés du récit des événements qui se sont accomplis les 22, 23 et 24 févr. 1848. (16—30 avril.) Feuilles 21—26. In 8. de 6 flles. (30 avril — 5 mai.) Feuilles 27—31. table alphabét. des matières, table par ordre chronologique des actes. In 8. de 5 flles. Paris, Barba. (Pr. du volume 7 fr. 50 cent.)

Teulet, A. F., les Codes de la république française, contenant les décrets du gouvernement provisoire de la république, la déclaration des droits de l'homme, et la constitution de 1791. Sixième éd. 8. Paris.

Revue de législation et de jurisprudence, la direction de *M. C. Wolowski*, avocat à la cour royale de Paris, par une réunion de magistrats, de professeurs et d'avocats français et étrangers. 2. édit. entièrement conforme à la lère. Tome Ier. Octobre 1834 — mars 1835. 8. Paris, Videcoq. 31 vol. (160 fr.)

Traité des procès-verbaux de contravention en matière administrative, comprenant leur forme, les poursuites, les compétences, les jugements, les réparations et dommages-intérêts, la responsabilité des accidents etc. In 8. Paris, Dupont. (7 fr. 50 cent.)

Instructions générales et circulaires de M. le conseiller d'état, directeur général de l'administration, de l'enregistrement et des domaines. N. 1775 à 1796. Année 1847. Tome XLVI. 8. de 21 feuilles. Paris. (Prix des 46 volumes pour les abonnés au Journal de l'enregistrem. fr. 80. 50 cent. Pour les autres personnes. 115 fr. Pr. d'un vol. 3 et 4 fr.)

Ramel, F. A., Memorandum de police administrative à l'usage de M. M. les maires, adjoints etc. 16. Paris, Dupont. (3 fr. 50 cent.)

Cauchet de Savigny, P. C. M., Dictionnaire de la Gendarmerie. Deuxième division. Théorie militaire et administrative. Service intérieur de l'arme. 18. Paris, Léautey. (5 fr. 50 cent.)

Celieres, E., Manuel de la police du roulage. 8. Montauban, Lapie-Fontand. (1 fr.)

Fremy-Ligneville, Traité de la législation des bâtiments et constructions. Doctrine et jurisprudence civiles et administratives, concernant les devis et marchés, la responsabilité des constructeurs, leurs privilèges et honoraires etc. 2 vol. 8. Paris, Carilian-Goeury & Dalmont. (15 fr.)

Polen.

Codex diplomaticus Poloniae quo continentur privilegia regum Poloniae, magnorum ducum Lituaniae, bullae pontificum nec non jura a privatis data illustrandis domesticis rebus gestis inservitura adhuc nusquam typis exarata, ab antiquissimis inde temporibus usque ad a. 1506 editus studio et opera *Leon. Rzyszczewski* et *Ant. Muczkowski.* Tom. II. pars prior. Et. s. t.: Kodex dyplomatyczny polski etc. gr. 4. XXIX u. 477 S. mit 5 Taf. Facsimile in gr. Fol. u. quer 4. Varsaviae. (Berolini, Schneider & soc.) (6 Rthlr., I. II. 1.: 12 Rthlr.)

Digitized by Google

Sicilien.

Amari, *M.*, Quelques observations sur le droit public de la Sicile. In 8. d'une flle. $\frac{1}{4}$. Paris.

Nordamerikanische Freistaaten.

Die Unabhängigkeitsacte und die Verfassung der vereinigten Staaten Nordamerika's. Aus dem Englischen übersetzt und mit Bezug auf die neuesten Ereignisse herausgegeben von *G. H. Engelhard.* 8. 44 S. Frankfurt a. M., Sauerländer's Verl. (7 Ngr.)

Troxler, Prof. Dr., die Verfassung der Vereinigten Staaten Nordamerikas als Musterbild der schweizer. Bundesreform. Mit Vorwort und Erläuterungen zum Neujahr 1848. gr. 8. 37 S. Schaffhausen, Brodtmann. (Geh. 6 Ngr. — 21 kr. rh.)

IV. Völkerrecht.

Conférence molé. Projet de traité européen tendant à régler les questions du Rhin et de l'Orient. In 8. 2 feuilles $1/2$. Impr. de Duverger à Paris.

V. Politik.

Theorie und vermischte allgemeine Fragen.

Rossbach, Dr. *Joh. Jos.*, die Grundeinrichtungen in der Geschichte der Staatswissenschaft. gr. 8. 68 S. Erlangen, Palm. Geh. ($1/3$ Rthlr.)

Ekendahl, *D. G. v.*, allgem. Staatslehre. 1. u. 2. Bd. (Neue Titel-Ausg.) gr. 8. XVIII. u. 1046 S. Neustadt a. d. O. 1833. 34. Geh. (2 Rthlr.)

Zöpfl, *Heinr.*, constitutionelle Monarchie u. Volkssouveränität. Eine Frage der Zeit als Beitrag zur Begründung des neueren Staatsrechtes. gr. 8. 30 S. Frankfurt a. M., Brönner. Geh. ($1/6$ Rthlr. F. S. 18 kr. rh.)

Rudhart, Dr. *Ign. v.*, Pro Memoria für einen deutschen Prinzen im J. 1823 über den Unterschied der unbeschränkten Monarchie von der constitututionellen und über die Anwendung der Staatsgewalten. Aus des Verf. Nachlasse herausgegeben von *Gust. Hohe.* gr. 8. IV. u. 54 S. Regensburg, Manz. Geh. ($1/4$ Rthlr. F. S. 24 kr. rh.)

Bromme, *Tr.*, die Verfassungen der Verein. Staaten von Nordamerika, der Freistaaten Pennsylvania und Texas, der Königreiche Belgien und Norwegen, die Bundesverfassung der Schweiz und die englische Staatsverfassung. Zur Beantwortung der Frage: Ob Republik, ob konstitutionelle Monarchie? gr. 8. XIV u. 178 S. Stuttgart, Hoffmann. ($2/3$ Rthlr.)

Ludvigh, *Sam.*, Licht- und Schattenbilder republikan. Zustände. Skizzirt während seiner Reise in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 1846 und 1847. 8. VIII u. 344 S. Leipzig, Jurany. ($1\frac{1}{2}$ Rthlr.)

Schmid, *Ulr. Rud.*, die Bedeutung der konstitutionellen Monarchie. Kurz dargestellt. 8. 27 S. Jena, Mauke. (3 Ngr.)

Büttner, Dr. *Herm.*, die constitutionelle Monarchie in ihrer wahren Ge-

Digitized by Google

stalt. Offenes Sendschreiben an Preussens und Deutschlands Bürger. 8. 29 S. Elbing, Levin. (1/6 Rthlr.)

Wendt, Joh. Frdr., Was ist constitutionell? Eine Reihe publicistischer Abhandlungen, die die Tagesfragen behandeln, in der Absicht, die Beantwortung der vorstehenden, in der Entscheidung begriffenen Frage der Bestimmtheit näher zu bringen. (Mit dem Umschlagstitel: Zeitfragen in publicist. Abhandlungen, über die wichtigern constitutionellen Interessen eine Verständigung herbeizuführen. 1. Hft.) 8. 43 S. Berlin, J. A. Wohlgemuth. (6 Ngr.)

Kunzer, P., die neuesten politischen Verheissungen und ihre Folgen, mit besonderer Berücksichtigung des constitutionellen Systems. Zum Verständniss und zur Belehrung insbesondere für die Bewohner des Landes verfasst. 8. 16 S. Grünberg, Weiss. (1½ Ngr.)

Gedanken zu einem Staatsgrundgesetz aus einer in der Arche Noah gefundenen Handschrift zusammengestellt. 8. 16 S. Berlin, Reuter & Stargardt. (2½ Ngr.)

Vogel, Dr. *Emil Ferd.*, Darstellung der Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in wohleingerichteten Staaten: zugleich mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse des Königr. Sachsen. Ein Volksbuch. 3. verb. Ausg. 8. XX u. 262 S. Leipzig, O. A. Schulz. (8 Ngr.)

Hambrook, Dr. *Baum*, Begründung des Einkammersystems. gr. 8. 15 S. Berlin, Schneider & Comp. (2 Ngr.)

Bülow, Hugo Frhr. v., die Aristokratie des Talents als Grundlage des Zweikammersystems. Ein publicistischer Versuch. 8. 16 S. Berlin, Schneider & Comp. (8 Ngr.)

Weichsel, F. F., die neuen Wahlgesetze und ihre Gefahren. Eine Warnungsstimme. gr. 8. 18 S. Magdeburg, Baensch. (1½ Ngr.)

König sen., Dr. *G. F.*, Demokratie in Staat und Kirche, oder die religiös-polit. Orthodoxie der Vergangenheit und Jetztzeit. 8. 96 S. Hamburg, Hoffmann & Campe. (1/3 Rthlr.)

Rohmer, Friedr., der vierte Stand und die Monarchie. gr. 8. 24 S. München, Franz. (4 Ngr.)

Zu der Schrift: „Der vierte Stand und die Monarchie." Ein Sendschreiben an Frdr. Rohmer nebst Gedanken über deutsche Reichsverfassung. Im April 1848. br. 8. 13 S. Stuttgart, Neff. (3¾ Ngr.)

Bibra, Dr. *Frhr. v.*, freimüthige Beleuchtung der gegenwärtigen Verhältnisse des Adels zu Fürst, Bürger und Bauer. gr. 16. 27 S. Nürnberg, Lotzbeck. (4 Ngr. — 12 kr. rh.)

Emancipation. Betrachtung über die socialen Verhältnisse. Von dem Verf. des „Freiherrn v. Eulen-Spiegel." 8. VII u. 102 S. Breslau, Trewendt. (½ Rthlr.)

Schulz, Dr. *Heinr.*, Fragmente über Revolutionen. gr. 8. IV u. 30 S. Hamm, Schulz. (1/6 Rthlr.)

Solitaire, M., 1848. Was erlebten wir in diesem welterschütternden

Digitized by Google

Jahre schon Alles, und was können und werden wir noch Alles erleben? Reflexionen über Revolutionen, Worte der Versöhnung und Beruhigung und Hoffnungen auf die Zukunft. 8. 39 S. Landsberg, Volger & Klein. (4 Ngr.)

Berthold, *H.*, Zeitstimmen. Eine Reihe von Abhandlungen zur Beleuchtung der Gegenwart. Leipzig. (I. 3 Ngr. II. 3 Ngr. III. 6 Ngr. IV. 2 Ngr.)

Vehse, Dr. *Ed.*, „Aus der Hölle heraus!" Krieg oder Frieden mit Frankreich? Der Krieg der Armen und Reichen, die Geldmacht und ihr Sturz. Dem deutschen Volk und den Wählern zum deutschen Parlamente zugeeignet. br. 8. 112 S. Leipzig, Arnold. (½ Rthlr.)

Gneist, Prof. Dr. *Rud.*, der Zweikampf und die germanische Ehre. Ein Vortrag im Berliner wissenschaftl. Verein am 4. März 1848. 8. 36 S. Berlin, Oehmigke. (8 Ngr.)

Die jetzigen Bauernunruhen und die Stimme Luthers in den Wirren unserer Zeit. Ein Wort der Verständigung und Beruhigung an Alle, die es mit dem Volke gut meinen, insbesondere an den Bauernstand. 8. 75 S. Grimma, Verlags-Compt. (4 Ngr.)

Unsere Gegenwart und Zukunft. Herausgegeben von *Karl Biedermann*. 10. Bd. gr. 8. IV u. 308 S. Leipzig, Biedermann. (1⅔ Rthlr.)

Loewe, *Julian*, Was fehlt noch? Vorschläge zur socialen Reform. gr. 8. 15 S. Leipzig, Jurany. (1½ Ngr.)

Metternich's Testament, oder dessen politische Prophezeihungen der nächsten Zukunft. Nr. 1. gr. 8. 8 S. Berlin, Weyl & Comp. (1½ Ngr.)

Polen, Preussen und Deutschland. Ein Beitrag zur Reorganisation Europas. gr. 8. 48 S. Halberstadt, Frantz. (¼ Rthlr.)

Martin, *M.*, la politique de la révolution. Leçon d'ouverture du cours d'histoire moderne. In 8. d'une flle. Paris, Furne.

Quinet, *E.*, la république. Discours au collége de France. Paris. (15 cent.)

Matton-Gaillard, la république ou le plus parfait des gouvernements. 8. Paris. (1 fr. 50 cent.)

Marrast, *A.*, de l'organisation du suffrage universal. Suivi du secret et de l'instruction du gouvernement provisoire sur les élections à l'assemblée nationale. 32. Paris, Pagnerre. (50 cent.)

Dinocourt, *T.*, de la nécessité de former des clubs. 8. Paris, Simon. (60 cs.)

Morin, *A.*, des réunions publiques. In 8. d'une feuille. Paris.

Fédix, *P. F.*, de la vénalité des charges. 8. 8 flles. Paris, Garnier. (2 fr.)

Gilardeau, de la vénalité des offices. 8. 3 flles. Paris. (1 fr.)

Meert, *J.*, le tyran de l'époque actuelle, ou l'ambition, l'ivrognerie et la débauche, causes du paupérisme, et la vertu, l'ordre et l'économie récompensés par la prosperité in 8. Bruxelles.

Vedel, *E.*, Udvalg af forskjellige constitutionelle Forfatninger, utg. til Benyttelse ved Discussioner i Forfatningssporgsmaalet. D. Brandis. 8. Reitzel. XXIV u. 149 S. (72 S.)

Digitized by Google

Presse.

***Marbach**, O.*, Was ist Pressfreiheit? Ein offener Brief an Jedermann, der lesen kann. gr. 8. 36 S. Leipzig, Siegel & Stoll. (1/6 Rthlr.)

***Leue**, Frdr. Gottfr.*, über Censur und Redefreiheit. gr. 8. 87 S. Aachen, Mayer. (12 Ngr.)

Judenemancipation.

***Haid**, F. S.*, Judenemancipation. Eine Untersuchung über die staatsrechtlichen Principien des Mosaismus im Verhältniss zu den Principien der Gegenwart. 8. VI u. 210 S. Ellwangen, Brandegger. (24 Ngr.)

Pauperismus, Communismus, Socialismus, Armenwesen im Allgem.

Lange**, J. P.* und *J. R. **Waser, über den Pauperismus. gr. 8. 48 S. Zürich, Höhr. (1/3 Rthlr.)

***Brater**, Karl*, die Reform des Erbrechtes zu Gunsten der Nothleidenden. gr. 8. 48 S. München, Kaiser. (1/6 Rthlr.)

***Lüchow**,* (Arbeiter) *J. C.*, die Organisation der Arbeit und deren Ausführbarkeit. 8. 15 S. Berlin, Schneider & Comp. (6 Ngr.)

Was wollen die Kommunisten? 8. 4 S. Leipzig, Weller. (1 Ngr.)

***Thimm**, Rud.*, der Communismus kein Schreckgespenst — sondern: die Quelle irdischer Glückseligkeit. Eine zeitgemässe Abhandlung zur Beachtung und Aufklärung, seinen Mitbürgern gewidmet. 8. IV u. 16 S. Leipzig, Leiner. (3 Ngr.)

***Scheidtmann**, G.*, der Communismus und das Proletariat. 8. 127 S. Leipzig, Jurany. (½ Rthlr.)

Die Bewegung des Socialismus und Humanismus unserer Tage. Mit besonderem Bezug auf Deutschland und die Literatur der letzten 4 Jahre daselbst. Repertorium der socialen Literatur. Von *Benno.* gr. 8. 123 S. Bautzen, Weller. (½ Rthlr.)

Die Arbeiter und Arbeitsgeber. Ein wahres Wort in ernster Zeit, von einem Arbeiter. gr. 8. 15 S. Berlin, Hofmann & Comp. (1 Ngr.)

***Canstatt**,* Dr. *C.*, die Organisation der Arbeit und des Armenwesens. gr. 8. 27 S. Erlangen, Bläsing. (4 Ngr.)

Die Arbeiterfrage aus dem Standpunkte der Praxis, nicht theoretischer Träumerei. 8. 16 S. Stuttgart, Neff. (1/6 Rthlr.)

***Heinrich**, E.*, ein Beitrag zur Lösung der Frage: Was kann dem Arbeiterstande behufs Verbesserung seiner Lage in der jetzigen Zeit gewährt werden? gr. 12. 36 S. Oppeln. Brieg, Ziegler. (1/6 Rthlr.)

Vorschläge zur Abhülfe des Nothstandes der Arbeiterklasse. gr. 8. 8 S. Bockenheim, Strauss. (2 Ngr.)

***Wagner**, J. P.*, Was ist die Ursache des Nothstandes der Arbeiterklasse und in welcher Weise kann demselben entgegengewirkt werden? 8. 21 S. Frankfurt a. M., Brönner. (3 Ngr. — 9 kr.)

***Leidesdorf**, M.*, Vorschläge für Arbeiter und Arbeitgeber, sowie zur Verbesserung der sittlichen Erziehung und Bildung der Jugend. 8. 20 S. Leipzig, Hunger. (2½ Ngr.)

Digitized by Google

Faucher, L., du système de M. Louis Blanc, ou le travail, l'association et l'impôt. In 16. de 4 flles. Paris, Gerdès.

Lettre du citoyen Lamartine au citoyen Cabet. Protestation contre le communisme. In 8. d'un quart de flle. Paris, Rocher. (10 cent.)

Lacombe, F., de l'organisation générale du travail. 8. 2 flles. Paris. (25 cent.)

Clement, M. A., des nouvelles idées de réforme industrielle et en particulier du projet d'organisation du travail de M. Louis Blanc. 18. d'une flle. Paris, Guillaumin. (25 cent.)

Garnier, J. D., du droit des travailleurs à l'élection et à la dotation, considéré tant dans son principe originaire et constitutif que dans ses rapports critiques, historiques etc. 8. 2 flles. Paris, Desloges. (25 cent.)

Grandvallet, Antonin et *Eugène Lamulonière*, organisation du travail. Système complet d'organisation de la production nationale par l'association du travail, du capital et du talent. Système réalisable immédiatement et conciliant tous les intérêts. 1ère livr. 8. Paris, Rigaud.

Lambert, E., moyens pratiques d'organiser le travail sans faire concurrence à l'industrie privée. 12. Paris. (30 cent.)

Coulon, J. J. B., plan social et humanitaire. Organisation du travail et de l'impôt; secours aux pauvres; paix et securité aux propriétaires; union fraternité entre tous les hommes. Paris, Guillaumin.

Fontarive, L., révolution sociale. Bases du crédit positif. Institutions de garantisme. Organisation du travail, des armées industrielles. Colonisation. In 8. de 9 flles. Paris. (2 fr. 50 cent.)

Gentil, organisation du travail. 8. Paris, Jules Laisné. (30 cent.)

Mace, J., profession de foi d'une communiste. Première partie. De la réforme actuelle de la société. In 12. d'une flle. Paris, Garnier frères. (30 cent.)

Guarin de Vitry, qu'est-ce que le communisme? Ce n'est pas le portage. In 16. d'une demi feuille. Paris. (10 cent.)

Depasse, E., considerations sur les salles d'asile, et de leur influence sur l'avenir des classes malheureuses. 18. Paris.

Winfort, V. W. F., sur la question de l'organisation du travail. 8. Paris.

Théodelphe, J., un ministère de l'organisation du travail. 12. d'une flle. Paris, Desloges. (10 fr.)

Lechevalier, J., qu'est-ce que l'organisation du travail? Conférences tenues à Paris. Mars 1848. 1re livr. Préambule. Introduction scientifique et historique. 8. Paris, Chaix.

Auswanderung.

Deutsche Auswanderung und Colonisation. Herausgegeben, bevorwortet und mit einigen Zusätzen begleitet von Prof. Dr. *J. E. Wappäus.* 1ste Fortsetzung: deutsche Auswanderung nach Südamerika (Rio de la Plata). Nach dem Spanischen des Domingo F. Sarmiento. A. u. d. T.: Beiträge zur Kunde von Südamerika, von J. E. Wappäus. 1. Heft: Die

Digitized by Google

Provinzen des Rio de la Plata und Bolivia. gr. 8. VI u. 169 S. Leipzig, Hinrichs. (2/3 Rthlr.)

Treu, *Georg*, das Buch der Auswanderung, enthaltend eine Sammlung der wichtigsten in den süddeutschen Staaten, in Bremen und Nordamerika erschienenen Verordnungen und diplomat. Aktenstücke, die Bekanntmachungen der deutschen Gesellschaften, des Texasvereins u. s. w.; ferner eine kurze Beschreibung der Vereinigten Staaten, nebst zweckdienlichen Rathschlägen für Auswanderer. gr. 8. VII u. 216 S. Bamberg. Nürnberg, Korn in Comm. (17½ Ngr. — 54 kr. rh.)

Werner, *J. v.*, kurzer Wegweiser für Auswanderer nach den vereinigten Staaten von Nordamerika. (Im Anh.: Wohlgemeinter Rath der Vorsteher der deutschen Gesellschaft in New-York.) 12. 48 S. Reutlingen, Mäcken Sohn. (1/5 Rthlr. — 15 kr. rh.)

Ross, *Georg v.*, Rathschläge und Warnungen, oder zuverlässiger Führer für Auswanderer nach Nordamerika. 2. verm. u. verb. Aufl. 8. 128 S. Augsburg, Fahrmbacher. (9 Ngr. — 27 kr. rh.)

Haas, Dr. *Carl de*, Nordamerika, Wisconsin, Calumet. Winke für Auswanderer. 2. verm. Aufl. Mit 3 (lith.) Ansichten und genauer (lith.) Karte von Wisconsin. 8. XI u. 92 S. Elberfeld, Bädeker. (12 Ngr.)

Koch, *J. H.*. organisirte Auswanderung oder Auswandern Wohin u. Wie? gr. 8. 68 S. Cassel, Fischer. (1/6 Rthlr.)

Bromme, *Traug.*, Wegweiser für Einwanderer und Reisende in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und den Canada's. Eine genaue Zusammenstellung aller Eisenbahn-, Post- und Dempfboot-Routen. Mit einer lith. u. ill. Karte der Verein. Staaten, entworfen von J. E. Woerl, in Fol. 8. VII u. 155 S. Bayreuth, Buchner. (2/3 Rthlr. — 1 fl. 12 kr. Ohne Karte ½ Rthlr. — 54 kr. rh.)

Wittenborger, *J.*, der Rathgeber und Wegweiser für Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Texas in Beziehung auf Ueberfahrt, Ankunft, Ansiedelung, Arbeitslohn etc. Mit einem lithogr. Kärtchen der Verein. Staaten von Nordamerika. 2. verm. u. verb. Aufl. 16. IV u. 144 S. Heilbronn, Drechsler'sche Buchh. (1/3 Rthlr. — 30 kr. rh.)

Wohlgemeinter Rath der Vorsteher der deutschen Gesellschaft in Neu-York, an Deutsche, die nach den Verein. Staaten von Nordamerika auszuwandern beabsichtigen. Nebst einem Ueberschlag der Reisekosten etc. 3. Aufl. 8. 30 S. Solingen 1847, Amberger. (1/6 Rthlr.)

Brummelkamp, *A.*, Holland in Amerika oder die holländ. Colonie im Staate Michigan. Mitgetheilt für Auswanderer. Aus dem Holländischen von *G. A.* gr. 12. 26 S. Mühlheim an der Ruhr, Nieten. (1/6 Rthlr.)

Naumann, *Jac.*, Nordamerika, sein Volksthum und seine Institutionen. Nach mehrjährigen Erfahrungen insbesondere zur Belehrung für Ansiedler geschildert. Mit einem einleitenden Vorwort herausgegeben von Prof. *Friedr. Bülau.* gr. 8. VIII u. 414 S. Leipzig, Hinrichs.

Digitized by Google

Handelsfreiheit, Schutz- und Differentialzölle.

Centralarchiv für das Gewerbe-, Handels- und Finanzwesen. Herausgegeben von *Alex. Schneer.* 1. Bd. A. u. d. T.: Aktenstücke, betreffend die Differentialzollfrage. gr. 8. VIII u. 304 S. Jena, Frommann. (1½ Rthlr.)

Vertheidigung des für den Zollverein in Vorschlag gebrachten Differentialzollgesetzes. Abgedr. aus d. Janus, mit einem Nachtrag. gr. 8. IV u. 108 S. Berlin, Besser'sche Buchh. (18 Ngr.)

Aus den Verhandlungen der Special-Commission des Parlaments über die Navigationsacte. 1. Vernehmung des Hrn. Lockett, Vorsitzenden des Rhedereivereines in London (Schutzzöllners). 2. Vernehmung des Hrn. R. G. Porter, Dir. des statist. Bureaus in London (Freihandelsmannes). Mit einem geschichtl. Abriss über die engl. Schifffahrtsgesetze, von Dr. *C. W. Asher.* gr. 8. XXIV u. 74 S. Berlin, Herm. Schulze. (½ Rthr.)

Heerwesen, Landwehr.

Stehendes Heer und Volksbewaffnung, mit Bezug auf den badischen Landwehr-Gesetzesentwurf und die Formation der badischen Truppen, von *F. v. B.* 8. XIX u. 197 S. Karlsruhe, Nöldeke. (⅔ Rthlr.)

Die allgemeine Volksbewaffnung im Sinne der Gegenwart. An dem Beispiele der Volksbewaffnung des Herzogthums Oldenburg anschaulich gemacht. Von *W. N.* u. *W. v. W.* gr. 8. 17 S. Oldenburg, Schulz. (4 Ngr.)

Ideen zu einer Volksbewaffnung von einem ehemal. Offizier. gr. 16. 15 S. Stuttgart, Sonnewald. (2 Ngr.)

Leitfaden für Bürgerwehrmänner zum Selbstunterricht in der Führung des Gewehrs und Säbels im Exerzieren und den nöthigsten militär. Kenntnissen. 16. 32 S. Berlin, Weyl & Comp. (3 Ngr. Mit den Abbildungen des vollständ. Exerzitiums auf 1 lith. Tafel ⅙ Rthlr.)

Staat und Kirche.

Trennung der Kirche vom Staate. Zuschrift an die Vertreter des deutschen Volkes zu Frankfurt a. M. von Mitgliedern sechs verschiedener Religionsbekenntnisse zu Leipzig. Nebst den bei Besprechung derselben am 31. März 1848 gehaltenen Reden. Beigegeben ist ein Aufruf des „Kirchlichen Vereins für alle Religionsbekenntnisse" zu Leipzig. gr. 8. 34 S. Leipzig, Thomas. (⅙ Rthlr.)

Politische Zeitfragen in einzelnen Ländern.

Deutschland überhaupt.

Frauer, Dr. *Ludw.*, Gedanken über die Umbildung der deutschen Bundesverfassung mit vorwiegender Rücksicht auf das nächste Bedürfniss. Eingeleitet durch ein Sendschreiben an Herrn Professor Gervinus. gr. 8. 56 S. Tübingen, Laupp. (8 Ngr.)

Unger, *Friedr. Wilh.*, das deutsche Parlament und das monarchische Princip. gr. 8. 15 S. Göttingen, Dieterich. (n. 2 Ngr.)

Abeken, *Herm.*, die Republik in Amerika und der Plan einer demokratisch-republikanischen Verfassung in Deutschland. 8. 39 S. Berlin, Nicolai. (6 Ngr.)

Digitized by Google

Heimbach, *Karl Wilh. Ernst*, deutsche Monarchie oder Republik? gr. 8. 19 S. Jena, Hochhausen. (3 Ngr.)

Arndt, *C. M.*, das verjüngte oder vielmehr zu verjüngende Deutschland, ein Büchlein für den lieben Bürger und Bauersmann. 12. 59 S. Bonn, Marcus. (3 Ngr. — 12 kr.) rh.)

Marbach, *Frz. Adlf.*, Deutschlands Wiedergeburt. Was thut uns Noth, damit wir Ein Volk werden? 8. 168 S. Leipzig, Teubner. (24 Ngr.)

Deutschlands politische Reformation von England aus betrachtet. (Nicht in Professorensprache.) 1. Hft. gr. 8. 15 S. Hamburg, Perthes-Besser & Mauke. (2 Ngr.)

Weller, *C.*, Schwarz, Roth, Gold! Ueber deutsche Freiheit und Einheit. III. Hft. 8. 44 S. Leipzig, Weller. (1/6 Rthlr.)

Baader, *F.*, die Bundesverfassung der Verein. Staaten von Nordamerika. Ein Beitrag zur Lösung der deutschen Verfassungsfrage. 8. 32 S. Berlin, Reuter & Stargardt. (4 Ngr.)

Bülow-Cummerow, *v.*, die polit. Gestalt Deutschlands und die Reichsverfassung. gr. 8. 107 S. Berlin, Veit & Comp. (12 Ngr.)

Menzzer, Dr. *Carl Ludolf*, Entwurf zur freisten, einfachsten und wohlfeilsten Verfassung Deutschlands, der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. vorgelegt. gr. 8. 8 S. Halberstadt, Frantz. (1½ Ngr.)

Scheller, Dr. *F. E.*, Grundzüge zur neuen Staatsverfassung Deutschlands. gr. 12. VI u. 109 S. Frankfurt a. d. O., Trowitzsch & Sohn. (1/3 Rthlr.)

Köchly, *H.*, Deutsches Reich — Deutscher Bund — Deutsches Parlament. Kein Glaubensbekenntniss, sondern eine geschichtlich begründete Darlegung. gr. 8. 40 S. Leipzig, Arnold. (6 Ngr.)

Wippermann, Prof. Dr. *Ed.*, Entwurf eines deutschen Reichsgrundgesetzes gr. 8. 20 S. Halle, Schwetschke & Sohn. (3 Ngr.)

Fischer, Dr. jur. *Carl*, Grundzüge einer deutschen Bundesverfassung mit Rücksicht auf die Ansprüche der Zeit und unter Rückblick auf noch bestehende Verfassungsurkunden. 8. 16 S. Nordhausen, Förstemann. (2½ Ngr.)

Weiss, Prof. Dr. *Karl Ed.*, Fragmente zu einem Reichsgrundvertrage für Deutschland. Ein Entwurf. gr. 8. 24 S. Giessen, Ferber. (2½ Ngr.)

Stein, Minister *Frhr. vom*, Denkschriften über deutsche Verfassungen. Herausgegeben von *G. H. Pertz*. gr. 8. X u. 275 S. Berlin, G. Reimer. (1¼ Rthlr.)

Vecqueray, *J. L.*, politischer Volkskatechismus, oder gründliche und fassliche Erklärung der wichtigsten, in das Staats- und Völkerleben gehörenden Begriffe und Einrichtungen zur constitutionellen Fortbildung Teutschlands. gr. 12. VIII u. 135 S. Coblenz, Hölscher (9 Ngr. — 33 kr. rh.)

Weinreich, Dr. *Karl*, die Bedeutung Deutschlands und seiner Lebensgestaltungen für Europa. Eine philosoph. histor. Betrachtung, zugleich zur Erhöhung des bereits lebendigen Sinnes für die Wiedergeburt des

Digitized by Google

gemeinsamen Vaterlandes. Geschrieben im April 1848. gr. 8. 38 S. Landshut, Thomann. (6 Ngr.)

Wessenberg, J. H v., Gedanken über die neue Gestaltung des deutschen Bundes zum Behuf der Verwirklichung und Sicherung einer wahrhaft nationellen Einigung aller Deutschen. br. gr. 8. 30 S. Zürich, Orell, Füssli & Comp. (4 Ngr. — 12 kr. rh.)

Stichling, V., eine Stimme über die deutsche Reichsverfassung. 8. 30 S. Leipzig, H. Fritzsche. (1/6 Rthlr.)

Das deutsche Reich. Ein Ideenentwurf für jetzt und künftig. 8. 40 S. Hamburg, Hoffmann & Campe. (1/4 Rthlr.)

Ennemoser, Dr. *J.*, Sendschreiben an seine alten und jungen Brüder über den Begriff der wahren Freiheit und eines gesunden Staatsorganismus für das deutsche Vaterland. gr. 8. 24 S. München, Kaiser. (4 Ngr.)

Röder, Prof. Dr. *Karl Dav. Aug.*, Grundlagen zur deutschen Reichsverfassung. gr. 8. 64 S. Frankfurt a. M., Brönner. (8 Ngr. — 27 kr. rh.)

Deutsche Bundesansichten, aus einer früheren Zeit auf die Verhältnisse der neuesten übertragen. Der Versammlung zu Frankfurt a. M. gewidmet. gr. 8. 15 S. Cassel, Hotop. (2 Ngr.)

Der alte und neue Bundestag. 8. 8 S. Leipzig, Weller. (1 Ngr.)

Wirth, Joh. Georg Aug., ein Wort an die deutsche Nation. 1—4. Aufl. gr. 8. 15 S. Karlsruhe, Kunst-Verlag. (1/6 Rthlr.)

Goltz, Rob. Graf von der, Ideen über die Reorganisation des deutschen Bundes und der deutschen Staatsverfassung, nebst einer Skizze zu einer Verf.-Urk. für den deutschen Bund. gr. 8. 66 S. Berlin, Decker. (1/4 Rthlr.)

Rommel, Chr. v., Deutschland und die deutsche Nationalverfassung. gr. 8. 11 S. Cassel, Krieger. (3 Ngr.)

Eisenmann, Dr., Ideen zu einer teutschen Reichsverfassung. 1. Aufl. gr. 8. 41 S. Erlangen, Enke. (1/4 Rthlr.) — 2. Aufl. 44 S. das. (7 Ngr.)

Aufsess, Dr. H. Freiherr v., einige Worte zu Dr. Eisenmann's Idee zu einer teutschen Reichsverfassung, insbesondere die Ablösung der Feudallasten betreffend. gr. 8. 15 S. Bayreuth, Buchner. (3 Ngr.)

Politischer Katechismus für das freie deutsche Volk. Von einem Freunde des Volkes. 1. Hft. 8. 46 S. Braunschweig, Westermann. (3 Ngr.)

Zöpfl, Dr. *Heinr.*, Bundesreform, deutsches Parlament und Bundesgericht. Ein Vorschlag in ernster Zeit. gr. 8. 52 S. Heidelberg, C. F. Winter. (1/3 Rthlr.)

Deutschlands Verjüngung. Ein Wort der Belehrung über Republik und constitutionelle Monarchie an den deutschen Mittelstand von einem deutschen Patrioten. gr. 8. 35 S. Leipzig, W. Engelmann. (1/6 Rthlr.)

Fröbel, Jul., Grundzüge zu einer republikan. Verfassung für Deutschland. Der constituirenden Versammlung vorgelegt. gr. 8. 15 S. Mannheim, Hoff. (2½ Ngr. — 9 kr. rh.)

— — Monarchie oder Republik? Ein Urtheil. (Aus der Deutschen Volkszeitung abgedr.) gr. 8. 15 S. Ebd. (1 Ngr. — 3 kr. rh.)

Digitized by Google

Deutschlands Verfassung. Betrachtungen über den von den Männern des öffentl. Vertrauens verfassten und der deutschen Bundesversammlung überreichten Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes. Von *W. W.* gr. 8. 26 S. München, Franz. (4 Ngr. — 12 kr. rh.)

Schaumann, Prof. Dr. *A. F. H.*, kurze Randglossen zu dem Entwurf eines deutschen Reichsgrundgesetzes. (Aus der Minerva abgedr.) 8. 46 S. Jena, Bran. (6 Ngr.)

Tabor, Dr. *K. A.*, einige Randbemerkungen zum Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes der XVII. Kommission. gr. 8. 29 S. Mainz, Kupferberg. (3½ Ngr.)

Bunsen, Dr. *Chr. Carl Josias*, die deutsche Bundesverfassung und ihr eigenthümliches Verhältniss zu den Verfassungen Englands und der Vereinigten Staaten. Zur Prüfung des Entwurfs der Siebenzehner. Sendschreiben an die zum deutschen Parlamente berufene Versammlung. gr. 8. 40 S. Frankfurt a. M., Hermann. (9 Ngr.)

Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes. Von den 17 Männern des öffentl. Vertrauens bearbeitet und am 26. April der Bundesversammlung übergeben. gr. 8. 16 S. Leipzig, Brockhaus. (2 Ngr.)

Weichsel, F. F., Deutschlands Einheit und der Entwurf des deutschen Reichsgruudgesetzes, von den 17 Männern des öffentlichen Vertrauens überreicht am 26. April 1848. gr. 8. 26 S. Magdeburg, Baensch. (3 Ngr.)

Elvers, Dr. *Chr. Fr.*, vorläufige Gedanken über Deutschlands künftige Nationalvertretung. gr. 8. 16 S. Cassel, Hotop. (2 Ngr.)

Arminius Teutoburgensis, das erste deutsche Parlament und 1) Was hat es, nachdem es in Permanenz getreten sein wird, vor allen Dingen in's Auge zu fassen? oder 2) Was können Deutschlands Wähler den Parlamentsmitgliedern nicht dringend genug an's Herz legen? Ein fliegendes Blatt. 8. 14 S. Leipzig, Commissions-Verlags-Bureau. (3 Ngr.)

Reyscher, Prof. Dr. *A. L.*, die Aufgabe der deutschen Nationalversammlung. 3 Reden gesprochen vor Wählern des 4. württemb. Wahlbezirks. Nebst einem offenen Sendschreiben an Staatsrath F. Römer. gr. 8. 48 S. Tübingen, Fues'sche Sortimentsbuchh. (6 Ngr. — 18 kr. rh.)

Panse's, Dr. *Karl*, Reden an das deutsche Parlament. Erste Rede: „Kaiser? — Republik? — oder was sonst?" gr. 8. 46 S. Weimar, Voigt. (¼ Rthlr.)

Behr, Dr. *Wilh. Jos.*, kurze Andeutungen der Aufgabe der bevorstehenden konstituirenden Versammlung zu Frankfurt. gr. 8. 15 S. Bamberg. Nürnberg, Korn in Comm. (2 Ngr. — 6 kr. rh.)

Hagen, Prof. Dr. *Karl*, Entwurf zu einem deutschen Nationalparlament. gr. 8. 4 S. Heidelberg, Hoffmeister. (2 Ngr. — 6 kr.)

Grundsätze bei Bildung eines Bundesparlaments gemäss den gegebenen Zuständen oder das Minimum dessen, was bei jetzigen Umständen gewährt werden muss. gr. 8. 16 S. München, Franz. (2 Ngr. — 6 kr. rh.)

Das deutsche Parlament. Betrachtungen und Vorschläge von *R. H.* (Abdr.

Digitized by Google

aus der „Neuen hess. Zeitung" von Fr. Oetker.) gr. 12. 31 S. Cassel, Fischer. (1/6 Rthlr.)

Merckel, Wilh. v., die constituirenden Versammlungen in Berlin und Frankfurt a. M. gr. 8. 18 S. Berlin, Mittler's Verl. (3 Ngr.)

Ziegert, Dr., die Aufgabe der constituirenden Versammlung in Frankfurt. 8. 24 S. Minden, Körber & Freytag. (2 Ngr.)

Biedermann, Karl, das deutsche Parlament. Ein Entwurf, der am 30. März in Frankfurt a. M zusammentretenden Versammlung deutscher Männer gewidmet. gr. 8. 32 S. Leipzig, Biedermann. (1/6 Rthlr.)

Parlamentsfragen. I. u. II. gr. 8. Leipzig, Weber. (à 3 Ngr.) III. (4½ Ngr.) IV. (3 Ngr.) Leipzig.

Der neue deutsche Reichstag, nebst Bemerkungen zu den Schriften Biedermann's, Zöpfl's und Welcker's über die Bundesreform. Von *B. M.* gr. 8. 15 S. Leipzig, Naumburg. (1/6 Rthlr.)

Mohl, Rob. v., Vorschläge zu einer Geschäftsordnung des verfassungsgebenden Reichstages. gr. 8. 60 S. Heidelberg, C. F. Winter. (12 Ngr.)

Hundeshagen, Frdr., das deutsche Parlament. An das deutsche Volk und seine Vertreter in Frankfurt a. M. I. 2. Abdr. 8. 36 S. Frankfurt a. M., Brönner. (1/6 Rthlr. — 15 kr. rh.)

— — die Reform und nicht die Republik. Ein Wort an das deutsche Volk und zunächst an die Bewohner Badens. gr. 8. 16 S. Ebend. (2 Ngr. — 6 kr. rh.)

Schüler, G. C., flüchtige Gedanken eines Deutschen über eine Centralbehörde für Deutschland. gr. 8. 16 S. Jena, Hochhausen. (3 Ngr.)

Steinbach, Karl v., das Kaiserthum des deutschen Volkes. Eine Stimme aus Sachsen. 8. 70 S. Leipzig, Breitkopf & Härtel. (1/4 Rthlr.)

Freundt, Leop., der deutsche Kaiser. Ein Votum, dem deutschen konstituirenden Parlamente gewidmet. gr. 8. 31 S. Königsberg, Theile. (1/6 Rthlr.)

Abel, Otto, das neue deutsche Reich und seine Kaiser. gr. 8. 74 S. Berlin, Besser'sche Buchh. (Hertz.) (1/3 Rthlr.)

Soll der deutsche Bundesstaat seine höchste Behörde in Oesterreich, Preussen oder unter seinen andern Fürsten suchen? Cassel, im April 1848. gr. 8. 16 S. Cassel, Hotop. (2 Ngr.)

Hesslein, Bernh., der neue deutsche Kaiser mit dem alten Zopf. 8. 30 S. Berlin, Behr & Comp. (2½ Ngr.)

Habsburg oder Hohenzollern. Wem gebührt die Hegemonie in Deutschland? gr. 8. 30 S. Leipzig, O. Wigand. (6 Ngr.)

(Radowitz), Deutschland und Friedrich Wilhelm IV. gr. 8. 68 S. 1. Aufl. Hamburg, Perthes-Besser & Mauke. (1/3 Rthlr.) — 2. Aufl. 8. unter dem Namen des Verf. 68 S. Ebendas. (1/3 Rthlr.)

Diezel, Gust., ein Protest aus Süddeutschland gegen die angemasste Hegemonie des Königs von Preussen. 12. 12 S. Nürnberg, F. Campe. (2 Ngr.)

Digitized by Google

Hat der König von Preussen die Eigenschaften eines deutschen Kaisers? und was verlangt man von einem deutschen Bundesoberhaupte? 2. Aufl. br. gr. 8. 8 S. Berlin, Quien. (1½ Ngr.)

Das Recht und die Pflicht des teutschen Volks den souveränen teutschen Fürsten gegenüber. 8. 45 S. Leipzig, Grunow. (¼ Rthlr.)

Fischer, Dr. jur. *Carl*, Vorschlag zur Verfassung der Einzelstaaten im deutschen Bundesstaate mit Rücksicht auf die Ansprüche der Zeit und unter Rücksicht auf noch bestehende Verfassungs-Urkunden. br. 8. 28 S. Nordhausen, Förstemann. (4 Ngr.)

Held, Dr. *Gust. Frdr.*, über deutsche Nationalgesetzgebung. Ein Wort an alle deutsche Regierungen. br. 8. 29 S. Leipzig, Arnold. (6 Ngr.)

Wydenbrugk, Dr. *Otto v.*, Briefe über deutsche Nationalgesetzgebung. gr. 8. 49 S. Jena, Frommann. (⅓ Rthlr.)

Hasenkamp, Hugo, welche Massregeln hat Deutschland in militärischer Beziehung in diesem Augenblicke zu ergreifen? gr. 8. 24 S. Aachen, Mayer. (1 Rthlr.)

Köhler, Wilh. Frdr., Andeutungen über die von Deutschlands Fürsten und Völkern Frankreich gegenüber zu beobachtende Politik. gr. 12. 35 S. Oldenburg, Schmidt in Comm. (¼ Rthlr.)

Ueber den Krieg mit Russland. Ausgangs April 1848. gr. 8. 16 S. Berlin Decker. (1½ Ngr.)

Evers, G., die Gefahr des Vaterlandes und der Weg seiner Rettung. 8. 66 S. Lübeck, v. Rohden. (3 Ngr.)

Künssberg, Heinr., über Deutschlands Bedrängniss und Rettung. 2. unveränderter Abdr. gr. 12. 18 S. Ansbach, Gummi. (3 Ngr. — 9 kr. rh.)

Welsch, J. B, über Stetigung und Ablösung der bäuerlichen Grundlasten mit besonderer Rücksicht auf Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Preussen u. Oesterreich. gr. 8. XXIII u. 215 S. Landhut, Krüll. (⅚ Rthlr.)

Olawsky, Ed., Preussens und Oesterreichs gegenwärtige Lage kurz erörtert. gr. 8. 28 S. Lissa, Günther. (6 Ngr.)

Die deutsche Nationalversammlung. Als Beitrag zur Lösung einer der wichtigsten Fragen in den Reformbestrebungen unseres deutschen Vaterlandes. Von *Px.* (Aus der deutschen Vierteljahrsschrift abgedr.) gr. 8. 45 S. Stuttgart, Cotta. (¼ Rthlr. — 24 kr. rh.)

Die deutsche Volksbewaffnung. Von einem deutschen Bürger. 8. 36 S. Leipzig, Breitkopf & Härtel. (⅓ Rthlr.)

Dieselbe. Von *A. R.* gr. 8. 23 S. Dresden, Adler & Dietze in Comm. (3 Ngr.)

Keil, Friedr. Karl, ein deutsches Wort an Deutschlands Bürgerwehren und Schützengilden. Denselben zum Anhalt beim Wehrdienst in Bezug auf Vermeidung der Fremdwörter. Zugeeignet etc. 8. 23 S. Potsdam, Stuhr. (3¼ Ngr.)

Kurze Exerzirschule für die neu errichtete deutsche Volkswehr. Nach dem K. bayer. Reglement für die deutschen Wehrmänner bearb. 2. unveränd. Aufl. 8. III u. 27 S. Rudolstadt, Renovanz. (2 Ngr.)

Digitized by Google

Germano-Brasilicus, soll und kann Deutschland eine Dampfflotte haben und wie? Mit Hinblick auf Deutschlands Schifffahrt, Handel, Industrie und Auswanderung besprochen. gr. 8. 46 S. Berlin, Schneider & Comp. (1/6 Rthlr.)

Andresen-Semens, J., C. A. Jansen, L. Starklof, die deutsche Kriegsmarine. Eine Ansprache an die deutschen Volksvertreter in Frankfurt a. M. gr. 8. 28 S. Oldenburg, Schulze. (1/6 Rthlr.)

Deutschland eine Seemacht. Von einem deutschen Offizier. (Aus Heer und Volk. II. Bd.) 8. 44 S. Mit eingedruckten Abbildungen. Leipzig, Mayer. (1/4 Rthlr.)

Die deutsche Ostsee-Küste an die erste deutsche Nationalversammlung in Frankfurt a. M. Eine Stimme aus Stralsund. Von dem Ausschuss für Massregeln zum Schutze der Küsten und Häfen gegen feindliche Angriffe. 4. ½ B. Stralsund, Löffler. (1½ Ngr.)

Oesterreich.

Der beste Rath für Oesterreich. Mit Bezugnahme auf die Schrift: „Guter Rath für Oesterreich." 8. 27 S. Leipzig, Köhler's Verlagsh. (1/6 Rthlr.)

Beiträge zum Verständniss der ständischen Bewegung in den deutsch-österreich. Provinzen. gr. 8. XX u. 286 S. Leipzig, Herbig. (1 2/3 Rthlr.)

Oesterreich und die Constitution. Politische Fragmente von einem österreich. Juristen. gr. 8. 61 S. Leipzig, Jurany. (9 Ngr.)

Friedemann, Bernh., das österreichisch-kaiserliche Bewusstsein. gr. 8. 23 S. Leipzig, Spamer. (1/6 Rthlr.)

Preussen.

Hasemann, J., Preussens Tod und Wiedergeburt aus der volksthümlichen Entwicklung Deutschlands. gr. 8. IV u. 78 S. Halle, Heynemann. (1/3 Rthlr.)

Krüger, K. W., Zur Charakteristik der gestürzten Verwaltung in Preussen. Erster Beitrag. gr. 8. 35 S. Berlin, K. W. Krüger. (6 Ngr.)

König, Dr. *G. F.*, die Preussischen Monarchisten. 8. 52 S. Hamburg. (1/4 Rthlr.)

Michelet, Prof. Dr. *C. L.*, Zur Verfassungsfrage. Den Mitgliedern der beiden verfassungsgründenden Versammlungen gewidmet. gr. 8. IV u. 116 S. Frankfurt a. d. O., Trowitzsch & Sohn. (½ Rthlr.)

Rönne, Ludw. v., kritische Bemerkungen über den Entwurf des Verfassungsgesetzes für den Preuss. Staat. Den Abgeordneten der Preuss. Nationalversammlung gewidmet. gr. 8. 28 S. Berlin, Stuhr. (6 Ngr.)

Neumann, Dr., die Grundzüge der zugesicherten Preuss. Constitution erläutert für den Bürger und Landmann. 8. 16 S. Görlitz, Heinze & Comp. (1½ Ngr.)

Helwing, Prof. Dr. *Ernst*, das preuss. Wahlgesetz vom 8. April 1848, die Wahlverordnung vom 11. April, und die Vertheilung der Abgeordneten zur preuss. Verfassungsversammlung und zur deutschen Nationalversammlung über die kleineren und grösseren Verwaltungsbezirke des Staates. 8. 39 S. Berlin, G. Bethge. (3 Ngr.)

Digitized by Google

Beiträge zum Verfassungs- und Wahlgesetz für den preuss. Staat. Von *F. v. B.* gr. 8. 24 S. Magdeburg, Creutz. (2 Ngr.)

Erdmann, Prof. Dr., die Zusammensetzung der ersten Kammer nach §. 38. des Verfassungsgesetzes für den preuss. Staat. gr. 8. 15 S. Halle, Schmidt. (3 Ngr.)

Minding, J., das Ministerium Arnim, der verein. Landtag und das Volk. gr. 8. 15 S. Berlin, Stuhr. (3 Ngr.)

Köller, Jul., K. preuss. Beamter, Ein Wort über die Bureaukratie in Preussen, zunächst an die Beamten selbst. gr. 8. 14 S. Leipzig, Jurany. (1½ Ngr.)

Samter, A., die gegenwärtige Finanzkrisis. gr. 8. 15 S. Königsberg, Samter. (3 Ngr.)

Wo ist's geblieben unser Preussisch Courant? und Wie kriegen wir's wieder mit Zinsen? gr. 8. 20 S. Berlin, L. Schlesinger. (3 Ngr.)

Rothschild, Dr. *D.*, offenes Sendschreiben an das preuss. Staatsministerium zur prakt. Beleuchtung der Idee eines christlichen Staates. gr. 8. 20 S. Hamm, Schulz. (3 Ngr.)

Bertholdi, H., das preuss. Unterrichtswesen und die Politik der Erhöhung des staatskirchlichen Einflusses auf dasselbe, oder: Gehört die Schule dem Staat oder der Kirche? gr. 8. 32 S. Braunschweig. (Leipzig, Blum & Comp.) (3 Ngr.)

Landfermann, Dr., die Aufgabe Preussens nach der Pariser Revolution, dargestellt in den Tagen des Monats März. 8. 15 S. Coblenz, Bädeker. (2½ Ngr.)

Baiern.

Spies, v., Beleuchtung der Verfassungsurkunde für das Königr. Bayern. 2. (Titel-) Aufl. 1. Thl. gr. 8. XII u. 283 S. Erlangen, Palm & Enke. (1 Rthlr. 3¾ Ngr. — F. S. 1 fl. 48 kr. rh.)

Bayerns errungene Freiheiten und der Ultramontanismus. 8. 30 S. München, Kaiser. (4 Ngr.)

Beleuchtung einer in Aussicht stehenden Verletzung der Constitution durch die Ständekammer mittels Eingriffs in das persönliche Eigenthum, nebst den nothwendig hieraus entstehenden Folgen für Stadt und Land. Ein sehr zu beachtendes Wort für jeden Bayer. gr. 8. 16 S. München, Franz. (2 Ngr.)

Königr. Sachsen.

Graichen, Adv. *Heinr.*, offener Brief zunächst an seine Clienten aus dem Bauernstande des Königr. Sachsen. Den gewaltigen Umschwung der Dinge und die endliche Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse betreffend. 1. u. 2. Aufl. 8. 14 S. Leipzig, O. Klemm. (4 Ngr.)

Mecklenburg.

Raabe, W., Zu Mecklenburgs Wiedergeburt. gr. 8. 24 S. Lübeck, Parchim, Hinstorff. (3 Ngr.)

Mecklenburgs Wünsche. gr. 8. 16 S. Lübeck, Parchim, Hinstorff. (3 Ngr.)

Digitized by Google

Waldeck.

Einige Worte über das neue Waldeckische Wahlgesetz. gr. 8. 8 S. Mengeringhausen, Arolsen, Speyer. (3 Ngr.)

Hamburg

Bausteine zu einer neuen Verfassung des hamburgischen Freistaates nebst Vorwort. Und Wünsche an ein deutsches Volksparlament. gr. 8. 22 S. Hamburg, Heubel. (3¾ Ngr.)

Lübeck.

Entwurf der Verfassungsurkunde für die freie und Hansestadt Lübeck. 4. 49 S. Lübeck, Boldemann. (8 Ngr.)

Schweiz.

Abt, die Schweiz, ihre Gegenwart und Zukunft. Eine Denkschrift zur richtigen Beurtheilung ihrer polit. Entwicklung seit dem J. 1831 bis zur gewaltsamen Auflösung des Sonderbundes 8. 410 S. Frankfurt a. M., liter. Anstalt. (1¾ Rthlr. — 2 fl. 54 kr. rh.)

Roth, Dr., die Frage der Bundesrevision erläutert. gr. 8. IV u. 105 S. Zürich, Schulthess in Comm. (11 Ngr.)

Bundesverfassung der schweizer. Eidgenossenschaft, entworfen von der am 16. Aug. 1847 von der Tagsatzung ernannten Revisionskommission. (17. Febr. bis 8. April 1848.) 8. 16 S. St. Gallen, Scheitlin & Zollikofer. (2½ Ngr.)

Die Zentralisation der Posten in der Schweiz und ihr Gefolge die Reform. Ein Beitrag zur Beleuchtung der Tagesfragen von einem Alt-Postbeamten. gr. 8. 36 S. Zürich, Orell, Füssli & Comp. (⅙ Rthlr.)

Appréciation de la situation du pape Pie IX et des actes du radicalisme en Suisse. Discours prononcés à la Chambre des pairs, par le comte de Montalembert, in 8o. Bruxelles. Pr. 10 Ngr.

Dänemark nebst Schleswig-Holstein.

Hedde, Fr., die Gefahren der dänischen Gesammtconstitution. Eine Kritik des Verfassungsrescripts vom 28. Jan. 1848. gr. 12. 84 S. Kiel, Schröder & Comp. (⅓ Rthlr.)

Scaveinius, J. B., endnu et Par Ord om den paatänkte danske Rigsforfatning. 8. Reitzel. 23 S. (16 S.)

Worsaae, J. J. A., den danske Nationalitet. Et Par Or i Anledning af Forfatningsspørgsmaalet. 8. Reitzel. 15 S. (12 S.)

Christensen, H., Bidrag til Oplysning om Begrebet af et forste Kammer, og om Hensigtsmaesfigheden af et Tokammersystems Anvendelse i den danske Stats-Repräsentativforfatning. 8. Reitzel. 18 S. (16 Sch.)

Annehmen oder Ablehnen? Das Rescript über eine dänische Gesammtstaatsverfassung. 2. Abdr. gr. 8. 14 S. Bremen, Heyse. (2½ Ngr.)

Der vereinigte dänische Reichstag von 1848. Ein Deutscher an Deutsche. gr. 8. 15 S. Kopenhagen, Höst. (6 Ngr.)

Der Thronwechsel (in Dänemark) 1848. gr. 8. 16 S. Kopenhagen, Höst. (6 Ngr.)

Digitized by Google

Der König von Dänemark und sein Recht. br. gr. 8. 8 S. Berlin, Quien. (1½ Ngr.)

Krieger, Prof. *Andr. Fr.*, ein Beitrag zur Schleswig-Holsteinischen Frage. gr. 8. 43 S. Leipzig, Lorck. (6 Ngr.)

Köhler, W. F., über die Erbfolge in Dänemark und in Schleswig, Holstein und Lauenburg. Mit besonderer Rücksicht auf die Anrechte des Hauses Oldenburg. 2. mit einem Vorwort vermehrte Aufl. 8. 16 S. Oldenburg, Schmidt in Comm. (4 Ngr.)

Goeker, Wilh., Polen und Schleswig-Holstein. Entwurf zur Lösung der schleswig-holsteinschen Frage. Geschrieben im Decbr. 1846. 8. 30 S. Minden 1847, Essmann in Comm. 4 Ngr.

Bunsen, Dr. *Chr. Carl Jos.*, Denkschrift über die verfassungsmässigen Rechte der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Dem Engl. Minister der auswärt. Angelegenheiten übergeben am 8. April 1848; mit einer Nachschrift vom 15. desselben Monats. Aus dem Engl. Nebst einem Anhange enth.: die Denkschrift der provis. Regierung an Lord Palmerston vom 6. April und ein Rechtsgutachten über die Bedeutung der Engl. Garantie vom J. 1720. gr. 8. 111 S. Berlin, Decker. (9 Ngr.)

Ostwald, Dr. *C. F. A.*, zur Würdigung der Schrift: „Zweite polemische Erörterung über die schleswig-holsteinische Staatssuccession. Von Prof. Dr. A. L. J. Michelsen. Leipzig, 1846.“ Ein publicist. Beitrag. 2. Bd. Urkundliche Beilagen. gr. 8. 246 S. Kopenhagen, Klein. (pro 2 Bde 3 Rthlr.)

Droysen, Prof. Dr. *Joh. Gust.*, die gemeinsame Verfassung für Dänemark und Schleswig-Holstein. Eine deutsche Frage. 2. Aufl. gr. 8. 31 S. Kiel, Schröder & Comp. (6¼ Ngr.)

Die Schleswigische Frage. Eine histor. Betrachtung als Beitrag zur Lösung des Knotens von einem Schleswiger. gr. 8. 31 S. Kopenhagen, Reitzel. (⅙ Rthlr.)

Bidrag, et til Knudens Losning. En historisk Betragtning af en Slesviger. 8. Reitzel. 2. A. (16 Sch.)

Stein, L., Denkschrift über die Zollverhältnisse der Herzogthümer Schleswig und Holstein mit besonderer Berücksichtigung eines Anschlusses derselben an den Zollverein. (Abdr. aus der Zeitschr. des Vereins f. deutsche Statistik. Jahrg. 1848. Heft 2—4.) Lex.-8. 49 S. Berlin. (⅓ Rthlr.)

Tscherning, A. F., om de slesvig-holstenske Forhold. 8. Gyldendal. 24 S (12 Sch.) (Saerskilt aftrykt af Fädrelandet.)

Belgien.

Appel aux Belges au sujet de l'organisation du travail dans les Flandres, in 8o. Anvers. (10 Ngr.)

Houry. Plan de colonisation des contrées incultes de la Belgiques in 8o. Bruxelles. (15 Ngr.)

Digitized by Google

Frankreich.

Stahl, Dr. *Fr. Wilh.*, Kritik der socialen Reformen Frankreichs und ihrer Folgen. Vortrag. gr. 8. IV u. 58 S. Erlangen, Bläsing. (8 Ngr.)

Das Bürgerkönigthum und das französische Volk. Aktenmässige Würdigung der Demokratie und der Geldaristokratie, insbesondere Louis Philipp's. 8. 76 S. Leipzig, Weller. (1/3 Rthlr.)

Neue Stimmen aus Frankreich über Politik und sociales Leben. II. A. u. d. T.: Französ. Skizzen der neusten Zeit. 8. 110 S. Leipzig, Weller. (12 Ngr.)

Nisard, *Th.*, les crimes politiques de Guizot. 8. Paris.

Lacave-Laplagne, observations sur l'administration des finances pendant le gouvernement de juillet et sur les résultats, en réponse aux rapports de M. le ministre des finances des 9 mars et 8 mai 1848. In 8. de 8 feuilles 1/4. Paris, Guiraudet. (2 fr.)

Lamennais, projet de constitution de la république française. In 32 d'une feuille. Paris. (20 cent.)

Nougarède, *A.*, de la constitution républicaine à donner à la France, et du danger d'une assemblée unique. In 8. Paris, Amyot.

Noirsain, *J.*, du problème social. Lois et conditions régulières du travail national en France. 8. de 4 feuilles. Paris, Feret. (1 fr.)

Association pour la défense du travail national. Réunion annuelle du comité central. Séance du 17 janvier 1848. In 8. de 6 feuilles. Paris.

Marteau, *A.*, considérations sur le rétablissement de la république en France. 8. de 4 feuilles ½. Paris, Martinon. (75 cent.)

Lisle, examen médical et administratif de la loi du 30 Juin 1848 sur les aliénés. 8. Paris.

Guillemin, *G. A.*, memorandum des libertés et des servitudes de l'église gallicane. 8. Paris et Lyon, Périsse. (7 fr.)

Courtes observations sur le projet de loi de l'impôt du sel. In 8. d'une feuille ½. Impr. de Schneider à Paris.

Baillet, réflexions sur l'Algérie et les moyens de contribuer à sa colonisation, à l'aide de cultivateurs choisis dans le département de la Seine-inférieure, et sur les modifications à introduire dans diverses ordonnances qui régissent cette colonie. 8. Paris. (5 fr.)

Pain, *H.*, quelques propositions concernant les intérêts coloniaux et spécialement de l'émancipation immédiate, avec association et indemnité. In 8. de 23 feuilles 1/4. Nantes, Goilnard. (4 fr.)

Polen, insbesondere Posen.

Eisenmann, Dr., Aufruf zur Herstellung des Königreichs Polen. 8. 23 S. Erlangen, Enke. (4 Ngr.)

Arndt, *C. M.*, Polenlärm und Polenbegeisterung. Fol. ½ B. Berlin, Hoffmann & Comp. (½ Ngr.)

Der drohende Untergang Posens und durch welche Mittel ist diesem zu begegnen? Ein beherzigendes Wort an Deutschlands freie Männer. gr. 8. 8 S. Berlin, L. Schlesinger. (2½ Ngr.)

Digitized by Google

Denkschrift über die neueste polnische Schilderhebung im Grossherzogthum Posen, von deren Beginn bis zum Augenblicke, wo dieselbe in Folge der v. Willisen'schen Convention zur unzweideutigen Insurrektion ausartet. Aus amtlichen und andern zuverlässigen Quellen dargestellt von *W. K.* 4. VIII u. 42 S. Bromberg, Levit. (1/3 Rthlr.)

Die Polenfrage im Grossherzogthum Posen betreffend. Schrift für den Fünfziger Ausschuss. Von dem Centralbürgerausschuss für den Netzdistrikt zur Wahrung preuss. Interessen im Grossherzogth. Posen. gr. 8. 15 S. Bromberg, Levit. (2 Ngr.)

Grolmann, v., Bemerkungen über das Grossherzogthum Posen. 8. 32 S. Glogau, Flemming. (3 Ngr.)

Dörry, O., Deutsche und Polen mit Beziehung auf die nationale Reorganisation des Grossherzogthums Posen. gr. 8. 16 S. Landsberg a. d. W., Schäffer & Comp. (3 Ngr.)

Janinski, Ed., zur Würdigung der Zustände im Grossherzogthum Posen. 8. 48 S. Hamburg, Hoffmann & Campe (1/6 Rthlr.)

Die Bureaukratie in Posen und die fünfte Theilung Polens. Von ***H. S.*** gr. 12. 45 S. Berlin, Schneider & Comp. (1/6 Rthlr.)

Die Posener Frage. gr. 8. 16 S. Leipzig, Hartmann. (Berlin, Mittler's Verl.) (3 Ngr.)

England.

Die englische Navigationsakte. Protokolle des Zeugenverhörs, welches vor der Spezialkommission des brittischen Unterhauses zur Untersuchung des Einflusses der Schifffahrtsgesetze auf Englands Handel, Rhederei und Industrie im Jahr 1847 angestellt wurde. Nach dem Englischen im Auszuge bearbeitet von *F. S.* gr. 8. XXIII u. 227 S. Hamburg, Perthes-Besser & Mauke. (2/3 Rthlr.)

VI. Polizeiwissenschaft.

Allgemeine Werke.

Behr, Dr. *Wilh. Jos.*, allgem. Polizeiwissenschaftslehre oder pragmatische Theorie der Polizeigesetzgebung und Verwaltung. Zur Ehrenrettung rechtsgemässer Polizei, mittelst scharfer Zeichnung ihrer wahren Sphäre und Gränzen. 1. Bd. gr. 8. XVI u. 373 S. Bamberg. Nürnberg, Korn in Comm. (1 3/4 Rthlr. — 3 fl. rh.)

Rechtspolizei.

Dunker, der Polizeidirektor und der absolute Polizeistaat. 8. 8 S. Berlin, L. Schlesinger. (2½ Ngr.)

Gefängnisswesen.

Obermaier, G. M., die Verhandlungen über Gefängnissreform in Frankfurt a. M. im September 1846 oder die Einzelhaft mit ihren Folgen. gr. 8. 112 S. München, Palm. (16 Ngr. — 54 kr. rh.)

Essai sur la discipline des prisons, ou comparaison entre les systèmes de

Digitized by Google

séparation et d'agrégation des prisonniers. Traduit de l'anglais de *M. Howe.* In 8. de 8 feuilles ¼. Impr. de Crapelet à Paris.

Medicinalwesen.

Schürmayer, Dr. *J. H.*, Handbuch der medicin. Polizei. Nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, zu akadem. Vorlesungen und zum Selbstunterrichte für Aerzte und Juristen bearbeitet. Lex.-8. XVI u. 553 S. Erlangen, Enke. (3 Rthlr. 2 Ngr. — 5 fl. 24 kr. rh.)

Langenbeck, *Max.*, über die Wirksamkeit der medicin. Polizei. (Abgedr. aus den Göttinger Studien. 1847.) gr. 8. 34 S. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. (1/6 Rthlr.)

Höhing, C. J. F., über die Verwendung der thierischen Ueberreste unserer Hausthiere, das Pferdefleischessen und die Aufhebung der Kleemeistereien. Eine Abhandlung für Staatsbeamte, Landwirthe, Thierärzte etc., namentlich Württembergs. gr. 8. X u. 84 S. Stuttgart, Hoffmann. (½ Rthlr.)

Landbau.

Ueber Ablösung der Grundlasten. Ein freies Wort von einem bayer. Staatsbürger. 8. 32 S. Nürnberg, Stein. (6 Ngr. — 20 kr. rh.)

Broxner, Ursprung der Feudallasten. Ein Wort des Friedens an das liebe Landvolk. 8. 20 S. Dillingen, Aulinger. (2 Ngr.)

Platte, Karl, die Freiheit des Bauernstandes und seines Grundes und Bodens durch Ablösung aller wie immer Namen habenden grund-, lehens-, vogt- und zehentherrlichen Rechte. gr. 8. VI u. 102 S. Linz, Fink. (16 Ngr.)

Zur Verständigung in der Bodenentlastungsfrage (Ablösungsfrage) von *K. O. W.* gr. 8. 20 S. München, Franz. (4 Ngr.)

Forstwirthschaft.

Kauschinger, *G.*, die Lehre vom Waldschutz und der Forstpolizei. Mit 4 col. Taf. gr. 8. V u. 135 S. Aschaffenburg, Pergay. (1 1/6 Rthlr. — 2 fl. rh.)

Gewerbe.

Meissner, Dr. *Heinr. Aug.*, vier Gesetze für das deutsche Gewerbewesen, entworfen: Die Einsetzung von Gewerbsräthen. — Der Markenschutz. — Der Musterschutz. — Die Arbeitsbücher. gr. 8. VIII u. 119 S. Leipzig, B. Tauchnitz jun. (18 Ngr.)

Wesenfeld, *C. F.*, beschränkte oder unbeschränkte Gewerbefreiheit. Eine Zeitfrage allen Gewerksgenossen gewidmet. gr. 8. 8 S. Berlin, L. Schlesinger. (2½ Ngr.)

Jobard, projet de loi sur les brevets d'invention, rédigé à la demande du ministre de l'intérieur, et considéré comme moyen d'introduire des industries nouvelles dans les Flandres, in 8. Bruxelles.

Eisenbahn- und Postwesen.

Leris, *J.*, essai administratif sur l'exploitation pratique des chemins de fer français. In 16. de feuilles. Paris, Bergère Chaix. (5 fr.)

Digitized by Google

Beiträge zur Kenntniss des Postwesens. Herausgegeben von *G. F. Hüttner*, Oberpostamts-Sekretär. Jahrgang 1848. 4. u. 5. Hft. April u. Mai. gr. 8. S. 193—312. Leipzig, Brauns. (à 8 Ngr.)

Credit- und Bankwesen.

***Leuchs**, Joh. Carl*, Hülfskassen für Ackerbau und Gewerbe, als Rettungsmittel in der Noth der Zeit. 8. 43 S. Nürnberg, Leuchs & Comp. (4½ Ngr.)

Kunse, Ideen eines Vaterlandsfreundes, betreffend die Bildung von Credit-Instituten mittelst preuss. Nationalpfandbriefe für alle Besitzer von Häusern und Ländern, Werkstädten etc. Coblenz, Hölscher.

1. Bdchn. gr. 8. VIII u. 38 S. (8 Ngr.)
2. Bdchn. gr. 8. IV u. S. 59—137. (12 Ngr.)
3. Bdchn. gr. 8. XVI u. S. 139—302. (½ Rthlr.)

***Ziehl**, Adolph*, unsere Creditverhältnisse und die Creirung neuer Circulationsmittel. 8. 24 S. Aachen, Mayer in Comm. (4 Ngr.)

***Peltauf**, Carl*, Vorschlag eines neuen Geldes. 8. 32 S. Leipzig, Weber. (1/3 Rthlr.)

***Sauvage-Hardy**, R. E.*, de la création de banques de dépôt et de garantie pour les éditeurs et les sousscripteurs. 8. de 13 flles. Paris, Ferra. (5 fr.)

***Rodrigues**, O.*, théorie des banques. In 8. de 2 flles. Paris, Chaix (35 cent.)

Schulwesen.

Die Volkserziehung als Staatssache. Aus den Verhandlungen der ersten sächs. Lehrerversammlung zu Leipzig nach stenographischen Nachschriften herausgegeben von *Jul. Kell.* 16. 53 S. Grimma, Verlags-Comptoir. (3 Ngr.)

***Wander**, K. F. W.*, die alte Volkschule und die neue. Ein Wort an die Vertreter des deutschen Volkes sowie an alle Freunde wahrer Volksbildung. 8. 24 S. Breslau, Trewendt. (2½ Ngr.)

***Zschetzsche**, Gust. Fr.*, über Hindernisse der Erziehung in grossen Städten. Rede, gehalten bei der öffentl. Stiftungsfeier des pädagogischen Vereines zu Dresden am 30. Jan. 1848. Mit einem Vorwort. 8. 24 S. Dresden, Kori'sche Buchh. (4 Ngr.)

Werner, Dr. *J. A. L.*, ein Wort für die allgemeine Einführung der geregelten Leibesübungen bei der Erziehung der Jugend. An das deutsche Volk und seine Vertreter gerichtet. gr. 8. 13 S. Leipzig, H. Fritzsche. (3 Ngr.)

***Casterman**, L.*, de l'enseignement moyen et de ses rapports avec l'état social, in 8. Tournay.

***Saint-Nexant**, Ch. de*, examen du projet de loi sur la liberté de l'enseignement secondaire. 8. Paris, Hachette. (2 fr.)

Digitized by Google

VII. Nationalöconomie.

Hildebrand, Dr. *Bruno*, die Nationalöconomie der Gegenwart und Zukunft. 1. Bd. gr. 8. XII u. 329 S. Frankfurt a. M., Literar. Anstalt. (1³/₄ Rthlr. — 3 fl.)

Detring, Abhandlung über Produktion, Consumtion und Handelsfreiheit. 8. 60 S. Charlottenburg. (Berlin, Enslin'sche Buchh.) (1/3 Rthlr.)

Lamennais, questions du travail. In 32. d'une demi flle. Paris. (10 cent.)

Ducellier, *F.*, quelques mots sur les relations du capital et du travail. 18. Paris. (20 cent.)

Solution définitive d'un problème fort compliqué ou moyen d'affranchir le travail de l'exploitation du capital individuel. Suivi de réflexions sur quelques questions importantes du domaine de l'économie politique. 8. 123 S. Leipsic, Twietmeyer. (12 Ngr.)

Cieszkowski, *A. comte*, du crédit et de la circulation. Deuxième édition. 8. Paris, Guillaumin. (7 fr. 50 cent.)

Proudhon, *P. J.*, organisation du crédit et de la circulation, et solution du problème social, sans impôt, sans emprunt etc. 8. de 2 flles. Paris, Pilhes.

VIII. Finanzwissenschaft.

Keckeisen, *J. B.*, das Steuer- und Katasterwesen mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Württemberg und Vorschläge über die hier zu gebenden weitern Verordnungen etc. gr. 8. VIII u. 106 S. Stuttgart, Cotta. (½ Rthlr. — 48 kr. rh.)

Müller, *Friedr.*, Handbuch des Kassen- und Rechnungswesens für Herrschafts- und Rittergutsverwaltungen in den deutschen Bundesstaaten. 3. u. 4. Lfg. gr. 4. S. 176—372, mit 1 lith. u. col. Plan in Fol. Nördlingen, Beck. (à 1 Rthlr. — 1 fl. 36 kr.)

Coffinières, *A. S. G.*, études sur le budget et spécialement sur l'impôt foncier. 8. Paris, Guillaumin. (6 fr.)

IX. Statistik.

Theorie und Methode.

Quetelet, *A.*, sur la statistique morale et les principes qui doivent en former la base, in 4. Bruxelles.

Allgemeine Statistik.

Schneider, Dr. *K. F. Rob.*, Handbuch der Erdbeschreibung und Staatenkunde. 7—9 Lfg. gr. 8. S. 469—708. Glogau 1847, Flemming. (à 1/6 Rthlr.)

Külb, Dr. *Ph. Hedw.*, Länder- und Völkerkunde in Biographien. 18. u. 19. Lfg. gr. 8. (3. Bd. S. 1—160.) Berlin, Dunker & Humblot. (à 1/4 Rthlr.)

Schneider, Dr. *K. F. Rob.*, Handbuch der Erdbeschreibung und Staatenkunde. 10. Lfg. gr. 8. S. 709—788. Glogau, Flemming. (1/6 Rthlr.)

Digitized by Google

Ungewitter, Dr. *F. H.*, neueste Erdbeschreibung und Staatenkunde, oder geograph.-histor.-statist. Handbuch. 2. verb. u. verm. Aufl. 11—14. Lfg. Lex.-8. 2. Bd. S. 1—288. Dresden 1847. 48, Adler & Dietze. (à 1/6 Rthlr.)

Possart, Prof. Dr. *P. A. F. K.*, Europa, allgemein verständliche Darstellung der Länder und Völker dieses Welttheils, in geograph.-statist. und anderer Beziehung. 1. Bd.: die Schweiz. 2—4 Hft. 8. S. 81—288. Potsdam, Stuhr. (1/6 Rthlr.)

Statistik einzelner Länder und Landestheile.

Deutschland überhaupt

Borkenhagen, Dr. *Ludw.*, tabellarische Uebersicht der Geographie und Statistik von Deutschland. Nach den neuesten und besten Hülfsmitteln für Schule und Haus bearbeitet. 1 Bl. in gr. Fol. Berlin 1847, Wittler's Verlag. (2 Ngr. — Auf 2 Bl. gedruckt 3 Ngr.)

Preussen.

Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin. Herausgegeben von Dir. *W. Dieterici.* 1. Jahrg. 1848. April bis December. 18. Nummern. 8. Berlin, Mittler's Verlag. (Vierteljährlich ½ Rthlr.)

Handbuch für den K. preuss. Hof und Staat für das Jahr 1848. 8. XVI u. 860 S. Berlin, Dümmler. — Enslin'sche Buchh. — Schneider & Comp. (2 1/3 Rthlr.)

Adresskalender für die Bewohner des Regierungsbezirks Trier, nebst einem Anhang, enthaltend einen Nachtrag zur statist. topograph. Beschreibung des Regierungsbezirks Trier. (Fortsetzung.) 14. Jahrg. 1848. 16. 212 S. und Anh. S. 481—567. Trier, Lintz. (12½ Ngr.)

Baiern.

Rudhart, K. bayer. Staatsrath, Dr. *Ign. v.*, über die politische Stellung des Königreichs Bayern im J. 1833. Aus des Verf. Nachlasse herausgeg. von *Gustav Hohe.* 8. IV u. 96 S. Regensburg, Manz. (11 1/4 Ngr. — 36 kr. rh.)

Sachsen.

Lindner, Wanderungen durch die interessantesten Gegenden des sächsischen Obererzgebirges. Ein Beitrag zur speciellen Kenntniss desselben, seines Volkslebens, der Gewerbsarten, Sitten und Gebräuche. 3. Hft. (Schluss.) Mit 4 lith. Ansichten. 8. 20 S. Annaberg 1847, Rudolph & Dieterici. (1/3 Rthlr., complet 1 1/3 Rthlr.)

Braunschweig.

Braunschweigisches Adressbuch für das Jahr 1848. 36. Ausg. (2 Abthlgn.) 8. 588 S. Braunschweig, J. H. Meyer. (1 1/6 Rthlr.) Hieraus ist abgedruckt:

Dasselbe. 1. Abthl. 8. VIII u. 224 S. Ebend. (½ Rthlr.)

Oldenburg.

Oldenburgischer Staatskalender auf 1848. 8. 509 S. Oldenburg, Schulze. (1 1/3 Rthlr.)

Niederlande und seine Colonien.

A. J. van der Aa. Nederlands Oost-Indië, of beschrijving der Nederland-

Digitized by Google

sche bezittingen in Oost-Indië, worafgegaan van een beknopt overzigt van de vestiging en uitbreiding der magt van Nederland aldaar. Met Platen en Karten. Veertiende aflevering; gr. 8. Te Amsterdam bij J. F. Schleyer. f. 0,50.

M. D. Feenstra (-). Beknopte beschrijing van de Nederlandsche overzeesche bezittingen voor beschafde lezers uit alle standen, uit de beste bronnen en eigen ervaring in Oost- en West-Indiën geput: Dorde en vierde aflevering; kl. 8. Te Groningen bij J. Oomkens Izoon. f. 1,20.

Belgien.

Exposé de la situation administrative de la Flandre occidentale pour 1847, in 8. Bruges.

Dänemark.

Hofrog Stats-Calender for 1848. Udg. af ***J. P. Trap***. st. 8. 2 Rbd. (64 S.)

Bergsoe, A. F., den danske Statistik. III. 3. H. 8. (Berggreen; Eibe; Andv. Fred. Host.) 9½ A. 1 Rbd. (Af dette Vaerk udkommer endnu 5 Hefter.)

England und seine Colonien.

De Vese, Aubrey, English Misrule and Irish Misdeeds: Four Lettres from Ireland, adressed to an English Member of Parliament. 8. pp. 268. (7 s. 6 d.)

Smith, W. H., A Twelwe Months Residence in Ireland during the Famine and the Public Works, 1847—1847; with Suggestions to meet the Coming Crisis; Practical Suggestions to English and Irish-Landholders, on Improoed Agriculture, Reclamation of Bogs etc. etc. 8. pp. 236. (3 s. 6 d.)

Thonis Irish Almanack, and Official Directory for 1848. 8. Dublin. (6 s. or, with the Directory 10 s. 6 d.)

Lowe, Hygh, Sarawak; its Inhabitans and Productions; being Notes during a Residence in that Country with H. H. the Rajah Brooke. 8. pp. 440. 6 plates. (14 s.)

Frankreich.

Géographie départementale, classique et administrative de la France, comprenant etc. publiée sous la direction de ***M. Badin*** et de ***M. Quantin***. Département du Loiret. In 12. de 16 flles 2/3, plus une carte. — Département de Seine-et-Oise. In 12. — Département d'Eure-et-Loire. 12. plus une carte. Paris, Dubochet-Lechevalier. (Prix de Loiret 2 fr. 25 c. — de Seine-et-Oise 2 fr. 25 c. — d'Eure-et-Loire 2 fr.)

La France par cantons et par communes, redigée et publiée par ***Théodore Ogier***. Departement du Rhône, arrondissement de Lyon, canton de Limonest. Livraisons 9 et 10. 8. plus un plan, et un lith. — Idem. Canton de Saint-Symphorien. Livraisson 11. plus une carte. Lyon, chez l'auteur. (La livr. de 32 pages de texte et une carte ou une lith. Pr. 1 fr.)

Courtépée, description général et particulière de douché de Bourgogne,

Digitized by Google

précédée de l'Abrégé historique de cette province. Deuxième édit. augmentée de divers mémoires et pièces. Tom IIIère 8. 40 flles. Dijon, Lagier. (6 fr. 50 cent.)

Tablettes statistiques administratives et commerciales des Côtes-du-Nord pour 1848. Annuaire contenant le personnel complet des administrations etc. 18. 6 flles. A. St. Brieuc, Guyon frères. (1 fr.)

Polen.

Die Polen. Ein Beitrag zur Charakteristik dieses Volkes aus den Erinnerungen eines alten Justizbeamten. gr. 8. 58 S. Berlin, Vereins-Buchh. (⅓ Rthlr.)

Italien.

Mariotti, *L.*, Italien in seiner polit. und literar. Entwickelung und in seinen gegenwärt. Zuständen. Deutsch von *Jul. Bernh. Seybt.* 1. Thl. A. u. d. T.: Italien in seiner polit. und literar. Entwickelung. (Neue Titelausg.) gr. 8. IX u. 537 S. Leipzig 184[illegible] Lorck. (2⅔ Rthlr.)

Dasselbe. 2. Thl. A. u. d. T.: Italien in seinen gegenwärtigen Zuständen. gr. 8. 420 S. Ebend. (2⅔ Rthlr.)

Stricker, Dr. *Wilh.*, das Königreich beider Sicilien, nach eigenen Anschauungen in den Jahren 1839, 1840 und 1844 und nach den neuesten Quellen dargestellt. gr. 8. 154 S. Leipzig, Mayer. (¾ Rthlr.)

Mariotti, *L.*, Italy, Past and Present, 2 vols. 8. pp. 9[illegible] (21 s.)

— — Present State and Prospects of Italy. (Being Vol. 2 of the above.) 8. pp. 464. (10 s. 6 d.)

Asiatische und Afrikanische Länder.

Gisquet, l'Egypte, les Turcs et les Arabes. Tome 11. In 8. de 2. flles ½. Paris, Amyot. (2 volumes 10 fr.)

Bazin, *M.*, la Chine et les Chinois. Moeurs, usages etc. d'après les dessin. originaux du père Castiglione, avec des notices explicatives par *D.* [illegible] *de Malpière*. Deuzieme édition, mise dans un meilleur ordre. Titres et tables des tomes 1—4. In 4. de 3 feuilles. Imp. de Boulé à Paris, Caboche, 1848.

G. Lauts (*Hoogleraar*), Japan in zijne Staatkundige en burgerlijke inrigtingen en het verkeer met Europesche natiën. Inhoudende na eene Inleiding: Staatkundige Inrigtingen. Belangrijke Gebeurtenissen, sedert het midden der XVI Eeuw. Wetenschappen, Nijverheid, Landbouw, Kleeding. Opvoeding. Zeden. Karakter. Verkeer der Portugezen met Japan, enzs gr. 8. Te Amsterdam, bij G. J. A. Beijerinck. f. 3,45.

Marryat, *Frank S.*, Borneo and the Indian Archipelago. 8. pp. 240, 22 plates, and numerous woodcuts. (31 s. 6 d.)

Statistik einzelner Gebiete des Staats- oder gesellschaftlichen Lebens in einem oder mehrern Ländern.

Bevölkerung.

Dieterici, *W.*, die Bevölkerung des preuss. Staats nach der amtlichen Aufnahme des J. 1846. gr. 4. 19 S. Berlin, Nicolai. (⅓ Rthlr.)

Digitized by Google

Politisches Leben.

Gerando, A. *de*, de l'esprit public en Hongrie depuis la révolution française. 8. de 32 flles. Paris. (7 fr. 50 cent.)

Habicht, Dr. *Aug.*, das politische Leben in Anhalt. Eine Reihe von Abhandlungen über constitutionelles Leben, mit Beleuchtung bestehender Missbräuche etc. 1. Hft. Einleitung. gr. 8. 76 S. Zerbst, Kummer. (1/4 Rthlr.)

Adel und Ritterorden.

Annuaire de la noblesse de Belgique, publiée par le *baron Isidore de Stein d'Altenstein*, gr. in 18. de 326 pages. 1848. 2e année. Bruxelles. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Das Buch der Ritterorden und Ehrenzeichen. 13—17. Lfg. Lex.-8. 20 col. Taf. Leipzig, Marquards Verlags-Expedition. (à 2/3 Rthlr. — Feine Ausg. à 1 Rthlr.)

Strong, *George*, Esq., Heraldry of Herefordshire; being a Collection of the Armorial Bearings of Families which have been seated in the County at various periods down to the present lime etc. Tol. pp. 112. 9 folio emblazoned plates. (31 s. 6 d.)

Universitäten.

Raveux, *A.*, das Corpsleben und seine heutige Stellung auf der Hochschule. gr. 16. 40 S. Leipzig, H. Fritzsche. (1/6 Rthlr.)

Kriegswesen.

Militär-Schematismus des österreichischen Kaiserthumes. Jahrg. 1848. 8. XVIII u. 777 S. Wien, Gerold's Verlagsbuchh. (2 2/3 Rthlr.)

Finanzwesen, Münzzustände.

Herdern, Württembergs Staatshaushalt, in übersichtlicher Darstellung geschichtlich und kritisch erläutert. gr. 8. XII u. 462 S. Stuttgart, Metzler. (1 1/2 Rthlr.)

John, *C. Anti-Tebaldi.* Zur Widerlegung der über die österreichischen Geldverhältnisse verbreiteten Irrthümer. 8. IV u. 130 S. Leipzig, Spamer in Comm. (1 Rthlr.)

Ravit, Prof. Dr. *Joh. Chr.*, über unsere Münzzustände. (Abdruck aus „Ravit's Jahrbüchern.") gr. 8. 47 S. Kiel, Schröder & Comp. (1/3 Rthlr.)

Rechnungsübersicht für 1846 über sämmtliche Staats-Einnahmen und Ausgaben des Königreichs Dänemark etc. Public. von der Finanzdeputation. (Reitzel.) 1 Rbd.

Landbau.

Festgabe für die Mitglieder der 11. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe. Beiträge zur land- und forstwirthschaftl. Statistik der Herzogthümer Schleswig und Holstein, gesammelt vom Vorstande der 11. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe, dem *Grafen E. Reventlow-Farve* und dem Kammerherrn, Forst- und Jägermeister *H. A. v. Warnstedt.* Mit einem lithochrom. Titel, 27 lith., theils col. Taf. und einer lith. u. illum. Karte. (2. Abdr.) Lex.-8. VIII u. 418 S. Altona 1847, (Kiel, Schröder & Comp.) (In engl. Einband 5 Rthlr.)

Digitized by Google

Sinding, *P. L.*, Forsog til en kort oeconomisk-statistisk Beskrivelse over alle de geistlige Embeder i Slesvig, hror Kirke- og Skole-sproget er dansk etc. 8 Lund. 8½ A. (64 S.)

Sonthey, *T.*, The Rise, Progress, and Present State of Colonial Wools: with some Account of the Goat's Wool of Angora and India, and bringing Dates and Statistics up to the latest periods received. 8. pp. 340. (12 S.)

Ball, *S.*, An account of the Cultivation and Manufacture of Tea in China; derived from Personal Observation during an Official Residence in that Counloy, from 1804 to 1806: with Remarks on the Experiments now making for the Introduction of the Culture of the Thea Tree in other Parts of thee Woold. 8. pp. 402, 3 plates. (14 S.)

Verbindungsmittel, Eisenbahnen und andere öffentliche Arbeiten.

Beil, *J. A.*, Geh. Hofrath und Dir. der Taunuseisenbahn, Stand und Ergebnisse der europäischen und amerikanischen Eisenbahnen bis zu dem Jahr 1847. Imp.-4. 296 S. u. 15 B. Tab. Wien 1847. (Wiesbaden, Kreidel.) (1²/₃ Rthlr. — cart. 2 Rthlr.)

Annales des travaux publics de Belgique, — Documents scientifiques, industriels ou administratifs, concernant l'art des constructions, les voies de communications et l'industrie minérale, t. VI. in 8. de 654 pages et 11 pl. Bruxelles. (Prix du vol. n. 3 Rthlr. 15 Ngr.)

Zustände der arbeitenden Classen.

Engels, *Frdr.*, die Lage der arbeitenden Classe in England. Nach eigener Anschauung und authent. Quellen. 2. (Titel-) Ausg. gr. 8. 358 S. mit 1 lith. Plan in quer 4. Leipzig (1845), O. Wigand. (2 Rthlr.)

Noth, Verarmung und Verwahrlosung.

Die Hungerpest in Oberschlesien. Beleuchtung oberschlesischer und preuss. Zustände. 8. 172 S. Mannheim, Hoff. (12 Ngr.)

Mitschke-Kollande, *A. v.*, die Noth Oberschlesiens und Mittel zu deren Abhülfe, nebst einem Anhang über die Errichtung eines ländlichen Kreditinstituts. 8. 75 S. Breslau, Trewendt in Comm. (¼ Rthlr.)

Kritz, *A. H. A.*, Blicke nach Schlesien, besonders in Hinsicht auf die Nothleidenden in den Kreisen Pless und Rybnik. 8. 31 S. Merseburg, Garcke. (⅙ Rthlr.)

Jahresbericht, 13., über die Hamburger Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder im Rauhen Hause zu Horn. 1846. Herausgegeben von *J. H. Wichern*. gr. 8. 36 S. Hamburg 1847, Agentur des Rauhen Hauses. (4 Ngr.)

Industrie.

Annuaire de l'industrie belge, contenant les documents et les renseignements les plus utiles sur les diverses branches de l'industrie nationale 1re année, — 1848 in 18. de 222 pages. Bruxelles. (1 Rthlr.)

Handel und Schifffahrt.

Dieterici, Dr. *C. F. W.*, statistische Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im deutschen Zollvereine. Aus

Digitized by Google

amtl. Quellen dargestellt. Dritte Fortsetzung. Zeitraum von 1843 bis 1845. gr. 8. IX u. 591 S. Berlin, Mittler's Verlag. (4 Rthlr. — cplt. 13 1/3 Rthlr.)

Statistique de la Belgique. Tableau général du commerce avec les pays étrangers pendant l'année 1846, publié par le ministre des finances, in 4. de 628 pages. Bruxelles. (7 Rthlr. 27½ Ngr.)

Statistisches Tabelwerk. Herausgegeben von der allerhöchst ernannten Commission. Inhalt: Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr, sowie Schifffahrt des Königreichs Dänemark und der Herzogthümer. 1846. Fol. Andra Fred. Host. 67 A. 1 Rbd. 48 S.

Bussières, de, le commerce extérieur et la politique de la France. In 8. de 2 flles. Imp. de Marc. Aurel à Paris. 1848.

Die nationale Einheit Deutschlands angewendet auf die deutschen Schifffahrtsverhältnisse. Ein Vortrag gehalten in der Versammlung des oldenburgschen Gewerbe- und Handelsvereins am 9. Febr. 1848. gr. 8. 34 S. Oldenburg, Schulze. (1/4 Rthlr.)

XI. Geschichte des Staats und der Gesellschaft.

Werke allgemeinen und gemischten Inhalts.

Schlosser, F. C., Weltgeschichte für das deutsche Volk. Unter Mitwirkung des Verfassers bearbeitet von Dr. *G. L. Kriegk*. Frankfurt a. M., Varrentrapp's Verl. 15. u. 16. Lfg. gr. 8. 8. Bd. VI u. S. 1—589. (à 12½ Ngr. — 45 kr. rh.)

Derselbe. Geschichte des 18. Jahrhunderts und des 19. bis zum Sturz des französ. Kaiserreichs. Mit besonderer Rücksicht auf geistige Bildung. 7. u. letzter Bd. 1. Abth. (der 2. Aufl. 6. u. letzter Bd. 1. Abth.) gr. 8. VI u. 600 S. Heidelberg, J. C. B. Mohr. (3 Rthlr. — 5 fl. 24 kr. rh. — 1—7, 1.: 22 Rthlr. 12½ Ngr. — 40 fl. 12 kr. rh.)

Hagen, C. Prof. Dr., Geschichte der neuesten Zeit vom Sturze Napoleons bis auf unsere Tage. In übersichtlicher Darstellung. 3. und 4. Liefg. gr. 8. 1. Bd. S. 129—256. Braunschweig. (à 6 Ngr.)

Wachsmuth, Prof. Dr. *Wilh.*, das Zeitalter der Revolution. Geschichte der Fürsten und Völker Europa's seit dem Ausgange der Zeit Friedrichs des Grossen. 18—23. Lfg. gr. 8. 4. Bd. XII u. S. 49—611. Schluss des 4. Bds. Leipzig, Renger. (à 1/6 Rthlr.)

Blanc's, Louis, Geschichte der 10 Jahre 1830—1840. Aus dem Französ. übersetzt von *L. Buhl*. 2. nach der 6. Originalausg. revid. Aufl. In 5 Bdn. oder 4 Lfgn. mit 5 Portraits. 1—8. Lfg. 8. 1. Bd. S. 1—256, mit dem Portr. des Verf. Berlin, Hermes. (à 1½ Ngr.)

Kottenkamp, Dr. *Franz*, die neuesten Weltbegebenheiten. Nach authent. Quellen bearbeitet. 1. Thl. 8. 136 S. 2. Thl. 1. u. 2. Hft. 8. 148 S. Stuttgart, Scheible, Rieger & Sattler. (à 1/6 Rthlr.)

Portfolio. Actenstücke zur Geschichte und Charakteristik unserer Zeit. 1. Bd.

Digitized by Google

2. u. 3. Hft. — Le Portefeuille. Collection de documents etc. Tom. I. Livr. 1. 2 et 3. gr. 8. S. 1—288. Leipzig, Brockhaus & Avenarius. (à ½ Rthlr.)

Gross-Hoffinger, Dr. *A. J.*, Chronik des Jahrs 1848. Darstellung der wichtigsten Zeitereignisse, politischen, socialen und finanziellen Zustände; Charakteristiken und Biographien berühmter Zeitgenossen. 1—4. Hft. gr. 8. S. 1—128. Dresden, Adler & Dietze. (à 3 Ngr.)

Chronik der Begebenheiten des Jahres 1848. Eine kurze Aufzählung der europäischen Ereignisse zum Zwecke leichterer Uebersicht derselben. 1—3. Hft. Jan. bis März incl. gr. 8. 58 S. Berlin, G. W. F. Müller's Verl. (6 Ngr.)

Prutz, *Rob.*, sieben Jahre. 1840—1847. Geschichte der neuesten Zeit. In 2 Bdn. oder 10—12 Lfgn. 1. Lfg. gr. 8. 1. Bd. S. 1—80. Leipzig, Weber. (1/6 Rthlr.)

Boost, *J. A.*, Geschichte der Reformation und Revolution von Deutschland, Frankreich und England (von 1517—1844). 1. Bd. 2. (Titel-) Ausg. 8—10. (letztes) Hft. A. u. d. T.: Geschichte der Reformation und Revolution von Deutschland. 1. Bd. 2. (Titel-) Ausg. 8—10. (letztes). Hft. gr. 8. 1. Bd. 2. Thl. S. 209—544. Augsburg, Rieger. (à 11¼ Ngr. 36 kr. rh. — 1. Bd. 2 Thle: 3¼ Rthlr. — 6 fl. rh.)

Die Revolution der Gegenwart 1848. Eine genaue und zusammenhängende Darstellung der Bewegungen in Europa. Nebst allen darauf bezüglichen Actenstücken, Proclamationen, Documenten, Verhandlungen etc. Herausgegeben von mehreren Publicisten. 4 Lfgn. Berlin, Hempel. (à ¼ Rthlr.)

Evers, *Gust.*, geschichtliche Parallelen zu Verhältnissen und Begebenheiten der Gegenwart. gr. 8. 30 S. Lübeck, v. Rhoden. (¼ Rthlr.)

Bibliothek ausgewählter Memoiren des 18. u. 19. Jahrhunderts. Mit geschichtl. Einleitungen und Herausg. von *F. E. Pipitz* und *G. Fink*. 4. Bd. A. u. d. T.: *Horaz Walpole's*, Grafen v. Oxford, Denkwürdigkeiten aus der Regierungszeit Georgs II. und Georgs III. Einleitung: Das 18. Jahrhundert in Walpole's Briefwechsel. br. 8. 221 S. Constanz, Verl.-Buchh. Belle-Vue. Für die Abnehmer des 1.—3. Theils gratis. — Einzeln ⅔ Rthlr. (F. S. 1 fl. 12 kr. rh.) 5. Bd. (in 3 Thln.) 1. Thl. A. u. d. T.: Denkwürdigkeiten über Italien, von General *Wilhelm Pepe*. Mit einer Einleitung: Uebersicht der italien. Memoirenliteratur. 1. Thl. br. gr. 8. 347 S. Zürich, Schulthess. (1 Rthlr.)

Dumas, *Alex.*, Frankreich und Europa vor, während und nach dem 24. Februar. Eine monatl., geschichtl. u. polit. Uebersicht aller Ereignisse Tag vor Tag, Stunde vor Stunde. Aus dem Franz. übers. 1. Bd. (od. 1. u. 2. Bändch.) gr. 16. 140 S. Leipzig, Kollmann. (⅓ Rthlr.)

Schneidawind, *F. J. A.*, der siebenjähr. Krieg. 13. Hft. gr. 8. (1. Bd. S. 577—608, Schluss; mit 2 lith. Portr. in Tondr.) Neuhaldensleben, Eyraud. (à 3 Ngr.)

Garden, comte de, histoire générale des traités de paix et autres trans-

Digitized by Google

actions principales entre toutes les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie. Tome I. In 8. Paris, Amyot. (Pr. du vol. 7 fr. 50 cent.)

Erste französische Revolution und Kaiserreich.

Thiers, *Adf.*, Geschichte der franz. Revolution. Aus dem Französ. von Dr. *Ed. Burckhardt* u. Dr. *Fr. Steger*. 13—18. Lief. Lex.-8. 1. Bd. S. 377—512 u. XXII S. Schluss mit 2 Holzstichtaf. und 3 lith. Karten. 2. Bd. S. 1—64 mit 4 Holzstichtaf. Leipzig, Lorck. (à 1/3 Rthlr.)

— dieselbe. Aus dem Franz. 2. Aufl. 5.—12. Lief. gr. 16. (2. u. 3. Bd. à 384 S. u. 1 Stahlst.) Tübingen, Osiander. (à 4½ Ngr. F. S. 15 kr. rh.)

Blanc, *Louis*, histoire de la révolution française. Tome II. 2. Partie. 8. S. 241—426. Leipzig 1847, Brockhaus & Avenarius. (½ Rthlr.)

— Geschichte der französ. Revolution. Aus dem Franz. 2. Bd. 3.—5. Lfg. 8. VIII u. S. 193—466. Ebend. (1/4 Rthlr.)

Poujoulat, histoire de la révolution française. Deux volumes in 8., ensemble de 51 feuilles 1/4. plus 8 gravures. Tours. (7 fr.)

Allgemeine Geschichte der Kriege der Franzosen und ihrer Allürten vom Anfang der Revolution bis zum Ende der Regierung Napoleons. Fortges. u. bearb. von Prof. Dr. *F. J. A. Schneidawind*. Wohlf. Taschenausg. 78. u. 79. Bändch.: Geschichte des Krieges auf der pyrenäischen Halbinsel. 34. u. 35. Bändch. gr. 16. 264 S. mit 1 lith. Plan in 4. u. 276 S. Darmstadt, Leske. (1/4 Rthlr. — 27 kr. rh.)

Gallois, *L.*, histoire de la convention nationale d'après elle-même, précédée d'un tableau de la France monarchique avant la révolution, et d'un précis de notre histoire nationale pendant la session de l'assemblée constituante et celle de l'assemblée législatife. Tome VIII. 8. 35 flles. Paris. (1837—1848.) (5 fr.)

Pitre-Chevalier, Bretagne et Vendée. Histoire de la révolution française dans l'Ouest. (Complément de la Bretagne ancienne & moderne.) Illustrée, etc. Faux-titre et titre, formes 78 a 81. In 8. de 2 feuilles 1/4. Paris, Coquebert. (20 fr.)

Muret, *Th.*, histoire des guerres de l'ouest, Vendée, chouannerie (1792—1815). Tome cinquième. 8. Paris. (6 fr.)

Lamartine, *M. A.*, histoire des Girondins. Quatrième édition, ornée de 40 portraits, vignettes sur acier, composés par Raffet. Tomes 3 & 4. Deux volumes grand in 8., ensemble de 61 feuilles 1/4 plus 2 cahiers de 20 pl. Paris. (12 fr. 50 cent.)

Lamartine, *M. A. de*, histoire des Girondins. Huit volumes in 18 jésus, ensemble de 74 feuilles 5/6. Imp. de Plons à Paris. Prix de chaque volume 3—50. — L'ouvrage complet 28—0. 3. éd.

Atlas de l'histoire du consulat et de l'empire dressé sous la direction de *A. Thiers*. 7. Livr. qu. gr. Fol. 5 lith. Bl. Leipzig, Meline. (pro 10 Lfgn. 6 Rthlr.)

Thiers, *A.*, Geschichte des Consulats und des Kaiserreichs. Aus dem Franz. von Dr. *Ed. Burckhardt*. 60.—64. Lfg. Lex.-8. 2. Bd. S. 265

Digitized by Google

—328, mit 2 Holzst.-Taf. und 2 lith. Karten. Leipzig 1847, Lorck. (à 4 Ngr.)

Allgemeine und besondere Geschichte einzelner Länder und Landestheile.

Deutschland im Ganzen und einzelne deutsche Länder.

Boost, J. A., Geschichte der Reformation und Revolution von Deutschland. 2. Ausg. 4.—7. Hft. gr. 8. 1. Bd. S. 321—528 u. 2. Bd. S. 1—208. Augsburg, Rieger. (à 11 1/4 Ngr.)

Wirth, J. G. A., die Geschichte der deutschen Staaten von der Auflösung des Reiches bis auf unsere Tage. 7. u. 8. Lfg. gr. 8. 2. Bd. S. 1—320. Carlsruhe 1847, Kunstverlag. (à 1/3 Rthlr. — 36 kr. rh.)

Politische Aktenstücke des deutschen Fürstenbundes unter der Leitung des Fürsten Metternich. Nebst Anh.: Die geheime preuss. Denkschrift vom J. 1822. gr. 8. 80 S. Leipzig, R. O. Schulze. (1/2 Rthlr.)

Metternich's System oder die Ministerverschwörung in Wien vom J. 1834. Schlussprotocoll der Wiener Ministerial-Conferenz vom 12. Juni 1834 im authentischen Abdruck mit dem Einleitungs- und Schlussvortrage des Fürsten Metternich. gr. 8. 31 S. Leipzig, Verlagsbureau. (1/6 Rthlr.)

Die deutsche Diplomatie wider das deutsche Volk. Eine Sammlung wichtiger Aktenstücke. Zum Verständniss der Vergangenheit und zur Warnung für die Zukunft. Lex.-8. IV u. 44 S. Wiesbahen, Friedrich. (1/6 Rthlr. — 18 kr. rh.)

Lasker, Dr. *J.*, u. *Fr. Gerhard*, des deutschen Volkes Erhebung im J. 1848, sein Kampf um freie Institutionen und sein Siegesjubel. 2. Lfg. gr. 8. S. 65—128 u. 2 lith. Portr. Danzig, Fr. Gerhard. (à 6 Ngr.)

Die jüngsten Ereignisse. 2. Hft.: Des deutschen Volkes Aufschwung. 1. u. 2. Lfg. gr. 8. 154 S. Leipzig, Naumburg. (1/3 Rthlr.)

Oesterreich und die jüngsten Ereignisse in Europa. Von einem Magyaren. Den österreichischen Ständen gewidmet. 8. 50 S. Leipzig, Grunow. (1/3 Rthlr.)

Oesterreich's Wiedergeburt seit dem 13. März 1848. I. Die Wiener Ereignisse von *W. M. Hehner*. II. Der erste Eindruck in den Provinzen. III. Die gegenwärtige Lage Oesterreichs. Von *B. Friedemann*. Anh.: Kossuth's Rede in der Ständesitzung vom 3. März. 8. 62 S. Leipzig, Spamer. (1/3 Rthlr.)

Historische Aktenstücke über das Ständewesen in Oesterreich. III—V. Hft. 8. Leipzig, Jurany. (à 1/2 Rthlr.)

Schall, F. C.. Oesterreich's glorreichste Tage, der 13. 14. 15. März 1848. Eine Denkschrift an die Ereignisse dieser, ein Blättchen in die Geschichte aller Tage. 4. verm. Aufl. 8. 48 S. Wien, Haas. (1/4 Rthlr.)

Oesterreich's Befreiungstage! oder der 13. 14. u. 15. März 1848 in Wien. Geschildert von Augenzeugen. Mit allen bezügl. Proklamationen und den wichtigsten Flugschriften. 2. Aufl. gr. 12. 84 S. Wien, Jasper's Verl. (1/4 Rthlr.)

Brandis, J. A. Frhr. v., Landeshauptm. v. Tirol in den J. 1610—1628,

Digitized by Google

die Geschichte der Landeshauptleute von Tirol. III. Hft. Lex.-8. S. 257—384. Innsbruck, Wagner. (à ½ Rthlr. — 48 kr. rh.)

Heinel, Ed., Geschichte des Preuss. Staates und Volkes für alle Stände bearbeitet. Fortges. von *Franz Kugler* und *K. A. Menzel*. 5. Bd. 1. Lfg. (33. Lfg. des ganzen Werkes.) A. u. d. T.: Neuere Geschichte des Preuss. Staates und Volkes von der Zeit des grossen Kurfürsten bis auf unsere Tage. 2. Thl.: Vom Tode Friedrichs II. bis zum Ausbruche des Krieges von 1806. Von *K. A. Menzel*. 1. Lfg. gr. 8. 96 S. Berlin, Duncker & Humblot. (1/4 Rthlr. — 1—5, 1.: 8½ Rthlr.)

Buhl. Ludw., Geschichte des Preuss. Staats und Volks vom Tode Friedrichs des Gr. bis zum Schluss des ersten Verein. Landtages. 1. Bd. 2. u. 3. Lfg. gr. 8. S. 49—144. Magdeburg, Fabricius & Schäfer. (à 1/6 Rthlr.)

Konopacki, H., die Verfassung Westpreussens zur Zeit der polnischen Oberhoheit in ihrer histor. Entwickelung dargestellt. gr. 8. 36 S. Berlin, Nicolai. (6 Ngr.)

An die Altmärker und Magdeburger. Zur Geschichte der Gesetzgebung über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den ehemals westphäl. Landestheilen des Preuss. Staats. (Abgedr. aus dem Wächter an der Ostsee.) 8. 16 S. Stettin, Effenbarts Erbin. (3 Ngr.)

Carl, A. (A. *Streckfuss*), das freie Preussen! Geschichte des Berliner Freiheitskampfes vom 18. März 1848 und seiner Folgen. 1. Hft. gr. 8. 64 S. Berlin, Hübenthal & Comp. (1/6 Rthlr.)

Fürst, Wilh., Preussische Missverständnisse, beleuchtet. gr. 8. 15 S. Hamburg, Berendsohn. (3 Ngr.)

Der Polenprozess. Prozess der wegen Hochverraths angeklagten 254 Polen. Herausg. von *G. Julius*. 2.—13. Lfg. Imp.-4. Berlin, Hayn. (à 1/3 Rthlr.)

Wolf, Dr. *Jos. Heinr.*, die allgemeine politisch-moralische Volkserhebung in München, das Bittschreiben des Fürsten von Leiningen und die königl. Proclamation am 3., 4. und 6. März 1848. Geschichtlich dargestellt. gr. 8. 10 S. München, Fleischmann. (2 Ngr.)

Quellensammlung der badischen Landesgeschichte. Herausgegeben von *F. J. Mone*. 1. Bd. 3. (letzte) Lfg. Roy.-4. VIII S., S. 33—98 u. 369—564. Karlsruhe, Macklot. (pro 1. Bd. 5 Rthlr.)

Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde. Herausgegeben aus den Schriften des histor. Vereins für das Grossh. Hessen von *Ludw. Baur*, Archivar. 5. Bd. 3. Hft. gr. 8. 152 S. Darmstadt, Leske. (2/3 Rthlr.)

Odenwälder Zustände. Unparteiische Darstellung der neuesten Vorfälle in dem Odenwalde und ihrer Ursachen von einem Freunde des Volkes. 8. 31 S. Darmstadt, Küchler. (4 Ngr.)

Ungarn.

Fessler, Ign. Aurel., die Geschichten der Ungern und ihrer Landsassen. Neue (Titel-) Ausg. 4.—6. Hft. gr. 8. 1. Bd. XXXVIII u. S. 529—728, mit 3 Tab. in qu. Fol. und 2. Bd. S. 1—816. 7.—9. Hft. gr. 8. 2. Bd. S. 545—1076 u. 3. Bd. XXIV u. S. 1—272. Leipzig, Brockhaus. (1/3 Rthlr.)

Digitized by Google

Schweiz.

Müller's, *Joh. v.*, *R.* ***Glutz-Blotzheim's***, *J. J.* ***Hottinger's*** und *L.* ***Vulliemin's*** Geschichten Schweizerischer Eidgenossenschaft, fortges. von *K. Monnard.* 12. Bd. A. u. d. T.: Geschichte der Eidgenossen während des 18. und der ersten Decennien des 19. Jahrh., von *K. Monnard.* Aus dem Franz. 2. Thl. gr. 8. 719 S. Zürich, Orell, Füssli & Comp. (2½ Rthlr. 1—12.: 23⅙ Rthlr.)

Rudolf, *J. M.* und *J. J.* ***Leuthy***, die Hülfs- und Freischaarenzüge der Schweizer seit der Gründung der Eidgenossenschaft bis zum Einfall in den Kanton Luzern im März 1845. Mit geschichtl. Erörterungen und biogr. Notizen etc. 2. Hft. des Werkes: „der Freischaarenzug gegen Luzern.“ gr. 8. IV u. 127 S. Zürich 1846. (⅓ Rthlr.)

Rudolf, *J. M.*, der Freischaarenzug gegen Luzern am 31. März, 1. und 2. April 1845 und seine nächsten Folgen etc. Nebst einer Beschreibung der seitherigen Ereignisse und Dr. Jak. Rob. Steiger's Leben, Prozess und Befreiung von *J. J. Leuthy.* gr. 8. V u. 318 S. mit 1 lith. Plan in qu. Imp.-4. Zürich 1846, Leuthy. (1 Rthlr. 3 Ngr.)

Henne, Prof. etc. Dr. *Ant.*, der Sonderbund und seine Auflösung durch die Tagsatzung im Nov. 1847. Mit dem Schauplatz des Krieges und den Bildnissen von Dufour und Ochsenbein. 2. Aufl. 2 Hfte. gr. 8. 1. Hft.: 63 S. Schaffhausen, Brodtmann. (½ Rthlr.)

Der Untergang des Sonderbundes und die Austreibung der Jesuiten durch die siegreiche eidgenöss. Armee. Nach den bewährtesten Quellen bearbeitet vom Verf. des „rothen Büchleins.“ Mit 2 lith. Portraits. gr. 8. IV u. 230 S. Bern, C. A. Jenni, Vater. (⅔ Rthlr.)

Gaullieur, *Eusèbe-Henri*, la Suisse en 1847, ou précis des événements politiques et militaires accomplis dans la confédération pendant le cours de cette année et au commencement de 1848. gr. 12. 336 S. Genève. (Leipzig, Hermann.) (1 Rthlr. 2 Ngr.)

Leuthy, *J. J.*, Geschichte des Kantons Zürich von 1831—1840. Aus den Quellen untersucht und nach höchst wichtigen Mittheilungen von noch lebenden Zeitgenossen und Augenzeugen dargestellt. 7 Hfte. Mit 3 lith. Portraits. 8. VIII u. 926 S. Zürich 1845. (2¾ Rthlr.)

Niederlande.

Arend, *J. P.*, Algemeene geschiedenis des Vaderlands, van de vroegste tijden tot op heden. Tweede deel, derde stuk: van het jaar 900 tot 1581 na Christus. Met Platen, Kaarten en Portretten. Royal 8. Te Amsterdam, bij J. F. Schleyer. Achtste en Negende aflevering. (fl. 1. 50.) Zooende aflevering. (fl. 0. 50.)

Bijdragen voor Vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde, verzamelt en uitgegeven door *Js. An-Nijhoff.* Zesde deel, tweede stukje; gr. 8. Te Arnhem, bij Js. An-Nijhoff. (fl. 1. 25.)

Otto von Corvin-Wiersbitzky. De tachtigjarige oorlog der Nederlanders tegen de Spaansche overheersching, naar de beste hulpbronnen

Digitized by Google

bewerkt, uit het Hoogduitsch, vijfde deel, eerste stuk. Met het portret van Prins Maurits van Oranje; gr. 8. Te Amsterdam, bij M. H. Binger. Bij Intekening. (fl. 1. 50.)

Vreede, Mr. *G. W.* (Hoogleeraar te Utrecht), Bijdragen tot de geschiedenis der omwenteling, van 1795 tot 1798; gr. 8. Te Amsterdam, bij J. F. Schleyer. (fl. 1. 25.)

Magnin, *J. S.*, Geschiedkundig overzigt van de besturen, die voor de herstelling van Nederland in 1814, elkander in Drenthe zijn opgevolgd. Derde stuk, eerste gedeelte, loopende van het jaar 1522 tot het jaar 1580. gr. 8. Te Groningen, bij J. Oomkens. J. Zn. (fl. 3. 60.)

ten Zeldam Gonswijk, *D. J.*, –, Bijdragen tot de Geschiedenis van het Staatsbestuur in ons Vaderland, en meer bijzonder in het gewest Zuid-Holland, gedurende de jaren 1813 tot en met 1845. Eerste Deel; 8. Te Dordrecht, bij Blussé en van Braam. (fl. 4. 90.)

Lastdrager, *A. J.*, Nieuwste geschiedenissen van Nederland, in jaarliksche overzigten. Ook van Europa's toestand. Zevende deel; gr. 8. Met Platen. Te Amsterdam, bij G. J. A. Beijerinck. (fl. 3. 60.)

Dänemark.

Flamand, *L. J.*, Danmarks Historie fra Christian I. til Nutiden. st. 8. Udgiveren. 120 S. & 16 Portr. 2 Rbd. (64 Sch.)

Red Thronskiftet 1848, af *H. N. Clausen* og *J. F. Schouw*. 8. Gyldendal. 6 A. (32 Sch.)

Frankreich.

Warnkönig, *L. H.*, *H. A. Warnkönig* und *L. Stein*. Französ. Staats- und Rechtsgeschichte. II. Bd. gr. 8. VIII, 636 und 231 S. mit 1 lith. und color. Karte von *M. v. Ring* in Fol. Basel. (4 Rthlr. 10 Ngr.)

Daresle de la Chavanne, *C.*, histoire de l'administration en France et des progrès du pouvoir royal, depuis le règne de Philippe Auguste jusqu' à la mort de Louis XIV. Deux volumes. 8. ensemble de 52 flles. Paris. (15 fr.)

Guizot, *M.*, Essais sur l'histoire de France; pour servir de complément aux observations sur l'histoire de France de l'abbé de Mably. Septième éd. In 12. de 15 feuilles 1/6. Paris, Charpentier. (3 fr. 50 c.)

Ambert, *J.*, Duplessis Mornay, ou études historiques et politiques sur la situation de la France de 1549 à 1623. Deuxième édition. 8. plus un portrait. Paris. (8 fr.)

Roffiac et *Roukier*, histoire nationale de France. Illustrée, etc. Livraisons 1—3. Feuilles 1—6. In 8. de 3 feuilles, plus 2 gravures. Paris, Havard. (Prix du volume 10 fr.)

Lubis, *F. P.*, histoire de la restauration. Deuxième édition. Tome VI. (1814—1830.) Grand in 8. de 35 feuilles ½. Paris, Parent-Desbarres. (6 fr. 50 c.)

Perint, *A.*, la Parisienne de 1848, ou renaissance de la république française (22, 23 & 24 févr.). 4. Paris. (5 fr.)

Digitized by Google

Pelletan, *E.*, histoire des trois journées de févr. 1848. 8. Paris, Louis Collas. (2 fr. 50 cent.)

Nettement, *A.*, la révolution de Février. 8. 4 flles. Paris, Dentu. (2 fr.)

Landremont, *M. F.*, Récit de la révolution de Paris. 16. 174 S. Bruxelles et Leipzig, Muquardt. (1/3 Rthlr.)

République française. Collection de documents pour servir à l'histoire de la chute de la Maison d'Orléans et de l'établissement de la République. Livr. 1, 2 et 3. gr. 8. 288 S. Leipzig, Brockhaus & Avenarius. (à ½ Rthlr.)

Taillandier, *Saint-René*, die dritte franz. Revolution vom 22. bis 24. Febr. 1848. Ihre Entstehung, Ausbruch, siegreicher Erfolg und Garantieen für die Zukunft. Deutsch bearbeitet und mit Zusätzen vermehrt von Dr. *Rud. König*. 8. 195 S. Grimma, Verlags-Compt. (½ Rthlr.)

Hahn, *Ludw.*, Ludwig Philipp's Fall beleuchtet durch die Ereignisse seines letzten Regierungsjahres. gr. 8. 140 S. Berlin, Dümmler. (½ Rthlr.)

Paris und die jüngste Staatsumwälzung. Eine übersichtlich-historische Darstellung der denkwürdigen Ereignisse aus dem letzten Viertel des Monats Februar 1848. 2 Aufl. gr. 16. 50 S. Berlin, Quien. (2½ Ngr.)

Guttek, Dr. *J.*, Frankreichs dritte Revolution. Eine übersichtl. Darstellung der Februar-Ereignisse in Frankreich nebst einer geschichtl. Einleitung. gr. 8. 68 S. Berlin, Springer. (1/4 Rthlr.)

Die Februartage von Paris in ihrer Entstehung, ihrem Verlaufe und ihren nächsten Folgen übersichtlich dargestellt. 2. Aufl. gr. 8. 60 S. Braunschweig, J. H. Meyer. (1/4 Rthlr.)

Frankreich's jüngste Revolution. Gedrängte Zusammenstellung der Ereignisse zu Paris in den Tagen des Februar 1848. 16. 18 S. Crossen, Range. (2 Ngr.)

Geschichte der dritten französ. Revolution. Mit eingedr. Holzschn. 2. Lfg. gr. 4. 36 S. Leipzig, Weber. (à 1/6 Rthlr.)

Helfferich, Dr. *A.*, Deutsche Briefe aus Paris. I—VII. Pforzheim, Flammer & Hoffmann. (29 Ngr. F. G. 1 fl. 27 kr.)

Monlezun, *J. J.*, histoire de la Gascogne depuis les temps les plus reculés jusqu' à non jours. t. IV. In 8. de 29 flles ½. Auch, 1847.

Strobel, Prof. *A. W.*, vaterländ. Geschichte des Elsasses. 35. u. 36. Lfg. gr. 8. 6. Bd. S. 81—240. Strassburg, Schmidt & Grucker. (à 1/3 Rthlr.)

England.

Farr, *E.*, The Collegiate, School, and Family History of England, from the Earliest Period to the Eleventh Year of the Reign of Queen Victoria; containing a Narrative of Military Transactions, and exhibiting a View of the Religion, Governement and Laws, Literature, Arts, Commerce, Manners and Customs, etc. of the different Periods of English History. 12. pp. 536. (5 s. 6 d.)

Dahlmann, *F. C.*, Geschichte der engl. Revolution. 5. verb. Aufl. Mit dem Bildniss John Hampden's. (Stahlst.) 8. VII u. 383 S. Leipzig, Weidmann. (Englisch cart. 2 Rthlr.)

O'Donavan, Annals of the Kingdom of Ireland, by the Four Masters,

Digitized by Google

from the Earliest Period to the Year 1616. Edited from the autograph M. S., with a Translation, and Copious Notes, 3 vols. 4. pp. 2548. (8 L. 8 S.) royal 4. (12 L. 12 S.)

Italien.

Geschichte der Wiedergeburt Italiens. Mit Belegen. Aus dem Italien. übers. In 2 Bdn. oder 12—13 Hftn. 1. Hft. 8. 80 S. München, Franz. (8 Ngr.)

Cherrier, C. de, histoire de la lutte des papes et des empereurs de la maison de Souabe, de ses causes et de ses effets: ou Tableau de la domination des princes de Hohenstaufen dans le royaume des Deux Siciles, jusqu' à la mort de Conradin. Tome III. Paris, Courcier. (7 fr. 50 c.)

Saint-Priest, comte Alexis de, histoire de la conquête de Naples par Charles d'Anjou, frère de saint Louis. Tomes III & IV. Deux volumes in 8. ensemble de 48 feuilles. Paris, Imp. de Crapelet. (10 fr.)

Polen.

Smitt, Fr. v., Geschichte des Polnischen Aufstandes und Krieges in den J. 1830 und 1831. Nach authent. Quellen dargestellt. 1. und 2. Thl. 2. verb. Aufl. Mit 7 (lith. u. illum.) Schlachtplänen in gr. Fol. und 15 Tabellen. gr. 8. XXIV u. 810 S. Berlin, Duncker & Humblot. (6 Rthlr.)

— Dasselbe. 3. Thl. A. u. d. T.: Feldzug des Feldmarschalls Paskewitsch in Polen im J. 1831. Mit 9 (theils lith. u. illum. theils lithochrom.) Schlachtplänen in qu. gr. Fol. und 16 Tabellen. gr. 8. XX u. 627 S. Ebd. (6 Rthlr.)

Wallachei.

La Principauté de Valachie sous le Hospodar Bibesko par *B. A.****, ancien agent diplomatique dans le Levant. 2. Edit. gr. 8. 192 S. Bruxelles, Vogler. (1 1/3 Rthlr.)

Mexiko.

Thümmel, Dr. *A. R.*, neueste Geschichte der Republik Mexiko, von der Gründung des Freistaates bis zur Eroberung der mexikan. Hauptstadt durch die Verein. Staaten. (Abdr. aus des Verf. Werke: Mexiko und die Mexikaner.) gr. 8. 94 S. Erlangen, Palm. (1/3 Rthlr. — 30 kr. rh.)

— Mexiko und die Mexikaner, in physischer, socialer und polit. Beziehung; ein vollständiges Gemälde des alten und neuen Mexiko, mit Rücksicht auf die neueste Geschichte, nach deutschen, franz., engl. und amerikan. Quellen dargestellt. gr. 8. VIII u. 478 S. Ebd. (1 1/2 Rthlr. — 2 fl. 30 kr. rh.)

Städtegeschichten.

Mayer, Dr. *M. M.*, kleine Chronik der Reichsstadt Nürnberg. 3. u. 4. Hft. Von 1390—1575. 8. S. 97—192. Nürnberg 1847. v. Ebner. (à 1/6 Rthlr. — 15 kr. rh.)

Hoffmann, F. W., Chronik der Stadt Magdeburg. 17. u. 18. Lfg. gr. 8. III. Bd. S. 65—192 u. 4 Steintaf. Magdeburg, Baensch. (à 1/4 Rthlr. — Velinp. à 1/3 Rthlr.)

Sparfeld, Ed., Chronik von Leipzig. Eine histor.-statist. Darstellung von Leipzig's Entstehen, Wachsthum und Entwicklung in seinen sämmtlichen äusseren und inneren Verhältnissen. In ca. 15 Lfgn. 1.—3. Lfg. gr. 8. S. 1—96. Leipzig, Stadler in Comm. (à 1/6 Rthlr.)

Digitized by Google

Schmidt, Dr. *F. J.*, Geschichte der Stadt Schweidnitz. 2 Bde. gr. 8. XXXIV u. 809 S. Schweidnitz 1846. 48, Heege. (à 1½ Rthlr.)

Hansgirg, *C. V.*, die Physiognomie der Stadt Prag in den März- und Apriltagen 1848. 8. 23 S. Prag, Haase Söhne Verl.-Exped. (3 Ngr.)

Pressel, Dr. *G.*, kurzgefasste geschichtl. Darstellung der letzten polit. Ereignisse in der Stadt Hanau von ihrem ersten Entstehen bis zur Vollendung des grossen Aktes am 12. März 1848. 8. 46 S. Hanau, Edler. (1/6 Rthlr.)

Wild, *K.*, Auszüge aus handschriftl. Chroniken und aus den Rathsprotokollen der Stadt und Republik St. Gallen. Vom J. 1551 bis und mit dem J. 1750. 5 Hfte. gr. 8. IV u. 242 S. St. Gallen 1847, Scheitlin & Zollikofer. (1 Rthlr. — 1 fl. 48 kr. rh.)

Viaud, *J. T.* et *E. J. Fleury*, histoire de la ville et du port de Cherbourg. 2 vol. 8., plus 2 cartes et 3 portraits. Rochefort, Honorine Fleury. (25 cent.)

Simonyi, *Ludw. v.*, Geschichte der lombardischen und venezianischen Städte seit dem Congresse von Pontida bis zum J. 1420, jener Mantua's bis 1708, oder Geschichte ihrer Selbstherrschaft bis zur Vereinigung mit Mailand und Venedig. 8. 212 S. Mailand 1847. (Wien, Jasper, Hügel & Manz.) (1 1/3 Rthlr.)

Geschichte einzelner Gebiete und Erscheinungen des staatlichen oder gesellschaftlichen Lebens in einem oder mehreren Territorien.

Armenpflege.

Doisy, *M.*, origines et fondements de la liberté, de l'égalité et de la fraternité parmi les hommes. Histoire de la charité pendant les quatre premiers siècles de l'ère chrétienne, pour servir d'introduction à l'histoire des secours publics dans les sociétés modernes. In 8. de 23 feuilles. Paris, Lecoffre. (7 fr.)

Handel.

Lafaurie, Dr. *Ad.*, Geschichte des Handels in Beziehung auf polit. Oekonomie und öffentl. Ethik. (Aus der „Neuen Encyklopädie der Wiss. u. Künste" Bd. V. abgedr.) Lex.-8. IV u. 262 S. Stuttg., Franckh. (1 1/6 Rthlr.)

Jesuitenorden.

Julius, *G.*, die Jesuiten. Geschichte der Gründung, Ausbreitung und Entwickelung, Verfassung und Wirksamkeit der Gesellschaft Jesu. Fortgesetzt und beendet von *E. Th. Jäckel*. 12. Hft. 16. 1. Bd. S. 737—774 und 2. Bd. VI u. S. 1—20. Leipzig, Meissner. (à 1/6 Rthlr.)

Cretineau-Joly, *J.*, Geschichte der Gesellschaft Jesu in religiöser, politischer und literär. Beziehung. Aus dem Franz. 5. Bd. 1. Hft. gr. 8. 246 S. Wien, Mechitharisten-Congreg.-B. (2/3 Rthlr.) (1—5, 1.: 5 Rthlr. 27½ Ngr.)

Brühl, Dr. *J. A. M.*, geheime Geschichte der Wahl Clemens XIV. und der Aufhebung des Jesuitenordens. Mit Benutzung von Crétineau-Joly's „Clemens XIV. und die Jesuiten." Nebst Zugaben. gr. 12. V u. 97 S. Aachen, Hensen & Comp. (1/4 Rthlr. — 27 kr. rh.)

42 *

Digitized by Google

Brühl, Dr. *J. A. M.*, neueste Geschichte der Gesellschaft Jesu. Schicksale der Jesuiten auf dem ganzen Erdboden von ihrer Wiederherstellung durch Pius VII. bis zum J. 1846. 1. Supplem. A. u. d. T.: Die Schweiz und die Jesuiten in den J. 1846 und 1847. gr. 8. 172 S. Gleiwitz, Landsberger. (3/4 Rthlr.)

Politische Persönlichkeiten.

Zimmermann, Dr. *A.*, über Ranke's Auffassung König Friedrich's II. gr. 12. 26 S. Berlin, Logier. (4 Ngr.)

Schlesier, *Gust.*, Wilhelm v. Humboldt's Leben. Neue (Titel-) Ausg. 3.—15. Lfg. gr. 8. 1. Bd. IV u. S. 177—485 und 2. Bd. II u. 567 S., Schluss. Stuttgart 1843, Köhler. (à 1/6 Rthlr. — 18 kr. rh.)

Frey, *Ar.*, Robert Blum. Ein Charakterbild für Freunde und Gegner. 2. verm. Aufl. 8. 37 S. Mannheim, Grohe. (8 Ngr.)

Pillet, *F.*, le Robespierre de M. de Lamartine. Lettre d'un septuagénaire à l'auteur de l'Histoire des Girondins. In 8. de 3 feuilles. Paris, J. Renouard. (1 fr. 25 c.)

Touchard-Lafosse, *G.*, histoire parlementaire et vie intime de Vergniaud, chef des Girondins. 18. de 9 flles, plus un portrait. Paris.

Heyne, *C. T.*, Geschichte Napoleon's von der Wiege bis zum Grabe. 4. Ster.-Aufl. 2.—20. Lfg. Schluss. gr. 16. 1. Bd. S. 65—574 u. 2. Bd. IV u. 571 S., mit 20 Stahlst. Wolfenbüttel, Holle. (Subscr.-Pr. à 4 Ngr.)

Geschichte Louis Philipp's I., Königs der Franzosen, von *Amédée Boudin* und *Felix Mouttet* nach vertraulichen Mittheilungen des Königs verfasst. Uebersetzt von *Karl Grosse.* 14.—19. Hft. (Schluss.) 8. 2. Bd. S. 203 bis 570 mit 18 lith. Taf. Meissen, Goedsche. (à 7 Ngr. cplt. 4 Rthlr. 13 Ngr.)

Robin, *Ch.*, biographie de Louis Blanc, membre du gouvernement provisoire, etc. 18. Paris, Willermy.

Robin, *Ch.*, biographie de François Arago, membre du gouvernement provisoire, ministre de la marine et des colonies. In 18. d'une feuille. Paris, Willermy.

Robin, *Ch.*, biographie de Lamartine, membre du gouvernement provisoire, ministre des affaires étrangères. Paris, Willermy. (30 cent.)

Rastoul de Mangeot, A. Lamartine, poète, orateur, historien, homme d'état. 16. 272 S. Bruxelles et Leipzig, Muquardt. (1 Rthlr.)

Vidocq, *E. F.*, Chef der französ. geheimen Polizei, höchst interessante Selbst-Biographie. Nach dem franz. Orig.-Werk bearbeitet von *J. A. Michaelis.* 2. verb. Aufl. gr. 8. 1. Bd. 7. u. 8. Lfg. und 2. Bd. 1.—7. Lfg. S. 385—512 u. 448 S. Schluss; mit 8 Lith. Berlin, Sacco. (à 1/6 Rthlr. cplt. 2 Bde: 2½ Rthlr.)

Pascal, *L.*, histoire d'Abd-el-Kader, sa naissance, le merveilleux qui l'environne, etc. In 18 de 3 feuilles. Paris. (30 cent.)

Histoire d'Abd-el-Kader depuis sa naissance, suivie du rapport de sa soumission à la France. In 18. de 3 feuilles. Paris, Giroux & Viallat.

Digitized by Google

Bei C. F. Winter, akad. Verlagshandlung in Heidelberg, ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Sachsenspiegel

oder

Sächsisches Landrecht,

zusammengestellt mit dem Schwäbischen nach dem Cod. pal. 167 unter Vergleichung des Cod. pict. 164,

mit Uebersetzung und reichhaltigem Repertorium

von

Dr. Carl Robert Sachsse,

Professor der Rechte in Heidelberg.

Geh. 8. Preis Rthlr. 2. 12 Ngr. — fl. 4. rhein.

Bei C. F. Winter, akadem. Verlagshandlung in Heidelberg, ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen vorräthig:

Lehrbuch

der

politischen Oeconomie

von

Dr. Karl Heinrich Rau.

1. Band (Volkswirthschaftslehre). Fünfte vermehrte und verbesserte Ausgabe. Preis 2 Rthlr. 20 Ngr. — 4 fl. 40 kr.

(Preis des vollständigen Werkes in 3 Bänden 10 Rthlr. 5 Ngr. — 17 fl. 40 kr.)

Bei Friedr. Schultheß in Zürich ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die neue Phönixperiode

der

Staatswissenschaft.

Von

Heinr. Escher.

8. br. 36 kr. — 11 Ngr.

Digitized by Google

So eben ist im Verlage des Fränkischen Merkurs in Bamberg erschienen und in Commission der Unterzeichneten so wie in allen soliden Buchhandlungen zu haben:

Allgemeine

Polizeiwissenschaftslehre

oder

Pragmatische Theorie

der

Polizeigesetzgebung und Verwaltung.

Zur Ehrenrettung rechtsgemäßer Polizei mittelst scharfer Zeichnung ihrer wahren Sphäre und Gränzen.

Von

Dr. Wilh. Jos. Behr,

vormaligen Professor der Rechte und Staatswissenschaften, dann erster Bürgermeister in Würzburg.

1. Bd. gr. 8. geh. $24^1/_2$ Bogen. Preis fl. 3.

Häufige Klagen über Entartung des gesetzmäßigen Rechtsstaates im willkührlichen Polizeistaat und deren Folgen mahnen dringend um Abhülfe. Diese dürfte ihr nur zu bewirken sein durch Aufstellung einer Polizeigesetzgebung, durch welche die von ihr geleitete Polizeiverwaltung wieder zu demjenigen Charakter zurückgeführt würde, mit welchem sie der Natur des Rechtsstaates nicht nur nicht entgegen, sondern vielmehr dessen Hauptstütze und wesentliche Vollendung sein müßte. — Die Theorie einer solchen Polizeigesetzgebung und Verwaltung bietet den Lesern das vorstehend angezeigte Werk, dessen Verfasser, einer der geachtetsten Veteranen im Gebiete der Staatswissenschaften, sich bestrebt hat, durch Präcision und Klarheit der einschlagenden Begriffe, durch gründliche und allgemein faßliche Darstellung und streng logische Consequenz in der Entwicklung seiner Arbeit den möglichsten Grad theoretischer und praktischer Brauchbarkeit anzueignen. — Der zweite (letzte) Band ist seiner Vollendung nahe und wird in einigen Wochen ausgegeben.

Nürnberg, im April 1848.

Friedr. Korn'sche Buchhandlung.

Bei Herm. Fritzsche in Leipzig erschien:

Studien zur Geschichte der Staatseinrichtungen, der Literatur des Theaters und der bildenden Künste in Spanien. Aus dem Franz. des **P. Viardot** von Th. Hell. 2te Ausgabe. brosch. 1 Rthlr.

(Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.)

Digitized by Google

Tübingen. Im unterzeichneten Verlage ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die Forstabschätzung

auf neuen wissenschaftlichen Grundlagen,

von

J. Chr. Hundeshagen.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage

von

Dr. J. L. Klauprecht,

Vorstand der Großherzogl. Bad. Forstanstalt und Professor an der polytechnischen Schule.

In zwei Abtheilungen.

33 Bogen gr. 8. brochirt. fl. 4. — Rthlr. 2. 10 Ngr.

Wir freuen uns nun eine **zweite, zweckmäßig verbesserte und vermehrte** Auflage dieses Werkes anzeigen zu können, nachdem es **so viele Jahre gänzlich** im Buchhandel vergriffen war.

H. Laupp'sche Buchhandlung.
(Laupp & Siebeck.)

Von F. Varrentrapp's Verlag (Ph. Krebs) wurde an alle solide Buchhandlungen versendet:

F. C. Schlosser's

Weltgeschichte

für das deutsche Volk.

Unter Mitwirkung des Verfassers bearbeitet

von

Dr. G. L. Kriegk.

Fünfzehnte Lieferung.

Dieselbe erscheint in

Heften	von circa 6— 7 Bogen	à fl. — 18 kr.	oder	5	Sgr.
Lieferungen	„ „ 15—18 „	à fl. — 45 kr.	oder	12½	„
Bänden	„ „ 30—36 „	à fl. 1. 30 kr.	oder	25	„

Digitized by Google

In dem Verlage von Scheitlin & Zollikofer in **St. Gallen** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Staats- und Rechtsgeschichte
der
schweizerischen Demokratien
von
J. J. Blumer,
Gerichtspräsident.

Erster Theil: Das Mittelalter.

Erste Lieferung. Eleg. geh. fl. 1. 21 kr. — $22\frac{1}{2}$ Ngr.

Das ganze Werk wird 2 Bände umfassen, wovon der erste, das Mittelalter, in 4 Lieferungen zu 10 Bogen erscheinen wird.

Die Formen der verbündeten eidgenössischen Staatskörper weichen in diesem Augenblicke der Macht allgemeiner politischer Grundsätze. Um so bedeutungsvoller muß es sein, die Entwicklungsgeschichte dieser nationalen Individualitäten, unter denen sich besonders die alten Demokraten auszeichnen, von einem durch Scharfsinn und umfassende Gründlichkeit besonders befähigten Geschichtsforscher in ächt historischer Weise vorgeführt zu sehen.

In der akademischen Verlagshandlung von C. F. Winter in **Heidelberg** ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen vorräthig:

Vorschläge
zu einer
Geschäftsordnung des verfassungsgebenden Reichstages
von
Robert Mohl.

Geh. Preis 12 Ngr. — 40 kr.

Rheinische Gesetze IV. Band.

Bei **C. Gehrich & Comp.** in Crefeld ist so eben erschienen:

Sammlung der seit dem 21. Juli 1841 erschienenen Preuß. **Gesetze** und **Verordnungen,** welche die fünf französischen Gesetzbücher modificiren oder neben denselben in der Königl. Preuß. Rheinprovinz Geltung haben, als Nachtrag zu der J. Cramer'schen Sammlung, nebst Ergänzung der in derselben ausgelassenen Gesetze &c. herausgegeben von **H. J. Busch.** 12. geh. Subscr.-Preis Rthlr. 1. 10 Sgr.

Digitized by Google

In dem Verlage von Scheitlin & Zollikofer in St. Gallen ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

RERUM HUNGARICARUM
MONUMENTA ARPADIANA.

EDIDIT

STEPH. LADISL. ENDLICHER.

ERSTE ABTHEILUNG: **SCRIPTORES.**

Elegant geheftet. fl. 2. 42 kr. oder Thlr. 1. 15 Ngr.

Die zweite Abtheilung: **Leges** wird in Kurzem nachfolgen.

Während die politische Reorganisation Ungarn's auf die alte konstitutionelle Basis zurückzugehen scheint, sind wir so glücklich, in diesem ausgezeichneten Werke ein treues Spiegelbild der alten freien Zeiten und heißen Kämpfe dieses Landes zu publiciren. Herr Dr. Endlicher, durch seine Eminenz und politische Bedeutung ausgezeichnet, hat diese Ausgabe mit diplomatischer Genauigkeit aus den Urkunden besorgt.

Im Verlage der **Nicolai'schen** Buchhandlung in **Berlin** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Amerikanische Negersclaverei
und
Emancipation.

Nebst Mittheilung über Colonisation,
mit besonderer Rücksicht auf Brasilien.

Von

Herm. Abeken.

Preis Rthlr. 1.

Karlsruhe. Bei **C. Macklot** ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die ehemaligen breisgauischen Stände,

dargestellt
nach ihrem Ursprunge, ihrer Verfassung, ihren Leistungen und Schicksalen.

Von Dr. **Joseph Bader.**

Mit einer Karte und Stammtafel des Hauses Oesterreich.

$19\frac{1}{2}$ Bogen gr. 8. Velinpapier. 1 Thlr. 6 Ngr. — 2 fl.

Dieses Werk hat, kaum erschienen, in ungemein auffallender Weise ein so lebhaftes Interesse für sich in Anspruch genommen, und es ver-

Digitized by Google

lauten so entschieden günstige Urtheile von kompetenten Richtern darüber, daß es wohl nur einer einfachen Anzeige bedarf, um Diejenigen, welche sich für das vormalige und gegenwärtige Ständewesen interssiren, wie auch die Geschichtsfreunde und Geschichtsforscher inner- und auch außerhalb des Großherzogthums Baden auf diese neue literarische Erscheinung aufmerksam zu machen.

Bei **Gustav Mayer** in **Leipzig** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Besonders wichtig für Bibliotheken, wegen der Seltenheit der alten Autoren.

Die Vorläufer des Hugo Grotius

auf dem Gebiete des

Jus naturae et Gentium

im Reformationszeitalter

Oldendorp, Hemming und Winkler

I. Abthl.: Historisch-kritische Abhandlung. — II. Abthl.: Kritischer Abdruck der Autoren.

Von

Carl Baron Kaltenborn von Stachau,

Doctor und Docent der Rechte an der königl. Universität zu Halle.

28 Bogen Royal-8. Rthlr. 2.

Von demselben Verfasser erschien im vorigen Jahr:

Kritik des Völkerrechts

nach dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft.

20 Bogen Royal-8. Rthlr. $1\frac{1}{2}$.

die F. Murhard, am Schluss einer sehr ausführlichen Besprechung in den Nrn. 208, 209, 210 u. 211 der Blätter für literar. Unterhaltung (Juli 1848), „eine erfreuliche Erscheinung in der völkerrechtlichen Literatur, welche die Aufmerksamkeit aller Sachkundigen auf sich zu ziehen verdient“ und „die zu den ausgezeichnetsten Producten der Presse in diesem Fach gezählt werden dürfte“ nennt.

Digitized by Google

Bei Scheitlin & Zollikofer in St. Gallen erschien so eben:

Der badische Aufstand

in seinem

innern Zusammenhange

mit der

Reformbewegung Deutschlands.

Von

Carl Morel.

10 Bogen gr. 8. In Umschlag geheftet 54 kr. — 15 Ngr.

Inhalt. Vorwort. I. Innere Motive der Revolution. II. Die letzten Reaktionsversuche vor der Revolution. III. Die Februar-Revolution und ihre Wirkung auf Deutschland. IV. Die großen Märztage. V. Die Reformbewegung in Deutschland und die republikanischen Versammlungen in Baden. VI. Die Frankfurterversammlung. VII. Deutschland nach den Frankfurtertagen. VIII. Revolutionäre Stimmung in Baden. IX. Der Aufstand. Schlußwort.

Bei **C. F. Winter**, Verlagsbuchhandlung in **Heidelberg**, ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Classisches Werk zu höchst ermäßigtem Preise.

C. Sal. Zachariä's

40 Bücher vom Staate.

Umarbeitung des früher unter demselben Titel erschienenen Werkes.

Ermäßigter Preis für das vollständige Werk in sieben Bänden
4 Thlr. — 7 fl. rh. — 6 fl. CM.

Von diesem classischen Werke, dem umfassendsten und geistreichsten, welches wir über die Staatswissenschaften besitzen, haben wir eine Anzahl **Exemplare** bestimmt, um zu dem bemerkten **wohlfeilen** Preise abgegeben zu werden; ist diese **Anzahl** verkauft, so tritt der fast um das Dreifach höhere Ladenpreis wieder ein. Man wird deßhalb wohl thun, Bestellungen bald zu machen.

Digitized by Google

Tübingen. Im Laupp'schen Verlage (Laupp & Siebeck) ist erschienen und an alle Buchhandlungen versendet:

Gedanken

über die

Umbildung der deutschen Bundesverfassung,

mit

vorwiegender Rücksicht auf das nächste Bedürfniß.

Eingeleitet durch ein Sendschreiben

an

Herrn Professor Gervinus in Heidelberg.

Von

Dr. L. Frauer,

in Tübingen.

Preis 24 kr. — 8 Ngr.

Früher erschien:

Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung,

rechtlich, politisch und geschichtlich entwickelt

von

Robert von Mohl.

Gr. 8. eleg. brosch. 46 Bogen. Velinpapier. Preis 7 fl. 30 kr. oder 4 Rthlr. 5 Ngr.

Dieses Werk ist von den competentesten Richtern des In- und Auslandes als das vollständigste und gediegenste anerkannt worden, welches in irgend einer Sprache über den wichtigen Gegenstand besteht. Es behandelt nicht nur die Fragen, in welchen Fällen ein Minister eines constitutionellen Staates zur öffentlichen Verantwortung gezogen werden kann, und auf welche Weise bei solchen Anklagen zu verfahren ist, sondern es liefert auch eine genaue Erzählung der sämmtlichen, bis jetzt in irgend einem Lande vorgekommenen Ministeranklagen. Es darf somit seine Beachtung jedem Bürger und noch mehr jedem Ständemitglied eines repräsentativen Staates mit Zuversicht empfohlen werden.

Digitized by Google

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Vierteljahrs-Heften

herausgegeben

von

Volz, Schüz, Fallati, Hoffmann, Göriz,

Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen,

und

Robert Mohl.

Jahrgang 1848.

Viertes Heft.

Tübingen,

Verlag der **H. Laupp**'schen Buchhandlung.

(Laupp & Siebeck.)

Digitized by Google

Schnellpressendruck von H. Laupp in Tübingen.

Digitized by Google

I. Abhandlungen.

Der erste Reform-Congress für deutsche Universitäten, abgehalten in Jena im September 1848, und seine Vorbereitung in Tübingen.

Von Volz.

I. Vorbereitung.

Als der Frühlingssturm aus Westen über unseren Häuptern dahin brauste, und ein neues Leben Alt und Jung durchdrang, da konnten die ehrwürdigen Hallen der Wissenschaft nicht unberührt bleiben; hatte sich doch in ihnen der beengende Staub kleinmeisterischer Schreibstubenherrschaft Fuss hoch abgelagert, so dass jeder freie Tritt zum Unerträglichen führte, und die trefflichen Formen umnachtete, welche einem starken Geiste früherer Zeit ihre Entstehung verdankten.

Thor und Fenster zu öffnen galt es nun; mochte auch da und dort ein unschuldiges Stück von der Gewalt des reinigenden Stromes hinweggeführt, ein gutes Fenster zertrümmert, ja gar ein Theil des Daches abgedeckt und dem blauen Himmel der Einblick in das alte Haus gewährt werden.

Aber es galt auch bei der Hand zu seyn, damit nicht das reine Element unreine Gehülfen finde, die in seinem Wirken das längst ersehnte Signal zur Zerstörung erblickten. Es galt fest zu

Digitized by Google

stehen zur Wache, damit nicht von den Werkmeistern der alten Schule, nach hergestellter Ruhe, Nichts geschehe, als desto kräftigere Wiederschliessung der durch die Strömung bewirkten Abzüge, sondern, dass die erhaltene Lehre benützt werde, zu bleibender Lüftungsanordnung.

Es galt somit in allseitiger Beziehung eine Verständigung der Betheiligten. Aber es lag noch ein höheres Interesse dem deutschen Manne am Herzen. — Das grosse Vaterland wollte — ein Eines werden. Und nun kam eine einladende äussere Veranlassung hinzu. Die Mutter aller deutschen Universitäten, im königlichen Prag, bereitete sich zu ihrer fünfhundertjährigen Geburtsfeier. — Was konnte anziehender erscheinen, als dort dieses schöne Fest zu begehen, mit der Verjüngung aller deutschen Universitäten; was bedeutsamer und nachhaltiger eingreifend, als in Böhmen selbst das uralte Band deutscher Bildung zu festigen, und Oesterreich, dem Sitze des Schwerpunctes deutscher Macht, die Strömung deutschen Geistes unverkümmert zuzuführen.

In diesem Sinne richtete Schreiber dieses seine Blicke nach Frankfurt, er glaubte hervorragenden Organen den Ruf zum wichtigen Werke überlassen zu müssen; allein dort fand man den Augenblick nicht günstig, und zudem erhob tschechischer Verrath das Haupt; Prag musste aufgegeben werden; nicht aber die Sache. — Für sie schien nun vor Allem erforderlich, die eigenen Zustände gründlich kennen zu lernen, daheim den Fortschritt einzuleiten, aus dem Speciellen zum Allgemeinen aufzusteigen, und so vorbereitet an die grosse Gemeinschaft heranzutreten.

In Bonn war schon von Einzelnen Aehnliches geschehen, und von der preussischen Regierung die Sache in die Hand genommen worden; in Tübingen wurde von dem akademischen Senate eine Commission zu diesem Zwecke ernannt; an anderen Universitäten begann gleichartige Thätigkeit, und Fallati erliess zur guten Stunde seinen Aufruf zum Zusammentritt in Jena.

Es konnte nicht fehlen, die leidigen Rang-Interessen suchten sich alsogleich vorzudrängen; ohne Discussion, und die Entscheidung vorwegnehmend, sollten Stellungen aufgegeben und

Digitized by Google

besetzt werden, deren Zutritt nur als Ergebniss allseitiger Prüfung hätte verlangt werden sollen. Wo solches Ungestümm nicht durchdrang, zog man sich schmollend zurück. — Es war das Letztere im Ganzen nicht so übel; am Ende kamen auf diese Weise die einzelnen eigenthümlichen Verhältnisskreise zu schärfer ausgeprägter Aeusserung, und liessen sich klarer überschauen.

Der Natur der Sache nach waren besonders die Extraordinarien die Aufgeregten.

So gestalteten sich auch die Zustände in Tübingen. Da kam der einladende Ruf nach Jena; er fand bei uns ungetheilten Anklang. Man wählte nach dem Vorschlage der Einladung die vier Deputirten, und zwar in den drei Lehrerkreisen, der Ordinarien, der Extraordinarien und der Privatdocenten, abgesondert.

Jetzt hatte der Gegenstand eine erwünschte praktische Dringlichkeit erhalten; es musste eine Beschränkung auf das zunächst Erreichbare eintreten, man musste ein Programm für die in Jena zu besprechenden Gegenstände entwerfen; dieses durfte nur dasjenige enthalten, was man zu allgemeiner Annahme gebracht zu sehen wünschen musste; aber das Aufgenommene war nun auch zum vorläufigen Abschluss zu bringen und es war nun sehr förderlich, dass mit einem studentischen Ausschuss persönlich die Wünsche der Studirenden erwogen werden konnten.

Die Commission zu Tübingen bearbeitete in 13 Sitzungen den Inhalt des Programms; machte hierauf dem Senate Vorlage, und es entstand dadurch in Form einer unmassgeblichen Instruction für die Abgeordneten nach Jena nachstehende Ansichtsäusserung dieser akademischen Behörde. Sie wurde nach Jena geschickt.

Instruction des akademischen Senates

zu Tübingen

für die Abgeordneten zum Congress nach Jena.

I. Lehrfreiheit.

a α) Alle Gegenstände menschlicher Wissenschaft können auf der Universität wissenschaftlich behandelt werden; der Lehrstoff ist daher insoweit gänzlich freigegeben. Dagegen müssen in dem Kreise der Universitätsvor-

Digitized by Google

träge auch künftig im Wesentlichen und Grossen nur diejenigen beibehalten werden, welche bisher in denselben aufgenommen waren, und nur für sie ist organisch auf den Universitäten zu sorgen.

β) Als Universitätsdisciplin ist die Lehrthätigkeit durchaus auf wissenschaftliche Behandlung des Stoffes hingewiesen, innerhalb welcher, unter der allgemeinen Verantwortlichkeit, der jeder Staatsbürger für seine Reden und Handlungen unterworfen ist, die volle Freiheit herrscht.

b α) Die Zulassung zum Lehrstuhl als Docent soll in wissenschaftlicher Hinsicht in der bestehenden Weise beibehalten werden. Dieselbe ist folgende:

Auf erfolgte Anmeldung zu der Zulassung als Privatdocent wird die betreffende Facultät zum Bericht und zu dem Antrag über die Art des noch zu führenden Befähigungsbeweises an den akademischen Senat aufgefordert. Hat der Candidat nicht schon bei der, für das betreffende Fach in Tübingen bestellten, Prüfungsbehörde eine Prüfung mit entsprechendem Erfolg (wenigstens erste Stufe zweiter Classe — oder dritte Note von oben — recht gut —) erstanden, so kann entweder auf förmliche Prüfung, oder auf ein Colloquium mit der betreffenden Facultät oder auf öffentliche Vertheidigung einer Dissertation oder wissenschaftlicher Streitsätze angetragen werden. Der Antrag des akademischen Senates geht an das K. Ministerium: hat dasselbe hierauf die Zulassung zu diesem Befähigungsnachweis ausgesprochen, so wird nach Vornahme des genehmigten Actes über dessen Erfolg von der Facultät berichtet, und definitiver Antrag an den Senat, und hierauf von diesem ein solcher an das K. Ministerium gestellt, welches nun über die Zulassung entscheidet.

Ueberhaupt hat aber jeder neu eintretende Docent, jedenfalls innerhalb und vor dem Schluss des ersten Semesters von seinem Amtsantritt an, sich der öffentlichen Vertheidigung einer Dissertation, oder, wenn er einen solchen Act zuvor schon auf irgend einer Universität vorgenommen hat, der Haltung einer öffentlichen Rede zu unterziehen, und der Senat ist unter keinen Umständen ermächtigt, eine längere Frist zu bewilligen.

β) Veränderungen in der Stellung der Lehrer der Universitäten, sowohl im administrativen als richterlichen Wege, geschehen wie bei den übrigen Staatsdienern; da aber Versetzungen auf andere Stellen eigenthümliche Schwierigkeiten bei Universitätslehrern haben, so ist in allen Fällen vorher der akademische Senat zu hören.

γ) Lehrpflicht.

Jeder Ordinarius soll in der Regel in jedem Semester 8—10 Stunden, jeder ausserordentliche Professor 4—5 Stunden Vorlesung halten. Ein jeder Lehrer hat im Uebrigen durch seine Vorträge in geeigneter Frist sein übernommenes Lehrfach vollständig zu vertreten. Ausnahmen von der regelmässigen Zahl der Vorlesungen können nach Anhörung der betreffenden Facultät, bei besonderer Eigenthümlichkeit der Verhältnisse, von dem akademischen Senate gestattet werden.

Digitized by Google

II. Hörfreiheit.

a) Zulassung auf die Universität geschieht:

α) nur nach dem zurückgelegten 18ten Lebensjahre.

β) nach Vorweisung eines Zeugnisses der Reife einer höheren allgemeinen Bildungsanstalt.

γ) Zum Studium particulärer Fächer können auch fernerhin Einzelne zugelassen werden; auch sie müssen jedoch das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben.

δ) Männer reiferen Alters können zu jeder Zeit zugelassen werden.

Diese Festsetzungen sind, vorbehältlich der Forderungen, welche der Staat hinsichtlich seiner Staatsdienst-Aspiranten an Maturitätsnachweisungen machen dürfte, aufgestellt.

b) Lehr- und Studienpläne zu der Erreichung eines speciellen Staatszweckes dürfen nicht anbefohlen, ja sollen selbst nicht officiell angerathen werden; es muss genügen, dass die betreffenden Lehrer dahin wirken, dass die Studirenden einen zweckmässigen Studiengang im Hinblick auf den künftigen Staatsdienst befolgen.

c) Es darf durchaus keinerlei directe oder indirecte Beschränkung des Studirenden in der Wahl seiner Lehrer Statt finden. Es ist daher auch äusserst wünschenswerth, dass jedes Hauptfach doppelt besetzt sey.

d) Es darf sich ein Studirender in der Regel an einer Universität nicht aufhalten, wenn er nicht wenigstens 2 Collegien hört, oder durch Zeugniss eines Universitätslehrers nachweist, dass er die Unterrichtsmittel der Hochschule ernstlich benütze.

e) Es wird dringend gewünscht, dass die Staatsdienstprüfungen nicht mehr durch Universitätslehrer verrichtet werden.

Zwanglose Facultätsprüfungen bleiben vorbehalten. Erfolgszeugnisse über Bestehung derselben werden auf den Wunsch der Examinirten in das Abgangszeugniss aufgenommen.

Specielle Zeugnisse über Fleiss im Besuche der Vorlesungen sollen nicht dem allgemeinen Universitätsabgangs-Zeugnisse beigefügt werden.

f) Die Honorare werden beibehalten; es soll aber dahin gewirkt werden, die Facultäten hierin gleich zu stellen, nur darf dies in keinem Falle durch Minderung der bisherigen Bezüge Statt finden.

Die Gründe auf Beibehaltung der Honorare sind:

1) Abhängigkeit des Einkommens von dem Beifalle, welchen der akademische Lehrer geniesst.

2) Bewahrung der Möglichkeit eines so hohen Einkommens für die akademischen Lehrer, wie dasselbe durch irgend einen anderen Erwerbszweig zu erhalten ist, ohne die Staatscasse zu sehr zu belasten, und dadurch Sicherung der Anziehung tüchtigster Talente zu der akademischen Laufbahn.

3) Aufrechthaltung des hochwichtigen Institutes der Privatdocenten, welches ohne Honorare undenkbar ist.

Digitized by Google

4) Beibehaltung des natürlichen Verhältnisses der Leistungen für die Bedürfnisse der Universität durch diejenigen, welche dieselbe benützen, und Vermeidung einer höhern Belastung der Steuerpflichtigen für diesen Zweck, welche, da die Professoren durch Erhöhung der, im Allgemeinen sehr niedern, Besoldungen für den Verlust der Honorare entschädiget werden müssten, die unausbleibliche Folge ihrer Aufhebung seyn müsste.

5) Die Gründe gegen eine Herabsetzung der Honorare: diese Honorare sind in keiner Weise zu hoch, sollten eher im Interesse der Steuerpflichtigen viel höher seyn, um die Besoldungen noch mehr vermindern und die grossen Summen, welche der Staat zuzuschiessen hat, mässigen zu können.

Findet somit Ungleichheit der Honorare in verschiedenen Facultäten Statt, so scheint diess allerdings unbillig zu seyn; eine Unbilligkeit darf aber nicht durch eine andere gehoben werden, und es wäre daher nur durch Erhöhung der niedereren Honorare auf den Betrag der höheren zu helfen.

g) Es ist der Ort des Studiums gänzlich freigegeben, so dass alle noch bestehenden Spuren eines Localbannes durchaus hinwegfallen.

III. Grundlagen der Universitäten.

Die Universitäten bleiben Staatsanstalten und Corporationen; sie sollen besonders bei der gesetzgebenden Gewalt durch, von der Universität gewählte, Repräsentanten vertreten seyn.

IV. Organisation.

A. Verwaltungs-Organismus.

a) Akademischer Senat.

Der akademische Senat, bestehend aus der Gesammtheit aller ordentlichen Professoren, erhält in seiner jetzigen Organisation keine Veränderung, nur dürfen in Zukunft ausschliesslich ordentliche Professoren Senatoren werden. Es ist zu wünschen, dass alle deutsche Universitäten auf gleiche Weise eingerichtet werden möchten.

b) Allgemeine Lehrerversammlung.

α) Sämmtliche wissenschaftliche Docenten der Universität, zu welchen auch diejenigen Repetenten der beiden theologischen Seminarien gerechnet werden, von welchen Anzeigen von Vorträgen in das Vorlesungs-Verzeichniss der Universität aufgenommen worden sind, bilden die allgemeine Lehrerversammlung.

β) Die allgemeine Lehrerversammlung hat die Besprechung und Berathung sämmtlicher Lehrer der Hochschule über allgemeine Universitätsangelegenheiten zum Zweck.

γ) Die Conferenz beschliesst Anträge an den akademischen Senat, welcher, je nachdem der Gegenstand in den Kreis seiner Befugnisse tritt, darüber verfügt, oder Vorlage bei Königl. Unterrichts-Ministerium macht.

δ) Dieselbe wird von dem Rector einmal in jedem Semester, und zwar

Digitized by Google

in den ersten vier Wochen nach Beginn desselben, zusammengerufen; ausserordentliche Sitzungen hat der Rector immer zu berufen, wenn diess von der Mehrheit der ordentlichen, ausserordentlichen Professoren und der übrigen Docenten verlangt wird.

c) Rector.

Die Wahl des Rectors geschieht wie bisher aus drei Candidaten [1]), von welchen die Regierung einen nehmen muss.

d) Disciplinar-Gerichtsbarkeit.

α) Die bisherige Disciplinar-Commission bleibt in gleicher Weise [2]); jedoch erkennt sie durchaus uneingeschränkt hinsichtlich der Strafart, selbst Relegation für immer.

Die Einholung der Genehmigung des Ministeriums zur Erkennung der Relegation über 4 Jahre fällt weg.

β) Dem Rector bleibt die Aburtheilung leichter Disciplinarfälle mit Strafgewalt bis zu 4 Tagen Carcer, und Geldbusse bis zu 4 fl. 30.

γ) Dem Universitätsamtmann ist zur Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens eine Strafgewalt von 3mal 24 Stunden gegeben.

δ) Das Gerichtsverfahren ist folgendes:

Es ist mündlich und öffentlich.

1) Der Amtmann beginnt, wenn nicht blos auf den Grund einer schon anderwärts geschlossenen Untersuchung disciplinarisch eingeschritten werden muss, die Voruntersuchung mit Aufnahme eines kurzen Protocolls.

2) Er entwirft die Anklageacte.

3) Die Disciplinar-Commission entscheidet über die Zulassung der Anklage.

4) Wird die Anklage gegründet befunden, so verfügt der Rector das weiter Erforderliche.

5) Das Hauptverfahren geschieht vor der versammelten Disciplinar-Commission in mündlicher Verhandlung.

6) Der Actuar führt das Protocoll.

7) Die Verhandlung findet im Allgemeinen öffentlich statt; die Disciplinar-Commission kann die Oeffentlichkeit aus besonders dringenden Gründen aufheben.

Der Ausschuss der Studirenden hat im Saale der Disciplinar-Commission zur Anwohnung bei den öffentlichen Gerichtsverhandlungen einen besondern Platz.

8) Nach dem Schlusse der Verhandlung steht es dem Ausschusse zu, das Wort an die Richter zu wenden. Er folgt daher der Disciplinar-Commission in das Spruchzimmer, in welches sich diese zur Urtheilsfällung begibt, trägt hier sein Anliegen vor, und verlässt hierauf die Richter, welche nunmehr zur Bestimmung des Urtheils schreiten. Sie treten nach dessen Festsetzung in den Gerichtssaal zurück. Der Rector verkündigt das gefällte Urtheil.

---

1) Aus der Mitte des Senates, durch die Senatoren gewählt.

2) Sie ist eine vom Senate aus seinen Mitgliedern gewählte, Commission, bestehend aus je einem Mitgliede einer jeden Facultät, und dem Universitäts-Amtmann; sie wird von dem Rector geleitet.

Digitized by Google

Recurs.

9) Eine stehende Commission aus 8 Mitgliedern des Senats präsidirt von dem Prorector [1]) bildet die Recursbehörde. Es muss von jeder Facultät ein Mitglied beigezogen seyn.

An der Recursverhandlung, welche in der Regel öffentlich ist, darf weder der Rector noch ein anderes Mitglied der Disciplinar-Commission und des studentischen Ausschusses, ausser dem Amtmann, welcher auch hier Ankläger ist, amtlich beiwohnen; dagegen können die Genannten, selbst bei geheimen Recursverhandlungen, als Zuhörer anwesend seyn.

10) Reformatio in pejus fällt weg, es darf also nie Schärfung, wohl aber Milderung, oder Bestätigung des Urtheils Statt finden.

11) Zusatzstrafen, wegen Ordnungswidrigkeit, frivolen Recurrirens u. s. w. sind, wie bisher, zulässig.

e) Der studentische Ausschuss.

1) Derselbe ist jeden Falles auf ein volles Semester zu wählen.

Er darf bei seiner Theilnahme an dienstlichen Verhandlungen niemals die Zahl von 15 überschreiten. Würde also ein grösserer Ausschuss Statt finden, so wäre wieder aus diesem ein engerer Ausschuss zu wählen, welcher allein von der akademischen Behörde als zu Recht bestehend angesehen werden würde.

Zu einer gültigen Wahl ist die nachgewiesene Abgabe der Stimmen von mehr als der Hälfte sämmtlicher auf der Universität immatriculirten Studirenden erforderlich. So lange eine solche gültige Wahl nicht zu Stande gekommen ist, kann das Bestehen eines studentischen Ausschusses von der akademischen Behörde nicht anerkannt werden, und seine gesetzlich zugegebene Mitwirkung zu dienstlichen Verhandlungen bleibt so lange suspendirt, bis eine gültige Wahl vollzogen ist, ohne dass hierdurch ein Defect für die so geführten Verhandlungen entstehen würde.

f) Disciplinar-Gesetze.

Art. 1.

Die Studirenden sind gleich einem jeden andern Staatsbürger den allgemein geltenden Polizei-, Civil- und Strafgesetzen, so wie den zu Handhabung derselben bestellten Polizei- und Gerichtsbehörden unterworfen.

Art. 2.

Eine Ausnahme findet nur da Statt, wo die Eigenthümlichkeit der akademischen Verhältnisse solche von selbst bedingt.

Art. 3.

Vergehen dieser Art hat der Rector oder die Disciplinar-Commission, unter Zuziehung des Ausschusses der Studirenden, wenn ein solcher legal gebildet ist, abzuurtheilen.

Art. 4.

Es wird erwartet, dass sich die Studirenden stets anständig, ehrenhaft

---

1) Des Rectors Vorgänger im Dienst.

Digitized by Google

und eingedenk ihrer Bestimmung betragen. Roheit und Unsittlichkeit wird besonders strenge gerügt werden.

Art. 5.

Den akademischen Behörden und Lehrern haben die Studirenden den schuldigen Gehorsam zu leisten und die gebührende Achtung zu bezeugen.

Art. 6.

Als Disciplinar-Vergehen erscheinen hiernach hauptsächlich

1) Die Handlungen gegen den — den akademischen Behörden gebührenden Gehorsam (einfacher Ungehorsam, Aufforderung zum Ungehorsam).

2) Ordnungswidriges Benehmen gegen die akademischen Behörden und Lehrer.

3) Störung der Ruhe, und Unanständigkeit in den Collegien und bei akademischen Feierlichkeiten.

4) Verrufserklärungen gegen Universität, Behörden, Lehrer, Studirende und andere Personen.

5) Feierliche Begleitung eines von der Universität Weggewiesenen.

6) Bruch des von der Behörde abgegebenen Versprechens.

7) Muthwilliges Schuldenmachen.

8) Notorischer Unfleiss.

9) Bruch des Ehrenworts.

Art. 7.

Aber auch alle übrigen, von den ordentlichen Gerichts- und Polizei-Behörden zu bestrafenden gemeinen Verbrechen, Vergehen und polizeilichen Uebertretungen gehören nach geschehener Aburtheilung zur Kenntnissnahme der Disciplinar-Behörde, um von ihrem Standpuncte aus zu erwägen, ob, und inwieferne, das Interesse der Hochschule und der akademischen Disciplin noch eine besondere Einschreitung erheische.

Art. 8.

Diese Einschreitung darf aber keineswegs in der nochmaligen Bestrafung eines bereits Abgeurtheilten bestehen, sondern hat hauptsächlich den Zweck, schlechte unwürdige Glieder der Hochschule zu entfernen. In leichten Fällen tritt Verwarnung oder Bedrohung mit der Entfernung ein. Recurs bleibt überall vorbehalten. Der Suspensiveffect hängt von dem Urtheil der Disciplinar-Commission ab.

Art. 9.

Die zulässigen Strafarten sind:

1) Verweis.

2) Geldstrafe bis zu 5 fl.

3) Carcerstrafe.

4) Entfernung von der Universität auf bestimmte Zeit, und zwar von ½ Jahr bis zu 2 Jahren.

5) Wegweisung von der Universität für immer, oder auf eine bestimmte Zeit, und zwar von mindestens 2 Jahren. Von dieser Strafe ist sämmtlichen Universitäten Nachricht zu geben.

Digitized by Google

6) Entziehung der vom Staate ausgehenden, oder von seiner Verwilligung abhängigen Stipendien und Beneficien.

Art. 10.

Der Verweis ist

α) ein einfacher, vor dem Rector und dem Universitätsamtmann,

β) ein strenger vor der versammelten Disciplinar-Commission und in Anwesenheit des studentischen Ausschusses.

Art. 11.

Der Carcerarrest darf 4 Wochen nicht übersteigen, er ist

α) einfach, bei welchem unter Umständen Unterbrechung gestattet werden kann, oder

β) streng, — ohne Unterbrechung.

g) Schuldenwesen.

Alle bisher bestehenden Ausnahms-Creditgesetze werden aufgehoben; es fallen daher alle Schuldsachen der Studirenden den allgemein bürgerlichen Behörden anheim.

B. Wissenschaftlicher Organismus.

Eine jede Facultät begreift ein Ganzes von Lehrwissenschaften,

a) die theologische und juridische Facultät werden daher wie bisher beibehalten; staatswirthschaftliche Facultäten sollen allenthalben, wie solche schon lange zu Tübingen, und auch an einigen bairischen Universitäten bestehen, gegründet werden; es sind die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer aus der philosophischen und medicinischen Facultät auszuscheiden, und zu einer neuen naturwissenschaftlichen Facultät zu vereinigen. Die philosophischen Facultäten sollen daher in Zukunft nur die philosophischen, philologischen und historischen Fächer, die medicinischen ausschliesslich die Fachwissenschaften umfassen.

b) Die Facultäten sollen verpflichtet seyn, in allgemeinen Staatsangelegenheiten des eigenen Einzel- und des deutschen Gesammtstaates und, gegen die gehörigen Honorarien, jedem Andern, als Spruchgerichte und begutachtende Stellen auf ergangene Aufforderung insoweit Dienste zu leisten, als diess ihr nächster Zweck gestattet; nur sie selbst haben übrigens in jedem einzelnen Falle über Annahme oder Zurückweisung solcher Anträge zu enstcheiden.

c) Die Facultäten haben zu Angehörigen ihre sämmtlichen Lehrer und Studirenden. Wirkliche Mitglieder der Facultät sind die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren.

d) Die Facultäten behalten wie bisher ihren jährlich wechselnden Dekan. Das Dekanat wechselt unter den ordentlichen Professoren der Facultät; es kann jedoch ein neu eintretender Ordinarius erst dann das Dekanat erhalten, wenn er als Facultätsmitglied schon unter dem Dekanate aller seiner Collegen gestanden ist.

e) Die ausserordentlichen Professoren haben Sitz und Stimme bei allen Verhandlungen, welche nicht Vocationen, Anstellungen, Beförderungen und auch Graduirungen betreffen, wenn sie nicht selbst Doctoren sind.

Digitized by Google

C. Personal-Organisation.

a) Die gelehrten Grade und die Art ihrer Erwerbung sollen wie bisher bleiben.

b) Vocationswesen, — wie bisher [1]).

V. Ferien.

1) Die Hauptferien sollen den 1. September jeden Jahrs beginnen und wenigstens sechs, höchstens acht Wochen dauern.

2) Die Frühjahrsferien sollen nicht mehr von Ostern abhängig seyn, sondern am 1. April beginnen und 14 Tage, ohne Rücksicht auf die Osterfeiertage, dauern.

3) Der dies academicus bleibt.

VI. Oberaufsicht des Staats.

A) Einzel-Staat.

Die Universitäten sind und bleiben Anstalten des Einzelstaats.

a) Sie stehen unmittelbar unter dem Ministerium des Unterrichts.

b) Ein besonderes Curatorium, ein Canzler etc. wird in Zukunft nicht mehr vorkommen.

B. Gesammt-Staat; Reich.

Ein Reichsunterrichts-Ministerium ist nicht zu errichten, weil sich für ein solches ein eingreifender Wirkungskreis bei Erhaltung der frischen und freien Lebensthätigkeit der einzelnen Universitäten nicht nachweisen lässt.

Auch die Tübinger Privatdocenten hatten eine Erklärung nach Jena gesendet, die Extraordinarien aber liessen durch ihren Abgeordneten einen Aufsatz unter die Mitglieder des Congresses in Jena vertheilen [2]).

II. Congress in Jena.

Als neuester Augenzeuge der schändlichen Vorgänge in Frankfurt trat Schreiber Dieses unter liebe bekannte und werth gewordene, fremde Collegen, welche der nahende Eröffnungstag in grosser Anzahl versammelt hatte; das Alles verschlingende Interesse des Geschehenen brachte rasch Mann an Mann, und ein Vorgang, welcher eher geeignet erschienen wäre, den Zweck

---

1) Vorschlag durch die Facultät, Berathung im akademischen Senat und Antragstellung an das Ministerium, Entscheidung der obersten Staatsbehörde.

2) Die Abgeordneten des Senates waren: Canzler von Wächter und Schreiber dieses; der Extraordinarien: Prof. Köstlin; der Privatdocenten: Dr. Zech.

Digitized by Google

der hierher Gekommenen zu stören, wurde Veranlassung erhöhter Wärme, und tieferen Ernstes. Und hier war es nun auch die Oertlichkeit, welche fördernd wirkte. Die in der Geschichte der Leistungen deutscher Universitäten so rühmlich genannte, in der Erinnerung unserer Väter so freundlich leuchtende, in den Annalen des Vaterlandes so bedeutsam stehende Musenstadt, hätte schon allseitig ansprechend auf den Besucher wirken müssen, wenn nicht auch so viele anmuthige Aufmerksamkeit auf die Gäste verwendet worden wäre.

Den 21. September 1848 wurde die erste Sitzung durch warme Worte des würdigen Prorectors der Universität Jena [1]) eröffnet. „Wir Alle, sagt er, sind willig, diesem Grossen, Ganzen und Allgemeinen, das Besondere und Individuelle unserer Zustände und Stellungen, unterzuordnen"! Der wohlmeinende Mann dürfte sich hierin getäuscht haben.

Tübingen hatte die Ehre den Präsidenten [2]) zu liefern, und der Präsident hat Tübingen alle Ehre gemacht.

Bei der Wahl des Vicepräsidenten begann der Kampf der Parteien; es war, wie es scheint, auf eine Ueberrumpelung abgesehen; gegen den Vorstand der vorbereitenden Commission, Hoffmann von Jena, wurde der ausserordentliche Professor Stoy mit 30 gegen 40 Stimmen in die Wahl gebracht; allein der Coup war misslungen, bei wiederholter Abstimmung erhielt Hoffmann von 91 Stimmen, 76.

An diesen Abstimmungen hatten alle Theil genommen, welche sich in die Liste der Anwesenden hatten einschreiben lassen.

Nun musste aber die Frage nach der weiteren Berechtigung am Geschäfte, welche schon in vorbereitenden Besprechungen angeregt war, zur Lösung gelangen, und somit die Versammlung ihr wahres Gepräge erhalten. Man wurde sich sogleich klar, dass die Abgeordneten auf ganz verschiedener Grundlage standen; manche hatten im Namen ihrer Comittenten zu sprechen, andere waren gleichsam nur ad referendum da, wieder andere wollten bindende Beschlüsse mit nach Hause bringen, während sich Männer vorfanden, die nur von einem Theil ihrer Collegen

1) Prof. Reinhold.

2) Wächter.

Digitized by Google

gewählt waren; endlich waren Lehrer von Universitäten gekommen, welche erklärt hatten, gar nicht an dem Congress Theil nehmen zu wollen. So war es denn entschieden, dass die Versammlung nur den Charakter einer vorbereitend berathenden erhalten, und also nur durch ihr moralisches Gewicht wirken konnte. Damit war nun im Wesentlichen die Schwierigkeit der Zulassung zum Stimmrechte, welche sich besonders auch durch die sehr ungleiche Vertretung der einzelnen Hochschulen erhoben hatte, beseitiget; es konnte ja doch nicht ein Ausschlag von wenigen Stimmen hier von grosser Bedeutung seyn; nur mit voller, grosser, Majorität gefasste Beschlüsse konnten Berücksichtigung erwarten. So wurde dann ganz folgerecht beschlossen, viritim zu stimmen, und auch Männer zuzulassen, welche wegen mangelhafter Legitimation allerdings hätten beanstandet werden können. Dagegen verzichteten die übrigen nicht deputirten Mitglieder der Versammlung in richtiger Würdigung der Verhältnisse selbst auf das Stimmrecht.

Es war dieser ganze Vorgang von erfreulicher Vorbedeutung, und es hat unzweifelhaft vieles zu der würdigen Haltung beigetragen, welche die Versammlung keinen Augenblick verlassen hat.

Hiernach fanden sich vertreten:

mit der normalmässigen Anzahl von 4 Abgeordneten:

und zwar zwei Ordinarien, 1 Extraordinarius und 1 Privatdocent:

Bonn, Giessen, Göttingen, Heidelberg, Jena, Leipzig, Marburg, Tübingen;

mit der Gesammtnormalzahl, aber mit Abweichung in deren Classen, und zwar

3 Ordinarien und 1 Privatdocent,

Freiburg;

2 Ordinarien und 2 Extraordinarien,

Rostock;

mit 5 Deputirten, und zwar 3 Ordinarien, 1 Extraordinarius und 1 Privatdocent,

Erlangen, Würzburg;

mit 7 Abgeordneten, und zwar 5 Ordinarien, 1 Extraordinarius und 1 Privatdocent.

München;

Digitized by Google

mit 9 Abgeordneten,

Wien.

Unvollständig vertreten waren

Breslau: 1 Ordinarius, 1 Extraordinarius;

Greifswald: 2 Ordinarien;

Halle: 1 Extraordinarius und 1 Privatdocent;

Kiel: 1 Ordinarius und 1 Privatdocent.

Es gehörten 24 Abgeordnete den philosophischen, 17 den Juristen, 11 den theologischen, 10 den medicinischen, und 1 Deputirter den staatswirthschaftlichen Facultäten an; von 11 weiteren Docenten ist mir die Facultät unbekannt.

So hatte sich dann Preussen von dieser Bewegung ausgeschlossen, und es konnte das herablassende Ministerialschreiben, was gleichsam zur Entschuldigung nach Jena gelangt war, den ungünstigen Eindruck der vollendeten Thatsache nicht mindern; doch nicht sowohl die Berliner Kanzleimänner, welche die neue Erscheinung nicht zu rubriciren wussten, als die Berliner und Haller Collegen traf der Vorwurf jedes Anwesenden [1]; die Versammlung selbst gieng mit würdigem Stillschweigen über ein Benehmen hinweg, welches nur zu sehr den alten hochmüthigen Particularismus in seiner noch ungeschwächten Kraft zeigte. Mit desto grösserer Freude empfieng man den später angelangten Heffter, und drückte um so wärmer den Männern aus Bonn, Halle, Greifswald und Breslau, die wackere Hand. Hoffentlich wird der Herbst des Jahres 1849, die Lücke ausgefüllt finden.

Es war sehr dankenswerth, dass der Reformverein zu Jena seine Arbeit drucken, und an den entsprechenden Orten, die ihm, bis zum 15 September zugekommenen anderweitigen Vorschläge beifügen liess. Man hatte dadurch einen Anhaltspunct für die Berathung, und konnte sie ohne Zeitverlust beginnen.

Allein der erste Blick auf die Anordnung des Ganzen, und auf die Namen der Mitglieder des Vereines musste sogleich stutzig machen. Der Verein bestand fast ausschliesslich aus Stellungs-Malcontenten, an welchen gerade Jena, wegen seiner

1) S.: „die Versammlung deutscher Universitätslehrer zu Jena und die Universität zu Berlin von Martin Hertz“.

Digitized by Google

unverhältnissmässig grossen Anzahl von Extraordinarien und der, dieser Universität eigenthümlichen, ordentlichen Honorarprofessoren, im Ganzen etwa 29—30, ein bedenkliches Contingent liefert; die Anordnung des Reformentwurfes liess diess fühlen. Sie kehrt den natürlichen Gang der Dinge um, und bringt nicht zuerst das geistige Leben der Hochschule zur Sprache; sie setzt die corporative Organisation an die Spitze.

Wenn man nun auch unumwunden und auf das Allerentschiedenste die Zufriedenheit und Freudigkeit aller am gemeinsamen Werke Arbeitenden als eine der wichtigsten Grundlagen eines gedeihlichen Baues anerkennen und es also immer bedauern wird, wenn in irgend einem Theile des Ganzen Missbehagen besteht, so ist eben dieses Missbehagen gar häufig nicht sowohl eine Folge von einer fehlerhaften Anordnung, als von einer falschen Auffassung der Verhältnisse von Seiten der Unzufriedenen, und es ist alsdann unzweifelhaft in ihrem eigenen, unzertrennlich mit dem Flor des Ganzen verbundenen, Interesse, dass über eine solche sachlich ungerechtfertigte Missstimmung ruhig hinweggegangen werde, der Zeit es überlassend, eine bessere Einsicht zu begründen, und die Verstimmung zu beschwichtigen.

So einfach und unumstösslich nun dieser Grundsatz in sittlicher und daher auch wahrer politischer Beziehung ist, so ist es gerade seine leichtfertige Verletzung, welche besonders unsere Tage, als Tage unmännlicher Schwäche, bezeichnet, und in einem schwachsinnigen Gewährenlassen zur bürgerlichen, wie staatlichen, Impotenz führt. — Ein gefährlicher Irrthum befördert den traurigen Hingang; er hüllt sich in den Satz „es ist ja die Gewährung des Wunsches unschädlich, warum sollte er versagt werden?“

Die Gefahr liegt in der Kurzsichtigkeit, welcher wir nicht entgehen können, und in dem unschuldigen Gewande, mit welchem die Leichtfertigkeit umkleidet ist. Es ist daher doppelt Noth, sich dagegen zu wappnen. — Es gibt keine unschädliche Aenderung in irgend einem Theil des geselligen oder staatlichen Organismus, wenn sie nicht nützlich ist; jede Aenderung ist schädlich, welche nicht förderlich ist; wie in der Mechanik, so

Digitized by Google

auch in der Oekonomie der Gesellschaft, erfordert jede Richtungs-Aenderung Kraft, sie ist Verlust, wenn sie nicht bedingt ist.

Und wer will alle Consequenzen einer als gleichgültig angenommenen Aenderung überschauen? — Liegt nicht schon hierin die Aufforderung, nur erkannt Besseres an die Stelle des bekannten Bestehenden zu setzen?

Solche Erwägungen hätten wohl eine andere Anordnung der Sätze geben müssen, als diejenige ist, welche der Jenaer Reformverein angenommen hat; und ähnliche Gedanken waren es auch wohl, welche den Congress der Abgeordneten bewog, die Urquelle alles wissenschaftlichen Lebens, die Lehr- und Lernfreiheit, als Ausgangspunct der Berathung zu wählen.

A. Lehrfreiheit.

Der Sicherung der Lehrfreiheit nach Aussen waren alle Anwesenden durchaus zugewendet. Die Sache schien sich so von selbst zu verstehen, dass man über die betreffenden Sätze einfach zustimmend hinweggieng. Wahrlich, für den Denker ein merkwürdiges Ereigniss! So hatte der junge Lebensstrom schon alle Herzen erschlossen, dass volle, nie mehr zu beschränkende, Lehrfreiheit, als ganz unzweifelhaft, und gar nicht weiterer Besprechung bedürftig, vor eines jeden Auge trat. Diese Thatsache war von trefflicher nähernder Wirkung.

Nicht so einig war man in Beziehung der Freigebung oder Beschränkung der Lehre von Seiten der Universitäten selbst. Möglich freier Zutritt Aller, welche sich im Lehrfache versuchen wollen, sollte unbestritten gewahrt werden, aber man fand es nicht möglich, dass ohne Weiteres der Lehrstuhl bestiegen werden könne. Ein Befähigungsnachweis wurde auch für die Zukunft erforderlich erachtet. Thiersch wollte ihn in dem Doctorate finden; es ist diess seine schon lange geäusserte Ansicht [1]), nach welcher es ein Missbrauch der Sache, wie der Worte sei, wenn der, welchem man facultatem docendi gegeben habe, wegen der facultas legendi noch besondere Proben zu bestehen haben solle [2]).

---

1) Ueber gelehrte Schulen II. 328 u. f.
2) III. 591.

Digitized by Google

Allein es ist eben nach neuerem Usus ein Missbrauch des Wortes geworden, dem Doctor facultatem docendi zu geben, weil er eben damit nicht die facultas legendi hatte, sondern weil er hierzu jeden Falles noch der Erlaubniss der Regierung bedurfte; es ist im Gegentheil an der Universität Tübingen vorgekommen, dass, als die Regierung einen Mann zum Lehramte zugelassen hatte, rückwärts geschlossen wurde, dass er nun auch zum Doctorat zu befördern sei, während doch auch dieselbe Regierung die Habilitirung zum Docenten als unnöthig für einen Doctor erklärte, dabei aber keineswegs zugab, dass der Doctor ohne ihre besondere Erlaubniss zum Docenten werde.

Bei solchen, wohl überall ähnlich entwickelten, Verhältnissen, konnte es nicht darauf ankommen, was früher das Doctorat war, es musste in das Auge gefasst werden, was es wirklich ist; es musste daher vor Allem klar gestellt werden, ehe man die Lehrbefähigung an dasselbe knüpfen konnte. — Ueberhaupt fand man sich auf schwankendem Boden, da das Doctorat, und besonders die Docentenschaft, mit der Organisation der Facultäten und mit dem ganzen Verhältniss des Staats zur Universität zusammenhängt. Diess war es auch, was den Antrag auf Verschiebung der Frage hervorrief.

Besonders fand Thiersch's Idee keinen Anklang; indessen würde sie dennoch der Universitätspolitik am meisten entsprechen, wenn es nicht ohnediess gelingen sollte, allen Antheil der Staatsgewalt bei der Zulassung zur Docentenlaufbahn zu beseitigen. Die Abweisung eines jeden Einflusses der Regierung auf diese Frage ist aber als einstimmiger Wille aller Abgeordneten zu betrachten. Der Privatdocent ist ein Probelehrer, er wirkt lediglich an der Universität, um sich zu erproben, und durch andere erproben zu lassen, das Ergebniss seiner Bestrebungen mag seyn, welches es wolle, für die Universität bleibt er Probelehrer, so lange er Privatdocent ist [1]; er tritt in durchaus

1) Es kommen zwar, z. B. in Tübingen, auch besoldete, mit besonderem Lehrauftrag betraute Privatdocenten vor, — sie sind eine Anomalie — und können nichts gegen die natürliche Stellung des Privatdocententhums beweisen. Daher konnte auch Köstlin's Antrag, man solle zwischen Privatdocenten, welche sich erst habilitirt, und solchen, welche sich bereits bewährt haben, unterscheiden,

Digitized by Google

keinerlei besondere Beziehung zum Staate, durch seinen Wirkungskreis, nur die Universität ist es, welche die Pflicht hat, die Würde der Wissenschaft bei seiner Zulassung zu wahren. — Wäre es nun zweifelhaft, ob die Regierungen dieser Ansicht in der Folge huldigen, oder ob sie den, die Stellung eines Privatdocenten gänzlich verrückenden, Begriff einer unbesoldeten Bedienstung, eines Amtes im Staate, festhalten wollten, so wäre es alsdann doch wahrscheinlich, dass sie das Doctorat den Universitäten ganz frei geben, und die politische Ueberwachung durch Curator oder Canzler aufgeben dürften. Dann aber hätten die Facultäten, wenn Thiersch's Vorschlag angenommen wäre, durch die Doctorirung auch über die facultas legendi zu entscheiden.

Darf aber überhaupt noch das Doctorat fortbestehen, ohne mit der Ausübung einer Lehrthätigkeit verbunden zu seyn; ist der Doctortitel bei Nichtlehrern nicht durch die Grundrechte, welche dem leeren Titelwesen in Deutschland das verdiente Ende machten, ebenfalls aufgehoben?

Hierüber sind schon mehrfache Zweifel erhoben worden; die Tübinger Privatdocenten hatten förmlich darauf angetragen, dass Doctor nur derjenige heissen solle, wer Erlaubniss zu lesen habe, sonst Niemand. Und noch weiter gieng der Reform-Verein zu München, welcher die Abschaffung aller akademischen Titel, Baccalaureus, Licentiat, Magister, Doctor, will.

Nur durch eine Begriffsverwechslung kann die Benennung „Doctor“ als Titel betrachtet werden; sie ist die Anerkennung eines Grades, welcher dem Träger nach vorgeschriebenen

---

principiel nicht angenommen werden. Ganz unbegreiflich ist der Antrag des Leipziger Vereins von ausserordentlichen Professoren und Privatdocenten, nach welchem die Privatdocenten nach Ablauf von drei Jahren nach ihrer Habilitation und bei Bewährung ihrer Tüchtigkeit Anspruch auf Unterstützung haben sollen. Wie will man dem Staate und der Universität zumuthen, Männern, welche aus ganz freier Wahl, und nur zu ihrer eigenen Befriedigung, ohne alle Beanspruchung von Seiten der Anstalt, herankommen, und in ungemessener Anzahl herankommen können, Unterhaltsmittel zu verschaffen? — Wo man Unterstützung will, muss man die Freiheit des Hinzutretens in die Classe der zu Unterstützenden, hier, bei dem Privatdocententhum, das Lebensprincip aufgeben.

Digitized by Google

Leistungen, von seinen Beschäftigungsgenossen, zugesprochen worden ist, und welcher jedem Andern zugesprochen werden muss, wenn er sich durch gleiche Leistungen bewährt.

Das Doctordiplom ist eine Art gelehrten Meisterbriefs, ein Ausfluss des Gelehrtenverbandes, und wie man den Handwerksgenossen, je nach seiner Stufe, Gesell, Meister nennt, so heisst man den, die Verbandesforderungen erfüllt habenden, Gelehrten, in Folge der Anerkennung dieser Thatsache, Doctor.

Und in dieser Bedeutung gerade will Thiersch den Doctorgrad, unserer Ansicht nach zu weit gehend, als Gewähr der Lehrwürdigkeit. Dann würden manche an das Doctorat und die Habilitation sich knüpfenden Wünsche eine neue Gestalt gewinnen; so wollen, wie diess bis jetzt fast überall der Fall ist, die Tübinger Privatdocenten, dass die Erlaubniss zum Lesen unentgeltlich ertheilt werde; und wenn man ihren früheren Satz, dass ein jeder Doctor heisse, der lehre, sonst Niemand, hinzunimmt, dass das Doctorat kostenfrei zuerkannt werde. Das Gleiche wünschten die Tübinger Studirenden.

Ist man mit dem kostenfreien Zutritt zum Lehramte einverstanden, so müsste man auch das Doctorat frei geben, wenn Thiersch's Ansicht durchdringen sollte, dann würde aber dem gewiss richtigen Satz der Würzburger Professoren, der Promotionszwang ist abzuschaffen, dennoch geradezu entgegengetreten. Da nun aber das Doctorat als Bedingung zur Zulassung zum akademischen Lehramte abgelehnt wird, somit nur ein Befähigungszeugniss ist, welches in dem Organismus der Universitäten nicht als Function auftritt, so ist es eine Unbilligkeit zu verlangen, dass die Professoren, welche grossentheils so gestellt sind, dass ihre freie Zeit eine höchst wesentliche Nahrungsquelle für sie ist, grosse Abhandlungen lesen, darüber berathen, den Candidaten stundenlang examiniren, mit ihm disputiren sollen, Alles nur darum, dass er den, ihm ohnediess nicht absolut nöthigen, sondern nur angenehmen, Grad eines Doctors erhalte, und diess Alles ohne eine hinreichende Entschädigung für die dadurch in Anspruch Genommenen.

Die Habilitationsbedingungen wurden auf den zweiten Congress verschoben; es ist zu hoffen, dass man der Abneigung der

Digitized by Google

jüngeren Lehrergeneration gegen die öffentlichen Disputationen, fest entgegentrete. Sie sind unersetzlich hinsichtlich der Erkennung der Gewandtheit des neuen Lehrers, seiner Geistesgegenwart, sehr nützlich für die Opponenten, und höchst anregend für die akademische Jugend; am förderlichsten aber für den Disputanten selbst, welcher mit Erfolg gekrönt aus ihnen hervorgegangen ist. — Allerdings sind sie dagegen auch ganz dazu gemacht manchen Nimbus zu zerstreuen, und manche Anmassung auf den richtigen Werth zurückzuführen, und es ist diess nicht ihr unbedeutendstes Verdienst.

Der Sturm, welcher von Würzburg auf den Gebrauch der lateinischen Sprache sich erhob, und von einem Hauptsitz eleganter Latinität, Leipzig, unterstützt, der Versammlung zugeführt wurde, war nicht ohne Erfolg; vom Tübinger Standpuncte aus, bot er einen fast verwunderlichen Anblick, da man an dieser Hochschule des Landes der Präceptoren längst deutsch verhandelt; und wenn man auch Stromeyer's Aufforderung, diejenigen Abgeordneten, welche sich so sehr für die Beibehaltung der lateinischen Sprache interessirten, zu ersuchen, ein lateinisches Colloquim anzustellen, auf dass sich die Versammlung von dem Vortheil der Anwendung der lateinischen Sprache genügend überzeugen könne, mit Vangerow nicht gerade der Form nach billigen möchte, so war sie doch wahrlich der Sache nach nicht so sehr verfehlt.

Vangerow's Antrag

> „es solle in Zukunft den einzelnen Facultäten überlassen seyn, das examen rigorosum ganz oder theilweise in lateinischer Sprache abzuhalten“

gieng durch.

Wie schon oben bemerkt, so verschob man die weiteren Habilitationsbedingungen auf spätere Berathung; ihre gleichförmige Festsetzung ist von höchster Wichtigkeit, da nur alsdann die allgemein gewünschte, unbeanstandete, einfache Freizügigkeit der Docenten von einer Universität Deutschlands auf die andere Statt finden kann.

Dagegen versuchte man die Freiheit der Bewegung des Habilitirten innerhalb des Lehrkreises näher zu bestimmen.

Digitized by Google

Am Weitesten gieng hierin der Vorschlag Seeligs, Privatdocenten aus Göttingen, welcher jede Beschränkung der Lehrfreiheit unzweckmässig und gegen den Geist der Zeit fand; nach ihm muss es jedem akademischen Lehrer gestattet seyn, zu lesen, worüber er wolle.

Allein hier waren es besonders die Verhältnisse der philosophischen Facultäten, welche zur Vorsicht mahnten; überdiess verlangte die Consequenz eine entsprechende Beschränkung. Nur Thiersch's Vorschlag, an das Doctorat die Gesammthabilitirung für die Facultät zu knüpfen, hätte Seelig's Ansicht begründen können; hatte man aber einmal Specialhabilitirung zugelassen, so konnte diese eben nur auf die Specialität gehen, auf welche sie sich beschränkt hatte.

Man kam nun trotz Sybel's Warnung zu dem Beschluss:

> „Jeder, der sich für ein Fach habilitirt hat, darf über dieses und jedes verwandte Fach lesen; in Zweifelsfällen haben die betreffenden Facultäten in gemeinschaftlicher Sitzung zu entscheiden."

Diese Fassung ist nicht glücklich, und führt unausbleiblich zu immerwährenden Streitigkeiten; letztere werden zwar durch keine Wortstellung ganz zu vermeiden seyn, allein, verwandt, ist dann doch gar zu vag. Ebenso erscheint eine gemeinschaftliche Sitzung mehrerer Facultäten desshalb nicht praktisch, weil die Facultäten in zu verschiedener Stärke auftreten, und dann doch viritim abgestimmt werden müsste. Besonders sind es die theologischen Facultäten, welche gegenüber den philosophischen in entschiedensten Nachtheil gerathen könnten.

Es dürfte daher folgende Fassung mehr genügen:

> „Wer sich für ein Fach habilitirt hat, kann über dieses, und ein jedes Fach der Hauptwissenschaft, zu welcher das vorzutragende Fach gehört, lesen. Entsteht ein Zweifel hinsichtlich der Beziehung eines Faches zu einer Hauptwissenschaft, so entscheiden hierüber die betreffenden Facultäten; ist ihre Ansicht verschieden, so entscheidet der akademische Senat."

Die sehr wichtige Frage über die Versetzbarkeit der Universitätslehrer durch die Regierung kam nicht zur Sprache, sie

Digitized by Google

wird später nicht umgangen werden können. Indessen wurde jetzt schon eine Seite derselben beantwortet; die Versammlung trat dem Würzburger Antrag: „keinem Lehrer soll das Lehrfach, zu dem er sich einmal bekannt hat, je willkührlich abgenommen, oder ein anderes dafür aufgezwungen werden“, ohne Widerspruch bei. Sie lehnte damit nicht allein die Versetzung im Lehrkreise der Universität ab, sondern versagte auch damit der Regierung das Recht, einen Universitätslehrer auf eine andere Lehranstalt, zur Ausübung eines andern Lehrfaches, als desjenigen, welches er auf der Hochschule gelehrt hat, zu versetzen. Allerdings dachte wohl die Versammlung hieran nicht.

Ueberhaupt hat die Sache nach Aussen bedeutende Schwierigkeiten; sie ist aber durch Erfahrungen neuerer Zeit, als sehr dringlich hervorgetreten [1]. Die Schwierigkeiten liegen in der ganz eigenthümlichen Aufgabe des akademischen Lehrers, welche eine ähnliche, oder gar gleiche Wirksamkeit im übrigen Staatsdienste nirgends bietet. Der akademische Lehrer soll sein Aug nicht sowohl auf das individuelle Bedürfniss der einzelnen Zuhörer richten, als dieses Bedürfniss verallgemeinernd höher stellen und wecken, damit dasselbe seinen Ausdruck in der vollen, ungeschmälerten Wissenschaft finde; hierdurch ist er in directen Gegensatz mit dem Lehrer gestellt, welcher zugleich Erzieher seyn, und den jugendlichen Geist harmonisch kräftigen, und zu der edlen Empfänglichkeit führen soll, welche sein Gedeihen auf der Hochschule verbürgt.

Dazu bedarf es einer erziehenden, dem Einzelnen sich anschmiegenden Lehre, der eigentlichen L e h r k u n s t; — der Pädagogik. — Es wird nun aber rein zufällig seyn, wenn ein Universitätslehrer Pädagog ist. Eine Versetzung eines solchen an eine Mittelschule wird daher ein Einweisen in einen fremden Wirkungskreis seyn. Noch vielmehr wird eine Versetzung in eine andere Thätigkeit, als diejenige des Lehrers überhaupt, beanstandet werden müssen.

Sind nun hier sachliche Schwierigkeiten von Bedeutung augenfällig, so treten gewichtige rechtliche Bedenken zur Seite.

---

1) Mohl's unverantwortliche Versetzung!

Digitized by Google

Der Universitätslehrer ist im Dienste der Wissenschaft, wie der Geistliche Diener der Kirche ist; Wissenschaft und Kirche sind ihrer selbst, nicht des Staates wegen da; der Staat benützt sie zu seinem Zwecke nur mittelbar; sie bedürfen des Staates zu ihrem Schutz; die Idee einer freien, vom Staate gänzlich unabhängigen, Universität ist so begründet, wie diejenige der freien Kirche.

Sind nun aber auch die Universitäten zugleich Anstalten des Staates, so darf dieses Verhältniss doch immer nur ein untergeordnetes, den Hauptzweck niemals beeinträchtigendes, niemals einseitig sich geltend machen wollendes seyn. — So wenig daher der Staat berechtiget seyn kann, eine Stelle an der Universität, ohne Rücksicht auf die Wünsche der technischen Behörden, zu besetzen, eben so wenig darf er einseitig einen Lehrer seiner Stelle entheben, und ihn auf eine andere setzen; denn dieser Lehrer ist nicht reiner Staatsdiener.

Wollte man aber auch hierüber hinweggehen, so bietet die Ausführung der Versetzung selbst weitere rechtliche Anstände, welche sich durch einen wahren, durch die Grundrechte herbeigeführten, Fortschritt gesteigert haben. — In welchen Rang soll der Professor versetzt werden? — Nun nach den Rangordnungen! Diess konnte da, und so lange, einigermassen ausreichen, als man den Professoren verschiedenen Rang zuerkannte, und diess durch die Titulaturen bezeichnete; dort wo dieses, wie in Tübingen, das hierin auf die männlichste Weise der Zeit vorangeschritten ist, nicht üblich war, fehlte es am billigen Massstab, und so konnte grosse Ungerechtigkeit unter dem Deckmantel des Gesetzes durch erbitterte Machthaber verübt werden.

Hätte Tübingen Rangverschiedenheit der Professoren gehabt, so wäre Mohl sicherlich in dem Rang eines württembergischen Staatsrathes gestanden, als ihn der Zorn der Regierenden erreichte, und es wäre nicht möglich gewesen, den Versuch zu machen, den berühmten Lehrer und Gelehrten unter die Kreisregierungsräthe in Ulm zu stecken; wahrscheinlich hätte man den bureaukratischen Unmuth verbissen, und die Universität würde nicht einer ihrer ersten Zierden beraubt worden seyn.

Aber sicherlich ist auch auf der andern Seite nicht zu ver-

Digitized by Google

kennen, dass Fälle eintreten können, welche es dem Staate unmöglich machen, einen Lehrer länger auf dem Lehrstuhl einer, unter ihrer Mitaufsicht stehenden, Hochschule zu lassen; es ist freilich einfach, solche Fälle dem Richter zuweisen zu wollen, aber jeder aufrichtige Mann von Erfahrung im Lehrfache weiss, dass dieses, selbst bei der liederlichsten Dienstführung pflichtvergessener Individuen, nur äusserst selten zum Ziele führen kann.

Hier kann nur die Universitätsbehörde selbst helfen, und es dürfte auszusprechen seyn, dass Dienstversetzungen nur mit Billigung derselben Statt finden dürfen. — Der Rang bei Versetzungen wäre nach einer steigenden Dienstscale zu bestimmen [1]).

Was nun aber den Dienstrang der Universitätsprofessoren selbst anbetrifft, so muss er von dem Range abhängen, welchen die Universität in dem Staatsverbande einnimmt. Man hat hier einfach geschlossen, die Administrativbehörden der Universitäten sind Landes-Collegien, daher sind die ordentlichen Professoren, welche Mitglieder dieser Administrativbehörden sind, im Range den Räthen der Landes-Collegien gleich. — Man hat demnach die Universitäten lediglich von Seite ihres, doch immer unwesentlicheren, Administrativ-Organismus aufgefasst, um ihnen das Gepräge zu bestimmen, welches ihre Stellung im Staate zu bezeichnen hat. — Offenbar hat diese Ansicht keinen inneren Halt; obgleich ihr Ergebniss, als den bisher bestanden habenden Verhältnissen entsprechend, anzuerkennen seyn dürfte. Der Rang eines Gliedes im Staatsorganismus muss nicht durch eine zufällige Form des Organes, sondern durch seine dynamische Wesenheit bestimmt werden; diese ist nun freilich, und hier liegt die Schwierigkeit, wiederum eine Relation der umgebenden Zustände. In einem Schreiberstaat ist die Universität Staatsdienstdressuranstalt; sie hat lediglich dem Staate Werkzeuge zu liefern; was

---

1) Für Württemberg ist der Rang des ordentlichen Professors der Universität durch die 6te Classe, des Kanzleidirectors der Ministerien etc., des Majors, bestimmt; es könnte nun nach 10 Dienstjahren in dieser Classe, bei Versetzungen die 5te der Ministerialräthe, Obristlieutenants, nach weiteren 10 Jahren, die 4te der Directoren der Landes-Collegien, Obersten, nach weiteren 10 Jahren endlich die 3te der Staatsräthe, Generalmajors, zu rechnen seyn.

Digitized by Google

sie noch etwa darüber thut, geschieht in Folge eines nachsichtigen, gerade nicht gerne geduldeten, Gewährenlassens. Die Universität hat es hier mit Staatsdienstschülern zu thun, sie ist ein Conglomerat von Sonderschulen unter gemeinschaftlicher Verwaltung, somit tritt eine dynamische Wesenheit nicht auf, und die administrative Form wird consequent das Moment der Rangbestimmung. — Im Entwicklungsstaat ist die Universität, was sie seyn soll, — Heerd der geistigen Kräfte der Nation, ihr Kleinod. So steht sie über allem Rang erhaben. Allein als Organ des Staatslebens muss sie eingeordnet werden. Diese Einordnung muss dem Staate die ihm erforderliche Wirksamkeit auf sie und durch sie bieten; auf sie durch Unterordnung, durch sie durch mögliche Erhebung in den Augen der Nation. Im Entwicklungsstaate hat daher die Universität die Stellung des höchsten Collegiums, welches unter einem Ministerium steht, zu erhalten [1]).

B. Lehrpflicht.

Wünsche der Studirenden wurden dadurch erfüllt, dass die Anträge des Jenaer Reformvereins:

„die Studirenden haben ein Recht zu verlangen, dass die von den Professoren angekündigten Vorlesungen, wenn eine bestimmte Zahl von Zuhörern sich meldet, auch wirklich gehalten werden,“

„die Studirenden haben ein Recht zu verlangen, dass die Vorlesungen in der angekündigten Art und Weise vollendet werden,“

angenommen wurden.

Der Congress war hierbei wohl nicht vorsichtig genug.

Es wäre hinsichtlich des ersten Satzes besser gewesen, nur die unbedingt angekündigten Vorlesungen zu nennen. Indessen versteht sich diess wohl von selbst; dann erregt aber die bestimmte Zahl von Zuhörern eben wegen ihrer Unbestimmtheit Bedenken. Man kann freilich sagen, „tres faciunt collegium“, allein es ist zu befürchten, dass man, wenn hier ein strenges Gebundenseyn eintritt, die freie Bewegung des Docenten beengen

1) In Württemberg würden diess die Gerichtshöfe seyn.

Digitized by Google

wird. Die Docenten müssen einmal grossen Theils von den Honoraren ihrer Vorlesungen leben, oder wenn diese nicht fliessen, ihren Bedarf durch literarische Arbeit erwerben; sie werden daher, wenn sie durch das Gesetz bedroht werden, zu ihrem Schaden lesen zu müssen, überall, wo sie eines grossen Publicums nicht sicher sind, ein Colleg gar nicht, oder nur bedingt, ankündigen, und man hat mit der Sache nicht nur Nichts gewonnen, sondern offenbar verloren.

Eine gute Vorlesung kann nur durch den freien Willen von Lehrer und Hörer entstehen, und eine schlechte sollte man unter keiner Bedingung wollen. — Wie hart könnte ein armer Privatdocent getroffen werden, welcher, weil er befürchtet, dass ihm das bedingte Anzeigen von Vorträgen als Mangel an Selbstvertrauen ausgelegt werden möchte, die unbedingte Ankündigung einer Vorlesung gewagt hat, dadurch ein Semester hindurch gebunden wäre vielleicht täglich vor 3 Schülern zu lesen, und wohl gar oft wiederum nach Hause gehen müsste, weil sich nicht einmal diese drei vorgefunden hätten, dabei aber möglicherweise noch genöthiget seyn würde, einem von diesen Dreien, oder am Ende gar Allen, das Honorar nachzulassen?

Wenigstens sollte sich die beschlossene Massregel nur auf die Ordinarien beschränken, welche freilich mit 1200 fl. Gehalt auch gerade nicht in der Lage sind, gegen ähnliche Vorfälle gleichgültig seyn zu können.

Was aber den zweiten Satz anbetrifft, so kann auch er zu grossen Widerwärtigkeiten führen. Haben die Studirenden ein Recht zu verlangen, dass die begonnenen Vorlesungen auch wirklich geschlossen werden, so können sie auf den Wiederersatz des Honorars klagen, wenn ein Professor erkrankt ist; ja der Zwischensatz „in der angekündigten Art und Weise" würde strenge genommen, für jede ausfallende Stunde, zur Forderung eines Wiederersatzes führen, jeden Falles vielen Chikanen die Bahn öffnen können.

Es wäre daher besser gewesen, statt „die Studirenden haben ein Recht" in beiden Sätzen zu sagen, „die Lehrer sind verpflichtet."

Auch die Verpflichtung der Professoren zur Abhaltung von

Digitized by Google

öffentlichen, d. h. unentgeltlichen Vorlesungen, wurde von der Versammlung in Form eines Wunsches, dass ein jeder ordentlicher Professor darauf Bedacht nehmen möge in jedem Semester wenigstens ein Publicum zu lesen, ausgesprochen.

Diese Anordnung ist nun aber ein Anachronismus geworden, da die Grundrechte aussprechen, dass ein jeder Mittelloser überhaupt kein Honorar zu bezahlen habe, und es doch gänzlich überflüssig wäre den Bemittelten auf Kosten des Professors, und letztlich des Staats, und also der Steuerpflichtigen, vom Honorar zu befreien. Zudem hat man auf sehr vielen Universitäten die Erfahrung gemacht, dass die öffentlichen Vorlesungen nicht gediehen sind. — Ueberhaupt aber ist wohl zu bedenken, dass sich die Verhältnisse, unter welchen die öffentlichen Vorträge aufkamen, sehr geändert haben. In früheren Zeiten war die Besoldung, wie dieses auch Thiersch jetzt noch will [1]), ohne Rücksicht auf die Honorare normirt, und hierdurch das publice Lesen begründet; wie will man aber dem Ordinarius mit 1200 fl. zumuthen, ein Gleiches zu thun?

Dabei ist auch nicht zu übersehen, dass man durch eine solche Nöthigung leicht den Ordinarius dahin bringen kann, den Privatdocenten schwer zu beeinträchtigen; indem er ein Collegium publice liest, das der Privatdocent angekündiget hat.

C. Hörfreiheit.

Man war bei dem Beginn des Geschäftes etwas cavalièrement über die erste Frage annehmend hinweggegangen, so dass nicht gerade die gehörige Uebereinstimmung der ersten und der später gefassten Beschlüsse hervortritt. So war der Vorschlag des Münchener Vereins:

„Wir beantragen: Vollkommene Lehr- und Lernfreiheit. Die erstere betrifft natürlich System, Vortrag und Methode, die letztere die freie Wahl unter den deutschen Hochschulen, unter Lehrern und Collegien, ohne irgend einen Studienzwang. Doch

1) Ueber gelehrte Schulen IV. 572.

Er verlangt für die jüngsten Ordinarien 1500 fl., welche nach 12 Jahren, in Abstufungen von 4 zu 4 Jahren, durch 18 und 21 zu 2400 fl. Normalgehalt ansteigen sollen.

Digitized by Google

glauben wir die Lernfreiheit insoweit modificiren zu müssen, dass die Zulassung von Autodidakten zur Staatsprüfung und der Besuch ausländischer Hochschulen nur als Ausnahme gelten dürfe;“

ohne ein Wort zu verlieren angenommen worden.

Ein solcher, gar Manches enthaltender, Satz hätte gar nicht zur Abstimmung zugelassen werden sollen. Er gibt

die Beantwortung der Frage über den Universitätszwang im Allgemeinen zur Befähigung für den Staatsdienst, und spricht sich für denselben aus.

Es war diess ein doppelter Missgriff; die Versammlung hätte die Beziehungen der Universitäten zum Staatsdienste in einem besondern Abschnitt berathen, und sich vorerst ganz rein auf dem wissenschaftlichen Standpuncte erhalten sollen. Es war nicht an den Mitgliedern der Universitäten, dem Staate gleichsam ein Monopol abzufordern; sobald sie diess nur in einem einzigen Puncte thaten, wurden sie durch jeden Vorschritt zu freieren Verhältnissen inconsequent. Auch hatte dadurch schon die Versammlung für alle, die Hörfreiheit betreffenden, Fragen von vorn herein die Haltung verloren.

Als man nemlich zur Lernfreiheit den andern Tag speciell übergieng, begann erst die Debatte über das bereits Beschlossene; und siehe da, es wurde wesentlich Anderes erzielt.

Dass aller Zwang des Besuches einer sogenannten Landesuniversität aufzuheben sey, wurde als sich von selbst verstehend einstimmig ausgesprochen; es siegte nun aber ferner die freiere Ansicht, den Bann auch von den nicht deutschen Universitäten, welche dankbare Vertreter fanden, zu nehmen, und diess führte unausweichlich zu dem Schlusse, dass überhaupt der Staat gar nicht darauf zu bestehen habe, dass die Staatsdienstaspiranten irgend eine Universität besucht hätten. Denn will der Staat den Besuch der Universität zur Bedingung machen, so kann es ihm auch nicht blos daran liegen, dass die Candidaten eine Anstalt besucht haben, welche Universität heisse, sondern er muss die Ueberzeugung haben, dass die Bildungsgelegenheit geboten werde, welche er bei seiner Anforderung im Auge hat; diese Ueberzeugung kann er aber bei fremden Universitäten nicht erlangen,

Digitized by Google

ja die volle Beruhigung wird ihm nur bei der eigenen Landesuniversität werden können, und so langt man wiederum bei dem alten Zwang an.

Dagegen schützt nun der Ausspruch der Versammlung (39 gegen 34 Stimmen) nicht,

„dass die Versammlung eine Beeinträchtigung der Lehr- und Lernfreiheit darin nicht sehe, wenn der Staat und die Kirche von ihren künftigen Dienern den Universitätsbesuch als Regel verlange;"

indem ein Nichtsehen keineswegs ein Nichtvorhandenseyn bedingt.

Die gelehrten Herren hatten überhaupt eine grosse Furcht vor den Autodidakten; wohl mit Unrecht. Der Autodidakt, welcher den Besitz derselben Kenntnisse nachweist, welche der Zögling der Universität sich angeeignet hat, gibt jeden Falls den Ausweis der höheren eigenen Kraft; und überhaupt dürfte mancher unserer ausgezeichnetsten Studirenden wesentlich Autodidakt seyn.

Die Versammlung hat einen unzeitgemässen Ausspruch gethan. Der neue Staat ist dadurch charakterisirt, dass er aus der Prävention in die Repression übergegangen ist; er muss consequent seyn. Dann aber müssen ihm die Leistungen der Candidaten, nicht die Art ihrer Vorbereitung, einzig zum Massstab ihrer Würdigung dienen. — Den Universitäten werden von diesem Fortschritte die wichtigsten Folgen zufliessen. Befreit von allen fremdartigen Rücksichten, werden sie nur durch die Tüchtigkeit ihrer Leistungen bestehen und blühen.

Soll der Studirende, während seines Aufenthaltes auf der Universität, keinerlei Ausweis seiner Beschäftigung zu geben haben? Die Versammlung hat diess beschlossen.

Nun, und was hat dann der Staat davon, dass ein junger Mensch einige Jahre lustig in einer Universitätsstadt verlebt hat, und warum soll er desshalb besser seyn, als ein junger Mann, der dieses lustige Leben entbehrte? —

Die Minorität konnte diesem Beschlusse beistimmen, nur hat sie den disciplinarischen Punct übersehen, oder vielmehr man schwankte zwischen Wollen und Nichtwollen.

Wenn die Universität nicht ein Aufenthaltsort von jungen

Digitized by Google

Leuten seyn soll, welchen die Bildungsgelegenheit geboten wird, und welche sich lediglich auf dieses Anerbieten beschränkt, ohne sich im Geringsten um die Annahme desselben von Seite dieser jungen Leute zu kümmern, so ist die Bestimmung, dass es in Zukunft dem Ermessen des Studirenden zu überlassen sey, ob, und wie viele, Collegien er hören will, nicht ausreichend. Denn es sind ja die Studirenden nicht junge Leute, welche überhaupt an dem Universitätsorte leben, sondern welche sich „Studirens halber“ an der Universität aufhalten; der Satz aber verlangt in keiner Weise, dass die Studirenden studiren, er kann also gar nicht mehr von Studirenden sprechen. — Man hätte von diesem Standpuncte aus sagen sollen: Es gibt in Zukunft keine Studirenden mehr, sie treten alle in das, bisher ausnahmsweise, Verhältniss der freien Hörer, oder Hospitanten. — Die Immatriculation hört auf. Die Universität besteht fortan nur noch aus den Docenten.

So weit wollte man nun freilich nicht gehen; aber man hatte den Antrag verworfen, welcher allein die Studirenden, als Studirende, der Universität erhalten konnte, — Forderung des Nachweises, dass sie „Studirens wegen“ auf der Universität sind, sey es durch Hören von Collegien, sey es durch Benützung der Studienmittel der Anstalt. — Da war es nun ganz am Platz, dass der zu jener Freigebung proponirte Zusatz, „es stehe den Behörden frei, gegen notorisch Unfleissige disciplinarisch einzuschreiten, abgelehnt wurde; die Zerrissenheit der Ansichten trat aber diesem Ausspruch auf dem Fusse nach, durch die Erklärung zu Protocoll, dass die Verwerfung dieses Zusatzes sich nicht auf dessen materiellen Inhalt beziehe!

Sehr wichtig war der sich nun von selbst ergebende Schluss, der Beseitigung aller von oben gegebenen oder angerathenen Studienpläne.

Es wäre die Durchführung dieses Satzes als eine wesentliche Errungenschaft zu betrachten [1]).

Die Bedingungen zur Zulassung auf die Universität, Maturi-

---

1) S. über Studienpläne: Mohl über die wissenschaftliche Bildung der Beamten in den Ministerien des Innern. Jahrg. 1845 d. Zeitschrift. S. 154.

Digitized by Google

tätsprüfungen, erreichtes Alter, wurden als minderwichtig auf den Antrag des Präsidenten zurückgestellt. — Es ist wahrscheinlich, dass die Theilnehmer der oben ausgesprochenen Beschlüsse nur ablehnend auf dieselben zurückkommen werden.

Wird jedoch die Frage selbst ganz rein von dem Standpuncte des Lehrers betrachtet, so wird nicht verneint werden können, dass sein Vortrag vernünftigerweise nur von der bestimmten Voraussetzung des Verstandenwerdens durch den Hörer ausgehen könne. Man verlangt von dem Lehrer, dass er verständlich sey. Diess ist keine Beschränkung der Lehrfreiheit; weil eben die Lehrfreiheit keine absolute Redefreiheit ist, sondern nur die Freiheit innerhalb des Kreises des Lehrens; Alles, was aber in diesen gehört, die Möglichkeit des Lernens des Vorgetragenen, die Zugänglichkeit des Gesagten durch den Hörer, haben muss. Die Lehrfreiheit beschränkt sich daher von selbst, durch die Bildung und Reife des Hörers; und somit kann der Lehrer verlangen, dass auch die Hörfreiheit nicht anders aufgefasst werde, als, Freiheit des Hörens für jeden hinlänglich Vorbereiteten. Man könnte nun entgegnen, und man thut diess gewöhnlich, dass sich die erforderliche Relation zwischen Lehren und Hören von selbst gebe, indem der Hörer dem ihm unverständlichen Lehrer gewiss nicht treu bleibe; allein darin liegt gerade die höchste Gefahr für die Wissenschaftlichkeit der Leistung der Universitätslehrer, welche dadurch genöthiget werden, in Sphären herabzusteigen, welche der Hochschule unwürdig, und durch die Misshandlung, die dadurch dem reiferen Geiste wird, grundverwerflich sind; oder welche, wie schon jetzt Manche, ihre Lehrwirksamkeit geradezu aufgeben, und ihre Vorträge als ein leidiges Onus oder ein Geldhandwerk betrachten.

Anderer Seits ist es ungemein schwer, ja wohl unmöglich, eine gehörige Controle der erforderlichen Vorkenntnisse einzuführen, da die Ungleichförmigkeit der Leistungen der Mittelschulen, selbst in einem Lande, sehr gross, in ganz Deutschland aber noch viel grösser, das Mass der Vorbildungsforderung noch sehr unbestimmt, ein Verband dieser Vorarbeiten mit den Universitätslehren nur sehr einseitig und locker geknüpft, und

Digitized by Google

ein sicherer Blick in diese Beziehung noch nicht durchgedrungen ist.

Es bleibt daher praktisch für die Universitäten nichts übrig, als sich mit dem Unvollkommenen zu begnügen, bis das Vollkommenere kommt, und daher, wie diess der Senat zu Tübingen vorgeschlagen hat, die Zulassung zur Universität einfach an die Vorweisung eines Zeugnisses der Reife von einer höheren allgemeinen Bildungsanstalt zu knüpfen, und für das Studium einzelner Fächer, wie für Männer reiferen Alters, die gehörigen Ausnahmen zu gestatten.

Es ist bemerkenswerth, dass die Studirenden von Tübingen darum gebeten haben, dass der Zutritt zur Universität nicht vor zurückgelegtem 18tem Lebensjahre gestattet werden solle.

Da sich die Reife nicht immer an das Alter bindet, so hat theoretisch das Verlangen keine volle Berechtigung; praktisch dürfte es unbedenklich zu bevorworten seyn.

Die Hörfreiheit hängt unbestreitbar von dem Prüfungswesen auf das Entschiedenste ab; wer daher Hörfreiheit will, muss Befreiung der Universitätsangehörigen von aller Theilnahme an Prüfungen verlangen, welche Zeugnisse hervorrufen, denen dienstliche Geltung von den Staatsbehörden beigelegt wird.

Diese Ueberzeugung hatte sich nicht in gleich hohem Grade der Versammlung mitgetheilt; und dieses Schwanken führte wohl zu dem schlechtesten System, was nur immer hätte erdacht werden können.

Es bestehen in manchen Staaten, z. B. in Württemberg, Facultätsprüfungen als Staatsprüfungen; sie sind für den Zweck des Staatsdienstes vortrefflich, für die Universität als solche, aus oben angedeuteten Gründen, nachtheilig.

Sobald sich der Beurtheiler nicht ganz auf die rein wissenschaftliche Seite des Universitätswesens stellt, sobald er nur noch irgend eine äussere Nöthigung zum Studium erhalten wissen will, so kommt er unfehlbar zur Beibehaltung dieser Einrichtung. Allein selbst die Wissenschaft wird nicht ohne Bedenken diese Anordnung aufgeben. Die Rückwirkung der Prüfungen auf das Studium ist allmächtig bei der weitaus grössten Zahl derjenigen, welche dieselben zu bestehen haben, d. h. bei

Digitized by Google

fast allen Studirenden; soll man diese wichtige Angelegenheit gänzlich in die Hände, vielleicht feindseliger Empirie, geben?

Solche allerdings praktisch erheblichen Anstände, unterstützt durch die Erfahrung, dass der Werth der Prüfungen an sich dadurch wesentlich beeinträchtiget werden muss, mögen es gewesen seyn, welche, über allen Verdacht eigennütziger Aengstlichkeit erhabene, Gelehrte, theils zur Beibehaltung der Facultätsprüfungen als theoretische Prüfungen, theils und schliesslich zu einem bedauerlichen gemischten System, zu einer Halbheit, führten.

Nachdem man ausgesprochen hatte,

„dass es nicht Aufgabe der Universitäten, oder der Docenten als solcher sey, die Prüfungen für den Staatsdienst vorzunehmen,"

hätte man wohl das Uebrige dem Staate überlassen können. Allein es hatte Thiersch erklärt, dass die baierischen Deputirten von ihrer Regierung aufgefordert worden seyen, den Modus der Prüfungen zur Erledigung zu bringen, und so wurde dann beschlossen:

„dass die Prüfungen von Commissionen, die für jeden einzelnen Concursfall aus Universitätslehrern aller Classen, mit möglichstem Wechsel derselben, und aus Praktikern gebildet werden, und zwar öffentlich vorzunehmen seyen."

Hat man aber den Facultätsprüfungen für den Staatsdienst mit Recht den Vorwurf gemacht, dass die Studirenden durch dieselben in eine unfreie Stellung zu den Professoren-Examinatoren kommen, so müsste dieses nur um so mehr der Fall seyn, wenn, nach dem angenommenen Beschluss, in Zukunft nicht mehr Alle Facultätslehrer mit einander, wie diess bisher z. B. in Tübingen der Fall war, jede Prüfung vornehmen, sich also nicht gegenseitig so wirksam controliren würden, wie diess wirklich geschieht, und wenn somit eine viel grössere Abhängigkeit des Examinanden von dem guten Willen des Examinators eintreten müsste, als bei den jetzigen Facultäts-Dienstprüfungen, welchen man ja ohne Schwierigkeit die weitere Garantie der Oeffentlichkeit zufügen könnte. Auch hätte überhaupt die Auswahl der Examinatoren viel Missliches, und könnte keinen Falles als eine Verbesserung solcher Zustände, bei welchen immer alle Facultätsmitglieder ohne Ausnahme mitwirken, angesehen werden.

Digitized by Google

Will man eine Beseitigung der bisherigen Uebel, so muss radical geholfen, es muss alle und jede Mitwirkung von Universitätslehrern bei den Dienstprüfungen als gänzlich unzulässig erklärt werden. Will man, oder kann man diess nicht, so ist es weit vorzuziehen, — beim Alten zu bleiben.

Dass die Semestral-, Fleiss- und Fortgangszeugnisse, welche zu einer nichtssagenden, unwürdigen Schreiberei geworden, oder grossentheils schon stillschweigend aufgegeben waren, nun auch officiel beseitiget werden sollen, ist erfreulich.

Die Honorare wurden von der akademischen Jugend als dem Zeitgeist widerstrebend bezeichnet. Die Versammlung hat nicht angestanden, ohne den Schein zu scheuen, welche Gemeinheit auf sie werfen könnte, sie als eine der allerwichtigsten Grundbedingungen zum Flor der Universitäten zu bezeichnen, und die österreichischen Collegen zu versichern, dass sie ohne die Annahme des Systemes der Honorare niemals hoffen könnten, ihre Anstalten zu frei wirkenden Hochschulen zu erheben.

Mit Recht hob der Präsident hervor, dass das Bestehen des so wichtigen Instituts der Privatdocenten, und die Sicherung der freien Stellung des akademischen Lehrers, welche ihm im Interesse der Wissenschaft den Gewalten des Staats gegenüber gebühre, durch die Honorare begründet sey.

Dass keine Uebereinstimmung in den Honorarsätzen der verschiedenen Universitäten seyn könne, sprang in die Augen; nicht so, dass Verschiedenheit des Betrages der Honorare zwischen den Facultäten einer und derselben Hochschule beizubehalten sey. Und dennoch dürfte auch diese nicht so ganz unbegründet seyn, ja es dürfte leicht nachgewiesen werden können, dass eine Verschiedenheit der Honorare hinsichtlich der einzelnen Collegien ganz wohl geltend zu machen sey. Indessen, die Versammlung neigte sich zur Gleichstellung zwischen den Facultäten, allein freilich nicht, wie diess die Studirenden gewünscht hatten, durch Herabsetzung der höheren Sätze auf die niedereren, sondern, wie diess ganz den Verhältnissen angemessen war, durch Ausgleichung zum höheren Betrage.

Die Frage nach dem Honorarnachlass brachte das in Baiern und Preussen eingeführte System der Stundung zur Sprache;

Digitized by Google

es fand unter denjenigen, welche es besitzen, mehr Anhänger als Gegner. Die Versammlung beschloss, es zu empfehlen. Unterdessen sind nun aber die Grundrechte erschienen, und haben für Unbemittelte das freie Studium ausgesprochen. Dieses Grundrecht war in Tübingen lange schon in voller Ausübung, allein freilich nicht als Recht, sondern als natürliche Folge des Verhältnisses zwischen Lehrer und Hörer; Honorarnachlass durch die Professoren fand der Unbemittelte auf seinen Wunsch. Ganz anders schon in Baden, wo die Bitten um Nachlass den Kreisregierungen zugehen, und diese den Professoren, ohne sie nur zu fragen, das Geld aus dem Beutel decretiren. Dort sind also die Grundrechte in dieser Hinsicht noch förmlicher eingeführt. Wo nun aber vollends die Stundung besteht, da lässt sich Alles stunden; der Sohn des Beamten, welcher 1400 fl. oder darunter hat, kurz bei Weitem die grosse Mehrzahl der Studirenden, lauft in den Stundungsregistern; Befreiung findet nicht Statt. — Wie diese Stundung nun mit den Grundrechten stimmen soll, ist bis jetzt nicht klar.

Was aber den Einfluss der Stundungen auf das Hochschulleben selbst betrifft, so ist es aus Zahlenerhebungen nachgewiesen, dass dort, wo, wie in Tübingen, der Honorarnachlass durch den Professor geschieht, dieser viel besser durch das gänzliche Aufgeben seiner Ansprüche fährt, als seine Collegen durch das System der Stundung; abgesehen davon, dass sie bei dem vollsten Collegium oft für den Augenblick Nichts erhalten, und überhaupt das Honorarwesen dadurch entstellt wird. — Es sind höhere Besoldungsansprüche hiervon die nothwendige Folge, da Niemand auf das Honorar rechnen kann. — Möglich, dass sich bei höherer Besoldung mit dem Einlaufen der gestundeten Gelder im Ganzen für Manche ein günstigeres Ergebniss herausstellt, als auf dem andern Wege, allein es ist dadurch der besoldete Lehrer in den unbilligsten Vorzug vor den unbesoldeten und mittellosen Docenten gesetzt, welcher, wenn er nicht im Augenblick Honorar bezieht, auch selbst bei allem Beifall, die Möglichkeit verliert, die ergriffene Laufbahn fortzusetzen. — Und hier kommen wir auf den Punct, welcher die grundrechtlich ausgesprochene Befreiung des mittellosen Studirenden von den Unter-

Digitized by Google

richtskosten in wenig vortheilhaftem Lichte zeigt. — In dem Augenblick, in welchem der Staat als Recht des Aermeren anerkannt hat, unentgeltlich zu hören, hat er auch die Verpflichtung übernommen, den aus dem Bezug gesetzten Docenten voll zu entschädigen [1].

Das System der Stundung hat damit entweder seinen Grund ganz verloren, oder es wird nun als Erleichterungsmittel der nicht ganz Mittellosen fortbestehen. Immerhin wird der Gesammtheit der Steuerpflichtigen eine neue Last erwachsen, welche ihr bei dem Bestehenlassen der bisherigen Verhältnisse hätte erspart werden können, ohne dass dadurch dem Studirenden ein irgend erheblicher praktischer Vortheil zugewendet werden würde. Gewiss hat die neue Anordnung ihre schöne Seite, allein auch das alte Verhältniss entbehrt derselben nicht.

Ist nun unter diesen Umständen die Stundung selbst dort in Frage gestellt, wo sie bisher bestanden hat, so wird von ihrer anderwärtigen Einführung keine Rede mehr seyn können. Zudem hat sie eine in die Augen springende Schattenseite. Die genusssüchtige und dadurch doppelt schwere Zeit hat sehr viele Eltern dahin gebracht, sich der Last der Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder auf alle mögliche Weise zu entziehen. Da bietet sich dann die Stundung ganz trefflich. Ueberall sonst, der junge Mann möge einen Lebensberuf wählen, welchen er wolle, muss man für ihn Lehrgeld bezahlen; lässt man ihn studiren, so studirt er mit Hülfe der Stundung entweder auf seine eigenen Kosten, oder auf Kosten der Professoren. Wollte man nun unbilligerweise die Professoren als nicht zu berücksichtigen betrachten, so erzeugt das System in ersterer Beziehung immerhin eine Masse mit Schulden beginnender, mittelloser, gedrückter, oder was noch schlimmer ist, gewissenloser Staatsdiener, liebloser Söhne, und das Staats- und Familienband wird gelockert.

Auch schloss die Honorarbefreiung durch den Professor überdiess die Stundung auf wahrhaft moralischer Grundlage nicht

---

1) Somit würde nunmehr die in Jena verneinte Frage: „Soll auf das System des gänzlichen oder theilweisen Ersatzes freigegebener Honorare durch den Staat eingegangen werden?“ wohl eine andere Erledigung finden müssen.

aus; denn auch in Tübingen kommen Fälle vor, wo wackere junge Leute die angebotene Befreiung nicht, wohl aber die zeitweise Hinausschiebung der Zahlung, bis sie in die Lage kämen, sie zu berichtigen, mit Freuden annahmen.

D. Verfassung der Universität.

Endlich wurde die, von Vielen mit Ungeduld erwartete, Verfassungsfrage in der fünften Sitzung vorgelegt; und es wurde sogleich klar, dass zwei bereits feste, und durch die Discussion in keiner Weise zu ändernde Ansichten, einander untrennbar entgegenstanden, nemlich Beibehaltung der bisherigen akademischen Senate, und Aufhebung derselben, mit Uebertragung des Universitätsregiments an die Gesammtheit der Lehrer.

Die Vertheidiger des Bestehenden waren zum Theil darin nicht glücklich, dass sie den Herandrängenden zuriefen, es sey nicht gut hier zu seyn; den Verlangenden hingegen glückte es nicht, den Boden der Berechtigung ihrer Ansprüche zu erobern; allein sie erhielten unverhofft Alliirte an den Münchner und Würzburger Ordinarien, und an sämmtlichen Oesterreichern, welche mit ihnen Chorus machten. — Wenn man sich verwundert fragte, woher diess wohl rühren möge, so war es nicht zu verkennen, dass hier nicht sowohl sachliche, als zeitpolitische Motive vorlagen. An den bairischen Hochschulen war ein harter Kampf gegen die Finsterlinge, welchen es gelungen war, diesem wackern deutschen Lande so lange ihren Stempel aufzudrücken, geführt worden; da galt es sich fest an einander zu schliessen, und es mag, ohne gerade sorgfältiges Prüfen, der verbündeten Jugend Manches von höchst zweifelhaftem Werthe gewährt worden seyn. Die Oesterreicher standen unverkennbar unter dem Einfluss der Wiener Aula. Am weitesten gieng daher auch der jugendliche Dekan der Wiener medicinischen Facultät, welcher jedoch nicht Lehrer ist, noch war. Er verlangte, dass die Repräsentation der wissenschaftlichen Gemeinde durch alle Glieder derselben, Lehrer sowohl als Studirende, dargestellt werde. — Er verwirft es, dass nur ein Theil der Professoren wählbar sey, und ruft: „es gibt nur e i n Privilegium, das des Talents!“

Man sieht schon hieraus, dass eine wichtige Vorfrage klar

Digitized by Google

zu stellen gewesen wäre, nemlich: „Was sind die Universitäten, und was sollen sie seyn?“

Da hätte sich sodann ergeben, dass die Universitäten Staatsanstalten sind; dass sie der Staat vorzüglich betrachtet als Bildungsanstalten der Diener für den Staat und die Kirche, und nur nebenbei als freie Pflegerinnen der Wissenschaft. Man würde sodann leicht zu dem Schluss gekommen seyn, dass dieses anders werden müsse; ja dass es schon anders geworden sey, sobald das bisher Beschlossene zur Ausführung gekommen seyn werde.

Alsdann steht die Universität nur als freie Pflegerin der Wissenschaft da, ist aber nichts desto weniger Staatsanstalt, aber Anstalt eines Staates, der gerade darin die einzig wahre Sicherung der Erreichung seiner Absicht — Bildung seiner künftigen Diener — erkennt, und Anstalt für einen Staat, dessen Individualität von ihr als vollberechtiget zu jeder mit der Freiheit der Wissenschaft vereinbaren Anforderung an die Hochschule, durchaus anerkannt wird. So löst sich die bisherige Disharmonie in den erhabensten Einklang. Wird nun aber auch der Staat sich folgerichtig alles Eingreifens in die natürliche sachgemässe Entwicklung und Leitung der hier wirkenden geistigen Kräfte enthalten, und auf den Geist vertrauen, so kann er dieses doch nur, wenn er davon durchdrungen ist, dass ein naturwüchsiger Organismus den guten Erfolg verbürgt; und je eigenthümlicher die Aufgabe erscheint, desto mehr wird er sich aufgefordert fühlen, mit grössester Umsicht zu verfahren, und namentlich das experimentelle Organisiren scheuen.

Eine Versammlung, welche diesen Standpunct eingenommen haben würde, hätte nimmermehr so unpraktisch werden können, wie die Majorität zu Jena, und ihr Mitglied, der Dekan der Wiener medicinischen Facultät.

Die Universität ist keine Gemeinde! Was wäre das für eine Gemeinde, welche aus etwa 60 bleibenden Personen bestünde, an die sich zeitweise 800 andere, alle halbe Jahre wechselnde, Glieder anschliessen würden? Die Universität ist eine gelehrte und lehrende Innung, und es ist die Aufgabe aller dieser Innungen, zum grossen Zunftverbande sich aus allen Theilen der

Digitized by Google

Erde die Hand zu reichen. — Und in dieser Richtung entstand die Versammlung zu Jena.

Nun wird es zwar schwerlich bezweifelt werden können, dass unsere Universitäten von jeher Innungen waren, und diess noch sind; allein es würde eben gerade die Frage vor Allem zu lösen gewesen seyn, ob die Hochschulen auch fortan Innungen bleiben sollen? —

Offenbar waren die Abstimmenden auf beiden Seiten hierin unter sich getheilter Meinung, und daher vielfach im Unklaren.

Der Hauptangriff auf die bestehenden Einrichtungen von Würzburg aus, will durch deren Beseitigung gerade den corporativen Gemeingeist stützen, und in dieser Richtung schlossen sich die meisten Redner derselben Fahne an, dagegen wollen sich die Tübinger Extraordinarien, welche sich gegen das Fortbestehen des akademischen Senates erklärt haben, der Regierung in die Arme werfen, und im Wesentlichen die Innung aufgeben.

Auch auf der Seite der Vertheidiger des Bestehenden verlegte ein scharf denkender Redner, v. Sybel von Marburg, den Schwerpunct der Universitäten in den Staat, während Kräftigung der Innung sonst als Absicht hervortrat.

Hier fehlte nun das Mittelglied, die klare einfache Auffassung des gegebenen, vollkommen sach- und zeitgemässen Verhältnisses, — des organischen Bestehens der Universitäten als Innung im Staatskörper.

Es ist bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstands unerlässlich in eine nähere Erörterung einzugehen, welche für Schreiber dieses um so mehr Bedürfniss ist, als er im Interesse der Zeit, und bei der Ueberzeugung, dass man doch hierin nur fertigen Voten begegnen würde, auf das in der Versammlung schon geforderte Wort verzichtet hat.

Wenn die Gegner glauben dadurch, dass sie ein Allregiment einführen, den corporativen Gemeingeist zu stärken, so haben sie wohl übersehen, dass ein corporatives Bestehen schon in seiner Benennung die Bedingung einer organischen Gliederung trage, dass niemals eine Innung bestanden habe und bestehen konnte, ohne Lehrlinge, Gesellen, Meister, Innungsvorsteher; und dass es ganz gegen die Natur der Sache verstossen müsse,

Digitized by Google

durch Alterirung dieser principiellen Ordnung die Erhaltung, viel weniger die Erstarkung einer Innung bewirken zu wollen. Allerdings ist es gewiss, dass, wenn einzelne Glieder in eine Stellung gebracht werden, dass sie, nach des Würzburger Redners, Hoffmanns, Worten „von der Universität abgezogen, und zum Hasse gegen das Institut des Senates geführt werden, diess keine organische Gliederung sei“, allein damit ist noch nicht zugegeben, dass, wenn manche in der bisherigen Stellung befindliche Docenten so verdorben worden wären, die Ursache in dieser Stellung liege. — Gleiche betrübende Erscheinungen zeigen sich in allen socialen Organismen, und würden auch nicht ausbleiben, noch wesentlich gemindert werden, wenn die Anträge der Majorität einst, was der Genius der Universitäten verhüthen möge, zur Ausführung kommen sollten. — Die Motive solch krankhafter Zustände liegen weniger in der Form, als in ungeduldiger, unmännlicher Hast, und will und kann unter solchen Verhältnissen die Gliederung nicht befriedigende Dienste leisten, so liegt diess hauptsächlich an den erkrankten Gliedern. — Unter allen Formen wird die Anzahl der Hassenden und Neidischen so lange gleich bleiben, als sie selbst nicht besser geworden sind. Allein sicherlich erfordert die Moral dem Hasse und dem Neide die Nahrung so viel als möglich zu entziehen, was jedoch niemals durch Concession, welche nur Verachtung hinzugesellen, sondern lediglich durch rein objectives Handeln bewirkt werden kann. — Wenden wir uns daher gänzlich und ein für allemal von den sogenannten Verstimmungen, Klagen, Erfahrungen, die für alles Mögliche beigebracht werden, ab, und der Sache, als solcher, zu.

Die Universitäten sollen so kräftige Innungen, als kräftige Staatsanstalten seyn.

Eine Innung ruht auf dem Zusammentritte verschiedener Befähigter. Diese Befähigung ruht auf der gegenseitigen Anerkennung der Innungsgenossen, und in Folge dieser auf der Anerkennung von Aussen. — Die Anerkennung der Innungsgenossen ist geknüpft an ihre Leistungen; diese sind Leistungen der Lernenden, Leistungen der Gelernten. Es wird keiner Innung möglich erscheinen, die Lernenden in den Rath der Gelernten

Digitized by Google

eintreten, und sie über Dinge mitrathen zu lassen, welche sie gerade noch lernen sollen, oder gar über die Verhältnisse der Gelernten ihnen das Wort zu geben. Dagegen wird, wenn von ihren eigenen, ausser der Lehre stehenden Verhältnissen die Rede ist, ihre Ansicht zu hören und aufmerksam zu berücksichtigen seyn; ja die Lernenden werden, je nach Massgabe ihrer sonstigen allgemeinen und gesetzlichen Befähigung, rathend und beschliessend bei diesen Fragen mitzuwirken haben.

Alle Innungen knüpfen die Anerkennung der Befähigung der Gelernten an die Zeit der Ausübung des Gelernten, an ein Mass von wirklichen Leistungen, welche durch Uebergänge einem jeden, in und ausserhalb der Innung, bezeichnet werden; so haben die gewerblichen Innungen ihre Abstufungen, in Lehrlinge, Junggesellen, Altgesellen, bis zum Schluss, dem Meister. — Wo wäre es jemals einer Innung eingefallen, diese Stufen bei der Berathung der Innungsangelegenheiten verwischen zu wollen? — Wie will der junge Gelernte, der kaum in das Geschäft tritt, der sich erst nun auf eigenem Fusse zu erproben beginnt, der am Ende gar nicht bei dem Geschäfte bleibt, weil er findet, dass er nicht dazu geeignet sei, nicht dabei fortkomme, die Anmassung haben über die Interessen der Innung unbeschränkt mitzurathen, oder gar mit seiner Stimme darüber zu entscheiden. Nur s e i n Kreis wird ihm angewiesen seyn; allerdings könnte er auch gute Erfahrungen über die Lehrlingsverhältnisse mittheilen, und Rathschläge hierüber geben, welche um so mehr Beachtung verdienen dürften, als sie frisch aus den Eindrücken hervorgehen können, die bei den andern älteren Männern schon schwächer geworden seyn möchten; allein diese Rathschläge würden dann doch nur wiederum von einem einseitigen Standpuncte ertheilt werden; sie können daher nicht mit einem entscheidenden Gewichte durch den Vorschlagenden und seine Genossen, sondern erst durch ihre Annahme von den Männern, welche alle Bildungsstufen selbst durchlaufen, und dadurch die Gesammtbefähigung zu der Beurtheilung des Ganzen, wie des Einzelnen, in gegenseitiger Wechselwirkung erlangt haben, versehen werden. — Aehnlich verhält es sich mit den Männern der andern Zwischenstellungen.

Digitized by Google

Ohne Anstand ergeben sich die Folgerungen. Die Leitung und Entscheidung, das Regiment, gehört lediglich und ganz ausschliesslich den Männern der Gesammterfahrung; den andern Genossen gehört Mitrath, ja in persönlichen Angelegenheiten des eigenen Kreises Mitbeschluss, insoweit diess die allgemeine und gesetzliche Befähigung der Genossen gestattet.

Legen wir den gewonnenen Massstab an die Universität, so ist klar, dass nur die ordentlichen Professoren Theil an dem eigentlichen Regiment nehmen können und sollen; dass aber nicht, wie bisher fast überall, die active Theilnahme der übrigen Glieder an den Berathungen des Wohls der gemeinschaftlichen Anstalt ausgeschlossen bleiben dürfe. Es leuchtet ferner ein, dass, da nur hinsichtlich der Studirenden ein Disciplinargericht an der Universität besteht, oder doch ferner bestehen wird, nur diese zu einer Behandlung, unter Mitwirkung von Gleichen, beziehungsweise unter Mitvotirung ihrer Mitstudirenden berechtiget seyn könnten; allein ihnen steht ihre, wie die Minorität ihrer Wähler, im Wege; auch die Natur der studentischen Verhältnisse überhaupt, welche die Fällung eines unbefangenen Urtheils von ihrer Seite höchst schwierig machen. Sie können daher nur durch einen Ausschuss ihre Ansichten bei den Disciplinargerichtsverhandlungen vortragen lassen. Aehnliches findet bei Privatdocenten und Extraordinarien nicht Statt, wenn man nicht etwa die Beförderungs- und Vocationsfragen als persönliche Angelegenheiten betrachten will; — und um Mitwirkung bei diesen ist es eben gerade unseren jüngeren Collegen der Gegenseite fast ausschliesslich zu thun; und selbst die Studirenden haben eifrig um Betheiligung an den Vocationen petitionirt. — Nun soll aber eben die Vocation nichts weniger seyn und werden, als persönliche Angelegenheit, und es ist doch offenbar gänzlich unzulässig, dass sich die Lehrer selbst avanciren lassen, auch will selbst Thiersch nicht so weit gehen. Zudem steht hier der Einwirkung der Betheiligten ohnediess ein weites Feld offen. Unsere Studirenden haben eingesehen, dass sie durch ihr Urtheil über den Werth eines Lehrers, durch Besuch oder Nichtbesuch seiner Vorlesungen, durch Petitionen, durch die Presse, einen Einfluss auf die Besetzung der Lehrstellen auszuüben ver-

Digitized by Google

mögen, und von jeher ausüben, welcher nicht viel zu wünschen übrig lässt, zumal wenn nun volle Hörfreiheit, wie gar nicht zu bezweifeln, gewährt wird. Die Docenten ihrer Seits haben ihre Leistungen, ein, den jungen Lehrer gerne anerkennendes Publicum, und ganz Deutschland, ja die gelehrte Welt, zu ihren Richtern; und sie sollten sich an eine neue Verwaltungsform klammern wollen, die im Ganzen doch nichts für sie thun kann, ja sich am Ende gegen sie selbst wenden dürfte. —

Mit vollem Rechte hat v. Sybel gefragt: „was gewinnen die ausserordentlichen Professoren und Privatdocenten" und mit eben so grossem Unrecht hat Stoy ihm geantwortet: „das ist unsere Sache" etc. — Nein, meine Herrn, das ist nicht ihre Sache, es ist nicht Sache einer einzelnen Lehrer-Classe; es ist Sache der Universität, und es ist gerade das Unheil, dass solch wichtige Fragen so betrachtet werden konnten!

So kann man dann einen Zutritt der Privatdocenten und ausserordentlichen Professoren in den Senat, oder vielmehr die Aufhebung des Senates, was damit ganz gleichbedeutend ist, vom Standpuncte der Universitäten als wissenschaftliche Innungen nur unzulässig finden.

Nicht besser fällt das Ergebniss der Betrachtung der Universitäten aus dem Gesichtspuncte der Staatsanstalt für die neuen Forderungen aus.

Der Staatsdienst zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, den legislativen und den executiven Dienst. Der legislative Dienst umfasst die gesetzlichen Anordnungen, welche alle Staatsangehörigen betrifft, und an welchen alle, so viel als möglich, Theil nehmen sollen. Diese Theilnahme beschränkt sich aber auf die Befähigung der hierzu berufenen Individuen, und auf die materielle Möglichkeit. Es ist Grundsatz des freien Verfassungsstaates alle Befähigten, so viel als materiel ausführbar ist, zuzulassen. Die Befähigung aber besteht allenthalben, selbst in Republiken, in der Haupteigenschaft des unbezweifelten Angehörens und dauernden Angehörenwollens, an den, die Gesetzgebung betreffenden, Verband, ferner in Volljährigkeit, in dem zur erforderlichen Kenntniss der zu regelnden Verhältnisse nöthigen Angehörthaben an diesen Verband, in der vollen Verpflichtung

Digitized by Google

zu den, diesem Verbande zukommenden, Leistungen, und also auch in der vollen Verantwortlichkeit für die Treue der Erfüllung der letzteren.

Wo eine einzige dieser Qualitäten fehlt, da ist die Befähigung für die Zulassung des Betreffenden zum gesetzgebenden Körper mangelhaft; ein solcher kann daher nur berathen, er kann aber nicht beschliessen; somit kann er auch keiner beschliessenden, sondern nur einer berathenden Behörde angehören.

Nun sind offenbar Studirende, Privatdocenten und Extraordinarien in der angegebenen Weise mehr oder weniger mangelhaft befähiget, woraus hervorgeht, dass sie nicht Theil an einer beschliessenden, gesetzgebenden Versammlung der Universitäten nehmen können.

Was aber die executiven Dienstleistungen betrifft, so sollen die Ausführenden wo möglich Männer des gegenseitigen Vertrauens von Regierung und Regierten seyn; allein sie müssen aus den, durch Vorbereitung, Erfahrung, Stellung, vorstehendsten Befähigungsclassen genommen werden. Diese Grundsätze weisen die genannten drei jüngeren Classen der Universitätsangehörigen ebenfalls aus den Executivbehörden, sichern ihnen aber, wenn anders eine Auswahl unter den Vollbefähigten Statt finden soll, und diese nicht in ihrer Gesammtheit die Behörde zu bilden haben, Betheiligung an der, alsdann erforderlichen, Wahl.

Der praktische Ausgangspunct zur Behandlung der Universitätsverfassung ist somit die Entscheidung der Frage, ob die akademischen Senate aus der Gesammtheit der ordentlichen Professoren, oder aus einem engeren, aus diesen ordentlichen Professoren gewählten, Kreise bestehen sollen; eine Frage, welche um so mehr praktisch erscheint, als gerade hierin ein Unterschied in den bis jetzt bestehenden Organisationen deutscher Hochschulen Statt findet. — Hier würden ohne Weiteres die entwickelten Grundsätze zu den vollen Senaten führen, und alle anderen Rücksichten, — schwerfälliger, zeitraubender Geschäftsgang, unverhältnissmässige Verwendung kostbarer geistiger Mittel zu gar häufig wenig bedeutendem Zwecke — gegen den Hauptpunct der Wahrung der Freiheit und Vollwirksamkeit aller Vollbefähigten für das Wohl der Hochschulen, als untergeordnet zu

Digitized by Google

übergehen seyn, wenn nicht die materielle Seite sich mit unüberwindlicher Schwierigkeit entgegenstemmen würde. Diess kann nun aber, selbst in Berlin und München, nicht der Fall seyn, denn was will die Anzahl der ordentlichen Professoren, selbst auf diesen grossen Universitäten, gegen irgend eine nur etwas erhebliche Ständeversammlung besagen? — Somit muss die durchgreifende Einführung der vollen Senate, welche als Vorläufer einer freieren Richtung anzuerkennen sind, lebhaft gewünscht werden.

Während so der akademische Senat, sich grundsätzlich allen jüngeren Classen der Universitätsgenossen zu verschliessen hat, tritt die Nothwendigkeit eines neuen Gliedes des Organismus — eine berathende, aber nur Anträge an den akademischen Senat beschliessende Plenarversammlung, unabweisbar hervor, in welcher auch die Studirenden für ihre eigenen, sie unmittelbar betreffenden, Angelegenheiten aus ihrem Kreise gewählte Vertreter haben.

Nun dürfte mancher der Gegner, wie diess so oft geschieht, die entwickelten Grundsätze im Allgemeinen zugeben, aber der Ansicht seyn, dass die Extraordinarien die verlangte volle Befähigung besitzen, und eben dahin gieng ein grosser Theil der zu Jena ausgesprochenen Behauptungen.

Ein Redner von Würzburg fand für die Stellung der Ordinarien und Extraordinarien eine Analogie in den Räthen und Assessoren bei den Gerichten. — Sie ist nicht vorhanden. Der Assessor ist hinsichtlich seines Geschäftskreises gar nicht vom Rathe verschieden, er ist ein weiterer Rath, welcher den Gerichten beigegeben wird, weil das Collegium eines weiteren Rathes zeitlich bedarf, oder weil, wenn dieses Bedürfniss ein bleibendes ist, dem Geschäftskreise fremdartige Gründe vorliegen, welche diesen Rath — Assessor — nennen lassen. Der Assessor tritt nicht in das Collegium, damit er hierdurch ein Recht seines Ranges ausübe, sondern der Geschäfte wegen; das Collegium des Senats hat keinerlei Bedürfniss der Beihülfe der Extraordinarien. Der Extraordinarius ist nicht vom Staat als ein, dem Universitätsdienst für immer angehöriger, einen bestimmten Wirkungskreis ausfüllender, an eine fest übernommene Einzel-

Digitized by Google

thätigkeit gebundener, und zu ihr verpflichteter Diener betrachtet, wie der Assessor des Gerichtshofes; er ist ein graduirter, in den Staatsdienst aufgenommener, Practicant, auf welchen der Staat sein Auge hinsichtlich der Befriedigung kommender Lehrbedürfnisse aufmerksam richtet.

Eben so wenig glücklich ist das weitere Motiv desselben Redners, dass, da die Wissenschaft sich immer mehr erweitere, es schon jetzt ausserordentliche Professoren gebe, und deren in Zukunft noch mehr geben werde, deren Inhaber, auch wenn sie die ausgezeichnetsten Gelehrten seyen, doch niemals zu Ordinarien vorrücken könnten, da für die betreffende Disciplin ein ordentlicher Professor nicht bestehe. — Mit diesem Schlusse dürfte schlecht für das Interesse dieser Männer, wie für den Dienst gesorgt seyn. In solchen Fällen müssen sich neue Ordinariate bilden, und haben sich auch stets gebildet, und es wäre wohl sehr unpolitisch, die Behörden auf den Gedanken bringen zu wollen, dass sie durch Einführung eines regierenden Plenums so gegründete Ansprüche der Wissenschaft und ihrer Träger abfinden könnten.

Allerdings war es bitter von Vangerow vernehmen zu müssen, dass die ausserordentlichen Professoren und Privatdocenten sich noch nicht in ihrer Tüchtigkeit ausgewiesen hätten — aber, dass die Extraordinarien, im Gegensatze der Ordinarien, ihrer Stellung nach so zu betrachten sind, diess liegt eben in der Natur dieser Stellungen selbst, und es können daran die feinen Hindeutungen eines Jenaer Redners, dass es vortreffliche Extraordinarien und erbärmliche Ordinarien gebe, nichts ändern.

Endlich irrt ein anderer jüngerer Redner von Jena, wenn er sich auf den Grundsatz, dass gleiche Pflichten gleiche Rechte bedingen, stützend, eben die Ungleichheit dieser Pflichten nur darin erkennt, dass der Ordinarius zwei, der Extraordinarius nur eine Vorlesung zu halten verpflichtet sey, der ausserordentliche Professor eine Vorlesung publice in jedem Semester halten solle, was vom ausserordentlichen nicht verlangt werde.

Der Ordinarius ist der verpflichtete Vertreter eines übernommenen Theiles der wissenschaftlichen Aufgabe der Universität, er ist der die Lösung derselben sichernde, verantwortliche

Digitized by Google

Träger seiner Wissenschaft, er soll das Haupt der Schaar der zu gleichen und ähnlichen Zwecken wirkenden Docenten und Studirenden an der Hochschule seyn, und er entspricht seiner Stellung nicht, wenn ihm diess nicht gelingt. — Der Extraordinarius ist ein freier, docirender Gelehrter, an welchen die Universität nur die allgemeine Anforderung an wissenschaftliche und Lehrthätigkeit im Kreise der Fächer, für welche er sich habilitirt hat, macht, und welcher dafür besoldet wird, dass er sich zu einer Lehrthätigkeit verpflichtet, während eine solche gänzlich in das freie Belieben des Privatdocenten gestellt bleibt.

Dass ein corpus academicum, oder vielmehr eine allgemeine Lehrerversammlung, um die allgemeinen akademischen Angelegenheiten zu berathen und Anträge an die akademischen Behörden zu stellen, einzuführen sey, darüber war fast Alles einig. Allein nun begann die Divergenz; ein volles Drittheil der Stimmen fiel ab bei dem Beschluss, dass von diesem Plenum auch Anträge an die Regierung mit Uebergehung der akademischen Behörden gemacht werden dürften; mehr näherte man sich wieder bei der Bestimmung die Wahl des Rectors dem Plenum zuzuerkennen; es scheint, dass hier nicht alle Zustimmenden klar waren. Diejenigen, welche das Plenum als regierende Behörde wollten, konnten diesen Beschluss nur als sich von selbst verstehend betrachten. Allein bei den Gegnern des regierenden Plenums hätte doch der Wirkungskreis des Rectors näher in das Auge gefasst werden sollen. Der Rector ist vor Allem leitender Vorstand des regierenden Collegiums, er hat die Beschlüsse desselben zu vollziehen; er ist sodann Disciplinarvorstand, allein nur mit den, einem Collegialvorstande zustehenden Rechten; alle Disciplinarvergehen der Lehrer, wie der Studirenden, werden vorzüglich von dem Amtmann, von der Disciplinar-Commission, dem Senate, dem Ministerium behandelt, der Rector tritt bis jetzt fast in keine persönliche Berührung mit den ausserhalb des Collegiums stehenden Angehörigen der Universität. — Allerdings soll er von nun an auch leitender Vorstand des Plenums seyn, und diess ist ein Grund die Wahl desselben auch diesem Plenum, in welchem ja ohnediess auch die Senatoren sitzen, zu übertragen. Allein die Bedeutung der Geschäfte in

Digitized by Google

diesem Plenum, dessen Sitzungen oft auf eine einzige in dem Semester zurückgeführt werden dürften, kommt in gar keine Vergleichung mit den Arbeiten des Senates, so dass die Mitglieder des Plenums, welche nicht Senatoren sind, den Rector nicht nach der Geschäftstüchtigkeit und den übrigen, durch die Theilnahme an der Vertretung der Interessen der Universität entwickelten, empfehlenden Eigenschaften wählen könnten, sondern Gefühle von zufälliger Abneigung und Zuneigung, und das Urtheil Anderer, leitend werden dürften, und dass zudem dem akademischen Senate durch das Plenum ein Mann als Vorsitzer aufgenöthiget werden könnte, welcher das Vertrauen des Senates, das er durchaus nicht entbehren kann, wenn die Geschäfte glücken sollen, in keinerlei Weise besitzen würde.

So lange daher der akademische Senat die leitende akademische Behörde ist, und aus allen ordentlichen Professoren besteht, muss wohl auch die Wahl des Rectors wie bisher aus seiner Mitte, und nur durch seine Mitglieder erfolgen.

Mit 37 Stimmen gegen 36 kam nun der bedenkliche Beschluss zu Stande, welcher das Plenum zum Regierungscollegium macht: „Dem Plenum steht die alleinige Wahl der gesammten Verwaltungs-Commissionen, und zwar aus der Mitte der Ordinarien zu".

Der Präsident trat später auf die Seite der 36. So hatte sich dann in einer hochwichtigen Frage die Versammlung in zwei ganz gleiche entgegengesetzte Theile gespalten, und diess war ein wahrhaft beklagenswerthes Ereigniss, da es ein unfehlbares Zeugniss von der Unfähigkeit des Congresses zu einer Einigung in Hauptfragen gab, und somit den einzigen Werth seiner Arbeiten, den moralischen, tief herabdrückte, und diess noch aus dem besonderen Grunde, weil mit dieser Abstimmung nicht einmal ein klares Ergebniss erzielt worden ist. Denn eine Anzahl der Zustimmenden hatte damit nicht den akademischen Senat als solchen aufheben und dem Plenum unterordnen, sondern diesem nur die Wahl eines kleineren Senates, der ungefähr die alten Befugnisse hätte behalten sollen, zuerkennen wollen; und in diesem Sinne hätten consequenter Weise alle diejenigen zustimmen müssen, welche überhaupt einen engeren Senat aus gewählten Ordinarien wünschen.

Digitized by Google

Vollkommen folgerichtig mit dieser Abstimmung war die weitere Zulassung einer Deputation von Studirenden, mit Stimmrecht bei Angelegenheiten, welche die Studirenden unmittelbar betreffen. — Aber eine Anzahl Fragen, ob Diess oder Jenes, — die Wahl des Rectors, des Disciplinarrathes — solche unmittelbare Angelegenheiten der Studirenden seyen, zeigte wie wenig klar man mit Dem war, was man so eben beschlossen hatte. Die einen, und wohl die meisten, hatten allerdings blos rein studentische Angelegenheiten im Sinne, wie diess aus weiteren Abstimmungen hervorgieng.

Die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Plenums wurde mit allem Rechte beschlossen.

Mit dieser Abstimmung über das Plenum academicum, welche, nach der Aeusserung Köstlin's, die Zunft abgeschafft hatte, konnte man den Congress in Jena als geschlossen betrachten; die Nachwehen blieben nicht aus. Unter den Siegern selbst zeigte sich eine unheimliche Stimmung. Die Minorität schloss sich fest zusammen, und als am Ende der Sitzungen eine zweite Versammlung in Heidelberg für September 1849 und eine Vorbereitungs-Commission für diese gewählt wurde, fand sich unter den 8 Ordinarien, 4 Extraordinarien und 3 Privatdocenten nur ein einziges Glied der Majorität, ein noch dazu von der Minorität gewählter Privatdocent; auch unter den 8 Ersatzmännern sind nur 1 Extraordinarius und 2 Privatdocenten von der siegreichen Partei aufzuführen.

Dieser Commission wurde nun namentlich die Constitution der Facultäten, die Disciplinargesetzgebung, nach von der Versammlung festgestellten Principien, das Fortbestehen der Curatoren und Canzler, wie überhaupt die Einleitung für Alles noch zu Erledigende übertragen.

Hinsichtlich der Canzler und Curatoren dürfte der Streit lebhaft werden, da besonders ein Theil jüngerer Docenten von diesen Männern Heil erwartet, und sie für die Retter aus den Händen der Senate gehalten hat. Doch dürfte sich die Stimmung wesentlich ändern, wenn sie, die sich zurückgesetzt gefühlt habenden, nunmehr Glieder eines Collegiums würden, welches über dem Senate stände. — Indessen werden wohl ohnediess

Digitized by Google

diese Zwischenvertrauensmänner fallen, da sie hors d'oeuvres in einem tüchtigen Organismus sind, und leicht sehr gefährlich werden können, weil alle Zwischenvertrauensmänner nothwendig das directe Vertrauen stören, und menschlicher Schwachheit hier ein weites Feld eröffnet ist. Hier in Tübingen haben sich Senat, Privatdocenten und die Studirenden für die Nothwendigkeit das Canzler-Amt aufzuheben ausgesprochen. Es dürfte auch für weitere Kreise die Geschichte desselben an dieser alten Universität nicht ohne Interesse seyn.

Die päpstliche Bulle vom 1. März 1477 ernennt den Probst von St. Georg [1]) zum Canzler der Universität; sie bezeichnet ihn als den Ueberwacher und Handhaber der Graduirungen, offenbar, weil ein solcher Mann der höchste Würdenträger der Kirche an der Hochschule war, und daher die Verleihung der akademischen Würden durch seine Hand zu gehen hatte. Diese Function des Canzlers ist bis auf den heutigen Tag geblieben; und damit auch dessen Stellung als eines Commissarius der Obergewalt. Diese Stellung gewann durch die Universitätsordnung Herzogs Eberhardt im Bart vom 21. December 1491 festeren Boden, indem der Canzler zum Aufseher der Universitätsangehörigen, zum Censor derselben, ernannt wird, welcher mit Warnung einzuschreiten und unwirksamen Falles dem Herzog zu berichten hat. Die erneuerte Universitätsordnung Herzogs Ulrich vom 3. November 1536 gibt dem Canzler Theil an der Ernennung der Professoren und Doctoren der oberen Facultäten, und ordnet ihn der Rechnungsdeputation bei; übrigens legt diese Ordnung kein besonderes Gewicht auf seine Mitwirkung, da überall die Nichtbesetzung der Stelle durch den Beisatz — „so der vorhanden wäre" — vorhergesehen ist. Dagegen erhält sich die Aufmerksamkeit auf die Einwirkung der Regierung bei den Graduirungen wach, und die Ordination Herzogs Christoph vom 15. Mai 1557, substituirt dem unfähig gewordenen Canzler für diese Function einen der Regierungs-Commissarien.

Die Ordination desselben Fürsten vom 16. September 1561

---

1) Tübinger Stiftskirche.

Digitized by Google

zieht nun aber wiederum die Zügel straffer an, und lässt den Canzler als einen tief eingreifenden Regierungsbevollmächtigten erkennen. Er wird in seinem Diensteid als des Herzogs und seiner Erben Rath bezeichnet, dessen Pflicht war, sich in die Abstimmungen bei Besetzung der Vacaturen, nicht allein durch Abgabe seiner Stimme zu mischen, sondern auch durch Ermahnung und Erinnerung während der Abstimmung, dafür zu wirken, dass der Mann „auch Vor alls dem Landtsfürsten Leidenlich und nit zuwider sein mög". Dabei wurde der Canzler ein einflussreicher Mann ausserhalb des Wirkungskreises an der Universität, durch Ernennung zum Superintendenten der Prälaturen etc.

Einen neuen Zuwachs der Macht des Canzlers gab Herzog Friedrichs Erläuterung der Universitätsprivilegien vom 18. Februar 1681, indem er zum Vorstande des Apellationsgerichtes der Universität, zum Wahrer der Freiheiten derselben, dagegen in Abwesenheit der Commissarien zum Bevollmächtigten der Regierung ernannt wird, dem zu gehorchen ist, selbst vom Rector und Senat. Das neue Universitätsstatut Herzogs Carl vom Jahr 1752 geht noch weiter, indem es dem Canzler ausdrücklich die Sorge für die Erhaltung des ökonomischen Bestandes der Universität, und die Aufsicht über die Verwaltung der Stipendien und Stiftungen aufträgt, und ihn zum Wächter des Anstandes im Senat macht. Doch alle diese Befugnisse werden weit überboten, durch die Betrauungen, welche unser Jahrhundert dem Canzler zugewendet hat.

Der Ministerial-Erlass vom $^{22}/_{25}$. Juni 1819 verlangt von dem Vicecanzler Berichterstattung über die Verdienste der Lehrer, gibt ihm die Macht nach vollzogener Abstimmung im Senate nochmals zu sprechen, und den Rector zu erneuter Berathung und Abstimmung zu nöthigen; jeden Augenblick Zusammenberufung des Senats zu verlangen; nöthigt die Facultäten ihre Berichte und Anträge, ehe sie abgehen, ihm vorzulegen, damit er nochmalige Verhandlung veranlassen, oder sogleich an die Regierung berichten kann; bindet den Rector bei allen neuen Massregeln an seine Zustimmung.

Die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 ernennt unter diesen Eindrücken den Canzler zum ständigen Mit-

Digitized by Google

gliede der Kammer der Abgeordneten. Sogleich darauf wird derselbe durch Ministerialerlass vom 22/26. November 1819 ausserordentlicher königlicher Regierungsbevollmächtigter und Vorstand der Disciplinar-Commission.

Den Gipfel der Macht aber erreichte der Canzler durch das organische Statut vom 18. Januar 1829; er wurde Vorstand der Universität, königlicher Commissair, Canzler und Rector in einer Person. Nicht mehr brauchte er ein akademisches Lehramt zu bekleiden. Seine Functionen wurden bezeichnet: Direction der Senatsgeschäfte, Vorsitz in der Disciplinar-Commission, Aufsicht über das Personal und Sorge für richtige Einhaltung der Ferien; Immatriculirung der Studirenden; Handhabung der Disciplin unter den Studirenden; Sorge für Abhaltung der Semestral- und Schlussprüfungen; Ertheilung der Zeugnisse.

Zwei Jahre später, d. 18. April 1831, löste sich dieses für die Universität schmählige Verhältniss. Dem Canzler wurde das Rectoramt wiederum abgenommen, und er trat in seinen Beaufsichtungs- und Beiberichterstattungsdienst zurück.

Ueberblickt man die Laufbahn des Canzler-Amtes, so findet man es hervorgegangen aus den eigenthümlichen Verhältnissen einer früheren Zeit, und in dieser, und für sie, vollkommen berechtiget. Der Canzler war stets die Hand der über der Universität Stehenden. Anfänglich nur Spender der akademischen Würden, wozu ihn auch damals seine gewöhnlich überwiegende Gelehrsamkeit und seine geistliche Stellung besonders befähigen mochte, gewann er bei Festigung der corporativen Gestaltung der Universität, und bei seiner Kenntniss, sowohl der Verhältnisse der Regierung, wie derjenigen der Universität, ein natürliches Gewicht, welches die Regierung zu ihren Gunsten zu verwenden wusste. Erwägt man, dass durch die ersten Statuten des päpstlichen Commissarius, des Abts Heinrich von Blaubeuren, vom 9. October 1477, der Rector von seinen Collegen ohne Vorbehalt oberer Genehmigung gewählt wurde, dass die Ernennung der Lehrer keiner weiteren Verhandlung mit der Regierung bedurfte, sondern dass sie nach der Universitäts-Ordnung vom 21. December 1491 von dem Rector, Canzler und den Professoren geschah; dass nach derselben Ordnung Rector und Dekan jeden

Digitized by Google

Urlaub ertheilen konnten, dass die ökonomische Verwaltung der Universität, die Aufführung von Bauten, ganz in den Händen der akademischen Behörden lag, dass die Universität überhaupt eine mächtige Corporation war, welche selbst die hohe Gerichtsbarkeit hatte, so muss es ganz in der Natur der Verhältnisse gegründet erscheinen, dass ein besonderer Vertrauensmann der Regierung eine kräftige Wahrung ihrer Interessen zu besorgen hatte. Wie nun die Macht allgemein übergriff in die Kreise der Corporationen, wie sie den Kampf begann und hartnäckig fortführte gegen selbstständiges Leben, und selbstständige Entwicklung, wo nur immer sich diese geltend machten, so auch hier. Der Canzler in seiner Erhebung wurde ein ächter Ausdruck dieser Zeitbestrebungen.

Diese Zeit liegt hinter uns, und es ist Pflicht Alles zu thun, dass sie nicht wiederkehre. Besonders sind daher Stellen zu beseitigen, welche ehrgeizigen Männern zu geeigneter Stunde Vorschub leisten könnten, die bedeutungslos gewordene Form wiederum auf Kosten der Freiheit zu beleben.

Gänzlich bedeutungslos ist nun aber die Stelle des Canzlers in einem, unseren Tagen entsprechenden Organismus der Universitäten, wie des modernen Staats.

Der Canzler in Tübingen ist bis jetzt königlicher Commissair und soll

1) Missstände bei Rector und Senat anzeigen; diess soll auch jeder Senator;
2) Wenn keine Abhülfe geschieht, an das Ministerium berichten; auch diess ist Pflicht des Senators, die er durch Separat-Votum ausüben kann;
3) Ueber Vorlesung, Ferien, wachen und periodische Berichte erstatten; diess ist schon Pflicht des Rectors;
4) Bei Verleihung akademischer Würden fungiren; ist rein überflüssig;
5) Den Sitzungen der Facultäten beiwohnen, wie denjenigen der Commissionen, ohne jedoch an der Berathung Theil zu nehmen; ist höchst ungeeignet und verletzend.

Somit bleibt kein haltbarer Grund für die Beibehaltung der Stelle des Canzlers, wohl aber spricht Alles gegen dieselbe. —

Digitized by Google

Von grosser Bedeutung für die Studentenwelt sind die zu Jena gelegten Grundzüge ihrer künftigen Jurisdiction.

Es ist ausgesprochen, dass die Studirenden, die innere Disciplin der Universität abgerechnet, ganz unter den gewöhnlichen bürgerlichen Gesetzen und Gerichten stehen sollen; und dass ihnen irgend ein Antheil an der Disciplinargewalt gebühre.

Aber man erschrack einigermassen über die eigene Kühnheit, und es folgten einige Dämpfer. Es war das leidige Schuldenwesen, was den Anstoss hierzu gab, und man glaubte, vorzüglich von Heidelberg aus, nicht ohne besondere Festsetzungen auskommen zu können; so wurde dann die Frage des Präsidenten: „ob die Studirenden in Beziehung auf das materielle Recht einer besonderen Gesetzgebung theilweise zu unterstellen seyen," ohne gehörig verstanden worden zu seyn bejaht; und durch die weitere Bejahung der umfassenden Frage: „ob die Versammlung in Beziehung auf die allgemeine Gesetzgebung besondere Modificationen für die Studirenden für nothwendig erachte?" ein wichtiger Theil der früher gefassten Beschlüsse wiederum wesentlich aufgehoben.

Hinsichtlich der Ferien wurde eine unverzügliche Vereinbarung als unabweisbar erkannt. — Man nahm die Bestimmungen an, welche die meisten Universitäten schon hatten, oder welchen sich dieselben am Meisten näherten, und so wurden für das Frühjahr die Tage vom 15. März bis 15. April und die grossen Ferien vom 15. August bis 15. October anberaumt. Dagegen liesse sich nun allerdings Manches erinnern, allein man schloss sich hier dem Bestehenden, welches keine erheblichen Uebelstände gezeigt hatte, wohl mit allem Grunde an.

Manche besondere Wünsche kamen noch zum Vorschein.

Die Verlegung von Garnisonen in die Universitätsstädte, um den jungen Männern die Gelegenheit zur Uebung der ihnen auferlegten Kriegsdienstpflichten zu geben, wurde ohne Discussion als erforderlich angenommen.

Diese Massregel wird, ungeachtet früher gemachter sehr unangenehmer Erfahrungen des Bestehens von Garnisonen in kleinen Universitätsstädten, nicht zu umgehen seyn.

Digitized by Google

Die Errichtung einer deutschen Akademie am Sitze der Centralgewalt wurd angeregt; sie dürfte überflüssig seyn.

Praktischer Standpunct.

Die ernannte Vorbereitungs-Commission, welche nächstens in Heidelberg zusammenkommen wird, um die zweite Sitzung einzuleiten, hat nachgeholt, was vor der ersten Sitzung hätte geschehen sollen; sie hat die Universitäten Deutschlands zu Mittheilungen über ihre bestehenden Einrichtungen veranlasst.

So unerlässlich diese Massregel war, so wenig ist sie geeignet den ersten Congress in günstigem Lichte zu zeigen; sie setzt ihn vollends in die Reihe vorläufiger Besprechung und Verständigung. Die Folgen hiervon sind von grosser praktischer Bedeutung für die zweite Zusammenkunft, welche dadurch zur wahren ersten wird, weil erst sie eine feste, mit vollem Bewusstseyn gelegte Grundlage haben kann. Somit wäre die wichtige Frage: „ist die zweite Versammlung an die Beschlüsse der ersten gebunden?“ zu verneinen; eine zweite Lesung derselben würde unerlässlich erscheinen. Indessen ist diess immerhin ein wahrer Uebelstand, über welchen man mit möglicher Schonung der ersten Versammlung hinauskommen muss; das geeignete Mittel wird seyn, dass man den Mitgliedern der zweiten Versammlung gestattet, Beschlüsse der ersten zu reproponiren, dass die Versammlung zu entscheiden haben wird, ob sie die Reproponirung annehme, dass es von ihr abhänge, ob sie Begründung, Discussion, oder blosse Abstimmung über Beschlüsse der ersten Versammlung zulassen wolle. — Ausgenommen von der nochmaligen Besprechung müssten alle Beschlüsse seyn, welche einstimmig, oder mit, an Einstimmigkeit gränzender, Majorität angenommen würden. Diese Beschränkung wiederholter Beschlussfassung ist unabweisbar, weil alle diese Beschlüsse schon von manchen Regierungen in einer gewissen Ausdehnung anerkannt und zur Ausführung gelangt seyn werden, ehe die zweite Versammlung zusammenkommt, und weil man überhaupt mit den Verbesserungen der Zustände der Hochschulen nicht zuwarten kann, bis auch diese, und ohne Zweifel wenigstens noch eine dritte Zusammenkunft, das ganze Geschäft zum Abschluss gebracht haben werde.

Digitized by Google

Eine solche dritte Zusammenkunft aber ist unvermeidlich. Mag man nemlich auch in Heidelberg zum Schluss der Berathungen unter den Lehrern kommen, so sind eben die Ergebnisse doch nichts anderes, als gutächtliche Aeusserungen, welche dann erst gemeinschaftlicher Berathung und Beschlussfassung mit den Bevollmächtigten der Regierungen unterzogen werden müssen; alsdann wird besonders die Trennung der, für alle deutsche Universitäten gemeinschaftlichen, und also gleichförmig herzustellenden Einrichtungen, von denjenigen Anordnungen, welche den localen Verhältnissen anheim gegeben bleiben sollen, als Hauptvorfrage zur Geltung gelangen.

Mag man nun an dieser neuen Erscheinung unserer Zeit mit Recht gar Manches auszusetzen haben, soviel ist gewiss, sie ist dieser Zeit entsprechend; und mag sie aus dem Strome welthistorischer Ereignisse wenig bedeutend hervorragen, — sie lässt gesegnetes Land erwarten, wenn die Wildwasser verlaufen sind. Wollte Gott! dass überall im grossen zerrissenen Vaterlande so viel Hoffnung für Einheit gehegt werden dürfte, als sie auf dem geheiligten Gebiete der Pflege der Wissenschaft nunmehr Festigung zu erwarten hat. — Freilich hat sich auch hier nur eine wahre, grosse, uralte, treue Bruderschaft im Geiste, die würdigen, am Ruhme Deutschlands kräftig bauenden, Hände zu reichen; und streben auch hier die Geister auf verschiedenen Wegen nach dem Ziel, so ist doch letztlich dieses das gemeinsame; es muss erreicht werden!

Digitized by Google

Die
wirthschaftlichen Mängel in den Zeitpacht-verhältnissen der Staatsgüter, und die Mittel zu deren Abhülfe,

mit besonderer Beziehung auf das südwestliche Deutschland, namentlich Württemberg.

Von Hoffmann.

In mehreren südwestlichen deutschen Staaten, namentlich in Württemberg, nimmt der Landgüterbesitz unter den verschiedenen Staatseinkommensquellen immer noch eine bedeutende Stelle ein, indem theils grundgesetzliche Bestimmungen, theils finanzielle Rücksichten einer aus bekannten allgemeinen Gründen zu wünschenden Veräusserung desselben zur Zeit noch im Wege stehen.

Für die Dauer dieses Besitzverhältnisses bleibt es nun natürlich die pflichtmässige Aufgabe der Finanzverwaltung, der demzufolge solche Vermögensobjekte anvertraut sind, für eine in finanzieller und volkswirthschaftlicher Beziehung möglichst vortheilhafte Verwaltung derselben alle Sorge zu tragen.

Auch ist in der That vollkommen anzuerkennen, dass für jenen Zweck manches Erspriessliche geschieht. Eines Theils verdient es im Allgemeinen vollkommene Billigung, dass die Finanzverwaltungen allenthalben der Regel nach einer Eigenverwaltung der Staatsgüter sich enthalten und den Weg der Verpachtung und zwar den des eigentlichen Zeitpachtes, nicht den des zwischen dem letzteren und der Veräusserung in der Mitte

Digitized by Google

stehenden Erbpachtes einschlagen [1]), da die Eigenverwaltung der Natur der Sache nach in den meisten Fällen mit grosser Einbusse und Unsicherheit im Ertrag verbunden wäre [2]), der Erbpacht aber, bei seinen unleugbaren wirthschaftlichen Vortheilen rücksichtlich der an ihn, seines feudalen Charakters wegen, mit der Zeit voraussichtlich, zumal unter dem Einfluss neuerer Zeitansichten, sich anknüpfenden ungünstigen Urtheile und Meinungen, im allgemeinen finanziellen Interesse nicht rathsam erscheint. Andern Theils sind, wie sich unten noch näher ergeben wird, in Beziehung auf die Regelung der Zeitpachtverhältnisse mancherlei entschiedene Fortschritte rühmlich hervorzuheben. Indessen leidet eben diese letztere doch immerhin noch an manchen bedeutenden wirthschaftlichen Mängeln, welche denn wirklich schwere finanzielle und nationalökonomische Nachtheile in ihrem Gefolge haben, und daher wohl hier im allgemeinen Interesse um so mehr zur Sprache zu bringen sein dürften, als in dem jetzigen Zeitpunkte die Aufforderung zu möglichst vollkommener Benützung der Staatseinkommensquellen besonders dringend sich ankündigt, die Wissenschaft aber in dieser Beziehung bis jetzt noch keine genügende Anhaltspunkte darbietet. Es bestehen solche Mängel sowohl in der Einleitung und Feststellung der Pachtverhältnisse, als auch in der Handhabung derselben, sowie in dem für diese Verrichtungen angeordneten Behörden-Organismus.

Wenn es in Beziehung auf die Einleitung und Feststellung eines Zeitpachtverhältnisses im Allgemeinen hauptsächlich darauf ankommt, den Pachtzins, sowie die sonstigen die Erhaltung des Pachtgegenstandes bezweckenden Leistungen des Pächters angemessen zu bestimmen und sicherzustellen, so zeigt sich bei näherer Betrachtung der diessfallsigen Anordnungen, dass solche

1) So in Württemberg, s. meine Schrift über die Domanialverwaltung des Württemb. Staats, Tübingen 1842. S. 59; ebenso in Baden, s. Wehrer, die Kameraldomänenadministration, Carlsruhe 1833. S. 12.

2) Den in neuerer Zeit wieder in einer Schrift „Ueber Domainen und deren Verwaltung, mit besonderer Rücksicht auf die Preuss. Domainen-Verfassung", Breslau 1835, zu Gunsten der Selbstverwaltung geltend gemachten Ansichten stehen aus neuerer, wie aus älterer Zeit so ungünstige Erfahrungen hierüber entgegen, dass die Entscheidung nur gegen sie ausfallen kann.

Digitized by Google

in jener Hinsicht wirklich in vielen Hauptpunkten ganz richtige und zweckmässige Bestimmungen treffen.

Von wirklicher Bedeutung ist in dieser Hinsicht besonders: die in den örtlichen landwirthschaftlichen Verhältnissen begründete Specialverpachtung anstatt der in Norddeutschland zum Theil üblichen und wohl auch am Platze stehenden Generalpachte, die Zugrundlegung förmlicher Pachtanschläge bei den Pachtverhandlungen, die beschränkte Anwendung der Versteigerung an den Meistbietenden, in der Art, dass nicht allein das höchste Angebot, sondern auch und vornehmlich die Tüchtigkeit unter den Pachtliebern entscheidet, die Sicherung des Pachtschillings sowie des dem Pächter etwa anzuvertrauenden Inventars durch eine entsprechende Caution, die Festsetzung einer langen Pachtzeit und die Zusicherung einer weiteren Verlängerung derselben für verdiente Pächter, — der wichtigste Fortschritt, der in neuerer Zeit überhaupt gemacht worden ist, das Verbot von Afterpachten, eine zweckmässige Theilung des Pachtschillings in Geld- und Naturalleistungen, die Gewährung billiger Nachlassansprüche für den Fall bedeutender Beschädigungen, das Verbot einer Entfremdung von dem auf dem Gute erzeugten Heu, Stroh und Dünger [1]).

Ebenso kann aber auch einer näheren Betrachtung nicht entgehen, wie in vorstehender Beziehung bedeutende Mängel insoferne obwalten, als es eines Theils an manchen wichtigen Anordnungen noch ganz fehlt, andern Theils Einzelne der wirklich bestehenden unvollkommen zur Vollziehung kommen.

In der ersteren Beziehung ist vornehmlich hervorzuheben der Mangel an zureichenden Vorkehrungen zu Sicherung einer nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Pachtgüter, somit eines entsprechenden Pacht- und Verkaufswerthes derselben für die Zukunft.

Zwar tragen mehrere der bis jetzt angeordneten Vorkehrungen in Verbindung mit der später zu erwähnenden Pachtbeaufsichtigung, zu Befriedigung jenes wichtigen Bedürfnisses ent-

1) Alle diese Anordnungen bestehen schon seit geraumer Zeit in Würtemberg, worüber meine oben angeführte Schrift S. 25 und S. 60 ff. das Nähere enthält, wogegen sie in Baden nur zum Theil sich vorfinden. S. die o. a. Schrift von Wehrer und dessen Instruktion für Verwaltungs-, Cassen- und Rechnungsbeamte. Carlsruhe 1842. S. 61 ff.

Digitized by Google

schieden bei, wie namentlich: einmal die längere Ausdehnung der Pachtzeit, welche den Pächter vermöge der ihm hiedurch gewährten Sicherheit eines längeren Genusses der aus einer guten Bewirthschaftung des Pachtgutes sich ergebenden Vortheile, nicht allein zu dieser, sondern sogar zu solchen Unternehmungen antreibt, welche die Ertragsfähigkeit bleibend erhöhen; sodann die Bevorzugung tüchtiger Pächter, vorausgesetzt, dass es wirklich aufrichtig und eifrig geschieht, unstreitig eines der für den vorliegenden Zweck sichersten Mittel; endlich das nahe liegende Verbot einer Entfremdung von Heu, Stroh und Dünger vom Pachtgute.

Indessen, ganz abgesehen davon, dass, wie erst später näher zu erwähnen ist, die zweiterwähnte Maasregel eben meist nicht in der zu wünschenden und hier vorauszusetzenden Weise zur Anwendung kommt, sichern diese Mittel überhaupt durchaus noch nicht genügend gegen Deteriorationen. Es stehen nun einmal der Natur der Sache nach unter allen Umständen die Interessen des Pächters und die der Pachtherrschaft hier weit auseinander. Das Pachtgut ist für den Pächter, wie Thär derb aber richtig gesagt hat, die Maitresse, von der er sich wieder trennen will; er wird daher auch bei längerer Pachtzeit und guten Grundsätzen gegen das Ende von jener in der Regel nach andern Grundsätzen handeln, als im Anfang, namentlich, während er hier mehr nach den Grundsätzen eines Eigenthümers auf die Zukunft rechnete, dort um so mehr aus dem Gut herauszuziehen trachten, je mehr er Anfangs darauf verwendet hatte. Das, zu entsprechender Wirksamkeit jeden Falls zugleich das Zusammentreffen der beiden andern Anordnungen fordernde Verbot einer Entfremdung von Futter, Stroh und Dünger von dem Pachtgute vervollständigt aber eben so wenig den erforderlichen Schutz, wenn der jenem hiedurch zuzuwendende Kraftersatz nicht in angemessenem Verhältniss steht zu der aus der Bewirthschaftung folgenden Kraftentziehung.

Die Unzulänglichkeit der oben erwähnten Maasregeln und die Nothwendigkeit, hier, wo die Interessen des Pächters in ihrer freien Bewegung von denen der Pachtherrschaft zu sehr zum Nachtheil der letzteren auseinanderlaufen, diese noch weiter zu wahren, liegt deshalb am Tage. Es ist dieselbe sogar auch in der

Digitized by Google

Praxis nicht verkannt worden, und man sucht hier das ebengedachte hieraus sich ergebende Bedürfniss wirklich durch weitere Maasregeln zu befriedigen. Eines Theils wird zu dem Ende den Pächtern, neben dem ganz gerechtfertigten Verbot eigenmächtiger Culturveränderungen, ausdrücklich eine gute, auf richtige landwirthschaftliche Grundsätze gestützte Wirthschaftsführung [1]) und in dieser Beziehung sogar zum Theil die unweigerliche und genaue Befolgung aller von der Domanialverwaltungsbehörde zu ertheilenden diessfallsigen Vorschriften [2]) auferlegt; andern Theils wird denselben die Haltung eines gewissen, mit Rücksicht auf den Umfang und die Beschaffenheit des Gutes nach Gattung und Zahl zu bestimmenden Viehstandes zur Pflicht gemacht [3]). Es sind aber diese beiden Maasregeln wenig geeignet, dem beabsichtigten Zwecke zu entsprechen. Die erstere Auflage ist in der zunächst erwähnten allgemeinen Fassung zu wenig maasgebend, um, zumal einem schlauen Pächter gegenüber, etwas Erspriessliches zu bewirken, in der weiter angefügten Schärfung aber so bedenklich und beschränkend für den Pächter, dass ein ehrlicher und kluger Mann sich gar nicht darauf einlassen kann, wenn dieselbe anders überhaupt ernstlich gemeint ist und demgemäss zur Handhabung kommen soll. Die andere Auflage, durch welche man unmittelbar bewirken will, dass fortwährend die zu Erhaltung des Kraftzustandes des Gutes erforderliche Menge von Dünger erzeugt werde, erscheint dagegen nicht allein unzureichend, sondern auch wirthschaftlich unzweckmässig, weil das jeweilige Düngererzeugniss nur von der Menge des für den aufgestellten Viehstand verwendeten Futters und Streumaterials, nicht aber von der Zahl von jenem abhängt. Letzterer hat je nach seiner Zusammensetzung im Einzelnen natürlich sehr verschiedene Consumtions-Bedürfnisse und Fähigkeit; wenn daher diese durch eine in wirthschaftlicher Beziehung vielleicht sehr

1) In Baden ist diess in vorliegender Beziehung die Hauptvorschrift. S. Wehrer, Kameraldomänenadministration, S. 21. In Württemberg werden die allgemein vorgeschriebenen Pachtbedingungen von einzelnen Verwaltungsbehörden in vorliegender Beziehung dahin ergänzt.

2) So in Württemberg in der eben bemerkten Weise.

3) In Württemberg geschieht diess ganz allgemein. S. meine Schrift über die Domanialverwaltung S. 65.

Digitized by Google

vortheilhafte, daher nicht zu hindernde Aenderung jener sich erhöht, so wird auch bei einer Verminderung der Anzahl des Viehstandes, aber unverminderter Gesammt-Futter- und Streu-consumtion das bisherige Düngererzeugniss immerhin sich ziemlich gleich bleiben [1]).

Was in der That in der vorliegenden Beziehung allein, wenn auch keine vollständige, doch die möglichste Sicherheit für die Pachtherrschaft zu gewähren vermag, ohne desshalb den Pächter zu verletzen oder auf nachtheilige Weise zu beschränken, ist eine in freier Uebereinkunft mit Jenem einzuleitende wohlerwogene Vorzeichnung des Wirthschaftssystemes überhaupt, in der Art, dass auf den Grund einer sorgfältigen Untersuchung und Berücksichtigung aller der verschiedenen die Wirthschaftsweise der Natur der Sache nach bestimmenden Grundverhältnisse, wie von Lage, Clima und Boden, der Bevölkerung, namentlich der in ihr sich darbietenden Arbeitskräfte nach Umfang und Preisen, der Absatzverhältnisse, der Grösse, Zusammensetzung und speziellen Lage des Guts, sowie der bisherigen Wirthschaftsverhältnisse desselben, und unter Wahrnehmung eines richtigen Verhältnisses zwischen Düngerbedarf und Düngererzeugung, die Hauptgegenstände, welche, das Flächen-Verhältniss, in welchem, und die Reihenfolge, nach welcher sie im Allgemeinen angebaut werden sollen, festgesetzt werden, und dem Pächter hiebei die Verpflichtung auferlegt wird, von den diessfallsigen Bestimmungen bei einer bestimmten Strafe ohne besondere

1) Gesetzt z. B., das den Verhältnissen eines Guts entsprechende Erzeugniss desselben an Futter und Stroh sei bisher in der Hauptsache an Milchvieh verfüttert und so in Dünger verwandelt worden, so ist es für die Erzeugung des erforderlichen Düngerquantums hieraus für die Zukunft ganz gleichgültig, ob jenes Futter- und Stroherzeugniss, wenn es etwa den Absatz- oder anderen örtlichen Verhältnissen entsprechen sollte, ferner nicht mehr zur Haltung von Milchvieh, sondern etwa zur Aufzucht von Jungvieh oder zur Ochsenmästung verwendet wird. Obwohl in beiden Fällen weniger grossgewachsenes Vieh, als bisher, aufgestellt wird, so bleibt sich, eine angemessene Fütterung vorausgesetzt, das Düngererzeugniss gleich; es wird dieses sogar in dem letzteren Fall noch von kräftigerer Beschaffenheit sein. Der gleiche Fall wird eintreten bei Aufstellung einer kleineren Zahl von Milchvieh von grösserem Gewicht, als das bisher aufgestellte hatte.

Digitized by Google

Erlaubniss der Verwaltungsbehörde nicht abzuweichen, welche Erlaubniss dann allerdings bei gehöriger Sicherstellung der pachtherrschaftlichen Interessen nicht verweigert werden dürfte. Von einem die Pächter in ihrer Wirthschaft überhaupt willkührlich und nachtheilig beschränkenden Vorbehalte ist also hier entfernt keine Rede. Es sollen dieselben vielmehr nur zu Erfüllung der vernunftgemäss und nach ihrer eigenen Zustimmung an die Wirthschafts-Einrichtung im Ganzen und in ihren allgemeinen Grundzügen zu stellenden Anforderungen, wie sie auch in den der Feststellung des Pachtschillings zu Grunde zu legenden Ertragsberechnungen anzunehmen und durchzuführen sind, verpflichtet, und so sowohl die ihnen als solchen, als auch die der Pachtherrschaft zukommenden Ansprüche gesichert, beide in möglichsten Einklang mit einander gebracht werden. Im Uebrigen bleibt jedem Pächter hier in der Bestimmung vieler anderer, ganz wichtiger und seinen intellektuellen und materiellen Betriebskräften einen sehr weiten Spielraum gewährenden Verhältnisse, wie die Behandlung des Bodens und der darauf anzubauenden Gewächse, die Zusammensetzung und Pflege des Viehstandes, die Auswahl und Unterhaltung der Arbeitskräfte, endlich die Benützung der Produkte, mit Ausnahme der zu Erhaltung des Kraftzustandes der Verwendung in der Wirthschaft ausschliesslich vorbehaltenen, ganz freie Verfügung eingeräumt. Bei all' dem unterliegt die Ausführbarkeit der Maassregel keinem Zweifel, zumal bei einer tüchtigen Persönlichkeit des Pächters, und was hier noch bestimmter vorausgesetzt werden muss, einem entsprechenden Grade landwirthschaftlicher Bildung auf Seiten der betreffenden Verwaltungsbehörden, insbesondere im Gebiete der Betriebskunde [1]. Wir tragen daher kein Bedenken, die Anordnung der ganzen Maassregel hier wirklich auch als eine wesentliche Forderung zu Ergänzung der übrigen hinsichtlich der Einleitung und Feststellung der Pachtverhältnisse der Staatsgüter bereits bestehenden Vorkehrungen zu bezeichnen.

Eine unvollkommene Vollziehung wirklich bestehender An-

---

1) Dem Verfasser ist früher einmal selbst eine Pachtwirthschaft auf einem Privatgute bekannt geworden, wo die hier besprochene Maassregel zu vollkommener Zufriedenheit beider Theile zur Ausführung kam.

Digitized by Google

ordnungen für die Einleitung und Feststellung der Pachtverhältnisse findet, mehrfach gemachten Wahrnehmungen zufolge, statt eines Theils in Beziehung auf die Herstellung förmlicher Pachtanschläge als Grundlage der Verpachtung, andern Theils in Beziehung auf die Auswahl der Domänenpächter.

In der ersteren Beziehung mangelt es bis jetzt noch an ganz wesentlichen Vorbedingungen der Herstellung richtiger Gutsertragsanschläge, — an Anstalten zu möglichst vollständiger Sammlung der hiefür erforderlichen örtlichen Notizen, und an einer bestimmten Vorschrift für die Fertigung der Anschläge.

Was jene Anstalten betrifft, so ist zwar in Württemberg, wo überhaupt solche bestehen, aus Veranlassung der periodischen amtlichen Besichtigung der Staatsgüter für die Sammlung verschiedener in vorliegender Beziehung wichtigen Notizen Sorge getragen; es sind aber hiebei ganz wichtige Momente völlig übersehen, wie die die Höhe des Ertrags vorzugsweise bestimmenden klimatischen Verhältnisse, die Verfügbarkeit von Arbeitskräften und deren Preise, die Produkten-Absatz- und Preisverhältnisse, und es fehlt insoferne hier offenbar an einer unumgänglichen Vorbedingung richtiger Ertrags-Anschläge [1]).

Ebenso nachtheilig ist der Mangel an einer bestimmten Vorschrift für die Fertigung der Ertragsanschläge, da auf diese Weise den einzelnen Domanialverwaltungsbehörden die Wahl unter den verschiedenen, zum Theil sehr unrichtigen Veranschlagsmethoden ganz frei überlassen bleibt und diese dann natürlich sehr leicht falsch ausfällt.

Nach dem Bisherigen bedarf es wohl keiner weiteren Auseinandersetzung darüber, zu welchen Ergebnissen die einzelnen Ertragsanschläge selbst führen, wie dieselben oft ganz unrichtig oder gar nur zum Schein hergestellt werden werden. Der bedeutende Nachtheil, welcher für die Verpachtung selbst hieraus entsteht und bei der unten noch näher zu besprechenden Aus-

---

1) Ich habe diess aus einer andern Veranlassung schon früher näher dargelegt in meiner Abhandlung über die Grundmängel in den bisherigen Anstalten für die Werthertragsschätzung des Grundeigenthums behufs der Grundsteuerregulirung u. s. w. in dem ersten Bande dieser Zeitschrift, S. 365 ff.

Digitized by Google

wahl des Pächters wieder hervortritt, ist aber offenbar der, dass es an einer materiellen und reellen Grundlage für die Festsetzung einer angemessenen Grösse des Pachtschillings fehlt und in Ermanglung jener dann endlich nur die bei der Pachtverhandlung von den Pachtliebhabern erfolgenden Angebote den eigentlichen Anhaltspunkt hiefür gewähren, der auf diesem Wege festgesetzte Pachtschilling aber oft nur auf Kosten der nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Güter gewonnen wird [1]).

Zu Beseitigung des ebengedachten Nachtheils ist daher wirklich die Ausfüllung der im Bisherigen nachgewiesenen Lücke mittelst einer geeigneten Fürsorge für möglichst vollständige Beibringung der für Ertragsanschläge unentbehrlichen örtlichen Notizen, und der Aufstellung einer bestimmten Vorschrift für die Fertigung der Anschläge selbst entschieden zu fordern.

Die unvollkommene Handhabung der im Interesse einer tüchtigen Bewirthschaftung der Pachtgüter vorgezeichneten Art und Weise der Auswahl der Pächter ist in Württemberg wenigstens ziemlich notorisch, da sich wirklich auf der Mehrzahl der Staatsgüter nur Pächter von ganz gewöhnlichem Schlag und demzufolge auch ganz gewöhnliche, wenig sich auszeichnende, nicht selten sogar mangelhafte Wirthschaften vorfinden, namentlich unter den vielen aus der weithin rühmlich bekannten landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalt des Landes zu Hohenheim seit ihrem nun schon dreissigjährigen Bestande hervorgegangenen inländischen Zöglingen nur ganz Wenigen auf Landgütern des Staates ein Wirkungskreis bis jetzt zu Theil geworden ist, während sich Viele derselben auf Hofdomänen-, standesherrlichen und ritterschaftlichen, Gemeinde- und Stiftungs-Gütern in anerkannt rühmlicher Wirksamkeit befinden.

Ohne den Grund dieser auffallenden Thatsache in einem Mangel an höherer finanzieller Einsicht auf Seiten der Domanial-Verwaltungsbehörden suchen zu wollen, glauben wir uns nicht in einem Irrthum zu befinden, wenn wir solchen, wie bereits oben angedeutet wurde, in dem Mangel an einer materiellen und

---

1) Vgl. hierüber besonders Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung, Stuttgart und Tübingen 1830, S. 54.

Digitized by Google

reellen Grundlage für die Feststellung der Pachtschillinge erkennen. Es darf bei der letzteren natürlich das nächste finanzielle Interesse, die Erzielung eines angemessenen Pachtschillings, entfernt nicht vernachlässigt und desshalb auch dem tüchtigsten Pächter an dem wahren Pachtwerthe nichts erlassen werden, da, zumal bei der grossen Concurrenz von Pachtliebhabern, ein Grund hiezu gar nicht vorliegt, und wirklich nur die Masse der Steuerpflichtigen hiedurch vernachtheiligt würde. Ebensowenig darf aber eben jenem Interesse das weitere gleich wichtige, die Bewahrung der Pachtgüter vor einer die nachhaltige Ertragsfähigkeit schwächenden Bewirthschaftung, hintangesetzt werden. Zu Sicherung dieses Interesses ist nun wirklich, neben anderen bereits erwähnten Maassregeln, unumgängliches Erforderniss, dass ein Pachtgut immer in die Hände eines in jeder Beziehung tüchtigen Pächters komme. Ein solcher wird sich aber in der Regel nur zu solchen Leistungen verstehen, welche mit den Verhältnissen des Gutes im Einklang stehen und ihm namentlich, neben einem vollständigen Ersatz seiner Auslagen, einen angemessenen Gewerbsprofit übrig lassen, während andere minder verständige oder gar unredliche und hinterlistige Pachtliebhaber gar häufig, besonders Anderen gegenüber und um diese zu verdrängen, oft mit eigentlicher Leidenschaftlichkeit, zu ganz unverhältnissmässigen Angeboten sich herbeilassen. Kann sodann an solche Angebote nicht der Maasstab einer genauen und gründlichen Ertragsberechnung angelegt werden, so hat diess fast nothwendig zur Folge, dass tüchtigere Männer von Leuten jenes Schlages verdrängt werden, während im andern Fall eine dringende und kaum zu umgehende Aufforderung dazu vorliegt, ein den Ertragsanschlag übersteigendes Angebot im Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Anbietenden einer möglichst strengen Prüfung zu unterwerfen und nur bei einem beruhigenden Ergebniss derselben hierauf einzugehen [1]), wobei dann auch wohl in der

---

1) Wenn Malchus a. a. O. verlangt, dass der höchste Bieter bei einer Gutsverpachtung selbst förmlich nachzuweisen habe, dass der gebotene höhere Ertrag nach richtigen wirthschaftlichen Principien, ohne Ueberspannung der Produktionskraft des Gutes, gewonnen werden kann, so geht er wohl hier zu weit.

Digitized by Google

Regel nur tüchtige Männer zu einem Pacht gelangen können. Welche nachtheilige Folgen die Ueberlassung eines Gutes an einen untüchtigen Pächter in wirthschaftlicher Beziehung für die Pachtherrschaft hat, — schlechte, aussaugende Bewirthschaftung, Bestürmung mit Nachlassgesuchen, endlich Pachtentsetzungen und Verlust bei der Wiederverpachtung —, ist bekannt genug, als dass hier auf eine nähere Schilderung derselben einzugehen sein dürfte. Es kommt aber hiezu noch weiter der nationalökonomische Nachtheil, dass hiebei leicht ganzen Gegenden die vortheilhafte Einwirkung entgeht, welche der Erfahrung nach höhere Landwirthe durch ihren intelligenten Betrieb auf die Betriebsverhältnisse der in ihrer Umgebung befindlichen gewöhnlichen bäuerlichen Landwirthe äussern [1].

Wenn denn nun wirklich eine mangelhafte Vollziehung der hinsichtlich der Auswahl der Staatsgüterpächter bestehenden Normen in der angeführten Weise stattfindet, und diess in thatsächlichen Verhältnissen seinen Grund hat, deren vorerwähnte Folgen hier ebensowenig, wie anderwärts, ausbleiben können, so darf wohl auch die Forderung bestimmt ausgesprochen werden, dass zu einer besseren, dem Sinn jener Normen entsprechenden Vollziehung derselben übergegangen und zu dem Ende die weitererwähnte unumgängliche Vorbedingung hievon erfüllt werde. Kann auch bei der Verpachtung von Staatsgütern in Beziehung auf die Auswahl der Pächter und die damit im Zusammenhang stehende Feststellung der Pachtbedingungen, um hiebei möglicher Missbräuche willen, nicht so frei zu Werke gegangen werden, wie bei Privatgutsverpachtungen, ist hier namentlich eine Verpachtung unter der Hand nicht wohl thunlich und somit das Aufstreichsverfahren nicht ganz zu beseitigen [2],

---

1) Hundeshagen, Zeitbedürfnisse, 1. Heft. Tübingen 1832, S. 168 ff.

2) Während von älteren finanzwissenschaftlichen Schriftstellern eine solche freiere Behandlung verlangt wurde, wie von Jakob, Sturm, Frensdorff, dieses Verlangen aber in der Praxis keinen Anklang finden konnte, wird neuerlich ziemlich übereinstimmend die Aufstreichsverpachtung, jedoch mit der angeführten Beschränkung, gewünscht, so namentlich von Malchus a. a. O. und von Rau, in seinen Grundsätzen der Finanzwissenschaft, 2te Ausgabe, 1te Abtheilung. Heidelberg 1843. S. 136.

Digitized by Google

so wird doch auch bei diesem in seiner verlangten Beschränkung möglich sein, schlechte Pächter entfernt zu halten, und statt ihrer gute zu gewinnen. Es kann sogar alsdann der Staatsbesitz von Landgütern, vermöge der daran sich anknüpfenden Entstehung eines bis jetzt nur selten und ganz vereinzelt erscheinenden höheren Zeitpächterstandes, in socialer Beziehung eine ganz neue Bedeutung gewinnen, welche seine Beibehaltung, selbst den dagegen sprechenden finanziellen und nationalökonomischen Gründen gegenüber, noch auf lange Zeit rechtfertigen möchte [1]).

Nicht so bedeutend, wie die nach dem Bisherigen in der Einleitung und Feststellung der Pachtverhältnisse begegnenden wirthschaftlichen Mängel, sind diejenigen, welche in der Handhabung dieser Verhältnisse hervortreten: es besteht für diesen Zweck in Württemberg die ganz angemessene Einrichtung, dass alle bedeutende Staatsgüter von Jahr zu Jahr in einem wechselnden Zeitpunkte einer amtlichen Besichtigung unterworfen werden. Hiebei sollen, theils zu Erlangung einer näheren Kenntniss des Zustandes und der Beschaffenheit der Pachtgegenstände, theils zur Controle der Pächter hinsichtlich der Erfüllung der ihnen obliegenden vertragsmässigen Verbindlichkeiten, nach einem eigens vorgezeichneten Schema mancherlei nähere Notizen aufgenommen, letztere aber sodann theils gleich unmittelbar zu Erinnerungen an die Pächter, sowie zur Belehrung derselben über nützliche Verbesserungen im Betrieb, theils zu den geeigneten Anträgen höheren Ortes benützt werden [2]).

So zweckmässig nun diese Anordnung an sich im Allgemeinen ist, so leidet sie doch insoferne an Mängeln, als sie in einigen Beziehungen noch zu wenig, in anderen aber wirklich zu viel verlangt.

Als ein Mangel der ersteren Art ist eines Theils, in materieller Beziehung, hervorzuheben, dass bei jenen Notizenaufnahmen

---

1) Nähere sehr beachtenswerthe Andeutungen über diesen Gedanken enthält eine Abhandlung von Knaus „Ueber den socialen Werth des Zeitpächter-Standes (mit besonderer Rücksicht auf das südwestliche Deutschland) in dem 1. Bande dieser Zeitschrift. 1844. S. 50 ff.

2) Nähere Mittheilungen hierüber finden sich in meiner o. a. Schrift über die Württ. Domanialverwaltung, S. 67 ff.

Digitized by Google

nicht allein, wie oben schon zur Sprache kam, mehrere für die Kenntniss der Gutsbeschaffenheit, namentlich der Ertragsverhältnisse, höchst wichtige Momente übergangen bleiben, wie das Klima, die zu Gebot stehenden Arbeitskräfte und deren Preise, endlich die Absatzverhältnisse und die darin begründeten Produktenpreise, sondern auch noch ein für die Beurtheilung der Leistungen der Pächter höchst bedeutendes Verhältniss ganz unberücksichtigt ist, — die von Jenem auf dem Gute vorgenommenen Meliorationen. Andern Theils erscheint es als ein formeller Mangel, dass die Notizen nicht gehörig für weitere Zwecke der Verwaltung verarbeitet werden. Zu diesem Ende dürfte aus denselben einmal, soweit sie mehr dauernder Art sind, eine stehende Gutsbeschreibung herzustellen sein, in welcher, neben den Notizen von der Beschaffenheit des Bodens, sowie den zuvor weiter erwähnten, der Zeit noch mangelnden, auch noch solche über die geographische und wirthschaftliche Lage, den Zusammenhang des Guts, und die darauf haftenden Gerechtsame, Servituten und Lasten aufzunehmen wären. Sodann aber wäre hieraus hinsichtlich der mehr wechselnden Verhältnisse, wie Ertrag, Unglücksfälle u. s. w., eine fortlaufende Geschichte des Guts nach einem einfachen Schema anzufertigen. Für die Verwaltung müssten diese Arbeiten die erwünschtesten Notizen bei verschiedenen Veranlassungen gewähren, wie namentlich bei einer künftigen Beurtheilung des Pacht- oder Verkaufswerthes, bei der Entscheidung über dereinstige Pachtverlängerungsgesuche, bei der Frage über einen im Interesse der zweckmässigen Zusammensetzung des Guts zu bewerkstelligenden Verkauf einzelner Bestandtheile desselben oder einer Hinzuerwerbung, bei der Feststellung besonderer durch örtliche Verhältnisse gebotener Pachtbedingungen [1]).

---

1) Dieser Zweck wird weder durch die bei der württ., noch durch die bei der badischen Domanialverwaltung unterhaltenen Uebersichten erreicht. S. über erstere meine mehrangeführte Schrift S. 53, über letztere Wehrer, Kameraldomänenadministration, S. 26, und dessen Instruktion, S. 12. Allgemeinere Andeutungen über solche Arbeiten habe ich früher schon zu geben versucht in einer Abhandlung über das Bedürfniss eigenthümlicher statistischer Grundlagen für die Wirksamkeit der inneren Verwaltung in dem 2. Bande dieser Zeitschrift, 1845, S. 576 ff.

Digitized by Google

Wirklich zu viel verlangt ist in der obenerwähnten Anordnung, dass die bei den Gutsbesichtigungen erhobenen Notizen von dem betreffenden Beamten unmittelbar nicht allein zu Erinnerungen an die Pächter wegen unvollständiger Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, namentlich zur Ausmittlung des von einem abgehenden Pächter aus diesem Grunde zu leistenden Ersatzes, sondern auch noch zur Belehrung derselben über nützliche Verbesserungen im Betrieb, z. B. die Einführung eines angemesseneren Fruchtwechsels, zweckmässigere Ackerwerkzeuge, Düngerbehandlung u. s. w. benützt werden sollen.

Es ist diese Anordnung in der That nicht nur unnütz, sondern sogar eigentlich schädlich. Unnütz ist sie, selbst eine vollkommene Angemessenheit der Belehrungen vorausgesetzt, weil es bei tüchtigen Pächtern Belehrungen dieser Art gar nicht bedarf, bei untüchtigen Pächtern aber dieselben wohl in der Regel, um des etwa damit verbundenen Aufwandes oder ihrer Unfähigkeit zur Ausführung willen, selbst bei ausdrücklich diess zur Pflicht machenden Rechtsbedingungen, gar keinen erspriesslichen Erfolg haben. Wirklich schädlich ist die Anordnung aber eines Theils insoferne, als tüchtige Pächter unter Umständen hierin eine empfindliche Störung oder eine Demüthigung, also eine Vernachtheiligung ihres Betriebes finden, die den Pachtwerth der Staatsgüter in den Augen tüchtiger Pachtliebhaber herabsetzen und der Concurrenz von diesen bei ihrer Verpachtung Eintrag thun muss, andern Theils insoferne, als die Belehrungen, wie sie bei einzelnen Beamten aus der hiezu gegebenen Veranlassung oft unvorbereitet als augenblicklicher Einfall zum Vorschein kommen mögen, jezuweilen mehr oder minder unangemessen sein oder der gehörigen Begründung ermangeln, und alsdann zwar wohl, weil sie eben in der Regel nicht befolgt werden, dem Betrieb keinen Nachtheil bringen, dagegen dem Ansehen der Verwaltungsbehörden empfindlich schaden können [1]).

1) So ist, wie nachgewiesen werden könnte, die unter entsprechenden Verhältnissen so höchst vortheilhafte Fruchtwechsel-Wirthschaft schon auf Pachtwirthschaften unter Verhältnissen und in einer Weise empfohlen worden, wo und wie sie wirklich nicht am Platze war. Das Gleiche ist aus nahe-

Digitized by Google

Gewiss ist es daher vollkommen am Platze, der Ertheilung solcher Belehrungen aus Veranlassung der Pachtvisitationen völlig sich zu enthalten, und hier nur auf eine angemessene Controle der Pächter hinsichtlich der Erfüllung der in Absicht auf den Betrieb aufgestellten Pachtbedingungen, sowie auf möglichst vollständige Sammlung der in ihrer weiteren Benützung für die Würdigung des Ertrags und sonstigen für die Verwaltung wichtigen Verhältnisse der Pachtgüter Bedacht zu nehmen. Zugleich ist aber alsdann um so gewisser, der früheren Ausführung gemäss, darauf zu dringen, dass bei der Auswahl der Pächter eine sorgfältige Prüfung ihrer Persönlichkeit stattfinde, und je in Uebereinkunft mit dem Gewählten vor dem Pachtantritt das von ihm einzuhaltende, nach Maasgabe der örtlichen Verhältnisse den beiderseitigen Interessen entsprechende Wirthschaftssystem festgesetzt, und wenn es in der Folge die Umstände erheischen, auf gleiche Weise auch wiederum einer Aenderung unterworfen werden.

Um nun endlich noch den oben im Allgemeinen zuletzt ausgehobenen Hauptmangel in den Zeitpachtverhältnissen der Staatsgüter, — in dem für die Feststellung und Handhabung jener Verhältnisse angeordneten Behörden-Organismus näher darzulegen, so erkennen wir einen solchen vornehmlich in der Unzulänglichkeit der für eine höhere Wirksamkeit in diesem Organismus in landwirthschaftlicher Beziehung festgesetzten Bildungserfordernisse, und in einer unangemessenen Vertheilung der Geschäftsthätigkeit.

Was den ersteren besonderen Mangel betrifft, so ist zwar in den südwestlichen Staaten Deutschlands grössern Theils wirklich die Landwirthschaft unter denjenigen Fachkenntnissen aufgenommen, über welche angehende allgemeine Finanzbeamte sich auszuweisen haben [1]; es ist aber diesem Wissenszweig doch immerhin zum Theil,

liegenden Gründen mit manchen verbesserten Ackerwerkzeugen geschehen. Mit welchen Empfindungen mögen solche Rathschläge von tüchtigen Pächtern aufgenommen werden!

1) S. eine Abhandlung von Rau: „Gedanken über die wissenschaftliche Vorbereitung zum Administrativfache", in dessen Archiv der polit. Oekonomie, 2. Bd. S. 82, und die Abhandlung von Schütz über die Bildung der Württ.

Digitized by Google

wie in Württemberg, nicht diejenige ausgezeichnete Stellung eingeräumt, welche ihr für den allgemeinen Finanzbeamten, in seiner Eigenschaft als eigentlicher landwirthschaftlicher Techniker der Finanzverwaltung, gebührt. Während der Letzteren allenthalben für die verschiedenen sonstigen Zweige ihrer Thätigkeit, deren Besorgung eigenthümliche privatökonomische Kenntnisse erfordert, wie die Verwaltung von Forsten, von Berg- und Hüttenwerken, von Salinen u. s. w., wirklich auch eigenthümliche technische Beamte zur Verfügung gestellt sind, so ist sie in Beziehung auf die Verwaltung von Landgütern, wie in Beziehung auf die unter den Cameraldomainen begriffenen unmittelbaren Vermögensobjekte überhaupt, von jeher lediglich an die allgemeinen, d. h. die für die finanzielle Thätigkeit im Allgemeinen gebildeten Beamten gewiesen. Mag es nun bei dieser Geschäftsvertheilung für die obengedachten Beamten in Beziehung auf die übrigen technischen Verwaltungszweige, sowie in anderer Beziehung zu vollkommener Erfüllung ihrer Aufgabe an einer nur allgemeinen Bekanntschaft mit den daselbst zur Anwendung kommenden privatökonomischen Wissenschaften nach ihren Grundverhältnissen und Hauptregeln genügen, wie solche wirklich auch verlangt wird, so bedürfen sie dagegen für die vorgedachte eigenthümliche landwirthschaftlich-technische Aufgabe auch specieller und gründlicher Kenntnisse in der Landwirthschaft, insbesondere der landwirthschaftlichen Betriebskunde, und es sind für sie in dieser Beziehung sogar noch mehrere naturwissenschaftliche und mathematische Kenntnisse, wie Botanik, Geognosie, praktische Geometrie, wesentliches Erforderniss [1]).

Soll also die Landwirthschaft in dem ganzen Berufsbildungskreise des allgemeinen Finanzmannes die ihr unter den angeführten Umständen gebührende Stellung erhalten, so muss sie den übrigen privatökonomischen Wissenschaften entschieden voran-

---

Regiminal- und Finanz-Beamten u. s. w. ebendas., 4. Bd. S. 214, sowie den Zusatz hiezu von Rau, S. 222.

1) Ich habe diess, mit besonderer Beziehung auf Württemberg, auch früher schon angedeutet in einer Abhandlung über die Erfordernisse praktischer Dienstprüfungen für die innere Staatsverwaltung, in dem 2. Bande dieser Zeitschrift 1845, S. 696.

Digitized by Google

und den denselben ausserdem noch vorgehenden verschiedenen Hauptbildungsfächern, wie Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und den einschlägigen Theilen des positiven Rechtes, gleichgestellt werden. Auch wird hiebei, insoweit es sich von der Erforschung des theoretischen Wissens handelt, in vorliegender Beziehung eine Beiziehung der obenerwähnten der Landwirthschaft zur Seite stehenden naturwissenschaftlichen und mathematischen Fächer, insoweit aber die praktische Tüchtigkeit in Frage steht, eine angemessene eigenthümliche Behandlung der Prüfung in dieser Richtung [1]) zu fordern sein.

Eine unangemessene Vertheilung der Geschäftsthätigkeit besteht bei dem vorliegenden Verwaltungszweig, wie bei einigen anderen Zweigen der Finanzverwaltung, einmal insoferne, als den für die Verwaltung der Staatslandgüter aufgestellten Elementarbehörden, ihrer Besetzung mit allgemeinen Finanzbeamten ungeachtet, doch nicht neben jenem Geschäftszweig auch wirklich noch alle Verwaltungszweige allgemeinerer Art übertragen sind. Nicht allein findet demzufolge die von jenen Beamten zu fordernde landwirthschaftliche Bildung nicht die häufige und vielseitige Uebung und Anwendung, durch welche eine erspriessliche praktische Wirksamkeit derselben bedingt ist, sondern es entgeht ihnen auch gar manche nützliche Erfahrung und Wahrnehmung, welche ihnen aus jenem weiteren Geschäftskreise für die Landgüterverwaltung, wie auch umgekehrt, zuflösse. Mit diesem Mangel steht sodann weiter noch in engem Zusammenhang der an einer angemessenen Arbeitstheilung im Innern der Elementarbehörden, in der Richtung, dass die Besorgung der höheren materiellen Geschäftsgegenstände, der Verwaltung im engeren Sinne einer, und der mehr untergeordneten formellen Geschäfte, des Cassen- und Rechnungswesens anderer Seits, nicht je eigenen Beamten von entsprechender Bildung und Befähigung übertragen ist. Eine bekannte nachtheilige Folge hievon ist, dass die Geschäfte der ersteren Art den anderen, um der mit diesen verbundenen unmittelbareren und sichtbareren Verantwortlichkeit willen, gewöhnlich vielfach nachgesetzt werden, und dass den zu Gebot stehenden

---

1) Näheres hierüber enthält meine ebenzuvor erwähnte Abhandlung.

Digitized by Google

geistigen Kräften und Fähigkeiten gar häufig eine entsprechende Verwendung nicht zu Theil wird [1]).

Die Mittel zur Abhülfe und die hievon zu erwartenden wohlthätigen Wirkungen liegen hier nahe und bedürfen wohl keiner besonderen Ausführung. Ihre Anwendung stösst aber allerdings auf nicht geringe Schwierigkeiten, da sie mehrfache bedeutende Aenderungen in dem Finanzverwaltungs-Organismus überhaupt fordert. Indessen glauben wir hier immerhin dieses Bedürfniss in Anregung bringen zu sollen, in der Hoffnung, dass solches dereinst doch noch zur Anerkennung und Befriedigung kommen könnte.

Liegt auf dem hier einzunehmenden rein wissenschaftlichen Standpunkte überhaupt eine grosse Genugthuung schon darin, wenn die von hier aus aufgestellten Ansichten und Forderungen in staatlichen Angelegenheiten vorerst auch nur wieder von demselben Standpunkte aus Anklang und Anerkennung finden, so wollen auch wir, zumal in dem jetzigen Zeitpunkt, wo die Erörterung allgemeiner und umfassender politischer Fragen so viele Kräfte in Anspruch nimmt, bei öffentlicher Vorlegung gegenwärtiger, den innersten Kreisen der Verwaltungspolitik angehörigen und daher einer allgemeineren Erörterung ferner stehenden Betrachtungen, zunächst um so mehr nur der Hoffnung auf jenen Erfolg uns hingeben.

1) Auch diesen Gegenstand habe ich mit Rücksicht auf Einrichtungen in deutschen Staaten überhaupt früher schon zur Sprache gebracht in einer Abhandlung über das Bedürfniss einer angemessenen Arbeitstheilung in dem Elementarbehörden-Organismus der Finanzverwaltung und die Vortheile derselben, in dem 1. Band dieser Zeitschrift, 1844, S. 651 ff.

Digitized by Google

II. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

I. Encyclopädische Werke.

Das Staats-Lexicon. Herausg. von *C. v. Rotteck* und *C. Welcker*. 2. sehr vermehrte und verb. Aufl. 55—56. Hft. (Pressfreiheit — Sina.) gr. 8. (11. Bd. S. 1—814 u. 12. Bd. S. 1—160.) Altona Leipzig, Hammerichs Separ.-Conto. (Subscr.-Pr. à 1/2 Rthlr.)

Dasselbe. Supplemente zur 1. Aufl. 17. Lfrg. (Oesterreich — Religiöse und kirchl. Bewegungen in Deutschland.) 8. (4. Bd. S. 161—320.) Altona, Hammerich. (à 1/2 Rthlr.)

Pertinax Philalethes, die Wissenschaft des Staates. 1. Thl.: Der Mensch. gr. 8. VIII u. 290 S. St. Gallen, Huber & C. (1 1/2 Rthlr.)

Struve, *Gust. v.*, Grundzüge der Staatswissenschaft. 3. u. 4. Bd. Von den Handlungen des Staats oder allgem. Staats-Verwaltungsrecht. I. Das Volksleben. — II. Die Regierungsthätigkeit und ihr Verhältniss zum Volksleben. 8. X u. 506 S. Frankfurt a. M., literar. Anstalt. (1 1/6 Rthlr.)

Kleines Staats-Lexikon in der Westentasche, — oder vollständ. Erklärung alles dessen, was Jedermann in polit. Beziehung heutzutage zu wissen unumgänglich nothwendig ist. 32. 28 S. Merseburg, Garcke. (1 Ngr.)

II. Philosophisches Staatsrecht.

Kaltenborn, Docent Dr. *Carl v.*, Zur Geschichte des Natur- und Völkerrechts sowie der Politik. 1. Bd. Das Reformationszeitalter vor Hugo Grotius. A. u. d. T. Die Vorläufer des Hugo Grotius auf dem Gebiete des Jus naturæ et gentium sowie der Politik im Reformationszeitalter. Abth. I. Literarhistorische Forschungen. — Abth. II. Kritische Ausg. der Autoren. 8. XII, 250 u. 148 S. Leipzig Mayer. (2 Rthlr.)

Swoboda, Dr. *Joh.*, der Staat, das Eigenthum, die Regalien, insbesond. die Bergwerkshoheit in ihrer Genesis, welthistor. Entwickelung und heutigen Berechtigung. 1. Abth. 8. VIII u. 145 S. Freiberg, Engelhardt. (1 Rthlr.)

Digitized by Google

Ahrens, *H.*, Cours de droit naturel ou de philosophie du droit, fait d'après l'état actuelle de cette science en Allemagne. Nouvelle édit. 1 vol. in 8° de 320 p. (2 Rthlr. 20 Ngr.)

Droit général. In 8° d'une demi flle. Paris, Impr. de F. Didot.

III. Positives Staatsrecht.

Europäische und amerikanische Staaten überhaupt.

Die Verfassungen der Constitutionell-Monarchischen und Republicanischen Staaten der Gegenwart. Nach den Quellen zusammengestellt und mit erläuternden Anmerkungen versehen von *J. Horwitz*. 2. Lfrg. Nord-Amerika, Belgien, Norwegen. 8. 90. S. Berlin, Simion. (8 Ngr. 1. 2. 13 Ngr.)

Die Verfassungen der vereinigten Staaten von Nord-Amerika, des Staates New-York, des Königr. Norwegen und des Königr. Belgien. Als Anhang der Entwurf der neuen preuss. Constitution. 5. Aufl. 8. 78 S. Berlin, Hempel & C. (1/6 Rthlr.)

Deutschland überhaupt.

Verhandlungen des deutschen Parlaments. 2. Lfg. 8. VII u. 524 S. Frankfurt a. M., Sauerländer's Verlag. (1 Rthlr. 6 Ngr. 1. 2. 1 Rthlr. 21 Ngr.) Inhalt: Die Verhandlungen des Fünfziger-Ausschusses, der Bundesversammlung und der 17 Vertrauensmänner, bis zum Zusammentritt der constituirenden deutschen Nationalversammlung.

Staatsrechtliche Fragmente. Zur Orientirung bei den grossen Fragen des Tages. 8. 16 S. Darmstadt, Küchler. (2½ Ngr.)

Association allemande. Législation commerciale. Douanes et monnaies. Tarif des droits d'entrée, de sortie, de transit, et conventions et traités relatifs au système monétaire. In 8° de 8 flles. Paris.

Oesterreich.

Referat und Sitzungsprotokolle des ständischen Central-Ausschusses zur Berathung über die Reform der Provincialstände-Institute. 1—7. Hft. Referat u. 1—6. Sitzung. Fol. 63 S. Wien, Gerold's Verlagsb. (1 Rthlr.)

Protokolle über die Berathungen des prov. nied. österr. ständischen Ausschusses. 1—4. Hft. (1—15. Sitzung.) 4. 171 S. Wien, Gerold's Verlagsb. (2 Rthlr.)

Provinzial-Gesetzsammlung des Königr. Böhmen (f. d. J. 1847.) Hrsg. auf allerhöchsten Befehl, und unter Aufsicht des k. k. böhm. Landesguberniums. 29. Bd., welcher die Verordnungen vom 1. Jänner bis letzten Decbr. 1847 enthält. 8. XXIX u. 658 S. m. 2¾ Bog. Tab. Prag, Haase Söhne Verl.-Exp. (baar 1¼ Rthlr.)

Peschka, gew. Justitiär u. Criminalrichter d. M., Hilfsbuch zur Zustandebringung der allerhöchsten Orts gestatteten freiwilligen Ablösung der Naturalfrohnen und Naturalzehnten, nebst eigenen Ansichten hierüber. 8. 32 S. Wien, Beck. (1/6 Rthlr.)

Digitized by Google

Preussen.

Brand, Reg.-Sekr. *Thdr.*, Handbuch der preuss. Gesetzsammlung von 1806 bis einschliessl. 1845. Ein Hülfsbuch für Juristen und alle Verwaltungs- und Communal-Beamte etc. 7—9 Hft. 8. 2. Bd. S. 1—512. Breslau, F. Aderholz. (Subscr.-Pr. à 1/2 Rthlr.)

Verhandlungen der Versammlung zur Vereinbarung der Preuss. Staats-Verfassung. Zusammengestellt von *Ed. Bleich*, Kanzleirath etc. 2—7 Hft. Imp.-4. 1. Bd. VI u. S. 97—770; Schluss. Berlin, Decker. (1 Rthlr. 21. Ngr. 2—6 Hft. à 9 Ngr., 7. Hft 6 Ngr.)

Verhandlungen der constituirenden Versammlung für Preussen. Vollständige, wortgetreue Ausg. Bog. 1—30. 8. Berlin, Lassar. (1/2 Rthlr.)

Städte-Ordnung d. d. Königsberg, den 19. Nov. 1808 nebst Declaration ders. v. 4. Juli 1832, den betreff. Paragraphen der Städte-Ordnung zugesetzt. 12. 95 S. Berlin, Decker. (3 Ngr.)

Die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810, mit Inbegriff der ergänzenden etc. Verordnungen. Nebst einem Anh. die auf den Grund der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845 bestehenden Vorschriften in Betreff der polizeil. Verhältnisse zwischen den Handwerksmeistern und den Gesellen und Lehrlingen enthaltend. Neu bearb., verm. u. verb. Ausg. des Gesinderechts. Hrsg. v. *W. G. v. d. Heyde*, Hofrath. 8. VIII u. 48 S. Magdeburg, Heinrichshofen. (8 Ngr.)

Hesse, Bürgermstr. *N.*, Licht- und Schattenpunkte aus der preuss. Staatsverwaltung. Bearb. im J. 1833. 8. Brilon. Leipzig, Hunger. (1/4 Rthlr.)

Baiern.

Das Ablösungsgesetz, für das bayerische Landvolk erläutert und erklärt von *M. R.* 12. 99 S. Würzburg, Stahel'sche B. (9 Ngr.)

Gesetz über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten und des Lehen-Verbandes. Hand-Ausg. 8. 23 S. Nördlingen, Beck. (3 Ngr.)

Sachsen.

Codex Saxonicus. Neue Folge, die Jahre 1841 bis 1845 umfassend. Eine Zusammenstellung K. Sächs. Gesetze und Verordnungen der neuesten Zeit in chronolog. Ordnung, hrsg. und mit alphabet.-systemat. Repertorium versehen von *Heinr. Herm. Klemm*, Adv. Des ganzen Werkes 3 Bd. 2. Abth. Die Gesetze und Verordnungen des J. 1843 enth. 4. S. 193-328, Grimma, Verlags-Compt. (2/3 Rthlr. I—III, 2. 19 1/3 Rthlr.)

Das neue provisorische Wahlgesetz und die von der Regierung vorgeschlagenen Abänderungen der sächs. Verfassungsurkunde, mit den nöthigen Erläuterungen versehen und zur gemeinsamen Kenntnissnahme des sächs. Volkes herausgegeben von einem Volksfreunde. 16. 32 S. Grimma, Verlags-Compt. (1 1/2 Ngr.)

Mittheilungen aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig. Hrsg. v. *Ed. Hermsdorf*, Adv. 2. Bd. 4. Hft. Jahrg. 1847. Im Anh.: Fortgesetzte Sammlung der wohlfahrtspolizeil. und anderer allgem. An-

Digitized by Google

ordnungen für die Stadt Leipzig. 8. 75 S. Leipzig, Fest. (à Hft 12½ Ngr.)

Baden.

Kappler, *Fr.*, Handbuch der Literatur des badischen Rechts. 4. (Schluss-) Lfg. 8. S. 305—680. Heidelberg, J. C. B. Mohr. (à ⅖ Rthlr.)

Churhessen.

Die Verfassungs-Urkunde des Kurfürstenth. Hessen. Mit geschichtl. Erläuterungen, so wie mit Hinweisung auf nothwendige oder wünschenswerthe Abänderungen. Von Dr. *H. Gräfe*. 16. X u. 164 S. Cassel, Krieger in Comm. (¼ Rthlr. — Ausg. in 8. ½ Rthlr.)

Mecklenburg Schwerin.

Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerin'schen Lande. 2. Folge, umfassend den Zeitraum vom Anfang dieses Jahrh. bis zum J. 1848. Red. von Adv. *Raabe*. 17. (3. Bd. 6.) Lfg.: Schifffahrtssachen. Medicinalwesen. Lex.-8. S. 593—720. Parchim, Hinstorff. (¾ Rthlr. 1—17.: 13 Rthlr. 12½ Ngr.)

Bericht über den ausserordentlichen Landtag vom J. 1848. (Nr. 4—23 des Mecklenburg. Landtagsboten enth.) 4. Schwerin, Kürschner. (½ Rthlr.)

Anhalt-Bernburg.

Entwurf des Landes-Verfassungs-Gesetzes für das Herzogthum Anhalt-Bernburg. 8. 32 S. Bernburg, Gröning. (3¾ Ngr.)

Waldeck.

Schumacher, *W.*, die Domainen-Frage im Fürstenthum Waldeck. 8. IV u. 117 S. Arolsen, Speyer. (½ Rthlr.)

Bremen.

Thumsener, *J. G.*, das Wesen der innern staatsrechtl. Zustände Bremen's in Vor- und Neuzeit, zunächst in Beziehung auf täuschende Symptome von Aristokratie, Demokratie oder Anarchie: erwogen, und aus den gediegensten Quellen entwickelt. 8. 36 S. Bremen, Strack. (Heyse.) (¼ Rthlr.)

Lübeck.

Verfassungs-Urkunde für die freie und Hansestadt Lübeck. 4. 48 S. Lübeck, Asschenfeldt. (⅕ Rthlr.)

Schweiz.

Snell, Dr. *Ludw.*, Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts. Bundesstaatsrecht. 3. Nachtrag zum 1. Bd., enth. die Tagsatzungsbeschlüsse, Konkordate, Verträge mit dem Auslande etc., von 1843 bis und mit 1846. 8. IV u. 80 S. Zürich, Orell, Füssli & Comp. (8 Ngr. 2 Bde mit Nachträgen: 5 Rthlr. 23 Ngr.)

Belgien.

Bulletin usuel des lois et arrêtés concernant l'administration générale, avec notes de concordance et de jurisprudence administrative et judiciaire in 8. t. II. 1814 à 1843 de 363 pag. Brux. (7 Rthlr. 15 Ngr.)

Loi sur le défrichement des terres incultes du 25 mars 1847. Recueil des documents et des discussions, 1 vol. in 8. Bruxelles, Lesigne.

Digitized by Google

Belgisches Provinzial-Gesetz vom 30. April 1836. 8. 31 S. Berlin, C. H. Schröder's Verlag. (3 Ngr.)

Belgisches Communalgesetz vom 30. März 1836. Mit Berücksichtigung der Veränderungen und Zusätze durch die Gesetze vom 30. Juni 1842, 1. 5. u. 31. März, 13. April u. 20. Mai 1848. 16. 44 S. Berlin, Schröder. (3 Ngr.)

Belgische Gesetze, 1) über die Organisation des Rechnungshofes (v. 29. Oct. 1846), 2) über das Geschäfts-Reglement des Rechnungshofes (v. 9. Apr. 1831, bestätigt durch Art. 20 des Gesetzes v. 29. Oct. 1846), 3) über das Rechnungswesen des Staates (v. 15. Mai 1846). 16. 29 S. Berlin, Schröder's Verl. (3 Ngr.)

Tarif officiel des douanes de Belgique, publié par le département des finances. Supplément in 4. Bruxelles. (17½ Ngr.)

Holland.

van Assen, Mr. *C. J.*, Detaal der Grondwet en eenige Aanteekeningen. Eerste deel, Tweede stuk, Art. 70—121; 8. Te Leyden bij H. W. Hazenberg en Comp. (1 f. 50 c.)

van Sonsbeeck, Mr. *H.*, Beschouwingen over het Koninklijk Regt van Placet, of zijn er dan geene middelen om zich te verstaan? 8. Te's Gravenhage bij Gebr. J. en H. van Langenhuyzen. (75 cent.)

Byland, *C.*, Handboek op de Personeele Belasting, ingerigt ten dienste van Heeren Controleurs, Ontvangers, Hoofden der Gemeentebesturen en Collegien van Zetters, alsmede van Commiesen, Deurwaarders der Directe Belastingen, Schatters van het Personeel, enz. 8. Gorinchem, H. van der Mast. (3 f.)

Dänemark nebst Holstein u. Schleswig.

Kongelige Forordninger og aabne Breve, samt andre ved Trykken bekiendtgiorte Lovbud, tildeels i Udtog og forsynede med Register og Henviisninger. Udgivne af Prof. Dr. *Kolderup-Rosenvinge*. XXIV. Deels. 4. Hft. Kong Christian VIII. Forordninger for 1847. 8. S. 737—970. Kjöbenhavn, Deichmann. (1 Rthlr.)

Kongelige Reskripter og Resolutioner etc. samt Kollegialbreve, med flere Danmarks Lovgivning vedkommende offentlige Aktstykker, for Aaret 1837, samlede og udgivne af Generalprocureur *T. Algreen-Ussing*. (Fortsaettelse af den Fogtmann-Ussingske Reskriptsamling.) 8. 477 S. Kjöbenhavn, Deichmann. (2 Rthlr. 27½ Ngr.)

England.

Lolme, *J. L. de*, die Constitution Englands in ihrer genetischen Entwicklung übers. von *C. F. Liebetreu*. Mit vergleich. Anmerkungen über die Institutionen des Festlandes vor 1784 und über die Constitutionen Norwegens, Belgiens, Churhessens, Frankreichs (1814 und 1830) und Nordamerika's. 4 Lfgn. 12. (1. Lfg. 70 S.) Berlin, Krüger. (1⅓ Rthlr.)

Vincke, *L. Frhr. v.*, Darstellung der innern Verwaltung Grossbritanniens.

Digitized by Google

Herausg. von *B. G. Niebuhr*. 2. Aufl. 8. XII u. 108 S. Berlin, G. Reimer. (1/2 Rthlr.)

Archbold, J. Fr., A Summary of the Laws of England. 4 vols. Vol. 1. 12. pp. 448. (15 s.)

Lees, James, The laws of Shipping and Insurance: with a copious Appendix, containing the existing Statutes, Custom House and Pilots' Regulations, Forms of Deeds and Writs etc. 3 edition, greatly improved and enlarged, 12. Liverpool. pp. 598. (7 s. 6 d.)

Der neue britische Zolltarif in alphabet. Ordnung mit Hinzufügung der Zollsätze der beiden früheren brit. Tarife, nebst Auszügen aus den auf die besteh. Zoll-Gesetzgebung bezügl. Parlaments-Acten. Für Kaufleute, Gewerbtreibende etc. Im Auftrage des K. Preuss. Ministeriums der ausw. Angelegenheiten übersetzt und zusammengestellt von *A. v. Treskow*. 2. Aufl. 16. 54 S. Berlin, Stuhr. (1/2 Rthlr.)

Frankreich.

Carrey, Emile, Recueil complet des actes du gouvernement provisoire (février, mars, avril, mai 1848), avec des notes explicatives, des tables chronologiques et une table alphabétique, analytique et raisonnée des matières. In 12. de 49 flles. Paris, Aug. Durand. (6 fr.)

Guyot, docteur *J.*, Institutions démocratiques des républicains de 1830, ou réformes économiques, administratives et politiques. 8. de 5 flles. Paris, Impr. de Plon.

Ministère de l'intérieur. Arrêté portant organisation de l'administration centrale du ministère de l'intérieur, et réglant les attributions dévolues aux divisions et aux bureaux. In 8. de 3 quarts de flle. Paris, Dupont.

Loi sur l'expropriation pour cause d'utilité publique sanctionnée le 3 mai 1841; suivie d'ordonnances royales et de circulaires ministerielles eclaircissant certains points de cette dite loi. In 8. de 2 flles. Au Mans Monnoyer. (1 fr.)

Gorges, Ed., Organisation de la commune en France. In 8. de 2 flles. Paris, Sartorius.

Nordamerikanische Freistaaten.

Die Verfassung der verein. Staaten von Nordamerika. Mit einer histor. Skizze des Freiheitskampfes der Amerikaner begleitet. Zunächst für Auswandernde und für Auswanderung sich Interessirende herausg. von *J. E. Weigel*. 8. 15 S. Leipzig, Klinkhardt. — Lützen, Joachim's Separ.-Conto. (2 1/2 Ngr.)

IV. Völkerrecht.

Hautefeuille, J. B., des droits et des devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime; tome I. In 8. de 31 flles. Paris.

Piddington, H., The Sailor's Horn-Book for the Law of Stroms; being a Practical Exposition of the Theory of the Law of Storms, and its

Digitized by Google

Uses to Mariners of all Classes in all Ports of the World, shewn by Transparent Storm Cards and Useful Lessons. 8. pp. 322, with 3 charts. (10 s. 6 d.)

V. Politik.

Theorie und vermischte allgemeine Fragen.

Fichte, Imm. Herm., Beiträge zur Staatslehre. Die Republik im Monarchismus. (Aus dem 20. Bd. der Zeitschr. für Philos. etc. abgedr.) 8. 34 S. Halle, Heynemann. (1/4 Rthlr.)

Fröbel, Jul., System der socialen Politik. 2. Aufl. der „Neuen Politik." 2 Thle. 8. XVIII u. 1028 S. Mannheim, Grohe. (2 Rthlr.)

Lamartine, A. de, Sur la politique rationelle, brochure in 32. Brux. (5 Ngr.)

Sismondi, J. C. L. Simonde v., Forschungen über die Verfassungen der freien Völker. Neue (Titel-) Ausg. 8. XVI u. 464 S. Frankfurt a. M., Meidinger. (2 Rthlr.)

Sack, J. K. A. E., die ewige Basis der Politik. 8. 32 S. Magdeburg, Baensch. (4 Ngr.)

Hoffmann, Ed., Woher und Wohin? Eine populaire Schrift zur Aufklärung über die social-politische Bewegung der Neuzeit. 8. 16 S. Königsberg, Pfitzer & Heilmann. (3 Ngr.)

Fröbel, Jul., das Königthum und die Volkssouveränität, oder giebt es eine demokratische Monarchie? Lex.-8. 15 S. Berlin, Reuter & Stargardt. (3 Ngr.)

Birnstiel, Pfr. *C.*, ein fassliches Wort für das Volk: über den eigentlichen Unterschied zwischen Republik und ächtconstitutioneller Monarchie. Zum Theil gesprochen in der Volksversammlung zu Vieselbach am 23. Juli, und hier noch weiter ausgeführt. (Abgedr. aus dem „Unterhaltungsblatte für den Bürger und Landmann.") 8. 22 S. Erfurt, Bartholomäus. (1 1/2 Ngr.)

Pohle, C. L. F., die constitutionelle Monarchie. Ein Beitrag zur Begründung des neuen Staatsrechts mit besonderer Rücksicht auf Mecklenburg. 8. 16 S. Schwerin, Kürschner. (1 1/2 Ngr.)

Minding, Dr. *J.*, Verfassungsentwurf für eine Monarchie auf den breitesten Grundlagen. 8. 15 S. Berlin, Stuhr. (3 Ngr.)

Menge, Oberlehr. *A.*, Was ist das, ein constitutioneller Staat? Ein Schreiben an die Urwähler. 8. 8 S. Danzig, Kabus. (1 Ngr.)

Politischer Skrupel, oder die Volkssouverainetät in ihrem Verhältniss zur erblichen Monarchie. 8. 20 S. Breslau, Schuhmann. (2 Ngr.)

Chatelet, Qu'est ce que la république? In 8. de 4 flles 1/2. Lyon, Guyot.

Chambrun, Aldeb. de, la République réformiste et la république revolutionnaire. In 8. d'une demi flle. Paris, Amyot.

Digitized by Google

Sourvillé, M. de Généres, Constitution républicaine, ou système pratique, financier, administratif et judiciaire d'une véritable république; suivie d'un projet de loi sur le recrutement de l'armée navale, de divers articles politiques et d'un traité sur l'art de la déclamation. In 8. de 14 flles. Nantes, Gailmard.

Reybaud, L., Jérome Paturot à la recherche de la meilleure des républiques. In 18. de 4 flles. Paris, Michel Léon, frères. (50 c.)

Renouvier, Charles, republikan. Katechismus, oder Grundzüge der Verhältnisse des Menschen und des Bürgers in der Republik. Aus dem Franz. Veröffentlicht unter den Auspicien des provisor. Ministers des öffentl. Unterrichts. 16. 48 S. Heidelberg, Groos. (4 Ngr.)

Politischer Catechismus, oder Grundgedanken einer christlich vernünftigen Staatsweisheit aus Ludens Geist. Ein Beitrag zur Bildung künftiger Volksvertreter von *H. G. F.* 8. 26 S. Oldenburg, Schulze. ($^1/_6$ Rthlr.)

Bibliothèque politique. Opinion de G. Cavaignac sur le droit d'association. In 8. d'une flle. Paris, Havard. (10 c.)

Mitschke-Kollande, A. v., politisches Glaubensbekenntniss. 8. 48 S. Münsterberg. Neisse, Hennings. (6 Ngr.)

Kolisch, Sigm., Anfangsgründe der Freiheit. Ein Büchlein für das Volk. 8. 27 S. Brünn, Wimmer. ($3^1/_2$ Ngr.)

Houzel, Constitution sociale déduite des lois éternelles et immuables de la justice universelle, appliquée à l'homme vivant en communion; lois dont le bonheur est le seul but, la fraternité le moyen, et d'où découlent, comme conséquence, égalité, liberté, souveraineté, propriété. Livraison 4—8. In 8. de 25 flles. Paris, Cosse et Delamotte.

Bernard, P., l'homme et la profession. De l'organisation physiologique de la société. 1ère partie. In 8. d'une flle. Paris.

Köchly, Dr. *H.*, Antrag auf Organisation des Volks in Volks-Gemeinden als die alleinige Verwirklichung der Volkssouveränetät. 8. 8 S. Dresden. (Leipzig, Arnold.) (2 Ngr.)

Mundt, Thdr., die Staatsberedtsamkeit der neueren Völker. Nach der Entwickelung ihrer Staatsformen dargestellt. 8. VIII und 391 S. Berlin, A. v. Schröter's Verl. (1 Rthlr.)

Montalembert, Remusat, Victor Hugo, Tocqueville, Thiers, die französ. Deputirten, über das Zweikammer-System. 8. 23 S. Berlin, Schröder's Verl. (3 Ngr.)

Dufour, M. G., du pouvoir exécutif. In 8. de 7 flles. Batignolles.

(1789—1848.) Mirabeau über das Königl. Veto; Rede gehalten in der franz. constituirenden National-Versammlung am 1. Sept. 1789. Uebers. und mit einem Nachwort versehen von *Herm. Abeken*. 8. 16 S. Berlin, Besser'sche B. (Hertz.) (3 Ngr.)

Digitized by Google

Lowositz, Dr. *J. B.*, der Adel und sein Verhältniss zur Gegenwart. Gegen dessen beantragte Abschaffung. 8. 23 S. Königsberg, Samter. (1/6 Rthlr.)

Episteln an die Aristokratie, zu ihrem Troste und zu ihrer Erbauung von *Bonifacius Mild*, Herzog v. Angoulême. 8. 18 S. Wien, Sallmayer & Comp. (4 Ngr.)

Was ist des Adels Aufgabe in der Zeit? Von *C. A. F.*, National-Garde. IV u. 14 S. Wien, Schaumburg & Comp. (4 Ngr.)

Weissenhorst, *O. v.*, politische Aphorismen für denkende Leser. Dem Schriftsteller Schuselka. 8. 19 S. Mannheim, Grohe. (3 Ngr.)

Jung, *J.*, coup d'oeil sur les antagonismes sociaux et sur la démocratie. In 8. d'une flle. Paris.

Scherer, Dr. *Thdr.*, die Reformbewegung unserer Zeit und das Christenthum. Briefe an einen Freund des Fortschritts. 8. IV u. 121 S. Augsburg, Rieger. (1/3 Rthlr.)

Noel, *R. R.*, Gedanken über sociale Fragen der Gegenwart. br. 8. 40 S. Leipzig, Arnold. (9 Ngr.)

Politiske Breve, fra Landet til en Borger i Kbh. 8. 24 S. Gyldendal. (8 s.)

Reichenbach, Dr., volksthüml. politisches und Zeitungs-Wörterbuch, mit Randglossen. 8. 34 S. Berlin, A. v. Schröter's Verl. in Comm. (4 Ngr.)

Verhältniss des Staats zur Kirche.

Ueber das Recht der Ständeversammlungen in Kirchensachen. Veranlasst durch die der Ständeversammlung in Hannover vorgelegten Gesetzentwürfe über Kirchen- und Schulvorstände, und über die Besetzung der Prediger- und Volksschullehrerstellen. 8. 13 S. Göttingen, Dieterich. (2 1/2 Ngr.)

Ullmann, Dr. *C.*, die bürgerliche und polit. Gleichberechtigung aller Confessionen; die unbeschränkte Freiheit der Sektenbildung; und die Trennung der Kirche vom Staat, im Zusammenhang erwogen. 8. VIII u. 83 S. Stuttgart, Cotta. (12 Ngr.)

Lange, Dr. *Joh. Pet.*, über die Neugestaltung des Verhältnisses zwischen dem Staat und der Kirche. 8. IV u. 119 S. Heidelberg, K. Winter. (1/2 Rthlr.)

Presse.

Bamberger, *Ludw.*, die Flitterwochen der Pressfreiheit. Ein polit. Mosaikbild aus leitenden Artikeln. 12. XII u. 216 S. Mainz, Wirth. (1/2 Rthlr.)

Heimathsverhältnisse.

Vahlkamp, *A.*, über Heimathgesetze. Der Streit der Interessen und Ansichten in Beziehung auf das Heimathwesen. 8. VIII u. 80 S. Frankfurt a. M., Brönner. (12 Ngr.)

Organisation der Gerichte, Schwurgerichte, Abschaffung der Todesstrafe.

Hello, *M.*, de l'inamovibilité des juges dans ses rapports avec le gouvernement républicain. In 8. d'une flle 1/2. Batignolles.

Digitized by Google

Dernburg, Dr., über den Werth und die Bedeutung der Schwurgerichte und die Mittel, dieselben criminalrechtlich zu vervollkommnen. 8. IV u. 140 S. Frankfurt a. M., literar. Anstalt. (1/2 Rthlr.)

Blankensee, Dr. *G. F. A. Graf* v., Schwur-Gerichte. Eine histor.-polit. Abhandlung über den Ursprung derselben aus der ältesten Vorzeit. Mit Vor- und Nachwort begleitet von Dr. *G. M. Kletke*. 8. 78 S. Berlin, Hempel in Comm. (1/3 Rthlr.)

Diestel, *H.*, das Problem der Todesstrafe. Mit Berücksichtigung der Verhandlungen der ständischen Ausschüsse wissenschaftl. zu lösen versucht. Lex.-8. 195 S. Königsberg, Pfitzer & Heilmann. (2/3 Rthlr.)

Kriegsverfassung.

Liborius, *Konr.*, über das Militair, besonders das sächsische. Ein Beitrag zur Aufklärung, allen Freunden des Fortschrittes, sowie noch allen unentschiedenen Deutschen gewidmet. 8. 40 S. Leipzig, Schreck. (1/3 Rthlr.)

Alte und neue Wehrverfassung, Bürgerbewaffnung und Volkswehr. Von *M. C.* 8. 16 S. Breslau, F. Aderholz in Comm. (2 1/2 Ngr.)

Blum, *Ludw.* v., die Armee und die Gegenwart. Ein Wort zur Beherzigung. 6. Aufl. 8. 24 S. Erfurt, Müller'sche Sort.-B. (3 Ngr.)

Wolff, Ob.-Lds.-Ger.-Assessor *C. M.*, über die Bürgerwehr. Vortrag, gehalt. im constitutionellen Verein zu Marienwerder. 8. 8 S. Marienwerder, Levysohn. (1 Ngr.)

Pauperismus, Communismus, Socialismus, Armenwesen im Allgem.

Stehling, *W. N.*, Gedanken über die Ursachen des wachsenden Pauperismus, seine Heilung und über zeitgemässe Staatsverfassungen. (Anh.: Die erste Düsseldorfer Petition.) 1—3. Aufl. 12. 24 S. Düsseldorf, Engels. (2 Ngr.)

Schmitthenner, Geh.-R. Prof. *Frdr.*, über Pauperismus und Proletariat. 8. IV u. 91 S. Frankfurt a. M., Heyer's Verlag. (1/3 Rthlr.)

Führböter, Dr. *Frdr. Wilh.*, das Proletariat und der freie Bergbau. Ein Aphorismus. 8. 31 S. Hirschberg, Rosenthal in Comm. (3 Ngr.)

Pelletier, solution du problème de la misère. In 16. d'une flle. Paris, Garnier frères. (15 c.)

Rossignol, *S.*, de l'avenir de l'ouvrier, ou considerations sur l'amélioration du sort des travailleurs. In 8. d'une flle. Paris.

Potter, *de*, Coup d'oeil sur la question des ouvriers évoquée à son tribunal par la révolution française de 1848. broch. in 8. de 7 p. Bruxelles. (5 Ngr.)

Allard, *M.*, des moyens d'améliorer le sort des travailleurs industriels et agricoles, suivi d'un projet de déclaration de leurs droits et de leurs devoirs et d'un projet de décret sur l'amélioration de leur sort. In 12. de 3 flles. Paris, chez Paulin, Lechevalier.

Besnard, mémoire sur les améliorations principales à apporter au sort des masses, adresse à l'assemblée nationale. In 4. de 2 flles. Paris, Impr. de Bénard.

Digitized by Google

Brackenhoeft, Dr. *T.*, Reform von Grundeigenthum und Erbrecht. 8. 27 S. Heidelberg, Rieger. (6 Ngr.)

Paragraphen über das wahre Wesen des Communismus, oder wird einst der Communismus zur Naturnothwendigkeit werden? I. Die Wurzel alles Uebels: das Geld! hoch 4. 8 S. Brieg, Schwartz in Comm. (3 Ngr.)

Guarin de Vitry, Qu'est ce que le communisme? Ce n'est pas le partage. Seconde édition. In 16. d'un demi flle. Paris, Garnier frères. (10 c.)

Proudhon, P. J., Qu'est-ce que la propriété? ou Recherches sur le principe du droit et du gouvernement. Premier mémoire. In 12. de 11 flles. Paris, Garnier frères. (2 fr. 50 c.)

Barbès, A., Quelques mots à ceux qui possèdent en faveur des prolétaires sans travail. In 8. d'un quart de flle. Paris.

Parisis (évêque de Langres). Sur le communisme, broch. in 8. Bruxelles.

Le partage des biens, ou le communisme dévoilé, d'après les papiers trouvés chez Sobrier. In 8. d'un quart de flle. Paris, Hecquet.

Pinoff, Dr. *J.*, der Sozialismus in seiner wissenschaftl. Berechtigung. 8. IV u. 16 S. Breslau, Trewendt in Comm. (3 Ngr.)

Bugeaud, Marschall, Herzog v. Isly, die Gefährdung der gewerbl. und landwirthschaftl. Interessen durch socialist. und communist. Verirrungen. 8. 21 S. Stuttgart, Neff. (1/6 Rthlr.)

Fischer, Ferd., Republik und Socialismus oder Blicke auf Preussens Zustände. 8. X u. 211 S. Hamburg, Hoffmann & Campe. (1 Rthlr.)

Stilch, F. A., Demokratie und Sozialismus. Eine Vorlesung im demokrat. Verein zu Breslau. 8. 19 S. Breslau, Schulz & Comp. (2 Ngr.)

Bases de la politique positive. Manifeste de l'école sociétaire fondée par Fourier. Troisième édition. In 18. de 5 flles 7/8. Paris. (1 fr.)

Jenger, P. P., le principe social nouveau. In 8. d'une flle. Colmar.

Briancourt, M., visite au phalanstère. In 18. de 9 flles. Paris. (1 fr. 50 c.)

Fabre, J. A., solution du problème social par l'association de l'agriculture et des capitaux. In 8. de 8 flles. Toulouse.

Quetelet, Ad., du système social et des lois qui le regissent. In 8. de 23 flles. Paris, Guillaumin. (7 fr. 50 c.)

Owen, Rob., courte exposition d'un système social rationnel. In 4. d'une flle. Paris.

Projets d'association libre et volontaire entre les chefs d'industrie et les ouvriers, et de réforme commerciale, adoptés et publiés par le comité de l'organisation du travail de Lyon. In 8. de 2 flles. Paris. (50 c.)

Mélanges phalanstériens, no. 1. Étrennes aux civilisés, broch. in 8. de 15 p. Bruxelles. (5 Ngr.)

Geissler, W. A., dem ausgedienten Staatsdiener gebührt keine Pension. Ein freies Wort über Pensionswesen und Socialismus an das Volk. 8. 16 S. Magdeburg, Quednow. (2 Ngr.)

Digitized by Google

Lautier, *G. A.*, der Staat als die Organisation der Arbeit, und die gegenwärtig dazu vorhandenen Mittel. 8. 54 S. Berlin, Logier. (1/6 Rthlr.)

Chevalier, *Michel*, Louis Blanc's Organisation der Arbeit beleuchtet. 8. 15 S. Breslau, Kern. (2 Ngr.)

Grenelle, *David de*, organisation du travail. Moyen d'obtenir pour chaque travailleur, à l'âge de cinquantecinq ans, une pension de mille fr. par an. In 12. de 3 flles. Paris. (25 c.)

Bertin, *G.*, organisation du travail, considérée sous le rapport de l'emploi de la femme dans l'industrie. In 8. d'une flle 3/4. Nantes, Planson. (25 c.)

Calté, *A.*, organisation du travail, ou véritable moyen d'assurer l'immortalité de notre sublime devise: Liberté, égalité, fraternité. In 12. de deux tiers de flle. Paris, Impr. de Bailly. (10 c.)

Rousseau, *Mathurin*, régularisation du travail pour l'ouvrier et le commercant, ou système moral et financier du travail. In 8. d'une flle. Paris, Impr. de Mme Lacombe. (15 c.)

Detrimont, *M.*, plus de prolétaires! Nouveau projet d'organisation du travail, suivi de l'extinction du paupérisme, adresse à l'assemblée nationale. In 12. d'une demi flle. Paris, Garnier frères. (5 c.)

Hennequin, *Victor*, organisation du travail d'après la théorie de Charles Fourier. Exposition faite à Besançon, en mars 1847. Troisième édit. In 18. de 5 flles. Paris. (1 fr. 25 c.)

Menche, *Ch.*, de l'organisation du travail. In 8. de 2 flles. St.-Omer.

Debessé, *Fr.*, essai sur l'organisation du travail et des travailleurs. In 8. de 2 flles. Bordeaux. (50 c.)

Réné Kérambrun, de l'organisation du travail agricole. (Agriculture, banques agricoles, etc.) Opinion d'un campagnard. In 18. d'une flle. Paris. (25 c.)

Daussigny, *C. C.*, de l'organisation du travail. De la fabrication des étoffes de soie par l'association de tous les travailleurs, avec participation aux bénéfices. In 8. d'une flle. Lyon. Paris, Pilhès. (25 c.)

Gaume, *J.*, l'Europe en 1848, ou considérations sur l'organisation du travail. Le communisme et le christianisme. In 8. de 5 flles. Paris, Gaume frères.

Robert, *P.*, nouvelle organisation du travail, ou entretien d'un ouvrier avec son patron sur un mieux possible. In 8. d'une flle. Lyon, Dumoulin. (25 c.)

Du gouvernement de l'industrie; pour prevenir une fausse organisation du travail. broch. 8. de 104 p. Bruxelles. (20 Ngr.)

Thierriat, *Ph.*, du malaise de la classe ouvrière et de l'institution des prud'hommes appliquée à l'organisation du travail dans la fabrique lyonnaise. Lyon. (1 fr.)

Lavigne, organisation du travail. In 12. de 2 flles. Paris. (25 c.)

Laboulaye, *Ch.*, organisation du travail. De la démocratie industrielle. In 12. de 11 flles 5/6. Paris, Guillaumin. (3 fr.)

Coulon, *J. L. R.*, organisation du travail. Appendice au plan social. 8. Nevers, Begat et Paris, Guillaumin.

Digitized by Google

Gratiot, *M. Amédée,* organisez le travail, ne le désorganisez pas. Première lettre aux ouvriers. 3ème édit. In 18. d'une flle. Paris, Guillaumin. (25 c.)

Noël, *M.,* organisation du travail. In 18. d'une flle. Paris, Maziellié. (25 c.)

Marchant, de la fraternité mise en pratique, ou organisation du travail par l'extinction de la mendicité. In 8. de 4 flles. Paris.

Ein Augenzeuge der Schleuderwirthschaft in Frankreich über die Verderblichkeit der Werkstätten auf öffentl. Rechnung und der franz. Nationalwerkstätten insbesondere, und über die Unmöglichkeit einer Gewährleistung der Arbeit von Seiten des Staates. 8. 23 S. Stuttgart, Neff. (1 Ngr.)

Der pariser Arbeiter Traum und Erwachen. Ein Wort der Warnung an die Deutschen. 8. 15 S. Stuttgart, Metzler. (1 Ngr.)

Portfolio des Fortschritts. Eine Sammlung politischer auf die Gegenwart Bezug habender Schriften. Herausg. von *Ernst Lionell.* 1. Thl. A. u. d. T.: Die Reform der Arbeit. Von *Louis Blanc.* 16. 112 S. Leipzig, Schäfer. (6 Ngr.)

Die Selbsthülfe der arbeitenden Klassen durch Wirthschaftsvereine und innere Ansiedelung. 8. 36 S. Berlin, Besser'sche B. (Hertz) (6 Ngr.)

Ateliers nationaux. Histoire d'Emile Thomas, ex-directeur des ateliers nationaux. In 16. d'une demi flle. Paris, Lepault. (10 c.)

Rapport à la société positive; par la commission chargée d'examiner la question du travail. In 8. d'une flle. Paris, Mathias.

Considérant, *V.*, théorie du droit de propriété et du droit au travail. Troisième édition. In 18. d'une flle. Paris.

Pochet, *P.*, amélioration du sort des travailleurs, ayant pour base la liberté du travail et la liberté des associations. In 12. d'une flle. Nantes, Forest. (35 c.)

Mancel, *Amand*, la république et la tyrannie du capital, ou le Seul remède à la crise. In 8. de 2 flles. Paris, Saint-Jorre. (50 c.)

Darimon, *Alfr.*, exposition méthodique des principes de l'organisation sociale (théorie de Krause); précédée d'un examen historique et critique du socialisme contemporain. In 18. de 8 flles. Paris, Franck.

Bexiat, *G.*, organisation de l'épargne du travailleur, en vue de l'amélioration et de l'avenir des classes laborieuses. Projet de fondation d'un comptoir et caisse générale de retraite des travailleurs à livret. In 18. de 6 flles. Paris, Dupont. (2 fr.)

Arnoux, *Cl.*, de la reprise du travail et du sort des travailleurs. In 8. d'une flle. Paris.

Lint, *G. J.*, über Sicherung der arbeitenden Classe gegen die Uebermacht des Capitals. 8. 38 S. Leipzig, Leiner. (3 Ngr.)

Regner, *Thdr.*, die Welt ohne Geld. Buch für die Arbeiter. 8. 69 S. Wien, Schaumburg & Comp. in Comm. (1/3 Rthlr.)

Digitized by Google

Schmit, *J. P.*, deutscher Arbeiter-Katechismus. 16. 60 S. Leipzig, Brügmann. (3 Ngr.)

Gossler, *Albert*, die Geld- und Arbeitsfrage. 8. 32 S. Breslau, Lucas in Comm. (1/6 Rthlr.)

Weidenkeller, Prof. Dr. *Joh. Jac.*, Kolonien als die besten Armenbeschäftigungs- und Versorgungs-Anstalten für alle Staaten Europas. Ein Ruf zur gegenwärtigen Zeit an Alle, welchen das Wohl, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit ihres Vaterlandes, sowie ihrer Mitmenschen, am Herzen liegt. Mit 1 Kupferstich in 4. 8. XII u. 182 S. Nürnberg, Recknagel in Comm. (1/2 Rthlr.)

Moltke, *Graf M.*, einige Bemerkungen über eine zu versuchende Ausgleichung zwischen Hülfsbedürftigkeit und Wohlstand. 8. 16 S. Hamburg, Perthes-Besser & Mauke. (2 1/2 Ngr.)

Frei, *Heinr.*, Freiheit und Glück. Ein Wort für die Armen. 8. 46 S. Königsberg, Bornträger'sche Sort.-Buchh. (6 Ngr.)

Thatsachen der Gegenwart, insbesond. Judenverfolgungen und Excesse gegen Guts- und Fabrikherren erklärt durch Thatsachen der Vergangenheit nebst einigen Vorschlägen zur Heilung socialer Uebel für die Zukunft von einem „Kopfarbeiter." 8. 36 S. Berlin, Asschendorf in Comm. (4 Ngr.)

Schulze, *Rud. Paul*, Kolonisationen im Innern oder vermindert die Lohnarbeiter, ohne jedoch die Producenten zu vermindern. Ein Vorschlag. 1 Hft. 8. 91 S. Bautzen, Helfer. (1/2 Rthlr.)

Handelsfreiheit.

Behrend, *Th.*, Grundzüge zu einer wissenschaftlichen Theorie des Freihandels. Vorlesung im engern Ausschuss des Berliner Freihandels-Vereins am 5. März 1848 gehalten. 8. 32 S. Berlin, Springer. (1/6 Rthlr.)

Auswanderung.

Kurzer Rathgeber für auswanderungslustige Bauern und Handwerker. Mit einem Anhang, enth. Briefe von Ausgewanderten. 12. 58 S. mit einer lith. und illum. Karte der Vereinigten Staaten. Meurs, Dolle. (6 Ngr.)

Fleischmann, *C. L.*, der Nordamerikanische Landwirth. Ein Handbuch für Ansiedler in den Vereinigten Staaten. Mit 246 (eingedr.) Orig.-Holzschn. 3 Lfgn. 8. 1. Lfg. 128 S. Frankfurt a. M., Heyer's Verl. (2 Rthlr.)

Mitgabe für den deutschen Auswanderer. Plan und Ansicht von New-York; Belehrung und Anweisung für den deutschen Auswanderer nach Nord-Amerika. 1 Bl. in gr. Fol. Leipzig, Dederich. — Joachim's Separ.-Conto. (1/6 Rthlr.)

Auswanderung als einziges natürliches Mittel, die jetzige und folgenden Generationen vor Armuth und Elend zu bewahren für Alle, welche die Noth im Vaterlande drückt, und Alle, welche die Mittel und den guten Willen besitzen derselben abzuhelfen. 8. VIII. u. 38 S. Annaberg, Rudolph & Dieterici in Comm. (4 Ngr.)

Digitized by Google

Schubert, Jul., Rathgeber und Führer für Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Mit einer in Kupfer gest. und illum. Karte dieses Landes in Imp.-4. 12. VIII u. 136 S. Hamburg, Schubert & Comp. (1/2 Rthlr)

Gebhardt, Heinr., Beitrag zur Organisation der Auswanderung oder Grundzüge eines Plans zur Gründung einer Colonisations- und Auswanderungs-Gesellschaft in Nürnberg. 8. 20 S. Nürnberg, Fr. Campe. (3 Ngr.)

Schulze's, G. E., neuester Wegweiser für deutsche Auswanderer nach Amerika. Mit Tabellen und Notizen oder gutgemeinter Rath für Diejenigen, welche nicht wissen, wohin und was anfangen? Deutscher Abdruck, mit einem Anhang zur Belehrung deutscher Auswanderer über die deutsche Colonie Wartburg und dem sonst zur Auswanderung Wissensnöthigen vervollständigt von *J. E. Weigel.* 16. 78 S. Leipzig, Klinkhardt in Comm. (1/4 Rthlr.)

Martin, Ludw., Landbesitzer in Texas, der nordamerikan. Freistaat Texas. Ein Handbuch für solche, die dahin, insbesondere aber nach dem der deutschen Colonisationsgesellschaft für Texas angehörigen, in der County Bexar gelegenen Landbezirk auswandern wollen. Nachricht über die Geschichte, Verfassung, Lage, Klima etc. des Landes etc. 8. VII u. 55 S. Wiesbaden, Schellenberg. (1/6 Rthlr.)

Neueste Briefe von nach der deutschen Colonie Wartburg in East-Tennessee in Nordamerika ausgewanderten Sachsen. 2. Hft. Als Abschrift gedruckt und zur Kenntnissnahme und Urtheilsberichtigung über dieses Land, herausgegeben von *J. E. Weigel.* 8. 15 S. Leipzig, Klinkhardt. — Lützen, Joachim's Separ.-Conto. (2 Ngr.)

— von nach Nordamerika ausgewanderten Sachsen. 3 Hft. Ueber Wisconsin. Als Abschrift gedruckt und herausgegeben von *J. E. Weigel.* 8. 15 S. Ebd. (2 Ngr.)

Laun, Eug., kurze Darstellung von Süd-Australien und Port-Adelaide als Leitfaden für Auswanderer nebst Angabe der Bedingungen zur Ueberfahrt. 8. V u. 17 S. Bremen 1847, Geisler. (1/6 Rthlr.)

Behr, J. H., gesammelte Briefe über die deutsche Colonie Wartburg in Ost-Tennessee in Nordamerika. Zur Belehrung für Auswandernde und sich für Auswanderung Interessirende. 8. 16 S. Leipzig, Klinkhardt. — Lützen, Joachim's Separ.-Conto. (2 Ngr.)

Wilkenson, Georg Blakiston, South Australia, its Advantages and its Resources; being a Description of that Colony and a Manuat of Information for Emigrants. 8. pp. 402. (10 s. 6 d.)

Politische Zeitfragen in Europa überhaupt.

Gérard, P. A. F., La liberté et son influence sur les destinées politiques de l'Europe. Broch. in 8. de 27 p. Bruxelles. (10 Ngr.)

Warnungsstimmen. Die polit. Stürme auf dem Festlande namentlich in Deutschland. Aus engl. Perspektive. 8. 20 S. Stuttgart, Neff. (1/4 Rthlr.)

Comte, Aug., République occidentale. Ordre et progrès. Discours sur

Digitized by Google

l'ensemble du positivisme, ou exposition sommaire de la doctrine philosophique et sociale propre à la grand république occidentale composée des cinq populations avancées, française, italienne, germanique, britannique et espagnole, toujours solidaires depuis Charlemagne. 8. de 26 flles. Paris, Mathias. (6 Fr.)

In einzelnen Ländern. Deutschland überhaupt.

Egger, Dr., Deutschlands Wiedergeburt vom österreichischen Standpunkte. (Mit einem Anhang: Die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 und die Schlussakte der Wiener Conferenz vom Jahr 1820 enth.) 8. 56 S. Wien, Volke. (12½ Ngr.)

Die Aufgabe des erwachten Deutschlands. Mit einer lith. und illum. Karte in Imp.-4. von Deutschland, den vereinigten Donaufürstenthümern, Polen und Scandinavien. 8. 53 S. Darmstadt, Pabst. (¼ Rthlr.)

Milhauser, Dr. *Carl Heinr.*, Deutschlands politische Umbildung. Ein offener Brief an die am 30. März zusammengetretene Frankfurter Versammlung, an die zu erwartende constituirende Nationalversammlung und an alle deutsche Völker und Fürsten. 8. 16 S. Dresden. Leipzig, Naumburg. (1½ Ngr.)

Rothe, *Gust.*, die deutsche Revolution, die reaktionären Bewegungen und die Nationalversammlung. 8. 20 S. Altenburg, Helbig. (4 Ngr.)

Oettingen-Wallerstein, *Ludw. Fürst v.*, Deutschland, seine Zukunft und seine constituirende Versammlung. Eine Reihe von Betrachtungen. Aus der deutschen constitutionellen Zeitung abgedruckt. 1. Folge. Lex.-8. 47 S. Augsburg, Fahrmbacher. (6 Ngr.)

Gedanken über Deutschlands nächste Zukunft. Ein Beitrag zur Erörterung der grossen Fragen des Tages: Was haben wir zu hoffen und zu thun? Von *E. B.* 2. Aufl. 8. 51 S. Villingen, Förderer. (6 Ngr.)

Bleibtreu, *Gust.*, die deutsche Freiheit und was davon zu hoffen steht. Eine kurze gemeinverständliche Geschichtserzählung unserer politischen Wiedergeburt. 8. 39 S. Bonn. Köln, J. G. Schmitz. (2 Ngr.)

Politischer Katechismus für das freie deutsche Volk. Von einem Freunde des Volkes. 2. Hft. 8. 44 S. Braunschweig, Westermann. (3 Ngr.)

Inhalt: Pressfreiheit. Religionsfreiheit. Vereinigungsrecht. Volksbewaffnung. Gleichheit vor dem Gesetz. Gerichtsverfahren. Volksthümliche Verwaltung. Unterrichtswesen.

Zuccalmaglio, *Vinc. v.*, die deutsche Kokarde, ein polit. Katechismus für's deutsche Volk. Gemeinfassliche Beantwortungen der Fragen unserer Gegenwart und Einleitungen, wie Jedermann beizutragen hat, die schwere Zeit der Prüfung dem deutschen Vaterlande zum Segen zu wenden. 1—7. Aufl. 8. 32 S. Köln, J. G. Schmitz in Comm. (2 Ngr.)

Wohlfahrt, Kirchenr. Dr. *J. Fr. Th.*, neuestes Freiheitsbüchlein oder die jetzigen Rechte, Freiheiten und Pflichten des deutschen Volkes. Sowohl für den Bürger und Landmann, als zum Gebrauch in Volksschulen. 12. 80 S. Weimar, Vogt. (¼ Rthlr.)

Digitized by Google

Behrend, *Th.*, Special-Votum in Sachen des einigen Deutschlands. 8. 47 S. Danzig, Anhuth. (6 Ngr.)

Der Wille des deutschen Volkes. 8. 4 S. Leipzig, Weller. (1 Ngr.)

Junck, Lieutn. u. Adjutant, ein Wort an Deutschlands Volk, sein Heer und sein Parlament im Hinblick auf Deutschlands gegenwärtige Stellung. 8. 22 S. Fulda, Henkel. (3/4 Ngr.)

Wuttke, Prof. Dr. *Heinr.*, Deutschlands Einheit, Reform und Reichstag. 8. 112 S. Leipzig, Wienbrack. (1/2 Rthlr.)

Germania. Offener Brief an Deutschlands Völker, Fürsten und Parlament. Ein ernstes und freies Wort von *Wahrmund Redefrei*. 8. 16 S. Zürich, Ind.- u. Literatur-Compt. (2 1/2 Ngr.)

Petitionen aus Rheinland-Westphalen an die hohen Nationalversammlungen in Frankfurt und Berlin, alle zeitgemässen Volkswünsche aussprechend, zusammengestellt behufs der jetzt gegen Reaction und Ueberstürzung hochnothwendigen Betheiligung aller Staatsbürger an dem Verfassungswerke und zur Erlangung einer dem Geiste der Zeit entsprechenden sittlichen Grundlage unserer Gesellschaft. 8. 32 S. Solingen, Amberger. (1 1/2 Ngr.)

Schulz, Abgeordn. *Wilh.*, Anträge an die Reichsversammlung in Frankfurt zur Abwehr der unser Vaterland drohenden Gefahren. Dem souveränen deutschen Volke, insbesondere den Wählern und Wahlmännern des 1. Wahlbezirks des Grossherzogth. Hessen. 8. 14 S. Darmstadt, Leske. (1 1/2 Ngr.)

Bannisa, *Konr.*, Standrede an den verrathenen deutschen Michel. 8. 4 S. Düsseldorf, Kampmann. (1 Ngr.)

Rehmüller, *Frz.*, Können Deutsche und Magyaren den Slaven gegenüber bevorzugte Kastenvölker sein? Eine Abhandlung über die Kämpfe für Nationalität und Freiheit der Völker und Stämme in Deutschland, Oesterreich und Ungarn, wie über ihre mögliche, künftige Verfassung und Stellung zu einander. 8. 23 S. Wien, Wenedikts Wtwe & Sohn. (1/6 Rthlr.)

Malisz, Dr. *Carl*, der Slaven-Kongress und die neuesten Ereignisse in Prag. Ein Beitrag zur Verständigung und zum ewigen Frieden. Zunächst dem deutschen Volk und Parlament gewidmet. 8. 20 S. Mannheim, Grohe. (3 Ngr.)

Jacoby, Dr. *Joh.*, Deutschland und Preussen! Zuruf an die Preuss. Abgeordn. am 18. Mai 1848. 8. 12 S. Frankfurt a. M., literar. Anstalt. (2 Ngr.)

Preussen und Deutschland. 8. 24 S. Berlin, Mittler. (3 Ngr.)

Preussen's Aufgang in Deutschland und Deutschlands Aufgang in Preussen. Beitrag zur grossen Tagesfrage. 8. 16 S. Berlin, Decker. (2 1/2 Ngr.)

Aufgehen oder Vorangehen? Auch ein Wort zur Verständigung. 8. 34 S. Berlin, Mittler. (3 Ngr.)

Ist Preussen deutsch? Frage an Alle, die sich Deutsche nennen. 2. verb. Aufl. 8. 16 S. Erfurt, Miller'sche Sortimentsbuchh. (3/4 Ngr.)

Digitized by Google

Radowitz, General-Major, *J. v.*, Deutschland und Friedrich Wilhelm IV. 3. und 4. Auflage. 8. 68 S. Hamburg, Perthes-Besser & Mauke. (1/3 Rthlr.)

Entgegnung auf die Schrift: Deutschland und Friedrich Wilhelm IV., von *J. v. Radowitz*. 8. 15 S. Berlin, L. Schlesinger. (3 Ngr.)

Frankfurt und Berlin. Ein Wort zur Verständig. 8. 24 S. Frankfurt a. M., Brönner. (3 Ngr.)

Der deutsche Bund vor dem Richterstuhle unserer Zeit. Ein Beitrag zur Reorganisation Deutschlands von einem liberalen aber nicht radikalen Altbayer. 8. 33 S. München, Finsterlin. (1/6 Rthlr.)

Link, Prof. Dr. *A. A. v.*, das deutsche Bundesreich. 8. VIII u. 120 S. München, Kaiser. (2/3 Rthlr.)

Schätzler, C. A., das deutsche Reich. Ein Wort aus der Fremde. 8. 16 S. Amsterdam. (1/6 Rthlr.)

Steinbach, Karl v., die Republik des deutschen Volks. Eine Stimme aus Sachsen. 16. 77 S. Leipzig, Breitkopf & Härtel. (1/3 Rthlr.)

Wippermann, Prof. Dr. *Ed.*, Motive zu dem Entwurfe eines deutschen Reichsgrundgesetzes. 8. 58 S. Halle, Schwetschke & Sohn. (9 Ngr.)

Hermanni, Justizr. *Conr.*, Vorschläge zur Organisirung Deutschlands. 8. 13 S. Soest, Nasse. (1 1/2 Ngr.)

An die Bürger und Landleute von wegen einer deutschen Republik und einigen andern Sachen. Von einem Freund des Volkes (*Antoni Bauernfreund*). 2. verb. Aufl. 8. 32 S. Augsburg, Doll. Regensburg, Manz. (2 1/2 Ngr.)

Gebel, ehem. Reg.-Dir. *Aug.*, Weltansichten mit naher Beziehung auf die Bildung der neuen Verfassung von Deutschland und Preussen. 2. Aufl. 8. IV u. 70 S. Glogau, Flemming. (12 Ngr.)

Kopp, Ernst, Ansicht über den von den Vertrauensmännern bearbeiteten Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes. Nebst Vorschlag, dasselbe auf eine andere Weise auszuführen. 8. 21 S. Jena, Hochhausen. (3 Ngr.)

Entwurf einer neu zu constituirenden deutschen Bundesverfassung veranlasst durch den Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes der 17 Vertrauensmänner. München, Finsterlin. (4 Ngr.)

Fricke, Lic. Dr. *G. A.*, Zur Verständigung über Republik, constitutionelle Monarchie und deutsches Erbkaiserthum. Eine Schrift für das Volk zur Belehrung über Recht und Unrecht der Republik und Monarchie. 8. Leipzig, Gebr. Reichenbach. (1/3 Rthlr.)

Lempferd, Karl, die Verfassung Deutschlands. Ein der constituirenden Versammlung zu Frankfurt hiemittelst vorgelegter Entwurf. 8. 11 S. Perthes-Besser & Mauke. (2 1/2 Ngr.)

Der Verfassungs-Entwurf der 17 Vertrauensmänner und die Verfassung der Amerikanischen Freistaaten nebeneinandergestellt und mit einem Vorwort begleitet, von *Rud. Schulze*. 4. 19 S. Liegnitz. Berlin, J. A. Wohlgemuth. (1/6 Rthlr.)

Digitized by Google

Göritz, Rechtsconsulent *C.*, das neue deutsche Reich. 8. VIII u. 103 S. Ulm, Stettin'sche Verlagsb. (12 Ngr.)

Vollgraff, Prof. Dr. *Karl*, Deutschland eine repräsentative Demokratie, eine constitutionelle Monarchie oder ein blos vollendeter, die Volksrechte und Freiheiten garantirender Bundesstaat? Ein Versuch zum Verständniss und zur Lösung der schwierigen Fragen hauptsächlich mittelst Aufklärung über das wahre Verhältniss zwischen Staat und Regierung, Staatsgewalt und Regierungsgewalt. 8. VII u. 110 S. Cassel, Hotop. (12 Ngr.)

Ziegler, *Alex.*, republikanische Licht- und Schattenseiten, oder die Republik in Deutschland und in den verein. Staaten von Nordamerika. 8. VIII u. 83 S. Leipzig, Arnold. (1/2 Rthlr.)

Dohna, *Herm. Graf zu*, Zur Deutschen Verfassungsfrage. 8. 15 S. Berlin, Schneider & Comp. (2 1/2 Ngr.)

Gubitz, *Ant.*, Republik und Königthum. Ein Blick in die deutsche Gegenwart. 8. 15 S. Berlin, Vereinsbuchh. (2 1/2 Ngr.)

Blume, Dr. *W. H.*, Deutschland und die Republik, herausg. vom patriotischen Verein zu Brandenburg. 8. 13 S. Brandenburg, Müller. (3 Ngr).

Thimm, zwei Zeitbilder. I. Eine monarchisch-constitutionelle Verfassung für Deutschland die beste; mathematisch bewiesen. II. Wie baut man ein Haus? 8. 8 S. mit eingedr. Holzschn. Berlin, Romolini. (2 1/2 Ngr.)

Wilhelmi, *Ernst*, der Friedensbote. Wie könnte die deutsche Einheit eine Wahrheit werden? Auch ein Wort zur deutschen Reichsverfassung. 8. 68 S. Kaiserslautern, Tascher. (6 Ngr.)

Gagern, *H. E. F. v.*, Allocution an die Nation und ihre Lenker. 8. 32 S. Frankfurt a. M., Schmerber. (3 3/4 Ngr.)

Florencourt, *Frz. v.*, 3. Sendschreiben an die Nationalversammlung in Frankfurt. 8. 36 S. Grimma, Verlags-Compt. (3 Ngr.)

Sendschreiben eines Abgeordneten zur constituirenden deutschen National-Versammlung aus der Provinz Brandenburg an seine Mitbürger und Freunde in der Heimath. (Vom Präsident etc. *Lette.*) 8. 22 S. Berlin, Jonas Verl. (3 Ngr.)

Diederichs, *Ed.*, der deutsche Staat. 8. 78 S. Frankfurt a. M., Auffarth. (1/3 Rthlr.)

Ravenstein, *Aug.*, Deutschland, nach dem an die Reichsversammlung gestellten Antrage des Abgeordneten *Dhame* in 21 Reichsschilde (Reichskreise) und 200 Reichsbezirke eingetheilt. Lith. u. color. qu. Imp.-4. Frankfurt a. M., Wilmans. (1/6 Rthlr.)

Bangold, Dr. *Jos. Konr. v.*, K. Würt. Generallieutn. a. D., die materielle Begründung des deutschen Bundesstaates durch die organische Gestaltung der Staatengebiete. Ein unpartheiisches, patriot. Votum, der hohen konstituirenden Nationalversammlung in Frankfurt zur geneigten Prüfung vorgelegt. 8. 32 S. Stuttgart, Cotta. (6 Ngr.)

Digitized by Google

Loewe, Dr. *Phil.*, das deutsche Vorparlament; die 17 Vertrauensmänner, die Siebener Commission, der Fünfziger Ausschuss und der deutsche Bund, Entstehungen, Bestandtheile und Beschlüsse ders. 8. 24 S. Berlin, Logier. (3 Ngr.)

Deutsche Parlaments-Chronik. Ein politisches Schulbuch für das deutsche Volk. Herausg. von *J. Meyer*. Illustr. mit Porträts etc. 1. Bd. 2—7. Lfg. Lex.-8. S. 49—336 mit 6 Stahlst. Hildburghausen, bibliogr. Institut. Leipzig, Gebhardt & Reisland. (1/6 Rthlr.)

Braniss, Prof. Dr. *Ch. J.*, die deutsche National-Versammlung und die preussische Constitution. Ein Votum. 8. 61 S. Breslau, Max & Comp. (1/4 Rthlr.)

Venedey, *J.*, die Wage. Deutsche Reichstagsschau. In zwanglosen Heften. I. u. II. Hft. 8. 94 S. Frankfurt a. M., literar. Anstalt. (6 Ngr.)

Maassen, *Frdr.*, Kand. der Rechte, Weder die Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. noch der bevorstehende meklenburg. Verfassungslandtag sind einseitig constituirend. 2 Betrachtungen vom Standpunkte des Rechts. 8. 29 S. Rostock, Stiller. (1/6 Rthlr.)

Portfolio des Fortschritts. Herausg. von *Ernst Lionell*. 3. Thl. A. u. d. T.: Das deutsche Parlament. Von *Ernst Lionell*. 16. 60 S. Leipzig, Schäfer. (6 Ngr.)

Raumer, *Frdr. v.*, Reden die in Frankfurt nicht gehalten wurden. I—VI. 12. 36 S. Leipzig, Brockhaus. (1/6 Rthlr.)

Was dürfen wir Deutsche von den in Frankfurt versammelten Volksvertretern zunächst erwarten? Von einem Schleswig-Holsteinischen Juristen. 8. 12 S. Kiel, Schröder & Comp. (2½ Ngr.)

Arnim-Boytzenburg, Graf, Staatsminister a. D., die deutsche Centralgewalt und Preussen. Mit einem Vorwort desselben an seine Wähler zur deutschen National-Versammlung. Geschrieben im August 1848. 8. 49 S. Berlin, G. Reimer. (1/6 Rthlr.)

Die Schrift, die deutsche Centralgewalt und die preuss. Armee. Geschrieben am 23. Juli 1848. Beleuchtet am 23. August 1848. 8. 19 S. Frankfurt a. M., Schmerber. (2½ Ngr.)

Holtzendorf-Vietmannsdorf contra Arnim-Boytzenburg. Ueber den richtigen Standpunkt der deutschen Centralgewalt. 8. 16 S. Berlin, Springer. (2 Ngr.)

Carové, *Friedr. Wilh.*, Mitglied des Vorparlaments, Souverainetät der deutschen Nation und Competenz ihrer constituirenden Versammlung. 8. X u. 85 S. Berlin, Decker. (1/3 Rthlr.)

Deutsche Vaterlands-Bibliothek. 3. Thl. A. u. d. T.: Deutsche Parlaments-Bücher. 1. Thl.: Das Vorparlament. 16. VIII u. 84 S. Stuttgart, Köhler. (6 Ngr.)

Meyer, *G. F.*, Deutschlands Zukunft oder Niemand kann zwei Herren dienen. Betrachtung, veranlasst durch die Wahl des Ministers Gagern (beziehungsweise zum „prov. Präsidenten“) und anderer Minister zu Abgeordneten etc. 8. 16 S. Worms, Rahke. (2 Ngr.)

Digitized by Google

Bürger, *Wilh.*, die Centralgewalt und ihre Folgen. Eine krit. Beleuchtung der neuesten Zeitverhältnisse in Deutschland. 8. 22 S. Heiligenstadt, Delion in Comm. (4 Ngr.)

Die deutsche Centralgewalt und die Preuss. Armee, geschrieben am 23. Juli 1848. 8. 32 S. Berlin, Decker. (3 Ngr.)

Schwerdt und Zopf. Beleuchtung der Schrift vom 23. Juli 1848 über die deutsche Zentral-Gewalt und die Preuss. Armee. 8. 15 S. Glogau, Flemming. (2½ Ngr.)

Entgegnung auf die Schrift: die Deutsche Centralgewalt und die Preuss. Armee. Geschrieben am 29. Juni 1848. 8. 16 S. Berlin, Springer. (2 Ngr.)

Ruge, *Arnold*, Rede über die Bildung der prov. Centralgewalt. 8. 16 S. Leipzig, Verlags-Bureau. (2 Ngr.)

Cnyrim, Dr. jur. *Adph.*, die Verantwortlichkeitsfrage. Staatsrechtlich und politisch beleuchtet. 8. 13 S. Frankfurt a. M., Hermann. (4 Ngr.)

Frank, *Jul.*, Erzherzog Johann von Oesterreich, der deutsche Reichsverweser und sein bisheriges Verhältniss zum deutschen Volke. Nach glaubwürdigen Quellen mitgetheilt. 16. 32 S. Leipzig, Matthes. (⅙ Rthlr.)

Leipzig, der Sitz des deutschen Parlamentes. Der hohen deutschen Nationalversammlung unterbreitet von einem Rheinländer. 8. 8 S. Leipzig, Rocca. (1½ Ngr.)

Heine, Dr. *Jos.*, politische Betrachtungen eines Unpolitischen über das gegenwärtige Verhältniss Deutschlands zur Revolution und zur Parlamentsfrage über die Bestellung eines Reichsoberhauptes für Deutschland. 8. VIII u. 112 S. Heidelberg, C. F. Winter. (12 Ngr.)

Wer soll der erbliche Kaiser werden? Ansprache an das deutsche Volk und dessen Vertreter zu Frankfurt a. M. v. Dr. j. *K. Ph. J. G.* 8. 19 S. München, Franz. (3 Ngr.)

Wilmowski, Ob.-Lds.-Ger.-Assesor *Gust.*, Deutschlands Grenzen namentlich gegen Dänemark u. Polen. 8. 26 S. Glogau, Flemming. (3 Ngr.)

Pfister *F.*, Was ist des deutschen Vaterland? Betrachtungen über unser Reich und seine Gränzen. 8. 50 S. Cassel, Fischer. (4 Ngr.)

Wirth, *J. G. A.*, die Rechte des deutschen Volkes. 2. (Titel-) Ausg. 32. 316 S. Schw. Hall, Haspel. (½ Rthlr.)

Beck, *J. M.*, Versammlungs-Regeln für das Deutsche Volk. Nach den parlamentarischen Regeln der Engländer und Amerikaner bearbeitet. 32. VIII u. 37 S. Darmstandt, Leske. (2 Ngr.)

Mohl, Parlamentsmitglied. *Mor.*, Antrag auf Herstellung der staatsbürgerlichen Gleichheit, insbesondere mittelst Aufhebung des Adels. 8. 14 S. Frankfurt a. M., Sauerländer's Verl. (2 Ngr.)

Des deutschen Adels Verdienste und Beruf. Votum eines Nichtabgeordneten, hervorgerufen durch einen Antrag um Aufhebung des Adels bei der

Digitized by Google

ersten hohen deutschen Nationalversammlung. 8. 46 S. Frankfurt a. M., Brönner. (6 Ngr.)

Schwarz, Stud. theol. *Israel*, Sendschreiben an das deutsche Parlament in Frankfurt a. M., für die Aussprechung der Judenemancipation, und ein offenes Wort an den christlichen Clerus. 8. 15 S. Heidelberg. Leipzig, C. L. Fritzsche. (4 Ngr.)

Letrum, Ad., Beiträge zur Gestaltung einer deutschen Diplomatie. 8. 34 S. Wien, Gerold's Verlagsb. (8 Ngr.)

Bohlig, Dr., Grundbestimmung zu einer deutschen Wehrverfassung oder Wie ist Deutschland im Stande, ein stehendes Heer, dreimal so stark als sein Bundesheer mit der Hälfte der Kosten desselben stets kampfrüstig zu unterhalten? Eine Zuschrift an die deutsche Nationalversammlung. 8. 15 S. Mannheim, Bensheimer. (2½ Ngr.)

Peucker, Reichs-Kriegsminister, Generalmajor *v.*, Beiträge zur Beleuchtung einiger Grundlagen für die künftige Wehrverfassung Deutschlands. 8. 57 S. Frankfurt a. M. Leipzig, Fr. Fleischer. (6 Ngr.)

Röckel, A., die Organisation der Volksbewaffnung in Deutschland, mit besond. Bezuge auf Sachsen. Eine Denkschrift an die deutsche Nationalversammlung zu Frankfurt und alle deutschen Regierungen. Auf Grund der Berathungen einer vom deutschen Vaterlandsvereine zu Dresden berufenen Commission bearbeitet. 8. 28 S. Dresden, Adler & Dietze. (4 Ngr.)

Denkschrift über die Errichtung einer deutschen Flotte. Dem Marine-Congresse zu Hamburg vorgelegt vom Kieler Ausschusse. 8. 39 S. Kiel, Naeck. (3⅓ Ngr.)

Andresen-Siemens, J., Vorschläge zur Begründung einer Deutschen Kriegsmarine. 8. 20 S. Frankfurt a. M., Jügel. (⅙ Rthlr.)

Rintel, Rath *N. C. G.*, über Errichtung einer deutschen Seemacht. 8. VII u. 63 S. Breslau, F. Aderholz. (¼ Rthlr.)

Adalbert Prinz v. Preussen, Denkschrift über die Bildung einer deutschen Kriegsflotte. 8. 37 S. Potsdam, Riegelsche Buchh. (Heinz & Stein.) (12 Ngr.)

Andresen-Siemens, Schiffbauer *J.*, Deutschlands See-Geltung. In der Handelsmarine eine Kriegsmarine zu erziehen. Norddeutsch-Baltisch-Nordische Kriegsmarine, u. s. w. 2 Titel-Ausg. 8. VIII u. 63 S. Hamburg, Littler. (¼ Rthlr.)

Moering, k. k. Hauptmann *Carl,* Armee und Flotte der Vereins-Staaten, bezüglich einiger technischen Einrichtungen. Als Vorlage zur Gründung einer deutschen Flotte. Lex.-8. X u. 78 S. mit 18 Steintaf. Wien, Tendler & Comp. (2 Rthlr.)

Der Jahde-Meerbusen und seine Wichtigkeit in Beziehung zu den Vortheilen,

Digitized by Google

welche derselbe seiner Lage nach zur Anlegung eines Krieghafens an der Nordseeküste gewährt. Mit einer Skizze des Jahde-Meerbusens in Holzschn. 8. 21 S. Oldenburg, Schulze. (1/6 Rthlr.)

Hagens, Obergerichtsrath, *Joh. Karl*, über die Einführung der Geschworenen für Civil- und Criminalsachen in Deutschland. Politisch histor. Abhandlung. 8. Paderborn, Wesener. (12 Ngr.)

Thaulow, Prof. Dr. *Gust.*, Plan einer National-Erziehung, entworfen und zur Begutachtung allen Lehrern Deutschlands, besonders aber dem Lehrerstande in Schlesswig - Holstein vorgelegt. 8. 54 S. Kiel, Schröder & Comp. (11 1/4 Ngr.)

Graichen, Adv. *Heinr.*, Petition an die Vertreter des deutschen Volks zu Frankfurt a. M.. die Aufhebung des gesammten Lehnwesens und die Abschaffung aller Feudallasten in Deutschland so wie die andern betreffend. Verabfasst im ausdrücklichen Auftrage und beigebrachter Vollmacht seiner Clienten aus dem Bauernstande im Königreich Sachsen. 5. Aufl. Lex.-8. 28 S. Leipzig, O. Klemm. (1/3 Rthlr.)

Hlubek, Dr. *Fr. X.*, die errungene Freiheit Deutschland's fordert die Freiheit des Bauernstandes, sie fordert die Ablösung sämmtlicher Urbarial-Giebigkeiten, als: Robot, Zehent, Schüttungen, Berg- und Kleinrechte, Laudemien etc. und die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Wie diese Fesseln des Landbaues abgelöst werden sollen, ist die Aufgabe der vorliegenden Schrift. 8. 56 S. Gratz, Damian & Sorge. (8 Ngr.)

Siebenunddreissig Artikel. Als Petition der Gewerbtreibenden in Frankfurt a. O. Dem Ministerio für Handel und Gewerbe, so wie der Nationalversammlung in Berlin übersandt im August 1848. 8. IV u. 20 S. Frankfurt a. O., Kosky & Comp. (2 1/2 Ngr.)

Windwart, *Heinr.*, die Rettung des Gewerbestandes, oder Grundzüge eines deutschen Gewerbe-Systems mit Hinweisung auf eine Steuer-Regulirung und Proletariats-Abhilfe, aus den Bedürfnissen des Volkes gezogen. 8. 32 S. Glogau, Flemming. (3 Ngr.)

Fischer, Schlossergeselle *H.*, der Verfall der Gewerbe in Deutschland und ihre Rettung. Offenes Sendschreiben an die zukünftige Arbeitercommission in Dresden, an die sächsischen Arbeiterkomitées, sowie an sämmtliche Gewerbtreibende Deutschlands. Ein Wort zur Verständigung. Abdruck aus der deutschen Gewerbezeitung. 8. 15 S. Leipzig, Bamberg. (2 1/2 Ngr.)

Kinkel, Prof. *Gottfr.*, Handwerk, errette Dich! oder: Was soll der deutsche Handwerker fordern und thun, um seinen Stand zu bessern? 12. VIII u. 177 S. Bonn, Sulzbach. (1/2 Rthlr.)

Digitized by Google

Hintzke, *Otto*, Mittel zur Begründung und dauernden Befestigung des materiellen und geistigen Wohles der arbeitenden und gewerbtreibenden Klassen der menschlichen Gesellschaft. 8. 54 S. Marienwerder, Baumann in Comm. (6 Ngr.)

Entwurf einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbe-Ordnung für Deutschland. Berathen und beschlossen von dem deutschen Handwerker- und Gewerbe-Congress zu Frankfurt a. M., in den Monaten Juli u. August 1848. Mit einem Anhang: Mittel zur Hebung des deutschen Handwerker- und Gewerbestandes und einer Beilage. 8. 40 S. Hamburg, Meissner & Schirges. (3 Ngr.)

— dieselbe. 4. 20 S. Stettin. Berlin, Springer. (3 Ngr.)

Hochwichtiges der Gegenwart in 7 Bildern, betreffend die gegenwärtig gedrückten Verhältnisse des Mittelstandes, nämlich: der Handwerker und Arbeiter, sowie des Handels und aller Gewerbe in Deutschland, und wie diesem wichtigen Stand des deutschen Volkes geholfen werden kann. Zusammengestellt und vorgetragen von einem Mitglied des Gewerbever. zu Dresden. 8. IV u. 48 S. Leipzig, Arnold in Comm. (8 Ngr.)

Junghanns, *Carl.*, der Fortschritt des Zollvereines. 8. XVI u. 320 S. mit 191 S. Tab., wovon 103 in qu. gr. 4. Leipzig, Weidmann. (3²/₃ Rthlr.)

Handelsfreiheit und Zollschutz. Mit Bezug auf den Bericht der Arbeitercommission des 50er Ausschusses. 8. 16 S. Frankfurt a. M., Hermann. (4 Ngr.)

Memorandum die Zoll- und Handelsverfassung Deutschland betreffend. Vom Handelsminister *A. Duckwitz*. 4. 24 S. Bremen, Schünemanns Verlagshandl. (¹/₃ Rthlr.)

Duckwitz, Reichshandelsminister *A.*, der Deutsche Handels- und Schifffahrts-Bund. 2. Aufl. 2. Abdruck. 8. XVI u. 92 S. Bremen, Heyse. (²/₃ Rthlr.)

Negelein, Ob.-Post-Secr. *C. v.*, kurzgefasste geschichtliche Darstellung des Postwesens in Deutschland. Als Einleitung zur Beantwortung der Frage über die Bildung eines gemeinsamen deutschen Postwesens entworfen. 12. 11 S. Breslau. Brieg, Ziegler. (2 Ngr.)

— Entwurf der Grundzüge einer Verfassung der deutschen Posten und deren Centralisation. 12. 10 S. Ebd. (2 Ngr.)

Schulze, Privatdoc. Dr. *Herm. Frdr.*, der Staatshaushalt des neuen deutschen Reichs. 8. IV u. 96 S. Jena, Mauke. (9 Ngr.)

Seuffert, J. A., die deutschen Verfassungsreformen. Patriotische Reden und Betrachtungen. Aus der allgemeinen Zeitung abgedruckt, mit Zusätzen. 8. VI u. 106 S. München, Kaiser. (¹/₃ Rthlr.)

Weisse, *Ch. H.*, über das Zweikammersystem in den deutschen Einzelstaaten. Rede, gehalten im deutschen Verein zu Leipzig. 8. Leipzig, Dyk. (2¹/₂ Ngr)

Digitized by Google

Meyr, Dr. *Melch.*, Zwei Kammern oder Eine. Was verlangen die Zustände und Aufgaben der grösseren Deutschen Staaten, insbesondere des Preussischen? 8. 40 S. Berlin, Decker. (6 Ngr.)

Fischer, Dr, *Karl.*, Entwurf einer Verwaltungs-Ordnung für die Staaten Deutschlands enthaltend die Distrikts-, Kreis- und Gemeinde-Ordnung. 8. Nordhausen. (4 Ngr.)

Staatsrechtliche Bemerkungen über die Pensions-Rechte der Staatsdiener nach deutscher und preussischer Verfassung. 8. VI u. 120 S. Berlin, Logier in Comm. (1/2 Rthlr.)

Oesterreich.

Oesterreich und seine Constitution. Eine Reihe von Briefen. I. Hft. 8. 62 S. Wien, Braunmüller & Seidel Verl. (6 Ngr.)

Der erste österreichische Constitutions-Fntwurf. Beleuchtet durch den Verfasser der unveräusserlichen Menschenrechte und des wahren Pressgesetzes. (*Jos.* Edler *v. Schmidbauer.*) 8. 12 S. Wien, Gerold's Verlagsbuchh. (3 Ngr.)

Brandl, *Jos.*, kritische Erläuterung unserer Verfassungs-Urkunde in vergleichender Darstellung mit fremden Constitutionen. 8. 40 S. Wien, Gerolds Verlagsbuchh. (4 Ngr.)

— Kein Zweikammersystem für unsere Constitution! Ein Aufruf an die Regierung und die Völker Oesterreichs. 8. 19 S. Ebd. (8 Ngr.)

Comfort, Dr. *Rich.*, die Regierungsformen aller Staaten. Zur leichteren Beurtheilung unserer Verfassungs-Urkunde. 8. 25 S. Wien, Sallmayer & Comp. (4 Ngr.)

Löbenstein, *Matth. Eman.*, der dritte Stand und Eine Kammer. 1—13 Aufl. 8. 23 S. Wien, Schmidt & Leo in Comm. (4 Ngr.)

Der dritte Stand und der Reichstag. Gründzüge der gerechten Forderungen zur Constituirung einer das Glück Oesterreichs und sämmtlicher Provinzen begründenden freisinnigen Verfassung. Lex.- 8. IV u. 84 S. Wien, Sallmayer & Comp. (12 Ngr.)

Weigert, *Frz.*, an die Landbewohner Niederösterreichs bei den Reichstagswahlen. 8. 15 S. Wien, Beck. (3 Ngr.)

Die Ansprüche der Slawen in den österreichischen und preussischen Staaten, namentlich in Galizien, Posen und Prag. Von *Fr. Nork.* 8. 44 S. Weimar, Voigt. (1/4 Rthlr.)

Tebeldi, *Albr.*, die Slawen im Kaiserthum Oesterreich. 8. 84 S. Wien, Tendler & Comp. (11 1/4 Ngr.)

Malisz, Dr. *Karl*, der Slaven-Kongress und die neuesten Ereignisse in Prag. Ein Beitrag zur Verständigung der Völker und zum ewigen Frieden. Zunächst dem deutschen Volk und Parlament gewidmet. 2. Aufl. Mannheim, Grohe. (3 Ngr.)

Was hat Oesterreich jetzt in Galizien zu thun, nachdem es für dasselbe bis nun nichts gethan hat? Von *A. P.* 8. 23 S. Wien, Schaumburg & Co. (2 Ngr.)

Digitized by Google

Langsdorff, *E. v.*, Erzherzog Stephan, Palatin von Ungarn, und über die Verflechtung der Geschicke Ungarns mit den Geschicken Deutschlands. 8. 20 S. Stuttgart, Neff. (1/4 Rthlr.)

d'Elvert, Kreiscommissär *Chrn.*, die Vereinigung der böhmischen Kronländer Böhmen, Mähren und Schlessien zu Einem gemeinschaftlichen Landtage und einer Central-Verwaltung. 8. 94 S. Brünn, Wimmer. (1/4 Rthlr.)

Die ständischen Verhältnisse der österreichischen Monarchie in Urkunden dargestellt von *Heinr. Simon*, Stadtger.-R. a. D. I. Hft.: 74 Urkunden, betreffend die ständischen Verhältnisse des Königr. Böhmen. A. u. d. T.: die ständischen Verhältnisse des Königr. Böhmen in 74 Urkunden. 8. 123 S. Leipzig, Blum & Comp. (1/2 Rthlr.)

Lugano, *Adph.*, der Fortbestand Oesterreichs bedingt durch einen innigen Anschluss an Deutschland als Herz eines centraleurop. Völkerbundes. 8. 38 S. Wien, Gerold's Verlagsbuchh. (8 Ngr.)

Martius, über die gegenwärtige Stellung des Adels in Oesterreich. Briefe an Grafen Heinr. A .... 1. u. 2. Hft. 8. 97 S. Wien, Volke. (12 1/2 Ngr.)

Entgegnung auf die Broschüre: die österreichische Aristokratie. Von einer adeligen Tochter Oesterreichs. 8. 13. S. Wien, Schaumburg & Comp. (1/6 Rthlr.)

Die Reorganisation der Armee und ihre Wechselbeziehungen zur Nationalgarde und Constitution. Eine Denkschrift, dem constituirenden österreichischen Reichstage gewidmet von *J. V.* 8. 43 S. Wien, Sallmayer. & Comp. (8 Ngr.)

Paduan, Oberbeamter *Ludw.*, Was muss zunächst für die Emancipation des Bauers und Bürgers, insbesondere für die Entlastung des Grundbesitzes, durch Aufhebung der Zehende, Bergrechte etc. was für die Emancipation der Privat-Oberbeamten, was zur Beruhigung der Gemüther, besond. auf dem Lande geschehen? Ein Wort zu seiner Zeit, mit vorzüglicher Rücksicht auf Niederösterreich. 8. 68 S. Wien, Wallishausser. (8 Ngr.)

Irtep, *A. C.*, ein niederösterreichischer Landmann an seine Vertreter am ersten Reichstage. 8. 15 S. Wien, Schaumburg & Comp. (4 Ngr)

Chlumecky, *P.* Ritter, über die Theilung der Gemeindhutweiden, mit Rücksicht auf das Markgrafthum Mähren. 8. 53 S. mit 1 Tab. in qu. Fol. Brünn, Wimmer. (1/4 Rthlr.)

Entwurf einer Dienst-Instruction für die Wirthsschaftsämter in den k. k. Staaten, enth. eine Anleitung zur Geschäftsführung sowohl hinsichtlich der judiciellen und politischen Amtshandlungen, als im Fache der Oekonomie für alle Classen der Beamten. 3. umgearb. und verm. Aufl. v. *F. J.*

Digitized by Google

Schopf, Güterinsp., und von *Augustin Rieger*. In 3 Abth in 1 Bd. Lex.-8. XII u. 231 S. Prag, Calve'sche Verlagsbuchh. 1½ Rthlr.)

Müller, *Joh. Nep.*, Gedanken über das Lottospiel, die Verzehrungssteuer und das Stempel-Gesetz. 8. IV u. 16 S. Linz, Haslinger. (4 Ngr.)

Preussen.

Was wir eigentlich wollen oder Erklärung und Besprechung der Forderungen des Volkes und des Inhalts der Petitionen in allgemein verständlicher Sprache. Von *W. Kaulen*. Aus dem Düsseldorfer Kreisblatt abgedruckt. 2. Aufl. 8. 27 S. Düsseldorf, Stahl. (2½ Ngr.)

Liebetrut, Pastor Dr. *Frdr.*, Preussen und sein König. Bitte um Gehör an den preussischen Bürger und Landmann. 8. 15 S. Berlin, J. A. Wohlgemuth in Comm. (1 Ngr.)

Bernhard, *Karl*, die sieben Landplagen in sieben Briefen an meinen lieben Vetter. 8. 18 S. Langensalza, Körner. (2½ Ngr)

Schweitzer, Oberpred. *G.*, die Anerkennung der Revolution durch das Ministerium Auerswald. Ein Wort an Herrn Franz von Florencourt, betreffend die von ihm vorgeschlagene Bittschrift an den König im Volksblatt für Stadt und Land Nr. 56. 8. 32 S. Berlin, Enslin'sche Buchh. (1/6 Rthlr.)

Stücker, Frhr. *v.*, Beitrag zur Lösung der Fragen politisch-socialer Reform in Preussen. 4. 47 S. Dresden. Leipzig, Dyk. (9 Ngr.)

Benda, *v.*, der preussische Verfassungs-Entwurf vom 20. Mai und seine Quelle. 4. 18 S. Potsdam, Janke. (1/6 Rthlr.)

Verfassungs-Gesetz-Entwurf für den preussischen Staat. 16. 8 S. Berlin, Hempel. (1 Ngr.)

Der preussische Varfassungs-Entwurf, wie er aus den Berathungen der Verfassungs-Commission hervorgegangen. 4. 4 S. Frankfurt a. O. Kosky & Comp. (2 Ngr.)

Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat. Der so eben von der Verfassungs-Commission der preuss. Nationalversammlung definitiv beschlossene und der Nationalversammlung zur Berathung übergebene Verfassungs-Entwurf. (Extra-Beilage zur Reform Nr. 108.) 4. 4 S. Berlin, Reuter & Stargardt. (2 Ngr.)

Eichholz, *Ehrenreich*, u. Adv.-Anwalt *L. Volkmar*, Entwurf des Preussischen Verfassungs-Gesetzes kritisch beleuchtet. 8. 31 S. Berlin, Springer. (1/6 Rthlr.)

Fischer, Dr. jur. *Carl*, Beurtheilung des amtlichen Entwurfs des Verfassungs-Gesetzes für den Preuss. Staat. 8. 16 S. Nordhausen, Förstemann. (3 Ngr.)

Bemerkungen zu dem Kommissions-Entwurfe der Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat. 8. 17 S. Berlin, Decker. (2½ Ngr.)

Kletke, Dr. *G. M.*, Entwurf zu einem Verfassungsgesetz auf der breitesten

Digitized by Google

Grundlage für den Preuss. Staat. Einer hohen constituirenden National-Versammlung für Preussen vorgelegt. 8. 24. S. Berlin, Gury. (2½ Ngr.)

Zur Preuss. Verfassungsfrage. 8. 30 S. Berlin, Amelang'sche Sort.-Buchh. (6 Ngr.)

Gossler, Albert, die Verfassungsfrage. 8. 37 S. Breslau, F. Aderholz in Comm. (⅙ Rthlr.)

Preussens neue Staatseinrichtung. Wie wird sie sein und was ist zu ihrer Ausbildung und Befestigung nöthig? Von *M. C.* 8. 22 S. Breslau, F. Aderholz in Comm. (2 Ngr.)

Nees von Esenbeck, Deputirter, die demokratische Monarchie. Ein Gesetz-Vorschlag. Der National-Versammlung zu Berlin vorgelegt den 1. Juli 1848. 8. 26 S. Berlin, Springer. (⅙ Rthlr.)

Kries, Dr. *C. G.* Weshalb wollen wir 2 Kammern und wie sind dieselben zu bilden? 8. 36 S. Breslau, Max & Comp. (3¾ Ngr.)

Liévin, Dr., Ist für Preussen das Ein-Kammer-System oder das Zwei-Kammer-System wünschenswerth? 8. 16 S. Danzig, Gerhard'sche Buchh. (2½ Ngr.)

Trendelenburg, Prof. *Adf.*, Eine Kammer oder zwei? und von welcher Art? Nachträgliches Wort eines Wahlmannes. 8. 29 S. Berlin, G. Bethge. (3 Ngr.)

Zwei Kammern, oder eine? Ein Votum aus der Provinz. 8. 13 S. Glogau, Flemming. (1½ Ngr.)

Die Bildung der Ersten Kammer Preussens auf dem Grunde breiter, demokratischer Grundlagen. 8. 15 S. Halle, Schwetschke'sche Sort.-Buchh. (3 Ngr.)

Herman-Franck, Dr., über 2 Paragraphe des preuss. Verfassungsentwurfs. 8. 15 S. Berlin, A. v. Schröders Verl. (1½ Ngr.)

Schnaase, Dr. *Karl*, politischer Katechismus für das Volk. 12. 68 S. Düsseldorf, Buddeus. (3 Ngr.)

Die Schmach und Selbstentwürdigung der preussischen Nationalversammlung. 8. 8 S. Berlin, L. Schlesinger. (2½ Ngr.)

Sendschreiben an den Abgeordneten Hrn. Sydow zur Begründung eines Mistrauens-Votums. Vom Vorstande des Vereins des 5. grössern Berliner Wahlbezirks. 8. 8 S. Berlin, Krüger. (1½ Ngr.)

Schmitz, Ludw. Frdr. v., die Reaction und die Rückkehr des Prinzen von Preussen. Ein patriotisches Wort an seine Mitbürger. 8. 8 S. Soest, Nasse in Comm. (1½ Ngr.)

Jung, Abgeordneter, Kammerger. Assessor *Geo.*, der Berliner Cavaignac. Eine Entgegnung auf: die deutsche Centralgewalt und die preussische Armee. 8. 15 S. Berlin, Reuter & Stargardt in Comm. (2 Ngr.)

Beta, Berlin an die Aufwiegler der Provinzen. Ein wahres Wort zur Scheidung zwischen Lüge und Wahrheit. 1 Bl. in Fol. Berlin Hirschfeld. (1 Ngr.)

Mährenschütz, *Frdr.*, Wo stehen wir? Erste patriotische Schrift für

Digitized by Google

alle preuss. Provinzial-Einwohner und Landes-Deputirten, welche nicht zum Spielball der anmassenden Hauptstädte werden wollen etc. 8. 15 S. Glogau, Flemming. (1½ Ngr.)

Schwartze, Prof. Dr. *Mor.*, Preussens Verhältniss zu Deutschland. Denkschrift des Preussen-Vereins für constitutionelles Königthum. 8. 16 S. Berlin, Walter in Comm. (2½ Ngr.)

Schneck, Reg.-Assessor *Rich.*, die Religionsfreiheit in Preussen wie sie war, ist, und sein wird. 8. IV u. 234 S. mit 4 S. Tab. Berlin, Wiegandt. (⅔ Rthlr.)

Wehnert, Geh.-Reg.-R. Dr., über den Geist und Organismus der Preuss. Provincial-Verwaltung, und über deren Reformplan nach constitutionellen Staatsmaximen. 8. VIII u. 31 S. Potsdam, Stuhr. (8 Ngr.)

Zwei Entwürfe einer Gemeinde-Ordnung für den Preuss. Staat. Erster Entwurf, vorgelegt der National-Versammlung durch die Regierung. Zweiter Entwurf, vorgelegt der National-Versammlung durch 54 Abgeordnete derselben. 8. 56 S. Glogau, Flemming. (2½ Ngr.)

Entwurf der Gemeinde-Ordnung. (Im Schoosse der Regierung ausgearb.) 8. 8 S. Quedlinburg, Huch. (1½ Ngr.)

Entwurf einer Gemeinde-Ordnung. 8. 16 S. Frankfurt a/O., Koscky & Comp. (2 Ngr.)

Entwurf eines Gesetzes über die Verfassung der Gemeinden, Kreise und Bezirke des Preuss. Staates. Eingereicht durch die Abgeordneten Anwandter, Arnold, Berends, Bensch, Nees v. Esenbeck, Jacoby, Jung, Reichenbach, Waldeck etc. etc. 8. 38 S. Berlin, Schneider & Comp. (⅙ Rthlr.)

Hagenbach, Regierungs-Secr. *Heinr.*, die Bureaukratie mit ihren Gegensätzen, oder die Rückkehr zum wahren Beamtenthum. Sr. Exc. dem Hrn. Finanzminister Hansemann gewidmet. 8. 22 S. Quedlinburg, Basse. (⅙ Rthlr.)

Motzkus, Geh. Rechn.-Revisor *Ferd.*, das Preuss. Beamtenwesen in seinen bisherigen Mängeln und die nothwend. Reorganisation desselben, vom prakt. Standpunkte aus. 8. IV u. 52 S. Potsdam, Riegel'sche B. (6 Ngr.)

Sydow, Lieutn. *E. v.*, stehendes Heer, Kriegsbudget und Volksbewaffnung. Mit besonderer Beziehung auf Preussen, als Beitrag zur Wehrfrage der Gegenwart. 8. 20 S. Berlin, Schneider & Comp. (⅙ Rthlr.)

Entwurf zu einer allgem. Landesbewaffnung für Preussen mit Anknüpfung an die schon bestehenden Gesetze und Vorschriften. 8. 20 S. mit 1 Tab. in qu. gr. 4. Halle, Schmidt. (3 Ngr.)

Firks, *v.*, Major a. D., über Herabsetzung des Militairbudgets und Abschaffung von Sinecuren und Missbräuchen im Preuss. Heer. Den Preuss. Volksvertretern gewidmet. 8. 8 S. Coblenz, Hergt. (1 Ngr.)

Digitized by Google

Denkschrift, den Antrag des 8. Provinzial-Landtages der Provinz Preussen, die Vermehrung der Wehrhaftigkeit des Volkes betreff. Von *C. v. W.* 8. VIII u. 39 S. Berlin, Mittler. (1/4 Rthlr.)

Helenus, H., an das preuss. Volk und dessen Vertreter: gegen den Eid des Heeres auf die Verfassung. L. P. G. Geschrieben am 31. Juli 1848. 8. 16 S. Berlin, Decker. (1½ Ngr.)

Janeck, Volksschull. *Clem.*, Organisation des preuss. Volksschulwesens und die Verhältnisse seiner Lehrer im Geiste der Zeit und des Fortschrittes. Preussens ganzem Volke, den edlen Vertretern desselben und dem ganzen Volksschullehrerstande zu allseitiger Prüfung gewidmet. 8. 26 S. Cölleda. (Halle, Schwetschke'sche Sort.B.) (3 Ngr.)

Oettrich, Ed., Mittel zur schleunigsten Abhülfe unserer jetzigen Noth. 8. 31 S. Berlin, Lassar in Comm. (1/6 Rthlr.)

Dieterici, (Geh. Rath Dir. *C. F.*) *W.*, über Preuss. Zustände, über Arbeit und Kapital. Ein polit. Selbstgespräch, seinen lieben Mitbürgern gewidmet. 8. VII u 76 S. Berlin, Mittler. (12 Ngr.)

Pinto, Graf, Schach dem Minister Hansemann. br. 8. 56 S. Berlin, Stuhr. (1/5 Rthlr.)

— einige Worte an Hrn. v. Bülow-Cummerow über seine neueste Brochüre: „Die gegenwärtige allgemeine Creditlosigkeit und die Mittel, sie gründlich zu heilen." 8. 16 S. Ebd. (3 Ngr.)

Libbert, Fabrikbes. *M.*, Wie ist der gegenwärtigen Geldkrisis sofort und auf immer kräftig entgegenzuwirken? Eine Zeit- und Finanzfrage. 8. 15 S. Berlin, Plahn. (2 Ngr.)

Das v. Patow'sche Promemoria, und dessen Motive rechtlich beleuchtet vom permanenten Ausschusse des „Vereins zum Schutze des Eigenthums und zur Förderung des Wohlstandes aller Volksklassen." 8. 27 S. Berlin, Veit & Comp. in Comm. (1/6 Rthlr.)

Göring, Chr., Anträge an die hohe National-Versammlung zu Berlin, betreffend Gewerbefreiheit und Gewerbeverhältnisse. Im Auftrage der Gewerke Naumburgs gestellt. 8. 16 S. Naumburg, Weber in Comm. (2½ Ngr.)

Scheil, Rathsherr *Frdr.*, Ansichten über den Verfall des Gewerbewesens in Preussen etc. und Vorschläge zur Besserung. 8. 12 S. Schweidnitz, Weigmann. (1 Ngr.)

Riehl, Lehr. *Wilh.*, Beleuchtung dringender Nothstände im jetzigen Handels- und Gewerbewesen. Ein Vortrag, im Gewerbe-Verein zu Potsdam am 11. Jan. 1848 gehalten. 8. 16 S. Potsdam, Stuhr. (2½ Ngr.)

Burchardt, B., Entwurf eines Finanz-Plans zur Beseitigung des allgemein herrschenden Geldmangels. 8. 12 S. Berlin, L. Schlesinger. (2 Ngr.)

Vortrag über die Parcellirung der Domainen gehalten in der Sitzung des

Digitized by Google

konstitutionellen Vereins zu Frankfurt a/O. am 27. Mai 1848. 8. 16 S. Frankfurt a/O., Koscky & Comp (3 Ngr.)

Rost, *Aug.*, das Salz-Monopol muss aufgehoben werden. 8. 39 S. Arnstadt. (Berlin, Schneider & Comp.) (1/6 Rthlr.)

Seiss, *Aug.*, über die Einführung und Beschaffenheit eines neuen Abgabenwesens in den gesammten preuss. Staaten. Eine Adresse an Volk und Stände. 8. 43 S. Coesfeld, Riese. (12 1/2 Ngr.)

Böthelt, *Frdr. Wilh.*, constitutioneller Morgenstern, das ist der Vorschlag einer gerechteren und mehr als genügenden Besteuerung des Preuss. Landes. Dem constitutionellen Preuss. Landtage gewidmet. 8. 16 S. Glogau, Flemming. (1 1/4 Ngr.)

Schleswig-Holstein (s. unten bei Dänemark).

Baiern.

Bayerischer Verfassungs-Catechismus für Staatsbürger aller Klassen. 2. Aufl. 32. 128 S. Augsburg, Schlosser. (2 Ngr.)

Das Märzenbüchel. Eine Unterweisung für unstudirte Leute über die Proklamation vom 6. März. Nebst einem Anh. über die französ. Glückseligkeit. 2. Aufl. 12. 34 S. Augsburg, Schmid. (3 3/4 Ngr.)

Entwurf eines Gesetzes über die Einführung der Schwurgerichte. Nach den von dem k. Staatsministerium der Justiz dem ständischen Gesetzgebungs-Ausschusse der Kammer der Abgeordneten gemachten Vorlagen. 8. 36 S. München, Franz. (2 Ngr.)

Ilg, Dr. *A.*, das Verhältniss der prakt. Aerzte Bayerns zum Staate. 8. 15 S. München, Franz. (2 Ngr.)

Welsch, Liz. *J. B.*, Ob.-Appell.-Ger.-R. a. D., Gutachten über den Vollzug des Gesetzes, die Ablösung der bäuerlichen Grundlasten betreffend. 8. 8 S. München, Franz. (2 Ngr.)

Ein Gespräch unter Landleuten über das Ablösungsgesetz. 8. 24 S. Augsburg, v. Jenisch & Stage. (3 Ngr.)

Ueber die Einführung einer Kapital- und einer Einkommen-Steuer in Bayern. 8. 40 S. München, Franz. (2 Ngr.)

Sachsen.

Bertholdi, *H.*, die ersten freiheitsfeindl. Schritte des sächs. Staatsministeriums. Offener Brief an die HH. Staatsminister Oberländer und Dr. Braun. 8. 15 S. Leipzig, Naumburg. (1/6 Rthlr.)

— Zu spät! An die Mitglieder aller Vaterlandsvereine. 8. 19 S. Ebd. (1/6 Rthlr.)

Anklage gegen das Ministerium Oberländer. 8. 8 S. Leipzig, Weller. (1 Ngr.)

Wie man „Ministerpräsident“ wird. 8. 12 S. Leipzig, Weller. (1 1/2 Ngr.)

Bericht über die Berathungen der vorbereitenden Kommission für Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse in Sachsen; abgehalten in Dresden vom 29. Mai bis 3. Juni 1848. Nebst: Fragepunkte für die Ausschüsse der Gewerbtreibenden und Arbeiter. 4. 21 S. Dresden, Meinhold & Söhne. (3 Ngr.)

Digitized by Google

Dufour-Feronce, *A.*, u. *Gust. Harkort*, Versuch zur Beantwortung einiger der durch die Commission für Erörterung der Gewerbs- und Arbeits-Verhältnisse in Sachsen aufgestellten Fragepunkte. 8. 36 S. Leipzig, Brockhaus. (baar 1/6 Rthlr.)

Die Einkommensteuer in Sachsen. Zur Beleuchtung der wegen vorläufiger Einschätzung des Einkommens seit dem 27. April d. J. erschienenen Verordnungen und Nachträge und zwar vorzugsweise in Betracht ihrer Anwendung auf das Grundeigenthum. Von einem der grossen Grundbesitzer Sachsens. 8. 31 S. Leipzig, Arnold. (6 Ngr.)

Hannover.

Einige Bemerkungen über den Zustand und die Verbesserung des Hannover'schen Forstwesens. Von einem Hannov. Forstbeamten. 8. 18 S. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. (3 3/4 Ngr.)

Erörterungen zur Hannoverschen Gewerbe-Ordnung vom 1. Aug. 1847 nebst Abdruck des Gesetzes, der Vollzugs-Bekanntmachung, des Regierungs-Entwurfs, der Begründung desselben und anderer Bestimmungen, zunächst in Berücksichtigung der Verhältnisse im Landdrostei-Bezirke Hannover. 8. VIII u. 248 S. Hannover, Hahn. (5/6 Rthlr.)

Württemberg.

Warnkönig, Geh.-Hofr. Prof., die katholische Frage im Sommer 1848. Ein Versuch ihrer Lösung für Württemberg. 8. 70 S. Tübingen, Fues'sche Sort.-B. (8 3/4 Ngr.)

Pfeiffer, Ministerialassessor, Entwurf einer Gemeinde- und Oberamts-Ordnung für das Königr. Württemberg. 8. XXIV u. 100 S. Stuttgart, Metzler. (1/3 Rthlr.)

Maier, *Chr.*, die Bezirkskörperschaften und Amtsversammlungen in Württemberg, mit Andeutungen und Vorschlägen für ihre zeitgemässe Neugestaltung und volksthümliche Erweiterung. 8. VIII u. 68 S. Stuttgart, Metzler. (1/4 Rthlr.)

Churhessen.

Hahndorf, *S.*, die Volksversammlung, ihr Wesen und Charakter, sowie das Gesetz vom 19. Juli 1848, das Petitions-, Einigungs- und Versammlungsrecht betreffend, nebst Erläuterung desselben und die parlamentar. Regeln für die Volksversammlungen. 12. X u. 26 S. Kassel, Luckhardt in Comm. (1/6 Rthlr.)

Programm des demokrat.-sozialen Vereins zu Kassel. Im Namen des Komité's aufgestellt und vorgelegt von Dr. *G. Kellner* und *H. Heise*. 8. 24 S. Kassel, Appel in Comm. (1/6 Rthlr.)

Hotop, *Heinr.*, Was dem Handels- und Gewerbsstande Noth thut. (Mit besond. Beziehung auf Kurhessen.) Abdr. aus den „Blättern aus Cassel." 8. 23 S. Cassel, Hotop. (1/6 Rthlr.)

Sächsische Herzogthümer.

Fischer, *Hugo*, Sollen die Staaten S. Weimar, S. Coburg-Gotha, S. Meiningen, S. Altenburg, die Schwarzburg'schen und Reussischen Lande in

Digitized by Google

Zukunft fortbestehen oder sich zu einem Gesammtstaate verbinden oder in den grössern Nachbarstaaten gänzlich aufgehn? Ein gutachtl. Sendschreiben an die betreffenden Staatsangehörigen. 8. 30 S. Gotha, Müller. (4 Ngr.)

Oldenburg.

Entwurf des Staatsgrundgesetzes für das Grossherzogth. Oldenburg. 8. 64 S. Oldenburg, Stalling. (1/3 Rthlr.)

Fischer, *L. W.* und *C. F. Bucholtz*, Erläuterungen zum Entwurf eines Staatsgrundgesetzes für das Grossherzogthum Oldenburg. 8. 52 S. Oldenburg, Stalling. (1/3 Rthlr.)

Sammlung von Kritiken und Bemerkungen über den Entwurf einer landständ. Verfassung für das Grossherzogthum Oldenburg. 1. Beitrag. 8. 24 S. Oldenburg, Schulz. (1/6 Rthlr.)

Mecklenburg.

Pohle, *C. L. F.*, die Beschlüsse des Frankfurter Congresses und unsere Verfassungsreform. 8. 15 S. Parchim, Hinstorff. (3 Ngr.)

— Entwurf eines Verfassungsgesetzes für beide Grossherzogth. Mecklenburg. (Abdr. aus dem „wiedergeborenen Mecklenburg“, red. von W. Raabe.) Fol. 8 S. Ebd. (3 Ngr.)

— die Reform der Landesvertretung. Eine Denkschrift im Auftrage des Magistrats zu Schwerin verfasst. 8. 63 S. Ebd. (1/3 Rthlr.)

Paepcke, Justizr. *v.*, Beitrag zur Beantwortung der Frage über die Annahme des Zweikammer-Systems in dem neuen Verfassungs-Entwurf für Mecklenburg, und wie dasselbe in Ausführung zu bringen sei? 8. 64 S. Lübeck, v. Rheden. (1/6 Rthlr.)

Rusch, Adv. *Aug.*, über Volksvertretung. Ein Beitrag zur mecklenb. Reformfrage. 8. 35 S. Rostock, Leopold in Comm. (6 Ngr.)

Petermann, Dr. *K.*, Zur Reform-Frage. Fliegendes Wort. 8. 35 S. Neustrelitz, Barnewitz. (1/6 Rthlr.)

Mecklenburgischer Volks-Katechismus, oder kurzgefasste und deutliche Erklärung über Staat, Staatsverfassung, Ständeversammlungen, Volkswahlen, directe und indirecte Wahl, Census u. d. m. 12. 21 S. Schwerin, Kürschner. (2 1/2 Ngr.)

Amtlicher Bericht über die 5. allgem. Bauernversammlung in Mecklenburg, gehalten zu Schwerin am 14., 15. u. 16. Oct. 1847, zur Förderung der Gewerbthätigkeit und des Wohlstandes der Bauern und kleineren Landwirthe überhaupt. 8. VII u. 119 S. mit 1 Steintaf. in gr. 4. Rostock, Stiller. (1/2 Rthlr.)

Dienst-Reglement für Bürgerwehrmänner. 8. 8 S. Schwerin, Kürschner. (baar 1 1/4 Ngr.)

Anhalt-Dessau.

Entwurf der Verfassungsurkunde für das Herzogthum Anhalt-Dessau, so wie des Wahlgesetzes und der Geschäfts-Ordnung für die Stände-Versammlungen. 8. 54 S. Dessau, Fritsche. (1/6 Rthlr.)

Digitized by Google

Morgenstern, Dr. *L. v.*, Beurtheilung des Entwurfes der Verfassungsurkunde für das Herzogthum Anhalt-Dessau, so wie des Wahlgesetzes und der Geschäftsordnung für die Stände-Versammlung. 8. 28 S. Dessau, Neubürger. (1/6 Rthlr.)

Lutze's, *Arth.*, offener Bericht für S. H. den Herzog von Dessau. 8. 42 S. Dessau, Neubürger in Comm. (2½ Ngr.)

Sendschreiben an die Vertreter des Anhalt-Dessauischen Volkes. 8. 8 S. Dessau, Fritsche. (1¼ Ngr.)

Reussische Länder.

Thienemann, Dr. *Ernst*, Herrscht Gesetz oder Willkür in Gera? Beiträge zur Beurtheilung der Rechtszustände im Fürstenthum Reuss-Gera. 8. IV u. 36 S. Grossenhain, Bornemann in Comm. (3 Ngr.)

Belgien.

Le livre de la nationalité belge par un béotien, brochure in 8. de 16 p. Bruxelles. (5 Ngr.)

Marichal, *C. J.*, de la protection de l'agriculture en Belgique. broch. in 8. Tournai.

Brouckère, *C. de*, mémoire sur les impôts communaux, présenté à la commission chargée de l'examen de la législation sur les octrois, brochure in 8. de 59 p. Bruxelles. (15 Ngr.)

Enthüllungen. Der Sturz der kathol. Parthei in Belgien. — Warum Belgien die Republik von sich stiess. — Sein Verhältniss zum Zollverein. — Dass die Wallonen Deutschlands Freunde sind, nicht die Flamänder. 8. 23 S. Stuttgart, Neff. (¼ Rthlr.)

Éleuthène. Liberté en tout, liberté pour tous. Appel aux amis de la liberté ou examen du projet de loi de M. Rogier sur le jury d'enseignement, au point de vue de la liberté. broch. in 8. de 12 p. Bruxelles. (5 Ngr.)

Holland nebst Limburg.

Ontwerp van Grondwet voor het Koningrijk der Nederlanden, door de Commissie, bij befluit van 17 Maart 1848, benoemd tot voordragt van een volledig Ontwerp van Grondwetsherziening; 8. Sneek, van Druten en Bleeker. (20 c.)

Steifensand, Dr. *K.*, das Herzogthum Limburg als Deutscher Bundesstaat. Mit 1 (lith. u. color.) Karte. 2. Aufl. br. 8. 31 S. Crefeld, Gehrich & Comp. (¼ Rthlr.)

Denkschrift über die Verhältnisse des Herzogthums Limburg. 8. 52 S. Frankfurt a/M., Brönner. (8 Ngr.)

Skandinavische Länder überhaupt.

Rothe, *v.*, Om en skandinaviske Handels- og Toldforening. Foredr. 1 Skandin Selsk. 8. 28 S.

Grundtvig, *N. F. S.*, Norden mod Tydskland. Nelkomst. 8. Eibe. (1 A. 8 s.)

Offener Brief an die Schweden und Norweger gerichtet und abgesandt von einem Deutschen. 8. 8 S. Neustadt. (1 Ngr.)

Digitized by Google

Skandinavisches Portfolio. Nr. 2. A. u. d. T.: Preussen und der deutsche Bund gegen Dänemark. 8. XVI u. 79 S. Leipzig, Lorck. (1/3 Rthlr.)

Om en skandinavisk-engelsk-russisk Alliance. 8. Lund. (2 A. 24 s.)

Dänemark nebst Schleswig-Holstein.

Jonas, *J.*, et alvorligt Ord til den danske Nation. 8. Forf. 4 S. (2 s.)

Clausen, Prof. Dr. *H. N.*, og *J. F. Schouw*, ved Thronskiftet 1848. 8. 100 S. Kjöbenhavn, Gyldendal. (1/3 Rthlr.)

Grundtvig, *N. F. S.*, om Forslaget til en ny Valglov. Eibe. (2 s.)

Hage, *H.*, Ministeransvarlighed, Tokammersystemet og Valgloven, 2 Foredrag i Studenterforeningen. Reitzel. (24 s.)

Politiske Breve fra Landet til en Borger i Kiöbenhavn. 8. 24 S. Kiöbenhavn, Gyldendal. (3 Ngr.)

Stenfeldt, *J. A.*, om Nödvendigheden af en Reform i den danske Statsforvaltnings Organisation under nuvaerende Forhold. 8. (16 s.)

Bremer, *F.*, Bidrag til det danske Medicinalvaesens Reform. 8. Reitzel. 60 S. (36 s.)

Danmarks Fremtid. (Aftrykt af den Vestsjaellandske Avis.) 8. 23 S. Kjöbenhavn, Gyldendal in Comm. (1/6 Rthlr.)

Klee, *Frdr.*, Er Danmark i Fare? Skrevet den 7. April 1848. 8. 15 S. Kjöbenhavn, Gyldendal in Comm. (3 1/2 Ngr.)

Zwei Fragen in Betreff der Fortdauer der Personal-Union zwischen Dänemark und den Herzogthümern Schleswig-Holstein. 8. 12 S. Kiel, Schröder & Comp. (3 Ngr.)

Larsen, Prof. *J. E.*, von dem Institut der Gesammtbelehnung und dessen Anwendung auf das Herzogthum Holstein, eine staatsrechtliche Abhandlung. Aus dem Dän. übers. von *Ed. Lehmann.* 8. 96 S. Kopenhagen, Reitzel. (1/2 Rthlr.)

Recht muss doch Recht bleiben! oder das gute Recht der Schleswig-Holsteiner bei ihrem gegenwärtigen Abfall. 8. Kiel, Schröder & Comp. (2 1/2 Ngr.)

Stände-Deputirte Schleswigs an den Dänischen Staatsrath. Uebersetzung aus dem Dänischen. 8. 43 S. Kopenhagen, Reitzel. (6 Ngr.)

Eingabe der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung an die deutsche Nationalversammlung in Frankfurt. Nebst einigen den Waffenstillstand betreff. Aktenstücken. 8. 24 S. Kiel, Schröder & Comp. (3 Ngr.)

Wefers, Dr. *G. J. E.*, Schleswig-Holstein's Schicksale und Verhältniss zu Deutschland und Dänemark. 8. 16 S. Crefeld, Klein. (1 1/2 Ngr.)

Löwe, Dr. *Phil.*, die Schleswig-Holstein-Lauenburg'sche Streitfrage. Nach histor. und staatsrechtl. Grundlagen mit Hinweisung auf die Interessen Englands und Russlands. 8. 30 S. Berlin, Logier. (1/6 Rthlr.)

Offener Brief an meine Mitbürger in Schleswig-Holstein. (Vom Grafen *M. Moltke.*) 8. 12 S. Hamburg, Perthes-Besser & Mauke. (2 1/2 Ngr.)

Leverkus, Archivar Dr. *Wilh.*, eine authent. Interpretation der Garantieakten Englands und Frankreichs wegen des Herzogth. Schleswig, aus

Digitized by Google

archival. Quellen dargelegt. 2. unveränd. Aufl. 8. 21 S. Oldenburg, Schmidt. (6 Ngr.)

Hedde, Frdr., Kein schimpflicher Vertrag mit Dänemark! Ein Flugblatt. 8. 8 S. Kiel, Naeck. (1 Ngr.)

Et andet Bidrag til Knudernes Lösning. Af en Dansk. 8. 24 S. Reitzel. (16 s.)

Dirckinck-Holmfeld, E., Danmarks Kamp imod Tydsklands Overgreb. Fölgeblade til vor „Advarsel til det danske Folk". 8. Reitzel. 40 S. (16 s.)

Antislesvigholsteenske Fragmenter, udg. efter Foranstaltning af Consistorium ved Kbh. Universitet ved A. F. Krieger. 1.—4. H. Reitzel. (2 Rbd.)

Nogle Ord om slesvigske Forhold og Tilstande. 8. Reitzel. 18 S. (16 s.)

Tscherning, A. F., om de slesvig-holstenske Forhold. (Aftrykt af „Faedrelandet.") 8. 24 S. Kiöbenhavn, Gyldendal. (3¾ Ngr.)

Mening, en Svenskers, om Danmarks Friheds-Kamp og Skandinaviens Forhold til Tydskland. Med Modbemaerkninger af en Dansk. 8. Lund. (24 s.)

Om Kongen af Sverrigs Erklaering til Hoffet i Berlin i Anledning af det tydske Overfald paa Danmark. 8. Reitzel. 7 S. (8 s.)

Plessens Protest til det preusiske Hof, og Baron Arnims Svar; samt Knuths Brevvexling med den preussiske Delegerede Wildenbruch. 8. Eibe. 16 S. (12 s.)

Navne, L. S., Udtog af Breve til en Ven i Sjaelland om det slesvigholsteenske Röre. 3 Saml. 8. Reitzel. (10 A. 60 s.)

Preussens og det tydske Forbunds Faerd mod Danmark. 8. Bing. 82 S. (48 s.)

Griefs des Danois contre l'agression allemande. Publié par une réunion de Danois, amis de la paix. 2. Edit. revue. hoch 4. 16 S. Copenhague. Leipzig, T. O. Weigel. (¼ Rthlr.)

Stein, Prof. Dr. *L.*, la question du Schleswig-Holstein. Lex.-8. 46 S. Paris, Klincksieck. (12 Ngr.)

Germany unmasked; or, Faits and Coincidences explanatory of her real views in seekingts wrest Schleswig from Denmark: with an Appendix, containing Remarks on the „Memoir" on Schleswig and Holstein, presented to Viscount Palmerston by the Chevalier Bunsen. Post 8. pp. 136. (5 s.)

Noten zur Beleuchtung der angebl. „Thatsachen" in dem Memoir on the Constitutional Rights of the Dutchies of Schleswig and Holstein, presented to Viscount Palmerston by Chevalier Bunsen, on the 8th of April 1848. 8. 52 S. Kopenhagen, Bing & Sohn. Leipzig, Rein. (¼ Rthlr.)

Twiss, Travers, on the Relation of the Duchies of Schleswig and Holstein to the Crown of Denmark and the Germanic Confederation, and on the Treaty-Engagements of the Great European Powers in reference thereto. 8. pp. 212. (6 s. 6 d.)

Entwurf eines Staatsgrundgesetzes der Herzogthümer Schleswig-Holstein. (Arbeit der am 24. Juli 1848 von der provisor. Regierung niedergesetzten Commission.) 8. 34 S. Kiel, Schwers. (3¾ Ngr.)

Digitized by Google

Clement, Dr. *K. J.*, die geeignetsten Mittel zur Besserung des schl.-holst. Landeszustände und zur Abwehr einer einseit. und volksfeindl. Staatsverfassung. 8. 24 S. Altona. (Hamburg, Nestler & Melle.) (6 Ngr.)

Adressen an eine hohe Deutsche National-Versammlung zu Frankfurt a. M. und an eine hohe provisor. Regierung zu Rendsburg, welche von Kiel abgesandt werden. 8. 8 S. Kiel, Naeck. (1 Ngr.)

England.

Roberts, *Samuel*, the Jews, the English Poor, and the Gypsies; with a Proposal for an important Improvement in the British Constitution. pp. 60. (2 s.)

National Distress; its Financial Origin and Remedy: with the Proposal of a Common Principle of Union amongst the Promoters of an Equitable Adjustment of the Currency, and a Vindication of the Railways. 8. pp. 262. (4 s. 6 d.)

Beaden, G., ten Minutes' Readings of plain Observations upon Canals and navigable Rivers, and upon the question of the National Defence of Great Britain. Roy.-8. pp. 44. (2 s. 6 d.)

Le Quesne, *C.*, Ireland and the Channel Islands; or, a Remedy for Ireland. 8. pp. 140. (4 s.)

Analogies and contrasts; or Comparative Sketches of France and England. By the Author of „Revelations of Russia", etc. 2 vols. 8. pp. 806. (30 s.)

Menche, *Ch.*, de l'alliance anglaise. In 8. d'une flle. St.-Omer. 1847.

Morrison, James, the influence of English Railway Legislation on Trade and Industry: with an Appendix of Tracts and Documents. 8. pp. 187. (5 s.)

Frankreich.

Guyot, Dr. *Jul.*, institutions républicaines, ou réformes économiques, administratives et politiques. In 8. de 14 flles 1/4. Paris.

Lambert, *P.*, nouvelle constitution proposée à l'examen du gouvernement provisoire et de l'assemblée nationale, suivie d'un projet de république européenne. In 18. d'une flle. Paris. (25 c.)

Henrichs, *M. P.*, quelques idées pour servir à la discussion du projet de la nouvelle constitution de la république française, des réformes administratives, etc. In 8. d'une flle. Paris, Guiraudet.

Marrast, *M. A.*, projet de constitution, lu à l'assemblée nationale. In 16. d'une demi flle. Paris. (15 c.)

Aimé Grimaud, constitution démocratique de la république française, loi définitive de l'humanité. Deuxième édition. In 8. d'une flle. Paris, (10 c.)

Magne, J., esquisse d'une constitution. Ce que la France républicaine pourrait, avec avantage, emprunter aux institutions des Etats-unis. In 8. d'une flle 3/4. Paris, Impr. de Mme Dondey-Dupré.

Bobée, *A.*, projet d'un acte constitutionnel contenant l'organisation d'un jury national pour rendre effective la responsabilité des ministres. In 18. d'une flle. Paris. (1 fr.)

Digitized by Google

Amber, *Hugo,* constitution de l'avenir, précédée de réflexions republicaines sur la constitution et d'une Dédicace au czar Nicolas. In 8. de 3 flles. Paris, Chaix. (50 c.)

Wey, *Fr.*, dictionnaire démocratique. Manuel du citoyen. Première livraison. In 12. de 5 flles. Paris, Paulin. (60 c.)

Brucker et *Gratien*, des élections. In 12. d'une flle. Paris, chez Duchesne. (15 c.)

Pezzani, *André,* écho de l'assemblée nationale. Étude des reformes politiques et sociales, des lois et des divers travaux de l'assemblée constituante. In 8. de 2 flles. Lyon, Amarguin. (Pr. de la livr. 25 c.)

Bareste, *Eug.*, du cautionnement et du transport des journaux. In 8. d'une flle $^1/_2$. Paris.

Exposé d'un projet sérieux pour économiser des sommes enormes au gouvernement de la république française en lui procurant des millions annuellement et en dégrevant dans toute la France les stricts aliments de l'ouvrier, etc., présenté par M. Dumont, Benoit (de l'Eure), aux citoyens membres du gouvernement provisoire, le 5 mars 1848. In 8. d'une flle. Paris, Grellé. (15 c.)

Gallais, *L.*, guide des candidats à l'école d'administration, instituée près le collège de France. Deuxième édition. (Second concours de 1848.) In 12. de 2 flles. Paris, Delalain. (75 c.)

Appel à l'opinion pour la suppression du budget des cultes. Faits et discussion. In 8. de 7 flles $^3/_4$. Paris, Amyot.

Projet de loi sur l'instruction primaire, soumis à la société pour l'instruction élémentaire, par l'un des présidents honoraires de la société sur la demande du conseil d'administration. (Séance du 8 mars 1848.) In 8. de 2 flles. Paris.

Justus, *Paul,* des écoles vocationelles pour les enfants du peuple. Proposition présentée à l'assemblée nationale. In 8. de troisquarts de flle. Paris. (10 c.)

Kunteli, projet d'organisation de la médecine publique et gratuite. In 8. d'une demi flle. Batignolles.

Assistance publique. Médecine du peuple. Mémoire adressé aux citoyens représentants du peuple, membres du comité du travail, sur l'organisation d'un service général de médecine pour les travailleurs; par MM. Jules Seguin, A. Bujeon et Gaston Gaudinot, médecins des ateliers nationaux. In 4. de 2 flles. Paris.

De la salubrité des villes de France par rapport à l'approvisionnement de bonne eau fournie à domicile et à bas prix et à exploitation de la vase

Digitized by Google

des égoûts comme engrais liquide; par un Anglais. In 4. de 3 flles. Paris, Dumoulin.

Lepeintre, Alex., assurances contre l'incendie par l'état. A Mrs les membres de l'assemblée nationale. In 8. de 2 flles. Paris, Lender.

Chauvier, A., mémoire adressé aux citoyens représentants sur l'assurance contre l'incendie exploitée par l'état. In 8. de 2 flles. Paris, Impr. de Maulde.

Raoul Boudon, organisation unitaire et nationale de l'assurance. Mémoire adressé à l'assemblée nationale. In 8. de 5 flles. Paris. (1 fr. 50 c.)

Bresson, M., pétition à l'assemblée nationale sur une assurance mutuelle entre tous les travailleurs contre les maladies, les infirmités et la vieillesse. In 8. d'une demi flle. Rouen.

Petition adressée à l'assemblée nationale, par les principales maisons de Lyon, en faveur des concordats amiables. In folio d'une flle. Paris.

Chambre de commerce de Paris. Mémoire contre l'adoption des projets de décrets relatifs aux concordats amiables. In 4. d'une flle. Paris.

Opinion émise au nom du tribunal de commerce par M. Devinck, président, sur les propositions amiables de MM. Jules Fabre (Favre) et Dupont de Bussac. In 4. d'une demi flle. Paris.

Observations présentées à l'assemblée nationale par le comptoir national d'escompte de Paris sur les projets de Sécrets relatifs aux concordats amiables, proposés par les citoyens Jules Favre et Dupont de Bussac. In 4. d'une flle. Paris.

Réponse aux observations de M. d'Argout, gouverneur de la Banque, relativement aux concordats amiables. Petit in folio de 3 flles. Paris.

Association du gouvernement des capitalistes et des travailleurs pour la mise en rapport des terres incultes de la France. — Projet présenté par E. Bataille. In 8. d'une flle. Paris.

Bresson, M., pétition à l'assemblée nationale sur la necessité de fixer, par un décret, un minimum de salaire pour tous les travailleurs. In 8. d'une demi flle. Rouen.

Pauwels, un mot sur le travail et les ateliers nationaux. In 8. d'une demi flle. Paris. (10 et 7 c.)

Dégénétais, l'organisation du travail en France par l'agriculture, l'industrie, la navigation et le commerce, pour plus de 24 millions de travailleurs de 100 professions différentes, avec accroissement de salaires, de securité, etc. Troisième édit. In 8. d'une flle ½. Paris, Levy. (15 c.)

Desroisiers, de l'organisation de la nation, ou société française par l'organisation de l'agriculture française. In 12. de 3 flles. Paris, Impr. de Bénard. (1 fr. 25 c.)

Digitized by Google

Wallon, *V.*, Prêt hypothécaire à raison de 5 p.% de la valeur, immobilière de la France, projet de décret presenté à l'assemblée nationale. In 8. d'une demi flle. Paris.

Banque de France. Observations sommaires sur les propositions soumises à l'assemblée nationale par MM. Jules Favre et Dupont de Bussac, sur les concordats forcés. In 4. d'une flle. Paris.

Acollas, *M. H. et Lemaire frères*, Banques nationales foncières par division départamentale conciliant les intérêts des propriétaires, des capitalistes, des départements, de l'état. In 8. d'une flle. Paris.

Opinion d'un homme d'état sur les divers projets d'une banque immobilière. Remède à la crise financière au moyen du crédit foncier sans assignats! sans papier-monnaie! Publié par Hippolyte Bachelet. In 8. d'une flle. Paris.

Massias, *Ch.*, Plus de prolétaires français. Système de colonisation algérienne. In 8. d'une flle. Paris, Turne.

Huet, A., Mémoire sur la colonisation de l'Algérie. In 8. d'une flle. Paris.

Courtois, Du Rachat des chemins de fer par l'état. Observations générales et projet. In 4. de 2 flles. Paris.

Cornu, *M. Henri*, Rapport fait au nom de la commission des chemins vicinaux. In 8. de 3 flles. Valenciennes.

Chérot, *A.*, Appel à l'assemblée nationale. Il faut sauver la marine. In 8. d'une flle ½. Nantes.

Foumartin de l'Espinasse, D'une pétition aux chambres en faveur de la marine marchande. In 4. d'une quart de flle. Bordeaux.

Pain, *M. Henri,* Quelques propositions concernant les intérêts coloniaux, et spécialement de l'émancipation immédiate, avec association et indemnité. In 8. de 23 flles. Nantes, Guérand. (4 Fr.)

Lucas, *Aug.*, Mémoire sur les colonies françaises des îles de la société, suivi d'un dialogue entre Pomaré et l'auteur; d'un Traité de la reine et deux de ses lettres adressées au même. In 4. de 3 flles. Paris. Imp. de Bénard.

Lacaille, *L.*, Importance & nécessité de coloniser l'île de Madagascar. In 8. de 3 flles. Paris. Impr. de Schneider.

Pereire, *M. Isaac*, Projet de Finances présenté à M. le ministre des finances. In 4. d'un flle ½. Paris.

Dessauret, Am. Berryer. Sur la crise financière sur une institution de crédit foncier. Affranchissement du sol. In 8. d'une flle. Paris, Loisel. (50 c.)

Digitized by Google

Lesclure, E. de, Quelques réflexions sur la question financière, broch. 8. Bruges.

Davésiés, L., Impôt sur les rentes, reforme des impôts directs, et comptoirs agricoles. In 8. d'une flle. Paris, Guillaumain. (50 c.)

Le Comité des boissons à l'assemblée nationale et au citoyen ministre des finances. In 4. d'une flle. Paris, Impr. de René.

Guilgot, J. B., Dictionnaire de la comptabilité des douanes. In 8. de 19 flles. Belfort. (9 Fr. 50 c.)

Mémoire sur certains intérêts de politique extérieure, d'une haut imp ortance adressé au gouvernement de la république. In 8. de 2 flles. Paris.

Chambrun, Adalbért de, De la politique de la France an Allemagne In 8. de 3 quarts d'une flle. Paris, Amyot.

Ferrieux, E., la guerre civile et la guerre étrangére. Réponse aux provocations polonaises. In 8. d'une demi flle. Paris, Impr. de Pommeret.

Polen nebst Posen.

Königk, L., Gerechtigkeit für Polen. Sendschreiben an C. (sic.) M. Arndt, als Entgegnung auf ein fliegendes Blatt: „Polenlärm und Polenbegeisterung.“ 8. 36 S. Leipzig, Verlags-Bureau. (3 Ngr.)

Gregorovius, Dr. *Ferd.*, die Idee des Polentums. 2 Bücher Polnischer Leidensgeschichte. 1. Buch. 8. 49 S. Königsberg, Samter. (1/4 Rthlr.)

Leliwa Krysinski, Alex. v., ehemal. Staatsr. und Adjutant, die Polnische Frage (einzig mögliche Lösung) in dem gegenwärtigen Zustande Europa's. Aus d. Franz. 12. 69 S. Frankfurt a. M., Jügel. (1/4 Rthlr.)

Finis Poloniae! Beweis, dass Polens Selbstständigkeit weder ihm selbst noch Deutschland Heil bringen würde. Mit Berücksichtigung der Hauptargumente vieler für und gegen die Einverleibung Posens am deutschen Reichstag zu Frankfurt gehaltenen Reden. 8. 94 S. Weimar, Voigt. (1/2 Rthlr.)

Verdienen die Polen die Wiederherstellung ihrer politischen Unabhängigkeit? Welche Folgen würde eine solche für Deutschland haben? Beantw. im Laufe des April von einem Deutschen, welchem sein Vaterland mehr am Herzen liegt, als die Polen. 8. 22 S. Leipzig, Brockhaus in Comm. (4 Ngr.)

Koscielsky, Wladislaus, Widerlegung der offiziellen Nachweisung des Generals von Colomb, den Bruch der Convention vom 11. April betreffend und einige Worte über die aktenmässige Darstellung der Polnischen Insurrektion im Jahr 1848 des Majors von Voigts - Rhetz. 8. 64 S. Berlin, Reuter & Stargardt. (3 Ngr.)

Die Polnische Bewegung in Posen. Brief eines Deutschen. 8. 16 S. Frankfurt a. M., Auffarth. (3 Ngr.)

Beleuchtung der deutsch - poloischen Frage. 8. 32 S. Krakau, Wildt. (1/4 Rthlr.)

Digitized by Google

Beiträge zur factischen Widerlegung der mit *H. W.* bezeichneten Flugschrift „über die neueste polnische Insurrection im Grossherz. Posen." Von dem Abgeordneten *Trampczynski*, Ob.-Lds.-Ger.-Assessor *Emil Janecki* und dem Abgeordneten *Lisiecki*. 4. 7 S. Berlin, Reuter & Stargardt. (1 Ngr.)

Die Verhältnisse der Polen im Grossherzogthum Posen im Frühjahr 1848. 8. 32 S. Berlin, Mittler. (1/6 Rthlr.)

Zwei Denkschriften des deutschen Nationalcomité's in Posen. 8. 32 S. Berlin, Mittler. (1/6 Rthlr.)

Olberg, Major *v.*, Beleuchtung der Sr. Exz. dem Kommissarius, Hrn. Gen. der Inf. v. Pfuel von dem polnischen Insurgenten-Führer Ludw. v. Mieroslawski am 16. Mai. c. einger. Denkschrift. Im Auft. hrsg. 8. 16 S. Posen. Berlin, Mittler. (3 Ngr.)

Zur Beurtheilung der polnischen Frage im Grossherzogthum Posen im Jahr 1848. 8. 64 S. Berlin, Schneider & Comp. (1/6 Rthlr.)

Denkschrift über die Ereignisse im Grossherzogth. Posen seit dem 20. März 1848. Aus den Akten des K. Preuss. Ministeriums des Innern. 8. 66 S. Berlin, Wiegand. (1/3 Rthlr.)

— über die Reorganisation und Theilung des Grossherzogthum Posens und Einverleibung desselben in den deutschen Bund. Von *B. J.* 8. 26 S. Berlin, Reuter & Stargardt. (1 Ngr.)

Oeffentliche Stimmen edeldenkender Deutschen aus dem Grossherzogthum Posen. 4. 16 S. Berlin, Reuter & Stargardt. (1 1/2 Ngr.)

Italien.

Timon, Deuxième pamphlet sur l'indépendance de l'Italie. Broch. in 18. Bruxelles. (5 Ngr.)

Whiteside, *J.*, Italy in the Nineteenth Century contrasted with its Past condition. 3 vols. 8 pp. 1244. with 3 portraits. (36 s.)

Türkey.

Die Türken sind noch nicht verloren! Ueber die Gährungen in den Donaufürstenthümern. Zur Orientirung in den gegenwärtigen Wirren von *H. D.* 8. 22 S. Stuttgart, Neff. (1/4 Rthlr.)

VI. Polizeiwissenschaft.

Allgemeine Werke.

Behr, vormal Prof. und Bürgermstr. Dr. *Wilh. Jos.*, allgemeine Polizei-Wissenschaftslehre oder pragmatische Theorie der Polizei-Gesetzgebung und Verwaltung. Zur Ehrenrettung rechtsgemässer Polizei, mittelst scharfer Zeichnung ihrer wahren Sphäre und Grenzen. 2. Bde. 8. 157 S. Bamberg. Nürnberg, Korn in Comm. (1 Rthlr. 1. 2.: n. 2 3/4 Rthlr).

Rechtspolizei.

Siebenter Bericht über die Wirksamkeit des Hamburg. Vereins zur Fürsorge für entlassene Sträflinge vom Jahr 18 16/47. Erstattet von der Direction am 14. Decbr. 1847. 8. 14 S. mit 1 Tabelle in qu. 4. Hamburg, Perthes-Besser & Mauke. (3 Ngr.)

Digitized by Google

Gefängnisswesen.

Maltitz, Strafanstaltsdir. *E. G. v.*, Vorschläge zur Gefängnissreform, auf Erfahrung gegründet. 8. IV u. 80 S. Aachen, ter Meer. (12 Ngr.)

Field, *J.*, Prison Discipline, and the Advantages of the Separate System of Imprisonment; with a detailed Account of the Discipline nowpursued in the new County Jail at Reading. 2 d. edition, 2 vols. 8. pp. 920. (20 s.)

Duburguet, *E.*, Essai sur la question du travail dans les prisons. In 8. de 2 flles. Ribérac.

Des mésures et des précautions à prendre pour la conservation de la santé des détenus, dans les maisons pénitentiaires soumises au régime de la séparation complète, par les Dr. *Chassinat* & *Diez*. 1 vol. in 4. Bruxelles.

Medicinalwesen.

Loewer, Dr. *W.*, Bericht über den zu Gr. Oschersleben abgehaltenen medizinischen Kongress Behufs der Medizinalreform mit vorzügl. Berücksichtigung der schriftlichen Vorlagen. 8. 31 S. Halberstadt, Franz. (6 Ngr.)

Hartmann, *W.*, der Apotheker und das Publicum, mit besonderer Rücksicht auf die vorgewesenen Angriffe des Hrn. Prof. Schulz in Berlin, in ihren gegenseitigen Verhältnissen besprochen. Mit einem Vorwort, einigen Bemerkungen und einem Nachtrage begleitet von Dr. *L. F. Bley*, Med.-R. etc. 8. 102 S. Hannover, Hahn. (1/4 Rthlr.)

Hanekroth, Dr., über die Nothwendigkeit, die Zahl der Aerzte zu fixiren. Ein Beitrag zu Herrn Geh. Med.-R. Schmidt's Schrift: „Die Reform der Medicinalverfassung in Preussen." Nebst einem Anhang: Zur Würdigung der Reformansichten des Hrn. Geh. Ob.-Med.-R. Trüstedt. In Gemeinschaft mit Dr. Diesterweg, Dr. Hellmann, Dr, Jung, Dr. Plock, Dr. Romberg, Dr. Schmeisser, Dr. Schuster, Dr. Ungewitter verfasst. 8. 38 S. Siegen, Friedrich. (1/4 Rthlr.)

Bergbau.

De la Contravention à la police des mines. De ses caractères et de sa nature. Conséquences. broch. in 8. de 24 p. Bruxelles.

Landwirthschaft.

Guillemot, *Paul*, considérations sur le meilleur emploi des pâturages communaux. In 8. d'une flle. Bourg.

Kubenik, Docent Dr. *Carl*, die auf Grund und Boden haftenden Lasten in staatswirthschaftlicher Rücksicht und Vorschläge zu deren Ablösung. 8. 16 S. Wien, Sallmayer & Comp. (3 Ngr.)

Forstwirthschaft.

Schmidt, *Herm.*, Schutz den Waldungen bei Eisenbahnbauten. Eine Zeit- und Lebensfrage, zu Gunsten unseres Ackerbaues und unseres Holzbedarfes erörtert. 8. 23 S. Magdeburg, Baensch. (1/6 Rthlr.)

Digitized by Google

Pfeil, Ober-Forstr. Dir. Dr. *W.*, vollständige Anweisung zur Jagdverwaltung und Jagdbenutzung mit Rücksicht auf eine zweckmässige Jagdpolizeigesetzgebung. Ein Handbuch für Jagdbesitzer etc. Als 2. ganz umgearb. und verm. Aufl. der in Dr. Putsche's Encyklop. der Landwirthschaft abgedruckten Anweisung zur Jagdwissenschaft. 8. VIII u. 239 S. Leipzig, Baumgärtner. (1¼ Rthlr.)

Gewerbe und Handel.

Bodemer, *Heinr.*, 10 Artikel zu Gunsten der Gewerbe. Dem K. Sächs-Ministerium des Innern vorgelegt. 8. IV u. 88 S. Stuttgart, Beck & Fränkel. (⅓ Rthlr.)

Heym, *Rob.*, Maschinen oder Handarbeit? Ein Wort an die deutschen Arbeiter. 8. 48 S. Chemnitz, Ernesti. (8 Ngr.)

Harres, Gewerbschul-Lehrer *B.*, Beitrag zur Besprechung der gewerblichen Zeitfrage. 8. 8 S. Darmstadt, Pabst. (2 Ngr.)

Leuchs, *Joh. Carl*, Gewerb- und Handelsfreiheit als das wahre Mittel, das Glück der Völker, den Reichthum und die Macht der Staaten zu begründen. 2., wohlf. Titel- Ausg. 8. XIV u. 442 S. Nürnberg (1827) Leuchs & Comp. (27 Ngr.)

Klemm, jun. *H.*, spezielle Erörterungen und Vorschläge zu einer durchgreifenden Reform des Gewerbewesens und der Arbeiterverhältnisse im Allgemeinen. 8. 29 S. Leipzig, Joachim's Separ.-Conto. (⅙ Rthlr.)

Credit- und Bankwesen. Sparanstalten. Versicherungen.

Proudhon, *P. F.*, Organisation du crédit et de la circulation, et solution du problème social, sans impôt, sans emprunt, sans numéraire, sans papier-monnaie, sans maximum, sans requisition, sans banqueroute, sans loi agraire, sans taxe des pauvres, sans ateliers nationaux, sans association, sans participation, sans intrevention de l'état, sans entrave à la liberté du commerce et de l'industrie, sans atteinte à la propriété. Deuxième édition. In 12. de 2 flles. Paris, Garnier frères.

Cluzel, *J. B.*, Fusion des intérêts territoriaux et commerciaux, ou Nouveau système de crédit applicable, par le commerce, à la propriété foncière et aux industries agricoles et manufacturières. In 8. de 3 flles. Toulouse, Impr. de Douladoure.

Neumann, *N. H.*, die Reorganisation des Handels durch die Erweiterung des Instituts der Darlehenskassen zu einem Central-Handels-Bazar. 8. 16 S. Berlin, Reuter & Stargardt in Comm. (2½ Ngr.)

Fourier, *Ch.*, Annalyse du mécanisme de l'agiotage, et de la méthode mixte en étude de l'attraction. In 8. de 8 flles. Paris. (2 Fr.)

Bresson, *Jaques*, Liberté du taux de l'intérêt, ou abolition des lois sur l'usure, avec des réflexions sur la banque de France, et un examen du système de banque d'échange de M. Proudhon. In 8. de 2 flles. Paris, Guillaumin. (75 cent.)

Montry, *A. de*, De l'assurance mutuelle en cas de mort, ou De la con-

Digitized by Google

stitution de l'héritage par la mutualité. Plan d'un établissement special. In 8. de 16 flles. Paris. Imp. de Guiraudet.

Bourasset, Les assurances sur la vie, contre l'incendie et contre les faillites, considérées comme bases de la véritable organisation du travail. In 8. de 2 flles. Paris. (50 c.)

Saléta, M. A., Mémoire sur le moyen d'éteindre les incendies, lu à la société agricole, scientifique et litteraire des Pyrénées-Orientales, le 19. avril 1848. In 8. d'une flle. Perpignan.

Schulwesen.

Kapp, Gymnas.-Dir. Dr. *Frdr.*, Aufruf zur Umgestaltung der deutschen National-Erziehung. 2. verm. Aufl. 8. 19 S. Arnsberg, Grote. (3 Ngr.)

Erdmann, Prof. Dr. *Joh. Ed.*, über einige der vorgeschlagenen Universitätsreformen. Ein Votum. 8. 32 S. Leipzig, Vogel. (4 Ngr.)

Hamann, Oberlehrer *A.*, die Reform der Schule und ihre Verwaltung. Ein Wort an unsere Minister, Volksvertreter und Schulmänner. 8. V u. 51 S. mit 1 Tab. in 4. Potsdam, Riegel. (1/4 Rthlr.)

Gast, Dr. *Wilh.*, Was heisst das, eine öffentliche Erziehung der Schuljugend? I. Geschichtliches über den Schulunterricht. II. Ueber die Nothwendigkeit der öffentlichen Erziehung. III. Ueber das Verhältniss von Unterricht und Erziehung. IV. Die Praxis der öffentlichen Erziehung. 8. 40 S. Halle 1847, Knapp. (6 Ngr.)

Die Selbstverwaltung der Schule als Staatsanstalt. Eine Denkschrift und zugleich eine specielle, das Ressort-Wesen der künftigen Schulverwaltung betreffenden Erläuterung der in der von 2250 Volksschullehrern Schlesiens herausg. „Denkschrift" unter 1. 2—4 bezeichneten Petitions-Punkte. Der Hohen National-Versammlung zu Berlin überreicht von *J. G.* 8. 23 S. Breslau, Scholz. (2½ Ngr.)

Bulle, Rektor *A. C.*, die Reorganisation der Volksschule. Eine Denkschrift der Hohen constituirenden Nationalversammlung in Berlin überreicht von den Volkslehrern der Kreise Minden, Herford, Bielefeld, Halle und Wiedenbrück im Reg.-Bezirk Minden. 8. 51 S. Gütersloh, Bertelsmann. (1 Rthlr.)

Jokisch, Lehr. *G.*, die Umgestaltung der deutschen Volksschule. Ein Wort zur Beherzigung für das deutsche Volk. 8. 14 S. Glogau, Flemming. (1½ Ngr.)

Hientzsch, Seminar-Dir. *J. G.*, Gedanken über eine zeitgemässe Reorganisation der evangel. Schullehrer-Seminare, besonders in Schlesien. 8. 48 S. Breslau, Trewendt. (1/4 Rthlr.)

Wiedenfeld, evang. Schulpfleger Dr. *K. W.*, über die Trennung der Volkschule von der Kirche, nebst einigen darauf bezüglichen Bemerkungen. 8. 32. S. Barmen, Falkenburg. (1/6 Rthlr.)

Kell, *Jul.*, die Volksschule und ihre Gegner. Im Auszuge mitgetheilt von Dr. *Chemnitz*. 8. 38 S. Oldenburg, Shulze. (1/6 Rthlr.)

Jacobi, *Ludw.*, Demokratie und Volksschule. Ein Wort über die Stellung

Digitized by Google

und Bestimmung der Schule im demokratischen Staate, mit besonderer Rücksicht auf die §§. sq. des Entwurfs der neuen Verfassungsurkunde für den preuss. Staat. 8. 30 S. Glogau, Flemming. (3Ngr.)

VII. Nationalöconomie.

Arago, F. D., über Maschinen in ihrem Verhältnisse zu dem Wohlstande der arbeitenden Klassen. Nach Dr. C. F. Grieb's Uebersetzung. 8. 19 S. Wien, Gerold's Verlagsbuchh. (4 Ngr.)

Arnd, Karl, die naturgemässe Vertheilung der Güter gegenüber dem Communismus und der Organisation der Arbeit des Louis Blanc. 8. 59 S. Frankfurt a. M., Brönner. (8 Ngr.)

Thünen, J. H. v., Bestimmungs-Gründe für Arbeitslohn und Unternehmer-Gewinn. Ein Bruchstück aus dem 2. noch ungedruckten Theile der Schrift: „der isolirte Staat." Herausg. und mit Anmerkungen versehen von *O. Berlin.* 8. V u. 32 S. Neustrelitz, Barnewitz. (1/6 Rthlr.)

Arbeit und Geld. Von einem Arbeitgeber. Leipzig, Jurany. (1/2 Ngr.)

Mayer, Hipolyte, exposé pratique et transitoire du travail et du commerce. Dédié aux membres du gouvernement provisoire. In 16. d'une demi flle. Paris. (15 c.)

VIII. Finanzwissenschaft.

Mentzendorff, Joh. Frdr., neues Staatswirthschafts-System zur Beförderung eines allgemeinen und dauernden Volkswohlstandes. IV. Thl. 1. Abth. A. u. d. T.: Vom Erwerbe des Staatseinkommens, insbesond. vom Erwerbe desselben durch eine neue indirecte Reineinkommensteuer. 8. XVI u. 53 S. Magdeburg, Baensch in Comm. (Frankfurt a. M., Auffahrt.) (1/3 Rthlr.)

Sparre, Landrath *v.*, die allgemeine Einkommensteuer als einzige gerechte direkte Abgabe, aus Theorie und Erfahrung nachgewiesen. 8. 97 S. Giesen, Ferber. (1/2 Rthlr.)

Oelsner, Joh. Glieb., über die Abschätzung des Einkommens. 8. 29 S. Bautzen, Weller. (3 Ngr.)

Pagart, De l'organisation des administrations financières et de leur existance politique. In 8. de 4 flles. Paris, chez Durand.

Müller, Frdr., Handbuch des Kassen- und Rechnungswesens für Herrschafts- und Rittergutsverwaltungen in den deutschen Bundesstaaten. 5. u. letzte Lfg. 4. S. 373—492 Nördlingen, Beck. (2/3 Rthlr.)

Digitized by Google

IX. Statistik.

Theorie und Methodik.

Der constitutionelle Staat und die Statistik. Herausgegeben von dem Verein für pommersche Statistik. 8. 12. S. Berlin, Schneider & Comp. in Comm. (1½ Ngr.)

Statistik einzelner Länder und Landestheile.

Europa überhaupt.

Schubert, Geh. Reg.-R. Prof. Dr. *Frdr. Wilh.*, Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa. 2. Abth.: Deutsche Staaten. II. Thl. (Der preuss. Staat.) 2. Bd. 1. Hälfte oder des ganzen Werks 7. Bd. 1. Hälfte. A. u. d. T.: Handbuch der allgemeinen Staatskunde des preuss. Staats. 2. Bd. 1. Hälfte: Ackerbau, Gartenbau und Weinbau, Viehzucht, Seidenbau und Bienenzucht, Waldstand und Jagd, Fischerei, Bergbau. 8. VIII u. 248 S. Königsberg, Gebr. Bornträger. (1⅓ Rthlr. I — VII, 1.: 16 Rthlr. 2 Ngr.)

Banfield, *T. C.* and *Weld*, *C. R.*, The statistical companion; exhibiting the most interesting Facts in Moral and Intellectual, Vital, economical, and Political Statistics, at home and abroad. Compiled from Official and auther authentic Sources. pp. 144. (5 s.)

Deutschland überhaupt.

Deutsche Vaterlands-Bibliothek. 1. Thl. A. u. d. T.: Statistisches Taschenbuch der deutschen Bundestaaten. Nach officiellen Quellen. 1. Jahrg. 16. 69 S. Stuttgart, Köhler. (⅙ Rthlr.)

Preussen.

Beiträge zur Kunde Pommerns. Herausgegeben von dem Verein für pommersche Statistik. 2. Jahrg. (1848.) 1. Heft. 8. VIII u. 91 S. Stettin. Berlin, Schneider & Comp. in Comm. (12 Ngr.)

Schlesische Instanzien-Notiz. Verzeichniss der königl. Militair-, Civil-, Geistlichen-, Schulen- u. übrigen Verwaltungs-Behörden, der öffentl. Anstalten, so wie der Rittergutsbesitzer, Kaufleute, Fabrikanten etc. in der Provinz Schlesien, dem dazu gehörigen Theile der Lausitz u. der Grafschaft Glatz. Für die Jahre 1848—49. Mit höherer Genehmigung herausgegeben in dem Oberpräsidial-Bureau. 8. XI u. 504 S. Breslau, Korn. (1⅓ Rthlr.)

Berlins Gegenwart u. Zukunft. 8. 16. S. Berlin, H. Schlesinger. (3 Ngr.)

Württemberg.

Beschreibung des Königreichs Württemberg. 25. Heft: Oberamt Nürtingen. Herausgegeben von dem k. statist.-topograph. Bureau. Mit einer lithogr. Karte des Oberamts in Fol., 1 lithogr. Ansicht u. 4 Tab. in quer gr. 4. u. qu Fol. 8. 232 S. Stuttgart, Cotta. (1 Rthlr.)

Mecklenburg.

Bengue, *W.*, Beiträge zur Kenntniss des platten Landes. Den Volksver-

Digitized by Google

tretern Mecklenburgs gewidmet. (Aus dem Landtagsboten abgedruckt.) 8. 16. S. Schwerin, Kürschner. (2½ Ngr.)

Frankfurt a. M.

Zur Statistik Frankfurts. Wohnplätze, Bevölkerung, Brod- u. Fleischverbrauch, Gewerb- u. Armenwesen. Herausg. von dem statist. Comité des Frankfurter geogr. Vereins. Grösstentheils nach amtlichen Quellen zusammengestellt von *Heinr. Meidinger*. 8. VIII u. 166 S. Frankfurt a. M., Brönner. (⅔ Rthlr.)

Dänemark mit Schleswig-Holstein.

Bergsoe, Adolph Frdr., den danske Stats-Statistik. 3 Bde. 1.—4. Heft. 8. VIII u. 690 S. Kjöbenhaven, Gyldendal. I—II. 4. (1 Rthlr. 2½ Ngr.)

Kriegsskuepladsen, eller kortfattet Beskrivelse over Slesvig og Holsteen, til Brug for Militaire og for dem, som önske at fölge Krigsbegivenhedernes Gang. 8. Trier. (24 β.)

Dietrich, Dr. *E. V.*, Blicke auf Schleswig-Holstein u. den dortigen Kriegsschauplatz. Zunächst für Zeitungsleser u. solche, die ihr Beruf dorthin führt, bearbeitet. 8. 24. S. Dresden, Adler & Dietze. (2½ Ngr.; mit Karte ⅙ Rthlr.)

Holland und seine Colonien.

Macgregor, John M. D., Holland and the Dutch Colonies. Roy. 8. pp. 225. (10 s. 6 d.)

Register op de Nederlandsche Staats-Courant, voor de eerste vier maanden van het jaar 1847 (Jan-Avril) op last en met atorisatie van Zyne Excellentie den Minister van Binnenlandsche zaken vervaardigd door J. Belinforte, XXXIVste deel, eerste stuk. 8. Te s' Gravenhage, by Gebroeders Belinforte. (1 fr. 8 cent.)

Schweiz.

Franscini, Staatsrath *Steph.*, neue Statistik der Schweiz. Nach der 2. gänzlich umgearb. Ausg. aus dem Ital. übers. u. mit Anmerkungen von einem schweizer. Staatsmanne versehen. 1. Thl. 8. XXXI u. 298 S. Bern, Dalp. (2 Rthlr.)

Frankreich und seine Colonien.

Foley et Martin, de l'acclimatement et de la colonisation en Algérie au point de vue statistique. In 8. de 3 flles. Alger, Dubos frères, Marest & Baslide.

Almanach-annuaire statistique, administratif et judiciaire de l'arrondissement d'Avesnes pour 1848, précédé d'un Aperçu de l'administration de la France etc., suivi de divers renseignements statistiques, d'anecdotes etc. Rédigé par M. C. V. In 18. de 7 flles. Avesnes, Viroux. (1 fr.)

Annuaire statistique du departement de l'Yonne. Recueil de documents authentiques destinés à former la statistique départementale. Année 1848. In 8. de 29 flles. plus 6 lith. et un tableau. Auxerre, Perriquet etc. (2 fr. 75 cent.)

Annuaire statistique du département du Nord, rédigé par M. M. Demeuninck

Digitized by Google

et Devaux, employés de la préfecture. In 8 de 30 flles. Lille, Danel, Vanackère.

England und seine Colonien.

Nicholson, *George*, *jun.*, The Cape and its Colonists; with Hints to Settlers in 1848. 8. pp. 222. (7 s. 6 d.)

Russland.

Haxthausen, Baron *Aug. de*, études sur la situation intérieure, la vie nationale et les institutions rurales de la Russie. Edition franç. 2. Vol. 8. V u. 525 S. Hanovre, Hahn. (3½ Rthlr.)

Moldau und Wallachei.

Neigebaur, Dr. *Joh. Ferd.*, Geheimer-Justitzrath, Major a. D. etc., Beschreibung der Moldau u. Wallachei. 8. X u. 386 S. Leipzig, Bernh. Tauchnitz. (1¾ Rthlr.)

Nordamerikanische Freistaaten.

Berghaus, Dr. *Heinr.*, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, geograph.-statistisch vorzugsweise nach *Van der Straten-Ponthoz* geschildert. Mit besonderer Rücksicht auf die deutsche Auswanderung. Nebst 2 in Kupfer gest. illum. u. color. Karten in Folio, entworfen u. gezeichnet von *Fr. v. Stülpnagel*. 8. VIII u. 98 S. Gotha, J. Perthes. (21 Ngr.)

Büttner, Pfr. Dr. *J. G.*, der Staat Ohio. Eine geograh.-statist.-topogr. Beschreibung für Einwanderer und Freunde der Länder- und Völkerkunde. 8. VIII u. 206 S. Bayreuth 1849. (½ Rthlr.)

Statistik einzelner Gebiete des staats- oder gesellschaftlichen Lebens in einem oder mehreren Ländern.

Stände-Versammlungen.

Geller, Dr., ein Gang durch den Saal der Volksverordneten (Condeputirten?) in Hannover. 8. 62 S. Stade, Schaumburg in Comm. (¼ Rthlr.)

Finanzen.

Horn, Reg.-Rath, die Landesfinanzen des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen vor u. seit dem Bestehen der Verfassung. 8. 75 S. mit 1 Tab. in qu. 4. Stuttgart, Beck & Fränkel in Comm. (⅓ Rthlr.)

Adel, Ritterorden, Wappen.

Das Buch der Ritterorden und Ehrenzeichen. 17. u. 18. Lief. Bruxelles & Leipzig. (livr. 20 Ngr.)

Dodd, C. R., The Peerage, Baronetage and Knightage of Great Britain and Ireland, including all the titled classes. pp. 607. (10 s. 6 d.)

Dorst, Architect *J. G.* (*Leonard*), Schlesiches Wappenbuch. 15. Heft. 4. 12 lithochrom. Tafeln. Görlitz, Heinze & Comp. (2 Rthlr.)

Bagmihl, *J. T.*, Pommersches Wappenbuch. IV. Bd. 1. u. 2. Lief. 4. 32 S. u. 12 Steintafeln. Stettin, Effenbart's Erbin. (12½ Ngr.)

Landwirthschaft.

Böttcher, *F. W.*, die landwirthschaftl. Vereine in den königl. preussischen Staaten. Eine tabellar.-statist. Nachweisung ihrer gegenwärtigen Verhältnisse, Centralisation etc., mit Angabe der Namen und Wohnorte ihrer

Digitized by Google

zeitherigen Vorsteher, Secretaire etc. und der im Bereiche der Vereine bestehenden landwirthschaftl. Lehranstalten, Ackerbauschulen und sonstigen Institute. Nach eigenen Mittheilungen der Vereine und mit Benutzung amtlicher Quellen zusammengetragen. 4. IV u. 120 S. Berlin, Besser, Verlagsbuchh. (27 Ngr.)

Gewerbe und Handel.

Nawert, Etatsraad Fabrick-Dir. *O. J.*, Keiserdömmet Oesterriges industrielle Forfartning 1845. 8. 104 S. Kjöbenhavn 1847, Gyldendal. (3/4 Rthlr.)

Buddingh, Dr., Algemeene Statistick voor Handel en Nijverheid. Een Handbock voor Kopplieden, Fabrickanten en Staatslieden, alsmede tot grondflag voor het onderwys in de Handels-Aardrykskunde, hoofdzakelyk naar Dr. F. U. von Reden, voorts naar Dr. Berghaus, Neschwitz, Cruger enz. Opgedragen aan de Nederlandsche Handelsmaatschappy. Derde deel, derde en tweede aflevering. 8. Haarlem, A. C. Kruseman. (à 90 cent.)

Verzeichniss der Handelshäuser und Fabriken des Kantons Zürich, mit Beifügung der solidaren Antheilhaber, Commanditärs und Procuratrager, sowie der Klassensteueranlagen. Nach den offiziellen Registern bearb. Ausgegeben im Juni 1848. 8. 102 S. Zürich, Orell, Füssli & Comp. (1/3 Rthlr.)

Bouët Willaumez, *E.*, Commerce de la traité des noirs aux côtes accidentales d'Afrique. 1. Janvier 1848. In 8 de 14 flles. Paris.

Münzwesen.

Revue de la numismatique belge, publié sous les auspices de la société numismatique, par *R. Chalon*, *C. Piot* et *C.-P. Serrure*. Tome IV. 4 Nrs. 8. Nr. 1. 128 S. mit 10 Steintafeln. Bruxelles. Bonn, Marcus. (4 Rthr.)

Humphreys, *H. N.*, The Coins of England: a Sketch of the Progress of the English Coinage, from the earliest periot to the presant time. Illustradet by an extentisoe series of fac-similes of the most interesting coins of each succesive period, printed in gold, silver, and copper. 5th edition. 8. pp. 154. (18 s.)

Eisenbahnen.

Belpaire, *A.*, Notice sur les cartes du mouvement des transports en Belgique, brochure in 8. Bruxelles.

Sidney, *Samuel*, Railways and Agriculture in North Lincolnshire: Rough Notes of a Ride over the Track of the Manchester, Sheffield, Lincolnshire, and other Railways. 24. pp. 118. (2 s. 6 d.)

Armuth und Armen-Anstalten.

Ackermann, Appell.-Rath *Gust. Adolph*, systemat. Zusammenstellung der im Königreich Sachsen bestehenden frommen und milden Stiftungen, wohlthätigen Anstalten und gemeinnützigen Vereine. 7. Heft. 8. 683—790 S. Leipzig, Teubner. (18 Ngr. 1—7.: 4 Rthlr. 9 Ngr.)

Réorganisation des bureaux de bienfaisance de Paris. Rapport sur l'organi-

Digitized by Google

sation du service de santé. A. M. le docteur Thierry, délégué du gouvernement provisoire pour l'administration des hôpitaux; par une commission de médecins de bureaux de bienfaisance, composée de M. M. Colineau, Duparcque, Gillette, Goupil et Cherest rapporteur. Mars 1848. In 4. de 4 fll*es*. Paris.

Mont-de-piété de Paris. Nouvelle organisation. Première partie. Juin 1848. In 4. de 8 flles. Paris.

Vingtrinier, *M.*, Société livre d'émulation de Rouen. Situation des sociétés de secours mutuels de Rouen en 1843 & 1848. In 8. de 2 flles. Rouen.

X. Geschichte des Staats und der Gesellschaft.

Werke allgemeinen und gemischten Inhalts.

Schlosser's, (Geh.-Rath u. Prof.) *F. C.*, Weltgeschichte für das deutsche Volk. Unter Mitwirkung des Verfassers bearb. von Dr. *G. L. Kriegk*. 2. unveränd. Abdr. 27. u. 28. Hft. 8. 6 Bd. 97—288 S. Frankfurt a. M., Varrentrapp's Verl. (à 1/6 Rthlr.)

Kleinpaul, *Ernst Fr. E.*, Geschichte der letzen 200 Jahre (von 1648 bis auf die Gegenwart) 1.—3. Lief. 8. 320 S. Barmen, Sartorius. Gey. (1 1/3 Rthlr.)

Wachsmuth, Prof. Dr. *W.*, Grundriss der allgem. Geschichte der Völker und Staaten. 3. umgearbeitete und bis auf die neueste Zeit fortgeführte Ausgabe. 8. XIV u. 310 S. Leipzig, C. Engelmann jun. (1 1/4 Rthlr.)

Hagen, Prof. Dr. *Karl*, Geschichte der neuesten Zeit vom Sturze Napoleons bis auf unsere Tage. 5. Lief. 8. 1. Bd. 257—320 S. Braunschweig, Westermann. (à 6 Ngr.)

Martens, *C. v.*, Denkwürdigkeiten aus dem kriegerischen und politischen Leben eines alten Offiziers. Ein Beitrag zur Geschichte der letzten 40 Jahre. 8. X u. 260 S. Leipzig, Arnold (2 Rthlr.)

Kottenkamp, Dr. *Frz.*, die neuesten Weltbegebenheiten. Nach authent. Quellen bearb. 4. u. 5. Thl.: Deutschland in seiner Erhebung. III. und IV. (Oesterreich — Preussen.) 8. 127 u. 128 S.

Zschaler, *Joh. Gottfr.*, das ewig denkwürdige Jahr 1848, oder treue und fassliche Darstellung seiner ausserordentl. erfolgreichen Begebenheiten. 1. Lief. 2. Aufl. 2.—4. Lief. 4. (à 32 S. u. 3 Lith.) Dresden, Grimm in Comm. (à 1/6 Rthlr.)

Dumas, *Alex.*, Frankreich und Europa vor, während und nach dem 24. Februar. Aus dem Franz. 2. u. 3. Bd 16. 192 S. Leipzig, Kollmann. (à 1/3 Rthlr.)

Schell, *F. J.*, Zeitstimmen. Geschichte des Jahres 1848, zur geistigen Belehrung und polit. Hebung des deutschen Volkes. 1. Hft.: Uebersicht der Verhältnisse am Schlusse des Jahres 1847 und Uebergang zu 1848. 8. 64 S. Glogau, Flemming. (3 Ngr.)

Digitized by Google

Alison's History of Europe during the French Revolution. 7th edition, Vol. 17. post 8. pp. 406. (6 s.) Vol. 19. 8. pp. 416. (6 s.)

Europäische Parlaments-Chronik. 4—8. Hft. Nr. 46—120. (B.) kl. Fol. Leipzig, Brockhaus & Avenarius. (à Hft. 1/3 Rthlr.)

Annual Register; or, a View of the History and Politics of the Year 1847. 8. pp. 866. (16 s.)

Allgemeine und besondere Geschichte einzelner Länder und Landestheile.

Deutschland im Ganzen und einzelne deutsche Länder.

Förster, Ob.-Lds.-Ger.-Rath *Joh. Heinr. Karl*, Geschichte der Deutschen und der Grundzüge des deutschen Rechts. 1. Bd. 8. VIII u. 328 S. Königsberg, Gebr. Bornträger in Comm. (1 Rthlr. 18 Ngr.)

Bernhard, Frdr. v., von der Verlegung des Reichstags nach Augsburg und dem endlichen Ausgang des Zwischenreichs. 8. IV u. 81 S. München, literar.-artist. Anstalt. (8 Ngr.)

Hecht, Pfr. *Heinr. Aug.*, der dreissigjähr. Krieg und der westphäl. Friede. 2. Hft. 8. S. 61—132. Altenburg, Helbig. (4 Ngr.)

Wild, Frdr. Karl, Geschichte des westphäl. Friedens nebst einem kurzen Abriss des 30jährigen Krieges. Zur Erinnerung an den vor 200 Jahren erfolgten Abschluss desselben aus den Quellen bearb. 8. X u. 92 S. Nördlingen, Beck. (1/3 Rthlr.)

Weller, E., die Freiheitsbestrebungen der Deutschen im 18. und 19. Jahrh., dargestellt in Zeugnissen ihrer Literatur. 2. verm. Aufl. 8. 352 S. Leipzig 1849, Weller. (1 1/6 Rthlr.)

Wirth, J. G. A., die Geschichte der deutschen Staaten von der Auflösung des Reiches bis auf unsere Tage. 9. u. 10. Lfg. 8. (2. Bd. S. 321—640.) Carlsruhe, Kunstverlag. (à 1/3 Rthlr.)

Poppe, Max., chronolog. Uebersicht der wichtigsten Begebenheiten aus den Kriegsjahren 1806—1815. Mit besonderer Beziehung auf Leipzigs Völkerschlacht und Beifügung der Original-Dokumente. Nebst Anh.: Die deutsche Bundesacte, die geheimen Carlsbader und Wiener Beschlüsse. 2 Bde. 8. (1. Bd.: 1806—1812. 437 S.) Leipzig, Thomas. (4 1/2 Rthlr.)

Lasker, Dr. *J.* und *Friedr. Gerhard*, des deutschen Volkes Erhebung im Jahre 1848, sein Kampf um freie Institutionen und sein Siegesjubel. 3—6. Lfg. 8. S. 129—336. mit 8 Portr. Danzig, Gerhard. (6 Ngr.)

Deutsche Parlaments-Chronik. Ein polit. Schulbuch für's Deutsche Volk. Herausg. von *J. Meyer*. Illustr. mit Porträts, Lokalansichten, Situationsplänen und Karten. 1. Bd. 1. Lfg. Lex.-8. XVI u. 48 S. mit 2 Stahlst. Hildburghausen, bibliogr. Institut. Leipzig, Gebhardt & Reisland. (1/6 Rthlr.)

Pappermann, Dr. jur. *Aug.*, der deutsche Reichsadler oder geschichtl. Beweis, dass der von Karl dem Gr. als Reichsabzeichen angenommene Römische Adler seit 1519 mit einem zweiten Kopfe stetig verunstaltet worden sei nebst einem, die staatl. Umgestaltung Deutschlands betreff.

Digitized by Google

Vorworte und 26 erläut. Abbildungen von Siegeln und Münzen (auf 4 Steintaf. in gr. 4.) 8. 26 S. Dresden. Leipzig, Arnold. (1/3 Rthlr.)

Bernd, Prof. Dr. *C. S. Th.*, die drei deutschen Farben und ein deutsches Wappen, eine geschichtlich-wappenwissenschaftl. Untersuchung, und ein darauf gegründeter Vorschlag. Mit 1 lith. Taf. Abbildungen in Farben. 12. 56 S. Bonn, Weber in Comm. (1/3 Rthlr.)

Historische Aktenstücke über das Ständewesen in Oesterreich. VI. Lex.-8. Leipzig, Jurany. (1/2 Rthlr.)

Pauly, *Wilh. Ritter v.*, Skizzen aus der österreichischen Bureaukratie. 16. 109 S. Wien, Dorfmeister. (8 Ngr.)

Die denkwürdigen Ereignisse der 3 glorreichen Wiener Revolutionstage, des 13., 14., 15. März 1848, und deren segensreiche Folgen. Eine umständl. und authent. Beschreibung aller bekannten und bisher unbekannt gewesenen Vorfälle. Verfasst und herausg. von einem Augenzeugen und Nationalgardisten. 16. IV u. 126 S. mit 1 Holzschn. in qu. 4. Wien, Wenedikt's Wwe. & Sohn. (6 Ngr.)

Ditscheiner, *Jos. Alois*, der Wiener Freiheitskampf, oder ausführl. Geschichte der ereignissvollen 8 Tage in Wien vom 12. bis 19. März 1848. Eine wahrheitsgetreue unparteiische Erzählung aller Vorgänge während der grossen Woche, nach den Mittheilungen von Augenzeugen. Mit sämmtl. Proclamationen, Publicationen und gesetzl. Anordnungen, dann den gehalt. Reden. Zusammengestellt und durch eigene Wahrnehmungen ergänzt. 2. Aufl. 8. 132 S. Leipzig, Liebeskind in Comm. (1/2 Rthlr.)

Hauer, Geh. Rath *Jos. Ritter v.*, Beiträge zur Geschichte der österreich. Finanzen. 1. und 2. Hft. 8. IV u. S. 1—124. Wien, Wallishausser in Comm. (9 Ngr.)

Muchar, Stiftskapitular Prof. etc. Dr. *Albert v.*, Geschichte des Herzogth. Steiermark. 4. Thl. 8. VI u. 557 S. mit 1 lith. Portr. u. 1 lith. Urkundentaf. in gr. Fol. Grätz, Damian & Sorge. (2 1/4 Rthlr. 1—4.: 8 3/4 Rthlr.)

Tirol vor und nach dem 13. März. Geschrieben im Juli 1848. 8. 63 S. München, Kaiser. (6 Ngr.)

Jordan, Dr. *J. P.*, aktenmäss. Bericht über die Verhandlungen des ersten Slavenkongresses in Prag. 8. 59 S. Prag. (Leipzig, Leiner.) (1/4 Rthlr.)

Müller, *J.*, die merkwürdigsten Tage Prag's in der Pfingstwoche des Jahrs 1848. Getreue Beschreibung und Schilderung der traurigen Ereignisse und Vorfälle. Mit 9 lith. Abbildungen. Herausg. von *C. Steyrer*. 2. Aufl. 16. 29 S. Prag, Credner & Kleinbub in Comm. (8 Ngr.)

Freiberg, *Johs.*, preussische Chronik. Aus den auf der Königsberger Stadtbibl. befindl. Handschriften herausg. und mit Anmerkungen versehen von Dr. *F. A. Meckelburg*, Stadtbibliothekar. 8. VIII u. 279 S. Königsberg, Gebr. Bornträger. (1 1/2 Rthlr.)

Heinel's, *Ed.*, Geschichte des Preuss. Staates und Volkes für alle Stände

Digitized by Google

bearb. Fortges. von *Frz. Kugler* und *K. A. Menzel*. 5. Bd. 2. u. 3. Lfg. (34. u. 35. Lfg. des ganzen Werkes.) A. u. d. T.: Neuere Geschichte des Preuss. Staates und Volkes von der Zeit des grossen Kurfürsten bis auf unsere Tage. 2. Thl. Vom Tode Friedrich's II. bis zum Ausbruche des Krieges von 1806. Von *K. A. Menzel*. 2. u. 3. Lfg. 8. S. 97—288. Berlin, Duncker & Humblot. (à 1/4 Rthlr.)

Ranke, *Leop.*, neun Bücher preussischer Geschichte. 3. Bd. (7.—9. Buch.) 8. XI u. 492 S. Berlin, Veit & Comp. (à 2 Rthlr.)

Goedsche, *O. L.*, Geschichte und Statistik des Militsch-Trachenberger Kreises. 8. IV u. 268 S. Militsch. Breslau 1847, Kern in Comm. (2/3 Rthlr.)

Carl, *Adph.*, (*Adph. Streckfuss*,) das freie Preussen! Geschichte des Berliner Freiheitskampfes vom 18. März 1848 und seine Folgen. 2. Hft. 8. S. 65—128. Berlin, Hübenthal & Comp. (1/6 Rthlr.)

Preussens Bluthochzeit. Genaue Beschreibung der neuesten Berliner Ereignisse und die Leichenfeier der Gefallenen. 2. verm. Aufl. 8. 16 S. Bautzen, Reichel. (2 Ngr.)

Petery, *Jul. Maria*, die blutigen Ereignisse zu Schweidnitz am 31. Juli und in den ersten Tagen des Aug. 1848. Vollständ. u. authent. Bericht. Nebst Beschreibung der Beerdigungsfeierlichkeiten und der von Dr. Lasker am Grabe der Gemordeten gehaltenen Rede. 8. 31 S. Schweidnitz, Heege. (2 Ngr.)

Morel, *Karl*, der badische Aufstand in seinem innern Zusammenhange mit der Reformbewegung Deutschlands. 8. IV u. 160 S. St. Gallen, Scheitlin & Zollikofer. (1/2 Rthlr.)

Limmer, Pastor *Karl*, urkundl.-pragmat.-allgemeine Geschichte der Neu-Sächs. Lande oder derer des Hohen Durchlauchtigsten Hauses Wettin beider Linien. 3. Bd. A. u. d. T.: Neuere und neueste Geschichte der Neu-Sächs. Lande oder derer des Hauses Wettin beider Linien von dessen, im J. 1845 geschehenen, Theilung in dieselben, fortgeführt bis zu unserer Zeit. Nach den zuverlässigsten Quellen und sichern Urkunden dargestellt. 8. X u. 341 S. Grimma, Verlags-Compt. in Comm. (à 1 Rthlr.)

Urkundensammlung über die Verfassung und Verwaltung der Universität Marburg unter Philipp dem Grossmüthigen. Herausg. von Prof. Dr. ***Bruno Hildebrand***. 4. IV u. 100 S. Marburg, Elwert. (1 Rthlr.)

Die Vorgänge in Altenburg am 18. und 19. Juni 1848. Nebst den einschlagenden Aktenstücken. Leipzig, Naumburg. (2 1/2 Ngr.)

Kaiser, *P.*, Geschichte des Fürstenth. Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit. 8. VIII u. 512 S. Chur, Grubenmann in Comm. (1 1/2 Rthlr.)

Donandt, Dr. *Ferd.*, zur Geschichte der Demokratie in der Bremischen Verfassung mit Berücksichtigung der neuesten Ereignisse. 8. 47 S. Bremen, Geisler. (1/4 Rthlr.)

Digitized by Google

Ungarn und Gallizien.

***Fessler**, Ign. Aurel*, die Geschichten der Ungern und ihrer Landsassen. 13 Hfte. 8. (3. Bd. S. 273—1083. mit 1 gestochenen und illum. Karte und 4. Bd. S. 1—320.) Leipzig, Brockhaus. (1/3 Rthlr.)

***Gerando**, A. de*, über den öffentlichen Geist in Ungarn seit dem J. 1790. Mit einer ethnograph. (in Kpfr. gest. u. color.) Karte des Königr. Ungarn. 8. VII u. 448 S. Leipzig, Weber. (2 Rthlr.)

Brief an den Fürsten Metternich geschrieben von einem polnischen Edelmanne über die Metzeleien in Gallizien. Nach dem Franz. von *L. v. Alvensleben*. 16. 40 S. Wien, Sallmayer & Comp. (1/6 Rthlr.)

Schweiz.

***Rudolf**,* Major *J. M.*, die Freiheitskriege der Eidgenossen seit Gründung des Schweizerbundes bis zum Ende des Burgunderkrieges. Mit 7 lith. Schlachtplänen und Beilagen. 8. 188 S. mit 1 Portr. in Stahlst. Baden 1847, Zehnder. (16 Ngr.)

***Gaullieur**, E. H.*, la Suisse en 1847, ou précis des événements politiques et militaires, accomplis dans la confédération pendant le cours de cette année et au commencement de 1848, 1 vol. petit in 8. de 336 p. Bruxelles. (1 Rthlr. 22½ Ngr.)

Bluntschli, Dr., Geschichte der Republik Zürich. 2. Bd. 2. Abth.: Von der Reformation bis nach dem Kappelerkriege. 8. S. 257—530. Zürich, Schulthess. (5/6 Rthlr. I. II. 1. 2.: 3⅓ Rthlr.)

Niederlande.

***Schaaff**, J. H. van der*, Proeve van vergelijking tusschen Nederland, als Gemeenebest in 1743, en Nederland, als Koningrijk in 1843, zoo in betrekking tot deszelss staatkundigen, als zedelijken toestand; 8. Amsterdam, Weijtinghen van der Haart. (3 f.)

***Corvin-Wiersbitsky**, Otto von*, de tachtigjarige oorlog der Nederlanders tegen de Spaansche overheersching, naar de beste hulpbronnen bewerkt, uit het Hoogduitsch. Vijfde deel, tweede stuk. Met het portret van Ambrosio Spinola; 8. Amsterdam, M. H. Binger. (1 f. 60 c.)

***Bergh**, L. Ph. C. van den*, Gedenkstukken tot opheldering de Nederlandsche geschiedenis, opgezameld uit de archiven te Ryssel, en opgezag van het gouvernement uitgegeven. Derde deel. 8. Leyden, S. en J. Luchtmans. (3 f.)

Correspondance de Philippe II. sur les affaires des Pays-Bas; publiée d'après les originaux conservés dans les archives royales de Simancas, précédé d'une notice histor. et descriptive de ce célèbre dépot et d'une rapport à M. le ministre de l'intérieur par M. Gachard, archiviste. T. I. CCXVI u. 652 S. mit 1 Stahlst. u. 1 Lith. in Tondr. Bruxelles, Muqnardt. (6 Rthlr.)

Dänemark.

Folke-Demonstrationen i Kjöbenhavn d. 21. Marts og dens Folger, isaer med Hensyn til Opröret i Hertugdömmerne nr. 1—14. 8. Eibe. 2. A. Heftet. (à 16 ß.)

Digitized by Google

Constitutionelle Annaler. Danmarks nyeste Historie fra Frederik VII. Thronbestigelse, tilligemet et Overblik over Begivenhederne i fremmede Lande. 1. — 3. Hft. 8. Jordan. (Gyldendal.) 92 S. (48 β.)

Slesvig. En Raekke Fortällinger af Danmarks Historie. 1. Hft. 8. Jordan. 26 S. (16 β.)

Urkundensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellchaft für vaterländische Geschichte. 2. Bd. 2. Abth. 4. 129—411 S. Kiel, akademische B. in Comm. (2 Rthlr. 18 Ngr. I. II., 1. 2.: 7 Rthlr. 8 Ngr.)

Frankreich.

Ragois, le, Histoire de France. Nouvelle édition, revue, corrigée et continuée jusqu'au règne de Louis Philippe 1er, avec 72 portraits. In 12 de 7 flles. Limoges, chez Barbou.

Monteil, Amans-Alexis, histoire des Français des divers états, ou histoire de France aux cinq derniers siècles. Troisième édition, revue et corrigée par l'auteur. Cinq vol. in 8. de 186 flles., plus 15 vign. Paris, Lecou. (Chaque volume 8 fr.)

Merimée, Prosper. Chronique du règne de Charles IX, suivie de la Double méprise et de la Guzla. Nouvelles éditions, revues et corrigées. In 12. de 21 flles. Paris, Charpentier. (3 fr. 50 cent.)

Clement, M. Pierre, le gouvernement de Louis XIV, ou la cour, l'administration, les finances et le commerce de 1683 à 1689. Études historiques accompagnées de pièces justificatives, lettres et documents inédits. Faisant suite à l'Histoire de la vie et de l'administration de Colbert, du même auteur. In 8. de 22 flles. Paris, Guillaumin. (7 fr. 50 cent.)

Millingen, J. C., Recollections of republican France, from 1790 to 1801. 8. pp. 396. (10 s. 6. d.)

Daunou, Suite des Mémoires du général Dumouriez, Mémoires de Louvet et Mémoires pour servir à l'histoire de la convention nationale, avec notice par M. Fs. Barrière. In 12. de 19 flles. Paris, F. Didot. (3 fr.)

Allgemeine Geschichte der Kriege der Franzosen und ihrer Alliirten vom Anfang der Revolution bis zum Ende der Regierung Napoleons. Fortgesetzt und bearbeitet von Prof. Dr. *Frz. Jos. Adph. Schneidawind.* Wohlfeile Taschenausgabe. 80—82 Bdchen.: Geschichte des Krieges auf der pyrenäischen Halbinsel. 36. — 38. Bdchn. 16. 927 S. mit 2 Kart. Schluss. Darmstadt, Leske. (à 1/4 Rthlr.)

République française. Collection de documents pour servir à l'histoire de la chute de la Maison d'Orléans et de l'établissement de la République. Livr. 4. (Fin de l'ouvrage.) 8. XVI u. 289—372 S. Leipzig, Brokhaus & Avenarius. (à 1/2 Rthlr.)

Landoy, Eug., Histoire de la révolution française de 1848. Événements de février, 1 vol. in 8. de 132 pag. Bruxelles. (20 Ngr.)

Landremont, Récit de la révolution de Paris, 1 vol. in 18. de 174 pag. Bruxelles & Leipzig. (10 Ngr.)

Digitized by Google

Kelly, *Walter K.*, Narrative of the French Revolution of 1848. Post 8. pp. 235, portraits and other illustrations. (6 s.)

Geschichte der dritten französischen Revolution. Mit eingedr. Holzschnitten. 4.—8. Lief. 4. S. 69—132. Leipzig, Weber. (à 1/6 Rthlr.)

Liumge, Scener af det franske Folks Revolution 1848. 3.—6. Hft. Eibe. (64 β.)

Einige wichtige Blätter zur Zeitgeschichte. — *V. de Mars:* Von den republ. Gewalthabern, den Parteien, der Reaction und den Prätendenten in Frankreich. 8. 20 S. Stuttgart, Neff. (1/4 Rthlr.)

24 Février et 15 mai 1848, ou Compte-rendu exact et complet des deux mémorables séances du 24 février à la chambre des députés, et du 15 mai à l'assemblée nationale. (Texte officiel du Moniteur). Précédé d'un exposé succinct des événements qui ont causé la chute de la dynastie de juillet. In 12. de 4 flles. Paris. (60 cent.)

Christian, *Arthur*, Histoire des journées du juin (23—26). In 8. de 3 flles. Paris. (50 cent.)

Viollet, *Alph.*, récit fidèle et complet des journées de juin 1848. In 8. de 5 flles. Paris, Dantu. (1 fr.)

Pagès-Duport, *M. A.*, Journées de juin. Récit complet des événements des 23—26 et jours suivants, accompagné d'un plan de Paris, des décrets rendus par l'assemblée nationale etc. In 18. de 3 flles. Paris et Lyon. Pitrat & fils.

Lamarque, *Jules*, La France républicaine. Episodes des trois premièrs mois de la république, événements de février, anecdotes etc. In 8. de 7 flles. Paris, Desloges. (1 fr. 25 cent.)

Lagarde, *J.*, notice historique sur les assemblées législatives de la France. In 16. de 2 flles. Paris, Garnier frères. (50 cent.)

Strobel, Prof. *Adam Walther*, vaterländ. Geschichte des Elsasses. 37 Lief. 8. 6. Bd. 241—320 S. Strassburg, Schmidt & Grucker. (à 1/3 Rthlr.)

Charpentier du Bayet, *Ch.*, Documents sur l'Algérie. In 8. de 2 flles. Genève.

Vasse, *A.*, Vingt années de la vie d'un employé, ou mesures adminstratives. In 8. de 3 flles. Charleville.

Guérin, *Leo*, Histoire maritime de France. Tome III. Marine contemporaine de 1784 à 1848. In 8. de 46 flles. plus 14 vign. Paris. (20 fr.)

England.

Guizot. Oeuvres choisies, contenant l'histoire de la révolution d'Angleterre. Essai sur l'histoire et sur l'état actuel de l'instruction publique en France. Des moyens de gouvernement et d'opposition dans l'état actuel de la France. 1 vol. in 8. à 2 col. de 300 pag. Bruxelles. (3 Rthlr.)

Martin, *R. M.*, Ireland before and after the Union with Great Britain 3d edition, with additions, 8. pp. 464. (8 s. 6 d.)

Wilson, *Horace H.*, The History of British India, from 1805 to 1835. Vol. 3. 8. pp. 702. (14 s.)

Digitized by Google

Cumming, *J. G.*, The Isle of Man: its History, Physical, Ecclesiastical, Civil, and Legendary. 8. pp. 412, with illustrations maps, and plans. (12 s. 6 d.)

Polen.

Voigts-Rhetz, Major *C. v.*, aktenmässige Darstellung der polnischen Insurrecktion im Jahr 1848 und Beleuchtung der durch dieselbe entstandenen polit. und militär. Fragen. 8. 48 S. Posen, Mittler. (1/4 Rthlr.)

Senst, *Gust.*, der Generalstabs-Major C. v. Voigts-Rhetz über den polnischen Aufstand im Jahr 1848 beleuchtet. 8. 60 S. Berlin, Reuter & Stargardt. (3 Ngr.)

Willisen, General v., offener Brief an den Hrn. Major v. Voigts-Rhetz als Entgegnung auf seine aktenmässige Darstellung etc. 8. 19. S. Berlin, Dunker & Humblot. (2 Ngr.)

Italien.

Meindre, *A. J.*, histoire Romaine disposée confermément au nouveau programme d'histoire du 17 mars 1848. In 12. de 24 flles. Paris, Dezobryet, Magdeleine. (2 fr. 50 cent.)

Galibert, *Léon*, Geschichte der Republik Venedig. Für gebildete Freunde der Geschichte deutsch bearbeitet von *Ed. Höpfner*. 2 Thle. (1. Thl.: Von Venedigs Ursprung bis zum Ausgange des 16. Jahrh. — 2. Thl.: Vom Beginne des 17. Jahrh. bis auf unsere Tage.) Lex.-8. IV u. 746 S. Leipzig, Mayer. (4 Rthlr.)

Rendu, *M. Abel*, Menton, Roquebrune et Monago (ex-principauté. Italie). Histoire, administration et description de ce pays. In 12. de 7 flles. avec une carte gravée sur cuivre. Paris. (2 fr.)

Geheime Geschishte der Schilderhebung Italiens gegen Oesterreich, von ****. 8. 20 S. Stuttgart, Neff. (1/4 Rthlr.)

Spanien.

Duhamel, *Victor*, histoire d'Espagne. In 12. de 13 flles. Tours, Mame.

Chili.

Gay, *Claud.*, Historia fisica y politica de Chile segun documentos adquiridos en esta republica durante doce anos de residencia en ella. Livr. 19. tom III. Livr. 20 tome IV. Paris, Bossange.

Städtegeschichten.

Code historique et diplomatique de la ville de Strasbourg. Tome I. 2. partie: Fin des chroniques d'Alsace. 4. 369 S. Strasbourg, Treuttel & Würtz. (3 1/3 Rthlr.)

Wolff, Superint. *O.*, Geschichte der Stadt Grünberg in Niederschlesien von ihrer Entstehung bis zur Einführung der Reformation. 5. Lfg. 8. VIII u. 257—344 S. Schluss. Grünberg, Weis. (à 6 Ngr.)

Petrasch, Richter, Chronik der tausendjährigen Stadt Obermarsberg, ehemaligen sächs. Festung Cresburg, angefangen mit dem Jahr 1836. Aus des Verfassers hinterlassenen Papieren. 8. 84 S. Brilon, Friedländer. Leipzig, Hunger. (12 1/2 Ngr.)

Digitized by Google

Schirmer, Pfr. *Chrn. Wilh.*, Geschichte Windsheims und seiner Nachbarorte. 8. X u. 310 S. Nürnberg, Riegel & Wiessner in Comm. (1 Rthlr. 6 Ngr.)

Geschichte einzelner Gebiete und Erscheinungen des staatlichen oder gesellschaftlichen Lebens in einem oder mehreren Territorien.

Armenpflege.

Doisy, *M.*, Origines et fondements de la liberté, de l'egalité et de la fraternité parmi les hommes; histoire de la charité pendant les quatre premiers siècles de l'ère chrétienne pour servir d'introduction à l'histoire des secours publics dans les sociétés modernes. In 8. de 42 flles. $^5/_8$. Paris, Lecoffre. (7 Fr.)

Jesuitenorden.

Gioberti, *Vinc.*, die neuen Jesuiten. Aus dem Itatien. von *K. A. Seyfert.* Mit Anmerkungen von *L. Bourdin.* 1—18 Bdchn. 8. 1. Bd. XX u. 580 u. 2. Bd. 180 S. Leipzig, Schäfer. (à 3 Ngr.)

— der moderne Jesuitismus. Bearbeitet von *Jul. Cornet.* 1. Bd. 2. Hälfte. 8. 187—393 S. Leipzig, Dyk. ($^5/_6$ Rthlr.) 2. Bd. 8. 363 S. (1 Rthlr. $12^1/_2$ Ngr.) 1. 2.: (3 Rthlr.)

Julius, *G.*, die Jesuiten. Geschichte der Gründung, Ausbreitung und Entwickelung, Verfassung und Wirksamkeit der Gesellschaft Jesu. Fortgesetzt und beendet von *E. Th. Jäkel.* 13. Hft. 2. Bd. S. 21—84 mit 1 Stahlst. Leipzig, Meissner's Separ.-Conto. (à $^1/_6$ Rthlr.)

Steinmetz, *A.*, History of the Jesuits, from the foundation of their Society to its suppression by Pope Clement XIV.; their Missions throughout the World; their Educational System and Literature; with their Revival and present State. 3 vols 8. pp. 1674 with 5 portraits. (45 s.)

Communismus.

Dorpius, *Heinr.*, die Wiedertäufer in Münster. Zur Geschichte des Communismus im 16. Jahrh. Nach dem ältesten Drucke neu herausg. von *Frdr. Merschmann.* Necst einer Einleitung von Prof. Dr. *Hein. Gelzer.* 8. VIII u. 56 S. Magdeburg, Heinrichshofen. ($^1/_4$ Rthlr.)

Gewerbe und Handel.

Fülepp, *Alex.*, u. *Frdr. Marquardt*, Geschichte des gewerkschaftlichen Metallbergbaues im Banate, sammt einer kritischen Darstellung der Verwaltung desselben durch die königl. Montan-Behörden. 8. 66 S. Wien, Gerold's Verlagsb. in Comm. (8 Ngr.)

Nischwitz, Lehr. Dr. *Adph.*, Handels- und Industriegeschichte von der ältesten Zeit bis auf unsere Tage. Chronologisch aufgestellt. 8. IV u. 136 S. Leipzig, Serig in Comm. ($^3/_4$ Rthlr.)

Politische Persönlichkeiten.

Heyne, *C. T.*, Joseph der Zweite der grosse Mann des deutschen Volks. 2—30. Lfg. (Schluss.) 16. 1. Bd. S. 49—416; 2. Bd. 460 S. u. 3. Bd. S. 1—368 u. 8 Stahlst. Leipzig, Schäfer. (à 3 Ngr.)

Digitized by Google

Förster, Dr. *Fr.*, Preussens Helden im Krieg und Frieden. 24—27. Lfg. Lex.-8. 2. Bd. S. 137—264 mit Lith. Berlin, Hempel. (à 1/6 Rthlr.)

Görres, *Jos. v.*, Eine Skizze seines Lebens. 2. Aufl. Mit dem Bildnisse von J. Görres. (Stahlstich). 8. 39 S. Regensburg, Manz. (1/4 Rthlr.)

Keller, *Johann Baptist v.*, erster Bischof von Rottenburg. Eine biogr. Scizze, nebst Blicken auf die kathol. Kirche Württembergs. Aus den Papieren eines Verstorbenen herausg. von Dr. *Wilh. Binder*. 8. 102 S. Regensburg, Manz. (11 1/4 Ngr.)

Charles I. (court and Times of); illustrated by authentic and confidential Letters from various Public and Private Collections; including Memoirs of the Mission in England the Capuchin Friars in the service of Queen Henrietta Maria, by Father Cyprien de Gamache. Edited, with an Introduction and Notes, by the Author of „Memoirs of Sophia Dorothea" 2 vols. 8. pp. 986. with 2 portraits. (28 s.)

O'Connel - Personal Recollections of the late Daniel O'Connell, M. P. By William J. O'N. Daunt, Esp. 2 vols. 8. pp. 647. (21 s.)

Schlözer, Dr. *K. v.*, Choiseul und seine Zeit. X u. 148 S. Berlin, Besser Verlagsbuchh. (3/4 Rthlr.)

Histoire de Mme de Maintenon et des principaux événements du regne de Louis XIV.; par M. le duc de Noailles. Tome deuxième. In 8. de 4 flles. Paris.

Villemarest, *Max. de*, Napoleon, 1769—1821. In 8. d'une flle. Paris, Barba. (25 c.)

Winkelmann, *G.*, Napoleon Bonaparte, Kaiser der Franzosen, sein Leben und seine Thaten. In freier Bearbeitung nach M. Michaud und den neuesten besten Quellen. Mit 38 Stahlst., Napoleons Bildniss und 4 Schlachtplanen. In 8 Lfrgn. 1. Lfg. 16. XXII u. 80 S. mit 7 Stahlst. u. 1 Plan. Ulm, F. Ebner. (6 Ngr.)

Chenier, *L. J. G.*, Eloge historique du maréchal Moncey, duc de Conégliano; suivi de notes et de pièces justificatives. Ouvrage qui a remporté le prix d'éloquence au concours proposé par l'Académie des belles-lettres, sciences et arts de Besançon, le 14 Août 1847. In 8. de 10 flles. Paris, Dumaine.

Touchard-Lafosse, *G.*, Histoire politique et vie intime de Ch. M. de Talleyrand, prince de Bénévent. In 18. de 9 flles 1/3. Paris. (2 Fr. 50 c.)

Louis Philippe, The Personal History of Louis Philippe (ex- King of the French) from 1773 to 1848; comprising the only English edition yet published of the work of M. Boutiny. With supplementary particulars, including the principal events of the recent Revolution, until after the arrival of the deposed Sovereign at Claremont, in England. By a Member of the Middle Temple. 8. pp. 463. (10 s. 6 d.)

Montfort, *Henri*, Biographie politique et militaire du général Cavaignac, président du conseil, chef du pouvoir exécutif. In 8. de 2. flles. Paris, Magen. (50 c.)

Digitized by Google

Pierre, *Alex.*, Biographie du général E. Cavaignac, président du conseil. In Folio. d'une demi flle. Paris.

Poissonnier, *Alfr.*, Biographie du général Négrier. In 8. d'une flle. Paris.

Biographies alsaciennes. Comte Rapp de Colmar, ancien aide-de-camp de l'empereur Napoléon etc.; par *J. B. R.* In 8. d'une flle. Colmar.

XI. Vermischten Inhalts.

Linden, Kämmerer *Ernst*, *Frhr. v.*, Ansichten über die Ablösung der Grundlasten; repräsentative Monarchie und das aristokrat. conservative Prinzip; repräsentative Monarchie und Republik; absolute Monarchie und Republik; absolute Monarchie, Theocratie; relig. Ansichten; Stellung des Militairs im repräs. Staate; Presse, Schluss. Am 1. Jänner 1848. 12. 21 S. Augsburg, Schlosser. (2½ Ngr.)

Gräfe, Pred. Dr. *Bernh.*, Kirche, Staat und Schule. Ein Beitrag zur Verständigung über die hier einschlagenden Zeitfragen. 8. VI u. 80 S. Leipzig, Hirschfeld. (12 Ngr.)

Staat, Kirche und Schule. 4. 4 S. Breslau, Lucas. (1½ Ngr.)

XII. Zeitschriften.

Blätter für polit. Kritik im Verein mit mehreren deutschen und schweizer. Staatsmännern hrsg. von *Bluntschli.* 1. Bd. 6 Hfte. 8. 1 Hft. 40 S. München, Kaiser in Comm. (1 Rthlr.) Einzelne Hfte. (1/6 Rthlr.)

Hofferichter, *Thdr.*, Zeitfragen. In zwanglosen Heften. 1. Hft.: Der Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes beleuchtet. 8. 52S. Breslau. Ziegler in Comm. (1/6 Rthlr.)

Opposition für Volk und Recht. Red.: *J. F. Nitschner* und (v. Lfg. 13 an.) *J. F. Reinisch.* 1—24. Lfg. 5. April — 17. Mai 1848. 4. 88 S. Wien, Schaumburg & Comp. (2/3 Rthlr.)

Wahrheit und Recht. Eine politische Zeitschrift in zwanglosen Hftn. zu Gewinnung eines höhern und unpartheiischen Standpunktes. 1 Hft. Ausgegeben im August 1848. 8. IV u. 103 S. Dresden, Meinhold & Söhne in Comm. (1/3 Rthr.)

Vorwärts! Neue freiheitliche Blätter. Hrsg. von *Wilh. Frdr. Köhler.* 1. Jahrg. 1848. 1. Bd. 1. Hft. 8. 108 S. Oldenburg, Schulze. (½ Rthlr.)

Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen. Hrsg. von Dr. *Th. Tauchnitz* und Regierungsr. *C. J. Sperber.*

Digitized by Google

N. Folge. 7. Bd. 2. 3 u. 4. Hft. 8. S. 97—384. Leipzig, B. Tauchnitz. (1/2 Rthlr.)

Verhandlungen und Arbeiten der ökonom.-patriot. Societät der Fürstenthümer Schweidnitz u. Jauer im J. 1848. Als eine Fortsetzung der neuen Annalen aus den Original-Akten hrsg. von *C. G. Igler*, Landsch.-Registr. 8. 99 S. mit 1. Steintaf. in Fol. Breslau, Korn in Comm. (1/2 Rthlr.)

Beiträge zur Kenntniss des Postwesens. Herausg. von *G. F. Hüttner*, Ober-Postamts-Secr. 2. Jahrg. 1848. 2—12. Hft. 8. Leipzig, Brauns. (8 Ngr.)

Mittheilungen des Centralvereins für das Wohl der arbeit. Klassen. 1 Lfg. Ausgegeben am 25. August 1848. 8. VI u. 106 S. Berlin, Veit & Comp. in Comm. (1/6 Rthr.)

Deutsche Marine-Zeitung. Eine Zeitschrift für Technik und Politik des Seewesens, so wie für Assekuranz und Havarie Grosse, zugleich Organ des gesammten deutschen Flottenwesens. Herausg. von *C. D. S. Gerrits*. 1. J. Mai — Dec. 1848. 4. Hamburg, Jowien in Comm. (5/6 Rthlr. viertelj.)

Digitized by Google

In unserem Verlage ist erschienen:

Geschichte
der
englischen Revolution.

Von
F. C. Dahlmann.

Fünfte verbesserte Auflage.
Mit dem Bildnisse John Hampdens.
8. In englischem Einband. Preis 2 Thlr.

Leipzig. Weidmann'sche Buchhandlung.

Bei Unterzeichneten erschien und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen:

Mittheilungen
des
statistischen Bureau's in Berlin.

Herausgegeben
von
W. Dieterici,
Direktor des statistischen Bureau's.
1848.
Erstes bis drittes Vierteljahr.
Rthlr. 1. 15 Sgr.

Jeden Monat erscheinen zwei Bogen und zwar am 15ten und 30sten desselben. Preis eines Vierteljahres 15 Sgr.

Berlin, den 24. November 1848.

E. S. Mittler & Sohn.

Bei J. Hölscher in Coblenz ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Ideen eines Vaterlandsfreundes
betreffend
die Bildung von Credit=Instituten für alle Besitzer von Häusern, Ländereien und Werkstätten sowohl in Städten als in Dörfern.

Herausgegeben von **Kunze.**

1s Heft. gr. 8. geh. Preis 8 Sgr.
2s „ „ „ „ „ 12 „
3s „ „ „ „ „ 15 „

Digitized by Google

Im Commissions-Verlage von **Carl Heymann in Berlin** ist neu erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das

Stempel-Steuer-Gesetz

vom 7. März 1822

nebst den dazu gehörigen späteren Verordnungen und Erläuterungen

zum

praktischen Gebrauch zusammengestellt

von

L. F. Schmidt,

Land- und Stadtgerichts-Aktuarius.

gr. 8. 15 Bogen broschirt. 24 Ngr.

Bei Jul. Bädeker in Elberfeld und Iserlohn erschien und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Die

gesellschaftlichen Zustände

der

civilisirten Welt.

Von

M. Heß,

Fr. Engels, Marx, H. Püttmann, R. Matthäi, G. Weerth, Dr. König, H. Lüning, H. Bürgers, J. Meyer, R. Neuhaus, F. Schnake.

2 Bände. Imper.-8. pr. Band $1^1/_3$ Thlr.

Eßlingen. In der Dannheimer'schen Buchhandlung (**C. Weychardt**) ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Zur

Wiedergeburt der Strafrechtspflege.

Gedanken und Vorschläge

von

Rudolf Probst,

Oberjustizassessor.

gr. 8. geh. Preis 24 kr. oder $7^1/_2$ Sgr.

Der leitende Gedanke dieser Schrift ist ein durchaus neuer; in völlig eigenthümlicher Weise hat der Verfasser versucht, die Grundlinien einer dem deutschen Bedürfnisse wahrer Humanität gemäßen Umgestaltung der Rechtspflege, zunächst des Strafrechts, zu zeichnen.

Wir empfehlen die Abhandlung der Aufmerksamkeit Aller, die sich für diese wichtigen Verhältnisse interessiren.

Digitized by Google

Bei Gustav Mayer in Leipzig wird binnen Kurzem erscheinen:

Geschichte
des
Natur- und Völkerrechts.

Historisch-philosophische Entwickelung
der
Rechts- und Staatsprinzipien
seit der Reformation bis auf die Gegenwart
von
Professor Dr. Hinrichs
in Halle.

Erster Band. — 1½ Thlr.

Ueber Entstehung und Plan des Werkes spricht sich der Verfasser folgendermaßen aus:

„Ich habe schon vor Jahren versucht, die nächst vergangene Zeit und Gegenwart wissenschaftlich zu erfassen, habe darum über dies Thema an hiesiger Universität Vorlesungen gehalten, und dieselben unter dem Titel „Politische Vorlesungen. Unser Zeitalter und wie es geworden u. s. w.“ den Zeitgenossen mitgetheilt. Meine damalige Aufgabe führte mich unter andern auch auf das sogenannte Natur- und Völkerrecht des 17. und 18. Jahrhunderts und auf die daraus hervorgegangene Rechtsphilosophie der Neuzeit. Ich hatte den guten Glauben, daß die Geschichte dieser Wissenschaft mit der Entwickelung unseres praktisch-politischen Nationallebens im innersten Zusammenhange stehen müsse. Ich las deshalb die Geschichtsbücher des Naturrechts, fand aber darin wenig oder gar keine Auskunft, und merkte bald, daß es hier gelte, selbst Hand an's Werk legen und die Quellen studiren zu müssen. Ich überzeugte mich bei näherem Eingehen in die Sache, daß hier eine große Lücke in der geschichtlich-philosophischen Literatur auszufüllen sei, und dies erweckte in mir den

Digitized by Google

Vorsatz, das Natur- und Völkerrecht von der Reformation an und die Rechts- und Staatsphilosophie in der Neuzeit wissenschaftlich zu bearbeiten. Ich wurde in meinem Vorsatz noch mehr bestärkt, als ich sah, auf welche unverzeihliche Weise das Reformationszeitalter in Betreff des in ihm hervorgetretenen Princips des Natur- und Völkerrechtes von den Geschichtschreibern bisher vernachlässigt, und wie dasselbe von den späteren Naturrechtslehrern ganz und gar verkannt worden war. Wie sehr die Geschichte des Naturrechts im Argen liegt, kann man schon daraus entnehmen, daß dasselbe bisher aus dem Verbande mit den übrigen staats- und kirchenrechtlichen Erörterungen der Naturrechtslehrer in den Geschichtsbüchern herausgerissen und auf die abstracteste Weise behandelt worden ist. Die bisherige fehlerhafte Behandlungsweise der Geschichte des Natur- und Völkerrechtes erhellt vor Allem daraus, daß in den dahin einschlagenden Werken der Entwickelungsgang, welchen der denkende Geist in der Rechts- und Staatserkenntniß genommen hat, (also die Hauptsache) entweder gar nicht geahnt und berührt, oder auf eine abschreckende Weise construirt wurde. Gerade auf diesen Entwickelungsgang kommt es an. Die Natur des Geistes selbst ist die Seele dieser Entwickelung, diese muß den Stoff in der geschichtlichen Darstellung durchdringen, soll sie anders eine wissenschaftliche sein. Selbst Hegel, der vorzugsweise den Geist als das ideelle Princip der Erkenntniß gefaßt und nachgewiesen hat, erblickte in der Geschichte des Naturrechts wohl „die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, Gesetze, Principien", erörterte jedoch nicht die Principien im Zeugniß des Geistes selbst, was aber eine wissenschaftliche Forderung ist, da jene Principien im Geiste gegründet und bewährt sein sollen. Auch hat der Geist den Trieb, in dem Stoff seiner geschichtlichen Bildung sich selbst zu erkennen, welcher Trieb besonders in Zeiten des Ueberganges rege wird, wenn derselbe Gestalten seines bisherigen Lebens auflockert und zerbricht. Er geht dann nicht blos aus seiner Vergangenheit in sich, sondern hat zugleich das Bedürfniß, sich in den vollen Besitz derselben dadurch zu setzen, daß er sie wirklich zum Bewußtsein zu bringen sucht. Er erhebt sich dann wissend darüber hinaus und ist nur so wirklicher Geist, welcher aus seinem vorgefundenen Stoff neue Gestalten des Lebens und Wissens erzeugt.

Der Standpunkt der Rechtsphilosophie in unserer Zeit, die

Digitized by Google

Rechts- und Staatserkenntniß in derselben ist allein aus der geschichtlichen Entwickelung des früheren Naturrechts begreiflich, weil die gegenwärtige Rechts- und Staats-Erkenntniß ein Produkt jener Entwickelung ist. Die Geschichte des Naturrechts ist also in ihren Stufenbildungen die Voraussetzung und Bedingung des Standpunktes der Wissenschaft der Rechts- und Staatserkenntniß in der Gegenwart, diese letztere ist das Resultat der ganzen Entwickelung und ist deshalb als solches aufzufassen und nachzuweisen. Es kann dies nur durch jene Entwickelung selbst geschehen, wenn in historisch-philosophischer Darstellung gezeigt wird, wie der Geist in seiner geschichtlichen Erkenntniß nicht dem Zufall preisgegeben allerlei Ansichten und Meinungen über Recht, Staat, Kirche gehabt hat, sondern wie die Geschichte der Rechtserkenntniß mit der Natur des Geistes und dem philosophischen Erfassen desselben zusammenhängt. In diesem Sinne habe ich es unternommen, die Geschichte des älteren Naturrechts und der neueren Rechtsphilosophie im Zeugniß der Erkenntniß des Geistes an und für sich selbst von der Reformation an bis auf unsere Tage zu entwickeln, und hoffe das Ganze in drei Bänden mäßigen Umfangs ausführen und vollenden zu können.

Der erste Band wird die geschichtliche Entwickelung und allmälige Loslösung des modernen Naturrechts im Reformationszeitalter von der mittelalterlichen Moralphilosophie, und die Aufstellung des dadurch herbeigeführten neuen Princips der Socialität als des Princips der Natürlichkeit des Geistes durch H. Grotius im Unterschiede von dem alten Princip der essentiellen Gerechtigkeit Gottes, dann die Ausbildung jenes Princips bei Hobbes, Spinoza, Locke, und die wissenschaftliche Rechtfertigung desselben durch Cumberland enthalten;

der zweite Band wird den Gegensatz beider Principien und den daraus hervorgehenden Kampf des alten Princips, als nunmehr des Princips der Integrität und des weiter entwickelten neuen Princips der Socialität oder des sogenannten orthodoxen und heterodoxen Natur- und Staatsrechts zwischen Alberti, von Seckendorf nebst Andern, und deren Gegner Samuel Pufendorf schildern und die aus jenem Kampfe hervorgegangenen Ansichten des Thomasius, Leibnitzens, Wolffs und beider Cocceji's entwickeln;

der dritte Band wird das Princip der Socialität bei den

Digitized by Google

Franzosen, Montesquieu, Rousseau, und das mit demselben zusammenhängende Princip der subjectiven, abstracten Freiheit des Geistes erörtern, wird dasselbe weiter verfolgen, wie sie in den Systemen deutscher Philosophen, namentlich Kant's, Fichte's, Schelling's, Hegels und Anderer, sich allmälig zur objectiven, wirklichen Freiheit des Geistes, zur Sittlichkeit erhebt, wird ferner den Ansichten anderer damit verwandter Naturrechtslehrer und Politiker, z. B. Dahlmann's, nachgehen, und zuletzt die sogenannte historische Schule in ihren Hauptvertretern, und zugleich in denen mit hervorragender religiöser Färbung, von Haller, Göschel, Leo, v. Savigny, Stahl und Andern philosophisch zu würdigen suchen."

Halle den 15. October 1848.

H. F. W. Hinrichs.


BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

Jahrgang 1848.

Drittes Heft.

Inhalt:

Tübingen,

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

(Laupp & Siebeck.)

Die Herausgeber an die deutschen Fachgenossen.

Wir fahren fort, beim Beginne dieses fünften Jahrgangs unserer Zeitschrift uns mit der Bitte um thätige Theilnahme an die geistes- und sinnesverwandten Männer unseres Vaterlandes zu wenden, welche ihre Studien und ihre Feder dem Anbau irgend eines Feldes auf dem weiten Gebiete der gesammten Staatswissenschaft widmen. Ist doch unsere Zeit so reich an treibender Kraft im staatlichen und gesellschaftlichen Leben, dass auch nur die bedeutsamen Regungen desselben in wissenschaftlich gediegener Weise zu erfassen, zu sichten und einer höheren Entwicklung entgegenzuführen, eine Aufgabe geworden ist, deren befriedigende Lösung nur von der vereinten Kraft Vieler gehofft werden kann.

Die Bedingungen der Theilnahme sind:

1. Es wird gewünscht, dass die einzelnen Abhandlungen zwei bis drei Druckbogen nicht übersteigen; längere Ausführungen sind daher wo möglich in passende Abschnitte zu zerlegen.
2. Die Abhandlungen erscheinen unter dem Namen der Verfasser; Ausnahmen wird die Redactions-Gesellschaft nur aus besonders triftigen Gründen zugeben.
3. Sollten einzelne Abhandlungen als besondere Abdrücke herausgegeben werden wollen, so hat sich die Verlagshandlung mit dem Verfasser besonders zu verständigen.
4. Das Verlagsrecht der in der Zeitschrift erscheinenden Abhandlungen besitzt die Verlagshandlung auf die Dauer von sechs Jahren vom Erscheinen derselben an gerechnet.

Tübingen und Heidelberg, zu Ende 1847.

Die Herausgeber.

Die von der Redactions-Gesellschaft angenommenen Beiträge werden stets anständig honorirt. Die Auszahlung erfolgt je nach Vollendung des Heftes.

Die für unsere Zeitschrift bestimmten Beiträge wolle man stets mit directer Post, nicht wie es schon oft geschehen durch Buchhändler-Beischluss, einsenden.

H. Laupp'sche Buchhandlung in Tübingen.

Digitized by Google

Uebersicht

vom Inhalte des I., II., III. und IV. Bandes der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.

Abhandlungen im ersten Bande.

Abhandlungen im zweiten Bande.

Abhandlungen im dritten Bande.

Aufsicht des Staats über die Postanstalt bei Abtretung derselben in Lehen oder Pacht. Von Hoffmann.

Die Section für Agronomie und Technologie auf den Versammlungen der italienischen Gelehrten. Von Fallati.

Der Begriff der Arbeit und die Principien des Arbeitslohnes in ihrem Verhältnisse zum Socialismus und Communismus. Von Stein.

Ueber die Einführung einer Capitalsteuer in Baden. Von Helferich.

Ueber Bureaukratie. Von Mohl.

Ueber Handelsfreiheit und Schutz-Zölle (zweiter Artikel). Von Schüz.

Ueber das Projekt eines italienischen technologischen Wörterbuches. Von Volz.

Ueber die verschiedene Auffassung des repräsentativen Systemes in England, Frankreich und Deutschland. Von Mohl.

Gedanken über Mittel und Wege zu Hebung der praktischen Statistik, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Von Fallati.

Ueber Patentgesetzgebung und das Bedürfniss eines Patentgesetzes für den Zollverein. Von Ammermüller.

Erörterungen über die württembergische Staatsschuld. Von Mohl.

Ueber die Einrichtung statistischer Enquêten in England, Frankreich und Belgien, mit einer Schlussanwendung auf den deutschen Zollverein. Von Fallati.

Abhandlungen und Vermischtes im vierten Bande.

Die Domänenverwaltung in Baden nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde. Von Helferich.

Ueber das englische Steuer- und Zollwesen. Von Schüz.

Die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen. Von Hoffmann.

Ueber die der culturfähigen Bodenfläche und ihrem Anbau bevorstehenden grösseren Veränderungen. Von Göriz.

Beiträge zur Lehre vom Petitionsrechte in constitutionellen Staaten. Von Mohl.

Die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden, vorzüglich in Oberdeutschland. Von Helferich.

Zur Verständigung über Begriff und Wesen des Socialismus und des Communismus. Von Fallati.

Ueber Auswanderung. Von Mohl.

Feuerlandwehr statt Feuerlandsturm; Verordnungen und Instruktionen für die Feuerwehr. Zwei Artikel. Von Volz.

Der in den deutschen Provinzen der östr. Monarchie bestehende Behörden-Organismus für die Justiz und Verwaltung. Zwei Artikel. Von Reichard.

Ueber die Untersuchung bestrittener ständischer Wahlen durch die Abgeordneten-Kammern selbst. Von Mohl.

Ueber das Princip des praktischen europäischen Völkerrechts. Von Pütter.

Ueber die Reform der württembergischen Gemeindeverfassung. Von Bitzer.

Der Congress für freien Verkehr im Sept. 1847 zu Brüssel. Von Volz.

Staatswissenschaftliche u. verwandte Thätigkeit des achten italienischen Gelehrten-Congresses vom Jahr 1846. — Das Octroiwesen in Belgien. — Die Statistik auf Sicilien. — Officielle Statistik in Dänemark und den Herzogthümern. — Napoleon und die altwirtembergische Landschaft. Von Fallati.

Richard Cobden in Neapel. Von Volz.

Die Einrichtung der belgischen Volkszählung vom 15. October 1846 und der mit ihr verbundenen landwirthschaftlich- und gewerblich-statistischen Aufnahme. Von Fallati.

Belgische Regierungsmassregeln gegen Theurung und Noth aus Anlass der Kartoffelmissernte des Jahres 1845. Von Fallati.

Ein Gesellschaftsvertrag über eine landwirthschaftliche Wasserleitung in Tirol. Von Göriz.

Nekrolog von F. C. v. Fulda. Von Hoffmann.

Die vier ersten Bände, Jahrg. 1844—1847, können fortwährend durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes bezogen werden. Der Preis bleibt pr. Jahrgang Rthl. 4. 20 Ngr. — fl. 8. rhein.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

H. Laupp'sche Buchhandlung
in Tübingen.

Berichtigung zum ersten Heft von 1848.

Seite 235, Zeile 15 von oben lese man: Nürnberg statt Lübeck.

Digitized by Google



11/06
R. Buchn...
Digitized by Google



Digitized by Google



Digitized by Google

